Zentral- und Bezirks-Amts... für Elsass-Lothri...

Alsace (France), Alsace-Lorraine (Germany). ...

Digitized by Google

Digitized by Google

2

Alsac…

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Bücherei

Der Reichsminister des Innern
Abteilung für Elsaß-Lothringen
Zweigstelle Lahr i. B.

D. i. 2/4.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

1892.

Straßburg,
Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt,
vorm. R. Schultz und Comp.
1892.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
369515A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1928 L

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der im Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen für 1892 unter I und II enthaltenen Verordnungen, Bekanntmachungen u. s. w.

(mit Ausschluß derjenigen Publikationen, von welchen mit Rücksicht auf ihren Gegenstand vorauszusetzen ist, daß ein späteres Zurückgreifen auf dieselben nicht zu erwarten steht).

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung		
K. Statthalters, Ministeriums rc. rc.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite.
	a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		a. Hauptblatt.	b. Beiblatt.	
1891.	1891.		1891.				
19. Dezbr.	—	—	—	Verleihungsurkunden für die Bitumenbergwerke Morschweiler I bis IV, Dauendorf, Büsweiler I bis IV und Ettendorf VI.	—	3	3
—	19. Dezbr.	—	—	Verordnung, betr. die Veröffentlichung gerichtlicher Anzeigen.	—	4	4
20. Dezbr.	—	—	—	Verleihungsurkunden für die Eisenerzbergwerke Hüttendorf und Neuenburg	—	1	1
20. „	—	—	—	Desgl. für die Bitumenbergwerke Klara I bis IV bei Bossendorf und Westhausen I bis IV bei Westhausen	—	2	1
—	—	—	22. Dezbr.	Verordnung, betr. die Maul- und Klauenseuche in Gemeinden des Landkreises Metz	—	5	5
—	—	—	22. „	Bekanntmachung, betr. die Abhaltung einer Voruntersuchung über die Erbauung einer neuen Eisenbahnbrücke über die Mosel bei Longeville sowie die hierdurch bedingte streckenweise Verlegung der Eisenbahnlinien von Metz nach Diedenhofen, Novéant und Amanweiler	—	13	9
31. Dezbr.	—	—	—	Verfügung, betr. die Bezeichnung der Standgefäße in den Apotheken	4	—	10
1892.	1892.	1892.	1892.				
4. Jan.	—	—	—	Verleihungsurkunden für die Bitumenbergwerke Alteckendorf I bis IV, Mietesheim I bis IV, Dauendorf I, Niederaltdorf, Hüttendorf I bis IV, Lixhausen I und II und Graffendorf I bis III	—	28	13
4. „	—	—	—	Desgl. für die Bitumenbergwerke Forstheim I bis IV und Pfaffenhofen I bis V	—	39	21
4. „	—	—	—	Desgl. für die Bitumenbergwerke Helene I bis IV, Wickersheim I bis III und Hochfelden I bis III	—	40	22
—	8. Jan.	—	—	Verordnung, betr. die Vertilgung der Mistel	—	30	16
—	8. „	—	—	Verordnung, betr. das Abraupen der Bäume	—	41	24
10. Jan.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Prüfung im Hufbeschlag	—	29	16
—	—	11. Jan.	—	Verordnung über das Abraupen der Bäume	—	42	25
18. Jan.	—	—	—	Anweisung zur Buchführung für die Kaiserlichen Steuerkassen in Elsaß-Lothringen	13	—	21
—	—	—	15. Jan.	Bekanntmachung, betr. Rückzahlung von 3prozentigen Schuldverschreibungen der Allgemeinen Lothringischen Bezirksanleihe	—	43	25
—	—	—	16. „	Genossenschaftsstatut für die Feldwegegenossenschaft Tromborn.	—	53	29
18. Jan.	—	—	—	Anweisung, betr. die Entwerthung der Versicherungsmarken, welche für die bei der Landesverwaltung beschäftigten, nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 versicherten Personen beizubringen sind	10	—	15

Die Verordnungen des K. Statthalters sind mit *, diejenigen des Oberschulraths mit ** bezeichnet.

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung		
K. Statthalters, Ministeriums 2c. 2c.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite.
	a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		a. Hauptblatt.	b. Beiblatt.	
1892.	1892.	1892.	1892.				
—	—	—	19. Jan.	Genossenschaftsstatut für die Entwässerungsgenossenschaft Heßdorf	—	77	46
—	—	—	19. „	Desgl. für die Entwässerungsgenossenschaft Colmen	—	78	46
—	—	—	20. „	Desgl. für die Drainagegenossenschaft Dalheim, Böllingen, Habudingen	—	79	46
—	—	—	21. „	Instruktion über das bei ansteckenden Krankheiten anzuwendende Desinfektionsverfahren	11	—	17
—	—	—	23. „	Bekanntmachung, betr. Erlöschen der Maul- und Klauenseuche im Kreise Saarburg	—	54	30
—	25. Jan.	—	—	Desgl. im Kreise Thann	—	58	33
—	28. „	—	—	Bekanntmachung, betr. den Durchschnittswerth eines Arbeitstages	—	59	33
29. Jan.	—	—	—	Verordnung, betr. die amtliche Geschäftssprache in verschiedenen Gemeinden des Landes	12	—	19
30. „	—	—	—	Verleihungsurkunden für die Bitumenbergwerke Glückauf, Ingenheim I bis VI	—	72	37
30. „	—	—	—	Desgl. für die Bitumenbergwerke Niefern I bis V, Ueberach I und II und Rheinmatt I bis IV	—	73	38
—	—	1. Febr.	—	Beschluß, betr. Theilung des Kantonalarztbezirks Niederbronn I	—	76	45
—	—	1. „	—	Durchschnittsmarktpreise während der letzten zehn Friedensjahre im Bezirk Unter-Elsaß	—	61	33
3. Febr.	—	—	—	Gebrauch des Reichsadlers zu den Dienstsiegeln der Behörden	14	—	91
6. „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Zusammensetzung der Schiedsgerichte	—	74	89
—	6. Febr.	—	—	Tarif für die Umwandlung der Wegefrohnden in Geldleistungen	—	75	44
12. Febr.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Kraftloserklärung von Werthpapieren	—	91	49
14. „	—	—	—	Wasserwehrordnung	17	—	97
14. „	—	—	—	Ausführungsbestimmungen zu den §§. 39 und 41 des Gesetzes, betr. Wasserbenutzung und Wasserschutz, vom 2. Juli 1891	18	—	110
—	15. Febr.	—	—	Bekanntmachung, betr. die Vergütungssätze im Mobilmachungsfalle für Landlieferungen	—	102	55
—	—	15. Febr.	—	Beschluß, betr. die Entwässerungsgenossenschaft I in Gottenhausen	—	103	55
—	—	20. „	—	Verordnung, betr. die Abhaltung eines Vorverfahrens über die Ausführung der zur Verbesserung des Andlaurieds beschlossenen Arbeiten	—	104	57
—	—	20. „	—	Beschluß, betr. die Drainagegenossenschaft Stelzenteich in Oberseebach	—	122	65
21. Febr.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Abänderung der Grenze zwischen den Gemarkungen Courcelles a./Nied und Laquenexy, Kreis Metz-Land	—	120	63
24. „	—	—	—	Verordnung, betr. die Ergänzung der Feldgeschworenen-Ordnung, vom 3. Juli 1886	16	—	95
—	—	—	24. Febr.	Bekanntmachung, betr. die Meliorationsgenossenschaft Freimengen	—	123	65
—	—	26. Febr.	—	Beschluß, betr. die Entwässerungsgenossenschaft Wilwisheim	—	121	63
27. Febr.	—	—	—	Namen der Hufschmiede, welche die vorschriftsmäßige Prüfung bestanden haben	—	119	63
29. „	—	—	—	Namen der Mitglieder der Notariats-Prüfungskommission	—	135	69
1. März	—	—	—	Vorschriften, betr. die Leinpfade	19	—	112

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung		
K. Statthalters, Ministeriums x. x.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite.
	a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		a. Hauptblatt.	b. Beiblatt.	
1892.	1892.	1892.	1892.				
2. März	—	—	—	Vorschriften über das Untersuchungsverfahren zur Vorprüfung der Verordnungen über Wasservertheilung, Unterhaltung von Wasserläufen und Bildung von Flußbauverbänden. .	20	—	113
—	—	3. März	—	Polizeiverordnung zum Schutze der Fischerei	—	136	69
—	—	—	4. März	Bekanntmachung, betr. die 13. Verloosung der Anleihe für den Brückenbau bei Blettingen	—	139	70
5. März	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Oesterreich-Ungarn	21	—	114
—	—	—	8. März	Bekanntmachung, betr. die Vergütungssätze für Landlieferungen im Mobilmachungsfalle	—	153	78
9. März	—	—	—	Verordnung, betr. die Gestattung des Fanges von Nasen im Rhein	—	146	73
—	10. März	—	—	Genehmigung der Abhaltung eines Jahrmarktes in der Gemeinde Sulz	—	148	75
—	—	—	10. März	Bekanntmachung, betr. die Festsetzung der Geldwerthe des Arbeitstages, welche der Berechnung der Personalsteuerquote zu Grunde zu legen sind	—	170	85
11. März	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Aenderung der Steuerempfangs- und Steuerkontrolbezirke	24	—	120
12. „	—	—	—	Vorschriften, betr. das Verfahren bei Ertheilung der wasserpolizeilichen Genehmigung und Erlaubniß für Bauten und Vorrichtungen an den Wasserläufen in Elsaß-Lothringen.	22	—	115
12. „	—	—	—	Verfügung, betr. die Festsetzung einer Arzneitaxe.	27	—	181
12. „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Abänderung der Grenze zwischen den Gemarkungen Goxweiler einerseits und Burgheim, Walf und Oberehnheim andererseits	—	165	83
—	—	12. März	—	Verordnung, betr. die Abhaltung eines Vorverfahrens über die Erbauung der Theilstrecke Tieffenbach—Ingweiler der Bahnlinie Saargemünd—Mommenheim	—	151	77
13. März	—	—	—	Aufhebung der Befugniß der Hagelversicherungsgesellschaft Germania in Berlin zum Geschäftsbetriebe in Elsaß-Lothringen	—	145	73
14. „	—	—	—	Vorschriften, betr. die Zuständigkeit und das Verfahren in Bezug auf die Wasserbenutzung und den Wasserschutz. . .	23	—	119
—	—	14. März	—	Bekanntmachung, betr. den Kantonalarztbezirk Selz	—	152	78
—	—	14. „	—	Beschluß, betr. die Kantonalarztbezirke Niederbronn II und Reichshofen.	—	168	84
—	—	16. „	—	Polizeiverordnung, betr. die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Cirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen	28	—	154
—	16. März	—	—	Verordnung, betr. Verbot des Krebsfangs und der Fischerei.	—	166	83
—	—	18. März	—	Beschluß, betr. die Feldwegegenossenschaft Krautweiler	—	169	84
—	18. März	—	—	Desgl. betr. die Feldwegegenossenschaft Ensisheim—Nieder-Thurfeld	—	179	89
—	19. „	—	—	Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Sendungen von Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen über die französische Grenze	—	167	83
21. März	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die mitteleuropäische Zeit.	26	—	129
21. „	—	—	—	Verleihungsurkunden für die Bitumenbergwerke Riedheim I bis IV, Bosselshausen I und II und Lucinde I bis VI . .	—	187	95

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung		
K. Statthalters, Ministeriums rc. rc.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite.
	a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		a. Hauptblatt.	b. Beiblatt.	
1892.	1892.	1892.	1892.				
23. März	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die in der Gewerbe-Ordnung gebrauchte Bezeichnung „weitere Kommunalverbände"	29	—	171
23. „	—	—	—	Anweisung zur Ausführung des Gesetzes, betr. Abänderung der Gewerbe-Ordnung, vom 1. Juni 1891	30	—	171
—	—	—	24. März	Beschluß, betr. Aufhebung von Viehmärkten in St. Avold	33	—	208
—	—	—	25. „	Beschluß, betr. Märkte in Forbach	34	—	208
—	25. März	—	—	Polizeiverordnung, betr. die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Cirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen	42	—	214
25. März	—	—	—	Verleihungsurkunden für die Bitumenbergwerke Friedolsheim I bis IV, Scherlenheim I bis IV und Wilwisheim I und II	—	188	97
27. „	—	—	—	Desgl. für die Bitumenbergwerke Hohfrankenheim I bis IV, Mutzenhausen I bis III, Gugenheim I bis VII, Hochfelden I bis IV, Wahlenheim I bis III, Kriegsheim I bis V, Hagenau Schlössel I bis V und Mittelhausen I bis IV	—	197	101
28. „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. das Rechnungswesen bei Zahlung von Buchschuldzinsen des Reichs durch die Landeskassen	32	—	207
—	—	—	28. März	Polizeiverordnung, betr. die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Cirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen	37	—	209
29. März*	—	—	—	Nachtrag zu den Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Forstverwaltungsdienst vom 19. Juli 1888	41	—	213
31. „	—	—	—	Verleihungsurkunde für das Bleierzbergwerk Gertrud bei Thann	—	198	107
—	—	—	2. April	Verordnung, betr. die Maul- und Klauenseuche in Gemeinden des Kreises Diedenhofen	—	215	113
7. April	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Abänderung der Grenze zwischen den Gemarkungen Saulny einerseits, Lorry und Woippy andererseits	—	199	107
—	7. April	—	—	Erlöschen der Maul- und Klauenseuche im Kreise Gebweiler	—	201	107
—	—	—	8. April	Bekanntmachung, betr. die 13. Verloosung der convertirten Blettinger Brückenanleihe	—	216	114
11. April	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Trockenlegung der Kanäle	39 48	— —	211 281
12. „	—	—	—	Namen der Mitglieder des Schiedsgerichts für die Unfallversicherung im Geschäftsbereiche der Ministerialabtheilung des Innern	—	213	118
12. „	—	—	—	Namen der Mitglieder der wissenschaftlichen Prüfungskommission	—	214	113
—	—	—	14. April	Bekanntmachung, betr. die Feldwegegenossenschaft Gelstein in der Gemeinde Oettingen	—	227	130
16. April	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Zahlung erhöhter Versicherungsbeiträge für die bei der Landesverwaltung beschäftigten, nach Maßgabe des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 versicherungspflichtigen Personen	40	—	213
—	—	—	16. April	Verordnung, betr. Beschränkung des Schifffahrtsverkehrs auf der Mosel bei den Schießständen auf der Friedhofinsel bei Metz	—	228	130
—	19. April	—	—	Beschluß, betr. die Bewässerungsgenossenschaft Pfirt	—	225	129

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung		
K. Statthalters, Ministeriums u. s. w.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite.
	a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		a. Hauptblatt.	b. Beiblatt.	
1892.	1892.	1892.	1892.				
—	20. April	—	—	Bekanntmachung, betr. die von den Gemeinden des Bezirks Ober-Elsaß zu den Kosten der Vicinalstraßen zu leistenden Beiträge	—	224	117
21. April	—	—	—	Verordnung, betr. die Anlegung von Grundbüchern und den Geschäftsgang in Grundbuchsachen	44	—	215
23. "	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Abänderung der Instruktion für die Ortspolizeibehörden vom 5. November 1885 IV. 9551 zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884	43	—	215
26. "	—	—	—	Bekanntmachung der Mitglieder der Kommission für das erste forstliche Examen	—	239	133
—	26. April	—	—	Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Sendungen von Vieh über die französische Grenze	—	240	133
—	—	26. April	—	Beschluß, betr. Auflösung der Feldwegegenossenschaft Lützelhausen	—	241	133
28. April	—	—	—	Verordnung, betr. die Fischerei	45	—	221
29. "	—	—	—	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, betr. die Fischerei, vom 2. Juli 1891	46	—	224
—	—	—	29. April	Verordnung, betr. die Erwerbung der für den Bau einer zweiten Eisenbahnbrücke über die Mosel bei Longeville sowie zur Vornahme von Geleisverlegungen erforderlichen Grundstücke im Wege der Zwangsenteignung	—	253	137
1. Mai	—	—	—	Verfügung, betr. die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe	49	—	233
—	—	—	1. Mai	Genossenschaftsstatut für die Drainagegenossenschaft Bischdorf	—	254	137
—	8. Mai	—	—	Verordnung, betr. die Einberufung der Bezirksvertretung zu einem außerordentlichen Bezirkstage	—	251	137
9. Mai	—	—	—	Verordnung über die Bestimmung von Laich- und Hegeplätzen	50	—	235
9. "	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Ernennung eines Mitgliedes der wissenschaftlichen Prüfungskommission	—	268	143
13. "	—	—	—	Verordnung, betr. die Benutzung des Wassers des Dollerbächleins durch die Industrie und Landwirthschaft	59	—	287
13. "	—	—	—	Verordnung, betr. das Verbot des Krebsfanges	51	—	239
16. "	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Kommission der Landesschätzer für die Gebäude	—	266	142
—	18. Mai	—	—	Verordnung, betr. die Maul- und Klauenseuche in Gemeinden des Kreises Gebweiler	—	275	147
—	18. "	—	—	Beschluß, betr. die Entwässerungsgenossenschaft Katzenthal I.	—	276	147
—	—	19. Mai	—	Beschluß, betr. Theilung des Kantonalarztbezirks Markolsheim	—	277	148
19. Mai	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Prüfung im Hufbeschlag	—	267	142
25. "	—	—	—	Dienstanweisung für die Gewerbe-Aufsichtsbeamten	52	—	243
3. Juni	—	—	—	Namen derjenigen Personen, welche seit mehr als 29 Jahren über ihr Guthaben bei Sparkassen keine Verfügung getroffen haben	—	299	153
4. "	—	—	—	Grundsätze für die Aufstellung der Nachweisungen zur Neueinschätzung der Gebäude	54	—	247
4. "	—	—	—	Anweisung für das formelle Verfahren bei der Neueinschätzung der steuerpflichtigen Gebäude auf Grund des Gesetzes vom 6. April 1892	55	—	252
4. "	—	—	—	Bestimmungen, betr. die Bezüge der Mitglieder der Kommission der Landesschätzer und der Schätzungskommissionen zur Einschätzung der Gebäude, sowie der sonstigen bei den Einschätzungsarbeiten mitwirkenden Personen	56	—	286

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung		
K. Statthalters, Ministeriums rc. rc.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite.
	a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		a. Hauptblatt.	b. Beiblatt.	
1892.	1892.	1892.	1892.				
—	6. Juni	—	—	Beschluß, betr. die Feldwegegenossenschaft Waldighofen	—	314	167
7. Juni	—	—	—	Verleihungsurkunden für die Bitumenbergwerke Magstatt I, Magstatt II, Niedermagstatt III, Buchsweiler I, Buchsweiler II und Buchsweiler-Brunnen	—	308	163
8. „	—	—	—	Bezeichnung als Strecken der Nebenflüsse des Rheins, welche den Durchzug der Lachse und Maifische zu den Laichstellen vermitteln	58	—	287
—	10. Juni	—	—	Beschluß, betr. die Wässerungsgenossenschaft Kötzingen	—	315	168
—	10. „	—	—	Desgl. betr. die Feldgenossenschaft Hirzbach	—	316	168
—	10. „	—	—	Desgl. betr. die Feldwegegenossenschaft Regisheim-Grunfeld	—	321	171
14. Juni	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften	60	—	287
—	—	—	24. Juni	Verordnung, betr. die Maul- und Klauenseuche in Gemeinden des Kreises Saarburg	—	322	171
25. Juni	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Dienstbücher der Schiffsleute auf den deutschen Rheinschiffen	64	—	331
—	—	—	29. Juni	Verordnung, betr. die Anbringung von Kennzeichen an den dem Fischfange dienenden Fischerfahrzeugen, Kähnen, Nachen und Fischkästen	67	—	333
—	—	30. Juni	—	Bekanntmachung, betr. die Prämiirung von Stuten, drei-, zwei- und einjährigen Pferden, sowie die Abhaltung der Hengstkörung im Jahre 1892	—	333	175
—	—	—	1. Juli	Polizeiverordnung, betr. die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe	65	—	332
7. Juli	—	—	—	Verordnung, betr. die Verbringung von Reben u. s. w. aus von der Reblaus bedrohten Gemarkungen	66	—	333
7. „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Mitglieder der ärztlichen Prüfungskommission	—	348	179
8. „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Hufschmiede, welche die vorschriftsmäßige Prüfung für den Hufbeschlag bestanden haben	—	342	179
—	—	—	9. Juli	Bekanntmachung, betr. die Abhaltung einer Voruntersuchung über den Entwurf zum Bau einer normalspurigen Eisenbahn von Saargemünd über Kalhausen bis zur Markungsgrenze Oermingen, sowie Abzweigung Kalhausen—Saaralben nebst einer Verbindungskurve	—	345	182
—	—	12. Juli	—	Verordnung, betr. die Kennzeichnung der Fischerfahrzeuge	70	—	336
14. Juli	—	—	—	Verordnung zum Vollzuge des Gesetzes vom 16. Mai 1892, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung	68	—	335
—	—	—	14. Juli	Bekanntmachung, betr. die Abhaltung einer Voruntersuchung über den Entwurf für den Ausbau des zweiten Geleises auf der Strecke Saaralben—Bensdorf	—	357	185
—	—	19. Juli	—	Verordnung, betr. die Abhaltung eines Vorverfahrens über den Bau einer zweigeleisigen normalspurigen Eisenbahn von Röschwoog nach dem Rhein	—	363	189
22. Juli	—	—	—	Bekanntmachung, betr. den Geschäftsverkehr bei der Landeshauptkasse	71	—	337
—	—	22. Juli	—	Verordnung, betr. die Abhaltung eines Vorverfahrens über den Bau des zweiten Geleises von Obermodern über Schweighausen nach Hagenau	—	364	189

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung		
d. Statthalters, Ministeriums u. u.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite.
	a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		a. Hauptblatt.	b. Beiblatt.	
1892.	1892.	1892.	1892.				
—	—	—	22. Juli	Wahl eines stellvertretenden Vertrauensmannes des 11. Bezirks der südwestdeutschen Eisen-Berufsgenossenschaft in Saarbrücken	—	375	194
—	23. Juli	—	—	Polizeiverordnung, betr. die Kennzeichnung der Fischerfahrzeuge.	76	—	345
—	—	23. Juli	—	Verordnung, betr. die Abhaltung eines Vorverfahrens über den Bau einer normalspurigen Eisenbahn von Ingweiler über Obermodern nach Mommenheim	—	365	190
—	25. Juli	—	—	Polizeiverordnung, betr. das Verbot des Gebrauchs roth und grün geblendeter Laternen für Radfahrer	72	—	337
—	—	26. Juli	—	Desgleichen	82	—	349
[illegible]. Juli	—	—	—	Verordnung, betr. die Deckung der Ausgaben der Handelskammer in Metz für das Etatsjahr 1893/94	—	373	193
[illegible]. „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. den Sitz der Steuerkasse Dornach	74	—	343
[illegible]. „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Verunreinigung von Wasserläufen mit Fischbestand	81	—	348
—	—	29. Juli	—	Verordnung, betr. die Abhaltung eines Vorverfahrens über den Bau eines zweiten Geleises auf der Bahnstrecke Saaralben—Bensdorf	—	374	193
[illegible]. Juli	—	—	—	Verordnung, betr. die Bildung von Fischereigenossenschaften.	75	—	343
—	—	—	31. Juli	Bekanntmachung, betr. Rückzahlung von 3 %igen Schuldverschreibungen der Allgemeinen Lothringischen Bezirksanleihe.	—	376	194
[illegible] August	—	—	—	Belehrung über das Wesen der Cholera und das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten	73	—	339
—	3. August	—	—	Bekanntmachung, betr. die Wahl bezw. Wiederwahl von Mitgliedern der Handelskammer in Colmar	—	388	197
—	4. „	—	—	Polizeiverordnung, betr. Verpflichtung zur Anmeldung der Choleraerkrankungen und Todesfälle	77	—	345
—	—	4. August	—	Desgleichen	78	—	345
—	—	—	4. August	Desgleichen	83	—	349
4. August	—	—	—	Verordnung, betr. das Notariat	79	—	347
4. „	—	—	—	Verordnung, betr. die Benutzung des Wassers des Dollerbächleins durch die Industrie und Landwirthschaft, sowie die Unterhaltung dieses Wasserlaufs	80	—	348
—	—	4. August	—	Verordnung, betr. die Abhaltung eines Vorverfahrens über den zum Bau einer normalspurigen Eisenbahn auf der Strecke Oermingen—Tieffenbach der Bahnlinie Saargemünd—Mommenheim	—	389	197
[illegible] August	—	—	—	Verleihungsurkunden für die Bitumenbergwerke Rosenweiler I und II, Lupstein I und II	—	402	237
[illegible] „	—	—	—	Desgl. für die Bitumenbergwerke Dürningen I bis III, Kienheim I bis IV, Schnersheim I und II, Neugartheim I bis III, Küttolsheim I bis III und Truchtersheim I und II	—	403	238
—	9. August	—	—	Anweisung für die Herren Bürgermeister, betr. die Aufstellung der Urlisten für die Wahl der Schöffen und Geschwornen für das Jahr 1893	—	404	241
—	—	—	10. August	Verordnung, betr. Beschränkung des Schifffahrtsverkehrs auf der Mosel bei den Schießständen auf der Friedhofinsel bei Metz	—	406	242
—	—	10. August	—	Beschluß, betr. die Drainagegenossenschaft Niederseebach	—	413	247

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung		
K. Statthalters, Ministeriums rc. rc.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite.
	a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		a. Hauptblatt.	b. Beiblatt.	
1892.	1892.	1892.	1892.				
—	—	—	13. August	Verordnung, betr. die Maul- und Klauenseuche im Bezirke Lothringen	—	405	242
—	—	—	15. „	Bekanntmachung, betr. Bestellung eines Vertrauensmann-Stellvertreters der Tiefbau-Berufsgenossenschaft	—	414	247
16. August	—	—	—	Verordnung, betr. die Festtage im Sinne der Gewerbe-Ordnung	84	—	351
—	16. August	—	—	Verordnung, betr. die Maul- und Klauenseuche	—	411	245
—	17. „	—	—	Bekanntmachung, betr. die Einfuhr französischen Rindviehs über die französische Grenze	—	412	246
—	—	18. August	—	Aenderung der früheren französischen Bezeichnungen von Forstorten	87	—	353
—	—	—	18. August	Verordnung, betr. die Abhaltung eines Ferkelmarkts in Lauterfingen	—	421	249
—	—	20. August	—	Bekanntmachung, betr. die Ausstellung von Zeugnissen für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter zur Beschäftigung in Glashütten, sowie in Walz- und Hammerwerken	92	—	360
26. August	—	—	—	Bestimmungen über den Anstrich von Fußböden in den Diensträumen und Dienstwohnungen der Landesverwaltung	85	—	353
29. „	—	—	—	Abänderung des Regulativs vom 29. Juni 1887, betr. die Befähigung zur Anstellung im Pfarramt der Kirche Augsburgischer Konfession und der reformirten Kirche	89	—	357
29. „	—	—	—	Verordnung, betr. die Deckung der Ausgaben der Handelskammer in Straßburg für das Etatsjahr 1893/94	—	432	253
30. „	—	—	—	Verzeichniß der während des Prüfungsjahres 1891/92 approbirten Aerzte, Zahnärzte und Apotheker	—	433	253
—	—	—	31. August	Bekanntmachung, betr. den Vertrauensmann-Stellvertreter der Tiefbau-Berufsgenossenschaft für Lothringen	—	435	255
—	—	1. Sept.	—	Bekanntmachung, betr. Aufstellung der Urlisten für die Wahl der Schöffen und Geschworenen für das Jahr 1893	—	434	254
—	—	—	7. Sept.	Desgleichen	—	446	259
8. Sept.	—	—	—	Verordnung, betr. die Deckung der Ausgaben der Handelskammer in Colmar für das Etatsjahr 1893/94	—	444	259
—	10. Sept.	—	—	Beschluß, betr. die Feldwegegenossenschaft Hagenbach	—	451	263
—	—	13. Sept.	—	Verordnung über die Einberufung der Kreistage	—	453	264
—	17. Sept.	—	—	Verordnung über die Einberufung der Bezirkstage und Kreistage	—	452	264
21. Sept.	—	—	—	Verfügung, betr. die Strafvollstreckung an männlichen Gefängnißgefangenen	90	—	359
—	—	21. Sept.	—	Beschluß, betr. die Feldwegegenossenschaft I in Oberehnheim	—	468	270
—	—	—	23. Sept.	Beschluß, betr. Festsetzung des Betrags des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter	93	—	360
24. Sept.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die am 1. Dezember 1892 vorzunehmende Viehzählung	—	467	269
—	—	27. Sept.	—	Beschluß, betr. Festsetzung des Betrags des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter	91	—	359
27. Sept.	—	—	—	Verfügung, betr. die Kontrole und Anmeldung der Aenderungen, welche in Bezug auf die Ritter und Inhaber Königlich Preußischer Orden und Ehrenzeichen eintreten	94	—	361
—	—	—	4. Okt.	Polizeiverordnung über den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen	108	—	383

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung		
d. Statthalters, Ministeriums 2c.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite.
	a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		a. Hauptblatt.	b. Beiblatt.	
1892.	1892.	1892.	1892.				
—	5. Okt.	—	—	Beschluß, betr. Festsetzung des Betrages des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter	98	—	371
[illegible]. Okt.	—	—	—	Muster für Satzungen von Fischereigenossenschaften	96	—	377
[illegible]. „	—	—	—	Verordnung, betr. die Bildung eines Flußbauverbandes des Zornrieds	101	—	378
[illegible]. „	—	—	—	Verleihungsurkunden für die Bitumenbergwerke Steinburg I bis X	—	486	277
[illegible]. „	—	—	—	Verleihungsurkunden für die Bitumenbergwerke Imbsheim I bis VI	—	487	278
[illegible]. „	—			Bekanntmachung, betr. Muster für Verpachtungsverhandlungen bei Neuverpachtung von Fischereien in Wasserläufen, in denen die Fischerei dem Staate bezw. einer Gemeinde zusteht	99	—	373
1[illegible]. „	—	—	—	Verleihungsurkunden für die Bitumenbergwerke Schaffhausen I und II, Wolschheim I bis IV, Reutenburg I bis V, Schweinheim I bis VI, Säsolsheim I bis III und Altenheim I bis IV	—	488	279
14. „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Durchfuhr lebender Thiere aus Italien	102	—	382
—	—	17. Okt.	—	Bekanntmachung, betr. die Maul- und Klauenseuche im Kreise Zabern	—	489	284
—	—	—	17. Okt.	Bekanntmachung, betr. die Vertrauensmänner der Nahrungsmittelindustrie-Berufsgenossenschaft	—	499	287
1[illegible]. Okt.	—	—	—	Verordnung, betr. die Dienststunden der Gerichtsschreibereien und der Sekretariate der Staatsanwaltschaft	104	—	385
—	—	—	18. Okt.	Bekanntmachung, betr. Aenderung der Bezeichnung von Forstorten im Bezirke Lothringen	105	—	385
[illegible]. Okt.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Berechnung der Fuhrkosten der Beamten und Lehrer in Fällen, in denen für den Ort des Anfangs- oder Endpunktes der Dienstreise mehrere zugehörige gleichnamige Bahnhöfe vorhanden sind	106	—	393
—	—	20. Okt.	—	Verordnung, betr. die Einberufung des Bezirkstags des Unter-Elsaß	—	497	287
—	—	21. „	—	Verordnung, betr. Beschränkung des Hausirhandels im Stadtkreise Straßburg	111	—	394
[illegible]. Okt.	—	—	—	Verleihungsurkunde für das Eisenerzbergwerk Gustav Wiesner Fortsetzung bei Beuern	—	496	287
—	26. Okt.	—	—	Bekanntmachung, betr. die Ausstellung von Zeugnissen für die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten sowie in Walz- und Hammerwerken	110	—	394
25. Okt.	—	—	—	Verleihungsurkunden für die Bitumenbergwerke Wobach I bis IV, Obermodern VI bis X, Uttweiler I bis III, Obersulzbach I bis V, Lauterbacherhof I bis VI, Fröschweiler I bis III, Niederbronn I bis VI, Gumbrechtshofen I bis IV, Scheuerlenhof I bis IV und Langensulzbach I bis V	—	517	291
—	27. Okt.	—	—	Berichtigung der Bekanntmachung, betr. Festsetzung des Betrags des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter	109	—	394
—	—	28. Okt.	—	Verordnung, betr. die Vertilgung der Mistel	—	518	298
[illegible]. Okt.	—	—	—	Verfügung, betr. die Lieferung der Formulare für die Standesregister	108	—	393
[illegible]. „	—		—	Verordnung, betr. die Deckung der Ausgaben der Handelskammer zu Mülhausen für das Etatsjahr 1893/94	—	505	289

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung		
K. Statthalters, Ministeriums 2c. 2c.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite.
	a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		a. Hauptblatt.	b. Beiblatt.	
1892.	1892.	1892.	1892.				
31. Okt. *	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Aufsichtsbehörden für die Nebeneisenbahnen	107	—	393
—	—	—	2. Nov.	Bekanntmachung, betr. die Revision der Wählerlisten für die Bezirks- und Kreistagswahlen, sowie für die Wahlen zu den Gemeinderäthen	—	520	299
—	8. Nov.	—	—	Bekanntmachung, betr. Aenderung der Bezeichnungen von Forstorten im Bezirk Ober-Elsaß	111	—	399
9. Nov.				Bekanntmachung, betr. den Geschäftsverkehr bei der Landeshauptkasse	112	—	397
9. „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die periodische Nachaichung	—	527	301
10. „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. den Geschäftsverkehr bei den Steuerkassen	113	—	397
—	14. Nov.	—	—	Bekanntmachung eines ortspolizeilichen Beschlusses, betr. die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit in der Gemeinde Pfastatt	—	537	304
15. Nov.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Uebertragung der den Polizeibehörden, unteren und höheren Verwaltungsbehörden übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten für die unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betriebe auf die der Verwaltung dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden	115	—	403
15. „	—	—	—	Verordnung über die Bestimmung eines Laich- und Hegeplatzes in der Breusch	117	—	406
16. „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Zusammensetzung von Schiedsgerichten	—	536	303
18. „	—	—		Bekanntmachung, betr. die Anwendung der Gewerbeordnung auf den Bergbau	116	—	404
18. „	—		—	Verordnung, betr. die Einfuhr und Durchfuhr von Vieh aus Italien	118	—	407
18. „				Verfügung, betr. den Stempel bei Quittungen, welche Reichs- oder Landeskassen anderen derartigen Kassen ausstellen	132	—	427
21. „	—	—	—	Bekanntmachung, betr. Dienstanweisung für die Lokalbeobachter und die Ortskommissionen zur Beaufsichtigung der Weinberge	120	—	409
23. „	—	—	—	Ausführungs- und Kontrolvorschriften zu dem Gesetze vom 14. November 1892, betr. die Erhöhung der Weinsteuer für Rosinenwein	119	—	408
23. „	—	—	—	Verbot der Druckschrift: „Die Autonomie", anarchistisch-kommunistisches Organ	121	—	413
23. „	—		—	Zusammensetzung des für die Sektion XXXIX der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft errichteten Schiedsgerichts	—	547	309
—	—	25. Nov.		Beschluß, betr. die Mitglieder der Gesundheitsräthe	—	553	311
26. Nov.*	—	—	—	Prüfungsordnung für Turnlehrer und Turnlehrerinnen	127	—	424
28. „	—	—	—	Ernennung eines Mitgliedes für die erste juristische Prüfung	—	548	309
—	—	—	1. Dez.	Verordnung, betr. die Veröffentlichung der gerichtlichen Anzeigen	—	573	316
5. Dez.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Angelkarten	126	—	423
—	7. Dez.	—	—	Namen der zu Vertrauensmännern der Berufsgenossenschaften für den Bezirk Ober-Elsaß bestellten Personen	—	567	315
—	—	7. Dez.	—	Verordnung, betr. die Veröffentlichung der gerichtlichen Anzeigen	—	570	315
—	9. Dez.	—	—	Bekanntmachung, betr. die Wahl bezw. Wiederwahl von Mitgliedern der Handelskammer in Mülhausen	—	568	315

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des				Inhalt.	Der Veröffentlichung		
K. Statthalters, Ministeriums x. x.	Bezirkspräsidenten				Nr.		Seite.
	a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		a. Hauptblatt.	b. Beiblatt.	
1892.	1892.	1892.	1892.				
10. Dez.	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Eintheilung der Leitung der Bauarbeiten für die Verbesserung der Kanäle in Elsaß-Lothringen	125	—	423
—	10. Dez.	—	—	Einfuhr von Vieh über die französische Grenze	—	569	315
—	—	11. Dez.	—	Beschluß, betr. Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes der in den Gemeinden des Kantons Saales beschäftigten land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter	128	—	425
	—	12. „	—	Beschluß, betr. Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes der in den Gemeinden des Kantons Saales in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen, soweit sie nicht Betriebsbeamte sind oder einer Krankenkasse angehören	129	—	425
13. Dez. *	—	—		Verordnung, betr. die Abänderung und Ergänzung des Regulativs für die höheren Schulen in Elsaß-Lothringen vom 20. Juni 1883	133	—	427
13. „ **	—	—	—	Bekanntmachung, betr. das Berechtigungswesen an den höheren Schulen	134	—	428
15. „ *	—	—	—	Verordnung, betr. Abänderung der Ausführungsverordnung vom 19. September 1890 zu dem Reichsgesetz über die Invaliditäts- und Altersversicherung	130	—	427
—	—	—	15. Dez.	Genossenschaftsstatut für die Drainagegenossenschaft Freisdorf II	—	601	332
—	16. Dez.	—	—	Verordnung, betr. die Veröffentlichung der gerichtlichen Anzeigen	—	583	321
18. Dez.	—	—	—	Verleihungsurkunden für das Schwefelkiesbergwerk Elvire, das Kupfererz- und Schwefelkiesbergwerk Anna, das Schwefelkiesbergwerk Carolus, das Zink- und Kupfererz- und Schwefelkiesbergwerk Carolus I und das Manganerzbergwerk Philipp I	—	597	327
—	19. Dez.	—	—	Beschluß, betr. Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter	135	—	429
19. Dez.	—	—	—	Bezeichnung der freien Hülfskassen, welche die Bescheinigung erhalten haben, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen	—	582	321
—	21. Dez.	—	—	Verordnung, betr. das Abraupen der Bäume	—	599	331
—	23. „	—		Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen über die französische Grenze bei dem Nebenzollamt I Altmünsterol	—	600	331
27. Dez.	—	—	—	Bekanntmachung der auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen in den Bezirken Ober- und Unter-Elsaß, welche die Bescheinigung erhalten haben, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes genügen	—	598	328

Sachregister

zum

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Jahrgang 1892.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten und zwar in Verbindung mit A des Hauptblatts, in Verbindung mit B des Beiblatts.)

A.

Abraupen der Bäume, B 24, 25, 331.

Abwesenheits-Erklärungen, B 10, 46, 99, 138, 149, 288, 310.

Aerzte, Befähigung eines Arztes zur Anstellung als Kreisarzt, A 11. — Mitwirkung der Aerzte an sanitären Maßnahmen gegen die Verbreitung der Cholera, A 342.
Verzeichniß der 1891/92 approbirten Aerzte, B 253; — s. auch Kantonalärzte.

Aichwesen, Stempelzeichen für die periodische Nachaichung im Jahre 1893, B 301.

Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit, Bestätigung der Direktoren derselben, B 141.

Andlauried, Vorverfahren über Ausführung der Arbeiten zur Verbesserung desselben, B 57.

Angelkarten, Ausstellung solcher und Gebühren für dieselben, A 224. — Abänderung der Fassung der Angelkarten, A 424.

Anlagen, s. gewerbliche Anlagen.

Anleihen, Rückzahlung von Schuldverschreibungen der allgemeinen lothringischen Bezirksanleihe, B 25, 194. — Verloosung der konvertirten Blettinger Brückenanleihe, B 114. — Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Reichsanleihen von 1880 und 1884, B 250. — Einlösung der Reichszinsscheine, B 86.

Anstalten, s. gemeinnützige Anstalten.

Anzeigen, gerichtliche, s. Bekanntmachungen.

Apothekerwesen, Bezeichnung der Standgefäße in den Apotheken, A 10. — Verfügung, betreffend Festsetzung einer Arzneitaxe, A 131. — Errichtung einer Apotheke in Kurzel, B 33. — Besitzwechsel von Apotheken in: Lauterburg, B 17; Hochfelden, B 29; Hagenau, B 137.
Verzeichniß der 1891/92 approbirten Apotheker, B 253.

Arbeitsbücher für minderjährige gewerbliche Arbeiter, Ausstellung ꝛc. solcher, A 171. — Aufsicht über die Ausführung der betreffenden Bestimmungen, A 182.

Arbeitsordnungen für Fabriken und sonstige gewerbliche Anlagen, A 175.

Arbeitszeugnisse für minderjährige gewerbliche Arbeiter (XVI und XVII), A 173.

Architekten, Aufnahme eines solchen in das Verzeichniß der für Projektirung ꝛc. von Gemeinde- ꝛc. Bauten befähigten Architekten des Bezirks Unter-Elsaß, B 151.

Arzneitaxe, Festsetzung einer solchen, A 131.

Auswanderungswesen, Erlöschen der Vollmachten von Agenten und Unteragenten, B 12, 111, 152. — Bestellung von Auswanderungsagenten und Unteragenten, B 19, 48, 61, 87, 100, 111, 115, 150, 152, 166, 184, 196, 198, 236, 273.

B.

Beamte, Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Civilbeamten, A 331.

Bekanntmachungen, gerichtliche, Veröffentlichung derselben für 1892, B 4, für 1893, B 315, 316, 321.

Belobigung des Schiffers Salm, B 17, des Metzgers Kempfer, B 33.

Belohnung für Entdeckung von Baumfrevlern, B 130.

Bergbau, s. Bergwesen.

Bergwesen, Anwendung der Gewerbeordnung auf den Bergbau, A 404.
Verleihungsurkunden für die Eisenerzbergwerke: Hüttendorf und Neuenburg, B 1, Gustav-Wiesner Fortsetzung, B 287, für das Bleierzbergwerk Gertrud, B 107; das Schwefelkiesbergwerk Elvire, das Kupfererz- und Schwefelkiesbergwerk Anna, das Schwefelkiesbergwerk Carolus, das Zink- und Kupfererz- und Schwefelkiesbergwerk Carolus I und das Manganerzbergwerk Philipp I, B 327.
Verleihungsurkunden für die Bitumenbergwerke: Klara I—IV bei Bossendorf und Westhausen I—IV bei Westhausen, B 1, Morschweiler I—IV, Dauendorf, Büsweiler I—IV und Ettendorf VI, B 3, Alteckendorf I—IV, Mietesheim I—IV, Dauendorf I, Niederaltdorf, Hüttendorf I—IV, Lixhausen I und II, Grassendorf I—III, B 13, Forstheim I—IV, Pfaffenhofen I—V, B 21, Helene I—IV, Wickersheim I—III, Hochfelden I—III, B 22, Glückauf Ingenheim I—VI, B 37, Riesern I—V, Ueberach I und II, Rheinmatt I—IV, B 38, Riedheim I—IV, Bosselshausen I und II, Lucinde I—VI, B 95, Friedolsheim I—IV, Scherlenheim I—IV, Wilwis-

heim I und II, B 97, Hohfrankenheim I—IV, Mutzenhausen I—III, **Gugenheim** I—VII, Hochstett I—IV, Wahlenheim I—III, **Kriegsheim** I—V, Hagenau Schlössel I—V, Mittelhausen I—IV, B 101, Magstatt I und II, Niedermagstatt III, **Buchsweiler I** und II, Buchsweiler-Brunnen, B 163, Rosenweiler I und II, Lupstein I und II, B 237, Dürningen I—III, **Kienheim** I—IV, Schnersheim I und II, Neugartheim I—III, **Küttolsheim** I—III, Truchtersheim I und II, B 238, **Steinburg** I—X, B 277, Imbsheim I—VI, B 278, Schaffhausen I und II, Wolfisheim I—IV, Reutenburg I—V, Schweinheim I—VI, Säsolsheim I—III, Altenheim I—IV, B 279, **Wobach** I—IV, Obermodern VI—X, Uttweiler I—III, Obersulzbach I—V, Lauterbacherhof I—VI, Fröschweiler I—III, Niederbronn I—VI, Gumbrechtshofen I—IV, Scheuerlenhof I—IV, Langensulzbach I—V, B 291.

Berufsgenossenschaften, Vertrauensmänner: der südwestdeutschen Eisen-Berufsgenossenschaft, B 194, der Tiefbau-Berufsgenossenschaft, B 247, 255, der Nahrungsmittelindustrie-Berufsgenossenschaft, B 287, 315, der Speditions-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft, B 315. — s. auch Unfallversicherung.

Beurlaubung der Notare, A 347.

C.

Cholera, Wesen derselben und das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten, A 339. — Verpflichtung zur Anmeldung der Cholera-Erkrankungen und Todesfälle für den Bezirk: Ober-Elsaß, A 345, Unter-Elsaß, A 345, Lothringen, A 349.

Cirkusanlagen, bauliche Anlage und innere Einrichtung von solchen im Bezirk: Unter-Elsaß, A 160, Lothringen, A 209, Ober-Elsaß, A 214.

D.

Desinfektion, Instruktion über das bei ansteckenden Krankheiten anzuwendende Desinfektionsverfahren für den Bezirk Lothringen, A 17. — Anweisung zur Ausführung der Desinfektion bei Cholera, A 340.

Dienstalter, Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Civilbeamten, A 331.

Dienstbücher, der Schiffsleute auf den deutschen Rheinschiffen, A 331.

Diensträume, Anstrich von Fußböden in den Diensträumen und Dienstwohnungen, A 353.

Dienstsiegel, zu denselben haben die Behörden des Reichslandes, wie bisher, den Reichsadler zu gebrauchen, A 91.

Dienstwohnungen, s. Diensträume.

Dollerbächlein, Benutzung des Wassers desselben durch die Industrie und Landwirthschaft, A 287. — Verordnung, betreffend die Benutzung des Wassers des Dollerbächleins durch die Industrie und Landwirthschaft, sowie die Unterhaltung dieses Wasserlaufs, A 348.

Domizilerwählung der Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungsgesellschaft in Hamburg, B 7, der deutschen Lebens-Versicherungsgesellschaft in Lübeck, B 7, der Lebens- und Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft Friedrich-Wilhelm in Berlin, B 53, der Transportversicherungsgesellschaft Rheinisch-Westfälischer Lloyd zu München-Gladbach B 61, der See-, Fluß- und Landtransportversicherungsgesellschaft Agrippina zu Köln, B 72, der Feuerversicherungsgesellschaft Commercial-Union zu Baden, B 81, der Hannoverschen Lebensversicherungsanstalt in Hannover, B 81, der badischen Schiffahrts-Assekuranzgesellschaft in Mannheim, B 150, der Lebens-Versicherungsgesellschaft Deutschland in Berlin, B 173, der Bremer Spiegelglas-Versicherungsgesellschaft in Bremen, B 173, der Lebens- und Pensions-Versicherungsgesellschaft Janus in Hamburg, B 196, der Süddeutschen Versicherungsbank für Militärdienst- und Töchteraussteuer in Karlsruhe, B 251, der Norddeutschen Versicherungsgesellschaft in Hamburg, B 261, des Hanseatischen Lloyd, Versicherungs-Aktiengesellschaft in Hamburg, B 290, der Feuerversicherungsgesellschaft Le Lloyd Belge in Antwerpen, B 319, der vaterländischen Vieh-Versicherungsgesellschaft in Dresden, B 325, der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungsgesellschaft Iduna in Halle a/S., B 325, der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt in Berlin, B 334.

Aufhebung der Befugniß zum Geschäftsbetriebe der Hagel-Versicherungsgesellschaft Germania in Berlin, B 73.

Druckschriften, s. Zeitschriften.

Durchfuhr, von lebenden Schweinen, Rindern, Schafen und Ziegen aus Italien, A 382. — Anderweite Bestimmung darüber, A 407.

Durchschnittsmarktpreise während der letzten 10 Friedensjahre im Bezirk Unter-Elsaß, B 33, Ober-Elsaß, B 55, Lothringen, B 78.

Durchschnittspreise der Hauptmarktorte, B 26, 58, 79, 134, 148, 169, 186, 243, 264, 284, 305, 332.

E.

Eheschließung, s. Personenstand.

Ehrenzeichen, s. Orden.

Einfuhr, widerrufliche Gestattung der Einfuhr von lebenden Schweinen aus Oesterreich-Ungarn für die Stadt Sulz bei Gebweiler, A 114. — Einfuhr von lebendem Vieh aus Italien, A 407.

Bestimmungen über die Einfuhr von Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen über die französische Grenze in den Bezirk Ober-Elsaß bei Altmünsterol, B 83, 246, 331. — Desgl. bei Münster und Markirch, B 133. — Desgl. bei Urbis, B 315.

Eisenbahnen, Anordnungen zur Sicherheit des Betriebes auf: der Bahnstrecke von Oberhammer nach Vallerysthal—Dreibrunnen, A 292, den Bahnstrecken von Weilerthal nach Weiler und von Walburg nach Wörth a/S., B 10, der Bahnstrecke von Hayingen nach Algringen, B 59, den Bahnstrecken von Altkirch nach Pfirt und von Saarburg nach Alberschweiler, B 60. — s. auch Enqueten, Zwangsenteignung.

Aufsichtsbehörden für die Nebeneisenbahnen in Elsaß-Lothringen, A 393.

Elsaß-Lothringen, Gebrauch des Reichsadlers zu den Dienstsiegeln der Behörden des Reichslandes, A 91.

Enqueten, Abhaltung einer Voruntersuchung ꝛc. über: Erbauung einer Eisenbahnbrücke über die Mosel bei Longeville, sowie Verlegung der Eisenbahnlinien von Metz nach Diedenhofen, Novéant und Amanweiler, B 9, Ausführung der Arbeiten zur Verbesserung des Andlauriedѕ, B 57, Erbauung der Theilstrecke Tieffenbach—Ingweiler der Bahnlinie Saargemünd—Mommenheim, B 77, den Entwurf zum Bau einer normalspurigen Eisenbahn von Saargemünd über Kalhausen bis Oermingen, sowie Abzweigung Kalhausen—Saaralben nebst Verbindungskurve, B 182, den Entwurf für den Ausbau des zweiten Geleises auf der Strecke Saaralben—Bensdorf, B 185, Bau einer zweigeleisigen normalspurigen Eisenbahn von Röschwoog nach dem Rhein, B 189, Bau des zweiten Geleises von Obermodern über Schweighausen nach Hagenau, B 189, Bau einer normalspurigen Eisenbahn von Ingweiler über Obermodern nach Mommenheim, B 190, Bau eines zweiten Geleises auf der Bahnstrecke Saaralben—Bensdorf, B 193, Bau einer normalspurigen Eisenbahn auf der Strecke Oermingen bis Tieffenbach, B 197.

F.

Feldgeschworenen-Ordnung vom 3. Juli 1886, Ergänzung derselben, A 95.

Feldmesser, deren Tagegelder bei Ergänzung und Vervollständigung der Vermarkung in Gemarkungen mit erneuertem Kataster, A 95. — Bestellung öffentlicher Feldmesser, B 6, 171, 249, 322. — Verzeichniß der in Elsaß-Lothringen angesessenen Feldmesser, B 143.

Festtage, Bestimmung derjenigen Tage, welche als Festtage im Sinne der Gewerbeordnung gelten, A 351.

Fischerei, Verordnung über dieselbe, A 221, 287. — Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Fischerei, vom 2 Juli 1891, A 224.

Bestimmung von Laich- und Hegeplätzen für 1892/96, A 235. — Verbot des Krebsfanges für 1892/94, A 239.

Anbringung von Kennzeichen an den dem Fischfange dienenden Fischerfahrzeugen, Kähnen, Nachen und Fischkästen für den Bezirk: Lothringen, A 333, Unter-Elsaß, A 336, Ober-Elsaß, A 345.

Verunreinigung von Wasserläufen mit Fischbestand, A 348; — s. auch die Berichtigung, A 353.

Muster für Verpachtungsverhandlungen, A 373.

Bestimmung eines Laich- und Hegeplatzes in der Breusch, A 406.

Polizeiverordnung zum Schutze derselben, B 69.

Verbot des Fisch- und des Krebsfanges in der Ill, B 83.

Fischereigenossenschaften, Verordnung, betreffend die Bildung von solchen, A 343. — Muster zu Genossenschaftssatzungen, A 367.

Fischerkarten, Ausstellung solcher und Gebühren für dieselben, A 224.

Flußbauverbände, Verordnung über die Bildung von solchen, A 114. — Bildung eines Flußbauverbandes des Zornrieds, A 378.

Forstorte, Umwandlung der früheren französischen Bezeichnungen von Forstorten in deutsche für den Bezirk: Unter-Elsaß, A 353, Lothringen, A 385, Ober-Elsaß, A 399.

Forstverwaltungsdienst, Nachtrag zu den Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für denselben, A 213.

Fortführungsbeamte, Verzeichniß der in Elsaß-Lothringen angesessenen Fortführungsbeamten, B 143.

Friedensübungen, Unterstützung von Familien der zu denselben einberufenen Mannschaften, A 287.

Fuhrkosten, Berechnung derselben im Fall des Vorhandenseins mehrerer gleichnamiger Bahnhöfe für den Ort des Anfangs- oder Endpunktes der Dienstreise, A 393.

G.

Gebäude, bauliche Anlage und innere Einrichtung von Theatern, Cirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen für den Bezirk: Unter-Elsaß, A 154, Lothringen, A 209, Ober-Elsaß, A 214.

Grundsätze für die Aufstellung der Nachweisungen zur Neueinschätzung der Gebäude, A 247. — Anweisung für das formelle Verfahren bei der Neueinschätzung der steuerpflichtigen Gebäude, A 252. — Bezüge der Mitglieder der Kommission der Landesschätzer und der Schätzungskommissionen zur Einschätzung der Gebäude, A 286.

Gefangene, Strafvollstreckung an männlichen Gefängnißgefangenen, A 359.

Geistliche, Abänderung des Regulativs vom 29. Juni 1887, betreffend die Befähigung zur Anstellung im Pfarramt der Kirche Augsburgischer Konfession und der reformirten Kirche, A 357. — s. auch **Kultuswesen.**

Gemeinnützige Anstalten, Anerkennung der evangelischen Frauen- und Mägdeherberge „Marthastift" zu Metz als solche, B 261. — Desgl. des elsaß-lothringischen Krieger-Landesverbandes, B 290. — Desgl. des evangelischen Männervereins in Colmar, B 313.

Gerichtsschreibereien, Dienststunden derselben, A 385.

Gerichtstage, Abhaltung solcher in: Rheinau, B 47, Obershergheim, B 171, Landser, B 272, Dreibrunnen, B 317.

Geschäftssprache, amtliche, in verschiedenen Gemeinden des Landes, A 19.

Gesundheitsräthe, Ernennung von Mitgliedern der Gesundheitsräthe im Bezirk Unter-Elsaß, B 311.

Gewerbe-Aufsichtsbeamte, Dienstanweisung für dieselben, A 243.

Gewerbegerichte, Ernennung des Vorsitzenden und des Stellvertreters für das Gewerbegericht: in Metz, B 141, in Straßburg, B 185.

Gewerbeordnung, Befugniß des Bezirkstages zum Erlaß der statutarischen Bestimmungen des weiteren Kommunalverbandes (Bezirks), A 171.

Anweisung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891, A 171; s. auch Berichtigung, A 209.

Dienstanweisung für die Gewerbe-Aufsichtsbeamten, A 243.

Bestimmung derjenigen Tage, welche als Festtage gelten, A 351.

Ausstellung ärztlicher Zeugnisse zur Beschäftigung jugendlicher Arbeiter im Bezirk: Unter-Elsaß, A 360; Ober-Elsaß, A 394.

Bezeichnung der zuständigen Behörden für die Betriebe der Heeresverwaltung, der Reichs-Eisenbahnverwaltung und der Landesverwaltung, A 403.

s. auch **Bergbau, Hausirhandel.**

Gewerbliche Anlagen, Errichtung pp. von Fabrikanlagen in: Lützelburg, B 6, Bischheim, B 50, Diesdorf, B 66, Keskastel, B 114, Dornach, B 151, Ars a/M., B 164, St. Ludwig, B 249, Hüningen, B 306; von Kalkbrennereien und Kalköfen in: Hochfelden, B 10, Busendorf, B 130, Langd, B 265; von Schlachthäusern und Metzgereien pp. in: Diedolshausen, B 18, Galgenfeld, B 30, Dieuze, B 50, Wasselnheim, B 145, Niedersteinbrunn, B 164, Hördt, B 164, Mörchingen, B 164, Ballbronn, B 176, Sentheim, B 183, Dürrenbach, B 186, Jllkirch-Grafenstaden, B 195, Boofzheim, B 247, Sigolsheim, B 267, Longeville, B 284, Büst, B 289, St. Amarin, B 301, Grandfontaine, B 306, Vorbruck, B 306, Königshofen, B 309, Ostheim, B 318, Saales, B 323; von Weiheranlagen in: Nilvingen B 18, Ringersheim, B 323; von Ringöfen, Ziegeleien pp. in: Hangenbieten, B 26, Willerwald, B 79, Hönheim, B 114, Obermodern, B 138, Dieuze, B 198; von Gerbereien in: Jllzach, B 59, Mülhausen, B 301; von Hochöfen in Rombach, B 66; von Triebwerken, Stauanlagen und sonstigen Wasserbauten in: Regisheim, B 108, Niederbruck, B 131, Colmar, B 182, Hüttenheim, B 182, Ingersheim, B 288, Rädersdorf, B 299, Barr, B 323, Kapsweyer, B 333; einer Abdeckerei in Erstein, B 131; einer Gasanstalt in Hüningen, B 149; von Anlagen zum Einsalzen 2c. von Thierfellen in: Schiltigheim, B 146, Metz, B 306; einer Bauschlosserei in Straßburg, B 186; von Asphaltkochereien in: Häsingen, B 191, Straßburg, B 312; einer Hasenhaarschneiderei in Königshofen, B 323.

Grundbücher, Verordnung über die Anlegung solcher und den Geschäftsgang in Grundbuchsachen, A 215.

H.

Handbuch für Elsaß-Lothringen 1892, Erscheinen und Preis desselben, B 113.

Handelskammern, Deckung der Ausgaben der Handelskammern: in Metz für 1893/94, B 193, in Straßburg, B 253, in Colmar, B 259, in Mülhausen, B 289.

Genehmigung der Wahl der Mitglieder der Handelskammer in: Colmar, B 197, Mülhausen, B 315.

Hauptsteuerämter, anderweite Abgrenzung des Bezirks des Hauptsteueramts Mülhausen, A 336.

Hauptzollämter, anderweite Abgrenzung des Spezialhebebezirks der Hauptzollämter: Diedenhofen, A 247, Altkirch und Mülhausen, A 336, Metz, A 357. — Desgl. der Hauptzollämter Diedenhofen und Metz, A 357.

Hausirhandel, Beschränkung des Hausirhandels im Stadtkreise Straßburg, A 394.

Hülfskassen, Formulare für Ueberfichten und Rechnungsabschlüsse der eingeschriebenen Hülfskassen, A 413. — Freie Hülfskassen, welche den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen, B 321, 328.

Hülfspfarreien, Errichtung der katholischen Hülfspfarrei Queuleu-Plantières, A 423.

Hufbeschlaggewerbe, Namen der zur selbständigen Ausübung desselben Berechtigten, B 63, 179.

J.

Jahresarbeitsverdienst, durchschnittlicher, der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter in den Gemeinden des Kantons Saales, A 425.

Invaliditäts- und Altersversicherung, Befreiung vorübergehender Beschäftigungen von der Versicherungspflicht, A 11. — Entwerthung und Vernichtung von Marken, A 12, 15.

Zahlung erhöhter Versicherungsbeiträge für die bei der Landesverwaltung beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, A 213.

Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter in den Gemeinden des Kantons Saales, A 425.

Errichtung eines Schiedsgerichts für den Stadt- und Landkreis Straßburg und Aufhebung der bestehenden besonderen Schiedsgerichte für die beiden Kreise, A 427.

Ernennung von Vorsitzenden der Schiedsgerichte in: Saarburg und Schlettstadt, B 49, Château-Salins, B 141, Bolchen, B 287, 327, Diedenhofen, B 287.

Irrenanstalten, Ernennung des vorläufigen Vermögensverwalters für die Bezirksirrenanstalt Saargemünd, B 311.

K.

Kanäle, Leitung der Bauarbeiten für die Verbesserung der Kanäle in Elsaß-Lothringen, A 423.

Kantonalärzte, Anstellung solcher für die Kantonalarztbezirke: Niederbronn I und Reichshofen, B 45, Selz, B 78, Markolsheim II und III, B 148.

Kantonalarztbezirke, Abgrenzung der Kantonalarztbezirke: Niederbronn I und Reichshofen, B 45, Niederbronn II und Reichshofen, B 84, Markolsheim I, II und III und Benfeld II, B 148, Oberehnheim I und II, B 305.

Kantonal-Polizeikommissare, Verlegung des Amtssitzes desjenigen zu Benfeld nach Erstein, B 83.

Katasterbereinigung, Fortführung des bereinigten Katasters für die Gemeinde- bezw. Untergemeindebezirke: Mittelhausbergen und Montois-la-Montagne, B 10, Wolfganzen, B 26, Kerbach, Monhofen und Neuhäusel, B 34, Gozweiler, B 66, Künzig und Courcelles a/Nied, B 70, Friesenheim, Diesdorf und Inglingen, B 86, Etzlingen, B 93, Niederhausbergen, B 99, Saulny, Bliesbrücken und Reichstett, B 108, Lampertheim, Oetingen, Biesheim und Gerstheim, B 114, Engweiler, B 284, Obersaasheim, B 289, Geiswasser, B 301.

Abänderung der Grenzen zwischen den Gemarkungen: Courcelles a/Nied und Laquenexy, B 63, Gozweiler einerseits, Burgheim, Walf und Oberehnheim anderseits, B 83, Saulny einerseits, Lorry und Woippy anderseits, B 107.

Katasterwesen, Ergänzung der Feldgeschworenen-Ordnung vom 3. Juli 1886, A 95.

Grundsätze für die Aufstellung der Nachweisungen zur Neueinschätzung der Gebäude, A 247. — Anweisung für das formelle Verfahren bei der Neueinschätzung der steuerpflichtigen Gebäude, A 252. — Bezüge der Mitglieder der Kommission der Landesschätzer und der Schätzungskommissionen zur Einschätzung der Gebäude, A 286.

Kraftloserklärung von Werthpapieren, B 49.

Krankenversicherung, Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter im Bezirk: Unter-Elsaß, A 359, Lothringen, A 360, Ober-Elsaß, A 371, 394.
Formulare für Uebersichten und Rechnungsabschlüsse, A 413.
Entwurf des Statuts einer Ortskrankenkasse, B 198. — Desgl. einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse, B 220; — s. auch Hülfskassen.

Krankheiten, ansteckende, s. Cholera, Desinfektion.

Krebsfang, Verbot desselben für 1892/94, A 239.

Kreisärzte, s. Aerzte.

Kultuswesen, Genehmigung der Statuten der Emeritatsgesellschaft der evangelischen Pfarrer, A 11.
Abänderung des Regulativs vom 29. Juni 1887, betreffend die Befähigung zur Anstellung im Pfarramt der Kirche Augsburgischer Konfession und der reformirten Kirche, A 357; — s. auch Geistliche.

L.

Landeshauptkasse, Geschäftsverkehr bei derselben, A 337, 397.

Landesschätzerkommission zur Einschätzung der Gebäude, Bezüge der Mitglieder derselben, A 286. — Vorstand und Mitglieder der Kommission der Landesschätzer, B 142.

Landesversicherungsanstalt, Vertrauensmänner und Ersatzmänner derselben, B 34, 135, 176. — Jahresabschluß für 1891, B 194.

Leinpfade, Vorschriften über dieselben, A 112.

Lohnzahlung an gewerbliche Arbeiter, A 174.

Lotterien, Loosevertrieb von solchen: B 29, 49, 89, 117, 133, 134, 151, 163, 185, 189, 193, 237, 247, 255, 259, 269, 275, 287, 299, 303, 309, 316, 321.

M.

Märkte, Aufhebung von Viehmärkten in St. Avold, A 208. — Desgl. in Forbach und Einführung von Kälber- und Schweinemärkten daselbst, A 208. — Abhaltung eines Jahrmarktes in Sulz, B 75. — Desgl. eines Ferkelmarktes in Lauterfingen, B 249.

Maul- und Klauenseuche, Ausbruch derselben in den Kreisen: Metz, B 5, Diedenhofen, B 113, Gebweiler, B 147, Saarburg, B 171, Zabern, B 284. — Erlöschen derselben in den Kreisen: Saarburg, B 30, Thann, B 33, Gebweiler, B 107. — Allgemeine Maßregeln für den Bezirk: Lothringen, B 242, Ober-Elsaß, B 245.

Meliorationswesen, Bildung von Feldwegegenossenschaften unter dem Namen: Tromborn, B 29, Krautweiler, B 84, Ensisheim—Nieder-Thurfeld in Ensisheim, B 89, Waldighofen, B 167, Hirzbach in Carspach, B 168, Regisheim—Grundfeld in Regisheim, B 171, Hagenbach, B 263, I in Oberehnheim, B 270.
Bildung von Ent- und Bewässerungs-, Drainage- rc. Genossenschaften unter dem Namen: Heßdorf, B 46, Colmen, B 46, Dalheim, Böllingen, Habudingen in Böllingen, B 46, I in Gottenhausen, B 55, Wilwisheim, B 63, Stelzenteich in Oberseebach, B 65, Pfirt, B 129, Bischdorf, B 137, Katzenthal I, B 147, Kötzingen, B 168, Niederseebach, B 247, Freisdorf II, B 332.
Bildung einer freien Syndikatsgenossenschaft in Oberbetschdorf und Reimersweiler, B 170.
Zurücknahme der Ermächtigung: der Meliorationsgenossenschaft Freimengen, B 65, sowie der Feldwegegenossenschaften: Gelstein in Gertingen, B 180, Lützelhausen, B 138; — s. auch Flußbauverbände.

Mistel, Vertilgung derselben, B 16, 298.

Mitteleuropäische Zeit, Einführung derselben vom 1. April 1892 ab für die Landesbehörden und öffentlichen Schulen, A 129.

N.

Nachlassenschaft, Einweisung in den Besitz erbloser Verlassenschaften, B 50, 130.

Nebenzollämter, Umwandlung des Nebenzollamts I. Klasse zu Niedersulzbach in ein solches II. Klasse, A 1.
Anderweite Abgrenzung der Steuerhebebezirke des Nebenzollamtes I. Klasse in Masmünster, sowie der Nebenzollämter II. Klasse in Niedersulzbach und Aue, A 93. — Desgl. des Nebenzollamts II Aumetz, A 209.

Notariat, Verordnung, betr. das Notariat, A 347.

O.

Oberförstereien, anderweite Abgrenzung der Oberförstereien Erstein und Schlettstadt, A 421.

Optionen, s. Staatsangehörigkeit.

Orden (Ehrenzeichen), Kontrole und Anmeldung der Aenderungen in Bezug auf die Ritter und Inhaber preußischer Orden und Ehrenzeichen, A 361.

Ordensverleihungen:
Allweyer, B 30, Arnould, B 31, Aulinger, B 235;
Bückel, Bach, B 6, Butscha, Bergmann, Dr. Bremer, Brunet, B 30, Bürgermeister Bauer, Gendarmerie-Oberwachtmeister Braun, Basler, Schullehrer Bauer, Bauernschmidt, Berron, Bilger, Bohnenkamp, Borst, B 31, Blum-Auscher, B 66, Schutzmann Braun, B 86, Beck, B 191, Brom, B 195, Bangratz, B 244, Dr. Braun, B 260, Beigel, B 288;
Chiry, B 18, Carl, Caspers, B 30, Collette, B 31, Clement, B 80;
Dirheimer, Dittly, B 31, Duren, B 93, Dietrich, B 333, v. Dursy, B 333;
Ehry, B 27, Ertle, B 31;
Fecht, B 6, Flader, B 11, Amtsgerichtsrath Fries, B 30, Feist, Förster, Forot, Friedrich, Steueraufseher Fries, B 31, Dr. Flückiger, B 80, Fricke, B 256, Fritsch, B 333;
Gaitz, Gräfe, B 30, Greiner, Grandjean, B 31, Göttmann, B 109, Glüsher, B 235, Günther, B 299, Gratz, Grüttner, B 333;
Hebestreit, B 18, Hauschild, Hildebrand, Hübsch, Dr. Hübschmann, B 30, Abtheilungsvorstand Haas, Holbein, B 31, Frhr. v. Hammerstein, B 86, 260, Halm, B 86, Oberlehrer Haas, B 93, Hanich, B 109, Huß, B 244, Hammel, B 267, Geschäftsreisender Haas, B 275, Helmstetter, Haack, B 288, Hammann, B 312;
v. Jan, B 6, Jung, Illing, Dr. Ilse, B 30, Jacobs, B 93, John, B 149, Jacot, B 261, Ihm, B 302;

Dr. Knapp, Frhr. v. Kramer, Dr. Krauß, Kullmer, B 30, Karst, Keil, Kuntz, B 31, Kim, B 93, Kosse, Kotschansky, B 149, Keller, B 195, Keget, B 244, Kieger, B 306;

Dr. Laband, B 6, Lhuillier, B 30, Lang I, Labouèbe, Schutzmann Lange, Laux, Loth, Förster Ludwig, Steueraufseher Ludwig, B 31, Lehmann, B 99, Forstmeister Lange, B 323;

May, Menden, Metzenthin, Pfarrer Meyer, Professor Müller, Munzinger, B 30, Bürgermeister Müller, Gemeindeförster Meyer, B 31, Meermann, B 66, Modrow, B 80, Montada, B 93, Marx, B 176, v. Miller, B 260, Magnus, B 272, Hauptlehrer Meyer, B 275, Dr. Michaelis, B 333;

Ney, B 30, Neumeyer, B 310;

Oegg, Orth, B 30, Olligschläger, B 80, v. Oertzen, B 261;

Dr. Peez, B 30, Poinsignon, B 146, Plötz, B 172, Peter, B 312;

Rabe, Rebmann, Reppich, B 30, Raetz, Röll, B 31, Raffauf, Frhr. v. Reitzenstein, B 66, Rinkenberger, B 138, Ritter, B 160, Ruher, B 302;

Schlumberger, B 11, Seder, B 18, Schneider, Scheuermann, Dr. Schott, Stadler, B 30, Scheidecker, Stenger, Sigrist, Stößel, Suchanke, B 31, Schimpff, B 34, Sedler, B 60, v. Schraut, B 80, Siegle, B 109, Schmitt, B 151, Sohn, B 160, Seyller, B 170, Stegmann, B 183, Schiele, B 250, Schenk, Simon, B 256, Syffert, B 250, Schmidt, B 306;

This, B 31, Treber, B 86;

Ungerer, B 11, Urbansky, B 260;

Vockert, Vogel, B 31, Venitz, B 260;

Dr. Wingerath, B 30, Welmelinger, Werck, Wölffel, B 31; Winter, B 60, Wertz B 66, Weck, B 109, Wiederlehr, B 149, Wahn, B 260, Walch, B 265.

P.

Personaltaxe, Durchschnittswerth des Arbeitstages, B 33, 85.

Personenstand, Verordnung zum Vollzuge des Gesetzes vom 16. Mai 1892, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, A 335.

Pfarrer, evangelische, s. Kultuswesen.

Postwesen, Postordnung für das Deutsche Reich vom 11. Juni 1892, A 293.

Prüfungskommissionen für: die ärztliche Vorprüfung, B 69, die Notariatsprüfung, B 69, die wissenschaftliche Prüfungskommission, B 113, 143, 301, die erste forstliche Prüfung, B 133, die ärztliche Prüfung, B 179, 321, die juristische Staatsprüfung, B 267, die Apothekerprüfung, B 275, die erste juristische Prüfung, B 309.

Q.

Quittungen, Stempel bei Quittungen, welche Reichs- oder Landeskassen anderen derartigen Kassen ausstellen, A 427.

R.

Radfahrer, Verbot des Gebrauchs roth und grün geblendeter Laternen für Radfahrer für den Bezirk: Ober-Elsaß, A 337, Unter-Elsaß, A 349. — Polizeiverordnung über den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen für den Bezirk Lothringen, A 383.

Reblauskrankheit, Verbot der Verbringung von Reben rc. aus der Gemarkung von Rufach, A 338; desgl. von Pfastatt, B 306.

Dienstanweisung für die Lokalbeobachter und die Ortskommissionen zur Beaufsichtigung der Weinberge, A 409.

Reichsanleihen, s. Anleihen.

Reichsschuldbuch, Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 31. Mai 1891, betreffend das Reichsschuldbuch, A 120. — Rechnungswesen bei Zahlung von Buchschuldzinsen des Reichs durch die Landeskassen, A 207. — Beginn der Eintragungen in dasselbe und die hierzu zu verwendenden Formulare, A 210.

Rhein, Wasserwehrordnung, A 97. — Bauten und Veranstaltungen im Ueberschwemmungsgebiet des Rheins, A 110. — Verpflichtungen der Grundeigenthümer im Ueberschwemmungsgebiete des Rheins in Folge Anlage und Verstärkung von Hochwasserdämmen, A 110. — Schutz der Korrektionswerke und Hochwasserdämme, A 111.

Gestattung des Fanges von Nasen im Rhein, B 73.

Zeitweise Verhinderung der Rheinschiffahrt, B 256.

Rheinschiffe, deutsche, Dienstbücher der Schiffsleute auf denselben, A 331.

Rosinenwein, Erhöhung der Weinsteuer für solchen, A 408.

S.

Sachverständige, zur Einschätzung der Gebäude, Bezüge derselben, A 286.

Salzsteuerämter, Umwandlung desjenigen I. Klasse zu Moyenvic in ein solches II. Klasse, A 427.

Schätzungskommissionen zur Einschätzung der Gebäude, deren Bezüge, A 286.

Schiedsgerichte, s. Unfallversicherung.

Schulen, höhere, Abänderung und Ergänzung des Regulativs für die höheren Schulen in Elsaß-Lothringen vom 20. Juni 1883, A 427. — Berechtigungswesen an denselben, A 428.

Sonntagsruhe, Verfügung über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, A 233. — Polizeiverordnung über dieselbe, A 332.

Sparkassen, Errichtung einer solchen in: Ingweiler, A 1, Forbach, A 11, Bourdonnaye, A 207, Lauterfingen, A 371.

Verzeichniß der Sparkassenguthaben, über welche seit mehr als 29 Jahren keine Verfügung getroffen ist, B 153.

Staatsangehörigkeit, Nachweisung von Personen, welche als elsaß-lothringische Staatsangehörige nicht zu betrachten sind, A 3, 365, B 141.

Staatsanwaltschaft, Dienststunden der Sekretariate derselben, A 385.

Standesregister, Lieferung der Formulare für dieselben, A 393.

Stauanlagen, Errichtung, Beseitigung oder Abänderung von solchen, A 115.

Stempel, s. Quittungen.

Steuerämter, anderweite Abgrenzung des Steueramtsbezirks: Hayingen, A 247, Maizières bei Metz, A 357. — Befugnißerweiterung des Steueramtes I Bischweiler, A 431.
Steuerempfangsbezirke, anderweite Abgrenzung der Empfangsbezirke Erstein und Benfeld, A 120.
Steuerkassen, Anweisung zur Buchführung der Steuerkassen, A 21.
Verlegung des Sitzes der Steuerkasse Dornach von Mülhausen nach Dornach, A 343. — Geschäftsverkehr derselben, A 397.
Steuerkontrolbezirke, anderweite Abgrenzung der Kontrolbezirke Erstein und Oberehnheim, A 120.
Strafvollstreckung an männlichen Gefängnißgefangenen, A 359.
Stückvermessung, Inangriffnahme derselben in verschiedenen Gemeinden, B 66.

T.

Tagegelder der Fortführungsbeamten und Feldmesser aus Anlaß der Fortführung der bereinigten Kataster, A 95.
Tagelohn, ortsüblicher, gewöhnlicher Tagearbeiter im Bezirk: Unter-Elsaß, A 359, Lothringen, A 360, Ober-Elsaß, A 371, 394, 429.
Telegraphenwesen, Belohnung für Ermittlung der Beschädiger von Telegraphenanlagen, B 59.
Theater, bauliche Anlage und innere Einrichtung von solchen, im Bezirk: Unter-Elsaß, A 154, Lothringen, A 209, Ober-Elsaß, A 214.
Turnlehrer, Prüfungsordnung für Turnlehrer und Turnlehrerinnen, A 424.
Turnlehrerinnen, s. Turnlehrer.

U.

Uebergangssteuerstellen, Erweiterung der Befugnisse derjenigen zu Oettingen, A 209. — Anderweite Abgrenzung des Hebebezirks der Uebergangssteuerstelle Oettingen, A 209.
Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes derselben für den Bezirk Unter-Elsaß, A 425.
Unfallversicherung, Abänderung der Bestimmung über den brieflichen Verkehr der Ortspolizeibehörden in der Instruktion vom 5. November 1885, A 215.
Zusammensetzung der Schiedsgerichte mit dem Sitze in Elsaß-Lothringen, B 39, 113, 141, 303, 309.
Unterrichtswesen, s. Schulen, höhere.
Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften, A 287.
Urlisten für die Wahl der Schöffen und Geschworenen für 1893 im Bezirk: Ober-Elsaß, B 241, Unter-Elsaß, B 254, Lothringen, B 259.

V.

Verschollenheitserklärungen, B 59.
Viehzählung, Bekanntmachung, betreffend die am 1. Dezember 1892 vorzunehmende, B 269. — Ausfall des Unterrichts in den öffentlichen Elementarschulen aus diesem Anlaß, B 289.
Vorschußkassen, öffentliche, Erweiterung des Kassenbezirks der öffentlichen Vorschußkasse zu Landser, A 229. — Errichtung einer öffentlichen Vorschußkasse in Börsch, A 286.

W.

Wasserbauten, Errichtung, Beseitigung oder Abänderung solcher, A 115.
Wasserbenutzung und Wasserschutz, Wasserwehrordnung, A 97. — Ausführungsbestimmungen zu §§. 39, 41 des Gesetzes vom 2. Juli 1891, A 110. — Vorschriften über die Leinpfade, A 112. — Vorschriften über das Untersuchungsverfahren zur Vorprüfung der Verordnungen über Wasservertheilung, Unterhaltung von Wasserläufen und Bildung von Flußbauverbänden, A 113. — Vorschriften über das Verfahren bei Ertheilung der wasserpolizeilichen Genehmigung und Erlaubniß für Bauten und Vorrichtungen an den Wasserläufen, A 115. — Vorschriften über die Zuständigkeit und das Verfahren in Bezug auf die Wasserbenutzung und den Wasserschutz, A 119.
Wasserläufe, Verordnung über die Unterhaltung von solchen, A 114. — Verunreinigung von solchen mit Fischbestand, A 348; — s. auch die Berichtigung, A 353.
Wasservertheilung, Vorschriften über dieselbe, A 113.
Wasserwehrordnung, A 97.
Wegefrohnden, Tarif für Umwandlung derselben in Geldleistungen für den Bezirk Ober-Elsaß, B 44.
Weinsteuer, Erhöhung der Weinsteuer für Rosinenwein, A 408.

Z.

Zahnärzte, Verzeichniß der 1891/92 approbirten Zahnärzte, B 253.
Zeitschriften, Verbot der periodischen Druckschrift „Die Autonomie", anarchistisch-kommunistisches Organ, A 413.
Zeugenverhöre, Abhaltung von solchen über die Abwesenheit von Personen, B 46, 79, 86, 92, 143, 151, 191, 289, 301, 311.
Zollabfertigungsstelle, Errichtung einer solchen am Bahnhofe zu Bischweiler, A 378.
Zornried, Bildung eines Flußbauverbandes des Zornriedes, A 378.
Zwangsenteignung, Erwerbung der Grundstücke für den Bau einer zweiten Eisenbahnbrücke über die Mosel bei Longeville, sowie zur Vornahme von Gleisverlegungen, B 137. — — Desgl. zur Herstellung der Theilstrecken von Tieffenbach nach Ingweiler und von Saaralben nach Kalhausen, B 195. — Zwangsenteignung zur Vergrößerung des Exercierplatzes der Garnison Saarburg, B 249. — Zwangsenteignung für die Herstellung einer normalspurigen Eisenbahn von Röschwoog nach dem Rhein, sowie für den zweigleisigen Ausbau der Bahnstrecken von Saaralben nach Bensdorf, von Obermodern nach Hagenau und von Hagenau nach Röschwoog, B 322.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 2. Januar 1892. | Nr. 1.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(1)

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist die Errichtung einer Sparkasse zu Ingweiler im Bezirk Unter-Elsaß genehmigt worden.
I. A. 11696.

(2)

Das Nebenzollamt I. Klasse Niedersulzbach, Hauptzollamtsbezirk Münster, ist vom 1. Januar 1892 ab in ein Nebenzollamt II. Klasse unter Beilegung der unbeschränkten Befugniß zur Eingangsverzollung von Wein und Branntwein umgewandelt worden.
III. 9413.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt.	Straßburg, den 9. Januar 1892.	Nr. 2.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(3)

Der Kaiserliche Statthalter hat durch Erlaß vom 18. Dezember 1891 auf Grund der von der Optionskommission in ihrer 35. Sitzung abgegebenen Gutachten bestimmt, daß die nachstehend genannten 387 Personen als elsaß-lothringische Staatsangehörige nicht zu betrachten sind, wobei zu bemerken ist, daß bei den mit einem * bezeichneten eine Option, bei den übrigen eine Auswanderung vor dem 28. Januar 1873 vorliegt.

1. *Agram Josef, geb. am 27. April 1852 in Obraßheim, Kr. Molsheim.
2. Ackermann Georg Heinrich Viktor, geb. am 12. November 1868 in Rappoltsweiler.
3. Amps Johann Nikolaus, geb. am 5. Januar 1870 in Leberau, Kr. Rappoltsweiler.
4. Amps Peter Johann Baptist, geb. am 24. Juni 1869 in Rappoltsweiler.
5. Ancel Josef, geb. am 23. Dezember 1869 in Markirch, Kr. Rappoltsweiler.
6. Ancel Ludwig, geb. am 23. August 1869 in Markirch, Kr. Rappoltsweiler.
7. Aubry Ludwig, geb. am 25. Dezember 1869 in Langenberg, Kr. Saarburg.
8. *Astié Johann Eugen, geb. am 30. April 1871 in Schlettstadt.
9. Baumann Andreas, geb. am 15. August 1853 in Colmar.
10. *Barth Roman, geb. am 17. April 1870 in Bühl, Kr. Gebweiler.
11. *Bammert Ludwig Napoleon, geb. am 24. August 1870 in Gebweiler.
12. Beyer Leodogar, geb. am 12. Juni 1870 in Gebweiler.
13. *Bloch Camill, geb. am 6. Februar 1870 in Gebweiler.
14. *Burtin Moritz Viktor, geb. am 9. Mai 1853 in Metz.
15. *Basselin Eugen Ludwig, geb. am 16. Mai 1867 in Secourt, Landkreis Metz.
16. Bourguignon Eugen, geb. am 12. September 1852 in Colligny, Landkreis Metz.
17. *Barthelemy Ignaz, geb. am 20. August 1853 in Mutzig, Kr. Molsheim.
18. Barabas Karl, geb. am 22. Juli 1868 in Ostheim, Kr. Rappoltsweiler.
19. Barlogis Josef, geb. am 18. März 1869 in Markirch, Kr. Rappoltsweiler.
20. Baumgaertner Karl, geb. am 30. August 1870 in Ammerschweier, Kr. Rappoltsweiler.
21. Behe Eugen Emil, geb. am 22. Oktober 1869 in Markirch, Kr. Rappoltsweiler.
22. Bloch Moses Albert, geb. am 19. Februar 1870 in Markirch, Kr. Rappoltsweiler.
23. Bourdelois Philipp August Heinrich, geb. am 17. Februar 1870 in Ingersheim, Kr. Rappoltsweiler.
24. Braun Michel Martin, geb. am 11. November 1868 in Markirch, Kr. Rappoltsweiler.
25. Breitfeld Julius, geb. am 30. April 1868 in Markirch, Kr. Rappoltsweiler.
26. Brendel Ludwig, geb. am 12. September 1870 in Rappoltsweiler.
27. Brettmann Johann Jakob, geb. am 8. August 1868 in Kaysersberg, Kr. Rappoltsweiler.
28. Balliet Paul, geb. am 11. Oktober 1871 in Rappoltsweiler.
29. Baumeyer Anton, geb. am 17. Januar 1869 in Kienzheim, Kr. Rappoltsweiler.
30. Brettmann Heinrich, geb. am 15. Mai 1871 in Kaysersberg, Kr. Rappoltsweiler.
31. Barabinot Karl Josef, geb. am 27. November 1869 in Azoudange, Kr. Saarburg.

32. Bientz Isidor Barthelemy, geb. am 21. September 1869 in Bisping, Kr. Saarburg.
33. Bildstein August Georg, geb. am 18. Dezember 1869 in Haarberg, Kr. Saarburg.
34. Boudinet Anton, geb. am 3. Juli 1869 in Hilbesheim, Kr. Saarburg.
35. Boulanger Eugen Cölestin, geb. am 4. Mai 1869 in Lascemborn, Kr. Saarburg.
36. Brinette Christoph, geb. am 28. Oktober 1869 in Mittersheim, Kr. Saarburg.
37. Backscheider Karl, geb. am 14. November 1869 in Pfalzburg, Kr. Saarburg.
38. Berchoux Josef, geb. am 14. März 1869 in Eichbaracken, Gemeinde Pfalzburg, Kr. Saarburg.
39. Boucher Hubert, geb. am 4. April 1869 in Eichbaracken, Gemeinde Pfalzburg, Kr. Saarburg.
40. Benard Caspar Albert, geb. am 20. März 1869 in Plaine de Valsch, Kr. Saarburg.
41. Brackmann Franz Ludwig, geb. am 6. Februar 1869 in Rommelfingen, Kr. Saarburg.
42. Brunner Victor, geb. am 3. März 1869 in St. Louis, Kr. Saarburg.
43. Backé Victor, geb. am 5. Juli 1869 in Schneckenbusch, Kr. Saarburg.
44. *Bretzner Karl, geb. am 1. September 1864 in Steige, Kr. Schlettstadt.
45. *Burckgard Josef, geb. am 16. Dezember 1868 in Kestenholz, Kr. Schlettstadt.
46. *Bauer Eugen, geb. am 28. Februar 1868 in Markolsheim, Kr. Schlettstadt.
47. Burger Karl Johann Baptist, geb. am 27. November 1868 in Schlettstadt.
48. Bangarde Victor, geb. am 10. März 1870 in Blienschweiler, Kr. Schlettstadt.
49. *Bauer Ludwig Philipp Victor, geb. am 31. August 1870 in Markolsheim, Kr. Schlettstadt.
50. *Bulber Emil, geb. am 11. Dezember 1870 in Mussig, Kr. Schlettstadt.
51. Beyer Victor, geb. am 29. Juli 1870 in Schlettstadt.
52. *Boehm Josef, geb. am 6. Juli 1871 in Blienschweiler, Kr. Schlettstadt.
53. Baldenweck Josef, geb. am 13. Oktober 1871 in Schlettstadt.
54. *Buzy August Michel, geb. am 2. November 1867 in Straßburg.
55. Bohn Heinrich, geb. am 5. Juni 1869 in Lembach, Kr. Weißenburg.
56. Becker Michael Gabriel, geb. am 23. Januar 1869 in Lobsann, Kr. Weißenburg.
57. Bähr Heinrich, geb. am 29. Juni 1869 in Nehweiler, Kr. Weißenburg.
58. Bähr Ludwig, geb. am 22. August 1871 in Nehweiler, Kr. Weißenburg.
59. Burger Georg, geb. am 15. Februar 1871 in Obersteinbach, Kr. Weißenburg.
60. *Colin Maria Josef Leo, geb. am 29. Januar 1871 in Altkirch.
61. Chappuis Julius, geb. am 3. Oktober 1870 in Gebweiler.
62. Cacclin Camill, geb. am 8. September 1870 in Markirch, Kr. Rappoltsweiler.
63. Callinet Eugen Maria Leo, geb. am 15. Juli 1870 in St. Pilt, Kr. Rappoltsweiler.
64. Choffel Heinrich Alexander, geb. am 14. Juli 1868 in St. Pilt, Kr. Rappoltsweiler.
65. Corty Ludwig Sebastian, geb. am 26. Februar 1869 in Rappoltsweiler.
66. Couty Johann Baptist, geb. am 18. August 1870 in Schnierlach, Kr. Rappoltsweiler.
67. Courrier Karl Christoph, geb. am 8. November 1868 in Gunzweiler, Kr. Saarburg.
68. Constant Josef Emil, geb. am 12. Dezember 1869 in Pfalzburg, Kr. Saarburg.
69. Cezard Julius Cölestin, geb. am 24. Februar 1869 in Rixingen, Kr. Saarburg.
70. Cunin Marie Karl Eduard, geb. am 11. Oktober 1869 in Rixingen, Kr. Saarburg.
71. *Chazot Edmund, geb. am 26. April 1868 in Barr, Kr. Schlettstadt.
72. Coutret Johann, geb. am 3. August 1870 in Boozheim, Kr. Schlettstadt.
73. *Dietrich Josef Ignaz, geb. am 31. Juli 1870 in Sulz, Kr. Gebweiler.
74. Deschamp Johann Baptist, geb. am 13. Mai 1869 in St. Kreuz, Kr. Rappoltsweiler.
75. Deschamp Johann Josef, geb. am 20. November 1870 in St. Kreuz, Kr. Rappoltsweiler.
76. Dielaine Ludwig, geb. am 7. Mai 1870 in Markirch, Kr. Rappoltsweiler.
77. Dugoujon Eduard, geb. am 22. September 1870 in Markirch, Kr. Rappoltsweiler.
78. Dielenfeger Lorenz Josef, geb. am 13. Dezember 1871 in Markirch, Kr. Rappoltsweiler.
79. Dietrich Johann Michel, geb. am 13. Januar 1871 in Markirch, Kr. Rappoltsweiler.
80. Drachet Julius Josef, geb. am 13. März 1871 in Markirch, Kr. Rappoltsweiler.
81. Durfort Felix Alexander, geb. am 17. September 1868 in Disselingen, Kr. Saarburg.
82. Demange Joh. Baptist, geb. am 1. Februar 1869 in Dann und Vierwinden, Kr. Saarburg.
83. Dally Karl Aristides Paul, geb. am 29. März 1869 in Pfalzburg, Kr. Saarburg.
84. Didierlaurent Nikolaus, geb. am 18. Mai 1869 in Eichbaracken, Gemeinde Pfalzburg, Kr. Saarburg.
85. Discher Anton, geb. am 4. Oktober 1869 in Eichbaracken, Gemeinde Pfalzburg, Kr. Saarburg.

86. Dreyer Julius Johann Baptist, geb. am 4. Juli 1869 in Pfalzburg, Kr. Saarburg.
87. Diedrich Mathis, geb. am 13. August 1869 in Wilsberg, Kr. Saarburg.
88.*Dreyer Franz Josef, geb. am 16. April 1865 in Markolsheim, Kr. Schlettstadt.
89.*Dolis Eugen Ernst, geb. am 23. Juli 1868 in Markolsheim, Kr. Schlettstadt.
90.*Dureux Emil Nikolaus, geb. am 22. September 1870 in Schlettstadt.
91.*Doerler Josef, geb. am 29. August 1871 in Lach, Kr. Schlettstadt.
92.*Denery Josef, geb. am 4. Juni 1871 in Markolsheim, Kr. Schlettstadt.
93.*Einhorn Emil, geb. am 2. Juli 1870 in Gebweiler.
94. Epp Ludwig Alexander, geb. am 21. September 1871 in Markirch, Kr. Rappoltsweiler.
95. Eschenbrenner Theodor Kasimir, geb. am 10 August 1869 in Altirheim, Kr. Saarburg.
96. Eschenbrenner Lorenz, geb. am 13. April 1869 in Saarburg.
97.*Elsaesser Josef, geb. am 1. Oktober 1870 in Barr, Kr. Schlettstadt.
98.*Engel Alois, geb. am 14. November 1870 in Mussig, Kr. Schlettstadt.
99.*Florentz Camill, geb. am 22. April 1870 in Gebweiler.
100. Flory August Karl, geb. am 17. März 1870 in Jungholz, Kr. Gebweiler.
101. Fevre Josef, geb. am 25. Januar 1870 in Rufach, Kr. Gebweiler.
102. Fihrr Josef Seraphin, geb. am 6. Februar 1869 in Urbach, Kr. Rappoltsweiler.
103. Fix Josef, geb. am 24. September 1870 in Bergheim, Kr. Rappoltsweiler.
104. Fiehrer Josef, geb. am 24. August 1871 in Markirch, Kr. Rappoltsweiler.
105. Frederich Ludwig, geb. am 14. Juni 1871 in Markirch, Kr. Rappoltsweiler.
106.*Froehly Adolf, geb. am 21. Juni 1871 in Markirch, Kr. Rappoltsweiler.
107. Friang Gustav Emil Franz Josef Xaver, geb. am 30. Juli 1869 in Lützelburg, Kr. Saarburg.
108.*Folie Alfred Ludwig Karl, geb. am 15. Februar 1870 in Schlettstadt.
109.*Frantz Josef Theodor, geb. am 20. August 1870 in Weiler, Kr. Schlettstadt.
110. Forner Josef, geb. am 17. Juli 1869 in Weißenburg.
111. Forner Jakob, geb. am 19. März 1871 in Weißenburg.
112.*Geismar Simon, geb. am 18. November 1854 in Grussenheim, Kr. Colmar.
113.*Grumbach Nephthalie, geb. am 16. Juni 1870 in Bollweiler, Kr. Gebweiler.
114.*Galliath Leo, geb. am 15. September 1870 in Ensisheim, Kr. Gebweiler.
115.*Gros Hugo Albert, geb. am 28. Oktober 1870 in Gebweiler.
116. Gerrer Johann Baptist Achilles, geb. am 31. Mai 1870 in Lautenbach, Kr. Gebweiler.
117. Gaire Leo Johann Baptist, geb. am 18. Juni 1869 in St. Kreuz, Kr. Rappoltsweiler.
118. Gandel Louis, geb. am 22. Mai 1868 in Diedolshausen, Kr. Rappoltsweiler.
119. Goetz Friedrich, geb. am 12. Oktober 1869 in Rappoltsweiler.
120. Großjean Julius, geb. am 6. Mai 1868 in Markirch, Kr. Rappoltsweiler.
121. Großjean Julius Emil, geb. am 13. Dezember 1869 in Markirch, Kr. Rappoltsweiler.
122. Gsell Karl, geb. am 30. Oktober 1870 in Markirch, Kr. Rappoltsweiler.
123. Gaethe Ludwig Karl, geb. am 9. August 1871 in Leberau, Kr. Rappoltsweiler.
124. Gerber Heinrich, geb. am 1. Januar 1871 in Ammerschweier, Kr. Rappoltsweiler.
125. George Josef Moritz, geb. am 12. Juni 1871 in Markirch, Kr. Rappoltsweiler.
126. Gerner Isidor Sylvester, geb. am 2. Februar 1868 in Saarburg.
127. Guinot Emil Alfons, geb. am 18. Dezember 1869 in Angweiler, Kr. Saarburg.
128. Girard Josef, geb. am 28. Oktober 1869 in Heringen, Kr. Saarburg.
129. Gerard Josef, geb. am 4. März 1869 in Metairies, Kr. Saarburg.
130. Grostephan Peter, geb. am 30. Dezember 1869 in Wilsberg, Kr. Saarburg.
131.*Gerber Karl, geb. am 14. Oktober 1855 in Dambach, Kr. Schlettstadt.
132. Grinner Leonhard, geb. am 21. November 1868 in Barr, Kr. Schlettstadt.
133. Gutzler Emil, geb. am 29. Oktober 1868 in Sundhausen, Kr. Schlettstadt.
134.*Gimbel Josef, geb. am 20. September 1869 in Schlettstadt.
135.*Goettelmann Karl Albert, geb. am 2. Dezember 1870 in Kinzheim, Kr. Schlettstadt.
136. Guntz Alfons, geb. am 7. Januar 1870 in Scherweiler, Kr. Schlettstadt.
137.*Grasser Victor Andreas, geb. am 18. Dezember 1870 in Schlettstadt.
138.*Girard Josef, geb. am 2. Februar 1870 in Urbeis, Kr. Schlettstadt.
139. Goetz Josef, geb. am 27. Juli 1870 in Urbeis, Kreis Schlettstadt.

140. *Griesmar Heinrich, geb. am 8. November 1867 in Kestenholz, Kr. Schlettstadt.
141. Guntz Xaver, geb. am 28. Dezember 1871 in Scherweiler, Kr. Schlettstadt.
142. Hertzog Anton, geb. am 26. Dezember 1854 in Balzenheim, Kr. Colmar.
143. *Heckendorn Eugen, geb. am 28. März 1870 in Gebweiler.
144. Haeffele Martin, geb. am 6. August 1868 in Ingersheim, Kr. Rappoltsweiler.
145. Houssemand Johann Baptist Constant, geb. am 14. Dezember 1869 in St. Kreuz, Kr. Rappoltsweiler.
146. Hoeltzi Georg, geb. am 25. Januar 1871 in Thannenkirch, Kr. Rappoltsweiler.
147. Haumant Ludwig Julius, geb. am 16. November 1869 in Avricourt, Kr. Saarburg.
148. Haller Maria Anton Ludwig Prosper, geb. am 24. August 1869 in Lützelburg, Kr. Saarburg.
149. Hery Karl August, geb. am 20. April 1869 in Niederhof, Kr. Saarburg.
150. Hoffmann Franz Xaver, geb. am 2. Juli 1869 in Pfalzburg, Kr. Saarburg.
151. Haber Johann Baptist, geb. am 15. März 1869 in Walscheid, Kr. Saarburg.
152. *Hallauer Ludwig, geb. am 2. Oktober 1851 in Wiesweiler, Kr. Saargemünd.
153. *Hallauer Nikolaus, geb. am 4. Juli 1853 in Wiesweiler, Kr. Saargemünd.
154. *Hallauer Johann, geb. am 11. Juni 1855 in Wiesweiler, Kr. Saargemünd.
155. *Hopp Alois, geb. am 23. Juni 1865 in Epfig, Kr. Schlettstadt.
156. Holweck Ludwig, geb. am 13. Februar 1868 in Urbeis, Kr. Schlettstadt.
157. Hück Josef Reymund, geb. am 12. September 1870 in Andlau, Kr. Schlettstadt.
158. *Humbert Johann Ferdinand, geb. am 16. August 1870 in Bassenberg, Kr. Schlettstadt.
159. *Hierholtz Josef, geb. am 5. Dezember 1870 in Weiler, Kr. Schlettstadt.
160. *Heidelberger Eduard, geb. am 1. März 1871 in Breitenbach, Kr. Schlettstadt.
161. Haarscheer Ferdinand, geb. am 24. August 1869 in Sulz u. W., Kr. Weißenburg.
162. Horst Heinrich, geb. am 18. März 1871 in Lobsann, Kr. Weißenburg.
163. Jacques Josef Fridolin, geb. am 14. Juni 1868 in St. Kreuz, Kr. Rappoltsweiler.
164. Jacques Ludwig Josef, geb. am 15. März 1869 in Deutsch-Rumbach, Kr. Rappoltsweiler.
165. Jauch Hippolyt, geb. am 7. August 1868 in St. Kreuz, Kr. Rappoltsweiler.
166. Jehl Karl, geb. am 22. Juni 1870 in Rappoltsweiler.
167. Irion Johann Julius, geb. am 3. Juli 1871 in Reichenweier, Kr. Rappoltsweiler.
168. Jäger Georg, geb. am 12. Oktober 1868 in Walscheid, Kr. Saarburg.
169. Jäger Johann Baptist, geb. am 12. Oktober 1868 in Walscheid, Kr. Saarburg.
170. Jempfer Rene, geb. am 15. Dezember 1869 in Finstingen, Kr. Saarburg.
171. *Isselé Ludwig, geb. am 25. August 1868 in Lach, Kr. Schlettstadt.
172. *Jost Karl Friedrich Ludwig, geb. am 18. August 1870 in Barr, Kr. Schlettstadt.
173. Idoux Eugen, geb. am 9. Juli 1870 in Steige, Kr. Schlettstadt.
174. *Kieffer Franz, geb. am 10. September 1870 in Sulz, Kr. Gebweiler.
175. Karcher Eugen, geb. am 2. September 1870 in Markirch, Kr. Rappoltsweiler.
176. Kauffmann Victor, geb. am 22. Februar 1869 in Markirch, Kr. Rappoltsweiler.
177. Kiehl Josef, geb. am 21. Juli 1870 in Leberau, Kr. Rappoltsweiler.
178. Knab Josef, geb. am 25. November 1869 in Bergheim, Kr. Rappoltsweiler.
179. Kropp Franz Anton, geb. am 11. Juli 1869 in Leberau, Kr. Rappoltsweiler.
180. Keusch Josef, geb. am 23. Oktober 1869 in Leberau, Kr. Rappoltsweiler.
181. Koepfer Johann Baptist, geb. am 17. April 1866 in Barr, Kr. Schlettstadt.
182. *Kreder Johann Georg, geb. am 12. Dezember 1870 in Schlettstadt.
183. *Kuntz Karl, geb. am 29. August 1870 in Schlettstadt.
184. Klein Victor Leo, geb. am 1. Mai 1871 in Schlettstadt.
185. *Kauffmann Karl, geb. am 13. November 1871 in Weiler, Kr. Schlettstadt.
186. Keller Andreas, geb. am 4. Januar 1869 in Obersteinbach, Kr. Weißenburg.
187. Kipp Hubert, geb. am 1. November 1871 in Dürrenbach, Kr. Weißenburg.
188. Larger Ludwig, geb. am 8. Januar 1870 in Gebweiler.
189. Ludin Emil, geb. am 15. August 1870 in Gebweiler.
190. Levy Eduard, geb. am 15. März 1870 in Jungholz, Kr. Gebweiler.
191. *Levy Karl, geb. am 19. August 1870 in Sulzmatt, Kr. Gebweiler.
192. Levy Mayer, geb. am 31. Dezember 1852 in Scharrachbergheim, Kr. Molsheim.
193. Lagrange Josef August, geb. am 7. März 1868 in Kienzheim, Kr. Rappoltsweiler.

194. Legrand Josef, geb. am 10. Dezember 1870 in Leberau, Kr. Rappoltsweiler.
195. Lemoine Aime Leo Armand, geb. am 13. Juni 1870 in Schnierlach, Kr. Rappoltsweiler.
196. Le Normand Andreas Peter Marie, geb. am 4. Dezember 1868 in Markirch, Kr. Rappoltsweiler.
197. Le Normand Paul Johann Josef, geb. am 15. April 1870 in Markirch, Kr. Rappoltsweiler.
198. Loos Josef Theobald, geb. am 1. Mai 1871 in Kaysersberg, Kr. Rappoltsweiler.
199. Lerond Lucian, geb. am 9. März 1868 in Ibigny, Kr. Saarburg.
200. Lac Victor Karl Heinrich, geb. am 10. September 1869 in Finstingen, Kr. Saarburg.
201. Lehmann Heinrich, geb. am 16. März 1869 in Pfalzburg, Kr. Saarburg.
202. Legras Victor Eduard, geb. am 31. Juli 1869 in Saarburg.
203. Lauer Peter, geb. am 12. Juni 1869 in Wilsberg, Kr. Saarburg.
204. Lutique Josef, geb. am 10. September 1868 in Schönau, Kr. Schlettstadt.
205. Laengel Emil Christian, geb. am 21. August 1868 in Weiler, Kr. Schlettstadt.
206. Lauffenburger Jacob, geb. am 14. September 1870 in Sundhausen, Kr. Schlettstadt.
207. Luc August Emil, geb. am 26. Januar 1867 in Gertweiler, Kr. Schlettstadt.
208.*Landmann Heinrich Karl Lucian, geb. am 8. August 1868 in Straßburg.
209.*Lucas Johann Baptist Victor, geb. am 22. Mai 1870 in Straßburg.
210.*Loeffler Bernhard, geb. am 20. August 1866 in Straßburg.
211.*Leonhard Franz Ludwig, geb. am 19. Juli 1863 in Lauterburg, Kr. Weißenburg.
212. Landenwetsch Eugen, geb. am 22. September 1869 in Surburg, Kr. Weißenburg.
213.* Mutz Josef, geb. am 27. Januar 1870 in Ensisheim, Kr. Gebweiler.
214.*Marion Johann Jacob, geb. am 15. April 1870 in Gebweiler.
215. Müller Josef Lambert, geb. am 13. Februar 1870 in Hartmannsweiler, Kr. Gebweiler.
216. Meyer Heinrich, geb. am 31. Dezember 1870 in Regisheim, Kr. Gebweiler.
217.*Martz Eduard, geb. am 24. August 1870 in Westhalten, Kr. Gebweiler.
218. Mangin Josef Sebastian, geb. am 21 Juni 1870 in Rappoltsweiler.
219. Meria Leo Johann Baptist, geb. am 2. Mai 1870 in Urbeis, Kr. Rappoltsweiler.
220. Meria Josef Stefan, geb. am 17. April 1869 in Urbeis, Kr. Rappoltsweiler.
221. Meyer Eduard, geb. am 2. Juli 1868 in Markirch, Kr. Rappoltsweiler.
222. Meyer Eugen, geb. am 24. Dezember 1869 in St. Kreuz, Kr. Rappoltsweiler.
223. Meyer Franz, geb. am 22. Juli 1869 in Markirch, Kr. Rappoltsweiler.
224. Meyer Ludwig, geboren am 28. September 1868 in Markirch, Kr. Rappoltsweiler.
225. Michel Emil Johann Baptist, geb. am 18. November 1869 in Urbeis, Kr. Rappoltsweiler.
226. Michel Peter Eduard Franz, geb. am 9. Mai 1870 in Diedolshausen, Kr. Rappoltsweiler.
227. Million Franz Eugen, geb. am 14. Juli 1868 in Deutsch-Rumbach, Kr. Rappoltsweiler.
228. Million Josef, geb. am 17. Oktober 1869 in Markirch, Kr. Rappoltsweiler.
229. Molidor Emil, geb. am 22. Juni 1869 in Markirch, Kr. Rappoltsweiler.
230. Mattern Paul Maria Josef, geb. am 18. Juli 1871 in Kaysersberg, Kr. Rappoltsweiler.
231. Meyers Ludwig Emil, geb. am 3. Mai 1871 in Rappoltsweiler.
232. Miclo Johann Baptist Emil, geb. am 11. März 1870 in Urbeis, Kr. Rappoltsweiler.
233. Müller Eugen, geb. am 30. Januar 1871 in Ostheim, Kr. Rappoltsweiler.
234. Maire-Etienne Josef Eugen, geb. am 21 August 1869 in Dagsburg, Kr. Saarburg.
235. Michel Josef Anton, geb. am 12. Juni 1869 in Hommert, Kr. Saarburg.
236. Mathieu Emil Sebastian, geb. am 14. November 1869 in Türkstein, Kr. Saarburg.
237. Moneret Sebastian, geb. am 10. Juli 1869 in Walscheid, Kr. Saarburg.
238.*Mumber Hippolyt Eugen, geb. am 5. Mai 1868 in Markolsheim, Kr. Schlettstadt.
239.*Maurice Ernst, geb. am 22. Mai 1868 in Schönau, Kr. Schlettstadt.
240.*Mathieu Hermann Marie Josef Eugen, geb. am 5. Mai 1869 in Gertweiler, Kr. Schlettstadt.
241. Müller Georg, geb. am 5. August 1870 in Barr, Kr. Schlettstadt.
242.*Mouillé Ernst, geb. am 2. August 1870 in Breitenau, Kr. Schlettstadt.
243. Mathern Alexis, geb. am 16. Juli 1870 in Scherweiler, Kr. Schlettstadt.
244. Meyer Alexander, geb. am 29. Mai 1870 in Scherweiler, Kr. Schlettstadt.
245. Mursch Eugen, geb. am 16. März 1870 in Schlettstadt.
246. Marchal Gustav, geb. am 20. Dezember 1855 in Weiler, Kr. Schlettstadt.
247.*Mathieu Valentin, geb. am 10. Februar 1871 in Diefenbach, Kr. Schlettstadt.

248. Martin Desiderius, geb. am 5. Mai 1871 in St. Moritz, Kr. Schlettstadt.
249. Malaisé Karl Albert, geb. am 5. März 1869 in Sulz u/W., Kr. Weißenburg.
250. Meßmer Alfons Alois, geb. am 8. November 1869 in Surburg, Kr. Weißenburg.
251. Medard Ludwig August, geb. am 12. September 1869 in Steinfelz, Kr. Weißenburg.
252. Müller Johann, geb. am 17. August 1871 in Beinheim, Kr. Weißenburg.
253. Müller Georg, geb. am 17. Mai 1871 in Niederbetschdorf, Kr. Weißenburg.
254. Müller Josef, geb. am 17. April 1871 in Weißenburg.
255.*Nanse Camill Josef Narciß, geb. am 20. April 1871 in Grube, Kr. Schlettstadt.
256. Ostermann Georg Edmund, geb. am 7. August 1869 in Ingersheim, Kr. Rappoltsweiler.
257. Ottenwälder Johann, geb. am 16. Januar 1871 in Rappoltsweiler.
258. Ober Johann Josef, geb. am 9. August 1869 in Wilsberg, Kr. Saarburg.
259. Ober Michael, geb. am 16. Dezember 1869 in Wilsberg, Kr. Saarburg.
260. Ott Emil, geb. am 20. Februar 1868 in Barr, Kr. Schlettstadt.
261. Ott Eugen, geb. am 6. April 1870 in Barr, Kr. Schlettstadt.
262.*Oudin Karl August, geb. am 24. Januar 1870 in Schlettstadt.
263. Pfister Isidor, geb. am 1. September 1870 in Hartmannsweiler, Kr. Gebweiler.
264. Perrin Mathias, geb. am 1. September 1869 in Markirch, Kr. Rappoltsweiler.
265. Pettermann Emil, geb. am 4. März 1868 in St. Pilt, Kr. Rappoltsweiler.
266. Py Albert, geb. am 24. Oktober 1868 in Markirch, Kr. Rappoltsweiler.
267. Pachère Josef, geb. am 8. Juli 1871 in St. Kreuz, Kr. Rappoltsweiler.
268. Patry Julius Rene, geb. am 22. September 1871 in Urbeis, Kr. Rappoltsweiler.
269. Poncery Franz Karl Leonhard, geb. am 18. Dezember 1869 in Arzweiler, Kr. Saarburg.
270. Pierre Josef Franz, geb. am 24. Dezember 1869 in Gondrexange, Kr. Saarburg.
271. Pfiffer Felicien, geb. am 4. Juni 1869 in Haarberg, Kr. Saarburg.
272. Poaletti Ernst Ludwig Franz, geb. am 22. März 1868 in Kestenholz, Kr. Schlettstadt.
273.*Pfaff Georg Eduard, geb. am 24. März 1871 in Boozheim, Kr. Schlettstadt.
274. Pradon Josef, geb. am 1. März 1871 in Kestenholz, Kr. Schlettstadt.
275.*Pfister Michael, geb. am 27. Oktober 1852 in Schnersheim, Landkr. Straßburg.
276. Pfeiffer Dagobert, geb. am 23. Dezember 1871 in Neeweiler, Kr. Weißenburg.
277.*Quoin Franz Josef, geb. am 18. September 1867 in Kestenholz, Kr. Schlettstadt.
278. Rohmer Nikolaus, geb. am 2. August 1854 in Arzenheim, Kr. Colmar.
279.*Rusch Franz Josef, geb. am 3. Februar 1870 in Feldkirch, Kr. Gebweiler.
280.*Rothenburger Karl, geb. am 18. Januar 1870 in Sulz, Kr. Gebweiler.
281. Ridlin Amadeus Eugen, geb. am 16. August 1869 in Gemar, Kr. Rappoltsweiler.
282. Ritter Heinrich, geb. am 30. August 1869 in Rappoltsweiler.
283. Roudot Martin Karl, geb am 12. November 1870 in Markirch, Kr. Rappoltsweiler.
284. Risse Paul, geb. am 23. April 1869 in Alberschweiler, Kr. Saarburg.
285. Rossel Franz Peter, geb. am 18. Oktober 1869 in Lixheim, Kr. Saarburg.
286. Richard Michael, geb. am 14. Dezember 1869 in Niederstinzel, Kr. Saarburg.
287. Ruhlmann Josef Anton, geb. am 15.Januar 1870 in Epfig, Kr. Schlettstadt.
288. Riegert Eugen, geb. am 22. Mai 1870 in Schlettstadt.
289. Ritter Johann Georg, geb. am 16. April 1870 in Schlettstadt.
290. Roehrig Julian, geb. am 13. Februar 1870 in Schlettstadt.
291. Rohr Adolf, geb. am 11. Februar 1870 in Weiler, Kr. Schlettstadt.
292. Rauch Casimir, geb. am 30. Juni 1869 in Salmbach, Kr. Weißenburg.
293. Röhrig Josef Eugen, geb. am 1. März 1871 in Winzenbach, Kr. Weißenburg.
294.*Schweitz Josef, geb. am 18. März 1853 in Düttlenheim, Kr. Erstein.
295. Schaefele Franz Stefan, geb. am 26. Dezember 1870 in Gebweiler.
296. Siffert Benjamin, geb. am 5. Dezember 1870 in Regisheim, Kr. Gebweiler.
297.*Senfenbrenner Markus Medardus, geb. am 1. Oktober 1853 in Börsch, Kr. Molsheim.
298.*Sailler Ludwig Karl Eduard, geb. am 25. März 1862 in Mülhausen.
299. Sauer Karl, geb. am 24. Januar 1868 in Markirch, Kr. Rappoltsweiler.
300. Schenck Jakob Eugen, geb. am 22. August 1870 in Markirch, Kr. Rappoltsweiler.
301. Schmitt Albert, geb. am 12. Juli 1870 in Markirch, Kr. Rappoltsweiler.

302. Schneider Emil, geb. am 5. Januar 1869 in Markirch, Kr. Rappoltsweiler.
303. Sigel Johann Josef, geb. am 21 April 1870 in Illhäusern, Kr. Rappoltsweiler.
304. Simon Ludwig, geb. am 25. Oktober 1870 in Markirch, Kr. Rappoltsweiler.
305. Speck Ludwig, geboren am 5. Februar 1868 in Gemar, Kr. Rappoltsweiler.
306. Stoffer Marie August Karl Oktav, geb. am 25. Januar 1870 in Schnierlach, Kr. Rappoltsweiler.
307. Sommer Josef, geb. am 28. Juni 1871 in Markirch, Kr. Rappoltsweiler.
308. Simon Alfred Josef, geb. am 7. September 1869 in Azoudange, Kr. Saarburg.
309. Schäffer Michael Eugen, geb. am 1. November 1869 in Brauweiler, Kr. Saarburg.
310. Schmitt Leonhard, geb. am 25. September 1869 in Lascemborn, Kr. Saarburg.
311. Simon Julius, geb. am 12. April 1869 in Lascemborn, Kr. Saarburg.
312. Sauterelle Peter, geb. am 26. August 1869 in Niederweiler, Kr. Saarburg.
313. Scheffler Michel Albert, geb. am 12. Mai 1869 in Büchelburg, Gemeinde Pfalzburg, Kr. Saarburg.
314. Schmitt Louis Franz August, geb. am 3. Juni 1869 in Pfalzburg, Kr. Saarburg.
315. Steiner Josef, geb. am 20. August 1869 in Walscheid, Kr. Saarburg.
316. Siviline Peter, geb. am 4. Dezember 1869 in Wilsberg, Kr. Saarburg.
317. Schuhmacher Franz Xaver, geb. am 30. Mai 1868 in Grube, Kr. Schlettstadt.
318. *Schmitt Ludwig Emil, geb. am 4. Mai 1868 in Schönau, Kr. Schlettstadt.
319. Schmidt Ludwig, geb. am 16. August 1868 in Sundhausen, Kr. Schlettstadt.
320. Schaeffer Victor, geb. am 26. Mai 1869 in Hilsenheim, Kr. Schlettstadt.
321. *Schmitt Josef Maria, geb. am 13. November 1869 in Schönau, Kr. Schlettstadt.
322. Schaeffer Heinrich Florenz, geb. am 17. April 1870 in St. Moritz, Kr. Schlettstadt.
323. *Sonntag Karl, geb. am 2. August 1871 in Scherweiler, Kr. Schlettstadt.
324. *Simon Marie Georg, geb. am 8. Februar 1871 in Schlettstadt.
325. *Sommier Alexander Felix, geb. am 29. Januar 1871 in Schlettstadt.
326. *Schmidt Karl, geb. am 14. Februar 1871 in Sundhausen, Kr. Schlettstadt.
327. Schmidt Ludwig, geb. am 23. Oktober 1871 in Sundhausen, Kr. Schlettstadt.
328. Siegrist Friedrich, geb. am 25. Dezember 1871 in Sundhausen, Kr. Schlettstadt.
329. Scherrer Eugen Karl, geb. am 24. April 1870 in Straßburg.
330. *Stehelin Emil, geb. am 28. Juli 1837 in Bitschweiler, Kr. Thann.
331. *Stehelin Emil Johann, geb. am 14. Mai 1870 in Bitschweiler, Kr. Thann.
332. *Stehelin Johann Jakob, geb. am 23. April 1871 in Bitschweiler, Kr. Thann.
333. *Stehelin Karl Alban, geb. am 11. Juli 1872 in Bitschweiler, Kr. Thann.
334. Senger Franz Anton, geb. am 23. Dezember 1869 in Altenstadt, Kr. Weißenburg.
335. Schaff Martin, geb. am 10. Januar 1869 in Birlenbach, Kr. Weißenburg.
336. Stöffler Friedrich, geb. am 6. März 1871 in Kühlendorf, Kr. Weißenburg.
337. Stark Leo, geb. am 21. Februar 1871 in Lauterburg, Kr. Weißenburg.
338. Schlosser Lorenz, geb. am 9. August 1871 in Winzenbach, Kr. Weißenburg.
339. Tresch Eugen, geb. am 19. Mai 1870 in Bühl, Kr. Gebweiler.
340. Treiber Johann Viktor, geb. am 20. Juni 1870 in Rappoltsweiler.
341. Thirion Augustin, geb. am 5. Juni 1869 in Moussey, Kreis Saarburg.
342. Thiaville Johann Baptist, geb. am 4. Juli 1869 in Niederhof, Kr. Saarburg.
343. *Trub Maria Josef Johann Georg, geb. am 17. März 1868 in Marlolsheim, Kr. Schlettstadt.
344. Trautmann Josef Heinrich, geb. am 29. Januar 1870 in Schlettstadt.
345. *Tullius Johann August, geb. am 12. Februar 1870 in Schlettstadt.
346. Tauchat Paul Heinrich, geb. am 23. März 1871 in Bergheim, Kr. Rappoltsweiler.
347. Ulmer Eugen Josef Johann Baptist, geb. am 12. Januar 1870 in Illhäusern, Kr. Rappoltsweiler.
348. *Vogel Johann Baptist, geb. am 19. Mai 1854 in Urschenheim, Kr. Colmar.
349. Valentin Victor, geb. am 19. Juni 1869 in Urbeis, Kr. Rappoltsweiler.
350. Vetter Ludwig, geb. am 8. März 1871 in Bergheim, Kr. Rappoltsweiler.
351. Virion Johann Baptist Hubert, geb. am 29. Dezember 1869 in Alberschweiler, Kr. Saarburg.
352. *Vix Sebastian, geb. am 20. März 1853 in Wanzenau, Landkreis Straßburg.
353. *Welter Karl Georg, geb. am 25. Juli 1870 in Blodelsheim, Kr. Gebweiler.
354. *Waltz Ludwig, geb. am 7. April 1870 in Gebweiler.
355. *Welty Achilles, geb. am 2. März 1870 in Gebweiler.

356. Wörlin Anton, geb. am 12. November 1870 in Isenheim, Kr. Gebweiler.
357. *Weber Robert, geb. am 6. Juni 1870 in Murbach, Kr. Gebweiler.
358. Walter Julius Victor, geb. am 16. Februar 1870 in Kaysersberg, Kr. Rappoltsweiler.
359. Welly Albert, geb. am 26. Mai 1868 in Markirch, Kr. Rappoltsweiler.
360. Wittner Johann Rochus, geb. am 21. November 1868 in Markirch, Kr. Rappoltsweiler.
361. Würbel Ludwig Jacob, geb. am 2. Februar 1869 in Markirch, Kr. Rappoltsweiler.
362. Willet Josef Franz, geb. am 28. Oktober 1871 in Leberau, Kr. Rappoltsweiler.
363. Weber Karl Theobald, geb. am 22. Mai 1868 in Bettborn, Kr. Saarburg.
364. Weil Julius Andreas, geb. am 20. August 1869 in Pfalzburg, Kr. Saarburg.
365. *Wolgemouth Constant, geb. am 28. Dezember 1869 in Steige, Kr. Schlettstadt.
366. *Weizsaecker Paul, geb. am 5. Januar 1869 in Sundhausen, Kr. Schlettstadt.
367. *Weber Johann Philipp Hermann, geb. am 23. August 1870 in Blienschweiler, Kr. Schlettstadt.
368. *Waeldi Eugen Karl, geb. am 14. Juli 1870 in Schlettstadt.
369. *Warner Josef, geb. am 3. März 1867 in Gertweiler, Kr. Schlettstadt.
370. *Wittenheller Franz Josef August, geb. am 11. Mai 1871 in Barr, Kr. Schlettstadt.
371. Wadesandre Josef, geb. am 21. März 1871 in Markolsheim, Kr. Schlettstadt.
372. *Wehrle Marie Karl Ludwig Xaver Josef, geb. am 14. Mai 1871 in Schlettstadt.
373. *Wettling Karl Jacob, geb. am 29. Oktober 1854 in Straßburg.
374. Werly Josef, geb. am 16. Juli 1869 in Lobsann, Kr. Weißenburg.
375. Wolff Friedrich, geb. am 9. Oktober 1869 in Oberbetschdorf, Kr. Weißenburg.
376. Walter Jacob, geb. am 1. Januar 1869 in Oberrödern, Kr. Weißenburg.
377. Wack Friedrich August, geb. am 12. September 1869 in Weißenburg.
378. Winter Josef, geb. am 11. Mai 1871 in Drachenbronn, Kr. Weißenburg.
379. Zerr Lorenz, geboren am 5. April 1853 in Dangolsheim, Kr. Molsheim.
380. Zaepfel Ernst, geb. am 11. September 1868 in Markirch, Kr. Rappoltsweiler.
381. Zeller Johann Karl, geb. am 20. März 1870 in Markirch, Kr. Rappoltsweiler.
382. Ziegler Albert, geb. am 21. Oktober 1869 in Markirch, Kr. Rappoltsweiler.
383. Zoll Georg, geb. am 26. April 1870 in Reichenweier, Kr. Rappoltsweiler.
384. Zuber Ludwig, geb. am 27. November 1868 in Saarburg.
385. *Zimmermann Eduard, geb. am 16. September 1868 in Lach, Kr. Schlettstadt.
386. *Zimmermann Franz, geb. am 9. Juni 1871 in Breitenau, Kr. Schlettstadt.
387. *Zenß Josef, geb. am 12. Oktober 1852 in Wanzenau, Landkreis Straßburg.

---

(4) Verfügung,

betreffend die Bezeichnung der Standgefäße in den Apotheken vom 31. Dezember 1891.

Auf Grund der Bestimmung in §. 10 Absatz 2 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, vom 26. Oktober 1891 (Gesetzbl. f. Els.-Lothr. S. 117) wird hierdurch als Schlußtermin für die allgemeine Durchführung der in §. 9 der Verordnung enthaltenen Vorschriften über die Bezeichnung der Standgefäße in den Apotheken der 31. Dezember 1892 festgesetzt.

Straßburg, den 31. Dezember 1891.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
I. A. 11791. **von Köller.**

---

(5) Berichtigung.

In der Verfügung vom 10. Dezember 1891 — Central- und Bezirks-Amtsblatt für 1891, Hauptbl. S. 207 — muß es in der vorletzten Zeile des Artikels 4 statt Verkäufer heißen: Käufer.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 16. Januar 1892. | Nr. 3.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(6)

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist die Errichtung einer Sparkasse in Forbach im Bezirke Lothringen genehmigt worden.

I. A. 56.

---

(7)

Der nachgenannte Arzt hat nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung das Zeugniß der Befähigung zur Anstellung als Kreisarzt erhalten:

Dr. med. Reinolf Meyer, praktischer Arzt in Oberehnheim.

I. A. 12040.

---

(8)

Die von der Generalversammlung der Emeritatsgesellschaft der evangelischen Pfarrer in Elsaß-Lothringen zu Straßburg unterm 4. Juni 1890 neu aufgestellten Statuten haben die landesherrliche Genehmigung erhalten.

III. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(9) **Bekanntmachung.**

Nachdem der Bundesrath in der Sitzung vom 22. Dezember d. Js. einige Abänderungen der Vorschriften über die Entwerthung von Marken bei der Invaliditäts- und Altersversicherung (Bekanntmachung vom 27. November 1890, Centralbl. für das Deutsche Reich S. 369) beschlossen hat, werden die Anordnungen des Bundesraths über:

1. die Befreiung vorübergehender Beschäftigungen von der Versicherungspflicht,
2. die Entwerthung und Vernichtung von Marken

in der veränderten Fassung, welche sie durch die Beschlüsse vom 22. d. M. erhalten haben, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 24. Dezember 1891.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

I. D. 65. **von Boetticher.**

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) hat der Bundesrath auf Grund der §§. 3 Absatz 3, 109, 112, 114, 117, 120, 125 a. a. O. beschlossen, was folgt:

I. Befreiung vorübergehender Beschäftigungen von der Versicherungspflicht.
(§. 3 Absatz 3).

A. Vorübergehende Dienstleistungen sind in folgenden Fällen als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht anzusehen:

1. wenn sie von solchen Personen, welche berufsmäßig Lohnarbeit überhaupt nicht verrichten,
   a) nur gelegentlich, insbesondere zu gelegentlicher Aushülfe,
   b) zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und gegen ein geringfügiges Entgelt, welches zum Lebensunterhalt nicht ausreicht und zu den Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältniß steht,
   c) zur Hülfsleistung bei Unglücksfällen oder Verheerungen durch Naturereignisse

   verrichtet werden;
2. wenn sie von solchen Berufsarbeitern, die in einem regelmäßigen, die Versicherungspflicht begründenden

Arbeits- oder Dienstverhältniß zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, ohne Unterbrechung dieses Verhältnisses bei anderen Arbeitgebern nebenher, sei es nur gelegentlich zur Aushülfe, sei es regelmäßig, verrichtet werden;

3. wenn sie auf Seeschiffen im Auslande von solchen Personen verrichtet werden, die nicht zur Schiffsbesatzung gehören;
4. wenn sie von Aufwärtern oder Aufwärterinnen und ähnlichen zu niederen häuslichen Diensten von kurzer Dauer an wechselnden Arbeitsstellen thätigen Personen verrichtet werden;
5. wenn sie in Verpflegungsstationen oder in ähnlichen Einrichtungen gegen eine Geldentschädigung verrichtet werden, welche nicht als Entgelt für die gelieferte Arbeit, sondern als eine Unterstützung zum Zweck des besseren Fortkommens gewährt wird.

B. Die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten sind ermächtigt, mit Zustimmung des Reichskanzlers widerruflich anzuordnen, daß und inwieweit vorübergehende Dienstleistungen solcher Ausländer, denen der Aufenthalt in Grenzbezirken des Inlandes auf fest bestimmte kurze Zeit behufs Ausführung vorübergehender Arbeiten behördlich gestattet ist, sowie vorübergehend im Inlande stattfindende Dienstleistungen solcher Ausländer, welche übungsgemäß in Flößereibetrieben beschäftigt werden, als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht anzusehen sind.

II. Entwerthung und Vernichtung von Marken.
(§§. 109, 112, 114, 117, 120, 125).

Entwerthung. 1. Sofern auf Grund der §§. 112 oder 114 a. a. O. die Einziehung der Beiträge durch Organe von Krankenkassen, durch Gemeindebehörden oder durch andere von der Landes-Centralbehörde bezeichnete oder von der Versicherungsanstalt eingerichtete Stellen (Hebestellen) erfolgt, kann die Landes-Centralbehörde anordnen, daß von der die Beiträge einziehenden Stelle die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken alsbald nach deren Einklebung zu entwerthen sind (§. 109 a. a. O.). Bei derartigen Anordnungen ist die Art der Entwerthung von der Landes-Centralbehörde zu regeln; dabei darf die Angabe des Entwerthungstages vorgeschrieben werden.

2. (Fortgefallen).

3. Sofern auf Grund des §. 111 a. a. O. für den Bezirk einer Versicherungsanstalt durch das Statut derselben für Versicherte, welche nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältniß zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, oder für einzelne Klassen solcher Versicherten bestimmt worden ist, daß sie befugt sind, die Versicherungsbeiträge statt der Arbeitgeber im Voraus zu entrichten, kann die Landes-Centralbehörde anordnen, daß die betreffenden Marken entwerthet werden, sobald die Einziehung der Hälfte des Werthes der betreffenden Marke von dem zur Entrichtung der Beiträge verpflichteten Arbeitgeber erfolgt. Bei derartigen Anordnungen ist die Art der Entwerthung von der Landes-Centralbehörde zu regeln; dabei darf die Angabe des Entwerthungstages vorgeschrieben werden.

3a. Unbeschadet der nach Ziffern 1 und 3 etwa erlassenen weiteren Anordnungen sind Arbeitgeber und Versicherte, sowie die die Beiträge einziehenden Organe von Krankenkassen, Gemeindebehörden und besonderen Stellen (Hebestellen) befugt, die in die Quittungskarten eingeklebten Marken handschriftlich oder unter Anwendung eines Stempels zu entwerthen.

Diese Entwerthung darf aber nur in der Weise erfolgen, daß auf den einzelnen Marken der Entwerthungstag in Ziffern angegeben wird, zum Beispiel 15. 3. 92. Andere Entwerthungszeichen sind unzulässig.

3b. Soweit auf Grund der vorstehenden Bestimmungen oder anderer vom Bundesrath erlassener Anordnungen eine Verpflichtung zur Entwerthung von Marken besteht, ist diese Verpflichtung nach Maßgabe der Vorschrift der Ziffer 3a Absatz 2 von demjenigen zu erfüllen, welcher die Marken einzukleben hat.

In den Fällen der Ziffern 1 und 3 kann durch die Landes-Centralbehörde die Verpflichtung anderweit geregelt werden.

Ist die Entwerthung unterblieben, so ist sie bei der ferneren Einklebung von Beitragsmarken nachzuholen.

4. Ueber die Form der Entwerthung der Marken in den Fällen des §. 117 Absatz 4 und des §. 120 kann die Landes-Centralbehörde besondere Anordnung treffen.

5. Marken, welche nicht bereits anderweit entwerthet worden sind, müssen entwerthet werden, nachdem die die Marken enthaltende Quittungskarte zum Umtausch eingereicht worden ist. Diese Entwerthung liegt den Vorständen der Versicherungsanstalten oder anderen von der Landes-Centralbehörde bezeichneten Stellen ob; sie ist, sofern sie bisher etwa versäumt sein sollte, von jeder Behörde, an welche die Karte nach dem Umtausch gelangt, nachzuholen. Die Form der Entwerthung bleibt der entwerthenden Stelle freigestellt. Auf die Außenseite der Quittungskarte ist handschriftlich oder unter Verwendung eines Stempels der Vermerk „entwerthet“ zu setzen und die entwerthende Stelle zu bezeichnen.

6. Bei der Entwerthung dürfen die Marken nicht unkenntlich gemacht werden. Insbesondere müssen der Geldwerth der Marke, die Lohnklasse und die Versicherungsanstalt, für welche die Marke ausgegeben ist, bei Doppelmarken auch die Kennzeichen der Zusatzmarke, erkennbar bleiben.

7. Wer den vorstehenden oder den von der Landes-Centralbehörde auf Grund der Bestimmungen in Ziffer 1,

3 oder 4 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, kann für jeden Fall, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, von der unteren Verwaltungsbehörde mit einer Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark belegt werden. Die Haftung für den durch die Zuwiderhandlung verursachten Schaden bleibt hierdurch unberührt.

8. Die Vernichtung von Marken (§. 125 a. a. O.) erfolgt durch Abreißen oder völlige Unkenntlichmachung. Dabei ist auf die Quittungskarte handschriftlich oder unter Verwendung von Stempeln der Vermerk: „. . . *) Marken vernichtet“, sowie die Bezeichnung der die Vernichtung vornehmenden Stelle zu setzen. Die Vernichtung von Marken kann auch dadurch erfolgen, daß dieselben durch einen darauf gesetzten amtlichen Vermerk als ungültig erklärt werden.

*) Hier ist die Zahl der vernichteten Marken einzurücken.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 23. Januar 1892. | Nr. 4.

Das **Hauptblatt** enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das **Beiblatt** diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(10) **Anweisung,**

betreffend die Entwerthung der Versicherungsmarken, welche für die bei der Landesverwaltung beschäftigten, nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 versicherten Personen beizubringen sind.

Unter Aufhebung des §. 5 Absatz 3 der Anweisung vom 16. Dezember 1890 (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 355 ff.) bestimme ich, was folgt:

Die Entwerthung der Marken findet in der Weise statt, daß auf den einzelnen Marken handschriftlich oder mittels Stempels der Entwerthungstag in Ziffern angegeben wird, z. B. 15. 3. 92. Andere Entwerthungszeichen sind unzulässig.

Straßburg, den 18. Januar 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär.

I. D. 162. **von Puttkamer.**

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 30. Januar 1892. | Nr. 5.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

c. Lothringen.

(11) **Instruktion**

über das bei ansteckenden Krankheiten anzuwendende Desinfektionsverfahren.

Es hat sich das Bedürfniß herausgestellt, im Interesse größerer Einheitlichkeit und wirksamen Vorgehens bei der Unschädlichmachung von Ansteckungsstoffen an der Hand der im Laufe der letzten Jahre namentlich im Reichsgesundheitsamte gemachten Untersuchungen und Beobachtungen die unterm 12. August 1878 (Amtsblatt für den Bezirk Lothringen Nr. 36) erlassene Instruktion für Vorstände und Aerzte von Krankenhäusern in Hinsicht auf ansteckende Krankheiten und die an die Kreis-, Kantonal- und Spitalärzte unterm 13. April 1879 (I. 2042) gerichtete Bekanntmachung, betreffend die Mehlhausen'schen Schwefelräucherungen, in nachstehender Weise abzuändern bezw. zu ergänzen:

1. Die seither vielfach geübte Desinfektion mittelst Schwefelräucherungen oder Entwickelung von Chlor-, Brom- oder sonstigen differenten Gasen hat sich als unwirksam erwiesen. Dagegen ist ausgiebige mechanische Reinigung unter gleichzeitiger Anwendung keimtödtender Chemikalien als zuverlässig wohl bewährt worden. Die bis in die jüngste Zeit als wirksamste derartige Stoffe in Anwendung gezogenen Quecksilbersalze (speziell Sublimat) und Karbolsäure haben wegen ihrer giftigen Wirkung auch auf den menschlichen Organismus schon oft Unglücksfälle verursacht, so daß ihre allgemeine Anwendung zu Desinfektionszwecken nicht unbedenklich erscheinen muß.

2. Dagegen ist neuerdings ein Stoff hergestellt worden, dem (nach den u. a. im Reichsgesundheitsamte angestellten Versuchen) auch bei stärkerer Verdünnung eine hochgradig desinfizirende Kraft inne wohnt, während er auch in konzentrirterer Form als ungiftig bezeichnet zu werden verdient: nämlich das Lysol.

3. Eine wirksame Desinfektion (speziell bei Diphtherie, Scharlach, Pocken und Typhus) wird demnach bis auf Weiteres in der Weise vorzunehmen sein, daß verdächtige werthlose Gegenstände verbrannt, Bettzeug, Wäsche, Kleider u. dergl. während ungefähr einer halben Stunde der Einwirkung kochenden Wassers oder, bei Vorhandensein eines Desinfektionsapparates, den in einem solchen entwickelten Dämpfen von Siedetemperatur während derselben Zeit ausgesetzt, Lederzeug, Gebrauchsgegenstände, die unter der Einwirkung kochenden Wassers und Dampfes leiden würden, alles Holzwerk, Fußböden, abwaschbare (also mit Oelfarbenanstrich versehene) Wände mit einer wässerigen 3 %igen Lysollösung (je 30 gr Lysol auf 1 Liter Wasser) ausgiebig abgewaschen, getünchte Wände und Decken mit neuem Kalkanstrich versehen, Tapeten mit Brodkrume abgerieben werden und der dabei entstehende Abfall verbrannt wird.

4. In dieser Weise wäre z. B. zu verfahren, wenn ein Schullokal, etwa wegen Diphtherie und Scharlach, zu desinfiziren ist. Hieran hat sich regelmäßig eine ausgiebige Lüftung anzuschließen, die im Winter durch Heizen des Zimmers oder Saales zu begünstigen wäre.

5. Ausleerungen von Typhus- und Ruhrkranken sind alsbald mit der gleichen Menge der erwähnten Lysollösung innigst zu vermischen und dann erst, unter Vermeidung der Nachbarschaft von Brunnen, Wasserleitungen oder sonstigen Wasserläufen, etwa 1 Meter tief zu vergraben.

6. Was endlich die Kranken selbst anlangt, so sollen dieselben, namentlich nach überstandenem Scharlachfieber, erst nach wiederholten warmen Reinigungsbädern und Beseitigung sämmtlicher Spuren von Häutung und Abschuppung wieder zum Verkehr mit Gesunden zugelassen werden. Dabei sind die Angehörigen darauf aufmerksam zu machen, daß gerade während dieser Periode begangen-

Unvorsichtigkeiten, namentlich Verkühlungen der Haut, den Ausbruch von Nachkrankheiten mit häufig tödtlichem Ausgange begünstigen.

Ich setze im übrigen voraus, daß die Kantonalärzte, im wohlverstandenen Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht nur die in ihrer Praxis vorgekommenen, sondern überhaupt alle innerhalb ihres Amtsbezirkes zu ihrer Kenntniß gelangten Fälle von ansteckenden Krankheiten alsbald zur Kenntniß des Kreisdirektors bringen und sich die ihnen gemäß §. 10 Absatz 1 der Kantonalarztordnung vom 17. Dezember 1890 zukommenden Obliegenheiten werden angelegen sein lassen.

Metz, den 21. Januar 1892.

Der Bezirkspräsident

I^a. 227. Frhr. **von Hammerstein.**

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 6. Februar 1892. | Nr. 6.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(12) **Verordnung,**

betreffend die amtliche Geschäftssprache in verschiedenen Gemeinden des Landes.

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes, betreffend die amtliche Geschäftssprache, vom 31. März 1872 (Gesetzbl. S. 159) bestimme ich, im Anschlusse an die Verordnung vom 21. Dezember 1882 (Central- und Bezirks-Amtsblatt für 1883 S. 1):

Für die Gemeinden:

Baronsweiler, Luffendorf, Menglatt, Ottendorf, St. Cosman, Schaffnatt, Welschensteinbach und Willern im Kreise Altkirch;

Diedolshausen, Schnierlach, Urbach und Urbeis im Kreise Rappoltsweiler;

Barenbach, Rothau, Schirmeck und Vorbruck im Kreise Molsheim;

Breitenau im Kreise Schlettstadt;

Cuvry, Foville, Gorze, Kurzel, Landonvillers, Maizières, Moulins, Remilly, Rollingen, Rombach, Roncourt, St. Julien, Scy, Solgne, Tennschen, Vallières, Vernéville, Vers-Bettinach und Woippy im Landkreise Metz;

Chemery, Contchen, Herlingen und Waibelskirchen im Kreise Bolchen;

Habudingen, Vaxy, Vic und Wuisse im Kreise Château-Salins;

Aumetz, Fenisch, Havingen, Kneuttingen, Neunhäuser, Nilvingen, Roßlingen und Ueckingen im Kreise Diedenhofen;

Baronweiler, Brülingen, Destrich, Landorf und Sülzen im Kreise Forbach;

Aspach, Barchingen, Bisping, Effesdorf, Gondrexange, Hermelingen, Hessen, Imlingen, Kappel, Kirchberg a/Wald, Langenberg, Lörchingen, Rixingen, Rodt, Schweixingen, Türkstein und Weiher im Kreise Saarburg:

Die durch Verordnung des Oberpräsidenten vom 5. Dezember 1877 (Straßburger Zeitung Nr. 287) zugelassenen Ausnahmen von Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die amtliche Geschäftssprache, vom 31. März 1872 treten, insoweit sie nicht schon durch die Verordnung, betreffend die Ausführung des §. 2 dieses Gesetzes, vom 7. Juli 1888 (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 164), die Verordnung, betreffend die amtliche Geschäftssprache bei Führung der Standesregister, vom 12. Dezember 1890 (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 368) und die Verordnung, betreffend die amtliche Geschäftssprache der Kultusbehörden, vom 5. Mai 1891 (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 87) aufgehoben sind, mit dem 30. Juni 1892 außer Wirksamkeit.

Straßburg, den 29. Januar 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
von Puttkamer.

I. A. 11402.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt.	Straßburg, den 13. Februar 1892.	Nr. 7.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(13) **Anweisung zur Buchführung**

für die Kaiserlichen Steuerkassen in Elsaß-Lothringen vom 13. Januar 1892.

§. 1.

Bei den Steuerkassen sind nach Anleitung der beiliegenden Muster folgende Bücher zu führen:

ein Tagebuch (§§. 2 bis 10), Anlage A.
Handbücher (§§. 11 bis 19), Anlagen B. C. D. E.
ein Hauptbuch (§§. 20 bis 22). Anlage F.

§. 2.

Tagebuch.

1. Das Tagebuch (Muster A) ist dazu bestimmt, sämmtliche Einnahmen und Ausgaben der Kasse nachzuweisen.

2. Es ist jahrgangsweise — vom 1. April bis Ende März — zu führen.

3. Um die Handhabung des Tagebuchs zu erleichtern, ist dasselbe in Heften von nicht mehr als 50 Bogen anzulegen.

4. Vor der Ingebrauchnahme eines Heftes sind alle Blätter desselben mit fortlaufender Nummer und vom Kassen-Kontrolör mit seinem Namenszuge zu versehen.

Auf dem Titelblatte hat sodann der Kassen-Kontrolör den Vermerk einzutragen:

„Nachstehendes Tagebuch enthält . . . . . . (in Zahlen und Worten ausgedrückt) Blätter und ist auf jedem Blatte von mir mit meinem Namenszuge versehen worden."

(Ort) . . . ., den . . ten . . . . 18 . .

Der Kassen-Kontrolör.

(Name) . . . .

§. 3.

Der Rentmeister darf kein Heft des Tagebuchs in Gebrauch nehmen, welches nicht in der (§. 2) bezeichneten Weise vorbereitet ist.

§. 4.

1. Die Eintragungen in das Tagebuch geschehen unter fortlaufender, jährlich am 1. April mit Eins beginnender Nummer.

2. Bei Beginn jedes Etatsjahres sind als erste Eintragung in das Tagebuch diejenigen Summen zu übernehmen, welche die im Hauptbuche enthaltene Uebersicht der Uebertragungen aus dem Hauptbuche des abgelaufenen Etatsjahres in den einzelnen Spalten nachweist.

3. Die weiteren Eintragungen müssen sofort und zwar noch in Gegenwart des Einzahlenden, bezw. des Zahlungsempfängers und nach der Reihenfolge der Zahlung geschehen.

§. 5.

Das Tagebuch hat nachzuweisen:

in Spalte 1 laufende Nummer;
in Spalte 2 Datum in Bruchform, z. B. $^{28}/_{4}$;
in Spalte 3 Namen der Zahler, bezw. Empfänger, d. h. der Zahlungspflichtigen, bezw. der Empfangsberechtigten;
in Spalte 4 Bezeichnung der Gemeinde oder Anstalt pp., d. h.:

a) bezüglich der Steuern und der Staatsnebengefälle die Gemeinde, deren Namen die betreffende Heberolle trägt,
b) bezüglich anderer Erhebungen oder Zahlungen für Rechnung der Landeshauptkasse die Letztere,
c) bezüglich der Einnahmen, bezw. Ausgaben für Gemeinden oder Anstalten den Namen der betreffenden Gemeinde pp.,
d) bezüglich der sonstigen Erhebungen und der Beitreibungskosten die Bezeichnung der Abtheilung, in welcher dieselben im Hauptbuche weiter nachgewiesen werden;

in Spalte 5 Artikel der Heberolle oder des Handbuchs, unter welchem die betreffende Einnahme bezw. Ausgabe erscheint;
in Spalte 6 Gegenstand der Einnahme bezw. Ausgabe.
Erfolgt die Zahlung für ein Vor- oder das Folgejahr, so ist solches mit anzugeben, z. B. 1888/89 bezw. 1890/91;
in Spalte 7 den Betrag der Einnahme im Ganzen, d. h. den Gesammtbetrag jeder einzelnen Quittung, während in den Unterspalten 8—14 die Einzelbeträge der verschiedenen Gefällarten, aus denen der Gesammtbetrag sich zusammensetzt, auszuwerfen sind. Die Zusammenfassung der Beträge verschiedener Quittungen in der Spalte 7 ist dann gestattet, wenn die Summe der einzelnen Quittung nur aus einem Betrage besteht, welcher aus einer der Unterspalten hervorgeht und die Quittungen einem und demselben Zahlungspflichtigen ertheilt sind;
in Spalte 8 die Einnahmen an direkten Steuern für Vorjahre;
in Spalte 9 die Einnahmen an direkten Steuern für das laufende Jahr;
in Spalte 10 sonstige Abgaben pp. für Rechnung der Landeshauptkasse.

Hierher gehören:

Abgaben für Güter in todter Hand,
Aichungsgebühren,
Gebühren für Apotheken- pp. Revisionen,
Bergwerksabgaben,
Schulgeld bei den öffentlichen höheren Schulen,
Abgaben für Börsen und Handelskammern,
sowie überhaupt
alle sonst noch mit der Landeshauptkasse zu verrechnenden Einnahmen (Domänengefälle, Betriebsvorschüsse pp.);

in Spalte 11 die der Landeshauptkasse angerechneten Zahlungen.
Bei jeder Belägeablieferung an die Landeshauptkasse ist die Summe der Ablieferung als Erstattung der geleisteten Auftragszahlungen in Einnahme zu stellen;
in Spalte 12 die Einnahmen für Gemeinden und Anstalten, d. h.:

für Gemeinden,
für Armenverwaltungen,
für Hospitäler,
für Syndikate,
für Stiftungen,

und zwar alle Einnahmen, mithin auch die Rückziehungen auf die bei der Depositen-Verwaltung verzinslich angelegten Gelder, sowie die erst im Folgejahr definitiv zu verrechnenden forstwirthschaftlichen Einnahmen;

in Spalte 13 die sonstigen Erhebungen, nämlich:
1. für Privatzwecke (Bachräumungskosten, Entschädigung für Lieferung an Truppen, Unterhaltung von Zuchtvieh pp.),
2. für Sammelfonds für Förstergehälter,
3. für andere Kassen (Steuerkassen pp.),
4. für Jagdscheingebühren (Staatsantheil),
5. Ueberzahlungen (Steuern und Gemeindegefälle pp.),
6. vom Rentmeister vorgelegte Steuern,
7. Asservate (Unternehmer-Kautionen, Beschlagnahmen, Baarsendungen der Landeshauptkasse pp. lediglich zum Zwecke der Weitergabe an bestimmte Zahlungsempfänger pp.)
8. Vorschüsse aus der Staatskasse,
9. für Nebenkassen:
   Sparkasse,
   öffentliche Vorschußkasse,
   Forstkasse,
   Spezialbaukasse,
   Kasse der Obstbauschule,
   Ortskrankenkasse,
   u. a. m.;

in Spalte 14 die Kosten der Zwangsvollstreckungen im Verwaltungswege.

Die Spalten 15—22 sind für die Ausgaben bestimmt und entsprechen den für die Einnahmen vorgesehenen Spalten 7—14.

Das bezüglich der Einnahmespalten vorstehend Gesagte findet sinngemäße Anwendung auch auf die Ausgabespalten.

Jede Ablieferung an die Landeshauptkasse ist in Spalte 15 in Summa und in den Spalten 16, 17 und 18 nach den einzelnen Gefällarten, und zwar:

auf direkte Steuern:
für Vorjahre,
für das laufende Jahr
und
auf sonstige Erhebungen für die Staatskasse

zu buchen.

Die Zahlungen für Rechnung der Landeshauptkasse — Spalte 19 — sind, soweit dieselben bei der monatlichen Ablieferung noch nicht zur Anrechnung kommen, in Spalte 23 „Bemerkungen" neben dem Eintrag der Ablieferung speziell nachzuweisen durch Angabe der betreffenden laufenden Nummern des Tagebuchs und der Einzelbeträge. Die Summe der letzteren bildet die Differenz zwischen Spalte 11 und 19.

Die Spalte 24 wiederholt die laufende Nummer der Spalte 1.

§. 6.

Durchlaufende, d. h. solche Buchungen, durch welche der Baarbestand sich nicht ändert, wie z. B. bei Zahlungen der Staatskasse an Gemeinden des Empfangsbezirks und umgekehrt, Geldbetrag der in Natur geleisteten Frohnden u. a. m., sind jeweilig unter einer und derselben Nummer des Tagebuchs, mithin auf einer Linie in Einnahme und Ausgabe vorzunehmen.

§. 7.

1. Sind einem Rentmeister Kassenverwaltungen übertragen, für welche bestimmungsmäßig besondere Bücher geführt werden, so sind die Ergebnisse der letzteren — Einnahmen wie Ausgaben — täglich summarisch in das Tagebuch (Spalte 7 und 13 bezw. 15 und 21) zu übernehmen.
2. Auf dem Titelblatte des Tagebuches der Steuerkasse sind die Nebenkassen zu bezeichnen, für welche der Rentmeister besondere Bücher zu führen hat.

§. 8.

Ergeben sich bei der Uebertragung der Einnahmebeträge aus dem Tagebuche in die Heberollen bezw. Handbücher oder sonstwie Mehrzahlungen gegen das Soll (Ueberzahlungen), so sind die übergezahlten Beträge als solche zu buchen und zwar in Spalte 13 „Sonstige Erhebungen“, und in der Unterabtheilung „Ueberzahlungen“ im Hauptbuche. Erforderlichen Falls sind solche Beträge im Tagebuche umzubuchen, d. h. in der betreffenden Spalte 8, 9, 10, 12 oder 14 ab-, dagegen in Spalte 13 auf derselben Linie zuzusetzen.

§. 9.

1. Zwischen den einzelnen Eintragungen im Tagebuch dürfen Zwischenräume nicht gelassen, und zwischen den einzelnen Linien in demselben keine Eintragungen gemacht werden.

2. Sobald eine Seite im Tagebuch voll geschrieben ist, muß deren Aufrechnung durch alle Spalten erfolgen und der Seitenbetrag auf die nächstfolgende Seite übertragen werden.

§. 10.

Das Tagebuch ist täglich in allen Geldspalten aufzurechnen, darunter das Ergebniß des letzten Abschlusses einzutragen, und es sind sodann die Gesammtsummen zu ermitteln.

Diese Summen stellen das Ergebniß für den verflossenen Theil des laufenden Etatsjahres dar.

Die Differenz zwischen den Summen in Spalte 7 und 15 bildet den Kassensollbestand.

§. 11.

Handbücher. Die Handbücher sollen im Allgemeinen eine nach Materien geordnete Uebersicht über die Kassengeschäfte darbieten und die ordnungsmäßige Abwickelung der letzteren kontroliren; sie enthalten das Soll an Steuern und Staatsnebengefällen pp. und sollen insbesondere die Unterlagen gewähren sowohl für die Aufstellung der Vierteljahresabschlüsse und der Jahresrechnungen der Gemeinden und Anstalten pp., als auch, in Verbindung mit dem Hauptbuche, für die Abrechnungen mit der Landeshauptkasse, bezw. mit dem Steuerboten. Gleichzeitig dienen sie als Heberegister hinsichtlich derjenigen Gefälle, über welche der Kasse nicht schon Heberollen zugehen.

§. 12.

Am Anfang jedes Etatsjahres — 1. April — ist je ein Handbuch anzulegen:

für die Staatskasse (Erhebungen und Auftragszahlungen für die Landeshauptkasse),

für jede Gemeinde
„ „ Anstalt
„ jedes Syndikat } mit besonderer Rechnungslegung,

für sonstige Erhebungen und zwar:

a) für die außerbudgetmäßigen Operationen,

b) für die übrigen Erhebungen,

für Beitreibungskosten.

§. 13.

1. Die Vortragung des Solls in den Handbüchern hat stets sogleich nach Eingang der betreffenden Heberollen, der Budgets oder der sonstigen Ueberweisungen zu geschehen.

2. Die Einnahmen und Ausgaben sind aus dem Tagebuche in die Handbücher und Heberollen sogleich nach ihrer Ausführung oder doch noch an demselben Tage und, wenn dies ausnahmsweise nicht thunlich ist, spätestens am darauf folgenden Tage zu übertragen (Ablöschung).

§. 14.

Das Handbuch für die Staatskasse (Muster B) enthält für die Einnahmen 4 Tabellen.

Tabelle I. Direkte Steuern aus Vorjahren.

In Spalte 2 und 3 auf der ersten Linie ist das Ende März verbliebene Restsoll, d. h. der auf das Gesammtsoll noch nicht abgelieferte Betrag, nach den einzelnen Jahrgängen getrennt, vorzutragen.

Erfolgen im April noch Ueberweisungen für das Vorjahr, z. B. Patentsteuerzugänge für das 4. Vierteljahr, so treten diese dem Restsoll hinzu, sind mithin nachzutragen.

Die Spalten 5—12 (Einnahme und Ausgabe) kommen nur in Benutzung, wenn am 31. März noch Reste aus mehreren Vorjahren vorhanden sind, und es ist alsdann in Spalte 5 und 6 als erster Eintrag für jeden Jahrgang derjenige Betrag zu verzeichnen, um welchen die Einnahme die Ausgabe (Ablieferung) übersteigt.

Die weiteren Einnahmen bezw. Ausgaben sind täglich summarisch aus dem Tagebuche zu übernehmen.

Sind am 31. März nur Reste aus einem Vorjahre vorhanden, so ist deren Nachweis in den Spalten 4—12 nicht erforderlich, weil schon das Tagebuch und das Hauptbuch die nöthigen Angaben enthalten.

Tabelle II. Direkte Steuern für das laufende Jahr.

Das Steuersoll und die darin enthaltenen Gemeindezuschläge sind auf Grund der Heberollen gemeindeweise in den Spalten 1—15 zu verzeichnen.

Die Einnahme in den drei ersten Vierteljahren ist in die Spalten 16—18 aus den Heberollen gemeindeweise zu übernehmen, und zwar an den für die Ueberweisung der Zuschläge an die Gemeinden bestimmten Terminen. Die Summe der Einnahme muß jeweils mit dem Tagebuch übereinstimmen.

Die weiteren Einnahmen — im 4. Vierteljahr und später — sind in der Tabelle nicht nachzuweisen, weil den Gemeinden Ende April ohne Rücksicht auf den Stand des Steuereinzugs die Zuschläge nach den Haupt- und Zugangsrollen in ihren vollen Restbeträgen überwiesen werden.

Die den Gemeinden vierteljährlich zustehenden Zuschläge sind in den Spalten 19—24 nachzuweisen.

Verbleiben Ende April Reste aus Spezialrollen, so sind solche in Spalte 25 auszuwerfen, gleichzeitig auch in Tabelle I Spalte 1 des Handbuchs des neuen Etatsjahres zu übertragen; dort ist auch bei der Ueberweisung an die betreffenden Gemeinden entsprechender Vermerk zu machen.

Die Tabelle hat hauptsächlich den Zweck, die Abwickelung der Gemeindezuschläge für das ganze Etatsjahr nachzuweisen, es müssen deshalb auch die Patentsteuerzugänge für das 4. Vierteljahr in derselben eingetragen werden, selbst wenn die bezüglichen Rollen der Kasse erst im April zugehen.

Tabelle III. Staatsnebengefälle.

a) Für Vorjahre ist für die einzelnen Gefällarten nur das Ende März verbliebene Restsoll, d. h. der auf das Gesammtsoll noch nicht abgelieferte Betrag,

dagegen

b) für das laufende Jahr, nach den verschiedenen Gefällarten getrennt, das Soll auf Grund der Heberollen

einzutragen.

Die Isteinnahme und Ausgabe erscheint hier nicht, weil solche durch das Hauptbuch nachgewiesen wird.

Tabelle IV. Sonstige Erhebungen für Rechnung der Landeshauptkasse, und zwar:

a) fortlaufende,
b) einmalige.

Das Soll ist in Spalte 2 mit den Einzelbeträgen, in Spalte 3 mit dem Gesammtbetrage jeder Ueberweisung einzutragen.

Die Ablöschungen der fortlaufenden Erhebungen erfolgen in den einzelnen Monatsspalten, diejenigen der einmaligen Erhebungen in Spalte 9/10.

Die fortlaufenden Erhebungen sind an jedem Monatsschlusse, bevor die Abrechnung erfolgt, summarisch den einmaligen Erhebungen zuzutragen, der Betrag der Ablieferung ist sodann in Spalte 11/12 auszuwerfen.

Die Tabelle IVa ist bis zum Finalabschluß (10. Mai bezw. 10. Juni) zu benutzen; Tabelle IV b wird am 31. März abgeschlossen, die vorhandenen Reste — Differenz zwischen Soll und Ablieferung — werden einzeln auf Tabelle IV b in das Handbuch des neuen Etatsjahres übertragen.

Tabelle V. hat die Auftragszahlungen für die Landeshauptkasse nachzuweisen.

Das bezüglich der sonstigen Erhebungen (Tabelle IV) vorstehend Gesagte findet gleichmäßige Anwendung auf die Benutzung der Tabelle V.

§. 15.

1. Die Handbücher der Gemeinden, Anstalten und Syndikate (Muster C) haben

in Abtheilung I alle Einnahmen,

„ „ II „ Ausgaben

zu umfassen, welche einer und derselben Rechnungsperiode angehören, sie sind mithin vom 1. April des einen bis Ende Juni des folgenden Jahres zu führen.

2. Bei Anlegung der Handbücher sind dieselben für jede Abtheilung sofort in Spalte 1 durchweg mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

3. Einnahmen wie Ausgaben sind genau in der Reihenfolge der Artikel des Budgets aufzuführen.

4. Zwischen den einzelnen Budgetartikeln ist genügender Raum für weiter erforderliche Einträge vorzusehen.

5. Hinsichtlich der Einnahmen ist das Handbuch gleichzeitig Heberegister. Gefälle steuerartigen Charakters, also solche Einnahmen, welche auf Grund vorher festgesetzter Heberollen (Hundesteuer, Frohnden, Schulgeld pp.) zur Einziehung gelangen, können in den Rollen selbst abgelöscht werden.

6. In Spalte 3 sind die Pflichtigen aufzuführen, in Spalte 4 die von denselben geschuldeten einzelnen Beträge, und in Spalte 5 ist der Gesammtbetrag jedes Einnahmetitels nachzuweisen.

7. Die Solleinnahme aus Titeln, welche für mehrere Jahre Geltung haben und aus früheren Jahren datiren, wird sogleich bei Anlegung der Handbücher für das neue Etatsjahr eingetragen.

8. Die Einnahmen aus Heberollen, welche in diesen selbst abgelöscht werden, sind an jedem Vierteljahresschluß summarisch in die betreffenden Handbücher zu übernehmen.

9. Im Uebrigen sind die Einnahmen unter Angabe des Tages der Erhebung und der Nummer des Tagebuchs in der entsprechenden Vierteljahrsspalte des Handbuchs auszutragen, eine Ablöschung auf den Titeln selbst braucht nicht stattzufinden.

10. Die Buchung der Ausgaben — Abtheilung II — hat bei den einzelnen Budgetartikeln nach der Zeitfolge unter einander zu geschehen.

11. Die Handbücher sind beim Ablaufe jedes Vierteljahrs für jeden einzelnen Budgetartikel in Einnahme und Ausgabe gehörig abzuschließen. Die hierbei gewonnenen Endsummen bilden die in die Vierteljahrsabschlüsse zu übernehmenden Beträge; im 2. und den folgenden Vierteljahren nach Hinzurechnung des Ergebnisses des vorhergehenden Abschlusses.

12. Der Endabschluß des Handbuchs hat beim Ablaufe des Ergänzungs-Vierteljahrs, am 30. Juni, stattzufinden.

13. In Spalte 14 (Einnahmen) werden sodann die vorhandenen Reste einzeln aufgeführt. Diese Reste sind in das Handbuch für das je laufende Etatsjahr zu übernehmen.

14. In Spalte 9 bezw. 10 (Ausgaben) sind an demselben Zeitpunkte die Reste nachrichtlich auszuwerfen.

15. Behufs Kontrolirung der rechtzeitigen Erneuerung von Schuldurkunden und Hypothekar-Einschreibungen, bezw. der richtigen Abwickelung der Ausgaben von mehrjähriger Dauer sind in Spalte „Bemerkungen“ (15 der Einnahme, 11 der Ausgabe) bei den betreffenden Positionen bezügliche Vermerke einzutragen.

16. Das Handbuch ist in die Hebetermine stets mitzunehmen.

§. 16.

In den Handbüchern der Gemeinden, und zwar am Schlusse derselben je unter besonderem Abschnitt, haben während des Etatsjahres — 1. April bis Ende März — Aufnahme zu finden die Einnahmen und Ausgaben

für die Armenverwaltungen ohne Budget,
für das folgende Rechnungsjahr,
für Asservate und Vorschüsse.

§. 17.

Für „Sonstige Erhebungen“, soweit über solche nicht bestimmungsmäßig besondere Bücher geführt werden, wie für Sparkassen, Forstkassen, Vorschußkassen pp., sind jahrgangsweise — vom 1. April bis Ende März — folgende Handbücher zu führen:

Digitized by Google

1. ein Handbuch nach Muster C für diejenigen Einnahmen und Ausgaben, welche als außerbudgetmäßig am Schlusse der betreffenden Gemeinderechnungen zur Darstellung gelangen, wie:
Bachräumungskosten,
Entschädigungen für Lieferungen an Truppen,
Kosten der Unterhaltung von Zuchtvieh,
pp. pp.

2. ein Handbuch nach Muster D für die übrigen Erhebungen, wie:
Sammelfonds für Förstergehälter,
Erhebungen für andere Kassen,
Jagdscheingelder (Staatsantheil),
Ueberzahlungen,
vom Rentmeister vorgelegte Steuern,
Asservate,
Vorschüsse aus der Staatskasse,
u. a. m.

§. 18.

1. In den im §. 17 gedachten Handbüchern sind für die einzelnen Materien besondere Abschnitte, eventl. gemeindeweise vorzusehen.

2. Beim Ablaufe jedes Vierteljahres sind die Handbücher abzuschließen.

3. Die beim Ablauf des Etatsjahres — 31. März — noch nicht abgewickelten Einnahme- bezw. Ausgabebeträge sind in den gleichen Handbüchern für das folgende Etatsjahr einzeln vorzutragen.

4. Die Spalten 5 und 6 des Musters D sind für Einnahmen und Ausgaben zu benutzen. Die Insollstellung erfolgt auf Grund der Ueberweisungen oder Zahlungsleistung; die Ablöschung der Einnahmen erfolgt dem Sollvortrag gegenüber. Die Ausgabebuchung geschieht nach der Zeitfolge. Bei Verausgabung von Asservaten wird in Spalte 14 auf den Einnahmevortrag hingewiesen.

§. 19.

1. Ueber die Beitreibungskosten ist ein Handbuch nach Muster E zu führen.

2. Der Betrag der festgestellten, den Steuerboten gezahlten Kosten bildet das Einnahmesoll. Am Tage der Zahlung wird die Ausgabe aus dem Tagebuch in das Handbuch übertragen und der Betrag gleichzeitig auch in Solleinnahme gestellt.

3. Die Isteinnahme ist am Schlusse jedes Monats aus dem Tagebuch in das Handbuch summarisch zu übernehmen.

4. Gegen Ende März sind in den Restverzeichnissen I und II diejenigen Positionen, bezüglich deren das Beitreibungsverfahren noch nicht vollständig durchgeführt ist, zu streichen und in die Restverzeichnisse I und II für das neue Etatsjahr einzeln zu übernehmen. — Die Restverzeichnisse I und II des alten Etatsjahres sind sodann abzuschließen, die Kosten festzustellen, an die Steuerboten zu zahlen und noch für das ablaufende Jahr zu verbuchen.

5. Das Handbuch ist am 31. März abzuschließen.

6. In das Handbuch des neuen Etatsjahres ist zu übernehmen:

das Einnahme-Restsoll, d. h. die Differenz zwischen der Soll- und der Isteinnahme,
der etwaige Ausgabe-Ueberschuß, d. h. die Differenz zwischen Isteinnahme und Ausgabe.

§. 20.

1. Das Hauptbuch (Muster F) hat den Zweck, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach den verschiedenen Dienstzweigen nachzuweisen. **Hauptbuch.**

2. Dasselbe enthält zunächst eine Uebersicht der Uebertragungen aus dem Hauptbuche des abgelaufenen Etatsjahres und zerfällt sodann in 4 Abtheilungen, und zwar

I. Abtheilung für die Staatskasse,
— umfassend die Einträge in Spalte 8—11 und 16—19 des Tagebuchs —

II. Abtheilung für die Gemeinden und Anstalten,
— umfassend die Einträge in Spalte 12 und 20 des Tagebuchs —

III. Abtheilung für die sonstigen Erhebungen.
— umfassend die Einträge in Spalte 13 und 21 des Tagebuchs —

IV. Abtheilung für die Beitreibungskosten,
— umfassend die Einträge in Spalte 14 und 22 des Tagebuchs —.

3. Das Hauptbuch ist jahrgangsweise — vom 1. April bis Ende März — zu führen.

4. Vor der Ingebrauchnahme desselben sind die für die Konten der Gemeinden, Anstalten und Syndikate zur Verwaltung eigenen Vermögens bestimmten Blätter in Abtheilung II abstempeln zu lassen.

§. 21.

1. In die Uebersicht der Uebertragungen, sowie als erste Eintragung in den verschiedenen Abtheilungen und Unterabtheilungen des neuen Hauptbuches sind aus dem Hauptbuche des abgelaufenen Etatsjahres zu übernehmen nur die Ueberschüsse, d. h. diejenigen Beträge, um welche die Ausgabe durch die Einnahme, bezw. letztere durch erstere überstiegen wird. — Eine Ausnahme hiervon bilden nur die bis zum 31. März noch nicht aufgeräumten Asservate und Vorschüsse, sowie die bereits für das folgende Rechnungsjahr bewirkten Einnahmen bezw. Ausgaben, welche mit ihren bezüglichen Gesammtbeträgen in die neuen Bücher zu übernehmen sind.

2. In unmittelbarem Anschluß hieran sind in die einzelnen Abtheilungen und Unterabtheilungen des Hauptbuchs täglich summarisch die Einnahmen und Ausgaben aus dem Tagebuche zu übertragen.

§. 22.

Zum Monatsschlusse (Tag der ordentlichen Kassenrevision), sowie bei unvermutheten Revisionen der Kasse ist das Hauptbuch in seinen sämmtlichen Konten aufzurechnen, so daß die Endsummen das Ergebniß für den verflossenen Theil des laufenden Etatsjahres bilden.

§. 23.

Zustand der Kassenbücher.

Die Einträge in die Kassenbücher sind deutlich zu schreiben, so daß niemals ein Zweifel bezüglich derselben bestehen kann. Die Bücher sind sauber zu führen und, wenn sie nicht gebraucht werden, unter Verschluß zu halten. Sie müssen je nach ihrem Umfange fest eingebunden, bezw. dauerhaft geheftet sein.

§. 24.

Berichtigung unrichtiger Eintragungen in den Kassenbüchern.

1. Unrichtige Eintragungen in den Kassenbüchern dürfen weder durch Rasuren, noch in sonstiger Weise gänzlich weggeschafft, vielmehr müssen dieselben mittelst Durchstreichens und Hinzuschreibens in der Weise berichtigt werden, daß das fehlerhaft Eingetragene noch lesbar bleibt und das Richtige deutlich darüber oder daneben geschrieben wird.

2. Die in Folge unrichtiger Zahlen-Eintragungen erst nach bewirktem Tages- bezw. Monats- oder Vierteljahrs-Abschluß nothwendig werdenden Berichtigungen dürfen nicht an den ursprünglichen Stellen, sie müssen vielmehr am Tage der Entdeckung der Irrthümer und zwar durch Zu- oder Absetzung vorgenommen werden. Es ist dabei aber auch ein gegenseitiger Hinweis bei der unrichtigen und bei der berichtigenden Eintragung zu machen.

§. 25.

Abschlüsse.

Anlage G.

1. An jedem Tage, an welchem Kassenoperationen vorgekommen sind, hat der Rentmeister eine Kassen-Aufnahme zu bewirken und deren Ergebniß in der nach Muster G zu führenden Bestandsnachweisung unter gehöriger Ausfüllung des Sortenzettels zu konstatiren. — Nach dem Tagesabschluß noch bewirkte Einnahmen und Ausgaben sind zwar unter dem Datum der Zahlung zu buchen, jedoch mit den Operationen des folgenden Tages (zu einem Abschluß) zu vereinigen. — Die nach dem Bücherabschluß für März, aber vor dem 1. April, etwa noch bewirkten Einnahmen und Ausgaben sind in die Bücher des neuen Etatsjahres einzutragen.

2. Etwaige Differenzen zwischen Soll- und Istbestand, welche nicht sofort aufgeklärt und durch ordnungsmäßige Verbuchung beseitigt werden können, sind zu vermerken, Fehlbeträge sogleich aus Privatmitteln zu ersetzen, Mehrbeträge dagegen sofort als Asservate zu vereinnahmen.

3. Betragen die Differenzen 20 ℳ und mehr, so ist sofort durch Vermittelung des Kassen-Kontrolörs an den Direktor der direkten Steuern zu berichten.

4. Die Richtigkeit der Eintragungen in der Bestandsnachweisung hat der Rentmeister durch Namensunterschrift zu bescheinigen.

§. 26.

1. Ueber den Zustand der Kasse wird allmonatlich eine Uebersicht nach dem Muster H aufgestellt. — In dieselbe sind die Abschlüsse aller einzelnen Konten des Hauptbuchs aufzunehmen. Die in den Kassen-Uebersichten enthaltenen Summen müssen genau mit den Bücherabschlüssen übereinstimmen. Anlage H.

2. Die Uebersicht ist dreifach herzustellen. Eine Ausfertigung verbleibt bei der Kasse, zwei gehen mit der Verhandlung über die gewöhnliche Kassenrevision an den Kassen-Kontrolör.

3. Bei den unvermutheten Revisionen ist in gleicher Weise eine Uebersicht zu fertigen, welche der Revisionsverhandlung beigefügt wird.

§. 27.

1. Die Aufstellung der Vierteljahrsabschlüsse für die Gemeinden und Anstalten pp. hat auf Grund der Handbücher zu erfolgen. — Die hinsichtlich dieser Abschlüsse sonst bestehenden Bestimmungen werden durch gegenwärtige Anweisung nicht berührt. —

2. Ebenso auch nicht die Bestimmungen über die Rechnungslegung.

§. 28.

Allgemeine Bestimmungen.

Den Rentmeistern ist nicht gestattet, zu den Kassenbüchern andere als die vorgeschriebenen Formulare in Benutzung zu nehmen.

§. 29.

Nach gegenwärtiger Anweisung ist vom 1. April 1892 ab zu verfahren.

Die abweichenden bisherigen Bestimmungen treten sodann außer Kraft.

Straßburg, den 13. Januar 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
v. Schraut.

Digitized by Google

Muster A (zu §§. 2—10).

Tagebuch

der

Steuerkasse

für das Etatsjahr 18—.

Heft:

Nr. bis

Nachstehendes Tagebuch enthält . . . . Blätter und ist auf jedem Blatt von mir mit meinem Namenszuge versehen worden.

. . . . , den . . ten . . . . 18 . .

Der Kassen-Kontrolör.

Neben dem gegenwärtigen Tagebuch werden besondere Bücher für folgende Nebenkassen geführt:

die Sparkasse . . . .

die öffentliche Vorschußkasse . . . .

pp. pp.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Datum.	Namen der Zahler bezw. Empfänger.	Bezeichnung der Gemeinde oder Anstalt pp.	Artikel der Heberolle oder des Handbuchs.	Gegenstand der Einnahme bezw. Ausgabe.	Betrag de… Im Ganzen.		Direkte Steuern. Vorjahre.		Direkte Steuern. Laufendes Etatsjahr.		Sonstige Abgaben pp. für Rechnung der Landeshauptkasse.	
						ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.		9.		10.	
	1889.				Uebertrag. . .	63 229	26	1 486	75	.	.	6 712	24
1	1/4.	N. N.	A.	15	Steuer 88/89	1	30	1	20	.	.	.	.
2	„	Derselbe	C.	18	Graspacht 88/89	209	.	.	.	.	.	.	.
3	„		C.	10	Gemeinde-Gut	.	.	.	.	.	.	.	.
4	„		C.	150	Holz	.	.	.	.	.	.	.	.
5	„	Landeshptk. bzw. Gemeinde C.	C.	3	Eingeschriebene Rente	484	50	.	.	.	.	.	.
6	„	N. N., Rentmeister	Landeshauptkasse	30	Gehalt	.	.	.	.	.	.	.	.
7	„	N. N., Pfarrer	„	35		.	.	.	.	.	.	.	.
8	„	N. N., Wegemeister	„	19	Lebensversicherungs-Beitrag	14	14	.	.	.	.	14	14
9	„	N. N.	Sonst.Erhebungen	25	Graben-Reinigung	1	94	.	.	.	.	.	.
10	„	N. N., Gemeindeschreiber	C.	3	Gehalt 88/89	.	.	.	.	.	.	.	.
11	„	N. N.	„	41	Unterhalt der Gemeinde-Gebäude	.	.	.	.	.	.	.	.
12					Tagessumme	710	88	1	20	.	.	14	14
13		Hierzu Ergebniß des letzten Abschlusses				63 229	26	1 486	75	.	.	6 712	24
14					Ueberhaupt	63 940	14	1 487	95	.	.	6 726	38
15	1890.												
18 471	30/3.	Gemeinde C. bzw. Steuerkasse	C.	1	Abgabe für Güter in todter Hand	1 227	05	.	.	.	.	1 027	05
18 472	„	Gemeinde C. bzw. Armenkasse C.	C.	3	Zuschuß	180	.	.	.	.	.	.	.
18 473	„	Landeshauptkasse für N. N.	G.	220 845 230	Steuerentbürdung	8	04	.	.	8	04	.	.
18 474	„	Gemeinde C.	C.	—	Anlegung bei der Depositen-Verwaltung	.	.	.	.	.	.	.	.
18 475	„	Dieselbe	„	161 224	Frohnden in Natur	884	.	.	.	.	.	.	.
18 476	„	Steuerkasse	Landeshauptkasse	—	Beläge-Ablieferung	6 013	94	.	.	.	.	.	.
18 477	„	Dieselbe	„	—	Ablieferung. Steuern	.	.	.	.	.	.	.	.
18 478	„				„ Abg. für Güter in todter Hand	.	.	.	.	.	.	.	.
18 479	„				„ Einn. Erhebung.	.	.	.	.	.	.	.	.
18 480	„				„ Betriebs-Vorschuß	.	.	.	.	.	.	.	.
18 481	„	N. N.	C.	530	Holzwerbungskosten 90/91	.	.	.	.	.	.	.	.
18 482	„	Oeffentliche Vorschußkasse	„	—	Tages-Einnahme bzw. Ausgabe	225	10	.	.	.	.	.	.
18 483					Tagessumme	8 538	13	.	.	8	04	1 227	05
18 484		Hierzu Ergebniß des letzten Abschlusses				521 856	47	6 487	95	109 049	46	49 869	54
18 485					Ueberhaupt	530 394	60	6 487	95	109 057	50	51 096	59
					zu übertragen.	.	.	.	.	.	.	.	.

Sonstige Erhebungen. ℳ	₰	Beitreibungskosten. ℳ	₰	Betrag der Ausgabe. Im Ganzen. ℳ	₰	Im Einzelnen. Direkte Steuern. Vorjahre. ℳ	₰	Direkte Steuern. Laufendes Etatsjahr. ℳ	₰	Sonstige Abgaben pp. für Rechnung der Landeshauptkasse. ℳ	₰	Für Rechnung des Landeshauptkasse geleistete Zahlungen. ℳ	₰	Für Gemeinden und Anstalten. ℳ	₰	Sonstige Erhebungen. ℳ	₰	Beitreibungskosten. ℳ	₰	Bemerkungen.	Laufende Nummer.
13.		14.		15.		16.		17.		18.		19.		20.		21.		22.		23.	24.
1 645	41	.	.	43 244	.	.	.	.	.	.	.	586	94	42 651	16	.	.	5	90		
.	.	.	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		4
.	.	.	.	484	50	.	.	.	.	.	.	484	50	.	.	.	.	.	.		5
.	.	.	.	1 275	.	.	.	.	.	.	.	1 275	.	.	.	.	.	.	.		6
.	.	.	.	312	46	.	.	.	.	.	.	312	46	.	.	.	.	.	.		7
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		8
1	94	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		9
.	.	.	.	100	.	.	.	.	.	.	.	.	.	100	.	.	.	.	.		10
.	.	.	.	6	35	.	.	.	.	.	.	.	.	6	35	.	.	.	.		11
1	94	.	10	2 178	31	.	.	.	.	.	.	2 071	96	106	35			.	.		12
1 645	41	.	.	43 244	.	.	.	.	.			586	94	42 651	16	.	.	5	90		13
1 647	35	.	10	45 422	31	.	.	.	.	.	.	2 658	90	42 757	51	.	.	5	90		14
																					15
.	.	.	.	1 227	05	.	.	.	.	.	.	.	.	1 227	05	.	.	.	.		18 471
.	.	.	.	180	.	.	.	.	.	.	.	.	.	180	.	.	.	.	.		18 472
.	.	.	.	8	04	.	.	.	.	.	.	8	04	.	.	.	.	.	.		18 473
.	.	.	.	1 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1 000	.	.	.	.	.		18 474
.	.	.	.	884	.	.	.	.	.	.	.	.	.	884	.	.	.	.	.		18 475
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Der Landeshauptkasse	18 476
.	.	.	.	6 013	94	.	.	1 426	41	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	nicht angerechnete Beläge.	18 477
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1 227	05	.	.	.	.	.	.	.	.	Nr. 17 602 — 25, .	18 478
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1 208	.	.	.	.	.	.	.	.	.	„ 18 004 — 200, .	18 479
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2 152	48	.	.	.	.	.	.	.	.	„ 18 120 — 152,92	18 480
.	.	.	.	500	.	.	.	.	.	.	.	.	.	500	.	.	.	.	.	„ 18 473 — 8,04	18 481
225	10	.	.	150	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	150	.	.	.	ℳ 385,96	18 482
225	10	.	.	9 963	03	.		1 426	41	4 587	53	8	04	3 791	05	150	.	.	.	(gleich der Differenz zwischen Spalte 19	18 483
7 156	70	450	70	504 068	93	6 487	95	102 226	80	46 509	06	48 889	97	292 494	45	7 001	60	459	10	und 11).	18 484
7 [illegible]81	80	450	70	514 031	96	6 487	95	103 653	21	51 096	59	48 898	01	296 285	50	7 151	60	459	10		18 485
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		

Digitized by Google

Muster B (zu §§. 11—14).

Steuerkasse ....

Etatsjahr 18—.

Handbuch

für die

Staatskasse.

(Erhebungen und Auftragszahlungen für die Landeshauptkasse.)

Abtheilung I.

Erhebungen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Tabelle I.

Vorjahre. Direkte Steuern.

	Soll-Betrag für das Jahr 18—	Soll-Betrag für das Jahr 18—	Ist-Einnahme Datum	Ist-Einnahme für das Jahr 18—	Ist-Einnahme für das Jahr 18—	Ist-Einnahme Datum	Ist-Einnahme für das Jahr 18—	Ist-Einnahme für das Jahr 18—	Ist-Ausgabe (Ablieferungen) Datum	Ist-Ausgabe für das Jahr 18—	Ist-Ausgabe für das Jahr 18—
	ℳ | ₰	ℳ | ₰	Monat. | Tag.	ℳ | ₰	ℳ | ₰	Monat. | Tag.	ℳ | ₰	ℳ | ₰	Monat. | Tag.	ℳ | ₰	ℳ | ₰
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
…-Soll am 1. April	48 | 67	6 439 | 28	Uebertrag	18 | 67	1 468 | 08						
			April | 1		1 | 20						
				u. s. w.							
	48 | 67	6 439 | 28		48 | 67	6 439 | 28					48 | 67	6 439 | 28
					6 487 | 95						6 487 | 95
…Gemeinde-Zuschlägen aus …-Rollen:											
…:											
…											
…											
Summa …											
…gezahlt:											
		Zu übertragen … (Spalte 8 u. 9)									

Tab

Laufendes Jahr. Direkte Steuern

Gemeinde.	Steuer-Soll nach den										Gesammt-Steuer-Soll. (Spalte 2—6.)		Soll nach den Spezial-Rollen.		Betrag der Zuschläge nach d							
	Haupt-Heberollen.		Patentsteuer-Zugangsrollen												Haupt-Hebe-rollen.		Patentsteuer-Zugangsrol					
			I. Vierteljahr.		II.		III.		IV.								I. Vierteljahr.		II.		III.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1.	2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.		10.		11.		12.	
N.	16 192	61	2	37	52	60	.	.	.	.	16 247	58	.	.	962	33	.	15	3	06	.	.
Ueberhaupt . . .	119 774	88	39	72	143	91	170	68	.	.	120 129	19										
Hierauf abgeliefert lt. Hauptbuch bis 31/8.											103 653	21										
Zu übertragen als Rest-Soll in das Handbuch für 1890/91											16 475	98										

…meinde-Zuschläge.

Betrag der Zuschläge nach Spezial-Rollen.		Ist-Einnahme nach den Heberollen am 27sten						Betrag der den Gemeinden zustehenden Zuschläge nach dem Erhebungsstande am 27sten						am 27sten April.		Im Ganzen. (Spalte 19—22.)		Betrag der den Gemeinden zustehenden Zuschläge nach Spezial-Rollen.		Bemerkungen.
		Juni.		September.		Dezember.		Juni.		September.		Dezember.								
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
15.		16.		17.		18.		19.		20.		21.		22.		23.		24.		25.
.	.	1 624	75	7 540	30	11 430	01	60	.	370	.	240	.	275	54	945	54	.	.	

Tabelle

Vorjahre.

Staats-Neben

Abgaben für Güter in todter Hand.		Aichungsgebühren.		Gebühren für Apotheken-Revisionen.		Bergwerksabgaben.		Schulgeld bei den öffentlichen höheren Schulen.		Abgaben für Börsen und Handelskammern.	
Gemeinde.	Soll-Betrag. ℳ | ₰	Bezeichnung der Rollen.	Soll-Betrag. ℳ | ₰		Soll-Betrag. ℳ | ₰		Soll-Betrag. ℳ | ₰		Soll-Betrag. ℳ | ₰		Soll-Betrag. ℳ | ₰
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

III.

gefälle. Laufendes Jahr.

Abgaben für Güter in todter Hand.		Aichungsgebühren.		Gebühren für Apotheken-Revisionen.		Bergwerksabgaben.		Schulgeld bei den öffentlichen höheren Schulen.		Abgaben für Börsen und Handelskammern.	
Gemeinde.	Soll-Betrag. ℳ | ₰	Bezeichnung der Rollen.	Soll-Betrag. ℳ | ₰		Soll-Betrag. ℳ | ₰		Soll-Betrag. ℳ | ₰		Soll-Betrag. ℳ | ₰		Soll-Betrag. ℳ | ₰
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

Tab[elle]

Fortlaufende Erhebungen

Laufende Nummer.	Sollbetrag im Einzelnen. M	Pf	Sollbetrag im Ganzen. (Summe jeder Ueberweisung.) M	Pf	Der Anweisung Datum und Nr.	Buchhalterei.	Der Pflichtigen Namen und Stand.	Der Pflichtigen Wohnort.	Gegenstand der Schuld, Dauer und Fälligkeit.	Nummer des Tagebuchs.	April 18 . . . M	Pf	Mai M	Pf
1.	2.		3.		4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.		11.	
1	.	.	258	00		VIb.			Grasnutzung an Staatsstraße Nr. 7.					
2	6	.					N. N.	N.	Pro 1888, 1889 u. 1890.	160	5	.		
3	5	.					pp.	pp.	Fällig 1. April j. Js. . .	250	5	.		
4	20	.								400	.	.	20	.
5	20	.								401	.	.	20	.
6	33	.								360	33	.		
7	34	.								280	34	.		
8	10	.								297	10	.		
9	20	.								296	20	.		
10	21	.								295	21	.		
11	39	.								294	39	.		
12	10	.								282	10	.		
13	2	.								288	2	.		
14	12	.								287	12	.		
15	9	.								277	9	.		
16	3	.								276	3	.		
17	5	.								275	5	.		
18	10	.								273	10	.		
19														
20														
21														
22														
23														
24														
25														
26														
27														
28														
29														
30														
											218	.	40	.

abe...a.

...gen Rechnung der Landeshauptkasse.

…nahme in den Monaten:											Im Ganzen (Spalte 10—22.)	Bemerkungen.
…	August.	September.	Oktober.	November.	Dezember.	Januar 18 . . .	Februar.	März.	April. bezw. bis zum Finalabschluß.			
ℳ | ₰	ℳ | ₰	ℳ | ₰	ℳ | ₰	ℳ | ₰	ℳ | ₰	ℳ | ₰	ℳ | ₰	ℳ | ₰	ℳ | ₰		ℳ | ₰	
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.		23.	24.

Tabelle IV[b].

Einmalige Erhebungen für Rechnung der Landeshauptkasse.

Laufende Nummer.	Sollbetrag. Im Einzelnen. ℳ	₰	Sollbetrag. Im Ganzen. ℳ	₰	Der Anweisung Datum und Nummer.	Buchhalterei.	Der Pflichtigen Namen und Stand.	Der Pflichtigen Wohnort.	Gegenstand der Schuld und Fälligkeit.	Ist-Einnahme. Nummer des Tagebuchs.	Ist-Einnahme. Betrag. ℳ	₰	Ablieferung. Nummer des Tagebuchs.	Ablieferung. Betrag. ℳ	₰	Bemerkungen.
1.	2.		3.		4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.		11.	12.		13.
1	.	60	14	30	31/3.89	VI[a]	N. N.	N.	Grund an Staatsstraße Nr. 7. .	570	.	60				
2	1	60					N. N.	N.	Fällig 1/4. . . .	680	1	60				
3	4	.					u. s. w.			684	4	.				
4	5	.								686	5	.				
5	2	.								.	.	.				gez. am 9.5.8 cfr. Nr. 12
6	.	20								530	.	20				
7	.	60								421	.	60				
8	.	30								531	.	30				
9							Summe einmalige Erhebungen für April.			. . .	12	30				
10							Hierzu „ fortlaufende „ „ „			. . .	218	.				
11										÷	230	30	690	230	30	
12	.	.					N. N.	N.	Für Grund . . .	710	2	.				cfr. Nr. 5.
13								u. s. w.								
14							Summe der Erhebungen für Mai. .			. . .	42	.	1 210	42	.	
							Dazu „ „ „ April . .			. . .	230	30				
							Summe bis Ende Mai.			. . .	272	30				
							u. s. w.									
							Summe für das Rechnungsjahr. . . .			. . .	12 840	20		12 840	20	
			12 030	10	Einmalige Erhebungen.											
			810	10	Fortlaufende „											
			12 840	20	Gesammt-Soll.											

Abtheilung II.

Auftragszahlungen.

Tab

Fortlaufende Zahlunge

Laufende Nummer.	Jährlicher Soll-Betrag. ℳ	₰	Zugang. ℳ	₰	Abgang. ℳ	₰	Berichtigtes Soll. ℳ	₰	Der Anweisung Datum und Nr.	Buchhalterei.	Der Empfänger: Namen und Stand.	Der Empfänger: Wohnort.	Gegenstand der Zahlung.	Ist-A… April 18. . . Nummer des Tagebuchs.	April Betrag. ℳ	₰	Mai. Nummer des Tagebuchs.	Mai Betrag. ℳ	₰	Juni. Nummer des Tagebuchs.	Juni Betrag. ℳ	₰	Juli. Nummer des Tagebuchs.	Juli Betrag. ℳ	₰	A… Nummer des Tagebuchs
1.	2.		3.		4.		5.		6.	7.	8.	9.	10.	11.			12.			13.			14.			
1	1 350	.	.	.	.	.	1 350	.	.	III.	N. N. kath. Pfarrer	N.	Gehalt ¼jährl. postn.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3 760	337	50	.
2	1 200	.	.	.	900	.	300	.	.		N. N. kath. Pfarrer	„	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3 759	300	.	.
3	1 200	.	.	.	.	.	1 200	.	.		N. N.	„	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3 780	300	.	.
4	1 200	.	.	.	.	.	1 200	.	.		N. N.	„	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3 690	300	.	.
5	1 200	.	.	.	.	.	1 200	.	.		N. N.	„	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3 682	300	.	.
6	579	.	.	.	.	.	579	.	.	IV.	N. N. Schutzmann	„	Deutsche Civilpension monatl. i. Voraus	12	48	25	1 200	48	25	3 208	48	25	3 688	48	25	4 8
7	690	.	.	.	.	.	690	.	.		N. N. pens. Lehrer	„	„	15	57	50	1 201	57	50	3 207	57	50	3 594	57	50	4 8
8	810	.	.	.	.	.	810	.	.		N. N. pens. Lehrer	„	„	20	67	50	1 202	67	50	3 206	67	50	3 684	67	50	4 8
	8 229	.	.	.	900	.	7 329	.	.						173	25		173	25		173	25		1 710	75	

…hung der Landeshauptkasse.

…er Monaten																												
…ber.		Oktober.			November.			Dezember.			Januar 18. . .			Februar.			März.			April bezw. bis zum Finalabschluß.			Im Ganzen (Spalte 11—23).		Bemerkungen.
…trag.		Nummer des Tagebuchs.	Betrag.		Nummer des Tagebuchs.	Betrag.		Nummer des Tagebuchs.	Betrag.		Nummer des Tagebuchs.	Betrag.		Nummer des Tagebuchs.	Betrag.		Nummer des Tagebuchs.	Betrag.		Nummer des Tagebuchs.	Betrag.				
ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰	ℳ	₰	
…		17.			18.			19.			20.			21.			22.			23.			24.		25.
.		7 000	337	50	.	.	.	.	.	.	11 940	337	50	.	.	.	.	.	.	18	337	50	1 350	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	300	.	Am 1. Juli versetzt nach N. Steuerkasse N.
.		7 100	300	.	.	.	.	.	.	.	12 001	300	.	.	.	.	.	.	.	25	300	.	1 200	.	
		7 101	300	.	.	.	.	.	.	.	12 003	300	.	.	.	.	.	.	.	26	300	.	1 200	.	
		7 102	300	.	.	.	.	.	.	.	12 002	300	.	.	.	.	.	.	.	27	300	.	1 200	.	
…8	25	6 940	48	25	8 410	48	25	10 602	48	25	11 988	48	25	14 300	48	25	16 108	48	25	.	.	.	579	.	
…8	50	7 320	57	50	8 425	57	50	10 590	57	50	11 999	57	50	14 301	57	50	16 205	57	50	.	.	.	690	.	
…6	[illegible]	7 321	67	50	8 416	67	50	10 591	67	50	12 004	67	50	14 302	67	50	16 190	67	50	.	.	.	810	.	
[illegible]	[illegible]		1 410	75		173	25		173	25		1 410	75		173	25		173	25		1 237	50	7 329	.	

Tabelle V[b].

Einmalige Zahlungen für Rechnung der Landeshauptkasse.

Laufende Nummer.	Sollbetrag. Im Einzelnen. ℳ	₰	Sollbetrag. Im Ganzen. ℳ	₰	Der Anweisung Datum und Nummer.	Buchhalterei.	Der Empfänger Namen und Stand.	Der Empfänger Wohnort.	Gegenstand der Zahlung.	Ist-Ausgabe Nummer des Tagebuchs.	Ist-Ausgabe Betrag. ℳ	₰	Anrechnung Nummer des Tagebuchs.	Anrechnung Betrag. ℳ	₰	Bemerkung
1.	2.		3.		4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.		11.	12.		13.
1			1 500	.	7/4	II	Gemeinde N.		Zuschuß zu den Schulausgaben	180	1 500	.				
2			80	.	8/4	III	N. N. Schreiner	N.	Unterstützung	220	80	.				
3			60	.	20/4	II	N. N. Lehrer	N.	Beihülfe zur ersten Einrichtung	433	60	.				
4									Summe der einmaligen Zahlungen für April . .		1 640	.				
5							Dazu „ „ fortlaufenden „ „ „ . .				173	25				
6									Summe der Auftragszahlungen im April . . u. s. w.		1 813	25				
									Summe der Auftragszahlungen im Mai . .		1 350	.				
									Dazu Summe für April . .		1 813	25				
									Summe bis Ende Mai . . u. s. w.		3 163	25	2 530	3 163	25	
									Summe für das Rechnungsjahr 18 . .		50 430	96		50 430	96	
			43 101	96			Einmalige Ausgaben.									
			7 329	.			Fortlaufende „									
			50 430	96			Summe.									

Muster C (zu §§. 11—13 und 15—17[1]).

Steuerkasse ....

Etatsjahr 18—.

Handbuch

für die

Einnahmen und Ausgaben

der Gemeinde ....

(der Armenverwaltung ....
des Hospitals ....
des Syndikats ....)

Abtheilung I.

Einnahmen.

Laufende Nummer.	Artikel des Budgets.	Namen und Wohnort der Pflichtigen.	Soll-Einnahme im Einzelnen. ℳ ₰	Soll-Einnahme im Ganzen. ℳ ₰	Nummer des Tagebuchs.	Datum der Zahlung.	Ist-Einnahme I. Vierteljahr ℳ ₰	II. Vierteljahr ℳ ₰	III. Vierteljahr ℳ ₰	IV. Vierteljahr ℳ ₰	Ergänzungs-Vierteljahr ℳ ₰	Ist-Einnahme im Ganzen. ℳ ₰	Reste beim Rechnungsschluß (30. Juni.) ℳ ₰
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1	1	**5 548 ℳ Zinsen von Schuldverschreibungen deutscher Staaten**	. .	5 548 .	.	.	. .	. .	. .	. .	. .	. .	.
2		Aus preuß. Staatsobligationen: **fällig 2/1. und 1/7.**	4 652 .	. .	4 625 14 820	1/7. 89 2/1. 90	. .	2 326 .	. .	2 326 .	. .	4 652 .	.
3 4		Elf.-lothr. eingeschriebene Rente: **fällig 1/4. und 1/10.**	896 .	. .	5 7 530	1/4. 89 1/10. 89	448 .	. .	448 .	. .	. .	896 .	.
5		Summe.	. .	5 548 .			448 .	2 326 .	448 .	2 326 .	. .	. .	.
						frühere Vierteljahre	. .	448 .	2 774 .	3 222 .	. .	. .	.
6						Im Ganzen	448 .	2 774 .	3 222 .	5 548 .	. .	5 548 .	.
		u. s. w.											
7	4	**300 ℳ Zinsen aus deponirten Beständen bei der Depositen-Verwaltung**											
8		Depositen-Verwaltung	. .	296 83	220	15/4. 89	296 83	. .	. .	. .	. .	296 83	.
9 10	10	**621,18 ℳ Abgaben von vertheilten Gemeindegütern:**											
11		Heberolle vom 21. Juli 1889 **fällig sofort.**	. .	621 36	laut Heberolle.		. .	421 36	188	. .	12 .	. .	.
						Summa	. .	421 36	188 .	. .	12 .	. .	.
12						frühere Vierteljahre	. .	. .	421 36	609 36	609 36	. .	.
13						Im Ganzen	. .	421 36	609 36	609 36	621 36	621 36	.
14 15	11	**200 ℳ Verkauf von Gras; Verkauf vom 6. Sept. 1889 fällig 1/12. Dauer 6 Jahre 89/90 bis 94/95.**	. .	141 .	.	.	. .	. .	. .	. .	. .	. .	.
16		N. N. zu N.	10 .	. .	14 821	2/1. 90	. .	. .	. .	10 .	. .	. .	.
17		N. N. zu N. Loos Nr. 1. — 5,– " " 8. — 4,–	9 .	. .	7 840	10/10. 89	. .	. .	9 .	. .	. .	. .	.
18		N. N. zu N. Loos Nr. 2. — 2,– " " 5. — 6,– " " 6. — 15,–											
19		" " 7. — 3,–	26 .	. .	2	1/4. 90	. .	. .	. .	. .	26 .	. .	.
20		u. s. w.	96 .	. .	16 340	5/2. 90	. .	. .	. .	96 .	. .	. .	.
21						Summa	. .	. .	9 .	106 .	26 .	. .	.
22						frühere Vierteljahre	. .	. .	. .	9 .	115 .	. .	.
23				141 .		Im Ganzen	. .	. .	9 .	115 .	141 .	141 .	.
24	Erg. B.	**Reste aus dem Handbuch des Vorjahres.**											
25	3	**171 ℳ Verkauf von Holz. Akt vom 10. September 1887.**	. .	171 .	.	.	. .	. .	. .	. .	. .	. .	.
26		N. N. zu N.	171 .	. .	4	1/4. 90	. .	. .	. .	. .	171 .	171 .	.
27	4	9,60 ℳ Hundesteuer 1888/89 . .	. .	9 60	.	.	. .	. .	. .	. .	. .	. .	.
28		N. N. zu N.	4 80	. .	Niederschlagsverf.	18/7. 89	. .	. .	. .	. .	. .	. .	.
29		N. N. zu N.	4 80	. .		dto.	. .	. .	. .	. .	. .	. .	.
30				180 60			. .	. .	. .	. .	171 .	171 .	.

Abtheilung II.

Ausgaben.

Laufende Nummer.	Artikel des Budgets.	Namen und Wohnort der Empfänger.	Ausgabe nach dem Budget. ℳ | ₰	Nummer des Tagebuchs.	Datum der Zahlung.	Betrag der Ausgabe. Im Einzelnen. ℳ | ₰	Betrag der Ausgabe. Vierteljährlich und im Ganzen. ℳ | ₰	Reste beim Rechnungsschluß — 30. Juni — aufs nächste Rechnungsjahr zu übertragen. ℳ | ₰	Reste beim Rechnungsschluß — 30. Juni — ohne Verwendung (Ersparniß). ℳ | ₰	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1	1	**Amtskosten des Bürgermeisters.**	320 .	.	.	. .	. .	. .	. .	
2		N. N. zu N.	. .	5 320	1/7.89	80 .	. .	. .	. .	
3		N. N. zu N.	. .	7 140	25/8.89	7 40	87 40	. .	. .	
4		N. N. zu N.	. .	2 850	24/5.90	154 30	154 30	. .	. .	
5										
6			. .	.	.	. .	241 70	. .	78 30	
7	3	**Gehalt des Gemeindeschreibers.**	400 .	.	.	. .	. .	. .	. .	
8		N. N. zu N.	. .	5 321	1/7.89	100 .	. .	. .	. .	
9		N. N. zu N.	. .	8 420	30/9.89	100 .	200 .	. .	. .	
10		Derselbe.	. .	12 630	30/12.89	100 .	100 .	. .	. .	
11			. .	.	.	. .	300 .	. .	. .	
12		Derselbe.	. .	10	1/4.90	100 .	100 .	. .	. .	
13										
14			. .	.	.	. .	400 .	. .	. .	
15	41	**Unterhalt der Gemeindegebäude**	350 .	.	.	. .	. .	. .	. .	
16		N. N. zu N.	. .	2 860	25/5.89	56 08	56 08	. .	. .	
17		N. N. zu N.	. .	8 421	30/9.89	148 32	148 32	. .	. .	
18		÷	. .	.	.	. .	204 40	. .	. .	
19		N. N. zu N.	. .	12 631	30/12.89	127 10	127 10	. .	. .	
20		÷	. .	.	.	. .	331 50	. .	. .	
21	15	**Ergänzungsbudget**	350 .	.	.	. .	. .	. .	. .	
22		N. N. zu N.	. .	4 520	25/6.90	93 50	93 50	. .	. .	
23		Summe	700 .	.	.	. .	425 .	275 .	. .	
24										
25										
26										
27										
28										
29										
30										

Muster D (zu §. 17 ²).

Steuerkasse ....

Etatsjahr 18—.

Handbuch

für die

Einnahmen und Ausgaben

an

sonstigen Erhebungen

und zwar

....
....
....
....
....

Laufende Nummer.	Datum der Ueberweisung.	Soll-Betrag		Namen der Pflichtigen (Einzahler) oder Empfänger.	Nr. des Tagebuchs.	Datum der Zahlung.	Einnahme im					Betrag der Ausgabe.	Bemerkungen.
		im Einzelnen. ℳ ₰	im Ganzen. ℳ ₰				I. Vierteljahr ℳ ₰	II. Vierteljahr ℳ ₰	III. Vierteljahr ℳ ₰	IV. Vierteljahr ℳ ₰	Ganzen. ℳ ₰	ℳ ₰	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

Muster E (zu §. 19).

Steuerkasse

Etatsjahr 18—.

Handbuch

für die

Einnahmen und Ausgaben

an

Beitreibungskosten.

Soll-Einnahme.						Ist-Einnahme.				
Datum der Einnahme-Titel.	Nummer des Rest-verzeichnisses. II.	Bezeichnung der Einnahmen.	Betrag der Einnahme-Titel.		Gesammt-Summe.	Einnahmen im Monat.	Betrag der Einnahmen.		Gesammt-Betrag.	Bemerkungen.
			Etatsjahr 18 . . —	Etatsjahr 18 . . —			Etatsjahr 18 . . —	Etatsjahr 18 . . —		
Monat. | Tag			ℳ | ₰	ℳ | ₰	ℳ | ₰		ℳ | ₰	ℳ | ₰	ℳ | ₰	
1	2	3	4	5	6	1	2	3	4	5

Digitized by Google

Ausgaben.

Datum der Ausgaben.		Nummer des Tagebuchs.	Bezeichnung der Ausgaben.	Betrag der Ausgaben.								Zusammen.		Bemerkungen.
				Etatsjahr 18—				Etatsjahr 18—						
				Gebühren.		Auslagen.		Gebühren.		Auslagen.				
Monat.	Tag			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
1.		2.	3.	4.		5.		6.		7.		8.		9.

Gegenwärtiges Konto wird festgestellt auf den 31. März 18 . .

in Einnahme auf: (ganz in Buchstaben) . . . .

in Ausgabe auf: (ganz in Buchstaben). . . . .

an Defekten auf: (ganz in Buchstaben). . . . .

an Rechnungsvergütungen auf: (ganz in Buchstaben) . . . .

Der Kassen-Kontrolör.

Digitized by Google

Muster F (zu §§. 20—22).

Hauptbuch

der

Steuerkasse

für das

Etatsjahr 18—.

Digitized by Google

Uebersicht

der

Uebertragungen aus dem Hauptbuche

des

abgelaufenen Etatsjahres.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Einnahme-Konten.			Betrag der Einnahme. Im Einzelnen. Direkte Steuern. Vorjahre. ℳ	₰	Laufendes Etatsjahr. ℳ	₰	Sonstige Abgaben pp. für Rechnung der Landeshauptkasse. ℳ	₰	Der Landeshauptkasse angerechnete Zahlungen. ℳ	₰	Für Gemeinden und Anstalten. ℳ	₰	Sonstige Erhebungen. ℳ	₰	Beitreibungskosten. ℳ	₰
1.	2.			3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.	
	I. Staatskasse.																
	Einnahme-Ueberschuß am 31. März 18																
1	Direkte Steuern 18—	18,67															
2	dto. 18—	1 468,08		1 486	75												
3	Abgaben für Güter in todter Hand .	12	20														
4	Aichungsgebühren	4	30														
5	Gebühren für Apotheken-Revisionen .	.	.														
6	Bergwerksabgaben.	50	60														
7	Schulgeld bei den öffentlichen höheren Schulen.	.	.														
8	Abgaben für Börsen und Handelskammern	.	86														
9	Sonstige Einnahmen für die Landeshauptkasse.	250	40														
10	Betriebs-Vorschüsse.	6 393	88														
	Summe. . .	6 712	24	.	.	.	.	6 712	24	.	.	.	.	.	.	.	.
	zu übertragen. . .			1 486	75	.	.	6 712	24	.	.	.	.	.	.	.	.

Bezeichnung der Ausgabe-Konten.	Betrag der Ausgabe. Im Einzelnen. Direkte Steuern. Vorjahre ℳ	₰	Laufendes Etatsjahr ℳ	₰	Sonstige Abgaben pp. für Rechnung der Landeshauptkasse. ℳ	₰	Für Rechnung der Landeshauptkasse geleistete Zahlungen ℳ	₰	Für Gemeinden und Anstalten. ℳ	₰	Sonstige Erhebungen ℳ	₰	Beitreibungskosten. ℳ	₰	Im Ganzen. ℳ	₰
12.	13.		14.		15.		16.		17.		18.		19.		20.	
I. Staatskasse.																
…-Ueberschuß am 31. März 18																
… Steuern 18—																
do. 18—																
… für Güter in todter Hand																
…gebühren																
… für Apotheken-Revisionen																
…abgaben																
… bei den öffentl. höheren Schulen .																
… für Börsen und Handelskammern .																
… Einnahmen für die Landeshauptkasse .																
…-Vorschüsse																
…zahlungen (am 31. März 18… nicht ange…)	.	.	.	.	.	.	586	94	.	.	.	.	.	.	586	94
zu übertragen. . .	.	.	.	.	.	.	586	94	.	.	.	.	.	.	586	94

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Einnahme-Konten.	Einnahme-Ueberschuß. M	Pf	Einnahme für das neue Etatsjahr. M	Pf	Asservate und Vorschüsse. M	Pf	Betrag der Einnahme. Im Einzelnen. Direkte Steuern. Vorjahre. M	Pf	Laufendes Etatsjahr. M	Pf	Sonstige Abgaben pp. für Rechnung der Landeshauptkasse. M	Pf	Der Landeshauptkasse angerechnete Zahlungen. M	Pf	Für Gemeinden und Anstalten. M	Pf	Sonstige Erhebungen. M	Pf	Beitreibungskosten. M	Pf
1.	2.							3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.	
	Uebertrag. . .							1 486	75	.	.	6 712	24	.	.	.	.	.	.	.	.
	II. Gemeinden und Anstalten.																				
	Gemeinde:																				
1	A.	95	04	3 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3 095	04	.	.	.	.
2	B.	15 541	29	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	15 541	29	.	.	.	.
3	C.	16 057	72	2 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	18 057	72	.	.	.	.
4	D.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5	E.	3 391	23	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3 391	23	.	.	.	.
6	F.	1 923	17	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1 923	17	.	.	.	.
7	G.	1 763	38	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1 763	38	.	.	.	.
8	H.	4 585	46	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4 585	46	.	.	.	.
9	I.	2 600	65	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2 600	65	.	.	.	.
	Armenkasse (mit Budget):																				
10	K.	142	65	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	142	65	.	.	.	.
11	L.	431	40	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	431	40	.	.	.	.
	Hospital:																				
12	M.	190	01	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	190	01	.	.	.	.
	Syndikat:																				
13	N.	1 261	91	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1 261	91	.	.	.	.
	Armenkasse (ohne Budget):																				
14	A.	200	95	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	200	95	.	.	.	.
15	B.	100	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	100	.	.	.	.	.
16	C.	100	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	100	.	.	.	.	.
		48 384	86	5 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	53 384	86	.	.	.	.
	zu übertragen. . .							1 486	75	.	.	6 712	24	.	.	53 384	86	.	.	.	.

Bezeichnung der Ausgabe-Konten.									Betrag der Ausgabe.															
									Im Einzelnen.														Im Ganzen.	
									Direkte Steuern.				Sonstige Abgaben pp. für Rechnung der Landeshauptkasse.		Für Rechnung der Landeshauptkasse geleistete Zahlungen.		Für Gemeinden und Anstalten.		Sonstige Erhebungen.		Beitreibungskosten.			
									Vorjahre		Laufendes Etatsjahr.													
									M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
12.									13.		14.		15.		16.		17.		18.		19.		20.	
Uebertrag. . .									.	.	.	.	.	.	586	94	.	.	.	.	.	.	586	94
II. Gemeinden und Anstalten:																								
	Ausgabe-Ueberschuß.		Ausgabe für das neue Etatsjahr		Asservate und Vorschüsse.		Anlegungen bei der Depositen-Verwaltung.																	
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf																
…emeinde:																								
. . . .	.	.	.	.	.	.	2 050	06	.	.	.	.	.	.	.	.	2 050	06	.	.	.	.	.	.
. . . .	.	.	1 266	76	.	.	12 277	05	.	.	.	.	.	.	.	.	13 543	81	.	.	.	.	.	.
. . . .	.	.	2 342	20	.	.	14 141	39	.	.	.	.	.	.	.	.	16 483	59	.	.	.	.	.	.
. . . .	696	06	.	.	.	.	.	17	.	.	.	.	.	.	.	.	696	23	.	.	.	.	.	.
. . . .	.	.	.	.	.	.	3 071	61	.	.	.	.	.	.	.	.	3 071	61	.	.	.	.	.	.
. . . .	.	.	.	.	.	.	1 215	88	.	.	.	.	.	.	.	.	1 215	88	.	.	.	.	.	.
. . . .	.	.	700	53	.	.	1 062	40	.	.	.	.	.	.	.	.	1 762	93	.	.	.	.	.	.
. . . .	.	.	1 836	.	.	.	9	83	.	.	.	.	.	.	.	.	1 845	83	.	.	.	.	.	.
. . .	.	.	.	.	.	.	136	60	.	.	.	.	.	.	.	.	136	60	.	.	.	.	.	.
…enkasse (…r Budget):																								
. . . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
. . . .		.	.	.	.	.	400	83	.	.	.	.	.	.	.	.	400	83	.	.	.	.	.	.
…rial:																								
. . . .	.	.	.	.	.	.	34	96	.	.	.	.	.	.	.	.	34	96	.	.	.	.	.	.
…ital:																								
. . . .	.	.	.	.	.	.	1 228	41	.	.	.	.	.	.	.	.	1 228	41	.	.	.	.	.	.
…enkasse (…r Budget):																								
. . . .	.	.	.	.	.	.	97	41	.	.	.	.	.	.	.	.	97	41	.	.	.	.	.	.
. . . .	.	.	.	.	.	.	26	28	.	.	.	.	.	.	.	.	26	28	.	.	.	.	.	.
. . .	.	.	.	.	.	.	56	73	.	.	.	.	.	.	.	.	56	73	.	.	.	.	.	.
	696	06	6 145	49	.	.	35 809	61	.	.	.	.	.	.	.	.	42 651	16	.	.	.	.	42 651	16
zu übertragen. . .									.	.	.	.	.	.	586	94	42 651	16	.	.	.	.	43 238	10

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Einnahme-Konten.			Betrag der Einnahme. Im Einzelnen. Direkte Steuern. Vorjahre.		Laufendes Etatsjahr.		Sonstige Abgaben pp. für Rechnung der Landeshauptkasse.		Der Landeshauptkasse angerechnete Zahlungen.		Für Gemeinden und Anstalten.		Sonstige Erhebungen.		Beitreibungskosten.	
		M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
1.	2.			3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.	
	Uebertrag. . .			1 486	75	.	.	6 712	24	.	.	53 384	86	.	.	.	.
	III. Sonstige Erhebungen.																
	Einnahme-Ueberschuß am 31. März 18.																
1	Bachräumungskosten	.	.														
2	Entschädigung für Lieferungen pp. an Truppen	150	.														
3	Unterhaltung von Zuchtvieh	.	.														
4	Sammelfonds: Förstergehälter	80	.														
5	Erhebungen für andere Kassen	.	.														
6	Jagdscheingebühren — Staatsantheil.	.	.														
7	Ueberzahlungen.	10	01														
8	Vom Rentmeister vorgelegte Steuern .	.	.														
9	Asservate	.	.														
10	Vorschüsse der Staatskasse	.	.														
11	Sparkasse A	200	.														
12	Oeffentliche Vorschußkasse C.	105	40														
13	Forstkasse.	975	.														
14	Spezialbaukasse.	125	.														
15	Kasse der Obstbauschule.	.	.														
16	Ortskrankenkasse.	.	.														
		1 645	41	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1 645	41	.	.
	IV. Beitreibungskosten.																
	Einnahme-Ueberschuß am 31. März 18.																
	Gesammt-Betrag. . .			1 486	75	.	.	6 712	24	.	.	53 384	86	1 645	41	.	.

Bezeichnung der Ausgabe-Konten.	Betrag der Ausgabe. Im Einzelnen. Direkte Steuern. Vorjahre. ℳ ₰	Laufendes Etatsjahr. ℳ ₰	Sonstige Abgaben pp. für Rechnung der Landeshauptkasse. ℳ ₰	Für Rechnung der Landeshauptkasse geleistete Zahlungen. ℳ ₰	Für Gemeinden und Anstalten. ℳ ₰	Sonstige Erhebungen. ℳ ₰	Beitreibungskosten. ℳ ₰	Im Ganzen. ℳ ₰
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
Uebertrag . . .	. .	. .	. .	586 94	42 651 16	. .	. .	43 238 10
III. Sonstige Erhebungen.								
Ausgabe-Ueberschuß am 31. März 18								
Bachräumungskosten								
Entschädigung für Lieferungen pp. an Truppen.								
Unterhaltung von Zuchtvieh								
Sammelfonds: Förstergehälter								
Erhebungen für andere Kassen								
Jagdscheingebühren — Staatsantheil								
Ueberzahlungen								
Vom Rentmeister vorgelegte Steuern								
Asservate								
Vorschüsse der Staatskasse.								
Sparkasse A.								
Oeffentliche Vorschußkasse C.								
Forstkasse								
Spezialbankasse								
Kasse der Obstbauschule								
Ortskrankenkasse								
IV. Beitreibungskosten.								
Ausgabe-Ueberschuß am 31. März 18	. .	. .	. .	.	.	. .	5 90	5 90
Gesammt-Betrag	. .	. .	. .	586 94	42 651 16	. .	5 90	43 244 .

Abtheilung I.

Staatskasse.

Einnahmen.

Laufende Nummer.	Datum.		Direkte Steuern für:				Staats-Nebengefälle und Erheb…															
							Abgaben für Güter in todter Hand.				Aichungsgebühren.				Gebühren für Apotheken- pp. Revisionen.				Bergwerksab…			
	Monat.	Tag.	Vorjahre. M	Pf	Laufendes Etatsjahr. M	Pf	Vorjahre. M	Pf	Laufendes Etatsjahr. M	Pf	Vorjahre. M	Pf	Laufendes Etatsjahr. M	Pf	Vorjahre. M	Pf	Laufendes Etatsjahr. M	Pf	Vorjahre. M	Pf	La… E…	
1.	2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.		10.		11.			
	Uebertrag . . .		1 486	75	.	.	12	20	.	.	4	30	.	.	.	.	.	.	50	60		
	1889																					
1	April	1	1	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
2																						
3																						
u. s. f.																						
	1890																					
	Februar	28																				
	Summa . . .		6 487	95	109 049	46	12	20	5 696	74	4	30	250	30	.	.	4	80	50	60		
250	März	30	.	.	8	04	.	.	1 227	05	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
Summe der Einnahmen .			6 487	95	109 057	50	12	20	6 923	79	4	30	250	30	.	.	4	80	50	60		
„ „ Ausgaben. .			6 487	95	103 653	21	12	20	6 923	79	4	30	250	30	.	.	4	80	50	60		
Ueberschuß	Einnahme. .		.	.	5 404	29	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
	Ausgabe . .		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		

...echnung der Landeshauptkasse.

...d bei den ...en höheren ...ulen. Laufendes Statsjahr. ℳ	₰	Abgaben für Börsen und Handelskammern. Vorjahre. ℳ	₰	Abgaben für Börsen und Handelskammern. Laufendes Statsjahr. ℳ	₰	Sonstige Einnahmen nach besonderen Ueberweisungen. ℳ	₰	Betriebs-Vorschüsse. ℳ	₰	Summe aller sonstigen Abgaben. (Spalte 5–18.) ℳ	₰	Der Landeshauptkasse angerechnete Zahlungen. ℳ	₰	Gesammtbetrag aller Einnahmen für die Staatskasse. (Spalte 3, 4, 19, 20.) ℳ	₰	Bemerkun[gen]
14.		15.		16.		17.		18.		19.		20.		21.		22.
.	.	.	86	.	.	260	40	6 393	88	6 712	24	.	.	8 198	99	
.	.	.	.	.	.	14	14	.	.	14	14	.	.	15	34	
.	.	.	86	22	84	9 192	29	34 313	81	49 869	54	42 498	11	207 905	06	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1 227	05	6 013	94	7 249	03	
.	.	.	86	22	84	9 192	29	34 313	81	51 096	59	48 512	05	215 154	09	
.	.	.	86	22	84	9 192	29	34 313	81	51 096	59	48 898	01	210 135	76	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	Zu übertrag[en] 1890/91.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	385	96	.	.	

Digitized by Google

Abtheilung II.

Gemeinden und Anstalten.

Gemeinde: C. . . . .

(Armenkassen mit Budget . . . . .
Hospitalkassen . . . .
Syndikate . . . .)

Laufende Nummer.	Datum		Betrag der Einnahmen						Betrag der Ausgaben						Stand der Anlegungen bei der Depositen-Verwaltung
			auf das			Asservate und Vorschüsse	Rückziehung bei der Depositen-Verwaltung angelegter Gelder	im Ganzen.	auf das			Asservate und Vorschüsse	Anlegungen bei der Depositen-Verwaltung	im Ganzen.	
	Monat.	Tag	Vorjahr ℳ | ₰	laufende Jahr ℳ | ₰	folgende Jahr ℳ | ₰	ℳ | ₰	ℳ | ₰	ℳ | ₰	Vorjahr ℳ | ₰	laufende Jahr ℳ | ₰	folgende Jahr ℳ | ₰	ℳ | ₰	ℳ | ₰	ℳ | ₰	ℳ |
1.	2.		3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
	Uebertrag .		16057 72	2000 .	. .	. .	. .	18057 72	. .	2342 20	. .	. .	14141 39	16483 59	14 141
1	1889 April	1	26 .	667 50	. .	. .	. .	693 50	106 35	. .	. .	. .	. .	106 35	
2															
3															
u. s. f.															
	1890 Febr.	28	19591 13	30417 80	. .	. .	17522 81	67531 74	4 949 89	25 479 95	. .	.	33760 70	64 190 54	16 237
139	März	7	. .	238 .	. .	. .	. .	238 .	. .	383 51	. .	. .	. .	383 51	
140	„	17	. .	1 824 86	. .	. .	. .	1 824 86	. .	. .	. .	. .	. .	. .	
141	„	30	. .	884 .	. .	. .	. .	884 .	. .	2 291 05	500 .	. .	1 000 .	3 791 05	
	Summe. .		19 591 13	33 364 66	. .	. .	17 522 81	70478 60	4 949 89	28 154 51	500 .	. .	34 760 70	68365 10	17 237
				52 955 79						33 104 40					
Ab Ausgabe bezw. Einnahme . . .				33 104 40	. .	. .					. .	. .	17522 81		
Ueberschuß				19851 39	. .	. .					500 .	. .	17237 89		
Hiernach ist der Uebertrag auf d. gleiche Konto für 1890/91. .			19851 39	. .	. .	. .	. .	19851 39	. .	500 .	. .	. .	17237 89	17737 89	17 237

Anmerkung. Die Spalte [15] ist nur beim jedes-maligen Abschluß des Kontos auszufüllen.

Armen-Verwaltungen ohne Budget.

Armenverwaltung A.

Laufende Nummer	Datum. Monat.	Tag.	Betrag der Einnahme. ℳ	₰	Rückziehung bei der Depositen-Verwaltung angelegter Gelder. ℳ	₰	Einnahme im Ganzen (Spalte 3 und 4). ℳ	₰	Betrag der Ausgabe. ℳ	₰	Anlegungen bei der Depositen-Verwaltung. ℳ	₰	Ausgabe im Ganzen (Spalte 6 und 7). ℳ	₰	Stand der Anlegungen bei der Depositen-Verwaltung. ℳ	₰
1.	2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.	
	Uebertrag. . .		200	95	.	.	200	95	.	.	97	41	97	41	97	41
	1889 April	6	.	.	.	.	.	.	20	.	.	.	20	.	.	.
	„	21	29	45	.	.	29	45	.	.	29	45	29	45	.	.
			230	40	.	.	230	40	20	.	126	86	146	86	126	86
	1890 Februar	28	253	40	.	.	253	40	80	34	126	86	207	20	126	86
	ab: Ausgabe bezw. Einnahme		80	34	.	.					.	.				
	Ueberschuß . . .		173	06							126	86				
	Hiernach ist der Uebertrag auf das neue Konto für 1890/91		173	06	.	.	173	06	.	.	126	86	126	86	126	86

Armenverwaltung B.

Laufende Nummer	Datum. Monat.	Tag.	Betrag der Einnahme. ℳ	₰	Rückziehung bei der Depositen-Verwaltung angelegter Gelder. ℳ	₰	Einnahme im Ganzen (Spalte 3 und 4). ℳ	₰	Betrag der Ausgabe. ℳ	₰	Anlegungen bei der Depositen-Verwaltung. ℳ	₰	Ausgabe im Ganzen (Spalte 6 und 7). ℳ	₰	Stand der Anlegungen bei der Depositen-Verwaltung. ℳ	₰
	Uebertrag. . .		100	.	.	.	100	.	.	.	26	28	26	28	26	28
	1889 April	6	.	.	.	.	.	.	12	.	.	.	12	.		
	„	21	1	.	.	.	1	.	.	.	1	.	1	.		
			101	.	.	.	101	.	12	.	27	28	39	28	27	28

Armenverwaltung C.

Laufende Nummer	Datum. Monat.	Tag.	Betrag der Einnahme. ℳ	₰	Rückziehung bei der Depositen-Verwaltung angelegter Gelder. ℳ	₰	Einnahme im Ganzen (Spalte 3 und 4). ℳ	₰	Betrag der Ausgabe. ℳ	₰	Anlegungen bei der Depositen-Verwaltung. ℳ	₰	Ausgabe im Ganzen (Spalte 6 und 7). ℳ	₰	Stand der Anlegungen bei der Depositen-Verwaltung. ℳ	₰
1.	2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.	
	Uebertrag. . .		100	.	.	.	100	.	.	.	56	73	56	73	56	73
1	1889 April	6	6	.	.	.	6	.	.	.	6	.	6	.	.	.
u. f. f.			106	.	.	.	106	.	.	.	62	73	62	73	62	73
	1890 Februar	28	106	80	.	.	106	80	142	.	62	73	204	73	62	73
6	März	30	180	.	.	.	180	.	.	.	.	.	.	.		
	Summe . . .		286	80	.	.	286	80	142	.	62	73	204	73		
	ab: Ausgabe bezw. Einnahme		142	.							.	.				
	Ueberschuß . . .		144	80							62	73				
	Uebertrag auf Konto in 1890/91.		144	80	.	.	144	80	.	.	62	73	62	73	62	73

Armenverwaltung D.

Anmerkung: Die Spalte 9 ist nur beim jedesmaligen Abschluß des Kontos auszufüllen.

Digitized by Google

Abtheilung III.

Sonstige Erhebungen.

Einnahmen.
(Ausgaben.)

Sons

Laufende Nummer.	Datum Monat	Tag	Bachräumungskosten. M	Pf	Entschädigungen für Lieferungen an Truppen. M	Pf	Unterhaltung von Zuchtvieh. M	Pf	Sammelfonds, Förstergehälter. M	Pf	Erhebungen für andere Kassen. M	Pf	Jagdschein-Gebühren. (Staatsantheil.) M	Pf	Ueberzahlungen. M	Pf	Vom Rentmeister vorgelegte Steuern. M	Pf
1.	2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.		10.	
	Uebertrag . . .		.	.	150	.	.	.	80	.	.	.	.	.	10	01	.	.
	1889																	
1	April	1	1	94	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	1890																	
	Februar	28																
	Summe . . .		54	60	620	70	.	.	720	.	150	.	160	.	65	30	.	.
95	März	30	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Summe der Einnahme .		54	60	620	70	.	.	720	.	150	.	160	.	65	30	.	.
	„ „ Ausgabe . .		15	95	604	.	.	.	720	.	150	.	.	.	60	.	.	.
	Ueberschuß . . .		38	65	16	70	.	.	.	.	.	.	160	.	5	30	.	.

hebungen.

Sparkasse A. ℳ	₰	Oeffentliche Vorschuß-kasse C. ℳ	₰	Forstkasse. ℳ	₰	Spezial-Baukasse. ℳ	₰	Kasse der Obstbau-schule. ℳ	₰	Orts-kranken-kasse. ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	Im Ganzen. ℳ	₰	Bemerkungen
13.		14.		15.		16.		17.		18.		19.		20.		21.		22
200	.	105	40	975	.	125	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1 645	41	
	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	94	
1 900	.	1 084	45	1 762	20	639	45	.	.	.	.	.	.	.	.	7 156	70	
.	.	225	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	225	10	
1 900	.	1 309	55	1 762	20	639	45	.	.	.	.	.	.	.	.	7 381	80	
1 900	.	1 300	.	1 762	20	639	45	.	.	.	.	.	.	.	.	7 151	60	
.	.	9	55	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	230	20	zu übertragen auf 1890/91.

Digitized by Google

Abtheilung IV.

Beitreibungskosten.

Laufende Nummer.	Datum. Monat.	Datum. Tag.	Einnahmen für das Vorjahr. ℳ	₰	Einnahmen für das laufende Etatsjahr. ℳ	₰	Einnahmen im Ganzen. ℳ	₰	Ausgaben für das Vorjahr. ℳ	₰	Ausgaben für das laufende Etatsjahr. ℳ	₰	Ausgaben im Ganzen. ℳ	₰
1.	2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.	
Uebertrag			.	.	.	.	.	.	5	90	.	.	5	90
	1889													
1	April	1	.	10	.	.	.	10						
	1890													
.	März	30	5	90	444	80	450	70	5	90	453	20	459	10
Abgesetzt . .			.	.	.	.	.	.	5	90	444	80	450	70
			Ausgabe-Ueberschuß . . .						.	.	8	40	8	40

Laufende Nummer.	Datum. Monat.	Datum. Tag.	Einnahmen für das Vorjahr. ℳ	₰	Einnahmen für das laufende Etatsjahr. ℳ	₰	Einnahmen im Ganzen. ℳ	₰	Ausgaben für das Vorjahr. ℳ	₰	Ausgaben für das laufende Etatsjahr. ℳ	₰	Ausgaben im Ganzen. ℳ	₰
1.	2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.	

Muster G (zu §. 25).

Steuerkasse ....

Etatsjahr 18—.

Bestandsnachweisung.

Datum.		Betrag. ℳ	₰	Bemerkungen.
1.	2.	3.		4.
....	Gesammt-Einnahme am Tagesschlusse (Tagebuch Spalte 7.) .			
	Gesammt-Ausgabe am Tagesschlusse (Tagebuch Spalte 15).			
	Sollbestand			
	Istbestand:			
	1. Gold			
	2. Silber			
	3. Nickel und Kupfer ..			
	4. Banknoten........			
	5. Kassenscheine			
	6. Zinskupons.......			
	7. Stempelmarken			
	8. Beitrags-Marken der L.-Versicherungsanst.			
	Mithin Kassen- Ueberschuß			
	Mangel			
Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.	Der Ueberschuß ist gebucht unter laufender Nr. .... des Tagebuchs.			
	Der Fehlbetrag ist zur Kasse gebracht worden.			
	Der Rentmeister:			
	....			

Datum.		Betrag. ℳ	₰	Bemerkungen.
1.	2.	3.		4.
....	Gesammt-Einnahme am Tagesschlusse (Tagebuch Spalte 7). .			
	Gesammt-Ausgabe am Tagesschlusse (Tagebuch Spalte 15).			
	Sollbestand			
	Istbestand:			
	1. Gold			
	2. Silber			
	3. Nickel und Kupfer. . .			
	4. Banknoten........			
	5. Kassenscheine			
	6. Zinskupons.......			
	7. Stempelmarken			
	8. Beitrags-Marken der L.-Versicherungsanst.			
	Mithin Kassen- Ueberschuß			
	Mangel			
Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.	Der Ueberschuß ist gebucht unter laufender Nr. .... des Tagebuchs.			
	Der Fehlbetrag ist zur Kasse gebracht worden.			
	Der Rentmeister:			
	....			

Datum.		Betrag. ℳ	₰	Bemerkungen.
1.	2.	3.		4.
....	Gesammt-Einnahme am Tagesschlusse (Tagebuch Spalte 7). .			
	Gesammt-Ausgabe am Tagesschlusse (Tagebuch Spalte 15).			
	Sollbestand			
	Istbestand:			
	1. Gold			
	2. Silber			
	3. Nickel und Kupfer. . .			
	4. Banknoten........			
	5. Kassenscheine			
	6. Zinskupons.......			
	7. Stempelmarken			
	8. Beitrags-Marken der L.-Versicherungsanst.			
	Mithin Kassen- Ueberschuß			
	Mangel			
Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.	Der Ueberschuß ist gebucht unter laufender Nr. .... des Tagebuchs.			
	Der Fehlbetrag ist zur Kasse gebracht worden.			
	Der Rentmeister:			
	....			

Datum.		Betrag. ℳ	₰	Bemerkungen.
1.	2.	3.		4.
....	Gesammt-Einnahme am Tagesschlusse (Tagebuch Spalte 7). .			
	Gesammt-Ausgabe am Tagesschlusse (Tagebuch Spalte 15).			
	Sollbestand			
	Istbestand:			
	1. Gold			
	2. Silber			
	3. Nickel und Kupfer. . .			
	4. Banknoten........			
	5. Kassenscheine			
	6. Zinskupons.......			
	7. Stempelmarken			
	8. Beitrags-Marken der L.-Versicherungsanst.			
	Mithin Kassen- Ueberschuß			
	Mangel			
Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.	Der Ueberschuß ist gebucht unter laufender Nr. .... des Tagebuchs.			
	Der Fehlbetrag ist zur Kasse gebracht worden.			
	Der Rentmeister:			
	....			

Muster H (zu §. 26).

Etatsjahr 18—.

Uebersicht

über den Stand der Steuerkasse ....

nach dem Bücher-Abschluß für den Monat ....

I. Staatskasse.

A. Direkte Steuern.

Etatsjahr.	Soll. ℳ ₰	Ein Zwölftel beträgt: ℳ ₰	Fällige Zwölftel. Zahl.	Fällige Zwölftel. Betrag. ℳ ₰	Ist-Einnahme. ℳ ₰	Die Einnahme ergibt gegen das Fälligkeits-Soll: Rückstand. ℳ ₰	Die Einnahme ergibt gegen das Fälligkeits-Soll: Ueberschuß. ℳ ₰	Betrag der Einnahme. ℳ ₰	Betrag der Ausgabe. ℳ ₰	Ueberschuß der Einnahme. ℳ ₰	Ueberschuß der Ausgabe. ℳ ₰
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
18—											
18—											
18—											

B. Staats-Nebengefälle und Erhebungen für Rechnung der Landeshauptkasse:

Bezeichnung der Gefälle.	Etatsjahr.	Soll. ℳ ₰	Ist-Einnahme. ℳ ₰	Ausgabe bezw. Ablieferung. ℳ ₰
Abgaben von Gütern in todter Hand	18— 18—			
Aichungsgebühren	18— 18—			
Gebühren für Apotheken- pp. Revision	18— 18—			
Bergwerks-Abgaben	18— 18—			
Schulgelder bei den öffentlichen höheren Schulen	18— 18—			
Abgaben für Börsen und Handelskammern ..	18— 18—			
Sonstige Einnahmen nach besonderen Ueberweisungen				
Betriebs-Vorschüsse				
Summe B			zu übertragen in Spalte 9	10

C. **Auftragszahlungen** ....

Summe Abtheilung I — Staatskasse — ....

Digitized by Google

Laufende Nummer.	II. Gemeinden und Anstalten.						Armen-Verwaltungen (ohne Budget).			
	Bezeichnung der Gemeinden pp.	Betrag der		Ueberschuß der		Stand der Anlegungen bei der Depositen-Verwaltung.	Betrag der		Stand der Anlegungen bei der Depositen-Verwaltung.	Bemerkungen.
		Einnahme.	Ausgabe.	Einnahme.	Ausgabe.		Einnahme.	Ausgabe.		
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
	Gemeinde:									
	Armenkasse:									
	Hospital:									
	Syndikat:									
	Armen-Verwaltungen (ohne Budget). Nach Vortrag hierneben.									
	Summe Abtheilung II. .									

III. Sonstige Erhebungen.								
Bezeichnung der Erhebungen.	Betrag der				Ueberschuß der			
	Einnahme.		Ausgabe.		Einnahme.		Ausgabe.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1.	2.		3.		4.		5.	
Bachräumungskosten								
Sammelfonds für Förstergehälter								
Erhebungen für andere Kassen								
Jagdscheingelder								
Ueberzahlungen								
Asservate								
Vorschüsse aus der Staatskasse								
Oeffentliche Vorschußkasse N.								
u. a. m.								
Summe Abtheilung III.								
IV. Beitreibungskosten.								
Dazu:								
I. Abtheilung								
II. „								
III. „								
Zusammen								
Zwischen Abschluß und Revision.								
Ueberhaupt.								

	ℳ	₰
Soll-Bestand		
Ist-Bestand wie hierneben angegeben		
Mithin Kassen-Ueberschuß		
Mithin Kassen-Mangel		

Die Uebereinstimmung der vorstehenden Uebersicht mit den von mir in calculo und nach den Belägen revidirten und visirten Kassenbüchern wird hiermit bescheinigt.

N., den ....ten.................. 18 .

Der Kassen-Revisor:

....

Angabe des Istbestandes.		
Bezeichnung der Geldsorten pp.	Betrag.	
	ℳ	₰
6.	7.	
1. Gold		
2. Silber		
3. Nickel und Kupfer		
4. Banknoten		
5. Reichskassenscheine		
6. Zinskupons		
7. Stempelmarken		
8. Beitragsmarken der Landes-Versicherungsanstalt		
Zusammen		

Nachrichtlich:

Der Baarbestand betrug im abgelaufenen Monat beim Tagesabschluß vom:

5ten ℳ ....

10ten „ ....

15ten „ ....

20ten „ ....

25ten „ ....

Aufgestellt und als richtig bescheinigt.

N., den ....ten.................. 18 .

Der Rentmeister:

....

Daß die vorstehende Kassen-Uebersicht sowohl in materieller, als auch in kalkulatorischer Beziehung (unter Beachtung der im §. 16 der Geschäfts-Anweisung vom 8. März 1877 ertheilten Direktiven) von mir geprüft ist und sich dabei nur $\frac{\text{dasjenige}}{\text{nichts}}$ zu erinnern gefunden hat, was nachstehend angegeben ist, wird hiermit bescheinigt.

N., den ......ten...................................18 .

Der Kassen-Kontrolör:

....

Erinnerungen: **Beantwortung:**

(14) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Dezember 1891, betreffend die Bestimmung eines Wappenzeichens für das Reichsland Elsaß-Lothringen, (Gesetzbl. f. 1892 S. 7) wird darauf aufmerksam gemacht, daß zu den Dienstsiegeln der Behörden des Reichslandes, wie bisher, der Reichsadler zu gebrauchen ist.

Straßburg, den 3. Februar 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
von Puttkamer.

I. A. 1013.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt
für
Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 20. Februar 1892. | Nr. 8.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(15)

Vom 1. April d. Js. ab werden die Gemeinde Aue von dem Steuerhebebezirke des Nebenzollamtes I. Klasse in Masmünster und die Gemeinde Morzweiler von dem Steuerhebebezirke des Nebenzollamtes II. Klasse in Niedersulzbach abgetrennt und beide Gemeinden dem Hebebezirke des Nebenzollamtes II. Klasse Aue zugetheilt.

III. 982.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 5. März 1892. | Nr. 10.*

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(16) **Verordnung,**

betreffend die Ergänzung der Feldgeschworenen-Ordnung vom 3. Juli 1886.

Auf Grund des §. 63 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 wird in Ergänzung der Feldgeschworenen-Ordnung vom 3. Juli 1886 (Central- und Bezirks-Amtsblatt 1886 Nr. 31) Folgendes bestimmt:

§. 1.

Die mit der Leitung der Ergänzung und Vervollständigung der Vermarkung in Gemarkungen mit erneuertem Kataster betrauten Fortführungsbeamten (§. 15 f. und 26 der Dienstanweisung vom 3. Juli 1886 für die Fortführungsbeamten und Enregistrementseinnehmer, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster) oder deren zur Ausführung solcher Arbeiten befugten Vertreter (Feldmesser) erhalten für die gedachten Arbeiten die im §. 24 der Feldmesserordnung vom 3. Juli 1886 festgesetzten Tagegelder — ohne Reisekosten und Feldzulagen — nach Maßgabe der wirklich aufgewendeten Arbeitszeit in der Weise, daß für jede volle oder angefangene Stunde ein Betrag von 1,10 ℳ vergütet wird.

§. 2.

Die nach §. 1 entstehenden Kosten fallen in gleicher Weise wie die Bezüge der Feldgeschworenen (§. 28 der Feldgeschworenen-Ordnung) den Gemeinden oder den betheiligten Eigenthümern zur Last.

Die Kostenrechnungen der Fortführungsbeamten oder Feldmesser werden durch den Direktor der direkten Steuern festgesetzt.

Die Bezahlung und Wiedereinziehung der bezüglichen Beträge erfolgt nach Vorschrift der §§. 25 und 29 der Feldgeschworenen-Ordnung.

§. 3.

Auf die im §. 26 der oben genannten Dienstanweisung erwähnten Messungspunkte, welche nicht zugleich Grenzpunkte sind, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. April 1892 in Kraft.

Straßburg, den 24. Februar 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär

III. 1377. **von Schraut.**

---

* **Von Nr. 9 ist ein Hauptblatt nicht ausgegeben worden.**

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt.	Straßburg, den 12. März 1892.	Nr. 11.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(17) **Wasserwehrordnung.**

Auf Grund der §§. 40 und 52 des Gesetzes vom 2. Juli 1891, betreffend Wasserbenutzung und Wasserschutz, wird verordnet, was folgt:

§. 1.

Erreichen die Hochfluthen des Rheines eine solche Höhe, daß zur Abwendung drohender oder bereits eingetretener Wassergefahr augenblickliche Vorkehrungen nothwendig werden, so sind die Gemeindebehörden der in der Anlage I aufgeführten Gemeinden, auch wenn sie selbst nicht unmittelbar bedroht sind, verpflichtet, auf Anordnung der zuständigen Wasserbaubeamten oder der Polizeibehörde für die schnellste Stellung der nöthigen Hülfe durch Hand- und Spanndienste zu sorgen.

Zuständig je für ihre Amtsbezirke sind in dieser Richtung die Wasserbauinspektoren und Dammmeister, die Kreisdirektoren und Polizeikommissare.

In außergewöhnlichen Fällen, und wenn die Hülfeleistung dringend ist, sind die Gemeindebehörden verpflichtet, ohne vorgängige Aufforderung nach bestem Ermessen die geeigneten Schutzarbeiten einzuleiten und zu betreiben.

§. 2.

In dem bezeichneten Falle sind die Gemeinden namentlich zu nachstehenden Leistungen verpflichtet:

1. Die anläßlich der Wassergefahr eingehenden Nachrichten und Anordnungen der Polizei- und Wasserbaubehörden, sowie die Meldungen an diese Behörden sind ohne Verzug auf kürzestem und schnellstem Wege zu befördern. Außerdem ist dafür zu sorgen, daß von jeder Wasserbedrohung und jedem für die Beurtheilung der Sachlage wichtigen Ereignisse die Wasserbaubehörde und die Kreisdirektion schleunigst benachrichtigt werden.
2. Sobald seitens eines der zuständigen Beamten die Aufforderung zur Bewachung der Hochwasserdämme ergeht, sind die nöthigen Mannschaften aufzubieten, um diese Dämme und etwa sonst bedrohte Gegenstände während der Dauer der Wassergefahr bewachen zu lassen.
3. Bei dringender Gefahr sind die erforderlichen weiteren Mannschaften und die nöthigen Gespanne aufzubieten und nebst den nothwendigen Geräthen und Materialien an die von der Polizei- oder Wasserbaubehörde bezeichneten Stellen zu beordern.

Die Gemeindebehörden haben hiebei den Anordnungen der Polizei- und Wasserbaubehörden, insbesondere denjenigen des mit der Ueberwachung und Leitung der Schutzarbeiten betrauten Personals, einschließlich der Obmänner (§. 5), Folge zu leisten.

Die Gendarmeriemannschaften sind berufen, bei der Bereitstellung der Mannschaften, Gespanne, Geräthe und Materialien, sowie bei der Beaufsichtigung der Ausführung der getroffenen Wach- und Schutzmaßregeln mitzuwirken.

§. 3.

Jeder arbeitsfähige männliche Einwohner der bezeichneten Gemeinden im Alter von 17—60 Jahren ist zur Leistung der Handdienste, jeder im Besitze von Pferden, Gespannen, Material und Geräthschaften befindliche Einwohner zur Leistung von Spanndiensten und zur Lieferung der erforderlichen Materialien und Geräthschaften verpflichtet.

Diese Leistungen können nicht verweigert werden. Die Aufforderung dazu geschieht in ortsüblicher Weise durch allgemeines Aufgebot. Die Gemeindebehörden haben aber, namentlich in denjenigen Gemeinden, in welchen die Hülfeleistung nicht zum Voraus organisirt ist (§ 4), darauf zu achten, daß das allgemeine Aufgebot, soweit

es nöthig erscheint, durch direkte mündliche Aufforderung ergänzt wird.

Ausgenommen von der Verpflichtung zu Handdiensten sind:
1. die im öffentlichen Dienste stehenden Beamten (Staats-, Bezirks-, Kreis- und Gemeindebeamten);
2. Geistliche und Lehrer;
3. Aerzte und Apotheker;
4. die in Spitälern beschäftigten Personen.

Ausgenommen von der Gestellungspflicht zu Spanndiensten sind die Fuhrwerke, zu deren Haltung öffentliche Beamte verpflichtet sind, sowie die zur Ausübung des ärztlichen Berufes dienenden Fuhrwerke.

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Hergabe von Geräthschaften und Materialien finden nicht statt.

Die Wasserbauverwaltung stellt von den hier in Betracht kommenden Gegenständen diejenigen Stücke und Massen, welche erfahrungsgemäß zur Sicherung der Hochwasserdämme ohne Verzug nöthig werden, in den Ortschaften aber nicht immer zu finden sind. Alle übrigen erforderlichen Geräthe und Materialien sind von den Gemeinden zu stellen. (Vergl. hiezu das Verzeichniß Anlage II.)

Anlage II.

§. 4.

In den in der Anlage I mit einem (*) bezeichneten Gemeinden ist die zu leistende Hülfe im Voraus zu organisiren.

§. 5.

Zu diesem Zwecke stellt der Gemeinderath im Januar jeden Jahres ein Verzeichniß der zur Leistung der Handdienste verpflichteten Einwohner auf und bildet aus den Namen dieses Verzeichnisses die nach der Anzahl der im Gemeindebezirke gelegenen Dammstrecken (Absatz 2) erforderliche Anzahl von Abtheilungen.

Diesen Abtheilungen liegt in vorauszubestimmender Reihenfolge auf den gleichfalls im Voraus zu bezeichnenden Dammstrecken die Bewachung der Dämme und die Ausführung der erforderlichen Schutzarbeiten ob. Die Abgrenzung der Dammstrecken erfolgt durch die Wasserbauverwaltung. Bis auf Weiteres ist in dieser Hinsicht das Verzeichniß in Anlage III maßgebend.

Anlage III.

Die einzelnen Abtheilungen werden unter Obmänner gestellt, welche der Wasserbauinspektor auf den Vorschlag des Bürgermeisters ernennt. Die Obmänner werden in den ihnen obliegenden Dienstleistungen durch Beamte der Wasserbauverwaltung unterwiesen; sie haben allen ihren Dienst betreffenden Anordnungen des Wasserbauinspektors zu entsprechen.

§. 6.

Gleichzeitig mit dem in §. 5 erwähnten Verzeichnisse wird vom Gemeinderathe alljährlich eine Liste derjenigen Pferdebesitzer aufgestellt, welche bei eintretender Wassergefahr die Beförderung von Nachrichten mittels reitender Boten, die Anfuhr von Geräthen und Materialien und gegebenen Falles den Transport von Mannschaften in bestimmter Reihenfolge zu besorgen haben.

§. 7.

Dem Bürgermeister liegt ob, durch ein nach Stückzahl aufzunehmendes, alljährlich zu revidirendes Verzeichniß festzustellen, in welchem Umfange die Gemeinde die erforderlichen Geräthschaften jederzeit aufbringen kann (vergl. §. 3 und Anlage II).

§. 8.

Die Kreisdirektoren haben die richtige und rechtzeitige Erledigung der nach den §§. 5—7 den Gemeindebehörden obliegenden Maßnahmen zu überwachen.

Zu diesem Behufe sind ihnen spätestens am 1. Februar jeden Jahres die Beschlüsse des Gemeinderathes über die Eintheilung der Mannschaften und die Leistungen der Pferdebesitzer, sowie das Verzeichniß über die vorhandenen Geräthe durch den Bürgermeister in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

Der Kreisdirektor übermittelt die Listen und Verzeichnisse unverweilt dem Wasserbauinspektor zur gutachtlichen Aeußerung, veranlaßt demnächst die etwa erforderlich erscheinenden Abänderungen und entscheidet gleichzeitig über eine etwa bestehende Meinungsverschiedenheit zwischen dem Wasserbauinspektor und dem Bürgermeister bezüglich der zu Obmännern zu ernennenden Personen. Der Kreisdirektor hat jedoch in diesem Falle die Wahl unter den von dem Wasserbauinspektor in technischer Hinsicht als geeignet bezeichneten Personen zu treffen.

Nach erfolgter Genehmigung der Listen und Verzeichnisse giebt der Kreisdirektor die eine Ausfertigung dem Bürgermeister zurück, die andere Ausfertigung erhält der Wasserbauinspektor.

Die genehmigten Listen bilden die Grundlage für die nach §. 3 an die Einwohner regelmäßig und abgesehen von dem Falle besonderen Nothstandes (§. 9) zu stellenden Anforderungen. Bis zur erfolgten Genehmigung der neuen Listen bleiben die vorjährigen in Gültigkeit.

§. 9.

In Gemeinden von mehr als 1 500 Seelen sind zur Bildung der Wasserwehr und zur Eintheilung in die einzelnen Abtheilungen nur soviel Mannschaften heranzuziehen, als nach der Lage und Länge der Dämme geboten ist. Für die Zahl der in den einzelnen Gemeinden zu diesem regelmäßigen Wasserwehrdienst erforderlichen Mannschaften und Obmänner ist bis auf Weiteres die beigegebene Uebersicht (Anlage IV) maßgebend.

Ergiebt sich in diesen Gemeinden ein Ueberschuß an wasserwehrpflichtigen Personen, so hat bei der jährlichen Eintheilung der Mannschaften je nach dem Verhältnisse der erforderlichen zu den überzähligen Mannschaften ein Wechsel derart einzutreten, daß die Verpflichtung

zum regelmäßigen Wasserwehrdienst der Reihe nach die sämmtlichen Wasserwehrpflichtigen möglichst gleichmäßig trifft.

Auch kann im Falle des Vorhandenseins überzähliger Mannschaften der Kreisdirektor auf den Vorschlag des Gemeinderathes die in §. 3 für die allgemeine Verpflichtung zum Wasserwehrdienste gesetzte Altersgrenze (60 Jahre) hinsichtlich der Heranziehung zum regelmäßigen Dienste unter Wahrung des nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Bedürfnisses entsprechend herabsetzen.

§. 10.

Die Gemeindebehörden größerer Städte können auf ihren Antrag durch das Ministerium davon entbunden werden, die Wasserwehr nach Maßgabe der §§. 4—7 zu organisiren oder, wo diese Organisation ohnehin nicht einzutreten hat (§. 4), die allgemeinen Aufgebote (§. 3) in Fällen gewöhnlicher Art zu erlassen, wenn sie nachweisen, daß sie im Falle eintretender Wassergefahr stets in der Lage sind, die erforderliche Mannschaft in ausreichender Zahl anderweit (z. B. durch die seitens der Militärbehörde zugesagte Theilnahme der Garnison, durch Mitwirkung des Feuerwehrkorps, durch Bildung freiwilliger oder bezahlter Wasserwehrkorps) zur Stelle zu schaffen und die nöthig werdenden Pferde, Gespanne, Geräthschaften und Materialien ohne Rückgriff auf die Verpflichtung der Einwohner zu gestellen.

§. 11.

Die Freistellung vom regelmäßigen Wasserwehrdienst (§. 9) und die Entbindung einzelner Städte von der Organisation und dem allgemeinen Aufgebot der Wasserwehr (§. 10) hebt die allgemeine Verpflichtung zur Leistung der Hand- und Spanndienste und zur Hergabe von Geräthen und Materialien (§. 3) in den Fällen besonderer Gefahr, welche das Aufgebot verstärkter Hülfe erforderlich macht, nicht auf.

§. 12.

Zur Vermeidung von Verwirrung im Falle der Noth sind in jeder Gemeinde, in welcher die Wasserwehr organisirt ist (§. 4), von Zeit zu Zeit — mindestens aber alle 5 Jahre — Uebungen abzuhalten. Diese Uebungen erfolgen auf Veranlassung des Wasserbauinspektors unter Leitung der Dammmeister und unter Zuziehung der zur Dammstrecke gehörigen Rheinbauwärter und Obmänner.

Der Tag der Uebung ist in eine für die dienstpflichtige Mannschaft möglichst arbeitsfreie Zeit zu legen und vorher mit dem Bürgermeister zu vereinbaren. Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so setzt der Kreisdirektor auf Antrag des Wasserbauinspektors die Zeit der Uebung fest.

Bei diesen Uebungen ist besonders darauf zu achten, daß die Mannschaft der einzelnen Abtheilungen mit den Grenzen der Dammstrecke, deren Bewachung ihr obliegt, bekannt wird. Die einzelnen Dammstrecken sind daher in jedem Falle zu begehen. Dabei machen die Führer (Dammmeister, Rheinbauwärter, Obmänner) die Mannschaft auf alle Punkte aufmerksam, welche für den Dammschutz von Bedeutung sind.

Soweit die Zeit es erlaubt und es angängig und zweckmäßig erscheint, ist der Mannschaft von den hauptsächlichsten Sätzen der „Dienstanweisung für die Obmänner der Wachen zum Schutze der Hauptrheindämme bei Hochwasser" Kenntniß zu geben.

Den Spanndienste leistenden Ortseinwohnern sind die Punkte genau zu bezeichnen, wo die von der Wasserbauverwaltung bereit gehaltenen Geräthe und Materialien aufbewahrt werden oder lagern, und an welche Personen sie sich wegen Herausgabe der ersteren zu wenden haben.

§. 13.

Die Vergütung der Dienstleistungen der Obmänner (§. 5) wird bei deren Ernennung mit dem Wasserbauinspektor vereinbart. Sie erfolgt aus Staatsmitteln und wird vom Wasserbauinspektor angewiesen.

Wegen Vergütung für die Hand- und Spanndienste der Einwohner ist die Gemeindeverfassung maßgebend. Gegebenen Falles erfolgt ihre Festsetzung durch den Gemeinderath.

Treten Beschädigungen an den von den Einwohnern gestellten Gespannen, Geräthschaften und Materialien in Folge ihrer Benutzung zum Wasserwehrdienst ein, oder kommen derartige Gegenstände während oder in Folge dieser Benutzung in Verlust, so hat die Gemeinde dem Eigenthümer volle Entschädigung zu leisten. Die Festsetzung derselben erfolgt, vorbehaltlich des Rechtswegs, durch den Gemeinderath.

§. 14.

Verfehlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung und die gemäß derselben erlassenen besonderen Anordnungen der zuständigen Behörden und Beamten werden nach §. 360 Ziffer 10 des Strafgesetzbuchs und nach §. 44 Ziffer 4 des Gesetzes, betreffend Wasserbenutzung und Wasserschutz, vom 2. Juli 1891 bestraft.

Straßburg, den 14. Februar 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär

I. D. 915. **von Köller.**

369515A

Verzeichniß der Gemeinden,

welche zum Wasserwehrdienst bei Rheinhochwasser verpflichtet sind.

Kreis Mülhausen.

*Hüningen.
*Neudorf.
Blotzheim.
*Rosenau.
*Kembs.
*Niffer.
*Klein-Landau.
*Homburg.
*Ottmarsheim.
*Banzenheim.
*Eichwald.

Kreis Gebweiler.

*Rumersheim.
*Blodelsheim.
*Fessenheim.

Kreis Colmar.

*Balgau.
*Nambsheim.
*Heitern.
*Geiswasser.
*Obersaasheim.
*Algolsheim.
*Vogelgrün.
*Volgelsheim.
*Biesheim.
*Kuenheim.
*Balzenheim.
*Arzenheim.

Kreis Schlettstadt.

*Markolsheim.
*Mackenheim.
*Boozheim.
*Artolsheim.
*Richtolsheim.
*Schönau.
*Saasenheim.
*Sundhausen.
*Diebolsheim.
*Friesenheim.

Kreis Erstein.

*Rheinau.
*Boofzheim.
*Daubensand.
*Obenheim.
*Gerstheim.
*Erstein mit Kraft.
*Nordhausen mit Au.
*Plobsheim.
*Eschau.
Illkirch-Grafenstaden.

Stadtkreis Straßburg.

*Straßburg.

Landkreis Straßburg.

*Wanzenau mit Wörth.
*Kilstett.
*Gambsheim mit Bettenhofen.

Kreis Hagenau.

*Offendorf.
*Herlisheim.
*Drusenheim.
*Dalhunden.
*Sesenheim mit Dengelsheim.
*Stattmatten.
*Auenheim.
*Fort-Louis.
*Röschwoog.
*Neuhäusel.
Roppenheim.

Kreis Weißenburg.

*Beinheim.
*Selz mit Neu-Beinheim.
*Münchhausen.
Winzenbach.
*Mothern.
*Lauterburg.
Neeweiler.

* In diesen Gemeinden ist die zu leistende Hülfe im Voraus zu organisiren. Vgl. §. 4 der Verordnung.

Bezeichnung der zu den Schutzarbeiten hauptsächlich nöthigen Geräthe und Materialien.

1. *Laternen,
2. *Pechfackeln,
3. *Pechkränze mit den zugehörigen Pfannen,
4. *Aexte,
5. *Beile,
6. *Faschinenmesser,
7. *Schaufeln,
8. *Spaten,
9. *Vorschlageisen,
10. *Schlegel,
11. *Körbe,
12. *Schubkarren,
13. *Nachen,
14. Pfähle,
15. Faschinen,
16. Steine,
17. Bretter,
18. Diehlen,
19. Strohe,
20. *Säcke,
21. *Seilwerk,
22. *Ketten,
23. *Segeltücher.

* Auf diese Geräthschaften erstreckt sich die von dem Bürgermeister nach §. 7 der Wasserwehrordnung jährlich aufzustellende Liste.

Abgrenzung der Dammstrecken für den Wasserwehrdienst.

Nr.	Gemeinde.	Nummer der Abtheilung und des Obmannspostens.	Dammstrecke. Gruppe.	Kilometer von	Kilometer bis	Länge m	Bemerkungen.
	Kreis Mülhausen.						
1	Hüningen	1	Eisenbahn-Leitdamm. I	0,000 0,000	1,025 1,100	1025 1100	
2	Neudorf	1	I	1,100	2,400	1300	
		2	I	2,400	3,600	1200	
		3	I	3,600	4,700	1100	
		4	I	4,700	5,800	1100	
		5	I	5,800	6,900	1100	
3	Rosenau	1	I	6,900	8,300	1400	
		2	I	8,300	9,767	1467	
4	Kembs	1	II	— 0,542	+ 0,500	1042	
		2	II	+ 0,500	1,700	1200	
		3	II	1,700	III 0,800	1417	
		4	III	0,800	2,200	1400	
5	Niffer	1	III	2,200	3,400	1200	
		2	III	3,400	4,800	1400	
6	Klein-Landau	1	III	4,800	6,100	1300	
		2	III IV	6,100 0,300	7,465 0,500	1565	
		3	IV	0,500	1,800	1300	
7	Homburg	1	IV	1,800	2,800	1000	
		2	IV	2,800	3,800	1000	
8	Ottmarsheim	1	IV	3,800	4,900	1100	
		2	IV	4,900	5,900	1000	
		3	IV	5,900	6,900	1000	
9	Banzenheim	1	IV V	6,900 0,527	7,432 1,000	1005	
		2	V Eisenbahn-Leitdamm.	1,000 0,000	2,000 0,900	1900	
		3	V Eisenbahn-Leitdamm.	2,000 0,900	3,000 2,014	2114	
10	Eichwald	1	V	3,000	4,000	1000	
		2	V	4,000	5,000	1000	
		3	V	5,000	6,000	1000	

Nr.	Gemeinde.	Nummer der Abtheilung und des Obmannspostens.	Dammstrecke. Gruppe.	Kilometer von	Kilometer bis	Länge m	Bemerkungen.
	Kreis Gebweiler.						
11	Rumersheim	1	V	6,000	7,000	1 000	
		2	V	7,000	8,000	1 000	
12	Blodelsheim	1	V	8,000	9,400	1 400	
		2	V	9,400	9,419	1 427	
			VI	0,792	2,200		
		3	VI	2,200	3,500	1 300	
13	Fessenheim	1	VI	3,500	4,700	1 200	
		2	VI	4,700	6,000	1 300	
	Kreis Colmar.						
14	Balgau	1	VI	6,000	7,000	1 000	
		2	VI	7,000	7,698	885	
			VII	0,813	1,000		
15	Nambsheim	1	VII	1,000	2,300	1 300	
		2	VII	2,300	3,600	1 300	
16	Heitern	1	VII	3,600	4,800	1 200	
		2	VII	4,800	6,000	1 200	
17	Geiswasser	1	VII	6,000	7,200	1 200	
		2	VII	7,200	8,100	900	
18	Obersaasheim	1	VII	8,100	8,900	800	
		2	VII	8,900	9,700	800	
19	Algolsheim	1	VII	9,700	10,500	800	
		2	VII	10,500	11,400	900	
20	Vogelgrün	1	VII	11,400	12,200	800	
21	Volgelsheim	1	VII	12,200	12,900	700	
		2	VII	12,900	13,500	600	
22	Biesheim	1	VII	13,500	14,500	1 000	
		2	VII	14,500	15,500	1 000	
		3	VII	15,500	16,500	1 000	
		4	VII	16,500	17,500	1 000	
23	Kuenheim	1	VII	17,500	18,500	1 000	
		2	VII	18,500	19,500	1 000	
		3	VII	19,500	20,500	1 000	
24	Balzenheim	1	VII	20,500	21,500	1 000	
		2	VII	21,500	22,600	1 100	
25	Artzenheim	1	VII	22,600	23,400	800	
		2	VII	23,400	24,250	850	
		3	VIII	—0,080	1,200	1 280	
		4	VIII	1,200	2,200	1 000	
		5	II	0,000	0,800	800	

Nr.	Gemeinde.	Nummer der Abtheilung und des Obmannspostens.	Dammstrecke. Gruppe.	Kilometer von	Kilometer bis	Länge m	Bemerkungen.
	Kreis Schlettstadt.						
26	Markolsheim	1	I	2,200	3,200	1000	
		2	I	3,200	4,300	1100	
		3	II	0,800	2,000	1200	
		4	II	2,000	3,400	1400	
		5	II	3,400	4,800	1400	
		6	II	4,800	6,000	1200	
		7	II	6,000	7,100	1100	
27	Mackenheim	1	II	7,100	8,500	1400	
28	Boozheim	1	II	8,500	9,600	1100	
		2	II	9,600	10,700	1100	
29	Artolsheim	1	II	10,700	11,600	900	
		2	II	11,600	12,500	900	
30	Richtolsheim	1	II	12,500	13,300	800	
		2	II	13,300	14,000	700	
31	Schönau	1	II	14,000	14,700	700	
		2	II	14,700	15,200	500	
		3	II	15,200	16,000	800	
32	Saasenheim	1	II	16,000	17,000	1000	
		2	II	17,000	17,900	900	
33	Sundhausen	1	II	17,900	19,000	1100	
		2	II	19,000	19,800	800	
		3	II	19,800	20,600	800	
34	Diebolsheim	1	II	21,000	23,800	2800	
		2	Neuer Hochwasserdamm.	20,600	22,000	1400	
		3		22,000	23,848	1848	
35	Friesenheim	1	II	23,800	25,000	1200	
		2	II	25,000	25,700	700	
	Kreis Erstein.						
36	Rheinau	1	II	25,700	26,600	900	
		2	II	26,600	27,400	800	
		3	II	27,400	28,100	700	
		4	II	28,200	28,356	1156	
			Leitdamm	0,000	1,000		
		5	Leitdamm	1,000	2,000	1000	
37	Boofzheim	1	Leitdamm	2,000	4,000	2000	
38	Daubensand	1	Leitdamm	4,000	6,000	2000	
39	Obenheim	1	II	31,987	33,400	1413	
		2	II	33,400	34,123	723	

Nr.	Gemeinde.	Nummer der Abtheilung und des Obmannsspostens.	Dammstrecke. Gruppe.	Kilometer von	Kilometer bis	Länge m	Bemerkungen.
40	Gerstheim	1	II	34,123	35,447	1 324	
		2	II	35,447	37,180	1 324	
		3	II	37,180	38,325	1 145	
		4	II	38,325	39,470	1 145	
41	Erstein mit Kraft	1	II	39,470	40,490	1 020	
		2	II	40,490	41,510	1 020	
		3	II	41,510	42,575	1 065	
		4	II	42,575	43,640	1 065	
42	Nordhausen mit Au	1	II	43,640	44,769	1 289	
			Leitdamm	0,000	0,160		
		2	Damm längs des Illhochwasserkanals	3,500	4,500	1 000	
		3		4,500	5,500	1 000	
		4		5,500	6,500	1 000	
		5	III	0,955	1,911	956	
43	Plobsheim	1	II	44,769	44,850	1 170	
			III	1,911	3,000		
		2	Leitdamm	0,160	1,020	860	
		3	Leitdamm	1,020	1,880	860	
		4	Leitdamm	1,880	2,740	860	
		5	Leitdamm	2,740	3,600	860	
44	Eschau	1	III	5,000	6,000	1 000	
		2	III	6,000	7,088	1 088	
		3	III	7,088	8,528	1 440	

Stadtkreis Straßburg.

Nr.	Gemeinde.	Nummer	Gruppe	von	bis	Länge m	Bemerkungen
45	Straßburg	1	III	8,528	9,594	1 066	
		2	III	9,594	10,660	1 066	
		3	III	10,660	11,727	1 067	
		4	III	11,727	12,800	1 073	
		5	III	12,800	14,000	1 200	
		6	III	14,000	15,500	1 500	
		7	III	15,500	17,000	1 500	
		8	IV	0,000	1,165	1 165	
		9	IV	1,165	2,330	1 165	
		10	IV	2,330	3,500	1 170	
		11	IV	3,500	4,660	1 160	
		12	IV	4,660	5,880	1 220	
		13	IV	5,880	7,000	1 120	
		14	IV	7,000	8,100	1 100	
		15	IV	8,100	9,000	1 200*	* Mit der Ill-Rhein-Kanalstraße.
		16	IV	9,000	10,000	1 000	
		17	IV	10,000	11,000	1 000	
		18	IV	11,000	12,000	1 000	
		19	IV	12,000	13,300	1 185	
		20	IV	13,300	14,374	1 074	

Nr.	Gemeinde.	Nummer der Abtheilung und des Obmannspostens.	Dammstrecke.				Bemerkungen.
			Gruppe.	Kilometer		Länge	
				von	bis	m	
	Landkreis Straßburg.						
46	Wanzenau mit Wörth . .	1	IV	14,374	15,500	1 126	
		2	IV	15,500	16,700	1 200	
		3	IV	16,700	18,000	1 300	
		4	IV	18,000	19,640	1 640	
		5	V	0,000	2,160	2 160	
		6	V	2,160	4,000	1 840	
		7	V	4,000	5,000	1 000	
47	Kilstett	1	V	5,000	6,000	1 000	
48	Gambsheim m. Bettenhofen	1	V	6,000	7,000	1 000	
		2	V	7,000	8,250	1 250	
		3	V	8,250	9,500	1 250	
		4	V	9,500	10,775	1 275	
	Kreis Hagenau.						
49	Offendorf	1	V	10,775	11,810	1 035	
		2	V	11,810	13,000	1 190	
		3	V	13,000	14,100	1 100	
		4	V	14,100	15,200	1 100	
		5	V	15,200	16,300	1 100	
50	Herlisheim	1	V	16,300	17,100	800	
		2	V	17,100	17,925	825	
51	Drusenheim	1	V	17,925	18,925	1 000	
		2	V	18,925	19,710	785	
		3	V	19,710	20,736	1 026	
52	Dalhunden	1	V	20,736	21,700	964	
		2	V	21,700	23,000	860	
		3	V	23,000	24,000	1 000	
53	Sesenheim m. Dengelsheim	1	V	24,000	25,000	1 000	
54	Stattmatten	1	V	25,000	26,000	1 000	
55	Auenheim	1	V	26,000	27,000	1 000	
		2	V	27,000	27,970	970	
56	Fort-Louis	1	V	27,970	29,041	1 071	Neuer Damm.
		2	V	29,041 neu = 29,832 alt	30,750	918	Alter Damm.
57	Röschwoog	1	VI	0,000	1,590	1 590	
		2	VI	1,590	3,000	1 410	
		3	VI	3,000	3,750	750	
		4	VI	3,750	4,500	750	
58	Neuhäusel	1	VI	4,500	5,790	1 290	

Nr.	Gemeinde.	Nummer der Abtheilung und des Obmannspostens.	Dammstrecke. Gruppe.	Kilometer von	Kilometer bis	Länge m	Bemerkungen.
	Kreis Weißenburg.						
59	Beinheim	1	VI	5,790	7,000	1210	
		2	VI	7,000	8,200	1200	
		3	VI	8,200	9,500	1300	
		4	VI	9,500	10,911	1411	
60	Selz mit Neubeinheim	1	VI	10,911	12,000	1089	
		2	VI	12,000	13,000	1000	
		3	VI	13,000	14,560	1560	
61	Münchhausen	1	VII	0,000	1,598	1598	
62	Mothern	1	VII	1,598	2,760	1162	
		2	VII	2,760	3,700	940	
		3	VII	3,700	4,680	980	
63	Lauterburg	1	VII	4,680	5,600	965	
		2	VII	5,600	6,660	1060	
		3	VII	6,660	7,700	1040	
		4	VII	7,700	8,700	1000	
		5	VII	8,700	9,655	955	

Uebersicht

über die Zahl der Obmänner und Mannschaften, welche in den einzelnen Gemeinden für einmalige Besetzung der Wachtposten auf den Dämmen erforderlich sind.

Kreis.	Gemeinde. Nr.	Gemeinde.	Zahl der für einmalige Besetzung der Posten erforderlichen Obmänner.	Mannschaften.	Bemerkungen.
Mülhausen.	1	Hüningen	1	5	Sowohl die Obmänner als die Mannschaften einer Dammbesetzung müssen abgelöst werden können. Die Zahl der bereit zu haltenden Obmänner und Mannschaften muß daher mindestens das Doppelte der nebenstehenden Zahlen betragen. Die Zahl der Mannschaften ist nach Bedürfniß zu verstärken.
	2	Neudorf	5	25	
	3	Rosenau	2	10	
	4	Kembs	4	20	
	5	Niffer	2	10	
	6	Klein-Landau	3	15	
	7	Homburg	2	10	
	8	Ottmarsheim	3	18	
	9	Banzenheim	3	18	
	10	Eichwald	3	18	
Gebweiler.	11	Rumersheim	2	12	
	12	Blodelsheim	3	22	
	13	Fessenheim	2	14	
Colmar.	14	Balgau	2	11	
	15	Nambsheim	2	18	
	16	Heitern	2	18	
	17	Geiswasser	2	18	
	18	Obersaasheim	2	18	
	19	Algolsheim	2	18	
	20	Vogelgrün	1	10	
	21	Volgelsheim	2	16	
	22	Biesheim	4	34	
	23	Kuenheim	3	26	
	24	Balzenheim	2	16	
	25	Arzenheim	5	29	
Schlettstadt.	26	Markolsheim	7	39	
	27	Mackenheim	1	9	
	28	Boozheim	2	16	
	29	Artolsheim	2	16	

Kreis.	Gemeinde. Nr.		Zahl der für einmalige Besetzung der Posten erforderlichen Obmänner.	Mannschaften.	Bemerkungen.
Schlettstadt.	30	Richtolsheim	2	16	
	31	Schönau	3	25	
	32	Saasenheim	2	16	
	33	Sundhausen	3	25	
	34	Diebolsheim	3	27	
	35	Friesenheim	2	18	
Erstein.	36	Rheinau	5	48	
	37	Boofzheim	1	12	
	38	Daubensand	1	8	
	39	Obenheim	2	16	
	40	Gerstheim	4	32	
	41	Erstein mit Kraft	4	40	
	42	Nordhausen mit Au	5	40	
	43	Plobsheim	5	48	
	44	Eschau	3	30	
Straßburg (Stadt).	45	Straßburg	20	170	
Straßburg (Land).	46	Wanzenau mit Wörth	7	58	
	47	Kilstett	1	15	
	48	Gambsheim mit Bettenhofen	4	40	
Hagenau.	49	Offendorf	5	50	
	50	Herlisheim	2	20	
	51	Drusenheim	3	26	
	52	Dalhunden	3	24	
	53	Sesenheim mit Dengelsheim	1	16	
	54	Stattmatten	1	8	
	55	Auenheim	2	16	
	56	Fort Louis	2	8	
	57	Röschwoog	4	35	
	58	Neuhäusel	1	10	
Weißenburg.	59	Beinheim	4	32	
	60	Selz mit Neu-Beinheim	3	36	
	61	Münchhausen	1	15	
	62	Mothern	3	28	
	63	Lauterburg	5	40	

(18) Ausführungsbestimmungen
zu den §§. 39 und 41 des Gesetzes, betreffend Wasserbenutzung und Wasserschutz, vom 2. Juli 1891.

Zur Ausführung der §§. 39 und 41 des Gesetzes, betreffend Wasserbenutzung und Wasserschutz, vom 2. Juli 1891 (Gesetzbl. S. 82) bestimme ich, was folgt:

A. Zu §. 39, betreffend Bauten und andere Vorrichtungen im Ueberschwemmungsgebiete des Rheins, welche geeignet sind, auf den natürlichen Abfluß des Wassers einzuwirken.

§. 1.

Zu Bauten und Veranstaltungen im Ueberschwemmungsgebiete des Rheins (§. 39 Abs. 2 des Gesetzes), welche geeignet sind, auf den natürlichen Ablauf des Wassers einzuwirken, und daher der Genehmigung der zuständigen Behörde bedürfen, sind insbesondere zu rechnen:

1. Dammbauten jeder Art, welche Lage und Richtung zum Strome die Dämme auch erhalten sollen;
2. Wegeanlagen, sofern Erhöhung der Geländeoberfläche, Ueberbrückung oder Auffüllung von Altwassern (Nebenarmen des Rheines) oder Abtragung des Geländes in der Nähe von Korrektionsbauten des Stromes oder von Hochwasserdämmen damit verbunden ist;
3. Gebäude jeder Art und jeden Umfangs;
4. Einfriedigungen;
5. Pflanzungen, welche eine wesentliche Beeinträchtigung des Abflußquerschnitts des Stromes verursachen;
6. Ablagerungen und Anhäufungen von Stein- und Erdmassen;
7. Veranstaltungen, welche Verlandung oder sonstige Aenderungen des natürlichen Zustandes der Altwasser bezwecken.

§. 2.

Anträge auf Genehmigung zu den in §. 1 bezeichneten Bauten und Veranstaltungen sind an den Wasserbauinspektor zu richten.

Handelt es sich um Anlagen und Veranstaltungen größeren Umfanges, welche voraussichtlich einen erheblichen Einfluß auf die Abflußverhältnisse des Stromes haben werden, so sind dem Antrage außer einer näheren Beschreibung der Anlage die zur Beurtheilung ihrer Wirkung erforderlichen Pläne beizufügen. Die vorgelegten Pläne und Beschreibungen sind nach Anordnung des Wasserbauinspektors zu vervollständigen, wenn sie für die Beurtheilung der maßgebenden Verhältnisse nicht ausreichen.

Ist anzunehmen, daß die geplanten Anlagen und Veranstaltungen nicht geeignet sind, eine nennenswerthe Einwirkung auf die Abflußverhältnisse auszuüben, so genügt eine Beschreibung derselben. Der Wasserbauinspektor hat die Vervollständigung von Anträgen dieser Art durch Beifügung von Plänen anzuordnen, wenn die Veranstaltung einen größeren Einfluß vermuthen läßt, als der Antragsteller angenommen hat.

§. 3.

Der Wasserbauinspektor entscheidet über die eingehenden Anträge unter Beobachtung der in dem nachfolgenden Paragraphen getroffenen Bestimmungen.

§. 4.

Die Genehmigung ist unbedingt zu versagen, wenn die beabsichtigte Anlage auf die Abflußverhältnisse des Stromes einen wesentlich ungünstigen Einfluß auszuüben geeignet ist.

Das Gleiche gilt, selbst wenn die von der Anlage zu erwartende Verschlechterung der Abflußverhältnisse für eine minder erhebliche zu erachten ist,

1. für den Fall, daß der natürliche Zustand des Fluthprofiles an der in Betracht kommenden Stromstrecke bereits in Folge von Eisenbahn- und Straßenübergängen oder sonstigen Anlagen eine beträchtliche Ermäßigung erlitten hat,
2. für den Fall, daß die betreffenden Profile auf Vereinbarung mit anderen Regierungen oder Behörden beruhen.

Glaubt der Wasserbauinspektor, daß die erhebliche Einwirkung auf die Abflußverhältnisse (Abs. 1) durch geeignete Vorkehrungen gemindert oder beseitigt werden kann, so hat er die Entscheidung des Ministeriums einzuholen.

Das Gleiche gilt, wenn in den Fällen dieses Paragraphen der Antrag von einer Behörde ausgeht.

§. 5.

Vor Ertheilung der Genehmigung hat der Wasserbauinspektor die Anträge und Verhandlungen dem Ministerium vorzulegen:

1. wenn an den in Betracht kommenden Stellen die Breite des Geländes zwischen dem Korrektionswerke und dem Hochwasserdamme weniger als 150 Meter beträgt,
2. wenn es sich um Anlagen handelt, deren Genehmigung nach den bestehenden Vereinbarungen ein vorgängiges Benehmen mit der Großherzoglich Badischen Regierung erfordert.

§. 6.

Gegen die Entscheidungen des Wasserbauinspektors ist Beschwerde an das Ministerium zulässig.

B. Zu §. 41 Absatz 1, betreffend Verpflichtungen, welche den Grundeigenthümern im Ueberschwemmungsgebiete des Rheins in Folge der Anlage und Verstärkung von Hochwasserdämmen obliegen.

§. 7.

Sind im Ueberschwemmungsgebiete des Rheins neue Hochwasserdämme anzulegen oder bestehende Dämme

zu erhöhen und zu verstärken, so stellt der Wasserbauinspektor die hierfür erforderlichen Entwürfe auf und legt sie zunächst unter Beifügung der etwa erforderlichen Erläuterung dem Ministerium vor.

Die vom Ministerium genehmigten Entwürfe werden dem Bezirkspräsidenten übermittelt, welcher sie zur Kenntniß der betheiligten Grundbesitzer zu bringen hat.

§. 8.

Handelt es sich um Neubauten oder um Dammverlegungen, welche einen wesentlichen Einfluß auf die Abflußverhältnisse des Stromes oder die Ueberfluthung der durch Hochwasserdeiche geschützten Gebiete und deren Druckwasser- und Entwässerungsverhältnisse bei Hochfluthen haben, so sind die Entwürfe einem Voruntersuchungsverfahren zu unterwerfen, dessen Dauer je nach der Wichtigkeit und dem Umfange der Anlage im einzelnen Falle vom Bezirkspräsidenten festzustellen ist, aber nicht unter 8 Tage betragen darf.

Sollen nur bestehende Dämme erhöht und verstärkt werden, und sind deshalb lediglich Entschädigungen an Grundeigenthümer für stärkere Inanspruchnahme ihrer Grundstücke infolge der Dammerbreiterung oder für Bodenentnahmen u. s. w. zu regeln, so genügt es, die Entwürfe dem Bürgermeister der betreffenden Gemeinde mit dem Auftrage zu übermitteln, die in Betracht kommenden Grundbesitzer von den geplanten Bauausführungen in Kenntniß zu setzen.

§. 9.

Werden von irgend einer Seite Bedenken gegen die Anlage erhoben, oder haben die dadurch berührten Grundeigenthümer besondere hierauf bezügliche Wünsche vorzubringen, so sind dieselben, sofern ein Voruntersuchungsverfahren stattfindet, bei dem mit der Leitung desselben betrauten Beamten vor Schluß des Verfahrens, andernfalls bei dem Wasserbauinspektor innerhalb einer Woche nach erfolgter Kenntnißgabe schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

§. 10.

Die erhobenen Einwendungen (§. 9) werden dem Ministerium zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt.

Eine Verhinderung der angeordneten Bauausführungen ist nicht zulässig. Ebenso wenig können die betheiligten Grundbesitzer die Entnahme der zur Ausführung, Verbesserung und Unterhaltung der Dammbauten erforderlichen Materialien aus ihren Grundstücken verweigern oder die Benutzung ihrer Grundstücke zur Lagerung und Durchführung der Baumaterialien und zum Durchgang der bei den Dammbauten beschäftigten Personen untersagen.

§. 11.

Bei der Wahl der Grundstücke zu Bodenentnahmen kommt in erster Linie in Betracht, ob der Boden für die Dammbauten geeignet ist. Außerdem sind die mit der Bodenentnahme verbundenen Kosten zu berücksichtigen.

Hat der Bauinspektor die Wahl des Grundstückes getroffen, so setzt er den Grundbesitzer hiervon in Kenntniß und theilt ihm gleichzeitig den Betrag der zu gewährenden Entschädigung mit.

Gegen die Anordnungen des Wasserbauinspektors ist Beschwerde an das Ministerium zulässig.

§. 12.

Für den Fall, daß über die in Folge von Dammbauten zu gewährenden Entschädigungen eine Verständigung zwischen dem Wasserbauinspektor und den Grundbesitzern nicht zu erzielen ist, befindet das Ministerium in der Sache. Der ergehende Beschluß ist mit Gründen zu versehen und den Betheiligten schriftlich gegen Behändigungsschein zu eröffnen. Gegen die Entscheidung des Ministeriums steht nach Maßgabe der Bestimmung in §. 6 des Gesetzes der Rechtsweg offen.

C. Zu §. 41 Absatz 2, betreffend den Schutz der Korrektionswerke und Hochwasserdämme.

§. 13.

Die Grundbesitzer, auf deren Eigenthum Hochwasserdämme errichtet werden, bleiben Eigenthümer der betreffenden Geländeflächen.

Ergibt sich die Nothwendigkeit, einen bestehenden Hochwasserdamm zu beseitigen, so ist die Grundfläche desselben wieder gehörig einzuebnen und entsprechend dem Zustande der angrenzenden Geländeflächen mit Mutterboden zu bekleiden. Ist dem Grundbesitzer in Folge der Dammbeseitigung ein Ernteverlust erwachsen, so ist er dafür angemessen zu entschädigen.

§. 14.

Die Flächen der Hochwasserdämme dürfen nur zur Grasnutzung dienen. Zur Besäung der Flächen darf nur Grassamen verwendet werden, welcher einen festen und dichten Rasen gibt. Gesträuch und Stauden dürfen auf den Dammflächen nicht gepflanzt und nicht geduldet werden. Ausnahmen bezüglich dieser Behandlung der Dammflächen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums.

§. 15.

Am Fuße der Böschungen der Hochwasserdämme ist ein Schutzstreifen anzulegen, dessen Breite auf der Wasserseite mindestens ein Meter und auf der Landseite zwei Meter betragen muß.

Diese Schutzstreifen sind in jeder Beziehung wie die Dämme zu behandeln.

§. 16.

Weder auf den Schutzstreifen noch auf den Dämmen dürfen Bäume gepflanzt werden. Die vorhandenen Bäume sind nach und nach — zutreffenden Falls gegen entsprechende Entschädigung der Besitzer — zu beseitigen. Diese Beseitigung muß unter allen Umständen dann erfolgen, wenn in Folge zu großer Ausdehnung oder in Folge Absterbens der Bäume die Sicherheit des Dammes bedroht ist.

Bei der Beseitigung von Bäumen, welche auf den Dämmen und den Schutzstreifen stehen, sind auch die Stöcke und Wurzeln auszugraben; die entstehenden Löcher müssen gut eingestampft und eingeebnet werden. Will ein Eigenthümer ohne vorgängige Anordnung des Wasserbauinspektors aus freien Stücken zur Entfernung solcher Bäume schreiten, so hat er von seiner Absicht rechtzeitig den Wasserbauinspektor in Kenntniß zu setzen.

Wo die Hochwasserdämme durch Waldungen ziehen, sind die Schutzstreifen stets frei zu halten, nöthigen Falls gehörig auszuästen und von Wurzelausschlag zu säubern.

§. 17.

Die Flächen der Dämme und Schutzstreifen dürfen nicht umgebrochen oder auf irgend eine andere Art angebaut werden; auch ist verboten, auf den Grasflächen Vieh zu weiden.

§. 18.

Das Betreten der Hochwasserdämme und ihrer Schutzstreifen ist allen andern Personen als den Eigenthümern und den von diesen zur Bewirthschaftung des Bodens verwendeten Personen untersagt.

§. 19.

Zum Fahren, Reiten und Gehen auf der Krone dieser Dämme, sowie zum Fahren und Reiten auf der Krone der Korrektionswerke ist die Genehmigung des Wasserbauinspektors erforderlich. Diese Genehmigung erfolgt, was die Hochwasserdämme anlangt, dritten Personen gegenüber unter dem Vorbehalte, daß die betreffenden Grundeigenthümer in diese Benutzung der Dammkrone einwilligen.

§. 20.

Die regelmäßige Benutzung der Korrektionswerke und Hochwasserdämme zu Fahr- oder Reitwegen ist nur unter der Bedingung zu ertheilen, daß die Gesuchsteller sich verpflichten, die Kosten der durch diesen Gebrauch erforderlich werdenden Instandsetzung und Unterhaltung der Dammkrone zu tragen.

Die betreffenden Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten werden durch die Verwaltung auf Rechnung der Erlaubnißinhaber ausgeführt. Letztere können sich jedoch an diesen Arbeiten durch Lieferung von Materialien sowie durch Handarbeiten und Fuhren betheiligen, wenn sie den bezüglichen Aufforderungen des Wasserbauinspektors ohne Verzug nachkommen.

Wird die Uebernahme der gedachten Kosten verweigert, so verbietet der Wasserbauinspektor die Benutzung der Dämme zu Verkehrszwecken und läßt die betreffenden Strecken nöthigenfalls absperren.

§. 21.

Zuwiderhandlungen gegen die den Schutz der Korrektionswerke und der Hochwasserdämme bezweckenden Vorschriften dieser Verordnung werden nach §. 44 des Gesetzes, betreffend Wasserbenutzung und Wasserschutz, vom 2. Juli 1891 bestraft.

Straßburg, den 14. Februar 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
I. D. 915. **von Köller.**

---

(19) **Vorschriften,**
betreffend die Leinpfade.

Auf Grund des §. 52 des Gesetzes, betreffend Wasserbenutzung und Wasserschutz, vom 2. Juli 1891 (Gesetzbl. Seite 82) wird zur Ausführung der §§. 18, 19 des bezeichneten Gesetzes hiermit bestimmt:

Artikel 1.

Die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes vom 2. Juli 1891 thatsächlich bestehenden Leinpfade sind bis auf Weiteres in der bisherigen Breite für den Verkehr frei zu halten.

Sofern auf dem Ufer ein Schiffszug stattfindet, ist bis zur Gesammtbreite von 9,75 m die Errichtung von Gebäuden, Einfriedigungen oder Gräben untersagt.

Artikel 2.

Die Wasserbauinspektoren und Meliorationsbauinspektoren sind befugt, insoweit als die bestehende Breite des Leinpfades das Bedürfniß übersteigt, Erleichterungen in jederzeit widerruflicher Weise zu gestatten.

Artikel 3.

Wenn sich das Bedürfniß zur Freilegung eines bisher nicht oder nicht genügend freigehaltenen Leinpfades ergibt, hat die Freilegung auf Anordnung des Bauinspektors und innerhalb der von demselben gestellten Frist zu erfolgen. Die Breite ist innerhalb der in §. 18 des Gesetzes vom 2. Juli 1891 bezeichneten Grenzen nach Maßgabe des Bedürfnisses festzusetzen.

Die Anordnung des Bauinspektors erfolgt durch Mittheilung an den Bürgermeister, welche in ortsüblicher Weise bekannt zu machen ist; bezieht sich die Anordnung nur auf einzelne Grundstücke einer Gemeinde, so genügt die schriftliche Benachrichtigung des Eigenthümers.

Gegen die Anordnung des Bauinspektors ist Beschwerde an das Ministerium zulässig; dieselbe hat, wenn sie innerhalb 14 Tagen nach der Bekanntmachung beziehungsweise der Benachrichtigung erfolgt, aufschiebende Wirkung.

Artikel 4.

In den Fällen, in welchen dem Eigenthümer des Grundstückes Anspruch auf Entschädigung zusteht, wenn nämlich in Folge künftiger Schiffbar- oder Flößbarerklärung eines Wasserlaufs die Herstellung, oder in Folge

Neueinführung eines Schiffzugs die Erbreiterung eines Leinpfades stattfindet, erfolgt die Festsetzung der Entschädigung vorbehaltlich des Rechtswegs durch das Ministerium.

Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen und den Betheiligten schriftlich gegen Behändigungsschein zu eröffnen.

Straßburg, den 1. März 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.	Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär	Der Unterstaatssekretär
von Schraut.	**von Köller.**

III. A. 408.
I. D. 1087.

---

(20) **Vorschriften**

über das Untersuchungsverfahren zur Vorprüfung der Verordnungen über Wasservertheilung, Unterhaltung von Wasserläufen und Bildung von Flußbauverbänden.

Auf Grund von §. 9 Absatz 3, §. 24 Absatz 4, §. 27 Absatz 2 und §. 32 Absatz 2, ferner gemäß §. 52 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend Wasserbenutzung und Wasserschutz, vom 2. Juli 1891 (Gesetzbl. S. 82) wird hiermit bestimmt, was folgt:

I. Verordnungen über Wasservertheilung.

Artikel 1.

Die Entwürfe zu Verordnungen über Vertheilung des Wassers zwischen den an den verschiedenen Strecken eines Wasserlaufs belegenen Wässerungsberechtigten oder zwischen Wässerungsberechtigten und Triebwerkbesitzern oder anderen Nutzungsberechtigten (§. 9 des Gesetzes vom 2. Juli 1891) sind in sämmtlichen betheiligten Gemeinden während eines Monats auf dem Bürgermeisteramte offen zu legen.

Als betheiligt gelten alle Gemeinden, deren Gemarkung die in Frage kommende Strecke des Wasserlaufs berührt; ob in weiteren Gemeinden die Offenlegung zu erfolgen hat, bestimmt das Ministerium.

Artikel 2.

Der Beginn der Offenlegung ist in jeder Gemeinde durch Anschlag am Gemeindehause und in etwa sonst ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

In gleicher Weise sind die betheiligten Personen aufzufordern, von dem Entwurfe Kenntniß zu nehmen und ihre etwaigen Bemerkungen in das während der Dauer der Vorprüfung auf dem Bürgermeisteramte aufzulegende Verzeichniß einzutragen.

Artikel 3.

Außer durch Eintrag in das Verzeichniß können Bemerkungen schriftlich bei dem Bürgermeisteramte eingereicht werden.

Artikel 4.

Bemerkungen im Interesse einer autorisirten Genossenschaft können nur durch den Genossenschaftsvorstand geltend gemacht werden. Dasselbe gilt von Bemerkungen im Interesse einzelner zum Bezirk einer solchen Genossenschaft gehörigen Grundstücke, soweit sie sich auf Angelegenheiten beziehen, welche zum Gegenstand der Genossenschaft gehören.

Artikel 5.

Betheiligte, welche auf Grund von Privatrechtsansprüchen Einsprache gegen die beabsichtigte Verordnung erheben oder Abänderung des Entwurfs beantragen, haben ihren Erklärungen eine beglaubigte Abschrift der etwa in ihren Händen befindlichen, auf ihre Rechtsansprüche bezüglichen Schriftstücke beizufügen.

Artikel 6.

In jeder betheiligten Gemeinde hat sich der Gemeinderath innerhalb der Offenlegungsfrist über den Entwurf zu äußern. Hierbei ist besonders festzustellen, ob auf der Gemarkung Ortsgebräuche oder alte Verordnungen in Geltung sind, welche sich auf die Regelung der Wassernutzung beziehen. Zutreffendenfalls sind beglaubigte Abschriften der Verordnungen den Vorprüfungsakten beizufügen.

Artikel 7.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist hat der Bürgermeister das Bemerkungsverzeichniß abzuschließen und die erwachsenen Akten einschließlich der schriftlich eingereichten Bemerkungen und der Aeußerung des Gemeinderaths mit einer Bescheinigung über die stattgehabte Offenlegung und die vorherige ortsübliche Bekanntmachung einem vom Bezirkspräsidenten zu bezeichnenden Kommissar zu übersenden.

Artikel 8.

Der Kommissar hat nach Beendigung der Offenlegung in einer gleichfalls vom Bezirkspräsidenten zu bezeichnenden Gemeinde in der Regel an 3 auf einander folgenden Tagen mündliche Erklärungen der Betheiligten zu Protokoll entgegenzunehmen. Die hierzu bestimmten Tage und Stunden sind vorher in allen Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung kann mit derjenigen über die Offenlegung verbunden werden.

Von dem Termin ist der zuständige Meliorationsbauinspektor oder Wasserbauinspektor zu benachrichtigen. Derselbe ist befugt, den Verhandlungen beizuwohnen und sachdienliche Bemerkungen zu machen.

Artikel 9.

Nach Abschluß der Verhandlungen übersendet der Kommissar sämmtliche erwachsenen Akten mit gutachtlicher Aeußerung dem Bauinspektor.

Dieser prüft auf Grund des Ergebnisses der bisherigen Verhandlungen die einzelnen Bestimmungen des

Entwurfs, nimmt die zur Klarstellung des Sachverhalts oder zur Begründung von Abänderungsvorschlägen etwa nothwendigen technischen Erhebungen vor und reicht dann die Akten mit seinen Vorschlägen dem Bezirkspräsidenten ein.

Dieser legt dieselben dann mit sachdienlichem Bericht dem Ministerium vor.

Artikel 10.

Wenn in Folge der geltend gemachten Einwendungen und Anträge wesentliche Aenderungen des Entwurfs vorgenommen werden, kann das Ministerium eine nochmalige Offenlegung anordnen. Für dieselbe können abgekürzte Fristen und ein vereinfachtes Verfahren vorgeschrieben werden. Im übrigen finden die vorhergehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Artikel 11.

Der alsdann vom Ministerium festgestellte Entwurf ist einer Kommission zur Begutachtung zu unterbreiten.

Die Kommission wird vom Bezirkspräsidenten berufen. Sie besteht aus mindestens 9 Mitgliedern, welche in erster Linie aus der Zahl der Betheiligten unter Berücksichtigung der verschiedenen Gruppen mit entgegenstehenden Interessen zu entnehmen sind.

Diese Kommission hat unter dem Vorsitz des Bezirkspräsidenten oder seines Vertreters das Ergebniß der Vorverhandlungen zu prüfen und sich über die Zweckmäßigkeit des Entwurfs, gegebenenfalls unter Vorschlag von Abänderungen zu äußern. Von dem für die Verhandlungen der Kommission bestimmten Tage und dem Ort des Zusammentritts derselben ist dem Ministerium behufs etwaiger Absendung eines Vertreters rechtzeitig Mittheilung zu machen. Ebenso sind die Kreisdirektoren der betheiligten Kreise, sowie der zuständige Bauinspektor zur Theilnahme an den Verhandlungen einzuladen. Das Protokoll über die Verhandlungen der Kommission ist durch den Bezirkspräsidenten dem Ministerium einzureichen.

II. Verordnungen wegen Unterhaltung von Wasserläufen.

a. Nicht schiff- oder flößbare Wasserläufe.

Artikel 12.

Die Entwürfe zu den vom Ministerium zu erlassenden Verordnungen über die Vertheilung der Unterhaltungspflicht an nicht schiff- oder flößbaren Wasserläufen (§. 24 des Gesetzes vom 2. Juli 1891) sind in den betheiligten Gemeinden, gegebenenfalls in einzelnen Gemeinden unter Beifügung von Plänen, offen zu legen. Die Vorschriften der Art. 1—10 finden entsprechende Anwendung.

Das Ministerium kann für einzelne Fälle untergeordneter Bedeutung die Offenlegungsfristen abkürzen und ein vereinfachtes Verfahren vorschreiben.

b. Schiff- oder flößbare Wasserläufe.

Artikel 13.

Die Entwürfe zu Verordnungen über die Vertheilung der Kosten der Unterhaltung schiff- oder flößbarer Wasserläufe (§. 27 des Gesetzes vom 2. Juli 1891) sind in den betheiligten Gemeinden offen zu legen. In einer vom Bezirkspräsidenten zu bezeichnenden Gemeinde ist außerdem ein den beitragspflichtigen Bezirk darstellender Plan beizufügen. Die Vorschriften der Art. 1—11 finden entsprechende Anwendung.

Das Ministerium kann im einzelnen Falle bestimmen, daß von der Berufung einer Kommission (Art. 11) abgesehen wird.

III. Verordnungen über Bildung von Flußbauverbänden.

Artikel 14.

Die Entwürfe zu Verordnungen über Bildung von Flußbauverbänden (§§. 30 ff. des Gesetzes vom 2. Juli 1891) sind in sämmtlichen Gemeinden, zu deren Gemarkungen Theile des in Aussicht genommenen Verbandsgebietes gehören, während eines Monats auf dem Bürgermeisteramte offen zu legen.

In einer vom Bezirkspräsidenten zu bezeichnenden Gemeinde sind den Entwürfen Pläne, welche die Grenze des Verbandsgebietes darstellen, und gegebenenfalls nach Anordnung des Ministeriums auch einzelne Bauentwürfe mit Kostenanschlägen beizufügen. Die Vorschriften der Art. 2—11 finden entsprechende Anwendung.

Das Verfahren kann zutreffendenfalls mit dem Vorverfahren vor Erlaß einer Verordnung über die Gemeinnützigkeit des Unternehmens im Sinne der Art. 2 und 3 des Zwangsenteignungsgesetzes vom 3. Mai 1841 verbunden werden.

Straßburg, den 2. März 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.	Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär	Der Unterstaatssekretär
von Schraut.	**von Köller.**

---

(21) **Bekanntmachung.**

Die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Oesterreich-Ungarn wird unter den in den Bekanntmachungen vom 3. Oktober 1890, vom 23. Juli und 4. November 1891 (Central- und Bezirks-Amtsblatt, Jahrgang 1890, Seite 299; Jahrgang 1891, Seite 125 und 191) enthaltenen Bedingungen auch für die Stadt Sulz bei Gebweiler widerruflich gestattet.

Straßburg, den 5. März 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär

III. A. 787[1]. **von Schraut.**

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 19. März 1892. | Nr. 12.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(22) **Vorschriften,**

betreffend das Verfahren bei Ertheilung der wasserpolizeilichen Genehmigung und Erlaubniß für Bauten und Vorrichtungen an den Wasserläufen in Elsaß-Lothringen.

Auf Grund der §§. 1 bis 3 und 37 des Gesetzes vom 2. Juli 1891, betreffend Wasserbenutzung und Wasserschutz (Gesetzblatt S. 82), sowie des §. 8 der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Februar 1892, betreffend die Genehmigung von Veranstaltungen zur Wasserbenutzung (Gesetzblatt S. 9), wird bestimmt, was folgt:

I. Errichtung, Beseitigung oder Abänderung von Stauanlagen.

Art. 1.

Die Anträge auf wasserpolizeiliche Regelung einer bestehenden, einer neu zu errichtenden oder einer abzuändernden Stauanlage sind auf Stempelpapier an den Kreisdirektor (Polizeidirektor) einzureichen.

Der Kreisdirektor übersendet diese Anträge mit den vom Antragsteller gelieferten Nachweisen und Aktenstücken oder Plänen, welche sich auf die Klarstellung der wasserpolizeilichen Verhältnisse beziehen, dem zuständigen Meliorationsbauinspektor oder Wasserbauinspektor zur Prüfung und Aeußerung.

Art. 2.

Der Bauinspektor prüft von Amtswegen, wenn erforderlich, nach vorheriger Ortsbesichtigung, die bei dem Antrage in Frage kommenden hydraulischen Verhältnisse. Sofern er hierbei die Ueberzeugung gewinnt, daß die beantragten Anlagen im öffentlichen Interesse unzulässig sind oder erhebliche Nachtheile für benachbarte oder sonst von der Anlage berührte Grundstücke zur Folge haben würden, giebt er das Gesuch dem Kreisdirektor mit seinem Bericht und entsprechendem Entwurf des dem Bezirkspräsidenten vorzulegenden Abweisungsbeschlusses zurück.

Art. 3.

Wenn die Prüfung ergiebt, daß die Stau- und Abflußverhältnisse des Wasserlaufs durch die im Antrage bezeichneten baulichen Ausführungen nicht geändert werden, und daß dieselben weder öffentliche Interessen verletzen, noch die Rechte Dritter berühren, so reicht er den Antrag dem Kreisdirektor mit dem Bemerken zurück, daß die Durchführung eines weiteren Verfahrens in dem vorliegenden Falle nicht erforderlich sei, und fügt seinem Schreiben zugleich den Entwurf des durch den Bezirkspräsidenten zur Genehmigung der Anlage zu erlassenden Beschlusses bei.

Art. 4.

Liegen die in den beiden vorstehenden Paragraphen genannten Voraussetzungen nicht vor, so ordnet der Bauinspektor die zur Klarstellung der wasserpolizeilichen Verhältnisse nöthigen Erhebungen und Aufnahmen oder die etwa erforderlichen Ergänzungen der vom Antragsteller gelieferten Aktenstücke, Nachweise und Planzeichnungen an.

Art. 5.

Der Bauinspektor oder dessen Vertreter (Beauftragter) ladet zu den entscheidenden örtlichen Erhebungen und Messungen jeweils den Antragsteller ein. Sofern die Erhebungen zur Ermittelung von Verhältnissen dienen, welche auch die Interessen Dritter berühren, benachrichtigt er außerdem die Bürgermeister der betheiligten Gemeinden von der Zeit seines Eintreffens mit dem Anheimgeben, diese sowie den Zweck der örtlichen Erhebungen öffentlich bekannt zu machen, damit die Betheiligten denselben beiwohnen können.

Art. 6.

Auf Grund der getroffenen Aufnahmen und Erhebungen ermittelt der Bauinspektor die zulässige Stauhöhe sowie die Weite und Lage der Ablaßvorrichtungen und entwirft hiernach die Verordnung für die wasserpolizeiliche Regelung der Anlage.

Art. 7.

Den Entwurf der Verordnung sendet der Bauinspektor mit einem Erläuterungsbericht und den vorschriftsmäßig fertig gestellten Plänen und Zeichnungen dem Kreisdirektor zur weiteren Veranlassung zu.

Art. 8.

Der Erläuterungsbericht muß kurz diejenigen Angaben enthalten, welche zur Begründung der vorgeschlagenen Anordnungen, namentlich der festgesetzten Stauhöhe und der vorgeschriebenen Lage und Abmessungen der Ablässe erforderlich sind. Gegebenenfalls sind die zur Begründung nothwendigen hydraulischen Berechnungen beizufügen.

Ferner muß der Erläuterungsbericht enthalten:

a) die Bezeichnung der unmittelbar ober- und unterhalb der zu errichtenden Anlage befindlichen Triebwerke und die Namen der Besitzer derselben;
b) die Angabe, ob und welche Wasserentnahmen zu Wässerungszwecken innerhalb des Rückstaus des Werkes zur Zeit bestehen, sowie überhaupt eine Darlegung der in Frage kommenden Interessen dritter Betheiligter, unter Angabe der etwa mündlich von denselben gelegentlich der Aufnahme geltend gemachten Wünsche oder Bedenken;
c) eine Erörterung dieser Wünsche und Bedenken;
d) die Begründung der vorgeschlagenen Entscheidung.

Sind im Verordnungsentwurf noch besondere Festsetzungen aufgenommen, so sind auch diese im Erläuterungsbericht zu erörtern. Namentlich gilt dies von zeitlichen Festsetzungen bezüglich der Wassernutzung und von sonstigen, eine Wasservertheilung mit dritten Betheiligten enthaltenden Bestimmungen.

Art. 9.

Dem Berichte ist beizufügen

a) ein Lageplan,
b) ein Längenprofil,
c) die erforderlichen Querprofile,
d) die nöthigen Einzelzeichnungen der Bauwerke.

Hierfür gelten folgende Vorschriften:

Zu a: Der Lageplan kann hergestellt werden unter Benutzung der Katasterpläne, sofern dieselben brauchbar sind; andernfalls ist der Lageplan neu aufzunehmen und im Maßstab von 1: 1000 bis 1: 2000 aufzuzeichnen.

Der Lageplan muß alle Grundstücke enthalten, für welche die projektirten Anlagen von Bedeutung sind, mit Angabe der Katasternummern und Bezeichnung der Eigenthümer. Außerdem sind auf demselben einzutragen, alle in Betracht kommenden Wasserläufe, sowie die bestehenden Straßen, Wege, Stauwerke, Ablässe, Wasserentnahmen u. s. w.

Die Richtung der Wasserläufe ist durch einen Pfeil anzugeben und die Lage und Länge der Querprofile durch gestrichelte Linien ersichtlich zu machen. Die Querprofile sind auf dem Lageplan zu numeriren. Die Lage der für die Höhenaufnahmen gewählten unveränderlichen Festpunkte ist auf dem Plan zu bezeichnen.

Zu b und c: Die Längen- und Querprofile sind in der Regel auf den gleichen Plan zu zeichnen und sollen den gestauten Mittelwasserstand enthalten. Beim Längenprofil sind die Höhen im 10fachen Maßstabe der Längen aufzutragen und alle Coten auf einen Horizont zu beziehen, welcher mit einem oder mehreren unveränderlichen Festpunkten zu verbinden ist. Finden sich in der Nähe Festpunkte des Landesnivellements vor, so sind die Coten auf Normal-Null (Amsterdamer Pegel) zu beziehen.

Die Geländecoten sind in ganzen Centimetern, die Coten der Festpunkte des gestauten Wasserspiegels und der Stauvorrichtungen in Centimetern und Millimetern anzugeben.

Längenprofil und Querprofile müssen sich sowohl auf den Wasserlauf selbst als auf den Betriebskanal erstrecken und sind so weit auszudehnen, als die Wirkung der anzulegenden Stauwerke reichen wird. Für das Längenprofil ist stets ein Kontrolnivellement auszuführen.

In dem Längenprofil ist der mittlere Wasserstand im ungestauten Zustande anzugeben. Wo die höchsten und niedersten Wasserstände bekannt sind, sind auch diese einzutragen.

Die Querprofile sind namentlich an solchen Stellen aufzunehmen, an welchen in Folge der tiefen Lage des Geländes der Rückstau sich am meisten fühlbar macht. Bei großer Ausdehnung der Querprofile ist für ihre Aufzeichnung ein verzerrter Maßstab (die Höhen in zehnfachem Maßstab der Längen) zuläßig.

Zu d: Die Einzelzeichnungen der Stauvorrichtungen (Ablässe, Ueberfälle u. s. f.) sind entweder auf einem getrennten Plan oder auf dem Längenprofil im Maßstab 1: 200 aufzutragen.

Sie müssen die bestehenden und die geplanten Stau- und Ablaßvorrichtungen in Ansicht, Schnitt und Grundriß enthalten; auch sind die Hauptabmessungen, besonders die Durchflußweiten und Höhen sowie die wichtigeren Höhenzahlen des Längenprofils einzuschreiben.

Art. 10.

Ist die Vorlage vollständig, so verfügt der Kreisdirektor (Polizeidirektor) die Bekanntmachung des Unternehmens im Central- und Bezirks-Amtsblatt nach Maßgabe des §. 17 der Gewerbeordnung, sowie gegebenenfalls in örtlichen Blättern.

Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

a) Name, Stand und Wohnort des Unternehmers, Gegenstand der Anlage und Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dieselbe ausgeführt werden soll;
b) die Aufforderung, etwaige Einwendungen beim Kreisdirektor (Polizeidirektor) oder beim Bürgermeister binnen 14tägiger Frist vorzubringen;
c) den Hinweis auf die Stelle, an welcher die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne aufliegen.

Art. 11.

Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne sind auf dem Gemeindehause der Gemeinde, in deren Gemarkung die Anlage hergestellt werden soll, offen zu legen.

Die Einwendungen können bei der Kreisdirektion (Polizeidirektion) oder bei dem Bürgermeisteramte mündlich oder schriftlich vorgebracht werden. Bezüglich solcher Anlagen, welche in der Nähe von Straßen, Eisenbahnen, Kanälen oder Waldungen errichtet werden, hat der Kreisdirektor (Polizeidirektor) dem zuständigen Kreisbauinspektor, Eisenbahnbetriebsdirektor, Wasserbauinspektor oder Oberförster rechtzeitig Kenntniß zu geben. Eine gleiche Mittheilung ist hinsichtlich der in der Umgebung von ständigen Befestigungen zu errichtenden Anlagen der zuständigen Militärbehörde zu machen.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist übersendet der Bürgermeister die Aktenstücke, Pläne und Verhandlungen unter Bescheinigung der erfolgten Offenlegung dem Kreisdirektor (Polizeidirektor).

Art. 12.

Der Kreisdirektor beraumt im Einverständniß mit dem zuständigen Bauinspektor eine Verhandlung an Ort und Stelle an, zu welcher er den Unternehmer und die Widersprechenden schriftlich gegen Behändigungsschein unter dem Hinweise vorladet, daß bei ihrem Ausbleiben gleichwohl die Erörterung der Einwendungen stattfindet und nach dem Abschluß derselben neue thatsächliche Behauptungen zur Rechtfertigung oder Widerlegung der Einwendungen nicht mehr zugelassen werden.

Zu der Verhandlung, welche von dem Kreisdirektor (Polizeidirektor) in Gemeinschaft mit dem zuständigen Bauinspektor geleitet wird, ist auch der Bürgermeister der Gemeinde zu laden und dessen Gutachten anzuhören.

Der Bauinspektor oder dessen Vertreter hat sich namentlich über alle Einwendungen, welche sich auf den wasserpolizeilichen Theil des Gegenstandes beziehen, gutachtlich zu äußern. Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen.

Art. 13.

Nach Abschluß der Verhandlungen übersendet der Kreisdirektor, soweit erforderlich, unter Beifügung eines schriftlichen Gutachtens des Bauinspektors über die erhobenen Einwendungen, die sämmtlichen Schriftstücke dem Bezirkspräsidenten.

Art. 14.

Nachdem die Genehmigungsurkunde durch den Bezirkspräsidenten ertheilt ist, hat der Bauinspektor nach Eintritt des für die Vollendung der Arbeiten vorgeschriebenen Zeitpunktes die Abnahme derselben vorzunehmen. Zu diesem Zwecke begiebt er sich, nach vorheriger Ladung der Betheiligten an Ort und Stelle und prüft, ob die ausgeführten Anlagen den Vorschriften der Genehmigungsurkunde entsprechen. Er erörtert zutreffendenfalls mit dem Unternehmer die etwa vorgekommenen Abweichungen in Beziehung auf ihre Zulässigkeit und nimmt über den Befund eine Verhandlung auf.

Bei allen Theilen der Anlage, welche nicht vorschriftsmäßig ausgeführt worden sind, ist unter Anführung der bezüglichen Bestimmungen der Verordnung des Bezirkspräsidenten eine Beschreibung der festgestellten Abweichungen zu geben.

Art. 15.

Sind die Arbeiten vorschriftsmäßig ausgeführt, so beantragt der Bauinspektor die Abnahme derselben und stellt das Abnahmeprotokoll in drei- oder vierfacher Ausfertigung auf. Eine der Ausfertigungen wird beim Bezirkspräsidenten, die zweite beim Bauinspektor und die dritte auf dem Bürgermeisteramt der betheiligten oder hauptsächlich betheiligten Gemeinde hinterlegt und im Falle des Art. 17 die vierte dem Ministerium eingereicht. Der Bauinspektor übersendet die Abnahmeprotokolle dem Bezirkspräsidenten zur Genehmigung. Nach erfolgter Genehmigung werden dieselben den oben bezeichneten Stellen überwiesen.

Art. 16.

Haben bei der Ausführung Abweichungen gegen die Vorschriften der Verordnung stattgefunden, so hat der Bauinspektor am Schlusse des Protokolls diese Abweichungen zu erläutern und, wenn nöthig, neue Zeichnungen zur Klarstellung der Sache beizufügen.

Sofern die Abweichungen unbedenklich erscheinen, legt der Bezirkspräsident das Abnahmeprotokoll mit den Akten und dem Berichte des Bauinspektors dem Ministerium zur Genehmigung vor.

Sind die Abweichungen aber derart, daß sie die hydraulischen Verhältnisse des Wasserlaufs berühren oder Schädigungen Dritter veranlassen können, so hat der Bezirkspräsident den Unternehmer zur vorschriftsmäßigen Herstellung der Anlagen aufzufordern und im Weigerungsfalle gemäß §. 47 des Gesetzes vom 2. Juli 1891 gegen denselben zu verfahren.

Art. 17.

Handelt es sich um Abänderung einer bereits genehmigten Stauanlage oder um Neuanlagen auf den der Wasserbauverwaltung unterstellten Wasserläufen, so ist jeweils zur Einleitung des oben beschriebenen Verfahrens die Genehmigung des Ministeriums einzuholen.

Art. 18.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Errichtung, Beseitigung oder Abänderung von Stauanlagen für Triebwerke. Die Verordnung vom 12. Februar 1891 (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 35) ist aufgehoben.

II. Errichtung, Beseitigung oder Abänderung sonstiger in §. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1891 bezeichneten Veranstaltungen.

Art. 19.

Anträge, betreffend sonstige Veranstaltungen, welche geeignet sind, die Abflußverhältnisse des Wasserlaufes oder die Eigenschaften des Wassers zu verändern, namentlich:

die Anlage von Wasserableitungen und Wasserentnahmen,

die Anlage von Wassereinführungen in einem Wasserlauf,
die Beseitigung oder Abänderung der vorbezeichneten Anlagen,
Veranstaltungen, welche geeignet sind, die Eigenschaften des Wassers durch Zuleitung fremder Stoffe zu verändern, in sonstiger Weise die Benutzung des Wassers zu verhindern oder zu erschweren oder den Lauf des Wassers zu verändern, zu hemmen oder zu beschleunigen,

sind auf Stempelpapier an den Kreisdirektor einzureichen.

Der Kreisdirektor übersendet die bei ihm eingegangenen Anträge nebst den vom Antragsteller etwa beigefügten Nachweise oder Aktenstücke dem zuständigen Bauinspektor, welcher die Prüfung vornimmt und je nach dem Ergebniß derselben in gleicher Weise verfährt, wie oben in Art. 2, 3 und 4 angegeben.

Art. 20.

Wenn eine öffentliche Bekanntmachung des Antrags angezeigt erscheint, so übersendet der Bauinspektor die erwachsenen Aktenstücke dem Bürgermeister der Gemeinde zur Offenlegung nach vorhergegangener ortsüblicher Bekanntmachung. Die Offenlegung erfolgt auf dem Gemeindehause und dauert 14 Tage. In welchem Umfange hierbei Zeichnungen mit offen zu legen sind, bleibt dem Ermessen des Bauinspektors überlassen.

Art. 21.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist übersendet der Bürgermeister die Verhandlungen unter Bescheinigung der erfolgten Offenlegung dem Bauinspektor.

Dieser prüft die eingegangenen Einwendungen, wenn erforderlich, nach mündlicher Verhandlung mit den Widersprechenden an Ort und Stelle, stellt hierauf den Entwurf des durch den Bezirkspräsidenten zu erlassenden Beschlusses auf und übersendet denselben mit sämmtlichen Akten und Plänen dem Kreisdirektor zur weiteren Vorlage.

Art. 22.

Bei den der Wasserbauverwaltung unterstellten Wasserläufen sind die Aktenstücke vor der Erwirkung der Genehmigung und im Falle des Art. 20 auch schon vor der Offenlegung dem Wasserbaudirektor vorzulegen.

III. Nutzungen am Wasser oder Bette der schiff- und flößbaren Wasserläufe (§. 3 des Gesetzes vom 2. Juli 1891).

Art. 23.

Die Erlaubniß

1. zu jeder Benutzung des Wassers oder des Bettes, mit welcher eine besondere Vorrichtung verbunden ist,
2. zum Betriebe vom Fähren,
3. zum Abführen von Steinen, Sand, Schlamm, Pflanzen oder sonstigen Stoffen aus dem Flußbett sowie zur Eisnutzung

wird durch den Bauinspektor ertheilt.

Die betreffenden Anträge sind an denselben auf Stempelpapier einzureichen.

Art. 24.

Der Bauinspektor veranlaßt die zur Klarstellung des Gesuchs noch erforderlichen Erhebungen.

Soweit es sich um die in Art. 23 Ziffer 1 und 2 genannten Anlagen handelt, hat der Bauinspektor die Pläne vorher dem Ministerium zur Kenntnißnahme vorzulegen.

Art. 25.

Gegen die Entscheidung des Bauinspektors ist Beschwerde an das Ministerium zulässig.

IV. Errichtung, Beseitigung oder Abänderung von sonstigen Wasserbauten (§. 37 des Gesetzes vom 2. Juli 1891).

Art. 26.

Anträge auf Genehmigung

a) zur Vornahme von Uferbauten und sonstigen Bauten am Ufer eines Wasserlaufs, von Einbauten in das Bett eines Wasserlaufs, von Ueberbauungen oder Ueberbrückungen eines Wasserlaufs,
b) zur Abänderung bestehender Veranstaltungen dieser Art,
c) zum Ablagern von Steinen, Schutt, Erde, sowie zur Anpflanzung von Bäumen und Gesträuchen in einem Wasserlauf

sind an den zuständigen Bauinspektor auf Stempelpapier zu richten.

Der Bauinspektor prüft die Anträge und nimmt die zur Klarstellung der Sache noch erforderlichen Aufnahmen und Planzeichnungen vor.

Art. 27.

Die Genehmigung ertheilt

a) bei den der Wasserbauverwaltung unterstellten Wasserläufen das Ministerium,
b) bei den übrigen Wasserläufen der Bauinspektor.

Gegen die Bescheidung des Bauinspektors ist Beschwerde an das Ministerium zulässig.

V. Kosten.

Art. 28.

Die Genehmigungsurkunde, sowie die Erlaubnißertheilungen sind auf Stempelpapier auszufertigen. Der Betrag des Stempels sowie die durch die erforderlichen Bekanntmachungen und Aehnliches erwachsenen baaren Auslagen, ferner die durch die auswärtige Thätigkeit des technischen Personals bei Prüfung und Instruktion der Anträge sowie durch die Abnahme der betreffenden Arbeiten erwachsenden Kosten sind von dem Antragsteller nach den bestehenden Bestimmungen einzuziehen.

Straßburg, den 12. März 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.	Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär	Der Unterstaatssekretär
von Schraut.	**von Köller.**

III. A. 895/92.
I. D. 1226/92.

(23) **Vorschriften,**

betreffend die Zuständigkeit und das Verfahren in Bezug auf die Wasserbenutzung und den Wasserschutz.

Auf Grund der §§. 48 und 52 des Gesetzes, betreffend Wasserbenutzung und Wasserschutz, vom 2. Juli 1891 (Gesetzbl. S. 82) wird bezüglich der Zuständigkeit und des Verfahrens in den durch dieses Gesetz geregelten Angelegenheiten, insoweit nicht für einzelne Gegenstände besondere Vorschriften ergangen sind, bestimmt, was folgt:

Art. 1.

Der Widerruf und die Beschränkung der Genehmigung sowie der Erlaubniß zu Wasserbenutzungen (§. 5 des Gesetzes vom 2. Juli 1891) erfolgt durch diejenige Behörde, welche zur Ertheilung der Genehmigung oder der Erlaubniß zuständig ist.

Die Anordnung ist mit Gründen zu versehen und den Betheiligten schriftlich gegen Behändigungsschein zu eröffnen.

Gegen die Anordnung ist Beschwerde an das Ministerium zulässig; dieselbe hat aufschiebende Wirkung, sofern sie innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Eröffnung der Anordnung an gerechnet, eingereicht worden ist.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf den Widerruf und die Beschränkung von Veranstaltungen, welche vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 2. Juli 1891 errichtet worden sind.

Art. 2.

Die vorläufige Entscheidung über Entschädigungsansprüche wegen Widerrufs oder Beschränkung einer Genehmigung an nicht schiff- oder flößbaren Wasserläufen (§. 6 des Gesetzes vom 2. Juli 1891) erfolgt durch das Ministerium.

Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen und den Betheiligten schriftlich gegen Behändigungsschein zu eröffnen.

Art. 3.

Wenn die Anbringung eines den Bestimmungen des §. 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1891 entsprechenden Aichzeichens an — mit oder ohne Genehmigung — bestehenden Stauanlagen erforderlich wird, erfolgt die Anordnung durch den zuständigen Wasserbauinspektor oder Meliorationsbauinspektor. Derselbe entscheidet auch über die etwaige Anbringung eines Zeichens zur Bezeichnung der größten zulässigen Unterstauung sowie eines zweiten Aichzeichens. Er erläßt in jedem einzelnen Falle die näheren Ausführungsvorschriften.

Bei künftig zu genehmigenden Anlagen wird über die Anbringung des Aichzeichens durch die Genehmigungsurkunde Bestimmung getroffen. Der Bauinspektor ist befugt, auch bei solchen Anlagen die nachträglich für nothwendig erkannte Anbringung von Zeichen über Unterstauung und zweiter Aichzeichen anzuordnen.

Gegen die Anordnungen des Bauinspektors ist Beschwerde an das Ministerium zulässig; dieselbe hat aufschiebende Wirkung, sofern sie innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Eröffnung der Anordnung an gerechnet, eingereicht worden ist.

Aenderungen, Erneuerungen, Ausbesserungen und Neubefestigungen der Aichzeichen (§. 8 des Gesetzes vom 2. Juli 1891) bedürfen der Genehmigung des Bauinspektors. An denselben Beamten sind die Anzeigen über Beschädigung von Aichzeichen zu erstatten.

Art. 4.

Die Entscheidung darüber, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zur Herstellung von Anlagen behufs Wasser-Zu- oder Ableitung auf fremden Liegenschaften, zur Anlehnung eines Stauwerks auf fremde Ufergrundstücke oder zur Mitbenutzung einer fremden Stauanlage gegeben, sowie in welcher Weise die Anlagen auszuführen sind (§§. 15, 17 des Gesetzes vom 2. Juli 1891), erfolgt im Falle der Meinungsverschiedenheit unter den Betheiligten durch den Meliorationsbauinspektor. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde bei dem Ministerium zulässig.

Art. 5.

Die vorläufige Entscheidung über Entschädigungsansprüche wegen Ablagerung der zur Unterhaltung der Ufer erforderlichen Materialien (§. 29 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. Juli 1891) erfolgt durch den Wasserbauinspektor bezw. Meliorationsbauinspektor.

Auf die Bekanntgabe der Entscheidung an den Antragsteller findet §. 2 Abs. 2 Anwendung.

Art. 6.

Wenn bei Triebwerken die Herstellung einer Einrichtung zum ungehinderten Durchfluß des bei bordvollem Zustande des ungestauten Wasserlaufs zufließenden Wassers nothwendig wird (§. 36 des Gesetzes vom 2. Juli 1891), erfolgt die Anordnung durch den Bezirkspräsidenten.

Die Anordnung ist mit Gründen zu versehen und den Betheiligten schriftlich gegen Behändigungsschein zu eröffnen.

Gegen die Anordnung ist Beschwerde an das Ministerium zulässig; dieselbe hat aufschiebende Wirkung, sofern sie innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Eröffnung der Anordnung an gerechnet, eingereicht worden ist.

Zur Beseitigung von Gefahren für öffentliche oder erhebliche private Interessen kann der zuständige Wasserbauinspektor oder Meliorationsbauinspektor jederzeit einstweilen Anordnungen treffen.

Art. 7.

Die Bestimmung der Ufergrenze im Falle des §. 37 des Gesetzes vom 2. Juli 1891 erfolgt durch den Bezirkspräsidenten; gegen die Entscheidung ist Beschwerde an das Ministerium zulässig.

Art. 8.

Die Anordnung der Beseitigung von Veranstaltungen, welche entgegen den Vorschriften des Gesetzes vom 2. Juli 1891 vorgenommen oder nach Widerruf oder Beschränkung der Genehmigung oder Erlaubniß belassen worden sind (§. 47 des bezeichneten Gesetzes), erfolgt durch diejenige Behörde, welche zur Ertheilung der Genehmigung oder der Erlaubniß zuständig wäre, beziehungsweise welche den Widerruf oder die Beschränkung verfügt hat.

Die Anordnung ist mit Gründen zu versehen und den Betheiligten schriftlich gegen Behändigungsschein zu eröffnen.

Gegen die Anordnung ist, unbeschadet des im §. 47 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. Juli 1891 vorgesehenen Rechtsmittels, Beschwerde an das Ministerium zulässig.

Dieselbe hat aufschiebende Wirkung, sofern sie innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Eröffnung der Anordnung an gerechnet, eingereicht worden ist.

Zur Ergreifung einstweiliger Maßnahmen nach Maßgabe des §. 47 Abs. 3 ist der Wasserbauinspektor oder Meliorationsbauinspektor zuständig.

Das Verzeichniß der durch die Beseitigung und die einstweiligen Maßnahmen erwachsenen Kosten wird von der Behörde, welche zum Erlaß der Anordnung zuständig war, aufgestellt und vollstreckbar erklärt.

Art. 9.

Die vorläufige Entscheidung über Entschädigungsansprüche der Eigenthümer von Triebwerken, deren Nutzung nicht auf Widerruf verliehen ist, bei Aufhebung oder Beschränkung ihrer Anlage erfolgt durch das Ministerium.

Auf die Bekanntgabe der Entscheidung an den Antragsteller findet §. 2 Abs. 2 Anwendung.

Straßburg, den 14. März 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.	Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär	Der Unterstaatssekretär
von Schraut.	**von Köller.**

III. A. 895/92.
I. D. 1226/92.

---

(24) Bekanntmachung,

betreffend Änderung der Steuerempfangs- und Steuerkontrolbezirke.

Vom 1. April d. Js. ab wird die Gemeinde Westhausen vom Steuerempfangs- und Steuerkontrolbezirke Erstein abgetrennt und dem Steuerempfangsbezirk Benfeld, sowie dem Steuerkontrolbezirk Oberehnheim zugetheilt.

Straßburg, den 11. März 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.

Der Unterstaatssekretär

III. 1022. **von Schraut.**

III. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(25)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 21. d. Mts. beschlossen, die nachstehenden Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 31. Mai 1891, betreffend das Reichsschuldbuch (Reichs-Gesetzbl. S. 321), zu genehmigen.

Berlin, den 27. Januar 1892.

Der Reichskanzler.

J. V.: Freiherr **v. Maltzahn.**

Ausführungsbestimmungen

zu dem Gesetze vom 31. Mai 1891, betreffend das Reichsschuldbuch (Reichs-Gesetzbl. S. 321).

Artikel 1 (§§. 2 und 4 des Gesetzes vom 31. Mai 1891).

1. Ueber die zu verschiedenen Zinssätzen erfolgenden Eintragungen in das Reichsschuldbuch werden getrennte Bücher geführt.

Jedes dieser Bücher zerfällt in sieben Abtheilungen:

Abtheilung I für physische Personen (§. 4 Nr. 1 des Gesetzes),
Abtheilung II für Handelsfirmen (§. 4 Nr. 2 daselbst),
Abtheilung III für eingetragene Genossenschaften,
Abtheilung IV für eingeschriebene Hülfskassen,
Abtheilung V für juristische Personen,
zu III bis V, sofern sie im Inlande ihren Sitz haben (§. 4 Nr. 3 daselbst),
Abtheilung VI für Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit, wie Stiftungen, Anstalten, Familienfideikommisse, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht geführt wird (§. 4 Nr. 4 daselbst),
Abtheilung VII für Vermögensmassen, deren Verwalter ihre Verfügungsbefugniß über die Masse durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde nachweisen (ebendaselbst).

Für jede Abtheilung werden soviel einzelne Konten angelegt, als Gläubiger einzutragen sind. Jedes Konto wird nach dem beifolgenden Muster I eingerichtet.

Zu jeder Abtheilung ist ein alphabetisches Namenregister zu führen.

Die Abschrift des Reichsschuldbuchs wird in einem besonderen Gebäude aufbewahrt. Die Abschrift der einzelnen Eintragungen wird spätestens eine Woche nach den Eintragungen selbst bewirkt.

2. Bei Prüfung der Frage, ob die zur Umwandlung in eine Buchschuld eingereichten Reichsschuldverschreibungen zum Umlauf brauchbar sind (§. 2 des Gesetzes), ist Folgendes zu beachten:

Die Schuldverschreibungen dürfen nicht gerichtlich für kraftlos erklärt oder von einem Gericht oder einer mit Vollstreckungsbefugniß ausgestatteten Behörde mit Beschlag belegt sein. Befindet sich eine Außerkurssetzung darauf vermerkt, so muß auch der Vermerk ordnungsmäßiger Wiederinkurssetzung sich vorfinden. Die Umwandlung befleckter oder beschädigter Stücke ist nur zulässig, wenn nach dem Ermessen der Reichsschuldenverwaltung der Antragsteller sich als der rechtmäßige Besitzer der umzuwandelnden Schuldverschreibungen ausgewiesen hat. Jeder eingereichten Schuldverschreibung müssen die noch nicht fälligen Zinsscheine (Kupons) und der dazu gehörige Erneuerungsschein (Talon, Anweisung) beigefügt sein. Nur den Schuldverschreibungen, welche in einem dem Fälligkeitstermin der Zinsen vorangehenden Monat eingereicht werden, sind die nächstfälligen Zinsscheine nicht beizufügen.

Artikel 2 (§. 3 a. a. O.).

1. Zu dem Antrage auf Eintragung einer Buchschuld ist das beiliegende Muster II zu benutzen.

2. Die Bezeichnung des Gläubigers muß so genau erfolgen, daß die Unterscheidung von einem anderen mit Sicherheit geschehen kann.

Bei physischen Personen sind anzugeben:

a) der Familienname,
b) die Vornamen,
c) bei Frauen auch der Geburtsname,
d) der Beruf oder Stand,
e) der Wohnort und, soweit erforderlich, die Wohnung.

Bei großjährigen unter Vormundschaft stehenden Personen ist der Grund der Entmündigung (z. B. entmündigt wegen Geisteskrankheit), bei minderjährigen Personen ihr Geburtstag und Geburtsort oder Name, Stand und letzter Wohnort des Vaters anzugeben.

3. Die gleichen genauen Angaben (siehe 2a bis e) sind erforderlich für die als zum Zinsempfang berechtigt bestellten physischen Personen, seien dies nun Bevollmächtigte oder Vormünder oder andere gesetzliche Vertreter.

4. Etwaige Beschränkungen der Gläubiger in Bezug auf Kapital oder Zinsen sind am Schlusse zu beantragen.

5. Soll die Eintragung auf den Namen einer juristischen Person, Handelsfirma, eingetragenen Genossenschaft oder eingeschriebenen Hülfskasse geschehen, so ist, soweit es nicht notorisch, dem Antrage das Zeugniß der zuständigen öffentlichen Behörde beizufügen, durch welches dargethan wird, bei juristischen Personen, daß sie rechtliche Existenz und ihren Wohnsitz im Inlande haben, bei den Firmen, daß sie mit der angegebenen Bezeichnung und Wohnung im Handelsregister, bei eingetragenen Genossenschaften, daß sie in einem Genossenschaftsregister im Inlande eingetragen, und bei eingeschriebenen Hülfskassen, daß sie als Kassen innerhalb dieses Gebiets zugelassen sind.

Soll die Eintragung auf den Namen einer Vermögensmasse erfolgen, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde geführt oder beaufsichtigt wird, so ist die Reichsschuldenverwaltung befugt, zu verlangen, daß durch geeignete Urkunden die Eigenschaft der Behörde als einer öffentlichen und ihre Zuständigkeit nachgewiesen werde.

6. Werden Schuldverschreibungen mit verschiedenen Zinssätzen gleichzeitig zur Umwandlung eingereicht, so sind für dieselben getrennte Anträge zu stellen.

7. Jedem Antrage ist ein besonderes Verzeichniß nach dem beiliegenden Muster III beizufügen, in welchem die mit dem Antrage überreichten Schuldverschreibungen nach Jahrgang, Littera, Nummer und Nennbetrag aufgeführt sind. Die Schuldverschreibungen sind nach den Jahrgängen und innerhalb dieser nach den Littern und der Nummerfolge zu ordnen. Liegen einem Antrage zu verschiedenen Terminen verzinsliche Schuldverschreibungen bei (z. B. $3\frac{1}{2}$ oder 3 prozentige Schuldverschreibungen, theils mit Januar—Juli-, theils mit April—Oktober-Zinsen), so sind die betreffenden Schuldgattungen in dem Verzeichnisse gesondert, unter sich ebenfalls nach den Jahrgängen, Littern und der Nummerfolge geordnet, aufzuführen.

8. Der Einlieferer erhält sofort nach dem Eingange einen Empfangsschein über Zahl und Nennbetrag der eingelieferten Werthpapiere. Der Schein muß von dem Rendanten und dem Oberbuchhalter des Schuldbuchbüreaus oder von deren Stellvertretern unterschrieben sein.

9. Jede Eintragung in das Reichsschuldbuch wird von einem Mitgliede der Reichsschuldenverwaltung und dem Buchführer unterschrieben.

10. Die Reichsschuldenverwaltung ist befugt, Ergänzungen der in den Gesuchen gemachten Angaben zu erfordern, sofern dies zur Klarstellung der in dem Reichsschuldbuch zu bewirkenden Eintragungen angezeigt erscheint.

Ablehnende Bescheide sind mit Gründen zu versehen.

Artikel 3 (§. 6 a. a. O.).

Bei Theilübertragungen und Theillöschungen müssen sowohl die Beträge, deren Uebertragung oder Löschung beantragt wird, als auch die Restbeträge, über welche eine Verfügung nicht stattfinden soll, in Schuldverschreibungen der betreffenden Reichsanleihe darstellbar sein.

Dies gilt für jeden Posten besonders, falls es sich um Eintragungen handelt, welche aus mehreren zu verschiedenen Terminen verzinslichen Posten zusammengesetzt sind.

Artikel 4 (§. 7 a. a. O.).

Von den Vertretern der Handelsfirmen, der eingetragenen Genossenschaften und der eingeschriebenen Hülfskassen ist bei Stellung der im §. 7 des Gesetzes bezeich-

neten Anträge durch eine öffentliche Urkunde der Nachweis zu erbringen, daß die Antragsteller zur Zeichnung für die Firma beziehungsweise zur Vertretung der Genossenschaft oder Kasse legitimirt sind.

Ob die Verwalter der im §. 4 Nr. 4 a. a. O. erwähnten Vermögensmassen bei Stellung eines Antrags nach §. 7 a. a. O. von neuem eine gerichtliche oder notarielle Urkunde, welche sie zur Verfügung über die Masse legitimirt, beizubringen haben, darüber hat in jedem einzelnen Falle die Reichsschuldenverwaltung zu entscheiden.

Artikel 5 (§. 14 a. a. O.).

1. Auf jedes Benachrichtigungsschreiben über Eintragung einer Buchforderung ist in einer besonders in die Augen fallenden Form der Vermerk zu setzen:

Dies Schriftstück gilt nicht als eine über die Forderung ausgestellte Verschreibung.

2. Die Auslieferung von Schuldverschreibungen u. s. w. an Stelle zur Löschung gelangter Forderungen geschieht an den dazu von der Reichsschuldenverwaltung legitimirt befundenen Berechtigten

durch die preußische Kontrole der Staatspapiere in Berlin,

oder durch eine mit Kasseneinrichtung versehene Zweiganstalt der Reichsbank,

oder durch eine von der betreffenden Landesregierung für diesen Zweck zur Verfügung gestellte Landeskasse,

nach Prüfung der Identität des Berechtigten gegen Quittung.

Hat der Berechtigte die Zusendung durch die Post innerhalb des Deutschen Reichs in der Form des §. 10 Absatz 2 des Gesetzes beantragt, so ist die Reichsschuldenverwaltung ermächtigt, diesem Antrage zu entsprechen. Die Sendung geschieht alsdann auf Gefahr und Kosten des Berechtigten. Der Posteinlieferungsschein dient bis zum Eingang der Quittung als Rechnungsbelag.

3. Die Mittheilung der in Gemäßheit des §. 14 daselbst zu erlassenden Benachrichtigungsschreiben geschieht mittelst verschlossener Briefe durch die Post und, sofern es besonders beantragt wird, mit der Bezeichnung „Einschreiben".

4. Postsendungen, welchen Inhaberpapiere beiliegen, sind nach ihrem vollen Nennwerth zu deklariren, außer wenn ein anderes in der Form des §. 10 Absatz 2 des Gesetzes beantragt wird.

5. Wegen der Zinssendungen kommen §. 18 des Gesetzes und der nachstehende Artikel 7 zur Anwendung.

Artikel 6 (§. 15 a. a. O.).

Bei der Hinterlegung von Schuldverschreibungen sind der Hinterlegungsstelle Abschrift des Kontos und, falls die ganze Forderung hinterlegt wird, die auf das gelöschte Konto bezüglichen Akten mitzutheilen.

Die Betheiligten sind von dem Verfügten gleichzeitig zu benachrichtigen.

Artikel 7 (§§. 17 und 18 a. a. O.).

1. Die Berichtigung der Zinsen kann erfolgen:

a) durch die preußische Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin mittelst Baarzahlung oder, wenn dem Empfangsberechtigten ein Girokonto bei der Reichsbank eröffnet ist, durch Gutschrift auf dessen Konto;
b) durch die Reichsbankhauptkasse, sämmtliche Reichsbankhauptstellen, die Reichsbankstellen, die mit Kasseneinrichtung versehenen Nebenstellen und die Reichsbank-Kommandite in Insterburg;
c) an Orten, an welchen sich keine der unter b bezeichneten Reichsbankanstalten befindet, durch die in der Anlage IV bezeichneten Landeskassen,

zu b und c mittelst Baarzahlung;

d) mittelst Uebersendung durch die Post im Inlande.

2. Die Reichsschuldenverwaltung bestimmt, auf welchem Wege die Zahlung erfolgen soll, und berücksichtigt dabei thunlichst die Wünsche der Gläubiger. Anträge auf eine Aenderung des bisherigen Zahlungsweges können für den nächsten Fälligkeitstermin nur Berücksichtigung finden, wenn sie bis zum ersten Tage des Monats vor diesem Termin bei der Reichsschuldenverwaltung eingehen.

3. Die Baarzahlung durch eine öffentliche Kasse, Reichsbankhauptstelle oder Reichsbankstelle (zu 1a bis c) erfolgt gegen Quittung. Bei Prüfung der Legitimation und Identität des Empfängers sind die Zahlstellen verpflichtet, nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften gewissenhaft zu verfahren.

4. Wird die Baarzahlung bei der bestimmten Zahlstelle bis zum Ablauf des mit dem Fälligkeitstermin beginnenden Kalenderquartals nicht erhoben, so wird der Empfangsberechtigte mit dem Betrage bei der preußischen Staatsschulden-Tilgungskasse auf eine Restliste gesetzt, und die Zahlung kann alsdann erst erfolgen, sobald ein Antrag von dem Berechtigten an die preußische Staatsschulden-Tilgungskasse direkt gerichtet wird.

Artikel 8 (§. 19 a. a. O.).

Aenderungen in der Person oder Wohnung des Zinsen-Empfängers können für den nächsten Fälligkeitstermin nur berücksichtigt werden, wenn die schriftliche Meldung darüber bis zum ersten Tage des diesem Termin voraufgehenden Monats bei der Reichsschuldenverwaltung eingeht.

Anlage I.

Muster

der

Conten des Reichsschuldbuchs.

4prozentige Buchschuld.

Konto I. M. Nr. 39. **Gläubiger: Mayer, Karl Joseph**

Aenderungen in der Person des Gläubigers: Verzogen nach Nürnberg. Eingetragen

1.		2. Abschreibungen.					
Betrag der Forderung.		a. Uebertragen auf das Konto			b. Umgewandelt in .. prozentige Reichsschuldverschreibungen		
Mark.		Abtheilung.	Nummer.	Mark.	lit.	Nummer.	Betrag. Mark.
30 000	1. Dreißigtausend Mark nebst Zinsen seit 1. April 1892, eingetragen am 1. Mai 1892. M. N.	I. A.	122	10 000	C	51 601/15	15 000
9 000	2. Neuntausend Mark nebst Zinsen seit 1. April 1897; von Konto II Nr. 26 übertragen am 6. Mai 1897. M. N.	Zehntausend Mark nebst Zinsen seit 1. April 1898, abgeschrieben am 20. April 1898. M. N.			Zusammen über Fünfzehntausend Mark nebst Zinsen seit 1. Oktober 1899; abgeschrieben am 15. Oktober 1899. M. N.		
39 000							
10 000							
29 000							
15 000							
14 000							

Kaufmann zu München.

am 3. April 1898. M. N.

Eingetragen am 1. Mai 1892. M. N.

3.	4.	
Beschränkungen des Gläubigers.	Die Zinsen zu empfangen ist berechtigt:	halbjährlich mit Mark.
1. Den Nießbrauch von 30 000 ℳ hat bis 1. April 1894 der minderjährige Heinrich Petri, Sohn des Bankiers Karl Petri in Frankfurt a. M. Eingetragen am 1. Mai 1892. M. N.	1. von 30 000 ℳ der Bankier Karl Petri in Frankfurt a. M. (April-Oktober, Post) . . . nur bis 1. April 1894. Eingetragen am 1. Mai 1892. M. N.	600
2. Der Gläubiger ist entmündigt. Eingetragen am 6. März 1893. M. N. Zu 1 gelöscht am 1. April 1894. M. N. Zu 2 gelöscht am 1. April 1897. M. N.	2. von 30 000 ℳ seit 1. April 1894 der Rentier Wilhelm Wunderlich in Dresden (April-Oktober, Post) . . . . Eingetragen am 6. März 1893. M. N.	600
3. Fünftausend Mark nebst Zinsen seit 1. April 1898 sind dem Gutsbesitzer Karl August von Frankenstein zu Straßburg i. E. verpfändet. Eingetragen am 20. April 1898. M. N.	3. von 30 000 ℳ seit 1. April 1897 der Gläubiger (April-Oktober, Post) . . . . Eingetragen am 1. April 1897. M. N.	600
	4. von 39 000 ℳ seit 1. April 1897 der Gläubiger (April-Oktober, Post) . . . . Eingetragen am 6. Mai 1897. M. N.	780
	5. a) von 24 000 ℳ seit 1. April 1898 der Gläubiger (April-Oktober, Post)	480
	b) von 5 000 ℳ seit 1. April 1898 der Spalte 3 Nr. 3 eingetragene von Frankenstein (April-Oktober, Reichsbankhauptstelle in Straßburg i. E.) . . . . 5 a und 5 b eingetragen am 20. April 1898. M. N.	100
	6. von 9 000 ℳ seit 1. Oktober 1899 der Gläubiger (April-Oktober, Post) . . . . Eingetragen am 15. Oktober 1899. M. N.	180

Muster zu einem Antrag auf erste Eintragung in das Reichsschuldenbuch.

Anlage II.

.................................., den ....ten ....18 ...

Die Reichsschuldenverwaltung erhält hierbei die in dem anliegenden Verzeichniß aufgeführten .... Stück Schuldverschreibungen der .... prozentigen Reichsanleihe über zusammen .... ℳ, schreibe (in Worten) .... Mark, nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen über die seit 1. .... 18 ... laufenden Zinsen und den Anweisungen zur Abhebung neuer Zinsscheine mit dem Antrage:

1. die gedachten .... ℳ auf den Namen: *) .... in das Reichsschuldbuch einzutragen;
2. die fälligen Zinsen durch die Post (durch die .... Kasse in ...., Reichsbankhauptstelle, Reichsbankstelle in ....) an *) .... wohnhaft in .... Straße Nr. .... zahlen zu lassen.

**)

*) Hier sind Vor- und Familiennamen, bei Frauen zugleich der Geburtsname, Beruf oder Stand, Wohnort und Wohnung so vollständig und so deutlich anzugeben, daß spätere Verwechselungen und Irrthümer thunlichst vermieden werden.

**) Der Schluß dieser und die folgende Seite sind zu benutzen für die etwaigen Beschränkungen des Gläubigers in Bezug auf das Kapital oder die Zinserträgnisse, welche eingetragen werden sollen (wie z. B. Verpfändungen, Nießbrauchsbestellungen u. a.).

Soll die Eintragung auf den Namen einer juristischen Person, einer Handelsfirma, einer eingetragenen Genossenschaft, einer eingeschriebenen Hülfskasse erfolgen, so ist die rechtliche Existenz des Gläubigers durch eine vorschriftsmäßige öffentliche Urkunde nachzuweisen.

Wenn eine Vermögensmasse ohne juristische Persönlichkeit als Gläubiger einzutragen ist, so muß der Fall, in welchem eine Behörde die Verwaltung der Masse führt oder beaufsichtigt, streng getrennt werden von demjenigen, in welchem Privatpersonen die Verfügung über die Masse zusteht. In ersterem Falle ist die Behörde genau anzugeben, auch auf Verlangen der Reichsschuldenverwaltung die Eigenschaft der Behörde als einer öffentlichen und ihre Zuständigkeit durch geeignete Urkunden nachzuweisen. In letzterem Falle sind die gerichtlichen oder notariellen Urkunden, durch welche die Privatpersonen sich als zur Verfügung über die Masse befugt ausweisen, dem Antrage stets sofort beizulegen.

Am Schlusse ist der obige Antrag vom Antragsteller zu unterschreiben.

Anlage III.

Verzeichniß

der

mit Antrag des .... vom ten .... 18 ... eingelieferten

Schuldverschreibungen der deutschen Reichsanleihen.

(Zu ordnen nach den verschiedenen Jahrgängen, Zinsterminen [Januar-Juli, April-Oktober] und innerhalb dieser Arten nach den Littern, für jede Littera aber nach der Nummerfolge.)

Spalte 1.						Spalte 2.					
Laufende Nr.	Anleihe vom Jahre.	Litr.	Nummern	Betrag des einzelnen Stücks. Mark.	Betrag für jeden Werthabschnitt. Mark.	Laufende Nr.	Anleihe vom Jahre.	Litr.	Nummern.	Betrag des einzelnen Stücks. Mark.	Betrag für jeden Werthabschnitt. Mark.

Mit den Schuldverschreibungen müssen die dazu gehörigen Zinsscheine und Anweisungen abgeliefert werden. Nur den Schuldverschreibungen, welche in einem dem Fälligkeitstermine der Zinsen vorangehenden Monat eingereiht werden, sind die nächstfälligen Zinsscheine nicht beizufügen.

Anlage IV.

Verzeichniß

derjenigen Landeskassen, durch welche an Orten, an denen sich keine mit Kassen-Einrichtung versehene Bankanstalt befindet, die Berichtigung der Buchschuldzinsen erfolgen kann.

1. Preußen:
   Die Regierungshauptkassen und die außerhalb Berlins mit der Annahme direkter Staatssteuern betrauten Königlichen Kassen.
2. Bayern:
   Die Königlichen Rentämter.
3. Sachsen:
   Die Königlichen Bezirkssteuer-Einnahmen.
4. Württemberg:
   Die Königlichen Kameralämter.
5. Baden:
   Die Großherzoglichen Bezirkssteuerkassen.
6. Hessen:
   Die mit der Annahme direkter Staatssteuern betrauten Großherzoglichen Distrikt-Einnehmereien und Steuerämter.
7. Mecklenburg-Schwerin:
   Die Großherzogliche Renterei in Schwerin.
8. Sachsen-Weimar:
   Die Großherzoglichen Rechnungsämter.
9. Oldenburg:
   a) für den Bezirk der Stadt und des Amts Oldenburg die Großherzogliche Hauptkassenverwaltung in Oldenburg;
   b) für den übrigen Theil des Herzogthums Oldenburg die betreffenden Amtsrezepturen;
   c) für das Fürstenthum Lübeck die Landeskasse in Eutin und die Amtskasse in Schwartau;
   d) für das Fürstenthum Birkenfeld die Landeskasse in Birkenfeld und die Amtskasse in Oberstein.
10. Braunschweig:
   Die Herzoglichen Kreiskassen in Wolfenbüttel, Helmstedt, Gandersheim, Holzminden und Blankenburg a. H., sowie die Herzogliche Amtskasse in Thedinghausen.
11. Sachsen-Meiningen:
   Die Herzogliche Hauptkasse in Meiningen, sowie die Herzoglichen Amtseinnahmen in Salzungen, Hildburghausen, Sonneberg und Saalfeld.
12. Sachsen-Altenburg:
   Die Herzoglichen Steuer- und Rentämter in Schmölln, Ronneburg, Eisenberg, Roda und Kahla.
13. Sachsen-Coburg und -Gotha:
   Die Herzoglichen Staatskassen in Gotha und Coburg.
14. Anhalt:
   Die Herzoglichen Kreiskassen in Cöthen, Zerbst und Ballenstedt.
15. Schwarzburg-Sondershausen:
   Die Fürstliche Staatshauptkasse in Sondershausen und die Fürstliche Bezirkskasse in Arnstadt.
16. Schwarzburg-Rudolstadt:
   Die Fürstliche Hauptlandeskasse in Rudolstadt, die Fürstlichen Rent- und Steuerämter in Königsee und Frankenhausen und die Fürstlichen Steuerämter in Stadtilm und Leutenberg.
17. Waldeck:
   Die Waldeckische Staatskasse in Arolsen.
18. Schaumburg-Lippe:
   Die Fürstliche Landeskasse in Bückeburg.
19. Lippe:
   Die Fürstlichen Steuerkassen in Lemgo, Schötmar, Blomberg und Stift Cappel, sowie die Landessparkasse in Detmold.
20. Bremen:
   Die bremischen Steuerämter in Vegesack und Bremerhaven.
21. Elsaß-Lothringen:
   Die Steuerkassen, und zwar in den Orten, in welchen sich mehrere Steuerkassen befinden, die Steuerkasse I.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 24. März 1892. | Nr. 13.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(26)

Die sämmtlichen Landesbehörden, einschließlich der Lehrer an den öffentlichen Schulen, werden hierdurch angewiesen, von dem 1. April dieses Jahres an, soweit nicht gesetzliche Vorschriften eine andere Zeitbestimmung nothwendig machen, sich nach der mitteleuropäischen Zeit (M. E. Z.) zu richten.

Straßburg, den 21. März 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär

C. B. 264. **von Puttkamer.**

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 26. März 1892. | Nr. 14.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(27) **Verfügung,**

betreffend die Festsetzung einer Arzneitaxe.

Auf Grund der Bestimmung in §. 80 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich wird hierdurch für das Gebiet des Reichslandes die nachstehende Arzneitaxe festgesetzt. Dieselbe ist vom 1. April 1892 an maßgebend.

Ueberschreitungen der Taxe sind gemäß §. 148 Nr. 8 der Gewerbeordnung strafbar. Ermäßigungen der Taxpreise im Wege der freien Vereinbarung sind zulässig.

Straßburg, den 12. März 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär

I A. 2454. **von Köller.**

Arzneitaxe für Elsaß-Lothringen.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die in der Taxe festgesetzten Preise dienen zur Berechnung einer jeden Menge einer verabreichten Arznei, wenn nur ein Preis festgesetzt worden ist. Die für mehrere Arzneimittel festgesetzten ermäßigten Preise treten erst bei Berechnung der namhaft gemachten größeren Gewichtsmenge ein. Wenn jedoch durch die Vervielfältigung des Taxpreises der kleineren Gewichtsmenge der für die größere Menge angesetzte Preis überschritten wird, so kommt stets dieser ermäßigte Preis zur Anwendung, so daß z. B. 8 Gramm Kalium jodatum nicht mit 80 Pfennigen, sondern nur mit 60 Pfennigen zu berechnen sind.

2. Der niedrigste Preisansatz ist fünf Pfennige. Jeder Pfennigbruch wird zu einem vollen Pfennig erhöht.

3. Bei dem Berechnen des Rezeptes ist der aus dem Zusammenrechnen der einzelnen Ansätze sich ergebende Taxpreis — wenn derselbe 1 Mark nicht übersteigt — nach oben abzurunden, so daß 1 bis 4 Pfennige auf 5 Pfennige und 6 bis 9 Pfennige auf 10 Pfennige erhöht werden. Wenn jedoch der Taxpreis des Rezeptes 1 Mark übersteigt, wird nach unten abgerundet, so daß z. B. 1 Mark 1 bis 4 Pfennige auf 1 Mark und 1 Mark 6 bis 9 Pfennige auf 1 Mark 5 Pfennige herabzusetzen sind.

Als Rezept im Sinne der vorstehenden Bestimmung gilt der Inbegriff aller auf einem und demselben Blatte getroffenen ärztlichen Anordnungen (Ordinationen), so daß bei mehreren Ordinationen nur die sich aus der Addition der einzelnen Beträge ergebende Summe entsprechend abzurunden ist.

4. Von den fetten und den spezifisch schweren ätherischen Oelen und von den Tinkturen werden 20 Tropfen, von den übrigen ätherischen Oelen, dem Chloroform, dem Essigäther, dem Aetherweingeist und von wässerigen Flüssigkeiten 25 Tropfen, vom Aether 50 Tropfen auf 1 Gramm berechnet.

5. In allen Fällen, in welchen das Rezept bestimmte, für die Anwendung der Taxe maßgebende Angaben nicht enthält, müssen diese durch eine Bemerkung des Apothekers ergänzt werden. Wenn daher zu einem geistigen Infusum von 60 Gramm Colatur 80 Gramm Wein oder Weingeist genommen sind oder bei Pillen eine dem Apotheker anheimgestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt worden ist, oder wenn eine Filtration nothwendig war oder die Verwendung eines schwarzen Glases, Wachskapseln u. s. w., so muß dies auf dem Rezept vermerkt werden.

6. Bei allen in die Taxe nicht aufgenommenen Arzneimitteln ist der Ein- und Verkaufspreis ähnlicher Mittel bei der Berechnung zu Grunde zu legen; das zu Grunde gelegte Arzneimittel ist auf dem Rezept zu bezeichnen.

7. Für die in der vorliegenden Taxe aufgeführten Arzneimittel dürfen besondere Arbeiten zur Herstellung nicht gerechnet werden, z. B. bei Pulvis Ipecacuanhæ opiat., Infusum Sennæ compos. u. A.

8. Wenn der Arzt ausdrücklich Aqua fontana vorschreibt, so dürfen für dasselbe in allen Quantitäten nur 5 Pfennige gerechnet werden.

Taxe der Arzneimittel.

A.

			ℳ	₰
Acetanilidum	10	Gramm	—	15
Acetonum	10	»	—	10
Acetum	100	»	—	15
»	200	»	—	25
» aromaticum	100	»	—	30
» »	200	»	—	45
» Colchici	10	»	—	20
» Digitalis	10	»	—	10
» pyrolignos. crud.	100	»	—	15
» »	200	»	—	25
» » rectificat.	100	»	—	25
» » »	200	»	—	40
» Rubi idaei	100	»	—	60
» Sabadillae	10	»	—	10
» »	100	»	—	70
» Scillae	10	»	—	10
Acidum aceticum	10	»	—	10
» » aromat.	10	»	—	40
» » dilut.	10	»	—	5
» arsenicosum	1	»	—	5
» benzoicum	1	»	—	10
» boricum	10	»	—	5
» » pulv.	10	»	—	10
» camphoricum	1	»	—	10
» carbolicum	10	»	—	10
» »	100	»	—	80
» »	200	»	1	20
» » crud. (100%)	100	»	—	30
» » » »	200	»	—	45
» » liquefactum	10	»	—	10
» » »	100	»	—	80
» » »	200	»	1	20
» cathartinicum	1	»	—	10
» chromicum	1	»	—	5
» citricum	10	»	—	20
» » pulv.	10	»	—	30
» formicicum	10	»	—	10
» gallicum	1	»	—	5
» hydrobromicum (1,20)	10	»	—	15
» hydrochloricum	10	»	—	5
» » crud.	100	»	—	15
» » »	200	»	—	25
» » dilut.	10	»	—	5
» hydrocyan. $^{1}/_{100}$	1	»	—	5
» hydrofluoricum	100	»	2	—
» lacticum	1	»	—	5
» »	10	»	—	30
» nitricum	10	»	—	5
» » crudum	100	»	—	25
» » »	200	»	—	40
» » fumans	10	»	—	10
» oleinicum crudum	10	»	—	10
» osmicum	1	Centigr.	—	20
» »	1	Decigr.	1	50

			ℳ	₰
Acidum oxalicum	10	Gramm	—	[illegible]
» phosphoricum	10	»	—	[illegible]
» » (meta)glaciale	10	»	—	[illegible]
» picronitricum	10	»	—	[illegible]
» salicylicum	1	»	—	[illegible]
» »	10	»	—	[illegible]
» sclerotinicum	1	»	1	[illegible]
» succinicum	1	»	—	[illegible]
» sulfuricum	10	»	—	[illegible]
» » crudum	100	»	—	[illegible]
» » »	200	»	—	[illegible]
» » dilutum	10	»	—	[illegible]
» » »	100	»	—	[illegible]
» » fumans	100	»	—	[illegible]
» sulfurosum (10%)	100	»	—	[illegible]
» tannicum	10	»	..	[illegible]
» »	100	»	1	[illegible]
» tartaricum	10	»	—	[illegible]
» » pulv.	10	»	—	[illegible]
» trichloraceticum	1	Gramm	—	[illegible]
» valerianicum	1	»	—	[illegible]
Aconitinum	1	Centigr.	—	[illegible]
Adeps benzoatus	10	Gramm	—	[illegible]
» »	100	»	1	—
» suillus	10	»	—	[illegible]
» »	100	»	—	[illegible]
Adonidinum	1	Centigr.	—	[illegible]
»	1	Decigr.	—	[illegible]
Aerugo pulv.	10	Gramm	—	[illegible]
Aether	10	»	—	[illegible]
» aceticus	10	»	—	[illegible]
» bromatus	1	»	—	[illegible]
» »	10	»	—	[illegible]
» jodatus	1	»	—	[illegible]
» Petrolei	10	»	—	[illegible]
Aethylenum bromatum	10	»	—	[illegible]
» chloratum	10	»	—	[illegible]
Agaricinum	1	Decigr.	—	[illegible]
Albumen Ovi siccum	10	Gramm	—	[illegible]
Alcohol absolutus	10	»	—	[illegible]
» »	100	»	—	[illegible]
Aloë gr. modo pulv.	100	»	—	[illegible]
» pulv.	10	»	—	[illegible]
Alumen pulv.	10	»	—	[illegible]
» »	100	»	—	[illegible]
» »	200	»	—	[illegible]
» ustum pulv.	10	»	—	[illegible]
» » »	100	»	—	[illegible]
Aluminahydrata	1	»	—	[illegible]
Aluminium acetico-tartaricum	10	»	—	[illegible]
» sulfuricum	10	»	—	[illegible]
» »	100	»	—	[illegible]
Ambra grisea	1	Centigr.	—	[illegible]
» »	1	Decigr.	1	[illegible]
Ammoniacum depurat.	10	Gramm	—	[illegible]
Ammonium benzoicum	1	»	—	[illegible]

			ℳ	₰
Ammonium benzoicum	10	Gramm	—	20
» bromatum	10	»	—	15
» carbonicum	10	»	—	10
» » pyro-oleosum	10	»	—	10
» chloratum	10	»	—	5
» » gr. modo plv.	100	»	—	45
» » » » »	200	»	—	70
» » pulv.	10	»	—	10
» » ferratum	10	»	—	10
» citricum	1	»	—	5
» jodatum	1	»	—	10
» nitricum	10	»	—	10
» phosphoricum	10	»	—	15
» sulfo-ichthyolic.	1	»	—	10
» » »	10	»	—	60
» sulfuricum	10	»	—	5
» uricum	1	»	—	10
» valerianicum	1	»	—	20
Amygdalae amarae	10	»	—	10
» dulces	10	»	—	10
Amylenum hydratum	1	»	—	10
Amylium nitrosum	1	»	—	5
Amylum Marantae	100	»	—	35
» Tritici	100	»	—	30
Anilinum purum	10	»	—	25
Anthrarobinum	1	»	—	10
»	10	»	—	70
Antipyrinum	1	»	—	25
»	10	»	2	—
Apiolum	1	»	—	40
» crist. album	1	»	—	60
» » »	10	»	5	—
Apomorphinum hydrochloricum	1	Centigr.	—	5
» »	1	Decigr.	—	20
Aqua Amygdalar. amar.	10	Gramm	—	15
» Aurantii Florum concentr.	100	»	—	60
» Calcariae filtrata	100	»	—	10
» » »	500	»	—	35
» Chamomillae	100	»	—	20
» chlorata	10	»	—	5
» »	100	»	—	35
» »	200	»	—	55
» Cinnamomi	100	»	—	25
» destillata	100	»	—	5
» » fervida	100	»	—	5
» Foeniculi	100	»	—	15
» foetida antihysterica	100	»	1	—
» fontana	omnes quant.		—	5
» haemostatica Pagliari	100	Gramm	—	60
» Matico	100	»	—	25
» Melissae	100	»	—	25
» Menthae crispae	100	»	—	20
» » piperitae	100	»	—	25
» Opii	10	»	—	35
» Petroselini	100	»	—	15
» Picis	100	»	—	20
» »	200	»	—	30
» Plumbi	100	»	—	5
Aqua Rosae	100	Gramm	—	10
» Rubi Idaei	100	»	—	20
» Salviae	100	»	—	20
» Sambuci	100	»	—	25
» sedativa	100	»	—	10
» »	1000	»	—	80
» Tiliae	100	»	—	20
» Valerianae	100	»	—	20
» vulneraria rubra	10	»	—	10
» » spirituosa	10	»	—	10
Aquae medicamentosae Rademacheri	10	»	—	5
» » »	100	»	—	40
Arbutinum	1	Decigr.	—	5
Argentum nitricum	1	»	—	5
» »	1	Gramm	—	25
» » cum Kalio nitrico	1	»	—	15
Aristolum	1	Decigr.	—	5
»	1	Gramm	—	40
»	10	»	3	30
Arsenicum jodatum	1	»	—	50
» sulfuratum	1	»	—	10
Asa foetida depurata	10	»	—	15
Atropinum	1	Centigr.	—	5
»	1	Decigr.		15
» sulfuricum	1	Centigr.	—	5
» »	1	Decigr.	—	10
» valerianicum	1	Centigr.	—	5
» »	1	Decigr.	—	25
Auro-Natrium chloratum	1	Centigr.	—	5
» » »	1	Decigr.	—	25
Aurum bromatum	1	Centigr.	—	20
» chloratum	1	»	—	10
» »	1	Decigr.	—	50
B.				
Balsamum canadense	10	Gramm	—	20
» Copaivae	10	»	—	20
» »	100	»	1	50
» Fioraventi	10	»	—	15
» »	100	»	1	20
» Nucistae	10	»	—	25
» peruvianum	1	»	—	5
» »	10	»	—	30
» »	100	»	2	50
» tolutanum	10	»	—	15
» tranquillans (Cod. Gall.)	10	»	—	20
» »	100	»	1	50
Baryum chloratum	10	»	—	5
Benzinum Petrolei	100	»	—	35
Benzoë pulv.	1	»	—	5
» »	10	»	—	35
Benzolum purum	10	»	—	20
Benzosolum	10	»	3	—
Berberinum purum	1	Decigr.	—	25
Betolum	1	Gramm	—	20
Bismutum carbonicum	1	»	—	10
» oxyjodatum	1	»	—	10
» salicylicum	1	»	—	10

			ℳ	₰
Bismutum subnitricum	1	Gramm	—	5
» »	10	»	—	40
» tannicum	1	»	—	5
» valerianicum	1	»	—	10
Blatta orientalis pulv.	1	»	—	10
Bolus alba pulv.	100	»	—	40
» » cruda gr. mod. pulv.	100	»	—	10
» » » » » »	200	»	—	15
Borax pulv.	10	»	—	10
Boroglycerinum	10	»	—	40
»	100	»	3	—
Bromoformium	1	»	—	10
»	10	»	—	65
Bromum	1	»	—	5
Brucinum (ejusque salia)	1	Decigr.	—	10
Bulbus Scillae conc.	10	Gramm	—	5
» » pulv.	10	»	—	10
Butyl-chloralum hydrat.	1	»	—	10
Butyrum insulsum	10	»	—	15

C.

Cacao sine Oleo	10	Gramm	—	15
» » »	100	»	1	20
Cadmium bromatum	1	»	—	15
» jodatum	1	»	—	20
» sulfuricum	1	»	—	5
Calcaria chlorata	100	»	—	20
» »	200	»	—	30
» chlorhydrophosphorica	1	»	—	15
» »	10	»	1	—
» sulfurata	100	»	1	—
» » liquida	100	»	—	30
» » »	1000	»	2	—
» usta	100	»	—	15
Calcium benzoicum	1	»	—	15
» bromatum	1	»	—	10
» carbonicum praecipitatum	10	»	—	10
» » »	100	»	—	80
» carbonicum praecipitatum pro usu externo	100	»	—	20
» chloratum siccum	10	»	—	5
» hypophosphorosum	10	»	—	20
» jodatum	1	»	—	20
» lacticum	1	»	—	10
» »	10	»	—	80
» lactophosphoricum	1	»	—	15
» »	10	»	1	—
» phosphoricum	10	»	—	15
» » acidum	10	»	—	40
» » sec. Falières	10	»	—	30
» pyrophosphoricum	10	»	—	40
» salicylicum	1	»	—	10
» sulfuricum ustum pulv.	100	»	—	15
» » » »	200	»	—	25
» » » »	500	»	—	40
Camphora monobromata	1	»	—	5
» trita	10	»	—	25

			ℳ	₰
Cannabinum tannicum	1	Decigr.	—	5
» »	1	Gramm	—	25
Cantharides gr. modo pulv.	10	»	—	30
» pulv.	1	»	—	5
» »	10	»	—	35
Cantharidinum	1	Centigr.	—	10
»	1	Decigr.	—	60
Capsulae amylaceae (cum dispens.)	2	Hälften	—	10
» operculatae » »	2	»	—	10
» Apioli	10	Capseln	1	25
» Balsami Copaivae	100	»	2	50
» Chinini sulfurici (0,1)	10	»	1	20
» Ichthyoli	100	»	6	—
» Kreosoti	100	»	2	50
» » et Balsami tolut.	100	»	2	80
» » » Olei Jecoris	100	»	2	50
» Olei Santali (0,3)	100	»	6	—
» » Terebinthinae	100	»	3	50
» Picis	100	»	2	—
Carbo animalis pulv	1	Gramm	—	5
» Belloc	10	»	—	20
» Ligni pulv.	10	»	—	5
» Populi lotus pulv.	10	»	—	20
» » » »	100	»	1	50
» Spongiae pulv.	10	»	—	15
Carboneum sulfuratum	10	»	—	5
» » purum	10	»	—	20
Cardolum	1	»	—	10
Caricae conc.	100	»	—	40
Carminum optimum	1	»	—	50
Carrageen conc.	10	»	—	10
» »	100	»	—	55
Caryophylli pulv.	10	»	—	15
Castoreum pulv.	1	»	—	35
» sibiricum pulv.	1	Decigr.	—	10
Catechu pulv.	10	»	—	10
Cera alba	10	»	—	15
» flava	10	»	—	15
Ceratum Aeruginis	10	»	—	20
» labiale	10	»	—	20
» Resinae Pini	100	»	1	—
» Saturni (Cod. Gall.)	10	»	—	10
» »	100	»	—	80
» simplex (Cod. Gall.)	10	»	—	10
» »	100	»	—	80
Cerium oxalicum	1	»	—	5
Cerussa pulv.	10	»	—	5
Cetaceum	10	»	—	15
» saccharatum	10	»	—	15
Charta cerata	400 □	Ctm.	—	5
» nitrata (cum dispens.)	1200	»	—	25
» resinosa »	100	»	—	10
» sinapis. »	1	Stück	—	10
» » Rigollot »	1	»	—	15
Chinidinum sulfuricum	1	Gramm	—	15
Chininum	1	Decigr.	—	5
»	1	Gramm	—	20
» arsenicicum	1	Decigr.	—	20

			ℳ	₰
Chininum bisulfuricum	1	Decigr.	—	5
» »	1	Gramm	—	15
» ferro-citricum	1	»	—	10
» hydrobromicum	1	Decigr.	—	5
» »	1	Gramm	—	15
» hydrochloricum	1	Decigr.	—	5
» »	1	Gramm	—	15
» lacticum	1	Decigr.	—	5
» »	1	Gramm	—	20
» salicylicum	1	Decigr.	—	5
» »	1	Gramm	—	15
» sulfuricum	1	Decigr.	—	5
» »	1	Gramm	—	15
» tannicum	1	»	—	10
» valerianicum	1	Decigr.	—	5
» »	1	Gramm	—	15
Chinioïdinum	10	»	—	15
» tannicum	10	»	—	20
Chinolinum	1	»	—	5
» tartaricum	1	»	—	5
Chloralum formamidatum	1	»	—	10
» »	10	»	—	65
» hydratum	1	»	—	5
» »	10	»	—	20
Chloroformium	10	»	—	15
»	100	»	1	30
»	200	»	2	—
» e Chloralo hydrato	10	»	—	30
» » » »	100	»	2	40
Chrysarobinum	1	»	—	10
Cinchonidinum sulfuricum	1	»	—	5
Cinchoninum	1	»	—	10
» sulfuricum	1	»	—	5
Cocainum hydrochloricum	1	Centigr.	—	5
» »	1	Decigr.	—	20
» »	1	Gramm	1	70
Coccionella pulv.	10	»	—	20
Codeinum (ejusque salia)	1	Decigr.	—	15
Coffeinum	1	Gramm	—	5
» natrio-benzoïc.	1	»	—	10
» » salicylic.	1	»	—	10
Colchicinum	1	Centigr.	—	5
Collodium (et elastic.)	10	Gramm	—	10
» » »	100	»	—	60
» cantharidat.	1	»	—	5
» »	10	»	—	80
» »	100	»	2	80
Colophonium pulv.	10	»	—	5
Conchae praeparatae	10	»	—	5
Coniinum	1	Tropfen	—	5
» hydrobromicum	1	Decigr.	—	15
Conserva Rosae	10	Gramm	—	10
Convallamarinum	1	»	3	—
Cornu Cervi tornatum album	100	»	—	50
» » ustum pulv.	10	»	—	10
Cortex Angusturae verus	10	»	—	20
» Aurantii Fruct. conc.	10	»	—	25
» » » pulv.	10	»	—	30

			ℳ	₰
Cortex Cascarae sagrad. pulv.	10	Gramm	—	15
» Cascarillae cont. et gr. m. plv.	10	»	—	10
» » » » » » »	100	»	—	70
» » pulv.	10	»	—	10
» Chinae cont. et gr. modo p.	10	»	—	15
» » pulv.	1	»	—	5
» » »	10	»	—	20
» Cinnamomi pulv.	10	»	—	10
» Citri Fruct. conc.	10	»	—	5
» Condurango conc.	10	»	—	10
» » pulv.	10	»	—	15
» Coto cont.	10	»	—	20
» Frangulae conc.	10	»	—	5
» » »	100	»	—	35
» Granati cont.	10	»	—	15
» » pulv.	10	»	—	20
» Mezerei conc.	10	»	—	5
» Quebracho	10	»	—	10
» Quercus conc. et gr. modo p.	100	»	—	30
» » » » » » »	200	»	—	45
» » pulv.	10	»	—	5
» Quillaiae conc.	10	»	—	5
» Simarubae conc.	10	»	—	10
» Ulmi conc.	10	»	—	10
» Winteri	10	»	—	15
Cotoïnum (Para)	1	Decigr.	—	5
» »	1	Gramm	—	45
» verum	1	Centigr.	—	5
» »	1	Decigr.	—	35
Creolinum	10	Gramm	—	10
»	100	»	—	60
Creta alba praeparata	100	»	—	15
Crocus pulv.	1	»	—	30
Cubebae pulv.	10	»	—	35
Cumarinum	1	Decigr.	—	5
Cumolum	10	Gramm	—	15
Cuprum aceticum	10	»	—	15
» aluminatum gr. modo pulv.	10	»	—	10
» » »	100	»	—	80
» hydrico-carbonicum	10	»	—	15
» oxydatum	10	»	—	15
» sulfocarbolicum	1	»	—	5
» »	10	»	—	25
» sulfuricum	10	»	—	5
» » gr. modo pulv.	100	»	—	55
» » ammoniatum	10	»	—	15
» » crud. gr. m. p.	100	»	—	35
Curare	1	Decigr.	—	10
Curarinum sulfuricum	1	Milligr.	—	10

D.

			ℳ	₰
Decoctum album Sydenh.	100	Gramm	—	60
» » »	1000	»	2	—
» Sarsaparillae comp.	500	»	1	20
» » »	5000	»	8	75
Dermatolum	1	»	—	10
»	10	»	—	85
Dextrinum (Ph. G. I.)	10	»	—	15

		ℳ	₰
Diastasis	1 Gramm	—	60
Digitalinum	1 Decigr.	—	10
» crystallisatum	1 Centigr.	—	20
Diuretinum	1 Gramm	—	30
»	10 »	2	25
Duboisinum sulfuricum	1 Centigr.	—	10
» »	1 Decigr.	—	55
E.			
Elaeosacchara	10 Gramm	—	20
Electuarium diascordium	1 »	—	5
» »	10 »	—	30
» e Senna	10 »	—	10
» Theriaca	10 »	—	25
Elemi	10 »	—	10
Elixir amarum	10 »	—	45
» Aurantiorum comp.	10 »	—	30
» »	100 »	2	50
» dentifricium	10 »	—	10
» e Succo Liquiritiae	10 »	—	15
» » » »	100 »	1	30
» Gari	100 »	—	80
» »	1000 »	5	—
» Gendrini	100 »	1	60
» Proprietatis Paracelsi	10 »	—	25
» » »	100 »	1	85
Emplastrum adhaesivum	10 »	—	15
» »	100 »	1	30
» » extensum	100 □ Ctm.	—	10
» » »	1000 »	—	80
» Ammoniaci	10 Gramm	—	25
» anglicum	10 □ Ctm.	—	5
» aromaticum	10 Gramm	—	30
» Belladonnae	10 »	—	20
» Cantharidum ord.	10 »	—	30
» » »	100 »	2	30
» » » ext.	100 □ Ctm.	—	60
» » perpet.	10 Gramm	—	20
» » » ext.	10 □ Ctm.	—	20
» » pro usu veterinar.	10 Gramm	—	20
» » »	100 »	1	60
» Cerussae	10 »	—	10
» »	100 »	—	90
» » extens.	100 □ Ctm.	—	15
» » »	1000 »	1	20
» Conii	10 Gramm	—	20
» foetidum	10 »	—	25
» fuscum camphor.	10 »	—	15
» Galbani crocatum	10 »	—	25
» Hydrargyri	10 »	—	25
» »	100 »	2	—
» » Vigo	10 »	—	30
» Hyoscyami	10 »	—	20
» Lithargyri	10 »	—	10
» »	100 »	—	80
» » compos.	10 »	—	20
» » »	100 »	1	50

		ℳ	₰
Emplastrum Meliloti	10 Gramm	—	15
» opiatum	1 »	—	5
» »	10 »	—	30
» oxycroceum	10 »	—	35
» » extens.	100 □ Ctm.	—	40
» Picis irritans	10 Gramm	—	15
» saponatum	10 »	—	15
» »	100 »	1	20
» » extens.	100 □ Ctm.	—	15
» » »	1000 »	1	20
» Thapsiae extens.	100 »	—	40
Eucalyptolum	1 Gramm	—	10
Euphorbium pulv.	10 »	—	10
Europheum	1 »	—	50
Evonyminum purum	1 Decigr.	—	50
Exalginum	1 Gramm	—	25
Extractum Absynthii	1 »	—	20
» Aconiti	1 »	—	20
» » siccum	1 »	—	15
» Aloës	1 »	—	5
» »	10 »	—	40
» » Acid. sulf. corr.	1 »	—	10
» Aurantii	1 »	—	20
» Belae indic. fluid.	10 »	—	20
» Belladonnae	1 »	—	20
» » siccum	1 »	—	15
» Bursae pastor. fluid.	1 »	—	5
» Calami	1 »	—	15
» Cannabis indicae	1 »	—	50
» Cardui benedicti	1 »	—	5
» Carnis Liebig	1 »	—	5
» Cascarae Sagrad. fluid.	10 »	—	20
» » » sicc.	1 »	—	15
» Cascarillae	1 »	—	15
» Castaneae vescae fluid.	10 »	—	20
» Catechu	1 »	—	15
» Centaurii	1 »	—	10
» Chamomillae	1 »	—	20
» Chelidonii	1 »	—	15
» Chinae aquosum	1 »	—	10
» » fluidum	10 »	—	25
» » spirituosum	1 »	—	25
» Cinae	1 »	—	25
» Cocae fluidum	1 »	—	5
» » spirit. spiss.	1 »	—	10
» Colae fluidum	10 »	—	20
» Colchici seminis	1 Decigr.	—	5
» Colocynthidis	1 »	—	5
» »	1 Gramm	—	35
» » compos.	1 »	—	15
» Colombo	1 »	—	50
» Condurango fluid.	10 »	—	25
» » spirit. sicc.	1 »	—	10
» Conii	1 »	—	20
» » siccum	1 »	—	15
» Convallariae	1 Decigr.	—	5
» »	1 Gramm	—	30
» Cubebarum	1 »	—	40

			ℳ	₰				ℳ	₰
Extractum Damianae fluid.	1	Gramm	—	5	Extractum Pimpinellae	1	Gramm	—	15
» » »	10	»	—	40	» Piscidiae Erythrinae fl.	10	»	—	20
» Digitalis	1	»	—	20	» » » siccum	1	»	—	40
» » siccum	1	»	—	15	» Pulsatillae	1	»	—	15
» Dulcamarae	1	»	—	5	» Quassiae	1	»	—	45
» Euphorbiae pilulif. fluid.	1	»	—	10	» QuebrachoCort. spir. sicc.	1	»	—	5
» » » »	10	»	—	80	» Ratanhiae	1	»	—	15
» Fabae calabaricae	1	Decigr.	—	10	» Rheï	1	»	—	20
» Fabianae imbric. fluid.	10	Gramm	—	50	» » compos	1	»	—	15
» Ferri pomatum	1	»	—	10	» Rhoïs aromatic. fluid.	1	»	—	5
» Filicis	1	»	—	25	» » »	10	»	—	40
» »	10	»	2	—	» Sabinae	1	»	—	20
» Frangulae	1	»	—	5	» Salicis nigrae fluid.	1	»	—	5
» » fluid.	10	»	—	15	» » » »	10	»	—	40
» Gelsemini sempervir. fl.	1	»	—	5	» Sarsaparillae	1	»	—	10
» » » »	10	»	—	40	» Scillae	1	»	—	10
» Gentianae	1	»	—	5	» Secalis cornuti	1	»	—	30
» Guidii aethereum	1	»	—	50	» » » fluid.	10	»	—	80
» Gossypii fluid.	1	»	—	5	» Senegae	1	»	—	20
» » »	10	»	—	40	» Stramonii	1	»	—	15
» Graminis	1	»	—	5	» » seminis	1	Decigr.	—	15
» Granati	1	»	—	20	» Strychni	1	»	—	5
» Gratiolae	1	»	—	20	» »	1	Gramm	—	45
» Grindeliae robust. fluid.	1	»	—	5	» Syzygii Jambolani fluid	1	»	—	5
» » » »	10	»	—	40	» Taraxaci	1	»	—	5
» Hamamelis virgin. fluid.	10	»	—	15	» » fluid.	10	»	—	15
» Helenii	1	»	—	15	» » »	100	»	1	—
» Hellebori nigri	1	»	—	20	» Tormentillae	1	»	—	10
» Humuli Lupuli	1	»	—	10	» Trifolii fibrini	1	»	—	5
» Hydrastis fluid.	10	»	—	35	» Valerianae	1	»	—	20
» » siccum	1	»	—	10	» Viburni prunifolii fluid.	1	»	—	5
» Hyoscyami	1	»	—	20	» » » »	10	»	—	40
» »	10	»	1	40					
» » siccum	1	»	—	15	**F.**				
» Ipecacuanhae	1	Decigr.	—	15					
» Jaborandi fluid.	1	Gramm	—	5	Fabae Pichurim pulv.	10	Gramm	—	25
» » »	10	»	—	40	» Tonko	Nº 1		—	10
» Juglandis (e foliis)	1	»	—	10	Farina Hordei praeparata	100	Gramm	—	30
» Kamalae	1	»	—	60	Fel Tauri depurat. sicc.	1	»	—	5
» Koso	1	»	—	30	» » inspissatum	10	»	—	15
» Lactucae sativ. (Thridace)	1	»	—	20	Ferrum albuminatum	1	»	—	20
» » virosae	1	»	—	20	» arsenicicum	1	»	—	40
» » » siccum.	1	»	—	15	» benzoïcum	1	»	—	25
» Ligni Campechiani	1	»	—	15	» bromatum	1	»	—	5
» » Guajaci	1	»	—	20	» carbonicum saccharat.	10	»	—	10
» Manaca fluidum	1	»	—	10	» chloratum	10	»	—	10
» » »	10	»	—	80	» citricum ammoniat.	1	»	—	5
» Malti	10	»	—	10	» » effervescens	10	»	—	15
» »	100	»	—	70	» » oxydatum	1	»	—	5
» Maïdis stigmatum	1	»	—	30	» jodatum	1	»	—	25
» Matico	1	»	—	15	» » saccharat.	1	»	—	5
» Mezerei	1	»	—	25	» lacticum	10	»	—	20
» » aethereum	1	»	—	50	» et Manganum pyroph. in lamellis	1	»	—	15
» Millefolii	1	»	—	15					
» Monesiae	1	»	—	15	» oxydatum dialys. in lamellis	1	»	—	10
» Myrrhae	1	»	—	5	» » » liquid.	10	»	—	5
» Opii	1	Decigr.	—	5	» » fuscum	10	»	—	15
» »	1	Gramm	—	30	» » saccharatum	10	»	—	10

			ℳ	₰
Ferrum peptonatum siccum	1	Gramm	—	5
» phosphoricum oxydul.	10	»	—	10
» pulveratum	10	»	—	5
» pyrophosphoricum	10	»	—	15
» » c. Ammon. citr.	1	»	—	5
» reductum	10	»	—	20
» sesquichloratum	10	»	—	5
» sulfuricum	10	»	—	5
» » crudum	100	»	—	10
» » »	200	»	—	15
» » » gr. m. plv.	100	»	—	20
» » » » » »	200	»	—	30
» » siccum	10	»	—	10
» tannicum	10	»	—	20
» valerianicum	1	»	—	20
Flores Acaciae	10	»	—	15
» Althaeae conc.	10	»	—	15
» Arnicae conc. et gr. m. pulv.	10	»	—	10
» » » » » » »	100	»	—	70
» Aurantii conc.	10	»	—	25
» Boraginis	10	»	—	15
» Chamomillae	100	»	—	70
» »	200	»	1	—
» » conc. et gr. m. plv.	10	»	—	10
» » » » » » »	100	»	—	85
» » pulv.	10	»	—	15
» » romanae conc.	10	»	—	10
» Cinae	10	»	—	5
» » gr. modo pulv.	100	»	—	30
» » pulv.	10	»	—	10
» Convallariae conc.	10	»	—	15
» Farfarae conc.	10	»	—	10
» Genistae conc.	10	»	—	10
» » »	100	»	—	60
» Gnaphalii conc.	10	»	—	10
» Koso gr. modo pulv.	10	»	—	25
» » » » »	100	»	1	75
» » » » »	200	»	2	60
» » pulv.	10	»	—	30
» Lamii	10	»	—	20
» Lavandulae conc.	10	»	—	5
» Malvae conc.	10	»	—	15
» » arboreae conc.	10	»	—	10
» Millefolii conc.	10	»	—	5
» » »	100	»	—	35
» Persicae conc.	10	»	—	30
» Primulae sine calyc.	10	»	—	20
» Rhoeados conc.	10	»	—	20
» Rosae conc.	10	»	—	20
» Sambuci conc. et gr. modo plv.	10	»	—	10
» » » » » » »	100	»	—	85
» Spiraeae ulmar.	10	»	—	10
» Stoechados conc.	10	»	—	5
» Tiliae conc.	10	»	—	10
» » »	100	»	—	70
» Verbasci conc.	10	»	—	20
» Violae conc.	10	»	—	20
Folia Adonidis vern. conc.	10	»	—	10

			ℳ	₰
Folia Althaeae conc. et gr. modo pulv.	10	Gramm	—	5
» Aurantii conc.	10	»	—	10
» » pulv.	10	»	—	15
» Belladonnae conc. et gr. m. plv.	10	»	—	10
» » pulv.	10	»	—	15
» Boraginis conc.	10	»	—	5
» Bucco conc.	10	»	—	10
» Cocae conc.	10	»	—	15
» Digitalis conc. et gr. m. pulv.	10	»	—	5
» » pulv.	10	»	—	10
» Eucalypti conc.	10	»	—	5
» Fabam	10	»	—	20
» Farfarae conc.	10	»	—	5
» » »	100	»	—	35
» Fraxini concis.	10	»	—	5
» Jaborandi conc	10	»	—	15
» Juglandis conc.	10	»	—	5
» » »	100	»	—	40
» Malvae conc. et gr. m. pulv.	10	»	—	5
» Matico conc.	10	»	—	10
» Melissae conc.	10	»	—	10
» Menthae crisp. conc. et gr. modo pulv.	10	»	—	10
» Menthae crisp. conc. et gr. modo pulv.	100	»	—	70
» Menthae piper. conc. et gr. modo pulv.	10	»	—	10
» Menthae piper. conc. et gr. modo pulv.	100	»	—	85
» Nicotianae conc. et gr. m. plv.	10	»	—	15
» » » » »	100	»	1	—
» Ribis nigri conc.	10	»	—	10
» Rosmarini conc.	10	»	—	5
» Rutae conc.	10	»	—	10
» Salviae conc.	100	»	—	60
» » pulv.	10	»	—	10
» Sennae alex. conc. et gr. m. plv.	10	»	—	15
» » » » » » » »	100	»	1	10
» » » pulv.	10	»	—	20
» » » spir. extr. conc.	10	»	—	50
» » indicae conc. et gr. m. pulv.	10	»	—	10
» Sennae indicae conc. et gr. m. pulv.	100	»	—	70
» Sennae indicae pulv.	10	»	—	20
» Stramonii conc.	10	»	—	5
» Stramonii pulv.	10	»	—	10
» Trifolii fibr. conc. et gr. m. plv.	10	»	—	5
» » » » » » »	100	»	—	40
» Uvae Ursi conc.	10	»	—	5
» » » »	100	»	—	40
Folliculi Sennae	10	»	—	15
Fructus Anisi	10	»	—	5
» » gr. modo pulv.	100	»	—	55
» » » » »	200	»	—	85
» » pulv.	10	»	—	10
» » stellati conc.	10	»	—	10
» » » pulv.	10	»	—	20

		ℳ	₰
Fructus Aurantii immatur. contus. .	10 Gramm	—	5
» » » pulv. . .	10 »	—	10
» Avenae excorticatus	100 »	—	25
» Cannabis	100 »	—	20
» Capsici conc.	10 »	—	10
» » pulv.	10 »	—	20
» Cardamomi pulv.	1 »	—	5
» Cardui Mariae	10 »	—	5
» » »	100 »	—	40
» Carvi	10 »	—	5
» »	100 »	—	30
» » gr. modo pulv. . . .	100 »	—	40
» Ceratonii conc.	10 »	—	5
» Citri	Nº 1	—	30
» Colocynth. conc.	10 Gramm	—	20
» » pulv.	1 »	—	5
» Coriandri	10 »	—	5
» » pulv.	10 »	—	10
» Foeniculi	10 »	—	5
» »	100 »	—	40
» » gr. modo pulv. .	100 »	—	50
» » » » » . .	200 »	—	75
» » pulv.	10 »	—	10
» Hordei	100 »	—	15
» » excorticatus	100 »	—	20
» Juniperi	100 »	—	20
» »	200 »	—	30
» » gr. modo pulv. . .	100 »	—	30
» » » » » . . .	200 »	—	45
» » pulv.	10 »	—	5
» Lauri gr. modo pulv. . . .	100 »	—	30
» » » » »	200 »	—	45
» Myrtilli	10 »	—	10
» »	100 »	—	60
» Papaveris immatur. conc. .	10 »	—	5
» » » » . .	100 »	—	45
» Petroselini	10 »	—	5
» Phellandrii	100 »	—	30
» » gr. modo. pulv.	100 »	—	45
» » » » » .	200 »	—	70
» » pulv.	10 »	—	10
» Piperis pulv.	10 »	—	20
» Sabadillae gr. modo pulv. .	10 »	—	5
» » pulv.	10 »	—	10
» Vanillae	1 »	—	25
Fucus vesiculosus	10 »	—	10
Fungus Chirurgorum	10 »	—	15
» Laricis conc.	10 »	—	10
» » pulv.	10 »	—	15
Furfur Tritici	100 »	—	10
G.			
Galbanum depuratum	10 Gramm	—	25
Gallae pulv.	10 »	—	15
Gazeolum	10 »	—	10
Gelatina alba.	10 »	—	15
» Carnis	100 »	2	50

		ℳ	₰
Gelatina Lich. island. sacch. sicca .	10 Gramm	—	15
» pro balneis	100 »	—	40
» » »	1000 »	3	—
Glandulae Lupuli	10 »	—	15
Glycerinum.	100 »	—	50
»	200 »	—	75
Glycocolla	1 Decigr.	—	60
»	1 Gramm	5	—
Guajacolum	1 »	—	15
» carbonicum	1 »	—	10
Guajacolum carbonicum.	10 »	3	—
Gummi arabicum pulv.	1 »	—	5
» » »	10 »	—	35
Guttae nigrae brit. (Cod. Gall.). . .	1 »	—	20
» » » » » . . .	10 »	1	50
Gutti pulv.	1 »	—	5
» »	10 »	—	30
H.			
Haematoxylinum.	1 Gramm	—	25
Haschisch.	1 »	—	25
Heleninum	1 Decigr.	—	20
»	1 Gramm	1	20
Heliotropinum	1 Decigr.	—	10
»	1 Gramm	—	70
Herba Absynthii conc. et gr. m. pulv.	10 »	—	5
» » »	100 »	—	40
» » »	200 »	—	60
» » pulv. . . .	10 »	—	10
» Artemisiae conc.	10 »	—	5
» Cannabis indicae conc. . . .	10 »	—	10
» Capillorum Veneris conc. . .	10 »	—	5
» Cardui benedicti conc. et gr. modo pulv.	10 »	—	5
» Cardui benedicti pulv.	10 »	—	10
» Centaurii conc. et gr. m. pulv.	10 »	—	10
» » »	100 »	—	65
» Chenopodii ambros. conc. . .	10 »	—	10
» Conii conc. et gr. m. pulv. .	10 »	—	10
» » »	100 »	—	60
» » pulv.	1 »	—	5
» Galeopsidis conc.	10 »	—	5
» Gratiolae conc.	10 »	—	10
» Hederae terrestris conc. . . .	10 »	—	5
» Herniariae conc.	10 »	—	5
» Hyoscyami conc. et gr. m. pulv.	10 »	—	10
» » »	100 »	—	70
» » pulv.	10 »	—	15
» Hyssopi conc.	10 »	—	10
» Lobeliae conc.	10 »	—	10
» Majoranae pulv.	10 »	—	10
» Mari veri pulv.	10 »	—	15
» Meliloti conc. et gr. m. pulv.	10 »	—	5
» Mercurialis conc.	10 »	—	5
» Millefolii conc.	10 »	—	5
» » »	100 »	—	40
» Parietariae conc.	10 »	—	5

			ℳ	₰
Herba Polygalae conc.	10	Gramm	—	15
» »	100	»	1	—
» Pulegii conc.	10	»	—	5
» Serpylli conc. et gr. m. pulv.	10	»	—	5
» » » »	100	»	—	35
» Thymi conc. et gr. m. pulv.	10	»	—	5
» Veronicae conc.	10	»	—	5
» Violae tricoloris conc.	10	»	—	5
Hirudines (cum dispens.)	1	Stück	—	20
Homatropinum hydrobromicum	1	Centigr.	—	25
Hydrargyrum	10	Gramm	—	20
»	100	»	1	60
» aceticum oxydul.	1	»	—	5
» bichloratum	1	»	—	5
» »	10	»	—	20
» bijodatum	1	»	—	10
» »	10	»	—	65
» chloratum	1	»	—	5
» »	10	»	—	25
» » vapore parat.	1	»	—	5
» » » »	10	»	—	25
» cyanatum	1	»	—	10
» formamidatum liquid. (1%)	10	»	—	10
» » »	100	»	—	90
» jodatum	1	»	—	10
» »	10	»	—	60
» nitricum oxydul.	1	»	—	5
» oxydatum	1	»	—	5
» »	10	»	—	25
» » via hum. par.	1	»	—	5
» oxydulatum nigrum	1	»	—	5
» peptonatum liquidum	10	»	—	35
» praecipitatum album	1	»	—	5
» » »	10	»	—	25
» salicylicum	1	»	—	10
» sulfuratum nigrum (Aethiops min.)	10	»	—	20
» sulfuratum rubrum	10	»	—	20
» » stibiat. (Aeth. antim.)	1	»	—	5
» sulfuricum basic. (Turpeth. min.)	10	»	—	25
» sulfuricum neutrale	10	»	—	20
» tannicum	1	»	—	10
Hydrastininum hydrochloricum	1	Centigr.	—	10
» »	1	Decigr.	—	60
Hydrastinum hydrochloricum	1	Centigr.	—	5
» »	1	Decigr.	—	15
Hydrochinonum	1	Gramm	—	10
Hydrogenium peroxydatum purum	100	»	—	50
Hydroxylaminum hydrochloricum	1	»	—	10
Hyoscinum hydrobromicum	1	Centigr.	—	15
» hydrochloricum	1	»	—	15
» hydrojodicum	1	»	—	15
Hyoscyaminum	1	»	—	25
Hypnalum	1	Gramm	—	30
Hypnonum	1	»	1	—

J.

			ℳ	₰
Indicum pulv.	1	Gramm	—	5
Infusum Sennae compos.	10	»	—	15
» » »	100	»	1	20
Ingluvinum	1	»	—	30
Jodoformium et pulv.	1	»	—	10
» » »	10	»	—	80
Jodolum	1	»	—	25
»	10	»	2	10
Jodum	1	»	—	10
»	10	»	—	75
Iridinum purum	1	»	1	50

K.

			ℳ	₰
Kali causticum fusum et siccum.	10	Gramm	—	10
Kalium aceticum	10	»	—	10
» »	100	»	—	90
» bicarbonicum	10	»	—	5
» bromatum	10	»	—	15
» »	100	»	1	10
» » pulv.	10	»	—	20
» » »	100	»	1	65
» carbonicum	10	»	—	10
» » crudum	100	»	—	25
» » »	200	»	—	40
» chloratum	10	»	—	5
» chloricum et gross. mod. pulv.	10	»	—	10
» »	100	»	—	60
» » pulv.	10	»	—	15
» » »	100	»	1	—
» citricum	1	»	—	5
» »	10	»	—	20
» cyanatum puriss.	1	»	—	15
» dichromicum	10	»	—	10
» » crudum	100	»	—	40
» jodatum	1	»	—	10
» »	10	»	—	60
» nitricum	10	»	—	5
» »	100	»	—	40
» » fusum in rotulis	10	»	—	20
» » gr. modo pulv.	100	»	—	55
» » » » »	200	»	—	85
» » pulv.	10	»	—	10
» permanganicum	10	»	—	10
» »	100	»	—	60
» phosphoricum	10	»	—	15
» sulfuratum	10	»	—	15
» » ad balneum	100	»	—	30
» » » »	200	»	—	45
» sulfuricum gr. mod. pulv.	100	»	—	45
» » » » »	200	»	—	70
» » pulv.	10	»	—	10
» tartaricum	10	»	—	15
» » pulv.	10	»	—	25
Kamala	1	»	—	5
»	10	»	—	25
»	100	»	2	—

			ℳ	₰
[illegible] pulv.	100	Gramm	—	15
Keratinum	1	»	—	75
Kino pulv.	10	»	—	15
Kosinum	1	Decigr.	—	10
Kreosotum	1	Gramm	—	5
»	10	»	—	25
L.				
Lac Magnesiae sec. Mialhe	100	Gramm	—	70
Lactucarium	1	»	—	10
Lanolinum	10	»	—	15
»	100	»	1	30
» anhydricum	10	»	—	20
Lapis Cancrorum pulv.	1	»	—	5
Lichen islandicus conc.	100	»	—	30
» » ab amarit. lib. conc.	100	»	—	55
Lignum Campechianum conc.	10	»	—	5
» Guajaci conc. et gr. m. pulv.	10	»	—	5
» » » » » » »	100	»	—	30
» » pulv.	10	»	—	10
» Quassiae conc. et gr. m. pulv.	10	»	—	5
» » pulv.	10	»	—	10
» Santalini conc.	10	»	—	10
» » pulv.	10	»	—	15
» Sassafras conc.	10	»	—	5
Limonada purg. Magnes. citr.	1	Flasche	1	50
» » » »	$^1/_2$	»	1	—
Linimentum ammoniato-camphorat.	10	Gramm	—	10
» » »	100	»	—	85
» ammoniatum	10	»	—	10
» »	100	»	—	70
» saponato-ammon.	100	»	—	30
» saponato-camphor.	10	»	—	10
» »	100	»	—	70
» therebinthinatum	10	»	—	5
» »	100	»	—	40
Liquor Aluminii acetici	100	»	—	40
» » »	200	»	—	60
» Ammonii acetici	10	»	—	5
» » anisatus	10	»	—	10
» » carbonici	10	»	—	5
» » caustici	10	»	—	5
» » »	100	»	—	25
» » »	200	»	—	40
» » » spirituos.	10	»	—	10
» » » »	100	»	—	65
» » succinici	10	»	—	10
» Ferri acetici	10	»	—	5
» » albuminati	100	»	—	50
» » chlorati	10	»	—	5
» » manganopept.	100	»	1	—
» » oxychlorati	10	»	—	5
» » peptonati	100	»	1	—
» » sesquichlorati	10	»	—	5
» » »	100	»	—	30
» » sulfurici oxydati	10	»	—	5
» Hydrarg. chlorati Van Swieten $^1/_{1000}$	10	»	—	15
Liquor Hydrarg. chlorati Van Swieten $^1/_{1000}$	100	Gramm	1	—
» Kali caustici	10	»	—	5
» Kalii acetici	10	»	—	10
» » arsenicosi	10	»	—	20
» » carbonici	10	»	—	5
» » silicici	100	»	—	40
» » »	1000	»	2	—
» Natri caustici	10	»	—	5
» Natrii arsenicici Pearson 1 : 600	1	»	—	5
» Natrii hypochlorosi	10	»	—	5
» » »	100	»	—	30
» » »	1000	»	1	50
» » silicici	100	»	—	20
» » »	500	»	—	70
» Picis	100	»	—	50
» »	1000	»	4	—
» Plumbi subacetici	10	»	—	5
» » »	100	»	—	30
» seriparus	10	»	—	15
» Stibii chlorati	100	»	—	50
Lithargyrum	100	»	—	20
Lithium benzoicum	1	»	—	5
» bicarbonicum	1	»	—	20
» »	10	»	1	50
» bromatum	1	»	—	5
» carbonicum	1	»	—	5
» » effervescens	1	»	—	5
» jodatum	1	»	—	10
» salicylicum	1	»	—	5
» sulfo-ichthyolic.	1	»	—	15
» » »	10	»	1	20
Looch album	100	»	—	80
Lycopodium	10	»	—	15
Lysolum	10	»	—	10
»	100	»	—	80
»	200	»	1	20
M.				
Macis pulv.	1	Gramm	—	5
» »	10	»	—	30
Magnesia usta	10	»	—	15
Magnesium benzoïcum	1	»	—	10
» boro-citricum	10	»	—	20
» carbonicum pulv.	10	»	—	10
» chloratum siccum	10	»	—	5
» citricum	10	»	—	20
» » effervescens	10	»	—	15
» lacticum	1	»	—	5
» phosphoricum	10	»	—	15
» salicylicum	1	»	—	10
» sulfuricum	100	»	—	10
» »	200	»	—	15
» » siccum	10	»	—	5
» tartaricum	10	»	—	25
Manganum carbonicum	1	»	—	5

			ℳ	₰
Manganum jodatum	1	Gramm	—	40
» sulfuricum	10	»	—	10
Manna	10	»	—	25
Mannitum	10	»	—	50
Massa pilular. Cynoglossi	1	»	—	20
» » Ferri carbon.	1	»	—	10
» » » »	10	»	—	50
» » Morton	1	»	—	15
Mastix pulv.	1	»	—	5
Medulla bovis	10	»	—	10
Mel	100	»	—	65
»	200	»	1	—
» depuratum	10	»	—	10
» »	100	»	—	90
» mercuriale	10	»	—	10
» rosatum	10	»	—	20
Mentholum	1	»	—	10
»	10	»	—	70
Methylalum	1	»	—	40
Minium	10	»	—	5
Mixtura gummosa (Ph. G. I.)	100	»	—	70
» » » » »	200	»	1	20
» oleoso-balsamica	10	»	—	10
» »	100	»	—	90
» sulfurica acida	10	»	—	5
Morphinum hydrochloricum	1	Decigr.	—	5
» sulfuricum	1	»	—	5
Moschus	1	Centigr.	—	10
»	1	Decigr.	—	70
Mucilago Gummi arabici	10	Gramm	—	15
» » »	100	»	1	10
» Salep	10	»	—	10
» »	100	»	—	50
Myrrha gr. modo pulv.	10	»	—	20
» pulv.	10	»	—	25
Myrtolum	1	»	—	20

N.

			ℳ	₰
Naphthalinum purissim.	10	Gramm	—	10
Naphtholum	10	»	—	15
Narceïnum	1	Centigr.	—	5
»	1	Decigr.	—	15
» hydrochloricum	1	Centigr	—	5
» »	1	Decigr.	—	20
Natrium aceticum	10	Gramm	—	5
» arsenicicum	1	Decigr.	—	10
» arsenicosum	1	»	—	10
» benzoïcum	10	Gramm	—	15
» bicarbonicum pulv.	10	»	—	5
» » »	100	»	—	30
» » »	200	»	—	45
» » crudum pulv.	100	»	—	20
» » » »	1000	»	1	50
» bitartaricum pulv.	10	»	—	20
» boro-citricum	1	»	—	20
» bromatum	10	»	—	15
» carbolicum pur.	10	»	—	15

			ℳ	₰
Natrium carbonicum	10	Gramm	—	5
» » siccum	10	»	—	10
» » crudum	100	»	—	5
» chloratum pulv.	10	»	—	5
» » crudum	100	»	—	5
» chloricum	10	»	—	10
» hypophosphorosum	1	»	—	5
» jodatum	1	»	—	10
» »	10	»	—	80
» lacticum	1	»	—	5
» nitricum	10	»	—	5
» » gr. modo pulv.	100	»	—	45
» » » » »	200	»	—	70
» » pulv.	10	»	—	10
» nitrosum	1	»	—	5
» »	10	»	—	30
» phosphoricum	10	»	—	5
» pyrophosphoricum	10	»	—	10
» » ferratum	10	»	—	20
» salicylicum	1	»	—	5
» »	10	»	—	40
» santonicum	1	»	—	30
» sulfo-ichthyolicum	1	»	—	10
» »	10	Gramm	—	75
» sulfovinicum	10	»	—	25
» sulfuratum	10	»	—	20
» »	100	»	1	—
» sulfuricum	100	»	—	20
» » crudum gr. m. pulv.	100	»	—	20
» » » » » »	200	»	—	30
» » siccum	10	»	—	5
» sulfurosum	10	»	—	10
» »	100	»	—	60
» tannicum	1	»	—	5
» tartaricum	10	»	—	15
» » pulv.	10	»	—	25
» thiosulfuricum	10	»	—	5
» » crudum	100	»	—	15

O.

			ℳ	₰
Oblata vide Panes azumi	—		—	—
Oleum Absynthii	1	Gramm	—	30
» Amygdalarum	10	»	—	15
» »	100	»	1	30
» » aethereum	1	»	—	10
» animale aethereum	1	»	—	5
» » foetidum	100	»	—	20
» » »	200	»	—	30
» Anisi	1	»	—	5
» Aurantii Corticis	1	»	—	10
» » Florum	1	Decigr.	—	15
» Bergamottae	1	Gramm	—	10
» Cacao	10	»	—	15
» Cajeputi	10	»	—	20
» » rectificatum	1	»	—	5
» Calami	1	»	—	5
» camphoratum	10	»	—	10
» »	100	»	—	90

			ℳ	₰
Oleum camphoratum	200	Gramm	1	35
» cantharidatum	10	»	—	20
» »	100	»	1	70
» »	200	»	2	55
» carbolisatum 2 % (c. Ol. Olivar.)	10	»	—	15
» carbolisatum 2 %	100	»	—	80
» Carvi	1	»	—	5
» Caryophyllorum	1	»	—	5
» Chamomillae aether.	1	Decigr.	—	10
» » infusum	10	Gramm	—	15
» » »	100	»	1	20
» chloroformatum 20 %	10	»	—	15
» » »	100	»	1	—
» Cinnamomi	1	»	—	5
» Citri	1	»	—	5
» Cocos	100	»	—	50
» Crotonis	1	»	—	5
» »	10	»	—	20
» Eucalypti	10	»	—	25
» Fagi aethereum	1	»	—	5
» Foeniculi	1	»	—	5
» Gaultheriae	1	»	—	10
» Hyoscyami	10	»	—	15
» »	100	»	1	20
» Jecoris Aselli	100	»	—	40
» » »	200	»	—	60
» » » ferratum	100	»	—	80
» » » »	200	»	1	20
» Juniperi	1	»	—	5
» » empyreumat.	10	»	—	5
» » Ligni	10	»	—	15
» » »	100	»	—	95
» Lauri	10	»	—	10
» »	100	»	—	70
» Lavandulae	1	»	—	5
» Lini	10	»	—	5
» »	100	»	—	30
» »	200	»	—	45
» » sulfuratum	100	»	—	50
» » »	200	»	—	75
» Macidis	1	»	—	5
» Majoranae	1	»	—	25
» Melissae	1	»	—	25
» Menthae crispae	1	»	—	10
» » piperitae	1	»	—	25
» Myrti	1	»	—	5
» Nucistae	10	»	—	25
» Olivarum	10	»	—	10
» »	100	»	—	60
» »	200	»	—	90
» » commune	10	»	—	5
» » »	100	»	—	45
» » »	200	»	—	70
» Origani cretici	1	»	—	5
» Papaveris	100	»	—	50
» Pedum Tauri	10	»	—	10
» » »	100	»	—	75
» Petrae italicum	10	»	—	10

			ℳ	₰
Oleum Petrae italicum	100	Gramm	—	70
» Pini	100	»	—	30
» »	200	»	—	45
» » Pumilio	1	»	—	15
» » sylvestris	10	»	—	20
» Rapae	100	»	—	40
» »	200	»	—	60
» Ricini	100	»	—	50
» »	200	»	—	75
» Rosae	1	Tropfen	—	10
» Rosmarini	10	Gramm	—	15
» Rusci aethereum	10	»	—	50
» » crudum	100	»	—	30
» Rutae	1	»	—	5
» Sabinae	1	»	—	5
» Santali ostindici	10	»	1	—
» Sassafras	1	»	—	5
» »	10	»	—	30
» Sinapis	1	»	—	15
» »	10	»	1	5
» Spicae	10	»	—	30
» Succini rectificat.	10	»	—	10
» Tanaceti	1	»	—	15
» Terebinthinae	10	»	—	5
» »	100	»	—	35
» »	200	»	—	55
» » rectificat.	10	»	—	5
» » sulfuratum	100	»	—	50
» Thymi	1	»	—	5
» Valerianae	1	»	—	15
Olibanum	10	»	—	10
» pulv.	10	»	—	15
Opium pulv.	1	»	—	10
Orexinum hydrochloricum	1	Decigr.	—	5
» »	1	Gramm	—	45
Ossa Sepiae pulv.	10	»	—	5
Ova gallinacea	1	Stück	—	15
Oxymel Aeruginis	10	Gramm	—	10
» »	100	»	—	80
» Colchici	10	»	—	20
» Scillae	10	»	—	20
» simplex	10	»	—	15

P.

			ℳ	₰
Panes azymi (cum dispens.)	10	Stück	—	15
Pankreatinum	1	Gramm	—	10
Papaverinum (ejusque salia)	1	Decigr.	—	10
Papayotinum	1	»	—	15
Paraffinum liquidum	100	Gramm	—	60
» solidum	100	»	—	70
Paraldehydum	1	»	—	5
»	10	»	—	35
Pasta Guarana pulv.	1	»	—	10
Pedunculi Cerasorum	10	»	—	10
Pelleticrinum sulfuricum	1	Decigr.	1	—
» tannicum	1	»	—	15
Penghawar Yambi	10	Gramm	—	25
Pepsinum	1	»	—	5

			ℳ	₰
Pepsinum	10	Gramm	—	40
Peptonum siccum	1	»	—	5
» »	10	»	—	40
Percha depurata	1	»	—	10
» »	10	»	—	70
Phenacetinum	1	»	—	15
Phenocollum hydrochloricum	1	»	—	25
Phosphorus	1	»	—	5
Physostigminum salicylicum	1	Centigr.	—	10
» »	1	Decigr.	—	70
» »	1	Gramm	5	50
» sulfuricum	1	Centigr.	—	10
» »	1	Decigr.	—	70
» »	1	Gramm	5	50
Pilocarpinum hydrochloricum	1	Centigr.	—	5
» »	1	Decigr.	—	20
Pilulae aloëticae ferratae	25	Stück	—	25
Piperazinum	1	Gramm	1	50
Pix alba burgundica	10	»	—	10
» » »	100	»	—	50
» liquida	10	»	—	5
» »	100	»	—	30
» nigra	100	»	—	30
Placenta Sem. Lini gr. modo pulv.	100	»	—	20
» » » » » »	200	»	—	30
Plumbum aceticum	10	»	—	5
» » crudum	100	»	—	30
» » »	200	»	—	45
» carbonicum purum	10	»	—	20
» » »	100	»	1	20
» jodatum	1	»	—	10
» sulfocarbolicum	10	»	—	30
» tannicum siccum	1	»	—	5
Podophyllinum	1	»	—	10
Potio Chopparti (Cod. Gall.)	100	»	—	80
» gummosa (Cod. Gall.)	100	»	—	60
» pectoralis (El. nosoc. Arg.)	100	»	—	50
Propylaminum	1	»	—	5
» hydrochloricum	1	Decigr.	—	10
Pulpa Tamarindor. cruda	100	Gramm	—	30
» » depurata	100	«	—	50
Pulvis aërophorus	10	»	—	15
» » anglicus (c. disp.)	1	dosis	—	15
» » » »	10	»	1	20
» » laxans (cum disp.)	1	»	—	30
» aromaticus	10	Gramm	—	25
» gummosus	1	»	—	5
» »	10	»	—	35
» Ipecacuanhae opiatus	1	»	—	5
» Liquiritiae compos.	10	»	—	10
» » »	100	»	—	90
» Magnesiae cum Rheo	10	»	—	20
» salicylicus cum Talco	10	»	—	5
» » » »	100	»	—	40
» stomachicus absorbans (El. nos. Arg.)	10	»	—	50
» temperans	10	»	—	15
Pumex pulv.	10	»	—	5

			ℳ	₰
Pumex pulv.	100	Gramm	—	30
Pyoktaninum aureum	1	»	—	15
» caeruleum	1	»	—	15
Pyrelaïnum	1	»	—	10
Pyridinum	1	»	—	5
»	10	»	—	35
Pyrogallolum	1	»	—	10
Q.				
Quassinum amorphum	1	Gramm	—	80
» sulfuricum	1	»	2	50
R.				
Radix Althaeae conc. et gr. mod. pulv.	10	Gramm	—	10
» » » » » » »	100	»	—	60
» » » » » » »	200	»	—	90
» » pulv.	10	»	—	10
» Angelicae conc. et gr. m. pulv.	10	»	—	10
» » pulv.	10	»	—	10
» Arnicae conc.	10	»	—	10
» Artemisiae conc.	10	»	—	5
» » pulv.	10	»	—	10
» Asari conc. et gr. modo pulv.	10	»	—	5
» » pulv.	10	»	—	10
» Asparagi conc.	10	»	—	10
» Bardanae conc.	10	»	—	5
» Belladonnae pulv.	10	»	—	10
» Carlinae conc. et gr. m. pulv.	100	»	—	40
» » » » » »	200	»	—	60
» Cichorii conc.	10	»	—	5
» Colombo conc.	10	»	—	10
» » pulv.	10	»	—	15
» Gentianae conc. et gr. m. pulv.	10	»	—	5
» » » » » »	100	»	—	40
» » » » » »	200	»	—	60
» » pulv.	10	»	—	10
» Helenii conc. et gr. m. pulv.	10	»	—	5
» » » » » »	100	»	—	40
» » pulv.	10	»	—	10
» Ipecacuanhae conc.	1	»	—	10
» » »	10	»	—	55
» » pulv.	1	»	—	10
» Lapathi conc.	10	»	—	5
» Levistici conc. et gr. m. pulv.	10	»	—	5
» » » » » »	100	»	—	40
» » pulv.	10	»	—	10
» Liquiritiae conc. et gr. m. pulv.	100	»	—	50
» » » » » »	200	»	—	75
» » pulv.	10	»	—	10
» Ononidis conc.	100	»	—	30
» Pimpinellae conc.	10	»	—	10
» » pulv.	10	»	—	15
» Pyrethri conc.	10	»	—	25
» » pulv.	10	»	—	30
» Ratanhiae conc.	10	»	—	10
» » pulv.	10	»	—	15
» Rheï conc. et gr. modo pulv.	10	»	—	30
» » » » » » »	100	»	2	50

			ℳ	₰
Radix Rhei pulv.	10	Gramm	—	40
» Saponariae conc.	10	»	—	5
» Sarsaparillae conc.	10	»	—	20
» » »	100	»	1	50
» » »	200	»	2	25
» » pulv.	10	»	—	30
» Senegae conc.	10	»	—	20
» » pulv.	10	»	—	25
» Serpentariae conc.	10	»	—	15
» » pulv.	10	»	—	20
» Taraxaci cum Herba conc.	100	»	—	40
» Turpethi conc.	10	»	—	10
» Valerianae conc. et gr. m. pulv.	100	»	—	60
» » pulv.	10	»	—	10
Resina Guajaci pulv.	10	»	—	25
» Jalapae	1	»	—	15
» Pini	100	»	—	10
» Scammoniae (Ph. G. I.)	1	»	—	10
» » alb. (Cod. Gall.)	1	»	—	50
Resorcinum	1	»	—	10
»	10	»	—	75
Rhizoma Calami conc. et gr. m. pulv.	100	»	—	30
» » » » » » »	200	»	—	45
» » pulv.	10	»	—	10
» Caricis conc.	100	»	—	40
» Chinae conc.	10	»	—	5
» Curcum. gr. mod. pulv.	100	»	—	45
» » » » »	200	»	—	70
» » decort. pulv.	10	»	—	10
» Filicis gr. m. pulv.	100	»	—	50
» » » » »	200	»	—	75
» » pulv.	10	»	—	10
» Fragariae	10	»	—	5
» Galangae conc. et gr. m. plv.	10	»	—	5
» » pulv.	10	»	—	10
» Graminis conc.	100	»	—	25
» Hydrastis conc.	10	»	—	15
» Imperatoriae c. et gr. m. p.	100	»	—	45
» » » » » »	200	»	—	70
» Iridis conc.	10	»	—	15
» » pulv.	10	»	—	20
» Pannae pulv.	1	»	—	15
» Tormentillae c. et gr. m. p.	100	»	—	40
» » pulv.	10	»	—	10
» Veratri gr. modo pulv.	10	»	—	5
» » pulv.	10	»	—	10
» Zedoariae conc.	10	»	—	5
» » pulv.	10	»	—	10
» Zingiberis conc. et gr. m. p.	10	»	—	10
» » pulv.	10	»	—	10
Rosanilinum hydrochloricum	1	»	—	10
Rotulae Menthae piperit.	10	»	—	10
» » »	100	»	—	60

S.

			ℳ	₰
Saccharinum	1	Gramm	—	30
»	10	»	2	30
Saccharum pulv.	10	»	—	5
Saccharum pulv.	100	Gramm	—	40
» Lactis pulv.	10	»	—	15
» » »	100	»	1	15
Sal Carolinum factitium	100	»	—	45
» » »	200	»	—	70
» » » cristall.	100	»	—	15
» » » »	200	»	—	25
» marinum	100	»	—	10
» »	1000	»	—	70
Salicinum	1	»	—	10
»	10	»	—	60
Salipyrinum	1	»	—	20
Salolum	1	»	—	10
Sandaraca pulv.	10	»	—	20
Santoninum	1	»	—	5
»	10	»	—	40
Sapo jalapinus	1	»	—	10
» »	10	»	—	80
» Kalii jodati	10	»	—	25
» kalinus	10	»	—	5
» »	100	»	—	35
» » venalis	100	»	—	30
» » »	200	»	—	45
» medicatus	10	»	—	15
» terebinthinatus	10	»	—	10
Scammonium halepense	1	»	—	10
Scillitinum	1	Decigr.	—	15
Sebum ovile	100	Gramm	—	50
» salicylatum	10	»	—	10
Secale cornutum	10	»	—	15
» » ad disp. gr. m. plv.	1	»	—	10
» » » » » » »	10	»	—	50
» » » » » » »	100	»	2	50
Semen Arecae pulv.	10	»	—	10
» » »	100	»	—	90
» Coffeae tostum gr. m. pulv.	10	»	—	10
» » » pulv.	10	»	—	20
» Colae pulv.	10	»	—	25
» Colchici pulv.	1	»	—	5
» Cucurbitae excort.	10	»	—	10
» Cydoniae	10	»	—	15
» Cynosbati	10	»	—	5
» Faenugraeci gr. m. pulv.	100	»	—	20
» » » » »	200	»	—	30
» Hyoscyami	10	»	—	5
» » pulv.	10	»	—	10
» Lini	100	»	—	20
» »	200	»	—	30
» » gr. modo pulv.	100	»	—	20
» » » »	200	»	—	30
» Myristicae pulv.	1	»	—	5
» Oryzae et pulv.	100	»	—	50
» Papaveris	10	»	—	5
» Phaseoli pulv.	100	»	—	30
» Quercus tost. gr. m. pulv.	100	»	—	20
» » » » » »	200	»	—	30
» Sinapis gr. modo pulv.	100	»	—	40
» » » » »	200	»	—	60

			ℳ	₰
Semen Strophanti Kombé	10	Gramm	—	55
» Strychni pulv.	10	»	—	10
Serum Lactis	100	»	—	10
» » acidum	100	»	—	15
» » aluminatum	100	»	—	15
» » tamarindin.	100	»	—	20
Sirupus Aceti	10	»	—	10
» Aetheris	10	»	—	10
» Althaeae	10	»	—	5
» Amygdalarum	10	»	—	10
» antiscorbuticus	10	»	—	10
» »	100	»	—	80
» »	200	»	1	20
» » (cum 0,1 °/₀ Jod)	100	»	1	—
» » » » »	200	»	1	60
» Asparagi	10	»	—	10
» Aurantii Corticis	10	»	—	15
» » Florum	10	»	—	10
» Balsami peruviani	10	»	—	10
» » tolutani	10	»	—	10
» » »	100	»	—	80
» Belladonnae	10	»	—	10
» Berberidis	10	»	—	10
» Calcii chlorhydrophosphor.	100	»	—	80
» » »	200	»	1	20
» » hypophosphorosi	100	»	—	80
» » lactophosphorici	100	»	—	80
» » »	200	»	1	50
» » » ferratus	100	»	—	90
» » » »	200	»	1	60
» Capillorum Veneris	10	»	—	10
» Catechu	10	»	—	10
» Cerasorum	10	»	—	10
» Chamomillae	10	»	—	10
» Chinae	10	»	—	10
» »	100	»	—	80
» Chlorali 5 °/₀	100	»	1	—
» Cichorei compos.	10	»	—	10
» Cinnamomi	10	»	—	10
» Codeïni (Cod. Gall.)	10	»	—	10
» Coffeae	10	»	—	10
» »	100	»	—	80
» Croci	10	»	—	20
» Cydoniae	10	»	—	10
» »	100	»	—	80
» Digitalis	10	»	—	10
» »	100	»	—	80
» diureticus (quinque radic.)	10	»	—	10
» » » »	100	»	—	80
» Erysimi	10	»	—	10
» Ferri jodati	10	»	—	15
» » »	100	»	1	30
» » » (Cod. Gall.)	100	»	—	80
» Ferri lactici 2 °/₀	10	»	—	10
» » » »	100	»	—	80
» » lactophospor.	100	»	—	90
» » oxydati	10	»	—	10
» Foeniculi	10	»	—	10

			ℳ
Sirupus Gentianae	10	Gramm	—
» »	100	»	—
» gummosus	10	»	—
» »	100	»	—
» Ipecacuanhae	10	»	—
» Juglandis (Foliorum)	100	»	—
» Lactucarii	10	»	—
» Limonum (Cod. Gall.)	10	»	—
» Liquiritiae	10	»	—
» Maïdis	10	»	—
» »	100	»	—
» Mannae	10	»	—
» Menthae	10	»	—
» Monesiae	10	»	—
» Mori	10	»	—
» Morphini (Cod. Gall.)	10	»	—
» » »	100	»	—
» Natrii hypophosphorosi	100	»	—
» opiatus	10	»	—
» Papaveris	10	»	—
» Persicae (Florum)	10	»	—
» Picis	100	»	—
» Ratanhiae	10	»	—
» Rhamni catharticae	10	»	—
» Rhei	10	»	—
» »	100	»	—
» Rhoeados	10	»	—
» Ribis	10	»	—
» Rubi idaei	10	»	—
» » »	100	»	—
» » »	200	»	1
» Sarsaparillae	10	»	—
» »	100	»	—
» » compos.	100	»	1
» » »	200	»	1
» Scillae	10	»	—
» Senegae	10	»	—
» Sennae	10	»	—
» » cum Manna	10	»	—
» » » »	100	»	—
» simplex	10	»	—
» »	100	»	—
» succi Citri	10	»	—
» Terebinthinae	100	»	—
» Turionum Pini	10	»	—
» » »	100	»	—
» Valerianae	10	»	—
» Violae	10	»	—
» Zingiberis	10	»	—
Sozojodolum-Hydrargyrum	1	»	—
» -Kalium	1	»	—
» -Natrium	1	»	—
» -Zincum	1	»	—
Sparteïnum sulfuricum	1	Decigr.	—
Species amarae (El. nos. Arg.)	100	Gramm	—
» aromaticae	100	»	1
» »	200	»	1
» communes (El. nos. Arg.)	100	»	—

			ℳ	₰
Species diureticae	100	Gramm	—	50
» emollientes	100	»	—	60
» »	200	»	—	90
» laxantes	10	»	—	20
» »	100	»	1	60
» Lignorum	100	«	—	45
» »	200	»	—	70
» pectorales	100	»	—	90
» »	200	»	1	35
» » cum Fructibus	100	»	—	50
» » » »	200	»	—	80
» » (Flores pect. Cod. Gall.)	10	»	—	15
» pro potu infantum	100	»	—	50
Spiritus	100	»	—	25
»	200	»	—	40
» aethereus	10	»	—	10
» »	100	»	—	60
» aetheris chlorati	10	»	—	10
» » nitrosi	10	»	—	10
» Angelicae comp.	10	»	—	10
» » »	100	»	—	70
» Arac	10	»	—	15
» »	100	»	1	20
» camphoratus	100	»	—	40
» »	200	»	—	60
» Cochleariae	10	»	—	10
» »	100	»	—	70
» coloniensis	10	»	—	10
» dilutus	100	»	—	20
» »	200	»	—	30
» e Vino	10	»	—	20
» » »	100	»	1	20
» Formicarum	10	»	—	5
» Juniperi	10	»	—	10
» »	100	»	—	65
» Lavandulae	100	»	—	50
» Mastichis comp.	10	»	—	15
» Melissae comp.	10	»	—	10
» Menthae piperitae	10	»	—	35
» » » (Cod. Gall.)	10	»	—	10
» Rosmarini	10	»	—	5
» »	100	»	—	45
» russicus	10	»	—	10
» »	100	»	—	70
» Sacchari (Rhum)	10	»	—	15
» » »	100	»	1	20
» saponato-camphoratus	100	»	—	60
» saponatus	100	»	—	50
» »	200	»	—	75
» » kalinus Hebr.	100	»	—	80
» » » »	200	»	1	40
» Serpylli	10	»	—	5
» »	100	»	—	45
» Sinapis	10	»	—	10
» »	100	»	—	65
Spongiae ceratae	1	»	—	10
» »	10	»	—	75

			ℳ	₰
Spongiae compressae	1	Gramm	—	15
Stibium oxyd. alb. (Kal. stib. Cod. Gall.)	10	»	—	50
» sulfuratum aurantiac.	10	»	—	15
» » nigrum gr. m. pulv.	100	»	—	20
» » » » » »	200	»	—	30
» » » laevigat.	10	»	—	5
» » rubrum	1	»	—	5
Stigma Maïdis	10	»	—	20
Stipites Dulcamarae conc.	100	»	—	25
» » pulv.	10	»	—	10
Strobuli Lupuli	10	»	—	15
Strophantinum cristallis.	1	Centigr.	—	40
» »	1	Decigr.	3	—
Strychninum nitricum	1	»	—	5
Styrax liquidus (depur.)	10	Gramm	—	15
» »	100	»	1	20
» »	200	»	1	80
Succinum contusum	10	»	—	5
» pulv.	10	»	—	10
Succus Citri	10	»	—	20
» »	100	»	1	60
» Juniperi inspissat.	10	»	—	5
» » »	100	»	—	40
» Liquiritiae	10	»	—	10
» » pulv.	10	»	—	15
» » depuratus	1	»	—	5
» » »	10	»	—	20
» Sambuci inspissatus	10	»	—	10
» » »	100	»	—	70
Sulfonalum	1	»	—	10
»	10	»	—	70
Sulfur depuratum	10	»	—	5
» »	100	»	—	40
» jodatum	1	»	—	10
» praecipitatum	10	»	—	5
» sublimatum	100	»	—	15
» »	200	»	—	25
Summitates Sabinae conc. et gr. m. pulv.	10	»	—	5
Summitates Sabinae conc. et gr. m. pulv.	100	»	—	30
Summitates Sabinae pulv.	10	»	—	10

T.

			ℳ	₰
Talcum pulv.	100	Gramm	—	10
Tartarus boraxatus	10	»	—	20
» depuratus pulv.	10	»	—	15
» » »	100	»	1	—
» ferratus (ad baln.)	100	»	—	80
» » » »	200	»	1	20
» natronatus	10	»	—	10
» »	100	»	—	80
» » pulv.	10	»	—	15
» » »	100	»	1	35
» stibiatus	10	»	—	15
» » pro usu veter.	10	»	—	10
» » » » »	100	»	—	80

			M	Pf
Terebinthina	10	Gramm	—	5
»	100	»	—	25
» cocta	10	»	—	5
» laricina	10	»	—	10
» »	100	»	—	70
Terpinum hydratum	1	»	—	5
» »	10	»	—	40
Terpinolum	1	»	—	30
Thallinum (ejusque salia)	1	Decigr.	—	5
Thea chinensis	10	Gramm	—	20
Thiolum liquidum	10	»	—	60
» siccum	10	»	1	—
Thymolum	1	»	—	10
»	10	»	—	70
Tinctura Absynthii	10	»	—	15
» » compos. (Stonghton)	10	»	—	15
» » » »	100	»	1	20
» Aconiti	10	»	—	15
» Aloës	10	»	—	10
» »	100	»	—	70
» » compos.	10	»	—	15
» amara	10	»	—	15
» »	100	»	1	20
» » Beaumé (Cod. Gall.)	10	»	—	40
» Ambrae 1/10	1	»	—	45
» » cum Moscho	1	»	—	50
» Anisi	10	»	—	10
» » stellati	10	»	—	15
» Arnicae	10	»	—	10
» »	100	»	—	85
» aromatica	10	»	—	20
» » acida	10	»	—	15
» Asae foetidae	10	»	—	15
» » »	100	»	1	—
» Aurantii	10	»	—	20
» » Fruct. immut.	10	»	—	15
» Belladonnae	10	»	—	15
» Benzoës	10	»	—	15
» » composita (Balsam. Commendat.)	10	»	—	25
» Boldo	10	»	—	40
» Bursae Pastoris Radem.	10	»	—	15
» Calami	10	»	—	15
» Cannabis indicae	1	»	—	5
» Cantharidum	10	»	—	15
» »	100	»	1	—
» Capsici	10	»	—	15
» Cardui Mariae Radem.	10	»	—	15
» carminativa	10	»	—	20
» Caryophylli	10	»	—	15
» Cascarillae	10	»	—	15
» Castorei canadens.	10	»	—	50
» » » aetherea	10	»	—	50
» » sibirici	1	»	—	20
» » » aetherea	1	»	—	20
» Catechu	10	»	—	10
» Chamomillae	10	»	—	15
» Chelidonii Radem.	10	»	—	15

			M
Tinctura Chinae	10	Gramm	—
» » (Battley)	1	»	—
» » »	10	»	—
» » composita	10	»	—
» Chinioïdini	10	»	—
» Cinnamomi	10	»	—
» Cocae	10	»	—
» Coccionellae Radem.	10	»	—
» Colae	10	»	—
» »	100	»	2
» Colchici	10	»	—
» Colocynthidis	10	»	—
» Colombo	10	»	—
» Condurango	10	»	—
» Conii	10	»	—
» Convallariae	10	»	—
» Coto	10	»	—
» Croci	1	»	—
» Digitalis	10	»	—
» » aetherea	10	»	—
» Droserae rotundif.	10	»	—
» Eucalypti	10	»	—
» Euphorbii	100	»	—
» Ferri acetici aetherea	10	»	—
» » » Radem.	10	»	—
» » chlorati	10	»	—
» » » aetherea	10	»	—
» » pomata	10	»	—
» » »	100	»	1
» Gallarum	10	»	—
» Gelsemii sempervir.	10	»	—
» Gentianae	10	»	—
» » comp. Peyrilhe	10	»	—
» » » »	100	»	1
» Guajaci Ligni	10	»	—
» » Resinae	10	»	—
» » » ammon.	10	»	—
» Hamamelis	10	»	—
» Hellebori viridis	10	»	—
» Hydrastis canad.	10	»	—
» Hyoscyami	10	»	—
» Ipecacuanhae	10	»	—
» Jalapae	10	»	—
» » compos.	10	»	—
» » Resinae	10	»	—
» Iodi	10	»	—
» »	100	»	1
» » decolorata	10	»	—
» Kamalae	10	»	—
» Kino	10	»	—
» Lobeliae	10	»	—
» Macidis	10	»	—
» Menthae crispae	10	»	—
» » piperitae	10	»	—
» Moschi	1	»	—
» » 1/10 (Cod. Gall.)	1	»	1
» Myrrhae	10	»	—
» »	100	»	1

		ℳ	₰
Tinctura Naregamiae	10 Gramm	—	25
» Nicotianae Radem.	10 »	—	15
» Opii benzoïca	10 »	—	15
» » crocata	1 »	—	5
» » »	10 »	—	30
» » Rousseau	1 »	—	10
» » simplex	1 »	—	5
» » »	10 »	—	20
» Pimpinellae	10 »	—	15
» Pini composita	10 »	—	15
» Pyrethri	10 »	—	20
» Quassiae	10 »	—	15
» Quebracho	10 »	—	15
» Ratanhiae	10 »	—	15
» Rheï aquosa	10 »	—	10
» » »	100 »	—	90
» » spirituosa	10 »	—	20
» » vinosa	10 »	—	25
» » »	100 »	1	80
» Rhoïs toxicodendri	10 »	—	25
» Sabadillae	10 »	—	10
» »	100 »	—	80
» Scammonii Resinae 1:10	1 »	—	10
» Scillae	10 »	—	15
» » Kalina	10 »	—	15
» Secalis cornuti	10 »	—	15
» Spilanthis compos.	10 »	—	40
» Stramonii	10 »	—	15
» Strophanthi	10 »	—	20
» Strychni	10 »	—	15
» » aetherea	10 »	—	20
» Thujae	10 »	—	15
» tonica Hensel	10 »	—	15
» » »	100 »	1	—
» Valerianae	10 »	—	15
» » aetherea	10 »	—	20
» » »	100 »	1	40
» Vanillae	1 »	—	5
» Veratri	100 »	—	90
» Zingiberis	10 »	—	15
Tragacantha pulv.	1 »	—	5
Traumaticinum	10 »	—	20
»	100 »	1	70
Trochisci Althaeae	10 »	—	10
» »	100 »	—	80
» Balsami tolutani	10 »	—	15
» »	100 »	1	—
» Carbonis	10 »	—	10
» »	100 »	—	80
» Catechu	10 »	—	10
» compressi ex Acid. salic. 0,25	N° 1	—	5
» » » » » 0,5	»	—	10
» » » Natr. salic. 0,25	»	—	5
» » » » » 0,5	»	—	10
» » » Pepsin. 0,2	»	—	5
» » » rad. Rhei 0,25	»	—	5
» » » » » 0,5	»	—	10
» Hydrarg. bichlorat.	»	—	10

		ℳ	₰
Trochisci Ipecacuanhae	10 Gramm	—	20
» »	100 »	1	50
» Kalii chlorici	10 »	—	15
» » »	100 »	1	—
» » nitrici	10 »	—	15
» Kermes	10 »	—	20
» »	100 »	1	50
» Liquir. c. Ammon. mur.	10 »	—	15
» Magnesiae ustae	10 »	—	20
» Menthae anglicae	10 »	—	15
» » »	100 »	1	20
» Natrii bicarb. (seu Vichy)	10 »	—	10
» » » » »	100 »	—	80
» Santonini	N° 10	—	50
» Seripari	»	—	25
» Sulfuris	10 Gramm	—	10
» »	100 »	—	80
Tubera Aconiti pulv.	1 »	—	5
» Ari conc.	10 »	—	10
» » pulv.	10 »	—	15
» Jalapae pulv.	10 »	—	20
» Salep pulv.	10 »	—	20
» » »	100 »	1	60
Tubuli omnes (Cigarettae)	N° 1	—	15
» »	N° 10	1	—
Tumenolum	10 Gramm	1	20
Turiones Pini conc.	10 »	—	5
U.			
Unguentum Acidi borici	10 »	—	15
» acre	10 »	—	15
» »	100 »	1	20
» basilicum	10 »	—	10
» »	100 »	—	75
» camphoratum	10 »	—	15
» »	100 »	1	20
» Cantharidum	10 »	—	25
» cereum	10 »	—	15
» »	100 »	1	—
» Cerussae	10 »	—	10
» »	100 »	—	95
» » camphor.	10 »	—	20
» Cucumeris	10 »	—	20
» diachylon	10 »	—	15
» »	100 »	1	10
» digestivum	10 »	—	15
» »	100 »	1	20
» Elemi	10 »	—	15
» flavum	10 »	—	15
» »	100 »	1	10
» Glycerini	10 »	—	20
» »	100 »	1	40
» Hydrargyri album	10 »	—	20
» » »	100 »	1	40
» » cinereum	10 »	—	25
» » » cum Lanolino paratum	10 »	—	35
» » »	100 »	2	—

			ℳ	₰
Unguentum Hydrargyri duplex	10	Gramm	—	30
» » rubrum	10	»	—	20
» » »	100	»	1	40
» Kalii jodati	10	»	—	20
» leniens	10	»	—	20
» Linariae	10	»	—	20
» Majoranae	10	»	—	20
» ophthalmicum comp.	10	»	—	30
» Paraffini	10	»	—	10
» »	100	»	—	90
» Picis	10	»	—	10
» Plumbi	10	»	—	15
» » tannici	10	»	—	15
» » »	100	»	1	20
» Populi	10	»	—	10
» Rosmarini comp.	10	»	—	15
» Styracis	10	»	—	15
» sulfuratum comp.	10	»	—	10
» Tartari stibiati	10	»	—	20
» Terebinthinae	10	»	—	10
» »	100	»	—	90
» » compos.	10	»	—	15
» Zinci	10	»	—	10
Urethanum	1	»	—	10

V.

			ℳ	₰
Vanilla saccharata $^1/_{10}$	1	Gramm	—	5
Vanillinum	1	Decigr.	—	30
Vaselinum americanum	10	Gramm	—	10
» »	100	»	—	90
Veratrinum	1	Decigr.	—	5
»	1	Gramm	—	20
» sulfuricum	1	Decigr.	—	5
» »	1	Gramm	—	30
Vinum album	100	»	—	40
» »	200	»	—	60
» amarum	100	»	—	40
» antiscorbuticum	100	»	—	60
» aromaticum	100	»	—	50
» »	1000	»	4	—
» camphoratum	10	»	—	10
» »	100	»	—	70
» Chinae (Cod. Gall.)	100	»	—	40
» » compos.	100	»	—	90
» » cum Vino albo	100	»	—	40
» » » » burdigalense	100	»	—	75
» » » » »	1000	»	6	—
» » » » burgundico	100	»	—	75
» » » » »	1000	»	6	—
» » » » madeirense	100	»	—	90
» » » » malacense	1000	»	6	—
» » » » xerense	100	»	—	75
» » ferratum c. vin malac.	1000	»	7	—
» » » » xerense	100	»	—	90
» » secund. Seguin	100	»	—	90
» Cocae (Cod. Gall.)	100	»	—	75
» » »	1000	»	6	—
» Colae	100	»	1	—

			ℳ	₰
Vinum Colchici	10	Gramm	—	
» Colombo	100	»	—	
» »	1000	»	6	
» Condurango	10	»	—	
» »	100	»	1	
» Gentianae	100	»	—	
» graecum	100	»	—	
» » Samos	100	»	—	
» Grenache	100	»	—	
» »	1000	»	3	
» Hippocras	100	»	—	
» hungaricum tokayense	10	»	—	
» » »	100	»	—	
» Ipecacuanhae	10	»	—	
» madeirense	100	»	1	
» »	1000	»	7	
» malacense	100	»	—	
» Pepsini aut Peptoni	10	»	—	
» »	100	»	1	
» Quassiae	100	»	—	
» e Quinio	100	»	—	
» » cum vino malacense	100	»	—	
» Rhei (Cod. Gall.)	100	»	1	
» » » »	1000	»	7	
» rubrum	100	»	—	
» »	200	»	—	
» » burdigalense	1	Flasche	5	
» Scillae	100	Gramm	—	
» scilliticum amar. (Cod. Gall.)	100	»	—	
» Sennae compositum	100	»	1	2
» » »	1000	»	10	
» stibiatum	10	»	—	1
» Xerense	100	»	—	8
» »	200	»	1	2

Z.

			ℳ	₰
Zincum aceticum	10	Gramm	—	1
» chloratum	10	»	—	1
» cyanatum	1	»	—	2
» ferrocyanatum	1	»	—	
» lacticum	1	»	—	
» oxydatum	10	»	—	1
» » crudum	10	»	—	
» » »	100	»	—	3
» permanganicum	1	»	—	2
» salicylicum	1	»	—	1
» sulfocarbolicum	1	»	—	
» »	10	»	—	1
» sulfoichthyolicum	1	»	—	1
» »	10	»	—	8
» sulfuricum	10	»	—	5
» » pulv.	10	»	—	1
» » »	100	»	—	60
» » crud. gr. m. pulv.	100	»	—	25
» » »	200	»	—	40
» tannicum	1	»	—	5
» valerianicum	1	»	—	5

Taxe der Gefäße.

Gläser, runde.

Halbweiße

	ℳ	₰
Gläser mit Kork, Tektur und Signatur kosten bis zu 10 Gramm Inhalt das Stück	—	10
von mehr als 10 Gramm bis 100 Gramm Inhalt	—	15
" " " 100 " " 200 " "	—	20
" " " 200 " " 300 " "	—	25
" " " 300 " " 400 " "	—	30
" " " 400 " " 500 " "	—	40
Ueber 500 Gramm werden für je 500 Gramm des Inhalts mehr berechnet	—	10

Weiße oder gefärbte

	ℳ	₰
Gläser mit Kork, Tektur und Signatur kosten bis zu 10 Gramm Inhalt das Stück	—	15
von mehr als 10 Gramm bis 100 Gramm Inhalt	—	20
" " " 100 " " 200 " "	—	30
" " " 200 " " 300 " "	—	40
" " " 300 " " 400 " "	—	45
" " " 400 " " 500 " "	—	50
Ueber 500 Gramm werden für je 500 Gramm des Inhalts mehr berechnet	—	15

Gläser, sechseckige.

Halbweiße

	ℳ	₰
Gläser mit Kork, Tektur und Signatur kosten bis zu 10 Gramm Inhalt das Stück	—	15
von mehr als 15 Gramm bis 100 Gramm Inhalt	—	20
" " " 100 " " 200 " "	—	25
" " " 200 " " 300 " "	—	35
" " " 300 " " 400 " "	—	40
" " " 400 " " 500 " "	—	50
Ueber 500 Gramm werden für je 500 Gramm des Inhalts mehr berechnet	—	15

Weiße oder gefärbte

	ℳ	₰
Gläser mit Kork, Tektur und Signatur kosten bis zu 10 Gramm Inhalt das Stück	—	20
von mehr als 15 Gramm bis 100 Gramm Inhalt	—	25
" " " 100 " " 200 " "	—	35
" " " 200 " " 300 " "	—	45
" " " 300 " " 400 " "	—	55
" " " 400 " " 500 " "	—	65
Ueber 500 Gramm werden für je 500 Gramm des Inhalts mehr berechnet	—	25
Gläser mit eingeriebenen Glas-Stöpseln werden einschließlich Tektur und Signatur das Stück		
bis einschließlich 100 Gramm Inhalt	—	15
" " 200 " "	—	25
" " 500 " "	—	40
theurer berechnet.		

Tropfgläser,

weiße oder gefärbte

	ℳ	₰
mit eingeschliffenen Glas-Stöpseln einschließlich Tektur und Signatur werden bis zu 100 Gramm	—	40
theurer berechnet,		
ohne Glas-Stöpsel einschließlich Tektur und Signatur werden bis zu 100 Gramm	—	20
theurer berechnet.		

Weithalsige Gläser,

	ℳ	₰
runde und sechseckige werden wie die entsprechenden weißen oder gefärbten Gläser berechnet.		
Holz-Korkstöpsel dazu kosten das Stück zu Gefäßen bis 100 Gramm Inhalt	—	15
" 200 " "	—	20
zu größeren Gefäßen	—	25

Kautschuk-Stöpsel

	ℳ	₰
kosten pro Stück zu Gläsern		
bis 100 Gramm Inhalt	—	15
" 200 " "	—	20
" 300 " "	—	25
" 500 " "	—	35

Kruken, graue oder gelbe.

	ℳ	₰
Graue oder gelbe Kruken kosten mit Tektur und Signatur bis zu 50 Gramm Inhalt das Stück	—	10
von mehr als 50 Gramm bis 100 Gramm Inhalt	—	15
" " " 100 " " 200 " "	—	20
" " " 200 " " 400 " "	—	25
" " " 400 " " 500 " "	—	30
Ueber 500 Gramm werden für jede 500 Gramm des Inhalts mehr berechnet	—	15

Kruken, weiße.

	ℳ	₰
Weiße Kruken kosten mit Tektur und Signatur bis zu 10 Gramm Inhalt das Stück	—	15
von mehr als 10 Gramm bis 50 Gramm Inhalt	—	25
" " " 50 " " 100 " "	—	30
" " " 100 " " 200 " "	—	45
" " " 200 " " 300 " "	—	60
" " " 300 " " 400 " "	—	75
" " " 400 " " 500 " "	—	85

Porzellan-Kruken, weiße

	ℳ	₰
mit Holz- oder Metalldeckel kosten mit Signatur bis zu 10 Gramm Inhalt das Stück	—	25
von mehr als 10 Gramm bis 30 Gramm Inhalt	—	30
" " " 30 " " 45 " "	—	35
" " " 45 " " 60 " "	—	40
" " " 60 " " 100 " "	—	50
" " " 100 " " 125 " "	—	60
" " " 125 " " 150 " "	—	70
mit Porzellandeckel kosten mit Signatur bis zu 15 Gramm Inhalt das Stück	—	70
von mehr als 15 Gramm bis 24 Gramm Inhalt	—	90
" " " 24 " " 30 " "	1	—
" " " 30 " " 45 " "	1	20

Pappschachteln

	ℳ	₰
kosten mit Signatur das Stück bis zu 30 Gramm Inhalt	—	15
von mehr als 30 Gramm bis 100 Gramm Inhalt	—	25
" " " 100 " " 200 " "	—	30
" " " 200 " " 300 " "	—	40
" " " 300 " " 500 " "	—	50

Pulverschieber

	ℳ	₰
zu 10 Pulvern und darunter kosten mit Signatur das Stück	—	15
von 10 Pulvern ausschl. bis 20 Pulvern einschl.	—	20
über 20 Pulver	—	30

Wenn zur Aufnahme der Arznei brauchbare leere Gläser, Kruken u. s. w. mit dem Rezepte in die Apotheke gesendet oder bei Wiederholungen zurückgegeben werden, so darf nur die Hälfte der vorbezeichneten Preise, auf 5 oder 10 ₰ nach oben hin abgerundet, in Anrechnung gebracht werden.

In der Veterinär-Praxis darf in solchen Fällen für Gefäße nichts in Anrechnung gebracht werden.

Unbrauchbare und stark verunreinigte Gefäße u. s. w. kann der Apotheker zurückweisen.

Anmerkung. Für die Beurtheilung der Größe der Gläser giebt das absolute Gewicht der darin aufzunehmenden Flüssigkeit, ohne Rücksicht auf das spezifische Gewicht derselben, den Maßstab ab, so daß z. B. zu 100 Gramm Sirup, Wasser, Oel, Spiritus oder Aether stets ein Glas bis zu 100 Gramm zu berechnen ist. Dagegen tritt, sobald das absolute Gewicht von 100 Gramm überschritten wird, der Preis für ein über 100 Gramm haltendes Glas ein.

Dasselbe gilt bei den Kruken für Salben und Latwergen, bei den Schachteln für Pulver und Pillen. Sollen jedoch Gläser und Kruken trockene Substanzen aufnehmen, so wird die Größe derselben nach ihrem Gehalte an destillirtem Wasser berechnet und dieselbe auf dem Rezepte bemerkt.

Taxe der Arbeiten.

	ℳ	₰
Abdampfen im Wasserbade:		
für jede zu verdampfenden 100 Gramm.	—	10
Anreiben und Auflösen.		
Für das Anreiben oder Auflösen sowie für das Anreiben und Auflösen einer oder mehrerer Substanzen in einer Flüssigkeit.	—	15
Anmerkung 1. Sind die Salze in kristallisirtem und in gepulvertem Zustande in der Taxe aufgeführt, so darf bei der Auflösung nur der Preis des kristallisirten Salzes in Anrechnung gebracht werden.		
Anmerkung 2. Das Auflösen von Salzen zur Bereitung von Pillenmassen, Salben und dergleichen darf nicht in Anrechnung gebracht werden.		
Anmerkung 3. Wenn Salze und Zucker die Bestandtheile einer Auflösung ausmachen sollen, so darf für die Bereitung derselben nur der Preis für eine Auflösung in Rechnung kommen.		
Capsulae — Kapseln.		
Bei Arzneien, welche in Kapseln abgegeben werden, darf ein besonderer Arbeitspreis für die Fertigstellung der Kapseln nicht gerechnet werden.		
Comprimiren — Pressen.		
Für das Comprimiren einer oder mehrerer Substanzen zu Täfelchen (Tabletten) einschließlich aller dazu nothwendigen Arbeiten bis zu 10 Stück, für jedes Stück.	—	10
über 10 Stück, für jedes Stück	—	5
Bei der Berechnung der käuflichen Tabletten finden diese Preise keine Anwendung.		
Contundiren — Stoßen.		
Für das Contundiren einer Substanz	—	15
Decocta und Infusa. (Abkochungen und Aufgüsse.)		
Für ein im Dampfapparate zu bereitendes Decoct oder Infusum einschließlich der Wägung des angewendeten Wassers und der Colatur	—	25
Wenn gegen Ende der Bereitung noch ein Infusum geschehen soll, so wird das Decoct höher berechnet um .	—	10
Digestionen.		
Geistige, ölige und wässerige Digestionen bis zur Dauer von 24 Stunden werden mit . . . . berechnet.	—	25

	ℳ	₰
Dispensation nicht flüssiger Arzneimittel.		
Für die Dispensation eines Arzneimittels, bei welchem die Verwendung eines Gefäßes nicht stattfindet, z. B. eines Thees (Species), eines einzelnen Pulvers, eines Pflasters u. s. w., sind einschließlich des Abwägens, der Umhüllung und der Signatur zu berechnen bei jeder Menge.	—	10
Emulsionen.		
Für die Bereitung einer Samen-, Oel-, Gummi-, Harz-, Campher-, Wachs- und Balsam-Emulsion einschließlich der Wägung des angewendeten Wassers und der Colatur	—	25
Filtration.		
Für jede vorgeschriebene oder unabweisbar nothwendige Filtration.	—	10
Gelatinen.		
Für eine im Dampfapparate zu bereitende Gallerte . . .	—	50
Granula — Körner.		
Für die Anfertigung der Körner aller Art sind einschließlich der Zusätze und Arbeiten (auch des Versilberns) sowie einschließlich der Dispensation zu berechnen:		
bis zu 10 Stück	—	40
für weitere 10 Stück.	—	20
Latwergen.		
Für Bereitung einer Latwerge.	—	30
Macerationen.		
Für eine mit Wasser, Wein oder Spiritus zu bewirkende Maceration	—	20
Mucilagines.		
Für die Anfertigung eines Schleims.	—	20
Pflaster.		
Für Bereitung eines Pflasters.	—	20
Für das Streichen eines Pflasters bei einer Fläche bis zu 100 □Centimeter	—	20
Bei größeren Flächen werden je weitere 100 □Centimeter berechnet mit	—	10
Für das verbrauchte Heftpflaster oder Zeug wird berechnet für je 100 □Centimeter.	—	10
Für das verbrauchte Leder oder Seidenzeug wird berechnet für je 100 □Centimeter	—	20

Pillen, Boli und Trochisci.	ℳ	₰
Für die Anfertigung von Pillen oder Körnern, bis zu 25 Stück (einschließlich aller Arbeiten: des Auflösens, Zerreibens, Anstoßens, Formens, Bestreuens und des Streupulvers)	—	30
Für die Anfertigung von Pillen oder Körnern, bis zu		
50 Stück	—	40
75 „	—	50
100 „	—	60
150 „	—	80
200 „	1	—
Bei größeren Mengen von Pillen oder Körnern wird der Preis von 200 Stück zu Grunde gelegt.		
Für das Zusammenschmelzen von Wachs und dergleichen mit Balsamen oder Oelen zur Bereitung einer Pillenmasse und dergleichen sind besonders in Anrechnung zu bringen	—	10
Für die Anfertigung und Versilberung von Pillen oder Körnern (einschließlich aller Arbeiten und des verbrauchten Silbers) wird der doppelte Arbeitspreis berechnet.		
Für die Anfertigung und Vergoldung von Pillen oder Körnern (einschließlich aller Arbeiten und des verbrauchten Goldes) wird der vierfache Arbeitspreis berechnet.		
Für die Anfertigung von Pillen oder Körnern und Ueberziehen derselben mit Collodium, Gelatine, Zucker oder Tolubalsam (einschließlich aller Arbeiten und des verbrauchten Collodiums u. s. w.) wird der doppelte Arbeitspreis berechnet.		
Für die Anfertigung von Pillen oder Körnern und Ueberziehen derselben mit Keratin (einschließlich aller Arbeiten und des verbrauchten Keratins) wird der vierfache Arbeitspreis berechnet.		
Bei Bereitung und Formation von Boli und Trochisci ist der anderthalbfache Preis wie für Pillen zu berechnen.		
Pulver (feine).		
Für die Mischung eines feinen Pulvers einschließlich des etwa nothwendigen Zerreibens sind zu berechnen	—	15
Bei einer Division oder bei einer in vervielfältigter Dosis erfolgten Verabreichung feiner Pulver wird für die Dispensation (einschließlich Theilen oder Abwägen, Kapseln, Convolut und Signatur) ein jedes zu berechnet.	—	5
Wird ein einzelnes zu mischendes Pulver verordnet, so ist die Dispensation der Papierbeutel und die Signatur mit zu berechnen.	—	5

	ℳ	₰
Sind Wachskapseln dazu vorgeschrieben oder unumgänglich nothwendig, so wird bis 10 Pulver	—	10
„ 20 „	—	20
u. s. w. mehr berechnet.		
Pulver (grobe) und Species.		
Für die Mengung einer Quantität Thee oder groben Pulvers einschließlich der Papierhülle und der Signatur	—	10
Für Abtheilen von Theeen und groben Pulvern oder für deren in vervielfältigter Gabe erfolgte Verabreichung: für jede einzelne Gabe einschließlich der Papierhülle und der Signatur	—	5
Wird ein crystallisirter Körper in Pulverform ohne weitere Mischung verordnet, so wird das Zerreiben desselben berechnet mit	—	5
Reiben.		
Anhaltendes Reiben, z. B. des Quecksilbers mit Fett, für die Stunde	1	—
Salben.		
Für Bereitung einer aus mehreren Bestandtheilen zusammengesetzten Salbe einschließlich der etwa erforderlichen Zerreibung oder Anreibung von Pulvern mit Flüssigkeiten oder Auflösung von Salzen und Extracten in Flüssigkeiten, sowie des etwa nothwendigen Erwärmens oder Zusammenschmelzens	—	25
Für Abtheilung einer Salbe in mehrere Gaben einschließlich des Einwickelns in Wachspapier: für jede Gabe	—	5
Saturationen.		
Für die Bereitung einer Saturation	—	20
Das Auflösen der angewandten Substanzen wird besonders berechnet.		
Sterilisiren.		
Für die ärztlich angeordnete Sterilisirung einer Flüssigkeit	—	50
Suppositoria.		
Für die Bereitung eines Suppositoriums, einer Vaginalkugel, eines Bougies, eines Stifts oder Stäbchens (stylus) oder einer ähnlichen Arzneiform, nebst allen dazu nothwendigen Arbeiten einschließlich Einwickeln in Wachspapier oder Staniol und Dispensation, wird berechnet für das Stück	—	10
Wägungen.		
Jede Wägung oder Tropfenzählung eines Arzneimittels, welche zur Anfertigung oder Dispensation einer zum innern oder äußeren Gebrauch bestimmten Arznei erforderlich ist, sowie das Abzählen jeder Menge von den in die Taxe aufgenommenen Pillen wird berechnet mit	—	5

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

(28) Polizeiverordnung,

betreffend die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Cirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen.

Auf Grund des Art. 2 Ziff. 9 des Dekrets vom 22. Dezember 1789 und des Art. 3 Ziff. 3 und 5 Tit. XI des Gesetzes vom 16./24. August 1790 verordne ich bezüglich der baulichen Anlage und der inneren Einrichtung von Theatern, Cirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen für den Bezirk Unter-Elsaß, was folgt:

I. Vorschriften für Neubauten und Umbauten.
A. Theater . . . . §. 2.
1. Große Theater . . . . §. 3.
2. Kleine Theater . . . . §. 40.
3. Zeitweilige Baulichkeiten . . . . §. 43.
B. Cirkus-Anlagen . . . . §. 44.
C. Oeffentliche Versammlungsräume . . §. 60.
II. Vorschriften für bestehende Anlagen.
A. Theater . . . . §. 79.
B. Cirkus-Anlagen . . . . §. 80.
C. Oeffentliche Versammlungsräume . . §. 81.
III. Allgemeine Bestimmungen . . . . . §. 83.

I. Vorschriften für Neubauten und Umbauten.

§. 1.

Die Ausführung neuer und der Umbau bestehender Theater und Cirkusgebäude, sowie die Herstellung von Versammlungsräumen in Neubauten und Umbauten unterliegen nebst allen zu solchen Anlagen gehörigen Betriebseinrichtungen polizeilicher Genehmigung nach folgenden besonderen Vorschriften. Die Genehmigung ertheilt der Kreisdirektor, in der Stadt Straßburg der Bezirkspräsident. In den Fällen der §§. 43, 59 und 78 (zeitweilig zu erstellende Bauten) ist die Ortspolizeibehörde zuständig.

Die Bestimmungen der bestehenden allgemeinen Bauordnungen bleiben hinsichtlich der im ersten Absatz bezeichneten Anlagen insoweit in Kraft, als sie nicht im Widerspruch mit dieser Verordnung stehen.

A. Theater.

§. 2.

Theater im Sinne dieser Verordnung sind diejenigen Gebäude, welche nach Zweck und Gesammtanlage dauernd zu Schauspielen oder zur Schaustellung von Personen bestimmt sind.

Große Theater sind solche, welche nach den Bestimmungen dieser Verordnung auf Sitz- und Stehplätzen mehr als 800 Zuschauer aufzunehmen vermögen.

Alle übrigen Theater gelten als kleine.

1. Große Theater.

Lage und Verbindung mit der Straße.

§. 3.

Die Theatergebäude müssen mit ihrer die Haupt-Ein- und Ausgänge enthaltenden Front in der Baufluchtlinie einer öffentlichen durchgehenden Straße oder in einem Abstand von derselben liegen, welcher eine Bebauung der zwischenliegenden Fläche ausschließt. Der Abstand der vorerwähnten Front des Theatergebäudes von der gegenüberliegenden Straßenbegrenzung soll in der Regel mindestens 20 m betragen.

Dieser Abstand darf ausnahmsweise bis auf 15 m ermäßigt werden, wenn das Theatergebäude ringsum frei oder auf einem Eckgrundstück liegt oder, wenn eingebaut, mit einer zweiten öffentlichen Straße durch eine mindestens 3 m breite Durchfahrt in Verbindung gesetzt wird.

Bei Aufführung eines Theatergebäudes zwischen nachbarlichen Brandmauern sind zu beiden Seiten des Zuschauerhauses von der Trennungswand zwischen Bühnenhaus und Zuschauerhaus bis zur Eintrittshalle offene Höfe von mindestens 6 m Breite anzulegen und mit der öffentlichen Straße mittelst Durchfahrten von 3 m lichter Breite und 3 m lichter Höhe zu verbinden.

In den Umfassungswänden des Bühnenhauses dürfen Thür- oder Fensteröffnungen nur da angelegt werden, wo der Abstand einer solchen Oeffnung von der Nachbargrenze oder von anderen Bauten auf demselben Grundstück, falls dieselben eine größere Höhe von 10 m bis zum Dachfirst haben, mindestens 9 m beträgt. Bei Schuppen und kleineren Bauten wird dieser Abstand mindestens 6 m betragen.

In den Umfassungswänden des Zuschauerhauses dürfen Thür- oder Fenster-Oeffnungen nur da angelegt werden, wo der Abstand einer solchen Oeffnung von der Nachbargrenze oder von anderen Bauten auf demselben Grundstück mindestens 6 m beträgt.

Bauart.

§. 4.

Die Umfassungswände eines Theatergebäudes, die Trennungswand zwischen Bühnenhaus und Zuschauerhaus, sowie die Wände, welche Treppen umschließen, sind aus Steinen, die inneren Scheidewände mit Ausnahme von Trennungswänden zwischen Logen entweder ebenso oder aus anderem unverbrennlichen Material herzustellen. Die Dachstühle sind aus Eisen herzustellen. Das äußere Deckmaterial muß gegen Uebertragung eines Feuers von außen her sicheren Schutz gewähren.

Das bei Eindeckung der Dächer etwa verwendete Holz (Schalbretter, Latten und dergleichen) ist durch Berohren und Verputzen, durch Behobeln oder auf andere geeignete Weise gegen schnelles Entflammen zu sichern.

Die Unterstützung sowie der etwaige Belag des Schnürbodens über dem Bühnenraum müssen zum Schutz der eisernen Dachkonstruktion feuersicher ausgeführt werden.

Luftabzugsöffnungen und Oberlichter sind zwischen Decken und Dächern mit unverbrennlichen, 50 cm hoch über die Dachfläche hinausgeführten Einfassungen zu versehen. Ebenso müssen die Umfassungswände von Licht-

höfen in feuersicherer Konstruktion 50 cm über die Dachfläche geführt werden. Lichthoffenster dürfen nicht aus Holz hergestellt werden. Unterhalb der äußeren Oberlichter sind Drahtnetze anzubringen.

Die Fußböden der Flure, Vorsäle und Korridore sind aus unverbrennlichem Material herzustellen. Ein hölzerner Fußbodenbelag ist nur statthaft, wenn er unter Vermeidung von Hohlräumen dichtschließend auf unverbrennlicher Unterlage liegt.

Die Decken der Durchfahrten, Flure, Korridore und Treppenräume sind aus unverbrennlichem Material herzustellen.

Das Kellergeschoß ist mit Ausnahme der unter der Bühne liegenden Theile zu wölben und darf, soweit in demselben Magazin- und Lagerräume angelegt werden, nicht in unmittelbarer Verbindung mit Korridoren und Treppenräumen stehen.

Alle Korridore und Treppenräume müssen unmittelbar von außen beleuchtet werden. Für Korridore sind Oberlichter ausgeschlossen.

§. 5.

Freitragende Treppen sind verboten.

Bei Treppen mit geraden Läufen dürfen Wendelstufen nicht angeordnet werden. Die Podeste derselben dürfen nicht schmäler sein als die Treppenläufe.

Die Treppenstufen müssen einen Auftritt von wenigstens 26 cm haben; ihre Steigung darf höchstens 18 cm betragen.

Geschwungene Treppen müssen an den schmalsten Stellen mindestens 23 cm Auftritt erhalten.

Die Treppen sind auf beiden Seiten mit Geländern oder Handläufern zu versehen, welche keine freien Enden haben dürfen.

Verschläge unter Treppen sind verboten.

Bei hölzernen Treppen, soweit solche in dieser Verordnung nicht verboten sind (§§. 6, 15, 21 und 22), müssen die Unteransichten mit Mörtel verputzt werden.

Bei Feststellung der vorschriftsmäßigen Abmessung einer Treppe soll die Weite zwischen den Geländern gemessen maßgebend sein.

§. 6.

Wohnräume dürfen im Bühnenhause nicht höher als zur ebenen Erde angelegt werden, sie müssen Decken von unverbrennlichem Material erhalten, durch massive Wände ohne Oeffnungen von den übrigen Gebäudetheilen abgeschlossen und lediglich von außen her zugänglich gemacht werden.

Im Zuschauerhause ist die Anlage von Wohnräumen unter der Bedingung gestattet, daß ihr Fußboden nicht höher als 10 m über der Straße liegt und daß sie mit einer aus unverbrennlichem Material hergestellten, von den Kellerräumen abgeschlossenen und unmittelbar ins Freie führenden Treppe in Verbindung gebracht werden.

Die Anlage vermiethbarer Geschäftsräume, sowie allgemein zugänglicher Restaurationen und Konditoreien darf in einem Theatergebäude nur im Keller oder Erdgeschoß und nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß solche Räume Decken aus unverbrennlichem Material erhalten, durch massive Wände ohne Oeffnungen von den für den Theaterbetrieb benutzten Gebäudetheilen abgeschlossen und lediglich von außen her zugänglich gemacht werden.

Werden für das Theaterpublikum besondere Restaurationsräume vorgesehen, so dürfen dieselben, falls ihre Gesammtgrundfläche mehr als 50 qm beträgt, nicht höher als im Erdgeschoß liegen und müssen unmittelbare Ausgänge nach der Straße erhalten.

Diese Vorschrift findet auf Räume mit Verkaufstischen zur Verabreichung von Erfrischungen während der Vorstellungen keine Anwendung.

Die Anlage von Magazinräumen ist im Zuschauerhause, im Bühnenraum, auf dem Schnürboden und in den Bühnenkellern verboten.

Werden Magazinräume im Bühnenhause angelegt, so dürfen sie nicht in unmittelbarer Verbindung mit den für den Verkehr im Bühnenhause erforderlichen Gängen und Treppen stehen.

§. 7.

Die Zugänge zum Dachgeschoß, deren mindestens zwei anzulegen sind, müssen mit feuer- und rauchsicheren, selbstthätig zufallenden, unverschließbaren Thüren versehen werden. Sind zur Herstellung dieser Zugänge Einbauten in den Dachraum erforderlich, so müssen dieselben aus unverbrennlichem Material ausgeführt werden.

Soweit ein Dachraum vorhanden ist, muß der Fußboden durchweg feuersicher abgedeckt werden.

§. 8.

Alle Theatergebäude sind mit Blitzableitern zu versehen.

An den Außenfronten und in Höfen sind nach näherer Bestimmung der Polizeibehörde eiserne, in einer Höhe von 3 bis 4 m über dem Erdboden beginnende Leitern für die Feuerwehr anzulegen.

Zuschauerhaus.

§. 9.

Ueber dem Parket dürfen höchstens 4 Ränge angelegt werden.

Die Decke des obersten Ranges muß überall mindestens 2,8 m über dem Fußboden der höchsten Plätze liegen.

Im Parket und auf den zu Logen eingerichteten Rangtheilen müssen die Sitzreihen unverrückbar auf dem Fußboden befestigt werden. Es dürfen nur Klappsitze, welche selbstthätig aufschlagen, oder Bänke verwendet werden.

§. 10.

Die im Zuschauerraum zulässige höchste Personenzahl ist nach folgenden Bestimmungen festzustellen:

Die Breite der Sitze muß mindestens 50 cm und der Abstand der Reihen von einander mindestens 80 cm betragen.

Verrückbare Sitze sind nur in Logen und zwar bis zur Zahl von 10 in jeder Loge zulässig.

Die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang darf im Parket und im ersten Rang 14, auf den übrigen Rängen 12 nicht übersteigen.

Für Stehplätze dürfen höchstens 3 Personen auf 1 qm Grundfläche gerechnet werden.

Auf Bänken sind die einzelnen Sitze durch Leisten von einander zu trennen.

§. 11.

Die Breite der Gänge im Zuschauerraum, sowie die Anzahl und Breite der auf die Korridore führenden Thüren ist für das Parket und für die nicht zu Logen eingerichteten Rangtheile nach dem Verhältniß von 1 m für 70 Personen zu bemessen. Diese Gänge und Thüren dürfen nicht unter 90 cm breit sein; es kann jedoch bei der ersten Sitzreihe des Parkets und der Ränge die Gangbreite bis auf 65 cm verringert werden.

§. 12.

In den Gängen des Zuschauerraumes dürfen Klappsitze nicht angebracht und Stühle nicht aufgestellt werden.

Stufen in den Gängen innerhalb des Parketraumes sind unzulässig.

§. 13.

Für das Parket und die Ränge müssen Korridore angelegt werden, welche in der Regel ununterbrochen um den Zuschauerraum herum zu führen sind. Einbauten von Rangtheilen, welche die Korridore in der Mitte unterbrechen, können ausnahmsweise gestattet werden, sofern dabei für eine genügende anderweite Verbindung der beiden Korridorhälften Sorge getragen ist.

Stufen in den Korridoren sind nur ausnahmsweise zulässig.

Die Breite der Korridore muß in allen Fällen mindestens 3 m betragen, im übrigen jedoch nach dem Verhältniß von 1 m für 80 Personen bemessen werden.

§. 14.

Für jeden Rang sind zwei besondere Treppen anzulegen, welche nur einen Zugang zu dem betreffenden Rang haben dürfen und einen unmittelbar auf die Straße führenden Ausgang erhalten müssen, wobei Freitreppen nur bis zu einer Höhe von 2 m über der Straße zulässig sind. Für Parket und 1. Rang sind gemeinschaftliche Treppen zulässig, falls das Parket im Erdgeschoß liegt.

Es müssen vorhanden sein:

für das Parket:

bis zu 300 Personen 2 Treppen von je 1,50 m Breite; bei mehr als 300 Personen soll die Breite nach dem Verhältniß von 1 m für 100 Personen berechnet werden;

für die Ränge:

bis zu 270 Personen 2 Treppen von je 1,50 m; bei mehr als 270 Personen soll die Breite nach dem Verhältniß von 1 m für 90 Personen berechnet werden.

Werden für Parket und ersten Rang gemeinschaftliche Treppen angelegt, so sollen ihre Breiten nach der Summe der Plätze im Parket und ersten Rang und zwar nach den für die Ränge geltenden Verhältnißzahlen ermittelt werden.

§. 15.

Wenn Theater zwischen nachbarliche Brandmauern eingebaut werden, so muß außer den vorgeschriebenen Treppen auf jeder Ranghöhe in den offenen Höfen (§. 3) je ein eiserner Laufgang von mindestens 1,25 m lichter Breite angelegt und durch wenigstens 2 Thüren mit den um die Ränge herumgeführten Korridoren in Verbindung gebracht werden.

Von diesen Laufgängen sollen eiserne Treppen in gleicher Breite in den Hof hinabführen.

§. 16.

Alle Ausgänge sind als solche mit großer Schrift kenntlich zu machen und ständig dem Publikum zur Benutzung zu überlassen. Die nächsten Wege zu den Ausgängen sind durch Richtungspfeile an den Wänden zu bezeichnen. Die Thüren und Treppen sind derart anzuordnen, daß die Mehrzahl sich von der Bühne abwenden muß, um die Ausgänge zu erreichen.

Treppenpodeste, Flure und Korridore müssen von jeder Behinderung des Verkehrs frei gehalten werden. Tische und Vortbretter dürfen auf Korridoren nur in Wandnischen angebracht werden. Sitze für Logenschließer müssen selbstthätig aufklappen.

§. 17.

Alle Thüren sind nach außen aufschlagend derart anzuordnen, daß die geöffneten Flügel nicht in die Korridore und Treppenräume vortreten. Ist diese Forderung nicht zu erfüllen, so müssen die Thürflügel vollständig herumschlagen und an den Wänden durch selbstthätige Federn festgehalten werden. In solchen Fällen ist aber die vorgeschriebene Mindestbreite der Korridore (§. 13) um die Thürflügelbreite zu vergrößern.

Die Anbringung von Schiebethüren ist verboten. Die Verschlüsse der Thüren müssen so eingerichtet sein, daß sie durch einen einzigen Griff in Höhe von etwa 1,20 m über dem Fußboden von innen leicht zu öffnen sind.

Die Anbringung von Vorhängen an Thüren, in Fluren und Korridoren bedarf besonderer Genehmigung. Derartige Vorhänge müssen an verschiebbaren Ringen aufgehängt werden.

§. 18.

Alle Fenster müssen bewegliche, von innen leicht zu öffnende Flügel erhalten. Gitter vor den Fenstern sind nicht zulässig.

§. 19.

Die Garderoben für die Zuschauer müssen in besonderen Räumen mit reichlich bemessenem freien Platz vor den Ausgabetischen eingerichtet werden. Wenn für die Garderobenräume Korridorerweiterungen benutzt werden, so muß das für den Korridor an sich vorgeschriebene Maß (§. 13) in ganzer Länge vor den Ausgabetischen angemessen vergrößert werden.

Bühnenhaus.

§. 20.

Der Schnürboden über dem Bühnenraum muß mindestens 3 m höher liegen, als die Decke des Zuschauerraums.

Der Bühnenraum ist von allen übrigen Theilen des Bühnenhauses, sowie vom Zuschauerhause durch massive Wände, welche mindestens 50 cm über die Dachfläche geführt werden müssen, zu trennen. Alle Thüröffnungen in diesen Wänden sind mit feuer- und rauchsicheren, nach außen aufschlagenden Thüren zu versehen, welche selbstthätig zufallend konstruirt werden müssen und während einer Vorstellung nicht verschlossen werden dürfen. Thürverbindungen zwischen dem Bühnenhause und dem Zuschauerhause, sowie zwischen dem Bühnenraum und den übrigen Räumen des Bühnenhauses sind nur im Keller und in Bühnenhöhe gestattet.

Die Bühnenöffnung muß gegen den Zuschauerraum durch einen Schutzvorhang oder durch leicht und sicher bewegliche Schiebethüren feuer- und rauchsicher abgeschlossen werden können. Das Material solcher Schutzvorhänge und Schiebethüren muß unverbrennlich sein und an den schwächsten Stellen mindestens die Festigkeit von 1 mm starkem glatten Eisenblech besitzen. Ihre Konstruktion muß im Ganzen einen Ueberdruck von 90 kg auf 1 qm Fläche aushalten können, ohne daß bleibende Durchbiegungen eintreten.

Die Bewegungsvorrichtungen für die Schutzvorhänge und Schiebethüren sind so anzuordnen, daß auf mindestens zwei Stellen, deren eine auch bei einem Brande auf der Bühne noch sicher erreichbar sein muß, der Verschluß der Bühnenöffnung durch einen einzigen Griff bewirkt werden kann.

Die Anbringung einer kleinen Thür im Schutzvorhang ist zulässig, jedoch muß diese selbstthätig schließend hergestellt werden.

§. 21.

Sämmtliche Räume des Bühnenhauses müssen unmittelbar zugänglich an Korridoren von wenigstens 2 m lichter Breite liegen und durch mindestens zwei Treppen vom je 1,50 m Breite Ausgänge ins Freie erhalten. Die Umfassungswände der Korridore und Treppenhäuser müssen massiv, ihre Decken und die Treppen selbst aus unverbrennlichem Material hergestellt werden.

Ist der zwischen den massiven Umfassungswänden gemessene Flächeninhalt einer Bühne (jedoch mit Ausschluß einer etwaigen Hinterbühne) größer als 300 qm, so muß für je 50 qm Bühnenfläche mehr die Breite der Korridore um je 10 cm und die Breite der Treppen um je 20 cm vergrößert oder die Anzahl der letzteren entsprechend vermehrt werden.

Vom Bühnenraum müssen mindestens auf zwei Seiten Thüren von wenigstens 1,5 m Breite auf einen Korridor oder unmittelbar ins Freie führen.

§. 22.

Für die im Bühnenraum beschäftigten Arbeiter sind mindestens zwei aus unverbrennlichem Material hergestellte, mit Geländern versehene Treppen von mindestens 90 cm lichter Breite anzulegen, welche vom untersten Bühnenkeller bis auf das Dach zu führen, mit Wänden aus unverbrennlichem Material zu umschließen sind und in der Straßenhöhe mit einem Ausgang ins Freie verbunden sein müssen. Wendelstufen sind bei diesen Treppen unter der Bedingung zulässig, daß auch an der Spindel ein Geländer angebracht wird.

Unmittelbare Beleuchtung soll für diese Treppen nicht gefordert werden.

§. 23.

Für den inneren Ausbau des Bühnenhauses sind tragende Konstruktionstheile aus unverbrennlichem Material herzustellen, im Uebrigen sind thunlichst unverbrennliche Stoffe zu verwenden. Alles Holzwerk ist, soweit es frei liegt, zu hobeln oder auf andere geeignete Weise gegen schnelles Entflammen zu sichern.

Vorhänge, Kulissen, Soffiten, Hinterhänge, Versatz- und sonstige Dekorationsstücke sind thunlichst aus unverbrennlichen oder schwer entflammbaren Stoffen herzustellen.

Die Zugvorrichtungen für die scenischen Verwandlungen sind, soweit als irgend möglich, aus Drahtseilen herzustellen.

Es ist durch geeignete Vorkehrungen zu verhüten, daß Personen in die Bahn der Gegengewichte und Fahrstühle treten können.

§. 24.

Treppen, Podeste, Flure und Korridore müssen von jeder Behinderung des Verkehrs freigehalten werden.

Die sofortige Alarmirung des gesammten Personals bei Entstehung einer Gefahr muß durch Signal-Einrichtungen sicher gestellt sein.

Beleuchtung, Heizung und Lüftung.

§. 25.

Die Verwendung von Gas und von Mineralölen zu Beleuchtungszwecken irgend welcher Art ist in großen Theatern unstatthaft. Es ist vielmehr in allen Theilen eines solchen Theatergebäudes mit Einschluß der etwa vermietheten, nicht zum Theaterbetriebe gehörigen Räume elektrische Beleuchtung herzustellen. Hierbei muß die Beleuchtung des Bühnenhauses und des Zuschauerhauses so eingerichtet werden, daß bei Störungen des Betriebes ein völliges Dunkelwerden in beiden Räumen nicht eintreten kann.

§. 26.

In allen Theilen des Zuschauerhauses und des Bühnenhauses, besonders auf den Korridoren, Treppen und Fluren ist eine Nothbeleuchtung nach Vorschrift der Polizeibehörde herzustellen. Für diesen Zweck sind Kerzen- oder Oel-Lampen zu verwenden, welche in geeigneter Weise gegen Erlöschen durch Zug oder Rauch gesichert und an besonders vorzuschreibenden Stellen durch rothe Farbe kenntlich gemacht werden müssen. Die Nothbeleuchtung ist so anzuordnen, daß mit Hülfe derselben die Ausgänge erreicht werden können, selbst wenn die gewöhnliche Beleuchtung vollständig erlöschen sollte.

§. 27.

Die Erwärmung des Zuschauerraumes und der Bühne mit ihren Nebenräumen darf nur durch eine Centralheizung erfolgen, deren Heizkammern nur von außen zugänglich, rings von massiven Wänden und Decken umschlossen und von den übrigen Räumen des Bühnenkellers vollständig getrennt sein müssen.

Kanäle für die Leitung heißer Luft, sowie Hohlräume zur Unterbringung von Dampf- oder Wasserheizröhren müssen durchweg von Wänden aus feuersicherem Material umschlossen und so angelegt werden, daß sie von Staub gereinigt werden können. Austrittsöffnungen für Luft, welche auf mehr als 50° Celsius erwärmt wird, sowie Metallröhren zur Leitung von Dampf oder heißem Wasser müssen von brennbaren Stoffen mindestens 25 cm nach jeder Richtung hin entfernt sein.

Um das Eindringen von Rauch in das Zuschauerhaus und in das Bühnenhaus verhüten zu können, müssen alle Luftheizungs- und Lüftungskanäle mit rauchsicheren Verschlüssen versehen werden.

In einzelnen von der Bühne abgelegenen Räumen kann die Verwendung von Kachelöfen unter besonderer Vorsicht bei Anlage der Rauchrohre, der Feuerung und des Aschenfalls gestattet werden.

In den Magazinräumen ist die Anbringung von Heizvorrichtungen gänzlich verboten.

§. 28.

Bei Kanälen zur Zuführung frischer und zur Abführung verbrauchter Luft ist besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß sie zu schneller Verbreitung eines Feuers nicht beitragen können.

Im Dache über der Bühne sind möglichst nahe dem Dachfirst Luftabzüge herzustellen, deren Verschluß durch einen einzigen Griff von gesicherten Stellen aus geöffnet werden kann. Die Summe der freien Durchgangsflächen dieser Abzüge soll mindestens 5 Prozent von der Grundfläche der Bühne betragen.

In der Decke des Zuschauerraumes ist eine Luftabzugsöffnung anzulegen, deren untere Mündung mindestens 1 m höher als die Decke des obersten Ranges liegen und deren Querschnitt mindestens 3 Prozent der Grundfläche des Zuschauerraumes betragen muß. Der Verschluß dieses Luftabzuges muß durch einen einzigen Griff von gesicherter Stelle aus geöffnet werden können.

Alle Treppenräume und Korridore müssen mit genügenden Lüftungseinrichtungen versehen sein.

Feuerlösch-Einrichtungen.

§. 29.

Das Theatergebäude ist, soweit eine öffentliche Wasserleitung vorhanden ist, an dieselbe anzuschließen. In Orten ohne Wasserleitung muß für Bereithaltung eines Wasservorraths in Behältern unter genügendem Druck Sorge getragen werden.

Jedes Theatergebäude muß mit Feuerhähnen und mit einer Regenvorrichtung für die Bühne versehen werden.

Einzelbestimmungen über Wassermengen und Druckhöhen, über Anbringung und Anzahl der Feuerhähne, sowie über die Bereithaltung sonstiger zweckdienlichen Löschgeräthschaften im Theatergebäude, über Erlaß und Durchführung von Betriebsvorschriften, welche die stete Dienstbereitschaft aller für das Theatergebäude vorgesehenen Feuerlösch-Einrichtungen im Augenblick der Gefahr sicher stellen, bleiben der Orts-Polizeibehörde überlassen.

Die genannten Einrichtungen dürfen nur zu Feuerlöschzwecken und nicht anderweitig benutzt werden.

Das Theatergebäude muß mit einer entsprechenden Anzahl von Meldevorrichtungen versehen werden, durch welche bei Entstehung eines Brandes die örtliche Feuerlöschhülfe sofort herbeigerufen werden kann.

Betriebs-Vorschriften.

§. 30.

Die Aufbewahrung von Dekorationen, Requisiten und dergleichen ist im Zuschauerhause, sowie in den mit der Bühne zusammenhängenden Kellerräumen überhaupt verboten und auf und über der Bühne nur insoweit gestattet, als dieselben zum unmittelbaren Gebrauch bestimmt sind.

Ein Werkstättenbetrieb von Tischlern, Malern oder anderen Handwerkern ist im Zuschauerhause nur im Kellergeschoß, insoweit als dasselbe nur von außen zugänglich ist, und im Bühnenhause nur in solchen Räumen

statthaft, welche mit der Bühne, mit den Bühnenkellern oder mit den Räumen für das Personal keine unmittelbare Verbindung haben. Derartige Werkstätten müssen gegen die Korridore durch rauch- und feuersichere Thüren abgeschlossen sein.

§. 31.

Das Rauchen im Theatergebäude ist verboten, kann jedoch für einzelne Restaurationsräume, für Wohnungen und vermiethete Geschäftsräume gestattet werden.

§. 32.

Die Verwendung von unverwahrtem Feuer oder Licht von beweglichen Beleuchtungskörpern und von Feuereffekten im Bühnenraum ist nur, soweit es die Vorstellungen nöthig machen, mit besonderer Erlaubniß zulässig. Eine derartige Erlaubniß kann für bestimmte Stücke ein für allemal ertheilt werden.

Im übrigen ist das Betreten der Theaterräume mit unverwahrtem Feuer oder Licht verboten.

Die Verwendung von Feuerwerk ist unzulässig.

Für Schüsse dürfen nur Pfropfen aus ungefährlichem Material, z. B. Kälberhaar oder Asbestwolle verwendet werden.

§. 33.

Die Räume des Theaters sowie die Dekorationen sind staubfrei zu halten und außerdem alljährlich nach vorgängiger Anzeige bei der Polizeibehörde mindestens einmal gründlich zu reinigen.

§. 34.

Zwischen den zur Benutzung eingestellten Dekorationen und den Umfassungsmauern der Bühne muß ein Gang von mindestens 1 m Breite frei gehalten werden, welcher auch bei Bewegung der Dekorationen nicht gesperrt werden darf. Der Raum zwischen der ersten und der zweiten Kulisse muß für den Dienst der Feuerlösch-Mannschaften frei gelassen werden.

§. 35.

Das Oeffnen und Schließen des Schutzvorhanges oder der Schiebethüren soll während der Spielzeit täglich einmal in Gegenwart der Feuerwehr probeweise vorgenommen werden. Die Bühnenöffnung ist nach jeder Vorstellung durch den Schutzvorhang oder die Schiebethüren zu schließen und des Nachts geschlossen zu halten.

§. 36.

Die Nothbeleuchtung muß bei jeder Vorstellung während des Zeitraumes von Oeffnung der Kasse bis nach vollständiger Leerung des Zuschauerhauses und des Bühnenhauses in Wirksamkeit sein.

§. 37.

Im Kassenraum, in der Eintrittshalle und an auffälliger Stelle in jedem Korridor des Zuschauerhauses und des Bühnenhauses sind genügend große und deutliche Grundrißpläne des Theaters auszuhängen. In diesen Plänen müssen die Sitze, die zugelassenen Stehplätze, die Treppen, die Ausgänge, die Feuerhähne sowie die Hauptleitungen für die Beleuchtung nebst den zugehörigen Absperrvorrichtungen angegeben werden.

Von diesen Plänen sind Abdrücke der Polizeibehörde nach Bedarf zur Verfügung zu stellen.

§. 38.

Für jede Vorstellung muß eine lediglich der Orts-Polizeibehörde unterstellte Feuerwache anwesend sein, welche ihren Dienst mindestens eine Stunde vor Beginn der Vorstellung anzutreten hat, das Theatergebäude nicht früher als eine halbe Stunde nach Schluß der Vorstellung verlassen und zu anderen Zwecken nicht verwendet werden darf. Für die übrige Zeit ist im Theater, so lange Aufführungen stattfinden, seitens der Theaterverwaltung ein Wächterdienst unter sicheren Kontrolmaßregeln einzurichten.

§. 39.

Die letzte Probe eines Stückes vor dessen erster Aufführung ist der Polizeibehörde rechtzeitig behufs Ueberwachung und Anordnung der etwa erforderlichen Sicherheitsmaßregeln anzuzeigen.

2. Kleine Theater.

§. 40.

Auf kleine Theater finden die Bestimmungen in den §§. 3 bis 39 mit folgenden Abänderungen Anwendung:

Der Abstand der die Haupt-Ein- und Ausgänge enthaltenden Front des Theatergebäudes von der gegenüberliegenden Straßenbegrenzung soll in der Regel mindestens 15 m betragen. Zu §. 3.

Bei besonderen örtlichen Verhältnissen kann im Wege des Dispenses ein geringerer Abstand zugelassen, auch von der Forderung, daß das Theater an einer öffentlichen Straße liegen muß, Abstand genommen werden.

Die Dachstühle dürfen aus Holz konstruirt werden. Das äußere Deckmaterial muß gegen Uebertragung eines Feuers von außen her sicheren Schutz gewähren. Zu §. 4.

Die Treppenräume müssen Decken aus unverbrennlichem Material erhalten, im übrigen können die Decken durchweg, auch über Fluren und Korridoren, als Balkendecken konstruirt werden; es müssen dabei aber die Unteransichten mit Mörtel verputzt und die Fußböden dicht schließend unter Vermeidung von Hohlräumen verlegt werden.

§. 41.

Die Beleuchtung durch Gas ist in kleinen Theatern unter folgenden Bedingungen zulässig:

Die Gasleitung für das Zuschauerhaus, den Zuschauerraum und den übrigen Theil des Zuschauerhauses, sowie für den Bühnenraum und den übrigen Theil des

Bühnenhauses sind in getrennten Gruppen anzulegen und die Absperr-Vorrichtungen so anzuordnen, daß sie von Unbefugten nicht erreicht werden können. Die Verwendung von Bleiröhren ist unzulässig. Die Leitungen sind derartig zu verlegen, daß sie gegen jede zufällige Beschädigung geschützt, aber für Untersuchung und Ausbesserung leicht zugänglich sind. Ueberall, auch in den Ankleideräumen für das Personal, sind nur unbewegliche Gasarme zulässig.

Die Entfernung zwischen Gasflammen und brennbaren Stoffen muß in senkrechter Richtung nach oben gemessen mindestens 1 m und in seitlicher Richtung mindestens 60 cm betragen. Falls diese Entfernungen nicht innegehalten werden können, müssen Schutzbleche angebracht werden; dieselben dürfen jedoch niemals auf verbrennlicher Unterlage befestigt werden.

Decken-Kronleuchter müssen doppelte Befestigung erhalten.

Die im Zuschauerraum sowie auf Gängen und Treppen befindlichen Beleuchtungskörper müssen mit ihrer Unterkante mindestens 2 m über dem Fußboden liegen.

Die Gasflammen auf Gängen, in Treppenhäusern und in Aborten dürfen nur Hähne mit losem Schlüssel erhalten.

Die Gasflammen im Zuschauerhause sind mit Glocken oder Schalen zu versehen. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind nur die Flammen an Decken-Kronleuchtern.

Alle zur Beleuchtung des Bühnenhauses dienenden Gasflammen sind mit Drahtkörben oder ähnlichen Schutzvorkehrungen zu versehen.

Die Soffitenlampen müssen außer einem Drahtnetz doppelte Schutzbleche mit Luftzwischenraum erhalten und zum Herablassen eingerichtet werden, so daß sie vom Bühnen-Fußboden aus angezündet werden können.

Zum Anzünden von Gasflammen dürfen nur elektrische Zünder verwendet werden.

Die Verwendung gewöhnlicher Gummischläuche zur Zuleitung von Gas, auch für kurze Entfernungen, ist verboten; es dürfen nur undurchlässige auf die Rohre mit Gewinden aufzuschraubende Spiralschläuche gebraucht werden.

Die Gasmesser müssen in einem von massiven Wänden und unverbrennlichen Decken umschlossenen Raume, welcher unmittelbar von außen Luft und Licht erhält, aufgestellt werden.

Die Verwendung von Gas zu scenischen Zwecken bedarf besonderer Genehmigung.

Die Gasleitungen sind mindestens vierteljährlich einmal sorgfältig auf ihre Dichtigkeit, sowie auf die ordnungsmäßige Beschaffenheit der Brenner zu untersuchen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß bei Verminderung des Gaszustromes und Druckes behufs Verdunkelung einzelne Brenner nicht versagen.

§. 42.

Wenn Gasbeleuchtung eingerichtet wird, treten in Bezug auf die Bestimmungen in den §§. 9 bis 14 folgende Erschwerungen ein:

Ueber dem Parket dürfen nicht mehr als 2 Ränge angelegt werden. Zu

Die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang darf im Parket 12, auf den Rängen 10 nicht übersteigen. Zu

Die Breite der Gänge im Zuschauerraum, sowie die Anzahl und Breite der auf die Korridore führenden Thüren muß nach dem Verhältniß von 1 m für 60 Personen bemessen werden. Zu

Die Breite der Korridore muß mindestens 3 m betragen, im übrigen jedoch nach dem Verhältniß von 1 m für 70 Personen bemessen werden. Zu

Es müssen vorhanden sein: Zu

für das Parket einschließlich seiner Logen:
- bis zu 270 Personen 2 Treppen zu je 1,50 m. Bei mehr als 270 Personen ist die Breite nach dem Verhältniß von 1 m für 90 Personen zu berechnen;

für die Ränge:
- bis zu 240 Personen 2 Treppen zu je 1,50 m. Bei mehr als 240 Personen ist die Breite nach dem Verhältniß von 1 m für 80 Personen zu berechnen.

3. Zeitweilige Baulichkeiten.

§. 43.

Auf zeitweilige für Theatervorstellungen bestimmte Baulichkeiten sollen die im Vorstehenden für kleine Theater in Bezug auf eine schnelle und gefahrlose Entleerung abzielenden Vorschriften sinngemäße Anwendung finden.

Im Uebrigen bleiben die Forderungen in Bezug auf Bauart, innere Einrichtung und Betrieb solcher zeitweiligen Baulichkeiten je nach örtlichen Verhältnissen und je nach dem Umfang des Betriebes dem Ermessen der Orts-Polizeibehörde überlassen.

B. Cirkus-Anlagen.

§. 44.

Cirkusgebäude dürfen der Regel nach nur auf freien Plätzen unter Beobachtung eines Abstandes von mindestens 15 m von jeder Nachbargrenze errichtet werden.

Ausnahmsweise darf ein Cirkus auf einem Eckgrundstück aufgeführt oder zwischen nachbarliche Brandmauern eingebaut werden unter der Bedingung, daß auf zwei Seiten getrennte, in ihrer Gesammtbreite nach dem Verhältniß von 1 m für 150 Personen bemessene Verbindungen mit zwei öffentlichen durchgehenden Straßen für die Cirkusbesucher vorgesehen werden und außerdem eine besondere, wenigstens 4 m lichte breite Zufahrt zu den Stallungen angelegt wird.

§. 45.

Für die Herstellung der äußeren und inneren Wände ist außer Massivbau und Konstruktionen aus unverbrennlichem Material auch ausgemauertes Fachwerk zulässig.

Balkendecken müssen mit Mörtel verputzt werden.

Zur Herstellung der Decke oder des Daches über dem Zuschauerraum sind hölzerne Unterstützen zulässig.

Die Dachkonstruktionen dürfen sichtbar bleiben.

Das äußere Deckmaterial der Dächer muß gegen Uebertragung eines Feuers von außen her sicheren Schutz gewähren.

Freiliegendes Holzwerk an Stützen, Decken und Dächern muß in den Ansichtsflächen gehobelt werden.

Der Unterbau zur Unterstützung der Sitzreihen des Zuschauerraumes ist aus unverbrennlichem Material herzustellen.

§. 46.

Stallungen und Thierkäfige, sowie Räume für das Personal und für die Aufbewahrung von Dekorationen, Requisiten und Futterbeständen müssen vom Zuschauerraum durch unverbrennliche Wände und Decken getrennt werden. Die Thüren in diesen Wänden sind feuer- und rauchsicher herzustellen.

§. 47.

Die Räume unter den Sitzreihen des Zuschauerraumes dürfen als Garderoben für das Personal, sowie zur Aufbewahrung von Dekorationen, Requisiten und Futterbeständen nur dann benutzt werden, wenn sie von massiven Wänden und Decken umschlossen sind und mit feuer- und rauchsicheren Thüren versehen werden.

§. 48.

Für die Anlage von Treppen gelten die in §. 5 gegebenen Bestimmungen mit der Abänderung, daß bei Treppen innerhalb des Zuschauerraumes Geländer nicht gefordert werden.

§. 49.

Auf jedem Cirkusgebäude sind Blitzableiter anzubringen.

§. 50.

Vermiethbare Räume und Wohnungen dürfen in einem Cirkusgebäude nur im Keller- oder im Erdgeschoß und nur unter der Bedingung eingerichtet werden, daß sie durch massive Wände ohne Oeffnungen und unverbrennliche Decken von den zum Cirkusbetrieb gehörigen Räumlichkeiten abgeschlossen und nur von außen zugänglich gemacht werden.

§. 51.

Die im Zuschauerraum zulässige höchste Personenzahl ist von der Polizeibehörde nach folgenden Bestimmungen festzustellen:

Die Sitze müssen mindestens 50 cm breit sein und die Abstände der Sitzreihen wenigstens 80 cm betragen, sofern nicht mehr als 14 Plätze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang angeordnet werden. Wird die Zahl 14 überschritten, so muß der Abstand der Sitzreihen auf 1 m vergrößert werden. Hierbei dürfen indessen höchstens 25 Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang angenommen werden.

Auf allen Bänken müssen die einzelnen Plätze durch Leisten abgegrenzt werden.

Für Stehplätze dürfen höchstens 3 Personen auf 1 qm Grundfläche gerechnet werden.

§. 52.

Die Anzahl und Breite der Gänge, Treppen und Thüren im Zuschauerraum ist nach dem Verhältniß von 1 m für 120 Personen zu bemessen, wobei die geringste Breite eines Ganges, einer Treppe oder einer Thür nicht unter 90 cm sein darf.

§. 53.

Korridore und Flure müssen mindestens 2 m breit sein, im übrigen ist ihre Breite, sowie die Breite der außerhalb des Zuschauerraumes belegenen Treppen und der Ausgänge nach dem Verhältniß von

1 m für 120 Personen bei einer Anzahl bis zu 900 Personen,

1 m für 135 Personen bei einer Anzahl von 900 bis zu 1500 Personen,

1 m für 150 Personen bei einer Anzahl von mehr als 1500 Personen

zu bemessen.

§. 54.

In Bezug auf die Bezeichnung der Ausgänge, das Aufschlagen der Thüren und die Einrichtung der Thürverschlüsse finden die Bestimmungen der §§. 16 und 17 Anwendung.

§. 55.

Für die Beleuchtung eines Cirkusgebäudes ist außer elektrischem auch Gaslicht, sowie die Verwendung von Pflanzenölen und Kerzen zulässig.

Die Verwendung von Mineralölen ist verboten.

Wird Gasbeleuchtung gewählt, so sollen dabei die im §. 41 gegebenen Vorschriften entsprechend befolgt werden und insbesondere die dort für das Bühnenhaus angeordneten Vorsichtsmaßregeln bei Cirkusgebäuden auf die Stallungen, sowie auf die Räume für das Personal und für die Aufbewahrung von Dekorationen und Requisiten Anwendung finden.

§. 56.

Eine ausreichende Nothbeleuchtung mittelst Kerzen oder Oellampen ist nach näherer Anweisung der Orts-Polizeibehörde einzurichten.

§. 57.

In Bezug auf Heizung, Wasserversorgung und Feuerlösch-Einrichtungen finden die für Theater gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung.

§. 58.

An Stroh, Heu und sonstigen Futterstoffen darf in einem Cirkus nur der für drei Tage erforderliche Vorrath gelagert werden. In Bezug auf das Rauchen im Gebäude, das Umgehen mit unverwahrtem Feuer oder Licht, die Verwendung von Feuerwerk, die Unterhaltung der Nothbeleuchtung, die Aushängung von Grundrißplänen, die Einrichtung eines besonderen Feuerwehr- und Wächterdienstes, sowie auf die polizeiliche Ueberwachung der Vorstellungen sollen die für Theater in den §§. 31, 32, 36, 37, 38 und 39 gegebenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung finden.

§. 59.

Die Anlage eines zeitweilig aufzustellenden Cirkus darf nur auf einem freien Platze unter Beobachtung eines Abstandes von wenigstens 15 m von jeder Nachbargrenze gestattet werden.

Stallungen müssen vom Zuschauerraum getrennt derart angelegt werden, daß die Aus- und Eingänge für das Publikum möglichst entfernt von den Hauptthüren der Stallungen liegen.

Für die zulässige Anzahl von Sitz- und Stehplätzen, für die Anordnung der Gänge und Thüren im Zuschauerraum, für die Breite der Korridore, Treppen, Flure und Ausgänge sind die Bestimmungen der §§. 51, 52, 53 und 54 maßgebend.

Im übrigen soll die Orts-Polizeibehörde je nach den örtlichen Verhältnissen und nach dem Umfang des Betriebes entscheiden, wie weit sonst die für Cirkusgebäude erlassenen Vorschriften in Bezug auf Bauart, innere Einrichtung und Betrieb auch bei Anlage eines zeitweilig aufzustellenden Cirkus und für den Fall, daß ein Cirkus vorübergehend in einem sonst zu anderen Zwecken benutzten Gebäude eingerichtet wird, zu befolgen sind.

C. **Oeffentliche Versammlungsräume.**

§. 60.

Als öffentliche Versammlungsräume im Sinne dieser Verordnung gelten alle baulichen Anlagen, welche zur gleichzeitigen Aufnahme einer größeren Anzahl von Personen zu öffentlichen Lustbarkeiten, öffentlichen Versammlungen oder ähnlichen Zwecken dienen sollen.

Baulichkeiten, welche ausschließlich für Gottesdienst oder Unterrichtszwecke bestimmt sind, werden von dieser Verordnung nicht betroffen.

§. 61.

Wird für öffentliche Versammlungsräume ein selbstständiges Gebäude hergestellt, so muß der Abstand der die Haupt-Ein- und -Ausgänge enthaltenden Front von der gegenüberliegenden Straßenbegrenzung mindestens 10 m betragen.

Das Gebäude darf gegen die Nachbargrenzen nur an denjenigen Theilen der Umfassungswände Thür- oder Fensteröffnungen erhalten, welche von der Nachbargrenze oder von anderen Bauten auf demselben Grundstück mindestens 6 m entfernt bleiben.

§. 62.

Für Versammlungsräume, welche Theile eines im übrigen für anderweite Zwecke bestimmten Gebäudes bilden, kann die Anlage besonderer Flure oder Durchfahrten vorgeschrieben werden, welche mit der Straße in Verbindung stehen und von anderen Theilen desselben Gebäudes durch massive Wände getrennt werden müssen.

§. 63.

Versammlungsräume, welche mehr als 2000 Personen aufzunehmen vermögen, müssen nach verschiedenen Straßenzügen hin Ausgänge erhalten. Von dieser Forderung kann jedoch Abstand genommen werden, wenn zwischen den Hauptausgängen aus den Versammlungsräumen und einer öffentlichen Straße Vorplätze, Gärten oder Höfe von solchen Abmessungen liegen, daß sie die gesammte Personenzahl bei Annahme von 4 Personen auf 1 qm Grundfläche aufzunehmen vermögen.

§. 64.

Die Umfassungswände und die inneren Wände, soweit sie Durchfahrten, Flure, Treppen und Versammlungssäle umschließen, sind in der Regel massiv oder unverbrennlich herzustellen. Hölzerne Fachwerkskonstruktionen sind zulässig, falls die Gefache ausgemauert werden.

Das äußere Deckmaterial der Dächer muß gegen Uebertragung eines Feuers von außen her sicheren Schutz gewähren.

Die vorgeschriebenen Treppen (§. 71) müssen in besonderen Treppenräumen liegen und letztere Decken aus unverbrennlichem Material erhalten.

Etwaige die Decken der Säle durchbrechende Lüftungsöffnungen oder Oberlichter müssen mit unverbrennlichen, über die Dachfläche hinausgeführten Einfassungen versehen werden. Unterhalb der äußeren Oberlichter sind Drahtnetze anzubringen.

§. 65.

Die Einrichtung von Lagerräumen für feuergefährliche Stoffe von Fabriken oder Werkstätten für feuergefährliche Betriebe über oder unter Versammlungsräumen ist verboten. Auch dürfen derartige Räume nicht mit den für die Versammlungsräume dienenden Korridoren, Treppen, Fluren oder Durchfahrten in Verbindung stehen.

§. 66.

Der Fußboden eines Versammlungsraumes darf nicht höher als 12 m über der Straße liegen. Ueber einem Saalparket sind höchstens 2 Galerien über einander zulässig.

§. 67.

Wird in einem Versammlungsraum die dauernde Einrichtung von Sitzen beabsichtigt, so muß die Breite

eines Sitzes mindestens 50 cm und der Abstand der Sitzreihen wenigstens 90 cm betragen.

Bei Anordnung von Klappsitzen und bei befestigten Bänken kann der Abstand der Reihen auf 80 cm ermäßigt werden.

Die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang darf im Saalparket 14, auf Galerien 12 nicht übersteigen.

Für Stehplätze dürfen höchstens 3 Personen auf 1 qm Grundfläche gerechnet werden.

Die Breite der Gänge innerhalb des Saalparkets und auf Galerien muß mindestens 90 cm betragen und ist im übrigen nach dem Verhältniß von 1 m für 120 Personen zu bemessen.

Die nach vorstehenden Bestimmungen zulässige höchste Besucherzahl ist durch die Polizeibehörde festzustellen.

§. 68.

Für Versammlungsräume ohne feste Sitzreihen soll die Personenzahl, nach welcher die Breite der Thüren, Korridore, Treppen, Flure und Ausgänge zu bestimmen ist, so ermittelt werden, daß in der Regel auf 1 qm Grundfläche des Saalparkets 2 Personen und auf 1 qm Grundfläche der Galerien 3 Personen gerechnet werden. In einzelnen Fällen können jedoch ausnahmsweise mit Rücksicht auf die Lage und Benutzungsart der Versammlungsräume auf je 10 qm Grundfläche für das Saalparket 15, für die Galerien 20 Personen gerechnet werden.

Wenn mehrere Versammlungsräume in einem Geschoß oder in verschiedenen Stockwerken gemeinschaftliche Korridore, Treppen, Flure oder Ausgänge haben, so sollen die erforderlichen Breiten derselben der Regel nach in der Weise ermittelt werden, daß die Personenzahl des größten Raumes ganz und die Personenzahl der übrigen Räume zur Hälfte der Berechnung zu Grunde gelegt wird. Es kann jedoch in einzelnen Fällen ausnahmsweise mit Rücksicht auf die Benutzungsart der Versammlungsräume eine geringere Gesammtziffer für die Berechnung zugelassen werden.

§. 69.

Die Anzahl und Breite der Thüren ist nach dem Verhältniß von

1 m für 120 Personen bei einer Anzahl bis zu 600 Personen,

1 m für 135 Personen bei einer Anzahl von 600 bis 900 Personen,

1 m für 150 Personen bei einer Anzahl über 900 Personen,

zu bestimmen.

Wenn die zulässige Zahl der Besucher mehr als 600 Personen beträgt, muß der Versammlungsraum auf mindestens 2 Wandseiten Thüren erhalten.

Ausgangsthüren müssen nach außen aufschlagend derart angeordnet werden, daß die geöffneten Flügel nicht in die Korridore und die Treppenräume vortreten. Ist diese Forderung nicht zu erfüllen, so müssen die Thürflügel vollständig herumschlagen und an den Wänden durch selbstthätige Federn festgehalten werden. In solchen Fällen ist aber die vorgeschriebene Mindestbreite der Korridore (§. 70) um die Thürflügelbreite zu vergrößern. Die Thürverschlüsse müssen so eingerichtet sein, daß sie durch einen einzigen Griff in Höhe von etwa 1,20 m über dem Fußboden von innen leicht zu öffnen sind.

Die Ausgangsthüren sind als solche mit großer Schrift kenntlich zu machen und dürfen während der Benutzung eines Versammlungsraumes nicht verschlossen werden.

§. 70.

Die für die Entleerung eines Versammlungsraumes in Betracht kommenden Korridore und Flure müssen mindestens 2 m breit sein. Im übrigen gelten für ihre Breiten sowie auch für die Breiten der Ausgänge die im §. 69 für die Thüren angegebenen Verhältnißzahlen.

Flure oder Durchfahrten, welche zu Versammlungsräumen führen, müssen mindestens 3 m breit sein und im übrigen nach dem Verhältniß von 1 m für 200 Personen bemessen werden.

Wenn die Ausgänge aus Versammlungsräumen in einem Seiten- oder Hintergebäude auf einen Hof von solchen Abmessungen führen, daß er die gesammte Personenzahl bei Annahme von 4 Personen auf 1 qm Grundfläche aufzunehmen vermag, so kann die Breite der Flure oder Durchfahrten, welche diesen Hof mit der Straße verbinden, ausnahmsweise dem vorgeschriebenen Verhältniß von 1 m für 200 Personen gegenüber unter der Bedingung ermäßigt werden, daß der Hof in seiner ganzen Fläche lediglich für den Personenverkehr frei gehalten wird. Als äußerst zulässige Grenze soll dabei jedoch das Verhältniß von 1 m für 300 Personen gelten.

§. 71.

Für Versammlungsräume, welche nicht mehr als 300 Personen im Ganzen fassen, soll eine Treppe ausreichend sein, welche aus unverbrennlichem Material hergestellt werden, mindestens 1,5 m breit sein und im übrigen nach dem Verhältniß von 1 m für 120 Personen bemessen werden muß.

Für mehr als 300 Personen müssen mindestens zwei Treppen angelegt werden. Die gesammte Treppenbreite ist dann bis zur Anzahl von 900 Personen nach dem Verhältniß von 1 m für 150 und bei mehr als 900 Personen nach dem Verhältniß von 1 m für 200 Personen zu bestimmen.

Galerietreppen dürfen niemals unmittelbar in den Saal ausmünden. Es sind vielmehr für solche Treppen stets besondere Flure oder Vorräume anzulegen und deren Ausgänge nach Lage und Entfernung von einander derart anzuordnen, daß bei gleichzeitiger Entleerung von Saal und Galerien Gegenströmungen nicht entstehen können.

Bei Galerien von höchstens 30 qm Grundfläche kann die Breite der Treppe bis auf 1 m ermäßigt werden.

Die Räume, in welchen die vorgeschriebenen Treppen liegen, dürfen mit Kellerräumen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen.

Im Uebrigen gelten für die Anlage der Treppen im einzelnen die Bestimmungen des §. 5.

§. 72.

Für den Fall, daß ein Versammlungsraum vorübergehend mit Bänken, Stühlen oder Tischen besetzt werden soll, sind die im §. 67 für feste Sitzreihen vorgeschriebenen Gänge frei zu halten und fest abzugrenzen. Reihenweise gestellte Stühle oder Bänke sind mit Innehaltung eines Abstandes von mindestens 90 cm derart mit einander zu verbinden, daß sie einzeln nicht verschoben werden können.

§. 73.

Versammlungsräume, welche eine ständige mit verbrennlichen Kulissen, Soffiten, Hinterhängen oder Versatzstücken ausgestattete Bühne erhalten — gleichviel ob die auf derselben veranstalteten Vorstellungen dem Publikum allgemein zugänglich sind oder nicht — sollen, sowohl wenn sie für sich ein selbstständiges Gebäude, als auch wenn sie nur einen Theil eines im Uebrigen anderweit benutzten Bauwerks bilden, nicht nach den in diesem Abschnitt, sondern nach den für kleine Theater gegebenen Vorschriften behandelt werden.

Es kann jedoch dabei, falls die Bühne elektrisch beleuchtet und mit einer Regenvorrichtung versehen wird, von der Forderung, daß der Zuschauerraum rings von einem Korridor umgeben sein muß, abgesehen werden.

Die höchste in einem derartigen mit ständiger Bühne ausgestatteten Versammlungsraum und zwar im Saalparket und auf Galerien im ganzen zulässige Personenzahl darf 800 nicht überschreiten.

§. 74.

Solche Versammlungsräume dagegen, welche nur ein mit unverbrennlichen Kulissen, Soffiten, Hinterhängen oder Versatzstücken, sowie mit einem Vorhang aus schwer entflammbarem Stoff ausgestattetes Podium ohne Versenkung, Schnürboden und Schnürgalerien erhalten, sollen nach den in diesem Abschnitt gegebenen Vorschriften, jedoch mit der Maßgabe behandelt werden, daß die Lage und Breite der Gänge und Thüren im Zuschauerraum nach dem Verhältniß von 1 m für 90 Personen und die Breite von Korridoren, Treppen, Fluren und Ausgängen nach dem Verhältniß von 1 m für 120 Personen festgestellt werden.

§. 75.

Zur Beleuchtung von Versammlungsräumen ist außer elektrischem und Gaslicht die Verwendung von Pflanzenölen und Kerzen zulässig.

Die Verwendung von Mineralölen ist nur mit besonderer Erlaubniß gestattet.

Wird Gasbeleuchtung gewählt, so müssen dabei die im §. 41 gegebenen Vorschriften sinngemäß beobachtet werden.

Eine ausreichende Nothbeleuchtung ist nach näherer Angabe der Orts-Polizeibehörde einzurichten.

§. 76.

Bei Anlage von Centralheizungen sind die im §. 27 gegebenen Vorschriften zu befolgen.

§. 77.

Bestimmungen in Bezug auf Wasserversorgung, Feuerlöscheinrichtungen und Stellung einer Feuerwache, sowie auf die Aushängung von Grundrißplänen bleiben dem Ermessen der Polizeibehörde überlassen.

§. 78.

Bei Baulichkeiten, welche nur für vorübergehende Benutzung errichtet werden, finden von vorstehenden Bestimmungen die auf eine schnelle und gefahrlose Entleerung, sowie auf Einrichtung und Unterhaltung einer Nothbeleuchtung abzielenden Vorschriften Anwendung, während die Festsetzung der sonstigen baulichen und Betriebs-Forderungen in jedem einzelnen Falle dem Ermessen der Orts-Polizeibehörde anheim gegeben bleibt.

II. Vorschriften für bestehende Anlagen.

A. Theater.

§. 79.

Für bestehende Theater gelten folgende Mindestforderungen:

1. Die Trennungswand zwischen Zuschauerhaus und Bühnenhaus muß in Stein oder in einem anderen feuersicheren Material hergestellt sein. Die Bühnenöffnung muß durch einen Schutzvorhang oder durch sicher und leicht bewegliche Schiebethore, entsprechend den im §. 20 Absatz 3 bis 5 gegebenen Vorschriften, feuer- und rauchsicher abgeschlossen werden können; von der Forderung des §. 20 Absatz 4 kann ausnahmsweise abgesehen werden.

2. Im Bühnen- und Zuschauerhause müssen hölzerne Fachwerks- und Bretterwände — mit Ausnahme von Trennungswänden innerhalb des Zuschauerraumes, sowie von Trennungswänden zwischen Zuschauerraum und Korridoren oder anderen Vorräumen — auf beiden Seiten, dagegen Balkendecken und hölzerne Treppen an den Unteransichten mit Mörtel verputzt sein.

Ausnahmsweise kann bei dekorirten Balkendecken von einer Verputzung der Unteransichten abgesehen werden, wenn oberhalb der Decken ein feuersicherer Belag hergestellt ist.

Die Verputzung der Unteransichten hölzerner Treppen ist entbehrlich, wenn der Raum darunter durch feuersichere, weder mit Thüren noch sonstigen Oeffnungen

versehene Verschläge abgeschlossen ist. Im Uebrigen sind Verschläge unter hölzernen Treppen unzulässig.

3. Treppenräume und Korridore müssen mit genügenden Vorkehrungen zum Abzuge des Rauches versehen sein.

4. Alle Treppen müssen Geländer oder Handläufer haben, welche auf beiden Seiten an den Treppen entlang führen und an den Enden jedes Laufes mit einer den Verkehr nicht hindernden Krümmung abschließen.

5. Ueber der Bühne und über dem Zuschauerraum müssen leicht und sicher zu handhabende Rauchabzüge vorhanden sein.

6. Rauchabzüge und Oberlichter müssen zwischen Decken und Dächern feuersichere Wandungen haben. Unterhalb der äußeren Oberlichte müssen Drahtnetze vorhanden sein.

7. Alle Ausgänge müssen als solche kenntlich gemacht sein und stets für die ungehinderte Benutzung bereit gehalten werden.

Die nächsten Wege zu den Ausgängen ins Freie müssen durch Richtungspfeile an den Wänden bezeichnet sein.

Alle Thüren müssen nach außen aufschlagend derart angeordnet sein, daß durch die geöffneten Flügel der Verkehr in den Korridoren und Treppenräumen nicht behindert wird. Die Thüren im Parket wie in den Rängen dürfen sich nicht gegen die Richtung der das Theater verlassenden Menschenströme öffnen, müssen so weit als thunlich herumgeschlagen und an den Wänden durch selbstthätig wirkende Federn festgehalten werden.

Die Beibehaltung von Thüren, welche den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, ist ausnahmsweise zulässig, sofern sie nur von wenigen Personen benutzt werden oder durch ihre Abänderung eine Verbesserung des bestehenden Zustandes nicht zu erreichen ist.

Die Verschlüsse der Thüren müssen so eingerichtet sein, daß sie durch einen in Höhe von etwa 1,80 m über dem Fußboden angebrachten Griff von innen leicht zu öffnen sind. Bei zweiflügligen Thüren kann ausnahmsweise zugelassen werden, daß jeder Flügel besonders in dieser Weise zu öffnen ist. Kanten- und Schubriegel sind ausgeschlossen.

8. Als die geringste zulässige Breite eines Sitzes soll das Maß von 45 cm, und als der kleinste zulässige Abstand der Sitzreihen das Maß von 80 cm, bei selbstthätig aufschlagenden Klappsitzen das Maß von 70 cm gelten.

Die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengange darf im Parket und ersten Range 15, in den übrigen Rängen 12 nicht übersteigen.

Bei sonst günstigen Entleerungsverhältnissen sind Ausnahmen zulässig, wenn vorstehende Forderungen nur mit weitgehenden Aenderungen erfüllt werden können. Insbesondere kann in den Rängen, falls hier eine Verbesserung der Entleerungsverhältnisse durch Anlage von Zwischengängen nicht zu erreichen ist — je nachdem der Abstand der Sitzreihen das Maß von 80 cm, bei Klappsitzen von 70 cm übersteigt — eine verhältnißmäßig größere Anzahl, jedoch höchstens von 20 Sitzen in ununterbrochener Reihe neben einem Gange zugelassen werden.

Für Stehplätze dürfen höchstens 3 Personen auf 1 qm Grundfläche gerechnet werden.

9. Treppenpodeste, Flure, Korridore, sowie Seiten- und Zwischengänge sind von allen Verkehrshindernissen frei zu halten.

10. Die Lage und Breite der Gänge im Zuschauerraum, sowie die Anzahl, Lage und Breite der aus dem Zuschauerraum auf die Korridore oder Vorräume führenden Thüren muß der Forderung entsprechen, daß für 70 Personen 1 m lichte Breite vorhanden ist.

Ausnahmen hiervon können in einzelnen Fällen bis zur Grenze von 1 m für 100 Personen zugelassen werden.

11. Die außerhalb des Zuschauerraumes belegenen Vorräume, Korridore, Treppen, Flure und Ausgänge müssen der Forderung entsprechen, daß für 120 Personen 1 m lichte Breite vorhanden ist.

Ausnahmen sind für die Parket-Korridore zulässig, falls dort den Thüren des Zuschauerraums gegenüber Ausgänge von entsprechender Breite unmittelbar ins Freie führen.

Wenn es nach der Anlage des Theaters ohne erhebliche Aenderung der Substanz des Gebäudes nicht möglich ist, die dem Verhältniß von 1 m für 120 Personen entsprechenden Breiten herzustellen, kann ausnahmsweise bei sonst günstigen Entleerungsverhältnissen das Verhältniß von 1 m für 150 Personen und als äußerste Grenze das Verhältniß von 1 m für 200 Personen zugelassen werden.

Wenn die Ausgänge aus Theatern in Höfe oder Gärten von der im §. 70 bezeichneten Größe führen, so kann die Breite der Durchfahrten, welche diese Höfe oder Gärten mit der Straße verbinden, ausnahmsweise nach dem Verhältniß von 1 m für 300 Personen bemessen werden.

12. Das Bühnenhaus muß mindestens einen besonderen, auf kurzem Wege ins Freie führenden Ausgang besitzen. Mit diesem Ausgange müssen die Bühne und die Garderobe für das Personal derart in Verbindung stehen, daß der Weg aus den Garderoben nicht über die Bühne führt.

Für das Personal müssen zwei Treppen, welche mit dem Ausgange aus dem Bühnenhause in Verbindung stehen, vorhanden sein. Ausnahmsweise soll nur eine Treppe genügen, falls sie ausreichend breit ist und das Personal auf ihr den Ausgang in's Freie schnell und sicher zu gewinnen vermag.

13. Die Verwendung von Mineralölen zu Beleuchtungszwecken irgend welcher Art ist verboten.

14. Theater, welche mehr als 1200 Zuschauerplätze enthalten, müssen unter Beobachtung der im §. 25 gegebenen Vorschriften elektrisch beleuchtet werden.

Gasleitungen in solchen Theatern sind nach Einführung der elektrischen Beleuchtung mit Genehmigung der Polizeibehörde nur insoweit zulässig, als dies zur Erwärmung von Bügeleisen, Brennscheeren, sowie zu besonderen scenischen Effekten unbedingt nothwendig ist. Werden außerdem noch Gasröhren im Gebäude belassen, so dürfen sie mit benutzten Gasleitungen weder im Gebäude noch auf der Straße in Verbindung stehen.

Ausnahmsweise kann von der elektrischen Beleuchtung auch bei Theatern mit mehr als 1200 Zuschauerplätzen abgesehen werden, wenn die Entleerungsverhältnisse günstig sind.

15. Für Gasbeleuchtung gelten die Bestimmungen des §. 41, jedoch können von der Vorschrift, wonach die Räume, in welchen sich Gasmesser befinden, unmittelbar von außen Luft und Licht erhalten sollen, Ausnahmen gestattet werden.

16. In allen Theatern muß eine Nothbeleuchtung nach den Vorschriften des §. 26 vorhanden sein.

17. Die Erwärmung des Zuschauerraumes und der Bühne mit ihren Nebenräumen, einschließlich der Garderoben und Ankleideräume, soll durch Centralheizungen erfolgen, für welche nachstehende Bestimmungen gelten:

a) Die Heizkammern müssen von außen her zugänglich sein; jedoch kann hiervon abgesehen werden, wenn sie rings von massiven Wänden, Fußböden und Decken umschlossen, sowie von den angrenzenden Räumen durch massive Vorgelege mit selbstthätig zufallenden, feuersicheren Thüren oder durch sonstige Sicherheitsvorkehrungen getrennt sind.

b) Kanäle für die Leitung heißer Luft sowie Hohlräume zur Unterbringung von Dampf- oder Wasserheizröhren müssen durchweg von Wänden aus feuersicherem Material umschlossen und so angelegt sein, daß sie von Staub gereinigt werden können.

c) Brennbare Stoffe müssen von Austrittsöffnungen für heiße Luft, sowie von Metallröhren zur Leitung von Dampf oder heißem Wasser entweder 25 cm nach jeder Richtung entfernt oder — sofern dies mit Schwierigkeiten verknüpft ist — in anderer Weise durch Schutzbekleidungen aus Drahtputz oder dergl. gegen Erhitzung ausreichend gesichert sein.

In einzelnen nicht unmittelbar mit der Bühne oder dem Zuschauerraume zusammenhängenden Räumen kann die Verwendung von Kachelöfen unter besonderer Vorsicht bei Anlage der Rauchrohre, der Feuerung und des Aschenfalles gestattet werden.

Die Anbringung von Heizvorrichtungen in den Magazinräumen ist überhaupt verboten.

18. In Bezug auf Wasserversorgung und Feuerlösch-Einrichtungen sind die Vorschriften des §. 29 maßgebend.

Von der Vorschrift, daß das Theatergebäude mit einer Regenvorrichtung versehen sein muß, kann Abstand genommen werden.

19. Für den Betrieb gilt Folgendes:

a) Die Aufbewahrung von Dekorationen, Requisiten und dergleichen ist im Zuschauerhause, sowie in den von der Bühne nicht feuersicher abgeschlossenen Räumen verboten und auf und über der Bühne nur insoweit gestattet, als jene Gegenstände für die unmittelbar bevorstehenden Proben und Vorstellungen gebraucht werden. Ausnahmen sind unter Anordnung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zulässig.

Ein Werkstättenbetrieb von Tischlern, Klempnern, Schlossern und Schmieden ist im Zuschauerhause nur in solchen Räumen des Kellergeschosses zulässig, welche überwölbt und lediglich von außen zugänglich sind, im Bühnenhause nur in solchen Räumen, welche mit der Bühne, der Unterbühne und den Bühnenkellern oder mit den Räumen für das Personal keine unmittelbare Verbindung haben.

Werkstätten von anderen Handwerkern, Malern, Schmieden u. s. w., sind im Zuschauer- und im Bühnenhause unter Anordnung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln, insbesondere für etwaige Feuerungs-Einrichtungen, statthaft.

Alle Werkstätten müssen gegen die benachbarten Räume durch rauch- und feuersichere Thüren abgeschlossen sein.

b) Das Rauchen im Theatergebäude ist verboten, kann jedoch für einzelne Restaurationsräume, für Wohnungen und Geschäftsräume gestattet werden.

c) Die Verwendung von unverwahrtem Feuer oder Licht, von beweglichen Beleuchtungskörpern und von Feuereffekten im Bühnenraum ist nur so weit, als es die Vorstellungen nöthig machen, mit besonderer Erlaubniß zulässig, welche für bestimmte Stücke ein für allemal ertheilt werden kann. Im Uebrigen ist das Betreten der Garderobe, Magazinräume und des Zuschauerhauses mit unverwahrtem Feuer oder Licht verboten.

Die Verwendung von Feuerwerk ist unzulässig.

Für Schüsse dürfen nur Pfropfen aus ungefährlichem Material, z. B. Kälberhaar oder Asbestwolle, verwendet werden.

d) Die Räume des Theaters sind alljährlich nach vorgängiger Anzeige bei der Polizeibehörde mindestens einmal gründlich zu reinigen.

e) Zwischen den zur Benutzung eingestellten Dekorationen und den seitlichen Umfassungsmauern der Bühne muß ein Gang von mindestens 1 m Breite frei gehalten werden, welcher auch bei Bewegung der Dekorationen nicht gesperrt werden darf. Das Gleiche gilt von der

hinteren Umfassungsmauer, wenn sich dort der einzige Ausgang ins Freie (vergl. Nr. 12) befindet.

Von der vorgeschriebenen Breite des Ganges kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn sie sich ohne erhebliche Aenderung der Substanz des Gebäudes nicht erzielen läßt.

Der Raum zwischen der ersten und zweiten Kulisse muß für den Dienst der Feuerlösch-Mannschaften freigehalten werden.

f) Das Oeffnen und Schließen des Schutzvorhanges oder der Schiebethore soll während der Spielzeit täglich einmal in Gegenwart der Feuerwache probeweise vorgenommen werden. Die Bühnenöffnung ist nach jeder Vorstellung durch den Schutzvorhang oder die Schiebethore zu schließen und Nachts geschlossen zu halten.

g) Genügend große und deutliche Grundrißpläne des Theaters sind nach Anordnung der Polizeibehörde zu fertigen, im Zuschauer- und Bühnenhause auszuhängen und in der erforderlichen Anzahl der Polizeibehörde zur Verfügung zu stellen.

h) Im Uebrigen sind für den Betrieb die Bestimmungen der §§. 36, 38 und 39 maßgebend.

B. Cirkus-Anlagen.

§. 80.

Für bestehende Cirkus-Anlagen gelten folgende Mindestforderungen:

1. Der Zuschauerraum muß von den Stallungen, Lager- und Magazin-Räumen, sowie von den Räumen für Garderobe, Requisiten und Dekorationen feuer- und rauchsicher abgeschlossen sein.

2. Als die geringste zulässige Breite eines Sitzes soll das Maß von 45 cm und als der kleinste zulässige Abstand der Sitzreihen das Maß von 70 cm gelten, sofern nicht mehr als 15 Plätze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang vorhanden sind. Im übrigen müssen in Bezug auf die Anordnung der Sitz- und Stehplätze die Vorschriften im § 51 erfüllt sein.

Bei sonst günstigen Entleerungsverhältnissen sind Ausnahmen zulässig, wenn vorstehende Forderungen nur mit weitgehenden Aenderungen erfüllt werden können. Insbesondere kann, falls eine Verbesserung der Entleerungsverhältnisse durch Anlage von Zwischengängen nicht zu erreichen ist — je nachdem der Abstand der Sitzreihen das Maß von 70 cm übersteigt —, eine verhältnißmäßig größere Anzahl, jedoch höchstens von 25 Sitzen in ununterbrochener Reihe neben einem Gange, zugelassen werden.

In Bezug auf die Lage und Breite der Zwischengänge, Treppen und Thüren innerhalb des Zuschauerraumes gelten die Vorschriften des §. 52, und in Bezug auf die Breite der außerhalb des Zuschauerraumes belegenen Korridore, Flure, Treppen und Ausgänge sinngemäß die Vorschriften des §. 79, Nr. 11.

3. Auf die Bezeichnung der Ausgänge, das Aufschlagen der Thüren und die Anbringung der Thürverschlüsse finden die Bestimmungen des §. 79 Nr. 7 sinngemäße Anwendung.

4. Für die Einrichtung der Beleuchtung und Nothbeleuchtung sind die Bestimmungen der §§. 55 und 56 maßgebend, jedoch können bei Gasbeleuchtung von der Vorschrift, wonach die Räume, in welchen sich Gasmesser befinden, unmittelbar von außen Luft und Licht erhalten sollen, Ausnahmen gestattet werden.

In Bezug auf die Heizung, die Wasserversorgung und die Feuerlösch-Einrichtungen finden die Bestimmungen des §. 79 Nr. 17 und 18 sinngemäße Anwendung.

5. Für den Betrieb gilt Folgendes:

a) An Stroh, Heu und sonstigen Futterstoffen darf im Cirkus nur der für drei Tage erforderliche Vorrath gelagert werden.

b) In Bezug auf das Rauchen im Gebäude, das Umgehen mit unverwahrtem Feuer oder Licht, die Verwendung von Feuerwerk, die Unterhaltung der Nothbeleuchtung, die Aushängung von Grundrißplänen, die Einrichtung eines besonderen Feuerwehr- und Wächterdienstes, sowie auf die polizeiliche Ueberwachung der Vorstellungen gelten sinngemäß die im §. 79, Nr. 19 unter b, c, g und h gegebenen Bestimmungen.

C. Oeffentliche Versammlungsräume.

§. 81.

Für bestehende Versammlungsräume gelten folgende Mindestforderungen:

1. In Versammlungsräumen mit festen Sitzreihen darf die Breite eines Sitzes nicht weniger als 45 cm und der Abstand der Sitzreihen nicht weniger als 70 cm betragen, sofern die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengange im Saalparket 15, auf den Galerien 12 nicht übersteigt. Im Uebrigen müssen die Vorschriften des § 67 erfüllt sein.

Bei sonst günstigen Entleerungsverhältnissen sind Ausnahmen zulässig, wenn vorstehende Forderungen nur mit weitgehenden Aenderungen erfüllt werden können. Insbesondere kann auf den Galerien, falls hier eine Verbesserung der Entleerungsverhältnisse durch Anlage von Zwischengängen nicht zu erreichen ist — je nachdem der Abstand der Sitzreihen das Maß von 70 cm übersteigt —, eine verhältnißmäßig größere Anzahl, jedoch höchstens von 20 Sitzen in ununterbrochener Reihe neben einem Gange, zugelassen werden.

2. Für Versammlungsräume ohne feste Sitzreihen sind in Bezug auf die Berechnung der Personen-Anzahl die im § 68 gegebenen Bestimmungen maßgebend.

Bei vorübergehender Aufstellung von Bänken, Stühlen oder Tischen sind die im vorletzten Absatze des §. 67 für feste Sitzreihen vorgeschriebenen Gänge freizuhalten und reihenweise aufgestellte Stühle oder Bänke mit Innehaltung eines Abstandes von mindestens 80 cm derart mit einander zu verbinden, daß sie einzeln nicht verschoben werden können.

Von der letzteren Forderung kann abgesehen werden, falls die Stühle oder Bänke wegen einer unmittelbar nachfolgenden anderen Benutzung des Versammlungsraumes rasch fortgeräumt werden müssen.

3. In Bezug auf die Anzahl und die Breite der Thüren müssen die Vorschriften des §. 69 und in Bezug auf das Aufschlagen der Thüren, sowie auf die Thürverschlüsse und die Bezeichnung der Ausgänge die Vorschriften des §. 79 Nr. 7 sinngemäß erfüllt sein.

4. Die Breite der Korridore, Flure, Treppen und Ausgänge darf in keinem Falle geringer sein, als die Berechnung nach dem Verhältniß von 1 m für 250 Personen ergiebt. Die Breite von Durchfahrten muß mindestens dem Verhältniß von 1 m für 300 Personen entsprechen.

5. Bei Versammlungsräumen, welche eine ständige, mit verbrennlichen Kulissen, Soffiten, Hinterhängen oder Versatzstücken ausgestattete Bühne besitzen, sollen in Bezug auf die Breite der Gänge und Thüren innerhalb des Saalparkets und auf Galerien, sowie auf die Breite der Korridore, Flure, Treppen und Ausgänge in der Regel die für den Neubau kleiner Theater gegebenen Vorschriften zur Durchführung gelangen. Ausnahmsweise können in einzelnen Fällen Ermäßigungen zugelassen werden, deren äußerste Grenze durch folgende Verhältnißzahlen bestimmt wird:

für die Breite der Gänge innerhalb des Saales und auf Galerien, sowie für die Breite der Ausgangsthüren daselbst durch das Verhältniß von 1 m für 100 Personen,

für die Breite der Korridore, Flure, Treppen und Ausgänge durch das Verhältniß von 1 m für 150 Personen,

für die Breite von Durchfahrten durch das Verhältniß von 1 m für 200 Personen,

und wenn die Durchfahrt mit einem Hofe oder Garten von der im §. 70 bezeichneten Größe in Verbindung steht, durch das Verhältniß von 1 m für 300 Personen.

6. Für Versammlungsräume, welche nur ein Podium der im §. 74 beschriebenen Art besitzen, gelten folgende Verhältnißzahlen als die äußerst zulässigen:

für die Breite der Gänge innerhalb des Saales und auf Galerien, sowie für die Breite der Ausgangsthüren daselbst das Verhältniß von 1 m für 120 Personen,

für die Breite der Korridore, Flure, Treppen und Ausgänge das Verhältniß von 1 m für 200 Personen,

für die Breite von Durchfahrten das Verhältniß von 1 m für 250 Personen,

und wenn die Durchfahrt mit einem Hofe oder Garten von der im §. 70 bezeichneten Größe in Verbindung steht, das Verhältniß von 1 m für 300 Personen.

7. Für die Einrichtung der Beleuchtung und Nothbeleuchtung sind die Vorschriften des §. 75 maßgebend. Bei Gasbeleuchtung können jedoch von den Bestimmungen des dort in Bezug genommenen §. 41, wonach

die Flammen mit Glocken oder Schalen versehen sein müssen,

zum Anzünden der Flammen nur elektrische Zünder verwendet werden dürfen und die Räume, in welchen sich Gasmesser befinden, unmittelbar von außen Luft und Licht erhalten sollen,

Ausnahmen gestattet werden.

D. Gemeinsame Vorschriften.

§. 82.

Für bestehende Theater, Cirkusanlagen und öffentliche Versammlungsräume hat die Polizeibehörde (§. 85) die höchste in einer derartigen Anlage künftig zulässige Personenzahl, vorstehenden Bestimmungen entsprechend, nach den vorhandenen Abmessungen festzustellen.

§. 82 a.

Bei Umbauten finden die im Abschnitt I für Neubauten gegebenen Bestimmungen Anwendung, doch können ausnahmsweise die im Abschnitt II für bestehende Anlagen festgesetzten Bestimmungen zu Grunde gelegt werden.

Als Umbauten im Sinne dieses Paragraphen sind bauliche Veränderungen, welche zur Erfüllung der Mindestforderungen der §§. 79 bis 81 dienen, nicht anzusehen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 83.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. April 1892 in Kraft.

§. 84.

Die zur Genehmigung von Neubauten einzureichenden Zeichnungen müssen, abgesehen von den Angaben, welche die örtlichen Bauordnungen vorschreiben, die Anordnung der Sitz- und Stehplätze, die Heizungs- und Lüftungseinrichtungen und die Vorkehrungen zur Beleuchtung und Wasserzuführung durch Eintragung der in das Gebäude führenden Hauptleitung nebst Absperrvorrichtungen sowie der Beleuchtungskörper und der Wasserentnahmestellen anschaulich machen.

Diesen Zeichnungen, welche in der Regel im Maßstab von 1 : 100 dargestellt sein und alle wesentlichen Maße eingeschrieben zeigen müssen, ist eine Berechnung

der für die Entleerung in Betracht kommenden Breiten der Gänge, Thüren, Korridore, Treppen, Flure, Ausgänge und Durchfahrten in zwei Ausfertigungen beizugeben.

§. 85.

Die Besitzer von bestehenden Theatern, Cirkus-Anlagen und öffentlichen Versammlungsräumen sind verpflichtet, hinsichtlich der ihnen gehörigen Gebäude den Anforderungen der §§. 79, 80 und 81 bis zum 1. September 1893 zu entsprechen.

Eine Verlängerung dieser Frist bis zum 1. September 1894 ist im Wege des Dispenses zulässig.

Zum Zweck der Prüfung, ob den Anforderungen der §§. 79, 80 und 81 genügt ist, haben die Besitzer spätestens 3 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung in der Stadt Straßburg dem Bezirkspräsidenten, in den übrigen Orten dem Kreisdirektor revisionsfähige Zeichnungen der betreffenden Anlagen und zwar einen Lageplan, sowie Grundrisse und Querschnitte im Maßstab 1 : 100 in je 2 Ausfertigungen einzureichen.

In den Grundrissen müssen die im §. 84 aufgeführten Einzelheiten nach genauer Aufmessung mit eingeschriebenen Maßen angegeben werden.

Diesen Zeichnungen ist eine Berechnung der für die Entleerung in Betracht kommenden Breiten der Gänge, Thüren, Korridore, Treppen, Flure, Ausgänge und Durchfahrten in zwei Ausfertigungen beizugeben.

§. 86.

Die Ertheilung der in den §§. 40 und 85 zugelassenen Dispense behalte ich mir vor.

Sonstige Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können, soweit sie im Vorstehenden ausdrücklich vorgesehen sind, von der nach §. 1 für die Ertheilung der Genehmigung zuständigen Behörde gestattet werden.

§. 87.

Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht weitergehende Vorschriften des Reichs-Strafgesetzbuches Platz greifen, nach Maßgabe von Art. 471 Z. 15 des französischen Strafgesetzbuches bestraft.

Straßburg, den 16. März 1892.

Der Bezirkspräsident

IV. 1792. Frhr. **von Freyberg.**

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 28. März 1892. | Nr. 15.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(29) **Bekanntmachung.**

Auf Grund des §. 155 Absatz 2 der Gewerbe-Ordnung (Fassung vom 1. Juni 1891) wird hiermit bestimmt:

Unter der in der Gewerbe-Ordnung gebrauchten Bezeichnung „weitere Kommunalverbände" sind die Bezirke zu verstehen. Statutarische Bestimmungen des weiteren Kommunalverbandes (§. 142 der Gewerbe-Ordnung) werden vom Bezirkstage erlassen.

Straßburg, den 23. März 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär

I. A. 2862 r. **von Köller.**

---

(30) **Anweisung**

zur Ausführung des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbe-Ordnung, vom 1. Juni 1891.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 261), betreffend Abänderung der Gewerbe-Ordnung, wird folgendes bestimmt:

A. Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse.

(§§. 107—114 der Gewerbeordnung.)

I.

Die zum Besuch der Elementarschule nicht mehr verpflichteten minderjährigen gewerblichen Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts müssen mit einem Arbeitsbuch versehen sein. Auf Emanzipirte, insbesondere also auf Verheirathete (Artikel 476 des bürgerlichen Gesetzbuches) erstreckt sich diese Bestimmung nicht.

Zu den „gewerblichen Arbeitern", welche für den Fall der Minderjährigkeit zur Führung eines Arbeitsbuches verpflichtet sind, gehören, wie aus der gegenwärtigen Fassung der Ueberschrift des Titels VII der Gewerbe-Ordnung erhellt, auch die Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker.

Ob die Arbeiter ausdrücklich als „Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker oder Fabrikarbeiter" angenommen sind oder nur thatsächlich als solche beschäftigt werden, ob sie von Handwerkern oder von größeren Gewerbeunternehmern angenommen sind, ob sie in deren Behausung, ob sie in Werkstuben, Werkstätten, in Fabriken, im Freien, insbesondere auch auf Bauplätzen und bei Bauten arbeiten, ist unerheblich.

Die Arbeiter in Hüttenwerken, auf Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, sowie auf Werften gehören zu den gewerblichen Arbeitern und sind demnach zur Führung eines Arbeitsbuches verpflichtet.

II.

Von der Verpflichtung zur Führung eines Arbeitsbuches sind ausdrücklich entbunden

Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften.

III.

Nach den bisherigen Bestimmungen waren auch die in Fabriken beschäftigten Kinder unter 14 Jahren von der Führung eines Arbeitsbuches entbunden, da diese Personen, ebenso wie die noch zum Besuche der Elementarschule verpflichteten, in Fabriken beschäftigten jungen Leute von 14—16 Jahren nach §. 137 Absatz 1 a. a. O. eine Arbeitskarte führen mußten.

Nachdem die Verpflichtung zur Führung einer Arbeitskarte aufgehoben worden ist, tritt nach §. 107 Absatz 1 auch für die nicht mehr zum Besuche der Elementarschule verpflichteten Kinder, welche in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigt werden, die Verpflichtung zur Führung eines Arbeitsbuches ein.

Die Bestimmungen des bisherigen §. 137 über die Arbeitskarten und die dazu unter B der Anweisung an

die Orts-Polizeibehörden vom 27. Dezember 1888 ergangenen Ausführungsvorschriften bleiben dagegen für diejenigen Kinder und diejenigen zum Besuche der Elementarschule noch verpflichteten jungen Leute von 14—16 Jahren, welche ausweislich der für sie ausgestellten Arbeitskarte bereits vor dem 1. Juni 1891 in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigt waren, so lange in Geltung, bis für sie nach Vollendung des 14. Lebensjahres und nach Beendigung der Schulpflicht ein Arbeitsbuch ausgestellt worden ist, keinesfalls aber länger als bis zum 1. April 1894 (Artikel 9 Absatz 4 des Gesetzes vom 1. Juni 1891). Das Arbeitsbuch ist nach dem neuen Muster auszustellen.

IV.

Zu den gewerblichen Arbeitern im Sinne des Gesetzes sind unter Anderen **nicht** zu rechnen und zur Führung eines Arbeitsbuches nicht verpflichtet:

1. Kinder, welche bei ihren Angehörigen und für diese, und zwar nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages, mit gewerblichen Arbeiten beschäftigt sind;
2. Personen, welche im Dienstbotenverhältnisse stehen;
3. die mit gewöhnlichen auch außerhalb des Gewerbes vorkommenden Arbeiten beschäftigten Tagelöhner und Handarbeiter.

V.

Personen, welche nach der Auffassung der Behörde vermöge der Art ihrer Beschäftigung eines Arbeitsbuches nicht bedürfen, ist die Ausstellung eines solchen, wenn sie von ihnen beantragt wird, nicht zu verweigern. Dagegen sind Arbeitsbücher für Großjährige nicht auszustellen.

VI.

Die Arbeitsbücher werden von den Orts-Polizeibehörden (Bürgermeister, Polizeidirektor) ausgestellt. Sie **müssen vom 1. April 1892 an** nach Format, Papier und Druck der von dem Herrn Reichskanzler festgestellten Einrichtung entsprechen. Die Arbeitsbücher für männliche Arbeiter müssen einen **blauen**, diejenigen für weibliche einen **braunen** Umschlag haben. Ein Exemplar des neu festgestellten Musters ist auf jeder Kreisdirektion und Polizeidirektion zur Einsicht hinterlegt.

VII.

Ueber die ausgestellten Arbeitsbücher ist von der Orts-Polizeibehörde nach dem anliegenden Formular A ein für jedes Kalenderjahr abschließendes Verzeichniß zu führen.

VIII.

Die Orts-Polizeibehörde hat Arbeitsbücher nur für solche Arbeiter auszustellen, welche im Bezirk entweder ihren letzten dauernden Aufenthalt gehabt oder, falls ein solcher im Gebiet des Reichs nicht stattgefunden hat, ihren ersten deutschen Arbeitsort gewählt haben (§ 108).

Die Ausstellung eines Arbeitsbuches darf überdies nur erfolgen, wenn glaubhaft gemacht wird,

daß für den Arbeiter bis dahin ein Arbeitsbuch noch nicht ausgestellt,

oder daß das für ihn ausgestellte Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar oder verloren gegangen oder vernichtet ist,

oder daß von dem Arbeitgeber unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht sind,

oder daß von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert wird (§§. 108, 109, 112).

IX.

Wird der Antrag auf Ausstellung eines Arbeitsbuches nicht von dem Vater oder Vormunde gestellt, so hat die Orts-Polizeibehörde den Nachweis zu fordern, daß der Vater oder Vormund dem Antrage zustimmt, oder in den Fällen, wo die Erklärung des Vaters nicht beschafft werden kann, oder wo der Vater ohne genügenden Grund und zum Nachtheil des Arbeiters die Zustimmung verweigert, daß die Gemeindebehörde desjenigen Ortes, wo der Arbeiter seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt oder wo, in Ermangelung eines solchen innerhalb des Deutschen Reiches, der Arbeiter seinen ersten deutschen Arbeitsort gewählt hat, die Zustimmung des Vaters ergänzt hat (§. 108).

Daß die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen sei, wird in der Regel nur anzunehmen sein, wenn der letztere körperlich oder geistig unfähig ist, eine Erklärung abzugeben, oder wenn sein Aufenthalt unbekannt oder der Art ist, daß ein mündlicher oder schriftlicher Verkehr mit ihm nicht möglich ist. Die Ergänzung der Zustimmung des Vaters ist, wo sie gesetzlich begründet erscheint, schriftlich zu ertheilen und mit Unterschrift und Siegel zu versehen.

Die Zustimmung des Vaters oder Vormundes kann durch mündliche Erklärung bewirkt werden.

X.

Soweit nicht anderweit feststeht, daß der Arbeiter zum Besuch der Elementarschule nicht mehr verpflichtet ist, ist darüber eine Bescheinigung des Schulinspektors desjenigen Ortes zu erfordern, wo der Arbeiter aus der Schule entlassen ist.

XI.

Sofern Jahr, Tag und Ort der Geburt des Arbeiters nicht anderweit feststehen, ist die Beibringung einer Geburtsurkunde (Auszug aus dem Standesregister) zu fordern.

XII.

Die Ausstellung des Arbeitsbuches erfolgt durch Ausfüllung der beiden ersten Seiten des Formulars. Die

Nummer des Arbeitsbuches muß mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses der Arbeitsbücher (VII) übereinstimmen.

Vor Aushändigung des Arbeitsbuches sind sämmtliche Spalten des Verzeichnisses der Arbeitsbücher (Formular A) auszufüllen.

XIII.

1. Wird die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches an Stelle eines früheren bei der Orts-Polizeibehörde beantragt, so hat diese festzustellen, von welcher Behörde und in welchem Jahre das letztere ausgestellt war, sowie ob dasselbe vollständig ausgefüllt oder unbrauchbar geworden oder verloren gegangen oder vernichtet ist. Das Ergebniß dieser Feststellung ist in das Arbeitsbuch Seite 2 unten und in das Verzeichniß der Arbeitsbücher (VII) Spalte 7 einzutragen (§. 109 Absatz 2).
2. Ist das frühere Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder unbrauchbar geworden, so ist es auf der letzten Seite durch amtlichen Vermerk zu schließen (§. 109 Absatz 1).
3. Die Ausstellung des neuen Arbeitsbuches ist der Behörde, welche das frühere Arbeitsbuch ausgestellt hat, unter Angabe des Jahres der Ausstellung anzuzeigen und von dieser in ihrem Verzeichnisse der Arbeitsbücher (VII) unter der Rubrik „Bemerkungen" zu vermerken. Die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches kann auch dann nicht verweigert werden, wenn das frühere Arbeitsbuch von dem Inhaber absichtlich unbrauchbar gemacht oder vernichtet ist. In diesem Falle ist aber die Bestrafung des Arbeiters nach §. 150 Nr. 3 der Gewerbe-Ordnung herbeizuführen.

   Die Bestrafung des Arbeitgebers oder seines bevollmächtigten Betriebsleiters nach §. 146 Nr. 3 und §. 150 Nr. 2 a. a. O. ist herbeizuführen, sofern unzulässige Eintragungen oder Vermerke in das Arbeitsbuch gemacht worden sind oder ohne rechtmäßigen Grund seine Aushändigung verweigert wird.
4. Bei der Vornahme der Eintragungen in die Arbeitsbücher durch die hierzu bevollmächtigten Betriebsleiter (§. 111 Absatz 2) ist darauf zu achten, daß die letzteren ihre Unterschrift mit einem das Vollmachtsverhältniß ausdrückenden Zusatze zu versehen haben.

XIV.

Die Ausstellung der Arbeitsbücher muß kosten- und stempelfrei erfolgen. Nur für die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches an Stelle eines unbrauchbar gewordenen, verloren gegangenen oder vernichteten — nicht aber eines vollständig ausgefüllten — ist eine Gebühr im Betrag von 50 Pfennigen zu erheben (§. 109 Absatz 2). Ist die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuchs durch Verschulden des Arbeitgebers nothwendig geworden, so ist diese Gebühr von dem Arbeitgeber einzuziehen (§. 112 Absatz 1). Ueber die erhobenen Gebühren verfügt die ausstellende Behörde.

XV.

Während der bisherige §. 107 die Arbeitgeber verpflichtete, das Arbeitsbuch an den Arbeiter selbst auszuhändigen, hat die Aushändigung des Arbeitsbuches nunmehr bei Arbeitern unter 16 Jahren an den Vater oder Vormund zu erfolgen. Bei Arbeitern über 16 Jahren hat dies dann zu geschehen, wenn der Vater oder der Vormund es ausdrücklich verlangt. Mit Genehmigung der Gemeinde-Behörde des im §. 108 bezeichneten Ortes kann die Aushändigung auch an die Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

Diese Genehmigung ist insbesondere in solchen Fällen zu ertheilen, wo die Aushändigung des Arbeitsbuchs an den Vater oder Vormund wegen dessen Abwesenheit oder Erkrankung schwer zu bewirken oder wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation des Vaters bedenklich ist. Zur Aushändigung des Arbeitsbuchs an den Arbeiter unter 16 Jahren selbst ist die Genehmigung nur zu ertheilen, wenn Gründe der vorbezeichneten Art auch der Aushändigung an die Mutter oder an sonstige Angehörige entgegen stehen. Unter „Angehörigen" sind solche Verwandte oder Hausgenossen des minderjährigen Arbeiters zu verstehen, welche an Stelle der Eltern oder in Vertretung des Vormundes thatsächlich die Pflege und Fürsorge für denselben ausüben.

XVI.

Ein Zeugniß über Art und Dauer der Beschäftigung sowie über Führung und Leistungen (§. 113) kann sowohl der minderjährige Arbeiter selbst als sein Vater oder Vormund fordern. Die Aushändigung des Arbeitszeugnisses erfolgt an den Arbeiter, auch an denjenigen, der das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unmittelbar, falls nicht der Vater oder Vormund verlangt hat, daß die Aushändigung an ihn geschehe. Die Gemeinde-Behörde darf die Genehmigung zur unmittelbaren Aushändigung des Zeugnisses an den Arbeiter gegen den Willen des Vaters oder Vormundes nur dann ertheilen, wenn die Aushändigung an letzteren wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation des Vaters oder aus anderen Gründen zum offenbaren Nachtheil des minderjährigen Arbeiters gereichen würde.

XVII.

Die Orts-Polizeibehörden haben sich sofort mit einer hinreichenden Anzahl von neuen Formularen zu Arbeitsbüchern zu versehen und solche fortlaufend vorräthig zu halten. Die bisher benutzten Formulare sind als unbrauchbar zu vernichten.

Für den erstmaligen Bedarf an Formularen kommt in Betracht, daß im Hinblick auf die Aenderungen, welche

die §§. 107—114 der Gewerbe-Ordnung und die Einrichtung des Arbeitsbuchs mit dem 1. April 1892 erfahren, von diesem Zeitpunkt an sich auch diejenigen minderjährigen Arbeiter mit einem den neuen Bestimmungen entsprechenden Arbeitsbuch versehen müssen, welche bereits vorher in Beschäftigung getreten sind. Die bisherigen Arbeitsbücher sind als nicht mehr brauchbar durch einen amtlichen Vermerk zu schließen. Eine Gebühr darf für diese durch den Erlaß des Gesetzes vom 1. Juni 1891 nothwendig gewordene Ersetzung der bisherigen Arbeitsbücher durch neue nicht erhoben werden. Es empfiehlt sich, die Arbeiter und Arbeitgeber durch wiederholte Bekanntmachungen unter Hinweis auf die Strafbestimmungen des §. 150 Ziffer 1 und 2 der Gewerbe-Ordnung hierauf aufmerksam zu machen und dabei gleichzeitig auch die unter III. bezeichneten Bestimmungen hervorzuheben.

B. Lohnzahlung.

(§. 115a der Gewerbe-Ordnung.)

I.

Nach der neuen Fassung des §. 115 sind die Löhne aller gewerblichen Arbeiter in der Reichswährung nicht nur auszuzahlen sondern auch zu berechnen. Es muß daher sowohl dem Tagelohn als auch dem Maß-, Stück- und Stundenlohn die Markwährung zu Grunde gelegt werden.

Als gewerbliche Arbeiter sind außer den in der Ueberschrift zu Titel VII aufgeführten Gesellen, Gehülfen, Lehrlingen, Betriebsbeamten, Werkmeistern, Technikern und Fabrikarbeitern auch diejenigen Personen anzusehen, welche für bestimmte Gewerbtreibende außerhalb der Arbeitsstätte mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hülfsstoffe selbst beschaffen (§. 119b). Für die Beobachtung der gegebenen Vorschrift, deren Uebertretung nach §. 146 mit Geldstrafe bis zu 2000 *M.*, im Unvermögensfall mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bedroht ist, haften nicht nur der Gewerbetreibende selbst, sondern auch die von ihm Beauftragten (§. 151 Absatz 1, §. 119). Durch Verabredungen zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitern kann die Befolgung der Vorschrift nicht ausgeschlossen werden (§. 117).

Die Bestimmung des §. 115 findet auch Anwendung auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben (§. 154a).

II.

Die Genehmigung zur Vornahme von Lohn- und Abschlags-Zahlungen in Gast- und Schankwirthschaften oder Verkaufsstellen ist von dem Kreisdirektor (Polizeidirektor) nur auf Antrag des Gewerbetreibenden und nur in Fällen dringenden Bedürfnisses zu ertheilen. Ein solches ist in der Regel nur anzunehmen für kleinere, nicht ständige Betriebe (Ziegeleien, Steinbrüche 2c.) und Bauten, wenn eine zur Vornahme der Lohnzahlungen geeignete Räumlichkeit auf der Betriebsstätte oder in deren Nähe nicht vorhanden, ihre Beschaffung auch ohne unverhältnißmäßige Kosten und Schwierigkeiten nicht zu bewirken ist. Voraussetzung der Genehmigung ist, daß Fürsorge getroffen ist, daß die ausgelöhnten Arbeiter nicht zur Entnahme von Speisen und Getränken oder Waaren verleitet werden.

Bei Ertheilung der Erlaubniß ist stets ausdrücklich der jederzeitige Widerruf vorzubehalten. Für größere Bauten und ständige Betriebe ist die Erlaubniß niemals zu ertheilen. Abschrift der schriftlich zu ertheilenden Erlaubniß ist dem Bezirkspräsidenten einzureichen.

C. Polizeiliche Verfügungen auf Grund der §§. 120d und 147 Absatz 4.

I.

Auf Grund des §. 120d können polizeiliche Verfügungen für einzelne gewerbliche Anlagen erlassen werden. Der landesgesetzlich vorgesehenen Prüfung des Bezirkspräsidenten (Artikel 11 Gesetz vom 18 Juli 1837) unterliegen diese Verfügungen nicht, da diese Prüfung mit dem reichsgesetzlich geordneten Beschwerdeweg (§. 120d Absatz 4) im Widerspruch steht. Voraussetzung des Erlasses einer solchen Verfügung ist, daß die Maßnahme, welche angeordnet werden soll,

a) zur Durchführung eines der in den §§. 120a bis 120d enthaltenen Grundsätze erforderlich und

b) nach der Beschaffenheit der einzelnen gewerblichen Anlagen überhaupt ausführbar ist.

Gegenüber gewerblichen Anlagen, die bereits vor dem 1. Juni 1891 bestanden und seitdem eine Erweiterung oder einen Umbau nicht erfahren haben, ist die Zulässigkeit des Erlasses der polizeilichen Verfügung außerdem davon abhängig, daß es sich entweder um die Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdender Mißstände oder um Maßnahmen handelt, welche ohne unverhältnißmäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

II.

Ist eine dringende, das Leben oder die Gesundheit bedrohende Gefahr zu beseitigen, so hat die Orts-Polizeibehörde (Bürgermeister, Polizeidirektor) ohne Aufschub die erforderliche Verfügung zu erlassen und zur Ausführung zu bringen. Anderenfalls hat sie vor Erlaß ihrer Verfügung die gutachtliche Aeußerung des zuständigen Gewerbe-Aufsichtsbeamten einzuholen. Dieser hat sich auch über die für die Ausführung der anzuordnenden Maßregel festzusetzende Frist auszusprechen. Spricht sich der Gewerbe-Aufsichtsbeamte gegen den Erlaß der Verfügung

oder für die Abänderung ihres Inhalts aus, so hat die Orts-Polizeibehörde, wenn sie dem Gutachten nicht Folge geben will, den Erlaß der Verfügung auszusetzen, bis sie die Zustimmung des Bezirkspräsidenten erwirkt hat. Die Entscheidung des Bezirkspräsidenten ist von Seiten der Bürgermeister durch Vermittlung des Kreisdirektors herbeizuführen. — Polizeiliche Verfügungen, um deren Erlaß die Orts-Polizeibehörde von dem zuständigen Gewerbe-Aufsichtsbeamten ersucht wird, sind von ihr binnen zwei Wochen zu erlassen, sofern sie nicht binnen dieser Frist Bedenken dagegen erhebt. In diesem Falle hat der Gewerbe-Aufsichtsbeamte, falls er die erhobenen Bedenken für unbegründet erachtet, die Entscheidung des Bezirkspräsidenten einzuholen.

III.

Ist die auf Grund des §. 120d erlassene Verfügung durch Beschwerde angefochten, so darf sie nur dann vor endgültiger Entscheidung der Beschwerde zur Ausführung gebracht werden, wenn letztere nach dem Ermessen der Behörde ohne Nachtheil für das Gemeinwohl nicht ausgesetzt bleiben kann. Als ein solcher Nachtheil ist eine erhebliche Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder der Sittlichkeit der Arbeiter anzusehen.

Zur Erzwingung der durch rechtskräftig gewordene Verfügung angeordneten Maßnahmen ist in der Regel zunächst das Strafverfahren auf Grund des §. 147 Absatz 1 Ziffer 4 herbeizuführen und von den polizeilichen Zwangsbefugnissen erst dann Gebrauch zu machen, wenn auch nach rechtskräftiger Verurtheilung die angeordnete Maßnahme nicht getroffen wird.

Nur wenn die Nichtausführung der angeordneten Maßnahme eine unmittelbare und erhebliche Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Arbeiter zur Folge hat, sind die polizeilichen Zwangsbefugnisse schon vor Erledigung des Strafverfahrens anzuwenden.

Von der Befugniß des §. 147 Absatz 4, bis zur Herstellung des der Verfügung entsprechenden Zustandes die Einstellung des Betriebes oder des in Frage stehenden Theiles desselben anzuordnen, ist nur bei rechtskräftig gewordenen Verfügungen Gebrauch zu machen. In Fällen dieser Art hat die Orts-Polizeibehörde vor Erlaß ihrer Anordnung die gutachtliche Aeußerung des zuständigen Gewerbe-Aufsichtsbeamten darüber einzuholen, ob die Fortsetzung des Betriebes erhebliche Nachtheile oder Gefahren herbeizuführen geeignet und in wie weit die Einstellung des Betriebes anzuordnen sein würde. Die Betriebs-Einstellung ist nur so weit anzuordnen, als es zur Beseitigung erheblicher Nachtheile oder Gefahren unbedingt erforderlich ist.

Die in §. 120e Absatz 2 vorgesehenen Polizeiverordnungen können für das Gebiet einer Gemeinde vom Bürgermeister (Polizeidirektor), für den Bezirk vom Bezirkspräsidenten erlassen werden.

D. Arbeits-Ordnungen.

(§§. 134a bis 134h der Gewerbe-Ordnung.)

I.

Die Verpflichtung zum Erlaß einer Arbeits-Ordnung besteht für jede Fabrik und jede durch §. 154 Absatz 2 ihr gleichgestellte Anlage, welche während der Zeit ihres Betriebes in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt. Bei Ermittelung dieser Zahl kommen nicht in Anrechnung:

a) diejenigen Arbeiter, welche wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit oder aus anderen Gründen nur vorübergehend angenommen werden,
b) die Betriebs-Beamten, Werkmeister und Techniker.

II.

Die Arbeits-Ordnung, sowie jeder Nachtrag zu derselben ist in zwei Ausfertigungen unmittelbar oder durch Vermittelung der Orts-Polizeibehörde dem Kreisdirektor (Polizeidirektor) einzureichen.

Letzterer hat eine Ausfertigung alsbald dem zuständigen Gewerbe-Inspektor zu übersenden.

III.

Der Kreisdirektor (Polizeidirektor) hat nach Eingang der Arbeits-Ordnungen und der dazu erlassenen Nachträge zu prüfen, ob diese vorschriftsmäßig erlassen sind und ob ihr Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft (§. 134f). Diese Prüfung ist so rasch vorzunehmen, wie es ohne Beeinträchtigung ihrer Gründlichkeit möglich ist. Da bei der großen Anzahl von Arbeits-Ordnungen, die innerhalb der ersten vier Wochen nach dem 1. April 1892 eingehen werden, die sofortige Prüfung aller Arbeits-Ordnungen nicht ausführbar sein wird, so sind zunächst diejenigen zu prüfen, gegen deren Inhalt die Arbeiter nach §. 134d Bedenken geäußert oder später Beschwerde erhoben haben.

Bei jeder Arbeits-Ordnung und jedem Nachtrag ist insbesondere zu prüfen,

a) ob die Vorschrift des §. 134d über die Anhörung der großjährigen Arbeiter oder eines Arbeiter-Ausschusses, soweit diese Vorschrift Anwendung findet, beachtet ist, und sofern nur die Anhörung eines ständigen Arbeiter-Ausschusses stattgefunden hat, ob dieser den Vorschriften des §. 134h entspricht;
b) ob die Arbeits-Ordnung alle im ersten Absatz des §. 134b sub 1 bis 4 erforderten Bestimmungen enthält;
c) ob die etwa vorgesehenen Aufkündigungsfristen für beide Theile gleich bemessen sind (vgl. §. 122);
d) ob die Bestimmungen für großjährige Arbeiter sich auf deren Verhalten im Betriebe beschränken;
e) ob die Strafbestimmungen das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, ob die Geldstrafen die gesetzlich zulässige Höhe nicht übersteigen, und in welcher Weise

die Strafgelder und die nach §. 134 Absatz 2 verwirkten Lohnbeträge zum Besten der Arbeiter verwendet werden.

Für diese Verwendung genügt nicht die allgemeine Zweck-Bestimmung, daß die Strafgelder und Lohnbeträge „zum Besten der Arbeiter der Fabrik" verwendet werden. Es ist vielmehr bestimmt, auch die Art der Verwendung dieser Strafgelder oder Lohnbeträge zu bezeichnen.

IV.

Da die Prüfung nicht an eine bestimmte Frist gebunden ist und der Kreisdirektor (Polizeidirektor) zu jeder Zeit, wenn er einen Mangel in der Arbeits-Ordnung entdeckt, die Beseitigung desselben anordnen kann, so empfiehlt es sich namentlich in der ersten Zeit, mit Vorsicht vorzugehen und, soweit nicht Beschwerden von Arbeitern vorliegen, zunächst nur wegen zweifelloser Lücken und Gesetzwidrigkeiten die Ersetzung oder Abänderung anzuordnen. In dieser Anordnung kann — namentlich wenn die Arbeits-Ordnung noch andere rechtlich zweifelhafte Bestimmungen enthält — ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß die Anordnung weiterer Abänderungen vorbehalten bleibe.

V.

Gegen die Anordnung des Kreisdirektors (Polizeidirektors) findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirkspräsidenten statt (§. 134f Absatz 2). Dieser hat in zweifelhaften und wichtigen Fällen vor der Entscheidung die Entschließung des Ministeriums einzuholen. Gegen die Entscheidung des Bezirkspräsidenten findet eine weitere Beschwerde nicht statt.

VI.

Auf Arbeits-Ordnungen, welche **vor dem 1. Januar 1891 erstmalig erlassen sind**, finden die Vorschriften der §§. 134d und 134e Absatz 1 über die Anhörung der Arbeiter keine Anwendung. Dies gilt für die vor dem 1. Januar 1891 erlassenen Arbeits-Ordnungen auch dann, wenn sie nach diesem Zeitpunkt, aber vor dem 1. April 1892 abgeändert oder umgestaltet worden sind. Dagegen finden die §§. 134d und 134e Absatz 1 Anwendung auf alle nach dem 1. Januar 1891 erstmalig erlassenen Arbeits-Ordnungen und auf alle Nachträge, durch welche nach dem 1. April 1892 früher erlassene Arbeits-Ordnungen abgeändert werden.

Aus der Vorschrift des §. 134a Absatz 1: „Der Erlaß erfolgt durch Aushang" ist nicht zu folgern, daß ältere Arbeits-Ordnungen, deren Aushang nicht stattgefunden hat, nicht als erlassen gelten; sie müssen vielmehr von dem Zeitpunkt an als erlassen angesehen werden, wo sie in anderer Form z. B. durch Behändigung allen Arbeitern zugänglich geworden sind. Dagegen müssen vom 1. April 1892 an nach §. 134c Absatz 2 **alle** Arbeits-Ordnungen an geeigneter, allen Arbeitern zugänglicher Stelle ausgehängt sein.

E. Anzeige, Verzeichniß und Auszüge bei der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern.

(§. 138 der Gewerbe-Ordnung.)

I.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen darf nicht stattfinden, bevor der Arbeitgeber der Orts-Polizeibehörde die im §. 138 der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebene Anzeige gemacht hat.

Die Fabriken, welche jugendliche Arbeiter beschäftigen, unterlagen bereits bisher dieser Anzeigepflicht. Neu hinzugetreten ist diese für Fabriken, welche Arbeiterinnen über 16 Jahren beschäftigen. Sie gilt sowohl für diejenigen Fabriken, welche erst am oder nach dem 1. April 1892 mit solcher Beschäftigung beginnen, als auch für diejenigen Fabriken, welche bereits vorher Arbeiterinnen über 16 Jahren beschäftigt haben. Letzteren Fabriken ist zur Erstattung der Anzeige Frist bis zum 1. Mai 1892 zu gewähren.

Als den Fabriken gleichstehende Anlagen sind anzusehen:

1. Hüttenwerke, Zimmerplätze und andere Bauhöfe, Werfte und solche Ziegeleien, über Tage betriebene Brüche und Gruben, welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden (vgl. J. II), Bergwerke, Salinen, Aufbereitungs-Anstalten, unterirdisch betriebene Brüche oder Gruben (§. 154 Absatz 2, §. 154a Absatz 1);
2. Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Verwendung von Dampfkraft stattfindet, und nach Erlaß der im Art. 9 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 vorgesehenen Kaiserlichen Verordnung **alle** Werkstätten, in denen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht blos vorübergehend zur Verwendung kommen (§. 154 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1891).

II.

Die Anzeige ist schriftlich zu erstatten und muß ersehen lassen, ob in dem Betriebe Kinder unter 14 Jahren, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren **und** Arbeiterinnen über 16 Jahren, **oder** welche dieser drei Arbeiterklassen beschäftigt werden sollen. Jede eingehende Anzeige ist von der Orts-Polizeibehörde (Bürgermeister, Polizeidirektor) darauf zu prüfen, ob sie alle im §. 138 Absatz 2 vorgeschriebenen Angaben enthält, und, wenn dies nicht der Fall, zur Vervollständigung zurückzugeben.

Die eingehenden Anzeigen sowie die später etwa eingehenden Veränderungsanzeigen sind zu den Akten der Orts-Polizeibehörde zu nehmen, welche für jede Fabrik besonders zu führen sind.

III.

Auf Grund der eingehenden Anzeigen und Veränderungsanzeigen ist von der Orts-Polizeibehörde nach den beigefügten Formularen B und C je ein Verzeichniß der in der Gemeinde belegenen Fabriken, welche Arbeiterinnen über 16 Jahren, und derjenigen, welche jugendliche Arbeiter beschäftigen, zu führen. Dies Verzeichniß ist dem zuständigen Gewerbe-Aufsichtsbeamten auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen.

IV.

Jeder Arbeitgeber, welcher die im § 138 vorgeschriebene Anzeige gemacht hat, ist von der Orts-Polizeibehörde darauf hinzuweisen, sofern er Arbeiterinnen beschäftigt, daß er in den betreffenden Arbeitsräumen den in §. 138 Absatz 2 erwähnten, in einem Exemplar beigefügten Auszug D aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren, und, sofern er jugendliche Arbeiter beschäftigt, daß er in den betreffenden Arbeitsräumen das im §. 138 Absatz 2 erwähnte Verzeichniß F, wozu ein Formular hierneben beigefügt ist, und den ebendaselbst erwähnten, in einem Exemplar angeschlossenen Auszug E aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auszuhängen hat.

V.

Werden andere als die vorstehend unter I bezeichneten Anlagen den Fabriken gleichgestellt (§. 154 Absatz 4 a. a. O.), so finden auf diese die Bestimmungen unter I—IV ohne Weiteres Anwendung.

F. Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen für einzelne Betriebe.

(§§ 138a und 139 der Gewerbe-Ordnung.)

Für einzelne Fabrik-Betriebe können Ausnahmen von den Bestimmungen der §§. 135 Absatz 2 und 3, 136, 137 Absatz 1 bis 3 zugelassen werden und zwar:

1. „wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit“ eine Verlängerung der Arbeitszeit von Arbeiterinnen über 16 Jahren an den Wochentagen außer Sonnabend bis zu 13 Stunden (§ 138a Absatz 1 bis 4),
2. „bei den im §. 105c Absatz 1 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Arbeiten“ eine Beschäftigung gewisser Arbeiterinnen über 16 Jahren an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen von 5½ Uhr Nachmittags bis 8½ Uhr Abends (§. 138a Absatz 5),
3. wegen „Unterbrechung des regelmäßigen Betriebes durch Naturereignisse oder Unglücksfälle“ eine Verlängerung der Arbeitszeit, Gestattung der Nachtarbeit und Wegfall der Pausen für die jugendlichen und weiblichen Arbeiter (§. 139 Absatz 1),
4. wegen der „Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter“ Gestattung der Arbeit zur Nachtzeit und an Vorabenden von Sonn- und Festtagen sowie Abkürzung und Wegfall der Pausen für jugendliche und weibliche Arbeiter, aber ohne Ueberschreitung der gesetzlichen Arbeitszeit und unter Gewährung einer mindestens einstündigen Pause für jugendliche Arbeiter, wenn ihre Beschäftigung länger als 6 Stunden dauert (§. 139 Absatz 2).

I.

Verlängerung der Arbeitszeit von Arbeiterinnen über 16 Jahren wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit.

(Gewerbe-Ordnung § 138a Absatz 1 bis 4.)

1. Zuständig für die Zulassung der Ueberarbeit von Arbeiterinnen wegen „außergewöhnlicher Häufung der Arbeit“ ist der Kreisdirektor (Polizeidirektor) nur dann, wenn die längere Beschäftigung für höchstens 2 Wochen nachgesucht wird, d. h. für 10 Arbeitstage, da diese 2 Wochen außer den etwaigen Feiertagen stets 2 Sonntage und 2 Sonnabende umfassen. Im Uebrigen ist nur der Bezirkspräsident zuständig, also auch dann, wenn vor Ablauf der 2 Wochen eine Fortdauer der längeren Beschäftigung nachgesucht wird. Innerhalb des Kalenderjahres ist der Kreisdirektor (Polizeidirektor) nur von Neuem zuständig, wenn nach Ablauf der von ihm oder dem Bezirkspräsidenten zugelassenen längeren Beschäftigung in der Fabrik oder der betreffenden Betriebsabtheilung die gesetzliche Beschäftigung wieder eingetreten und ein neuer Antrag wegen Wiederkehr außergewöhnlicher Häufung der Arbeit gestellt ist.
2. Der schriftliche und erschöpfende Antrag ist stets an den Kreisdirektor (Polizeidirektor) zu richten. Ist die höhere Behörde zur Entscheidung berufen, so hat der Kreisdirektor den Antrag zu instruiren, mangelhafte Anträge zur Vervollständigung zurückzugeben, andernfalls die Richtigkeit der thatsächlichen Angaben festzustellen und den Antrag mit dem Ergebniß dieser Feststellung und seiner gutachtlichen Aeußerung weiter zu befördern. Die dreitägige Frist für den von dem Kreisdirektor zu ertheilenden Bescheid beginnt mit dem Zeitpunkt des Eingangs des den gesetzlichen Anforderungen völlig entsprechenden Antrages.
4. Für höchstens 40 Arbeitstage im Kalenderjahre kann die Ueberarbeit genehmigt werden, ohne daß ein Ausgleich in der übrigen Zeit des Jahres einzutreten braucht. Soll aber die Ueberarbeit auch nur für einen Tag über die 40 Arbeitstage hinaus von dem Bezirkspräsidenten genehmigt werden, so muß auch für die bereits gestatteten 40 Tage ein Ausgleich eintreten.
5. Fabrik-Besitzer, welche für mehr als 40 Arbeitstage im Kalenderjahre die Genehmigung zur Ueberarbeit nachsuchen, haben einen Betriebsplan für das ganze

Kalenderjahr einzureichen, welcher für die Fabrik oder die betreffende Betriebs-Abtheilung die Arbeitszeit der Arbeiterinnen über 16 Jahren an allen Betriebstagen ersehen läßt.

Sonn- und Festtage, sowie diejenigen Tage, für welche auf Grund des §. 139 Absatz 1 der Gewerbe-Ordnung eine längere als die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit gestattet worden ist, sind bei der nach §. 138a Absatz 2 vorzunehmenden Berechnung des Durchschnitts der Betriebstage außer Ansatz zu lassen. Maßgebend ist auch für die sogen. Kampagne-Industrien, welche nur während eines Theils des Jahres im Betriebe sind, der Durchschnitt der Betriebstage, d. h. der Tage, an welchen ein regelmäßiger Betrieb stattfindet.

Der Bezirkspräsident darf die Genehmigung zur Ueberarbeit für mehr als 40 Arbeitstage im Kalenderjahre nur unter der Bedingung ertheilen, daß in der Fabrik oder in der betreffenden Betriebs-Abtheilung für die nicht auf Vorabende von Sonn- und Festtagen fallenden Betriebstage des Kalenderjahres die durchschnittliche Arbeitszeit elf Stunden nicht übersteigt.

Der Bescheid auf den Antrag ist schriftlich zu zu ertheilen. Abschrift der ertheilten Genehmigung ist alsbald dem Bürgermeister (Polizeidirektor) zuzustellen, welcher dieselbe alsdann dem Aufsichtsbeamten [§. 139b] übersendet.

6. Bei jeder Genehmigung ist, abgesehen von den besonderen im einzelnen Falle zu stellenden Bedingungen, stets ausdrücklich der Widerruf für den Fall vorzubehalten, daß die Grenzen und Bedingungen der Ueberarbeit nicht inne gehalten werden oder daß Unzuträglichkeiten aus der Ueberarbeit entstehen sollten. Ist die Genehmigung auf Grund eines Betriebsplanes erfolgt, so ist außerdem zu fordern, daß der Betriebsplan mit dem Genehmigungs-Vermerk in den Fabrikräumen, in welchen Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, ausgehängt werde.

Ist die Nichtinnehaltung der Genehmigung durch den Fabrik-Besitzer oder durch eine von ihm zur Leitung des Betriebs oder zur Beaufsichtigung bestellte Person verschuldet, so ist der Regel nach die Genehmigung sofort zu widerrufen und die Bestrafung wegen Zuwiderhandlung gegen §. 137 auf Grund des §. 146 Absatz 1 Ziffer 2 der Gewerbe-Ordnung herbeizuführen.

Die Genehmigung neuer Anträge auf Ueberarbeit ist zu versagen, wenn gerichtliche Bestrafungen wegen Zuwiderhandlung gegen §. 137 oder wenn andere Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß in dem Betriebe des Antragstellers eine gewissenhafte Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften nicht zu erwarten ist.

7. Voraussetzung für die Genehmigung der Ueberarbeit ist eine „außergewöhnliche Häufung der Arbeit“. Diese tritt regelmäßig ein bei den sogen. Saison-Industrien, d. h. solchen, welche zwar während des ganzen Jahres betrieben werden, aber zu regelmäßig wiederkehrenden Zeiten im Jahre einen verstärkten Betrieb haben. Zu ihnen gehören zunächst manche auf den Winter- oder Sommer-Bedarf arbeitende Gewerbe, insbesondere verschiedene Zweige der Textil-Industrie, Fabriken für Konfektion und Putzmacherei, Stickereien, Färbereien, Druckereien, Strohhut-Fabriken 2c., sodann die für den Bedarf an gewissen Festen (Weihnachten, Fastnacht, Ostern, Kirchweih- und Schützenfeste) arbeitenden Gewerbe. Einen verstärkten Betrieb können beispielsweise haben: Zuckerwaaren-, Chokolade-, Bisquit-, Kakes-, Luxuspapier-, Kartonnage-, Masken-, Spielwaaren-, Parfümerie- und Bijouterie-Fabriken, Buchdruckereien, Buchbindereien und Fabriken für künstliche Blumen.

Dieser vermehrte Bedarf zu gewissen Jahres- und Festzeiten rechtfertigt aber die Genehmigung der Ueberarbeit nur dann, wenn durch Produktion auf Vorrath oder Lager diesem Bedarf nicht Rechnung getragen werden kann. Dies trifft ohne Weiteres zu für Waaren, welche dem Verderben ausgesetzt sind, wenn sie über eine gewisse Zeit hinaus lagern. Diese Voraussetzung kann ferner zutreffen für Waaren, welche nur auf Bestellung angefertigt werden, wenn letztere nicht frühzeitig genug zu erlangen sind, oder für Waaren, welche von der Mode abhängen, deren Feststellung noch abgewartet werden muß.

Für die Saison-Industrien ist die Ueberarbeit also nur zu gestatten, wenn und soweit eine verstärkte Nachfrage vorliegt, für deren Befriedigung nicht in der stillen Zeit des Jahres voraus gearbeitet werden konnte. Bei der Behandlung der eingehenden Anträge ist Fürsorge zu treffen, daß die gleichen Betriebe in demselben Absatzgebiete möglichst gleich behandelt werden. Wenn nur einzelne Betriebe die Genehmigung zur Ueberarbeit nachsuchen, während die übrigen unter gleichen Verhältnissen arbeitenden Betriebe desselben Gewerbszweiges der Ueberarbeit nicht bedürfen, so ist ersteren der Regel nach die Genehmigung nicht zu ertheilen, da sie sich ebenso wie ihre Gewerbs-Genossen ohne Ueberarbeit werden einrichten können.

Für Betriebe derjenigen Saison-Industrien, für welche der Bundesrath auf Grund des §. 139a Absatz 1 Ziffer 4 Ausnahmen zugelassen hat, dürfen auf Grund des §. 138a weitere Ausnahmen nicht zugelassen werden, wenn die außergewöhnliche Arbeitshäufung durch das zu gewissen Zeiten des Jahres regelmäßig eintretende vermehrte Arbeits-Bedürfniß hervorgerufen ist.

8. Nicht unter die Saison-Industrie fallen die sogen. Kampagne-Industrien, deren Betrieb auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist und während des übrigen Jahres ganz ruht. Zu ihnen zählen beispielsweise die Rübenzucker-, Cichorien-, Kraut- und Fruchtkonserven-Fabriken, Fischräuchereien, Rasenbleichereien, Feldziegeleien, Thongräbereien und Torfstechereien.

In diesen Kampagne-Industrien sowohl wie in allen übrigen nicht zu den Saison-Industrien gehörigen Fabrikationszweigen kann außergewöhnliche Arbeitshäufung zu unregelmäßig wiederkehrenden Zeiten des Jahres oder in nicht vorherzusehenden Fällen vorkommen. In solchen Fällen kann wegen außergewöhnlicher unregelmäßiger Arbeitshäufung eine Verlängerung der Arbeitszeit auf Grund des §. 138a auch für diejenigen Betriebe gestattet werden, für welche der Bundesrath auf Grund des §. 139a Ziffer 2 Ausnahmen von den Bestimmungen des §. 137 zugelassen hat.

9. Für alle diese Fabrik-Betriebe, welche nicht zu den Saison-Industrien gehören, kann die Ueberarbeit nur gestattet werden, wenn die außergewöhnliche Arbeitshäufung nicht vorherzusehen war oder durch wichtige wirthschaftliche Gründe gerechtfertigt wird.

Als solche Gründe sind insbesondere hervorzuheben:

a) die Gefahr eines Verderbens oder einer Verschlechterung der zu verarbeitenden Stoffe, z. B. bei Frucht- und Fleischkonserven-Fabriken, wenn die Zufuhr der zu verarbeitenden Stoffe außergewöhnlich reichlich ist; bei Stärkereien und Brennereien wegen drohender Kartoffelfäule; bei Leimfabriken, wenn in der heißen Jahreszeit der Leim nur während der Abend- und Nachtstunden fertiggestellt werden kann;
b) die Rücksicht auf die Transport-Gelegenheiten, z. B. bei Nothfällen in Folge elementarer oder sonstiger plötzlich eintretender Ereignisse;
c) die Rücksicht auf öffentliche Interessen, wenn beispielsweise für die Militär-Verwaltung große Lieferungen von Munition und Montirungs-Gegenständen ausgeführt werden müssen, oder wenn die Eisenbahn-Verwaltung die Druckereien mit schleuniger Herstellung neuer Fahrpläne beauftragt;
d) die Unmöglichkeit der Innehaltung der Lieferungsfristen wegen nicht vorherzusehender Hindernisse;
e) die Befriedigung unaufschiebbarer Bestellungen, wenn diese nicht wohl von anderen befriedigt werden können.

Dagegen ist die Uebernahme zu großer Bestellungen, deren Nichtbewältigung innerhalb der vereinbarten Lieferungsfrist von dem Fabrik-Besitzer vorherzusehen war, nicht als Grund zur Genehmigung von Ueberarbeit anzusehen. Ueberhaupt ist die Genehmigung zur Ueberarbeit der Regel nach dann zu versagen, wenn die außergewöhnliche Häufung der Arbeit von dem Fabrik-Besitzer selbst freiwillig herbeigeführt oder durch ungeschickte Dispositionen verschuldet ist, und wenn nur die eigenen Interessen des Fabrik-Besitzers, nicht auch öffentliche oder andere erhebliche Privat-Interessen in Frage kommen.

10. Der Kreisdirektor (Polizeidirektor) hat über die Fälle, in denen er die Erlaubniß zur Ueberarbeit auf Grund des §. 138a Absatz 1 bis 4 ertheilt hat, ein Verzeichniß zu führen, welches nach beiliegendem Formular G anzulegen und nach Kalenderjahren und Fabrik-Betrieben zu führen ist. In dieses Verzeichniß ist auch die Zahl derjenigen Betriebstage aufzunehmen, für welche der Bundesrath, der Reichskanzler oder der Bezirkspräsident Ueberarbeit gestattet hat. G

Die Bearbeitung und Erledigung der Anträge auf Ueberarbeit ist auch von dem Bezirkspräsidenten nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Den Gewerbe-Aufsichtsbeamten ist von den Verzeichnissen der Kreisdirektoren (Polizeidirektoren) und von den Genehmigungen der Bezirkspräsidenten auf Verlangen jederzeit Einsicht zu gestatten.

II.

Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren an den Vorabenden der Sonn- und Festtage bis 8½ Uhr Abends.

(Gew.-Ordn. §. 138a Absatz 5.)

1. Die Genehmigung zur Arbeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage nach 5½ Uhr Nachmittags, jedoch nicht über 8½ Uhr Abends hinaus, ist außer an den Vorabenden des Weihnachts-, Oster- und Pfingst-Festes der Regel nach zu ertheilen, wenn es feststeht, daß nur Arbeiten der im §. 105c Absatz 1 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Art in Frage kommen, welche nicht vor 5½ Uhr Nachmittags erledigt werden können, und daß die Arbeiterinnen über 16 Jahren, welche so beschäftigt werden sollen, kein Hauswesen zu besorgen haben und keine Fortbildungsschule besuchen.

Die Genehmigung zu den Arbeiten des §. 105c Absatz 1 Ziffer 3 kann auch für eine größere Anzahl von genau bezeichneten Vorabenden von Sonn- und Festtagen im Voraus nachgesucht und unter Vorbehalt des Widerrufs für den Fall begangener Uebertretung oder hervortretender Unzuträglichkeiten ertheilt werden.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch gerichtliche Bestrafungen auf Grund des §. 146 Absatz 1 Ziffer 2 der Gewerbe-Ordnung oder durch andere Thatsachen die Annahme gerechtfertigt wird, daß in dem Betriebe des Antragstellers eine gewissen-

hafte Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften nicht zu erwarten ist.

2. Der schriftliche Bescheid des Kreisdirektors (Polizeidirektors) muß die einzelnen Arbeiten bezeichnen und die Arbeiterinnen namhaft machen, für welche die von der gesetzlichen Regel abweichende Beschäftigung gestattet wird.

H Die Erlaubniß ist in ein Verzeichniß einzutragen, welches nach anliegendem Formular H anzulegen und nach Kalenderjahren und Fabrik-Betrieben zu führen ist. In dieses sind auch diejenigen Genehmigungen aufzunehmen, welche von dem Kreisdirektor (Polizeidirektor) auf Grund des §. 139 Absatz 1 zur Beschäftigung von Arbeiterinnen an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nach $5^1/_2$ Uhr Nachmittags ertheilt werden, sowie die Zahl derjenigen Vorabende von Sonn- und Festtagen, für welche von dem Bezirkspräsidenten, dem Reichskanzler oder dem Bundesrath Ueberarbeit bewilligt worden ist.

3. Andere als die im §. 105c Absatz 1 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Arbeiten können an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nach $5^1/_2$ Uhr Nachmittags nur auf Grund des §. 139 gestattet werden. Insbesondere ist es auch unzulässig, eine solche Beschäftigung von Arbeiterinnen unter 16 Jahren auf Grund des § 138a zuzulassen.

4. Die Anträge und Bescheide sind in einem besonderen Aktenhefte zu sammeln, welches ebenso wie das Verzeichniß den Gewerbe-Aufsichtsbeamten auf Wunsch zur Einsicht vorzulegen ist.

III.

Ausnahmen wegen Unterbrechung des regelmäßigen Betriebes durch Natur-Ereignisse oder Unglücksfälle.

(Gew.-Ordn. §. 139 Absatz 1 und 3.)

1. Ausnahmen dieser Art sind nur für einzelne Fabriken und nur auf besonderen Antrag zulässig. Trifft eine solche Betriebs-Unterbrechung mit einer außergewöhnlichen Häufung der Arbeit zusammen, so ist auf Antrag §. 139 in Anwendung zu bringen, der weitergehende Ausnahmen als §. 138a gestattet. War bereits auf Grund des §. 138a die Ueberarbeit für erwachsene Arbeiterinnen über 40 Tage hinaus genehmigt, und fällt die Betriebs-Unterbrechung in die Zeit des Ausgleiches mit verminderter Arbeitszeit, so kann auf Grund des §. 139 eine längere Arbeitszeit, als in dem bereits genehmigten Betriebsplan vorgesehen war, gestattet werden.

2. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und durch Vermittlung der Orts-Polizeibehörde an den Kreisdirektor (Polizeidirektor) zu richten. Er muß den Grund, aus welchem die Erlaubniß beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter sowie den Zeitraum angeben, für welchen die Ausnahme stattfinden soll. Die Ortspolizeibehörde hat sofort den Antrag, wenn er mangelhaft ist, zur Vervollständigung zurückzugeben, andernfalls die Richtigkeit der thatsächlichen Angaben festzustellen und den Antrag mit dem Ergebniß dieser Feststellung und ihrer gutachtlichen Aeußerung weiter zu befördern.

3. Der Kreisdirektor (Polizeidirektor) hat von der Befugniß, Ausnahmen auf die Dauer von höchstens 14 Tagen zu gestatten, nur in dringenden Fällen Gebrauch zu machen. Solche Fälle sind in der Regel nur dann anzunehmen, wenn es sich darum handelt, mit Hülfe der außerordentlichen Verwendung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern eine durch Natur-Ereignisse oder Unglücksfälle herbeigeführte wesentliche Unterbrechung des regelmäßigen Betriebes schleunigst wieder zu beseitigen oder einen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen außerordentlichen Betrieb zu ermöglichen. Werden in Fällen dieser Art Ausnahmen für länger als 14 Tage beantragt, so hat der Kreisdirektor (Polizeidirektor) zwar schleunigst an den Bezirkspräsidenten zu berichten, kann aber die ihm erforderlich erscheinenden Ausnahmen vorläufig bis zur Dauer von 14 Tagen gestatten.

4. Werden die Ausnahmen nur beantragt, um den durch die Unterbrechung verursachten Verlust an Betriebszeit wieder einzubringen, so ist stets die Entscheidung des Bezirkspräsidenten einzuholen. Dabei sind die Thatsachen, auf welche sich der Antrag stützt, insbesondere auch der Verlust an Betriebszeit, welcher dem Unternehmer durch die Unterbrechung erwachsen ist, festzustellen und die darüber aufgenommenen Verhandlungen mit gutachtlichem Berichte dem Bezirkspräsidenten vorzulegen.

Letzterer hat, soweit die Ausnahmen für einen 4 Wochen nicht übersteigenden Zeitraum beantragt werden, über den Antrag die Entscheidung zu treffen.

5. Bei Bemessung der zu gestattenden Ausnahmen ist dahin zu sehen, daß diese nicht über das Maß hinausgehen, welches durch die Dringlichkeit des Bedürfnisses geboten und mit Rücksicht auf die Gesundheit der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter zulässig erscheint, und daß sie nicht für längere Zeit gestattet werden, als zur Beseitigung der Betriebsstörung oder zur Abwendung eines Unglücksfalles oder zur Einbringung der verlorenen Betriebszeit erforderlich ist.

6. Soweit es sich nicht um Ausnahmen in Nothfällen oder für wenige Tage handelt, sind bei Gestattung der Ausnahmen folgende Grenzen innezuhalten:

a) Innerhalb 24 Stunden darf die Arbeitszeit der Kinder 9 Stunden, die der jungen Leute 11 Stunden und die der erwachsenen Arbeiterinnen 13 Stunden ausschließlich der Pausen nicht übersteigen.

Digitized by Google

b) Zwischen 2 Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit liegen, welche für Kinder mindestens 12 Stunden, für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter mindestens 10 Stunden beträgt.
c) Die Tagschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln. Jede Schicht muß durch eine oder mehrere Pausen in der Gesammtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein.
d) An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends fallen.

7. Die Verfügungen, wodurch Anträge auf Gestattung von Ausnahmen genehmigt werden, sind schriftlich zu erlassen und müssen die gestatteten Ausnahmen sowie deren Dauer genau angeben. Der Kreisdirektor (Polizeidirektor) hat Abschrift der genehmigenden Verfügung sofort nach dem Erlaß der Orts-Polizeibehörde und dem Bezirkspräsidenten einzusenden.
8. Anträge, welche auf Gestattung von Ausnahmen für einen 4 Wochen überschreitenden Zeitraum gerichtet sind, hat der Bezirkspräsident nach vollständiger Instruktion mit seinem gutachtlichen Bericht zeitig zur weiteren Veranlassung dem Ministerium vorzulegen. In denjenigen Fällen, in welchen er die Anträge für begründet erachtet, kann er die erforderlichen Ausnahmen bis zur Dauer von 4 Wochen vorläufig selbst gestatten. Ob dies geschehen, ist in dem Berichte anzugeben.
9. Die Verhandlungen über die auf Grund des §. 139 Absatz 1 eingebrachten Anträge sind in allen Instanzen aufs Aeußerste zu beschleunigen.

IV.

Ausnahmen wegen der Natur des Betriebes oder aus Rücksicht auf die Arbeiter.

(Gew.-Ordn. §. 139 Absatz 2 und 3.)

1. Die im Gesetze vorgesehene anderweite Regelung auf Grund des §. 139 Absatz 2 kann nur für einzelne Anlagen und nur auf Antrag gestattet werden. Die Gestattung solcher Ausnahmen für gewisse Fabrikationszweige des ganzen Reichs oder bestimmter Bezirke ist nach §. 139a Absatz 1 Ziffer 3 dem Bundesrathe vorbehalten.
2. Anträge auf Zulassung von Abweichungen sind unter Angabe der Abänderungen, welche gewünscht werden, der Gründe, welche den Antrag veranlassen, und der Zahl der Kinder, jungen Leute und Arbeiterinnen über 16 Jahre, für welche die Abänderungen beantragt werden, an den Kreisdirektor (Polizeidirektor) zu richten.
3. Der Kreisdirektor (Polizeidirektor) hat die Anträge mit einer Aeußerung des Gewerbe-Inspektors dem Bezirkspräsidenten vorzulegen und sich dabei über die in der Begründung angeführten Thatsachen und über die Rathsamkeit der beantragten Abweichungen zu äußern. Soweit die beantragte anderweite Regelung eine Aenderung der Arbeits-Ordnung bedingt, sind die nach §. 134d der Gewerbe-Ordnung ergangenen Aeußerungen der großjährigen Arbeiter oder des ständigen Arbeiter-Ausschusses beizufügen.
4. Der Bezirkspräsident hat die Anträge einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, welche sich namentlich darauf zu erstrecken hat, ob
   a) die gesetzlichen Voraussetzungen der Zulassung von Abweichungen zutreffen,
   b) die beantragte Regelung der Beschäftigung mit den Anforderungen, welche im Interesse der körperlichen und geistigen Entwicklung der jugendlichen Arbeiter, sowie der Gesundheit und des Familienlebens der Arbeiterinnen zu stellen sind, verträglich erscheinen.

   Dabei ist namentlich zu berücksichtigen, ob die Einrichtung der Arbeitsräume den in gesundheitlicher Beziehung zu stellenden Anforderungen entspricht, und ob die Leitung des Betriebes eine wohlwollende Fürsorge für die Arbeiterinnen und die jugendlichen Arbeiter erwarten läßt.
5. In denjenigen Fällen, in welchen es sich um Abweichungen von den Bestimmungen über die Pausen handelt, ist die anderweite Regelung, sofern sie zulässig erscheint, von dem Bezirkspräsidenten mittelst schriftlicher Verfügung „bis auf Weiteres“ zu gestatten. Die letztere muß enthalten:
   a) die genaue Bezeichnung der Anlage oder derjenigen ihrer Theile, für welche die Abänderung gestattet worden,
   b) die gestattete Regelung der Beschäftigung,
   c) die etwaigen besonderen Bedingungen, von denen die Gestattung der anderweiten Regelung abhängig gemacht wird,
   d) die Vorschrift, daß Beginn und Ende der Arbeitszeit, wie sie durch die Verfügung geregelt sind, soweit es sich um jugendliche Arbeiter handelt, in dem auszuhängenden Verzeichnisse, soweit es sich um Arbeiterinnen über 16 Jahren handelt, auf der in den Fabrikräumen aushängenden Tafel (§. 138 Absatz 2 a. a. O.) angegeben werden müssen,
   e) die Bemerkung, daß die Verfügung zurückgenommen werden würde, falls die Bedingungen nicht inne gehalten werden oder Unzuträglichkeiten daraus entstehen sollten.

   Von der erlassenen Verfügung ist dem zuständigen Aufsichts-Beamten und der Orts-Polizeibehörde eine Abschrift zu ertheilen.
6. Nach der gesetzlichen Vorschrift soll eine anderweite Regelung nur gestattet werden, wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter es wünschenswerth machen.

Digitized by Google

Daß Rücksichten auf die Arbeiter die anderweite Regelung wünschenswerth machen, ist nur anzunehmen, wenn es sich darum handelt, den Arbeitern, sei es durch Abkürzung der Arbeitszeit, sei es durch Verlängerung der Mittagspause, sei es in anderer Weise, eine Erleichterung oder Annehmlichkeit zu gewähren, welche bei Innehaltung der für die Arbeiterinnen und insbesondere der für die jugendlichen Arbeiter gesetzlich vorgeschriebenen Pausen in dem vorliegenden Falle nicht durchführbar sein würde. Hier kommen auch die Fälle in Betracht, in denen Arbeitern, welche von der Fabrik so weit entfernt wohnen, daß sie nicht zum Mittagessen nach Hause gehen können, durch Abkürzung der Pausen und der täglichen Arbeitszeit die Möglichkeit verschafft werden soll, einen größeren Theil des Tages zu Hause zuzubringen, als es bei regelmäßiger Eintheilung der Arbeitszeit möglich sein würde.

Von diesen Gesichtspunkten aus erscheint es beispielsweise, wenn die Arbeit leicht ist und die Art des Betriebes kürzere Ruhepausen mit sich bringt, unbedenklich, bei einer Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern bis höchstens 5½ Stunden von der halbstündigen Pause ganz abzusehen oder die Vor- und Nachmittags-Pausen der länger als 6 Stunden beschäftigten jungen Leute ganz fallen zu lassen, wenn ihre tägliche Arbeitszeit auf 9 Stunden beschränkt wird, oder diese Pausen auf je eine Viertelstunde zu verkürzen, wenn die Mittagspause um eine halbe Stunde verlängert oder die tägliche Arbeitszeit entsprechend verkürzt wird. Die Nachmittagspause für jugendliche Arbeiterinnen an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen kann erlassen werden, wenn der Schluß der Arbeitszeit bereits um 5 oder 5½ Uhr Nachmittags eintritt.

Auch die einstündige Mittagspause der Arbeiterinnen über 16 Jahren kann bei einer Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit auf 9 Stunden um die Hälfte gekürzt werden, wenn nach den örtlichen Verhältnissen eine halbe Stunde zur Einnahme einer Mahlzeit ausreicht. Bei einer täglichen Arbeitszeit von weniger als 6 Stunden kann unter günstigen Umständen auch der gänzliche Wegfall der Mittagspause genehmigt werden. Voraussetzung ist auch hier, daß die Arbeit nicht anstrengend ist und kürzere Ruhezeiten nach der Art des Betriebes von selbst eintreten.

7. Als Fälle, in denen die Natur des Betriebes eine anderweite Regelung der Pausen wünschenswerth macht, können vorbehaltlich einzelner im Voraus nicht zu übersehender Ausnahmen für jugendliche Arbeiter nur solche gelten, in denen ein rationeller Betrieb es nicht gestattet, den erwachsenen Arbeitern neben den durch den Betrieb selbst gebotenen Unterbrechungen noch die für die jugendlichen Arbeiter gesetzlich vorgeschriebenen regelmäßigen Vor- und Nachmittags-Pausen zu gewähren, und in denen zugleich eine Beschäftigung junger Leute — namentlich auch mit Rücksicht auf die Heranbildung tüchtiger Arbeiter — unentbehrlich und nur dann möglich ist, wenn die jugendlichen gemeinsam mit den erwachsenen Arbeitern beschäftigt werden. In der Regel werden diese Voraussetzungen nur bei solchen Betrieben zutreffen, in denen bei der eigentlichen Fabrikation nur oder vorzugsweise gelernte Arbeiter, die jugendlichen Arbeiter aber als Lehrlinge beschäftigt werden. In Fällen dieser Art ist die beantragte anderweite Regelung auf die als Lehrlinge beschäftigten jugendlichen Arbeiter zu beschränken und zur Sicherstellung der Innehaltung dieser Beschränkung an die Bedingung zu knüpfen, daß die Lehrverträge schriftlich abgeschlossen und das Datum derselben unter der Rubrik „Beschäftigung" in die Arbeitsbücher eingetragen werden.

Wegen der Natur des Betriebes ist von der einstündigen Mittagspause der Arbeiterinnen über 16 Jahren in der Regel nur dann abzusehen, wenn eine einstündige Unterbrechung des Betriebes an sich oder wegen des Zusammenhangs der Beschäftigung der weiblichen Arbeiterinnen mit der der männlichen Arbeiter nicht thunlich ist, wenn die Arbeiten an sich leicht, für Arbeiterinnen geeignet und nicht mit Gefahr für die Gesundheit verbunden sind, und wenn die Art des Betriebes kürzere Ruhezeiten mit sich bringt. Unter diesen Voraussetzungen kann die Mittags-Pause auf eine halbe Stunde ermäßigt werden, wenn außerdem zwei Pausen von je einer Viertelstunde gewährt werden.

8. In denjenigen Fällen, in welchen die beantragten Abweichungen nicht auf die Arbeitspausen beschränkt sind, hat der Bezirkspräsident die Anträge nach den unter 4, 6 und 7 hervorgehobenen Gesichtspunkten vollständig zu instruiren und demnächst mit dem Gutachten des Aufsichts-Beamten und seiner eigenen gutachtlichen Aeußerung dem Ministerium zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

9. Eine Uebersicht der im abgelaufenen Kalenderjahre auf Grund der §§. 138a und 139 zugelassenen Ausnahmen und anderweiten Regelungen hat der Aufsichts-Beamte seinem Jahres-Berichte beizufügen.

G. Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter.

(§. 139b der Gewerbe-Ordnung.)

I.

Die Aufsicht über die Ausführung der die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter betreffenden Bestimmungen der §§. 107

bis 114 und 135 bis 139b der Gewerbe-Ordnung wird von den Orts-Polizeibehörden und den besonderen auf Grund des §. 139b der Gewerbeordnung für jeden Bezirk*) angestellten Aufsichtsbeamten wahrgenommen. Die Aufsichtsthätigkeit dieser Gewerbe-Aufsichtsbeamten, welche zugleich Referenten des Bezirkspräsidenten in gewerblichen Angelegenheiten sind, wird durch eine besondere Dienstanweisung geregelt.

II.

Die Befolgung der die Arbeitsbücher betreffenden Bestimmungen ist von den Ortspolizeibehörden bei jeder sich darbietenden Gelegenheit und durch besondere bei den Gewerbeunternehmern ihres Verwaltungsbezirks von Zeit zu Zeit vorzunehmende Revisionen sorgfältig zu überwachen.

In jeder gewerblichen Anlage, welche den Bestimmungen der §§. 135 bis 139b der Gewerbe-Ordnung unterliegt und in der Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, ist in Zukunft halbjährlich **mindestens eine ordentliche** Revision von der Ortspolizeibehörde vorzunehmen. Außerordentliche Revisionen hat diese nach Bedürfniß und insbesondere dann vorzunehmen, wenn der Verdacht einer gesetzwidrigen Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern vorliegt. Bei jeder ordentlichen Revision hat der revidirende Beamte folgende Punkte festzustellen:

1. Wie groß ist die Zahl der in der revidirten Anlage zur Zeit beschäftigten Arbeiter
   a) zwischen 16 und 21 Jahren,
   b) zwischen 14 und 16 Jahren,
   c) unter 14 Jahren?

   In allen Rubriken a, b und c sind diese Zahlen getrennt nach Geschlechtern festzustellen. Außerdem ist, soweit dies thunlich, die Zahl der Arbeiterinnen über 21 Jahren zu ermitteln.
2. Sind sämmtliche minderjährigen Arbeiter (mit Ausnahme der unter A III Absatz 3 bezeichneten) mit vorschriftsmäßig ausgefüllten Arbeitsbüchern versehen?
3. Ist in den Arbeitsräumen, in denen Arbeiterinnen über 16 Jahren beschäftigt werden, der Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen ausgehängt?
4. Stimmen die regelmäßige tägliche Arbeitszeit, die Arbeitszeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage und die Mittagspause der Arbeiterinnen über 16 Jahren mit den gesetzlichen Vorschriften (§. 137 Absatz 1—4) und mit der der Ortspolizeibehörde erstatteten Anzeige überein?
5. Wird denjenigen Arbeiterinnen über 16 Jahren, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, auf ihren Antrag eine 1½stündige Mittagspause gewährt?
6. Werden nicht Arbeiterinnen entgegen der Vorschrift des §. 137 Absatz 5 der Gewerbe-Ordnung während der ersten 4 Wochen nach ihrer Niederkunft beschäftigt, oder ist, sofern eine Beschäftigung während der folgenden 2 Wochen stattfindet, das Zeugniß eines approbirten Arztes, welches diese Beschäftigung für zulässig erklärt, beigebracht worden?
7. Sind in den Arbeitsräumen, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, der Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen und das Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter ausgehängt?
8. Stimmen die Angaben dieses Verzeichnisses über Arbeitszeit und Pausen mit der der Ortspolizeibehörde gemachten Anzeige überein?
9. Stimmen die in die Verzeichnisse eingetragenen jugendlichen Arbeiter mit dem Befunde und mit den vom Arbeitgeber verwahrten Arbeitsbüchern überein?
10. Stimmen Arbeitszeit und Pausen der jugendlichen Arbeiter mit den gesetzlichen Vorschriften und den auf den Verzeichnissen eingetragenen Angaben überein?

III.

Bezüglich derjenigen jugendlichen Arbeiter, welche nach Maßgabe der Bestimmungen unter A III Absatz 3 zur Führung einer Arbeitskarte spätestens bis 1. April 1894 verpflichtet sind, ist von der Ortspolizeibehörde festzustellen, ob die Arbeitskarten für diese entsprechend den Bestimmungen des bisherigen § 137 über die Arbeitskarten und den dazu ergangenen Ausführungs-Vorschriften ausgestellt sind. Die Ortspolizeibehörde hat bis dahin auch das Jahresverzeichniß der ausgestellten Arbeitskarten nach dem Formular B der Anweisung vom 27. Dezember 1888 fortzuführen.

IV.

Für diejenigen Anlagen, hinsichtlich deren Ausnahmen nach Maßgabe der §§. 138 a, 139, 139 a Absatz 1 Ziffer 2, 3 und 4 und 154 Absatz 3 nachgelassen oder Beschränkungen nach Maßgabe des § 139 a Absatz 1 Ziffer 1 vorgeschrieben sind, ist bei der Revision festzustellen, ob die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in Uebereinstimmung mit den erlassenen besonderen Bestimmungen stattfindet.

Anlagen, welche auch in der Zeit zwischen 8½ Uhr Abends und 5½ Uhr Morgens oder an Sonn- und Festtagen betrieben werden, sind von Zeit zu Zeit einer bei Nacht oder Sonntags auszuführenden Revision zu unterziehen. Anlagen, welche Arbeiterinnen über 16 Jahren beschäftigen, sind insbesondere auch an den Vorabenden der Sonn- und Festtage nach 5½ Uhr Nachmittags und an den übrigen Wochentagen nach Schluß der angezeigten Arbeitszeit zu revidiren.

*) Für den Bezirk Lothringen wird die Aufsicht zunächst noch von dem Gewerbe-Aufsichtsbeamten in Straßburg wahrgenommen. Der Zeitpunkt, mit welchem der Gewerbeinspektor für den Bezirk Lothringen in Thätigkeit tritt, wird besonders bekannt gemacht.

V.

Nach jeder Revision einer den Bestimmungen der §§. 135 bis 139 b der Gewerbeordnung unterworfenen Anlage hat die Ortspolizeibehörde das Datum derselben in die nach E III zu führenden Verzeichnisse der Fabriken 2c. einzutragen. Werden jugendliche Arbeiter beschäftigt, so ist außerdem auf den in den Arbeitsräumen aushängenden Verzeichnissen ein Revisionsvermerk zu machen. Nach Vornahme jeder ordentlichen Revision ist ferner dabei die festgestellte Anzahl der Kinder, der jungen Leute, der Arbeiterinnen zwischen 16 und 21 Jahren und der Arbeiterinnen über 21 Jahren gleichfalls in die nach E III zu führenden Verzeichnisse der Fabriken u. s. w. einzutragen.

VI.

Die gegen Besitzer von Fabriken u. s. w. oder gegen ihre Betriebsleiter und Aufsichtsbeamten wegen Zuwiderhandlungen gegen die die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern betreffenden Bestimmungen rechtskräftig verhängten Strafen sind in die Verzeichnisse der Fabriken u. s. w. einzutragen.

VII.

Alljährlich im Monat Dezember haben die Orts-Polizeibehörden dem Bezirkspräsidenten durch Vermittlung des Kreisdirektors eine Uebersicht der in der Gemeinde vorhandenen Fabriken u. s. w., in denen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, nach dem beigefügten Formular J einzureichen.

Die Kreisdirektoren haben nachdrücklich darauf zu halten, daß die Ortspolizeibehörden diese Uebersichten rechtzeitig einreichen. Sämmtliche Uebersichten sind von dem Bezirkspräsidenten unter Beifügung einer auf Grund derselben für den Bezirk herzustellenden Gesammt-Uebersicht dem Gewerbe-Aufsichtsbeamten zu überweisen, welcher die Gesammt-Uebersicht seinem Jahres-Berichte beizufügen hat.

VIII.

Im Laufe der Monate Mai, Juni und Juli d. J. ist von der Orts-Polizeibehörde eine allgemeine Revision sämmtlicher gewerblichen Anlagen vorzunehmen. Bei dieser ist hauptsächlich festzustellen, ob die zur Zeit beschäftigten minderjährigen Arbeiter mit vorschriftsmäßig ausgestellten und ausgefüllten, den neuen Vorschriften entsprechenden Arbeitsbüchern versehen sind, ob in den Fabriken und den ihnen gleich gestellten Anlagen die Vorschriften über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern befolgt werden, und ob die aushängenden Verzeichnisse der jugendlichen Arbeiter und die Auszüge aus den Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren und von jugendlichen Arbeitern, den in dieser Anweisung vorgeschriebenen Formularen entsprechen.

Bei dieser ersten ordentlichen Revision sind die Arbeitgeber auf die vorgefundenen Mängel aufmerksam zu machen und zu ihrer ungesäumten Abstellung unter Hinweis auf die betreffenden Strafbestimmungen (§. 146 Nr. 2 und 3, §. 149 Nr. 7 und §. 150 Nr. 1, 2 und 3) aufzufordern.

Durch eine zweite ordentliche, in den letzten 5 Monaten dieses Jahres vorzunehmende Nachrevision ist festzustellen, ob dieser Aufforderung entsprochen ist.

H. Statutarische Bestimmungen.

(§. 142 der Gew.-Ordn.)

I.

Von jeder auf Grund der §§. 105 b Absatz 2, 119 a Absatz 2 und 120 erlassenen statutarischen Bestimmung hat der Bezirkspräsident, welcher sie genehmigt hat, alsbald nach dem Erlaß ein Exemplar an das Ministerium einzusenden.

II.

Die Auswahl betheiligter Gewerbtreibender und Arbeiter, welche nach §. 142 vorher anzuhören sind, ist in der Regel aus den Beisitzern der Gewerbe-Gerichte, der Schiedsgerichte der Berufsgenossenschaften, der Arbeiter-Ausschüsse oder aus den Vorstandsmitgliedern der Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungs-Krankenkassen, sowie der Knappschaftskassen zu bewirken.

J. Ausdehnung der Fabrik-Gesetzgebung auf andere Betriebe.

(§. 154 der Gewerbeordnung.)

I.

Während nach dem bisherigen Absatz 2 des §. 154 die Bestimmungen der §§. 134 bis 139 b nur auf Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, auf Hüttenwerke, Bauhöfe und Werfte entsprechende Anwendung fanden, gelten sie nach der jetzigen Fassung des §. 154 Absatz 2 vom 1. April 1892 ab auch für Zimmerplätze und für solche Ziegeleien, über Tage betriebene Brüche und Gruben, welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden. Darüber, ob eine solche Anlage vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben wird, entscheidet der Bezirkspräsident endgültig.

II.

Bei dieser Entscheidung sind bis auf Weiteres folgende Grundsätze zu beachten:

1. Ziegeleien, welche auf dauernder Betriebsstätte mit ständigen Anlagen und Maschinen betrieben werden, sind, wie schon bisher geschehen, ohne Rücksicht auf ihren Umfang als Fabriken im Sinne der §§. 134 bis 139 b anzusehen.

2. Ziegeleien, welche auf dauernder Betriebsstätte mit ständigen Anlagen, aber ohne Maschinen betrieben werden, gelten nur dann als Fabriken, wenn ihr Betrieb ein regelmäßiger und gewerbsmäßiger, d. h. auf den Verkauf der Steine berechneter, ist oder wenn sie eine Jahresproduktion von 200 000 Stück Ziegelsteinen erreichen.

3. Feldziegeleien, d. h. solche, welche ohne ständige Anlagen nur zur Ausziegelung des im Felde vorhandenen Lehmes oder Thones betrieben werden, sind den Fabriken gleichzustellen, wenn sie eine Jahresproduktion von 200 000 Stück Ziegelsteinen erreichen. Werden mehrere Feldbrände von einem Unternehmer, wenn auch auf verschiedenen Grundstücken in derselben Gemarkung betrieben, so sind sie als ein Betrieb anzusehen und den §§. 134 bis 139 b unterworfen, wenn ihre gesammte Jahresproduktion 200 000 Stück Ziegelsteine erreicht.

4. Verweigert der Unternehmer einer der unter 2 und 3 bezeichneten Ziegeleien den von ihm erforderten Nachweis über den voraussichtlichen Umfang seiner Jahresproduktion, und ist dieser Nachweis auch sonst nicht zu beschaffen, so ist der Betrieb als ein solcher von geringem Umfange nur dann anzunehmen, wenn die Zahl der in demselben beschäftigten Personen einschließlich der mitbeschäftigten Frauen und Kinder weniger als 10 beträgt.

5. Brüche und Gruben, welche von einem Unternehmer gewerbsmäßig, wenn auch auf wechselnden Grundstücken, oder welche für größere Bauten (z. B. von Eisenbahnen, Landstraßen oder Kanälen) in größerem Umfang, wenn auch nur für die Dauer des Baues, betrieben werden, sind als unter die Bestimmungen der §§. 134 bis 139 b fallend anzusehen. Solche Brüche und Gruben dagegen, welche nur unregelmäßig für den eigenen land- und forstwirthschaftlichen Bedarf des Unternehmens betrieben werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

III.

Der Zeitpunkt, mit welchem die Bestimmungen der §§. 135 bis 139 b auf alle Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht blos vorübergehend zur Verwendung kommen, ausgedehnt werden, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden. Werkstätten, in deren Betriebe eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, unterliegen bis zu diesem Zeitpunkt nach Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 den Bestimmungen der §§. 134 bis 139 b in ihrer bisherigen Fassung.

Diese Anweisung findet keine Anwendung auf die unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betriebe und die darin beschäftigten Arbeiter. Für diese wird besondere Anweisung ergehen.

Im gleichen bleiben vorbehalten die Bestimmungen über die Ausführung der §§. 41 a, 55 a, 105 a bis 105 i und des §. 155 Absatz 2 und 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891.

Vorbehaltlich der unter A III Absatz 3 und unter G III getroffenen Anordnungen tritt die Anweisung für die Ortspolizeibehörden, betreffend die Ausführung der Vorschriften der Gewerbeordnung über die Arbeitsbücher, die Arbeitskarten und die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken ꝛc., vom 27. Dezember 1888 am 1. April 1892 außer Kraft.

Straßburg, den 23. März 1892.

Der Unterstaatssekretär

von Köller.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlagen

der

Ausführungs-Anweisung

zu dem

Reichs-Gesetz vom 1. Juni 1891

betreffend

Abänderung der Gewerbe-Ordnung.

A.

Verzeichniß

der von .... zu ....

im Jahre 189

ausgestellten Arbeitsbücher.

1 In **Spalte 4** sind Name und Wohnort des Vaters oder des Vormundes des Inhabers oder der Inhaberin einzutragen.

2. In **Spalte 5** ist je nach Lage der Sache einzutragen:

„auf mündlichen (schriftlichen) Antrag des Vaters vom (Datum)"

„auf mündlichen (schriftlichen) Antrag des Vormundes vom (Datum)"

„nach schriftlicher Ergänzung der Zustimmung des Vaters durch die Gemeinde-Behörde zu . . . . vom (Datum)"

3. In **Spalte 6** ist kurz zu vermerken, wodurch die Beendigung der Schulpflicht festgestellt ist.

4. Zu **Spalte 7** vergl. die Anweisung Nr. A XIII 1.

5. Zu **Spalte 8** vergl. die Anweisung Nr. A XIII 3.

Formular A. Einlage-Bogen.

Linke Seite des Bogens.

1.	2.	3.					4.
Laufende Nr.	Datum der Ausstellung.	Des Inhabers oder der Inhaberin					Des Vaters
		a.	b.	c.	d.	e.	
		Vor- und Zuname.	Geburts-			Letzter dauernder Aufenthaltsort, eventl. erster Arbeitsort im Deutschen Reich.	Name
			Tag.	Jahr.	Ort.		

Rechte Seite des Bogens.

4.	5.	6.	7.	8.
oder Vormundes Wohnort	Angabe, ob das Arbeitsbuch auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes oder nach Ergänzung der Zustimmung des Vaters durch die Gemeinde-Behörde ausgestellt ist.	Angabe über die Beendigung der Schulpflicht.	Angabe, a. der Orts-Polizeibehörde, von welcher b. des Jahres, in welchem das bisherige Arbeitsbuch ausgestellt war, und c. ob dasselbe ausgefüllt, nicht mehr brauchbar, vernichtet oder verloren gegangen war.	Bemerkungen.

B.

Verzeichniß

der in der Gemeinde ....

belegenen Fabriken, in welchen Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden.

Erläuterungen:

1. Den Fabriken stehen gleich: Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, Hüttenwerke, Zimmerplätze und andere Bauhöfe, Werfte und solche Ziegeleien, Brüche und Gruben, welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden*). (Die **unter der Aufsicht der Berg-Behörden stehenden** Bergwerke, Salinen, Aufbereitungs-Anstalten, Brüche und Gruben kommen für das Verzeichniß nicht in Betracht.)
2. In **Spalte** 2 ist, wenn der Unternehmer eine Aktien-Gesellschaft, Korporation, Genossenschaft oder dergleichen ist, auch der Name des Leiters (Direktors 2c.) des Betriebes anzugeben.
3. In **Spalte** 3 ist, wenn der Besitzer oder Leiter nicht am Sitze der Fabrik 2c. wohnhaft, auch dessen Wohnort in Klammer anzugeben.
4. In **Spalte** 4 ist jedesmal die bei der letzten ordentlichen Revision vorgefundene Zahl der Arbeiterinnen über 16 Jahre einzutragen.
5. Die Einträge in der **Spalte** 5 sind getrennt
   a. für die fünf ersten Wochentage,
   b. für die Sonnabende

   zu machen. Auch sind sie nach den etwa eingehenden Veränderungs-Anzeigen zu berichtigen.
6. In **Spalte** 7 sind die Data der nach §. 138 Abs. 1 und 2 zu erstattenden Anzeigen und Veränderungs-Anzeigen, sowie deren Akten-Nummer einzutragen.
7. In **Spalte** 10 ist das Datum jeder vorgenommenen Revision einzutragen.
8. In **Spalte** 11 sind die wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre rechtskräftig festgestellten Strafen einzutragen. Dabei sind die Namen des Gewerbetreibenden, des Betriebsleiters oder der Aufsichtsperson, gegen welche Strafen verhängt worden sind (§. 151), anzugeben.
9. In **Spalte** 12 ist namentlich zu vermerken, ob für die betreffende Fabrik 2c. Ausnahmen auf Grund des §. 138a zugelassen sind.

---

*) Für den Fall, daß durch Kaiserliche Verordnung oder Bundesraths-Beschluß noch andere Anlagen den Fabriken gleich gestellt werden (§. 154 Abs. 3 und 4 d. G.-O.), ist die Nr. 1 der Erläuterungen dem entsprechend zu ergänzen.

Formular B. Einlage-Bogen.

Linke Seite des Bogens.

1.	2.	3.	4.		5.		6		7.
Laufende Nr.	a. Bezeichnung der Fabrik etc. b. Name des Besitzers oder Leiters derselben. c. Art des Betriebes.	Belegenheit der Fabrik etc.	Anzahl der beschäftigten Arbeiterinnen		Der täglichen Arbeitszeit a. der regelmäßigen b. am Sonnabend		Der Mittagspause		Datum und Akten-Nummer der Anzeigen und Veränderungs-Anzeigen.
			a. zwischen 16 und 21 Jahren.	b. über 21 Jahren.	Anfang.	Ende.	Anfang.	Ende.	

Rechte Seite des Bogens.

8.				9.	10.	11.	12.
Zahl der Arbeiterinnen, welchen Ueberarbeit bewilligt ist.				a. Angabe der Behörde, welche die Ueberarbeit bewilligt hat, und b. Datum und Akten-Nummer der Bewilligung.	Datum der vorgenommenen Revisionen: a. ordentliche b. außerordentliche.	Vorgekommene Bestrafungen.	Bemerkungen.
a. nach §. 138 a Abs. 1–4.	b. nach §. 138 a Abs. 5.	c. nach §. 139 Abs. 1.	d. nach §. 139 Abs. 2.				

C.

Verzeichniß

der in der Gemeinde ....

belegenen Fabriken, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden.

Erläuterungen:

1. Den Fabriken stehen gleich: Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, Hüttenwerke, Zimmerplätze und andere Bauhöfe, Werfte und solche Ziegeleien, Brüche und Gruben, welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden.*) (Die **unter der Aufsicht der Berg-Behörden stehenden** Bergwerke, Salinen, Aufbereitungs-Anstalten, Brüche und Gruben kommen für das Verzeichniß nicht in Betracht.)

2. In **Spalte** 2 ist, wenn der Unternehmer eine Aktien-Gesellschaft, Korporation, Genossenschaft oder dergleichen ist, auch der Name des Leiters (Direktors 2c.) des Betriebes anzugeben.

3. In **Spalte** 3 ist, wenn der Besitzer oder Leiter nicht am Sitze der Fabrik 2c. wohnhaft, auch dessen Wohnort in Klammer anzugeben.

4. In **Spalte** 4 ist jedesmal die bei der letzten ordentlichen Revision vorgefundene Zahl der jugendlichen Arbeiter einzutragen.

5. Die Einträge in den **Spalten** 5 bis 8 sind nach den etwa eingehenden Veränderungs-Anzeigen zu berichtigen.

6. In **Spalte** 9 sind die Data der nach §. 138 Abs. 1 und 2 zu erstattenden Anzeigen und Veränderungs-Anzeigen, sowie deren Akten-Nummer einzutragen.

7. In **Spalte** 10 ist das Datum jeder vorgenommenen Revision einzutragen.

8. In **Spalte** 11 sind die wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Arbeitsbücher und die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter rechtskräftig erkannten resp. festgestellten Strafen einzutragen. Dabei sind die Namen des Gewerbetreibenden, des Betriebsleiters oder der Aufsichtsperson, gegen welche Strafen verhängt worden sind (§. 151), anzugeben.

9. In **Spalte** 12 ist namentlich zu vermerken, ob für die betreffende Fabrik 2c. Ausnahmen auf Grund des §. 139a Nr. 1 bis 4 zugelassen sind.

---

*) Für den Fall, daß durch Kaiserliche Verordnung oder Bundesraths-Beschluß noch andere Anlagen den Fabriken gleich gestellt werden (§. 154 Abs. 3 und 4 d. G.-O.), ist die Nr. 1 der Erläuterungen dem entsprechend zu ergänzen.

Formular C. Einlage-Bogen.

Linke Seite des Bogens.

1.	2.	3.	4.				5.		6.		7.	
Laufende Nummer.	a. Bezeichnung der Fabrik etc. b. Name des Besitzers oder Leiters derselben. c. Art des Betriebes.	Belegenheit der Fabrik etc.	Anzahl der beschäftigten jungen Leute (von 14—16 Jahren)		Anzahl der beschäftigten Kinder (unter 14 Jahren)		Der täglichen Arbeitszeit a. der regelmäßigen b. der Arbeiterinnen an den Vorabenden der Sonn- u. Festtage		Der Vormittags-Pause		Der Mittags-Pause	
			männlich.	weiblich.	männlich.	weiblich.	Anfang.	Ende.	Anfang.	Ende.	Anfang.	Ende.

Rechte Seite des Bogens.

8.		9.	10.			11.	12.	13.	14.
Der Nachmittags-Pause a. der regelmäßigen b. der Arbeiterinnen an den Vorabenden der Sonn- u. Festtage.		Datum und Akten-Nummer der Anzeigen und Veränderungs-Anzeigen.	Zahl der jugendlichen Arbeiter, denen Ueberarbeit, Nachtarbeit oder anderweite Regelung der Pausen gestattet ist nach			a. Angabe der Behörde, welche Abweichungen vom Gesetz bewilligt hat. b. Datum und Akten-Vermerk der Bewilligung.	Datum der vorgenommenen Revisionen: a. ordentliche. b. außerordentliche.	Vorgekommene Bestrafungen.	Bemerkungen.
Anfang.	Ende.		§. 139 Abs. 1.	§. 139 Abs. 2.	§. 139a.				

D.

Auszug

aus den

Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung

über die

Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren.

(Vergl. §§. 137 und 138 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891.)

I. Wer Arbeiterinnen **über 16 Jahre** in einer Fabrik beschäftigen will, muß hiervon der Orts-Polizeibehörde vorher schriftliche **Anzeige** machen. (§. 138 Abs. 1.)

In der Anzeige sind anzugeben: die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, Art der Beschäftigung. — Soll hierin eine **Aenderung** eintreten, so muß davon vorher der Behörde **weitere Anzeige** gemacht werden. (§. 138 Abs. 2.)

II. Arbeiterinnen über 16 Jahre dürfen nicht länger als **11 Stunden täglich**, an **Vorabenden der Sonn- und Festtage** nicht länger als **10 Stunden täglich** beschäftigt werden. (§. 137 Abs. 2.)

Die **Arbeitsstunden** dürfen nicht in die Nachtzeit zwischen 8½ Uhr Abends und 5½ Morgens fallen. Am **Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage** ist die Beschäftigung nach 5½ Uhr Nachmittags verboten. (§. 137 Abs. 1.)

III. Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens **einstündige Mittagspause** gewährt werden.

Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag **eine halbe Stunde vor der Mittagspause** zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt. (§. 137 Abs. 4.)

IV. **Wöchnerinnen** dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt. (§. 137 Abs. 5.)

In jedem Arbeitsraum, wo Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, ist eine Tafel, welche diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen. (§. 138 Abs. 2.)

Digitized by Google

E.

Auszug

aus den

Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

(Vergl. §. 138 Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891.)

I. **Kinder unter 13 Jahren** dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. (G.-O. §. 135 Abs. 1.)

II. **Kinder über 13 Jahren** dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuch der Elementarschule verpflichtet sind. (G.-O. §. 135 Abs. 1.)

III. **Minderjährige** dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Polizei-Behörde ihres letzten dauernden Aufenthalts-Ortes oder ihres ersten deutschen Arbeits-Ortes ausgestellten **Arbeitsbuche** versehen sind, welches von dem Arbeitgeber einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen jeder Zeit vorzulegen ist. (G.-O. §§. 107 und 108.) (Vergl. auch die in jedem Arbeitsbuche abgedruckten §§. 111 und 112 der Gewerbe-Ordnung.)

IV. **Wer Kinder unter 14 Jahren** oder **junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren** in einer Fabrik beschäftigen will, muß hiervon der Orts-Polizeibehörde vorher schriftlich **Anzeige** machen. (G.-O. §. 138 Abs. 1.)

In der Anzeige sind anzugeben: die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, Art der Beschäftigung. — Soll hierin eine **Aenderung** eintreten, so muß davon vorher der Behörde **weitere Anzeige** gemacht werden. (G.-O. §. 138 Abs. 2.)

V. In jedem Arbeitsraume, in welchem jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein **Verzeichniß** der darin beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter Angabe der **Arbeitstage, des Beginns und Endes der Arbeitszeit**, des Beginns und Endes der **Pausen** ausgehängt sein. (G.-O. §. 138 Abs. 2.)

VI. **Kinder unter 14 Jahren** dürfen nicht länger als **6 Stunden, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren** dürfen nicht länger als **10 Stunden täglich** beschäftigt werden. (G.-O. §. 135 Abs. 2 und 3.)

Die **Arbeitsstunden** aller Arbeiter unter 16 Jahren dürfen nicht vor 5 ½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8 ½ Uhr Abends dauern. (G.-O. §. 139 Abs. 1.) Die Arbeiterinnen unter 16 Jahren dürfen überdies am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5 ½ Uhr Nachmittags beschäftigt werden. (G.-O. §. 137 Abs. 1.)

VII. Zwischen den Arbeitsstunden müssen allen Arbeitern unter 16 Jahren regelmäßige **Pausen** gewährt werden. Für solche, welche nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine **halbe Stunde** betragen. Den übrigen muß mindestens Mittags eine **einstündige** sowie Vor- und Nachmittags je eine **halbstündige** Pause gewährt werden. (G.-O. §. 136 Abs. 1.)

VIII. Während der **Pausen** darf den **Arbeitern unter 16 Jahren** eine Beschäftigung im Fabrik-Betriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können. (§. 136 Abs. 2.)

IX. An **Sonn-** und **Festtagen**, sowie während der vom ordentlichen Seelsorger für den **Katechumenen-** und **Konfirmanden-, Beicht-** und **Kommunion-Unterricht** bestimmten Stunden dürfen Arbeiter unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden. (§. 136 Abs. 3.)

In jedem Arbeitsraume, wo Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine Tafel, welche diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen. (§. 138 Abs. 2.)

Digitized by Google

F.

(§. 138 Abs. 2. der Gewerbe-Ordnung.)

Verzeichniß

der in der .... Fabrik .... zu .... beschäftigten jugendlichen Arbeiter.

I. Junge Burschen von 14–16 Jahren.

	Beginn:	Ende:
der Arbeitszeit	...... Uhr	...... Uhr
der Vormittagspause	...... Uhr	...... Uhr
der Mittagspause	...... Uhr	...... Uhr
der Nachmittagspause	...... Uhr	...... Uhr

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname.	Geburts- Tag	Geburts- Jahr	Wohnort

II. Junge Mädchen von 14–16 Jahren.

	Beginn:	Ende:
1. der Arbeitszeit.	...... Uhr	...... Uhr
a. an den Wochentagen außer Sonnabend	...... Uhr	...... Uhr
b. an den Vorabenden der Sonn- und Festtage	...... Uhr	...... Uhr
2. der Vormittagspause	...... Uhr	...... Uhr
3. der Mittagspause	...... Uhr	...... Uhr
4. der Nachmittagspause:		
a. an den Wochentagen außer Sonnabend	...... Uhr	...... Uhr
b. an den Vorabenden der Sonn- und Festtage	...... Uhr	...... Uhr

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname.	Geburts- Tag	Geburts- Jahr	Wohnort

III. Kinder unter 14 Jahren.

A. Vormittags beschäftigte.

	Beginn:	Ende:
der Arbeitszeit	...... Uhr	...... Uhr
der Pause	...... Uhr	...... Uhr

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname.	Geburts- Tag	Geburts- Jahr	Wohnort

B. Nachmittags beschäftigte.

der Arbeitszeit Beginn: ... Uhr, Ende: ... Uhr

der Pause ... " ... Uhr, " ... Uhr

Revisions-Vermerke.

G.

Verzeichniß

der

Bewilligungen von Ueberarbeit erwachsener Arbeiterinnen

an den

Wochentagen außer Sonnabend.

---

1. Das Verzeichniß ist nach Kalenderjahren und innerhalb eines jeden Kalenderjahres nach Fabrik-Betrieben thunlichst so zu führen, daß jeder Fabrik-Betrieb nur einmal aufgeführt wird und soviel Raum erhält, daß alle während des Jahres auf Grund des §. 138a und des §. 139 Abs. 1 erfolgenden Bewilligungen von Ueberarbeit unter einander eingetragen werden können.
2. In **Spalte 1** sind die laufende Nummer der Fabrik-Betriebe mit römischen Ziffern und unter jedem Fabrik-Betrieb die laufende Nummer der für denselben erfolgten Bewilligungen mit arabischen Ziffern einzutragen.
3. In **Spalte 3** ist unter b die Betriebs-Abtheilung dann zu bezeichnen, wenn die Ueberarbeit nur für Arbeiterinnen einer Betriebs-Abtheilung genehmigt ist.
4. In **Spalte 8** ist die Zahl der Stunden anzugeben, für welche täglich Ueberarbeit bewilligt ist.
5. In **Spalte 10** ist der kurz aber erschöpfend anzugebende Grund der außerordentlichen Arbeitshäufung nach Art seiner Beschaffenheit mit a, b oder c einzutragen. Die Spalte 10 ist nicht auszufüllen, wenn die Ueberarbeit auf Grund des §. 139 Abs. 1 bewilligt ist.
6. In **Spalte 12** sind insbesondere zu vermerken: etwaige besondere bei der Bewilligung der Ueberarbeit gestellte Bedingungen, etwaige festgestellte Ueberschreitungen der gesetzlichen oder der bewilligten Beschäftigung, etwaige auf Grund des §. 146 Abs. 1 Ziffer 2 wegen gesetzwidriger Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre erfolgte Bestrafungen und kurze Begründungen der nach §. 139 Abs. 1 erfolgten Bewilligungen.

Formular G. Einlage-Bogen.

Linke Seite des Bogens.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Laufende Nr. der Fabrik-Betriebe und der Bewilligungen.	a. Bezeichnung der Fabrik ꝛc. b. Name des Besitzers oder Leiters derselben. c. Art des Betriebes.	a. Belegenheit der Fabrik. b. Bezeichnung der Betriebs-Abtheilung.	Angabe der Gemeinde und Nummer der Fabrik in deren Verzeichniß.	Datum der Bewilligung und Akten-Vermerk.	Zahl der Arbeiterinnen, für welche Ueberarbeit bewilligt ist.	Art der Beschäftigung, für welche Ueberarbeit bewilligt ist.

Rechte Seite des Bogens.

8.	9.	10.	11.	12.
Dauer der täglichen Ueberarbeit.	Zahl der Betriebstage, für welche Ueberarbeit bewilligt ist.	Grund der außerordentlichen Arbeitshäufung und Angabe, ob letztere a. regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres wiederkehrt, oder b. zwar unregelmäßig aber doch vorherzusehen, oder c. nicht vorherzusehen war.	Zahl der Betriebstage, für welche a. der Bundesrath nach § 139 a, b. der Reichskanzler nach § 139, c. d. Bezirkspräsident nach § 139, d. der Kreis- (Polizei-) Direktor nach § 139 Abs. 1 Ueberarbeit bewilligt hat.	Bemerkungen.

H.

Verzeichniß

der

Bewilligungen von Ueberarbeit erwachsener Arbeiterinnen

an den

Vorabenden der Sonn- und Festtage.

1. Das Verzeichniß ist nach Kalenderjahren und innerhalb eines jeden Kalenderjahres nach Fabrik-Betrieben thunlichst so einzurichten, daß jeder Fabrik-Betrieb nur einmal aufgeführt wird und soviel Raum erhält, daß die während des Jahres auf Grund des §. 138a. Absatz 5 und des §. 139 Absatz 1 erfolgenden Bewilligungen von Ueberarbeit unter einander eingetragen werden können.
2. In **Spalte 1** sind die laufende Nummer der Fabrik-Betriebe mit römischen Ziffern und unter jedem Fabrik-Betrieb die laufende Nummer der für denselben erfolgten Bewilligungen mit arabischen Ziffern einzutragen.
3. In **Spalte 3** ist unter **b** die Betriebs-Abtheilung dann zu bezeichnen, wenn die Ueberarbeit auf Arbeiterinnen einer Betriebs-Abtheilung beschränkt ist.
4. In **Spalte 8** ist die Zahl der Stunden anzugeben, für welche Ueberarbeit nach 5½ Uhr Nachmittags bewilligt ist.
5. In **Spalte 10** ist als Grund nur entweder „§. 138a. Abs. 5" oder „§. 139 Abs. 1" einzutragen.
6. In **Spalte 12** sind insbesondere zu vermerken etwaige besondere bei der Bewilligung der Ueberarbeit gestellte Bedingungen, etwaige festgestellte Ueberschreitungen der bewilligten Beschäftigung und etwaige auf Grund des §. 149 Abs. 1 Ziffer 7 erfolgte Bestrafungen.

Formular H. Einlage-Bogen.

Linke Seite des Bogens.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Laufende Nummer der Fabrik-Betriebe und der Bewilligungen.	a. Bezeichnung der Fabrik ꝛc. b. Name des Besitzers oder Leiters derselben. c. Art des Betriebes.	a. Belegenheit der Fabrik. b. Bezeichnung der Betriebs-Abtheilung.	Angabe der Gemeinde und der Nummer der Fabrik in deren Verzeichniß.	Datum der Bewilligung und Akten-Vermerk.	Zahl der Arbeiterinnen, für welche Ueberarbeit bewilligt ist.	Art der Beschäftigung, für welche Ueberarbeit bewilligt ist.

Rechte Seite des Bogens.

8.	9.	10.	11.	12.
Dauer der Ueberarbeit.	a. Zahl und b. Angabe der Kalendertage, für welche Ueberarbeit bewilligt ist.	Grund der Bewilligung (§ 138a Abs. 5, oder § 139 Absatz 1).	Zahl der Vorabende, für welche a. der Bundesrath, b. der Reichskanzler, c. der Bezirkspräsident Ueberarbeit bewilligt hat.	Bemerkungen.

J.

Nachweisung der Zahl der 1

in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen

Gruppe:	Bezeichnung der Industrie-Gruppen. (Klassifikation der deutschen Gewerbe-Statistik.)	Anzahl der Fabriken 2c., in welchen beschäftigt werden: a. Arbeiterinnen über 16 Jahre.	b. jugendliche Arbeiter.	Anzahl der Arbeiterinnen über 16 Jah… a. 16 bis 21 Jahre.	b. über 21 Jahre.	zusamm…
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
III.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei.					
IV.	Industrie der Steine und Erden.					
V.	Metallverarbeitung					
VI.	Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate.					
VII.	Chemische Industrie					
VIII.	Forstwirthschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse					
IX.	Textil-Industrie.					
X.	Papier und Leder					
XI.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe					
XII.	Nahrungs- und Genußmittel					
XIII.	Bekleidung und Reinigung					
XIV.	Polygraphische Gewerbe					
—	Sonstige Industriezweige					
	Zusammen.					

...zirke..

...igten Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter.

Anzahl ...n Leute von 14—16 Jahren			Anzahl der Kinder unter 14 Jahren			Anzahl sämmtlicher jugendlichen Arbeiter		
...lich.	weiblich.	zusammen.	männlich.	weiblich.	zusammen.	männlich.	weiblich.	zusammen.
...	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.

Das Formular J enthält auf der Rückseite folgende Zusammenstellung der zu den hier aufgeführten Industrie-Gruppen gehörenden Industrie-Zweige:

Abkürzungen: A. = Anstalten. B. f. = Betrieb für. Betr. = Betrieb. Br. = Brücke. F., Fabr. = Fabrikation. G., Gew. v. = Gewinnung von. Hütt. = Hütten. M. = Mühlen. Spinn. = Spinnerei. V. v., Verf. v. = Verfertigung von. w., W. = Waaren. Web. = Webereien.

III. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei.

a) **Erzgewinnung, auch Aufbereitung von Erzen.**
1. Bergwerke auf Erze, ausgen. Eisenerze.
2. Eisenerz-Gruben.

b) **Hüttenbetrieb, auch Frisch- und Streckwerke.**
1. Silber-, Blei-, Kupfer-, Zinn- und Zink-Hütten.
2. Nickel-, Kobalt-, Antimon-, Wismuth- u. Arsenik-Hütten.
3. Hochöfen und Stahl-Hütten, Eisen- und Stahl-, Frisch- und Streckwerke.

c) **Salzgewinnung.**
1. Salzbergwerke.
2. Salinen.

d) **Stein- und Braunkohlen-, Graphit-, Asphalt-, Erdöl- und Bernstein-Gewinnung; Briquette-Fabriken.**
1. Steinkohlen-Bergwerke.
2. Verkokungs-Anstalten.
3. Braunkohlen-Bergwerke u. Braunkohlen-Briquette-Fabriken.
4. Gewinnung von Graphit, Asphalt, Erdöl und Bernstein.

e) **Torfgräberei und Torfbereitung.**

IV. Industrie der Steine und Erden.

a) **Steine und Schiefer.**
1. Marmor-Brüche, -Sägerei u. -Schleiferei.
2. Schiefer-Br. u. Verf. grober Schieferw.
3. Andere Steinbr. u. Verf. grober Steinw.
4. Steinmetzen und Steinhauer.
5. Verfertigung feiner Steinwaaren.

b) **Kies und Sand, Kalk, Cement, Traß, Gyps und Schwerspath.**
1. Gewinnung von Kies und Sand.
2. Kalk-Brüche u. -Brennerei, Mörtel-Fabr.
3. Traßgräberei, Cement- und Traß-Fabr.
4. Gewinnung von Gyps und Schwerspath, Gyps- und Schwerspath-Mühlen.

c) **Lehm- und Thon-Gräberei, Kaolin-Gräberei und -Schlämmerei, auch Masse-Mühlen, Quarz- und Glasur-Mühlen.**
1. Lehm- und Thon-Gräberei.
2. Masse-Bereitung (für glasirte u. verglaste Thonwaaren).
3. Kaolin-Gräberei und Schlämmerei, auch Masse-Mühlen.
4. Quarz- und Glasur-Mühlen.

d) **Lehm- und Thonwaaren.**
1. Ziegelei und Thonröhren-Fabrik.
2. Töpferei, Verfertigung fein. Thonwaaren.
3. Fayence-Fabrikation und -Veredelung.
4. Porzellan-Fabrikation und -Veredelung.

e) **Glas.**
1. Glas-Fabrikation und -Veredelung.
2. Glasbläserei vor der Lampe.
3. Spiegelglas- und Spiegel-Fabrikation.

V. Metall-Verarbeitung.

a) **Edle Metalle.**
1. V. v. Gold-, Silber- u. Bijouterie-Waaren.
2. Gold- und Silber-Schlägerei.
3. Gold- und Silberdraht-Zieherei und Verfertigung leonischer Waaren.
4. Münzstätten.

b) **Unedle Metalle, mit Ausschluß von Eisen und Metall-Legirungen.**
1. Kupferschmiede.
2. Schrot- und Bleikugel-Fabrikation.
3. Verfert. feiner Blei- und Zinn-Waaren, sowie Metall-Spielwaaren.
4. Zink-Gießerei und Prägerei.
5. Erzeug. und Verarbeit. von Metall-Legirungen aller Art.

c) **Eisen- und Stahl.**
1. Eisengießerei und Eisen-Emaillirung.
2. Schwarz- und Weißblech-Fabrikation.
3. Klempnerei.
4. Blechwaaren-Fabrikation.
5. Verfertigung von Stiften und Nägeln, Schrauben, Nieten, Ketten, Drahtseilen rc.
6. Grob- und Hufschmiede.
7. Schlosserei, Verf. feuerfester Geldschränke.
8. Zeug-, Sensen- u. Messerschmiede, Verf. eiserner Kurzwaaren.
9. Stahlfeder-Fabrikation.
10. Nähnadel-Fabrikation.
11. Verfertigung von Nadler- und Draht-Waaren, einschließlich Drahtgeweben.

VI. Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate.

a) **Maschinen, Werkzeuge, Apparate (einzutheilen nach den Hauptartikeln).**
1. Fabr. v. Dampfmaschinen, Lokomotiven, Lokomobilen.
2. Fabr. v. landwirthschaftl. Maschinen und Geräthen.
3. Fabr. v. Spinnerei- u. Weberei-Maschinen und Utensilien.
4. Nähmaschinen-Fabrikation.
5. Mühlenbau.
6. Verfertigung eiserner Baukonstruktionen.
7. Herstellung von Zentral-Heizanlagen.
8. Verf. v. Maschinen, Werkzeugen u. Apparaten anderer Art, soweit nicht zu den folgenden Klassen dieser Gruppe gehörig.

b) **Transportmittel mit Ausschluß von Lokomotiven.**
1. Stellmacherei und Wagnerei.
2. Wagenbau-Anstalten (auch die den Eisenb.- und Post-Verwaltungen unterstehenden).
3. Schiffsbau.

c) **Schußwaffen.**
1. Geschütz-Gießereien und Kanonen-Bohrwerke.
2. Büchsenmacherei, Gewehr-Fabrikation.

d) **Zeitmeß-Instrumente** (Uhrmacherei).

e) **Musik-Instrumente.**
1. Pianoforte-Fabrikation.
2. Verfertigung anderer Musik-Instrumente.

f) **Mathematische, physikalische, chemische und chirurgische Instrumente und Apparate.**
1. Verfertig. mathematischer, physikalischer u. chemischer Instrumente u. Apparate.
2. Verfertigung chirurgischer Instrumente.
3. Verf. anatom. u. mikroskop. Präparate.
4. Verf. v. Telegr.- u. Teleph.-Anl. u. -Appar.

g) **Lampen und andere Beleuchtungs-Apparate.**

VII. Chemische Industrie.

a) **Chemische Großindustrie.**

b) **Sonstige Verfertigung chemischer, pharmazeutischer und photographischer Präparate.**

c) **Apotheken.**

d) **Farbe-Materialien mit Einschluß von Thierkohle und Kohlenfilter.**
1. H. v. Farbe-Materialien mit Ausschluß der Theerfarben.
2. V. v. Bleistiften, Pastellstiften, Kreiden.
3. Anilin- und Anilinfarben-Fabrikation.
4. Herstellung sonstiger Steinkohlentheer-u. Kohlentheer-Derivate.

e) **Explosivstoffe und Zündwaaren.**
1. Herstellung von Explosivstoffen.
2. Betrieb für Zündwaaren-Verfertigung.

f) **Abfälle und künstliche Düngstoffe.**
1. Abfuhr- und Desinfektions-Anstalten.
2. Fabrikation künstlicher Düngstoffe.
3. Abdeckerei.

VIII. Forstwirthschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse.

a) **Gewinnung forstwirthschaftlicher Nebenprodukte.**
1. Holzkohlen-, Holztheer- und Ruß-Gewinnung.
2. Harz- und Pech-Gewinnung.

b) **Gasanstalten.**

c) **Licht- und Seifen-Fabrikation.**
1. Talgsiederei, Talgkerzen-Fabrikation, Seifensiederei.
2. Stearin- und Wachskerzen-Fabrikation.

d) **Oelmühlen.**

e) **Kohlentheer-Schwelerei, Verf. von Mineral- und äther. Oelen, Fetten und Firnissen, sowie Verarbeitung von Harzen.**
1. Kohlentheer-Schwelerei, B. f. Mineralöle, Gasäther rc. für Paraffin-Kerzen; Petroleum-Raffinerie.

Digitized by Google

2. Thranbrennerei, Leder- und Wagen-Schmiere-Fabrikation.
3. Herstellung ätherischer Oele u. Parfüms.
4. Verarb. v. Harzen u. Verf. v. Firnissen.

IX. Textil-Industrie.

a) Zubereitung von Spinnstoffen.
1. Seidentrocknungs- und -Konditionir-Anst.
2. Wollbereitung.
3. Flachsröst-Anstalten.

b) Spinnerei (einschließlich Hechelei, Haspelei, Spulerei, Zwirnerei und Wattenfabrikation).
1. Seiden-Filanden und Seidenhaspel-Anstalten.
2. Seiden- und Seidenshoddy-Spinnerei (einschl. wie oben).
3. Wollen-Spinnerei (einschl. wie oben).
4. Mungo- u. Shoddy-Herst. u. -Spinnerei (einschl. wie oben).
5. Flachshechelei u. Leinenspinnerei (einschl. wie oben).
6. Baumwollen-Spinnerei (einschl. wie oben).
7. Vigogne-Spinnerei.
8. Spinn. anderer Stoffe (einschl. wie oben).
9. Spinn. ohne Stoffangabe (einschl. w. o.).

c) Weberei einschl. Bandweberei (ausgenommen Metall-, Gummi- und Roßhaar-Weberei).
1. Seiden-Weberei einschl. Sammet-Verf. und Seidenband-Weberei.
2. Wollen-Weberei, einschl. Wollenband-Web.
3. Leinen-Weberei, einschl. Leinenband-Web.
4. Jute-Weberei.
5. Baumw.-W., einschl. Baumw.-Bandweb.
6. Weberei v. gemischten u. anderen Waaren.
7. Weberei ohne Stoffangabe.

d) Gummi- und Haar-Flechterei und -Weberei.

e) Strickerei und Wirkerei (Strumpfwaaren-Fabrikation).

f) Häkelei, Stickerei, Spitzenfabrikation.
1. Häkelei, Stickerei.
2. Spitzenverfert. und Weißzeug-Stickerei.

g) Bleicherei, Färberei, Druckerei und Appretur von Spinnstoffen, Garnen, Geweben und Zeugen aller Art.
1. Seidenfärberei und -Druckerei.
2. Wollen-Färberei, -Druckerei u. -Appretur.
3. Bleicherei, Färberei und Appretur f. Gespinnste und Gewebe aus Flachs, Hanf, Werg, Jute 2c.
4. Bleicherei, Färberei, Druckerei für Gespinnste und Gewebe aus Baumwolle.
5. Appretur für Strumpf- u. Stickwaaren.
6. Wäscherei, Bleicherei und Appretur für Spitzen und Weißzeug-Stickereien.
7. Sonstige Bleicherei, Färberei, Druckerei und Appretur, auch ohne Stoffangabe.

h) Posamenten-Fabrikation.

i) Seilerei und Reepschlägerei, auch Fabrikation von Netzen, Segeln, Säcken 2c.
1. Seilerei und Reepschlägerei.
2. Verfertigung von Netzen, Segeln u. dergl.

X. Papier und Leder.

a) Verfertigung von Papier und Pappe.
1. Papier- und Pappe-Fabrikation, Herstellung von Oelpapier, Schleifpapier 2c.
2. Steinpappe- u. Papiermaché-Fabrikation.
3. Dachfilz- und Dachpappe-Fabrikation.
4. Bunt- und Luxuspapier-Fabrikation.
5. Tapeten- und Rouleaux-Fabrikation.

b) Gerberei, Lohmühlen, Fabrikation von gefärbtem und lackirtem Leder und Pergament.
1. Lohmühlen und Loheextrakt-Fabrikation.
2. Gerberei, Fabrikation von gefärbtem u. lackirtem Leder und Pergament.

c) Wachstuch- und Ledertuch-, auch Treibriemen-Fabr. V. v. Gummi- u. Guttapercha-Waaren (ausgenommen Geflechte und Gewebe).
1. Wachstuch- und Ledertuch-Fabrikation.
2. Treibriemen-Fabrikation.
3. Verf. v. Gummi- u. Guttapercha-Waaren.

d) Buchbinderei und Kartonnagen-Fabrikation.

e) Verfert. v. Riemer-, Sattler- u. Tapezierer-Arbeiten.
1. Verf. von Riemer- und Sattler-Arbeiten.
2. Verfertigung von Tapezier-Arbeiten.

XI. Holz- und Schnitzstoffe.

a) Holz-Zurichtung und -Konservirung.

b) Verfertigung grober Holzwaaren.
1. Verfert. von Holzstiften, Zündholzruthen und Zahnstochern.
2. Verfertigung von groben Holzwaaren.
3. Tischlerei und Parquet-Fabrikation.

c) Böttcherei.

d) Korbmacherei.

e) Sonstige Weberei und Flechterei von Holz, Stroh, Bast und Binsen.

f) Drechsler- und Schnitzwaaren-Verfertigung, auch Korkschneiderei.
1. Drechsler- und Schnitzwaaren-Verfertigung.
2. Korkschneiderei.

g) Verfert. v. Kämmen, Bürsten, Pinseln, Federposen, Stöcken, Sonnen- und Regenschirmen.
1. Verfert. von Kämmen, Bürsten, Pinseln, Federposen.
2. Stock-, Sonnen- und Regenschirm-Fabr.

h) Holz- und Schnitzwaaren-Vergoldung und sonstige Veredelung.

XII. Nahrungs- und Genußmittel.

a) Vegetabilische Nahrungsstoffe.
1. Getreide-, Mahl- und Schäl-Mühlen.
2. Bäckerei und Konditorei.
3. Rübenzucker-Fabr. und Zucker-Raffinerie.
4. Nudel- und Maccaroni-Fabrikation.
5. Stärke- und Stärkesyrup-Fabrikation.
6. Kakao- und Chokoladen-Fabrikation.
7. Kaffee-Surrogat-Fabrikation.
8. Kaffee-Brennerei.
9. Konserven-Fabr. u. Verf. komprim. Gemüse 2c.

b) Animalische Nahrungsstoffe.
1. Fleischerei.
2. Fisch-Salzerei und -Pökelei.
3. Butter- und Käse-Fabrikation, und Bereitung von kondensirter Milch.

c) Getränke.
1. Wasserversorgung.
2. Eis-Bereitung, -Bewahrung und Versorgung.
3. Fabrikation von künstl. Mineralwässern.
4. Mälzerei.
5. Brauerei.
6. Branntwein-Brennerei, Liqueur- und Preßhefe-Fabrikation.
7. Schaum- u. Obstwein-Fabr., Weinpflege.
8. Essig-Fabrikation.

d) Tabaks-Fabrikation.

XIII. Bekleidung und Reinigung.

a) Wäsche, Kleidung, Kopfbedeckung, Putz.
1. Näherinnen.
2. Schneider und Schneiderinnen.
3. H. fertiger Kleider u. Wäsche. (Konfektion.)
4. Putzmacherei, Verfertigung künstlicher Blumen und Federschmuck.
5. Hutmacherei, Fabrikation v. Filzwaaren.
6. Mützenmacherei.
7. Kürschnerei und Pelzwaaren-Zurichtung.
8. V. v. Hosenträgern, Kravatten u. Handschuhen.
9. Verfertigung von Korsetts u. Krinolinen.

b) Schuhmacherei.

c) Haar- und Bartpflege.

d) Baden und Waschen.
1. Bade-Anstalten.
2. Waschanstalten, Wäscherinnen, Plätterinnen.
3. Fleckenausmacher, Kleiderreiniger, Stiefelwichser, Kammerjäger.

XV. Polygraphische Gewerbe.

a) Schrift-Schneiderei und -Gießerei, Holzschnitt.

b) Buchdruckerei, auch Stein- und Metall-, sowie Farben-Druckerei.
1. Buchdruckerei.
2. Stein- und Zink-Druckerei.
3. Kupfer- und Stahl-Druckerei.
4. Farben-Druckerei.

c) Photographische Anstalten.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 2. April 1892. | Nr. 16.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(31)

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist die Errichtung einer Sparkasse in Bourdonnaye im Bezirke Lothringen genehmigt worden.

I. A. 2833.

---

(32) **Bekanntmachung,**

betreffend das Rechnungswesen bei Zahlung von Buchschuldzinsen des Reichs durch die Landeskassen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 21. Januar 1892 folgende

Bestimmungen

über das Rechnungswesen bei Zahlung von Buchschuldzinsen des Reichs durch die Landeskassen genehmigt:

1. Von dem Reichsschuldbuchbüreau wird zu den einzelnen Zinsterminen für jede mit der Zahlung von Buchschuldzinsen des Reichs betraute Landeskasse eine Liste der zu zahlenden Zinsen und für den Geschäftskreis jeder Landeshauptkasse eine Zusammenstellung der Resultate der bezüglichen Listen aufgestellt und der als Kasse der Reichsschuldenverwaltung fungirenden Königlich preußischen Staatsschulden-Tilgungskasse zugefertigt. Diese Kasse übersendet dann rechtzeitig einer jeden Landeshauptkasse die betreffende Zusammenstellung nebst den zugehörigen Zinsenlisten behufs Weitergabe der letzteren an die unterstellten Kassen.

In Preußen treten an Stelle der Landeshauptkasse die Regierungshauptkassen.

2. Auf Grund dieser Zinsenlisten werden die darin verzeichneten Buchschuldzinsen nach pflichtmäßiger Prüfung der Legitimation und Identität der Empfänger gezahlt.

Die zahlende Kasse hat hierbei insbesondere darauf zu achten, daß die Quittungen den in den Nachweisungen enthaltenen Angaben genau entsprechen.

Ist eine Quittung von dem Empfangsberechtigten nicht selbst, sondern von einem Bevollmächtigten ausgestellt, so muß seitens der zahlenden Kasse unter der Quittung oder am Schlusse der Nachweisung bescheinigt werden, daß der Aussteller derselben, soweit er als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter unterschrieben, in gehöriger Weise sich legitimirt, soweit er in anderer Weise bevollmächtigt war, durch die vorgelegte Vollmacht sich als zur Empfangnahme berechtigt ausgewiesen hat. Rasuren dürfen in den Quittungen nicht vorkommen; bezüglich vorgenommener Aenderungen in denselben muß von dem Quittungsaussteller bescheinigt werden, daß sie von ihm selbst oder mit seiner Zustimmung gemacht sind.

3. Die mit der Zahlung von Buchschuldzinsen betrauten Kassen haben die Zinsenlisten

a) für die drei Termine Juli, Oktober und Januar, nach Zahlung der sämmtlichen darin aufgeführten Beträge, andernfalls nach Ablauf von drei Monaten vom Fälligkeitstermin der betreffenden Zinsen ab,

b) für den Apriltermin (wegen des bevorstehenden Jahresabschlusses)

die Landeshauptkassen spätestens am 10. Mai,

die übrigen Kassen rechtzeitig vorher,

abzuschließen, d. h. in denselben die gezahlten Beträge zu summiren, die nicht gezahlten Beträge in die Restkolonne einzutragen und unter dem Abschluß mit Datum, Firma und Unterschrift zu versehen. Dann sind die Listen mit den Quittungen belegt an die Landeshauptkassen zurückzusenden. Die Landeshauptkassen haben diese Listen und — soweit sie selbst Zahlstellen sind — auch ihre eigenen, ebenfalls abgeschlossenen Zinsenlisten nebst den dazu gehörigen Quittungen unter Beifügung der in gleicher Weise abzuschließenden Zusammenstellungen ungesäumt direkt an die Reichsschuldenverwaltung (Staatsschulden-Tilgungskasse) einzureichen. Sind für den Apriltermin bei dem vorzunehmenden Abschlusse noch Reste verblieben, so haben die betreffenden Kassen vor Absendung der

Listen Restlisten anzufertigen, in welchen die bis zum Ende des Monats Juni noch stattfindenden Zahlungen eingetragen werden, wonach die Restlisten in gleicher Weise wie die eigentlichen Zinsenlisten abzuschließen und einzusenden sind.

4. Von den Landeshauptkassen werden die gezahlten Beträge der Staatsschulden-Tilgungskasse durch die Reichs-Hauptkasse monatlich — im Monat Mai spätestens bis zum 15. —, mittelst an diese einzusendender Erstattungsbescheinigungen in Aufrechnung gebracht. In den Erstattungsbescheinigungen müssen neben dem Gesammtbetrage die auf jede Buchschuld (4, 3 ½ und 3 Prozent) entfallenden Beträge, sowie die Termine, für welche die Zahlungen erfolgt sind, angegeben werden.

Unter Bezugnahme auf die Ausführungsvorschriften vom 21./27. Januar d. J. (Centr. und Bez.-Amtsbl. Seite 120) wird hierzu folgendes bekannt gegeben:

Da an jedem Orte grundsätzlich nur eine Zahlungsstelle bestehen soll, und in erster Linie die Reichsbankstellen mit den Geschäften einer solchen beauftragt sind, werden die Steuerkassen I in Straßburg, Metz und Colmar und die Steuerkasse Mülhausen mit der Zahlung der Buchschuldzinsen nicht befaßt.

(Art. 7 Nr. 1 und Anlage IV Nr. 21 der vorgen. Ausführungsbestimmungen.)

Der Beginn der Baarzahlung der Reichsbuchschuldzinsen ist für die Steuerkassen auf den Fälligkeitstermin festgesetzt.

Die an Stelle zur Löschung gelangter Reichsschuldbuchforderungen auszureichenden Schuldverschreibungen (Art. 5 Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen) werden den als Zahlstellen fungirenden Steuerkassen auf Anweisung der Reichsschuldenverwaltung durch die mit Ausfertigung der Werthpapiere betraute Königlich P[...] ßische Kontrole der Staatspapiere unmittelbar zugese[...] werden. Der betreffende Kassenkontrolör erhält von j[...] Uebersendung solcher Schuldverschreibungen durch die [...]nannte Kontrole Mittheilung.

Die als Zahlstellen bestimmten Steuerkassen w[...] den angewiesen, den Aufforderungen der Kontrole [...] Staatspapiere wegen Ausreichung der Schuldversch[...]bungen u. s. w. ungesäumt zu entsprechen.

Eine Heranziehung der Landeskassen zur Entgeg[...]nahme von Anträgen auf Eintragung von Buchschuld[...] ist nicht in Aussicht genommen. Um jedoch die Stellu[...] solcher Anträge thunlichst zu erleichtern, sollen die mit [...] Zahlung der Buchschuldzinsen beauftragten Steuerkass[...] — in gleicher Weise wie die Bankanstalten — auch b[...] der Ausgabe der auf Verlangen unentgeltlich an d[...] Publikum abzugebenden Formulare für derartige Anträ[...] mitwirken.

Eine Anzahl von Formularen zu Anträgen sowo[...] auf Anlegung neuer Konten, als auch auf Zuschreibun[...] auf bereits bestehende Konten wird den Steuerkassen dur[...] die Landeshauptkasse zugesandt werden. Wenn diese ve[...]braucht sind, ist weiterer Bedarf an Formularen von de[...] Steuerkassen direkt bei dem Reichsschuldbüreau in Be[...]lin SW Oranienstraße 92/94, zu beantragen.

Straßburg, den 28. März 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen
Der Unterstaatssekretär

III. 1593. **von Schraut.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

(33) **Beschluß.**

Auf den Antrag des Gemeinderaths von St. Avold, Kreis Forbach, sowie nach Anhörung der betheiligten Nachbargemeinden beschließe ich auf Grund des §. 65 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich und des §. 20 der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Dezember 1888, was folgt:

Artikel 1.

Die bisher am 3. Montag im März, Juni, September und Dezember jeden Jahres in der Gemeinde St. Avold abgehaltenen Viehmärkte werden aufgehoben.

Artikel 2.

Der Herr Kreisdirektor in Forbach wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Metz, den 24. März 1892.

Der Bezirkspräsident.

Iᵈ. 861. J. A.: Frhr. **von Kramer.**

(34) **Beschluß.**

Auf den Antrag des Gemeinderaths von Forbach sowie nach Anhörung der betheiligten Nachbargemeinden beschließe ich auf Grund des §. 65 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich und des §. 20 der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Dezember 1888, was folgt:

Artikel 1.

Die bisher am ersten Dienstag im Februar, Mai, August und Oktober jeden Jahres in der Gemeinde Forbach abgehaltenen Viehmärkte werden aufgehoben und wird statt dessen ein an jedem Freitag abzuhaltender Kälber- und Schweinemarkt eingeführt.

Artikel 2.

Der Herr Kreisdirektor zu Forbach wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Metz, den 25. März 1892.

Der Bezirkspräsident.

Iᵈ. 892. J. A.: Freiherr **von Kramer.**

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 9. April 1892. | Nr. 17.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(35) **Druckfehlerberichtigung.**

In der Anlage C zu der Anweisung vom 23. v. Mts. über Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1891, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung (Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 15, Hauptblatt) muß es Seite 193 in den Erläuterungen unter 7, 8 und 9 statt „In Spalte 10", „In Spalte 11", „In Spalte 12" heißen: „In Spalte 12", „In Spalte 13", „In Spalte 14".

In der Anlage J zu dieser Anweisung Seite 202 muß es in der Gruppenbezeichnung der polygraphischen Gewerbe statt XIV heißen: XV.

I. A. 3207.

(36)

Vom 1. April d. Js. ab sind der Uebergangssteuerstelle Oettingen, Hauptamtsbezirk Diedenhofen, die allgemeinen Befugnisse eines Steueramtes, mit Ausnahme der Schlußabfertigung der mit der Post eingehenden zollpflichtigen Sendungen, beigelegt worden.

Gleichzeitig sind die Gemeinden Oettingen und Rurweiler in steuerlicher Beziehung von dem Nebenzollamte II Aumetz abgetrennt und der Uebergangssteuerstelle Oettingen als Hebebezirk zugewiesen worden.

III. 2110.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

(37) **Polizeiverordnung,**

betreffend die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Cirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen.

Auf Grund des Art. 2 Ziff. 9 des Dekrets vom 22. Dezember 1789 und des Art. 3 Ziff. 3 und 5 Tit. XI des Gesetzes vom 16./24. August 1790 wird hiermit bezüglich der baulichen Anlage und der inneren Einrichtung von Theatern, Cirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen für den Bezirk Lothringen Nachstehendes verordnet:

Der Inhalt der Polizeiverordnung ist gleichlautend mit der vorstehend auf Seite 154/169 des Hauptblatts unter (28) veröffentlichten Verordnung bis auf nachstehende Paragraphen:

§. 1.

Die Ausführung neuer und der Umbau bestehender Theater und Cirkusgebäude, sowie die Herstellung von Versammlungsräumen in Neubauten und Umbauten unterliegen nebst allen zu solchen Anlagen gehörigen Betriebseinrichtungen polizeilicher Genehmigung nach folgenden besonderen Vorschriften. Die Genehmigung ertheilt der Kreisdirektor, in der Stadt Metz der Bezirkspräsident. In den Fällen der §§. 43, 59 und 78 (zeitweilig zu erstellende Bauten) ist die Ortspolizeibehörde zuständig.

Die Bestimmungen der bestehenden allgemeinen Bauordnungen bleiben hinsichtlich der im ersten Absatz bezeichneten Anlagen insoweit in Kraft, als sie nicht im Widerspruch mit dieser Verordnung stehen.

§. 85.

Die Besitzer von bestehenden Theatern, Cirkus-Anlagen und öffentlichen Versammlungsräumen sind verpflichtet, hinsichtlich der ihnen gehörigen Gebäude den Anforderungen der §§. 79, 80 und 81 bis zum 1. September 1893 zu entsprechen.

Eine Verlängerung dieser Frist bis zum 1. September 1894 ist im Wege des Dispenses zulässig.

Zum Zweck der Prüfung, ob den Anforderungen der §§. 79, 80 und 81 genügt ist, haben die Besitzer spätestens 3 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung in der Stadt Metz dem Polizeidirektor, in den übrigen Orten dem Kreisdirektor revisionsfähige Zeichnungen der betreffenden Anlagen und zwar einen Lage-

plan, sowie Grundrisse und Querschnitte im Maßstab 1 : 100 in je 2 Ausfertigungen einzureichen.

In den Grundrissen müssen die im §. 84 aufgeführten Einzelheiten nach genauer Aufmessung mit eingeschriebenen Maßen angegeben werden.

Diesen Zeichnungen ist eine Berechnung der für die Entleerung in Betracht kommenden Breiten der Gänge, Thüren, Korridore, Treppen, Flure, Ausgänge und Durchfahrten in zwei Ausfertigungen beizugeben.

Metz, den 28. März 1892.

Der Bezirkspräsident

I^{d}. 801. Frhr. **von Hammerstein.**

III. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(38) Bekanntmachung.

Nachdem die Vorbereitungen zu der Einrichtung des auf Grund des Gesetzes vom 31. Mai 1891 (R.-G.-Bl. S. 321) einzuführenden Reichsschuldbuchs getroffen worden sind, machen wir darauf aufmerksam, daß die Eintragungen in das Reichsschuldbuch mit dem 1. April d. Js. — dem Tage, an welchem gemäß Kaiserlicher Verordnung vom 24. Januar d. Js. (R.-G.-Bl. S. 303) das genannte Gesetz in Kraft tritt, — beginnen können. Von dem mit der Bearbeitung der Reichsschuldbuchangelegenheiten beauftragten Büreau der unterzeichneten Verwaltung, dem Reichsschuldbuchbüreau in Berlin SW., Oranienstraße Nr. 92/94, werden schon jetzt Formulare verabfolgt und Anfragen beantwortet.

Das Büreau ist werktäglich mit Ausnahme der letzten beiden Geschäftstage jeden Monats von 9 bis 1 Uhr geöffnet. Postsendungen sind zu frankiren und mit der Adresse:

„An die Reichsschuldenverwaltung
(Schuldbuchbüreau)
Berlin SW.
Oranienstraße 92/94"

zu versehen.

Zu den Anträgen auf Eintragung in das Buch und den ihnen beizulegenden Verzeichnissen der zur Umwandlung in eine Buchschuld bestimmten Effekten sind Formulare zu verwenden, welche in Berlin bei dem Reichsschuldbuchbüreau und außerhalb Berlins bei sämmtlichen Reichsbankhauptstellen, Reichsbankstellen, mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen und der Reichsbankkommandite in Insterburg, sowie bei denjenigen Landeskassen unentgeltlich verabfolgt werden, welche mit Zahlung von Reichsschuldbuchzinsen beauftragt sind.

Gleichzeitig benachrichtigen wir die Inhaber von Reichsschuldverschreibungen, welche von der neuen Einrichtung Gebrauch machen wollen, daß unter dem Titel „Amtliche Nachrichten über das Deutsche Reichsschuldbuch" von uns eine Zusammenstellung der den Betheiligten wissenswerthen Bestimmungen herausgegeben worden ist. Sie enthält insbesondere auch eine Angabe der mit Zahlung der Reichsschuldbuchzinsen außerhalb Berlins beauftragten Landeskassen für jeden einzelnen Bundesstaat. Die Schrift kann direkt von dem Verleger J. Guttentag-Berlin, sowie durch jede Buchhandlung für den Preis von 40 Pfennig oder per Post franco für 45 Pfennig bezogen werden.

Berlin, den 7. März 1892.

Reichsschuldenverwaltung.

II. 133^{II}. **Sydow.**

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 16. April 1892. | Nr. 18.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(39) **Bekanntmachung.**

Zum Zwecke der Ausführung dringlicher Instandsetzungsarbeiten werden im Jahre 1892

die kanalisirte Mosel von der deutsch-französischen Grenze bis Metz, einschließlich des Zweigkanals bei Ars und der Abzweigung nach dem Kanalhafen in Metz,

vom 15. Juni bis 6. Juli,

der Saarkohlenkanal von Schleuse 1 bei Kirchberg a/Wald bis Schleuse 27 bei Saargemünd (mit Ausnahme der Haltung 14),

der Rhein-Marne-Kanal von Straßburg bis zur deutsch-französischen Grenze

und die Strecke des Rhein-Rhone-Kanals von Straßburg bis Mülhausen (mit Ausnahme der Haltung 80) nebst Breisacher, Colmarer und Hüninger Zweigkanal

vom 15. Juni bis 9. Juli,

die Strecke des Rhein-Rhone-Kanals von Mülhausen bis zur deutsch-französischen Grenze

vom 16. Juli bis 10. September

trocken gelegt und für den Schifffahrtsverkehr gesperrt werden.

Unterkunftsstellen sind vorhanden

in der kanalisirten Mosel mit mindestens 2 m Wassertiefe: im Hafen von Novéant (oberhalb der Schleuse) und im Hafen bei Ars (Zweigkanal),

im Saarkohlenkanal mit 1,80 m Wassertiefe in der 14. Kanalhaltung bei Mittersheim im Salinenkanal und in der kanalisirten Saar bei Saargemünd, Wölferdingen und Großblittersdorf,

im Rhein-Marne-Kanal: für leere und beladene Schiffe bei 1,60 m Wassertiefe: im Hafen bei Hessen und in den daran stoßenden Kanalstrecken zwischen km 70,6 und 71,815 und zwischen den Sperrthoren des Weihers von Gondrexange;

für leere Schiffe im Hafen von Zabern, woselbst eine Wassertiefe von 0,80 m gehalten werden wird,

im Rhein-Rhone-Kanal: mit 1,80 m Wassertiefe:

a) für die Strecke von Straßburg bis Mülhausen und die Seitenkanäle: in der kanalisirten Ill zu Straßburg, im Ill-Rhein-Kanal und im Umleitungskanal bei Straßburg von der Spitalschleuse abwärts, in der Haltung 80 bei Krafft, im alten Hafenbecken zu Mülhausen und im Hafen von Colmar,

b) für die Strecke von Mülhausen bis Altmünsterol (Grenze): im neuen Hafen zu Mülhausen.

Straßburg, den 11. April 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
von Köller.

I. D. 2007 II.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt.	Straßburg, den 23. April 1892.	Nr. 19.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(40) Bekanntmachung,

betreffend die Zahlung erhöhter Versicherungsbeiträge für die bei der Landesverwaltung beschäftigten, nach Maßgabe des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 versicherungspflichtigen Personen.

Durch den Zusatz bei Kapitel 5 Titel 7 der Fortdauernden Ausgaben des Landeshaushalts-Etats 1892/93 ist der Landesverwaltung die Möglichkeit gegeben, die bei ihr beschäftigten, nach Maßgabe des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung versicherungspflichtigen Personen in einer höheren Lohnklasse als derjenigen, der sie nach den allgemeinen Regeln zufallen würden, zu versichern.

Es entspricht der Billigkeit, von dieser Möglichkeit gegenüber denjenigen zu der Landesverwaltung in einem festen (ständigen) Dienstverhältniß befindlichen Personen Gebrauch zu machen, welche keiner der im §. 22 Absatz 2 Ziffer 4 des bezogenen Gesetzes bezeichneten Krankenkassen angehören und daher, obwohl sie häufig ein viel höheres Jahreseinkommen beziehen, nach Ziffer 5 a. a. O. nur zu dem dreihundertfachen Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsortes zu versichern sind.

Ich bestimme daher, daß den Anträgen derartiger Personen auf Versicherung in einer höheren Lohnklasse regelmäßig zu entsprechen ist. Auf die Zahlung der erhöhten Versicherungsbeiträge finden die Bestimmungen der Anweisung vom 16. Dezember 1890 (Central- und Bezirks-Amtsbl. 1890 S. 355) Anwendung. Jedoch sind, soweit erhöhte Versicherungsbeiträge entrichtet werden, in der Zahlungsanweisung oder der ihr beigegebenen Zusammenstellung statt der den allgemeinen Regeln entsprechenden Lohnklasse bezw. Versicherungsbeitrags die erhöhte Lohnklasse und der höhere Versicherungsbeitrag anzugeben.

Straßburg, den 16. April 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
I. D. 1886. **von Puttkamer.**

---

(41) Nachtrag

zu den Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Forstverwaltungsdienst vom 19. Juli 1888.

In Ergänzung der Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Forstverwaltungsdienst vom 19. Juli 1888 wird Folgendes verordnet:

Der Paragraph 21 dieser Bestimmungen erhält folgenden Zusatz:

> Nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes in den Oberförstereien ist der Forstreferendar mindestens fünf Monate lang bei einem Bezirkspräsidium (Forstabtheilung) zu beschäftigen.
>
> Bei der Auswahl der den Forstreferendaren zu übertragenden Geschäfte ist darauf zu achten, daß die wissenschaftliche und praktische Ausbildung der Forstreferendare der ausschließliche Zweck des Vorbereitungsdienstes ist. Es ist demgemäß jede durch diesen Zweck nicht gerechtfertigte, auf Aushilfe und auf Erleichterung der Beamten gerichtete Beschäftigung der Forstreferendare zu vermeiden.

Straßburg, den 29. März 1892.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen
III. 8415. Fürst **von Hohenlohe.**
St. 2087.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(32) **Polizeiverordnung,**

betreffend die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Cirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen.

Auf Grund der Bestimmungen in Artikel 2 Ziffer 9 des Dekrets vom 22. Dezember 1789 und Artikel 3 Ziffer 3 und 5 Titel 11 des Gesetzes vom 16./24. August 1790 verordne ich für den Bezirk Ober-Elsaß was folgt:

Der Inhalt der Polizeiverordnung ist gleichlautend mit der vorstehend auf S. 154/169 des Hauptblatts unter (28) veröffentlichten Verordnung bis auf nachstehende Paragraphen:

§. 1.

Die Aufführung neuer und der Umbau bestehender Theater und Cirkusgebäude, sowie die Herstellung von Versammlungsräumen in Neubauten und Umbauten unterliegen nebst allen zu solchen Anlagen gehörigen Betriebseinrichtungen polizeilicher Genehmigung nach folgenden besonderen Vorschriften. Die Genehmigung ertheilt der Kreisdirektor, in der Stadt Mülhausen der Bezirkspräsident. In den Fällen der §§. 43, 59 und 78 (zeitweilig zu erstellende Bauten) ist die Ortspolizeibehörde zuständig.

Die Bestimmungen der bestehenden allgemeinen Bauordnungen bleiben hinsichtlich der im ersten Absatz bezeichneten Anlagen insoweit in Kraft, als sie nicht im Widerspruch mit dieser Verordnung stehen.

§. 85.

Die Besitzer von bestehenden Theatern, Cirkus-Anlagen und öffentlichen Versammlungsräumen sind verpflichtet, hinsichtlich der ihnen gehörigen Gebäude den Anforderungen der §§. 79, 80 und 81 bis zum 1. September 1893 zu entsprechen.

Eine Verlängerung dieser Frist bis zum 1. September 1894 ist im Wege des Dispenses zulässig.

Zum Zweck der Prüfung, ob den Anforderungen der §§. 79, 80 und 81 genügt ist, haben die Besitzer spätestens 3 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung in der Stadt Mülhausen dem Bezirkspräsidenten, in den übrigen Orten dem Kreisdirektor revisionsfähige Zeichnungen der betreffenden Anlagen und zwar einen Lageplan, sowie Grundrisse und Querschnitte im Maßstab 1 : 100 in je 2 Ausfertigungen einzureichen.

In den Grundrissen müssen die im §. 84 aufgeführten Einzelheiten nach genauer Aufmessung mit eingeschriebenen Maßen angegeben werden.

Diesen Zeichnungen ist eine Berechnung der für die Entleerung in Betracht kommenden Breiten der Gänge, Thüren, Korridore, Treppen, Flure, Ausgänge und Durchfahrten in zwei Ausfertigungen beizugeben.

Colmar, den 25. März 1892.

Der Bezirkspräsident

II. 2104. **von Jordan.**

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt.	Straßburg, den 30. April 1892.	Nr. 20.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(13) **Bekanntmachung,**

betreffend die Abänderung der Instruktion für die Ortspolizeibehörden vom 5. November 1885 (IV. 9551) zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.

Unter Aufhebung des letzten Absatzes der Ziffer 7 der Instruktion vom 5. November 1885 (Central- und Bezirks-Amtsbl. 1885, Beilage zu Nr. 47, S. VI ff.) werden die Ortspolizeibehörden hierdurch angewiesen, den dienstlichen Verkehr, welcher ihnen bei Erfüllung der Verpflichtung zur Vornahme von Unfalluntersuchungen auf Grund der Reichsgesetze über die Unfallversicherung der Arbeiter erwächst, portofrei zu führen. Eine Erstattung der den Ortspolizeibehörden hierdurch entstehenden Portoauslagen findet seitens der Berufsgenossenschaften nicht statt.

In dem der Instruktion vom 5. November 1885 beigegebenen Formular für die Benachrichtigung der zur Theilnahme an den Unfalluntersuchungsverhandlungen berechtigten Personen kommt der am Fuß befindliche Vermerk „Portopflichtige Dienstsache, unfrei“ in Wegfall.

Straßburg, den 23. April 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär

I. D. 2186. **von Köller.**

---

(14) **Verordnung,**

betreffend die Anlegung von Grundbüchern und den Geschäftsgang in Grundbuchsachen.

Auf Grund der §§. 2, 31 Schlußabsatz und 45 des Gesetzes, betreffend die Einrichtung von Grundbüchern, vom 22. Juni 1891 (Gesetzbl. S. 41) wird hierdurch bestimmt, was folgt:

Artikel I.

An Stelle der §§. 9 und 27 der Verordnung, betreffend die Anlegung von Grundbüchern, vom 20. September 1891 (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 141) treten folgende Bestimmungen:

§. 9.

Nach Vorladung sämmtlicher Eigenthümer, welche in der Kataster-Mutterrolle und den dem Amtsgerichte bei Beginn des Verfahrens mitgetheilten Eigenthums-Veränderungslisten aufgeführt sind, ist eine öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, durch welche alle diejenigen, welche das Eigenthum an einem Grundstücke in Anspruch nehmen, aber keine Vorladung erhalten haben, zur Anmeldung ihrer Rechte innerhalb einer Frist von vier Wochen aufgefordert werden.

In der Bekanntmachung ist der Anfangs- und Schlußtermin der Frist anzugeben.

Die Bekanntmachung hat durch dreimalige Einrückung in das im §. 3 bezeichnete Blatt zu erfolgen. Dem Ermessen des Amtsgerichts bleibt vorbehalten, die Einrückung noch in andere Blätter anzuordnen.

§. 27.

Personen, welche vor Beginn der auf Grund des §. 9 bestimmten Frist das Eigenthum an einem Grundstücke erworben haben, sind verpflichtet, dasselbe vor Ablauf dieser Frist anzumelden. Eine spätere Anmeldung ist im Anlegungsverfahren nicht mehr zu berücksichtigen. Das Eigenthum kann in solchem Falle erst von dem Zeitpunkte ab, von welchem an das Grundbuch als angelegt gilt, auf Grund eines neuen, als gebührenpflichtig zu behandelnden Antrags zur Eintragung gelangen.

Personen, welche erst während oder nach Ablauf der auf Grund des §. 9 bestimmten Frist, jedoch vor dem Zeitpunkte, von welchem an das Grundbuch als angelegt gilt, das Eigenthum an einem Grundstücke erworben haben, sind verpflichtet, dasselbe vor Ablauf von vier Wochen nach jenem Zeitpunkte und, was die schon angelegten Grundbücher betrifft, vor dem 1. Juni l. Js. anzumelden. Werden diese Fristen versäumt, so ist die Eintragung des Eigenthums gebührenpflichtig.

Artikel II.

An Stelle des §. 20 Abs. 4 der Verordnung, betreffend die Anlegung von Grundbüchern, vom 20. September 1891, tritt folgende Bestimmung:

Die zur ehelichen Gütergemeinschaft gehörenden Grundstücke sind im Anlegungsverfahren, wenn die Ehe noch besteht, sämmtlich in den Artikel des Ehemannes aufzunehmen.

Artikel III.

In den Namensregistern (§. 28 b der Verordnung vom 20. September 1891) braucht der Stand der Eigenthümer nur angegeben zu werden, insoweit dies zur Unterscheidung einzelner Personen geboten ist.

Von der Angabe des Bandes des Grundbuchs im Namensregister ist abzusehen.

Artikel IV.

Bei den Gerichten, bei welchen der Präsident des Landgerichts die Dienststunden der Gerichtsschreiberei abweichend von der allgemeinen Vorschrift festgesetzt hat, gilt diese Festsetzung auch für die Grundbuchsachen.

Die abweichende Festsetzung ist durch einmalige Einrückung in das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt und durch Anheftung an der Gerichtstafel bekannt zu machen.

Straßburg, den 21. April 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Justiz und Kultus.

II. A. 1838. **von Puttkamer.**

Im Anschluß an vorstehende Verordnung wird hierdurch bestimmt, daß die Formulare G. B. 1, 2, 3, 4 und 6 die in der Anlage ersichtliche Fassung erhalten. Die bisherigen Formulare G. B. 2 und 4 sind aufzubrauchen. Als neues Formular tritt G. B. 2a nach anliegendem Muster hinzu.

Straßburg, den 21. April 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Justiz und Kultus.

II. A. 1838. **von Puttkamer.**

Bekanntmachung.

In der Gemeinde wird demnächst nach Maßgabe des Gesetzes vom 22. Juni 1891 mit der Anlegung des Grundbuches begonnen werden.

Dementsprechend werden die sämmtlichen in der Grundsteuermutterrolle eingetragenen Eigenthümer oder deren Rechtsnachfolger von dem Gerichte behufs Anmeldung ihres Eigenthums vorgeladen werden.

Dies wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Grundeigenthümer verpflichtet sind, in dem Vernehmungstermine

a. die auf den Erwerb der einzelnen Grundstücke sich beziehenden Urkunden und Beweisstücke, insbesondere **Kaufbriefe** und **Theilungsauszüge,** sowie

b. etwaige **Eheverträge**

vorzulegen. Dieselben werden daher ersucht, diese Urkunden und Beweisstücke zur Vorlegung bereit zu stellen.

den ten 189 .

Kaiserliches Amtsgericht.

G. B. 1.

Ladung.

Zur Anlegung des Grundbuches über die in der Gemeinde
auf Ihren Namen im Kataster eingetragenen Grundstücke werden Sie hierdurch vorgeladen,

am , mittags Uhr

im
zu erscheinen.

In diesem Termine haben Sie

a. die auf den Erwerb der einzelnen Grundstücke sich beziehenden Urkunden und Beweisstücke, insbesondere **Kaufbriefe** und **Theilungsauszüge,** sowie

b. etwaige **Eheverträge**

vorzulegen, worauf Ihre Vernehmung zum Zwecke der Eintragung erfolgen wird.

Den umstehenden Auszug aus dem Kataster wollen Sie bezüglich seiner Richtigkeit und Vollständigkeit einer genauen Prüfung unterziehen.

Wenn Sie am persönlichen Erscheinen im Termine verhindert sind, können Sie jede prozeßfähige Person mit Ihrer Vertretung beauftragen. Die Vollmacht unterliegt weder der Stempel- noch der Registrirungspflicht.

Das Eigenthum wird im Anlegungsverfahren kostenfrei eingetragen. Bei verspäteter Anmeldung kann die Eintragung erst von dem Tage ab erfolgen, mit welchem das Grundbuch als angelegt gilt und sind alsdann die gesetzlichen Gebühren hierfür zu entrichten.

, den ten 189 .

Kaiserliches Amtsgericht.

An

Herrn

in

G. B. 2.

Aufforderung.

Alle diejenigen Personen, welche das Eigenthum an einem in der Gemeinde

gelegenen Grundstücke beanspruchen, aber nicht im Kataster als Eigenthümer eingetragen sind und in Folge dessen eine gerichtliche Ladung behufs Eintragung ihres Eigenthums im Grundbuch nicht erhalten haben, werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen einer Frist von 4 Wochen, welche mit dem

ten 189 beginnt und am ten 189

abläuft, bei dem unterzeichneten Gerichte anzumelden.

Das Eigenthum wird bei rechtzeitiger Anmeldung kostenfrei eingetragen. Bei verspäteter Anmeldung kann die Eintragung erst von dem Tage ab erfolgen, mit welchem das Grundbuch als angelegt gilt und sind alsdann die gesetzlichen Gebühren hierfür zu entrichten.

, den ten 189 .

Kaiserliches Amtsgericht.

G. B. 3.

Protokoll Nr. __________

Vorläufiges
Grundbuchblatt Nr. ....

Nr.	Flur (Sektion)		Nummer der Parzelle		Gewann.	Größe			Kulturart.	Erwerbsart.
	alte.	neue.	alte.	neue.		ha	a	qm		

G. B. 4.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die zum Zwecke der Anlegung des Grundbuchs der Gemeinde erforderlichen Eintragungen beendet sind und das Grundbuch auf dem Bürgermeisteramte der Gemeinde zur Einsichtnahme der Eigenthümer in der Zeit vom ten 189 bis zum ten 189 offen gelegt ist.

Zur Entgegennahme etwaiger Erinnerungen ist Termin des unterzeichneten Gerichts anberaumt auf den ten 1892 Vor(Nach-)mittags Uhr in der Gemeinde.

, den ten 189 .

Kaiserliches Amtsgericht.

G. B. 6.

........................, den ...ten...................189 .

Die in der beifolgenden Ladung aufgeführten Grundstücke gehören nach dem Kataster der Gemeinde........................

dem ....

Die Aufforderung zur Anmeldung ist

als unbestellbar zurückgekommen.
unthunlich, da im Kataster die genaue Angabe des Wohnsitzes fehlt.

Ich ersuche um baldgefällige Mittheilung, ob der .... noch lebt, wo er sich aufhält (genaue Adresse!) bezw. wem diese Grundstücke zur Zeit gehören, und wer sie bewirthschaftet.

Kaiserliches Amtsgericht.

An
den Herrn Bürgermeister
zu

....

G. B. 2 a.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt.	Straßburg, den 7. Mai 1892.	Nr. 21.

Das **Hauptblatt** enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das **Beiblatt** diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(15) **Verordnung,**

betreffend die Fischerei.

Auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1891, betreffend die Fischerei, (Gesetzblatt Seite 69) wird bestimmt, was folgt:

Art. 1.

Zu den nutzbaren Wasserthieren, deren Fang im Sinne des Gesetzes zum Fischfange gehört, sind auch die Frösche zu rechnen (§. 7 des Gesetzes).

Art. 2.

Als dem Fischbestande schädlich zu erachten (§. 8 des Gesetzes) sind: Fischottern, Wasserhühner (Rohr- und Bleßhühner), Reiher (eigentliche Reiher, Nachtreiher oder Rohrdommeln), Kormorane, Säger (Sägetaucher und Tauchergänse) und Taucher (Eistaucher und Haubentaucher).

Art. 3.

Für die nachbenannten Fischgattungen werden folgende Schonzeiten festgesetzt, während welcher der Fang derselben mit Fanggeräthen jeglicher Art verboten ist:

1. für Aeschen und Regenbogenforellen: vom 1. März bis 30. April;
2. für Zander (Schill) und Barsch: vom 1. April bis 31. Mai;
3. für Karpfen, Barben und Schleien: vom 1. Mai bis 30. Juni;
4. für Seeforellen: vom 1. Oktober bis 31. Dezember;
5. für Fluß- und Bachforellen: vom 10. Oktober bis 31. Januar;
6. für Saiblinge (Rötheli): vom 1. November bis 31. Dezember;
7. für Lachse (Salmen): vom 11. November bis 24. Dezember;
8. für Felchen und Maränen: vom 15. November bis 15. Dezember;
9. für Rufolks (Rutten, Quappen, Truschen, Aalraupen): vom 15. Dezember bis 15. Januar;
10. für Krebse: vom 1. November bis 30. April, soweit nicht für bestimmte Wasserläufe eine längere Schonzeit durch besondere Verordnung festgesetzt ist.

Die Anfangs- und Endtage der vorgenannten Fristen sind in die Schonzeit einbegriffen.

Art. 4.

Im Rheine und in denjenigen Strecken seiner Nebenflüsse, welche den Durchzug der Lachse und Maifische zu den Laichstellen vermitteln, ist die Fischerei auf Lachse und Maifische mit Fanggeräthen jeglicher Art auf die Dauer von 24 Stunden in jeder Woche und zwar von Samstag Abend 6 Uhr bis Sonntag Abend 6 Uhr verboten.

Die in Betracht kommenden Strecken der Nebenflüsse des Rheins werden von dem Ministerium bekannt gegeben.

Art. 5.

Die Anwendung von Reusen zum Lachsfang ist während der Zeit vom 20. Oktober bis 24. Dezember einschließlich verboten.

Die Ausübung der Lachsfischerei mit Zegensbetrieb ist vom 27. August bis 26. Oktober einschließlich verboten.

Art. 6.

Feststehende Fischnetze müssen jede Woche 36 Stunden lang und zwar von Samstag 6 Uhr Abends bis Montag 6 Uhr Morgens in der Mitte auf eine dem Zehntel ihrer Ausdehnung gleichkommende Länge derart gehoben werden, daß zwischen dem Boden des Wasserlaufs und der unteren Saumleine ein freier Raum von wenigstens 50 cm Höhe bleibt.

Art. 7.

Die Aufsichtsbehörde kann die Fischerei auf Lachse auch während der Schonzeiten (Art. 3 Ziffer 7 und

Art. 4 dieser Verordnung) gestatten, wenn Sicherheit dafür vorhanden ist, daß die Fortpflanzungsstoffe (Rogen und Milch) der gefangenen, laichreifen Fische zu Zwecken der künstlichen Fischzucht Verwendung finden.

Art. 8.

Der Fischfang zur Nachtzeit unter Anwendung menschlicher Thätigkeit ist verboten.

Als Nachtzeit gilt der Zeitraum, welcher eine Stunde nach Sonnenuntergang beginnt und eine Stunde vor Sonnenaufgang endet.

Ausnahmen von diesem Verbot können hinsichtlich der Fischerei auf Lachse, Maifische, Aale, Krebse und Frösche durch die Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

Für weitere Ausnahmen ist die Genehmigung des Ministeriums erforderlich.

Art. 9.

Der Fang der Frösche mit dem Rechen ist für die Zeit vom 1. Mai bis 30. Juni einschließlich verboten.

Art. 10.

Die Ausübung der freien Angelfischerei (§. 1 Abs. 2 des Gesetzes) ist in der Zeit vom 1. Mai bis 30. Juni einschließlich und zur Nachtzeit (Art. 8 Absatz 2 dieser Verordnung) verboten.

Art. 11.

Bei Ausübung der Fischerei ist verboten:

1. die Anlage neuer sogenannter Selbstfänge. Die bereits bestehenden sollen mit Oeffnungen versehen sein, deren Weite der für die Maschenweite der Netze vorgeschriebenen entspricht (Art. 17 dieser Verordnung).
   Unter Selbstfängen sind zu verstehen alle Vorrichtungen, welche geeignet sind, die Fische in Löchern, Buchten, Gräben und Pfützen, aus welchen sie nicht entweichen können, anzusammeln oder sie zu zwingen, sich durch einen mit Fangvorrichtung versehenen Durchgang zu bewegen;
2. das Trockenlegen oder Ablassen von Wasserläufen zum Zwecke des Fischfanges;
3. das Fischen in den Theilen der Wasserläufe, deren Wasserstand zur Vornahme von Ausräumungen oder sonstigen Arbeiten oder in Folge des Stillstandes von Triebwerken oder der Schiffahrt vorübergehend wesentlich erniedrigt ist. Ausnahmen kann die Aufsichtsbehörde zulassen.
   Dieses Verbot gilt auch für die Ausübung der freien Angelfischerei;
4. die auf die Dauer berechnete Anbringung von Fischfangvorrichtungen an den Schleusen, Wehren, natürlichen Wasserfällen, Durchlässen, Schützen, Mühlgerinnen und Fischleitern;
5. das Fischen im Innern der Schleusen, Schützenanlagen, Durchlässe, Mühlgerinne und Fischleitern, sowie an den Wehren oder in geringerer Entfernung als 30 m oberhalb oder unterhalb dieser Werke auf andere Art als mit der schwimmenden, in der Hand gehaltenen Angel (§. 18 dieser Verordnung);
6. das Fischen mit der Hand;
7. das gewaltsame Trüben oder Aufwühlen des Wassers zum Zwecke des Fischfanges in den von Fischen aufgesuchten Zufluchtsorten.

Art. 12.

Bei Ausübung der Fischerei im Rhein und in den in Art. 4 dieser Verordnung bezeichneten Strecken der Nebenflüsse desselben ist die Anwendung von ständigen Fischereivorrichtungen (Fischwehren, Fachen) und von Vorrichtungen verboten, welche am Ufer oder im Flußbette selbst befestigt oder verankert sind (Reusen, Sperrnetze), wenn diese Vorrichtungen den Wasserlauf auf mehr als die Hälfte seiner Breite für den Zug der Wanderfische versperren. Die Breite ist bei gewöhnlichem niedrigem Wasserstande in der kürzesten Linie von Ufer zu Ufer zu messen.

Mehrere solcher ständiger oder am Ufer oder im Bette des Wasserlaufs befestigter oder verankerter Vorrichtungen, sowie mehrere feststehende Netze dürfen gleichzeitig auf derselben Uferseite oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander angebracht werden, welche wenigstens das Doppelte der Länge der betreffenden Vorrichtungen beträgt.

Sind die Vorrichtungen von verschiedener Länge, so ist für die betreffende Entfernung die größere Länge maßgebend.

Ausnahmen kann die Aufsichtsbehörde gestatten.

Die Entfernung zwischen den einzelnen Pfählen, welche die zum Lachsfange bestimmten Fischwehre (Fache) bilden, sowie zwischen den Querverbindungen dieser Pfähle muß wenigstens 10 cm im Lichten betragen.

Art. 13.

Bei Ausübung der Fischerei in anderen als den in Art. 12 genannten Wasserläufen dürfen feststehende oder schwimmende Netze in ihrer Länge zwei Drittel der nassen Breite des Wasserlaufes, in welchem sie benutzt werden, nicht überschreiten.

Mehrere Netze, welche gleichzeitig auf einem oder den beiden gegenüberliegenden Ufern angewendet werden, müssen unter einander eine Entfernung halten, welche wenigstens dem Dreifachen ihrer Ausdehnung gleichkommt.

Art. 14.

Treibnetze dürfen nicht derart befestigt und ausgesetzt werden, daß sie festliegen oder hängen bleiben. Dieselben dürfen zwischen Ober- und Unterröhre (Leine) nicht über 2,5 m breit sein.

Mehrere Treibnetze dürfen nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen werden, welche wenigstens das Doppelte der Länge des größten Netzes beträgt.

Art. 15.

Bei Ausübung der Fischerei ist, abgesehen von der Fischerei im Rhein, die Anwendung von Schleppnetzen verboten.

Der Gebrauch des kleinen, mit der Hand geworfenen und von einer Person allein gehandhabten Wurfgarnes und des von zwei Personen aus dem Boote geworfenen Spreitgarnes ist gestattet.

Als Schleppnetz ist jedes Netz anzusehen, welches durch Druck oder durch Gewichte auf den Boden versenkt und mittels irgend einer Kraft am Boden fortbewegt wird.

Art. 16.

Bei Ausübung der Fischerei ist ferner verboten:

1. die Anwendung von Schlingen und Schleifen;
2. die Anwendung von Fischgabeln, Heeren, Harpunen, Stecheisen und anderen derartigen Fangmitteln, welche eine Verwundung der Fische herbeiführen können.

Der Gebrauch von Angeln ist gestattet.

Art. 17.

Fanggeräthe jeder Art und Benennung dürfen bei Ausübung der Fischerei nicht angewendet werden, wenn die Oeffnungen (bei Maschen in nassem Zustande gemessen) in Höhe und Breite nicht wenigstens folgende Weiten haben:

1. beim Lachsfange: im Rhein: Geflechte (Körbe und Reusen) und Treibnetze: 60 mm; das Innere der Reusen (Reusenschlupf): 40 mm;
   in den übrigen Wasserläufen 40 mm;
2. beim Fangen anderer großer Fischarten, einschließlich des Aals, und beim Krebsfang: im Rhein: 30 mm;
   in den übrigen Wasserläufen: 27 mm;
3. beim Fange kleiner Fischarten, wie Gründlinge, Schmerlen, Ellritzen, Blicken und andere: im Rhein: 20 mm;
   in den übrigen Wasserläufen: 10 mm.

Bei Kontrole der Geflechte und Netze ist eine Abweichung von einem Zehntel nicht zu beanstanden.

Die Aufsichtsbehörde kann den Gebrauch von Netzen mit geringerer Maschenweite zum Zwecke des Fanges von Futterfischen für Fischzuchtanstalten und von Köderfischen gestatten.

Art. 18.

Die freie Angelfischerei (§. 1 Absatz 2 des Gesetzes) wird mittels der schwimmenden, in der Hand gehaltenen Angel ausgeübt. Die Angelschnur darf nur eine Angel tragen.

Die schwimmende Angel darf mit keinem größeren Gewicht als 50 cgr belastet sein.

Die freie Angelfischerei mit lebenden Fischen als Köder ist untersagt.

Art. 19.

Die nachbenannten Fischarten dürfen nicht gefangen werden, wenn die Fische von der Kopfspitze bis zum Schwanzende (Schwanzspitzen) gemessen, nicht wenigstens folgende Längen haben:

Lachs (Salm)	50 cm
Aal, Zander (Schill)	35 cm
Hecht, Seeforelle	33 cm
Aesche, Karpfen, Saibling (Rötheli), Barbe	25 cm
Fluß- und Bachforelle, Regenbogenforelle, Schleie, Barsch, Rufolk, Felchen und Maränen	20 cm

Krebse (gemessen vom Auge bis zum Ende des ausgebreiteten Schwanzes) 8 cm.

Art. 20.

In außerordentlichen Fällen (unvorhergesehene Naturereignisse, plötzliche Störungen des ordentlichen Fischereibetriebes oder sonstige Nothstände) kann die Aufsichtsbehörde von den Vorschriften über die Innehaltung der Schonzeit, die Art und Weise der Ausübung der Fischerei, die Beschaffenheit der Fanggeräthe und die Längenmaße der Fische (Art. 3 bis 9, 11 bis 17 und 19 dieser Verordnung) im Einzelfalle entbinden.

Die Entscheidung über die Gestattung von Ausnahmen im Sinne des § 34 Absatz 2 des Gesetzes steht dem Ministerium zu.

Art. 21.

Als Aufsichtsbehörde im Sinne des Gesetzes und dieser Verordnung gilt der zuständige Wasser- oder Meliorationsbauinspektor.

Art. 22.

Die Bestimmungen des Art. 3 Ziffer 3 und des Art. 10 dieser Verordnung treten am 1. Juli 1892, die übrigen Bestimmungen derselben treten am 15. Juni 1892 in Kraft.

Straßburg, den 28. April 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft und Domänen. Der Unterstaatssekretär **von Schraut.**

Abtheilung des Innern. Der Unterstaatssekretär **von Köller.**

III. A. 1676/92.

I. D. 2562/92.

---

(46) **Verordnung**

zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Fischerei, vom 2. Juli 1891.

Zur Ausführung der §§. 9, 12, 27, 33, 40 und 46, sowie der §§. 20 bis 25 des Gesetzes, betreffend die Fischerei, vom 2. Juli 1891 (Gesetzblatt S. 69) wird verordnet, was folgt:

I. Bestimmungen zur Ausführung der §§. 9, 12, 27, 33, 40 und 46 des Gesetzes:

Artikel 1.

Die Verpachtung der dem Staate nach §. 1 des Gesetzes zustehenden Fischerei (§. 9 des Gesetzes) findet durch den zuständigen Wasser- oder Meliorations-Bauinspektor statt. Die Verpachtung unterliegt der Genehmigung des Ministeriums.

Soweit eine Verpachtung nicht zu Stande kommt, kann die Nutzung der Fischerei durch Ausstellung von Erlaubnißscheinen gegen Entgelt (Lizenzen) gestattet werden. Die desfallsigen Anordnungen bedürfen ebenfalls der Genehmigung des Ministeriums.

Artikel 2.

Für die Abmessungen des Lein- und des Flößpfades (§. 12 des Gesetzes) sind die Bestimmungen des §. 18 des Gesetzes, betreffend Wasserbenutzung und Wasserschutz, vom 2. Juli 1891 (Gesetzblatt S. 82) und die zur Ausführung des §. 18 erlassenen Vorschriften maßgebend.

Wo die zuständige Verwaltungsbehörde die Freihaltung oder die Freilegung eines Leinpfades nicht verlangt hat, steht den Fischereipächtern und Fischern ein Anspruch auf Einräumung und Benutzung eines Leinpfades nicht zu.

Artikel 3.

Die Anlage von Fischwegen (Fischleitern) in öffentlichem Interesse (§. 27 des Gesetzes) wird durch den Bezirkspräsidenten angeordnet.

Soweit es sich um schiff- oder flößbare Wasserläufe handelt, bleibt die Anordnung dem Ministerium vorbehalten.

Artikel 4.

Die Eigenthümer von Fischteichen erhalten nach stattgehabter Abfischung (§. 33 Absatz 6 des Gesetzes) auf Verlangen für die in den Verkehr zu bringenden Fische Ursprungszeugnisse von dem zuständigen Kreis- oder Polizeidirektor ausgestellt.

Aus dem Ursprungszeugniß muß Name und Wohnort des Eigenthümers des Fischteiches, Zahl oder Gewicht und Art der in Verkehr zu bringenden Fische und Zeit und Ort der Abfischung hervorgehen.

Die Zuständigkeit des Kreis- oder Polizeidirektors wird durch die Lage der Gemeinde bestimmt, in welcher sich der Fischteich befindet.

Artikel 5.

Mit der Beaufsichtigung der Fischerei (§. 40 des Gesetzes) sind betraut:

1. die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes;
2. die Bürgermeister und deren Beigeordnete;
3. die Forstschutz- und die Feldschutzbeamten;
4. die in der Verordnung vom 26. Januar 1880 (Gesetzblatt S. 6) bezeichneten, mit der Wahrnehmung der Fischerei-, Wasser- und Wegepolizei beauftragten Beamten, insbesondere auch die den Bauinspektoren beigegebenen Kulturaufseher;
5. die Steuer-, Zoll- und Oktroibeamten;
6. die eidlich verpflichteten Fischereiaufseher der Gemeinden, öffentlichen Anstalten, Fischereigenossenschaften und sonstigen Fischereiberechtigten.

Artikel 6.

Verwaltungsbehörde im Sinne des §. 46 des Gesetzes ist der Bezirkspräsident.

II. Bestimmungen zur Ausführung der §§. 20 bis 25 des Gesetzes.

Artikel 7.

Die Angelkarten, sowie die Fischerkarten für die nicht schiff- oder flößbaren Wasserläufe werden durch den Bürgermeister des Wohnorts, in den Städten Straßburg, Metz und Mülhausen durch die Polizeidirektoren ausgestellt.

Die Fischerkarten für die in §. 1 Absatz 1 des Gesetzes bezeichneten Wasserläufe werden durch die Wasserbauinspektoren ausgestellt.

Artikel 8.

Die Karten sind für das Kalenderjahr gültig.

Für die Angelkarten ist eine Gebühr von zwanzig Pfennig, für die Fischerkarten eine solche von einer Mark zu entrichten.

Zweite Ausfertigungen für verlorene oder unbrauchbar gewordene Karten werden nur gegen nochmalige Entrichtung der Gebühr ertheilt.

Artikel 9.

Anträge auf Ertheilung von Angel- oder Fischerkarten sind bei den in Artikel 7 genannten Behörden mündlich oder schriftlich (auf freiem Papier) zu stellen.

Die zur Durchführung der Bestimmungen der §§. 23 und 24 des Gesetzes erforderlichen Erhebungen haben von Amtswegen stattzufinden.

Die Ungültigkeitserklärung und die Einziehung einer ertheilten Fischer- oder Angelkarte (§. 23 Absatz 3 und §. 24 Absatz 4 des Gesetzes) erfolgt durch die Behörde, welche dieselbe ausgestellt hat.

Artikel 10.

Ueber die ausgestellten Karten ist bei der ausstellenden Behörde ein Verzeichniß zu führen, aus welchem

die Nummer der Karte, das Datum der Ausstellung, der Name, der Stand und der Wohnort des Karteninhabers und die von demselben gezahlte Gebühr hervorgehen muß.

Artikel 11.

Die Ausstellung der Karten erfolgt nach den in der Anlage vorgeschriebenen Mustern.

Für die Jahre mit geraden Jahreszahlen und für die Jahre mit ungeraden Jahreszahlen werden verschiedenfarbige Karten ausgegeben.

Die Karten sind, und zwar Angel- und Fischerkarten getrennt, für jedes Kalenderjahr mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Artikel 12.

Der Bedarf an Karten wird von den Polizeidirektoren und Wasserbauinspektoren unmittelbar, von den Bürgermeisterämtern durch Vermittlung der Kreisdirektoren beschafft.

Die Kartenformulare sind als geldwerthe Papiere zu behandeln und sicher aufzubewahren. Ueber dieselben ist von der aufbewahrenden Behörde ein Bestandsverzeichniß zu führen, aus welchem jederzeit die Zahl der beschafften, der ausgestellten oder abgegebenen und der noch vorhandenen Karten hervorgehen muß.

Artikel 13.

Die für Ausstellung der Karten zu zahlende Gebühr wird bei Empfang der Karte an die ausstellende Behörde entrichtet. Eine besondere Quittung über die geschehene Zahlung wird nicht ertheilt.

Bei den Polizeidirektionen bewahrt der Büreauvorsteher, bei den Wasserbauinspektionen ein von dem Wasserbauinspektor zu bezeichnender Beamter, bei den Bürgermeisterämtern der Bürgermeister oder ein von demselben zu bezeichnender Gemeindebeamter die eingehenden Gebührenbeträge gesondert auf.

Die Polizeidirektoren und Wasserbauinspektoren übersenden den Bürgermeisterämtern bis zum 10. Juli und 10. Januar eines jeden Jahres einen Auszug aus dem von ihnen zu führenden Verzeichniß (Artikel 10), aus welchem die Zahl der Karten, welche bis zum 30. Juni und 31. Dezember für die betreffende Gemeinde ausgestellt worden sind, und die Höhe der der Gemeinde zufallenden Gebühren ersichtlich sein müssen.

Die Bürgermeister ertheilen hierauf den Gemeinderechnern durch Vermittlung des Kassenkontrolörs Anweisung, die bei den Polizeidirektionen und den Wasserbauinspektoren beruhenden Gebühren zu erheben. Ueber die erhaltenen Beträge ertheilen die Gemeinderechner stempelfreie Quittung.

Bis zu denselben Terminen (10. Juli und 10. Januar) erhält der Gemeinderechner auf Grund eines Auszuges aus den bei dem Bürgermeisteramte geführten Kartenverzeichnissen in der vorbezeichneten Weise Anweisung, die bei dem Bürgermeister oder dem mit Bewahrung der Gebühren beauftragten Gemeindebeamten beruhenden Gebührenbeträge gegen Ertheilung einer stempelfreien Quittung einzuziehen.

Die Auszüge aus den Kartenverzeichnissen bleiben als Beläge bei den Gemeinderechnungen.

Artikel 14.

Nach Schluß des Kalenderjahres, spätestens bis zum 1. Februar, haben die Bürgermeister die nicht verwendeten Karten dem Kreisdirektor zurückzusenden.

Der Kreisdirektor stellt fest, ob die nicht an ihn zurückgelangenden Karten bestimmungsgemäß Verwendung gefunden haben, und ob die vorgeschriebenen Gebühren richtig erhoben sind.

Die Kreis- und Polizeidirektoren und die Wasserbauinspektoren haben die nach Schluß des Kalenderjahrs noch bei ihnen vorhandenen oder ihnen wieder zugehenden unausgefüllten Karten zur Verwendung im nächstfolgenden Kalenderjahre zu verwahren.

Artikel 15.

Die Gemeindeaufsichtsbehörden haben darüber zu wachen, daß in die Budgets der Gemeinden, und zwar das erste Mal in das Ergänzungsbudget für 1892/93, ein Einnahmetitel für die Kartengebühren eingesetzt wird.

Die Gebühren sind als ordentliche Einnahmen zu verrechnen.

III. Schlußbestimmungen.

Artikel 16.

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1892 gleichzeitig mit dem Gesetz, betreffend die Fischerei, vom 2. Juli 1891 in Kraft; Fischer- und Angelkarten können jedoch schon vom 1. Juni 1892 ab ausgestellt werden.

Straßburg, den 29. April 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.	Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär	Der Unterstaatssekretär
von Schraut.	**von Köller.**

III. A. 1676/92.
I. D. 2561/92.

Anlage:

A. Fischerkarte für schiff- und flößbare Wasserläufe.

I. Vorderseite.

Elsaß- Lothringen.

Fischer-Karte Nr. ....

zur Ausübung der Fischerei in schiff- und flößbaren Wasserläufen
gültig für das Jahr achtzehnhundert .... undneunzig

für Herrn ....

aus ....

...................................., den .... 189 .

(Siegel.)

Der Kaiserliche Wasserbau-Inspektor:

Gebühr: **Eine Mark.** ....

Der Fischer hat die Fischerkarte beim Fischen mit sich zu führen. Auf Erfordern der Fischerei-Aufsichtsbeamten und deren Vorgesetzten, sowie der Eigenthümer und ihrer Vertreter, der Pächter und Unterpächter der Fischerei an den Oertlichkeiten, wo Inhaber dieser Karte die Fischerei ausübt, ist derselbe gehalten, sich alsbald über seine Berechtigung zum Fischen auszuweisen.

II. Rückseite.

Fischgattung.	Mindestmaß. cm	Schonzeiten: Es bedeuten die schraffierten Felder die Schonzeit, die Zahlen die Tage des Beginns und das Ende der Schonzeit.											
		Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Aeschen	25												
Regenbogenforellen	20												
Zander (Schill)	35												
Barsch	20												
Karpfen	25												
Barben	25												
Schleien	20												
Seeforellen	33												
Fluß- und Bachforellen	20										10		
Saiblinge (Rötheli)	25												
Lachse (Salmen)	50											11	24
Felchen und Maränen	20											15	15
Rufolk (Rutte, Quappe, Trusche, Aalraupe)	20	15											16
Aal	35												
Hecht	33												
Krebse	8												

B. Fischerkarten für nicht schiff- und flößbare Wasserläufe.

I. Vorderseite.

Elsaß- Lothringen.

Fischer-Karte Nr.

zur Ausübung der Fischerei in nicht schiff- und flößbaren Wasserläufen

gültig für das Jahr achtzehnhundert .... undneunzig

für Herrn ....

aus ....

.................., den .... 189 .

(Siegel.)

Der ....

Gebühr: **Eine Mark.**

Der Fischer hat die Fischerkarte beim Fischen mit sich zu führen. Auf Erfordern der Fischereiaufsichtsbeamten und deren Vorgesetzten, sowie der Eigenthümer und ihrer Vertreter, der Pächter und Unterpächter der Fischerei an den Oertlichkeiten, wo Inhaber dieser Karte die Fischerei ausübt, ist derselbe gehalten, sich alsbald über seine Berechtigung zum Fischen auszuweisen.

II. Rückseite.

Wie bei A.

C. Angelkarte.

I. Vorderseite.

Elsaß- Lothringen.

Angel-Karte Nr.

zur Ausübung der freien Angelfischerei in den in §. 1 Absatz 1 des Gesetzes, betr. die Fischerei, vom 2. Juli 1891 bezeichneten Wasserläufen

gültig für das Jahr achtzehnhundert .... undneunzig

für Herrn ....

aus ....

................, den 189 .

(Siegel.)

Der ....

Gebühr: **20 Pfennig.**

Der Angelfischer hat die Angelkarte beim Angeln mit sich zu führen. Die freie Angelfischerei wird mittelst der schwimmenden, in der Hand gehaltenen Angel ausgeübt. Die Angelschnur darf nur eine Angel tragen. Die schwimmende Angel darf mit keinem größeren Gewichte als 50 cgr belastet sein. Die freie Angelfischerei mit lebenden Fischen als Köder ist untersagt.

II. Rückseite.

Wie bei A.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt.	Straßburg, den 14. Mai 1892.	Nr. 22.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(47)

Durch Beschluß des Ministeriums vom 4. Mai 1892 ist genehmigt worden, daß dem Kassenbezirk der öffentlichen Vorschußkasse zu Landser die Gemeinden Schlierbach und Waltenheim hinzutreten.

Der Kassenbezirk umfaßt nunmehr die Gemeinden Brubach, Dietweiler, Flachslanden, Geispitzen, Landser, Niedersteinbrunn, Obersteinbrunn, Rantzweiler, Schlierbach und Waltenheim.

III. 3428.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 21. Mai 1892. | Nr. 23.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(48) **Bekanntmachung.**

Zum Zwecke der Ausführung dringlicher Instandsetzungsarbeiten werden im Jahre 1892

die kanalisirte Mosel von der deutsch-französischen Grenze bis Metz, einschließlich des Zweigkanals bei Ars und der Abzweigung nach dem Kanalhafen in Metz

vom 15. Juni bis 6. Juli,

der Saarkohlenkanal von Schleuse 1 bei Kirchberg a./Wald bis Schleuse 27 bei Saargemünd (mit Ausnahme der Haltung 14),

der Rhein-Marne-Kanal von Straßburg bis zur deutsch-französischen Grenze

und die Strecke des Rhein-Rhone-Kanals von Straßburg bis Mülhausen (mit Ausnahme der Haltung 80) nebst Breisacher, Colmarer und Hüninger Zweigkanal

vom 15. Juni bis 9. Juli,

die Strecke des Rhein-Rhone-Kanals von Mülhausen bis zur deutsch-französischen Grenze

vom 16. Juli bis 10. September

trocken gelegt und für den Schifffahrtsverkehr gesperrt werden.

Unterkunftsstellen sind vorhanden

in der kanalisirten Mosel mit mindestens 2 m Wassertiefe: im Hafen von Novéant (oberhalb der Schleuse) und im Hafen bei Ars (Zweigkanal),

im Saarkohlenkanal mit 1,80 m Wassertiefe in der 14. Kanalhaltung bei Mittersheim im Salinenkanal und in der kanalisirten Saar bei Saargemünd, Wölferdingen und Großblittersdorf,

im Rhein-Marne-Kanal: für leere und beladene Schiffe bei 1,80 m Wassertiefe: im Hafen bei Hessen und in den daran stoßenden Kanalstrecken zwischen km 70,6 und 71,813 und zwischen den Sperrthoren des Weihers von Gondrexange;

für leere Schiffe im Hafen von Zabern, woselbst eine Wassertiefe von 0,80 m gehalten werden wird,

im Rhein-Rhone-Kanal: mit 1,80 m Wassertiefe:

a) für die Strecke von Straßburg bis Mülhausen und die Seitenkanäle: in der kanalisirten Ill zu Straßburg, im Ill-Rhein-Kanal und im Umleitungskanal bei Straßburg von der Spitalschleuse abwärts, in der Haltung 80 bei Krafft, im alten Hafenbecken zu Mülhausen und im Hafen von Colmar,

b) für die Strecke von Mülhausen bis Altmünsterol (Grenze): im neuen Hafen zu Mülhausen.

Straßburg, den 11. April 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär

I. D. 2007 II./2747. **von Köller.**

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 28. Mai 1892. | Nr. 24.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(59) **Verfügung,**

betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) über die Sonntagsruhe (§. 41 a, 55a, 105b Absatz 2, 105e und 105h der Gewerbeordnung) treten für das Handelsgewerbe nach der Verordnung vom 28. März 1892 mit dem 1. Juli d. Js. in Kraft.

Das Handelsgewerbe umfaßt nicht nur den Groß- und Kleinhandel, einschließlich des Hausirhandels, sondern auch den Geld- und Kredithandel, die Leihanstalten, den Zeitungsverlag, die sogenannten Hülfsgewerbe des Handels, Spedition, Kommission und die Handelslager. Auch die Thätigkeit des in den Büreaux der Fabriken, den Werkstätten u. s. w. beschäftigten Personals fällt darunter.

Behufs gleichmäßiger Ausführung der in Rede stehenden gesetzlichen Vorschriften bestimme ich, was folgt:

I. Eine Bezirkspolizeiverordnung ist nicht in Aussicht zu nehmen; die der Polizeibehörde übertragene Regelung ist den in der Bekanntmachung vom 26. Dezember 1888 (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 309) bezeichneten Behörden zu überlassen, also in den Städten Straßburg, Metz und Mülhausen der Polizeidirektion, in den übrigen Gemeinden dem Bürgermeister. Als höhere Instanz der Polizeibehörden im Sinne des §. 105 b Absatz 2 der Gewerbeordnung werden auf Grund von §. 155 Absatz 2 a. a. O. für die Städte Straßburg, Metz und Mülhausen die Bezirkspräsidenten, für die übrigen Gemeinden die Kreisdirektoren bezeichnet.

Die Zuständigkeit der Polizeibehörden ist ausgeschlossen, wenn eine statutarische Bestimmung des Gemeinderaths (§. 142 Gewerbeordnung) ergeht. Letztere ist für den Fall zulässig, daß der Gemeinderath eine über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehende Beschränkung der Sonntagsarbeit eintreten läßt, sei es für einzelne, sei es für alle Zweige des Handelsgewerbes. Soweit der Gemeinderath Beschränkungen beschließt, setzt er zugleich die Stunden fest, während welcher die Beschäftigung in den betreffenden Gewerben stattfinden darf.

II. Die Polizeibehörden haben nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Die fünf Stunden, während welcher Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter beschäftigt, sowie die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, sind für die einzelnen Zweige des Handelsgewerbes möglichst einheitlich zu bestimmen.
2. Bei Feststellung der Arbeitsstunden ist die für den öffentlichen Gottesdienst bestimmte Zeit in der Weise zu berücksichtigen, daß diese Stunden in der Regel nicht in die Zeit des am Vormittag stattfindenden Hauptgottesdienstes fallen.
3. Damit den Verkäufern, Angestellten und Arbeitern eine wirksame Sonntagsruhe zu Theil wird, ist der Beginn der zulässigen Beschäftigungszeit möglichst früh und das Ende derselben derart festzusetzen, daß der Nachmittag und der Abend frei bleiben. Hienach wird in der Regel die Zeit von 6, 6½, oder 7 Uhr Morgens bis 12½, 1, 1½, oder 2 Uhr Mittags mit einer anderthalb- oder zweistündigen Unterbrechung während des Hauptgottesdienstes (wohl meist um 9 Uhr beginnend) in Betracht kommen. Für den Handel mit Brod und Fleisch kann geeigneten Falls der Beginn der Beschäftigung schon auf eine frühere Stunde (5 Uhr Morgens) festgesetzt werden.

   Ausnahmen werden nur unter Umständen da zuzulassen sein, wo kirchliche Simultanverhältnisse eine längere Unterbrechung der Arbeitsstunden am Vormittag nothwendig machen.
4. Als Sonntage, während welcher eine Vermehrung der Beschäftigungs- und Verkaufsstunden bis auf 10 statt-

finden darf, sind die letzten vier Sonntage vor Weihnachten, sowie der Kirchweihsonntag zu bezeichnen.

5. Die Regelung ist in Form einer Ortspolizeiverordnung zu treffen und zu verkünden, Abschrift ist dem Kreisdirektor, sowie dem Amtsgerichte und dem Ersten Staatsanwalt nach Maßgabe der Ministerialverfügung vom 19. Dezember 1887 (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 273) zu übersenden. Das Gleiche gilt von etwaigen späteren Aenderungen.

III. Die Kreisdirektoren haben darüber zu wachen, daß die Bestimmungen seitens der Ortspolizeibehörden den vorstehenden Grundsätzen entsprechend erlassen werden, Abänderungen sind jedoch, sofern es sich nicht um eine offenbare Verletzung gesetzlicher Bestimmungen handelt, nicht von Amtswegen, sondern nur auf begründete Beschwerden aus den Kreisen der betheiligten Gewerbetreibenden oder Arbeiter zu verfügen. Besonders ist darauf zu achten, daß nicht durch Gestattung vermehrter Arbeitsstunden an Sonntagen, an welchen ein außerordentliches Bedürfniß hierzu nicht besteht, die Absicht des Gesetzes vereitelt wird.

IV. Die auf Grund des §. 105e der Gewerbeordnung von den Bezirkspräsidenten zuzulassenden Ausnahmen für Gewerbe, deren vollständige oder theilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich sind, sind thunlichst eng zu bemessen. Es wird im Allgemeinen genügen, für den Handel mit Brod und Fleisch eine erweiterte Verkaufszeit in der Weise zuzulassen, daß für diesen Handel außer den im Uebrigen zugestandenen fünf Stunden auch noch die Zeit von 5—7 oder 6—8 Uhr Abends freigegeben wird. In Bezug auf den Handel mit Fleischkonserven und Fischen ist das Bedürfniß für eine Verlängerung der Geschäftszeit nicht anzuerkennen. Die Beschränkung der Ausnahmen empfiehlt sich um so mehr, als die Zulassung einer Verlängerung der Beschäftigungszeit nach §. 105c Absatz 3 der Gewerbeordnung zur Folge hat, daß die betreffenden Gewerbetreibenden jeden Arbeiter, der über fünf Stunden hinaus an einem Sonntag beschäftigt war, entweder an jedem dritten Sonntag volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntag mindestens von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends von der Arbeit frei lassen müssen, was ohne Vermehrung des Personals vielfach nicht durchführbar sein würde.

Für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag sind Ausnahmen in der Weise zu treffen, daß den Verkäufern von Back- und Fleischwaaren, sowie den Fischhändlern, den Cigarrenhändlern, den Colonialwaarenhändlern und den Händlern mit Trinkwaaren gestattet wird, ihre Arbeiter von 7—9 Uhr Morgens zu beschäftigen und ihre Läden in dieser Zeit offen zu halten.

V. Der Hausirhandel, soweit er unter §. 55 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 Gewerbeordnung fällt, ist an Sonn- und Festtagen verboten, ebenso der Gewerbebetrieb derjenigen Personen, für welche nach §. 42b a. a. O. zum Hausiren im Gemeindebezirk ihres Wohnsitzes eine Erlaubniß gefordert werden kann, gleichviel, ob dieses Erforderniß in der einzelnen Gemeinde besteht oder nicht. Nicht vom Gesetze getroffen wird der Gewerbebetrieb derjenigen Personen, welche nach §. 59 a. a. O. eines Wandergewerbescheines nicht bedürfen, sowie derjenigen, von welchen eine Erlaubniß zum Hausiren im Gemeindebezirk nicht gefordert werden kann (Handel mit selbstgewonnenen oder rohen Erzeugnissen der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, sowie selbstgewonnenen Erzeugnissen der Jagd- und Fischerei, ferner der Handel mit selbstverfertigten Gegenständen des Wochenmarktverkehrs und das Anbieten gewerblicher Leistungen in landesüblicher Weise). Kolporteure mit Druckschriften fallen nach §. 2 des Einführungsgesetzes vom 27. Februar 1888 nicht unter §. 55 der Gewerbeordnung. Um die erforderliche Gleichheit herzustellen, ist gegen dieselben gegebenen Falls auf Grund von Art. 2 Ziffer 2 des Gesetzes vom 18. November 1814 einzuschreiten.

Ausnahmen von dem Verbot des Hausirbetriebs an Sonn- und Festtagen sind von dem Kreisdirektor (Polizeidirektor) nur dann zuzulassen, wenn sich ein dringendes Bedürfniß fühlbar macht. Individuelle Ausnahmen sind unzulässig.

VI. Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bedingen, daß die Vorschrift des Artikels 3 des Gesetzes vom 18. November 1814, welche in die Bezirkspolizeiverordnungen von 1882, betreffend die Handhabung der Wirthschaftspolizei, aufgenommen ist, wonach in Städten mit weniger als 5000 Einwohnern und in Dörfern Wirthschaften an Sonn- und Feiertagen während des regelmäßigen Gottesdienstes nur für Reisende geöffnet sein dürfen, allgemein durchgeführt wird. Diese Vorschrift wird durch die Gewerbeordnung, welche die Bestimmungen der §. 105a—105g auf das Wirthschaftsgewerbe nicht für anwendbar erklärt (§. 105i), gemäß §. 105h nicht berührt.

VII. Den Gewerbe-Aufsichtsbeamten ist die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen bezüglich der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe nach §. 139b der Gewerbeordnung nicht übertragen. Diese Aufsicht ist vielmehr von den Ortspolizei-Behörden und ihren Organen wahrzunehmen, ferner von den Polizei-Kommissaren und Gendarmen.

Die zuständigen Beamten haben eine allseitige genaue Beachtung der auf die Sonntagsruhe bezüglichen Bestimmungen zu fordern, damit nicht den Gewerbetreibenden, welche sich den gegebenen Vorschriften willig

fügen, durch solche, die das Gesetz zu umgehen suchen, eine unlautere Konkurrenz bereitet wird.

Straßburg, den 1. Mai 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
I. A. 3815. **von Köller.**

(50) Verordnung
über die Bestimmung von Laich- und Hegeplätzen.

Auf Grund der §§. 37, 38 und 39 des Gesetzes, betreffend die Fischerei vom 2. Juli 1891 (Gesetzblatt Seite 69), wird bestimmt, was folgt:

Die in dem nachfolgenden Verzeichniß aufgeführten Strecken von Wasserläufen in Elsaß-Lothringen werden als Laich- und Hegeplätze für die Zeit vom 15. Juni 1892 bis 31. Dezember 1896 einschließlich bestimmt.

Straßburg, den 9. Mai 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
von Schraut.

Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
von Köller.

III. A. 1948.
I. D. 2802.

Verzeichniß
der zu Schonrevieren bestimmten Strecken der Ströme, Flüsse und Kanäle in Elsaß-Lothringen.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Stromes, Flusses oder Kanals.	Grenzen des Schonreviers.	Gemeinde.	Ungefähre Länge des Schonreviers. Meter.
		A. Bezirk Unter-Elsaß.		
1	Rhein.	Die Strecke, welche begrenzt ist: von der Landseite durch das Sommerdämmchen in der Oberau von der westlichen Altwassersperre am „Unter Streck den Arm“ bis Gruppe II km 15 des Hauptrheindammes und durch diesen von Gr. II km 15 bis Gr. II km 18; aufwärts durch die Altwassersperren am „Unter Streck den Arm“; auf der Rheinseite theilweise durch die Grenzlinie 59—60 und theilweise durch die Rheinkorrektionslinie 82,5 bis 83,500; abwärts durch die gerade Linie von Rheinkilometer 83,5 nach Gr. II km 18 des Hauptrheindammes.	Schönau.	4 200
2	„	Die Strecke, welche begrenzt ist: südlich durch die Banngrenze Rheinau—Sundhausen vom Rhein unterhalb km 86 bis zum Hauptrheindamm, nördlich durch den Schaftheuquerdamm, westlich durch den Hauptrheindamm von der Banngrenze Rheinau—Sundhausen bis zum Anschluß an den Schaftheuquerdamm, östlich durch das Rheinufer (Parallelwerk) vom Schnitt desselben mit der Banngrenze Rheinau—Sundhausen bis zum Schaftheuquerdamm.	Rheinau.	2 000
3	„	Das Schonrevier des Geisengießen wird begrenzt: durch die geradlinige Fortsetzung der Achse des Hauptrheindammes Gr. II km 43 auf 44 über die Kraft oberhalb der neuen Kraftschleuse; weiter durch den Hauptrheindamm Gr. III abwärts bis km 7; von da ab durch eine gerade Linie nach dem Rheinufer km 114;	Plobsheim und Eschau.	4 000

Laufende Nr.	Bezeichnung des Stromes, Flusses oder Kanals.	Grenzen des Schonreviers.	Gemeinde.	Ungefähre Länge des Schonreviers. Meter.
		weiter durch den Rückstaudamm am rechten Ufer des Geisengießen, von dessen Abzweigung vom Hauptrheindamm Gr. II km 44,780 oberhalb der dortigen Kraftschleuse bis zu dem Punkte, wo die Verlängerung der geradlinigen Achse des Rückstaudammes das linke Ufer des Geisengießen trifft. Von letzterem Punkte folgt die Grenze dem linken Ufer des Geisengießen und schließt bei Rheinkilometer 114. Nicht einbegriffen ist der Wildengießen bis zu seiner Mündung in den Geisengießen nebst dem sogenannten Sommerflüthel.		
4	Rhein.	Das Schonrevier „Steingießen" wird begrenzt: rheinaufwärts durch den Weg, welcher vom Hauptrheindamm Gr. IV km 13,900 nach dem Stein 87 der Rheingrenzlinie führt, und weiter durch diese Grenzlinie von Stein 87 bis Rheinkilometer 133; rheinwärts durch den Querdamm am Stangenkopf vom Hauptrheindamm Gr. IV km 16,800 nach dem Rheinufer bei km 134; landwärts durch den Hauptrheindamm Gr. IV km 13,900 bis km 16,800; rheinwärts durch die Normallinie der Rheinkorrektion km 133 bis km 134.	Straßburg und Wanzenau.	3 500
5	„	Das Schonrevier des Sauerbaches umfaßt die Strecke des Sauerbaches von der Selz-Münchhausener Banngrenze an abwärts bis zur oberen Spitze der Insel „Felsengrund".	Münchhausen.	800
6	„	Der Hafen von Lauterburg in seiner ganzen Ausdehnung.	Lauterburg.	600
7	Ill.	Der neue Flußlauf der Ill von der Bezirksgrenze des Ober- und Unter-Elsaß bis zu einem 900 m stromabwärts entfernten Punkte, einschließlich der dazwischen liegenden alten Illarme.	Schlettstadt.	900
8	„	Von der Einmündung der Alt-Ill bis zur oberen Grenze der Gemeinde Ebersmünster.	Müttersholz Ebersmünster.	500
9	„	Von der unteren Grenze der Gemeinde Müttersholz bis zum Stauwehr der Mühle in Ebersmünster.	Müttersholz Ebersmünster.	500
10	„	Von der Speisungsschleuse des Bewässerungssyndikats von Hüttenheim bis zu der Hüttenheimer Illbrücke.	Hüttenheim.	550
11	„	Die 400 m lange Strecke von der Banngrenze Erstein—Nordhausen abwärts.	Nordhausen.	400
12	„	Von einem 500 m oberhalb der Illbrücke an der Straße Nr. 83 gelegenen Punkte bis zur genannten Brücke.	Geispolsheim und Illkirch.	500
13	„	Der linksseitige Illarm auf der Länge der Fischerinsel	Ostwald.	500
14	„	Der linksseitige Illarm bei der Murhof-Insel und zwar von der unteren Inselspitze gegenüber der Einmündung der alten Breusch bis zu einem 300 m stromaufwärts gelegenen Punkte.	Straßburg.	300

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung des Stromes, Flusses oder Kanals.	Grenzen des Schonreviers.	Gemeinde.	Ungefähre Länge des Schonreviers. Meter.
15	Abzweigungen des Illflusses oberhalb Straßburg.	Der Sermersheimer Mühlkanal von seiner Ausmündung in die Ill bis zu einem etwa 300 m oberhalb gelegenen Punkte.	Sermersheim.	300
16	„	Sonderau auf Gemarkung Matzenheim.	Matzenheim.	—
17	„	Das Mittelholzwasser vom Krittdichel bis zur Einmündung der einzelnen Arme in die Ill und zwar:		
		vom Krittdichel bis zur Trennung des inneren und äußeren Armes	—	225
		Innerer Arm	—	625
		Aeußerer Arm	—	1 175
		Von der Wiedervereinigung der beiden Arme bis zur Einmündung in die Ill	—	225
		Jungholzgraben	—	350
		Schützengraben.	—	600
18	„	Die Einbuchtung auf der rechten Seite der Ill bei der Gemarkungsgrenze Hipsheim—Eschau, welche im Volksmunde „Quellbrunnen“ heißt, in einer Länge von 100 m.	Hipsheim.	100
19	„	Die Klein-Ill in der Gemarkung Fegersheim von der Einmündung in den schiffbaren Arm der Ill bis zu einem 500 m oberhalb gelegenen Punkte.	Fegersheim.	500
20	„	Der Pulvergraben mit Altwasser und weiter dessen Fortsetzung auf dem rechten Illufer in der Breite desselben und der anschließende Fahrmattgießen bis oberhalb der Einmündung des Grabens zum Fischweiher der Gebrüder Sänger.	Straßburg.	—
21	Abzweigungen der kanalisirten Ill unterhalb Straßburg.	a) das alte Illbett am linken Ufer von dem neuen Wallgraben bis zur Klappbrücke unterhalb der Schiffswerft;	Straßburg.	700
		b) Blutgießen von der Aar bis zur alten Ill	Straßburg.	150
22	Ill-Rheinkanal.	a) Ill-Rhein-Bassin oberhalb Schleuse 88 des Ill-Rheinkanals;	Straßburg.	—
		b) Ill-Rheinkanal in seiner ganzen Länge	Straßburg.	2 539
23	Ill.	Der Steingießen von seiner Abzweigung von der Ill am „Budel“ bis zum Hauptrheindamm Gr. IV mit seinem Seitenarm genannt „Alter Steingießen“ oder „Hellwasser“ und dessen Abzweigung genannt „Fluth“.	Straßburg.	4 500
24	„	Das Schonrevier „Alte Ill“ umfaßt den linksseitigen Nebenarm der Ill von dessen Abzweigung aus dem Hauptarm bis zu seiner Ausmündung in den Kantonen Vooggrund, Waldköpfle und Klein-Kälberköpfe.	Wanzenau.	2 500
25	Breuschkanal.	Speisungsrigole von Kolbsheim vom Kolbsheimer Wehr bis zum Breuschkanal.	Kolbsheim.	550
26	Rhein-Rhonekanal.	Von Schleuse Nr. 79 bis zur Schleuse Nr. 80 des Rhein-Rhonekanals.	Erstein.	625

Laufende Nr.	Bezeichnung des Stromes, Flusses oder Kanals.	Grenzen des Schonreviers.	Gemeinde.	Ungefähre Länge des Schonreviers. Meter.
27	Saar.	Von 800 m unterhalb des Wehres der Wolfskirchener Mühle auf eine Länge von 800 m stromabwärts.	Wolfskirchen und Diedendorf.	800
28	„	Von 800 m unterhalb des Wehres der Honauer Mühle auf eine Länge von 800 m stromabwärts.	Schopperten und Harskirchen.	800
		B. Bezirk Ober-Elsaß.		
1	Rheinarm.	1. Die Strecke des alten Rheinarmes, genannt Hintergheim, welche begrenzt ist: aufwärts durch die Transversallinie 11 R. M. 11 I. von dem Grenzpunkt 11 ausgehend bis zum Kanal, abwärts durch die Transversallinie 12 R. M. 12, auf der Rheinseite durch die Regulirungslinie und auf der Landseite durch den Rhein-Rhonekanal. Sämmtliche in das so gebildete Viereck gelangenden Arme, mit Ausnahme des Mühlenkanals, gelten als Schonrevier.	Kembs.	3 200
2	„	2. Die Rheinaltwasser begrenzt: aufwärts von der Transversallinie 37 F. R. M. 37 zwischen der Rheinregulirungslinie und dem Hauptrheindamme; abwärts von einer durch Rheinkilometer 46 und Gr. VII km 2 des Hauptrheindammes gehende gerade Linie; gegen den Rhein die Regulirungslinie und landeinwärts durch den Hauptrheindamm.	Fessenheim. Rambsheim.	2 400
3	Ill.	Die Strecke von der Einmündung der Fecht an, 1200 m stromaufwärts.	Illhäusern.	1 200
		C. Bezirk Lothringen.		
1	Rhein-Marnekanal (Scheitelstrecke der Vogesen).	Vom westlichen Eingang des kleinen Tunnels bis zum östlichen Eingang des großen Tunnels.	Niederweiler.	3 852
		Weiher von Gondrexange.		
2	Zum Rhein-Marnekanal gehörige Weiher.	Südlicher Theil. Der westlich der Bucht von Rixingen liegende Graben mit den Buchten Jacob, Joujou und Wenger von km $87,_{150}$ bis km $87,_{430}$.	Gondrexange.	—
3	„	Nördlicher Theil. Die nördlich der Schneuse Murot gelegene Bucht Pferdsmatt.	Gondrexange.	—
4	„	Weiher von Rixingen. Der Wildschweinbach vom 2. Stauwerk mit doppeltem Fall bis zum Einfluß des Baches in den Weiher. Dieser Punkt wird jeweils durch das Zusammentreffen des Bachwassers mit dem Wasser des Weihers bestimmt, gleichviel in welchem Niveau sich letzterer befindet.	Rixingen.	—

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung des Stromes, Flusses oder Kanals.	Grenzen des Schonreviers.	Gemeinde.	Ungefähre Länge des Schonreviers. Meter.
5	Saar.	Von der Brücke bei Cubolot bis 100 m unterhalb derselben (rothe Saar).	Waſperweiler und Nitting.	100
6	„	Von der Nittinger Mühle bis 200 m unterhalb derselben (rothe Saar).	Nitting.	200
7	„	Von der Guinguette-Mühle bis 200 m unterhalb derselben (weiße Saar).	Lörchingen.	200
8	„	Von dem Unterhaupt des Kanalaquädukts über die Saar bei Hessen bis zum Oberhaupt der Eisenbahnbrücke daselbst.	Hessen.	80
9	„	Vom Wehr der Hofer Mühle ab bis 200 m unterhalb desselben.	Hof.	200
10	„	Vom Wehr der Saaraltdorfer Mühle ab bis 100 m unterhalb desselben.	Saaraltdorf.	100
11	„	Vom Wehr der Berthelminger Mühle an bis zur Straßenbrücke bei Berthelmingen.	Berthelmingen.	100
12	„	Von der sogenannten Binsfurt gegenüber km 47,55 des Saarkohlenkanals bis km 47,80.	Kalhausen.	250
13	„	Vom Wehr der Diedinger Mühle bis 600 m unterhalb dieser Mühle.	Settingen.	700
14	„	Vom Wehr der Saareinsminger Mühle bis zum Anfange des Zuleitungsgrabens der Remelfinger Mühle.	Saareinsmingen und Remelfingen.	500
15	„	Linksseitige Hälfte der Strecke von km 68,45 bis km 68,55 der kanalisirten Saar.	Großblittersdorf.	100
16	„	Die linksseitige Flußhälfte der Saar vom Wehrrücken am Wehre zu Blittersdorf abwärts bis zum Ende der Zunge am Schleusenunterhaupte daselbst.	—	1 200
17	Saarkohlenkanal.	Die Strecke von km 11,004 bis 11,570 III. Haltung des Saarkohlenkanals nebst dem linksseitigen Regulirbassin.	Bisping.	566
18	Mosel.	Fortifikationskanal von Diedenhofen in seiner ganzen Länge.	Diedenhofen.	2 000

(51) **Verordnung,**

betreffend das Verbot des Krebsfanges.

Auf Grund des §. 31 des Gesetzes, betreffend die Fischerei, vom 2. Juli 1891 (Gesetzblatt Seite 69), und des Artikels 3 Absatz 10 der Verordnung vom 28. April dieses Jahres, betreffend die Fischerei (Central- und Bezirks-Amtsblatt Seite 221), wird bestimmt was folgt:

In den, in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Wasserläufen Elsaß-Lothringens ist das Fangen von Krebsen für den Zeitraum vom 16. Juni dieses Jahres bis zum 30. April 1894 einschließlich unbedingt verboten.

Straßburg, den 13. Mai 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.	Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär	Der Unterstaatssekretär
von Schraut.	**von Köller.**

III. A. 1699.

I. D. 2886.

Verzeichniß
der Wasserläufe, in welchen der Krebsfang verboten ist.

A. Bezirk Ober-Elsaß.

I. Bassin des Rheins.

Augraben von der Brücke unterhalb St. Ludwig bis zur Mündung in den Rhein; Birsedbach bei Leimen von der Steinmühle bis zur Neumühle; Laertzbach bei Niederhagenthal bis zur Schönenbuch-Mühle; Grüngießen bei Vogelgrün und Biesheim; Thierlachgraben von Balgau bis Volgelsheim; Juchert; Rhein-Rhone-Kanal von Illfurt bis Napoleonsinsel.

II. Bassin der Ill.

Ill bis zum Modenheimer Wehr bei Mülhausen und von Horburg bis zur Grenze des Bezirks Ober-Elsaß; Lutterbach bei Lutter entspringend; Bruchwasserbach bei Wolschweiler entspringend; Luppach; Riespach bei Pfirt entspringend; Feldbach von Feldbach, Heimersdorf bis zur Mündung in die Ill bei Hirsingen; Hirzbach bei Bisel entspringend; Krebsbach bei Carspach von der Quelle bis zur Mündung in die Ill; Thalbach von Knöringen bis zur Mündung in die Ill bei Walheim; Orch von Holzweier bis Illhäusern; Blind von Widensolen bis zur Grenze des Bezirks Ober-Elsaß.

III. Bassin der Larg.

Larg von Oberlarg bis zur Mündung in die Ill bei Illfurt; kleine Larg bei Moernach entspringend; mittlere Larg aus 2 Quellbächen bei Bendorf und Liebsdorf entspringend, in ihrem oberen Lauf auch Grumbach genannt; Rosersbach bei Pfetterhausen entspringend; Speisungskanal der Larg; Lutter; Schwarzwasser oder Schwarzbach; Elbbächlein von Ellbach bis zur Mündung in die Larg; Traubach; Sulzbach; Krebsbach zwischen Ammerzweiler und Niederspechbach; Rhein-Rhone-Kanal von Altmünsterol bis Illfurt.

IV. Bassin der Doller.

Doller von Sewen bis Schweighausen; Burbach von Oberburbach bis zur Mündung in die Doller.

V. Bassin der Thur.

Thur von Felleringen bis Ensisheim; Nebengewässer der Thur, insbesondere der Weißbach und Rennerbach, wie überhaupt die Bäche, welche von Goldbach und Altenbach kommen und bei Weiler in die Thur münden; Zwölfmühlenkanal.

VI. Bassin der Lauch.

Lauch von Merxheim bis Hattstadt; Thurarm oberhalb Rufach in die Lauch mündend; Ohmbach.

VII. Bassin der Fecht.

Fecht von Münster bis zu ihrer Einmündung in die Ill bei Illhäusern; Krebsbach bei Weier im Thal in die Fecht einmündend; Weiß von Kaysersberg bis zu ihrer Einmündung in die Fecht.

B. Bezirk Unter-Elsaß.

I. Bassin der Ill.

Ill; Brunwasser; Unterriedgraben; Untermitteln; Blind; Großer Ill-Rheinkanal; St. Pilter Kanal; Kestenholzer Kanal; Holzgießen; Altill; Kleinill; Aar; Scheidbach und Landscheidgraben (Ostwaldbach); Im Schiffweg; Rinnenweg; Zembs; Krummer Rhein; Im Brunnenwasser des Steingießen im Bann von Straßburg.

II. Bassin der Breusch.

Breusch und deren Zuflüsse im Kreise Molsheim; Altdorfarm; Mossig und deren Zuflüsse; Breuschkanal.

III. Bassin der Suffel.

Suffel; Avenheimerbach; Kolbsenbach; Landgraben; Mühlbach (auch Neubächel genannt) im Landkreis Straßburg.

IV. Bassin der Zorn.

Zorn; Zinsel; Mosselbach; Lembach; Rohrbach; Gutleutbach; Landgraben (Minwersheimerbach); Rhein-Marne-Kanal.

V. Bassin der Moder.

Moder; Rothbach; Zinsel; Falkensteinbach; Schwarzbach; Rothgraben; Holderbächel; Massenbächel; Fischbächel; Nonnenthalbächel; Niederbächel.

VI. Bassin der Sauer.

Sauer; Halbmühlbach; Eberbach; Brumbach; Fallgraben oder Hußbach; Steinbach; Heimbach; Wolfs- oder Schmelzbach und Sulzbächel.

VII. Bassin der Saar.

Saar; Eichel; Spiegelbach und Ischbach.

VIII. Bassin der Selz.

Selz; Werschbach; Hausauerbach; Wingenbach; Seebach und Fröschweilerbach.

IX. Bassin der Lauter.

Lauter; Haarbach.

X. Bassin des Gießen.

Gießen mit sämmtlichen Zuflüssen im Kanton Weiler; Leber; Leberkanal; Urbeiser Gießen; Luttenbach.

XI. Bassin der Andlau.

Andlau; Kirneck; Dachsbach; Scheer; Scheernetz.

XII. Bassin des Rheins.

Lachter; Alt-Ischert; Lutter; Krafft; Rhein-Rhone-Kanal.

XIII. Bassin der Ehn.

Ehn; Rosenmeer; Boerscherbach.

C. Bezirk Lothringen.

I. Bassin der Mosel.

Mosel von der französischen Grenze bei La Robe bis zur preußischen Grenze unterhalb Sierck; Orne; Fentsch; Mendenbach; Canner.

II. Bassin der Saar.

Rothe Saar; weiße Saar; vereinigte Saar bis zur preußischen Grenze; Naubach; Rossel; Modenbach; Wölferdinger Bach; Albe; Rode; Gondrexange-Bach; Pfuhlmattgraben im Banne Berthelmingen; Landbach von Stockweiher an; der mit Preußen und Bayern gemeinschaftliche Theil der Blies; Hornbach; Schwalbach; Eichel; Brüsch; Bieber; Otterbach von der alten Mühle Niederweiler ab; Bach von Niederhof; Bach von Combreholz; Bach von St. Quirin; Speisejeen von Gondrexange und Mittersheim.

III. Bassin der Seille.

Seille im Bezirk Lothringen; große Seille; kleine Seille; Verbach; Germinger Bach vom Nollweiher; Oberweiher und Neuweiher bis in den Weiher von Lindre.

IV. Bassin der Nied.

Deutsche Nied; französische Nied; Bibisch.

V. Bassin der Zorn.

Zorn; Zinsel; Faltensteinerbach.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt.	Straßburg, den 4. Juni 1892.	Nr. 25.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(52) **Dienstanweisung**

für die Gewerbe-Aufsichtsbeamten.

Für die Gewerbe-Aufsichtsbeamten (§. 139 b der Gewerbeordnung) wird nachstehende Dienstanweisung erlassen.

§. 1.

Der Wirkungskreis der Gewerbe-Aufsichtsbeamten umfaßt innerhalb der durch die §§. 139 b, 154, 154 a und 155 der Gewerbeordnung bezeichneten Grenzen die Aufsicht über die Ausführung folgender Vorschriften:

1. Sonntagsruhe, mit Ausnahme der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe (§§. 105 a—105 h).
2. Einrichtungen, welche die Gewerbeunternehmer zum Schutz der Arbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit zu treffen haben (§§. 120 a—120 e).
3. Arbeitsordnungen (§§. 134 a—134 h).
4. Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern.

Ferner wird den Gewerbe-Aufsichtsbeamten übertragen:

5. Die Beaufsichtigung der in §. 16 der Gewerbeordnung und den dazu ergangenen ergänzenden Bestimmungen, sowie der in §. 27 daselbst aufgeführten gewerblichen Anlagen.
6. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen, betreffend die Arbeitsbücher und Zeugnisse (§. 107—§. 113), sowie die Lohnzahlung (§. 115—§. 119 a) in den ihrer Zuständigkeit unterstehenden Betrieben.

Die nach dem Berggesetz vom 16. Dezember 1873 der Aufsicht der Bergbehörde unterstellten Anlagen haben die Gewerbe-Aufsichtsbeamten nicht zu überwachen. Die Ueberwachung der Dampfkesselanlagen steht ihnen nur in dem durch §. 18 der Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 27. Dezember 1888 bezeichneten Umfange zu.

§. 2.

Die Gewerbeaufsicht wird in jedem der drei Bezirke durch einen für denselben bestellten Aufsichtsbeamten und durch die diesem etwa beigegebenen Hülfskräfte (Assistenten) wahrgenommen. Die Aufsichtsbeamten führen, sofern ihnen nicht ein höherer Titel verliehen ist, den Titel „Gewerbeinspektor". Die Gewerbeinspektoren sind den Bezirkspräsidenten, die Assistenten den Gewerbeinspektoren dienstlich unterstellt.

Die Gewerbe-Aufsichtsbeamten sind zugleich Referenten des Bezirkspräsidenten in gewerblichen Angelegenheiten, der Aufsichtsbeamte für den Bezirk Unter-Elsaß auch Referent des Ministeriums und in dieser Eigenschaft dem Unterstaatssekretär der Abtheilung des Innern unterstellt. Die Gewerbe-Aufsichtsbeamten werden durch ihre Assistenten oder nach näherer Anordnung des Ministeriums im Einzelfalle durch einen Aufsichtsbeamten eines anderen Bezirks vertreten.

§. 3.

In ihrer selbstständigen amtlichen Thätigkeit führen die Gewerbe-Aufsichtsbeamten die ihnen verliehenen Dienstsiegel.

Amtliche Schriftstücke zeichnen sie:

Der K.(aiserliche) Gewerbe-Aufsichtsbeamte
Name:
Titel:

Die Assistenten zeichnen:

Der K.(aiserliche) Gewerbe-Aufsichtsbeamte
I.(n) V.(ertretung)
Name.

Die Aufsichtsbeamten und Assistenten führen den Nachweis ihrer amtlichen Eigenschaft durch Vorzeigung einer ihnen von dem Bezirkspräsidenten auszustellenden Ausweiskarte.

§. 4.

Die Gewerbe-Aufsichtsbeamten sollen in dem ihnen zugewiesenen Wirkungskreise in Ergänzung der den ordentlichen Polizeibehörden obliegenden Thätigkeit für eine möglichst vollständige und gleichmäßige Durchführung der Gewerbeordnung und ihrer Ausführungsbestimmungen Sorge tragen. Dabei sollen sie ihre Aufgabe hauptsächlich darin suchen, gestützt auf ihre Vertrautheit mit den gesetzlichen Bestimmungen, ihre technischen Kenntnisse und amtlichen Erfahrungen, durch sachverständige Berathung und wohlwollende Vermittlung eine Regelung der Betriebs- und Arbeitsverhältnisse herbeizuführen, welche, ohne dem Gewerbeunternehmer unnöthige Opfer oder zwecklose Beschränkungen aufzuerlegen, den Arbeitern den vollen, durch das Gesetz ihnen zugedachten Schutz gewährt und das Publikum gegen gefährdende und belästigende Einwirkungen sicher stellt.

Arbeitgebern und Arbeitern sollen die Gewerbe-Aufsichtsbeamten die gleiche Bereitwilligkeit zur Vertretung ihrer berechtigten Interessen entgegen bringen und dadurch, wie durch die ganze Art ihrer amtlichen Thätigkeit und ihres persönlichen Auftretens eine Vertrauensstellung zu gewinnen suchen, welche sie zur Erhaltung und Förderung guter Beziehungen zwischen beiden mitzuwirken in den Stand setzt.

Die Arbeitgeber sollen sie bei Geltendmachung der Anforderungen des Gesetzes in deren Erfüllung bereitwillig unterstützen und auf Wunsch auch in der Ausführung von Einrichtungen, welche auf die Verbesserung der Lage der Arbeiter innerhalb und außerhalb des Betriebes abzielen.

Wünsche und Beschwerden der Arbeiter sollen sie bereitwillig entgegennehmen und, falls sie sich von ihrer Berechtigung überzeugt haben, ihnen, soweit sie es nach ihrer amtlichen Stellung vermögen, Erfüllung und Abhülfe zu schaffen versuchen. Die durch ihre amtliche Thätigkeit sich ihnen bietende Gelegenheit, sich über die Verhältnisse der Arbeiterbevölkerung ihres Bezirks zu unterrichten, sollen sie sorgfältig benutzen und sich über die in diesen Verhältnissen eintretenden Veränderungen in fortlaufender Kenntniß erhalten.

§. 5.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben sich die Gewerbe-Aufsichtsbeamten durch fortlaufende Besichtigungen der ihrer Aufsicht unterstellten Anlagen von dem Zustande und dem Betriebe derselben eingehende Kenntniß zu verschaffen und sich ein Urtheil darüber zu bilden, ob und inwiefern die Durchführung bestehender Vorschriften auf Hindernisse stößt, die ihre Abänderung erforderlich erscheinen lassen und ob und inwiefern allgemeine Mißstände hervortreten, zu deren Beseitigung es des Erlasses neuer Vorschriften bedarf.

Besondere Aufmerksamkeit haben sie zu richten auf

1. die Anlagen, deren wirksame Beaufsichtigung durch technische bei den Organen der ordentlichen Polizeibehörden nicht vorauszusetzende Kenntnisse und Erfahrungen bedingt ist,
2. die Anlagen, deren Betrieb mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter oder mit schädigenden und belästigenden Einwirkungen auf die Nachbarschaft verbunden ist,
3. die Anlagen, deren Betrieb auf Grund von Ausnahmebestimmungen (§. 138a, 139 und 139a der Gewerbeordnung) eine besondere Regelung erfahren hat.

Bei den den Bestimmungen des §. 16 der Gewerbeordnung unterliegenden Anlagen haben sie darauf zu achten, ob die erforderliche Genehmigung erwirkt ist und ob ihr Bestand und ihr Betrieb mit dem Inhalt der Genehmigung und den an dieselbe geknüpften Bedingungen übereinstimmt.

§. 6.

Die Gewerbe-Aufsichtsbeamten sollen, wenn sie bei ihren Besichtigungen einzelne Gesetzwidrigkeiten und Uebelstände vorfinden, deren Abstellung zunächst durch gütliche Vorstellungen und geeignete Rathschläge herbeizuführen suchen. Ist auf diesem Wege die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nicht zu erreichen, so haben die Gewerbe-Aufsichtsbeamten sich an die ordentlichen Polizeibehörden zu wenden, damit diese, falls es sich um gesetzlich mit Strafe bedrohte Verstöße handelt, die Bestrafung des Arbeitgebers herbeiführen, falls es sich aber um Einrichtungen gemäß §. 120a ff. der Gewerbeordnung handelt, die zur Durchführung dieser Einrichtungen erforderlichen Verfügungen treffen (§. 120d a. a. O.).

Von dem Rechte, polizeiliche Verfügungen zu erlassen, sollen die Gewerbe-Aufsichtsbeamten nur ganz ausnahmsweise in denjenigen Fällen, in welchen Gefahr im Verzuge ist, Gebrauch machen.

Im Uebrigen ist zu vergleichen die Anweisung vom 23. März 1892 zur Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 C.

§. 7.

Die Inhaber und Leiter der der Gewerbe-Aufsicht unterstehenden gewerblichen Anlagen sind verpflichtet, den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten (einschließlich der Assistenten) den Zutritt zu diesen Anlagen zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Anlagen im Betrieb sind, zu gestatten, und soweit es sich um die unter §. 16 der Gewerbeordnung fallenden Anlagen handelt, auf Erfordern die Genehmigungsurkunde nebst Zubehör vorzulegen.

§. 8.

Sämmtliche Gewerbe-Aufsichtsbeamten sind vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten zur Geheim-

haltung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse in den ihrer Aufsicht unterstehenden Anlagen verpflichtet.

§. 9.

Die Ortspolizeibehörden haben den Gewerbe-Aufsichtsbeamten bei Ausübung ihrer Amtsthätigkeit die innerhalb ihrer Zuständigkeit liegende Unterstützung zu Theil werden zu lassen, insbesondere auf Verlangen derselben

1. die für die Ausübung der Gewerbeaufsicht wichtigen Verhandlungen, Verzeichnisse und Schriftstücke vorzulegen,
2. bei der Besichtigung gewerblicher Anlagen Unterstützung zu leisten,
3. Besichtigungen bestimmter gewerblicher Anlagen vorzunehmen und über das Ergebniß Mittheilung zu machen,
4. ihnen von der Erledigung der auf Grund von §. 120 d der Gewerbe-Ordnung erlassenen Verfügungen, sowie von dem Ergebniß der Strafverfahren wegen Zuwiderhandlung gegen solche Vorschriften der Gewerbeordnung Kenntniß zu geben, deren Ausführung durch die Gewerbe-Aufsichtsbeamten zu überwachen ist. (§. 1, 1—6.)

Die Orts-, Betriebs- und Baukrankenkassen haben den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten die Einsicht ihrer Verhandlungen, Bücher und Rechnungen zu gestatten.

Die auf Grund des §. 51 des Unfallsversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 bei den Ortspolizeibehörden eingehenden Anzeigen über Unfälle in Betrieben, die der Zuständigkeit der Gewerbe-Aufsichtsbeamten unterstehen, sind diesen letzteren unverzüglich in Abschrift zu übersenden. Wird die Untersuchung eines Unfalles erforderlich, so ist gleichzeitig mit den in §. 54 a. a. O. vorgeschriebenen Benachrichtigungen auch dem Gewerbe-Aufsichtsbeamten Kenntniß zu geben.

§. 10.

Mit den technischen Beamten der Kreise (Kreisarzt, Kreisschulinspektor, Kreisbauinspektor), sowie mit den Wasserbauinspektoren und den Meliorationsbauinspektoren hat sich der Gewerbe-Aufsichtsbeamte über die den amtlichen Wirkungskreis derselben berührenden Fragen in das Benehmen zu setzen. Hält er in besonderen Fällen eine Mitwirkung derselben bei den vorzunehmenden Besichtigungen für erforderlich, so hat er seine darauf gerichteten Anträge an die vorgesetzte Dienstbehörde des betreffenden Beamten zu richten.

§. 11.

Werden die Gewerbe-Aufsichtsbeamten

1. als Sachverständige
2. als Zeugen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht,
3. sonst als Zeugen außerhalb ihres Wohnortes

vor Gericht geladen, so haben sie dem Bezirkspräsidenten unter Angabe des Gegenstandes der Vernehmung und unter Darlegung der Gründe, welche etwa im Dienstinteresse die Vernehmung als unzulässig oder nachtheilig erscheinen lassen, sofort Anzeige zu machen, damit die vorgesetzte Behörde noch vor dem Termin das ihr gesetzlich zustehende Einspruchsrecht (St. P. O. §§. 53 u. 76, Civ. P. O. §§. 341, 373 Abs. 2) wahren, auch erforderlichen Falles für die Vertretung des Geladenen sorgen kann.

§. 12.

Die selbstständige Uebernahme von Nebenarbeiten gegen Vergütung irgend welcher Art ist dem Gewerbe-Aufsichtsbeamten untersagt. Die Erlaubniß zu Nebenarbeiten kann indessen — vorausgesetzt, daß die dem Beamten obliegenden amtlichen Geschäfte dies überhaupt zulassen und wenn die Uebernahme solcher Nebenarbeiten im öffentlichen Interesse nothwendig oder zweckmäßig erscheint — nach eingeholter Genehmigung des Ministeriums durch den Bezirkspräsidenten ertheilt werden.

Die für Nebenarbeiten zu leistenden Vergütungen werden durch den Bezirkspräsidenten festgesetzt.

Auf die vor Gericht erstatteten technischen Gutachten finden vorstehende Vorschriften keine Anwendung.

§. 13.

Alljährlich haben die Gewerbe-Aufsichtsbeamten der Bezirke nach Maßgabe der darüber erlassenen besonderen Vorschriften einen das abgelaufene Kalenderjahr umfassenden Jahresbericht über ihre amtliche Thätigkeit zu erstatten, welcher bis zum ersten März durch Vermittlung des Bezirkspräsidenten dem Ministerium vorzulegen ist.

§. 14.

Die vorstehenden Bestimmungen treten an Stelle der Verfügung vom 28. Februar 1889 über das Dienstverhältniß des Aufsichtsbeamten für die gewerblichen Anlagen (Central- und Bezirksamtsblatt S. 50).

Straßburg, den 26. Mai 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär

I. A. 5207. **von Köller.**

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt.	Straßburg, den 18. Juni 1892.	Nr. 27.

Das **Hauptblatt** enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das **Beiblatt** diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Von Nr. 26 ist ein Hauptblatt nicht ausgegeben worden.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(53)

Der Ort Weimeringen mit den Annexen Elvingen und Hof Colombier, sowie der Ort Vollringen mit den Annexen Bevingen vor St. Michel und Metzingen sind von dem Steueramtsbezirke Hayingen abgetrennt und dem Spezialhebebezirk des Hauptzollamtes zu Diedenhofen zugetheilt worden.

III. 4597.

---

(54)

Nachstehende von der Kommission der Landesschätzer in ihren Sitzungen am 27. und 28. Mai d. Js. angenommenen Grundsätze für die Aufstellung der Nachweisungen zur Neueinschätzung der Gebäude werden auf Grund des Artikels I §. 45 des Gesetzes vom 6. April 1892 (Gesetzbl. f. Elf.-Lothr. S. 33) hierdurch bestätigt.

Straßburg, den 4. Juni 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär

III. 4755. **von Schraut.**

Grundsätze
für die Aufstellung der Nachweisungen zur Neueinschätzung der Gebäude.

I. Gegenstände der Einschätzung.

A. Gebäude.

§. 1.

Als **Gebäude** im Sinne des Gesetzes sind — ohne Rücksicht auf die Höhe des Nutzungswerthes — nur solche Baulichkeiten anzusehen, welche zur Erreichung dauernder **Zwecke** hergestellt worden sind und nach ihrer Beschaffenheit einen dauernden Nutzungswerth haben oder doch haben können, wenn sie auch in Wirklichkeit nicht dauernd benutzt werden.

§. 2.

Hiernach sind als der Einschätzung unterliegende Gebäude **nicht** zu erachten solche Baulichkeiten, welche nach ihrer besonderen Eigenschaft unter den Begriff von Gebäuden überhaupt nicht fallen oder im Wesentlichen nur vorübergehenden Zwecken dienen, wie Schuppen oder Hütten, welche während eines Baues zur Unterbringung des Materials oder als Obdach für die Arbeiter errichtet worden, Ziegelöfen, welche nur für einen einmaligen Brand bestimmt sind, hölzerne Buden, welche nur für gewisse Zeiten im Jahre aufgerichtet werden, u. s. w.

Insbesondere unterliegen der Einschätzung nicht:

1. kleine **Eisenbahnwärter- und Weichensteller-häuschen**, die nicht als Wohnung dienen, sondern, wie die Schilderhäuser der Wachtposten, den Bahnwärter nur für die Dauer gewisser Dienstleistungen gegen die Einwirkungen der Witterung schützen sollen, wenn sie auch eine Grundmauer, feste Wände von Holz, Stein oder Metall, sowie ein Ziegeldach haben und heizbar sind;*)
2. ganz **kleine Schuppen**, die zur Aufbewahrung von Gartengeräthschaften dienen, und ähnliche;
3. kleine, für sich bestehende **Backöfen**, welche zwar auf einer Grundlage von Steinen, im Uebrigen aber nur aus Lehm gebaut und mit einer Bedachung nicht versehen sind;
4. die zu den Salinenanlagen gehörigen **Gradirwerke**, welche nur aus den mit einer Bedachung oder mit Seitenwänden nicht versehenen hölzernen Gerüsten bestehen, zwischen welche Dornen gepackt sind;
5. die **offenen Koaksöfen**, welche nur aus parallel laufenden, mit Feuerzügen versehenen Mauern bestehen,

---

*) Eisenbahnwärter- und Weichenstellerhäuser, bei welchen die oben bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen, unterliegen der Einschätzung.

zwischen welchen die Kohlen in Brand gesteckt werden; nicht minder die **offenen** Röstöfen, Kalköfen, Gipsöfen und **offenen** Schmiedeherde;

6. die Ziegeltrockenschuppen, soweit sie an den Seiten offen und nur unter einem Dache befindlich sind, welches auf Stielen (Pfeilern oder Säulen) ruht, auch wenn diese durch einfache Riegel oder in ähnlicher Art mit einander verbunden sind;*)
7. die freistehenden Gasometer.**)

B. Hofräume und Hausgärten.

§. 3.

Holzhöfe, Zimmer- und Lagerplätze, sowie ähnliche Grundstücke unterliegen der Einschätzung nur dann, wenn sie als zu den darauf befindlichen Gebäuden gehörige Hofräume angesehen werden können, mithin mit den Gebäuden in eine dauernde, den Zwecken der letzteren untergeordnete Verbindung gebracht worden sind.***)

Sofern sich dagegen auf jenen Flächen nur kleine unbedeutende, zum vorübergehenden Aufenthalt für die Aufseher oder zu anderweitem vorübergehenden Gebrauche bestimmte Gebäude befinden, sind die genannten Flächen nicht als zu letzteren gehörige Hofräume anzusehen.

Der von den im §. 2 gedachten, als Gebäude im Sinne des Gesetzes nicht anzusehenden Vorrichtungen 2c. eingenommene Grund und Boden unterliegt der Einschätzung nur dann, wenn diese Vorrichtungen 2c. auf Hofräumen oder in Hausgärten belegen sind, die als Zubehör von wirklichen Gebäuden mit diesen zur Einschätzung heranzuziehen sind. Andernfalls sind jene Grundflächen der Grundsteuer unterworfen.

§. 4.

Die zu Bahnhöfen gehörigen Grundflächen sind, soweit sie zum Verkehr des Publikums oder zum Transportgeschäft benutzt werden, als Hofräume zu behandeln und mit ihrem unter Vermeidung einer Vermessung lediglich schätzungsweise festzustellenden Flächeninhalte bei Abmessung des Nutzungswerths der betreffenden Bahnhofsgebäude mit in Betracht zu ziehen.

Die bei den Bahnhöfen etwa vorhandenen Hausgärten von mehr als 20 Ar Größe, sowie diejenigen Grundflächen, welche weder zum Verkehr des Publikums noch zum Transportgeschäfte benutzt werden, fallen, auch wenn sie innerhalb der Umwehrung des Bahnhofe belegen sind, der Besteuerung durch die Grundsteue anheim.

§. 5.

Unter Hausgärten sind solche Gärten zu ver stehen, welche mit dem betreffenden Gebäude oder desse Hofraum zusammenhängen oder von dem Gebäude nu durch Straße oder Wasserlauf getrennt sind.

Die Zugehörigkeit ist nur dann als vorhanden an zunehmen, wenn Gebäude und Hausgarten einem und demselben Eigenthümer gehören.

Insofern die Eigenschaft als Hausgarten nich schon durch eine vorhandene Einfriedigung oder in anderer örtlich erkennbarer Weise außer Zweifel gestellt ist, muß der Hausgarten sich durch gartenmäßige Benutzung als solcher kennzeichnen.

§. 6.

Gehören zu einem Gebäude mehrere Hausgärten, so darf, selbst wenn deren Gesammt- flächeninhalt die Größe von 20 Ar nicht übersteigt, immer nur einer derselben als ein bei Berechnung des Nutzungs- werthes des Gebäudes zu berücksichtigender Hausgarten angesehen werden.

Bei der in einem solchen Falle zu treffenden Aus- wahl ist der mit dem Gebäude oder dessen Hofraum unmittelbar zusammenhängende Hausgarten in erster Linie zu berücksichtigen.

§. 7.

Vor der Häuserreihe gelegene kleine Flächen sind, auch wenn dieselben zur Zeit mit Weinstöcken, Blumen und dergl. mehr bepflanzt sind, dennoch ihrer Beschaffenheit und ihrer Bedeutung entsprechend als Theile der Hofräume der Gebäude, zu denen sie gehören, anzusehen und demgemäß auch bei der Einschätzung der Gebäude nicht als besondere Hausgärten, sondern als Hofräume zu behandeln.

§. 8.

Wo auf einer und derselben Besitzung mehrere Wohngebäude vorhanden sind, kann zu einem jeden der letzteren ein besonderer Hausgarten gehören, welcher — sofern er die Größe von 20 Ar nicht überschreitet — von der Grundsteuer frei zu lassen ist. Ob zu den einzelnen auf einer und derselben Besitzung vorhandenen Wohngebäuden besondere Hausgärten gehören, ist nach den jedesmal obwaltenden thatsächlichen Verhältnissen zu beurtheilen.

II. Eintheilung der steuerpflichtigen Gebäude in Wohn- und in gewerbliche Gebäude.

§. 9.

Nach dem §. 41 des Gesetzes sind zwei Gruppen von Gebäuden zu unterscheiden:

---

*) Ziegeltrockenscheunen, deren Seiten aus massivem oder hölzernem Gitterwerk bestehen und bei welchen die zwischen den Stielen u. s. w. befindlichen Räume zum Verschlusse eingerichtet worden sind — gleichviel ob die Vorrichtungen zum Verschlusse feste oder transportable sind — gelten als Gebäude und sind einzuschätzen.

**) Gasometergebäude, d. h. Gebäude, in denen Gasometer aufgestellt, sind einzuschätzen.

***) Der Nutzungswerth solcher Höfe und Plätze ist für die Einschätzung des betreffenden Gebäudes mitbestimmend.

a. Gebäude, welche ausschließlich oder vorzugsweise zum Bewohnen und nur in Ansehung einzelner Räume zu gewerblichen Zwecken, z. B. zu Kaufläden, Werkstätten u. s. w., benutzt werden, ebenso die Schauspiel-, Ball-, Bade-, Gesellschaftshäuser und ähnliche Gebäude;

b. Gebäude, welche ausschließlich oder vorzugsweise zum Gewerbebetriebe dienen, namentlich Fabriken und Manufakturgebäude, Ziegel-, Kalk- und Gypsbrennereien, Brauereien und Branntweinbrennereien, Hammer- und Hüttenwerke, Schmieden, Schmelzöfen und Mühlen.

Die Ergebnisse der Schätzungen der unter die beiden Gruppen fallenden Gebäude sind je für sich zu registriren.

§. 10.

Bei solchen Gebäuden, in welchen sich die zum Gewerbebetriebe dienenden Räume mit den Wohnungsräumen unter einem Dache befinden, ist die Bestimmung der Zugehörigkeit zu einer der im §. 9 bezeichneten Gruppen in jedem einzelnen Falle von der Entscheidung der Frage abhängig zu machen, welches die wesentliche und Hauptbestimmung des Gebäudes ist, ob dasselbe der Hauptsache nach als ein zu gewerblichen Zwecken errichtetes zu betrachten ist, in welchem auf das Wohnungsbedürfniß des Besitzers u. s. w. gewissermaßen nur nebenbei gerücksichtigt ist, oder ob dasselbe als Wohngebäude zu behandeln sein wird. Je nachdem der eine oder der andere Zweck als der vorwiegende anzusehen, ist das Gebäude als Wohn- oder als gewerbliches Gebäude zu behandeln.

A. Wohn- und diesen gleichgestellte Gebäude.

§. 11.

Zu diesen Gebäuden sind insbesondere zu zählen:

1. die Gebäude, welche ausschließlich oder vorzugsweise zum Bewohnen und nur in Ansehung einzelner Räume zu gewerblichen Zwecken, z. B. zu Kaufläden, Werkstätten u. s. w., benutzt werden;
2. Schauspiel-, Ball-, Bade-, Gesellschaftshäuser und ähnliche Gebäude;
3. Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten;
4. Kegelbahnen, sofern sie in Verbindung mit einem Raume, in welchem sich die Spieler aufhalten, überhaupt als Gebäude angesehen werden können;
5. Schieß- und Turnhallen, Reitbahnen u. s. w.;
6. Garten- und Weinbergshäuser, sofern sie als Gebäude anzusehen, auch nicht auf Grund des §. 15 von der Einschätzung auszuschließen sind;
7. solche Küchen und Waschhäuser, welche nicht als gewerbliche Anlagen zu betrachten sind;
8. solche Treibhäuser, welche geeignet und bestimmt sind, ihrem Besitzer oder Anderen zu persönlicher Annehmlichkeit oder als Aufenthalt zu dienen;
9. die Eisenbahngebäude, welche vorzugsweise zu Wohnungen von Beamten und zu Restaurationslokalen dienen;
10. Gasthöfe, Schankgebäude ꝛc., einschließlich der zum Aufenthalte von Menschen dienenden Hallen, Kolonnaden ꝛc. in Restaurationslokalen, Gastwirthschaften ꝛc. und in Privatgärten, insoweit sie nach ihrer baulichen Beschaffenheit als Gebäude im Sinne des Gesetzes überhaupt anzusehen sind.

B. Gewerbliche Gebäude.

§. 12.

Als gewerbliche Gebäude sind unter anderen anzusehen:

1. solche Gebäude, welche ausschließlich oder vorzugsweise zum Gewerbebetriebe dienen, namentlich Fabriken und Manufakturgebäude, Ziegel-, Kalk- und Gypsbrennereien, Brauereien und Branntweinbrennereien, Hammer- und Hüttenwerke, Schmieden, Schmelzöfen, Mühlen, Glashütten, Porzellanfabriken, Maschinenwerkstätten;
2. solche, nicht zur Benutzung für die Landwirthschaft und Fabriken bestimmte Keller, Speicher, Remisen, Scheunen und Ställe, welche als selbstständige Gebäude betrachtet werden müssen;
3. diejenigen Gebäude der Eisenbahnen, welche vorzugsweise Betriebszwecken dienen, also namentlich Wartesäle, Büreaus, oder welche zum dienstlichen Aufenthalte für das Eisenbahndienstpersonal (z. B. der Weichensteller, Wagenschieber ꝛc.) bestimmt sind;
4. Holzschuppen, sowie unbewohnte Ställe, welche als selbstständige Gebäude betrachtet werden müssen, sofern sie nicht unter die steuerfreien Gebäude fallen;
5. Treibhäuser, welche nicht geeignet und bestimmt sind, ihrem Besitzer oder Anderen zu persönlicher Annehmlichkeit oder als Aufenthalt zu dienen;
6. solche unbewohnte Gebäude, in denen nicht Rohstoffe, sondern Verkaufsartikel aufbewahrt werden, z. B. Niederlagen für Eisenwaaren, für Porzellangeschirr und ähnliche;
7. die zu gewerblichen Anlagen gehörigen Gebäude, welche zur Aufbewahrung von Brennmaterialien und Rohstoffen für den Gewerbebetrieb dienen.

III. Von der Einschätzung ausgeschlossene Gebäude.

§. 13.

Die öffentlichen Zwecken dienenden, dem Reich, Elsaß-Lothringen, einem Bezirk oder einer Gemeinde gehörigen Gebäude haben auch dann als ertraglos zu gelten, wenn in denselben Dienstwohnungen vorhanden sind, selbst solche, für welche vom Inhaber eine Miethe gezahlt wird.

Dagegen gelten Gebäude, deren Hauptbestimmung darin besteht, daß sie als Dienstwohnungen Verwendung finden, selbst dann als Ertrag bringend, wenn von Wohnungsinhabern eine Miethe nicht gezahlt wird.

§. 14.

Dem Betriebe der Landwirthschaft ist auch der Gartenbau und der Weinbau zuzuzählen, und sind daher insbesondere die zur Unterbringung der Kelter, der Weinbergspfähle und des Heftstrohs bestimmten Gebäude, insoweit dieselben für den Betrieb der eigenen Wirthschaft dienen, der Einschätzung nicht zu unterwerfen.

Ebenso sind Ställe oder Speicher, welche Räumlichkeiten enthalten, die nur zum Aufenthalte der mit der Wartung des Viehes oder mit der Bewachung der aufzubewahrenden Gegenstände beauftragten Personen dienen, z. B. Ställe mit Schlafkammern für die mit der Wartung des Viehes beauftragten Knechte oder Mägde, Speicher mit Wohnungsräumen für den Aufseher u. s. w., nicht einzuschätzen.

Die Vermiethung der vorgedachten, nur zum Betriebe der Landwirthschaft rc. bestimmten und auch vom Miether für diesen Zweck benutzten Gebäude, gleichviel ob dieselbe in Verbindung mit Grundstücken oder ohne eine solche Verbindung erfolgt, begründet die Einschätzung der betreffenden Gebäude nicht.

§. 15.

Nach Maßgabe des allgemeinen Grundsatzes im §. 42 Ziffer 7 des Gesetzes sind beispielsweise von der Einschätzung noch auszuschließen:

1. die zur Aufbewahrung von Holz, Kohlen u. s. w. zum Verbrauche in der Landwirthschaft bestimmten Gebäude;
2. die Tauben- und Bienenhäuser;
3. die Backhäuser in ländlichen Ortschaften, soweit dieselben nicht zum Gewerbebetriebe benutzt werden und nicht zugleich zu Wohnungen dienende Räume enthalten; im gleichen unter derselben Voraussetzung die sogenannten Gutsschmieden, Wagnerwerkstätten u. s. w., in welchen nur für den Bedarf des Gutseigenthümers und der Wirthschaft desselben gearbeitet wird, ferner unter den gleichen Voraussetzungen diejenigen Gebäude, in welchen das Dreschen und das Schroten des Getreides, das Schneiden des Häckfels, das Dämpfen der Kartoffeln und ähnliche Verrichtungen vorgenommen werden;
4. die sogenannten Schirr- und Geschirrhäuser, Remisen und ähnliche zur Unterbringung von Wirthschaftsgeräthen, Wagen, Viehgeschirren u. s. w. dienende Gebäude;
5. die sogenannten Konservirhäuser und ähnliche, welche nur zur Aufbewahrung von Gartengewächsen u. s. w. während des Winters bestimmt sind;
6. die auf ländlichen Besitzungen etwa vorhandenen Eisgruben, Eiskeller u. s. w., welche zur Aufbewahrung des für landwirthschaftliche Zwecke benutzten Eises dienen;
7. die Garten- und Weinbergshäuschen, soweit sie überhaupt als Gebäude im Sinne des Gesetzes anzusehen und nicht zum Sommeraufenthalte für ihre Bewohner bestimmt sind;
8. die zu einer Kunst- und Handelsgärtnerei gehörigen, zur Unterbringung, Reinigung, Versackung, bezw. Verpackung, Etikettirung rc. der selbstgewonnenen Sämereien dienenden Gebäude bzw. Räume als zum Betriebe der Landwirthschaft bestimmt.*)

§. 16.

Dagegen unterliegen beispielsweise der Einschätzung:

1. alle solche Gebäude, in welchen sogenannte landwirthschaftliche Nebengewerbe (wie Brauerei, Brennerei, Zuckerfabrikation, Ziegelei u. dergl. m.) betrieben werden;
2. Schuppen und Ställe, auch wenn sie lediglich für den Hausbedarf ihres Eigenthümers dienen, insofern sie nicht zum Betriebe der Landwirthschaft bestimmt und auch nicht denjenigen zu gewerblichen Anlagen gehörigen Gebäuden beizuzählen sind, welche zur Unterbringung der zum Gewerbebetrieb erforderlichen Wagen- und Viehgeschirre oder als Stallung für das lediglich zum Gewerbebetriebe bestimmte Zugvieh dienen;
3. die Waschhäuser, Treibhäuser, Eiskeller und ähnliche Anlagen, wenn sie als selbstständige Gebäude zu betrachten und nicht lediglich zum Betriebe der Landwirthschaft dienen, sondern wesentlich für das wirthschaftliche Bedürfniß beziehungsweise die Annehmlichkeit des Grundeigenthümers und seiner Familie bestimmt sind;

   ferner

4. die zur Aufnahme von fremdem Zugvieh bestimmten Stallungen, sowie die Remisen der Gastwirthe;
5. die zu nicht öffentlichen Schlachthäusern**) gehörigen, zur Aufnahme des Schlachtviehes bestimmten Ställe, da Schlachtvieh nicht als Zugvieh angesehen werden kann;
6. die Stallungen der Posthalter, der Lohnfuhrwerkleute, der Pferdeeisenbahnunternehmungen, sowie der Kaufleute, in welchen diese das zum Transport von Waaren bestimmte Zugvieh unterbringen;

---

*) Dagegen sind hierzu nicht zu rechnen diejenigen zu einer solchen Gärtnerei gehörigen Gebäude oder Räume, welche zu Kontors oder zur Unterbringung u. s. w. der angekauften, nicht selbst gewonnenen Sämereien benutzt werden.

**) Die Ställe der öffentlichen Schlachthäuser sind, wie die letzteren selbst, von der Einschätzung auszuschließen.

7. die Mastviehstallungen auf Fabrikanlagen;
8. die Lokomotiv- und Personenwagenschuppen der Eisenbahnen;
9. die zu gewerblichen Anlagen gehörigen Gebäude, welche zur Aufbewahrung von Brennmaterial und Rohstoffen dienen;
10. Niederlagen zur Aufbewahrung von Verkaufsartikeln, soweit sie nicht unter §. 42, Ziffer 7, des Gesetzes fallen;
11. Ziegeltrockenscheunen.*)

IV. Allgemeine Einschätzungsvorschriften.

A. Der Nutzungswerth der Gebäude, Hofräume und Hausgärten.

§. 17.

Die Einschätzung der Gebäude mit Einschluß der Grundfläche, sowie des dazu gehörigen Hofraumes und 20 Ar nicht übersteigenden Hausgartens erfolgt dergestalt, daß jedes der Steuer unterliegende Gebäude nach Maßgabe seines jährlichen Nutzungswerthes zu einer in dem gesetzlichen Tarife bestimmten Stufe eingeschätzt wird.

Trifft der ermittelte Nutzungswerth zwischen zwei Stufen, so wird das Gebäude zu der geringern eingeschätzt, jedoch mit der Maßgabe, daß Gebäude, deren jährlicher Nutzungswerth den Betrag von 10 Mark nicht erreicht, zur ersten Stufe des Tarifs eingeschätzt werden.

§. 18.

Als der für die Einschätzung maßgebende Nutzungswerth ist der Bruttonutzungswerth anzusehen.

§. 19.

Auf die einem Gebäude etwa zustehenden besonderen Berechtigungen oder ihm obliegenden besonderen Lasten und Servituten ist bei der Einschätzung nur insoweit Rücksicht zu nehmen, als dieselben den Miethwerth des Gebäudes etwa dauernd erhöhen oder erniedrigen. Zu den hier in Betracht kommenden Lasten ist aber die Einquartierung nicht zu rechnen.

Der Umstand, daß ein Gebäude nicht das ganze Jahr hindurch benutzt zu werden pflegt, kann eine Ermäßigung der Einschätzung nicht begründen.

§. 20.

Hofräume und von der Gebäudesteuer mitbetroffene Hausgärten bilden keine selbstständigen Einschätzungsobjekte. Sie sind in den Gebäudebeschreibungen u. s. w. nur nachrichtlich und ohne Auswerfung eines selbstständigen Nutzungswerthes als Zubehör desjenigen Gebäudes zu vermerken, dessen Nutzungswerth durch sie erhöht wird.

Wenn ein Hausgarten über 20 Ar groß ist und deshalb seinem ganzen Flächeninhalte nach der Grundsteuer anheimfällt, so muß bei Berechnung bezw. Veranschlagung des Nutzungswerthes des betreffenden Gebäudes hierauf Rücksicht genommen werden.

B. Die Einheit der Gebäude.

§. 21.

Sämmtliche steuerpflichtige Gebäude sind einzeln einzuschätzen, also auch diejenigen Hinter- und Seitengebäude, Remisen, Ställe und dergleichen, für welche die Steuerfreiheit nicht in Anspruch genommen werden darf. (Vergl. §. 22.)

Diejenigen kleinen Schuppen und Viehställe, Abtritte u. s. w., welche nicht ganz von der Steuer freizulassen sind, können aber, soweit ihnen ihrer geringen Ausdehnung wegen ein selbstständiger Nutzungswerth nicht füglich beizulegen ist, ohne sie selbst als besondere Gebäude einzuschätzen, dadurch in angemessener Weise berücksichtigt werden, daß ihr Nutzungswerth demjenigen des Wohngebäudes, zu welchem sie gehören, hinzugerechnet wird.

§. 22.

Gebäude, welche durch eine vom Fundamente bis zum Dache durchgehende Scheidung von einander getrennt sind, müssen, auch wenn sie sich äußerlich als unter einem Dache befindlich und als ein Ganzes darstellen, und auch wenn die gedachte Scheidung durch einzelne Oeffnungen (wie Thüren ꝛc.) unterbrochen wird, dennoch jedes für sich als ein besonderes Einschätzungsobjekt zur Einschätzung gezogen werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie verschiedenen Eigenthümern gehören oder zur Zeit in der Hand eines Besitzers vereinigt sind.

Die mit einem Gebäude in unmittelbarem Zusammenhange befindlichen Flügel oder Seitengebäude sind jedoch mit ersterem als ein Ganzes zu behandeln, vorausgesetzt, daß eine Scheidung der vorgedachten Art nicht stattfindet.

§. 23.

Dagegen sind bei Gebäuden, welche von mehreren Eigenthümern getheilt (in realiter bestimmten und abgegrenzten Theilen) besessen werden, auch wenn eine vom Fundamente bis zum Dache durchgehende Scheidung nicht besteht, die einzelnen Eigenthumsantheile als besondere Gebäude zu behandeln.

Wenn die Scheidung ganz oder theilweise in wagerechter Richtung, z. B. nach Stockwerken gezogen ist, dergestalt, daß gewisse Gebäudetheile, wie Hauseingang, Treppen u. s. w. gemeinschaftlich sind, so ist bei Ermittelung des Nutzungswerthes der einzelnen Eigenthumsstücke dem Nutzungswerthe der ganz getrennt benutzten Theile ein entsprechender Antheil an dem Nutzungswerthe der etwa gemeinschaftlich benutzten Theile hinzuzusetzen.

Zu jedem reellen Eigenthumsantheile kann, sofern ein solcher vorhanden, ein besonderer Hausgarten gerechnet werden.

*) Vorausgesetzt, daß dieselben als Gebäude im Sinne des Gesetzes überhaupt angesehen werden können.

In den Gebäudebeschreibungen und sonstigen Nachweisen ist in der Formularspalte „Gattung der Gebäude ꝛc." das betreffende reelle Eigenthumsstück kurz, aber erschöpfend zu beschreiben.

Bestehen nicht realiter gesonderte Eigenthumsstücke, sondern wird ein Gebäude ungetheilt (nach ideellen Antheilen) von Mehreren besessen, so findet eine getrennte Einschätzung nicht statt.

Bezüglich der Frage, ob ungetheiltes (ideelles) Miteigenthum oder reell getheiltes Eigenthum vorliegt, ist in Zweifelsfällen ungetheiltes (ideelles) Miteigenthum als vorhanden anzunehmen.

C. Eigenthümer der Gebäude.

§. 24.

1. Die Gebäude werden auf den Namen ihres Eigenthümers in die Gebäudebeschreibungen und sonstigen Nachweise eingetragen, es mag das Eigenthum dem Staate, einer Gemeinde, Gemeindeabtheilung, Korporation, Genossenschaft, Stiftung oder einer anderen moralischen Person oder einem einzelnen Individuum zustehen.

Bei den im Eigenthume des Reiches oder des Landes befindlichen Gebäuden ist die Verwaltung, unter welcher sie stehen, nachrichtlich anzugeben.

2. Gebäude, welche auf fremdem (beispielsweise in Zeitpacht befindlichem) Grund und Boden errichtet worden, sind unter dem Namen des Gebäudeeigenthümers aufzuführen. Der Name des Eigenthümers des Grundes und Bodens ist nachrichtlich anzugeben.

3. Gebäude, welche sich im gemeinschaftlichen Eigenthum

a. mehrerer Miterben
oder
b. anderer Miteigenthümer

befinden, werden im Falle a unter dem Gesammtnamen „die Erben" oder unter dem Namen des Wittwers oder der Wittwe mit dem Zusatze „und Miterben", im Falle b unter dem Namen desjenigen Miteigenthümers, welcher den größten Antheil daran hat, mit dem Zusatze „und Miteigenthümer" eingetragen. Haben alle Miteigenthümer gleichen Antheil, so erfolgt die Eintragung mit dem Zusatze: „und Miteigenthümer" auf denjenigen Namen, welcher in alphabetischer Ordnung der erste ist, wobei jedoch ein in dem Gemeindebezirk wohnender Miteigenthümer den auswärts wohnenden vorgeht*).

Ist dagegen nur ein Miteigenthümer vorhanden, befinden sich also die Grundstücke in dem gemeinschaftlichen Eigenthum von Zweien, so ist die Eintragung unter namentlicher Aufführung beider Eigenthümer zu bewirken.

4. Bei Gebäuden, welche im Prozesse befangen (streitig) sind, wird ein ähnliches Verfahren wie zu 3 beobachtet und der gegenwärtige Inhaber, unter Bezeichnung des Prätendenten, aufgeführt.

*) Bei der Vorbereitung der Gebäudebeschreibungen sind die betheiligten Eigenthümer sämmtlich namhaft zu machen.

V. Schlußbestimmung.

§. 25.

Der Kommission der Landesschätzer bleibt die Bestimmung der größeren Gemeinden, sowie derjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen aus wirklichen Miethpreisen ein zureichender Anhalt für die Feststellung des Nutzungswerths der Gebäude gewonnen werden kann, vorbehalten.

---

(55) **Anweisung**

vom 4. Juni 1892 für das formelle Verfahren bei der Neueinschätzung der steuerpflichtigen Gebäude auf Grund des Gesetzes vom 6. April 1892.

Für das formelle Verfahren bei der Neueinschätzung der steuerpflichtigen Gebäude auf Grund des Gesetzes vom 6. April 1892 (G.-Bl. 1892 S. 33 ff.) wird folgende Anweisung ertheilt:

I. Leitung der Schätzungsarbeiten.

A. Der Direktor der direkten Steuern.

§. 1.

Die Leitung der Schätzungsarbeiten liegt dem Direktor der direkten Steuern ob. Derselbe hat insbesondere

1. die Schätzungsdistrikte nach Anhörung der Kommission der Landesschätzer,
   und
2. die Mitgliederzahl der Schätzungskommissionen festzustellen;
3. die Wahl der Mitglieder dieser Kommissionen herbeizuführen;
4. das bei der Einschätzung stattfindende Verfahren zu überwachen, bezw. durch die zu diesem Behufe abzuordnenden Beamten überwachen zu lassen;
5. die zur Herstellung der erforderlichen Gleichmäßigkeit nothwendigen Anordnungen zu treffen;
6. in Zweifelsfällen über die Steuerpflichtigkeit oder Steuerfreiheit der Gebäude und über die Behandlung der Hofräume und Hausgärten als solcher zu bestimmen;
7. über die Einwendungen gegen die geschehene Einschätzung zu entscheiden, sowie
8. etwaige Irrthümer und Verstöße gegen die Einschätzungsvorschriften von Amtswegen zu berichtigen.

B. Die Kommission der Landesschätzer.

§. 2.

Der Kommission der Landesschätzer liegt insbesondere ob:

1. die allgemeinen Grundsätze festzustellen, welche bei der Schätzung zu beachten sind, vorbehaltlich der Bestätigung derselben durch das Ministerium;

2. die Thätigkeit der einzelnen Schätzungskommissionen in Bezug auf die Richtigkeit und Gleichmäßigkeit der Schätzungen zu beaufsichtigen;
3. sich dem Ministerium gegenüber gutachtlich zu äußern über stattgehabte Berufungen gegen die Entscheidungen des Direktors der direkten Steuern auf Einwendungen gegen die Einschätzung.

Sie ist befugt:

4. den Schätzungen jederzeit an Ort und Stelle, sowie den Sitzungen der Schätzungskommissionen beizuwohnen;
5. in gemeinschaftlichen Sitzungen die Schätzungen zu erhöhen oder herabzusetzen.

§. 3.

Zu den Versammlungen sind die Mitglieder der Kommission der Landesschätzer durch den Vorsitzenden schriftlich einzuladen.

Die Kommission ist beschlußfähig, wenn mindestens 8 Mitglieder anwesend sind; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die in den Sitzungen zu führenden Verhandlungen sind von dem Vorsitzenden und zwei von der Kommission erwählten Mitgliedern zu vollziehen.

§. 4.

Beim ersten Zusammentritt der Kommission sind die Mitglieder — unter Hinweis auf die Wichtigkeit und Bedeutung der ihnen auferlegten Pflichten und Befugnisse — zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten und ist darüber, daß dies geschehen, ein Vermerk in die Sitzungsverhandlung aufzunehmen.

§. 5.

Der Vorsitzende ist befugt, die Kommission so oft zur Berathung und Beschlußfassung zu berufen, als es zur Förderung des Betriebes und der Gleichmäßigkeit nothwendig erscheint.

§. 6.

Die Kommission hat über die spezielle Vertheilung ihrer Geschäfte die näheren Anordnungen selbst zu treffen.

C. Die Schätzungskommissionen.

§. 7.

Der Ausführungskommissar (Vorsitzende) hat innerhalb des ihm überwiesenen Schätzungsdistrikts darüber zu wachen, daß kein steuerpflichtiges Gebäude der Einschätzung entgeht, und daß die Einschätzungsgrundsätze gleichmäßig und richtig zur Anwendung kommen.

Er führt den Vorsitz in der Schätzungskommission, deren Zusammenberufung von ihm ausgeht, und deren Mitglieder er mit Ausführung einzelner Einschätzungsgeschäfte zu beauftragen berechtigt ist.

Er hat die Aufnahme der erforderlichen Nachweisungen und Beschreibungen der Gebäude zu veranlassen und alle zur Beschlußnahme der Kommission sonst nöthigen Vorbereitungen zu treffen, auch deren Beschlüsse zur Ausführung zu bringen, sofern er sich nicht veranlaßt findet, gegen dieselben bei dem Direktor der direkten Steuern vorstellig zu werden.

Der Ausführungskommissar ist verpflichtet, dem Direktor der direkten Steuern zu berichten, wenn die Beschlüsse der Schätzungskommission gegen die Vorschriften des Gesetzes oder die zu dessen Ausführung erlassenen Anweisungen und Verfügungen verstoßen.

§. 8.

Die Mitglieder der Schätzungskommissionen werden bei ihrer ersten Zusammenberufung von dem Ausführungskommissar zur gewissenhaften und unparteiischen Verrichtung der ihnen übertragenen Geschäfte durch Handschlag verpflichtet.

Kein Mitglied darf bei der Einschätzung seiner eigenen Gebäude oder solcher von nahen Verwandten mitwirken.

§. 9.

Zu den Sitzungen sind die Kommissionsmitglieder schriftlich einzuladen.

Die Kommissionen sind beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden (des Ausführungskommissars) den Ausschlag.

Ueber den Hergang in einer jeden Sitzung ist eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher die gefaßten Beschlüsse unter kurzer Darlegung der Erwägungsgründe aufzuzeichnen sind, und welche von dem Vorsitzenden und einem von der Kommission erwählten Mitgliede zu vollziehen ist.

§. 10.

Die Ausführungskommissare haben dem Direktor der direkten Steuern nach dessen Anordnung periodische Nachweisungen ꝛc. über den Stand und Fortgang der Schätzungsarbeiten einzureichen.

II. Vornahme der Einschätzung.

A. Aufstellung der Nachweisungen und Beschreibungen der Gebäude und Einschätzung derselben durch die Schätzungskommissionen in denjenigen Ortschaften, in welchen aus wirklichen Miethpreisen ein zureichender Anhalt für die Feststellung des Nutzungswerthes der Gebäude gewonnen werden kann.

§. 11.

In den von der Kommission der Landesschätzer zu bezeichnenden Ortschaften hat der Ausführungskommissar zunächst nach dem Muster I eine Nachweisung (A) und Beschreibung der sämmtlichen zum Gemeindeverbande der Ortschaft gehörigen Gebäude nebst den zu letzteren gehörigen Hofräumen und Hausgärten aufzunehmen.

§. 12.

Sind von solchen Ortschaften zum Zwecke der Mobiliarsteuerveranlagung Verzeichnisse mit Beschreibungen der einzelnen Gebäude, Anzahl der Stockwerke, der Zimmer, zc., Angabe der Miethwerthe vorhanden, so bestimmt der Direktor der direkten Steuern, ob und inwieweit diese Verzeichnisse bei Aufstellung der im §. 11 gedachten Nachweisungen und Beschreibungen Verwendung finden können.

§. 13.

Wo es an dergleichen Unterlagen fehlt oder die vorhandenen einer wesentlichen Ergänzung bedürfen, hat der Ausführungskommissar die Aufstellung vollständiger Verzeichnisse der Räumlichkeiten eines jeden Gebäudes nebst den zu letzterem gehörigen Hofräumen und Hausgärten nach dem Muster II entweder selbst zu bewirken oder solche durch eine dazu geeignete Persönlichkeit oder durch die Gemeinde auf Kosten der Landeskasse aufstellen zu lassen.

Muster II.

§. 14.

Bei der Aufstellung der Verzeichnisse (Muster II) ist Folgendes zu beachten:

1. In Spalte 2 sind die einzelnen zu der Besitzung gehörigen Gebäude, Hofräume und Hausgärten aufzuführen, von den Gebäuden zuerst die Vordergebäude, dann die Hintergebäude. Die einzelnen Gebäude sind so zu bezeichnen, daß ihre Bestimmung deutlich ersichtlich ist, z. B. „Wohnhaus“, „Badehaus“, „Branntweinbrennerei“, „Schmiede“, „Maschinenhaus“, „Kohlenschuppen“, „Stall“, „Scheune“, „Speicher“.

   Die mit einem Gebäude in unmittelbarem Zusammenhange befindlichen Flügel oder Seitengebäude sind mit ersterem als ein Ganzes zu behandeln.
2. In Spalte 7 sind sämmtliche Räume und sonstigen Zubehörungen des betreffenden Gebäudes an Sälen, Zimmern, Küchen, Kellern, Werkstätten, Gewölben, Niederlagen, Ställen u. s. w. nach Stockwerken bezw. Abtheilungen, wie sie zusammengehören und entweder vermiethet sind oder zur Vermiethung bestimmt leer stehen oder von dem Eigenthümer selbst benutzt werden, einzeln ihrer Zahl nach aufzuzeichnen.
3. In der Spalte 9 ist der jährliche Miethzins, den die in Spalte 7 aufgeführten einzelnen Wohnungen oder Räume in den Jahren 1887 bis einschließlich 1891 wirklich gewährt haben, dergestalt auszuwerfen, daß für die einzelnen Jahre dieses Zeitraumes die in denselben wirklich bezogenen Miethen bestimmt zu übersehen sind. Von letzteren darf ein Abzug für die vom Eigenthümer aufgewendeten Reparatur- und Unterhaltungskosten nicht gemacht werden.
4. Besondere Verhältnisse, welche auf die Höhe der gezahlten Miethpreise etwa von Einfluß gewesen sind, (z. B. wenn dem Miether neben dem Nominalbetrage des Miethpreises noch andere Leistungen oder Verpflichtungen — Einquartierungskosten, Unterhaltung der gemietheten Wohnung, Abgaben irgend welcher Art u. s. w. — auferlegt sind; ferner, wenn aus verwandtschaftlichen oder sonstigen Rücksichten eine Wohnung besonders niedrig vermiethet oder für eine Wohnung durch vortheilhafte Vermiethung an Fremde u. s. w. eine Zeit lang ein ungewöhnlich hoher Miethertrag erzielt worden ist), sind in Spalte 14 zu erörtern. Ebendaselbst muß angegeben werden, wenn die Wohnung zusammen mit anderen Grundstücken als den zum Gebäude gehörigen und von der Einschätzung mit zu treffenden Hausgärten vermiethet ist, oder wenn dem Miether Mobilien, Maschinen und dergleichen zur Benutzung überwiesen worden.
5. Sind auf die Höhe der in Spalte 11 einzutragenden Kaufpreise etwaige Nebenbedingungen bei dem Verkauf von Einfluß gewesen, z. B. zinsfreie Terminalzahlungen, ungewöhnlich hohe oder niedrige Zinsen für den gestundeten Theil des Kaufpreises, mitüberlassene Maschinen, Mobilien, so ist dies in Spalte 14 zu vermerken.

   Namentlich gehört auch hierher, wenn ein Haus besonders kostbare Einrichtungen hat, welche nach den gewöhnlichen Verhältnissen des Orts nicht leicht von einem Miether vergütet werden, auf die Höhe des gezahlten Kaufpreises aber von wesentlichem Einfluß gewesen sind.
6. Sind während der vorstehend zu 3 bezeichneten fünf Jahre besondere Veränderungen mit dem betreffenden Gebäude vorgenommen worden, ist dasselbe z. B. erst ganz neu gebaut, oder sind neue Stockwerke, Nebengebäude oder einzelne Räume auf- oder angebaut worden, so ist dies unter Angabe des Jahres, in welchem die fragliche Veränderung stattgefunden hat, in Spalte 14 zu vermerken.
7. Diejenigen Gebäude, für welche von den Eigenthümern auf Grund des §. 42 des Gesetzes vom 6. April 1892 die Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird, sind auf dem Titelblatte in der Reihenfolge der Ziffern des §. 42 zu bezeichnen. Die die Steuerfreiheit bedingende Eigenschaft des Gebäudes ist ebendaselbst kurz und möglichst bezeichnend auszudrücken, wie mit „dem Staate gehörig“, „öffentliche Schule“, „Pfarrhaus“, „Armenhaus“, „Kohlenschuppen“, „Scheune“, „Bewässerungsanlage“.

Für die im §. 42 des Gesetzes bezeichneten steuerfreien Gebäude bedarf es einer Ausfüllung der Spalten 8 bis 13 des Verzeichnisses nicht, und einer Ausfüllung der Spalte 7 nur insoweit, daß die Identität des betreffenden Gebäudes danach festgestellt werden kann.

§. 15.

Die Verzeichnisse (Muster II) sind von dem mit deren Aufnahme beauftragten Beamten zc. zu unterschreiben.

§. 16.

Sobald die Verzeichnisse (§. 13) sämmtlich aufgenommen, geprüft bezw. vervollständigt und berichtigt sind, hat der Ausführungskommissar deren Resultate in die Spalten 1 bis 26 der Nachweisung A (Muster I) zu übertragen.

§. 17.

Bei Ausfüllung der einzelnen Spalten der Nachweisung A (Muster I) ist zu beachten:

1. Unter einer laufenden Nummer sind sämmtliche zu einer Besitzung gehörigen Gebäude nebst den dazu gehörigen Hofräumen und den nicht über 20 Ar großen Hausgärten aufzuführen.
2. Die einzelnen Besitzungen sind in Spalte 2 in der Reihenfolge aufzuführen, wie sie örtlich an einer Straße, einem Platze u. s. w. neben einander liegen, bezw. auf einander folgen.
3. Die zu einer und derselben Besitzung gehörigen Gebäude, Hofräume und nicht über 20 Ar großen Hausgärten sind in Spalte 11, mit dem Hauptwohngebäude der Besitzung beginnend, unter fortlaufenden Buchstaben des Alphabets einzeln aufzuführen und so zu bezeichnen, daß ihre Bestimmung deutlich ersichtlich ist, z. B. „Wohnhaus“, „Badehaus“, „Schauspielhaus“, „Fabrik“, „Maschinenhaus“.
4. Können in einzelnen Fällen die Angaben bezüglich der Größe der Hofräume und der Hausgärten nicht auf Grund des Katasters gemacht werden, so genügt es, den ungefähren Inhalt dieser Flächen in die Spalte 9 einzutragen, beispielsweise „Hofraum gegen 10 Ar“, „Hausgarten unter 20 Ar“, „Hausgarten über 20 Ar“.
5. In Spalte 17 ist die Anzahl der Zimmer und sonstigen Gelasse eines jeden Gebäudes, sowie alles dasjenige hervorzuheben, was geeignet ist, als Anhalt für die Beurtheilung des Nutzungswerthes des betreffenden Gebäudes zu dienen.

   Für die steuerfreien Gebäude bedarf es hier nur einer solchen Beschreibung, daß die Identität des betreffenden Gebäudes danach festgestellt werden kann.
6. In Spalte 18 ist diejenige Eigenschaft eines Gebäudes, welche die Steuerfreiheit desselben nach der Ansicht des Ausführungskommissars bedingt, möglichst kurz und bezeichnend einzutragen.

   Etwaige Ansprüche des Eigenthümers eines Gebäudes auf Steuerfreiheit des letzteren, welche der Ausführungskommissar für unbegründet erachtet, sind in Spalte 30 zu vermerken.
7. In Spalte 21 sind die für das Gebäude bezw. die einzelnen Theile desselben (Spalte 19) in den verschiedenen Jahren von 1887 bis 1891 — welche in Spalte 20 zu vermerken — ermittelten wirklich gezahlten Miethpreise anzugeben.
8. Für die steuerfreien Gebäude bedarf es einer Ausfüllung der Spalten 19 bis 29 der Nachweisung nicht.
9. Etwaige, die wirklich gezahlten Miethpreise (Spalte 21), den Kaufpreis (Spalte 24) oder den Nutzungswerth (Spalte 27 und 28) beeinflussende besondere Verhältnisse sind in Spalte 30 mit kurzen Worten zu erläutern.

§. 18.

Nach Fertigstellung der Nachweisung A hat die Schätzungskommision die erstere und deren Unterlagen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, nöthigenfalls durch einzelne ihrer Mitglieder örtliche Prüfungen in allen Theilen der Ortschaft vornehmen zu lassen und nach den Ergebnissen derselben die Nachweisung selbst zu berichtigen und zu vervollständigen.

Der örtlichen Prüfung müssen alle diejenigen Gebäude ꝛc. unterworfen werden, hinsichtlich welcher die gemachten Angaben ungenügend oder mit der persönlichen Kenntniß der einzelnen Kommissionsmitglieder nicht in Uebereinstimmung zu sein scheinen; ferner einzelne solcher Gebäude, welche nach Beschaffenheit, Größe und innerer Einrichtung in der Ortschaft häufiger vorkommen, und nach welchen deshalb später voraussichtlich die Einschätzung solcher Gebäude bewirkt werden muß, für welche sich ein durchschnittlicher Miethwerth nach wirklich gezahlten Miethen nicht ermitteln läßt.

Sollten sich bei einer derartigen Prüfung wesentliche Unrichtigkeiten ergeben, oder findet sich, daß bei der Aufstellung der Nachweisung überhaupt von unrichtigen Grundsätzen ausgegangen ist, so können auf Grund eines Beschlusses der Schätzungskommission sämmtliche Gebäude der ganzen Ortschaft oder einzelne Theile derselben einer Prüfung unterworfen werden.

Die Gemeinde hat bei letzterer den dazu abgeordneten Mitgliedern der Schätzungskommission die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

§. 19.

Die Schätzungskommission hat sodann den mittleren jährlichen Brutto-Mieth- (Nutzungs-)werth der einzelnen Gebäude nach Maßgabe der Einschätzungsgrundsätze festzustellen und in Spalte 28 einzutragen.

§. 20.

Nach Beendigung sämmtlicher Einschätzungen in der Ortschaft hat der Ausführungskommissar die Zusammenstellung auf der Rückseite der Nachweisung A (Muster I) auszufüllen und abzuschließen, sowie dem Direktor der direkten Steuern von dem Abschluß der Einschätzungen Anzeige zu machen.

B. Aufstellung der Beschreibungen der Gebäude und Einschätzung derselben durch die Schätzungskommission in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen aus wirklichen Miethpreisen ein zureichender

Anhalt für die Feststellung des Nutzungswerthes der Gebäude **nicht** gewonnen werden kann.

§. 21.

In denjenigen ländlichen Ortschaften, in denen eine zureichende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung nicht benutzt wird, hat der Ausführungskommissar zunächst nach dem Muster III eine Nachweisung (B) der sämmtlichen zur Gemeinde gehörigen Gebäude nebst Hofräumen und Hausgärten durch eine dazu geeignete Persönlichkeit oder durch die Gemeinde auf Kosten der Landeskasse aufstellen zu lassen.

§. 22.

Bei Ausfüllung der einzelnen Spalten der Nachweisung B (Muster III) ist Folgendes zu beachten:

1. Sämmtliche zu einer Besitzung gehörigen Gebäude nebst Hofräumen und nicht über 20 Ar großen Hausgärten sind unter einer laufenden Nummer aufzuführen.
2. Gehören zu einer größeren Besitzung mehrere örtlich getrennt liegende Höfe und dergleichen, so ist ein jeder dieser Höfe u. s. w. unter einer besonderen laufenden Nummer aufzuführen.
3. Die einzelnen Besitzungen (zu 1) sind in der Reihenfolge aufzuführen, wie sie örtlich an einer Straße, an einem Platze u. s. w. neben einander liegen, bezw. auf einander folgen, und in Spalte 2 in ortsüblicher Weise zu bezeichnen.
4. In Spalte 11 sind die zu einer ländlichen Besitzung gehörigen einzelnen Gebäude, Hofräume und nicht über 20 Ar großen Hausgärten, mit dem Hauptwohngebäude beginnend, einzeln unter fortlaufenden Buchstaben des Alphabets aufzuführen und so zu bezeichnen, daß ihre Bestimmung deutlich ersichtlich ist, z. B. „Wohnhaus", „Wohnhaus des Besitzers", „Wohnhaus des Verwalters", „Stall", „Scheune", „Fabrik", „Schmiede", „Speicher".
5. Können in einzelnen Fällen die Angaben bezüglich der Größe der Hofräume und der Hausgärten nicht auf Grund des Katasters gemacht werden, so genügt es, den ungefähren Inhalt dieser Flächen in die Spalte 9 einzutragen, z. B. „Hofraum gegen 10 Ar", „Hausgarten unter 20 Ar", „Hausgarten über 20 Ar".
6. Land- und Gartenhäuser, welche nur zum Sommeraufenthalt dienen, sind in Spalte 11 als „Land-" oder „Gartenhaus" zu bezeichnen.
7. In Spalte 14 ist zu vermerken, ob die Umfassungswände massiv, in Fachwerk, in Holz u. s. w. gebaut sind.
8. In Spalte 15 ist anzugeben, ob das Dach mit Ziegeln oder Pappe oder Schindeln u. s. w. eingedeckt ist.
9. In Spalte 17 ist das Gebäude unter Angabe der heizbaren und nicht heizbaren Zimmer zu beschreiben.

   Für die nach §. 42 des Gesetzes steuerfreien Gebäude bedarf es hier nur einer solchen Beschreibung, daß die Identität des betreffenden Gebäudes danach festgestellt werden kann.
10. In Spalte 18 ist die die Steuerfreiheit des Gebäudes bedingende Eigenschaft desselben kurz und möglichst bezeichnend einzutragen, z. B. dem „Staate gehörig", „öffentliche Schule", „Pfarrhaus", „Armenhaus", „Stall", „Scheune", „Bewässerungsanlage".

    Hinsichtlich der steuerfreien Gebäude bedarf es der Ausfüllung der Spalten 19—26 nicht.
11. In Spalte 19 ist diejenige Anzahl von Familien einzutragen, welchen das betreffende Gebäude zur Zeit Wohnung gibt oder, wenn es ganz oder theilweise unbewohnt, nach seiner Bauart und Einrichtung, sowie der Landessitte gemäß, Wohnung zu geben bestimmt ist.
12. In den Spalten 21 bis 23 ist der für ein Gebäude bezw. für einzelne Theile desselben im Durchschnitt der Jahre 1887 bis 1891 oder einzelner dieser Jahre wirklich gezahlte jährliche Miethpreis einzutragen, und zwar dergestalt, daß in Spalte 23 der wirklich gezahlte durchschnittliche Miethpreis, in Spalte 22 die Reihe von Jahren, welche der Berechnung des durchschnittlichen Miethpreises zu Grunde gelegen hat, endlich in Spalte 21 vermerkt wird, ob der Miethpreis für das ganze Gebäude oder nur für einzelne Theile desselben bedungen worden ist. Im letzteren Falle ist kurz anzugeben, für welche Räume von dem ganzen Gebäude der durchschnittliche Miethpreis ermittelt worden ist.

§. 23.

Der Ausführungskommissar hat, sofern er Steuerkontrolör ist, die aufgestellten Nachweisungen 2c. — wenn irgend möglich gelegentlich seiner dienstlichen Anwesenheit in den betreffenden Gemeinden, namentlich gelegentlich der Fortführungstermine — einer näheren Prüfung zu unterwerfen und dabei insbesondere durch Vergleichung mit den Angaben bezüglich der Thür- und Fenstersteuer in den Generalmutterrollen und unter gleichzeitiger Berücksichtigung der nicht zu dieser Steuer veranlagten Manufakturgebäude festzustellen, ob sämmtliche zum Gemeindebezirk gehörigen Gebäude aufgenommen sind.

Schließlich hat der Ausführungskommissar in Spalte 24 seinen Vorschlag bezüglich des Nutzungswerthes einzutragen.

§. 24.

Sofern ein Steuerkontrolör nicht mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Ausführungskommissars beauftragt ist, hat er die in den §§. 21 und 23 vorgesehenen Verrichtungen des Ausführungskommissars — wenn irgend möglich gelegentlich seiner dienstlichen Anwesenheit in den betreffenden Gemeinden, namentlich

gelegentlich der Fortführungstermine — zu besorgen. Nach Erledigung der ihm hiernach zufallenden Arbeiten hat er die geprüften, ergänzten und berichtigten Nachweisungen nebst den weiter entstandenen Schriftstücken dem Ausführungskommissar zuzustellen.

§. 25.

Die Schätzungskommission hat sich zunächst über die allgemeinen Grundsätze für die Einschätzung der ländlichen Wohngebäude zu verständigen, sodann aber sämmtliche Gebäude einer Ortschaft oder, wenn sie es nach den Verhältnissen des Distrikts für nothwendig erachtet, mehrerer Ortschaften an Ort und Stelle nach Maßgabe der allgemeinen Schätzungsgrundsätze in ihrer Gesammtheit einzuschätzen und die für die Einschätzungen im Allgemeinen von ihr aufgestellten, sowie die bei der gemeinschaftlichen Einschätzung der einzelnen Gebäude in den einzelnen Ortschaften speziell befolgten Grundsätze in einer Verhandlung des Näheren niederzulegen.

§. 26.

Nach Beendigung der gemeinschaftlichen Einschätzung sind die zum Schätzungsdistrikt gehörigen ländlichen Ortschaften von dem Ausführungskommissar in verschiedene Schätzungsbezirke zu zerlegen, innerhalb deren die einzelnen Mitglieder der Kommission die Gebäude einer Voreinschätzung zu unterwerfen, dabei die Gebäudenachweisungen in Bezug auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen, erforderlichenfalls zu vervollständigen und zu berichtigen, endlich insbesondere auch diejenigen Verhältnisse einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen haben, auf Grund deren für einzelne Gebäude die Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird.

Dem Ausführungskommissar steht es frei, die Voreinschätzung in den einzelnen Ortschaften je nach den obwaltenden Verhältnissen durch ein Mitglied der Schätzungskommission allein oder, nach vorheriger Genehmigung Seitens des Direktors der direkten Steuern, durch je zwei derselben gemeinschaftlich bewirken zu lassen.

Diese Mitglieder haben ihr Gutachten über den Nutzungswerth der einzelnen Gebäude in Spalte 25, im Falle einer zwischen zweien die Voreinschätzung gemeinschaftlich ausführenden Mitgliedern verbleibenden Meinungsverschiedenheit aber in Spalte 27 der Nachweisung B einzutragen.

§. 27.

Die Mitglieder der Schätzungskommission haben über ihre Thätigkeit an jedem Kalendertage eine Verhandlung aufzunehmen, aus welcher der Umfang der an diesem Tage ausgeführten Arbeiten ersichtlich sein muß.

Insbesondere sind in dieser Verhandlung die erforderlichen Angaben über folgende Fälle, sofern dieselben vorgekommen, zu vermerken:

a) wenn Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Einschätzung verblieben sind;
b) wenn Einschätzungen nach dem Ermessen des oder der Mitglieder durch die örtlichen Verhältnisse besonders zu begründen sind;
c) wenn die für ein Gebäude in Anspruch genommene Steuerfreiheit von dem oder den Mitgliedern nicht anerkannt wird;
d) wenn einem in der Gebäudenachweisung als steuerpflichtig aufgeführten Gebäude nach der Ansicht des oder der Mitglieder die Steuerfreiheit zuzuerkennen ist;
e) wenn die Fortsetzung der Arbeiten des oder der Mitglieder aus irgend einem Grunde verhindert worden ist.

§. 28.

Nach Beendigung der Voreinschätzungen hat die Schätzungskommission die ausgeführten Voreinschätzungen einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen, dieselben zu genehmigen bezw. abzuändern, dabei auch über die bei der Voreinschätzung verbliebenen Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten, erforderlichenfalls nach nochmaliger örtlicher Besichtigung, zu entscheiden.

Den gefaßten Beschlüssen gemäß ist die Spalte 26 der Nachweisung B auszufüllen und dabei die von den Eintragungen der Mitglieder der Schätzungskommission in Spalte 25 der Nachweisung abweichenden Beschlüsse der Kommission in der gedachten Spalte dergestalt zu registriren, daß der von dem oder den Mitgliedern angegebene Nutzungswerth lesbar durchstrichen und der von der Kommission angenommene Werth mit rother Tinte darüber geschrieben wird.

Endlich hat der Ausführungskommissar die Zusammenstellung auf der Rückseite der Nachweisung B auszufüllen und abzuschließen; sowie dem Direktor der direkten Steuern von dem Abschluß der Einschätzungen Anzeige zu machen.

III. Prüfung der Einschätzungsergebnisse durch den Direktor der direkten Steuern und die Kommission der Landesschätzer.

§. 29.

Nach Beendigung der Einschätzungen in allen städtischen und ländlichen Ortschaften des Schätzungsdistrikts hat der Ausführungskommissar deren Ergebnisse in einer Uebersicht nach Muster IV zusammenzustellen und diese Uebersicht nebst den sämmtlichen Einschätzungswerken mittelst gutachtlichen Berichts über die Ausführung des gesammten Einschätzungswerkes dem Direktor der direkten Steuern vorzulegen.

§. 30.

Der Direktor der direkten Steuern unterwirft die eingegangenen Werke einer näheren Prüfung, veranlaßt die etwa erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen derselben und übergibt dieselben sodann der Kommission der Landesschätzer zur besonderen Durchsicht und eventuellen weiteren örtlichen Prüfung.

§. 31.

Die Kommission der Landesschätzer prüft hierauf in einer zu diesem Zwecke abzuhaltenden Sitzung die vorliegenden Schätzungen in Bezug auf ihre Höhe und Gleichmäßigkeit, bestätigt die Ergebnisse der Schätzungsarbeiten oder stellt dieselben — nöthigenfalls nach weiterer Prüfung an Ort und Stelle oder nach Einholung weiterer Auskünfte 2c. seitens der Ausführungskommissare und Schätzungskommissionen — anderweit fest.

IV. Offenlegungsverfahren.

§. 32.

Nach Feststellung der Ergebnisse der Schätzungsarbeiten durch die Kommission der Landesschätzer leitet der Direktor der direkten Steuern das Offenlegungsverfahren ein.

Zu dem Zwecke werden den Bürgermeistern durch die Ausführungskommissare

1. die Nachweisung über die Ergebnisse der Gebäudeeinschätzungen,
2. für einen jeden Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter ein Auszug aus der Nachweisung 2c. der Gebäude nach dem Muster V zugefertigt.

Muster V.

§. 33.

Der Bürgermeister hat die Auszüge (§. 32 Ziffer 2) aus der Nachweisung binnen längstens 14 Tagen vom Tage des Empfanges ab den Hauseigenthümern zu behändigen und die Offenlegung in der vorgeschriebenen Weise zu bewirken.

§. 34.

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Gebäudeeinschätzungen sind auf dem Bürgermeisteramt der Gemeinde während eines Monats zur Einsichtnahme offen zu legen.

Einwendungen gegen die geschehene Einschätzung sind während der Offenlegung schriftlich bei dem Bürgermeister oder binnen einer Ausschlußfrist von einem Monat, vom Beginn der Offenlegung ab, bei dem Ausführungskommissar des Schätzungsdistrikts schriftlich oder mündlich vorzubringen.

Demnächst hat der Bürgermeister die Nachweisung und die etwa eingegangenen Einwendungen mit der Bescheinigung darüber, daß und wie lange die erstere zur öffentlichen Kenntniß ausgelegen hat, dem Ausführungskommissar zurückzugeben.

Der Ausführungskommissar hat die eingehenden Einwendungen in ein besonderes Register einzutragen und nach Ablauf der Offenlegungsfrist in eine nach Ortschaften geordnete Nachweisung nach Muster VI zusammenzustellen, die Auszüge aus der Nachweisung den laufenden Nummern der Nachweisung entsprechend zu numeriren, etwa erforderliche thatsächliche Ermittelungen vorzunehmen, das Gutachten der Schätzungskommission einzuholen, sein eigenes abzugeben und sämmtliche Werke an den Direktor der direkten Steuern abzuliefern.

Muster VI.

Einwendungen, welche nach Ablauf der einmonatlichen Ausschlußfrist eingehen, sind, sofern dieselben sich nicht auf die Einschätzung steuerfreier Gebäude beziehen, von dem Ausführungskommissar ohne weiteres zurückzuweisen.

§. 35.

Der Direktor der direkten Steuern entscheidet über die eingegangenen Einwendungen, berichtigt der Entscheidung gemäß die Gebäudenachweisungen und die Nachweisung über die Ergebnisse der Einschätzung (§. 29) und läßt die Verhandlungen nebst den Bescheiden an die Reklamanten dem Ausführungskommissar, zur Aushändigung der Bescheide gegen Empfangsbescheinigung, zugehen.

Erfolgt die Zurückweisung der Einwendung, so sind die Gründe hierfür kurz und bestimmt anzugeben.

V. Berufungsverfahren.

§. 36.

Gegen die Entscheidung des Direktors der direkten Steuern kann binnen einer Ausschlußfrist von einem Monat, vom Tage der Zustellung ab, Berufung beim Ministerium erhoben werden.

Der Berufung, welche schriftlich zu Händen des Ausführungskommissars anzubringen ist, muß der ablehnende Bescheid des Direktors der direkten Steuern beigefügt sein.

Die nach Ablauf der Ausschlußfrist bei dem Ausführungskommissar eingehenden Berufungen sind ohne Weiteres zurückzuweisen.

Für die rechtzeitig eingegangenen Berufungen nimmt der Ausführungskommissar ungesäumt, gegebenen Falls unter Zuziehung eines oder mehrerer Mitglieder der Schätzungskommission, diejenigen Erörterungen vor, zu welchen die Berufung Veranlassung gibt, stellt demnächst über die eingegangenen und vollständig erörterten Berufungen eine Nachweisung nach dem Muster VII in doppelter Ausfertigung auf und überreicht die Nachweisung mit den Berufungsschriften, den aus deren Veranlassung vorgenommenen Verhandlungen und allen sonstigen Einschätzungswerken dem Direktor der direkten Steuern.

Dieser prüft zunächst, ob die Erörterungen, zu welchen die Berufungen Veranlassung gegeben, vollständig bewirkt sind, läßt nach Umständen das Erforderliche nachholen, versieht die Berufungsnachweisungen mit seinem Gutachten und legt dieselben nebst sämmtlichen vom Ausführungskommissar vorgelegten Unterlagen und den nach §. 29 dieser Anweisung aufgestellten Uebersichten der Kommission der Landesschätzer vor, welche die zur Erledigung einzelner Berufungen etwa noch weiter erforderlichen Erhebungen zu veranlassen und sich schließlich zu den eingegangenen Berufungen gutachtlich zu äußern hat.

Hierauf überreicht der Direktor der direkten Steuern sämmtliche Berufungen mit allen sachdienlichen Unterlagen dem Ministerium, welches über dieselben endgültig und auch darüber Entscheidung trifft, ob die durch etwaige unbegründete Berufungen entstandenen Kosten ganz oder theilweise den Berufenden zur Last zu legen sind.

VI. Abschlußarbeiten und Vorlage der Schlußergebnisse der Schätzungsarbeiten an das Ministerium.

§. 37.

Nach Vornahme der auf Grund der Entscheidungen über die Berufungen erforderlichen Abänderungen der Nachweisungen der Ergebnisse der Einschätzungen hat der Direktor der direkten Steuern die Schlußergebnisse zu einer Gesammtübersicht — nach Städten und plattem Lande getrennt — zusammen zu stellen und letztere dem Ministerium vorzulegen.

Straßburg, den 4. Juni 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär

III. 4755. **von Schraut.**

Muster I zu §. 11.

Gebäudeeinschätzung.

Kreis ....

Gemeinde ....

Annexe ....

Einwohnerzahl ....

Verkehrsverhältnisse ....

A.

Nachweisung und Beschreibung

der

Gebäude.

(Gemeinden, in welchen aus wirklichen Miethpreisen ein zureichender Anhalt für die Feststellung des Nutzungswerths der Gebäude gewonnen werden kann).

Laufende Nr.	Oertliche Bezeichnung der Besitzung. Straße, Platz rc.	Nr.	Name, Vorname und Stand des Eigenthümers.	Bezeichnung der Besitzung und Größe der Hofräume mit Gebäudeflächen, sowie der Hausgärten und Höhe der seitherigen Einschätzung der Gebäude nach dem Kataster. Artikel der Grundsteuermutterrolle.	Nummer der Flur.	Nummer der Parzelle.	Gegenstand.	Größe. ha	a	qm	Seitherige Einschätzung der Gebäude. Fr.	Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume und Hausgärten.	Ungefähres Alter der Gebäude. Jahre.	Anzahl der Stockwerke.	Baulicher Zustand des Gebäudes.	B… der Umfassungswände.
1.	2.	3	4.	5.	6.	7.	8.	9.			10.	11	12.	13.	14.	15.
			1. Beispiel.													
1	Wilhelmstraße.	1	Menzel, Gottfried.	456	1	326	Wohnhaus.	.	.	.	800	a. Wohnhaus mit Seitenflügel, Hofraum und Hausgarten.	12	3	Gut.	Massiv.
					1	326	Hofraum mit Gebäudefläche.	.	5	20						
					1	328	Hausgarten.	.	19	30						
					1	327	Wohnhaus.	.	.	57	160	b. Wohnhaus rechts auf dem Hofe.	4	2	Gut.	Fachwerk.
			2. Beispiel.													
1	X-Straße.	5	Lutz, Emil, Fabrikant.	605	C	329 p	Wohnhaus.	.	.	.	480	a. Wohnhaus mit Hofraum.	20	1	Gut.	Massiv.
					C	329 p	Hofraum mit Gebäudefläche.		gegen 50 Hofraum rc.							
					C	329 p	Fabrikgebäude.	.	gegen 5 Gebäudefläche.	.	825	b. Fabrikgebäude (Weberei).	20	2	Gut.	Massiv.
					C	329 p	Maschinenhaus.	.	gegen 1 Gebäudefläche.	.	180	c. Maschinenhaus.	20	1	Gut.	Massiv.
					C	329 p	.	.	.	.	.	d. Stallung für das Zugvieh.	20	1	Gut.	Fachwerk.

…schreibung …ebäude, …zahl …derselben …en Räume …s. w.	Grund der etwaigen Steuerfreiheit.	Seit dem Jahre 1887 ist an Miethe gezahlt worden: Bezeichnung des Gebäudetheils.	Im Durchschnitt der Jahre.	Jährlicher Betrag. ℳ	Der jährliche Durchschnittsmiethwerth beträgt demnach ℳ	Innerhalb des Zeitraums der Jahre 1887 bis 1891 einschließlich ist das Gebäude verkauft worden im Jahre	für ℳ	Ungefährer Werth der Bodenfläche. ℳ	der Gebäude. ℳ	Der jährliche Nutzungswerth beträgt nach dem Vorschlag des Ausführungskommissars. ℳ	Beschluß der Kommission. ℳ	Stufe	Bemerkungen.
1	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.
…ile, …mmer, …arden- …er, …gen, … Keller …raum. … Stockwerk … 1888 …zogen.	—	Erdgeschoß.	87/88 89/91	300 360	336	1889	24 000			1 500	1 500	32	In dem Kaufpreise sind anderweite Grundstücke zum Werthe von 6 000 ℳ mit enthalten.
		1. Stockwerk.	87/89 89/91	700 750	730								
		2. Stockwerk nebst Garten.	.	.	400								
					1 466			6 000	20 000				
…schoß …ung …ierde, … Stockwerk …, Küche …ro …gelaß.	—	Stall.	89/91	120	120					225	225	12	
		1. Stockwerk.	89/91	150	150								
					270								
… Saal, …mmer, …üche, … …zimmer, …gelaß … Keller.	.	.	.	.	.					700	700	24	In dem Kaufpreise von 60 000 ℳ ist der auf etwa 15 000 ℳ zu veranschlagende Werth der mitüberlassenen Maschinen ꝛc. einbegriffen. Der Hausgarten ist über 20 Ar groß.
… Erdgeschoß: …, … Zimmer; … … Stockwerk.	.	.	.	.	.	1889	60 000	5 000	40 000	900	900	26	
…raum …zimmer.	.	.	.	.	.					175	175	10	
… … Pferde.	Stallung. §. 42 Ziffer 8.	.	.	.	.					.	.	.	

Zusammenstellung
der Ergebnisse der Gebäudeeinschätzungen.

Stufe.	A. Wohngebäude. Nutzungswerth. ℳ			Stufe.	B. Gewerbliche Gebäude. Nutzungswerth. ℳ		
	Nutzungswerth. ℳ	Anzahl.	Gesammtnutzungswerth. ℳ		Nutzungswerth. ℳ	Anzahl.	Gesammtnutzungswerth. ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1	10	5	50	1	10	–	—
2	20	8	160	2	20	1	20
3	30	6	180	3	30	—	—
4	45	12	540	4	45	3	135
5	60	20	1 200	5	60	—	—
6	80	20	1 600	6	80	5	400
7	100	26	2 600	7	100	1	100
rc.				rc.			

Anzahl der von der Einschätzung ausgeschlossenen Gebäude: (9.)	Anzahl.
§. 42 des Gesetzes vom 6. April 1892:	
Ziffer 1. Gebäude, welche sich im Besitz des Kaisers befinden . . .	
Ziffer 2. Gebäude, welche dem Reich, dem Lande, den Bezirken oder Gemeinden gehören und zu einem öffentlichen Dienst rc. bestimmt sind rc.	
Ziffer 3. Gottesdienstliche rc. Gebäude.	
Ziffer 4. Gebäude der Geistlichen rc.	
Ziffer 5. Armen-, Waisen- und Krankenhäuser.	
Ziffer 6. Anerkannte öffentliche Privatlehranstalten	
Ziffer 7. Landwirthschaftliche Scheunen, Ställe rc.	
Ziffer 8. Zu gewerblichen Anlagen gehörige Ställe rc.	
Ziffer 9. Zu Ent- und Bewässerungsanlagen dienende unbewohnte Gebäude	

Muster IV zu §. 29.

Gebäudeeinschätzung.

Schätzungsdistrikt ....

Uebersicht

der

Ergebnisse der Gebäudeeinschätzung.

Bemerkung: 1. Zunächst sind unter A sämmtliche Städte und stadtähnliche Ortschaften in alphabetischer Reihenfolge einzutragen; dann unter B in gleicher Folge die übrigen Ortschaften.

2. Die im §. 42 des Gesetzes vom 6. April 1892 unter Nr. 7 bis 9 bezeichneten Gebäude sind, auch wenn sie sich im Besitz der unter Nr. 1 bis 6 a. a. O. genannten Personen ꝛc. befinden, stets in Spalte 133 bis 135, nicht aber in den bezüglichen Spalten 127 bis 132 einzutragen.

3. Die Spalten 3 bis 136 sind seitenweise zu summiren und zu wiederholen.

Die Summen für die Abtheilung A (Städte und stadtähnliche Ortschaften) und B (plattes Land) sind zunächst getrennt zu berechnen und dann behufs Erlangung der Summe für den Einschätzungsbezirk zusammenzuzählen.

Aufgestellt:

........................, den .... 189....

Der Ausführungskommissar:

....

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Namen der Ortschaften.	Anzahl der zu den einzelnen Stufen eingeschätzten Gebäude.							
		1. Stufe.		2. Stufe.			48. Stufe.		
		Wohngebäude.	Gewerbliche Gebäude.	Wohngebäude.	Gewerbliche Gebäude.	u. s. w.	Wohngebäude.	Gewerbliche Gebäude.	Wohngebäude.
1.	2.	3.	4.	5.	6		97.	98.	99.

Anzahl der sämmtlichen eingeschätzten		Nutzungswerth			Anzahl der von der Einschätzung ausgeschlossenen Gebäude (§. 42 des Gesetzes v. 6. April 1892.)									
gewerblichen Gebäude.	Gebäude zusammen.	der Wohngebäude.	der gewerblichen Gebäude.	der sämmtlichen eingeschätzten Gebäude.	Ziff. 1. Gebäude im Besitze des Kaisers.	Ziff. 2. Zum öffentlichen Dienste bestimmte Gebäude des Reichs, des Landes, der Bezirke oder Gemeinden.	Ziff. 3. Gottesdienstliche Gebäude.	Ziff. 4. Gebäude der Geistlichen rc.	Ziff. 5. Armen-, Waisen- und Krankenhäuser.	Ziff. 6. Anerkannte höhere öffentliche Privatlehranstalten.	Ziff. 7. Scheunen, Ställe, u. s. w. zum Betriebe der Landwirthschaft.	Ziff. 8. Zu gewerblichen Anlagen gehörige Ställe rc.	Ziff. 9. Zur Ent- u. Bewässerung dienende unbewohnte Gebäude.	Zusammen
		ℳ	ℳ	ℳ										
122.	123.	124.	125.	126.	127.	128.	129.	130.	131.	132.	133.	134.	135.	136.

Digitized by Google

Muster V zu §. 32.

Gebäudeeinschätzung.

An

den Herrn ....

....

Der umstehende Auszug wird mit dem Bemerken mitgetheilt, daß Einwendungen gegen die geschehene Einschätzung nach §. 47 des Gesetzes vom 6. April 1892 nur binnen einer Ausschlußfrist von 1 Monat, von Beginn der Offenlegung an gerechnet, unter Beifügung dieses Auszuges schriftlich bei dem Bürgermeister oder schriftlich oder mündlich bei dem Unterzeichneten angebracht werden können. Die Offenlegung findet statt auf dem Bürgermeisteramt in der Zeit von.................................bis.................................189.......

Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen bleiben unberücksichtigt.

...., den.......................................189.......

Der Ausführungskommissar.

Auszug

aus der Gebäudeeinschätzungsnachweisung

der Gemeinde ………………………………………………

betreffend

die Einschätzung der Besitzung ……………………………………………… straße Nr. ……………

des Herrn ………………………………………………

Bezeichnung der einzelnen Gebäude, Hofräume und Hausgärten.	Bezeichnung nach dem Kataster. Nummer		Eingeschätzter Nutzungswerth. ℳ	Stufe des Tarifs.	
	der Flur.	der Parzelle.			

Muster VI zu §. 34.

Gebäudeeinschätzung.

Kreis ....

Schätzungsdistrikt ....

Gemeinde ....

Nachweisung

der

gegen die Gebäudeeinschätzungen erhobenen

Einwendungen.

Laufende Nr.	Laufende Nr. der Gebäudebeschreibungen.	Name und Stand des den Einspruch Erhebenden.	Nähere Beschreibung des Gebäudes, gegen dessen Einschätzung Einwendung erhoben wird, nebst Angabe der Einschätzungsmerkmale.	Das Gebäude ist nach dem Beschluß der Schätzungskommission eingeschätzt		Inhalt der Einwendung.
				zu einem Miethswerthe von ℳ	in Stufe	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Gutachten		Entscheidung des Direktors der direkten Steuern.
der Schätzungskommission.	des Ausführungskommissars.	
8.	9.	10.

Muster VII zu §. 36.

Gebäudeeinschätzung.

Kreis ....

Schätzungsdistrikt

Nachweisung

der

gegen die Gebäudeeinschätzungen erhobenen

Berufungen.

Lfde. Nr.	Lfde. Nr. der Gebäudebeschreibungen.	Name und Stand des Berufenden.	Nähere Beschreibung des Gebäudes, gegen dessen Einschätzung Berufung erhoben wird, nebst Angabe der Einschätzungsmerkmale.	Das Gebäude ist nach dem Beschluß des Direktors der direkten Steuern eingeschätzt		Inhalt der Einwendung	Entscheidung des Direktors der direkten Steuern.
				zu einem Miethswerthe von ℳ	in Stufe.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Inhalt der Berufungsschrift.	Gutachten des Ausführungskommissars.	des Direktors der direkten Steuern.	der Kommission der Landesschätzer.	Entscheidung des Ministeriums.
9.	10.	11	12.	13.

(56) Bestimmungen,

betreffend die Bezüge der Mitglieder der Kommission der Landesschätzer und der Schätzungskommissionen zur Einschätzung der Gebäude, sowie der sonstigen bei den Einschätzungsarbeiten mitwirkenden Personen.

Auf Grund der §§. 45 und 46 des Gesetzes vom 6. April 1892, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Vereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters vom 31. März 1884, werden nachstehende Bestimmungen erlassen:

§. 1.

Für die Mitwirkung an den auf die Einschätzung der Gebäude bezüglichen Geschäften erhalten:

A. die nicht im Dienste der Reichs- oder Landesverwaltung stehenden Kommissionsmitglieder und Sachverständigen und zwar:

I. die Mitglieder der Kommission der Landesschätzer:

a) an Tagegeldern täglich . . . . 15 *M.*

b) an Reisekosten:

1. für Reisen auf Eisenbahnen für das Kilometer. . . . . 13 *Pfg.*

2. außerdem eine Vergütung für jeden Zu- und Abgang von. . . 3 *M.*

3. für Reisen auf Landwegen für das Kilometer. . . . . 70 *Pfg.*

II. die Mitglieder der Distrikts-Schätzungskommissionen:

an Tagegeldern, Reise- und Nebenkosten eine Pauschalsumme von täglich . . . . 8 *M.*

III. die Sachverständigen:

Vergütungen nach Maßgabe der Bestimmungen der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (R.-G.-Bl. S. 173);

B. die im Dienste der Reichs- oder Landesverwaltung stehenden etatsmäßigen Beamten als Mitglieder dieser Kommissionen oder als Sachverständige:

die verordnungsmäßigen Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe ihrer Dienststellung.

§. 2.

1. Die nach §. 1 A I zu berechnenden Tagegelder und die nach §. 1 A II zu gewährenden Pauschalsummen werden für jeden Tag gewährt, an dem auf die Einschätzung bezügliche Geschäfte oder Reisen ausgeführt werden, gleichviel ob die Geschäfte am Wohnorte der Kommissionsmitglieder stattfinden oder nicht.

Die Reisekosten (§. 1 A I) werden nach denselben Grundsätzen berechnet, wie diejenigen der etatsmäßigen Landesbeamten.

2. Die zu den Kommissionen gehörigen sowie die als Sachverständige zugezogenen etatsmäßigen Beamten (§. 1 B) erhalten für die auf die Einschätzung der Gebäude bezüglichen Geschäfte an ihrem Wohnorte, mit Ausschluß der Büreau- (Schreib-) Arbeiten, eine Tagesvergütung in Höhe von drei Viertel der verordnungsmäßigen Tagegelder ihrer Dienststellung.

§. 3.

1. Für jedes neu aufzustellende Gebäudeverzeichniß (Muster II der Anweisung vom 4. Juni 1892 für das formelle Verfahren bei der Neueinschätzung der steuerpflichtigen Gebäude) werden vergütet. . . . . 10 *Pfg.*

2. Für die Aufstellung der Nachweisungen und Beschreibungen der Gebäude (Muster I und III der gedachten Anweisung) werden vergütet, wenn dieselbe erfolgt:

a) auf Grund der Verzeichnisse Ziffer 1 für jede laufende Nr.. . . . . 5 *Pfg.*

b) auf Grund örtlicher Erhebung, für jede laufende Nr. . . . . 10 *Pfg.*

3. In Ausnahmefällen kann der Direktor der direkten Steuern vorstehende Sätze der Mühewaltung entsprechend erhöhen.

4. Derselbe ist ferner ermächtigt, in allen Fällen, in denen Arbeiten gegen Stückvergütungen oder Pauschalentschädigungen ausgeführt werden können, diese festzusetzen.

§. 4.

Die durch die Vertretung der zu den Schätzungskommissionen herangezogenen etatsmäßigen Beamten (§. 1 B) bezw. durch die denselben zur Verfügung zu stellenden Aushülfen entstehenden Kosten sind auf die für die Gebäudeeinschätzung bestimmten Etatsfonds zu übernehmen.

§. 5.

Die Feststellung und Anweisung der durch die Neueinschätzung der Gebäude entstehenden Kosten erfolgt durch den Direktor der direkten Steuern.

Straßburg, den 4. Juni 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.

Der Unterstaatssekretär

III. 4755. **von Schraut.**

---

(57) Durch Beschluß des Ministeriums vom 8. Juni d. Js. ist zu Börsch im Bezirke Unter-Elsaß eine öffentliche Vorschußkasse errichtet worden.

Der Kassenbezirk umfaßt die Gemeinden Börsch, Griesheim, Ottrott und St. Nabor.

III. 4231.

---

(58) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die Artikel 4 und 12 der Verordnung, betreffend die Fischerei, vom 28. April 1892 (Central- und Bezirks-Amtsblatt A Seite 221) werden als Strecken der Nebenflüsse des Rheins, welche den Durchzug der Lachse und Maifische zu den Laichstellen vermitteln, bezeichnet:

1. die Mosel, vom Eintritt über die Landesgrenze, bis zum Wiederaustritt;
2. die Ill, abwärts des Wanzenauer Wehres;
3. die Moder, abwärts der Brücke bei Fort-Louis;
4. die Sauer, abwärts der Brücke bei Selz;
5. der Geisengießen bei Plobsheim.

Straßburg, den 8. Juni 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.	Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär	Der Unterstaatssekretär
von Schraut.	**von Köller.**

III. A. 2245.
I. D. 3416.

---

(59) **Verordnung,**

betreffend die Benutzung des Wassers des Dollerbächleins durch die Industrie und Landwirthschaft.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. 2c. 2c.

Auf Grund des §. 9 des Gesetzes, betreffend Wasserbenutzung und Wasserschutz, vom 2. Juli 1891 wird hiermit bestimmt, was folgt:

§. 1.

Die Wiesenbesitzer am Dollerbächlein oberhalb der Wittenheimer Mühle haben das Recht, von jedem Samstag Abend 6 Uhr bis zum Sonntag Abend 6 Uhr, sowie an den gesetzlichen Feiertagen von Abends 6 des vorhergehenden Tages bis zur selben Stunde des betreffenden Feiertages das ganze im Dollerbächlein vorhandene Wasser zur Bewässerung ihrer Wiesen zu benutzen. Außerhalb dieser Zeit sind die Schützen der oberhalb der Wittenheimer Mühle gelegenen Stauschleusen der Wässerungen stets über Terrainhöhe gezogen zu halten.

Außerdem gelten für diese Strecke des Dollerbächleins hinsichtlich der Wässerungen unter der Woche folgende Bestimmungen:

1. Die Eigenthümer der im Rückstau der Werke gelegenen Wasserentnahmen sind berechtigt, in der Zeit vom 25. Juni bis 25. August jeden Dienstag und Freitag Abend von 6 bis 11 Uhr, in der übrigen Zeit, d. h. vom 25. August des einen bis zum 25. Juni des folgenden Jahres jeden Mittwoch Abend von 6 bis 11 Uhr Wasser aus dem Bächlein zur Wässerung ihrer Wiesen zu entnehmen. Die Werkbesitzer sind verpflichtet, während dieser Wässerungszeiten den normalen Stau an ihren Werken einzuhalten.
2. Die Eigenthümer der übrigen Entnahmen dagegen sind berechtigt, diejenige Wassermenge stets aus dem Bächlein zu entnehmen, welche über die Schwellen der Entnahmen in die Wässergraben gelangt, ohne daß eine künstliche Anstauung zu diesem Zweck stattfindet.

Die Besitzer der Wiesen am Dollerbächlein unterhalb der Wittenheimer Mühle haben das Recht, das ganze vorhandene Wasser jeder Zeit zur Bewässerung ihrer Wiesen zu benutzen.

§. 2.

Die Ausübung der im §. 1 den Wiesenbesitzern gewährten Rechte darf nur erfolgen nach Maßgabe einer besonderen Wässerungsordnung, welche durch die Verwaltung nach Aufnahme eines genauen Planes festgesetzt werden wird. Die Wässerungsordnung bestimmt die Zahl und die Lichtweiten der wässerungsberechtigten Entnahmeschleusen, sowie die Wässerzeit für dieselben.

§. 3.

Die näheren Bedingungen für die Ausübung der durch diese Verordnung bewilligten Wässerungsrechte werden von dem Ministerium festgesetzt.

Urkundlich unter Beidrückung des Kaiserlichen Insiegels.

Straßburg, den 13. Mai 1892.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) Fürst **von Hohenlohe.**

Der Staatssekretär

von Puttkamer.

III. A. 4519.
St. 2973.

---

(60) **Bekanntmachung,**

betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 2. Juni 1892 auf Grund von Artikel 7 der Reichsverfassung die nachstehenden

Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 10. Mai 1892 (Reichsgesetzbl. S. 661), betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften,

beschlossen:

§. 1.

Der Anspruch auf Unterstützung ist von dem Einberufenen oder von derjenigen Person, welcher in seiner Abwesenheit die Fürsorge für die Familie obliegt, anzumelden. Auch kann die Anmeldung durch den Unterstützungsberechtigten erfolgen. Bei der Anmeldung sind

die Unterstützungsberechtigten nach ihrem Namen und nach ihrer Familienstellung zu dem Einberufenen, Kinder des Einberufenen auch nach ihrem Lebensalter zu bezeichnen. Die Gemeindebehörde prüft den Anspruch, füllt für jede einzelne Familie in einer Liste nach dem anliegenden Muster A die Ueberschrift sowie die Spalten 1, 2 und 3 aus, und übersendet die Liste mit der Bescheinigung der Richtigkeit an den zuständigen Lieferungsverband. In der Bescheinigung ist der Zeitpunkt der Anmeldung des Unterstützungsanspruchs zu vermerken. Muster A.

Wird für Kinder über fünfzehn Jahre, Verwandte in aufsteigender Linie oder Geschwister des Einberufenen Unterstützung beantragt, so bedarf es der Bescheinigung, daß diese Personen von dem Einberufenen unterhalten werden, oder daß das Unterhaltungsbedürfniß erst nach erfolgtem Diensteintritt desselben hervorgetreten ist. Wird für Verwandte der Ehefrau in aufsteigender Linie oder für ihre Kinder aus früherer Ehe Unterstützung beantragt, so hat die Gemeindebehörde deren Familienstellung, Namen und Aufenthaltsort ebenfalls in die Liste Spalte 1, 2 und 3 einzutragen und in der Bescheinigung des vorerwähnten Inhalts außerdem die Umstände kurz darzulegen, welche die Gewährung einer Unterstützung angezeigt erscheinen lassen.

§. 2.

Die Unterstützungsbeträge werden nach Maßgabe des ortsüblichen Tagelohns für erwachsene männliche Arbeiter am Aufenthaltsorte des Einberufenen (§. 8 des Krankenversicherungsgesetzes) durch den Lieferungsverband festgesetzt und unter Ausfüllung der Spalten 4 bis 9 des Musters A zur Zahlung angewiesen.

Die Zahlung erfolgt

a) am Tage des Abganges des Einberufenen zur Uebung für die Zeit bis zum Schluß des laufenden Halbmonats,
b) für jeden folgenden in die Uebungszeit fallenden Halbmonat am ersten Tage desselben im Voraus und
c) am ersten Tage des letzten Halbmonats für die Zeit bis zur Beendigung der Uebung, einschließlich der bestimmungsmäßigen Tage für den Rückmarsch.

Wird die Unterstützung erst nach Beginn der Uebung beansprucht, so ist für die abgelaufene Zeit die zuständige Summe zu ihrem vollen Betrage auf einmal zu zahlen.

§. 3.

Ist ein Einberufener nach Ablauf der festgesetzten Uebungsdauer in Folge einer während derselben unverschuldet eingetretenen Erkrankung an der Rückkehr verhindert, so ist die Unterstützung bis zu dem Tage der Rückkehr einschließlich zu zahlen.

§. 4.

Gelangen Einberufene nach ihrer Meldung am Gestellungsorte, weil sie überzählig sind oder aus anderen Gründen, nicht zur Einstellung, oder werden sie vorzeitig entlassen, so wird die Zahlung der Unterstützung eingestellt.

§. 5.

Die Rückzahlung vorausbezahlter Beträge findet auch dann nicht statt, wenn der zur Uebung Einberufene vor Ablauf des Halbmonats, für welchen die Zahlung geleistet ist, zurückkehrt.

§. 6.

In den Fällen der §§. 3 und 4 werden die Truppenbefehlshaber beziehungsweise die Bezirkskommandos den Lieferungsverbänden schleunigst Nachricht geben.

§. 7.

Der Empfang der Unterstützungen ist in Spalte 10 des Musters A von derjenigen nach §. 1 zur Anmeldung des Anspruchs berechtigten Person zu bescheinigen, an welche die Zahlung erfolgt.

§. 8.

Die Empfangsbescheinigungen sind den unter III in der Beilage C zur Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen, vom 1. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) näher bezeichneten Behörden einzureichen, welche auf Grund derselben für jede Gemeinde gesondert eine Berechnung nach dem beiliegenden Muster B aufstellen. Diese Berechnung ist in zweifacher Ausfertigung nebst den als Beläge dienenden Empfangsbescheinigungen und den im §. 6 erwähnten Benachrichtigungen der Truppenbefehlshaber ꝛc. dem betreffenden Bezirkskommando zur Prüfung zuzufertigen, nach erfolgter Prüfung und Bescheinigung aber an die nach Spalte IV der vorbezeichneten Beilage C zuständige Behörde zur Feststellung einzureichen.

§. 9.

Die belegten und festgestellten Berechnungen (§. 8) sind in ihrer zweifachen Ausfertigung im Laufe der letzten drei Monate jedes Etatsjahres durch Vermittelung der Centralbehörden der einzelnen Bundesstaaten dem Reichsamt des Innern vorzulegen, welches die Erstattung der Unterstützungen an die bei der Vorlegung der Berechnungen bezeichneten Landeskassen veranlassen wird.

Berlin, den 2. Juni 1892.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
von Boetticher.

Vorstehende Ausführungsbestimmungen kommen in Elsaß-Lothringen zur Anwendung, wie folgt:

1. Die Gemeindebehörde, bei welcher der Unterstützungsantrag anzumelden ist, ist der Bürgermeister des Ortes, an welchem der Unterstützungsberechtigte zur Zeit des Beginnes des Unterstützungsanspruchs seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

Bei Arbeitern, welche außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt sind, gilt als Aufenthaltsort der Wohnort, nicht der Beschäftigungsort.

Die Bürgermeister sind für die genaue Prüfung des Anspruchs und für die Richtigkeit der Bescheinigungen verantwortlich.

2. Lieferungsverband ist der Kreis.

Die Unterstützungsbeträge werden durch den Kreisdirektor, in den Stadtkreisen Straßburg und Metz durch den Bezirkspräsidenten (Gesetz vom 30. Dezember 1871 §. 14 Abs. 2) festgesetzt und auf die Steuerkasse des Ortes, an welchem der Unterstützungsberechtigte sich aufhält (Ziffer 1), zur Zahlung angewiesen. Eine Theilung der Anweisung auf verschiedene Kassen für die Familie eines Einberufenen findet indessen nicht statt, auch wenn sich die unterstützungsberechtigten Familienglieder an verschiedenen Orten aufhalten.

Die Anweisung erfolgt sofort für die ganze Dauer der Uebungszeit, in den Spalten 7—9 (Muster A) sind aber die Beträge nach den einzelnen Halbmonaten (je am 1. und 16. eines Monats beginnend), in welche die Uebung fällt, ersichtlich zu machen. Die Zahlung für die einzelnen Halbmonate (§. 2 der Ausführungsvorschriften) ist für jeden Betrag auf der Empfangsbescheinigung besonders zu quittiren.

Nachträgliche Anweisung eines höheren Betrages ist im Falle des §. 3, die Einstellung der Zahlung bereits angewiesener Unterstützungen im Falle des §. 4 der Ausführungsvorschriften zu verfügen. In letzterem Falle ist die Mittheilung der Militärbehörde (§. 6 der Ausführungsvorschriften) sofort an die Steuerkasse zu übersenden mit dem Vermerk: „Zahlung der unterm . . . . 18 . . angewiesenen Unterstützung vom . . . . an einzustellen."

3. Die Steuerkassen haben die quittirten Empfangsbescheinigungen über die von ihnen gezahlten Beträge (Muster A) am Schlusse des Monats, in welchem die letzte Zahlung erfolgt ist, der anweisenden Behörde einzureichen. Zugleich ist ein von der Kasse anzufertigendes summarisches Verzeichniß über die gezahlten Beträge der anweisenden Behörde vorzulegen, welches die letztere mit ihrem Anerkenntniß über den gezahlten Gesammtbetrag sofort zurückgiebt.

4. Die Anerkenntnisse werden von den Steuerkassen bei ihren monatlichen Abrechnungen mit der Landeshauptkasse der letzteren eingesandt. Die Verrechnung der gezahlten Beträge erfolgt bei den Vorschüssen der Verwaltung des Innern.

5. Auf Grund der Empfangsbescheinigungen sind von der anweisenden Behörde binnen Monatsfrist nach Empfang die Berechnungen nach Muster B in zweifacher Ausfertigung aufzustellen und den Bezirkskommandos zur Prüfung zuzufertigen. Anstände, welche das Bezirkskommando erhebt, sind mit thunlichster Beschleunigung zu beheben. Die von dem Bezirkskommando als richtig bescheinigten Berechnungen sind von dem Kreisdirektor sofort dem Bezirkspräsidenten einzusenden.

6. Der Bezirkspräsident stellt die Berechnungen fest und reicht dieselben in der doppelten Ausfertigung gemeinde- und kreisweise geordnet mit einer Zusammenstellung für den ganzen Bezirk bis spätestens zum 15. Februar jedes Jahres dem Ministerium ein, welches die Erstattung der gezahlten Beträge aus der Reichskasse veranlassen wird.

7. Die Formulare zu den Empfangsbescheinigungen (Muster A) haben die Gemeinden zu beschaffen.

Da das Gesetz sich auch auf die Uebungen erstreckt, welche vor dem Inkrafttreten desselben vom 1. April d. J. an stattgefunden haben, so ist behufs sofortiger Erledigung der bezüglichen Unterstützungsansprüche veranlaßt worden, daß den Gemeinden Formulare für den ersten Bedarf seitens der Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt (vormals R. Schultz u. Co.) in Straßburg direkt zugehen.

Die Formulare B werden den Kreisdirektoren geliefert.

Straßburg, den 14. Juni 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung des Innern.	Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär	Der Unterstaatssekretär
von Köller.	**von Schraut.**

I. A. 5555.

Gemeinde Stahnsdorf (Kreis Teltow). **Muster A.**

Empfangs-Bescheinigung
über Familien-Unterstützung.

Einberufen durch das Bezirkskommando zu Steglitz zur Uebung als:

Abt, Franz, Arbeiter.
Aufenthaltsort: Stahnsdorf (Kreis Teltow).
Ortsüblicher Tagelohn daselbst: 2 Mark.

(Wehrmann, Unteroffizier der Landwehr, Reservist, Ersatzreservist für die zweite oder dritte Uebung) vom 20. 7. 92 bis 18. 8. 92, also auf 30 Tage (einschließlich 2 Marschtage).

Bezeichnung der unterstützungsberechtigten Angehörigen nach			Die Unterstützung beträgt:				Es sind zu zahlen:					Empfangsbescheinigung durch Namensunterschrift.
Familienstellung.	Namen.	Aufenthaltsort.	in Prozenten des oben bezeichneten Tagelohns.	insgesammt Prozente des oben bezeichneten Tagelohns bis höchstens 60 Prozent.	für den Tag Mark.	Pf.	für die Zeit vom	bis	auf Tage.	Betrag Mark.	Pf.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.	9.		10.
Ehefrau	Anna geb. Müller	Stahnsdorf	30									
Kinder	Franz, geb. am 15. Dezember 1875,	"	10									
	Anna, geb. am 3. Juni 1879,	"	10									
Mutter	Johanna Abt geb. Schulz	"	10									
Schwester	Luise Abt	"	10									
			70	60	1	20	20. 7. 92	31. 7. 92	12	14	40	
							1. 8. 92	15. 8. 92	15	18	00	
							16. 8. 92	18. 8. 92	3	3	60	
								Summe. . .	30	36	00	

Die Richtigkeit der in Spalte 1, 2 und 3 enthaltenen Angaben wird mit dem Bemerken bescheinigt, daß der Anspruch auf Unterstützung am 18. Juli 1892 angemeldet worden ist. Der über 15 Jahre alte Sohn Franz Abt, sowie die Mutter Johanna Abt und die Schwester Luise Abt werden von dem Arbeiter Franz Abt unterhalten.

Stahnsdorf, den 24. Juli 1892.

Der Gemeindevorstand.
N. N.

Obige Beträge werden zur Zahlung nach Maßgabe des §. 2 Absatz 2 der Ausführungsvorschriften vom 2. Juni 1892 angewiesen.

Berlin, den 29. Juli 1892.

Der Lieferungsverband des Kreises Teltow.
N. N.

Muster B.

Stadt: ....

Gemeinde: ....

Verwaltungsbezirk: ....

Berechnung

über

gezahlte Familien-Unterstützungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 10. Mai 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 661) aus Reichsfonds zu erstatten sind, für das Etatsjahr 18 / .

Laufende Nr.	Nr. der Beläge.	Namen der Einberufenen.	Charge.	Civilstellung.	Dauer der Abwesenheit zur Uebung einschließlich der Marschtage			Betrag der gesetzlich zahlbaren Unterstützung				Bemerkungen.
					vom	bis	Tage.	für den Tag. Mark.	Pf.	für die Uebungsdauer. Mark.	Pf.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.			7.		8.		9.
1	1	Abt, Franz	Wehrmann	Arbeiter	20. 7. 92	18. 8. 92	30	1	20	36	—	
								Summe				

Daß die unterstützungsberechtigten Angehörigen der oben bezeichneten Personen während der Dauer der von letzteren abgeleisteten Friedensübungen auf Verlangen die angegebenen Unterstützungsbeträge erhalten haben, bescheinigt

(Ort und Datum.)

(Unterschrift der Behörde, welche die Berechnung aufgestellt hat. §. 8.)

Die Richtigkeit der Angaben in Spalte 6 wird mit dem Bemerken bescheinigt, daß unter den aufgeführten Ersatzreservisten nur solche sich befinden, welche zur zweiten oder dritten Uebung einberufen waren.

(Ort und Datum.)

Bezirkskommando.
(Unterschrift.)

Geprüft und festgestellt.
N. N.
(Amtskarakter.)

III. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(61)

Auf Grund des §. 45 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 sind von uns mit Genehmigung des Herrn Chefs des Reichsamtes für die Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen unterm heutigen Tage

Anordnungen zur Sicherheit des Betriebes auf der Bahnstrecke von Oberhammer nach Vallerysthal-Dreibrunnen

getroffen worden, welche mit der in der Nummer 16 des vorjährigen Central- und Bezirks-Amtsblatts (S. 80/81) abgedruckten Verordnung vom 25. März 1891, betreffend die Bahnstrecken Colmar—Markolsheim und Rothau—Saales, gleichlautend sind.

Straßburg, den 1. Juni 1892.

Kaiserliche Generaldirektion
der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

A. 12241. **Mebes.**

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

[Haup]tblatt. | Straßburg, den 25. Juni 1892. | Nr. 28.

[Da]s Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von [vorübergeh]ender Bedeutung.

III. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(62)

Postordnung

für das Deutsche Reich vom 11. Juni 1892.

Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 wird nachstehende Postordnung erlassen.

Abschnitt I.

Postsendungen.

§. 1.

I Die Postsendungen müssen den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend verpackt, verschlossen und mit Aufschrift versehen sein. Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

§. 2.

I Es beträgt das Meistgewicht: Meistgewicht.

eines Briefes 250 Gramm,
einer Drucksache 1 Kilogramm,
einer Waarenprobe 250 Gramm,
eines Packets 50 Kilogramm.

§. 3.

I Der Absender darf auf der Außenseite einer Postsendung außer den auf die Beförderung bezüglichen Angaben noch seinen Namen und Stand, seine Firma, sowie seine Wohnung vermerken. Bei Briefen können weitere Angaben und Abbildungen, welche sich auf den Stand, die Firma oder das Geschäft des Absenders beziehen, unter der Bedingung hinzugefügt werden, daß die sämmtlichen, nicht die Beförderung betreffenden Vermerke ꝛc. in ihrer Ausdehnung etwa den sechsten Theil des Briefumschlags nicht überschreiten und am oberen Rande des Briefumschlags auf der Vorderseite oder Rückseite sich befinden. Auf der Rückseite der Briefumschläge, und zwar auf der Verschlußklappe, können außerdem solche Zeichen und Abbildungen angebracht werden, welche im Allgemeinen als Ersatz für einen Siegel- oder Stempelabdruck anzusehen sind. Wegen der besonderen Bestimmungen für Post-Packetadressen, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Postanweisungen siehe §§. 4, 14, 15, 17 und 19. Außenseite.

II Die Freimarken sind in die obere rechte Ecke der Aufschriftseite, bei Packetsendungen an gleicher Stelle auf die Post-Packetadresse zu kleben.

§. 4.

I Jeder Packetsendung muß eine Begleitadresse (Post-Packetadresse) in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form beigegeben sein. Begleitadresse zu Packeten.

II Formulare zu Post-Packetadressen können durch alle Postanstalten bezogen werden.

III Für Formulare, welche mit Freimarken beklebt sind, wird nur der Betrag der Freimarke erhoben. Unbeklebte Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück abgelassen.

IV Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe, Farbe und Stärke des Papiers, sowie im Vordruck mit den von der Post gelieferten Formularen übereinstimmen.

V Der an der Post-Packetadresse befindliche Abschnitt kann zu schriftlichen oder gedruckten Mittheilungen benutzt werden.

VI Die Post-Packetadresse muß bei der Aushändigung der Packets an die Postanstalt oder an den bestellenden Boten zurückgegeben, der Abschnitt kann jedoch abgetrennt und vom Empfänger zurückbehalten werden.

§. 5.

Mehrere Packete zu einer Begleitadresse.

I Mehr als drei Packete dürfen nicht zu einer Begleitadresse gehören. Auch ist es nicht zulässig, Packete mit Werthangabe und solche ohne Werthangabe mittels einer Begleitadresse zu versenden.

II Gehören mehrere Packete mit Werthangabe zu einer Begleitadresse, so muß auf derselben der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

III Jedes Nachnahmepacket muß von einer besonderen Post-Packetadresse begleitet sein.

§. 6.

Aufschrift.

I In der Aufschrift müssen der Bestimmungsort und der Empfänger so bestimmt bezeichnet sein, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird.

II Dies gilt auch bei solchen mit „postlagernd" bezeichneten Sendungen, für welche die Post Gewähr zu leisten hat. Bei anderen Sendungen mit dem Vermerk „postlagernd" darf statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben oder Ziffern angewendet sein.

III Bei Postsendungen nach Ortschaften ohne Postanstalt ist in der Aufschrift außer dem eigentlichen Bestimmungsorte noch diejenige Postanstalt anzugeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Empfänger bewirkt werden oder die Abholung erfolgen soll. Wenn der Bestimmungsort zwar mit einer Postanstalt versehen ist, aber nicht zu den allgemeiner bekannten Orten gehört, so ist seine Lage in der Aufschrift noch näher zu bezeichnen.

IV Die Aufschrift eines Packets muß die wesentlichen Angaben der Begleitadresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne die Begleitadresse bestellt werden kann. Zur Aufschrift gehört auch, daß im Fall der Frankirung der Vermerk „frei" ꝛc. und im Fall des Verlangens der Eilbestellung der Vermerk „durch Eilboten" ꝛc. angegeben wird. Nachnahmepackete müssen in der Aufschrift mit dem Vermerke der Nachnahme (§. 21) versehen sein.

V Die Aufschrift eines Packets muß in haltbarer Weise unmittelbar auf der Umhüllung oder auf einem der ganzen Fläche nach aufgeklebten oder sonst unlösbar darauf befestigten Papiere ꝛc. angebracht werden. Ist dies nicht ausführbar, so ist für die Aufschrift eine haltbar befestigte Fahne von Pappe, Pergamentpapier, Holz oder sonstigem festen Stoff zu benutzen. Besonders groß und deutlich muß der Name des Bestimmungsorts mit unverlöschlichem Stoff geschrieben oder gedruckt sein.

§. 7.

Werthangabe.

I Wenn der Werth einer Sendung angegeben werden soll, so muß derselbe bei Briefen in der Aufschrift, bei anderen Sendungen in der Aufschrift der Begleitadresse und des zugehörigen Packets ersichtlich gemacht werden.

II Die Angabe des Werths hat in der Reichswährung zu erfolgen. Der angegebene Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen.

III Bei der Versendung von kurshabenden Papieren ist der Kurswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten derjenige Betrag anzugeben, welcher voraussichtlich zu verwenden sein würde, um eine neue rechtsgültige Ausfertigung des Dokuments zu erlangen, oder um die Hindernisse zu beseitigen, welche sich der Einziehung der Forderung entgegenstellen würden, wenn das Dokument verloren ginge. Entspricht die Werthangabe den vorstehenden Regeln nicht, so kann die Sendung zur Berichtigung zurückgegeben werden. Aus einer irrthümlich zu hohen Werthangabe darf ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Versicherungsgebühr nicht hergeleitet werden.

IV Der Vermerk über Postnachnahme gilt nicht als Werthangabe. Nachnahmesendungen werden daher nur dann als Werthsendungen behandelt, wenn auf der Sendung außer dem Nachnahmebetrage ausdrücklich ein Werth angegeben ist.

V Ueber Sendungen mit Werthangabe wird eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt.

§. 8.

Verpackung.

I Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Beförderungsstrecke, des Umfangs der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II Bei Gegenständen von geringerem Werth, welche nicht unter Druck leiden und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Akten- oder Schriftensendungen genügt bei einem Gewichte bis zu 3 Kilogramm eine Hülle von Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III Schwerere Gegenstände müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine festere Verpackung erfordern, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Packpapier verpackt sein.

IV Sendungen von bedeutenderem Werth, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren ꝛc., müssen nach Maßgabe ihres Werths, Umfangs und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe oder in gut beschaffenen, nach Umständen mit Leinen überzogenen Kisten ꝛc. verpackt sein.

V Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Fässer mit Flüssigkeiten müssen mit starken Reifen versehen sein. Kleinere mit Flüssigkeiten angefüllte Gefäße (Flaschen, Krüge ꝛc.) sind noch besonders in festen Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren.

VI Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während der Beförderung eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten dafür von dem Empfänger eingezogen, demselben aber erstattet, wenn der Absender die Entrichtung nachträglich übernimmt.

§. 9.

Verschluß.

I Der Verschluß der Postsendungen muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist.

II Bei Packeten mit Werthangabe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden.

III Bei Packeten ohne Werthangabe kann von einem Verschluß mittels Siegel oder Bleie abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, kann der Verschluß mittels eines guten Klebstoffes oder mittels Siegelmarken hergestellt werden. Auch bei anderer Verpackung können Siegelmarken in Anwendung kommen, sofern damit ein haltbarer Verschluß erzielt wird.

IV Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereiften und fest verspundeten Fässern, auch fest vernagelten Kisten, bedarf es ebenfalls keines weiteren Verschlusses durch Siegel oder Bleie.

V Desgleichen können gut umhüllte Maschinentheile, größere Waffen und Instrumente, Kartenkasten, einzelne Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Rehe ꝛc., ohne Siegel- oder Bleiverschluß angenommen werden.

§. 10.

Besondere Anforderungen bezüglich der Werthsendungen.

I Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Umschlage versehen und mit mehreren, durch dasselbe Petschaft in gutem Lack hergestellten Siegelabdrücken dergestalt verschlossen sein, daß eine Verletzung des Inhalts ohne äußerlich wahrnehmbare Beschädigung des Umschlages oder des Siegelverschlusses nicht möglich ist.

II Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während der Beförderung nicht stattfinden kann.

III Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

IV Sendungen bis zum Gewicht von 2 Kilogramm dürfen, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 10000 Mark und bei baarem Geld nicht 1000 Mark übersteigt, in Packeten von starkem, mehrfach umgeschlagenem und gut verschnürtem Papier eingeliefert werden.

V Bei schwererem Gewicht und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, sowie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

VI Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt oder zu Päckchen

vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestell sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da wo der Knoten geschürz ist, und außerdem über beiden Schnurenden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurchgezogen werden. Dergleichen Sendunger sollen nicht über 25 Kilogramm schwer sein.

VII Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein ode gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müsser fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 25 Kilo gramm schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben versehen sein.

VIII Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden der gestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

IX Bei Packeten mit baarem Geld in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder, welche in Fässern oder Kisten zur Versendung gelangen sollen, müssen zunächst in Beutel oder Packete verpackt werden.

§. 11.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

I Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündlichen Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten.

II Die Postanstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Angabe des Inhalts zu verlangen und, falls dieselbe verweigert wird, die Annahme der Sendung abzulehnen.

III Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder mit Verschweigung des Inhalts aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Gesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

IV Die Postanstalten können die Annahme und Beförderung von Postsendungen ablehnen, sofern nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen und Postbeförderungsmittel die Zuführung derselben an den Bestimmungsort nicht möglich ist.

§. 12.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

I Flüssigkeiten, Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, ferner lebende Thiere können von den Postanstalten zurückgewiesen werden. Bei Sendungen mit lebenden Thieren ist vom Absender durch einen sowohl auf die Begleitadresse, als auf die Sendung selbst zu setzenden Vermerk darüber Bestimmung zu treffen, was mit der Sendung geschehen soll, wenn die Annahme derselben durch den Empfänger nicht binnen 24 Stunden nach geschehener postamtlicher Benachrichtigung erfolgt. Dieser Vermerk muß, je nach der Wahl des Absenders, der nachstehenden Fassung entsprechen:

1. Wenn nicht sofort abgenommen (oder: wenn nicht sofort bezogen), zurück!
2. Wenn nicht sofort abgenommen (oder: wenn nicht sofort bezogen), verkaufen!
3. Wenn nicht sofort abgenommen (oder: wenn nicht sofort bezogen), telegraphische Nachricht auf meine Kosten!

Für die Behandlung der Sendungen mit lebenden Thieren am Bestimmungsort ist die getroffene Verfügung des Absenders maßgebend, mit der Ausnahme, daß, im Fall der Inhalt der Sendung vor Ausführung der etwa anderweiten Verfügung des Absenders ersichtlich dem Verderben ausgesetzt ist, die Bestimmungen des §. 45 V in Anwendung zu kommen haben.

II Für dergleichen Gegenstände 2c., wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung während der Beförderung eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III Zur Verwendung für Hand-Schußwaffen bestimmte Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen, sowie Patronen aus starker Pappe mit einem zum Schutz der Pulverladung dienenden Blechmantel müssen in Kisten oder Fässer fest von außen und innen verpackt und als solche, sowohl auf

der Begleitadresse als auch auf der Sendung selbst, bezeichnet sein. Die Patronen müssen für Centralfeuer bestimmt und außerdem derart beschaffen sein, daß weder ein Ablösen der Kugel oder ein Herausfallen der Schrote noch ein Ausstreuen des Pulvers stattfinden kann. Der Absender ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entstandenen Schaden haftbar.

IV Die im §. 11 II ausgesprochene Befugniß der Postanstalten tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, lebende Thiere, Zündhütchen, Zündspiegel oder Patronen enthalten.

§. 13.

I Die Postverwaltung übernimmt es, dringende, zur Beförderung mit der Post geeignete Packetsendungen, deren beschleunigte Uebermittelung besonders erwünscht ist, auf Verlangen der Absender mit den sich darbietenden schnellsten Postgelegenheiten nach dem Bestimmungsorte zu befördern. Das Verlangen der Einschreibung oder eine Werthangabe ist bei dringenden Packetsendungen nicht zulässig. Dringende Packetsendungen.

II Die Sendungen müssen bei der Einlieferung zur Postanstalt äußerlich durch einen farbigen Zettel, welcher in fettem schwarzen Typendruck oder, bei besonderen Fällen, in großen handschriftlichen Zügen die Bezeichnung

„dringend“

und darunter eine kurze Angabe des Inhalts trägt, hervortretend kenntlich gemacht sein. Die zugehörigen Begleitadressen sind mit dem gleichen Vermerke zu versehen.

III Dringende Packetsendungen müssen von dem Absender frankirt werden. Als Entschädigung für die aus der bevorzugten Beförderung und der abweichenden Behandlung der Sendungen sich ergebenden besonderen Aufwendungen 2c. ist außer dem tarifmäßigen Porto und außer dem etwaigen Eilbestellgelde (§. 24) eine Gebühr von 1 Mark für jedes Stück bei der Einlieferung zu entrichten.

§. 14.

I Auf der Vorderseite der Postkarte darf der Absender außer den auf die Beförderung bezüglichen Angaben noch seinen Namen und Stand oder seine Firma, sowie seine Wohnung vermerken. Die Rückseite kann zu Mittheilungen benutzt werden. Die Aufschrift und die Mittheilungen können mit Tinte, Bleifeder oder farbigem Stift geschrieben werden; nur muß die Schrift haften und deutlich sein. Postkarten.

II Postkarten, aus deren Inhalt die Absicht der Beleidigung oder einer sonst strafbaren Handlung sich ergibt, ferner Postkarten, welche nach Beseitigung der ursprünglichen Aufschrift oder der auf der Rückseite zuerst gemachten Mittheilungen mit anderweiter Aufschrift oder mit neuen Mittheilungen versehen zur Post geliefert werden, ebenso Postkarten mit Beklebung, z. B. mit aufgeklebten Photographien und Postkarten mit angefügten Waarenproben sind von der Postbeförderung ausgeschlossen.

III Zu den Postkarten mit Antwort werden besonders dazu eingerichtete Formulare verwendet, von denen die zweite Hälfte zur Antwort dient.

IV Postkarten müssen frankirt werden. Für Postkarten mit Antwort ist auch für die Antwort das Porto vorauszubezahlen.

V Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung 5 Pf. für jede Postkarte. Für Postkarten mit Antwort werden 10 Pf. erhoben.

VI Formulare zu Postkarten können durch alle Postanstalten bezogen werden.

VII Ungestempelte Formulare zu Postkarten werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück verabfolgt. Für gestempelte Formulare zu Postkarten wird nur der Betrag des Stempels erhoben.

VIII Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe und Stärke des Papiers mit den von der Post gelieferten übereinstimmen, auch auf der Vorderseite mit der gedruckten oder geschriebenen Ueberschrift „Postkarte“ versehen sein.

IX Unfrankirte Postkarten und solche Postkarten, welche den äußeren Anforderungen nicht entsprechen, unterliegen dem Porto für unfrankirte Briefe. Für unzureichend frankirte Postkarten wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portotheils in Ansatz gebracht, wobei Bruchtheile einer Mark auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet werden. Wegen der Bestellkarten für die Abholung von Packeten durch die Packetbesteller siehe §. 29 III.

§. 15.

I Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle durch Buchdruck, Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Metallographie und Photographie verviel- Drucksachen.

fältigten Gegenstände, welche nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind.

II Die Sendungen können entweder unter der Aufschrift bestimmter Empfänger oder als außergewöhnliche Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, deren Vertrieb die Post besorgt, zur Einlieferung gelangen.

a. Bei der Einlieferung unter der Aufschrift bestimmter Empfänger.

III Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband oder umschnürt oder in einen offenen Umschlag gelegt oder aber dergestalt einfach zusammengefaltet eingeliefert werden, daß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann. Unter Band (Verschnürung) können auch Bücher, gleichviel ob gebunden, gefalzt oder geheftet, versandt werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, leicht erkannt werden kann.

IV Drucksachen sind auch in Form offener Karten zulässig, jedoch dürfen solche Karten die Bezeichnung „Postkarte" nicht tragen. Sind mit den offenen Karten Formulare zu Antwortskarten verbunden, so dürfen diese Doppelkarten gegen das Drucksachenporto nur dann versandt werden, wenn auf den Antwortskarten sich Postwerthzeichen nicht befinden.

V Die Sendung kann eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Aufschrift enthalten.

VI Mehrere Drucksachen dürfen unter einer Umhüllung versendet werden, die einzelnen Gegenstände dürfen aber nicht mit verschiedenen Aufschriften oder besonderen Umschlägen mit Aufschrift versehen sein.

VII Die Versendung von Drucksachen gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalt erhalten haben, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Wörtern, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Wegschaben, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Wörter, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Es soll jedoch gestattet sein:

1. auf der Außenseite der Drucksachensendungen die nach §. 3 I bei Briefen zulässigen Vermerke u. s. w. unter den dort vorgeschriebenen Bedingungen anzubringen;
2. auf gedruckten Visitenkarten die Anfangsbuchstaben üblicher Formeln zur Erläuterung des Zwecks der Uebersendung der Karte handschriftlich anzugeben;
3. auf der Drucksache selbst den Ort, den Tag der Absendung, die Namensunterschrift oder Firmazeichnung, sowie den Stand des Absenders handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzugeben oder abzuändern;
4. den Correcturbogen das Manuscript beizufügen und in denselben Aenderungen und Zusätze zu machen, welche die Correctur, die Form und den Druck betreffen, solche Zusätze auch in Ermangelung des Raumes auf besonderen Zetteln anzubringen;
5. Druckfehler zu berichtigen;
6. gewisse Stellen des gedruckten Textes zu durchstreichen und dieselben unleserlich zu machen;
7. einzelne Stellen des Inhalts, auf welche die Aufmerksamkeit gelenkt werden soll, durch Striche kenntlich zu machen;
8. bei Preislisten, Börsenzetteln und Handelscircularen die Preise, sowie den Namen des Reisenden und den Tag seiner Durchreise handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern;
9. in den Anzeigen über die Abfahrt von Schiffen den Tag der Abfahrt handschriftlich anzugeben;
10. bei Quittungskarten die durch das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889 zugelassenen Eintragungen handschriftlich oder auf mechanischem Wege vorzunehmen, die Beitrags- und die Doppelmarken aufzukleben und die aufgeklebten Marken zu entwerthen oder zu vernichten;
11. in die Sendungen mit Büchern, Musikalien, Zeitschriften, Landkarten und Bildern eine Widmung handschriftlich einzutragen, auch diesen Sendungen eine auf den Preis der übersandten Gegenstände bezügliche Rechnung beizufügen und letztere mit solchen handschriftlichen Zusätzen zu versehen, welche den Inhalt der Sendung betreffen und nicht die Eigenschaft einer besonderen, mit diesem in keiner Beziehung stehenden Mittheilung haben;

12. bei Bücherzetteln (offenen gedruckten Bestellungen auf Bücher, Zeitschriften, Bilder und Musikalien) die bestellten oder angebotenen Werke auf der Rückseite handschriftlich zu bezeichnen und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen oder zu unterstreichen;
13. Modebilder, Landkarten u. s. w. auszumalen;
14. bei Drucksachen, welche von Berufsgenossenschaften oder Versicherungsanstalten oder von deren Organen auf Grund der Unfallversicherungsgesetze oder des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes abgesandt werden und auf der Außenseite mit dem Namen der Berufsgenossenschaft oder der Versicherungsanstalt bezeichnet sind, Zahlen oder Namen handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen.

VIII Drucksachen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt auf alle Entfernungen:

	bis 50 Gramm einschließlich	3 Pf.
über 50	„ 100 „ „	5 „
„ 100	„ 250 „ „	10 „
„ 250	„ 500 „ „	20 „
„ 500	Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich	30 „

IX Für unzureichend frankirte Drucksachen wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portotheils in Ansatz gebracht, wobei Bruchtheile einer Mark nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet werden. Drucksachen, welche den sonstigen vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen oder unfrankirt sind, gelangen nicht zur Absendung.

b. Bei der Einlieferung als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen.

X Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen sind solche den Bestimmungen unter I entsprechende Drucksachen anzusehen:
1. welche nach Form, Papier, Druck oder sonstiger Beschaffenheit nicht als Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift erachtet werden können, mit der die Versendung erfolgen soll;
2. welche zwar als regelmäßige Nebenblätter zu Zeitungen erscheinen, aber auch unabhängig von der Hauptzeitung für sich allein bezogen werden können.

XI Jeder Versendung außergewöhnlicher Zeitungsbeilagen muß von dem Verleger eine Anmeldung derselben bei der Postanstalt des Aufgabeorts und die Entrichtung des Portos für so viele Exemplare, als der Zeitung ꝛc. beigelegt werden sollen, vorhergehen. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungs- ꝛc. Exemplare ist Sache des Verlegers.

XII Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen dürfen einzeln nicht über zwei Bogen stark, auch nicht geheftet, gefalzt oder gebunden sein, sondern müssen, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, in der Bogenform zusammenhängen. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

XIII Das Porto für Drucksachen, welche als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen zur Einlieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar 1/4 Pf. Ein bei Berechnung des Gesammtbetrages sich ergebender Bruchtheil einer Mark wird nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet.

§. 16.

Zur Beförderung gegen die Drucksachentaxe bedingt zugelassene Schriftstücke.

I Gegen die für Drucksachen im §. 15 VIII festgesetzte ermäßigte Taxe können ferner befördert werden: die mittels des Hektographs, Papyrographs, Chromographs oder mittels eines ähnlichen Umdruckverfahrens, nicht aber mittels der Kopirpresse, auf mechanischem Wege hergestellten Schriftstücke, welche nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind.

II Die Einlieferung der vorbezeichneten Gegenstände, auf welche im Uebrigen die Bestimmungen des §. 15 III, IV, V und VI Anwendung finden, muß unter der Aufschrift bestimmter Empfänger in einer Anzahl von mindestens 20 vollkommen gleichlautenden Exemplaren am Postschalter erfolgen.

III Die Gegenstände dürfen nach ihrer Fertigung mittels Hektographs u. s. w. keinerlei Zusätze oder Aenderungen am Inhalt erhalten haben, sei es, daß diese Zusätze handschriftlich nachgetragen oder in Gestalt von gedruckten ꝛc. Zetteln beigefügt oder eingeklebt sind.

IV Hektographien ꝛc., welche vorschriftswidrig durch die Briefkasten oder in nicht genügender Zahl zur Einlieferung gelangen, sind von der Vergünstigung der Portoermäßigung ausgeschlossen.

§. 17.

Waarenproben.

I Gegen die für Waarenproben festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur solche Waarenproben zugelassen, die keinen Handelswerth haben und nach ihre Beschaffenheit, Form und Verpackung zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind. Waarenproben dürfen in ihrer Ausdehnung 30 Centimeter in der Länge, 20 Centimeter in der Breite und 10 Centimeter in der Höhe nicht überschreiten. Erfolgt die Einlieferung in Rollenform, so dürfen sie keine größere Ausdehnung haben als 30 Centimeter in der Länge und 15 Centimeter im Durchmesser.

II Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann. Die Verpackung kann unter Band in offenen Briefumschlägen oder in Kästchen oder Säckchen erfolgen. Wenn Flüssigkeiten, Oele, fette Stoffe, trockene, abfärbende oder nicht abfärbende Pulver, sowie lebende Bienen als Waarenproben versandt werden sollen, so muß ihre Verpackung den von der Postverwaltung vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen.

III Die Aufschrift muß, außer dem Namen des Empfängers und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Proben" („Muster") enthalten. In der Aufschrift dürfen außerdem nur noch vermerkt sein:

der Name oder die Firma des Absenders,
die Fabrik- oder Handelszeichen,
die Nummern,
die Preise und
Angaben bezüglich des Gewichts, des Maßes und der Ausdehnung, sowie der verfügbaren Menge, der Herkunft und der Natur der Waaren.

Diese Angaben dürfen statt in der Aufschrift bei oder an jeder Probe für sich enthalten sein.

IV Die Aufschrift darf nicht auf einer sogenannten Fahne der Sendung angehängt, sondern muß auf dieser selbst angebracht sein.

V Den Waarenproben dürfen Briefe nicht beigeschlossen oder angehängt werden. Mehrere Waarenproben dürfen unter derselben Umhüllung versandt werden, die einzelnen Proben dürfen aber nicht mit verschiedenen Aufschriften oder Umschlägen mit Aufschrift versehen sein. Die Vereinigung von Drucksachen mit Waarenproben zu einem Versendungs-Gegenstande bis zum Gewicht von 250 Gramm ist gestattet; die bezüglich der Ausdehnung gezogenen Grenzen finden dabei nur so weit Anwendung, als es sich um die Waarenproben selbst handelt; die Drucksachen müssen den Bestimmungen des §. 15 entsprechen.

VI Die Sendungen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt, gleichviel ob die Waarenproben für sich allein versandt werden, oder ob Drucksachen damit vereinigt sind, ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts 10 Pf.

VII Für unzureichend frankirte Waarenproben wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portotheils in Ansatz gebracht, wobei Bruchtheile einer Mark nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet werden.

VIII Waarenproben, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen oder unfrankirt sind, sowie diejenigen Waarenproben, welche einen Handelswerth haben, oder deren Beförderung mit Nachtheil oder Gefahr verbunden sein würde, z. B. Gegenstände aus Glas, scharfe Instrumente u. dergl., gelangen nicht zur Absendung.

§. 18.

Einschreibsendungen.

I Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Briefe mit Zustellungsurkunde, Postnachnahmesendungen, sowie Packete ohne Werthangabe — ausschließlich jedoch der dringenden Packete (§. 13) —, können unter Einschreibung befördert und müssen zu diesem Zwecke von dem Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben" versehen werden. Bei Packeten ohne Werthangabe muß diese Bezeichnung auf der Begleitadresse und auf dem Packete angegeben sein; die Wirkung der Einschreibung in Bezug auf die Gewährleistung erstreckt sich in diesem Falle nur auf das Packet und nicht zugleich auch auf die Begleitadresse.

II Ueber eine eingeschriebene Sendung wird eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt.

III Für eingeschriebene Sendungen wird, außer dem Porto, eine Einschreibgebühr von 20 Pf. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben.

IV Eine Werthangabe ist bei Einschreibsendungen nicht zulässig.

§. 19.

I Die Postverwaltung übermittelt im Wege der Postanweisung Geldbeträge bis zu vierhundert Mark einschließlich. Postanweisungen.

II Postanweisungen müssen frankirt werden. Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung:

bis 100 Mark	....	20 Pf.
über 100 bis 200 Mark	....	30 „
„ 200 „ 400 „	....	40 „

III Zu Postanweisungen dürfen nur Formulare benutzt werden, welche von den Postanstalten bezogen sind. Den Absendern ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Formulare zu Postanweisungen postmäßig zu verwenden. Ungestempelte Formulare zu Postanweisungen werden von den Postanstalten in Mengen von mindestens 20 Stück zum Preise von 10 Pf. für je 20 Stück verabfolgt. Für gestempelte Formulare wird nur der Betrag des Stempels erhoben.

IV Die Ausfüllung der Postanweisungen ist handschriftlich mit Tinte zu bewirken, kann aber auch durch Druck geschehen. Die Angabe des Geldbetrages hat in der Reichswährung zu erfolgen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

V Der der Postanweisung angefügte Abschnitt kann vom Absender zu Mittheilungen benutzt werden.

VI Ueber den eingezahlten Betrag wird eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt.

VII Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe der quittirten Postanweisung. Der Abschnitt der Postanweisung kann vom Empfänger zurückbehalten werden.

VIII Die Erhebung des Geldbetrages bei der Postanstalt am Bestimmungsort muß, sofern der Betrag nicht durch den bestellenden Boten überbracht wird, spätestens innerhalb 7 Tage, vom Tage der Aushändigung der Postanweisung gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet oder, sofern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

IX Stehen der Postanstalt am Bestimmungsort die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

X Wenn dem Empfänger eine Postanweisung abhanden gekommen ist, so hat derselbe der Postanstalt am Bestimmungsort von dem Verluste Mittheilung zu machen. Von dieser Postanstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der Anweisung die Zahlung bis auf weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Empfängers, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Postanstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Doppels der Postanweisung zu erwirken. Bei der Einlieferung des Doppels muß die bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Postanweisung ertheilte Einlieferungsbescheinigung von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Versendung des Doppels von dem Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei.

§. 20.

I Die Ueberweisung auf Postanweisungen eingezahlter Beträge kann auf Verlangen des Absenders durch Vermittelung des Telegraphen erfolgen, wenn zwischen der Postanstalt am Aufgabeort und der Postanstalt am Bestimmungsort oder auf einem Theile des Weges telegraphische Verbindung besteht. Telegraphische Postanweisungen.

II Falls ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, mittelst dessen die Ueberweisung erfolgt, der Postanstalt des Aufgabeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt schriftlich übergeben, welche sie in das Telegramm mit aufnimmt.

III Bei telegraphischen Postanweisungen, welche an Orten ohne Telegraphenanstalt zur Post gegeben werden, wird das Telegramm von der Annahme-Postanstalt mit der nächsten Postgelegenheit der am schnellsten zu erreichenden, dem allgemeinen Verkehre dienenden Telegraphenanstalt als Einschreibsendung zugeführt.

IV Ist eine telegraphische Postanweisung nach einem mit einer Telegraphenanstalt nicht versehenen Postorte gerichtet, so erfolgt die Weiterbeförderung des Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt ebenfalls mit der nächsten Postgelegenheit als Einschreibsendung.

V Der Aufgeber hat zu entrichten:

1. die Postanweisungsgebühr,
2. die Gebühr für das Telegramm.

Außerdem kommt zutreffendenfalls zur Erhebung:

a) das Porto und die Einschreibegebühr für die Beförderung des Telegramms zur nächsten Telegraphenanstalt, sofern am Aufgabeort eine dem allgemeinen Verkehre dienende Telegraphenanstalt nicht vorhanden ist;

b) das Porto und die Einschreibegebühr für die Beförderung des Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt, falls die telegraphische Postanweisung nach einem mit einer Telegraphenanstalt nicht versehenen Postorte gerichtet ist;

c) insofern die Anweisung nicht mit dem Vermerke „postlagernd" versehen ist, das Eilbestellgeld für die Bestellung an den Empfänger am Bestimmungsort oder für die Bestellung von der letzten Postanstalt nach dem Wohnorte des Empfängers (§. 24).

Die Gebühren unter a sind stets vom Absender vorauszubezahlen; dagegen bleibt es in sein Belieben gestellt, ob er die Gebühren unter b und c ebenfalls vorausbezahlen oder deren Entrichtung dem Empfänger überlassen will.

VI Die Postanstalt des Bestimmungsorts hat das Telegramm gleich nach der Ankunft dem Empfänger durch einen besonderen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe des mit der Quittung des Empfängers versehenen Telegramms.

VII Die Telegraphenanstalten sind ermächtigt, in Vertretung der Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern anzunehmen oder am Bestimmungsort auszuzahlen.

§. 21.

Postnachnahmesendungen.

I Postnachnahmen sind bis zu vierhundert Mark einschließlich bei Briefen, Drucksachen und Waarenproben bis zum Gewicht von 250 Gramm, sowie bei Postkarten und Packeten zulässig.

II Nachnahmesendungen müssen in der Aufschrift mit dem Vermerke „Nachnahme von .... Mark ... Pf." (Marksumme in Zahlen und Buchstaben, Pfennigsumme nur in Zahlen) versehen sein und unmittelbar darunter die deutliche Angabe des Namens und Wohnorts — in größeren Städten auch die Wohnung — des Absenders enthalten. Bei Nachnahmepacketen müssen vorstehende Vermerke sowohl auf dem Packete als auch auf der Begleitadresse angebracht sein.

III Dem Auflieferer einer Nachnahmesendung wird über den Betrag eine Bescheinigung ertheilt. Ist über die Sendung ohnehin eine Einlieferungsbescheinigung zu verabfolgen (bei Einschreib- und Werthsendungen), so wird der Nachnahmebetrag in diese Bescheinigung mit vermerkt.

IV Eine Nachnahmesendung darf nur gegen Berichtigung des Nachnahmebetrags ausgehändigt werden. Wird die Sendung nicht innerhalb 7 Tagen nach dem Eingange eingelöst, so wird sie an den Aufgeber zurückgesandt. Dieses gilt auch von den Nachnahmesendungen mit dem Vermerke „postlagernd". Im Fall der Nachsendung (§. 44) einer Nachnahmesendung wird für jeden neuen Bestimmungsort eine besondere Einlösungsfrist von 7 Tagen berechnet.

V Eingelöste Nachnahmebeträge werden den Absendern von der Bestimmungs-Postanstalt mittels Postanweisung nach Abzug der Geldübermittelungsgebühr zugesandt. Auf dem Abschnitte, welchen der Empfänger lostrennen und zurückbehalten kann, wird postseitig vermerkt, auf welche Nachnahmesendung sich die Postanweisung bezieht.

VI Nicht eingelöste Nachnahmesendungen werden dem Absender gegen Rückgabe der unter III erwähnten Bescheinigung wieder ausgehändigt.

VII Für Nachnahmesendungen kommen zur Erhebung:

1. Das Porto für gleichartige Sendungen ohne Nachnahme.
   Falls eine Werthangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgebühr oder Einschreibegebühr hinzu.
2. Eine Vorzeigegebühr von 10 Pf.
3. Die Gebühren für Uebermittelung des eingezogenen Betrages an den Absender, und zwar:

	bis	5 Mark	10 Pf.
über	5 „	100 „	20 „
„	100 „	200 „	30 „
„	200 „	400 „	40 „

VIII Die Vorzeigegebühr wird zugleich mit dem Porto erhoben und ist auch dann zu entrichten, wenn die Sendung nicht eingelöst wird.

§. 22.

Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselaccepten.

I Im Wege des Postauftrages können

a) Gelder bis zum Betrage von achthundert Mark einschließlich eingezogen, oder
b) Wechsel an den Bezogenen behufs Einholung der Annahme-Erklärung versendet werden.

II Dem Postauftrage sind die einzulösenden Papiere (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Zinsschein rc.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, oder die zur Annahme vorzuzeigenden Wechsel beizufügen. Die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung ist nicht statthaft. Einem Postauftrage zur Geldeinziehung können mehrere Quittungen, Wechsel, Zinsscheine rc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Zahlungspflichtigen beigefügt werden; die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch 800 Mark nicht übersteigen. Ebenso können einem Postauftrage zur Accepteinholung mehrere Wechsel beigefügt werden, wenn sie auf den nämlichen Bezogenen lauten und gleichzeitig zur Annahme-Erklärung vorzuzeigen sind.

III Zu den Postaufträgen für Geldeinziehung und für Accepteinholung kommen verschiedene Formulare zur Anwendung. Derartige Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bei sämmtlichen Postanstalten zum Verkauf bereit gehalten. Den Absendern ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Formulare postmäßig zu verwenden; es steht ihnen jedoch frei, die Ausfüllung der von der Post bezogenen Formulare zu Postaufträgen ganz oder theilweise durch Druck bewirken zu lassen.

IV Der Auftraggeber hat auf der Vorderseite des Formulars anzugeben:

den Namen und Wohnort des Zahlungspflichtigen oder des Bezogenen,
den einzuziehenden Betrag oder den Betrag des zur Annahme vorzuzeigenden Wechsels, wobei die Marksumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein muß,
den eigenen (des Auftraggebers) Namen und Wohnort.

Bei den Postaufträgen zur Geldeinziehung ist außerdem die Zahl der beigefügten Anlagen einzurücken. Ferner ist bei diesen Aufträgen gestattet, im Auftragsformular das Datum desjenigen Tages anzugeben, an welchem die Einziehung des Betrages erfolgen soll. Dieser Zeitpunkt ist dann für die Vorzeigung des Postauftrags maßgebend.

Bei den Postaufträgen zur Accepteinholung bleibt die Ausfüllung des Vordrucks bezüglich des Tages der Fälligkeit des Wechsels und die Angabe der Wechselnummer dem Auftraggeber anheimgestellt.

Der unbedruckte Theil der Rückseite der Auftragsformulare dient zur Aufnahme etwaiger Bestimmungen des Auftraggebers darüber, was mit dem Postauftrage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung geschehen soll (unter VI).

V Zu schriftlichen Mittheilungen an den Zahlungspflichtigen oder an den Wechselbezogenen darf das Postauftrags-Formular, welches im Fall der Einziehung des Betrages oder im Fall der Annahme des Wechsels in den Händen der Post verbleibt, nicht benutzt werden. Briefe dem Postauftrage als Anlagen beizufügen, ist nicht statthaft.

VI Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung an ihn zurückgesandt oder nach einem innerhalb des Deutschen Reichs belegenen Orte, nicht aber nach dem Aufgabeorte des Postauftrags, weitergesandt werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Sofort zurück“ oder — unter genauer Bezeichnung eines anderen Empfängers — durch den Vermerk „Sofort an N. in N.“ auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars auszudrücken. Wünscht der Auftraggeber, daß die Weitersendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest“ auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf.

VII Der Auftraggeber hat den Postauftrag unter verschlossenem Umschlage an die Postanstalt, welche die Einziehung oder Accepteinholung bewirken soll, abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag nach . . . . (Name der Postanstalt)“ zu versehen. Soll die Vorzeigung an einem bestimmten Tage geschehen, dann darf die Einlieferung des Postauftrags nicht früher als sieben Tage vorher erfolgen.

VIII Ueber den Postauftragsbrief wird eine Einlieferungsbescheinung ertheilt.

IX Bei Postaufträgen zur Geldeinziehung erfolgt die Einziehung des Betrages gegen Vorzeigung des Postauftrags und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels rc.). Die Zahlung ist entweder sofort an den bestellenden Boten oder, wenn der Auftraggeber nicht eine andere

Bestimmung (XVIII) getroffen hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrags bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Die siebentägige Lagerfrist ist von demjenigen Tage ab zu rechnen, welcher auf den Tag des ersten stattgehabten Versuchs der Vorzeigung folgt. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird der Postauftrag vor der Rücksendung nochmals zur Zahlung vorgezeigt; hatte der Zahlungspflichtige oder dessen Bevollmächtigter bereits bei der ersten Vorzeigung die Einlösung endgültig verweigert, so unterbleibt die nochmalige Vorzeigung nach Ablauf der siebentägigen Frist. Als Zahlungsverweigerung gilt nur die Erklärung des Zahlungspflichtigen selbst oder dessen Bevollmächtigten. Theilzahlungen werden nicht angenommen.

X Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der Postanweisungsgebühr, wird dem Auftraggeber mittels Postanweisung übermittelt.

XI Dem Belieben des Auftraggebers ist es überlassen, dem Postauftrage das ausgefüllte Formular der Postanweisung beizufügen. Solche Postanweisungen sind bis zum Meistbetrage von 800 Mark zulässig. Die Gebühr für eine Postauftrags-Postanweisung im Betrage von mehr als 400 Mark ist nach denselben Sätzen zu berechnen, wie für zwei Postanweisungen bis 400 Mark. In dem beizufügenden Postanweisungs-Formulare darf nur derjenige Betrag der Forderung angegeben werden, welcher nach Abzug der Postanweisungsgebühr übrig bleibt.

XII Bei Postaufträgen zur Accepteinholung erfolgt die Vorzeigung des Postauftrags und des beigefügten Wechsels an den Wechselbezogenen selbst oder an dessen Bevollmächtigten. Als bevollmächtigt wird, sofern der Bezogene nicht bei der Bestimmungs-Postanstalt eine im Besonderen auf die Annahme von Wechseln lautende Vollmacht niedergelegt hat, postseitig jede solche Person angesehen, welche zur Empfangnahme von Ablieferungsscheinen über Sendungen mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 400 Mark für den Bezogenen berechtigt ist.

XIII Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen. Die Annahme gilt als verweigert, wenn dieselbe nur auf einen Theil der Wechselsumme erfolgt, oder wenn der Annahme-Erklärung andere Einschränkungen beigefügt werden.

XIV Der angenommene Wechsel wird von der Bestimmungs-Postanstalt ohne Verzug an den Auftraggeber unter Einschreibung zurückgesandt.

XV Diejenigen Wechsel, welche bei der ersten Vorzeigung mit einem schriftlichen Accept oder einer schriftlichen Annahmeverweigerung nicht versehen worden sind, werden nach sieben Tagen nochmals vorgezeigt, falls nicht der Auftraggeber durch einen Vermerk auf der Rückseite des Auftrags-Formulars ein anderes Verfahren vorgeschrieben hat. Für die Berechnung der siebentägigen Lagerfrist gelten die Bestimmungen unter IX.

XVI An Sonntagen und an allgemeinen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postaufträgen nicht statt.

XVII Hat der Auftraggeber auf der Rückseite des Postauftragsformulars nicht andere Bestimmung getroffen (XVIII), so ist der Postauftrag nebst Anlagen an ihn zurückzusenden, sobald feststeht, daß der Zahlungspflichtige oder der Wechselbezogene nicht zu ermitteln ist, oder daß die Zahlung und bei Postaufträgen zur Accepteinholung die Annahme-Erklärung verweigert oder von dem Bezogenen oder seinem Bevollmächtigten eine die Verweigerung der Annahme ausdrückende oder ihr gleich zu achtende Erklärung auf dem Wechsel niedergeschrieben wird.

XVIII Alle Postaufträge, auf welchen für den Fall der Nichteinlösung oder der verweigerten Annahme die sofortige Rücksendung, die Weitersendung an eine andere Person oder die Weitergabe zur Protestaufnahme verlangt ist, werden sofort nach der ersten vergeblichen Vorzeigung bz. nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung mittels Einschreibbriefs zurück- oder weitergesandt. Bei Postaufträgen mit dem Vermerk „Sofort zum Protest" ist mit der Weitergabe des Postauftrags und dessen Anlagen an den Gerichtsvollzieher, Notar ꝛc. die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

XIX Die Postverwaltung haftet für eine Postauftragssendung wie für einen eingeschriebenen Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder für rechtzeitige Rück- oder Weitersendung des Postauftrags wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

xx Für einen Postauftrag kommen folgende Gebühren in Ansatz:

1. Porto für den Postauftragsbrief mit . . . . 30 Pf.;
2. a) bei Postaufträgen zur Geldeinziehung die tarifmäßige Postanweisungsgebühr für die Uebermittelung des eingezogenen Geldbetrages;
   b) bei Postaufträgen zur Accepteinholung Porto für die Rücksendung des angenommenen Wechsels mit . . . . 30 Pf.

Das Porto unter 1 ist vom Auftraggeber vorauszubezahlen. Die Postanweisungsgebühr (2a) wird von dem eingezogenen Geldbetrage in Abzug gebracht. Der Portobetrag unter 2b wird dem Auftraggeber bei Uebersendung des angenommenen Wechsels angerechnet.

Ist die Zahlung des Geldbetrages oder die Annahme des Wechsels verweigert worden, so wird die Rücksendung des Auftrags und die Weitersendung desselben an einen anderen Empfänger oder an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person ohne neuen Gebührenansatz bewirkt.

§. 23.

Postaufträge zu Bücherpostsendungen.

I Den Bücherpostsendungen, d. i. den Sendungen mit Büchern, Musikalien, Zeitschriften, Landkarten und Bildern, soweit dieselben den Bestimmungen für Drucksachen (§. 15) entsprechen und ein Gewicht von mehr als 250 Gramm haben, darf gegen Zahlung der für Drucksachen festgesetzten ermäßigten Taxe und einer besonderen, vom Absender zu entrichtenden Gebühr von 10 Pf. ein Postauftrag zur Einziehung der die Sendung betreffenden Rechnung beigefügt werden.

II Die Aufschrift der Sendungen hat zu lauten: „Postauftrag zur Bücherpostsendung Nr. . . . (Geschäftsnummer) nach . . . . (Name der Postanstalt, in deren Bezirk der Empfänger wohnt)."

In einem mit gleichlautender Aufschrift versehenen Briefumschlage ist der Sendung ein ausgefülltes Formular für Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen, sowie ein ausgefülltes Postanweisungs-Formular so fest beizufügen, daß unterwegs sich kein Theil von der Sendung trennen kann. Auf dem Auftragsformulare muß der Ueberschrift „Postauftrag" der Vermerk „zur Bücherpostsendung" zugesetzt und dahinter die Geschäftsnummer wiederholt sein. Das Verlangen der Weitergabe oder Weitersendung ist bei diesen Postaufträgen nicht zulässig.

Auf der Rückseite eines jeden Postauftrags zu einer Bücherpostsendung muß entweder der Vermerk: „Ohne Frist" oder folgende Quittungsformel niedergeschrieben sein: „Die Anlagen dieses Postauftrags habe ich ohne Zahlung des umstehend angegebenen Geldbetrages empfangen . . . . ."

III Ueber Bücherpostsendungen mit Postauftrag wird eine Einlieferungsbescheinigung nicht ertheilt, sofern der Absender nicht die Einschreibung unter Zahlung der Einschreibgebühr (§. 18) ausdrücklich verlangt hat.

IV Die Vorzeigung und Aushändigung der Postaufträge zu Bücherpostsendungen und ihrer Anlagen erfolgt nach den Grundsätzen für Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen (§. 22).

Wird die Annahme sofort verweigert, so wird die Sendung an den Absender kostenfrei zurückgesandt, und zwar unter Einschreibung, wenn sie bei der Einlieferung eingeschrieben worden war. Ein Gleiches tritt ein, wenn bei solchen Sendungen, deren Postauftrag den Vermerk „Ohne Frist" trägt, bei der ersten Vorzeigung die Zahlung nicht geleistet wird. In den übrigen Fällen ist es dem Empfänger überlassen, die Anlagen des Postauftrags entweder unter Zahlung des vollen Geldbetrages, welcher auf letzterem angegeben ist, oder unter dem Verlangen der späteren Berichtigung dieses Betrages anzunehmen.

Wird der Betrag nicht sofort berichtigt, so werden dem Empfänger die Drucksachen gegen Vollziehung der Quittung auf der Rückseite des Postauftrags ausgehändigt. Der Postauftrag wird ihm sodann nach Ablauf von 7 Tagen nochmals behufs Berichtigung der Auftragssumme vorgezeigt. Die siebentägige Lagerfrist ist von demjenigen Tage ab zu rechnen, welcher auf den Tag des ersten stattgehabten Versuchs der Vorzeigung folgt. Ist auch bei dieser zweiten Vorzeigung die Zahlung nicht zu erlangen, so wird der mit entsprechender Bescheinigung des bestellenden Boten zu versehende Postauftrag sammt beigefügtem Postanweisungs-Formular ohne Anschreiben als Postsache an den Absender zurückgesandt. Eine Zurücknahme der Drucksachen seitens der Post ist in diesem Falle unstatthaft. Die weitere Abwickelung der Angelegenheit bleibt vielmehr dem Absender und Empfänger überlassen.

V Die für Bücherpostsendungen mit Postauftrag bezahlten Beträge werden den Absendern mittels der beigefügten Postanweisung übermittelt, und zwar unter Berechnung des tarifmäßigen Frankos für letztere.

VI Für die auf Bücherpostsendungen eingezogenen Geldbeträge haftet die Postverwaltung wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere gegen Verlust und Beschädigung der Bücherpostsendungen, sowie für rechtzeitige Vorzeigung, Bestellung, Rücksendung 2c. wird nicht geleistet. Ist eine derartige Sendung unter Einschreibung eingeliefert worden, so findet Gewährleistung in gleichem Umfange wie für Einschreibsendungen statt.

§ 24.

Durch Eilboten zu bestellende Sendungen.

I Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Empfänger besonders zugestellt werden sollen, müssen in der Aufschrift einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung sogleich nach der Ankunft durch besonderen Boten erfolgen soll (Eilbestellung). Diesem Zweck entsprechen folgende, vom Absender durch Unterstreichung hervorzuhebende Vermerke: „durch Eilboten", „durch besonderen Boten", „besonders zu bestellen", „sofort zu bestellen", Bezeichnungen, wie „cito, citissimo, dringend, eilig" 2c. sind zur Kundgebung des Verlangens der Eilbestellung nicht ausreichend.

II Im Falle der Vorausbezahlung des Botenlohns hat der Absender dem Vermerk „durch Eilboten" 2c. hinzuzufügen: „Bote bezahlt".

III Bei Sendungen an Empfänger, die im Orts- oder im Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts wohnen, sowie bei Sendungen mit Zustellungsurkunde ist die Eilbestellung ausgeschlossen.

IV Gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen, Postanweisungen nebst den Geldbeträgen, Packete ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 5 Kilogramm und Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrag von 400 Mark und bis zum Gewicht von 5 Kilogramm werden den Eilboten mitgegeben. Bei schwereren Packeten, sowie bei Sendungen mit höherer Werthangabe erstreckt sich die Verpflichtung zur Bestellung auf die Begleitadresse oder den Ablieferungsschein. Die oberste Postbehörde ist indeß berechtigt, die bezeichneten Gewichts- und Werthgrenzen allgemein oder für bestimmte Orte dauernd oder vorübergehend zu erweitern und die unter V festgesetzten Gebühren entsprechend zu erhöhen; ebenso kann die Postbehörde, soweit es sich um Werthsendungen, Postanweisungen oder Packete handelt, die Eilbestellung für die Nachtstunden beschränken. Wünscht der Absender der Eilsendung, daß dieselbe nicht während der Nachtstunden bestellt werde, so kann er solches durch einen entsprechenden Vermerk in der Aufschrift bestimmen.

V Für die Eilbestellung sind zu entrichten:

A. Im Fall der Vorausbezahlung durch den Absender:

a) bei Sendungen an Empfänger im Ortsbestellbezirk der Postanstalten, und zwar:
   1. bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen, sowie bei Briefsendungen mit Nachnahme, Postanweisungen nebst den Beträgen, Briefen mit Werthangabe bis 400 Mark, Ablieferungsscheinen über Geldbriefe mit höherer Werthangabe und Begleitadressen ohne die zugehörigen Packete: für jede Sendung 25 Pf.;
   2. bei Packeten ohne Werthangabe und mit Werthangabe bis zum Betrag von 400 Mark, wenn die Sendungen selbst bestellt werden: für jedes Packet 40 Pf.;

b) bei Sendungen an Empfänger im Landbestellbezirk der Postanstalten, und zwar:
   bei den unter a 1 genannten Gegenständen für jede Sendung 60 Pf., bei den unter a 2 bezeichneten Gegenständen für jedes Packet 90 Pf.

B. Im Fall der Entrichtung des Botenlohns durch den Empfänger:

bei allen Sendungen die wirklich erwachsenden Botenkosten mit der Maßgabe, daß bei Bestellungen im Ortsbestellbezirk für jeden Bestellgang mindestens 25 Pf. und, wenn Packete abzutragen sind, mindestens 40 Pf. in Ansatz kommen.

VI In Fällen der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Sendungen durch denselben Boten an denselben Empfänger wird das Botenlohn nur zum einfachen Betrage erhoben. Sind mit Eilbriefen zugleich Eilpackete abzutragen, so kommen die Botenlohnsätze für Packete in Anwendung. Werden durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Eilpostsendungen abgetragen, für welche das Eilbestellgeld im Voraus bezahlt ist, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist: so ist vom Empfänger das wirkliche Botenlohn abzüglich der im Voraus bezahlten Beträge zu entrichten. Die

für etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangende Telegramme im Voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

VII Reichen bei Briefsendungen, welche im Briefkasten vorgefunden werden, die verwendeten Freimarken zur Deckung des Portos und der Eilbestellgebühr nicht aus, so kommen für die Sendungen die Sätze unter V B zur Erhebung nach Abzug des durch Freimarken vorausbezahlten Theiles der Gebühr.

VIII Verweigert der Empfänger die Zahlung des Botenlohns, so ist die Sendung als unbestellbar zu behandeln.

IX Eine Beförderung von Sendungen mittels Eilboten vom Einlieferungsort nach einem anderen Postorte findet nicht statt. Dagegen kann auf Verlangen der Absender die besondere Beförderung von Sendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem anderen Postorte gerichtet sind, durch Eilboten stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über 15 Kilometer beträgt. Die Aufschriften derartiger Sendungen müssen unter der Angabe des Bestimmungsorts den Vermerk enthalten: „von (Bezeichnung der Postanstalt, von welcher aus die Beförderung durch Eilboten erfolgen soll) durch Eilboten". Für derartige Eilsendungen sind durchweg, also auch im Fall der Vorausbezahlung durch den Absender, die wirklich erwachsenden Botenkosten, mindestens aber die unter V A b bezeichneten Sätze zu entrichten. Der Absender hat auf Verlangen der Aufgabe-Postanstalt einen angemessenen Betrag zur Deckung dieser Kosten zu hinterlegen. Verweigert der Empfänger die Zahlung des Botenlohns, so wird ihm die Sendung gleichwohl behändigt, wenn er, unter Rückgabe des Briefumschlags 2c. und schriftlicher Anerkennung der Zahlungsverweigerung, den Absender bezeichnet. Die Kosten der Bestellung sind alsdann von dem Letzteren zu tragen.

§. 25.

Bahnhofsbriefe.

I Wünscht ein Empfänger Briefe von einem bestimmten Absender am Bahnhof unmittelbar nach Ankunft der Eisenbahnzüge in Empfang zu nehmen (Bahnhofsbriefe), so hat er solches der Postanstalt an seinem Wohnorte mitzutheilen. Die Postanstalt stellt dem Empfänger gegen Entrichtung der im Absatz IV festgesetzten Gebühr ein durch Beidrücken des Amtssiegels zu beglaubigendes Ausweisschreiben aus, in welchem der Name des Absenders und des Empfängers, der Eisenbahnzug, mit welchem die Briefe regelmäßig Beförderung erhalten sollen, sowie die Zeitdauer, für welche das Ausweisschreiben gelöst wird, anzugeben sind.

II Die Verständigung mit dem Absender, daß die Bahnhofsbriefe stets zu demselben Zuge aufgeliefert werden, liegt dem Empfänger ob.

III Bahnhofsbriefe müssen der Form und der sonstigen Beschaffenheit nach zur Beförderung als Briefe geeignet sein und dürfen weder unter Einschreibung befördert werden, noch das Gewicht von 250 Gramm überschreiten. Zum Verschluß sind Briefumschläge zu verwenden, welche mit einem breiten rothen Rande versehen sind und am Kopf in großen Buchstaben die Bezeichnung „Bahnhofsbrief" tragen; auf der Rückseite des Briefumschlages ist der Name des Absenders anzugeben.

IV Bahnhofsbriefe müssen in allen Fällen vom Absender frankirt zur Post gegeben werden. Die neben dem Porto zu entrichtende Gebühr für die tägliche Abholung je eines mit einem bestimmten Eisenbahnzuge beförderten Briefes von einem und demselben Absender an einen Empfänger beträgt 12 Mark für den Kalendermonat und ist vom dem Empfänger mindestens für einen Monat im Voraus zu zahlen.

V Die Aushändigung der Bahnhofsbriefe erfolgt nur gegen Vorzeigung des Ausweisschreibens. Meldet sich der Abholer nicht rechtzeitig, so werden die Briefe gegen die im §. 24 V unter B festgesetzte Gebühr durch Eilboten bestellt.

§. 26.

Briefe mit Postzustellungsurkunde.

I Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefes über die erfolgte Bestellung eine postamtliche Bescheinigung zu erhalten, so muß dem Briefe eine gehörig ausgefüllte Zustellungsurkunde nebst Abschrift äußerlich beigefügt werden; zugleich muß in der Aufschrift vermerkt sein: „Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift". Auf die Außenseite der zusammengefalteten Zustellungsurkunde ist vom Absender des Briefes die für die Rücksendung erforderliche Aufschrift zu setzen.

In Betreff der Bestellung 2c. der Briefe mit Zustellungsurkunde siehe §. 41.

II Für Sendungen mit Zustellungsurkunde werden erhoben:

1. das gewöhnliche Briefporto,
2. eine Zustellungsgebühr von 20 Pf.,
3. das Porto von 10 Pf. für die Rücksendung der Zustellungsurkunde.

Wird die Einschreibung verlangt, so tritt dem Porto zu 1 die Einschreibgebühr von 20 Pf. hinzu.

III Formulare, welche sowohl zu Urschriften als auch zu Abschriften von Zustellungsurkunden verwendbar sind, können durch die Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden. Die Lieferung von Formularen an Gerichte, Gerichtsvollzieher und Gerichtsschreiber erfolgt unentgeltlich.

§. 27.

Behandlung ordnungswidrig beschaffener Sendungen.

I Sendungen, welche nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß verpackt und verschlossen rc. sind, können dem Einlieferer zur Herstellung der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit zurückgegeben werden.

II Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß die Beförderung geschehen, wenn aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetrieb nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung in der Aufschrift durch die Worte „Auf meine Gefahr" ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung eine Einlieferungsbescheinigung ertheilt, so hat die Postanstalt über die Verzichtleistung des Einlieferers in der Bescheinigung einen Vermerk niederzuschreiben.

III Auch wenn die Annahme der Sendung nicht wegen mangelhafter Beschaffenheit beanstandet worden ist, hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche aus einer vorschriftswidrigen Verpackung, Verschließung und Aufschrift hervorgegangen sind. Ebenso hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher durch die Beförderung von Gegenständen entsteht, die von der Postbeförderung ausgeschlossen oder zur Postbeförderung nur bedingt zugelassen sind (§§. 11 und 12).

§. 28.

Zeitungsvertrieb.

I Soll eine Zeitung der Postverwaltung zum Vertrieb übergeben werden, so hat der Verleger eine entsprechende schriftliche Erklärung nach Maßgabe der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Fassung bei der Postanstalt niederzulegen.

§. 29.

Ort der Einlieferung.

I Die Einlieferung der mit der Post zu befördernden Sendungen muß, soweit dieselben nicht in die Briefkasten zu legen sind (II), bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen. Die als Ergänzungsanlagen in Landorten errichteten Posthülfstellen besitzen nicht die Eigenschaft von Postanstalten und sind in der Annahme von Postsendungen beschränkt (VII).

II Insofern der Umfang und die sonstige Beschaffenheit der Gegenstände nicht ein Anderes bedingen, sind gewöhnliche Briefe, gleichviel, ob frankirt oder unfrankirt, ferner Postkarten, Drucksachen und Waarenproben mittels der Briefkasten zur Einlieferung zu bringen. Es ist auch gestattet, derartige Sendungen den Postbegleitern, Postillonen und Beförderern von Botenposten, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, sowie den Führern der zu Postzwecken dienenden Privat-Personenfuhrwerke zu übergeben.

III In Städten, in welchen mit Pferden auszuführende Packetbestellfahrten bestehen, dürfen den Packetbestellern gewöhnliche Packete zur Ablieferung an die Postanstalt übergeben werden. Es ist auch gestattet, bei der Postanstalt die Abholung von Packeten aus der Wohnung schriftlich zu bestellen. Für derartige Bestellschreiben oder Bestellkarten kommt eine Gebühr nicht zur Erhebung; dieselben können in die Briefkasten gelegt oder den bestellenden Boten mitgegeben werden.

Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellgängen zur Ablieferung an die Postanstalt oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Sendungen übergeben werden:

gewöhnliche oder einzuschreibende: Briefe, Postkarten, Briefe mit Zustellungsurkunde, Drucksachen und Waarenproben,
Postanweisungen,
gewöhnliche Packete,
Nachnahmesendungen und
Sendungen mit Werthangabe, im Einzelnen bis zum Werthbetrag von 400 Mark.

Zur Mitnahme von Packeten sind die Landbriefträger zu Fuß nur insoweit verpflichtet, als die Packete geschützt untergebracht werden können und Unzuträglichkeiten — sei es in Betreff der Beförderung oder Bestellung der sonstigen Sendungen — nicht zu besorgen sind.

IV Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellungsgange ein Annahmebuch mit sich, in welches er die von ihm angenommenen Werth- und Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packete und Nachnahmesendungen einzutragen hat. Zum Eintragen dieser Sendungen ist auch der Auflieferer befugt. Ein gleiches Annahmebuch zum Eintragen der gewöhnlichen Packete führt auch jeder nach den Bestimmungen unter III zur Annahme gewöhnlicher Packete ermächtigte Packetbesteller auf seiner Bestellfahrt mit sich. Die Ertheilung des Einlieferungsscheins über die vom Landbriefträger angenommenen Werth- und Einschreibsendungen, Postanweisungen und Nachnahmesendungen erfolgt erst durch die Postanstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Auflieferer, wenn möglich beim nächsten Bestellgang, zu überbringen.

V Für die von Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten portopflichtigen Einschreibbriefsendungen, Packete bis 2 ½ Kilogramm einschließlich, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe (III) kommt, wenn diese Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Amtsorts des Landbriefträgers nach einer anderen Postanstalt bestimmt sind, außer dem Porto und den sonstigen Gebühren eine Nebengebühr von 5 Pf., welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung. Gelangen Packete von höherem Gewicht als 2 ½ Kilogramm zur Einsammlung, so ist unter denselben Voraussetzungen eine Nebengebühr im Betrage der für gleich schwere Packete festgesetzten Landbestellgebühr (§. 38 VII) zu entrichten.

VI Für die von den Packetbestellern auf ihren Bestellungsfahrten eingesammelten gewöhnlichen Packete (III) kommt außer dem Porto eine Nebengebühr von 10 Pf. zur Erhebung, welche im Voraus zu entrichten ist.

VII Bei den Posthülfsstellen dürfen gewöhnliche Briefsendungen und bei denjenigen Posthülfsstellen, welche von der vorgesetzten Ober-Postdirektion zur Annahme von Packeten ermächtigt sind, auch Packete ohne Werthangabe eingeliefert werden. Die Annahme von Einschreib- und Werthsendungen, sowie von Postanweisungen gehört nicht zu den dienstlichen Verpflichtungen des Inhabers der Posthülfsstelle. Für die Einlieferung von Sendungen bei einer Posthülfsstelle wird keine Nebengebühr erhoben.

§. 30.

Zeit der Einlieferung.

I Die Einlieferung bei den Postanstalten muß während der Dienststunden und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

a. Dienststunden.

II Die Dienststunden der Postanstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind im Allgemeinen:

1. in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2. in dem Winter-Halbjahr (vom 1. Oktober bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3. zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Die Ober-Postdirektionen sind jedoch ermächtigt, nach Maßgabe der bestehenden Postverbindungen und der sonstigen örtlichen Verhältnisse die Dienststunden zu verlegen, auszudehnen oder zu beschränken.

III An Sonntagen und an allgemeinen Feiertagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. Zwischen 5 und 8 Uhr Nachmittags findet mindestens während einer Stunde und längstens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen statt. Auf welchen Zeitraum innerhalb vorstehender Grenzen der Schalterdienst sich zu erstrecken hat, wird für jede Postanstalt durch die vorgesetzte Ober-Postdirektion nach dem örtlichen Bedürfnisse bestimmt. Die Ober-Postdirektionen können in besonderen Fällen die Beschränkung der Dienststunden an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen zeitweise ganz oder zum Theil aufheben.

IV Die von den Ober-Postdirektionen in Bezug auf die Dienststunden der Postanstalten getroffenen Festsetzungen müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

b. Schlußzeit.

V Die Schlußzeit für die Einlieferung bei den Annahmestellen der Postanstalten tritt ein:

1. Für Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben, über welche dem Absender eine Einlieferungsbescheinigung nicht zu ertheilen ist:

eine viertel bis eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

Bei Postanstalten auf den Eisenbahnhöfen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des Zuges ein; auch können diese Gegenstände bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges, soweit der Bahnsteig zugänglich ist, in die Briefkasten der Bahnpostwagen gelegt werden.

2. Für einzuschreibende Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben:
eine viertel bis eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post; jedoch sind sämmtliche Postanstalten berechtigt, im Fall durch denselben Absender mehr als drei Einschreibbriefe zugleich eingeliefert werden, eine Schlußzeit von einer Stunde in Anspruch zu nehmen.

3. Für alle andern Gegenstände:
eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

VI Falls die ordnungsmäßige Bearbeitung der Sendungen innerhalb der vorstehend bestimmten Schlußzeiten wegen besonderer örtlicher Verhältnisse nicht ausführbar sein sollte, können die Ober-Postdirektionen eine angemessene Verlängerung der Schlußzeiten eintreten lassen.

VII In jedem Falle werden bei Postbeförderungen auf Eisenbahnen die Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Sendungen von der Postanstalt nach dem Bahnhofe zu befördern und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

VIII Für Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, insofern nicht nach Maßgabe des Abgangs der Post die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

IX Die an oder in den Posthäusern befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post, und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang, geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern vom Posthaus gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur insoweit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der in Betracht kommenden Posten zum Posthause gelangen.

X Bei denjenigen Postanstalten und selbstständigen Telegraphenanstalten, welche von der Postbehörde hierzu besonders ermächtigt sind, dürfen Einschreibbriefsendungen zu solchen Postbeförderungsgelegenheiten, welche außerhalb oder kurz nach Beginn der für den Verkehr am Schalter bestimmten Dienststunden sich darbieten, auf Verlangen auch außerhalb der Dienststunden angenommen werden. Voraussetzung für die zu ertheilende Ermächtigung ist, daß zur Zeit der Einlieferung auch ohnehin ein Beamter oder mehrere Beamte bei der Verkehrsanstalt dienstlich anwesend sind. Für jeden Brief ist eine besondere Einlieferungsgebühr von 20 Pf. im Voraus zu entrichten. Bei Postanstalten muß die Einlieferung bis spätestens eine halbe Stunde vor dem Abgange der Post, bei Telegraphenanstalten so zeitig erfolgen, daß die Briefe eine halbe Stunde vor dem Abgange der Post der Ortspostanstalt überliefert werden können. Werden durch denselben Absender mehr als drei Einschreibbriefe eingeliefert, so kann eine Schlußzeit von einer Stunde in Anspruch genommen werden.

XI Unter den nämlichen Voraussetzungen und bis zu denselben Schlußzeiten (X) dürfen bei denjenigen Postanstalten, welche von der Postbehörde hierzu besonders ermächtigt sind, auch gewöhnliche Packetsendungen auf Verlangen außerhalb der Schalterdienststunden angenommen werden. Die Packete müssen als „dringende" bezeichnet sein. Für jedes Packet ist, neben den im § 13 für dringende Packetsendungen festgesetzten Gebühren, eine besondere Einlieferungsgebühr von 20 Pf. im Voraus zu entrichten.

§. 31.

Frankirungsvermerk.

I Briefe u. s. w., in deren Aufschrift der Frankirungsvermerk durchstrichen, weggeschabt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe oder Briefe mit Frankirungsvermerk, für welche das Porto nicht durch Postwerthzeichen entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungültigkeit des Frankirungsvermerks amtlich bescheinigt, die Briefe aber werden als unfrankirt behandelt.

II Wenn Briefe, welche dem Frankirungszwange unterliegen, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in den Briefkasten gelegt worden sind, so werden diese Briefe am Aufgabeort zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender zur Frankirung zurückgegeben.

§. 32.

I Die Einlieferung solcher Sendungen, über welche die Postanstalt einen Einlieferungsschein auszustellen hat, wird durch den ertheilten Schein bewiesen; der Einlieferer hat sich daher nicht zu entfernen, ohne diesen Schein in Empfang genommen zu haben. Vermag der Absender diesen Schein nicht vorzulegen, so wird die Einlieferung als nicht geschehen erachtet, wenn dieselbe nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist oder nicht in anderer Weise überzeugend nachgewiesen wird.

Einlieferungsschein.

§. 33.

I Wünscht der Absender einer Packetsendung ohne Werthangabe, einer Einschreibsendung oder einer Sendung mit Werthangabe eine von dem Empfänger auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung „Rückschein" in der Aufschrift ausgedrückt sein; auch muß der Absender sich namhaft machen oder angeben, an wen der Rückschein abzuliefern ist.

Rückschein.

II Sendungen gegen Rückschein müssen vom Absender frankirt werden. Für die Beschaffung des Rückscheins ist außer dem Porto ꝛc. eine Gebühr von 20 Pf. vom Absender ebenfalls im Voraus zu entrichten.

III Die Weigerung des Empfängers, den Rückschein zu vollziehen, gilt als eine Verweigerung der Annahme der Sendung.

§. 34.

I Auf welchem Wege die Postsendungen zu leiten sind, wird von der Postbehörde bestimmt.

Leitung der Postsendungen.

§. 35.

I Der Absender einer Postsendung kann dieselbe zurücknehmen oder deren Aufschrift abändern lassen, so lange die Sendung dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist. Bei Sendungen mit Werthangabe über 400 Mark ist das Verlangen einer Abänderung der Aufschrift nicht zulässig.

Zurückziehung von Postsendungen und Abänderung von Aufschriften durch den Absender.

II Die Zurücknahme kann erfolgen am Ort der Aufgabe oder am Bestimmungsort, ausnahmsweise auch an einem Unterwegsorte, insofern dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

III Die Zurückgabe geschieht an denjenigen, welcher ein von derselben Hand, von welcher die Aufschrift der Sendung geschrieben ist, ausgefertigtes Doppel des Briefumschlages oder der Begleitadresse ꝛc. und den Einlieferungsschein, sofern ein solcher über die Sendung ertheilt ist, abgiebt.

IV Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher sie zurückfordert oder eine Abänderung ihrer Aufschrift wünscht, sich als Absender auszuweisen (III) und den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der verlangte zu erkennen ist.

V Die hierauf bezüglichen Verlangen werden entweder brieflich oder telegraphisch von der Postanstalt auf Kosten des Absenders ausgefertigt und abgesandt. Letzterer hat dafür zu entrichten:

1. wenn die Uebermittelung brieflich erfolgt, die Taxe für einen einfachen Einschreibbrief;
2. wenn die Uebermittelung auf telegraphischem Wege geschieht, die Taxe des Telegramms nach dem gewöhnlichen Tarif.

VI Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Postanstalt das Franko bei Rückgabe des Briefumschlages oder der Begleitadresse erstattet.

VII Ist die Sendung bereits abgesandt, so finden hinsichtlich der Portoerhebung für die Rückbeförderung dieselben Bestimmungen wie bei einer gewöhnlichen Rücksendung (§. 45 VIII) mit der Maßgabe Anwendung, daß das Rückporto eintretendenfalls nach der wirklich zurückgelegten Beförderungsstrecke berechnet wird.

§. 36.

I Auch an einem Unterwegsorte kann die Aushändigung einer Sendung an einen sich gehörig ausweisenden Empfänger stattfinden, sofern keine dem Beamten bekannte Bedenken entgegenstehen und keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

Aushändigung von Postsendungen an die Empfänger an Unterwegsorten.

II Das Porto wird nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet. Eine Erstattung von Porto für frankirte Sendungen findet nicht statt.

§. 37.

I Hat der Siegel- oder sonstige Verschluß einer Sendung sich gelöst, so wird derselbe von dem Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des Postbeamten wiederhergestellt.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

II Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweiten Verschlusses einer Sendung mit baarem Geld oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Inhalts der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der angegebene Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III Bei Postanstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienst anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamter als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamter nicht im Dienst, jedoch ein Postunterbeamter zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen.

IV Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung stattgefunden, so ist — wenn es sich um Briefe mit Werthangabe oder um Packete mit oder ohne Werthangabe handelt — bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsort der Empfänger davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Postdienstzimmer innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Empfänger bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird. Leistet der Empfänger dem Ersuchen keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren.

V Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten; auch muß über die geschehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und das Ergebniß niederzuschreiben sind.

VI Sendungen mit Drucksachen oder mit Waarenproben zum Zweck der Prüfung über die Zulässigkeit des ermäßigten Portos zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

§. 38.

Bestellung.

I Die Verbindlichkeit der Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände den Empfängern ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

1. auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefe und Postkarten,
2. auf gewöhnliche und eingeschriebene Drucksachen und Waarenproben,
3. auf Postanweisungen,
4. auf Postaufträge,
5. auf Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten,
6. auf Ablieferungsscheine (Begleitadressen) über Sendungen mit Werthangabe und über Einschreibpackete.

Die für Bewohner von Landorten mit Posthülfsstelle bestimmten gewöhnlichen Briefsendungen und, soweit thunlich, auch die Packete ohne Werthangabe werden der Posthülfsstelle zugeführt und hier entweder durch den Inhaber der Posthülfsstelle abgetragen oder zur Abholung bereit gehalten (§. 42). Wenn im letzteren Fall die Sendungen bis zur nächsten Ankunft des Landbriefträgers bei der Posthülfsstelle nicht von dem Empfänger abgeholt sind, so erfolgt die Bestellung durch den Landbriefträger.

II Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit Werthangabe, Packete mit und ohne Werthangabe, sowie Einschreibpackete und ferner die Geldbeträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Begleitadresse, der Postanweisung) von der Post abgeholt werden.

III Für die Bestellung der gewöhnlichen Packete und der Einschreibpackete im Ortsbestellbezirk werden erhoben:

1. bei den Postämtern I. Klasse:
   a) für Packete bis 5 Kilogramm einschließlich 10 Pf.,
   b) für schwerere Packete . . . . 15 „

Für einzelne große Orte kann durch Verfügung der obersten Postbehörde die Bestellgebühr bei Packeten bis 5 Kilogramm auf 15 Pf. und bei schwereren Packeten auf 20 Pf. festgesetzt werden.

2. bei den übrigen Postanstalten:
   a) für Packete bis 5 Kilogramm einschließlich 5 Pf.,
   b) für schwerere Packete . . . . 10 „

Gehört mehr als ein Packet zu einer Begleitadresse, so wird für das schwerste Packet die ordnungsmäßige Bestellgebühr, für jedes weitere Packet aber nur eine Gebühr von 5 Pf. erhoben.

IV Für die Bestellung der Briefe mit Werthangabe und der Packete mit Werthangabe im Ortsbestellbezirk werden erhoben:

1. für Briefe mit Werthangabe:
   a) bis zum Betrage von 1500 Mark . . . . 5 Pf.,
   b) im Betrage von mehr als 1500 und bis 3000 Mark . . . . . 10 „

2. für Packete mit Werthangabe:
   die Sätze für Bestellung gewöhnlicher Packete, mindestens aber die Sätze unter 1.

V An Orten, wo Sendungen mit höherer Werthangabe als 3000 Mark bestellt werden, ist dafür eine Bestellgebühr von 20 Pf. zu erheben. Für große Orte kann die oberste Postbehörde die Bestellgebühr auch bei Einschreibpacketen und bei Packeten mit Werthangabe von 3000 Mark und weniger auf 20 Pf. festsetzen.

VI Für die Bestellung von Postanweisungen nebst den Geldbeträgen im Ortsbestellbezirk werden für jede Postanweisung 5 Pf. erhoben.

VII Für das Abtragen der Briefe mit Werthangabe, der bis 2½ Kilogramm schweren Packete mit oder ohne Werthangabe, der Einschreibpackete bis 2½ Kilogramm und der Postanweisungen nach dem Landbestellbezirke werden durchweg 10 Pf. für das Stück erhoben. Gelangen Packete von höherem Gewicht als 2½ Kilogramm zur Bestellung, so beträgt das Bestellgeld 20 Pf. für das Stück.

In Orten mit Posthülfstelle wird bei Bestellung der Packete durch den Inhaber der Hülfstelle durchweg ein Bestellgeld von 10 Pf. für das Stück erhoben.

VIII Die Bestellgebühren können vom Absender im Voraus entrichtet werden. In solchem Falle ist in der Aufschrift der Sendung von dem Absender der Vermerk „frei einschließlich Bestellgeld“ niederzuschreiben.

IX Die Bestellgebühren werden auch von portofreien Sendungen erhoben.

X An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts werden Postsendungen im gleichen Umfange wie an Empfänger im Bereich anderer Postorte angenommen. Wegen der Ausnahme in Betreff der durch Eilboten zu bestellenden Sendungen siehe §. 24 III.

XI Für Briefe an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts kommt im Frankirungsfall, sowie für Dienstbriefe eine Gebühr von 5 Pf., im Nichtfrankirungsfall eine Gebühr von 10 Pf. zur Erhebung, soweit nicht abweichende Sätze durch die oberste Postbehörde angeordnet sind. Bei Briefen mit Zustellungsurkunde wird für die Rücksendung der Zustellungsurkunde eine weitere Gebühr nicht erhoben. Bei eingeschriebenen Briefen tritt den vorstehenden Sätzen die Einschreibgebühr und bei Briefen mit Postnachnahme die Vorzeigegebühr hinzu.

XII Alle übrigen Sendungen, welche an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts eingeliefert werden, unterliegen denselben Taxen (einschließlich der Bestellgebühren) wie die mit den Posten von weiterher eingegangenen gleichartigen Sendungen mit der Maßgabe, daß, soweit bei den Taxen die Entfernung mit in Betracht kommt, der für die geringste Entfernungsstufe bestimmte Satz in Anwendung zu bringen ist.

XIII Eine Porto- und Gebührenfreiheit findet bei Besorgungen an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts nicht statt.

XIV Für die Abtragung der im Postwege bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind sowohl nach dem Ortsbestellbezirke als auch nach dem Landbestellbezirke für jedes Exemplar jährlich zu entrichten:

a) bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden . . . . 60 Pf.,
b) bei Zeitungen, welche zwei- oder dreimal wöchentlich bestellt werden . . 1 Mark,
c) bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden . . . . 1 Mark 60 Pf.,
d) bei Zeitungen, welche täglich mehrmals erscheinen, für jede tägliche Bestellung . . . . 1 Mark,
e) für die amtlichen Verordnungsblätter . . . . 60 Pf.

Das Zeitungsbestellgeld wird für denjenigen Zeitraum im Voraus erhoben, für welchen die Vorausbezahlung des Bezugspreises für die Zeitung erfolgt ist. Die Zahl der Bestellungen richtet sich danach, wie oft Gelegenheit zur Bestellung vorhanden ist. Der bei Berechnung des Bestellgeldes sich ergebende Bruchtheil einer Mark ist eintretendenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.

§. 39.

Zeit der Bestellung.

I Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen sind. Wegen der Eilsendungen siehe §. 24.

II Sendungen mit dem Vermerke in der Aufschrift: „postlagernd" werden bei der Postanstalt des Bestimmungsorts aufbewahrt (§. 45 I Punkt 3 und 4) und dem Empfänger behändigt, wenn sich derselbe meldet und auf Erfordern ausweist.

§. 40.

An wen die Bestellung geschehen muß.

I Die Bestellung erfolgt an den Empfänger selbst oder an dessen Bevollmächtigten. Postsendungen, welche an verstorbene Personen gerichtet sind, dürfen den Erben ausgehändigt werden, wenn dieselben sich als solche durch Vorlegung des Testaments, der gerichtlichen Erbbescheinigung ꝛc. ausgewiesen haben; so lange dieser Nachweis nicht erbracht ist, kommen für die Aushändigung gewöhnlicher Briefsendungen die Vorschriften im Absatz III in Anwendung.

Der Empfänger, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Sendungen bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gattungen der Sendungen genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Insofern die Gesetze nicht eine besondere Form der Vollmachten vorschreiben, muß die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, von einem Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben beglaubigt sein. Die Vollmacht muß bei der Postanstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II Ist außer dem Empfänger noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Empfängers, in der Aufschrift genannt, z. B. an A. bei B., so ist dieser zweite Empfänger auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des erstgenannten Empfängers zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Empfängers in der Aufschrift angegeben, so kann die Bestellung dieser Gegenstände an den Gastwirth auch dann erfolgen, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist. Sind bei Postaufträgen mehrere Personen bezeichnet, so erfolgt die Vorzeigung nur an die zuerst genannte Person oder deren Bevollmächtigten.

III Wird der Empfänger oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen bestellter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger ꝛc. der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung und Aushändigung der gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie der Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten und der Packete selbst, ferner der Anlagen der Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen, sofern der dafür einzuziehende Betrag sogleich berichtigt wird, an einen Haus(Geschäfts)beamten, ein erwachsenes Familienglied, einen sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Empfängers bz. des Bevollmächtigten desselben. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung und Aushändigung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth, an den Wohnungsgeber oder an den Thürhüter des Hauses.

IV Hat der Empfänger oder dessen Bevollmächtigter (I) an seiner Wohnung oder an seinen Geschäftsräumen einen Briefkasten anbringen lassen, so werden gewöhnliche frankirte Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben durch die bestellenden Boten insoweit in den Briefkasten gelegt, als dessen Beschaffenheit solches gestattet und andere Verabredungen nicht bestehen.

V 1. Einschreibsendungen,
2. Postanweisungen,
3. Telegraphische Postanweisungen,
4. Ablieferungsscheine über Sendungen mit einer Werthangabe von je 400 Mark,
5. Begleitadressen zu eingeschriebenen Packeten und zu Packeten mit einer Werthangabe von je 400 Mark

sind an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten selbst zu bestellen. Wird der Empfänger oder dessen Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so können die bezeichneten Gegenstände auch an ein erwachsenes Familienglied des Empfängers oder des Bevollmächtigten desselben bestellt werden.

Postanweisungen und telegraphische Postanweisungen von mehr als 400 Mark, Ablieferungsscheine über Sendungen mit einer Werthangabe von mehr als 400 Mark, sowie Begleitadressen zu

Packeten mit einer Werthangabe von mehr als 400 Mark müssen an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Die Bestellung der Einschreibsendungen, der Postanweisungen, der telegraphischen Postanweisungen und der Ablieferungsscheine, ferner der Begleitadressen zu eingeschriebenen Packeten und zu Packeten mit Werthangabe hat stets an den Empfänger selbst stattzufinden, wenn die Sendungen vom Absender mit dem Vermerke „Eigenhändig" versehen sind.

VI Lautet bei gewöhnlichen Packetsendungen, bei Einschreibsendungen, bei Postanweisungen, bei telegraphischen Postanweisungen und bei Sendungen mit Werthangabe die Aufschrift:

„An A. zu erfragen bei B."
„An A. abzugeben bei B."
„An A. im Hause des B."
„An A. wohnhaft bei B."

so muß die Bestellung an den zuerst genannten Empfänger (A.), seinen Bevollmächtigten oder den sonstigen nach den Bestimmungen unter III und V Empfangsberechtigten erfolgen;

lautet die Aufschrift dagegen:

„An A. zu Händen des B."
„An A. abzugeben an B."
„An A. für B."
„An A. per Adresse des B."

so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Empfänger (A.), als auch an den zuletzt genannten (B.), deren Bevollmächtigten oder den sonstigen nach den Bestimmungen unter III und V Empfangsberechtigten erfolgen.

VII Sendungen gegen Rückschein dürfen nur an den Empfänger selbst oder dessen Bevollmächtigten bestellt werden.

VIII Die Bestellung von Einschreibsendungen, von Postanweisungsbeträgen und von Sendungen mit Werthangabe, sowie von Packeten ohne Werthangabe gegen Rückschein darf nur gegen Empfangsbekenntniß geschehen; der Empfänger oder dessen Bevollmächtigter oder dasjenige Familienglied, an welches die Bestellung erfolgt, hat den Ablieferungsschein (Rückschein) oder die auf der Rückseite der Postanweisung oder der Begleitadresse vorgedruckte Quittung zu unterschreiben.

IX Die Bestellung der Postsendungen an Bewohner von Schlössern regierender deutscher Fürsten, an Militärpersonen, sowie an Zöglinge von Erziehungsanstalten, Pensionaten ꝛc. erfolgt auf Grund der mit den zuständigen Behörden oder den Vorstehern der Erziehungsanstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Behörden ꝛc. beauftragten Personen.

X Die an Kranke in öffentlichen Krankenanstalten gerichteten Postsendungen dürfen an den Vorstand der Krankenanstalt behändigt werden, sofern dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu dem Kranken nicht gestattet wird.

XI In Betreff der Behändigung von Sendungen durch Eilboten gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

XII Zollpflichtige Postsendungen werden zum Zweck der zollamtlichen Schlußabfertigung an die zuständigen Zoll- und Steuerstellen übergeben. Die Haftpflicht der Postverwaltung erlischt, sobald die ordnungsmäßige Uebergabe der Sendung an die Zoll- oder Steuerstelle auf Grund der bestehenden Vorschriften stattgefunden hat.

§. 41.

Bestellung der Schreiben mit Zustellungsurkunde.

I Auf die Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde finden die Bestimmungen in den §§. 165 bis 174 und 178 der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Gerichtsvollziehers der bestellende Bote der Postanstalt tritt.

II In Betreff der Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde, welche von deutschen Gerichten, Gerichtsvollziehern, Gerichtsschreibern, Reichs- oder Staatsbehörden ausgehen, bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

III Die Porto- und sonstigen Beträge für ein Schreiben mit Zustellungsurkunde müssen sämmtlich entweder vom Absender oder vom Empfänger entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund der vollzogen zurückkommenden Zustellungsurkunde von ihm eingezogen. Im Uebrigen bleibt der Absender für alle Beträge haftbar, welche bei der Bestellung der Sendung vom Empfänger nicht erhoben werden können. Falls jedoch die Zustellung nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte zum Ansatz.

§. 42.

Berechtigung des Empfängers zur Abholung der Briefe u. s. w.

I Der Empfänger, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung nach Maßgabe der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Fassung aussprechen und diese Erklärung bei der Postanstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein wie die Vollmacht im Falle des §. 40 I. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden. Die Postverwaltung ist berechtigt, anzuordnen, daß eine und dieselbe Person sich höchstens zur Empfangnahme der für drei Abholer eingegangenen Postsendungen melden darf.

Die Abholung von Postsendungen bei Posthülfstellen ist ohne Abgabe einer schriftlichen Abholungserklärung gestattet.

II Insoweit die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe, von eingeschriebenen Packeten, von Sendungen mit Werthangabe oder von Geldbeträgen zu Postanweisungen übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung:

a) die gewöhnlichen und eingeschriebenen Packete, sowie die Packete mit Werthangabe und die Begleitadressen, sowie etwaige Ablieferungsscheine,
b) die Briefe mit Werthangabe nebst den Ablieferungsscheinen,
c) die Postanweisungen nebst den Geldbeträgen

je als eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

III Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben müssen für die Abholer eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden, vorausgesetzt, daß die Abholungszeit in die gewöhnlichen Dienststunden fällt. Eine Verlängerung jener Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

IV Bei eingeschriebenen Briefen und Briefen mit Werthangabe wird zunächst nur der Ablieferungsschein, bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Packeten, sowie bei Packeten mit Werthangabe zunächst nur die Begleitadresse oder der etwaige Ablieferungsschein an den Abholer verabfolgt. Bei Postanweisungen wird zunächst nur die Postanweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

V Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Empfängers ungeachtet, durch Boten der Postanstalt:

1. wenn der Absender die Eilbestellung verlangt hat;
2. wenn es auf die Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunde oder auf die Vorzeigung von Postaufträgen ankommt;
3. wenn der Empfänger den zu bestellenden Gegenstand nicht am Tage nach dem Eingange, bei Sendungen mit lebenden Thieren (§. 12) nicht binnen 24 Stunden nach dem Eintreffen abholen läßt.

§. 43.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitadressen und der Ablieferungsscheine, sowie Auszahlung baarer Beträge.

I Die Aushändigung der gewöhnlichen Packete, soweit dieselben dem Empfänger nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden in der Postanstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und die zu dem Packete gehörige Begleitadresse zurückgiebt.

II Eingeschriebene Sendungen und Sendungen mit Werthangabe, ferner bei Postanweisungen die Geldbeträge, werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt, an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt den mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen Ablieferungsschein, die quittirte Begleitadresse oder die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt.

III Eine Untersuchung über die Echtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine u. s. w., sowie eine weitere Prüfung der Berechtigung desjenigen, welcher diesen Schein u. s. w. überbringt, liegt der Postanstalt nach §. 49 des Gesetzes über das Postwesen nicht ob.

§. 44.

Nachsendung der Postsendungen.

I Hat der Empfänger seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche und eingeschriebene Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, ferner Postanweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung getroffen hat. Dasselbe gilt von den Postaufträgen nebst ihren Anlagen, falls der Absender

nicht die sofortige Rücksendung oder die Weitergabe zur Protesterhebung oder die Absendung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt hat.

II Bei Packeten und bei Briefen mit Werthangabe erfolgt die Nachsendung auf Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für das Porto, auch des Empfängers.

III Für Packete und für Briefe mit Werthangabe wird im Falle der Nachsendung das Porto und die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen, der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Nachsendung nicht erhoben. Für andere Sendungen findet ein neuer Ansatz von Porto nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs- und Postauftrags-Gebühren, sowie die Gebühr von 1 Mark für dringende Packetsendungen und die Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt.

IV Wenn eine Person, welche eine Zeitung bei einer Postanstalt bezieht, im Lauf der Bezugszeit die Ueberweisung der Zeitung auf eine andere Postanstalt verlangt, so erfolgt die Ueberweisung gegen eine Gebühr von 50 Pf. Die Ueberweisungsgebühr kommt ebenso oft in Ansatz, wie der Bezieher im Lauf der Bezugszeit die Bestimmungs-Postanstalt gewechselt zu sehen wünscht. Insofern jedoch die Zeitung wieder nach dem Orte überwiesen wird, an welchem der Bezug ursprünglich stattgefunden hat, ist für die Ueberweisung eine nochmalige Gebühr nicht zu erheben.

§. 45.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsort.

I Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1. wenn der Empfänger am Bestimmungsort nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach den Vorschriften im §. 44 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2. wenn die Annahme verweigert wird;
3. wenn die Sendung mit dem Vermerk „postlagernd" versehen ist und nicht innerhalb eines Monats, vom Tag des Eintreffens an gerechnet, bei Sendungen mit lebenden Thieren (§. 12) nicht spätestens 2 Tage (d. i. 2mal 24 Stunden) nach dem Eintreffen von der Post abgeholt wird;
4. wenn es sich um eine Sendung mit Postnachnahme handelt, auch wenn sie mit „postlagernd" bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 7 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsort eingelöst wird;
5. wenn bei Postanweisungen innerhalb 7 Tage nach ihrer Aushändigung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen wird;
6. wenn die Sendung Loose oder Anerbietungen zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Empfänger nach den Gesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung an die Post zurückgegeben wird.

II Bevor in dem Falle zu I Punkt 1 eine mit einer Begleitadresse versehene Sendung deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Empfänger gleichbenannte Personen im Ort sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß eine Unbestellbarkeits-Meldung, unter Beifügung der Begleitadresse, nach dem Aufgabeorte gesandt werden, um den Absender, wenn derselbe ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Empfängers zu veranlassen.

Das gleiche Verfahren kann ebenfalls zur Anwendung gelangen bei unbestellbaren Briefen mit Werthangabe und bei Postanweisungen.

III Wenn der Absender die sofortige Rücksendung gewöhnlicher oder eingeschriebener Packete im Fall der Unbestellbarkeit vermieden zu sehen wünscht, so hat er auf der Vorderseite der Begleitadresse in hervortretender Weise den Vermerk: „Wenn unbestellbar, Nachricht" niederzuschreiben, sowie seinen Namen und seine Wohnung anzugeben. Der Vermerk kann auch mittels Stempelabdrucks oder durch Typendruck hergestellt werden. Bleibt ein solches Packet demnächst am Bestimmungsort unbestellbar, so muß die Postanstalt des Bestimmungsortes auf Kosten des Absenders eine Unbestellbarkeits-Meldung an die Aufgabe-Postanstalt erlassen. Letztere hat demnächst bei dem Absender anzufragen, ob das Packet zurückgeschickt oder an eine andere Person, sei es an demselben oder einem anderen Orte des Deutschen Reichs, ausgehändigt werden soll. Auf Grund der Bestimmung des Absenders ist die Unbestellbarkeits-Meldung von der Aufgabe-Postanstalt zu beantworten.

Ist das Packet auch dem zweiten Empfänger gegenüber unbestellbar, so kann, wenn der Absender ein bezügliches Verlangen ausgesprochen hat, vor der Rücksendung noch einmal in derselben Weise die anderweite Bestimmung des Absenders durch die Postanstalt eingeholt werden. Sollte als-

dann die Bestellung an den dritten Empfänger ebenfalls nicht stattfinden können, so muß die Rücksendung eintreten. Die Bezeichnung mehrerer Personen, welchen das Packet im Fall der Unbestellbarkeit der Reihe nach zuzuführen sei, ist nicht gestattet.

IV Für die Beförderung jeder nach den Bestimmungen unter II und III zu erlassenden Unbestellbarkeits-Meldung und der zu ertheilenden Antwort an die Postanstalt am Bestimmungsort der Sendung werden dem Absender die Portokosten mit 20 Pf. angerechnet. Verweigert im Fall zu II der Absender die Zahlung, so wird seiner etwaigen Bestimmung über die Sendung keine Folge gegeben, die Sendung vielmehr nach dem Aufgabeorte zurückgeleitet. Im Fall zu III ist der Absender zur Zahlung der Portokosten unter allen Umständen verpflichtet. Die Rückleitung der Sendung nach dem Aufgabeorte geschieht in beiden Fällen, sofern der Absender seine Erklärung nicht innerhalb 7 Tage nach Empfang der Benachrichtigung bei der Aufgabe-Postanstalt abgiebt.

V Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Postanstalt des Bestimmungsorts Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

VI In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretendenfalls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Briefe oder auf der Begleitadresse zu vermerken.

VII Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der unter I 6 bezeichneten Briefe, sowie bezüglich derjenigen Briefe, welche von einer mit dem Empfänger gleichnamigen Person irrthümlich geöffnet wurden. Bei Briefen der letzteren Art ist thunlichst dahin zu wirken, daß die Personen, welche die Eröffnung irrthümlich bewirkt haben, eine bezügliche Bemerkung unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederschreiben.

VIII Für zurückzusendende Packete und für Briefe mit Werthangabe ist das Porto und die Versicherungsgebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Rücksendung nicht erhoben. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs- und Postauftrags-Gebühren, sowie die Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angesetzt. Dagegen wird für zurückzusendende dringende Packetsendungen die Gebühr von 1 Mark in dem Falle noch einmal angesetzt, wenn der Absender auch bei der Rücksendung die Behandlung nach Vorschrift des §. 13 I ausdrücklich verlangt hat.

§. 46.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeort.

I Die nach Maßgabe des §. 45 unbestellbaren und deshalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Empfänger gegebenen Vorschriften verfahren. Ist über eine Sendung dem Absender ein besonderer Einlieferungsschein ertheilt worden, so muß derselbe bei der Wiederaushändigung der Sendung zurückgegeben werden.

III Kann die Postanstalt am Abgangsort den Absender nicht ermitteln, so wird die Sendung an die vorgesetzte Ober-Postdirektion eingesandt, welche dieselbe mittels Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Die Sendung wird hiernächst mittels Siegelmarke oder Dienstsiegels, welche eine entsprechende Inschrift tragen, wieder verschlossen.

IV Wenn der Absender ermittelt wird, derselbe aber die Annahme verweigert oder innerhalb 14 Tage nach Behändigung der Begleitadresse oder des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung die Sendung oder den Geldbetrag nicht abholen läßt, so können die Gegenstände zum Besten der Post-Unterstützungskasse verkauft oder verwendet, Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände aber vernichtet werden.

V Ist der Absender nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tag des Eingangs derselben bei der Ober-Postdirektion gerechnet, vernichtet; dagegen wird

1. bei eingeschriebenen Sendungen, ferner bei Briefen mit Werthangabe oder bei Briefen, in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser angegeben worden war, sowie bei Postanweisungen,
2. bei Packeten mit oder ohne Werthangabe

der Absender öffentlich aufgefordert, innerhalb vier Wochen die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsorts, der Person des Empfängers und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang bei der Postanstalt des Abgangsorts und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VI Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders. Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VII Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so werden die Sachen verkauft.

§. 47.

Laufschreiben wegen Postsendungen.

I Die Gebühr für den Erlaß eines Laufschreibens bezüglich einer zur Post gelieferten Sendung beträgt 20 Pf.

II Für Laufschreiben wegen gewöhnlicher Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben soll diese Gebühr erst nachträglich und nur in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen die richtig erfolgte Aushändigung der Sendung an den Empfänger festgestellt wird.

III Für Laufschreiben wegen anderer Sendungen ist die Gebühr vor dem Erlasse des Laufschreibens zu entrichten; die Rückerstattung erfolgt, wenn sich ergiebt, daß die Nachfrage durch Verschulden der Post herbeigeführt worden ist.

IV Für Laufschreiben, welche portofreie Sendungen betreffen, wird eine Gebühr nicht erhoben.

§. 48.

Nachlieferung von Zeitungen.

I Wenn bei verspätet erfolgender Bestellung einer Zeitung der Bezieher die Nachlieferung der für die Bezugszeit bereits erschienenen Nummern wünscht, so ist für das an die Zeitungsverlags-Postanstalt wegen der Nachlieferung abzulassende besondere Bestellschreiben das Franko von 10 Pf. zu entrichten. Ebenso ist, wenn Bezieher von Zeitungen die nochmalige Lieferung einzelner ihnen fehlender Nummern der Zeitung verlangen, für das dieserhalb an die Verlags-Postanstalt zu richtende postamtliche Schreiben das Franko von 10 Pf. zu erlegen.

§. 49.

Verkauf von Postwerthzeichen.

I Die Freimarken, sowie die gestempelten Postkarten und Postanweisungen werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

II Die Anstalt, in welcher die Postwerthzeichen hergestellt werden, übernimmt die Abstempelung von Postkarten mit dem Freimarkenstempel für das Publikum unter den bei jeder Postanstalt zu erfragenden näheren Bedingungen.

III Außer Kurs gesetzte Postwerthzeichen werden innerhalb der durch den Deutschen Reichs-Anzeiger und andere öffentliche Blätter bekannt zu machenden Frist bei den Postanstalten zum Nennwerth gegen gültige Postwerthzeichen umgetauscht. Nach Ablauf der Frist findet ein Umtausch nicht mehr statt. Die Reichs-Postverwaltung ist nicht verbunden, Postwerthzeichen baar einzulösen.

IV Die Verwendung der aus gestempelten Postanweisungs-Formularen und Postkarten ausgeschnittenen Frankostempel zur Frankirung von Postsendungen ist nicht zulässig.

Zum Umtausch in den Händen des Publikums unbrauchbar gewordener Postwerthzeichen (Freimarken, gestempelter Postanweisungs-Formulare und Postkarten) ist die Postverwaltung nicht verpflichtet.

§. 50.

Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren.

I Die Postsendungen können, sofern nicht das Gegentheil ausdrücklich bestimmt ist, nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Zur Frankirung der durch die Briefkasten einzuliefernden Gegenstände müssen Postwerthzeichen benutzt werden.

II Reicht das am Abgangsort entrichtete Franko nicht aus, so wird das Nachschußporto vom Empfänger erhoben. Bei gewöhnlichen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei allen Sendungen vom Ausland gilt die Verweigerung der Nachzahlung des Portos für eine Verweigerung der Annahme des Briefes rc. Bei anderen Sendungen kann der Empfänger die Auslieferung ohne Portozahlung verlangen, wenn er den Absender namhaft macht und den Briefumschlag oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

III Wird die Annahme einer Sendung vom Empfänger verweigert, oder kann der Empfänger nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er die Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das Porto und die Gebühren zu zahlen.

IV Für Sendungen, welche erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Empfänger verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Postverwaltung zu vertreten ist.

V Hat der Empfänger die Sendung angenommen, so ist er, sofern im Vorstehenden nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Reichs- und Staatsbehörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen zum Zweck der nachträglichen Einziehung des Portos vom Absender die Briefumschläge an die Postanstalt zurückzugeben oder, falls es sich um Packete handelt, sich schriftlich an die Postanstalt zu wenden.

VI In Fällen, in welchen das Porto gestundet wird, ist dafür monatlich eine Stundungsgebühr zu erheben. Dieselbe beträgt 5 Pf. für jede Mark oder den überschießenden Theil einer Mark, mindestens aber 50 Pf. Wenn in einem Monat Porto nicht zu stunden gewesen ist, so wird eine Gebühr nicht erhoben.

VII In denjenigen Fällen, in welchen auf Antrag des Betheiligten zur Vermittelung der Abgabe der für ihn eingehenden oder der Einlieferung der von ihm abzusendenden gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Zeitungen mit den vorbeifahrenden Posten verschlossene Taschen befördert werden, ist für diese Vermittelung eine Gebühr von 50 Pf. für den Monat zu erheben.

Abschnitt II.

Personenbeförderung mittels der Posten.

§. 51.

Meldung zur Reise.

I Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a) bei den Postanstalten, oder

b) bei den unterwegs belegenen Haltestellen, welche von den Ober-Postdirektionen öffentlich bekannt gemacht werden.

a. Bei den Postanstalten.

II Bei den Postanstalten kann die Meldung frühestens am Wochentage vor der Abreise und spätestens bei Schluß der Post für die Personenbeförderung geschehen.

III Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beiwagen noch Plätze offen sind:
fünf Minuten, und

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beiwagen erforderlich wird:
fünfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der Post.

IV Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung hinaus ausnahmsweise noch unmittelbar bis zum Abgange der Post stattfinden, insofern dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Postanstalt nicht verzögert wird.

V Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes beanstandet werden, wenn zu der Post Beiwagen überhaupt nicht gestellt werden und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben oder auf den Unterwegs-Stationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind, oder wenn auf der Station nur eine beschränkte Gestellung von Beiwagen stattfindet.

VI Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalte statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beiwagen noch unbesetzte Plätze vorhanden sind.

VII Bei solchen Posten, zu welchen Beiwagen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgang der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

VIII Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beiwagen offen sind. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personenraum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft. b. An Haltestellen.

IX Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Postanstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Postanstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das entsprechende Personengeld erlegen.

§. 52.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

I Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1. Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind,
2. Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen,
3. Gefangene und
4. Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen.

§. 53.

Fahrschein.

I Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Postanstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes den Fahrschein.

II Bei durchgehenden Posten kann die Abfahrtszeit nur mit Rücksicht auf die Zeit des Eintreffens der anschließenden Posten oder Eisenbahnzüge angegeben werden, und es liegt dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

III Die Nummer des Fahrscheins richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

IV Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können einen Fahrschein erst bei der nächsten Postanstalt ausgestellt erhalten und haben das Personengeld bei dieser Postanstalt oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Postschaffner oder Postillon zu entrichten.

§. 54.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

I Das Personengeld wird erhoben, entweder

a) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Entfernung, unter Anwendung des bei dem Kurse für das Kilometer angeordneten Satzes, oder
b) nach dem für einen bestimmten Kurs angeordneten besonderen Satze.

II Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsort zur Erhebung, sofern dieser auf dem Kurse liegt und sich daselbst eine Postanstalt befindet.

III Will der Reisende seine Reise über den Kurs hinaus oder auf einem Seitenkurse fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Kurses erlegt werden; der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten den Fahrschein erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen, sofern nicht Einrichtungen zur Durcherhebung des Personengeldes getroffen worden sind.

IV Für Plätze, welche bei einer Postanstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Kurse gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel, ob sich in diesem Zwischenorte eine Postanstalt befindet oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Kilometerzahl, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pf. zur Erhebung. a. Bei Reisen nach Zwischenorten.

V Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem b. Bei Reisen von Haltestellen aus.

Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch mindestens der Betrag von 30 Pf. zur Erhebung.

VI Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

c. Für Kinder.

VII Für ein Kind in dem Alter unter und bis zu vier Jahren wird Personengeld nicht erhoben. Das Kind darf jedoch keinen besonderen Wagenplatz einnehmen, sondern muß auf dem Schoße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen werden.

VIII Für ein Kind in dem Alter von mehr als vier Jahren ist das volle Personengeld zu erheben und ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von acht Jahren unentgeltlich, zwei Kinder bis zu diesem Alter aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die Familie mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränkt. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beiwagen aber nur insoweit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

§. 55.

Erstattung von Personengeld.

I Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden findet stets statt, wenn die Postanstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann. Die Erstattung von Personengeld soll auch dann zulässig sein, wenn der Reisende an der Benutzung der Post aus irgend einem anderen Grunde verhindert ist und die Erstattung mindestens 15 Minuten vor dem planmäßigen Abgange der Post beantragt.

II Die Erstattung erfolgt gegen Rückgabe des Fahrscheins und gegen Quittung mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

§. 56.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

I Die Reisenden müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und an diesen Stellen zu der im Fahrschein bezeichneten Abgangszeit sich zur Abreise bereit halten, auch den Fahrschein zu ihrem Ausweis bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn ihre Ausschließung von der Mit- oder Weiterreise erfolgt und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben solche Personen Reisegepäck auf der Post, so wird dasselbe bis zu der Postanstalt, auf welche der Fahrschein lautet, befördert und bis zum Eingang der weiteren Bestimmung seitens der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

§. 57.

Plätze der Reisenden.

I Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II Bezüglich der Folge der Plätze in den Beiwagen gilt als Regel, daß zuerst die Eckplätze des Vorderraumes, dann der Vorderbank und der Rückbank des Mittelraumes, zuletzt in derselben Reihenfolge die Mittelplätze kommen.

III Gehen unterwegs Reisende ab, so rücken die nach ihnen folgenden Personen im Hauptwagen und in den Beiwagen um so viel Nummern vor, als Plätze frei werden.

a. Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Postanstalt.

IV Die bei einer unterwegs gelegenen Postanstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Kurse kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach.

b. Bei dem Uebergange auf einen andern Kurs.

V Reisende, welche von einem Kurse auf einen anderen übergehen, stehen den für den letzteren Kurs bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

c. Bei Reisenden nach Zwischenorten.

VI Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs ein Beiwagen eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in dem Beiwagen einnehmen.

d. Bei Reisen von Haltestellen aus.

VII Reisende, welche von den Postschaffnern oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VIII Ueber Meinungsverschiedenheiten zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze entscheidet der abfertigende Beamte, und, wenn die Reisenden sich nicht bei dessen Entscheidung beruhigen, der Vorsteher der Postanstalt. Der getroffenen Entscheidung haben sich die Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

§. 58.

I Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§. 1, 2, 11 und 12). Reisegepäck.

II Kleine Gegenstände, welche ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personenraum untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III Anderes Reisegepäck muß der Postanstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe desselben von den Reisenden an Postschaffner und Postillone ist an Orten, an welchen sich Postanstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth angegeben wird, den für andere mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und bezeichnet sein; die Bezeichnung muß, außer dem Worte: „Reisegepäck", den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und die Werthangabe enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werthangabe bedarf es einer Bezeichnung nicht.

IV Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der Post unter Vorzeigung des Fahrscheins bei der Postanstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert wird. Soweit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets umgeschrieben, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post ohne Versäumniß anzunehmen.

V Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Gepäckschein). Der Reisende hat den Gepäckschein aufzubewahren. Die Auslieferung des Reisegepäcks erfolgt nur gegen Rückgabe des Gepäckscheins.

§. 59.

I Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Reisegepäck ein Freigewicht von 15 Kilogramm bewilligt. Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr.

II Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten. Dasselbe beträgt nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jedes Kilogramm oder den überschießenden Theil eines Kilogramms:

1. bei Beförderungen bis 75 Kilometer 5 Pf., mindestens 25 Pf.;
2. „ „ über 75 „ 10 Pf., „ 50 „ .

III Ist der Werth des Reisegepäcks angegeben, so wird die Versicherungsgebühr für jedes Stück selbstständig erhoben. Diese Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe 5 Pf. für je 300 Mark oder einen Theil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pf.

IV Ist das Gepäck mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf einen Fahrschein genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfrachtportos das Freigewicht für die auf dem Fahrscheine vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu einer und derselben Familie oder zu einem und demselben Hausstande gehören.

V Die Erstattung von Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen wie die Erstattung von Personengeld.

§. 60.

I Dem Reisenden kann die Verfügung über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, an welchen sich eine Postanstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Hinterlegung des Gepäckscheins gestattet werden. Verfügung des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

II Reisende nach Zwischenorten müssen ihre Reisegepäck bei der vorliegenden Postanstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Gewähr nicht mehr leistet.

§. 61.

I Bei den Postanstalten werden nach Bedürfniß Wartezimmer unterhalten. Der Aufenthalt in den Wartezimmern der Postanstalten ist den Reisenden gestattet: Wartezimmer der Postanstalten.

1. am Abgangsort: eine Stunde vor der Abgangszeit,
2. auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung auf jeder Station,
3. am Endpunkt der Reise: eine Stunde nach der Ankunft, und
4. beim Uebergang von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

II Personen, welche die Reisenden zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Wartezimmern nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

§. 62.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

I Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postbehörden.

II Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen zu fügen.

III Das Rauchen im Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden und die anderen Mitreisenden ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV Reisende, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen verletzen, können — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — von der Postanstalt, unterwegs von dem Postschaffner, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben solche Reisende ihr Gepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen; sie gehen des gezahlten Personengeldes und des etwaigen Ueberfrachtportos verlustig.

Abschnitt III.

Extrapostbeförderung.

§. 63.

Allgemeine Bestimmungen.

I Die Gestellung von Extrapostpferden kann nur auf denjenigen Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapostpferden zu befördern.

II Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapostpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapostpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden und ihre Beförderung überhaupt ohne Gefahr und Nachtheil bewerkstelligt werden kann.

IV Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

§. 64.

Zahlungssätze. a. Für die Pferde.

I An Pferdegeld sind für jedes Extrapostpferd und für jedes Kilometer 20 Pf. zu zahlen.

b. Wagengeld.

II Das Wagengeld beträgt ohne Unterschied der Gattung des Wagens oder Schlittens für das Kilometer . . . . 10 Pf.

III Größere als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet.

IV Die Befugniß, Posthaltereiwagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c. Bestellgebühr.

V Das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapostwagen auf jeder Station 25 Pf. Auf anderen Punkten als den wirklichen Stationen findet die Erhebung der Bestellgebühr nicht statt.

d. Schmiergeld.

VI Für das Schmieren eines jeden Wagens, der nicht von der Post gestellt ist, sind 25 Pf. zu zahlen.

e. Beleuchtungskosten.

VII Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 20 Pf. für jede Stunde der vorschriftsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den anderen Gebühren berichtigt werden.

f. Wegegeld und sonstige Wege- 2c. Abgaben.

VIII Das etwaige Wegegeld, sowie die sonstigen Wege- 2c. Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Wegegeldes nicht in Betracht.

IX Das Postillonstrinkgeld beträgt ohne Unterschied der Bespannung für jeden Postillon für das Kilometer 10 Pf. — g. Postillonstrinkgeld.

X Extrapostreisende, die sich am Bestimmungsort ihrer Reise nicht über 6 Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Hinreise benutzten Pferden und Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter a, b, c und g sich ergebenden Beträge, mindestens jedoch für die ganze Fahrt die Kosten für eine Hinbeförderung von 15 Kilometern zu entrichten. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stillager des Gespanns und des Postillons ist nicht zu zahlen. Zwischen der Ankunft und dem Antritt der Rückfahrt muß den Pferden eine Ruhezeit mindestens von der Dauer der einfachen Beförderungsfrist gewährt werden. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen als auf der Hinfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden. — h. Rückbenutzung einer Extrapost.

XI Reisende können durch Laufzettel Extrapostpferde vorausbestellen. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und der Reiseweg mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stationswagen verlangt wird, sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Ort ansässig oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben. Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten zur Vorausbestellung von Extrapostpferden ist eine Gebühr nicht zu entrichten. — i. Vorausbestellung von Extrapostpferden.

XII Jeder Extrapostreisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der Postanstalt vor der Abfahrt Nachricht zu geben. Dauert der Aufenthalt über eine Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 25 Pf. für Pferd und Stunde zu entrichten. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf nicht stattfinden. — k. Wartegeld.

XIII Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, für welche die Bestellung erfolgt ist, für Pferd und Stunde ein Wartegeld von 25 Pf. auf die Zeit des vergeblichen Wartens,

a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,
b) bei im Ort befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

XIV Benutzt ein im Ort befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des bestimmungsmäßigen Extrapost-, Wagen- und Trinkgeldes für fünf Kilometer, sowie die Bestellgebühr als Entschädigung zu entrichten. — l. Abbestellung von Extraposten.

XV Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten. Die Bestellung muß die Stunde enthalten, zu welcher die Pferde und Wagen auf dem Umspannungsorte bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das bestimmungsmäßige Wartegeld zu zahlen. — m. Entgegensendung von Extrapostpferden und Wagen.

XVI Für entgegengesandte Extraposten wird erhoben:

1. das bestimmungsmäßige Extrapost-, Wagen- und Trinkgeld,
   a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen 15 Kilometer oder mehr beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
   b) wenn solche weniger als 15 Kilometer beträgt, nach dem Satze für 15 Kilometer,
2. die einfache Bestellgebühr, welche von der Postanstalt am Stations-Abgangsort der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird, wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt. Geht aber die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Poststraße oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:

1. für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Ort der Abfahrt die Hälfte des bestimmungsmäßigen Extrapost-, Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,
2. für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser bestimmungsmäßigen Gebühren,
3. für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des bestimmungsmäßigen Extrapost-, Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapostbeförderung stattgefunden hat.

n. Extraposten auf Entfernungen unter 15 Kilometern.

XVII Für Extraposten auf Entfernungen unter 15 Kilometern werden die Gebühren für eine Entfernung von 15 Kilometern erhoben.

o. Extraposten, welche über eine Station hinaus benutzt werden.

XVIII Wenn die Reise an einem Orte endigt, welcher nicht über 10 Kilometer hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Poststation die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsort gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, gegeben werden.

XIX Geht die Fahrt von einer Station oder von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über 10 Kilometer vom Abfahrtsort entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, hinausgefahren werden.

p. Extraposttarif.

XX In dem Postdienstzimmer einer jeden zur Gestellung von Extrapostpferden bestimmten Station befindet sich ein Extraposttarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen und aus welchem derselbe den für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten ersehen kann.

§. 65.

Zahlung und Quittung.

I Die Gebühren für die Extrapostreisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapostgelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapostgelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung ausweisen und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläufigkeiten bis zu dem Orte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so hat er unter Umständen zu gewärtigen, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen oder die nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III Die Entrichtung der Extrapostgelder für alle Stationen eines gewissen Kurses auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsort ist nur auf solchen Kursen statthaft, auf welchen wegen der Vorausbezahlung hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

IV Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung des Rechnungsgeschäfts, und zwar für jede Beförderung, welche die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Gebühr zu zahlen. Diese Rechnungsgebühr beträgt 1 Mark.

V Im Falle der Vorausbezahlung werden das Extrapostgeld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Bestellgebühr, Wege-, Damm-, Brücken- und Fährgeld von der Postanstalt am Abgangsort für alle Stationen, soweit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben; das Postillonstrinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von dem Reisenden gewünscht wird. Das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, oder wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

VI Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs den ursprünglich beabsichtigten Weg vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer

Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsort fortzusetzen, so wird das zuviel bezahlte Extrapostgeld ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Postanstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den Betrag erstattet.

§. 66.

Bespannung.

I Die Bespannung richtet sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

II Findet der Postschaffner oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde für eine normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem abfertigenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu, und bei dieser behält es, unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerdeführung bei der Ober-Postdirection, sein Bewenden.

III Bei mehr als vier Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden.

§. 67.

Abfertigung. a. Bei vorausbestellten Extraposten.

I Sind die Pferde und Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

II Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthaus entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

III Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b. Bei nicht vorausbestellten Extraposten.

IV Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde weiterbefördert werden.

V Auf Stationen, bei welchen selten Extraposten vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich denjenigen Aufenthalt gefallen lassen, welcher zur Beschaffung der Pferde nothwendig ist.

§. 68.

Beförderungszeit.

I Die Beförderung muß innerhalb der Fristen, welche durch die oberste Postbehörde für die Beförderung der Extraposten allgemein vorgeschrieben sind, erfolgen. Eine jene Beförderungsfrist enthaltende Uebersicht muß sich in dem Dienstzimmer einer jeden zur Gestellung von Extrapostpferden bestimmten Station befinden und dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

a. Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

II Hat auf Verlangen des Reisenden eine Einigung dahin stattgefunden, daß der Reisende durch eine geringere Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung, sowie nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich wären, so kann derselbe auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

b. Anhalten unterwegs.

III Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 20 Kilometer, so darf der Postillon ohne Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die vorgeschriebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

§. 69.

Postillone. a. Dienstkleidung.

I Der Postillon muß die vorschriftsmäßige Dienstkleidung tragen und mit dem Posthorn versehen sein. Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein von der obersten Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

b. Sitz des Postillons.

II Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist daselbst kein Platz für ihn vorhanden, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhr-

werk, und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der kein umfangreiches Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß. Bei drei- und vierspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet. Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bock verlangt.

c. Wechseln mit den Pferden.

III Das Wechseln der Pferde mit entgegenkommenden Posten darf gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen. Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

d. Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

IV Der Reisende hat zu bestimmen, ob bei der Ankunft auf der Station beim Posthaus oder bei einem Gasthause oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Wird nicht beim Posthaus vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

e. Führung der Pferde.

V Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

§. 70.

Beschwerden.

I Sofern der Extrapostreisende Anlaß zur Beschwerde hat, ist er berechtigt, dieselbe in den Begleitzettel einzutragen.

§. 71.

Inkrafttreten.

I Gegenwärtige Postordnung tritt am 1. Juli d. J. in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1892.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Stephan.

Inhaltsverzeichniß.

Nr. des Paragraphen.	Inhalt.	Seite.
	Abschnitt I. Postsendungen.	
1.	Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen	293
2.	Meistgewicht	293
3.	Außenseite	293
4.	Begleitadresse zu Packeten	293
5.	Mehrere Packete zu einer Begleitadresse	294
6.	Aufschrift	294
7.	Werthangabe	294
8.	Verpackung	295
9.	Verschluß	295
10.	Besondere Anforderungen bezüglich der Werthsendungen	295
11.	Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände	296
12.	Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände	296
13.	Dringende Packetsendungen	297
14.	Postkarten	297
15.	Drucksachen	297
16.	Zur Beförderung gegen die Drucksachentaxe bedingt zugelassene Schriftstücke	299
17.	Waarenproben	300
18.	Einschreibsendungen	300
19.	Postanweisungen	301
20.	Telegraphische Postanweisungen	301
21.	Postnachnahmesendungen	302
22.	Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselaccepten	303
23.	Postaufträge zu Bücherpostsendungen	305
24.	Durch Eilboten zu bestellende Sendungen	306
25.	Bahnhofsbriefe	307
26.	Briefe mit Postzustellungsurkunde	307
27.	Behandlung ordnungswidrig beschaffener Sendungen	308
28.	Zeitungsvertrieb	308
29.	Ort der Einlieferung	308
30.	Zeit der Einlieferung	309
31.	Frankirungsvermerk	310
32.	Einlieferungsschein	311
33.	Rückschein	311
34.	Leitung der Postsendungen	311
35.	Zurückziehung von Postsendungen und Abänderung von Aufschriften durch den Absender	311
36.	Aushändigung von Postsendungen an die Empfänger an Unterwegsorten	311
37.	Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten	311
38.	Bestellung	312
39.	Zeit der Bestellung	314
40.	An wen die Bestellung geschehen muß	314
41.	Bestellung der Schreiben mit Zustellungsurkunde	315
42.	Berechtigung des Empfängers zur Abholung der Briefe u. s. w.	316
43.	Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitadressen und der Ablieferungsscheine, sowie Auszahlung baarer Beträge	316
44.	Nachsendung der Postsendungen	316
45.	Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsort	317

Nr. des Paragraphen.	Inhalt.	Seite.
46.	Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeort	318
47.	Laufschreiben wegen Postsendungen	319
48.	Nachlieferung von Zeitungen	319
49.	Verkauf von Postwerthzeichen	319
50.	Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren	319
	Abschnitt II. Personenbeförderung mittels der Posten.	
51.	Meldung zur Reise	320
52.	Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind	321
53.	Fahrschein	321
54.	Grundsätze der Personengeld-Erhebung	321
55.	Erstattung von Personengeld	322
56.	Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise	322
57.	Plätze der Reisenden	322
58.	Reisegepäck	323
59.	Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr	323
60.	Verfügung des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs	323
61.	Wartezimmer der Postanstalten	323
62.	Verhalten der Reisenden auf den Posten	324
	Abschnitt III. Extrapostbeförderung.	
63.	Allgemeine Bestimmungen	324
64.	Zahlungssätze	324
65.	Zahlung und Quittung	326
66.	Bespannung	327
67.	Abfertigung	327
68.	Beförderungszeit	327
69.	Postillone	327
70.	Beschwerden	328
71.	Inkrafttreten	328

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt.	Straßburg, den 2. Juli 1892.	Nr. 29.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(63)

Seine Majestät der Kaiser haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 20. Juni 1892 zu genehmigen geruht, daß die nachstehenden Bestimmungen, betreffend die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Civilbeamten, vom 1. Juli 1892 ab für Elsaß-Lothringen Anwendung finden.

Bestimmungen,
betreffend die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Civilbeamten.

1. Den höheren Beamten, bei denen die Fähigkeit zur Bekleidung ihres Amts von dem Bestehen einer Prüfung abhängt, wird bei Bestimmung des Dienstalters, sofern dieselbe gemäß dem Zeitpunkte des Bestehens der Prüfung zu erfolgen hat, die Zeit, welche sie während ihrer Studienzeit oder ihres Vorbereitungsdienstes in Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Marine gedient haben, insoweit in Anrechnung gebracht, als in Folge der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht die Ablegung der bezeichneten Prüfung später stattgefunden hat.

2. Den Subalternbeamten wird bei Feststellung des Dienstalters, welches für ihre Berufung zur ersten etatsmäßigen Anstellung in Betracht kommt, die Zeit, welche sie während ihrer Ausbildungs- oder Vorbereitungszeit in Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Marine gedient haben, bis zum Höchstbetrage eines Jahres insoweit in Anrechnung gebracht, als sie in Folge der Erfüllung der Dienstpflicht die Befähigung zur Bekleidung des betreffenden Amts später erlangt haben.

3. Die in den Subalterndienst übernommenen Militäranwärter sollen bei Feststellung ihrer Anciennetät um ein Jahr oder, wenn die Invalidität vor Ablauf eines Jahres eingetreten ist, um die thatsächlich abgeleistete aktive Dienstzeit zurückdatirt werden, sobald sie eine etatsmäßige Anstellung erhalten.

4. Anderen als den in Nr. 1 und 2 bezeichneten Beamten, welche nicht zu den Unterbeamten gehören, kann die Zeit, welche sie in Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Marine gedient haben, in entsprechender Anwendung der Bestimmungen in Nr. 1 von dem Ressortchef bei Bestimmung des Dienstalters in Anrechnung gebracht werden.

5. Diese Vorschriften treten am 1. Juli 1892 in Kraft.

6. Das Dienstalter eines Beamten kann in Anwendung der Vorschriften in Nr. 1 bis 4 nicht früher als vom 1. Juli 1892 bestimmt werden. Beamte der gleichen Dienstgattung, deren Dienstalter vom 1. Juli 1892 bestimmt worden ist, während es in Anwendung der bezeichneten Vorschriften von einem früheren Zeitpunkt zu bestimmen gewesen wäre, werden in ihrem Verhältniß zu einander so behandelt, als wenn ihr Dienstalter von dem letzteren Zeitpunkt bestimmt worden wäre.

(64) **Bekanntmachung,**
betreffend die Dienstbücher der Schiffsleute auf den deutschen Rheinschiffen.

Es ist bemerkt worden, daß die auf die Dienstbücher der Schiffsleute auf den deutschen Rheinschiffen bezüglichen Bestimmungen der für die Bezirke Ober- und Unter-Elsaß erlassenen Bezirkspolizeiverordnungen vom 20. Juli 1874 beziehungsweise vom 10. August 1874 nicht überall beobachtet werden. Ich sehe mich daher veranlaßt, die fraglichen Bestimmungen nachstehend in Erinnerung zu bringen:

1. Wer auf einem deutschen Rheinschiffe oder auf einem den Rhein befahrenden Schiffe eines Nebenflusses des Rheines als Lehrling, Schiffsjunge, Schiffsgeselle, Schiffsgehilfe, Schiffsknecht, Heizer, Matrose, Bootsmann oder Steuermann in ein festes Dienstverhältniß tritt, muß mit einem Schiffsdienstbuche versehen sein, einerlei, ob er in Deutschland oder im Auslande beheimathet ist.

Die Rheinschifferpatente besitzenden Steuerleute bedürfen eines Dienstbuches nicht.

2. Die Ausstellung des Dienstbuches ist bei dem Bürgermeisteramte des inländischen Heimaths- oder Wohnortes nachzusuchen.

Ausländer, welche keinen ständigen Wohnsitz im Inlande haben, können den Antrag auf Ausstellung des Dienstbuches unter Vorlegung der erforderlichen Ausweise über ihre Person bei dem Bürgermeisteramte ihres Aufenthaltsortes anbringen.

Die Ausstellung des Dienstbuches erfolgt auf den Antrag des Bürgermeisters bei dem Bezirkspräsidium.

Wer mit einem von der zuständigen Preußischen, Bayerischen, Badischen oder Hessischen Behörde ausgefertigten Dienstbuche versehen ist, braucht ein Dienstbuch in Elsaß-Lothringen nicht zu lösen.

3. Während der Dauer des Dienstverhältnisses haben die Schiffsleute das Dienstbuch stets bei sich zu führen.

4. Die Schiffsführer dürfen von dringenden Nothfällen abgesehen Schiffsmannschaften ohne das vorgeschriebene Dienstbuch nicht in Dienst nehmen.

5. Den Schiffsführern liegt ob, bei der Annahme eines Schiffsmannes den Tag des Diensteintrittes, bei dem Ausscheiden den Tag des Dienstaustrittes sogleich im Dienstbuche zu vermerken und auf Verlangen des Austretenden auch ein Führungszeugniß einzutragen.

6. Das Dienstbuch kann alsbald nach dem Dienstaustritte der nächsten Polizeibehörde (Bürgermeister, Polizeikommissar) zur Visirung vorgelegt werden, bei verspäteter Vorlage kann die Visirung versagt werden.

7. Schiffsleute, welche den Vorschriften über die Führung u. s. w. der Dienstbücher zuwiderhandeln, unterliegen nicht nur der hiedurch verwirkten Strafe, sondern können auch auf Ertheilung eines Rheinschifferpatentes nicht rechnen.

Straßburg, den 25. Juni 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
von Köller.

I. D. 3667.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

(65) Polizeiverordnung,
betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Nachdem mit dem heutigen Tage die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 261) über die Sonntagsruhe für das Handelsgewerbe in Kraft getreten sind und Seitens des Polizeidirektors zu Metz bezw. der Bürgermeister des Bezirks Lothringen die Festsetzung der fünf Stunden, in denen regelmäßig die Beschäftigung an Sonn- und Festtagen gestattet ist, erfolgt ist, bestimme ich auf Grund des §. 105 c der Reichs-Gewerbeordnung und der Verfügung des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, Abtheilung des Innern, vom 1. Mai d. Js., betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, was folgt:

Artikel 1.

1. An Sonn- und Festtagen, mit Ausnahme des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttages, wird den Bäckern, Conditoren, Metzgern und Milchhändlern gestattet, ihre Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter außer den ortspolizeilich festgesetzten fünf Stunden:

a) vom 1. April bis 30. September noch von 5—7 Uhr Nachmittags;
b) vom 1. Oktober bis 31. März noch von 6—8 Uhr Abends

zu beschäftigen und ihre Läden in dieser Zeit offen zu halten.

2. Für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag, an welchen Tagen im Handelsgewerbe Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter überhaupt nicht beschäftigt werden dürfen, wird die Ausnahme zugelassen, daß

Bäcker und Conditoren,
Metzger,
Colonialwaarenhändler,
Milchhändler,
Händler mit Trinkwaaren,
Blumenhändler

die genannten Personen von 7—9 Uhr Morgens beschäftigen und ihre Läden in dieser Zeit offen halten dürfen.

Artikel 2.

In Gemäßheit des §. 105 b bezw. 105 c Absatz 3 der Reichs-Gewerbeordnung haben die betreffenden Gewerbetreibenden jeden Gehülfen, Lehrling und Arbeiter, der über 5 Stunden hinaus an einem Sonn- und Festtag beschäftigt war, entweder an jedem 3. Sonntag mindestens volle 36 Stunden, oder an jedem 2. Sonntag mindestens von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends von der Arbeit freizulassen.

Artikel 3.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach Maßgabe des §. 146 a der Reichs-Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 600 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Metz, den 1. Juli 1892.

Der Bezirkspräsident
Frhr. **von Hammerstein.**

I^d. 1749.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 9. Juli 1892. | Nr. 30.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(66) Verordnung,

betreffend die Verbringung von Reben u. s. w. aus von der Reblaus bedrohten Gemarkungen.

Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1883, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit (Reichsgesetzbl. S. 149) wird hiermit verordnet:

Die Verbringung von Reben, Rebtheilen (mit Ausnahme von Trauben) und Weinpfählen (Rebstützen) aus der Gemarkung von Rufach über die Gemarkungsgrenze hinaus ist bis auf Weiteres verboten.

Straßburg, den 7. Juli 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär

III. A. 2700. **von Schraut.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

c. Lothringen.

(67) Verordnung,

betreffend die Anbringung von Kennzeichen an den dem Fischfange dienenden Fischerfahrzeugen, Kähnen, Nachen und Fischkästen.

Auf Grund des §. 36 des Gesetzes, betreffend die Fischerei, vom 2. Juli 1891 (Gesetzbl. S. 69) verordne ich für den Bezirk Lothringen, was folgt:

§. 1.

Die Fischerfahrzeuge, Kähne und Nachen müssen am Vorderende auf der rechten und am Hinterende auf der linken Seite Namen und Wohnort des Eigenthümers in deutlicher, weithin lesbarer Schrift in schwarzer Farbe auf weißem Grunde tragen. Daneben ist, sofern ein Fischer im Besitze mehrerer Fischerfahrzeuge, Kähne oder Nachen sich befindet, die laufende Nummer derselben anzubringen.

Die einzelnen Buchstaben und Zahlen müssen mindestens 10 cm Höhe und die Hauptzüge derselben mindestens 1 cm Breite haben.

§. 2.

Die Fischkästen sind auf der oberen Fläche mit einer Metallplatte zu versehen, auf welcher Name und Wohnort des Eigenthümers in Buchstaben von mindestens 15 mm Höhe und 2 mm Breite in den Hauptzügen, deutlich lesbar, hohl eingravirt oder eingepreßt sind.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft.

§. 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach Maßgabe des §. 41 des Fischereigesetzes vom 2. Juli 1891 bestraft.

Metz, den 29. Juni 1892.

Der Bezirkspräsident.

VI. 2493. J. A.: Frhr. **von Kramer.**

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 23. Juli 1892. | Nr. 32.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Von Nr. 31 ist ein Hauptblatt nicht ausgegeben worden.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(68) **Verordnung**

zum Vollzuge des Gesetzes vom 16. Mai 1892, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 16. Mai d. Js. (Gesetzbl. S. 51) wird Folgendes bestimmt:

I. Lehnt der Standesbeamte die Vornahme einer Amtshandlung ab (§. 11 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875), so hat er den Betheiligten einen mit Gründen versehenen schriftlichen Bescheid zu ertheilen.

Dieser Bescheid ist dem Antrage, welcher die gerichtliche Anweisung des Standesbeamten zur Vornahme der von ihm abgelehnten Amtshandlung bezweckt, beizufügen.

II. Von der Beibringung des in §. 5 des Gesetzes bezeichneten Zeugnisses der Ortsbehörde ihrer Heimath sind allgemein befreit

1. die Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika,
2. die Angehörigen Oesterreichs (nicht Ungarns), mit Ausnahme der in den Ländern Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Krain Heimathberechtigten,
3. die britischen,
4. die niederländischen,
5. die schwedisch-norwegischen,
6. die schweizerischen,
7. die belgischen,
8. die französischen,
9. die italienischen

Staatsangehörigen, und zwar die unter 7—9 bezeichneten, soweit das Aufgebot in der Heimath des belgischen, französischen oder italienischen Staatsangehörigen nach den Vorschriften des dort geltenden Rechtes bekannt gemacht oder eine Bescheinigung der ausländischen Ortsbehörde dahin erbracht ist, daß ihr von dem Bestehen eines Ehehindernisses nichts bekannt sei. (§. 47 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875.)

Von der Beibringung eines Nachweises, daß durch die Eheschließung in Elsaß-Lothringen die Staatsangehörigkeit in dem Heimathstaate unberührt bleibe, sind die belgischen, französischen und italienischen Staatsangehörigen in jedem Falle befreit.

III. Ungarische Staatsangehörige können, da die von ihnen im Auslande geschlossene Ehe ohne nachfolgende kirchliche Trauung von der ungarischen Regierung nicht als rechtsgültig erachtet wird, zur Eheschließung mit einer Ausländerin oder einer Deutschen in Elsaß-Lothringen regelmäßig nur auf Grund einer für den einzelnen Fall bewilligten Befreiung von der Beibringung des Zeugnisses der Ortsbehörde ihrer Heimath zugelassen werden.

Das Gleiche gilt von russischen oder griechischen Staatsangehörigen, deren im Auslande erfolgte Eheschließung in ihrem Heimathstaate nur dann als gültig angesehen wird, wenn die Trauung durch einen der Konfession der Brautleute zugehörigen Geistlichen erfolgt ist.

Der Standesbeamte hat in diesen Fällen die Brautleute darauf hinzuweisen, daß die Befreiung von der Beibringung des Zeugnisses regelmäßig nicht bewilligt werden kann, wenn nicht eine sichere Gewähr dafür gegeben ist, daß dieselben Willens und in der Lage sind, der standesamtlichen Eheschließung die kirchliche Trauung in einer den Anforderungen der Gesetzgebung ihres Heimathstaates entsprechenden Weise nachfolgen zu lassen.

IV. Gesuche zu dem Zwecke, daß das Ministerium im einzelnen Falle die Beibringung des Zeugnisses der Ortsbehörde der Heimath für nicht erforderlich erkläre, können bei dem für die Anordnung des Aufgebotes zuständigen Standesbeamten schriftlich eingereicht oder vor demselben zu Protokoll erklärt werden. Der Standes-

beamte hat das Gesuch mit allen Belägen dem Ersten Staatsanwalte unverzüglich vorzulegen.

Straßburg, den 14. Juli 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Justiz und Kultus.
von Puttkamer.

An die sämmtlichen Gerichtsbehörden und die Herren Standesbeamten.

II. A. 1344.

(69)

Zum 1. August d. Js. werden das Nebenzoll Basel und der Oberkontrol-Bezirk St. Ludwig mi Nebenzollämtern I St. Ludwig und Hüningen und Nebenzollämtern II Burgfelden und Hegenheim von Bezirke des Hauptzollamtes in Altkirch abgetrennt demjenigen des Hauptsteueramtes in Mülhausen zug

III. 5976.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(70) Verordnung,

betreffend die Kennzeichnung der Fischerfahrzeuge.

Auf Grund der §§. 36 und 41 des Gesetzes vom 2. Juli 1891, betreffend die Fischerei, bestimme ich, was folgt:

Art. 1.

An den ohne Beisein des Fischers zum Fischfang ausliegenden Fischerfahrzeugen, Kähnen, Nachen und Fischkästen ist zur Kennzeichnung an einer in die Augen fallenden Stelle ein Blechschild von wenigstens 12 cm Höhe und 20 cm Breite anzubringen, welches in Oelfarbe mit schwarzen Buchstaben auf weißem Grunde den Namen und Wohnort des Fischers, sowie die Bezeichnung des Fischereiloofes enthält. Bei Fischkästen ist das Si auf dem Deckel zu befestigen.

Art. 2.

Bei Genossenschaften gilt vorstehende Bestimm für das genossenschaftliche Fischereigebiet nur dann, w in den Genossenschaftssatzungen keine anderweiten Best mungen darüber getroffen sind.

Art. 3.

Wer vorstehender Bestimmung zuwiderhandelt, w in Gemäßheit des §. 41 des Fischereigesetzes bestraft.

Straßburg, den 12. Juli 1892.

Der Bezirkspräsident
Frhr. **von Freyberg.**

I. 4758.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt.	Straßburg, den 30. Juli 1892.	Nr. 33.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(71) **Bekanntmachung,**

betreffend den Geschäftsverkehr bei der Landeshauptkasse.

Am ersten Tage eines jeden Monats oder, wenn dieser auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ist bei der Landeshauptkasse die Zeit von 8 bis 9 Uhr Morgens ausschließlich zu Auszahlungen an Militärbehörden und Truppentheile bestimmt. Die Auszahlungen an andere Geldempfänger beginnen an diesen Tagen erst um 9 Uhr Morgens.

Straßburg, den 22. Juli 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
von Schraut.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(72) **Polizeiverordnung,**

betreffend das Verbot des Gebrauchs roth und grün geblendeter Laternen für Radfahrer.

Auf Grund des Artikels 2 Ziffer 9 des dritten Theils des Dekrets vom 22. Dezember 1789 in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 28. pluviose des Jahres VIII, betreffend die Eintheilung des Staatsgebiets und die Verwaltung, verordne ich für den Bezirk Ober-Elsaß was folgt:

§. 1.

Der Gebrauch von roth und grün geblendeten Laternen ist den Radfahrern verboten.

§. 2.

Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafe des Paragraphen 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuches.

Colmar, den 25. Juli 1892.

Der Bezirkspräsident
II. 6242. **von Jordan.**

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 2. August 1892. | Nr. 34.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(73) **Bekanntmachung.**

Aus Anlaß der drohenden Choleragefahr werden die nachstehenden Belehrungen, Anweisungen und Rathschläge zur allgemeinen Kenntniß gebracht und zur Beachtung empfohlen.

Straßburg, den 1. August 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär

I. A. 7523. **von Puttkamer.**

Belehrung

über das Wesen der Cholera und das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten.

1. Der Ansteckungsstoff der Cholera befindet sich in den Ausleerungen der Kranken, kann mit diesen auf und in andere Personen und die mannigfachsten Gegenstände gerathen und mit denselben verschleppt werden.

Solche Gegenstände sind beispielsweise Wäsche, Kleider, Speisen, Wasser, Milch und andere Getränke; mit ihnen allen kann, auch wenn an oder in ihnen nur die geringsten, für die natürlichen Sinne nicht wahrnehmbaren Spuren der Ausleerungen vorhanden sind, die Seuche weiter verbreitet werden.

2. Die Ausbreitung nach anderen Orten geschieht daher leicht zunächst dadurch, daß Cholerakranke oder krank gewesene Personen oder solche, welche mit denselben in Berührung gekommen sind, den bisherigen Aufenthaltsort verlassen, um vermeintlich der an ihm herrschenden Gefahr zu entgehen. Hiervor ist um so mehr zu warnen, als man bei dem Verlassen bereits angesteckt sein kann und man andererseits durch eine geeignete Lebensweise und Befolgung der nachstehenden Vorsichtsmaßregeln besser in der gewohnten Häuslichkeit als in der Fremde und zumal auf der Reise sich zu schützen vermag.

3. Jeder, der sich nicht der Gefahr aussetzen will, daß die Krankheit in sein Haus eingeschleppt wird, hüte sich, Menschen, die aus Choleraorten kommen, bei sich aufzunehmen. Schon nach dem Auftreten der ersten Cholerafälle in einem Ort sind die von daher kommenden Personen als solche anzusehen, welche möglicherweise den Krankheitskeim mit sich führen.

4. In Cholerazeiten soll man eine möglichst geregelte Lebensweise führen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß alle Störungen der Verdauung die Erkrankung an Cholera vorzugsweise begünstigen. Man hüte sich deswegen vor allem, was Verdauungsstörungen hervorrufen kann, wie Uebermaß von Essen und Trinken, Genuß von schwerverdaulichen Speisen.

Ganz besonders ist alles zu meiden, was Durchfall verursacht oder den Magen verdirbt. Tritt dennoch Durchfall ein, dann ist so früh wie möglich ärztlicher Rath einzuholen.

5. Man genieße keine Nahrungsmittel, welche aus einem Hause stammen, in welchem Cholera herrscht.

Solche Nahrungsmittel, durch welche die Krankheit leicht übertragen werden kann, z. B. Obst, Gemüse, Milch, Butter, frischer Käse, sind zu vermeiden oder nur in gekochtem Zustande zu genießen. Insbesondere wird vor dem Gebrauch ungekochter Milch gewarnt.

6. Alles Wasser, welches durch Koth, Urin, Küchenabgänge oder sonstige Schmutzstoffe verunreinigt sein könnte, ist strengstens zu vermeiden. Verdächtig ist Wasser, welches aus dem Untergrunde bewohnter Orte entnommen wird, ferner aus Sümpfen, Teichen, Wasserläufen, Flüssen, weil sie in der Regel unreine Zuflüsse haben. Als besonders gefährlich gilt Wasser, das durch Auswurfsstoffe von Cholerakranken in irgend einer Weise verunreinigt ist. In Bezug hierauf ist die Aufmerksamkeit vorzugsweise dahin zu richten, daß die vom Reinigen der

Gefäße und beschmutzter Wäsche herrührenden Spülwässer nicht in die Brunnen und Gewässer, auch nicht einmal in deren Nähe gelangen. Den besten Schutz gegen Verunreinigung des Brunnenwassers gewähren eiserne Röhrenbrunnen, welche direkt in den Erdboden und in nicht zu geringe Tiefe desselben getrieben sind (abessinische Brunnen).

7. Ist es nicht möglich, sich ein unverdächtiges Wasser zu beschaffen, dann ist es erforderlich, das Wasser zu kochen und nur gekochtes Wasser zu genießen.

8. Was hier vom Wasser gesagt ist, gilt aber nicht allein vom Trinkwasser, sondern auch von allem zum Hausgebrauch dienenden Wasser, weil im Wasser befindliche Krankheitsstoffe auch durch das zum Spülen der Küchengeräthe, zum Reinigen und Kochen der Speisen, zum Waschen, Baden u. s. w. dienende Wasser dem menschlichen Körper zugeführt werden können.

Ueberhaupt ist dringend vor dem Glauben zu warnen, daß das Trinkwasser allein als der Träger des Krankheitsstoffes anzusehen sei und daß man schon vollkommen geschützt sei, wenn man nur untadelhaftes Wasser oder nur gekochtes Wasser trinkt.

9. Jeder Cholerakranke kann der Ausgangspunkt für die weitere Ausbreitung der Krankheit werden, und es ist deswegen rathsam, die Kranken, soweit es irgend angängig ist, nicht im Hause zu pflegen, sondern einem Krankenhause zu übergeben. Ist dies nicht ausführbar, dann halte man wenigstens jeden unnöthigen Verkehr von dem Kranken fern.

10. Es besuche niemand, den nicht seine Pflicht dahin führt, ein Cholerahaus.

Ebenso besuche man zur Cholerazeit keine Orte, wo größere Anhäufungen von Menschen stattfinden (Jahrmärkte, größere Lustbarkeiten u. s. w.).

11. In Räumlichkeiten, in welchen sich Cholerakranke befinden, soll man keine Speisen oder Getränke zu sich nehmen, auch im eigenen Interesse nicht rauchen.

12. Da die Ausleerungen der Cholerakranken besonders gefährlich sind, so sind die damit beschmutzten Kleider und die Wäsche entweder sofort zu verbrennen oder in der Weise, wie es in der gleichzeitig veröffentlichten Desinfektionsanweisung (II, 3 und 4) angegeben ist, zu desinfiziren.

13. Man wache auch auf das sorgfältigste darüber, daß Choleraausleerungen nicht in die Nähe der Brunnen oder der zur Wasserentnahme dienenden Flußläufe u. s. w. gelangen.

14. Alle mit dem Kranken in Berührung gekommenen Gegenstände, welche nicht vernichtet oder desinfizirt werden können, müssen in besonderen Desinfektionsanstalten vermittels heißer Dämpfe unschädlich gemacht oder mindestens sechs Tage lang außer Gebrauch gesetzt und an einem trockenen, möglichst sonnigen, luftigen Ort aufbewahrt werden.

15. Diejenigen, welche mit dem Cholerakranken oder dessen Bett und Bekleidung in Berührung gekommen sind, sollen die Hände alsbald desinfiziren. (II. 2 der Desinfektionsanweisung.) Ganz besonders ist dies erforderlich, wenn eine Verunreinigung mit den Ausleerungen des Kranken stattgefunden hat. Ausdrücklich wird noch gewarnt, mit ungereinigten Händen Speisen zu berühren oder Gegenstände in den Mund zu bringen, welche im Krankenraum verunreinigt sein können, z. B. Eß- und Trinkgeschirr, Cigarren.

16. Wenn ein Todesfall eintritt, ist die Leiche so bald als irgend möglich aus der Behausung zu entfernen und in ein Leichenhaus zu bringen. Kann das Waschen der Leiche nicht im Leichenhause vorgenommen werden, dann soll es überhaupt unterbleiben.

Das Leichenbegängniß ist so einfach als möglich einzurichten. Das Gefolge betrete das Sterbehaus nicht, und man betheilige sich nicht an Leichenfestlichkeiten.

17. Kleidungsstücke, Wäsche und sonstige Gebrauchsgegenstände von Cholerakranken oder Leichen dürfen unter keinen Umständen in Benutzung genommen oder an andere abgegeben werden, ehe sie desinfizirt sind. Namentlich dürfen sie nicht undesinfizirt nach anderen Orten verschickt werden.

Den Empfängern von Sendungen, welche derartige Gegenstände aus Choleraorten enthalten, wird dringend gerathen, dieselben sofort womöglich einer Desinfektionsanstalt zu übergeben oder unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln selbst zu desinfiziren.

Cholerawäsche soll nur dann zur Reinigung angenommen werden, wenn dieselbe zuvor desinfizirt ist.

18. Andere Schutzmittel gegen Cholera als die hier genannten kennt man nicht, und es wird vom Gebrauch der in Cholerazeiten regelmäßig angepriesenen medikamentösen Schutzmittel (Choleraschnaps 2c.) abgerathen.

Anweisung
zur Ausführung der Desinfektion bei Cholera.

I. Als Desinfektionsmittel sind anzuwenden:

1. Kalkmilch.

Zur Herstellung derselben wird 1 l zerkleinerten reinen gebrannten Kalks, sogenannten Fettkalks, mit 4 l Wasser gemischt, und zwar in folgender Weise:

Es wird von dem Wasser etwa $^{3}/_{4}$ l in das zum Mischen bestimmte Gefäß gegossen und dann der Kalk hineingelegt: Nachdem der Kalk das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt.

Dieselbe ist, wenn sie nicht bald Verwendung findet, in einem gut geschlossenen Gefäße aufzubewahren und vor dem Gebrauch umzuschütteln.

2. Chlorkalk.

Der Chlorkalk hat nur dann eine ausreichende

desinfizierende Wirkung, wenn er frisch bereitet und in wohlverschlossenen Gefäßen aufbewahrt ist. Die gute Beschaffenheit des Chlorkalks ist an dem starken, dem Chlorkalk eigenthümlichen Geruch zu erkennen.

Er wird entweder unvermischt in Pulverform gebraucht oder in Lösung. Letztere wird dadurch erhalten, daß zwei Theile Chlorkalk mit hundert Theilen kalten Wassers gemischt und nach dem Absetzen der ungelösten Theile die klare Lösung abgegossen wird.

3. Lösung von Kaliseife (sogenannter Schmierseife oder grüner oder schwarzer Seife).

3 Theile Seife werden in 100 Theilen heißen Wassers gelöst (z. B. $^1/_2$ kg Seife in 17 l Wasser).

4. Lösung von Carbolsäure.

Die rohe Carbolsäure löst sich nur unvollkommen und ist deswegen ungeeignet.

Zur Verwendung kommt die sogenannte „100 proz. Carbolsäure" des Handels, welche sich in Seifenwasser vollständig löst.

Man bereitet sich die unter Nr. 3 beschriebene Lösung von Kaliseife. In 20 Theile dieser noch heißen Lösung wird 1 Theil Carbolsäure unter fortwährendem Umrühren gegossen.

Diese Lösung ist lange Zeit haltbar und wirkt schneller desinfizierend als einfache Lösung von Kaliseife.

Soll reine Carbolsäure (einmal oder wiederholt destillirte) verwendet werden, welche erheblich theurer, aber nicht wirksamer ist als die sogenannte „100 prozentige Carbolsäure", so ist zur Lösung das Seifenwasser nicht nöthig; es genügt dann einfaches Wasser.

5. Dampfapparate.

Geeignet sind sowohl solche Apparate, welche für strömenden Wasserdampf bei 100° C. eingerichtet sind, als auch solche, in welchen der Dampf unter Ueberdruck (nicht unter $^1/_{10}$ Atmosphäre) zur Verwendung kommt.

6. Siedehitze.

Die zu desinfizierenden Gegenstände werden mindestens eine halbe Stunde lang mit Wasser gekocht. Das Wasser muß während dieser Zeit beständig im Sieden gehalten werden und die Gegenstände vollkommen bedecken.

II. Anwendung der Desinfektionsmittel.

1. Die flüssigen Abgänge der Cholerakranken (Erbrochenes, Stuhlgang) werden möglichst in Gefäßen aufgefangen und mit ungefähr gleichen Theilen Kalkmilch (I Nr. 1) gemischt. Diese Mischung muß mindestens eine Stunde stehen bleiben, ehe sie als unschädlich beseitigt werden darf.

Zur Desinfektion der flüssigen Abgänge kann auch Chlorkalk (I Nr. 2) benutzt werden. Von demselben sind mindestens zwei gehäufte Eßlöffel voll in Pulverform auf $^1/_2$ l der Abgänge hinzuzusetzen und gut damit zu mischen. Die so behandelte Flüssigkeit kann bereits nach 15 Minuten beseitigt werden.

2. Hände und sonstige Körpertheile müssen jedesmal, wenn sie durch die Berührung mit infizirten Dingen (Ausleerungen des Kranken, beschmutzter Wäsche u. s. w.) in Berührung gekommen sind, durch gründliches Waschen mit Chlorkalklösung (I Nr. 2) oder mit Carbolsäurelösung (I Nr. 4) desinfizirt werden.

3. Bett- und Leibwäsche, sowie andere Kleidungsstücke, welche gewaschen werden können, sind sofort, nachdem sie beschmutzt sind, in ein Gefäß mit Desinfektionsflüssigkeit zu stecken. Die Desinfektionsflüssigkeit besteht aus einer Lösung von Kaliseife (I Nr. 3) oder Carbolsäure (I Nr. 4.)

In dieser Flüssigkeit bleiben die Gegenstände, und zwar in der ersteren mindestens 24 Stunden, in der letzteren mindestens 12 Stunden, ehe sie mit Wasser gespült und weiter gereinigt werden.

Wäsche u. s. w. kann auch in Dampfapparaten, sowie durch Auskochen desinfizirt werden. Aber auch in diesem Falle muß sie zunächst mit einer der genannten Desinfektionsflüssigkeiten (I, 3 oder 4) stark angefeuchtet und in gut schließenden Gefäßen oder Beuteln verwahrt oder in Tücher, welche ebenfalls mit Desinfektionsflüssigkeit angefeuchtet sind, eingeschlagen werden, damit die mit dem Hantiren der Gegenstände vor der eigentlichen Desinfektion verbundene Gefahr verringert wird. Auf jeden Fall muß derjenige, welcher solche Wäsche u. s. w. berührt hat, seine Hände in der unter II Nr. 2 angegebenen Weise desinfiziren.

4. Kleidungsstücke, welche nicht gewaschen werden können, sind in Dampfapparaten (I, 5) zu desinfiziren.

Gegenstände aus Leder sind mit Carbolsäurelösung (I, 4) oder Chlorkalklösung (I, 2) abzureiben.

5. Holz- und Metalltheile der Möbel, sowie ähnliche Gegenstände werden mit Lappen sorgfältig und wiederholt abgerieben, die mit Karbolsäure- oder Kaliseifelösung (I, 4 oder 3) befeuchtet sind. Ebenso wird mit dem Fußboden von Krankenräumen verfahren. Die gebrauchten Lappen sind zu verbrennen.

Der Fußboden kann auch durch Bestreichen mit Kalkmilch (I, 1) desinfizirt werden, welche frühestens nach 2 Stunden durch Abwaschen wieder entfernt wird.

6. Die Wände der Krankenräume, sowie Holztheile, welche diese Behandlung vertragen, werden mit Kalkmilch (I, 1) getüncht.

Nach geschehener Desinfektion sind die Krankenräume, wenn irgend möglich, 24 Stunden lang unbenutzt zu lassen und reichlich zu lüften.

7. Durch Cholera-Ausleerungen beschmutzter Erdboden, Pflaster, sowie Rinnsteine, in welche verdächtige Abgänge gelangen, werden durch reichliches Uebergießen mit Kalkmilch (I, 1) desinfizirt.

8. In Abtritte wird täglich in jede Sitzöffnung ein Liter Kalkmilch (I, 1) gegossen. Tonnen, Kübel und der-

gleichen, welche zum Auffangen des Koths in den Abtritten dienen, sind nach dem Entleeren reichlich mit Kalkmilch (I, 1) außen und innen zu bestreichen.

Die Sitzbretter werden durch Abwaschen mit Kaliseifenlösung (I, 3) gereinigt.

9. Wo eine genügende Desinfektion in der bisher angegebenen Weise nicht ausführbar ist (z. B. bei Polstermöbeln, Federbetten in Ermangelung eines Dampfapparats, auch bei anderen Gegenständen, wenn ein Mangel an Desinfektionsmitteln (I, 1—5) eintreten sollte), sind die zu desinfizirenden Gegenstände mindestens 6 Tage lang außer Gebrauch zu setzen und an einem warmen, trockenen, vor Regen geschützten, aber womöglich dem Sonnenlicht ausgesetzten Orte gründlich zu lüften.

10. Gegenstände von geringerem Werth, namentlich Bettstroh, sind zu verbrennen.

Rathschläge

an praktische Aerzte wegen Mitwirkung an sanitären Maßnahmen gegen die Verbreitung der Cholera.

Der Erfolg der seitens der Behörden zur Bekämpfung der Cholera getroffenen Anordnungen hängt zum nicht geringen Theil davon ab, daß ihre Durchführung auch seitens der praktischen Aerzte die wünschenswerthe Förderung erhält. Ihre Fachkenntnisse setzen sie in besonderem Grade in den Stand, die Bedeutung der Anordnungen zu würdigen, und durch die Art ihres Verkehrs mit dem Publikum haben sie vielfach Gelegenheit, ihren gewichtigen Einfluß auf dasselbe im Interesse des öffentlichen Wohls geltend zu machen. Die Mitglieder des ärztlichen Standes haben zu oft ihren Gemeinsinn bei ähnlichen Gelegenheiten in so hohem Maße bethätigt, daß an ihrer Bereitwilligkeit, auch ihrerseits bei der Bekämpfung der Cholera im allgemeinen wie bei den Einzelfällen mitzuwirken, nicht gezweifelt werden darf. Die Punkte, in welchen die Thätigkeit der Aerzte nach dieser Richtung am vortheilhaftesten einsetzen würde, sind in den nachstehenden Punkten zusammengestellt:

1. Jeder choleraverdächtige Fall ist unverzüglich (event. telegraphisch*) dem zuständigen Kreisarzte und der Ortspolizeibehörde zu melden.

2. Bis zur Feststellung der Natur der Erkrankung sind dieselben Sicherheitsmaßregeln anzuwenden in Bezug auf Desinfektion, Isolirung u. s. w., wie bei einem wirklichen Cholerafall.

3. Sämmtliche Ausleerungen der Kranken sind zu desinfiziren nach der beigegebenen Anweisung.

Dasselbe gilt von den durch Ausleerungen beschmutzten Gegenständen, wie Bett- und Leibwäsche, Fußboden ꝛc.

4. Der Kranke ist möglichst zu isoliren und mit geeigneter Wartung zu versehen. Läßt sich dies in der eigenen Behausung nicht durchführen, dann ist darauf hinzuwirken, daß er in ein Krankenhaus oder in einen anderweitigen, womöglich schon vorher für Verpflegung von Cholerakranken bereit gestellten und mit Desinfektionsmitteln ausgerüsteten Raum geschafft wird.

5. Das Wartepersonal ist darüber zu informiren, wie es sich in Bezug auf Desinfektion der eigenen Kleidung, der Hände, des Essens im Krankenraum u. s. w. zu verhalten hat.

6. Es ist darauf zu halten, daß der Infektionsstoff nicht durch Wegschütten der nicht desinfizirten Ausleerungen, durch Waschen der beschmutzten Bekleidungsstücke, Gefäße u. s. w. in die Nähe von Brunnen oder in Wasserläufe gebracht wird. Liegt der Verdacht einer schon geschehenen Infektion von Wasserentnahmestellen vor, dann ist die Ortsbehörde davon zu benachrichtigen, und es ist zu beantragen, daß verdächtige Brunnen geschlossen resp. die Anwohner infizirter Gewässer vor Benutzung derselben gewarnt werden.

7. Ist bei der Ankunft des Arztes bereits der Tod eingetreten, dann sind die Leiche und die Effekten derselben unter Aufsicht und Verschluß zu halten bis zum Eintreffen des Medizinalbeamten, oder bis seitens der Ortspolizeibehörde weitere Bestimmungen getroffen werden.

8. Ueber die Art und Weise, wie die Infektion im vorliegenden Falle möglicherweise zu stande gekommen ist, ob dieselbe zu einer Weiterverschleppung der Krankheit bereits Veranlassung gegeben hat (Verbleib von infizirten Effekten u. s. w.) und über weitere verdächtige Vorkommnisse am Orte der Erkrankung sind Nachforschungen anzustellen.

9. Bei den ersten verdächtigen Fällen an einem Orte, bei welchen die Sicherung der Diagnose von größtem Werth ist, wird von den Dejektionen des Kranken eine nicht zu geringe Menge behufs der späteren bakteriologischen Untersuchung in ein reines Glas zu füllen sein. Im Nothfall genügen für diesen Zweck wenige Tropfen; auch ein Stück der beschmutzten Wäsche kann Verwendung finden.

10. Aerzte, welche in bakteriologischen Untersuchungen bewandert sind, können die Entscheidung über den Fall sehr fördern und abkürzen, wenn sie sofort die bakteriologische Untersuchung (nicht nur mittels des Mikroskops, sondern auch mit Hilfe des Plattenkulturverfahrens) vornehmen und gegebenen Falls dem Medizinalbeamten von dem Ergebniß ihrer Untersuchung, womöglich unter Beifügung von Präparaten, Mittheilung machen.

*) Kosten für Porto und Telegramme werden ersetzt.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vormals R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 6. August 1892. | Nr. 35.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(74) **Bekanntmachung,**

betreffend den Sitz der Steuerkasse Dornach.

Der Sitz der Steuerkasse Dornach wird vom 1. September d. Js. ab von Mülhausen nach Dornach zurück verlegt.

Straßburg, den 27. Juli 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. 6405. **von Schraut.**

---

(75) **Verordnung,**

betreffend die Bildung von Fischereigenossenschaften.

Zur Ausführung der §§. 14 bis 17 des Gesetzes, betreffend die Fischerei, vom 2. Juli 1891 (Gesetzbl. S. 69), wird bestimmt, was folgt:

I. Bildung autorisirter Genossenschaften.
(§§. 14, 16 und 17 des Gesetzes.)

Artikel 1.

Das Verfahren zur Bildung autorisirter Genossenschaften nach Maßgabe des §. 14 des Gesetzes wird von dem Kreisdirektor im Benehmen mit dem Meliorationsbauinspektor auf Antrag von Betheiligten oder von Amtswegen eingeleitet.

Artikel 2.

Der Kreisdirektor verordnet zunächst die öffentliche Prüfung des beabsichtigten Unternehmens (Enquete).

Zu diesem Zwecke sind auf dem Bürgermeisteramte der Gemeinde, auf deren Bezirk sich die Genossenschaft erstrecken soll, oder, wenn dieselbe sich auf die Bezirke mehrerer Gemeinden erstreckt, auf dem Bürgermeisteramte einer der betheiligten Gemeinden nach Wahl des Kreisdirektors während eines Zeitraumes von 10 Tagen offen zu legen:

1. ein Verzeichniß der betheiligten Fischereiberechtigten mit Angabe der Grundstücke nach Katasternummern und Uferlänge, mit welchen jeder einzelne betheiligt ist, soweit nöthig unter Beilage eines Planes oder Handrisses;
2. der Entwurf der Genossenschaftssatzungen.

Auf den Bürgermeisterämtern aller übrigen Gemeinden, auf deren Bezirk sich die Genossenschaft erstrecken soll, ist während eines Zeitraumes von 10 Tagen Abschrift des Entwurfes der Genossenschaftssatzungen offen zu legen.

Artikel 3.

Der Entwurf der Genossenschaftssatzungen hat anzugeben:

1. Zweck, Namen und Sitz der Genossenschaft;
2. eine Bestimmung über die Verwendung der Einkünfte aus der gemeinschaftlichen Fischereinutzung, insbesondere darüber, ob und inwieweit dieselben in die Gemeindekasse fließen, oder nach welchem Maßstab sie vertheilt werden sollen;
3. die Zahl der Vorstandsmitglieder und die erforderlichen Bestimmungen über die Wahl derselben;
4. die Bestimmungen über die Wahl des Vorsitzenden und die Geschäftsordnung des Vorstandes;
5. die Befugnisse des Vorstandes;
6. die Grundsätze über die Berufung und Zusammensetzung der Generalversammlung und über die Bemessung des Stimmrechtes der Genossenschaftsmitglieder bei der Generalversammlung; ferner die Angabe des Mindestbetrages der Uferlänge oder des sonstigen Maßstabes für das Interesse, von welchem das Stimmrecht abhängig gemacht wird, und des Höchstbetrages der einem einzelnen Betheiligten zukommenden Stimmen;

7. die Bestimmungen über Zulässigkeit von Aenderungen der Genossenschaftssatzungen;
8. die Bestimmungen über das Verfahren bei etwaiger Auflösung der Genossenschaft.

Artikel 4.

Die Offenlegung ist in jeder der betheiligten Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Die zehntägige Frist (Art. 2) wird erst vom Tage der Bekanntmachung an gezählt.

Artikel 5.

Während der Dauer der Offenlegung können alle an dem Unternehmen unmittelbar oder mittelbar betheiligten Personen auf dem Bürgermeisteramt einer jeden Gemeinde schriftlich Erklärungen abgeben.

Artikel 6.

Nach Ablauf der zehntägigen Frist übersenden die Bürgermeister die offengelegten Schriftstücke nebst den abgegebenen Erklärungen unter Beurkundung der in Artikel 4 vorgesehenen Förmlichkeiten an den Kreisdirektor.

Artikel 7.

Auf Antrag des Kreisdirektors beraumt der Bezirkspräsident hierauf Termin zur Vornahme der Abstimmung der Betheiligten nach Anhörung des Meliorationsbauinspektors an.

Zeit und Ort der Abstimmung ist in den sämmtlichen betheiligten Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu geben. Außerdem ist jeder betheiligte Ufereigenthümer wenigstens eine Woche vor dem Abstimmungstermine persönlich zur Theilnahme an der Abstimmung mit dem Bemerken zu laden, daß er im Falle des Nichterscheinens oder Nichtabstimmens als der Errichtung der Genossenschaft zustimmend angesehen werde.

Die Zustellung der Ladung erfolgt an die Betheiligten mittels Abgabe des Benachrichtigungsschreibens in der Wohnung derselben oder an einen etwa vorhandenen Bevollmächtigten oder an den Pächter oder Verwalter des für die Fischereiberechtigung in Betracht kommenden Grundstücks. Die Zustellung genügt bei Miteigenthümern, Mitnutznießern, Mitpächtern und Mitverwaltern an einem derselben.

Ist die Zustellung in dieser Weise nicht ausführbar, so erfolgt sie durch Niederlegung des Benachrichtigungsschreibens auf dem Bürgermeisteramte der Gemeinde, in welcher das für die Fischereiberechtigung in Betracht kommende Grundstück belegen ist.

Artikel 8.

Die Abstimmungsverhandlungen finden, falls mehrere Gemeinden in Betracht kommen, in derjenigen Gemeinde statt, in welcher das Verzeichniß der Fischereiberechtigten ausgelegen hat (Artikel 2 Ziffer 1).

Die Abstimmung wird durch den Bürgermeister der betreffenden Gemeinde oder einen auf Antrag des Kreisdirektors vom Bezirkspräsidenten zu bezeichnenden Vorsitzenden geleitet. Das Ergebniß der Abstimmung ist zu beurkunden. Die sämmtlichen Verhandlungen sind alsdann dem Kreisdirektor zu übersenden, welcher sie, mit seinem Gutachten versehen, dem Bezirkspräsidenten vorlegt.

Artikel 9.

Ordnet der Bezirkspräsident die Vereinigung der Fischereiberechtigten zu einer autorisirten Genossenschaft an, so hat er für die Bekanntmachung des Beschlusses nach Maßgabe des Artikels 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1865, betreffend die Syndikatsgenossenschaften, Sorge zu tragen und nach Ablauf der Einspruchsfrist (§. 13 des Gesetzes vom 21. Juni 1865) und nach Erledigung der etwa erhobenen Einsprüche die Generalversammlung der Betheiligten zur Wahl der Vorstandsmitglieder (§. 22 des Gesetzes vom 21. Juni 1865) einzuberufen.

Artikel 10.

Die in dieser Verordnung dem Kreisdirektor übertragenen Befugnisse werden für die Städte Straßburg und Metz durch den Bezirkspräsidenten wahrgenommen.

II. Bildung von Genossenschaften durch Beschluß des Gemeinderaths (§. 15 des Gesetzes).

Artikel 11.

Bei der Bildung von Fischereigenossenschaften durch Beschluß des Gemeinderaths tritt an Stelle des unter Abschnitt I bezeichneten Verfahrens die Vernehmung eines unter der Leitung des Bürgermeisters von den Fischereiberechtigten der Gemeinde aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschusses von fünf Mitgliedern.

Artikel 12.

Die Satzungen der Genossenschaft werden durch Gemeinderathsbeschluß festgesetzt.

Straßburg, den 31. Juli 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär

III. A. 2500. **von Schraut.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(76) **Polizeiverordnung.**

Auf Grund des §. 36 des Gesetzes, betreffend die Fischerei, vom 2. Juli 1891 (Gesetzbl. S. 69) verordne ich für den Bezirk Ober-Elsaß, was folgt:

§. 1.

Die ohne Beisein des Fischers zum Fischfang ausliegenden Fischerfahrzeuge, Kähne und Nachen müssen am Vorderende auf der rechten und am Hinterende auf der linken Seite in Oelfarbe auf weißem Grunde in schwarzer Schrift den Namen und Wohnort des Eigenthümers sowie gegebenen Falles die Bezeichnung des Fischereilooses tragen. Mehrere im Besitze desselben Fischers befindliche Fischerfahrzeuge, Kähne oder Nachen sind außerdem mit der laufenden Nummer derselben zu versehen.

Die einzelnen Buchstaben und Zahlen müssen mindestens 10 cm Höhe und die Hauptzüge derselben mindestens 1 cm Breite haben.

§. 2.

Die Fischkästen sind mit einem gleichen, aber auf dem oberen Theile (Deckel) befestigten Schilde zu versehen.

§. 3.

Für den Rheinschifffahrtsverkehr bleiben bezüglich der kleineren Fahrzeuge, soweit solche nicht zu den in §. 1 dieser Verordnung genannten gehören, die Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 27. Januar 1878 II 132 (Amtsblatt für den Bezirk Ober-Elsaß S. 25) in Geltung.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft.

§. 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach Maßgabe des §. 41 des Gesetzes, betreffend die Fischerei, vom 2. Juli 1891 bestraft.

Colmar, den 23. Juli 1892.

Der Bezirkspräsident

III. 5205. **von Jordan.**

---

(77) Auf Grund des Gesetzes vom 16./24. August 1790 Titel XI Art. 3 und mit Rücksicht auf die drohende Choleragefahr wird hiermit für den Bezirk Ober-Elsaß bestimmt, was folgt:

Alle Familienhäupter, Hauswirthe, Gastwirthe und Medizinalpersonen sind verpflichtet, von jeder in ihrer Familie, ihrem Hause, ihrer Praxis vorkommenden Erkrankung an der Cholera und ebenso von jedem Choleratodesfall, gleichviel ob die Erkrankung vorher schon zur Anzeige gebracht war oder nicht, längstens binnen 12 Stunden der nächsten Polizeibehörde mündliche oder schriftliche Anzeige zu erstatten. Das Gleiche gilt von choleraverdächtigen Erkrankungen und Todesfällen.

Diese Verordnung tritt sofort mit ihrer Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Colmar, den 4. August 1892.

Der Bezirkspräsident.

I. 7997. J. V.: **Boehm.**

---

b. Unter-Elsaß.

(78) **Bezirks-Polizeiverordnung,**

betreffend Verpflichtung zur Anmeldung der Cholera-Erkrankungen und Todesfälle.

Auf Grund des Gesetzes vom 16./24. August 1790 Titel XI Artikel 3 und mit Rücksicht auf die drohende Choleragefahr wird hiermit für den Bezirk Unter-Elsaß bestimmt, was folgt:

Die Verordnung ist gleichlautend mit der vorstehend unter (77) abgedruckten Bekanntmachung des Bezirkspräsidenten zu Colmar.

Straßburg, den 4. August 1892.

Der Bezirkspräsident

VI. 5996. Frhr. **von Freyberg.**

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt
für
Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 13. August 1892. | Nr. 36.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(79) **Verordnung,**
betreffend das Notariat.

Auf Grund der §§. 10 und 14 des Gesetzes, betreffend das Notariat, vom 8. Juni 1892 (Gesetzbl. S. 52) und des §. 2 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Disziplin des Notariats, vom 17. März 1886 (Gesetzbl. S. 57) wird Folgendes bestimmt:

§. 1.

Die Beurlaubung der Notare erfolgt, wenn mit dem Urlaub die Ermächtigung zur Bestellung eines Amtsverwesers nachgesucht wird, durch das Ministerium.

In allen anderen Fällen steht die Ertheilung des Urlaubs dem Oberstaatsanwalt zu.

§. 2.

Das Urlaubsgesuch ist dem Ersten Staatsanwalt einzureichen und von diesem mit gutachtlicher Aeußerung dem Oberstaatsanwalt vorzulegen.

In dem Gesuche sind die Gründe zu bezeichnen, aus welchen der Urlaub erbeten wird. Wird das Gesuch auf Erkrankung gestützt, so ist ein ärztliches Zeugniß beizufügen.

§. 3.

In dem Urlaubsgesuche sowie in der nach dem ersten Satze des §. 10 des Gesetzes vom 8. Juni 1892 dem Ersten Staatsanwalt zu erstattenden Anzeige ist anzugeben, von wem die Vertretung des Notars während dessen Abwesenheit übernommen ist.

Ferner hat jeder Notar, der sich von seinem Wohnsitze entfernt, dafür zu sorgen, daß ihm während der Abwesenheit Verfügungen der Aufsichtsbehörde zugestellt werden können.

§. 4.

Die Urlaubsbewilligung kann jederzeit zurückgenommen werden, wenn dies im Interesse ordnungsmäßiger Erledigung der Geschäfte nothwendig erscheint.

§. 5.

Auf Gesuche um Ermächtigung zur Bestellung eines Amtsverwesers finden die Bestimmungen des §. 2 dieser Verordnung entsprechende Anwendung. Dem Gesuche ist die Zustimmungs-Erklärung des in Aussicht genommenen Amtsverwesers beizufügen.

§. 6.

Die Bestellung eines Amtsverwesers ist unter Angabe der Zeit, für welche sie erfolgt ist, durch den Ersten Staatsanwalt der Notariatskammer und der Depositenkasse mitzutheilen und in dem zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen für den Sitz des Amtsgerichts bestimmten Blatt bekannt zu machen. Dasselbe gilt für den Widerruf der Bestellung oder der Ermächtigung zur Bestellung, insofern der Widerruf vor dem bestimmten Endtermin erfolgt oder die Amtsverwesung auf unbestimmte Zeit bestellt war.

§. 7.

Wird ein Notar auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1892 durch den Landgerichtspräsidenten mit der einstweiligen Verwahrung der Urkunden und Dienstbücher eines anderen Notars beauftragt, so liegt ihm auch die Ertheilung der Anweisungen zur Rückzahlung hinterlegter Gelder ob.

Von der durch den Landgerichtspräsidenten getroffenen Verfügung ist durch den Ersten Staatsanwalt der Depositenkasse Mittheilung zu machen.

§. 8.

Gesuche um Ertheilung von Urlaub sowie um Ermächtigung zur Bestellung eines Amtsverwesers und die Zustimmungs-Erklärungen der in Aussicht genommenen Amtsverweser sind von der Stempelpflicht befreit. Die den Gesuchen beizufügenden ärztlichen Zeugnisse unterliegen der Stempelpflicht.

Straßburg, den 4. August 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär.

II. A. 2927. **von Puttkamer.**

(80) Verordnung,

betreffend die Benutzung des Wassers des Dollerbächleins durch die Industrie und Landwirthschaft, sowie die Unterhaltung dieses Wasserlaufs.

Auf Grund des §. 3 der landesherrlichen Verordnung vom 13. Mai 1892, betreffend die Benutzung des Wassers des Dollerbächleins durch die Industrie und Landwirthschaft (Central- und Bezirks-Amtsblatt, S. 287) sowie auf Grund des §. 24 des Gesetzes, betreffend Wasserbenutzung und Wasserschutz, vom 2. Juli 1891 wird hiermit bestimmt, was folgt:

§. 1.

Die Stauschleusen und Wasserentnahmen am Dollerbächlein, welche in der Ordonnanz vom 1. September 1770 aufgeführt sind, sowie die sonstigen oberhalb der Wittenheimer Mühle zur Zeit bestehenden Wasserentnahmen werden wasserpolizeilich geregelt.

Die Schützen der Stauschleusen können an den Sonntagen und Feiertagen während der in der landesherrlichen Verordnung festgesetzten Wässerzeit bis auf die Schwellen herabgelassen werden. An den Werktagen sind die Schützen der oberhalb der Wittenheimer Mühle liegenden Stauschleusen stets über Terrainhöhe gezogen zu halten. Die Entnahmegräben sind an ihrem Kopfe mit Schützen zu versehen, welche bis in Terrainhöhe reichen, und deren Schwellen in Höhe desjenigen — ungestauten — Wasserstandes gelegt werden, bei welchem das vorschriftsmäßig geräumte Dollerbächlein die zum Betrieb der Werke mindestens erforderliche Wassermenge abführt.

§. 2.

Die wasserpolizeilich geregelten Stauschleusen und Wasserentnahmen am Dollerbächlein unterhalb der Wittenheimer Mühle behalten die in den vorhandenen Verordnungen bestimmten Einrichtungen.

Die übrigen Stauschleusen und Wasserentnahmen unterhalb der Wittenheimer Mühle werden neu geregelt. Hierbei sind die Stauschleusen in Bezug auf Lichtweite und Höhenlage der Schwellen den Bestimmungen der zu erlassenden dauernden Räumungsordnung anzupassen, die Wasserentnahmen aber mit Schützen, die bis in Terrainhöhe reichen, zu versehen. Im übrigen sollen sowohl die Stauschleusen als die Wasserentnahmen ihre seitherigen Einrichtungen behalten.

§. 3.

Die neu zu regelnden Anlagen dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, wenn sie durch ein vom Meliorationsbauinspektor aufzunehmendes Protokoll als vorschriftsmäßig ausgeführt anerkannt sind.

§. 4.

Die Handhabung der Stauschleuse oberhalb der Wittenheimer Mühle und der im Rückstau von Werken gelegenen Entnahmeschleusen erfolgt durch Wasserwärter, welche von den Besitzern dieser Anlagen anzustellen sind. Jedem Privaten ist bei polizeilicher Bestrafung verboten, eine Aenderung an der Stellung dieser Schleusen vorzunehmen.

Die Handhabung der übrigen Stau- und Entnahmeschleusen bleibt den betreffenden Eigenthümern überlassen.

§. 5.

Die Wässerungsberechtigten sind verpflichtet, alles zur Bewässerung verwandte Wasser nach der Benutzung wieder dem Bächlein zuzuleiten.

§. 6.

Die Kosten der Räumung und Unterhaltung des Dollerbächleins, der Unterhaltung des Wehres in der Doller, sowie des Streichwehres am Kopfe des Bannwassers und der Wasservertheilungsanlage an der Ableitung des Runzbaches werden zwischen Industrie und Landwirthschaft nach dem Verhältniß von sechs zu eins unbeschadet entgegenstehender Privatverträge ertheilt. Die Einzelvertheilung dieser Antheile unter die Grundbesitzer erfolgt nach Maßgabe des Flächeninhaltes der betheiligten Grundstücke und unter die Werkbesitzer nach Maßgabe des ausgenutzten Gefälles.

Zur Ausführung dieser Bestimmungen wird der Bezirkspräsident eine dauernde Räumungsordnung nach Durchführung des vorgeschriebenen Verfahrens erlassen.

Straßburg, den 4. August 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär

III. A. 3120. **von Schraut.**

(81) Bekanntmachung,

betreffend die Verunreinigung von Wasserläufen mit Fischbestand.

Zum Vollzuge des §. 29 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Fischerei, vom 2. Juli 1891 wird bestimmt, was folgt:

Artikel 1.

Bei Ertheilung der Genehmigung zur Ableitung von den Fischen schädlichen Stoffen und Abfällen aus Fabriken und sonstigen gewerblichen und landwirthschaftlichen Betrieben in einen Wasserlauf ist die Beobachtung folgender Maßregeln anzuordnen:

I. Die Abgänge sind vor Einleitung in den Wasserlauf einer chemischen oder mechanischen Reinigung oder einer Verdünnung mit reinerem Wasser oder einer Abkühlung zu unterwerfen.

Die Reinigung, Verdünnung oder Abkühlung ist in der Weise vorzunehmen, daß von der Ableitung jedenfalls ausgeschlossen sind:

a) Flüssigkeiten, in denen mehr als 10% suspendirte und gelöste Substanzen enthalten sind;

b) Flüssigkeiten, in denen die nachverzeichneten Substanzen in einem stärkeren Verhältniß als 1:1000 ent-

halten sind, nämlich Säuren, Salze, schwere Metalle, alkalische Substanzen, Arsen, Schwefelwasserstoff, schweflige Säuren und Salze, die schweflige Säuren bei ihrer Zersetzung liefern, ferner Magnesium-, Natrium-, Calcium- und Aluminiumverbindungen.

In den Rhein dürfen diese Substanzen schon bei einem Mischungsverhältniß von 1 : 200 eingeleitet werden;

c) Abwasser, die feste, fäulnißfähige Substanzen enthalten;
d) Dämpfe und Flüssigkeiten, deren Temperatur 50 Centigrade (40° Reaumur) übersteigt.

II. Ferner sind unter allen Umständen von der Einleitung in einen Wasserlauf auszuschließen:

a) chlor- und chlorkalkhaltige Wasser und Abgänge der Gasanstalten und Theerdestillationen,
b) Rohpetroleum und Produkte der Petroleumdestillation.

III. Die Einleitung der Abgänge in einen Wasserlauf hat allmählich, in einer auf eine längere Zeitdauer sich gleichmäßig vertheilenden Menge zu erfolgen, sofern von dem plötzlichen Zufluß größerer Mengen eine Gefahr für den Fischbestand zu befürchten ist.

IV. Die Einleitung der Abgänge in einen Wasserlauf hat mittels Röhren oder Kanälen stattzufinden, sofern dies nach der Beschaffenheit des Wasserlaufes angängig ist. Die Röhren oder Kanäle müssen bis in den Thalweg oder die Mitte des Wasserlaufs reichen und unter Niederwasser ausmünden. Dieselben sind so anzulegen, daß eine Verunreinigung des Ufers vermieden wird.

Artikel 2.

Die Bekanntmachung, betreffend die Verunreinigung von Fischwassern, vom 6. August 1886 (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 167) wird aufgehoben.

Straßburg, den 27. Juli 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft und Domänen. Der Unterstaatssekretär **von Schraut.**

Abtheilung des Innern. Der Unterstaatssekretär. Im Auftrage **Harff.**

III. A. 3163.
I. D. 4469.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(82) Bezirks-Polizeiverordnung,

betreffend den Gebrauch roth und grün geblendeter Laternen Seitens der Radfahrer.

Auf Grund von Art. 3 Ziff. 1 Tit. XI des Gesetzes vom 16./24. August 1790 und des §. 366 Nr. 10 des Reichs-Strafgesetzbuches sowie nach Einsicht des §. 60 des Bahnpolizeireglements vom 5. Juli 1892, verordne ich hiermit für den Bezirk Unter-Elsaß, was folgt:

§. 1. Der Gebrauch von roth oder grün geblendeten Laternen Seitens der Radfahrer ist verboten.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden gemäß §. 366 Nr. 10 des Reichs-Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu ℳ 60 oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Straßburg, den 26. Juli 1892.

Der Bezirkspräsident
Frhr. **von Freyberg.**

IV. 5135.

c. Lothringen.

(83) Polizeiverordnung,

betreffend Verpflichtung zur Anmeldung der Cholera-Erkrankungen und Todesfälle.

Auf Grund des Gesetzes vom 16./24. August 1790 Titel XI Art. 3 und mit Rücksicht auf die drohende Choleragefahr wird hiermit für den Bezirk Lothringen bestimmt, was folgt:

Alle Familienhäupter, Hauswirthe, Gastwirthe und Medizinalpersonen sind verpflichtet, von jeder in ihrer Familie, ihrem Hause, ihrer Praxis vorkommenden Erkrankung an der Cholera und ebenso von jedem Choleratodesfall, gleichviel ob die Erkrankung vorher schon zur Anzeige gebracht war oder nicht, längstens binnen 12 Stunden der nächsten Polizeibehörde mündliche oder schriftliche Anzeige zu erstatten. Das Gleiche gilt von choleraverdächtigen Erkrankungen und Todesfällen.

Diese Verordnung tritt sofort mit ihrer Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Metz, den 4. August 1892.

Der Bezirkspräsident
Frhr. **von Hammerstein.**

Iª. 2906.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt.	Straßburg, den 20. August 1892.	Nr. 37.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(84) **Verordnung.**

Auf Grund des §. 105a Abs. 2 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich wird hierdurch bestimmt:

Als Festtage im Sinne der Gewerbeordnung gelten: Neujahr, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, der erste und der zweite Weihnachtstag, sowie in denjenigen Gemeinden, in welchen sich eine protestantische Kirche oder eine Simultankirche befindet, Charfreitag.

Straßburg, den 16. August 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär.
In Vertretung:
I. A. 7686. **von Schraut.**

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 3. September 1892. | Nr. 39.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Von Nr. 38 ist ein Hauptblatt nicht ausgegeben worden.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(85) **Bestimmungen**
über den Anstrich von Fußböden in den Diensträumen und Dienstwohnungen der Landesverwaltung.

Ueber die Herstellung und Unterhaltung des Anstrichs der Dielungen in den Diensträumen und Dienstwohnungen der Landesverwaltung wird unter Aufhebung der bezüglichen Vorschriften vom 6. Juli 1888 (Central- und Bezirks-Amtsbl. S. 169) Folgendes bestimmt:

1. Neudielungen aus Tannenholz sind mit Leinöl unter geringer Beimischung eines Farbstoffes zu tränken, bevor die Räume in Benutzung genommen werden. Aeltere Dielungen dieser Art können ganz in Oelfarbe gestrichen werden. Die Anstriche sind in jedem Fall mit Bernsteinlack zu überziehen.

2. Die Erneuerung des Anstriches dieser Dielungen darf in Arbeitszimmern sowie in Wohnzimmern der Dienstwohnungen höchstens alle zwei Jahre, in Schlafzimmern und in Sälen der Dienstwohnungen nur alle vier Jahre erfolgen.

3. Wenn an den mit einem Anstriche versehenen Fußböden eine Ausbesserung innerhalb der zu 2 angegebenen Zeiträume hat vorgenommen werden müssen, so findet zunächst ein Ueberstreichen der ausgebesserten Stellen mit Leinöl unter Beimischung eines entsprechenden Farbstoffes oder mit Oelfarbe statt. Nachdem diese Stellen getrocknet sind, hat ein gleichmäßiger einmaliger Anstrich und demnächst ein Ueberzug der gesammten Fläche mit Bernsteinlack zu erfolgen.

4. Dielungen aus Eichen- oder Buchenholz sind bei der Neulegung in allen Büreau- und Wohnräumen für Unterbeamte mit Leinöl zu tränken, in allen Büreau- und Wohnräumen für höhere Beamte zu bohnen und zu bürsten. Die Unterhaltung liegt dem Wohnungsinhaber ob; derselbe ist insbesondere verpflichtet, im Falle des Abzuges die Dielungen auf seine Kosten ölen bezw. neu bohnen und bürsten zu lassen.

Straßburg, den 26. August 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär.
In Vertretung:
I. A. 7416. **von Schraut.**

(86) **Berichtigung.**

In Nummer 36, Hauptblatt, Seite 349 ist zu lesen:

1. in der ersten Spalte, erste Zeile von oben, statt „Salze, schwere Metalle“, „Salze schwerer Metalle“,
2. in der zweiten Spalte, zehnte Zeile von oben, statt „6. August“ „9. August“.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(87)

Zufolge Anordnung des Kaiserlichen Ministeriums vom 10. d. Mts. III. 6377 treten an Stelle der früheren französischen Bezeichnungen der nachstehend aufgeführten Forstorte künftig die dabei angegebenen deutschen Namen.

I. In der Oberförsterei Lützelhausen.

Gemeindewald von Wisch.

Früher l'Engin, jetzt Fallenberg.

II. Oberförsterei Schirmeck.

1. Staatswald.

Früher Bouhonville, jetzt Buchwald,
„ Malplaquet, „ Tannwald,
„ Heymonrupt, „ Heymonsfels,
„ Rondpertuis, „ Rundloch,
„ Bipierre, „ Zweifels,
„ Blanches Roches, „ Weißfels,
„ Corbeille, „ Frohnberg,
„ Hautrain, „ Hochrain,
„ Croix Gardon, „ Gardonskreuz,
„ Haut du bon Dieu, „ Herrgottshöhe,
„ Côte de l'Église, „ Kirchberg,
„ Malcôte, „ Hungerberg,
„ Requival, „ Königsberg,
„ Charaille, „ Windeckerberg,
„ Croix Bourotte, „ Bourotteskreuz.

2. Gemeindewald von Schirmeck.

Früher Évêché, jetzt Bischofswald,
„ Côte du Château, „ Schloßberg,
„ Blanche Fontaine, „ Weißbrunnen,
„ Côte de la Neuveville, „ Diesberg.

3. Gemeindewald von Barenbach.

Früher Ordon Saxe, jetzt Sachsenwald,
„ Trou de Sable, „ Sandgrube,
„ Bambois, „ Bannwald,
„ Sèche Côte, „ Dürrenberg,
„ Basses des Allemands, „ Deutschthal.

4. Gemeindewald von Ruß.

Früher Sapinière, jetzt Tannwald,
„ Rein des Bouleaux, „ Birkenrain,
„ Sèche Côte, „ Heidekopf,
„ Slégoutte, „ Naßwald.

5. Gemeindewald von Natzweiler.

Früher Chenagoutte, jetzt Sägerberg,
„ Basse du Maçon, „ Maurersthal.

6. Gemeinde Grandfontaine.

Früher Raffagoutte, jetzt Rechenbrunn.

III. Oberförsterei Rothau.

1. Gemeindewald Vorbruck.

Früher Côte d'Albet, jetzt Albacherhang,
„ Nid des Oiseaux, „ Vogelnest,
„ la Fraize, „ Erdbeerwald.

2. Gemeindewald Bellefosse.

Früher Bambois, jetzt Bannwald.

3. Gemeindewald Belmont.

Früher Bambois, jetzt Bannwald.

4. Gemeindewald Bourg-Bruche.

Früher Bambois, jetzt Bannwald,
„ Bois de la Dame, „ Liebfrauenwald,
„ Sapinot, „ Tannwald,
„ Chênot, „ Eichwald.

5. Gemeindewald Neuweiler.

Früher la Schliff, jetzt Schleife,
„ Chênot, „ Eichwald.

6. Gemeindewald Plaine.

Früher Côte de Cerisier, jetzt Kirschbaumhang.

7. Gemeindewald Ranrupt.

Früher les Hauts Bois, jetzt Hochholz,
„ Brimbellière, „ Heidelbeereck,
„ Sapinière, „ Tannwald.

8. Gemeindewald Rothau.

Früher Tête de la Forge, jetzt Hammerkopf.

9. Gemeindewald Saales.

Früher Hareng, jetzt Häring,
„ le Sapin dessus, „ Obertannwald,
„ le Sapin dessous, „ Untertannwald.

10. Gemeindewald Saulxures.

Früher Sapinot, jetzt Tannwald.

11. Gemeindewald Solbach.

Früher Chênot, jetzt Eichwald.

12. Gemeindewald Waldersbach.

Früher Derrière les Monts, jetzt Hinter den Bergen,
„ Chênot, „ Eichwald.

13. Gemeindewald Wildersbach.

Früher Frênot, jetzt Eschenwald,
„ Chênot, „ Eichwald.

IV. Oberförsterei Weiler.

1. Staatswald.

Früher Honcourt, jetzt Klosterwald,
„ Carrière, „ Steinbruch,
„ Bonhomme, „ Gutleutberg,
„ Weissgoutte, „ Weißgut,
„ Chalmont, „ Schallberg.

2. Gemeindewald Steige.

Früher Rougerain, jetzt Rothrain,
„ Bois de Ville, „ Dorfwald,
„ Haut Chênot, „ Obereichwald,
„ Chênot des Fontaines, „ Brunneneichwald,
„ Rain des Allemands, „ Deutschenrain.

3. Gemeindewald Diefenbach.

Früher Champ de la Côte, jetzt Hangfeld.

4. Gemeindewald Laach.

Früher	Forêt du Mont (le Mont),	jetzt	Bergwald,
„	Trou du Loup,	„	Wolfsloch,
„	Vieux Moulins,	„	Altmühlen,
„	la Chindé,	„	Schinderberg,
„	Basse Landzolles,	„	Niederlandzoll.

5. Gemeindewald Urbeis.

Früher	Trois Journeaux,	jetzt	Drei Morgen,
„	Tête (Droite de Faite),	„	Rechte First,
„	Revers de Faîte,	„	Linke First.

Die aus vorstehenden abgeleiteten Namen von Theilen der betreffenden Forstorte sind sinnentsprechend zu verdeutschen, z. B. Basse de Bouhonville = Buchwaldthal, Plateau de Bouhonville = Buchwaldebene, Sentier de Bouhonville = Buchwaldpfad.

Straßburg, den 18. August 1892.

Der Bezirkspräsident.
J. V.:
Der Oberforstmeister.
II 6197. J. A.: **Koch.**

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 10. September 1892. | Nr. 40.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(88)

Die Gemeinden Woippy und Saulny mit den zugehörigen Annexen und Höfen sind von dem Bezirke des Steueramtes II Maizières bei Metz beziehungsweise des Hauptzollamtes Diedenhofen abgetrennt und dem Spezialhebebezirke des Hauptzollamtes Metz zugetheilt worden. III. 7234.

---

(89) **Abänderung**

des Regulativs vom 29. Juni 1887, betreffend die Befähigung zur Anstellung im Pfarramt der Kirche Augsburgischer Konfession und der reformirten Kirche.

Auf Grund der Vorschläge des Ober-Konsistoriums, des Direktoriums der Kirche Augsburgischer Konfession und der reformirten Konsistorien sowie der theologischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität zu Straßburg wird hiermit verordnet was folgt:

Die nachstehenden Vorschriften des Regulativs vom 29. Juni 1887, betreffend die Befähigung zur Anstellung im Pfarramt der Kirche Augsburgischer Konfession und der reformirten Kirche, erhalten folgende Fassung:

Art. 1.

Die Befähigung zur Anstellung im Pfarramt wird durch die Ablegung zweier Prüfungen erworben, und zwar erfolgt die erste pro licentia concionandi, die zweite pro ministerio.

Art. 7.

Frühestens im Laufe des siebenten Semesters haben sich die Studirenden zur Prüfung zu melden. Zu einem längern als einjährigen Aufschub ist die Genehmigung des Direktoriums bezw. des reformirten Konsistoriums erforderlich.

Art. 8.

Die Meldungen zur Prüfung sind bei dem Direktorium bezw. dem reformirten Konsistorium zum 1. Februar und 1. Juli schriftlich einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. das von einem deutschen humanistischen Gymnasium ausgestellte Zeugniß der Reife zur Universität; ist die erforderliche Kenntniß des Hebräischen nicht durch dieses Zeugniß nachgewiesen, so ist ein besonderes Zeugniß der Reife für diesen Unterrichtsgegenstand beizubringen, welches spätestens am Schlusse des zweiten Semesters, und von dem, welcher im ersten Jahre seiner Militärpflicht genügt, am Schlusse des dritten Semesters erworben sein muß, widrigenfalls alle folgenden Semester bis zur Erlangung der hebräischen Maturität bei den gesetzlich geforderten acht Studiensemestern nicht in Anrechnung gebracht werden;
2. die vollständigen Universitätszeugnisse, aus welchen erhellen soll, daß der Kandidat Vorlesungen, bezw. praktische Uebungen über alle Hauptfächer der Theologie — Dogmatik, Moral, Kirchen- und Dogmengeschichte, Symbolik, Bibelwissenschaft und Exegese über mehrere Theile des Alten und des Neuen Testamentes, Homiletik und Katechetik — sowie Vorlesungen über Kirchenrecht, Pädagogik und Philosophie besucht hat;
3. im Falle die Prüfung nicht unmittelbar nach Vollendung der Universitätsstudien gemacht wird — Zeugnisse zuverlässiger Personen über die Führung und Beschäftigung des Kandidaten während der Zwischenzeit.

Meldungen und Zeugnisse sind, falls der Zulassung des Kandidaten Nichts entgegensteht, durch das Direktorium bezw. durch das reformirte Konsistorium bis zum 15. Februar oder 15. Juli der Prüfungskommission zu übersenden.

Art. 9.

Ist betreffs der der Meldung beiliegenden Zeugnisse nichts zu erinnern, so wird durch Vermittelung des Direktoriums bezw. des reformirten Konsistoriums sämmtlichen Kandidaten ein von der Prüfungskommission gestelltes Thema mitgetheilt, welches dieselben in einer

Frist von acht Wochen zu bearbeiten und abzuliefern haben.

Die abgelieferten Arbeiten werden an den Vorsitzenden der Prüfungskommission übersendet.

Dieser läßt die Arbeiten den Mitgliedern der Kommission zugehen, welche ihre Gutachten schriftlich abgeben und danach entscheiden. Der Beschluß wird unter Angabe des zuvor bestimmten Beginns der Prüfungen den Kandidaten durch Vermittelung des Direktoriums bezw. des reformirten Konsistoriums zugestellt.

Straßburg, den 29. August 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Justiz und Kultus.

II. B. 1380. **von Puttkamer.**

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

| Hauptblatt. | Straßburg, den 30. September 1892. | Nr. 43. |

Das **Hauptblatt** enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das **Beiblatt** diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

Von Nr. 41 und 42 ist ein Hauptblatt nicht ausgegeben worden.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(90) **Verfügung,**

betreffend die Strafvollstreckung an männlichen Gefängnißgefangenen.

In Abänderung der allgemeinen Verfügung vom 23. August 1880 (Sammlg. V S. 291) und der Verfügungen vom 3. Oktober 1883 (Sammlg. VIII S. 383), 16. Oktober 1884 (Sammlg. IX S. 440) und 20. März 1886 (Sammlg. XI S. 65) sind von nun ab Gefängnißstrafen gegen männliche Personen in der Dauer von mehr als 1 Jahr im Bezirksgefängnisse zu Mülhausen zu vollstrecken, wenn diese Individuen unter die in §. 207 der Gefängnißordnung aufgeführten Kategorien einzureihen sind. Ist dies nicht der Fall, so sind diese Strafen, soweit es sich um die Landgerichtsbezirke Straßburg, Zabern, Metz und Saargemünd handelt, im Bezirksgefängnisse zu Straßburg zu vollstrecken.

Straßburg, den 21. September 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Justiz und Kultus.
von Puttkamer.

G. V. 2140[II].

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(91) **Beschluß.**

Der Bezirkspräsident des Unter-Elsaß, nach Einsicht des §. 8 des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{15. Juni 1883}}{\text{10. April 1892}}$, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, und der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze vom 14. März 1884, nach Einsicht der durch Beschluß des Bundesrathes vom 31. März 1892 dem Reichskanzler überwiesenen und dem Kaiserlichen Ministerium zur Ausführung mitgetheilten Resolutionen des Reichstages bei Annahme der Novelle zum vorbezeichneten Gesetze vom 10. April 1892 sowie des hiezu ergangenen Erlasses des Kaiserlichen Ministeriums vom 11. Mai 1892 Nr. I. D. 2801, nach weiterer Einsicht der nach Maßgabe dieses Erlasses von den Bürgermeistern aufgestellten Nachweisungen über die Höhe des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter in den einzelnen Gemeinden und der von den Kreisdirektoren des Bezirks abgegebenen Gutachten, beschließt:

Artikel I.

Der Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter im Bezirke Unter-Elsaß wird in nachstehender Weise festgesetzt:

Laufende Nummer.	Kreis.	Ortsüblicher Tagelohn für erwachsene, d. h. mehr als 16 Jahre alte		jugendliche, d. h. unter 16 Jahre alte	
		männliche Arbeiter. ℳ	weibliche Arbeiter. ℳ	männliche Arbeiter. ℳ	weibliche Arbeiter. ℳ
1	Stadtkreis **Straßburg**	2,20	1,20	1,00	0,70
2	Kreis **Erstein**	1,80	1,40	1,10	0,90
3	Kreis **Hagenau**	1,80	1,20	1,10	0,90
4	Kreis **Molsheim** und zwar:				
	a) Kantone Molsheim und Wasselnheim	2,00	1,30	1,10	0,90
	b) Kantone Rosheim und Schirmeck	1,80	1,30	1,10	0,80
	c) Kanton Saales	1,80	1,10	0,70	0,50
5	Kreis **Schlettstadt** und zwar:				
	a) Kantone Barr und Schlettstadt	2,00	1,40	1,40	1,00
	b) Kantone Markolsheim und Weiler	1,80	1,20	1,20	0,80
6	Kreis **Straßburg**, Land	2,00	1,60	1,10	0,90
7	Kreis **Weißenburg**	1,80	1,40	1,20	1,00
8	Kreis **Zabern**	1,80	1,40	1,00	0,80

Artikel II.

Die vorstehend angegebenen Sätze treten mit dem 1. Januar 1893 in Kraft.

Meine Beschlüsse vom 13. Mai 1884 IV. 3646, 3. November 1886 IV. 7693 (nicht 7639), 21. September 1887 IV. 9528 und 10. Mai 1890 IV. 3506 (Central- und Bezirks-Amtsblatt, Jahrg. 1884, S. 122, 1886, S. 248, 1887, S. 206 und 1890, S. 154) werden vom bezeichneten Zeitpunkte ab aufgehoben.

Straßburg, den 27. September 1892.

Der Bezirkspräsident
IV. 7015. **von Freyberg.**

---

(92) Nachdem durch die Bekanntmachungen des Reichskanzlers, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten sowie in Walz- und Hammerwerken, angeordnet worden ist, daß die ärztlichen Zeugnisse, von welchen die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in solchen Betrieben mit abhängt, nur dann Gültigkeit haben, wenn sie von Aerzten ausgestellt sind, welche von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigt sind, bestimme ich hierdurch:

1. Zur Ausstellung der in den erwähnten Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 11. März und 29. April 1892 geforderten Zeugnisse sind die Kreisärzte und die Kantonalärzte ermächtigt.

2. Bei Ausstellung der Zeugnisse ist sowohl der körperliche als der geistige Zustand ins Auge zu fassen und zu berücksichtigen.

Auszuschließen sind junge Leute, deren Körperbau, Muskulatur und Fettpolster nicht ihrem Lebensalter entsprechend entwickelt sind; ferner junge Leute, bei denen Rhachitis, Scrophulose (insbesondere Augen- und Ohrenentzündungen) sowie Bleichsucht nicht abgelaufen, bezw. geheilt sind oder bei welchen Verdacht auf beginnende Lungenschwindsucht besteht, und endlich junge Leute, deren Geisteszustand (schlaffes, schläfriges oder wenig intelligentes Wesen) auf geringe Energie der Willensthätigkeit schließen läßt.

Das Zeugniß ist demnach nur körperlich kräftigen sowie gesunden und dabei geistig frischen jungen Leuten auszustellen.

Straßburg, den 20. August 1892.

Der Bezirkspräsident
IV. 6289. Frhr. **von Freyberg.**

---

c. Lothringen.

(93) **Beschluß.**

Der Bezirkspräsident von Lothringen beschließt

nach Einsicht des §. 8 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter;

nach Einsicht der Verordnung des Kaiserlichen Statthalters vom 14. März 1884, betreffend die Ausführung des erwähnten Gesetzes;

nach Einsicht des Erlasses des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen vom 11. Mai 1892 I. D. 2801, welcher sich auf die durch Beschluß des Bundesraths vom 31. März 1892 dem Reichskanzler überwiesenen und dem Ministerium zur Ausführung mitgetheilten Resolutionen des Reichstags bei Annahme der Novelle vom 10. April 1892 zum vorerwähnten Krankenversicherungsgesetze bezieht;

nach Einsicht der auf Grund der von den Bürgermeistern aufgestellten Nachweisungen über die Höhe des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tage-Arbeiter in den einzelnen Gemeinden, von den Kreisdirektoren des Bezirks abgegebenen Gutachten:

Artikel 1.

Der Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tage-Arbeiter im Bezirke Lothringen wird in nachstehender Weise festgesetzt:

Laufende Nummer.	Kreis.	Ortsüblicher Tagelohn für erwachsene, d. h. mehr als 16 Jahre alte männliche Arbeiter. ℳ	erwachsene, d. h. mehr als 16 Jahre alte weibliche Arbeiter. ℳ	jugendliche, d. h. unter 16 Jahre alte männliche Arbeiter. ℳ	jugendliche, d. h. unter 16 Jahre alte weibliche Arbeiter. ℳ
1	Stadtkreis Metz	2,50	1,80	1,00	0,80
2	Kreis Bolchen	1,80	1,30	1,10	0,80
3	Kreis Château-Salins	1,90	1,40	1,20	1,10
4	Kreis Diedenhofen	2,00	1,60	1,20	1,00
5	Kreis Forbach	2,00	1,50	1,20	1,00
6	Landkreis Metz	2,20	1,60	1,40	1,20
7	Kreis Saarburg	1,80	1,30	1,10	1,00
8	Kreis Saargemünd				
	a) Stadt Saargemünd	2,00	1,20	1,00	0,80
	b) die sämmtlichen übrigen Gemeinden des Kreises	1,80	1,20	1,00	0,80

Artikel 2.

Diese Festsetzung tritt mit dem 1. Januar 1893 in Kraft.

Mein Beschluß vom 13. Juni 1884 wird damit aufgehoben.

Metz, den 23. September 1892.

Der Bezirkspräsident
Frhr. **von Hammerstein.**

Central- und Bezirks-Amtsblatt
für
Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 8. Oktober 1892. | Nr. 44.

Das **Hauptblatt** enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das **Beiblatt** diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(94) **Verfügung,**

betreffend die Kontrole und Anmeldung der Aenderungen, welche in Bezug auf die Ritter und Inhaber Königlich Preußischer Orden und Ehrenzeichen eintreten.

Zur Regelung der Kontrole und Anmeldung der Aenderungen, welche in Bezug auf die Ritter und Inhaber Königlich Preußischer Orden und Ehrenzeichen eintreten, wird Nachstehendes angeordnet:

1. Aenderungen, welche durch Beförderung der Dekorirten im Amt, durch deren Ausscheiden aus dem Dienst, durch Todesfall, Wechsel des Wohnorts pp. eintreten, sind Seitens der betreffenden Landesbehörden (Nr. 7) nur noch insoweit zu kontroliren und anzumelden, als es sich um diesseitige Landesbeamte, Mitglieder des Landesausschusses, der Bezirks- und Kreistage, der Gemeindeverwaltungen, sowie um solche Privatpersonen handelt, welche die Elsaß-Lothringische Staatsangehörigkeit besitzen.

2. Landesbeamte, welche in den Dienst eines anderen Staates übertreten, sowie diejenigen, welche, ohne Pension ausgeschieden, ihren Wohnsitz außerhalb Elsaß-Lothringens verlegen, oder unbekannt wohin, verziehen, scheiden aus der Kontrole aus.

3. Bei Versetzung von Beamten in das Ressort einer anderen, mit der Kontrole der Aenderungen beauftragten Landesbehörde (Nr. 7) ist die betreffende Aenderung von der letzteren Behörde allein anzumelden.

4. Hinsichtlich solcher Beamten, welche zugleich ein Nebenamt oder ein Ehrenamt bekleiden, hat die Kontrole und Anmeldung von derjenigen Behörde zu erfolgen, zu deren Ressort dieselben nach Maßgabe ihres staatlichen Hauptamts gehören.

5. Orden oder Ehrenzeichen, welche durch Todesfall* oder Verurtheilung des Dekorirten erledigt sind, sind, gleichviel von welcher Behörde sie eingezogen werden, dem Staatssekretär einzusenden; die Uebersendung der Dekorationen an die General-Ordens-Kommission sowie eventuell die Benachrichtigung der betheiligten Ressortbehörde wird sodann von hier aus bewirkt werden.

6. Ueber die eingetretenen Aenderungen sind alljährlich Veränderungsnachweisungen nach dem beiliegenden Muster aufzustellen und in zweifacher Ausfertigung zum 1. November jeden Jahres dem Staatssekretär einzureichen.

7. Die Aufstellung der Veränderungsnachweisungen hat zu erfolgen:

a) von der Ministerialabtheilung des Innern für den Landesausschuß, die Wasserbauverwaltung, die Ge-

---

* Hinsichtlich der Rückgabe der durch Todesfall erledigten Ordens-Insignien, Ehrenzeichen, Denkmünzen pp. bestehen folgende Bestimmungen:

Von der Rückgabe sind ausgeschlossen:

1. Die am Erinnerungsbande (weißes, sechsmal schwarz gestreiftes Band mit rothem Vorstoß) verliehenen Dekorationen des Kronen-Ordens 3. und 4. Klasse und des Allgemeinen Ehrenzeichens mit dem rothen Kreuz respektive ohne dasselbe, aber am Erinnerungsbande,
2. das Rechtsritter-Kreuz des Johanniter-Ordens,
3. das Verdienstkreuz für Frauen und Jungfrauen,

außerdem:

4. die Krönungs-Medaille,
5. die Kriegsdenkmünze für 1864,
6. die Kriegsdenkmünze für 1870/71 und
7. die Landwehr-Dienst-Auszeichnung 2. Klasse.

Das Düppeler-Sturmkreuz, sowie
das Alsenkreuz und das Erinnerungskreuz von 1866
werden bei dem Kirchspiel aufbewahrt, zu welchem der Verstorbene gehört hat.

Das Dienstauszeichnungs-Kreuz für Offiziere und die 3 Klassen der Militär-Dienstauszeichnung
werden an das Montirungsdepot in Breslau;
die Landwehr-Dienstauszeichnung 1. Klasse dagegen an das Haupt-Montirungsdepot in Berlin zurückgesandt.

Alle übrigen vorstehend nicht genannten Königlich Preußischen Ordens-Insignien und Ehrenzeichen sind nach dem Ableben der Ritter und Inhaber an die General-Ordens-Kommission zurückzugeben, während sämmtliche Ordensverleihungs-Patente und Besitzzeugnisse den Hinterbliebenen als Andenken verbleiben.

werbe-, die Bergverwaltung und die Landesversicherungs-Anstalt;

b) von der Ministerialabtheilung für Justiz und Kultus für die Justizverwaltung — einschließlich Ergänzungsrichter bei den Amtsgerichten —, die Kultus- und die Gefängnißverwaltung;

c) von der Ministerialabtheilung für Finanzen, Landwirthschaft und Domänen für das Landgestüt, die technischen Schulen, die Landeshauptkasse, die Staatsdepositenverwaltung und die Tabakmanufaktur;

d) von dem Centralbureau des Ministeriums für das Bureau des Herrn Statthalters, das Ministerium, den Staatsrath, den Oberschulrath und die Universitäts- und Landesbibliothek;

e) von dem Oberschulrath für die öffentlichen höheren Schulen, die höheren Mädchenschulen, die Kreisschulinspektoren, die Lehrerbildungsanstalten, die Taubstummenanstalten und die Schulen für Nichtvollsinnige (Blinden- und Blödenanstalten);

f) von dem Universitätskuratorium für die Kaiser-Wilhelms-Universität;

g) von der Direktion der Zölle pp. für die Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern sowie des Enregistrements;

h) von der Direktion der direkten Steuern für die Verwaltung der direkten Steuern, des Kataster- und Vermessungswesens;

i) von der Gendarmerie-Brigade;

k) von den Bezirkspräsidien für ihr Ressort sowie für alle übrigen vorstehend nicht aufgeführten, zu ihrem Bezirke gehörenden Behörden, Beamten pp.

8. Für die Zeit vom Oktober 1891 bis Oktober 1892 sind die Veränderungsnachweisungen noch in der bisherigen Weise und zwar für die Justizverwaltung von der Ministerialabtheilung für Justiz und Kultus, für die Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Enregistrements von der Direktion der Zölle pp., für alle übrigen Verwaltungen — einschließlich Kultus- und Gefängnißverwaltung, jedoch ausschließlich des Bureaus des Herrn Statthalters, des Ministeriums, des Staatsraths, der Universität sowie der Universitäts- und Landesbibliothek — von den Bezirkspräsidien aufzustellen. Diese Nachweisungen, welchen zugleich Abschrift der während des obengedachten Zeitraumes der General-Ordens-Kommission direkt gemachten Mittheilungen über Veränderungen in Folge von Todesfall pp. in einfacher Ausfertigung beizufügen ist, sind zum 1. November d. Js. dem Staatssekretär in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Eine direkte Uebersendung der beregten Nachweisungen an die Königliche General-Ordens-Kommission findet fortan nicht mehr statt.

Straßburg, den 27. September 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär

C. B. 909. **von Puttkamer.**

Muster.

Benennung der Behörde:

Nachweisung

der seit dem ten 18 vorgekommenen Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen der Ritter und Inhaber Preußischer Orden und Ehrenzeichen.

Elsaß-Lothringische Ordensliste*			Königlich Preußische Ordensliste				Bezeichnung der Dekorationen	Name des Dekorirten	War bisher	Ist jetzt
Jahrgang	Nachtrag	Seite	Jahrgang	Theil oder Nachtrag	Seite	Nummer.				
			1877	Theil III	167	1822	Eis. Kreuz II.	Emil Otto N. N.	Regierungsassessor zu D (z. Z. der Beleihung Lieutenant im ... Dragoner-Regiment).	Regierungsrath bei der .... zu S.
			1886	Theil I	236	—	R. A. O. IV.	N. N.	Rentmeister zu A.	Rentmeister zu S.
			"	Nachtrag 1	45	—	R. A. O. IV.	N. N.	Regierungsrath zu B.	Geh. Regier.-Rath zu B.
			"	Nachtrag 5	96		A. E. Z.	N. N.	Kreisbote zu P.	Kanzlist bei dem Bezirkspräsidium zu C.
			1877	Theil III	280	5347	Eis. Kreuz II W.	Hermann Paul N. N.	Polizeikommissar zu X.	Polizeiinspektor zu S.
			1886	Theil I	243	—	R. A. O. IV.	N. N.	Landgerichtsrath zu M.	Landgerichtsdirektor zu C.
			"	Nachtrag 5	96	—	Rettungsmedaille			
			18. Januar 1893.			—	Kr. O. III.			
			1886	Theil 4	95	—	A. E. Z.	N. N.	Schullehrer zu Z.	Emeritirt (pensionirt) zu K.

(Ort, Datum, Unterschrift.)

* Dieselbe wird in Kurzem im Druck erscheinen.

Erläuterungen.

1. Die Spalten 4 bis 7 sind nur von denjenigen Behörden auszufüllen, welche im Besitz der Königlich Preußischen Ordensliste und der Nachträge zu derselben sind. Für alle übrigen Behörden wird die Ausfüllung dieser Spalten im Ministerium bewirkt werden.
2. Die nach Einreichung der letzten Veränderungs-Nachweisung stattgehabten Neuverleihungen sind nur dann aufzuführen, wenn in den Verhältnissen dieser Dekorirten seit der Einsendung ihres Nationales eine Veränderung eingetreten ist.
3. Bei den mit dem Eisernen Kreuze, sowie mit dem Verdienstkreuz für Frauen und Jungfrauen beliehenen Personen sind stets die Vornamen der Beliehenen und bezüglich der Inhaber pp. des Eisernen Kreuzes zugleich auch die militärische Stellung und Charge zur Zeit der Verleihung, welche aus den Besitzzeugnissen ersichtlich, anzugeben.
4. Vorgekommene Todesfälle und gerichtliche Aberkennungen sind in jedem einzelnen Falle unter Beifügung der erledigten Dekorationen und unter Angabe der betreffenden Stelle in den Ordenslisten oder deren Nachträgen besonders dem Staatssekretär mitzutheilen und brauchen alsdann nicht noch einmal in der nächsten Veränderungs-Nachweisung aufgeführt zu werden.

(95)

Der Kaiserl. Statthalter hat durch Erlaß vom 2. September 1892 auf Grund der von der Optionskommission in ihrer 37. Sitzung abgegebenen Gutachten bestimmt, daß die nachstehend genannten 121 Personen als elsaß-lothringische Staatsangehörige **nicht** zu betrachten sind, wobei zu bemerken ist, daß bei den mit einem * bezeichneten eine **Option**, bei den übrigen eine **Auswanderung** vor dem 28. Januar 1873 vorliegt.

1. *Alt, Johann Daniel, geb. am 21. Januar 1854 in Straßburg.
2. *Algau, Heinrich Eduard Ludwig, geb. am 11. Juli 1855 in Saargemünd.
3. Albertus, Johann Ludwig, geb. am 13. November 1869 in Frauenberg, Kr. Saargemünd.
4. Auert, Anton, geb. am 11. August 1869 in Iplingen, Kr. Saargemünd.
5. Altenbourger, Christoph, geb. am 11. Oktober 1869 in Wustweiler, Kr. Saargemünd.
6. Alexander, Paul, geb. am 14. November 1871 in Bolchen.
7. Adam, Nikolaus, geb. am 1. Juni 1871 in Filsdorf, Kr. Bolchen.
8. Albrecht, Johann, geb. am 18. Mai 1871 in Gerstlingen, Kr. Bolchen.
9. Bol, Nikolaus, geb. am 8. Februar 1869 in Bitsch, Kr. Saargemünd.
10. Brenot, Josef, geb. am 25. Februar 1869 in Lemberg, Kr. Saargemünd.
11. Brunner, Caspar, geb. am 20. Juni 1869 in Schieresthal, Kr. Saargemünd.
12. Burgun, Andreas, geb. am 22. Dezember 1869 in Enchenberg, Kr. Saargemünd.
13. Bour, Nikolaus, geb. am 31. August 1869 in Kalhausen, Kr. Saargemünd.
14. Bleichner, Peter, geb. am 24. Oktober 1869 in Rimlingen, Kr. Saargemünd.
15. Bergdoll, Georg, geb. am 9. Februar 1869 in Wolmünster, Kr. Saargemünd.
16. Brühl, Anton, geb. am 8. Oktober 1869 in Bliesgersweiler, Kr. Saargemünd.
17. Bretnacher, Nikolaus, geb. am 18. November 1869 in Neuscheuern, Kr. Saargemünd.
18. Blanda, Eugen Karl, geb. am 31. Mai 1869 in Saargemünd.
19. Birot, Peter Paul Emil, geb. am 8. Januar 1871 in Kreuzwald, Kr. Bolchen.
20. Bobay, Peter Michael, geb. am 10. Dezember 1861 in Rougemont-le-Château, wohnhaft in Mülhausen i. E.
21. *Chastelain, Marie Jos. Paul, geb. am 23. September 1856 in Straßburg.
22. Colleur, Josef Heinrich, geb. am 10. April 1869 in Bitsch, Kr. Saargemünd.
23. Colnot, Johann Nikolaus, geb. am 17. Mai 1869 in Walschbronn, Kr. Saargemünd.
24. Carre, Johann, geb. am 27. Oktober 1869 in Saargemünd.
25. Dameron, Nikolaus, geb. am 17. Dezember 1869 in Bitsch, Kr. Saargemünd.
26. Dubis, Alfons Nestor, geb. am 26. Februar 1869 in Bitsch, Kr. Saargemünd.
27. Doh, Nikolaus, geb. am 11. November 1869 in Schmittweiler, Kr. Saargemünd.
28. Dimnet, Nikolaus, geb. am 8. Mai 1869 in Sucht, Kr. Saargemünd.
29. Dollard, Johann Ludwig Josef, geb. am 1. Dezember 1869 in Walschbronn, Kr. Saargemünd.
30. Driesse, Peter Marie Josef, geb. am 7. Oktober 1869 in Ruhlingen, Kr. Saargemünd.
31. *Delatte, Gustav Ludwig, geb. am 24. April 1854 in Vany, Landkr. Metz.
32. *Delatte, Karl Paul, geb. am 21. Juli 1855 in Vany, Landkr. Metz.
33. Feil, Balthasar, geb. am 7. April 1869 in Walschbronn, Kr. Saargemünd.
34. Flick, Franz, geb. am 29. Mai 1869 in Saargemünd.
35. Fritsch, Heinrich, geb. am 10. Februar 1869 in Saargemünd.
36. Foust, Claudius, geb. am 10. April 1871 in Mauersbronn, Kr. Bolchen.
37. Gottwalles, Philipp, geb. am 3. September 1869 in Sucht, Kr. Saargemünd.
38. Gehl, Michel, geb. am 27. Mai 1869 in Sucht, Kr. Saargemünd.
39. Guerlach, Josef Nikolaus, geb. am 22. November 1869 in Bliesbrücken, Kr. Saargemünd.
40. Guéhardt, Nikolaus, geb. am 26. März 1871 in Kreuzwald, Kr. Bolchen.
41. Hartmann, Josef, geb. am 1. August 1858 in Carspach, Kr. Altkirch.
42. Hesling, Eduard, geb. am 6. April 1872 in Frauenberg, Kr. Saargemünd.
43. Hoellinger, Nikolaus, geb. am 20. Mai 1869 in Bitsch, Kr. Saargemünd.
44. Heitzmann, Johann Baptist, geb. am 24. Februar 1869 in Schierésthal, Kr. Saargemünd.
45. Huber, Josef, geb. am 28. April 1869 in Enchenberg, Kr. Saargemünd.
46. Huder, Nikolaus, geb. am 29. März 1869 in Kleinrederchingen, Kr. Saargemünd.
47. Homehr, Josef, geb. am 8. September 1869 in Weißkirchen, Kr. Saargemünd.
48. Humbaire, Alfons Josef Ferdinand, geb. am 18. Dezember 1869 in Saargemünd.

49. Hibst, Philipp, geb. am 11. März 1869 in Wustweiler, Kr. Saargemünd.
50. Hablizig, Karl Franz, geb. am 17. Februar 1871 in Gerstlingen, Kr. Bolchen.
51. Haas, Johann Georg, geb. am 6. Mai 1871 in Momersdorf, Kr. Bolchen.
52. *Huber, Christian Julius Emil, geb. am 26. Oktober 1862 in Saargemünd.
53. Jacquot, Eugen Justin, geb. am 2. Mai 1869 in Bitsch, Kr. Saargemünd.
54. Kaisin, Ferdinand Ludwig, geb. am 3. Oktober 1869 in Egelshardt, Kr. Saargemünd.
55. Krebs, Johann Nikolaus, geb. am 28. Februar 1869 in Achen, Kr. Saargemünd.
56. Koch, Peter, geb. am 12. Juli 1869 in Kalhausen, Kr. Saargemünd.
57. Kobis, Ludwig, geb. am 5. September 1869 in Sucht, Kr. Saargemünd.
58. Kob, Johann Hippolyt, geb. am 13. August 1869 in Walschbronn, Kr. Saargemünd.
59. Krebs, Johann Franz, geb. am 10. April 1869 in Saargemünd.
60. Kiffer, Christoph, geb. am 26. Februar 1869 in Wölferdingen, Kr. Saargemünd.
61. Klein, Peter Julius, geb. am 3. Mai 1871 in Bolchen.
62. *Lebeau, August, geb. am 28. Februar 1872 in Rohrweiler, Kr. Hagenau.
63. Laturnus, Jakob, geb. am 1. Dezember 1869 in Lemberg, Kr. Saargemünd.
64. Lacombe, August Camill Maria, geb. am 1. November 1869 in Saargemünd.
65. Lallemand, Alfons, geb. am 18. Januar 1869 in Saargemünd.
66. Landry, Peter Friedrich, geb. am 29. Oktober 1871 in Bolchen.
67. Meyer, Paul Emil, geb. am 29. Juli 1869 in Lemberg, Kr. Saargemünd.
68. Meyer, Josef, geb. am 26. Juli 1869 in Schorbach, Kr. Saargemünd.
69. Müller, Florian, geb. am 10. Januar 1869 in Achen, Kr. Saargemünd.
70. Mantuez, Peter Paul, geb. am 7. Dezember 1869 in Bliesbrücken, Kr. Saargemünd.
71. Malick, Johann Nikolaus, geb. am 5. Oktober 1869 in Großblittersdorf, Kr. Saargemünd.
72. Marchal, Heinrich, geb. am 3. Januar 1869 in Remelfingen, Kr. Saargemünd.
73. Martin, Franz August, geb. am 7. September 1869 in Saargemünd.
74. Müller, Michael, geb. am 29. Dezember 1869 in Wölflingen, Kr. Saargemünd.
75. Maréchal, Franz, geb. am 18. Februar 1871 in Bolchen.
76. Maleterre, Nikolaus Justin, geb. am 3. Februar 1871 in Lubeln, Kr. Bolchen.
77. Mangin, Josef, geb. am 4. Mai 1871 in Lubeln, Kr. Bolchen.
78. Nirrengarten, Franz Karl, geb. am 16. Juli 1869 in Lemberg, Kr. Saargemünd.
79. Nieß, Eugen, geb. am 17. Juli 1869 in Philippsburg, Kr. Saargemünd.
80. Nagel, Anton, geb. am 17. Januar 1869 in Roppweiler, Kr. Saargemünd.
81. Neumar, Nikolaus, geb. am 25. September 1869 in Kalhausen, Kr. Saargemünd.
82. Nicolas, Alexis Josef, geb. am 10. April 1869 in Saargemünd.
83. Nisse, Friedrich, geb. am 25. Juni 1869 in Saargemünd.
84. Nourdin, Nikolaus Josef, geb. am 1. November 1871 in Herlingen, Kr. Bolchen.
85. Oswald, Viktor, geb. am 23. Juli 1869 in Lemberg, Kr. Saargemünd.
86. Oberhauser, Johann Nikolaus, geb. am 17. Januar 1869 in Sucht, Kr. Saargemünd.
87. Philippe, Johann, geb. am 16. März 1868 in Bitsch, Kr. Saargemünd.
88. Pirot, Joseph Nikolaus, geb. am 22. Februar 1869 in Großrederchingen, Kr. Saargemünd.
89. Porte, Nikolaus, geb. am 10. September 1869 in Mombronn, Kr. Saargemünd.
90. Peifer, Josef, geb. am 12. Juni 1869 in Schweyen, Kr. Saargemünd.
91. *Reißgasser, Ludwig, geb. am 16. Februar 1852 in Brumath, Landkreis Straßburg.
92. Reux, Clemens Johann, geb. am 14. November 1869 in Stockbronn, Kr. Saargemünd.
93. Reder, Friedrich, geb. am 4. Februar 1869 in Haspelscheid, Kr. Saargemünd.
94. Reiser, Anton, geb. am 2. Dezember 1869 in Sucht, Kr. Saargemünd.
95. Rinck, Paul, geb. am 10. Oktober 1869 in Erchingen, Kr. Saargemünd.
96. Reard, Heinrich Eduard, geb. am 31. März 1869 in Rimlingen, Kr. Saargemünd.
97. Rêche, Adolf Karl, geb. am 10. April 1871 in Bolchen.
98. Ritz, Johann Peter, geb. am 2. Januar 1871 in Kriechingen, Kr. Bolchen.
99. *Steinmetz, Ludwig, geb. am 22. Mai 1854 in Bischweiler, Kr. Hagenau.
100. Schäffer, Jakob, geb. am 22. März 1869 in Haspelscheid, Kr. Saargemünd.
101. Schneiderlöchner, Johann Nikolaus, geb. am 8. Januar 1869 in Mutterhausen, Kr. Saargemünd.
102. Schmitt, Bernhard, geb. am 11. Mai 1869 in Roppweiler, Kr. Saargemünd.

103. Schwartz, Johann, geb. am 22. Juli 1869 in Bettweiler, Kr. Saargemünd.
104. Schild, Leo, geb. am 3. Juli 1869 in Mombronn, Kr. Saargemünd.
105. Schlegel, Nikolaus Franz Stefan, geb. am 2. Juni 1869 in Schmittweiler, Kr. Saargemünd.
106. Studer, Michel, geb. am 22. Oktober 1869 in Sucht, Kr. Saargemünd.
107. Schvalier, Josef Stefan, geb. am 29. Dezember 1869 in Wolmünster, Kr. Saargemünd.
108. Stutzmann, Josef, geb. am 27. August 1869 in Bliesgersweiler, Kr. Saargemünd.
109. Schmitt, Franz, geb. am 30. Januar 1869 in Großblittersdorf, Kr. Saargemünd.
110. Schouber, Andreas, geb. am 23. September 1869 in Wölflingen, Kr. Saargemünd.
111. Sadler, August, geb. am 6. Februar 1871 in Bolchen.
112. Schmitt, Ludwig Peter, geb. am 18. November 1871 in Momersdorf, Kr. Bolchen.
113. Touchard, Johann Karl, geb. am 8. Januar 1871 in Ebersweiler, Kr. Bolchen.
114. Bechenansky, Johann, geb. am 16. Januar 1871 in Ebersweiler, Kr. Bolchen.
115. Wocher, Andreas, geb. am 13. November 1869 in Lemberg, Kr. Saargemünd.
116. Wetzel, Johann Nikolaus, geb. am 28. Mai 1869 in Rimlingen, Kr. Saargemünd.
117. Weinstein, Sebastian, geb. am 28. Juni 1869 in Bliesgersweiler, Kr. Saargemünd.
118. Werner, Paul, geb. am 29. Mai 1869 in Saargemünd.
119. Wirtz, Philipp, geb. am 16. September 1869 in Wustweiler, Kr. Saargemünd.
120. Weber, Johann Peter, geb. am 18. September 1871 in Kuhmen, Kr. Bolchen.
121. Wilbret, Franz, geb. am 9. Oktober 1871 in Teterchen, Kr. Bolchen.

---

(96) **Bekanntmachung.**

Bei Festsetzung der Satzungen von Fischereigenossenschaften, welche gemäß der Bestimmungen der §§. 14 ff. des Gesetzes, betreffend die Fischerei, vom 2. Juli 1891 (Gesetzblatt S. 69) und der Verordnung, betreffend die Bildung von Fischereigenossenschaften, vom 31. Juli 1892 (Central- und Bezirks-Amtsblatt A. S. 343) gebildet werden, ist das nachstehende Muster zu Grunde zu legen.

Straßburg, den 6. Oktober 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. A. 3753. **von Schraut.**

Muster zu Genossenschaftssatzungen.

Bezirk: . . . .
Kreis: . . . .
Gemeinde: . . . .

Genossenschaftssatzungen

für die unter dem Namen . . . .
. . . .
mit dem Sitze in . . . .
gebildete Fischereigenossenschaft.

Artikel 1.

Der Zweck der Genossenschaft ist die gemeinschaftliche Bewirthschaftung und Nutzung der Fischerei und eine geregelte Aufsichtsführung und gemeinschaftliche Maßregeln zum Schutze des Fischbestandes in . . . .

Artikel 2.

Die Einkünfte der Genossenschaft sind zu verwenden:

1. zur Deckung der Verwaltungskosten;
2. zur Bestreitung der durch die Fischereiaufsicht entstehenden Kosten, einschließlich der Belohnungen für Anzeigen von Fischereifreveln und für Vernichtung von der Fischerei schädlichen Thieren;
3. zur Deckung der durch Maßregeln zur Hebung der Fischerei entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten etwaiger im Interesse der Fischerei liegenden Unterhaltungsarbeiten an . . . .
4. . . . .

Der verbleibende Rest fließt in die Gemeindekasse der Gemeinde . . . .

(Der verbleibende Rest ist an die Mitglieder nach Maßgabe ihrer Betheiligung an der Genossenschaft nach Uferlängen jährlich zu vertheilen.)

Ueber die Art und Weise der zur Durchführung der Zwecke der Genossenschaft etwa nothwendig werdenden Aufbringung außerordentlicher Mittel beschließt die Generalversammlung im einzelnen Falle mit Genehmigung des Bezirkspräsidenten.

Artikel 3.

Die Genossenschaft wird durch einen Vorstand verwaltet, dessen Mitglieder durch die Generalversammlung aus den Betheiligten gewählt werden.

Artikel 4.

Der Vorstand besteht aus . . . Mitgliedern und . . . Stellvertretern, welche von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt werden.

Bei der alle fünf Jahre stattfindenden Neuwahl sind die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar, dieselben bleiben bis zu ihrer Ersetzung jedenfalls im Amt.

Sinkt die Zahl der Mitglieder und Stellvertreter durch Todesfälle oder Ausscheiden auf zusammen weniger

als .... herab, so finden Ergänzungswahlen durch die Generalversammlung statt. Die Dauer des Amtes der auf diese Weise gewählten Mitglieder und Stellvertreter erstreckt sich nur bis zur Beendigung der laufenden Amtsperiode.

Artikel 5.

Die Berufung der Generalversammlung der Betheiligten erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes nach Beschluß des Genossenschaftsvorstands.

Der Kreisdirektor* kann derartige Versammlungen von Amtswegen anordnen. Zur Vornahme der ersten Wahl des Vorstandes wird eine Generalversammlung durch Verfügung des Kreisdirektors* unter gleichzeitiger Bestimmung des Ortes der Versammlung und Ernennung des Vorsitzenden der letzteren einberufen. Die Bekanntmachung der Generalversammlung erfolgt in ortsüblicher Weise.

Artikel 6.

Die Generalversammlung muß jedes Jahr wenigstens einmal und zwar im Monat .... berufen werden. Sie faßt Beschlüsse über alle gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft, soweit dieselben nicht anderen Organen derselben vorbehalten sind. Sie setzt insbesondere den durch den Vorstand vorbereiteten Haushaltsvoranschlag endgültig fest.

Artikel 7.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Eigenthümer oder die gesetzlichen Vertreter derselben berechtigt, welche an dem Unternehmen betheiligt sind. Jedes Mitglied hat wenigstens eine Stimme.

Eigenthümer von mehr als ..... m Uferlänge haben zwei, solche mit ..... bis ..... m drei, solche mit ..... bis ..... m vier und solche mit mehr als ..... m fünf Stimmen.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, sowie Frauen, soweit sie nicht durch ihre Ehemänner zu vertreten sind, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Privatschriftliche Vollmachten müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als vier Vollmachten übernehmen.

Artikel 8.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter erfolgt mittels Wahllisten nach relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Lebensalter.

Artikel 9.

Die Vorstandsmitglieder wählen den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter bleiben in diesem Amt während ihrer Amtsperiode als Mitglieder des Vorstandes. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes, so oft die Interessen der Genossenschaft es erfordern oder der Bezirkspräsident eine Berufung anordnet oder sobald wenigstens zwei Mitglieder des Vorstandes eine Sitzung beantragen; er führt den Vorsitz in den Sitzungen und in den Generalversammlungen. Er hat über die Interessen der Genossenschaft zu wachen und die Pläne, Akten und andere auf die Verwaltung der Genossenschaft bezüglichen Papiere aufzubewahren.

Die Vorstandsmitglieder sind jederzeit berechtigt, das Aktenverzeichniß und die Akten selbst einzusehen.

Der Vorsitzende hat die Beschlüsse des Vorstandes auszuführen; derselbe ist insbesondere dazu berufen, die Genossenschaft bei den Gerichten zu vertreten.

Artikel 10.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder können sich bei den Versammlungen nicht durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Der Vorstand ist nach ordnungsmäßiger Einladung seitens des Vorsitzenden oder, bei dessen Behinderung, seines Stellvertreters beschlußfähig, wenn wenigstens 3 Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden anwesend sind.

Die Einladungen sind durch den Vorsitzenden in das Berathungsbuch einzutragen.

Der Kreisdirektor und der Meliorationsbauinspektor sind berechtigt, den Sitzungen des Vorstandes beizuwohnen und sich an den Verhandlungen zu betheiligen.

Artikel 11.

In ein von dem Vorsitzenden geführtes Berathungsbuch sind alle Beschlüsse des Vorstandes in zeitlicher Reihenfolge einzutragen.

Dasselbe wird am Ende jeder Sitzung von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet.

Verweigert ein Mitglied die Unterschrift, so ist dies ausdrücklich zu erwähnen.

Jedes Genossenschaftsmitglied ist berechtigt, Einsicht von den Beschlüssen des Vorstandes zu nehmen.

Artikel 12.

Jedes Vorstandsmitglied, welches drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne genügende Gründe nicht beigewohnt hat, kann durch den Bezirkspräsidenten seines Amtes enthoben werden.

Artikel 13.

Wenn ein Vorstandsmitglied austritt, seines Amtes enthoben wird oder stirbt, so wird dasselbe vorläufig durch einen Stellvertreter und demnächst endgültig durch eine Neuwahl der Generalversammlung ersetzt.

Das neueintretende Vorstandsmitglied übt das ihm übertragene Amt nur so lange aus, als das ausgeschiedene Mitglied noch dazu berechtigt war.

* Bezirkspräsident (bei autorisirten Genossenschaften).

Artikel 14.

Der Genossenschaftsvorstand hat für die Durchführung der Zwecke der Genossenschaft Sorge zu tragen.

Derselbe hat insbesondere

1. im Einzelnen die Nutzung der Fischerei durch Anstellung von Fischern, Ausstellung von Erlaubnißscheinen oder Verpachtung zu regeln;
2. die Anstellung von Fischereiaufsehern zu beschließen;
3. die Aussetzung von Fischbrut zu veranlassen;
4. den jährlichen Haushaltsvoranschlag vorzubereiten;
5. über den Abschluß von Rechtsgeschäften, sowie über die gerichtliche Verfolgung von Rechtsansprüchen und über die Einlassung auf die gegen die Genossenschaft gerichteten Klagen Beschluß zu fassen;
6. die Geschäftsführung des Genossenschaftsrechners zu beaufsichtigen und zu prüfen;
7. Gutachten über alle Gegenstände abzugeben, welche die Interessen der Genossenschaft berühren;
8. die Kennzeichen zu bestimmen und öffentlich bekannt zu geben, die an den Fahrzeugen, Kähnen, Nachen und Fischkästen anzubringen sind, mittels deren in dem genossenschaftlichen Fischereigebiet die Fischerei betrieben wird.

Artikel 15.

Die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt durch einen Genossenschaftsrechner, welcher vom Vorstande ernannt wird.

Der Genossenschaftsrechner hat eine angemessene Kaution zu stellen. Die Höhe dieser Kaution wird von dem Bezirkspräsidenten auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

Mit Genehmigung des Bezirkspräsidenten kann der Genossenschaftsvorstand auf die Stellung einer Kaution durch den Genossenschaftsrechner verzichten.

Der Genossenschaftsrechner erhält eine Vergütung, welche nach den für die Gemeinderechner üblichen Sätzen festgestellt wird.

Das Amt des Genossenschaftsrechners kann dem Gemeinderechner übertragen werden.

Artikel 16.

Die Einnahmen und Ausgaben erfolgen durch den Genossenschaftsrechner auf Grund von Anweisungen des Vorsitzenden des Vorstandes.

Der Genossenschaftsrechner hat jährlich vor dem 1. Mai über die Einnahmen und Ausgaben des vorhergegangenen Rechnungsjahres dem Vorstande Rechnung zu legen. Zu Unrecht von ihm geleistete Zahlungen werden nicht berücksichtigt.

Artikel 17.

Der Vorsitzende des Vorstandes kann die Kasse des Rechners prüfen, wenn er es für nöthig hält. Der Rechner ist verpflichtet, ihm und den Vorstandsmitgliedern in alle zum Rechnungswesen der Genossenschaft gehörigen Schriftstücke Einsicht zu gestatten.

Artikel 18.

Aenderungen der Genossenschaftssatzungen bedürfen der Zustimmung des Bezirkspräsidenten.

Artikel 19.

Die Auflösung der Genossenschaft kann von dem Bezirkspräsidenten ausgesprochen werden, wenn zwei Drittel sämmtlicher Stimmen in einer besonders zur Berathung der Frage der Auflösung zusammenberufenen Generalversammlung sich ausdrücklich für die Auflösung ausgesprochen haben.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt
für
Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 15. Oktober 1892. | Nr. 45.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(97)

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist die Errichtung einer Sparkasse in Lauterfingen im Bezirke Lothringen genehmigt worden.

I. A. 9849.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(98) **Beschluß.**

Nach Einsicht des §. 8 des Gesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, sowie im Hinblick auf das Gesetz vom 10. April 1892, betreffend die Abänderung des erstgenannten Gesetzes,

Nach Einsicht des Erlasses des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen vom 11. Mai 1892 I. D. 2801,

Nach Einsicht der Verordnung des Kaiserlichen Statthalters für Elsaß-Lothringen vom 14. März 1884, betreffend die Ausführung des oben bezeichneten Gesetzes vom 15. Juni 1883, und der denselben Gegenstand betreffenden Ministerialverfügung vom 14. März 1884,

Nach Einsicht der von den Bürgermeistern über die Höhe des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter in den Gemeinden des Bezirks eingereichten Nachweisungen und der von den Kreisdirektoren des Bezirks hierzu abgegebenen Gutachten,

In Abänderung der Beschlüsse vom 2. Mai 1884 I. 3158 (Central- und Bezirks-Amtsblatt Seite 113/4) und vom 20. Dezember 1886 I. 9698 (Central- und Bezirks-Amtsblatt Seite 287), beschließe ich:

Artikel 1.

Der Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter im Bezirk Ober-Elsaß wird in folgender Weise festgesetzt:

I.

In den Gemeinden Hattstatt, Isenheim, Jungholz, Linthal, Merxheim, Murbach, Orschweier, Pfaffenheim, Rimbachzell und Wünheim

für erwachsene, d. h. mehr als 16 Jahre alte männliche Arbeiter auf 2 Mark 60 Pfennig,

für erwachsene, d. h. mehr als 16 Jahre alte weibliche Arbeiter auf 2 Mark,

für jugendliche, d. h. unter 16 Jahre alte männliche Arbeiter auf 1 Mark 80 Pfennig,

für jugendliche, d. h. unter 16 Jahre alte weibliche Arbeiter auf 1 Mark 20 Pfennig.

II.

In den Gemeinden Bergholz, Bühl, Colmar, Geberschweier, Gebweiler, Hartmannsweiler, Markirch, Mülhausen, Münster, Munweiler, Niederenzen, Osenbach, Rappoltsweiler, Sulz

für	erwachsene	männliche	Arbeiter	auf	2	Mark	20	Pfg.
„	„	weibliche	„	„	1	„	80	„
„	jugendliche	männliche	„	„	1	„	20	„
„	„	weibliche	„	„	1	„	—	„

III.

In den Gemeinden Altkirch, Ammerschweier, Algolsheim, Appenweier, Balzenheim, Bartenheim, Beblenheim, Bergholzzell, Berrweiler, Bilzheim, Bischweier, Blodelsheim, Bollweiler, Breitenbach, Dammerkirch, Dornach, Dürrenenzen, Egisheim, Ensisheim, Eschbach, Feldkirch, Fessenheim, Geiswasser, Griesbach, Grussenheim, Günsbach, Gundolsheim, Habsheim, Häussern, Herlisheim, Hirzfelden, Hohrod, Holzweier, Hüningen, Hunaweier, Ingersheim, Kaysersberg, Kienzheim, Künheim, Lautenbach, Lautenbachzell, Logelnheim, Luttenbach, Lutterbach,

Masmünster, Meienheim, Münchhausen, Neubreisach, Neudorf, Niederhergheim, Oberenzen, Oberhergheim, Obermorschweier, Pfastatt, Pulversheim, Rädersheim, Regisheim, Reichenweier, Riedweier, Rimbach Kreis Gebweiler, Rixheim, Roggenhausen, Rüstenhart, Rufach, Rumersheim, St. Amarin, St. Ludwig, Sausheim, Sennheim, Sierenz, Sigolsheim, Sondernach, Stoßweier, Sulzbach, Sulzern, Sulzmatt, Sundhofen, Thann, Türkheim, Ungersheim, Vötlinshofen, Vogelgrün, Vogelsheim, Walbach, Wasserburg, Westhalten, Wettolsheim, Weier im Thal, Widerschweier, Winzenheim, Wolfganzen und Zimmerbach

für	erwachsene	männliche	Arbeiter	auf	2	Mark	—	Pfg.
„	„	weibliche	„	„	1	„	60	„
„	jugendliche	männliche	„	„	1	„	10	„
„	„	weibliche	„	„	0	„	90	„

IV.

In allen anderen Gemeinden

für	erwachsene	männliche	Arbeiter	auf	1	Mark	80	Pfg.
„	„	weibliche	„	„	1	„	50	„
„	jugendliche	männliche	„	„	1	„	—	„
„	„	weibliche	„	„	0	„	80	„

Artikel 2.

Der vorstehend festgestellte ortsübliche Tagelohn bildet den Maßstab:

a) bei der Gemeindeversicherung:
   für das Krankengeld und die Beiträge;

b) bei Ortskrankenkassen, Betriebs- und Baukrankenkassen:
   für das Sterbegeld;

c) bei den in der Gemeinde domizilirten Hülfskassen ohne Beitrittszwang, sofern die Mitgliedschaft an denselben von der Beitrittspflicht zu der Gemeindeversicherung oder zu Ortskrankenkassen, Betriebs- und Baukrankenkassen befreien soll:
   für das Krankengeld.

Artikel 3.

Dieser Beschluß tritt mit dem 1. Januar 1893 in Kraft.

Colmar, den 5. Oktober 1892.

Der Bezirkspräsident

I. 10085. **von Jordan.**

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt.	Straßburg, den 22. Oktober 1892.	Nr. 46.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(99) **Bekanntmachung.**

Bei Neuverpachtungen von Fischereien in Wasserläufen, in denen die Fischerei dem Staate bezw. einer Gemeinde zusteht, sind künftighin die nachstehend unter A bezw. unter B mitgetheilten Muster für Verpachtungsverhandlungen in Anwendung zu bringen.

Straßburg, den 9. Oktober 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
von Schraut.

Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.
Im Auftrage
Harff.

III. A. 3833.

A.

Muster zur Verhandlung wegen Verpachtung einer dem Staate zustehenden Fischerei.

Wasserbaubezirk . . . . . . Nr. . . des Repertoriums.

Steuerkasse . . . .

Bedingungen
für die Verpachtung der Fischerei
in . . . .

Die Ausübung der Fischerei innerhalb eines jeden der in dem beiliegenden Verzeichniß aufgeführten Pachtloose wird unter Vorbehalt der Genehmigung des Ministeriums für Elsaß-Lothringen unter nachstehenden Bedingungen öffentlich auf das Meistgebot verpachtet.

Allgemeine Bedingungen.

§. 1.

Jedes Loos wird einzeln unter Zugrundelegung des in dem Loose-Verzeichniß angegebenen abgeschätzten Werthes zur Versteigerung an den Meistbietenden gestellt. Beträgt der Werth weniger als 100 Mark, so ist 1 Mark das geringste zulässige Aufgebot; bei einem Werth von 100 Mark bis 200 Mark sind 2 Mark und bei einem Werth von 200 Mark und darüber 5 Mark das niedrigste zulässige Mehrgebot.

§. 2.

Als zahlungsunfähig bekannte Personen können zum Gebote nicht zugelassen werden.

Wer für einen Anderen bieten will oder geboten hat, muß dies vor dem Abschlusse der Verpachtungsverhandlung erklären, demnächst unterschriftlich anerkennen und ferner sich durch gehörige Vollmacht oder durch sofortige Gestellung seines Vollmachtgebers ausweisen.

Die Ansteigerer sind verpflichtet, an dem Ort, wo die Versteigerung abgehalten wurde, Wohnsitz zu erwählen, widrigenfalls ihnen alle späteren Akte gültig auf der Kanzlei der Kreisdirektion zugestellt werden.

§. 3.

Der Zuschlag wird für jedes einzelne Loos dem Meistbietenden, welcher sofort im Termine einen zahlungsfähigen sammtverbindlich haftenden Bürgen zu stellen hat, unter Vorbehalt der Genehmigung des Ministeriums ertheilt.

Der Ansteigerer ist sechs Wochen an sein Gebot gebunden. Erfolgt binnen dieser Frist die Genehmigung nicht, so gilt dieselbe als versagt.

Mit Genehmigung des Zuschlags wird die gegenwärtige Verpachtungsurkunde ein für alle Theile rechtsverbindlicher Vertrag.

Von der Zuschlagsgenehmigung werden die Ansteigerer auf ihre Kosten durch den Wasserbauinspektor schriftlich benachrichtigt werden.

§. 4.

Die Verpachtung erfolgt für die Zeit vom . . . . 18 . . bis . . . . 18 . . einschließlich.

§. 5.

Der Pachtpreis ist in vierteljährlichen Theilbeträgen im voraus und zwar am 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Januar an diejenige Steuerkasse zu zahlen, welche den Pächtern bei der Benachrichtigung über die Zuschlagsgenehmigung bezeichnet werden wird.

§. 6.

Außer dem Pachtpreis und den Kosten des Stempels der den einzelnen Pächtern auf Verlangen zu ertheilenden Ausfertigung der Verpachtungsurkunde fallen denselben keinerlei Kosten zur Last.

§. 7.

Bleibt der Pächter mit Zahlung eines fälligen Theilbetrages der Pacht länger als vier Wochen im Rückstande, so hat die Verwaltung das Recht, gegen denselben oder dessen Bürgen sofort, und ohne daß es einer weiteren Mahnung bedarf, das gesetzliche Vollstreckungsverfahren einzuleiten; außerdem ist dieselbe befugt, in diesem Falle den Vertrag mit vierzehntägiger Frist zu kündigen und die Kosten der Neuverpachtung, sowie den etwaigen Mindererlös für die Dauer des aufgehobenen Pachtvertrages von dem früheren Pächter oder dessen Bürgen sofort im Gesammtbetrage einzuziehen.

§. 8.

Für die Länge oder den Flächeninhalt der einzelnen Loose wird keine Gewähr geleistet. Etwaiger Mindergehalt giebt dem Pächter keinen Anspruch auf Auflösung des Vertrages oder auf Pachtnachlaß. Als Grenzen der Loose sind lediglich die in dem Loose-Verzeichniß zu der Verpachtungsverhandlung benannten maßgebend.

§. 9.

Dem Pächter steht in Folge etwaiger Aenderung der Fischereipolizei-Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Schonzeiten, der Laich- und Hegeplätze, des Mindestmaßes der zu fangenden Fische, der Art und Größe der zulässigen Fischereigeräthschaften u. s. w., des Verbotes des Krebsfanges oder des Fanges einzelner Fischarten für kürzere oder längere Dauer ein rechtlicher Anspruch auf Aufhebung des Pachtvertrages oder Gewährung von Schadensersatz bezw. Pachtnachlaß nicht zu. Insbesondere wird die Aenderung der Lage und der Ausdehnung der Laich- und Hegeplätze ausdrücklich vorbehalten.

§. 10.

Schaden, welcher dem Pächter durch Eisgang, Wassermangel, Hochwasser, zeitweise Sperrung oder Trockenlegung des ganzen Looses oder eines Theiles desselben behufs Neubauten, Instandsetzungen, Hebung gesunkener Fahrzeuge oder verlorenen Gutes oder durch sonstige von der Verwaltung, sei es im Interesse der Schiffahrt oder aus anderen Gründen vorgenommenen Handlungen, sowie durch jede Art vorhergesehener oder nicht vorhergesehener Zufälle erwächst, berechtigt den Pächter nicht, von der Verwaltung Schadensersatz, Auflösung des Vertrages oder Pachtnachlaß zu fordern.

§. 11.

Ebenso hat der Pächter keinen Anspruch auf Pachtauflösung, Pachtnachlaß oder Schadensersatz, wenn ihm durch den Betrieb der Schiffahrt und Flößerei Nachtheil oder Schaden erwächst.

§. 12.

Dagegen hat der Pächter für jeden Schaden aufzukommen, welchen er selbst oder seine Gehülfen in Ausübung der Fischerei anrichten.

§. 13.

Der Fischfang darf von dem Pächter nur unter strenger Beachtung der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und der örtlichen Vorschriften über Fischerei und Hebung der Fischzucht ausgeübt werden.

Insbesondere hat der Pächter die Bestimmungen über die Schonzeit, die Hegung der Fischbrut, die Zulässigkeit und die Unzulässigkeit einzelner Fischereigeräthe und über die Maschenweite der Netze genau zu beachten, sowie auch seine Gehülfen zu deren Beachtung anzuhalten.

§. 14.

Der Pächter hat den mit der Beaufsichtigung der Fischerei betrauten Beamten jederzeit eine Untersuchung der beim Fischfang in Gebrauch befindlichen oder in Fischereifahrzeugen vorhandenen Fanggeräthe, sowie der gefangenen Fische am Orte des Fanges und in den Fischbehältern zu gestatten. Zu diesem Zweck hat er auf die durch Anruf erfolgte Aufforderung dieser Beamten sein Fahrzeug herbeizuführen und die ihm gehörigen Behältnisse, Schuppen, Fischkästen und sonstigen zur Aufbewahrung der Fische dienenden Vorrichtungen zu öffnen.

§. 15.

Der Pächter darf sich zur Ausübung der Fischerei nur solcher Nachen und Geräthe bedienen, die von den Aufsichtsbeamten der Wasserbauverwaltung geprüft und zugelassen worden sind.

Fischerfahrzeuge, Kähne, Nachen und Fischkästen müssen mit einem der Verordnung des Herrn Bezirkspräsidenten in .... vom .... entsprechenden Kennzeichen versehen sein, durch welches die Person des Pächters ermittelt werden kann.

§. 16.

Der Pächter darf zur Nachtzeit (eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) keinen Fischzug veranstalten. Ausnahmen kann der Wasserbauinspektor gemäß Artikel 8 der Verordnung, betreffend die Fischerei, vom 28. April 1892 gestatten.

§. 17.

Das Fischen im Innern der Schleusen, Schützenanlagen, Durchlässe, Mühlgerinne und Fischleitern, sowie

an den Wehren oder in geringerer Entfernung als 30 Meter oberhalb oder unterhalb dieser Werke ist verboten.

§. 18.

Durch den Betrieb der Fischerei darf der Schiffahrts- und Floßverkehr und der Leinzug in keiner Weise behindert werden.

§. 19.

Ohne Genehmigung des Wasserbauinspektors darf der Pächter keine Unterverpachtungen oder anderweitige Uebertragungen seines Rechtes vornehmen.

Jede Unterverpachtung und jede Fischerei-Erlaubniß muß eine Strecke von mindestens 2 Kilometern bezw. bei Seen eine Fläche von mindestens 2 Hektaren umfassen.

Für die im 2. Absatz bezeichneten Strecken oder Flächen darf nur je ein Unterpächter bestellt werden. Mit der Bestellung eines solchen begibt sich der Pächter seines Fischereirechtes für die betreffende Strecke oder Fläche. Eine Beschränkung des Unterpächters hinsichtlich der zum Fischfang zu benutzenden Geräthe ist nicht statthaft.

Der Pächter darf die Erlaubniß zum Fischen mit der schweren Angel für jede der im 2. Absatze bezeichneten Strecken oder Flächen je nur an höchstens zwei Personen ertheilen. Für die in Unterpacht gegebenen Fischwasser steht dieses Recht nur dem Unterpächter zu. Erlaubniß zum Fischen mit Netzen darf neben dem Unterpächter Niemanden ertheilt werden.

Bei Ausübung des Fischzuges darf der Pächter ohne Genehmigung des Wasserbauinspektors niemals mehr als zwei Gehülfen für jeden verwendeten Nachen zuziehen.

In einem Loose und für einen Fischzug darf nicht mehr als ein Nachen für je 2 km (2 ha) der Streckenlänge (Flächengröße) benutzt werden.

Jeder Pächter oder Unterpächter darf für die ganze ihm zur Befischung verbleibende bezw. zugetheilte Strecke des Pachtlooses nur einen Stellvertreter bestellen. Das gleichzeitige Fischen des Stellvertreters neben dem Pächter bezw. Unterpächter ist unstatthaft.

Die Zulassung von Ausländern als Unterpächter, Stellvertreter oder Erlaubnißinhaber bedarf der besonderen Genehmigung des Ministeriums.

§. 20.

Wird dem Pächter die Erlaubniß zur Vergebung seine Rechtes gemäß §. 19 ertheilt, so bleibt er der Verwaltung gegenüber dennoch für die Dauer seines Pachtvertrages allein verpflichtet und für die Handlungen seiner Unterpächter und deren Gehülfen und der Erlaubnißinhaber ebenso wie für die Handlungen seiner eigenen Gehülfen verantwortlich.

§. 21.

Der Pächter und die Unterpächter haben ihre Gehülfen dem Wasserbauinspektor namhaft zu machen, ehe dieselben beim Fischfang thätig sein dürfen.

§. 22.

Bei Ausübung der Fischerei haben sowohl der Pächter als der Unterpächter oder deren als solche zugelassenen Stellvertreter und der Erlaubnißinhaber eine auf ihren Namen lautende und für das betreffende Kalenderjahr gültige Fischerkarte für schiff- oder flößbare Wasserläufe (zu vergl. die §§. 20—25 des Ges. vom 2. Juli 1891, betr. die Fischerei) bei sich zu führen. Außerdem müssen der Unterpächter, der Stellvertreter, der Erlaubnißinhaber und die Gehülfen den Fischereiaufsichtsbeamten und deren Vorgesetzten auf Verlangen die von dem Pächter ausgestellte und von dem Wasserbauinspektor mit Genehmigungsvermerk versehene Ausweiskarte über ihre Fischereiberechtigung vorzeigen.

Fischereipächter, welchen die Ausstellung einer Fischerkarte verweigert oder die ausgestellte Fischerkarte entzogen wird, haben aus diesem Grunde keinen Anspruch auf Aufhebung der Pacht oder Erlaß am Pachtzins.

§. 23.

Wird der Fischereipächter rechtskräftig wegen Uebertretung der Fischerei-Gesetze oder -Verordnungen verurtheilt, so giebt dies der Verwaltung das Recht der sofortigen Vertragsauflösung durch Zustellung einer bloßen schriftlichen Erklärung des Wasserbauinspektors, ohne daß es einer weiteren Inanspruchnahme des Gerichts bedarf.

Jede Uebertretung der Pachtbedingungen hinsichtlich der Uebertragung der Fischereiberechtigung wird mit einer Vertragsstrafe von . . . ℳ belegt. Im Wiederholungsfalle kann der Vertrag von der Verwaltung mit 14tägiger Kündigungsfrist aufgelöst werden.

Wird einer der Unterpächter, Erlaubnißinhaber oder Gehülfen wegen Uebertretung der Fischerei-Gesetze oder -Verordnungen rechtskräftig verurtheilt, oder wird von einem derselben gegen die Vertragsbedingungen verstoßen, so ist der Wasserbauinspektor berechtigt, die sofortige Zurückziehung des Berechtigungsausweises von dem Hauptpächter zu fordern.

Verweigert der Pächter diese Zurückziehung, oder erfolgt dieselbe thatsächlich nicht binnen drei Tagen, so ist die Verwaltung berechtigt, den Pachtvertrag innerhalb vierzehn Tagen in der vorbezeichneten Weise aufzulösen.

In dem Falle der seitens des Pächters verschuldeten Auflösung des Vertrages kommen die Bestimmungen in dem obigen §. 7 hinsichtlich der Einziehung der Kosten der Neuverpachtung und des Mindererlöses für die Dauer des aufgehobenen Pachtvertrages in Anwendung.

§. 24.

Falls in den besonderen Bedingungen die Aussetzung von Fischbrut verlangt wird, ist der Pächter gehalten, dieser Verpflichtung pünktlich in der vorgeschriebenen Zeit nachzukommen, widrigenfalls sowohl die Beschaffung der Fischbrut als die Aussetzung derselben auf seine Kosten durch die Wasserbauverwaltung vorge-

nommen wird und die Kosten von ihm zwangsweise eingezogen werden.

§. 25.

Sollten während der Pachtdauer Pachtloose oder Theile derselben einem genossenschaftlichen Fischereigebiete angeschlossen werden, so tritt in diesem Falle der Pachtvertrag hinsichtlich der betreffenden Strecken oder Flächen gemäß §. 18 des Gesetzes vom 2. Juli 1891, betreffend die Fischerei, mit dem Tage der Errichtung der Genossenschaft außer Kraft. Für den Wegfall dieser Strecken oder Flächen kann der Pächter eine Entschädigung nicht beanspruchen; dagegen wird in einem solchen Falle der Pachtzins um einen nach Verhältniß der Größe der ausgefallenen Strecken oder Flächen zur Größe des Pachtlooses zu bemessenden Betrag ermäßigt werden.

§. 26.

Der Bürge ist solidarisch mit dem Pächter für alle Ansprüche aus dem Pachtvertrage haftbar.

§. 27.

Wenn diesen Bedingungen eine französische Uebersetzung beigegeben ist, so ist bei Abweichungen im Wortlaut immer der deutsche Wortlaut maßgebend.

Besondere Bedingungen.

*)

B.

Muster zur Verhandlung wegen Verpachtung einer Fischerei, die einer Gemeinde zusteht.

Bezirk: . . . . **Nr. . . des Repertoriums.**
Kreis: . . . .
Gemeinde: . . . .

Fischereiverpachtungsverhandlung.

Geschehen zu . . . . den . . . . 18 . .

Gegenwärtig:

Der Bürgermeister der Gemeinde: . . . .
Die zwei Mitglieder des Gemeinderaths: . . . .
Der Gemeinderechner: . . . .

Nach vorausgegangener öffentlicher Bekanntmachung in ortsüblicher Weise (und in der . . . . Zeitung) ist die Verpachtung der Fischerei in . . . . im Wege der öffentlichen Versteigerung unter folgenden Bedingungen heute abgehalten worden:

*) Nach den örtlichen Verhältnissen festzustellen, wobei besonders darauf zu achten ist, daß die von der Ausübung der Fischerei auszuschließenden Flächen innerhalb der einzelnen Loose möglichst genau bezeichnet werden.

I. Allgemeine Pachtbedingungen.

1. Die Verpachtung der Fischerei. . . . . erfolgt für die Zeit von . . . . bis . . . . Die Verpachtung unterliegt der Genehmigung des Kreisdirektors.

2. Es wird weder für den Ertrag der Fischerei noch für die angegebene Länge de . . Wasserläufe . . . Gewähr geleistet.

Die durch besondere Kennzeichen an Ort und Stelle festzulegenden Grenzen der Fischereiloose sind die folgenden:
. . . .
Die Kosten der Errichtung der Grenzzeichen trägt der Fischereipächter.

3. Die Versteigerung findet (loosweise) statt im Wege des Meistgebotes.

Der Zuschlag erfolgt, nachdem drei hinter einander angezündete Kerzen erloschen sind. Werden während des Abbrennens dieser drei Kerzen neue Gebote abgegeben, so wird der Zuschlag erst ausgesprochen, nachdem eine neue Kerze angezündet und während des Abbrennens derselben kein neues Gebot erfolgt ist.

4. Jedes Aufgebot muß wenigstens 1 *M.* bei einem Anschlagspreis von weniger als 100 *M.*, 2 *M.* bei einem Anschlagspreis von 100—200 *M.* und 5 *M.* bei einem höheren Anschlagspreis betragen.

5. Gebote notorisch zahlungsunfähiger Personen werden nicht berücksichtigt.

6. Die Versteigerungsverhandlung wird auf Stempelpapier geschrieben und im Termin sofort von dem Bürgermeister, den beisitzenden beiden Mitgliedern des Gemeinderaths und dem Gemeinderechner, sowie von dem Fischereipächter oder dessen Bevollmächtigten und dem Bürgen unterschrieben. Dem Fischereipächter fallen die Stempel- und Registrirungsgebühren, sowie die übrigen Kosten der Verpachtung zur Last.

7. Jeder Fischereipächter hat sofort im Termin einen sich gesammtverbindlich verpflichtenden zahlungsfähigen Bürgen oder Mitpächter zu stellen.

8. Der Pachtzins ist in vierteljährlichen Theilbeträgen im voraus und zwar am . . . . an den Gemeinderechner zu zahlen.

9. Fischereipächter, welchen die Ausstellung einer Fischerkarte verweigert oder die ausgestellte Fischerkarte entzogen wird, haben aus diesem Grunde keinen Anspruch auf Aufhebung der Pacht oder Erlaß am Pachtzins.

10. Mit Genehmigung des Kreisdirektors ist der Gemeinderath befugt, den Pachtvertrag ohne gerichtliche Dazwischenkunft aufzuheben, wenn der Pächter vier Wochen nach der Verfallzeit mit dem Pachtzins noch im Rückstande ist, wenn er in anderer Beziehung gegen die Bedingungen des Pachtvertrages handelt, wenn ihm die Ertheilung einer Fischerkarte verweigert wird, wenn ihm

die ertheilte Fischerkarte entzogen wird, oder wenn er die Fähigkeit zum Erwerb einer Fischerkarte verliert.

Für den Mindererlös bei der demnächstigen Neuverpachtung des Looses und zwar für die ganze Dauer des Pachtvertrages kann die Gemeinde den bisherigen Pächter haftbar machen.

11. Der Fischereipächter kann die Rechte aus dem Pachtvertrage nur nach Zustimmung des Gemeinderaths und Genehmigung des Kreisdirektors ganz oder zum Theil an andere abtreten, einen Stellvertreter aufstellen und ferner nur unter den gleichen Bedingungen nachträglich Mitpächter annehmen, falls er nicht schon vor der Entgegennahme der Zuschlagserklärung seine Mitpächter angegeben hat und diese ihre Zustimmung durch unterschriftliche Anerkennung der Verhandlung beurkundet haben.

In jedem Falle bleiben Pächter, Mitpächter und Bürge für die Erfüllung der aus dem Pachtvertrage hervorgehenden Pflichten bis zum Erlöschen des Vertrages gesammtverbindlich mit dem Unterpächter haftbar.

Mit Zustimmung des Gemeinderaths und Genehmigung des Kreisdirektors können angenommene Mitpächter oder Unterpächter und deren Stellvertreter durch andere ersetzt werden.

12. Pächter, Mitpächter, Unterpächter oder deren Stellvertreter dürfen die Fischerei nicht auf derselben Strecke gemeinschaftlich ausüben.

Jede von dem Pächter, Mitpächter oder Unterpächter zu befischende Strecke muß eine Länge von mindestens 3 km bezw. eine Fläche von mindestens 3 Hektaren umfassen. Eine Beschränkung der Mit- oder Unterpächter hinsichtlich der zum Fischfange zu benutzenden Geräthe ist nicht statthaft.

Der Pächter darf die Erlaubniß zum Fischen mit Angeln für jede der im zweiten Absatze bezeichneten Strecken je nur an höchstens zwei Personen ertheilen. Für die an einen Mitpächter oder Unterpächter überwiesenen Fischwasser steht dieses Recht nur dem Mit- bezw. Unterpächter zu. Erlaubniß zum Fischen mit Netzen darf neben dem Mitpächter, Unterpächter oder Stellvertreter Niemanden ertheilt werden.

Bei Ausübung des Fischzuges darf der Pächter, Mitpächter oder Unterpächter niemals mehr als einen Gehülfen für jeden verwendeten Nachen zuziehen. In einem Loose und für einen Fischzug darf nie mehr als ein Nachen für je 3 km der Streckenlänge benutzt werden. Dem Bürgermeister ist gestattet, die Ausdehnung der von dem Pächter oder dem Mit- oder Unterpächter zu befischenden Strecken in einzelnen Fällen auf 2 km zu ermäßigen und statt des einen Gehülfen deren zwei zuzulassen.

13. Der Pächter kann mit Genehmigung des Bürgermeisters . . . . Fischereiaufseher bestellen. Die Genehmigung kann zurückgezogen werden, wenn Umstände eintreten, welche die Zuverlässigkeit der als Fischereiaufseher bestellten Person . . . in Frage stellen.

Vor Ausübung des Amtes ist der Fischereiaufseher durch daß Amtsgericht in . . . . eidlich zu verpflichten.

14. Die Ausübung der Fischerei hat in Gemäßheit der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und der erlassenen oder noch zu erlassenden Verordnungen der zuständigen Behörden stattzufinden.

15. Bei Ausübung der Fischerei dürfen als Fanggeräthe nur in Anwendung kommen:

1) . . . .
2) . . . .
3) . . . . (u. s. w.)

16. Bei Ausübung der Fischerei haben sowohl der Pächter, als der Mit- und Unterpächter und der Erlaubnißinhaber eine auf ihren Namen lautende und für das betreffende Kalenderjahr gültige, von dem zuständigen Bürgermeister ausgestellte Fischerkarte für das Fischen in nicht schiff- oder flößbaren Gewässern bei sich zu führen.

Gehülfen bedürfen einer Fischerkarte nur, wenn sie mit der Leitung des Fischfanges beauftragt sind.

17. Sollten während der Pachtdauer Pachtloose oder Theile derselben einem genossenschaftlichen Fischereigebiete angeschlossen werden, so tritt in diesem Falle das Pachtverhältniß hinsichtlich der betreffenden Strecken gemäß §. 18 des Gesetzes vom 2. Juli 1891 mit dem Tage der Errichtung der Genossenschaft außer Kraft. Für den Wegfall dieser Strecken kann der Pächter eine Entschädigung nicht beanspruchen; dagegen wird der Pachtzins um einen nach Verhältniß der Größe der ausgefallenen Strecken zur Größe des Pachtlooses zu bemessenden Betrag ermäßigt werden.

18. Wenn während der Dauer der Pacht das Pachtlos oder Theile desselben zu Laich- oder Hegeplätzen für die Fortpflanzung der Fische erklärt werden, so finden hinsichtlich der Entschädigung des Pächters u. s. w., falls nicht vorher eine besondere bezügliche Vereinbarung unter Genehmigung des Kreisdirektors zu Stande kommt, die Bestimmungen in den §§. 39 und 5 des Gesetzes vom 2. Juli 1891 Anwendung.

Dem Pächter u. s. w. steht in Folge etwaiger Aenderung der Fischereipolizei-Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Schonzeiten, des Mindestmaßes der zu fangenden Fische, der Art und Größe der zulässigen Fischereigeräthschaften, des Verbotes des Krebsfanges oder des Fanges einzelner Fischarten für kürzere oder längere Dauer ein rechtlicher Anspruch auf Aufhebung des Pachtvertrages oder Gewährung von Schadensersatz bezw. Pachtnachlaß nicht zu.

Schaden, welcher dem Pächter durch Eisgang, Wassermangel, Hochwasser oder sonstige nicht vorherzusehende Zufälle erwächst, berechtigt den Pächter nicht, von der Verpächterin Schadensersatz, Auflösung des Vertrages oder Pachtnachlaß zu fordern.

19. Wird der Fischereipächter rechtskräftig wegen Uebertretung der Fischereigesetze oder Verordnungen verurtheilt, so gibt dies dem Bürgermeister das Recht der sofortigen Vertragsauflösung durch Zustellung einer schriftlichen Erklärung vorbehaltlich der Genehmigung des Kreisdirektors, ohne daß es einer weiteren Inanspruchnahme des Gerichtes bedarf.

Jede Uebertretung der Pachtbedingungen hinsichtlich der Uebertragung der Fischereiberechtigung wird mit einer Vertragsstrafe von . . . . . . Mark belegt. Im Wiederholungsfalle kann der Vertrag von dem Bürgermeister mit Genehmigung des Kreisdirektors mit 14tägiger Kündigungsfrist aufgelöst werden.

Wird einer der Mitpächter, Unterpächter, Stellvertreter, Erlaubnißinhaber oder Gehülfen wegen Uebertretung der Fischerei-Gesetze oder -Verordnungen rechtskräftig verurtheilt, oder wird von einem derselben gegen die Vertragsbedingungen verstoßen, so ist der Bürgermeister vorbehaltlich der vorgedachten Genehmigung berechtigt, den sofortigen Austritt des Mitpächters, Unterpächters oder Stellvertreters aus dem Pachtverhältniß bezw. die Zurückziehung der Berechtigung des Erlaubnißinhabers oder die Entfernung der Gehülfen von dem Hauptpächter zu fordern.

Verweigert der Pächter die Ausführung dieser Maßnahmen, oder erfolgt dieselbe thatsächlich nicht binnen drei Tagen, so ist die Verpächterin berechtigt, den Pachtvertrag innerhalb vierzehn Tagen in der vorbezeichneten Weise aufzulösen.

In dem Falle der seitens des Pächters verschuldeten Auflösung des Vertrages können die unter Ziffer 10 oben hinsichtlich der Haftbarmachung für den Mindererlös für die Dauer des aufgehobenen Pachtvertrages aufgeführten Bestimmungen in Anwendung gebracht werden.

20. Der Pächter verpflichtet sich zum Aussetzen von Fischbrut in der Weise, daß er alljährlich . . . . . . Stück . . . . aussetzt.

II. Besondere Pachtbedingungen.

III. Beschreibung des zu verpachtenden Fischereiloses.

(Bei mehreren Loosen sind dieselben hinter einander aufzuführen und gesondert zu beschreiben.)

Nachdem die vorstehenden Bedingungen, sowie die Beschreibung des Looses den anwesenden Pachtliebhabern verlesen worden, wurde mit der Steigerung begonnen.

Das höchste Gebot erfolgte für das erste Loos mit . . . . . *M.* von Seiten des Herrn . . . . in . . . ., welchem hierauf der Zuschlag ertheilt wurde.

Herr . . . . bezeichnete als Bürgen (Mitpächter) nach Ziffer 7 der Bedingungen den Herrn . . . . in . . . .

Das höchste Gebot erfolgte für das zweite Loos u. s. w. (wie vor).

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Die Pächter: . . . .
Die Bürgen: . . . .
Der Bürgermeister: . . . .
Der Gemeinderechner: . . . .
Die Mitglieder des Gemeinderaths:
. . . .
. . . .

Genehmigt . . . . den . . . . 18 . .

Der Kreisdirektor.

---

(100) Am 1. November d. Js. tritt am Bahnhofe zu Bischweiler eine Zollabfertigungsstelle in Wirksamkeit. Derselben ist die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I und zur Erledigung von Begleitzetteln beigelegt.

III. 8394.

---

(101) **Verordnung,**

betreffend die Bildung eines Flußbauverbandes des Zornriedes.

Auf Grund des §. 30 des Gesetzes, betreffend Wasserbenutzung und Wasserschutz, vom 2. Juli 1891 wird hiermit bestimmt, was folgt:

Abschnitt I.

Gegenstand des Unternehmens und Umgrenzung des Verbandsgebiets.

Artikel 1.

Zum Zwecke der Unterhaltung und, soweit erforderlich, zum Zwecke der Eindämmung und Regulirung der nachbezeichneten Wasserläufe in Hinsicht einer wirksamen Ent- und Bewässerung der mit dem Namen Zornried bezeichneten Fläche, ferner zur Herstellung von Bauten, behufs Verbesserung der Hochwassernutzung und des Hochwasserabzugs im Ueberschwemmungsgebiete dieser Wasserläufe werden diejenigen Eigenthümer in den Gemarkungen Hördt, Wanzenau, Kilstett, Bettenhofen, Gambsheim, Weyersheim, Offendorf, Herlisheim, Gries, Bischweiler, Hanhofen und Rohrweiler, deren Grundeigenthum durch das Unternehmen vor Abbruch, Versumpfung oder Ueberschwemmung geschützt wird, oder welche das Wasser

als Triebkraft oder zu anderen Zwecken für einen bleibenden Betrieb benutzen, zu einem Flußbauverband vereinigt.

Derselbe führt den Namen Flußbauverband des Zornrieds.

Artikel 2.

Die Wasserläufe, deren Unterhaltung u. s. w. (Art. 1) den Gegenstand des Flußbauverbandes bildet, sind:

1. die Zorn von der Brücke in der Eisenbahnlinie Straßburg-Hagenau abwärts bis zur Einmündung in die Moder nebst dem sogenannten „Kleingraben und Kleinbach";
2. die Moder von der Brücke in der Straße von Bischweiler nach Schirrhein bis zur Einmündung in den Rhein;
3. der Landgraben von der Brücke in der Straße von Kilstett nach Weyersheim bis zur Einmündung in den Mühlrhein;
4. der Hitzelgraben von der Brücke in der Eisenbahnlinie Straßburg-Hagenau bis zur Einmündung in den Landgraben;
5. der Saumatten- oder Kirchmatten-Graben von der Gemarkungsgrenze Hördt-Weyersheim abwärts bis zum Landgraben;
   ferner die nachbenannten Wasserläufe auf ihrer ganzen Länge:
6. der Eichgraben (Wald-Hustattgraben);
7. die alte Zorn (Eichellochgraben);
8. der Augraben (Salmenschluthgraben);
9. der Waschgraben;
10. der Saugraben;
11. der Hesselgraben;
12. der Schwinggraben;
13. der Reicherwehlgraben und
14. alle zur Ent- und Bewässerung der Genossenschaftsfläche erforderlichen Ent- und Bewässerungsgräben, deren Anlage, Verbesserung und Unterhaltung im Verbandsinteresse liegt.

Artikel 3.

Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf die sämmtlichen betheiligten Grundstücke innerhalb der auf beiliegendem Plan mit einer blauen Umfassungslinie begrenzten Fläche.

Das Ministerium ist ermächtigt, insoweit Grundstücke des an das Verbandsgebiet angrenzenden Gebiets, insbesondere in dem sogenannten Wanzenauer Ried, aus dem Unternehmen Nutzen ziehen, zu bestimmen, daß dieselben zu dem Verbandsgebiet hinzutreten.

Abschnitt II.

Grundlage der Kostenvertheilung.

Artikel 4.

Die Vertheilung der Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der Arbeiten, soweit dieselben nicht durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln gedeckt werden, auf die betheiligten Grundstücke und Triebwerke des Verbandsgebiets erfolgt nach Maßgabe des Nutzens, welchen dieselben aus dem Unternehmen ziehen und zwar unter Zugrundelegung von Beitragsklassen (Artikel 11 lit. c).

Die Einzelvertheilung innerhalb der Beitragsklassen erfolgt für Grundstücke nach dem Flächeninhalt, für Triebwerke nach Maßgabe des Gefälles.

Abschnitt III.

Ernennung, Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstandes.

Mitwirkung und Oberaufsicht der Verwaltungsbehörde.

Artikel 5.

Der Verband wird durch einen Vorstand verwaltet, welcher sich aus 7 Mitgliedern zusammensetzt.

Die Vorstandsmitglieder werden von dem Bezirkspräsidenten aus der Zahl der an dem Unternehmen betheiligten, im Verbandsgebiet wohnenden Eigenthümer, Pächter und Triebwerkbesitzer ernannt.

Die Ernennung erfolgt auf sieben Jahre. Alljährlich findet die Neuernennung je eines Mitgliedes statt, die austretenden Mitglieder können wieder ernannt werden.

Die Reihenfolge der in den ersten sechs Jahren austretenden Mitglieder wird nach Zusammentritt des Vorstandes durch das Loos bestimmt.

Der Versammlungsort des Vorstandes ist Straßburg.

Artikel 6.

Der Bezirkspräsident ernennt aus der Zahl der Vorstandsmitglieder einen Direktor und einen Stellvertreter desselben je auf die Zeitdauer von 3 Jahren. Die Ausscheidenden können wieder ernannt werden.

Artikel 7.

Der Direktor führt den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes. Er beruft denselben so oft zusammen, als die Interessen des Verbandes es erfordern. Ihm liegt die allgemeine Ueberwachung der Arbeiten und die Aufbewahrung der Pläne und Kostenanschläge, Rollen und anderen Akten ob.

Der Stellvertreter vertritt den Direktor in Fällen der Behinderung oder Abwesenheit.

Artikel 8.

Mitglieder, welche ohne berechtigten Grund in drei auf einander folgenden Versammlungen fehlen, können durch den Bezirkspräsidenten ihres Amtes enthoben und ersetzt werden.

Artikel 9.

Der Vorstand ist nach ordnungsmäßiger Einladung seitens des Direktors oder des Stellvertreters beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden anwesend sind. Wenn sich die Mitglieder des

Vorstandes jedoch nach zwei in Zwischenräumen von mindestens acht Tagen auf einander folgenden Einberufungen nicht in genügender Zahl zur Sitzung einfinden, so sind die nach der dritten Einberufung gefaßten Beschlüsse gültig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Artikel 10.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse sind in ein von dem Direktor geführtes Berathungsbuch einzutragen. Sie sind am Schlusse jeder Sitzung von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied die Unterschrift, so ist dies ausdrücklich zu erwähnen.

Jedes Mitglied des Flußbauverbandes ist berechtigt, bei dem Direktor Einsicht von den Beschlüssen des Vorstandes zu nehmen und sich Abschrift von denselben zu fertigen oder auf seine Kosten fertigen zu lassen.

Artikel 11.

Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehört insbesondere:

a) die Entwürfe der nothwendigen Arbeiten aufstellen zu lassen und die Art der Ausführung derselben zu bestimmen;
b) die Versteigerung oder freihändige Vergebung der Arbeiten zu veranlassen und die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen zu überwachen;
c) den Gesammtplan der bei den Arbeiten betheiligten Grundflächen anfertigen zu lassen, die Beitragsklassen aufzustellen und den jedem Eigenthümer bezw. Triebwerkbesitzer zufallenden Antheil an den Ausgaben gemäß den in Artikel 4, 20, 21 enthaltenen allgemeinen Grundsätzen festzusetzen:
d) den jährlichen Haushaltsentwurf aufzustellen;
e) im Namen des Verbandes Anleihen aufzunehmen sowie sonstige Rechtsgeschäfte abzuschließen;
f) über die gerichtliche Verfolgung von Rechtsansprüchen und über die Einlassung auf die gegen den Verband gerichteten Klagen Beschluß zu fassen, den Verband vor Gericht zu vertreten;
g) den Betrieb der an der Moder, der Zorn und dem Landgraben sowie an deren Zuflüssen liegenden Wassertriebwerke und Stauwerke zu überwachen und Uebertretungen der Mühlen- und Wässerungsordnungen seitens der Triebwerkbesitzer und Wässerungsberechtigten zur Anzeige zu bringen.

  Zur Ausübung dieser Obliegenheit ist auf Kosten des Verbandes ein besonderer Aufseher zu bestellen. Die Ernennung desselben erfolgt durch den Bezirkspräsidenten;
h) bei allen Fragen, welche sich auf die Ausnutzung und Vertheilung des Wassers unter die verschiedenen Betheiligten beziehen, den Verband zu vertreten und bei der Verwaltung alle Verbesserungen in Anregung zu bringen, welche im Interesse des Verbandes liegen;
i) auf Aufforderung der Verwaltung Gutachten über alle Fragen abzugeben, welche den Verband berühren.

Artikel 12.

Die Beschlüsse des Vorstandes unterliegen der Genehmigung des Bezirkspräsidenten.

Sofern Arbeiten an anderen Wasserläufen als den in Artikel 2 ausdrücklich genannten von dem Verbande ausgeführt werden sollen, ist die Genehmigung des Ministeriums einzuholen.

Außerdem unterliegt der Genehmigung des Ministeriums der jährliche Haushaltsentwurf.

Abschnitt IV.

Technische Leitung und Ausführung der Arbeiten.

Artikel 13.

Die Entwürfe werden durch Beamte der Meliorationsbauverwaltung bearbeitet und im Ministerium technisch festgestellt.

Artikel 14.

Die Arbeiten werden durch die genannten Beamten, soweit möglich, in der für die Vergebung öffentlicher Arbeiten vorgeschriebenen Weise vergeben und zwar in Gegenwart des Direktors und zweier Vorstandsmitglieder. Dieselben können jedoch auf Antrag des Vorstandes und mit Genehmigung des Bezirkspräsidenten auch auf andere Weise vergeben werden.

Artikel 15.

Die Ausführung der Arbeiten erfolgt unter Leitung eines Beamten der Meliorationsbauverwaltung und unter der Ueberwachung des Direktors und eines Vorstandsmitgliedes, welches der Vorstand zu diesem Zwecke ernennt.

Der bauleitende Ingenieur ist zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen; er ist berechtigt, sich an den Verhandlungen zu betheiligen und jederzeit das Wort zu verlangen. Er kann von den Beschlüssen des Vorstandes Einsicht, sowie die Ertheilung von Abschriften verlangen.

Artikel 16.

Dringende Arbeiten können unmittelbar auf Veranlassung des Direktors ausgeführt werden; letzterer ist jedoch verpflichtet, dem Bezirkspräsidenten hiervon sofort Anzeige zu erstatten. Auf Antrag des bauleitenden Ingenieurs kann der Bezirkspräsident die Einstellung der Arbeiten verfügen.

Wenn in dringenden Fällen der Direktor die Ausführung nothwendiger Arbeiten trotz der Aufforderung des Bezirkspräsidenten unterläßt, so kann der letztere nach Anhörung des bauleitenden Ingenieurs deren sofortige Ausführung auf Kosten des Verbandes veranlassen.

Artikel 17.

Alljährlich mindestens einmal nimmt der bauleitende Ingenieur in Begleitung des Direktors eine Besichtigung des Zustandes der Bauten vor. Auf Grund dieser Besichtigung hat dann der Ingenieur im Einvernehmen mit dem Direktor den Voranschlag der im nächsten Jahre auszuführenden Arbeiten aufzustellen.

Artikel 18.

Die Abnahme der Arbeiten erfolgt durch den bauleitenden Ingenieur in Gegenwart des Direktors und eines hierzu abgeordneten Vorstandsmitgliedes.

Artikel 19.

Die künftige Unterhaltung der Arbeiten und die weitere Unterhaltung der in Artikel 2 bezeichneten Wasserläufe ist Sache des Verbandes.

Abschnitt V.

Rechnungswesen und Zuständigkeit zur Vollstreckbarkeit der Hebelisten.

Artikel 20.

Zur Bestreitung der persönlichen und sächlichen Ausgaben, welche bei der erstmaligen Ausführung der Arbeiten durch die Aufstellung der Einzelentwürfe, die Leitung und Beaufsichtigung des Baues sowie die zugehörigen Vermessungen erwachsen, werden dem bauleitenden Ingenieur aus den dem Verbande aus öffentlichen Mitteln zu gewährenden Zuschüssen Kredite jeweils nach Maßgabe des Bedürfnisses unmittelbar überwiesen. Diese vom bauleitenden Ingenieur zu beantragenden Kredite sind nicht in den jährlichen Haushaltsentwurf des Verbandes einzustellen.

Zu den Kosten der Unterhaltung in den ersten zehn Jahren nach Fertigstellung der Arbeiten wird aus den genannten Zuschüssen ein Betrag von 50000 ℳ zurückbehalten und nach Beendigung der erstmaligen Ausführung der Bauleitung zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellt.

Artikel 21.

Bezüglich der übrigen Ausgaben und Einnahmen ist alljährlich auf Grund des Voranschlags (Art. 17) ein Haushaltsentwurf aufzustellen und zu Anfang jedes Rechnungsjahrs zugleich mit der Abrechnung über die im vergangenen Jahre ausgeführten Arbeiten während 10 Tagen auf dem Bürgermeisteramte der Gemeinde Hördt offen zu legen. Diese Offenlegung ist in allen Gemeinden des Verbandes in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Jedem Betheiligten steht es frei, von den offen gelegten Schriftstücken Einsicht zu nehmen und etwaige Bemerkungen einzureichen.

Artikel 22.

Der Vorstand ernennt einen Verbandsrechner. Derselbe hat eine angemessene Kaution zu stellen und bezieht eine Vergütung. Die Höhe der Kaution und der Vergütung wird nach Anhörung des Vorstandes von dem Ministerium auf Vorschlag des Bezirkspräsidenten festgesetzt.

Artikel 23.

Der Verbandsrechner hat den Entwurf der Hebelisten über die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge unter Zugrundelegung der in Art. 4, 20, 21 festgesetzten Art der Kostenvertheilung aufzustellen.

Der Entwurf wird in jeder Gemeinde während 14 Tagen auf dem Bürgermeisteramte aufgelegt, damit die Betheiligten von demselben Kenntniß nehmen und ihre Bemerkungen in eine hierzu bestimmte Liste eintragen können.

Nach Ablauf der Offenlegung tritt der Vorstand zur Beschlußfassung über die während derselben vorgebrachten Einwendungen zusammen. Der Direktor legt alsdann die Hebelisten mit den Verhandlungen durch Vermittelung des Baubeamten an den Bezirkspräsidenten zur Genehmigung und Vollstreckbarerklärung vor.

Artikel 24.

Gegen die Veranlagung in den Hebelisten sind dieselben Rechtsmittel zulässig und innerhalb derselben Fristen geltend zu machen, wie gegen die Veranlagung zu den direkten Steuern.

Artikel 25.

Die Erhebung der von dem Vorstande festgesetzten und von dem Bezirkspräsidenten genehmigten Kostenbeiträge geschieht durch die Gemeinderechner; diese führen die erhobenen Beträge an den Verbandsrechner ab.

Die Gemeinderechner haben für den Einzug Anspruch auf folgende Vergütung, nämlich 2 Prozent für die ersten 4000 ℳ, 1,50 Prozent für die folgenden 20000 ℳ 0,75 Prozent für die folgenden 56000, 0,25 Prozent für die folgenden 80000 bis 800000 ℳ und 0,12 Prozent für Beträge über 800000 ℳ. Für die Abführung der erhobenen Beträge an die Verbandskasse haben dieselben keine Vergütung zu beanspruchen.

Ihre Verpflichtungen bezüglich des Einzugs der Beiträge sind die gleichen wie die der Rentmeister hinsichtlich der direkten Steuern.

Artikel 26.

Die Leistung der Ausgaben erfolgt durch den Verbandsrechner auf Grund von Anweisungen, welche durch den Direktor ausgestellt werden.

Für geleistete Arbeiten kann die Anweisung nur erfolgen auf Grund der von dem bauleitenden Ingenieur ausgestellten Bescheinigungen und Berechnungen. Die Abrechnungen mit den Belägen sind zu diesem Zwecke dem Direktor zu übergeben.

Als Beläge für Abschlagszahlungen haben Uebersichten über den Werth der jeweils ausgeführten Arbeiten zu dienen, welche der bauleitende Ingenieur ausstellt.

Den Schlußzahlungen muß ein von dem Baubeamten in Gegenwart des Direktors und des abgeordneten Vorstandsmitgliedes (Art. 15) aufgestelltes Abnahmeprotokoll beigelegt werden.

Für solche Arbeiten, welche auf Grund des Art. 16 durch den Bezirkspräsidenten angeordnet werden, stellt dieser die Anweisungen selbst aus, sofern der Direktor die Ausstellung nicht rechtzeitig bewirkt.

Artikel 27.

Der Verbandsrechner hat jährlich vor dem 1. Mai über die Einnahmen und Ausgaben des vorhergegangenen Rechnungsjahres dem Vorstande Rechnung zu legen.

Der Vorstand hat die Abrechnung des Verbandsrechners zu prüfen, dieselbe alsdann in gleicher Weise, wie in Artikel 21 bezüglich des Voranschlags vorgeschrieben ist, offen zu legen und nach Ablauf der Frist mit den etwa eingegangenen Bemerkungen dem Bezirkspräsidenten zu übermitteln.

Hinsichtlich der Abnahme und Prüfung der Rechnungen sowie hinsichtlich der Entscheidung über Einsprüche finden die Vorschriften für die Rechnungen von Gemeinden und Körperschaften Anwendung.

Artikel 28.

Der Direktor kann die Kasse und Bücher des Rechners prüfen, wenn er es für nöthig hält. Der Rechner ist verpflichtet, ihm in alle zum Rechnungswesen des Verbandes gehörigen Schriftstücke Einsicht zu gestatten.

Abschnitt VI.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 29.

Die Bezahlung der Tagegelder und Reisekosten des bei der Ausführung der erstmaligen Räumungs- und Korrektionsarbeiten und bei den künftigen Unterhaltungsarbeiten beschäftigten Personals der Meliorationsbauverwaltung erfolgt nach den für diese Verwaltung geltenden Bestimmungen.

Artikel 30.

Das Ministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Alt-Aussee, den 6. Oktober 1892.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen

III. A. 3695. Fürst **von Hohenlohe.**

St. 5743. R. 145.

---

(102) **Bekanntmachung.**

In Abänderung des durch Verordnung vom 24. Februar 1890 III A 608 (Central- und Bezirksamtsblatt Seite 67) erlassenen Verbots der Einfuhr und Durchfuhr von Schweinen, Rindern, Schafen und Ziegen aus Italien wird die Durchfuhr lebender Thiere der genannten Gattungen aus Italien unter den nachstehenden Bedingungen bis auf Weiteres gestattet:

1. Die Sendungen dürfen nur auf Eisenbahnen und ohne unnöthigen Aufenthalt durch das deutsche Gebiet geleitet werden.

2. Für die zur Durchfuhr kommenden Thiere sind Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse (Pässe) beizubringen, in welchen die Thiere nach Stückzahl, Gattung (Rasse), Farbe, sonstigen äußeren Kennzeichen, sowie nach dem Herkunftsort bezeichnet und Rindviehstücke einzeln aufgeführt sind. Die Zeugnisse müssen von der zuständigen Orts- oder Polizeibehörde ausgestellt und mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarztes darüber versehen sein,

a) daß die Thiere von ihm untersucht und gesund befunden worden sind,
b) daß am Herkunftsort und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung eine auf die betreffende Viehgattung übertragbare Seuche nicht geherrscht hat.

Das Zeugniß muß von solcher Beschaffenheit sein, daß die Herkunft der Thiere und der bis zur Eintrittsstation zurückgelegte Weg mit Sicherheit verfolgt werden kann. Ist das Zeugniß nicht in deutscher Sprache ausgefertigt, so muß demselben eine amtlich beglaubigte deutsche Uebersetzung beigefügt sein.

Die Dauer der Giltigkeit der Zeugnisse beträgt acht Tage. Läuft diese Frist während des Transportes ab, so muß, damit die Zeugnisse weitere acht Tage gelten, das Vieh von einem staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarzte neuerdings untersucht werden, und ist von diesem der Befund auf dem Zeugnisse zu vermerken.

3. Die Durchfuhr der Thiere ist nur über die Grenzeingangsstelle Basel (Nebenzollamt I Basel) gestattet.

4. Thiere, die von dem mit der veterinärpolizeilichen Untersuchung in Basel beauftragten Thierarzte mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig befunden werden, sowie Thiere, die mit solchen Thieren zusammen befördert oder sonst in Berührung gekommen sind, werden zurückgewiesen. Der Grund der Zurückweisung ist von dem mit der Untersuchung beauftragten Thierarzt auf dem Zeugniß anzugeben und mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

Straßburg, den 14. Oktober 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär

III A. 3901 [1]. **von Schraut.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

c. Lothringen.

(103) Polizeiverordnung

über den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

Auf Grund des Artikels 2 Ziffer 9 des Dekrets vom 22. Dezember 1789 in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Pluviose des Jahres VIII verordne ich für den Umfang des Bezirks Lothringen, was folgt:

§. 1.

Das Befahren öffentlicher Straßen, Wege und Plätze mit Fahrrädern jeder Art ist nur in dem Fall gestattet, daß der Fahrer an seiner Maschine eine Nummerplatte trägt und eine auf seinen Namen lautende Fahrkarte bei sich führt.

Von dieser Vorschrift sind ausgenommen:
1. Militärpersonen, welche Fahrräder lediglich zu dienstlichen Zwecken benutzen,
2. auswärtige Radfahrer, welche sich vorübergehend, d. h. nicht länger als 4 Tage im Bezirk aufhalten.

§. 2.

Die Nummer-Platte und die Fahrkarte werden von der Kreisdirektion des Wohnorts des Fahrers — in der Stadt Metz von der Polizeidirektion — auf Antrag gegen Erstattung der Herstellungskosten ertheilt. Für Kinder unter 14 Jahren ist der Antrag durch den Vater bezw. Vormund des Fahrers zu stellen.

Die Fahrkarte darf nicht anderen Personen, als für welche sie ausgestellt ist, zur Benutzung überlassen werden.

Die Nummer-Platte muß nach näherer Vorschrift der Kreis- bezw. Polizeidirektion derart an dem Fahrrad angebracht sein, daß die Nummer von der Seite und von hinten gesehen werden kann.

§. 3.

Jeder Fahrer muß während der Fahrt zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang eine hellleuchtende Laterne mit sich führen, deren Licht unbehindert nach vorne fallen kann. Der Gebrauch von roth- oder grüngeblendeten Laternen ist verboten.

Die Nummer des Fahrrades ist auf der Glasscheibe der Laterne sichtbar anzubringen.

Die näheren Vorschriften erläßt der Kreis- bezw. der Polizeidirektor.

§. 4.

Jeder Fahrer hat während der Fahrt als Signalapparat eine Glocke oder Klingel mitzuführen.

§. 5.

Das Radfahren ist untersagt auf allen nur für Fußgänger bestimmten Wegen (Trottoirs, Banquets, Promenaden und Anlagen).

Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt, das Befahren einzelner Straßen, Plätze und Brücken zu verbieten.

Innerhalb der Ortschaften, insbesondere in engen oder verkehrsreichen Straßen, Straßenkreuzungen, beim Aus- und Einfahren in Häuser und Höfe, beim Umwenden und Einbiegen in andere Straßen, sowie vom Dunkelwerden an, ist so langsam zu fahren, daß sofortiges Anhalten möglich ist.

§. 6.

Die Radfahrer haben während der Fahrt, soweit nicht örtliche Hindernisse entgegenstehen, stets die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten.

Mehr als zwei Radfahrer dürfen nicht auf der Fahrstraße beim Passieren eines Fußgängers, Fuhrwerkes Pferdes oder eines sonstigen Reit-, Zug- oder Lastthieres ohne zwingenden Grund neben einander fahren.

§. 7.

Die Radfahrer haben vor den entgegenkommenden Radfahrern, Fußgängern, Fuhrwerken, Pferden oder sonstigen Reit-, Zug- oder Lastthieren nach rechts auf mindestens einen Meter Zwischenraum auszuweichen oder, falls das die Oertlichkeit nicht gestattet, so lange anzuhalten, bis jene passirt sind.

§. 8.

Will ein Radfahrer an einem Fußgänger, Reiter, Fuhrwerk oder Radfahrer von hinten vorbeifahren, so muß er vorher ein Signal geben. Das Vorbeifahren muß nach links geschehen mit Einhaltung des für das Ausbiegen vorgeschriebenen Zwischenraumes.

Der Radfahrer muß bei dem Begegnen (§. 7) und dem Vorbeifahren langsam fahren und, wo in Folge der Begegnung oder der Ueberholung durch Vorbeifahren ein Thier unruhig oder scheu wird, sofort absteigen und darf nicht eher wieder aufsteigen, als bis er sich in einer Entfernung von mindestens dreißig Schritt von dem Thiere befindet.

Der Führer eines langsamer fahrenden Fahrrads oder Fuhrwerks muß das schnellere Fahrrad oder Fuhrwerk auf ein gegebenes Zeichen mit einem Meter Zwischenraum an sich vorbeifahren lassen, wenn er nicht selbst am Ausweichen verhindert ist.

Die Kaiserlichen Postwagen und die Fahrzeuge der

Feuerwehr muß jeder Radfahrer unbedingt vorfahren lassen und auf ein Signal des Posthorns zu diesem Zweck absteigen.

§. 9.

Das Vorbeifahren Anderer muthwillig zu hindern, ist verboten.

Das Umkreisen von Fuhrwerken, Fußgängern oder den im §. 6 bezeichneten Thieren oder ähnliche Handlungen, welche geeignet sind, den Verkehr zu stören, sind den Radfahrern untersagt.

§. 10.

Falls bei Begegnungen eines Radfahrers mit Fußgängern pp. die Gefahr eines Zusammenstoßes durch Unachtsamkeit des Fußgängers pp. oder aus einem anderen Grunde zu befürchten steht, hat der Radfahrer rechtzeitig ein Warnungssignal zu geben.

Diese Verpflichtung besteht beim Passiren von Straßenecken und Biegungen.

§. 11.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des §. 366 Nr. 10 des Reichs-Straf-Gesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 *M* oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Der gleichen Bestrafung unterliegt auch derjenige, welcher die Benutzung des auf seinen Namen von der Kreis- bezw. Polizeidirektion mit einer Nummer versehenen Fahrrades ohne vorgängige polizeiliche Anmeldung einem Anderen überläßt.

§. 12.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1893 in Kraft.

Metz, den 4. Oktober 1892.

Der Bezirkspräsident
Frhr. **von Hammerstein.**

Zu I. 3100.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 29. Oktober 1892. | Nr. 47.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(104) **Verordnung,**

betreffend die Dienststunden der Gerichtsschreibereien und der Sekretariate der Staatsanwaltschaft.

Unter Abänderung des §. 1 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien vom 20. Dezember 1879, des §. 1 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Sekretariate der Staatsanwaltschaft vom 30. Dezember 1879 und des §. 1 Abs. 1 der Verordnung, betreffend den Geschäftsgang und das Verfahren in Grundbuchsachen, vom 1. Oktober 1891 (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 167) wird hierdurch bestimmt:

Die vormittägigen Dienststunden der Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte, der Landgerichte und des Oberlandesgerichts sowie der Sekretariate der Staatsanwaltschaft in der Zeit vom 15. November bis zum 15. Februar — dieser miteingerechnet — sind von 8 ½ bis 1 Uhr.

Im Uebrigen verbleibt es bei den genannten Vorschriften.

Straßburg, den 18. Oktober 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Justiz und Kultus.

II. A. 4246. **von Puttkamer.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

c. Lothringen.

(105) **Bekanntmachung.**

Zufolge Anordnung des Kaiserlichen Ministeriums vom 22. September d. Js. III. 7831 treten an Stelle der bisher für nachfolgende Forstorte im Bezirk Lothringen geführten französischen Bezeichnungen von nun ab die beigesetzten neuen Bezeichnungen.

I. Oberförsterei St. Quirin.

a) Staatswald.

Früher Schutzbezirk Croix Simon,	jetzt Schutzbezirk Kreuzberg,
früher Forsthaus Métairies,	jetzt Forsthaus Niederhof,
früher Forstort:	jetzt Forstort:
Bas Bois,	Niederwald,
Neuve Grange,	Neuscheuer,
früher Schutzbezirk Charmille,	jetzt Schutzbezirk Leidenstein,
früher Forstort:	jetzt Forstort:
Grand géant,	Riesenberg,
Haute Chapelle,	Kapellenberg,
Saveux,	Saveuxwald,
früher Forstort:	jetzt Forstort:
Sauvageon,	Wildberg,
Malcôte,	Teufelsberg,
Tête de mort,	Todtenkopf,
Tresillon,	Hinterer Rheinskopf,
Basse la Broque,	Vorbruckthal,
Basse Courrier,	Meiereithal,
Basse de pins,	Kieferntthal,
Rupt des Auges,	Quellenschlucht,
Haut corvée,	Frohnwald.

b) Gemeindewald.

Früher Forstort Bas bois, jetzt Forstort Niederwald.

II. Oberförsterei Lützelburg.

Früher Forstort Rouillon, jetzt Forstort Rouillonshang.

III. Oberförsterei Saarburg.

a) Staatswald.

Früher Forstort Charbonnière et Lintrêche, jetzt Forstort Kohlwald,

früher Forstort:	jetzt Forstort:
Kerpeche et Capenottes,	Kirchbusch,
Brainches,	Heckenwald,
Adelhouse,	Adelhausen.

b) Gemeindewald.

Früher Forstort:	jetzt Forstort:
Bois des Enfants,	Kinderholz,
Ketzinol,	Ketzingholz,
Nohl,	Nohl,
Haie de Ketzing (Bois des corbeaux,	Krähenwald,
Sablon,	Sandholz,
Carrières,	In den Steinbrüchen.

IV. Oberförsterei Finstingen.

a) Staatswald.

Früher Forstort:	jetzt Forstort:
Fortbuisson,	Vorbusch,
Bainsing,	Bensing,
Jardinholz,	Gertenholz.

b) Gemeindewald.

Früher Forstort:	jetzt Forstort:
Tuilerie et Charbonnerie,	Groß-Widereck,
Courholz,	Kurzholz.

V. Oberförsterei Dieuze.

a) Staatswald.

Früher Forstort:	jetzt Forstort:
Kerperche,	Kirchberg,
Bichelibourg,	Büchelberg,
Bois l'Abbé,	Abtswald,
St. Jean et Morsag,	St. Johann u. Morsag,
Bois la ville,	Stadtwald,
Haut de la Croix,	Kreuzberg,
Xirxanges,	Schirzingen.

b) Gemeindewald.

Früher Forstort:	jetzt Forstort:
Bambois,	Bannholz,
La Forge,	Hammerwald,
Grandbois,	Großholz,
Haut bois,	Oberwald,
Bois la ville,	Stadtwald,
Petit Morsag,	Klein Morsag,
Haut Chêne,	Hohe Eiche.

VI. Oberförsterei Albesdorf.

Gemeindewald.

Früher Forstort:	jetzt Forstort:
Clairbois,	Bungert,
Haut chemin,	Vorderwald,
Petit bois,	Nasser,
Bois de Marimont,	Marprich,
Grandbois,	Hochwald,
Sorbier,	Vorholz,
Bois du milieu,	Mittelholz,
Bois du derrière,	Hinterholz,
Chaufour,	Kalkofen,
Aulniennes,	Erlenbusch,
Haye de l'Etang,	Weiherhag,
Vers la garde de Dieu,	Herrgottswarte,
Bois des cordes,	Bürgerwald,
Peterbech,	Petersbusch,
Derrière le village,	Hinterm Dorf,
Bois St. Etienne,	Stephansholz,
Clairbois,	Hellholz,
Pfaffenbech,	Pfaffenbusch,
Hautboi (Habo),	Oberwald,
Bambois,	Bannholz,
Canton de l'Etang,	Am Weiher,
La Justice,	Galgenholz,
Haut-Borne,	Am hohen Stein,
Pfaffenbeck,	Pfaffenbusch,
Charseling,	Schwarzling.

VII. Oberförsterei Püttlingen.

Gemeindewald.

Früher Forstort Montagne, jetzt Forstort Bergwald.

VIII. Oberförsterei St. Avold.

Staatswald.

Früher Forstort Grosse et Kleine Frône, jetzt Forstort Großer und Kleiner Frohnwald.

IX. Château-Salins.

a) Staatswald.

Früher Forstort:	jetzt Forstort:
Neufcher,	Neuscheuer,
Canton de Jésuites,	Jesuitenholz,
Laxembœuf,	Ochsenstück,
Canton de bois l'évêque,	Bischofswald,
Le Nébach,	Nebach,
früher Schutzbezirk Serres,	jetzt Schutzbezirk Viviers,
früher Forstort:	jetzt Forstort:
Serres,	Serreswald,
Hautbois,	Oberwald,
Au Nebel,	Nebeleck,
Rouge-bois,	Rothholz,
Noir-bois,	Schwarzholz,
Prenzieux,	Prenzieuxwald,
Au Valère,	Valeriusholz,
Bois Bastien,	Bastiansholz,
Au coucou,	Kuckuck,
Ronde busson,	Rundbusch,
Val de Vaxy,	Lindenberg,

früher Forstort:	jetzt Forstort:
Au Pentdieu,	Hergottshänge,
Lascemproi et Rontpoint,	Rundholz,
Lavaux,	Lavauxwald,
Frahaut,	Frahautwald,
Lazervillers,	Lazerweilerwald,
Haute et basse Jurée,	Am Hochgericht,
Au chêne fourchu,	An der Gabeleiche,
Fontaine au chêne,	Am Eichbrunnen,
früher Schutzbezirk Gremecey I,	jetzt Schutzbezirk Fresnes,
früher Forstort:	jetzt Forstort:
Godim côde de Chambry, bois barec, Guénichamp,	Chambreyhöhe,
Croix de l'homme,	Am Kreuz,
Fontaine Vassieux,	Am Dunkelbrunnen,
Bois de ville, côte de Fresnes,	Fresnerhang,
Prés de loup,	Wolfsmatt,
Belle fille,	Schönmaid,
Blanche fontaine, Guénichamp,	Weißbach,
früher Schutzbezirk Gremecey II,	jetzt Schutzbezirk Jallaucourt,
früher Forstort:	jetzt Forstort:
Côde de Fresnes, Grandes femmes,	Fresnerhöhe,
Fourasse,	Dickicht,
früher Schutzbezirk Bride et Köcking,	jetzt Schutzbezirk Hampont,
früher Forstort:	jetzt Forstort:
Bois matelot,	Matrosenholz,
Faquet Tumcher,	Fackelberg,
Bois des moines,	Mönchwald,
Rouges bois,	Rothholz,
Tillot,	Lindenthal,
La Haye de devant,	Vorderhecken,
St. Jean-Fontaine,	Johannesbrunnen,
Rhein de Bourguignon,	Burgunderrain,
Capitaine Monté,	Rittmeister,
L'enfer,	Hölle,
Vervelle,	Faltenring,
Les charmes,	Eichenberg.

b) Gemeindewald.

Früher Forstort:	jetzt Forstort:
La Voivre,	Voivreholz,
Frocaty, Marc la blanche,	Weiß-Mar,
Bois Ramcré les aulnes,	Erlenholz,
Canton du Charémont,	Eulenkopf,
Canton des maréchaux,	Schmiedewald,
Bois communes	Gemeindeholz,
Canton des clairs chênes,	Helle Eichen,
Canton des charmailles,	Hainbuchen,
Laroche,	Felsberg,

früher Forstort:	jetzt Forstort:
Faxonnière,	Eibenholz,
Grand chênoie,	Großeichen,
Petit chênoie,	Kleineichen,
Faxonnière,	Eibenholz,
Blanche-Pièce,	Weißstück,
Fontaine Ste. Marie,	Marienbrunnen,
La Versanie,	Steinwald,
Jacquémot,	Jacquemotwald,
Aulnes,	Erlenbruch,
Vieux Gué,	Alte Furt,
Haute Roche,	Hochfels,
Coupes affouagères,	Bürgerholz,
Au Nebel,	Nebeleck,
Au Terrier,	Am Fuchsbau,
Grand bois,	Großholz,
Les chevrons,	Sparren,
Rond busson,	Rundbusch,
Le bois de derrière,	Hinterholz,
Les Prenzieux,	Prenzieuxwald,
Blanche fontaine,	Weißbrunnen,
Au fourasse,	Dickicht,
Le Gibris,	Wildhecke,
Le chemin des Cerisiers,	Kirschbaumweg,
Blanc chêne,	Weißeiche,
Mare,	Mar,
Fourasse,	Dickicht,
Tranchée d'herbes,	Am Grasweg,
Les Portions,	Almend.

X. Oberförsterei Falkenberg.

a) Staatswald.

Früher Forstort:	jetzt Forstort:
La Tonne,	Tonne,
Mare mousseuse,	Moosmar,
Hêtre au loup,	Wolfsbuche,
La Vierge,	Muttergotteswald,
Haut St. Pierre,	Petershöhe.

b) Gemeindewald.

Früher Forstort:	jetzt Forstort:
Entre deux bois,	Drummesloch,
Jeune bois,	Jungbusch,
Grandes Berlesstauden,	Große Beerenstauden,
Petites Berlesstauden,	Kleine Beerenstauden,
Bonnechetonne,	Große Bennestauden,
Petit bois,	Kleine Bennestauden,
Breitzeling,	Breitling,
Pfaffenforch,	Pfaffenforst,
Foussberich,	Fußberg,
Le loin de Stangen,	Stangen,
Eibebeche,	Eibenbusch,
Petite Haye,	Stauden,
Bichenwald,	Buchenwald,

früher Forstort:	jetzt Forstort:
Cratebeche,	Gratbusch,
Stouden,	Stauden,
Le Hautbois,	Hohwald,
Les clairs chênes,	Helleichen,
Les censitaires,	Zehntwald,
Bois blanc,	Weichholz,
Bois colas,	Klausholz,
Bois de Mentzing,	Mensingholz,
Hautbois,	Oberwald,
Grandbois,	Großbusch,
Le petit bois,	Hölzchen,
Grandbois,	Großwald,
Grande haye,	Großheck,
Le bois de Grasse,	Graswald,
Le petit Grasse,	Kleingraswald,
Petit Hanzelchech,	Kleinhanselhecke,
Grand Hanzelchech,	Großhanselhecke,
Souszand et Stangen,	Unterm Zand,
Bois de Rihde,	Riedwald.

XI. Oberförsterei Metz.

a) Staatswald.

Früher Schutzbezirk La forge, jetzt Schutzbezirk Villers-Bettnach,

früher Forstort:	jetzt Forstort:
Grande tranchée,	Groß Schneise,
Tranchée du sepertien sud,	Südschneise,
Tranchée du sepertien nord,	Nordschneise,
Tranchée d'Ebersweiler,	Eberswеilerschneise,
Tête du St. Martin,	Martinskopf,
Le Rouplet,	Eschengrund,
La moule,	Mulde,
Croix rouge,	Am rothen Kreuz,
Sources des Auges,	Tränke,
Tranchée des gelinottes,	Haselhühnerschneise,
Jardin d'amour,	Liebesgarten,
A la femme morte,	Todte Frau.

früher Schutzbezirk l'Abbaye, jetzt Schutzbezirk Brittendorf,

früher Forstort:	jetzt Forstort:
Contre la forge,	Am Hammer,
Fontaine aux moines,	Mönchsbrunnen,
Fontaine aux loups,	Wolfsbrunnen,
Sur le chemin des moines,	Am Mönchsweg,
Daumont,	Daumontholz,
Bois Royal dit Jurieux,	Königswald,
Bois le Prince,	Fürstenwald,
Le grand bois,	Großholz.

b) Gemeindewald.

Früher Forstort:	jetzt Forstort:
Pierjeux,	Pierjeuxwald,
Fleury,	Fleury,
La Dame,	Frauenholz,
Bois des veaux,	Kälberholz,
Bois de la Sambrosse,	Sambrossenwald,
Bois Jurieux,	Galgenholz,
Le bois de Libaville,	Libaweilerwald,
Le bois de Rosaire,	Rosenkranz,
Grosbois,	Dickholz,
Bois de St. Ruffine,	Wald von St. Ruffine,
Gerbe Haye,	Garbenhecke,
Puits de Geais,	Hecherbrunnen,
Haye des Pouvaux,	Pouvauxhecke,
Haye Jacques Fondoe,	Fondöshecke,
Haye de Jurieux,	Galgenhecke,
Rimont,	Riberg,
Les Genivaux,	Wacholderbusch,
Cugnot,	Im Eck,
Reposoir,	Ruhbank,
Plutot de Pleumont,	Pleumontwald,
La Charmoise,	In den Hainbuchen,
Grand Bannaire,	Groß Bannholz,
Petite Bannaire,	Klein Bannholz,
Arbois,	Gaisklee,
Rever des Bruyères,	Haidberg,
Code St. Quentin,	Unter Friedrich Karl,
Mery sur Bibisch,	Merywald,
Papelber,	Pappelberg,
Gravelle,	Kiesgrube,
Bouchel, Mare la Dame,	Frauenmar,
Flevy,	Wald von Flevy,
Louzert,	Lussert,
Puits des capucins,	Kapuzinerbrunnen,
Berg,	Berg,
Grand bois de Vigy,	Großwald von Vigy,
Quinze Pieds,	Fünfzehnfuß,
Bois de Sanry,	Wald von Sanry,
Sous le bois bouleaux,	Unter Birkenwald,
Bois de cerisier,	Kirschbaumwäldchen,
Les courottes,	Wald von Fleury,
Bois de commune,	Wald von Mecleuves,
Champ aux chênes,	Eichfeld,
Bois de Trouville,	Truweiler Büsche,
Trémont,	Tremontwald,
Varize,	Waibelskircher Stück,
La Haye,	Hecke,
Bois seigneurial d'Urville,	Urweiler Herrenwald,
Bois aux hayes du petit Landremont,	Landremontshecken,
Bois St. Rémy,	St. Remywald,
Froideterre Chaussy,	Chaussyholz,
Valcourt,	Valcourtholz,
Ancienne Réserve,	Altes Sparviertel,
Noirmont,	Schwarzberg,
Affourasse (la Bosse),	Buckel,

früher Forstort:	jetzt Forstort:
Récompenses,	Ersatzwald,
Chénois, quart en réserve,	Eichwald,
Rondbois,	Rundbusch,
Bouchot, queue de l'Etang,	Weiherschwanz,
Bois Robert,	Robertswald,
Vozé (Hévrange),	Hedringerwald,
Monchamp-Hautbois,	Hochwald,
Saulcy,	Weidenbusch,
Fond de Rouillon,	Grund von Rouillon,
Les fourasses (Rourasses),	In den Hecken,
Quart en réserve de Tragny,	Sparviertel v. Tragny,
Chénois,	Eichwald,
Les hayes,	die Hecken,
La Lau,	Lohwald,
Bois des Abouts,	Grenzwald,
Le chapelain,	Kaplan,
La Tuilerie,	Ziegelhütte,
La Lome,	Lomholz,
Sous fouilly,	Wirrwarr,
Bois St. Nicolas,	Nikolausholz,
Le pré au bois,	Waldwiese,
Rupt aux aulnes,	Erlenbruch,
Joli foug,	Tolle Buche,
Coroie le prêtre,	Pfaffenfrohne,
Bois la Dame,	Frauenhölzchen.

XII. Oberförsterei Bolchen.

Gemeindewald.

Früher Forstort:	jetzt Forstort:
Le petit bois,	Wäldchen,
Gombeuge,	Gombusch,
Gayebéche (Gaisbeche),	Gaisbusch,
Le coin,	Ecke,
La grand saule,	Großzoll,
Haut hoesch,	Hochbusch,
Le sujet,	Hollingerwald,
Les Haies,	Hecken,
Haut bois,	Hochwald,
Hanneville,	Hanweiler,
Blénin,	Bleninswald.

XIII. Oberförsterei Kedingen.

Gemeindewald.

Früher Forstort:	jetzt Forstort:
La moule,	Sabelskaul,
Grands taillis de Reczange,	Steck,
Bois brûlé,	Katzenbach,
Bouriscoutte,	Buprich,
La louvière,	Sandgrube,
Etang,	Scheuerbusch,
Sur le Hals,	Auf'm Hals,
Petit taillis de Reczange,	Retzinger Hecken,

früher Forstort:	jetzt Forstort:
Croix St. Hubert,	Hubertuskreuz,
Bergerie,	Schäferei,
Vieille vigne,	Alter Weinberg,
Grand bois,	Großholz,
Haie de Rurange,	Rörchingerhecke.

XIV. Oberförsterei Moyeuvre.

a) Staatswald.

Früher Forstort:	jetzt Forstort:
Justemont,	Justberg,
Les carrières,	In den Steinbrüchen,
Klein les Allemands,	Klein Deutscheck,
Puits-Macatin,	Macatinlöcher,
Bousseval,	Bußwald,
Les Bethy,	Bethywald,
Klein und Gross Roulis,	Kleinroll, Großroll,
Les Allemands,	Groß Deutscheck,
Roche Bilta,	Am Biltafels,
Fond noir,	Schwarzgrund,
Tréhémont,	Triftberg,
Côte la Dame,	Frauenhang,
La fontaine,	Brunnen,
Huché,	Jagdhorn,
Corbas,	Korbach,
Nesloch,	Nesloch,
Perrotin,	An Perrotinsmühle,
früher Schutzbezirk Tillots,	jetzt Schutzbezirk Fentsch,
früher Forstort:	jetzt Forstort:
La croix de fer,	Am eisernen Kreuz,
Les cent jours,	Hundertmorgen,
Fond Bounel,	Bunelsgrund,
La Dégradé,	Verhauener Wald,
Gusthall,	Gusthal,
Chêne puant,	Stinkeiche,
Fond colas,	Klausgrund,
Côtes vieilles,	Alte Hänge.

b) Gemeindewald.

Früher Forstort:	jetzt Forstort:
Lavanche,	Steinberg,
La Tête,	Kopf,
Devant le Pont,	Vor der Brücke,
Les torches,	Die Fackeln,
Benaubois,	Nußbusch,
Landerau,	Landerau,
Fond de la Marche,	Marschthal,
Heurhy,	Heurhywald,
Bois Loyot,	Loyotswald,
Vieille côte,	Alter Hang,
Côte de choque,	Schockhang,
Côte de l'eau,	Wasserhang,
Neud'hel,	Rödholz,

früher Forstort:	jetzt Forstort:
Rondbois,	Rundholz,
Longbois,	Langholz,
Côte dauvert,	Dauverthang,
Haie Bourlier,	Bourliersbusch,
Thibeaumont,	Dewaltskopf,
Côte d'Arly,	Arlyhang,
Grande haulier,	Großbergholz,
Petite haulier,	Kleinbergholz,
Bois Bassy,	Battyswald,
Bois Gobin,	Gobinswald,
Bois St. Hubert,	St. Hubertuswald,
Bois communaux,	Gemeindeholz,
Bois de Coulange,	Kulingerwald,
Côte de brebis,	Lämmerhang,
Côte la roche,	Feldhang,
Bois de Bethy,	Bethyswald,
Solbesch,	Solbusch,
Vieux taillis,	Altenbusch,
Affouage,	Bürgerholz,
Quart en réserve,	Sparviertel von Neuhäuser,
Fosse au porc,	Saugraben,
Corne de Bioschter,	Bioschterhorn,
Pièces Jacques Derappe,	Derappestück,
La Sablonière,	Sandgrube,
Le bois Failly,	Faillywald,
La gaibier,	Gaisberg,
Côte Fesch (Feisch),	Feschberg,
Grande tranchée,	Großschneise,
Chelarot,	Chelarotwald,
Champ au bois,	Feldholz,
Bois Gergonne,	Gergonnerwald,
Haut bois,	Hohwald,
Bois de ville,	Stadtholz,
Bois l'Abbé,	Pfaffenbusch,
Bois de Coulany,	Kulingerwald,
Caboulé,	Caboulebusch,
Grands champs,	Große Felder,
Ruamont,	Radkopf,
Rappébois,	Raspelholz,
Wémont,	Weberg,
Grand Sar,	Sarkopf,
Rappé bois,	Raspelkopf,
Fontaine aux chênes,	Eichbrunnen,
Bois Philippe,	Philippsholz,
La Cucillerose,	Kappenberg,
Rond bois,	Rundbusch,
Bois le prêtre,	Priesterholz,
Grand bois,	Großholz,
Le Froussel,	Frusselkopf,
Bois du four,	Backholz,
Château-Renard,	Fuchsbau.

XV. Oberförsterei Diedenhofen.

Gemeindewald.

Früher Forstort:	jetzt Forstort:
Guementrie,	Konacker,
Bousse,	Buse,
Bois d'en bois,	Untere Büsche,
Blanctoc, Le trou de Maréchaux, Le trou de Martin, La pierreuse, La mauvaise taille,	Bannholz,
Fond de Kaler, Les minières,	Kaler,
Espennes,	Espen,
Les reize urpents,	Weißbusch,
La Heille,	Hölle,
Sept coupes,	Gaisbusch,
Treize coupes,	Billert,
Les Lisières,	Maisgründchen,
La pointe,	Gemeindebusch,
Petits bois,	Büschelchen,
Sur la bruyère,	Auf der Haide,
Bois de Beuvange,	Galgen,
Fanque,	Fang,
Bois de chênes,	Eichwald,
Quatre arpents,	Vier Morgen,
Castel,	Genovevaswald,
La Husie,	Hutwald,
La pointe,	In der Spitz,
Le Trisches,	Trisch,
Petit fond,	Kleingrund,
A la fontaine aux anges,	Tränke,
Aux Sarcks,	Im Sarg,
Côte Thomas,	Thomashang,
Bois de Corres,	Großes Bolingerholz,
Bois de Bouck,	Buchwald,
Bois de l'eau,	Wasserholz,
Quart en réserve sur le petit Breuil,	Kleinbrühl,
Grandquart en réserve sur la grande Breuil,	Großbrühl,
Hevelle,	Havelbusch,
Bois de devant,	Vorderholz,
Bois de Lüdelange,	Lüdelingerwald,
Le tronc,	Stumpf,
Derrière Bannholz,	Bannholz,
Bois de la côte de Rochonvillers,	Ruxweilerhang,
Blanctoc,	Kahlschlag,
Fond de Kaler,	Kahlergrund,
La taille des maréchaux,	Schmiedeschlag,
Kairglé,	Kärchle,
La ronde haie,	Rundheck,
Le Bannbosch,	Bannbusch,

früher Forstort:	jetzt Forstort:
La longue baye,	Langheck,
La Kaisgronde,	Gaisgrund,
Quart en réserve Bréville-busch,	Breweilerbüsche,
Pierreuse,	Steinberg,
La vieille route,	An der alten Straße,
Près de la ferme de Schaumburg,	Am Schaumburgerhof.

Metz, den 18. Oktober 1892.

Der Bezirkspräsident

F. 6404. Frhr. **von Hammerstein.**

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 5. November 1892. | Nr. 48.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(106)

Zur Beseitigung von Zweifeln, welche sich bei Anwendung der Bestimmungen unter B. Ziffer 2 und D. Ziffer 1 der zufolge Verfügung vom 28. Mai 1886 veröffentlichten Zusammenstellung von Grundsätzen für die Berechnung der Fuhr- und Umzugskosten der Beamten und Lehrer (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 119) ergeben haben, wird darauf aufmerksam gemacht, daß in denjenigen Fällen, in denen für den Ort des Anfangs- oder Endpunktes der Dienstreise mehrere zugehörige gleichnamige Bahnhöfe vorhanden sind, der Berechnung der Fuhrkosten die Entfernung von demjenigen Bahnhofe zu Grunde zu legen ist, an welchem die Reise thatsächlich begonnen, beziehungsweise bis zu demjenigen Bahnhofe, an welchem die Reise thatsächlich beendet wird.

Straßburg, den 20. Oktober 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär

I. A. 3675. **von Puttkamer.**

(107) **Bekanntmachung,**

betreffend die Aufsichtsbehörden für die Nebeneisenbahnen.

Auf Grund des §. 53 der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 764) bestimme ich für die Nebeneisenbahnen in Elsaß-Lothringen, soweit dieselben nicht zum Netze der Reichseisenbahnen gehören, was folgt:

Landesaufsichtsbehörde im Sinne der Bahnordnung ist das Ministerium; Aufsichtsbehörden sind die Bezirkspräsidenten.

Straßburg, den 31. Oktober 1892.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen.
In Vertretung:

I. D. 6028. **von Puttkamer.**

(108) **Verfügung,**

betreffend die Lieferung der Formulare für die Standesregister.

Die Standesregister, die Formulare zu Auszügen aus diesen Registern und zu den von den Standesbeamten zu führenden Verzeichnissen und Kontrolen werden für die Folge und zwar zum ersten Male für das Jahr 1893 durch Vermittelung der Justizbehörden geliefert.

Hierzu wird Nachstehendes bemerkt:

1. Die Aufstellung jährlicher Bedarfs-Nachweisungen seitens der Standesbeamten ist nicht erforderlich.
2. Für die Lieferung des regelmäßigen Jahresbedarfs an Registern und Formularen ist als weitester Termin der erste Dezember alljährlich bestimmt; die Ablieferung erfolgt durch Postzusendung unmittelbar an das Standesamt.
3. Alsbald nach Eingang der Sendung sind die Register und Formulare seitens des Standesbeamten bezüglich ihrer Richtigkeit und Verwendbarkeit zu prüfen. Sofern sich hierbei Anstände ergeben, ist dem Ersten Staatsanwalt ohne Verzug Anzeige zu machen. Letzteres gilt auch für den Fall, daß die Register pp. bis zum 10. Dezember alljährlich noch nicht in Händen des Standesbeamten sich befinden sollten.
4. Wenn sich im Laufe des Jahres die Unzulänglichkeit einzelner Formulare herausstellt, ist bei dem Ersten Staatsanwalt des Bezirks Antrag auf Nachlieferung zu stellen. In dem betreffenden Antrage ist das zu liefernde Formular genau zu bezeichnen und dabei die noch erforderliche Bogenzahl anzugeben (z. B.: „Das Standesamt X bedarf für das Jahr X noch nachverzeichnete Formulare mit deutschem / deutsch-französischem Text:

B. Heirathsregister (Hauptregister) x Bogen
desgl. (Nebenregister) x „
A a. Auszug aus dem Geburtsregister x „ “).

Die Bestellung ist so frühzeitig zu machen, daß Störungen im Geschäftsgang möglichst vermieden werden. Die Nachlieferung geschieht ebenfalls unmittelbar an den Standesbeamten. Ist die Nachlieferung 10 Tage nach Abgang des Antrags nicht erfolgt, so ist dem Ersten Staatsanwalt Mittheilung zu machen.

Straßburg, den 29. Oktober 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Justiz und Kultus.
von Puttkamer.

An die Herren Standesbeamten.
II. A. 4390.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(109) **Berichtigung.**

In meinem Beschluß vom 5. d. Mts. Nr. I. 10085, Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 45, kommt die Bestimmung unter lit. b im Artikel 2 in Wegfall (zu vergleichen die §§. 20 und 64 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, in der Fassung vom 10. April cr.).

Colmar, den 27. Oktober 1892.

Der Bezirkspräsident
I. 10956. **von Jordan.**

(110)

Nachdem durch die Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten sowie in Walz- und Hammerwerken, angeordnet worden ist, daß die ärztlichen Zeugnisse, von welchen die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter in solchen Betrieben mit abhängt, nur dann Gültigkeit haben, wenn sie von Aerzten ausgestellt sind, welche von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigt sind, bestimme ich hierdurch:

1. Zur Ausstellung der in den erwähnten Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers vom 11. März und 29. April 1892 geforderten Zeugnisse sind die Kreisärzte und die Kantonalärzte ermächtigt.
2. Bei Ausstellung der Zeugnisse ist sowohl der körperliche als der geistige Zustand ins Auge zu fassen und zu berücksichtigen.

Auszuschließen sind junge Leute, deren Körperbau, Muskulatur und Fettpolster nicht ihrem Lebensalter entsprechend entwickelt sind; ferner junge Leute, bei denen Rhachitis, Scrophulose (insbesondere Augen- und Ohrenentzündungen) sowie Bleichsucht nicht abgelaufen beziehungsweise geheilt sind, oder bei welchen Verdacht auf beginnende Schwindsucht besteht, und endlich junge Leute, deren Geisteszustand (schlaffes, schläfriges und wenig intelligentes Wesen) auf geringe Energie der Willensthätigkeit schließen läßt.

Das Zeugniß ist demnach nur körperlich kräftigen sowie gesunden und dabei geistig frischen jungen Leuten auszustellen.

Colmar, den 26. Oktober 1892.

Der Bezirkspräsident
II. 9694. **von Jordan.**

b. Unter-Elsaß.

(111) **Verordnung,**

betreffend Beschränkung des Hausirhandels im Stadtkreise Straßburg.

Auf Grund der §§. 42b und 155 Absatz 2 der Gewerbeordnung und der Bekanntmachung des Kaiserlichen Ministeriums vom 26. Dezember 1888 I. A. 15000, sowie auf Grund des Beschlusses des Gemeinderaths der Stadt Straßburg vom 29. Juni 1891 wird für den Stadtkreis Straßburg bestimmt, was folgt:

Artikel 1.

Personen, welche in dem Bezirke der Stadt Straßburg ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben, und welche innerhalb des Stadtbezirks auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, insbesondere in Wirthschaften und Wirthschaftsgärten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus Waaren feilbieten wollen, bedürfen hierzu eines ortspolizeilichen Erlaubnißscheines, welchen der Polizeidirektor ausstellt.

Die Erlaubniß gilt für das betreffende Kalenderjahr.

Artikel 2.

Auf Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaus, der Geflügel- und Bienenzucht sowie auf Erzeugnisse der Jagd und Fischerei findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung, jedoch kann der Gewerbebetrieb mit den bezeichneten Waaren unter den im §. 57 Ziffer 1—4 der Gewerbeordnung erwähnten Voraussetzungen untersagt werden.

Die Verordnung des Polizeidirektors vom 28. März 1891, betreffend die Beschränkung des Hausirhandels minderjähriger Personen, bleibt unberührt.

Artikel 3.

Zuwiderhandlungen gegen Art. 1 werden nach §. 148 Ziff. 5 und nach §. 149 Ziff. 1 der Gewerbeordnung bestraft.

Artikel 4.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1893 in Kraft.

Straßburg, den 21. Oktober 1892.

Der Bezirkspräsident

IV. 7511. Frhr. **von Freyberg.**

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt
für
Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 12. November 1892. | Nr. 49.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(112) **Bekanntmachung,**

betreffend den Geschäftsverkehr bei der Landeshauptkasse.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 21. März 1892, betreffend die Einführung der mitteleuropäischen Zeit (Central- und Bezirks-Amtsbl. S. 129), wird hierdurch bestimmt, daß in der Zeit vom 15. November bis 15. Februar die Dienststunden der Landeshauptkasse um 8 1/2 Uhr Morgens beginnen.

Straßburg, den 9. November 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär

III. 9067. **von Schraut.**

---

(113) **Bekanntmachung,**

betreffend den Geschäftsverkehr der Steuerkassen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 21. März 1892, betreffend die Einführung der mitteleuropäischen Zeit (Central- und Bezirks-Amtsbl. S. 129), wird hierdurch bestimmt, daß die Kassen der Verwaltung der direkten Steuern in der Zeit vom 15. November bis 15. Februar jeden Jahres an den Tagen, an welchen sie ihr Büreau offen halten müssen, mit der Annahme und Leistung von Zahlungen erst um 8 1/2 Uhr beginnen.

Straßburg, den 10. November 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär

III. 9326. **von Schraut.**

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 19. November 1892. | Nr. 50.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(114) **Bekanntmachung.**

Zufolge Anordnung des Kaiserlichen Ministeriums vom 31. Oktober d. Js. III. 8836 treten an Stelle der bisher für nachfolgende Forstorte im Bezirk Ober-Elsaß geführten französischen Bezeichnungen von nun ab die beigesetzten neuen Bezeichnungen.

I. Oberförsterei Pfirt.

Gemeindewald Oltendorf.

Früher Forstort:	jetzt Forstort:
La Montagne,	Berg,
Les Gobes,	Gabholz,
Essert Willmann,	Willmanns-Gereut,
Devant la Digue,	Deichwald.

II. Oberförsterei Altkirch.

Gemeindewald Baronsweiler.

Früher Forstort:	jetzt Forstort:
Les Hauts,	Oberwald,
Bas-Bois,	Unterwald,
Les Noues,	Auf der Noden.

Gemeindewald Brückensweiler.

Früher Forstort Nimnoi, jetzt Forstort Neuenau.

Gemeindewald Bretten.

Früher Forstort:	jetzt Forstort:
Près-la-Route,	An der Straße,
Les Bouleaux,	Birkwald,
Fougeray,	Farrenwald,
Rouchot,	Berg,
Bois-le-Saint,	Heiligenwald.

Gemeindewald St. Cosman.

Früher Forstort:	jetzt Forstort:
Sur la-Combe,	Auf der Gummen,
Vacherie,	Melkerhütte,
La Courbière,	Krummwald,
Bois Billot,	Billots Wald,
Bois-le-Bas,	Unterwald,
Marquillard,	Moorwald,
Les Puissains,	Sodwald.

Gemeindewald Welschensteinbach.

Früher Forstort:	jetzt Forstort:
Bois de la Rapène,	Großwald,
Le Haut-Bois,	Oberwald,
La Suisette, Haut-Bois,	Hinterer Oberwald,
Bois-Feuillet,	Laubwald,
Les Bouleaux,	Birkwald,
L'autre Côté de la Route,	Hinterer Birkwald.

Gemeindewald Altmünsterol.

Früher Forstort:	jetzt Forstort:
Le Haut-Bois,	Oberwald,
Jeune-Bois,	Jungholz,
Bruyère,	Heide,
Bois-Juré,	Geschwornenwald,
Breuleux,	Brühl.

Gemeindewald Gottesthal.

Früher Forstort:	jetzt Forstort:
Bois-Nicole,	Nickelswald,
Les Beusses,	Moor,
Le Haut-Bois,	Oberwald,
Coperie,	Kaibholz,
La Gasse,	Gassenbusch.

Gemeindewald Jungmünsterol.

Früher Forstort:	jetzt Forstort:
Courtes-Planches,	Kurzacker,
Champ-au-Fol,	Buchacker,
Grand-Bois,	Großholz,
Les Beusses,	Moos.

Gemeindewald Luttern.

Früher Forstort:	jetzt Forstort:
Bois l'Adevant,	Vorderwald,
Pré-le-Loup,	Wolfsmatt,
Bois-des-Hers,	Herrenwald,
Les Vernattes,	Erlenwald,
Bois-la-Basse,	Unterwald,
Les Planches-Guillaume,	Wilhelmswald,
Les Fausses-de-Mer,	Moorwald,
Bois Verrat,	Eberswald.

Gemeindewald Menglatt.

Früher Forstort:	jetzt Forstort:
Les Beusses,	Moorwald,
Petit-Bois,	Kleinwald,
Les Genièvres,	Wachholder,
Fond-de-Goutte,	Guttenbachwald,
Bois-Urbain,	Urbanswald,
Grande-Campagne,	Großfeld,
Petite-Campagne,	Kleinfeld,
Ragie-au-Pelletier,	Pelletiers Schlagwald,
Les Mouilles,	Naßmattwald,
Bois Gérard,	Gerhardswald,
Bouge-Vie,	Waidgangwald.

Gemeindewald Schaffnat am Weiher.

Früher Forstort:	jetzt Forstort:
Bois-de-l'Épine,	Groß-Dornwald,
Derrière-la-Ronde-Ragie,	Erster Hinter-Rundwald,
Ragie-au-Trop,	Zweiter Hinter-Rundwald,
Aux-dix-Hières,	Zehnackerwald,
Grand-Bois-de-l'Épine,	Klein-Dornwald,
Etang-la-Martelle,	Birkwald,
Champ-Royet,	Gereut,
Les huit-Hières,	Achtackerwald,
Haut-Bois,	Oberwald,
La Tire-Aire,	Schlagwald,
Sur la grande goutte,	Groß-Sumpfwald,
Derrière-les-Bois,	Hinterwald,
La Coperie,	Kaibholz,
Les Bans-la-Coinnaie,	Rohrbannholz,
Les Fosses,	Mergelgruben.

Gemeindewald Willern.

Früher Forstort:	jetzt Forstort:
Bois-ès-Hommes,	Klein Bannholz,
Bois Verrat,	Eberswald,
Bois-de-la-Charmaie,	Hagebuchwald,
Meneté, Menetés,	Buchwald,
Raie chênes, Fahi,	Eichwald,
Bambois,	Groß-Bannholz.

III. Oberförsterei Thann.

Gemeindewald Altenbach.

Früher Forstort Bessay, jetzt Forstort Büswald,
" " Biennay, " " Bienwald.

Gemeindewald Altenbach-Weiler.

Früher Forstort Bambois, jetzt Forstort Bannholz.

IV. Oberförsterei St. Amarin.

Gemeindewald Hüsseren-Wesserling.

Früher Forstort Charbinet, jetzt Forstort Deutscher Kopf.

Gemeindewald Wildenstein.

Früher Forstort Bramont, jetzt Forstort Brunstberg.

V. Oberförsterei Ensisheim.

Gemeindewald Sulz.

Früher Forstort An der Cantine, jetzt Forstort An der Hütte.

VI. Oberförsterei Markirch.

Gemeindewald Diedolshausen.

Früher Forstort:	jetzt Forstort:
Petite-Montagne,	Kleinberg,
Bois-Brûlé,	Brand,
Tête-des-Faux,	Buchenkopf,
Tête-d'Imerlin,	Imerlinskopf,
La Maze,	Meierei,
La Verse,	Hang,
Basse-du-Haut,	Hochgrund,
Jeune-Bois,	Jungholz,
Petite-Tête,	Kleinkopf.

Gemeindewald Markirch.

Früher Forstort:	jetzt Forstort:
Goutte-St.-Blaise,	St. Blasienthal,
Mongoutte,	Bödele,
Lingoutte,	Limthal,
Rochatte,	Kleinfels,
Rain de l'horloge,	Schulberg,
Grand'-Goutte,	Großrunz,
La Côte,	Ekericherhöhe,
La fonderie,	Schmelz,
La Petite Bouille,	Oberdorferkopf,
Petit-Hénomont,	Klein-Henoberg,
Haut-de-Faîte,	Hochfirst,
Grand-Hénomont,	Groß-Henoberg.

Digitized by Google

früher Forstort:	jetzt Forstort:
Jambe-de-Bois,	Stelzbein,
Fenarupt,	Fenarunz,
Goutte-des-Pommes,	Holzapfelthal,
Pierre de Lusse,	Lußfelsen.

Gemeindewald St. Kreuz.

Früher Forstort:	jetzt Forstort:
Goutte-St.-Blaise,	St. Blasienthal,
Sobache,	Sobach,
Harangoutte,	Haransbrunn,
Chêne-Sus,	Eichwald,
Rain-du-Houff,	Huffsrain,
Les Envers,	Nordhang,
Berbuche,	Beerenbusch,
Misette,	Kleinmies,
Haute-Echevée,	Hoch-Schachtwald,
Bois-Roya,	Brachwald,
Bougival,	Bugenthal,
Pierre-de-Lusse,	Lußfelsen,
Petite-Pierre-de-Lusse,	Klein-Lußfelsen,
Haut-des-Vaux,	Kälberhöhe,
Laide-Basse,	Wüstgrund,
Lançoir,	Erdriese,
Chaud-Rain,	Heißrain,
Rougigoutte,	Rothbach,
Froidegoutte,	Kaltbach,
Champgoutte,	Feldbach,
Vraie-Côte,	Wahrhang,
L'Amont,	Berg,
La Faine,	Buchederich,
Grange-des-Clous,	Nagelscheuer,
Marchal,	Marschall,
Marigoutte,	Marienberg,
Petit-Pré,	Kleinmatt,
Petit-Bambois,	Klein-Bannwald,
Pré-George,	Georgsmatt,
Navégoutte,	Brunnweid,
Saint Michel,	St. Michaelswald,
Sainte Barbe,	St. Barbarawald,
Creux-Chêne,	Hohleiche,
Goutte-Saint Martin,	Martinsthal.

Gemeindewald Deutsch-Rumbach.

Früher Forstort:	jetzt Forstort:
Rain-du-Battant,	Mühlenrain,
Champ-du-Diable,	Teufelsacker,
Rain-Gai,	Geisrain,
Vourogoutte,	Oedberg,
Houlchimont,	Stechpalmberg,
Bois-Dosot,	Kleinrück,
Brangard,	Brombeergarten,
Cheté-Chêne,	Schöneiche,
Barason,	Gehäge,
Haute-Fontaine,	Hochbrunn,

früher Forstort:	jetzt Forstort:
Chausotte,	Strumpfwald,
Noirceux,	Schwärz,
Royeux,	Schneeschmelz,
Malterain,	Altrain,
Bestégoutte,	Besterunz,
Perreuse-Goutte,	Untersteinthal,
Haute-Garde,	Hohe Wart,
Biagoutte,	Schönbach,
Grosbai,	Krusbeere,
Chat-Pendu,	Katzenberg,
Pierre-Goutte,	Obersteinthal,
Belhengoutte,	Belhengut,
Nangigoutte,	Nangithal,
Petit-Haut,	Kleinkopf,
Grand-Haut,	Großkopf,
Vougeapré,	Bocksmatt.

Gemeindewald Leberau.

Früher Forstort:	jetzt Forstort:
Chalemont,	Schalenberg,
Bois-la-Basse,	Unterwald,
Mena-Bois,	Erzgruben,
Creuse-Pré,	Tiefmatt,
Ignace,	Ignaz,
Rain-Corne,	Hornrain,
Rain-de-la-Mine,	Stollenrain,
Frarupt,	Kaltbach,
Spia-Côte,	Vorder-Spitzberg,
Spiémont,	Hinter-Spitzberg,
Rain-des-Bouleaux,	Birkenrain,
La Craintôle,	Rinnthal,
Grande-Basse,	Großthal.

VII. Oberförsterei Kaisersberg.

Gemeindewald Urbeis.

Früher Forstort:	jetzt Forstort:
Les Machielles,	Herrschaftswald,
Bocheney,	Buchwald,
Beubo,	Holz,
Blancrupt,	Weißbach,
Noirrupt,	Schwarzbach,
Sombrenoir,	Auf der Heide,
Hörnleskopf,	Hörleskopf,
Le linge,	Scheitholz,
Rain-des-Chênes,	Eichenrain,
Hô dô-oû,	Breitberg,
Bois-le-Sire,	Herrenwald,
Rain-des-Saules,	Weidenrain.

Gemeindewald Zell.

Früher Forstort:	jetzt Forstort:
Haute-Fontaine,	Hochbrunn,
Champ-de-Türkheim,	Türkheimerfeld,

Digitized by Google

früher Forstort:	jetzt Forstort:
Banbois,	Bannwald,
Fiacôte,	Unterzellerhang,
Cras,	Grat,
Gestion,	Schloßberg,
Bache-le-Loup,	Wolfsbrunn.

Gemeindewald Urbach.

Früher Forstort:	jetzt Forstort:
Haute-Grange,	Hochscheuer,
La Chaude-Côte,	Heißrain,
Rain-des-Chênes,	Eichenrain,
Goutte des Traîneaux,	Schlittbach,
Les Issues,	Kapellenholz,
Pierreuse-Goutte,	Steinthal,
Moyenne-Goutte,	Mittelthal,
Belle-Fauchelle,	Schönmatt,
Voizy,	Wasen,
Vert-Bois,	Grünwald,
Barling,	Baarling,
Chisée, Gisée,	Schießwald,
Bressoir, Berssoir,	Birschberg.

Gemeindewald Sigolsheim.

Früher Forstort Calwy, Kalbling, jetzt Forstort Kahlenberg.

Gemeindewald Schnierlach.

Früher Forstort:	jetzt Forstort:
Sabat,	Hexenplatz,
Bois-l'Abbé,	Abteiwald,
Banbois,	Bannholz,
La Rochette,	Felswald,
Le Plat,	Platte,
Breka, Pré-Cas,	Breko,
Etang-du-Divin,	Wahrsagerweiher,
Roche-du-Corbeau,	Rabenbühl.

Ungetheilter Gemeindewald Ingersheim, Katzenthal und Niedermorschweier.

Früher Forstort Mabory,	jetzt Forstort Mabory,
„ „ Zankwald,	„ „ Zankwald.

VIII. Oberförsterei Rappoltsweiler.

Gemeindewald Altweier.

Früher Forstort:	jetzt Forstort:
Champ-du-Diable,	Teufelsacker,
Holy,	Hohle.

Colmar, den 8. November 1892.

Der Bezirkspräsident

F. 4487. **von Jordan.**

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt.	Straßburg, den 26. November 1892.	Nr. 51.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(115) **Bekanntmachung.**

Auf Grund von §. 155 Absatz 3 der Gewerbeordnung (Fassung vom 1. Juni 1891, Reichs-Gesetzbl. S. 261) sind für die nachstehend aufgeführten, unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betriebe die den Polizeibehörden, unteren und höheren Verwaltungsbehörden durch die §§. 105 b Abs. 2, 105 c Abs. 2, 105 e, 105 f, 115 a, 120 d, 134 e, 134 f, 134 g, 138 Abs. 1, 138 a, 139, 139 b übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten auf die der Verwaltung dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden, wie folgt, übertragen worden.

Befugnisse und Obliegenheiten.	Betriebe.	Zuständige Behörden (Dienstbehörden).
	I. Heeresverwaltung.	
a) Der Polizeibehörden und unteren Verwaltungsbehörden.	1. Garnisonmühle in Straßburg	Intendantur des XV. Armee-Korps in Straßburg.
	2. Garnisonmühle in Metz	Intendantur des XVI. Armee-Korps in Metz.
	3. Artilleriedepots Neubreisach, Straßburg mit dem dazu gehörigen Filial-Artilleriedepot Bitsch, Diedenhofen und Metz.	4. Artilleriedepot-Inspektion in Straßburg.
	4. Fortifikationen in Bitsch, Diedenhofen, Metz, Neubreisach und Straßburg.	Die zuständigen Kommandanturen.
	5. Bekleidungsamt XV. Armee-Korps in Straßburg.	Generalkommando des XV. Armee-Korps.
	6. Bekleidungsamt XVI. Armee-Korps in Metz.	Generalkommando des XVI. Armee-Korps.
	7. Garnisonwaschanstalten in Bitsch, Dieuze, Hagenau, Pfalzburg, Saarburg, Saargemünd, Straßburg, Weißenburg und Zabern.	Intendantur XV. Armee-Korps in Straßburg.
	8. Garnisonwaschanstalten in St. Avold, Diedenhofen, Forbach, Metz und Mörchingen.	Intendantur XVI. Armee-Korps in Metz.
	9. Garnisonwaschanstalten in Colmar, Neubreisach, Mülhausen und Schlettstadt.	Intendantur XIV. Armee-Korps in Karlsruhe.
	10. Artillerie-Werkstatt in Straßburg	Technische Abtheilung im Kriegsministerium.
b) Der höheren Verwaltungsbehörden.	Betriebe a 1 bis 10	Kriegsministerium.

Befugnisse und Obliegenheiten.	Betriebe.	Zuständige Behörden (Dienstbehörden).
	II. Reichs-Eisenbahnverwaltung.	
a) Der Polizeibehörden und unteren Verwaltungsbehörden.	1. Nebenwerkstätte in Mülhausen	Werkstatts-Maschinen-Inspektion zu Mülhausen.
	2. Betriebswerkstätten zu Mülhausen und auf Bahnhof Colmar.	Betriebs-Maschinen-Inspektion zu Mülhausen.
	3. Bahnmeisterwerkstätte zu Straßburg, Heizungsanlagen, hydraulische Aufzüge, elektrische Beleuchtungsanlagen und Gasanstalt auf dem Zentralbahnhofe zu Straßburg. Gasanstalt in Deutsch-Avricourt.	Betriebs-Direktion Straßburg I.
	4. Betriebswerkstätten für Lokomotiv- und Wagen-Reparatur auf dem Zentralbahnhofe zu Straßburg. Betriebswerkstätten auf den Bahnhöfen zu Deutsch-Avricourt und Pfalzburg.	Maschinen-Inspektion zu Straßburg.
	5. Telegraphen-Werkstätte in Straßburg. . . .	Telegraphen-Inspektion zu Straßburg.
	6. Hauptwerkstätte in Bischheim	Maschinen-Inspektion zu Bischheim.
	7. Betriebswerkstätte auf Bahnhof Saargemünd.	Maschinen-Inspektion zu Saargemünd.
	8. Gasanstalt und elektrische Beleuchtungsanlage auf Bahnhof Saargemünd.	Betriebs-Direktion zu Saargemünd.
	9. Hauptwerkstätte in Montigny	Maschinen-Inspektion zu Montigny.
	10. Betriebswerkstätten in Sablon, Diedenhofen und Forbach.	Maschinen-Inspektion zu Sablon (Metz).
	11. Elektrische Beleuchtungsanlage und Gasanstalt auf Bahnhof Metz.	Betriebs-Direktion zu Metz.
b) Der höheren Verwaltungsbehörden.	Betriebe a 1 bis 11	Kaiserliche General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.
	III. Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen.	
a) Der Polizeibehörden und unteren Verwaltungsbehörden.	Kaiserliche Tabackmanufaktur zu Straßburg. . .	Regierungskommissar bei der Kaiserlichen Tabackmanufaktur.
b) Der höheren Verwaltungsbehörden.	Desgl.	Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Straßburg, den 15. November 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
von Köller.

I. A. 10827.

---

(116) Bekanntmachung,

betreffend die Anwendung der Gewerbeordnung auf den Bergbau.

Auf Grund der Bestimmungen in §. 139 b, §. 155 der Gewerbeordnung und §. 173 des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 wird hiermit bekannt gemacht, was folgt:

I. Die nach der Polizeiverordnung über den Betrieb der Steinbrüche in Elsaß-Lothringen vom 7. September 1879 den Bergmeistern hinsichtlich des Betriebes der offenen Steinbrüche zustehenden Aufsichtsbefugnisse werden auf die Gewerbeaufsichtsbeamten übertragen. Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen der bezeichneten Verordnung in Kraft.

Auf die über Tage betriebenen Brüche und Gruben, mit Ausnahme der den Bergwerken gleichgestellten Eisenerzgruben, finden die Bestimmungen der Gewerbeordnung

Digitized by Google

allgemein und, soweit diese Brüche oder Gruben nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden, auch die besonderen Vorschriften über die Fabrikbetriebe Anwendung (§. 154 Absatz 2 der Gewerbeordnung).

II. Bezüglich der nach dem Berggesetz vom 16. Dezember 1873 den Bergbehörden unterstellten Anlagen ist höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Gewerbeordnung die Oberbergbehörde (§. 166 des Berggesetzes), untere Verwaltungsbehörde, Polizeibehörde und Ortspolizeibehörde der Bergmeister.

Zu den bezeichneten Anlagen gehören außer den Bergwerken und Salinen auch die unterirdisch betriebenen Brüche und Gruben, die Aufbereitungsanstalten, welche Zubehör eines Bergwerks sind und die eigenen Erzeugnisse des letzteren verarbeiten (§. 48 des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873), sowie sämmtliche Tagebaue auf Eisenerze (§. 173 Absatz 2 des Berggesetzes und Polizeiverordnung vom 8. September 1879).

Die Aufsicht über die Ausführung der §§. 105b bis 105h, 115—119a, 135—139b, 152, 153 und 154a der Gewerbeordnung, welche auf den Betrieb von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben Anwendung finden (§. 154a Absatz 1 a. a. O.), steht den Bergmeistern zu.

III. Die Vorschriften der Anweisung vom 23. März 1892 zur Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 (Zentral- und Bezirks-Amtsbl. 1892 Nr. 15) über Lohnzahlung (B), Anzeige, Verzeichniß und Auszüge bei der Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern (E), Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen für einzelne Betriebe (F), Aufsicht über die Beschäftigung der Arbeiterinnen und der jugendlichen Arbeiter (G) und statutarische Bestimmungen (H) finden auf die den Bergbehörden unterstellten Betriebe und die darin beschäftigten Arbeiter mit nachstehenden Einschränkungen entsprechende Anwendung:

1. Die Aufsicht über die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter (G) erstreckt sich nicht auf die Ausführung der §§. 107—114 der Gewerbeordnung (Arbeitsbücher). Aus diesem Grunde bleibt G II Absatz 1 außer Anwendung und fällt von den in G II Absatz 2 bezeichneten bei den polizeilichen Revisionen festzustellenden Punkten Ziffer 2 fort. Für die Revisionen finden die in G II Absatz 2 Ziffer 1a vorgesehene Bestimmung, ferner G II Absatz 2 Ziffer 1 letzter Satz, sowie die Vorschrift in G V letzter Satz, soweit sie sich auf die getrennte Eintragung der Arbeiterinnen zwischen 16 und 21 Jahren einerseits und über 21 Jahre andererseits beziehen, keine Anwendung.
2. In den Formularen B, C und G ist in Spalte 2 auch der Name des verantwortlichen Betriebsleiters (§. 70 des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873) anzugeben. In Formular B fallen bei Spalte 4 die Unterabtheilungen a und b fort, desgleichen in Formular J die Spalten 5 und 6.
3. Die Uebersicht der Bergwerke u. s. w., in welchen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden (G VII), ist von den Bergmeistern, für den Bezirk aufgestellt, dem nach §. 139b Absatz 3 der Gewerbeordnung zu erstattenden Jahresbericht beizufügen.

IV. Für die Arbeiter in Bergwerken und den denselben gleichgestellten Anlagen (Ziffer II Absatz 2) bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Juni 1854, betreffend die Arbeitsbücher, in Geltung (§. 6 der Gewerbeordnung).

V. Die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren sind in der Fassung der Anlagen A und B in den Arbeitsräumen der Bergwerke und gleichgestellten Anlagen, in welchen Personen der bezeichneten Klasse beschäftigt werden, auszuhängen.

Unternehmer von Steinkohlenbergwerken haben in den Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesraths vom 17. März 1892 (Reichsgesetzbl. S. 328) beschäftigt werden, neben der nach §. 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel noch eine weitere Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I, II und III der genannten Verordnung wiedergibt.

Straßburg, den 18. November 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär

I. A. 8393. **von Köller.**

Anlage A.

Auszug

aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben, sowie Eisenerzgruben mit Tagebau.

(§. 138 Abs. 2 und 154a der Gewerbeordnung.)

I. Kinder unter 13 Jahren dürfen in Bergwerken, Salinen, unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben und den dazu gehörigen Aufbereitungsanstalten nicht beschäftigt werden (§. 135 Abs. 1).

II. Kinder über 13 Jahren dürfen in den bezeichneten Anlagen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuch der Elementarschule verpflichtet sind (§. 135 Abs. 1). Mädchen dürfen nicht unter Tage beschäftigt werden.

III. Wer Kinder unter 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren in Bergwerken u. s. w. beschäftigen will, muß hiervon dem Bergmeister vorher schriftlich Anzeige machen (§. 138 Abs. 1).

In der Anzeige sind anzugeben: die Anlage, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, die Art der Beschäftigung. Soll hierin eine Aenderung eintreten, so muß der Behörde vorher weitere Anzeige gemacht werden (§. 138 Abs. 2).

IV. In jedem Arbeitsraum, in welchem jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der darin beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter Angabe der Arbeitstage, des Beginns und Endes der Arbeitszeit, des Beginns und Endes der Pausen ausgehängt sein (§. 138 Abs. 2).

V. Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht länger als 6 Stunden, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden (§. 135 Abs. 2 und 3).

Die Arbeitsstunden aller Arbeiter unter 16 Jahren dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr Abends dauern (§. 136 Abs. 1). Die Arbeiterinnen unter 16 Jahren dürfen überdies am Sonnabend, sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5½ Uhr Nachmittags beschäftigt werden (§. 137 Abs. 1).

VI. Zwischen den Arbeitsstunden müssen allen Arbeitern unter 16 Jahren regelmäßige Pausen gewährt werden. Für solche, welche nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen muß mindestens Mittags eine einstündige, sowie Vor- und Nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden (§. 136 Abs. 1).

VII. Während der Pausen darf den Arbeitern unter 16 Jahren eine Beschäftigung im Betriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können (§. 136 Abs. 2).

VIII. An Sonn- und Festtagen, sowie während der vom ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen Arbeiter unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden (§. 136 Abs. 3).

In jedem Arbeitsraum, wo Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine Tafel, welche diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen.

Anlage B.

Auszug

aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben, sowie Eisenerzgruben mit Tagebau.

(§. 137, 138, 154a der Gewerbeordnung.)

I. Arbeiterinnen dürfen in Anlagen der vorbezeichneten Art nicht unter Tage beschäftigt werden (§. 154a Abs. 2).

II. Wer außerdem Arbeiterinnen über 16 Jahren beschäftigen will, muß hiervon dem Bergmeister vorher schriftlich Anzeige machen (§. 138 Abs. 1).

In der Anzeige sind anzugeben: die Anlage, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, die Art der Beschäftigung. Soll hierin eine Aenderung eintreten, so muß davon der Behörde vorher weitere Anzeige gemacht werden (§. 138 Abs. 2).

III. Arbeiterinnen über 16 Jahre dürfen nicht länger als 11 Stunden täglich, an Vorabenden der Sonn- und Festtage nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden (§. 137 Abs. 2).

Die Arbeitsstunden dürfen nicht in die Nachtzeit zwischen 8½ Uhr Abends und 5½ Uhr Morgens fallen. Am Sonnabend, sowie an den Vorabenden der Festtage ist die Beschäftigung nach 5½ Uhr Nachmittags verboten (§. 137 Abs. 1).

IV. Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt (§. 137 Abs. 4).

V. Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt (§. 137 Abs. 5).

In jedem Arbeitsraum, wo Arbeiterinnen beschäftigt werden, ist eine Tafel, welche diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen (§. 138 Abs. 2).

---

(117) Verordnung

über die Bestimmung eines Laich- und Hegeplatzes in der Breusch.

Auf Grund der §§. 37, 38 und 39 des Gesetzes, betreffend die Fischerei, vom 2. Juli 1891 (Gesetzbl. S. 69) wird die Strecke der Breusch zwischen dem Dinsheimer Wehr und dem Eintritt in die Gemarkung Heiligenberg

auf eine Länge von ungefähr 1500 Meter für die Zeit vom 1. Dezember d. Js. ab bis zum 31. Dezember 1896 einschließlich als Laich- und Hegeplatz bestimmt.

Straßburg, den 15. November 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
von Schraut.

Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
von Köller.

III. A. 4122.
I. D. 6311.

---

(118) Verordnung,

betreffend die Einfuhr und Durchfuhr von Vieh aus Italien.

An Stelle der Bekanntmachungen vom 24. Februar, 8. Oktober, 15. Oktober, 23. Oktober und 1. Dezember 1890 (Central- und Bezirks-Amtsblatt 1890 S. 67, 299, 307, 314 und 346), vom 5. Januar, 17. Januar, 8. Oktober und 4. November 1891 (Central- und Bezirks-Amtsblatt 1891 A. S. 9, 21, 183 und 191) und vom 14. Oktober 1892 (Central- und Bezirks-Amtsblatt A. S. 382) treten, soweit dieselben sich auf die Einfuhr und Durchfuhr von Vieh aus Italien beziehen, auf Grund des §. 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, (Reichsgesetzbl. S. 153 ff.) vom 15. Dezember 1892 ab folgende Bestimmungen.

Artikel 1.

Die Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen aus Italien bleibt bis auf Weiteres verboten.

Artikel 2.

Die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Italien ist nur gestattet:

1. zum Zwecke der Schlachtung nach den Gemeinden Colmar, Gebweiler, Markirch, Metz, Mülhausen, Rappoltsweiler, Straßburg, Sulz (Ober-Elsaß), Thann und Zabern und nach denjenigen Städten des Deutschen Reichs, welche den Zollbehörden besonders bezeichnet sind; und
2. nach Erfüllung der in Artikel 5 angegebenen Bedingungen.

Artikel 3.

Die Einfuhr von lebenden Rindern aus Italien ist nur gestattet:

1. zum Zwecke der Schlachtung nach den Gemeinden Colmar, Gebweiler, Markirch, Metz, Mülhausen, Rappoltsweiler, Straßburg, Thann und Zabern und nach denjenigen Städten des Deutschen Reichs, welche den Zollbehörden besonders bezeichnet sind; und
2. nach Erfüllung der in Artikel 5 angegebenen Bedingungen.

Artikel 4.

Die Durchfuhr von lebenden Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen aus Italien ist nur unter den in Artikel 5 angegebenen Bedingungen gestattet.

Artikel 5.

Soweit die Einfuhr und Durchfuhr von lebendem Vieh aus Italien gestattet ist, erfolgt dieselbe unter folgenden Bedingungen:

1. Die Sendungen dürfen nur auf der Eisenbahn erfolgen und müssen ohne unnöthigen Aufenthalt ihrem Bestimmungsort zugeführt, beziehungsweise durch das Deutsche Gebiet geleitet werden.
2. Für die zur Einfuhr oder Durchfuhr kommenden Thiere sind Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse (Pässe) beizubringen.

   Für Großvieh (Rinder) sind Einzelpässe erforderlich, während für Kleinvieh (Schweine u. s. w.) Gesammtpässe genügen, falls darin die einzelnen Thiere nach Stückzahl, Gattung (Rasse), Farbe und sonstigen äußeren Merkmalen in einer Weise gekennzeichnet sind, welche eine Prüfung der Identität ermöglicht.

   Die Zeugnisse müssen von der zuständigen Orts- oder Polizeibehörde ausgestellt und mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarztes darüber versehen sein,

   a) daß die Thiere von ihm untersucht und gesund befunden worden sind,
   b) daß am Herkunftsort und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung eine auf die betreffende Viehgattung übertragbare Seuche nicht geherrscht hat.

   Das Zeugniß muß von dem für den Ausstellungsort zuständigen Konsul des Deutschen Reichs beglaubigt und von solcher Beschaffenheit sein, daß die Herkunft der Thiere und der bis zur Eintrittsstation zurückgelegte Weg mit Sicherheit verfolgt werden kann.

   Ist das Zeugniß nicht in deutscher Sprache ausgefertigt, so muß demselben eine amtlich beglaubigte deutsche Uebersetzung beigefügt sein.

   Die Dauer der Giltigkeit der Zeugnisse beträgt acht Tage. Läuft diese Frist während des Transports ab, so muß, damit die Zeugnisse weitere acht Tage gelten, das Vieh von einem staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarzte neuerdings untersucht werden und ist von diesem der Befund auf dem Zeugnisse zu vermerken.
3. Die Einfuhr oder Durchfuhr der Thiere ist nur über die Grenzeingangsstelle Basel (Nebenzollamt I Basel) gestattet.

Digitized by Google

4. An der Grenzeingangsstelle findet eine Untersuchung der Thiere durch einen beamteten Thierarzt statt. Thiere, welche bei dieser Untersuchung mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig befunden werden, sowie Thiere, die mit solchen Thieren zusammen befördert oder sonst in Berührung gekommen sind, werden zurückgewiesen. Der Grund der Zurückweisung ist von dem untersuchenden Thierarzte auf dem Zeugniß anzugeben und mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

Artikel 6.

Die zur Einfuhr gelangenden Thiere müssen nach der Ankunft in den in den Artikeln 2 und 3 namentlich bezeichneten Gemeinden in dem öffentlichen Schlachthause alsbald geschlachtet werden.

Straßburg, den 18. November 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär

III. A. 4283 I. **von Schraut.**

---

(119) Ausführungs- und Kontrolvorschriften

zu dem Gesetze vom 14. November 1892, betreffend die Erhöhung der Weinsteuer für Rosinenwein.

Auf Grund der Paragraphen 8 und 14 des Gesetzes vom 14. November 1892, betreffend die Erhöhung der Weinsteuer für Rosinenwein, (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen, Seite 67) werden die folgenden Ausführungs- und Kontrolvorschriften erlassen.

(Zu §. 1 des Gesetzes.)

1. Die bestehenden Bestimmungen über die Weinsteuer finden auch ferner auf Rosinenwein Anwendung, sofern nicht durch das Gesetz vom 14. November 1892 und die nachstehenden Vorschriften anderweite Bestimmungen getroffen worden sind.

2. Wenn Rosinenwein etwa auf andere Weise als durch Kelterung, das heißt Pressung, hergestellt werden sollte, so sind die an die Kelterung geknüpften Vorschriften auf die entsprechende andere Art der Herstellung anzuwenden.

3. Die erste Einlagerung von Rosinenwein, welcher zum Gebrauch im eigenen Haushalt von anderen Personen als den Fabrikanten hergestellt wird, unterliegt lediglich der Weinsteuer von 1,50 M für das Hektoliter. Bei der Lösung des Kelterscheins muß die ausdrückliche Erklärung abgegeben werden, daß der herzustellende Rosinenwein zum Gebrauch im eigenen Haushalt bestimmt ist.

4. Weingroßhändler, welche steuerfreie Lager für Naturweine oder Lager unverzollter Weine besitzen, sowie Kleinverkäufer von Wein dürfen den von ihnen zum Gebrauche im eigenen Haushalte zum Satze von 1,50 M für das Hektoliter hergestellten Rosinenwein nur in besonderen, durch die öffentliche Straße von ihren Lagern für Naturwein bezw. von ihren Wirthschaftskellern getrennten Räumen unterbringen.

5. Zu den Dessertweinen, welche nach §. 1 Absatz 4 des Gesetzes dem höheren Steuersatz auch dann nicht unterliegen, wenn bei der Herstellung derselben Rosinen zugesetzt worden sind, gehören: Tokayer, Portwein, Xeres, Cyperwein, Malaga, Madeira und ähnliche Süd- und Süßweine.

(Zu §. 2 des Gesetzes.)

6. Die Vorschriften des §. 2 Absatz 2 des Gesetzes finden auch Anwendung auf diejenigen Transportgefäße, welche bei der Einfuhr von Rosinenwein aus anderen Staaten des deutschen Zollgebiets verwendet werden.

(Zu §. 3 des Gesetzes.)

7. Mit dem Antrage auf Bewilligung eines steuerfreien Lagers für Rosinenwein ist der Erlaubnißschein für Rosinenweinfabrikation (§. 7 des Gesetzes) vorzulegen.

Steuerfreie Lager für Rosinenwein müssen von steuerfreien Lagern oder Lagern unverzollter Weine von Weingroßhändlern, sowie von Kellern und Vorrathsräumen von Weinkleinverkäufern und Weinbauern durch die öffentliche Straße getrennt sein.

Der Steuerverwaltung steht die Befugniß zu, die Bewilligung eines steuerfreien Lagers für Rosinenwein davon abhängig zu machen, daß für die Weinsteuer, welche von den durch den Lagerinhaber fabrizirten und in das steuerfreie Lager eingelegten Rosinenweinen zu entrichten ist, Seitens des Lagerinhabers Sicherheit geleistet wird.

(Zu §. 5 des Gesetzes.)

8. Bei der Ausfertigung von Transportbezettelungen für Rosinenwein kommen Steuerscheine von besonderer Farbe in Anwendung.

(Zu §. 7 des Gesetzes.)

9. Anträge auf Ertheilung von Erlaubnißscheinen für gewerbmäßige Rosinenweinfabrikation sind mindestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Fabrikation bei dem Hauptzoll- oder Hauptsteueramte, in dessen Bezirk der Rosinenwein hergestellt werden soll, einzureichen.

Den Gesuchen muß eine Nachweisung der zur Fabrikation dienenden Räume und Geräthe und insbesondere der zur Lagerung von Rosinenwein dienenden Fässer beigefügt sein. Letztere sind vor ihrer Ingebrauchnahme amtlich zu vermessen und an einer in die Augen fallenden Stelle mit der deutlichen Aufschrift „Rosinenwein“ zu versehen.

Der ertheilte Erlaubnißschein berechtigt nur die Person, auf deren Namen derselbe lautet, zur Ausübung der Rosinenweinfabrikation. Geht die Fabrik auf eine andere Person über, so hat letztere für sich einen neuen Erlaubnißschein zu erwirken.

Ebenso hat derjenige, welcher mehrere Rosinenweinfabriken betreibt, für jede Fabrik um Ertheilung eines besonderen Erlaubnißscheines nachzusuchen.

(Zu §. 8 des Gesetzes.)

10. Für den Betrieb der Rosinenweinfabriken gelten folgende Vorschriften:

a) Die Herstellung von Rosinenwein, sowie die Lagerung der Rohstoffe und Fabrikate darf nur in den in dem Erlaubnißscheine (§. 7) näher bezeichneten Räumen stattfinden.

b) Ueber die Zu- und Abgänge an Rohstoffen und Fabrikaten sind Seitens des Fabrikanten fortlaufende Anschreibungen zu führen, welche ebenso wie die Geschäftsbücher des Fabrikanten den Beamten der Steuerverwaltung auf Verlangen sofort zur Einsichtnahme vorzulegen sind.

Die Vorschriften über die Form und den Inhalt dieser Anschreibungen werden von der Zolldirektivbehörde erlassen.

c) Die Beamten der Steuerverwaltung sind befugt, die Betriebsräume und die übrigen Räume der Fabrik, mit Ausnahme der zu Wohnungszwecken dienenden, bei Tag jederzeit und, so lange der Betrieb im Gange ist, auch zur Nachtzeit zu betreten und die Vorräthe an Rohstoffen und Fabrikaten einer Prüfung zu unterziehen.

d) Vor jeder Entnahme von Rosinenwein aus den Fabrikräumen hat der Fabrikant die Menge derselben unter Bezeichnung der Art und Größe der Transportgefäße, des Tages, an welchem die Entnahme erfolgen soll, sowie endlich des Namens und Wohnortes des Empfängers der Steuerstelle anzumelden und die erforderliche steuerliche Bezettelung zu lösen. Ist der Fabrikant im Besitze eines steuerfreien Lagers für Rosinenwein, und soll der in seiner Fabrik hergestellte Rosinenwein zunächst in dem steuerfreien Lager eingelagert werden, so hat der Fabrikant in gleicher Weise wie bei der Versendung an dritte Personen eine Anmeldung bei der Steuerstelle zu bewirken. Letztere fertigt den erforderlichen Steuerschein aus und schreibt sodann auf Grund desselben den Posten in dem Kellerkonto des Fabrikanten an.

(Zu §. 9 des Gesetzes.)

11. Wird dem Verbote des §. 4 des Gesetzes zuwider Rosinenwein in ein steuerfreies Lager für Naturwein verbracht, und befindet sich derselbe zur Zeit der Feststellung der Weinsteuerhinterziehung nachweisbar noch in den Gebinden, in welchen er in das Lager gebracht wurde, unverändert vor, so findet der Steuersatz für Rosinenwein nur auf den in diesen Gebinden enthaltenen Wein Anwendung.

Hat eine Vermischung mit dem im Lager befindlichen Naturwein stattgefunden, so ist, wenn der Lagerinhaber in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise den Nachweis zu liefern vermag, daß der Rosinenwein nur zur Vermischung einzelner Lagerfässer mit Naturwein verwendet worden ist, im Hinblick auf die Bestimmungen des §. 1 Absatz 2 des Gesetzes nur der Inhalt dieser Fässer, andernfalls der gesammte Lagerbestand der Steuer für Rosinenwein zu unterwerfen.

Straßburg, den 23. November 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. 9498. **von Schraut.**

---

(120) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen, betreffend die Ueberwachung der Weinberge in Beziehung auf Reblausgefahr, vom 30. Januar 1890 (Central- und Bezirks-Amtsblatt 1890 S. 44) und unter Aufhebung des §. 5 dieser Bestimmungen wird die nachstehende

Dienstanweisung

für die Lokalbeobachter und die Ortskommissionen zur Beaufsichtigung der Weinberge erlassen.

I.

In Folge des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1883, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit, sind die Weingegenden Deutschlands in Weinbaubezirke eingetheilt worden. Elsaß-Lothringen bildet fünf Bezirke. Von diesen umfaßt

der erste: den Bezirk Unter-Elsaß, mit Ausnahme der Gemarkungen Kinzheim und Orschweiler, sowie der am rechten Ufer des Gießen gelegenen Theile der Gemarkungen Schlettstadt und Kestenholz;

der zweite: diejenigen Theile der Kreise Gebweiler, Colmar und Rappoltsweiler, welche östlich von der Eisenbahn von Straßburg nach Basel liegen, sowie den Bann der Gemeinde Bollweiler;

der dritte: die übrigen Theile der Kreise Gebweiler, Colmar und Rappoltsweiler, sowie die Gemarkungen Kinzheim, Orschweiler und die am rechten Ufer des Gießen gelegenen Theile der Gemarkungen Schlettstadt und Kestenholz;

der vierte: die Kreise Mülhausen, Altkirch und Thann;

der fünfte: den Bezirk Lothringen.

Das Einbringen von Wurzelreben aus einem Weinbaubezirke in den anderen, sowie die Einfuhr von Reben aus anderen Ländern ist verboten.

Zur Durchführung dieses Verbots haben die Ortskommissionen und Lokalbeobachter in folgender Weise mitzuwirken.

II.

In jedem Frühjahr hat die Ortskommission eine Besichtigung aller Weinberge der Gemarkung vorzunehmen und ein Verzeichniß aller Neuanlagen aufzustellen, um dann unter Mitwirkung der Bannwarte feststellen zu lassen, woher die zu Neupflanzungen verwendeten Wurzelreben bezogen worden sind. Stammen dieselben aus dem Weinbaubezirk, in welchem sie gepflanzt sind, so ist dies durch eine Bescheinigung gemäß §. 2 der Verordnung vom 20. Februar 1890, betreffend die Beaufsichtigung des Verkehrs mit bewurzelten Reben (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 67) nachzuweisen; stammen sie aus einem anderen Bezirk, so ist alsbald dem Bürgermeister Anzeige zu machen, welcher diese Anzeige dem Ministerium ungesäumt einzureichen hat.

Den Kommissionsmitgliedern wird zur Pflicht gemacht, ebenfalls Anzeige zu machen, wenn sie in den Weinbergen ältere Reben fremden Ursprungs, namentlich amerikanische, auffinden.

Ueber das Gesammtergebniß der Frühjahrsuntersuchung sind die unter A gestellten drei ersten Fragen des Fragebogens (Ziffer VI dieser Bekanntmachung) zu beantworten. Dieser Fragebogen ist sodann zu unterzeichnen und spätestens bis zum 1. Juli dem Bürgermeister vorzulegen.

III.

Während der Monate Juli und August werden dann durch alle Mitglieder gemeinschaftlich Untersuchungen in der ganzen Gemarkung ausgeführt. Soweit gemäß §. 1 der Bestimmungen, betreffend die Ueberwachung der Weinberge in Beziehung auf Reblausgefahr, vom 30. Januar 1890 Lokalbeobachter ernannt sind, geschehen diese Untersuchungen in den Gemeinden mit mehr als 50 Hektar Weinberge und in den Gemeinden mit geringerem Rebbau, für welche der Aufsichtskommissar dies besonders anordnet, unter Leitung und Aufsicht der Lokalbeobachter, welche dieserhalb jedes Jahr vom Aufsichtskommissar Anweisung erhalten. Die Lokalbeobachter benachrichtigen die betreffenden Bürgermeister von ihrer Ankunft und ersuchen dieselben, die Mitglieder der Ortskommission zum bestimmten Termin zusammen zu berufen. Wenn die Mitglieder zahlreich sind, so empfiehlt es sich, für jeden Tag der Untersuchungen nur einen Theil derselben einzuberufen. Sind Mitglieder der Ortskommission verhindert, den Lokalbeobachter zu begleiten, so sind sie über das etwaige Vorhandensein von verdächtigen Stellen oder fremden Reben zu befragen. Die Untersuchung der verdächtigen Stellen oder fremden Reben, sowie auch der Würzlingpflanzungen oder Rebschulen. und das Begehen der Gemarkung hat dann nur durch den Lokalbeobachter unter Mitwirkung des Bannwartes zu erfolgen. Sollten die Mitglieder der Ortskommission die Theilnahme an der Untersuchung und die Auskunftsertheilung verweigern, so ist dies im Bericht des Lokalbeobachters hervorzuheben.

Beim Auffinden verdächtiger Erscheinungen macht die Ortskommission dem Bürgermeister und letzterer dem Aufsichtskommissar sofort Anzeige. Werden die Untersuchungen durch einen Lokalbeobachter geleitet, so hat dieser die Anzeige zu erstatten.

Nach Beendigung der Untersuchungen beantwortet die Ortskommission die beiden Fragen 4 und 5 des zweiten Theils B des Fragebogens und legt denselben bis zum 25. September dem Bürgermeister vor. Dieser reicht alsdann den Fragebogen am 1. Oktober dem Kreisdirektor ein, von welchem die Fragebogen aller Ortskommissionen des Kreises gesammelt bis zum 15. Oktober dem Aufsichtskommissar übersandt werden.

Die Lokalbeobachter ihrerseits stellen nach Beendigung sämmtlicher Untersuchungen einen besonderen Bericht auf und überreichen denselben dem Aufsichtskommissar unmittelbar.

IV.

Zur Beachtung bei der Beaufsichtigung und den Untersuchungen wird das Folgende bemerkt:

Der Verdacht des Vorhandenseins der Reblaus ist begründet, wenn in einem Weinberge mehrere Reben kreisförmig zurückgehen, d. h. wenn die krankhafte Stelle einen runden Fleck bildet, wenn die Triebe verkümmern und nur noch schwach austreiben, und wenn das Laub seine gesunde grüne Farbe ein wenig verliert und einschrumpft.

Auch bei der Gelbsucht kommt es vor, daß die Reben stellenweise absterben; allein bei dieser Erscheinung, die jedem erfahrenen Weinpflanzer bekannt ist, und die nur in bestimmten Gegenden vorkommt, vergilben die Blätter in den meisten Fällen vollständig.

Bei dem Wurzelschimmel, der Wurzelfäule, dem Rottis werden die grünen Theile der Reben auf eine ähnliche Weise wie bei der Reblauskrankheit angegriffen; allein die erkrankten Stellen sind in der Regel nicht kreisförmig, sondern eher unregelmäßig; manchmal werden sogar nur einzelne Stöcke von diesen Krankheiten ergriffen.

Aus vorstehenden Bemerkungen geht hervor, daß das Vorhandensein der Reblaus durch äußerliche Kennzeichen nicht mit Sicherheit bestimmt werden kann; es ist daher erforderlich, wenn in den Weinbergen Erscheinungen der angegebenen Art vorkommen, eine Untersuchung der Wurzeln vorzunehmen. Wenn jedoch die Reben dem Absterben nahe sind, so finden sich gewöhnlich keine Läuse mehr vor; die feineren Wurzeln sind schon in Verfall gekommen, die älteren und dickeren Wurzeln hingegen sehen wie zernagt aus, sie sind verkümmert und der Fäulniß nahe. In diesem Falle muß die Untersuchung auf den weniger angegriffenen Reben der Umgebung fortgesetzt werden.

Zu diesem Zweck ist rings um den Stock herum mit Sorgfalt aufzugraben, bis feinere Wurzeln zum Vor-

schein kommen. Auf den frischen grünen Thauwurzeln ist die Krankheit am leichtesten festzustellen. Sind auf diesen Wurzeln Verdickungen, Nodositäten oder Anschwellungen bemerkbar, so ist dies ein sicheres Merkmal des Vorhandenseins der Reblaus.

In solchen Fällen sind die abgenommenen Wurzeln wieder sorgfältig in die am Stock ausgehobene Grube zu legen und mit Erde zu bedecken. Dem Aufsichtskommissar ist hiervon sofort Anzeige zu machen. Bevor die Untersuchungen weiter fortgesetzt werden, sind die nachstehend angeführten Vorsichtsmaßregeln (Ziffer V dieser Bekanntmachung) vorzunehmen.

Das Insekt ist im Sommer gelb und von der Größe einer kleinen Kopflaus; auch wird man im Stande sein, dasselbe mit dem bloßen Auge, namentlich in den Verbiegungen der Nodositäten aufzufinden. Besser ist es aber, sich zu diesem Zwecke einer Lupe zu bedienen.

Mit den Nodositäten sind nicht die relativ längeren Verdickungen der Endspitzen der Thauwurzeln zu verwechseln. Die Nodositäten sind wie angeschwollen und gewöhnlich etwas verbogen oder gekrümmt; jeder Weinpflanzer, der sie nur einmal eingesehen hat, wird beim Aufgraben eines erkrankten Wurzelstockes im Stande sein, zu unterscheiden, ob das Uebel der Reblaus oder einer anderen Ursache zuzuschreiben ist.

Den Mitgliedern der Ortskommissionen wird noch in Erinnerung gebracht, daß sich auf jedem Bürgermeisteramte der größeren Weinbau treibenden Gemeinden ein aus dem früheren Reblausherde von Plantières bei Metz angefülltes Gläschen mit infizirten Wurzeln und außerdem in den Schulen der sämmtlichen Weinbau treibenden Gemeinden eine Tafel mit einer bildlichen Darstellung der Reblaus und einer Belehrung über die Kennzeichen der Krankheit befindet, die zum Vergleich dienen können.

V.

Bei der Vernichtung von Reblausherden und bei der Untersuchung von infektionsverdächtigen Weinpflanzungen sind folgende Vorsichtsmaßregeln zu beobachten:

1. Vor der Inangriffnahme der Arbeiten hat der leitende Sachverständige dafür Sorge zu tragen, daß ein geeignetes Gefäß mit Petroleum und mehrere Bürsten zur Stelle sind. Das Gefäß muß so viel Petroleum enthalten, als erforderlich ist, um das Abputzen der Stiefel der betheiligten Personen und die Reinigung der zur Bodenbearbeitung gebrauchten Geräthe zu bewerkstelligen.
2. Wird das Vorhandensein der Reblaus festgestellt, so hat jede der betheiligten Personen vor dem Verlassen des Platzes die bei der Erdarbeit gebrauchten Geräthe, sowie die Stiefel und Kleider zu reinigen. Zu diesem Zwecke sind die mit dem Erdboden in Berührung gekommenen Theile der Geräthe (Hacke, Karst, Schaufel, Spaten etc.) mit einer in Petroleum getauchten Bürste ihrer ganzen Ausdehnung nach sorgfältig abzureiben. Auch die Stiele der Geräthe müssen wenigstens an ihrem untern Ende in gleicher Weise behandelt werden. Besonders ist darauf zu achten, daß das Petroleum in die zwischen den Eisen- und Holztheilen vorhandenen Fugen eindringe.

   Die Stiefel sind mit einer in Petroleum getauchten Bürste in der Weise abzureiben, daß die Stiefelsohlen und Absätze in ihrer ganzen Ausdehnung sowie die Verbindungsstellen des Oberleders mit den Sohlen mit Petroleum benetzt erscheinen.

   Mit einer anderen als der oben erwähnten Bürste sind die Kleider, namentlich der untere Theil der Aermel und der Beinkleider an Ort und Stelle abzubürsten.

   Wenn eine größere Anzahl von Personen bei den Arbeiten beschäftigt ist, so empfiehlt es sich im Interesse der Zeitersparniß, flachere Gefäße mit Petroleum aufzustellen, in welche die Betreffenden mit den Stiefeln hineintreten, und in denen sie ihre Geräthe abwaschen. — Diese Gefäße finden an der Grenze des infizirt befundenen Gebietes ihren Platz.
3. Werden nach Auffindung einer Infektion die in einer Richtung liegenden fünf nächsten Stöcke reblausfrei befunden, so muß vor dem Weitergehen in dieser Richtung das oben erwähnte Reinigungsverfahren vorgenommen werden.
4. Der sachverständige Leiter der Untersuchung hat darauf zu achten, daß die Arbeiter keine Gegenstände irgend welcher Art aus verseuchten Weinpflanzungen an sich nehmen.
5. Nach dem Schlusse der Arbeiten überzeugt sich der sachverständige Leiter der Untersuchung von der richtigen Ausführung der Reinigungsarbeiten und trifft Anordnung, daß die Arbeiter die Weinpflanzungen auf einem und demselben und zwar möglichst kurzen Wege verlassen.

VI.

Die von den Ortskommissionen auszufüllenden Fragebogen sind unter Benutzung des nachstehenden Musters aufzustellen.

Straßburg, den 21. November 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär

III. A. 4348. **von Schraut.**

Muster zu dem Fragebogen.

(Ziffer VI der vorstehenden Bekanntmachung.)

Gemeinde ....

Ortskommission zur Beaufsichtigung der Weinberge.

Fragebogen. Jahr 18 .

Fragen: **Antworten:**

A. Frühjahrs-Besichtigung.

1. Befinden sich in der Gemarkung Würzlingpflanzungen für den Verkauf? . . ..
2. Sind dieses Frühjahr neue Weinberge angelegt worden? . . . .
3. Sind zu deren Anpflanzung fremde Setzlinge eingeführt worden, und event. woher? . . . .

Dem Herrn Bürgermeister überreicht

am ....

Gesehen und der Ortskommission zurückgegeben

am ....

Die Ortskommission:
(Unterschrift sämmtlicher Kommissionsmitglieder.)

....

....

Der Bürgermeister:
(Unterschrift.)

....

B. Sommer-Besichtigung.

4. Befinden sich in den Weinbergen, in Gärten oder in sonstigen Anlagen fremde, namentlich amerikanische Reben? . . . .
5. Sind in den Weinbergen krankhafte oder verdächtige Stellen unbekannter Natur vorhanden? . . . .

Dem Herrn Bürgermeister wieder überreicht

am ....

Dem Herrn Kreisdirektor überreicht

am ....

Die Ortskommission:
(Unterschrift sämmtlicher Kommissionsmitglieder.)

....

....

Der Bürgermeister:
(Unterschrift.)

....

Bemerkungen.

Der Fragebogen ist nach Beendigung der Frühjahrsbesichtigung und nach Beantwortung der für diese unter A gestellten Fragen bis **zum 1. Juli** dem Herrn Bürgermeister einzureichen.

Letzterer gibt den Fragebogen nach Kenntnißnahme von den Antworten alsbald an die Ortskommission zurück.

Nach Beendigung der Sommerbesichtigung und nach Beantwortung der für diese unter B gestellten Fragen wird der Fragebogen von der Kommission **bis zum 25. September** wieder dem Bürgermeister überreicht.

Dieser reicht alsbann den Fragebogen **bis zum 1. Oktober** dem Herrn Kreisdirektor ein, von welchem die Fragebogen aller Ortskommissionen des Kreises gesammelt und **bis zum 15. Oktober** dem Aufsichtskommissar in Reblaus-Angelegenheiten, Herrn Bürgermeister Oberlin in Bebelnheim (Ober-Elsaß) übersandt werden.

In besonderen Fällen, z. B. wenn fremde Rebsetzlinge ermittelt worden sind, oder wenn eine der Reblaus verdächtige Stelle aufgefunden worden ist, muß dem genannten Aufsichtskommissar unmittelbar von dem Bürgermeister **sofort** besondere Anzeige gemacht und, daß dies geschehen, von Letzterem auf dem Fragebogen vermerkt werden.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt.	Straßburg, den 3. Dezember 1892.	Nr. 52.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(121)

Auf Grund des Artikels 2 des Dekrets über die Presse vom 17. Februar 1852 verbiete ich hierdurch für das Gebiet des Reichslandes die Einführung und Verbreitung der in London erscheinenden periodischen Druckschrift: „Die Autonomie, anarchistisch-communistisches Organ".

Straßburg, den 23. November 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
von Köller.

I. A. 11367.

III. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(122)

Der Bundesrath hat auf Grund des §. 79 des Krankenversicherungsgesetzes und des §. 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen beschlossen, was folgt:

An Stelle der durch Beschluß des Bundesraths vom 23. Juni 1887 — Bekanntmachung vom 7. Juli 1887 (Central-Blatt, S. 187) — vorgeschriebenen Formulare für die nach §§. 9, 41 des Krankenversicherungsgesetzes und nach §. 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen zu liefernden Uebersichten und Rechnungsabschlüsse treten für die Zeit vom 1. Januar 1893 an die Formulare der Anlage A. Die Centralbehörden können für die Gemeinde-Krankenversicherung und die einzelnen Arten der Krankenkassen die Benutzung besonderer Formulare vorschreiben, derart, daß Rubriken, welche nach den Bemerkungen zu den festgestellten Formularen für die betreffenden Kassen ausfallen, darin nicht aufgenommen werden.

Die Uebersichten und Rechnungsabschlüsse sind für jedes Kalenderjahr binnen drei Monaten nach dessen Ablauf in doppelter Ausfertigung an die zuständige Behörde einzureichen.

Berlin, den 16. November 1892.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
v. Boetticher.

Anlage A.

Staat: ____________

Nachweisungen,

betreffend

die Krankenversicherung,

nach dem Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 und den ergänzenden reichsgesetzlichen Bestimmungen, sowie nach den Ausführungsvorschriften über die Statistik und Rechnungsführung der Krankenkassen.

Der Krankenkasse

Name ____________

Art *) ____________

Bezirk **) ____________

Sitz ____________

Kreis (Bezirksamt, Amtshauptmannschaft, Oberamt 2c.) ____________

Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde ____________

*) Genau anzugeben, ob Gemeinde-Krankenversicherung, Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Innungs-Krankenkasse, eingeschriebene Hülfskasse nach dem Reichsgesetz vom 7. April 1876 / 1. Juni 1884, auf landesrechtlicher Vorschrift beruhende Hülfskasse.

**) Bei Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen nicht auszufüllen.

____________, den ____________.

Daß Formular I und II übereinstimmend mit den Verzeichnissen, Büchern und der Kasse aufgestellt sind, bescheinigt

Der Vorstand.

(Unterschrift) ____________

Von der Aufsichtsbehörde auszufüllen:

1. Prozentverhältniß:

der statutenmäßigen a) Gesammtbeiträge (Antheile des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers zusammen) zum Lohne b) ....,

des statutenmäßigen a) Krankengeldes zum Lohne b) ....

2. Statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung c) .... Wochen,

davon a) mit vollem Krankengelde .... Wochen,

b) von da ab mit geringerem Krankengelde .... Wochen.

3. Krankengeld wird (allgemein) (unter bestimmten Voraussetzungen) schon vom (......ten) Tage (nach dem Tage) des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab (für Sonn- und Festtage) gewährt d).

---

a) Bei der Gemeinde-Krankenversicherung ist hier das gesetzliche Prozentverhältniß (§. 6 Absatz 1 Ziffer 2, §. 9 Absatz 1 des Gesetzes) anzugeben, sofern nicht durch besonderen Gemeindebeschluß ein anderer Prozentsatz festgesetzt ist (§. 10 des Gesetzes).

b) Bei der Gemeinde-Krankenversicherung zum ortsüblichen Tagelohne (§. 6 Absatz 1 Ziffer 2, §. 8 des Gesetzes), bei den Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-Krankenkassen zum durchschnittlichen Tagelohne oder wirklichen Arbeitsverdienste (§. 20 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 2, §. 26 a Absatz 2 Ziffer 6 des Gesetzes). Sind Gefahrenklassen für die Kassenmitglieder eingeführt worden (§. 22 Absatz 3 des Gesetzes), so ist das Prozentverhältniß der Beiträge zum Lohne je für die verschiedenen Gefahrenklassen anzugeben.

Zusatzbeiträge für Familienunterstützung (§. 9 Absatz 1, §. 22 Absatz 2 des Gesetzes) sind nicht zu berücksichtigen.

Für Hülfskassen fallen diese Angaben fort.

Ist das Prozentverhältniß im Laufe des Jahres geändert, so ist das neue Prozentverhältniß gleichfalls anzugeben unter Beifügung des Zeitpunktes, mit welchem es eingetreten ist.

c) Als statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung ist nicht nur diejenige anzugeben, während welcher das volle Krankengeld gegeben wird (a), sondern auch diejenige, während welcher ein geringeres Krankengeld gegeben wird (b). Bei der Gemeinde-Krankenversicherung fallen diese Angaben fort.

d) Hier bedarf es einer Angabe nur, wenn die dreitägige Karenzzeit beseitigt oder beschränkt ist, oder wenn für Sonn- und Festtage Krankengeld gewährt wird; bei der Ausfüllung ist das nicht Zutreffende zu durchstreichen.

Formular I.

Uebersicht

über die

Mitglieder, die Krankheits- und Sterbefälle rc. für das Jahr ....

(Bei Kassen, welche nicht das ganze Jahr in Thätigkeit waren, für den Zeitraum vom .... bis ....)

Zahl der Mitglieder [a] am	männliche	weibliche
1. Januar (Jahresanfang) . . .		
1. Februar		
1. März		
1. April		
1. Mai		
1. Juni		
1. Juli		
1. August		
1. September		
1. Oktober		
1. November		
1. Dezember		
31. Dezember (Jahresschluß) . . .		

Im Laufe des Jahres: [b])

Erkrankungsfälle [c]) der männlichen Mitglieder ....,
" " weiblichen " ....
Krankheitstage [c]) der männlichen Mitglieder ....,
" " weiblichen " .
Sterbefälle [d]) der männlichen Mitglieder . . . .
" " weiblichen " . . . .

Für Kassen mit verschiedenen Gefahrenklassen (vergl. Note b auf der vorigen Seite): Die Mitglieder vertheilen sich in dem Monat mit dem höchsten Stande (nach der nebenstehenden Angabe), nämlich im Monat .... auf die einzelnen Gefahrenklassen wie folgt:

I. Gefahrenklasse .... }
II. " .... } Mitglieder,
III. " .... }
u. s. w.

---

a) Es ist die Zahl derjenigen Mitglieder anzugeben, welche nach Ausweis des Mitgliederverzeichnisses zu den angegebenen Zeitpunkten vorhanden war.

Bei der Gemeinde-Krankenversicherung genügt die Angabe der Mitgliederzahl am 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 31. Dezember.

b) Als Erkrankungsfälle, Krankheitstage und Sterbefälle sind nur diejenigen der Mitglieder, nicht diejenigen von Angehörigen derselben zu verzeichnen.

c) Als Erkrankungsfälle und Krankheitstage sind diejenigen zu zählen, für welche Krankengeld oder Verpflegungskosten an Krankenhäuser oder Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenunterstützungen gezahlt worden (Ziffer 3, 6, 8 unter „b Ausgaben“ des Formulars II). — Als Erkrankungsfälle sind nur die im Laufe des Jahres eingetretenen zu zählen; ältere, noch andauernde Erkrankungen kommen dabei nicht in Rechnung, als Krankheitstage dagegen sind zu zählen alle in das Jahr fallende, auch die aus vorjährigen Erkrankungsfällen herrührenden. Wenn ein Mitglied mehrmals erkrankt, wird jeder Erkrankungsfall besonders gezählt. Ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett zählt nicht als Krankheit.

d) Für die Gemeinde-Krankenversicherung fallen diese Angaben fort.

Formular II.

Rechnungsabschluß

(gilt zugleich als Uebersicht der vereinnahmten Beiträge und geleisteten Unterstützungen).

I. Kassenrechnung.[1])

	Mark.	Pf.
a) **Einnahmen.**		
1. Kassenbestand für den Anfang des Rechnungsjahres (ausschließlich Reservefonds) . .		
2. Zinsen von Kapitalien und sonstigen belegten Geldern, sowie Erträge von sonstigen Vermögenstheilen		
3. Eintrittsgelder		
4. Gesammtbeiträge (Antheile der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen), ausschließlich Zusatzbeiträge		
5. Zusatzbeiträge für Familienunterstützung nach §. 9 Absatz 1 Satz 2, §. 22 Absatz 2 des Gesetzes		
6. Vorschüsse aus der Gemeindekasse nach §. 9 Absatz 4 des Gesetzes		
7. Vorschüsse des Arbeitgebers nach §. 64 Ziffer 4 des Gesetzes		
8. Zuschüsse des Arbeitgebers nach §. 65 Absatz 2 des Gesetzes		
9. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§. 3a Absatz 4, 3b Absatz 2, 50, 57 Absatz 4, 57a Absatz 1 und 2; Landw. Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 §. 136 Absatz 5, §. 137 Absatz 3		
10. Ersatzleistungen von Berufsgenossenschaften, Unternehmern, Versicherungsanstalten für gewährte Krankenfürsorge, Unfallrenten, Zuschüsse zum Krankengeld nach Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 §. 5 Absatz 8 und 9, §. 8; Landw. Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 §. 10 Absatz 4, §. 11; Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 §. 6 Absatz 1; Unfallversicherungsgesetz vom 13. Juli 1887 §§. 10 Absatz 1, 11 Absatz 2; Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 §. 12 Absatz 2		
11. Aus verkauften Werthpapieren und zurückgezogenen Kapitalien, Sparkassen- oder Bankeinlagen, Entnahmen aus dem Reservefonds		
12. Aufgenommene Darlehne, Vorschüsse des Rechnungsführers und sonstige nicht unter 6 und 7 fallende Vorschüsse; andere durchlaufende Posten		
13. Sonstige Einnahmen:[2])		
a) im Ganzen		
b) darunter aus der Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§. 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889[3]) . . . . (Mark. / Pf.)		
14. Summe der Einnahmen (Ziffer 1 bis 13)		

---

[1]) Es fallen aus: für die Gemeinde-Krankenversicherung Ziffer 3, 7, 8 der Einnahmen, Ziffer 4, 5, 7, 13 der Ausgaben, für Orts-Krankenkassen Ziffer 6, 7, 8 der Einnahmen, Ziffer 9 der Ausgaben, für Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen Ziffer 6 der Einnahmen, für Innungs-Krankenkassen Ziffer 6, 7 der Einnahmen, Ziffer 9 der Ausgaben, für Hülfskassen Ziffer 6, 7, 8, 13b der Einnahmen, Ziffer 9, 13a *bb* und b *bb* der Ausgaben sowie die Bemerkung unter 2 zum Abschluß.

Bei Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen sind unter Ziffer 13 der Ausgaben keine Kosten der „Kassen- und Rechnungsführung" aufzunehmen.

[2]) Freiwillige oder vertragsmäßige (nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende) Zuwendungen, Strafgelder, Mahngebühren ꝛc.

[3]) Vergütungen der Versicherungsanstalten ꝛc.

b) **Ausgaben.**	Mark.	Pf.
1. Für ärztliche Behandlung		
2. Für Arznei und sonstige Heilmittel		
3. Krankengelder:		
a) an Mitglieder		
b) an Angehörige der Mitglieder nach §. 7 Absatz 2 des Gesetzes		
4. Unterstützungen an Wöchnerinnen		
5. Sterbegelder		
6. Kur- und Verpflegungskosten an Krankenanstalten		
7. Fürsorge für Rekonvaleszenten nach Beendigung der Krankenunterstützung		
8. Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung nach Krankenversicherungsgesetz §§. 57 Absatz 2, 57a Absatz 1 bis 3, 76c Absatz 1; Unfallversicherungsgesetz vom 11. Juli 1887 §. 7 Absatz 2		
9. Zurückgezahlte Vorschüsse (der zu Ziffer 6 und 7 der Einnahmen bezeichneten Art)		
10. Zurückgezahlte Beiträge und Eintrittsgelder		
11. Für Kapitalanlagen (Ankauf von Werthpapieren ꝛc.), Anlagen bei Sparkassen oder Banken, Zuführungen zum Reservefonds		
12. Zurückgezahlte Darlehne (der bei den Einnahmen Ziffer 12 bezeichneten Art); andere durchlaufende Posten		
13. Verwaltungsausgaben:		
a) persönliche:[1])		
aa) im Ganzen		
bb) darunter ausscheidbare für Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§. 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 (Mark. / Pf.)		
b) sächliche:[2])		
aa) im Ganzen		
bb) darunter ausscheidbare für Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung nach §§. 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 (Mark. / Pf.)		
14. Sonstige Ausgaben[3])		
15. Summe der Ausgaben (Ziffer 1 bis 14)		

[1]) Besoldungen, Tantièmen, Vergütungen für Krankenkontrole, Einnehmergebühren, Reisekosten und Diäten der Revisoren, Entschädigungen der Vorstandsmitglieder für Zeitverlust und entgangenen Arbeitsverdienst u. dergl.

[2]) Ausgaben für Schreibmaterial, Statutenbücher, Porti, Lokalmiethe, Prozeßkosten ꝛc.

[3]) Krankentransportkosten; Zinsen, Provisionen, Stempelgebühren und sonstige Nebenausgaben beim Ankauf von Werthpapieren u. s. w.

c) **Abschluß.**

	Mark	Pf.
Summe der Einnahmen (Ziffer a 14)		
Summe der Ausgaben (Ziffer b 15)		
Ergiebt für den Schluß des Rechnungsjahres einen Kassenbestand von . . .		

In diesem Kassenbestande sind einbegriffen:

	Mark	Pf.
1. nicht verrechnete (bei der Umlegung nicht in Anrechnung gebrachte) Vorschüsse zur Deckung der Ausgaben eines Kassenverbandes nach §. 46 Absatz 4 des Gesetzes		
2. Vorrath an gekauften Beitragsmarken der Versicherungsanstalt [1])		

Die reine Jahresausgabe der Kasse (Summe der Ausgaben abzüglich der in Ziffer 9, 11 und 12 aufgeführten Posten) betrug in den letzten (vorhergehenden) drei Jahren, nämlich: [2])

18 .... ℳ.

18 .... ℳ.

18 .... ℳ.

II. Vermögensausweis

für den Schluß des Rechnungsjahres 18 ....

A. Das Gesammtvermögen der Kasse (ausschließlich des Werthes etwaiger Grundstücke) setzt sich wie folgt zusammen:

1. Aktiva:

	Mark	Pf.
a) der Bestand für den Schluß des Rechnungsjahres 18		
1. laut vorstehendem Abschluß		
2. baar im Reservefonds		
b) in Hypotheken, Werthpapieren [3]), Sparkassenbüchern, Bankeinlagen		
c) sonstige Forderungen (Ersatzforderungen gegen Arbeitgeber, Gemeinden, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten ꝛc. vergl. I a Ziffer 9 und 10 [4])		
Summe		

---

[1]) Solche Vorräthe an Beitragsmarken werden nur vorkommen, wenn die Besorgung von Geschäften der Invaliditäts- und Altersversicherung auf dem im §. 114 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 vorgesehenen Wege eingeführt worden ist und die Versicherungsanstalt die erforderlichen Marken nach §. 112 Absatz 3 a. a. O. nicht zur Verfügung zu stellen hat.

[2]) Bei Kassen, welche in den Vorjahren nicht oder nicht das ganze Jahr hindurch bestanden haben, ist das betreffende Jahr zu durchstreichen.

[3]) Diese Werthpapiere sind erstmalig nach dem Ankaufskurse, die schon in früheren Jahren erworbenen zu dem Werth, mit welchem sie bisher eingestellt waren, zu berechnen.

[4]) Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.

Digitized by Google

	Mark	Pf.
2. Passiva:		
a) Darlehne und Vorschüsse		
b) Ersatzforderungen für gewährte Krankenunterstützung[1])		
c) unberichtigt gebliebene Forderungen von Kassenmitgliedern, Aerzten, Apotheken, Krankenhäusern und Rekonvaleszentenanstalten[2])		
Summe		
3. Hiernach beträgt der Ueberschuß { der Aktiva[3]) / der Passiva[3]) }		
Nach dem vorjährigen Abschlusse betrug der Ueberschuß { der Aktiva[3]) / der Passiva[3]) }		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Ueberschuß { der Aktiva[3]) / der Passiva[3]) } { mehr / weniger } . .		

Bei dem Verkauf von Werthpapieren ist gegen den im vorjährigen Abschluß eingestellten Werth entstanden	Mark	Pf.
{ Gewinn		
{ Verlust		
Außerdem besitzt die Kasse Grundstücke, welche nach Abzug der Abgaben und Lasten einen jährlichen Ertrag gewähren von		

	Mark	Pf.
B. Das verfügbare Aktivvermögen (A 1 a und b) vertheilt sich wie folgt:		
1. Zum Stammvermögen gehören		
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug das Stammvermögen		
Ergiebt gegen das Vorjahr am Stammvermögen*) { mehr . . . . . . / weniger . . . . . }		
2. Zum Reservefonds gehören nach den stattgefundenen Ueberweisungen (Entziehungen).		
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Reservefonds		
Ergiebt gegen das Vorjahr an Reservefonds { mehr . . . . / weniger . . . . }		
3. Als Betriebsfonds verbleiben der Kasse von dem Betrage unter A 1 a und b nach Abzug der Beträge unter B 1 und 2:		
a) baar		
b) in Sparkassenbüchern, Bankeinlagen rc.		
Ergiebt einen Betriebsfonds von		

*) Die Veränderung im Stammvermögen gegen das Vorjahr ist entstanden: (hier sind die Gründe des Zuwachses oder Verlustes kurz anzugeben).

[1]) Nur solche Forderungen der hier bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche nicht mehr streitig, aber noch nicht eingezogen sind. Rückständige Beiträge gehören nicht hierher.

[2]) Nur solche Forderungen der bezeichneten Art sind hier aufzuführen, welche, obwohl bereits fällig geworden, wegen Mangel an Mitteln unberichtigt geblieben sind, nicht dagegen solche, welche nach bestehender, ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung regelmäßig nachträglich für das verflossene Jahr gezahlt werden.

[3]) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt.	Straßburg, den 10. Dezember 1892.	Nr. 53.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(123)

Der bisher der Oberförsterei Erstein unterstellte Gemeindewald Ebersmünster ist vom 1. Januar 1893 ab der Oberförsterei Schlettstadt zugetheilt worden.

III. 9852.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 17. Dezember 1892. | Nr. 54.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(124)

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen hat zur Errichtung der katholischen Hülfspfarrei Queuleu-Plantières im Landkreise Metz die Ermächtigung ertheilt.

---

(125) **Bekanntmachung.**

Die Leitung der Bauarbeiten für die Verbesserung der Kanäle in Elsaß-Lothringen ist in besonderer Streckeneintheilung den nachbezeichneten Beamten übertragen worden, nämlich

1. in der Bauabtheilung Saargemünd,

umfassend

a) vom Saarkohlenkanal die Strecke beginnend mit Schleuse 1 bis zur Einmündung in die kanalisirte Saar,

b) die kanalisirte Saar bis zur preußischen Grenze,

c) vom Rhein-Marne-Kanal die Strecke beginnend mit Schleuse 1 West bis zur französischen Grenze:

dem Wasserbau-Inspektor in Saargemünd;

2. in der Bauabtheilung Saarburg,

umfassend

a) vom Rhein-Marne-Kanal die Strecke östlich von Schleuse 1 West bis Schleuse 43 — diese ausgeschlossen,

b) vom Saarkohlenkanal die Strecke von der Abzweigung aus dem Rhein-Marne-Kanal bis Schleuse 1 — diese ausgeschlossen:

dem Wasserbau-Inspektor in Saarburg;

3. in der Bauabtheilung Straßburg,

umfassend

a) vom Rhein-Marne-Kanal die Strecke beginnend mit Schleuse 43 bis zur Einmündung in die Ill bei Straßburg,

b) das Kanalnetz bei Straßburg:

dem Wasserbau-Inspektor für den Rhein in Straßburg;

4. in der Bauabtheilung Mülhausen,

umfassend

a) vom Rhein-Rhone-Kanal die Strecken von Mülhausen bis Schleuse 59 — diese ausgeschlossen — und nördlich von Schleuse 67 bis zur Einmündung in die Ill bei Straßburg,

b) den Hüninger Zweigkanal:

dem Wasserbau-Inspektor in Mülhausen;

5. in der Bauabtheilung Colmar,

umfassend

a) vom Rhein-Rhone-Kanal die Strecke beginnend mit Schleuse 59 bis Schleuse 67 — diese eingeschlossen,

b) den Colmarer Zweigkanal:

dem Wasserbau-Inspektor für den Rhein in Colmar.

In Bezug auf die Leitung der Unterhaltung und des Betriebes der bezeichneten Kanalstrecken ist durch die vorstehenden Festsetzungen eine Aenderung der Zuständigkeitsverhältnisse und Abgrenzungen nicht eingetreten.

Straßburg, den 10. Dezember 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär

I. D. 6694. **von Köller.**

---

(126)

Unter Bezugnahme auf Artikel 11 der Verordnung vom 29. April d. Js. $\frac{\text{III. A. 1676}}{\text{I. D. 2561}}$ (Central- und Bezirks-Amtsblatt A. S. 225) wird bestimmt, daß die vom Jahr

1893 ab auszugebenden Angelkarten (Muster C) zu der Anmerkung auf der Vorderseite folgenden Zusatz erhalten:

„Die Ausübung der freien Angelfischerei ist in „der Zeit vom 1. Mai bis 30. Juni einschließlich „und zur Nachtzeit verboten."

Straßburg, den 5. Dezember 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.	Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär	Der Unterstaatssekretär
von Schraut.	**von Köller.**

III. A. 4641.
I. D. 6672.

---

(127) Prüfungsordnung

für Turnlehrer und Turnlehrerinnen vom 26. November 1892.

Auf Grund von §. 4 des Gesetzes, betreffend das Unterrichtswesen, vom 12. Februar 1873 wird verordnet, was folgt:

§. 1.

Alljährlich wird in Elsaß-Lothringen eine Prüfung für Turnlehrer und eine solche für Turnlehrerinnen anberaumt.

§. 2.

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens 3 von dem Oberschulrath zu ernennenden Mitgliedern. Auch der Vorsitzende wird vom Oberschulrath ernannt.

Der Kommission für die Prüfung von Turnlehrerinnen muß wenigstens eine mit dem Turnunterrichte vertraute Lehrerin angehören.

§. 3.

Zu der Prüfung werden zugelassen:

a) Bewerber, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben;
b) sonstige Bewerber, welche eine gute Schulbildung nachweisen und das 19. Lebensjahr überschritten haben.

§. 4.

Die im Lehramt stehenden Bewerber haben sich durch die vorgesetzte Dienstbehörde, die andern unmittelbar bei dem Oberschulrath zur Prüfung anzumelden.

Der Meldung sind beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. der Lebenslauf,
3. ein ärztliches Gesundheitszeugniß,
4. ein Zeugniß über die Befähigung und bisherige Wirksamkeit als Lehrer oder Lehrerin oder über die genossene Schulbildung,
5. ein Zeugniß über die erworbene turnerische Ausbildung.

Diejenigen Bewerber, welche kein Lehramt bekleiden, haben außerdem ein amtliches Führungszeugniß beizubringen.

Die Prüfungsgebühren betragen 10 Mark.

§. 5.

Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§. 6.

Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung einer Arbeit aus dem Bereiche des Schulturnens.

§. 7.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

Aufgabe und Methode des Turnunterrichts. Auswahl, Aufeinanderfolge und Betrieb der Uebungen des Schulturnens. Turnliteratur und Turnsprache. Die Turngeräthe und ihre Verwendung. Anlage und Einrichtung der Turnräume. Lehre vom menschlichen Körper. Die beim Turnen zu beobachtenden Gesundheitsregeln und die ersten Hülfeleistungen bei Unfällen.

Bei denjenigen Bewerbern, welche keine Lehrerprüfung abgelegt haben, kann die Prüfung auch auf die wichtigsten Erziehungs- und Unterrichtsgrundsätze ausgedehnt werden.

§. 8.

Die praktische Prüfung erstreckt sich:

1. auf die Darlegung der körperlichen Fertigkeit in den Uebungen des Schulturnens,
2. auf die Ablegung von Lehrproben zum Nachweis des erforderlichen Lehrgeschicks,
3. auf die Leitung von Turn- und Jugendspielen.

§. 9.

Die Bewerber, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungszeugniß.

Straßburg, den 26. November 1892.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen

O. S. 8308. Fürst **von Hohenlohe.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(128) **Beschluß.**

Der Bezirkspräsident des Unter-Elsaß

Nach Einsicht des §. 6 Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen,

Nach weiterer Einsicht des Beschlusses vom 2. Oktober 1889 IV. 7232 (Central- und Bezirks-Amtsblatt für 1889, Seite 302), betreffend die Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes der im Bezirk Unter-Elsaß beschäftigten land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter,

Nach Anhörung der Bürgermeister der Gemeinden des Kantons Saales sowie nach Einsicht des von dem Kreisdirektor in Molsheim abgegebenen Gutachtens,

beschließt in theilweiser Abänderung des vorbezeichneten Beschlusses vom 2. Oktober 1889 was folgt:

Art. I.

Der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst der in den Gemeinden des Kantons Saales beschäftigten land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter wird hierdurch für erwachsene, d. h. mehr als 16 Jahre alte

a) männliche Arbeiter auf *M.* 500,—,
b) weibliche Arbeiter auf *M.* 360,—

festgesetzt.

Der durch den vorerwähnten Beschluß vom 2. Oktober 1889 festgesetzte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst der in den Gemeinden des Kantons Saales beschäftigten jugendlichen, d. h. unter 16 Jahre alten land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter beiderlei Geschlechts bleibt auch fernerhin bestehen.

Art. II.

Vorstehender Beschluß tritt vom 1. Januar 1893 an in Kraft.

Straßburg, den 11. Dezember 1892.

Der Bezirkspräsident
IV. 8848. **von Freyberg.**

---

(129) **Beschluß.**

Auf Grund des §. 22 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1889, betreffend die Invaliditäts- und Alters-Versicherung, beschließe ich in theilweiser Abänderung meines Beschlusses vom 17. November 1890 (Central- und Bezirks-Amtsblatt für 1890, S. 338), betreffend den durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst der im Bezirke Unter-Elsaß in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen:

Art. I.

Der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst der in den Gemeinden des Kantons Saales in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen, soweit sie nicht Betriebsbeamte sind oder einer der in §. 22 Absatz 2 Ziffer 4 des vorbezeichneten Gesetzes vom 22. Juni 1889 bezeichneten Krankenkasse angehören, wird hiermit:

a) für männliche Arbeiter auf *M.* 500,—,
b) für weibliche Arbeiter auf *M.* 360,—

festgesetzt.

Art. II.

Vorstehender Beschluß tritt vom 1. Januar 1893 an in Kraft.

Straßburg, den 12. Dezember 1892.

Der Bezirkspräsident
IV. 8992. **von Freyberg.**

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 24. Dezember 1892. | Nr. 55.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(130) **Verordnung,**

betreffend Abänderung der Ausführungsverordnung vom 19. September 1890 zu dem Reichsgesetz über die Invaliditäts- und Altersversicherung (Central- und Bezirks-Amtsbl. 1890 S. 295).

Auf Grund des §. 70 des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 bestimme ich:

Vom 1. Januar 1893 wird ein Schiedsgericht für den Stadt- und Landkreis Straßburg mit dem Sitz zu Straßburg errichtet. Die zur Zeit bestehenden besonderen Schiedsgerichte für den Stadtkreis und den Landkreis Straßburg werden mit dem gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Straßburg, den 15. Dezember 1892.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen:

I. D. 6711 II. Fürst **von Hohenlohe**.

St. 7507.

(131)

Das Salzsteueramt I. Klasse in Moyenvic im Hauptzollamtsbezirk Saarburg wird vom 1. Januar 1893 ab unter Belassung der bisherigen Abfertigungsbefugnisse in ein Salzsteueramt II. Klasse umgewandelt.

III. 10075.

(132) **Verfügung,**

betreffend den Stempel bei Quittungen, welche Reichs- oder Landeskassen anderen derartigen Kassen ausstellen.

In Abänderung der Verfügung vom 11. Juli 1891 (Central- und Bezirksamtsblatt S. 117) wird hiermit bestimmt, daß für die Folge bei Zahlungen einer Reichs- oder Landeskasse an andere derartige Kassen ein Quittungsstempel nicht zu verwenden ist. Vorausgesetzt ist, daß die Landeskasse als Vertreterin des Landesfiskus und nicht für Rechnung eines Dritten, welchem der Stempel zur Last fiele, handelt. Deshalb ist bei Zahlungen der Landeshauptkasse oder an dieselbe für Rechnung eines Bezirks der Stempel (zu Lasten des Bezirks) zu entrichten; ebenso verbleibt es bei Zahlungen der Depositenverwaltung aus Hinterlegungen bei den bisherigen Bestimmungen.

Straßburg, den 18. November 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär

III. 9202 I. **von Schraut**.

(133) **Verordnung,**

betreffend die Abänderung und Ergänzung des Regulativs für die höheren Schulen in Elsaß-Lothringen vom 20. Juni 1883.

Auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend das Unterrichtswesen, vom 12. Februar 1873 wird unter Abänderung und Ergänzung des Regulativs für die höheren Schulen in Elsaß-Lothringen hierdurch verordnet was folgt:

Artikel I.

Die Realschulen bilden ihre Schüler unter regelmäßigen Verhältnissen in sechs Jahren aus.

Die Klassen der Realschulen haben je einen Jahreskursus.

Artikel II.

Eine um drei Jahreskurse vermehrte Realschule heißt Oberrealschule.

Ziel der Oberrealschulen ist die Aneignung derjenigen höheren Bildung, welche zum Studium an einer technischen Hochschule befähigt.

Die Jahreskurse der Oberrealschulen werden von unten aufsteigend als dritte, zweite, erste Oberrealklasse bezeichnet.

Voraussetzung für den Eintritt in die dritte Oberrealklasse ist der Besitz derjenigen schulmäßigen Ausbil-

dung, welche unter regelmäßigen Verhältnissen durch den erfolgreichen Besuch einer aus sechs Jahreskursen bestehenden Realschule erworben wird.

Die Oberrealschulen schließen mit einer Reifeprüfung der Schüler, welche über die Erreichung des vorgesteckten Zieles den erforderlichen Ausweis giebt.

Artikel III.

Die Progymnasien bilden ihre Schüler unter regelmäßigen Verhältnissen in sechs Jahreskursen aus.

Ziel der Progymnasien ist die Aneignung derjenigen schulmäßigen Ausbildung, welche zum Uebertritt in die Klasse Obersekunda eines Gymnasiums erforderlich ist.

Die Progymnasien schließen mit einer Reifeprüfung der Schüler, welche über die Erreichung des vorgesteckten Zieles den erforderlichen Ausweis giebt.

Artikel IV.

Der Oberschulrath bestimmt, in welcher Frist jedes der zur Zeit bestehenden Progymnasien mit siebenjähriger Kursusdauer und jede der zur Zeit selbständig oder als Abtheilung eines Gymnasiums bestehenden Realschulen mit gleicher Kursusdauer gemäß den vorstehenden Bestimmungen einzuschränken ist.

Straßburg, den 13. Dezember 1892.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen

O. S. 8669. Fürst **von Hohenlohe.**

---

(134). Bekanntmachung.

Der nachstehende Erlaß des Kaiserlichen Statthalters, betreffend das Berechtigungswesen an den höheren Schulen, wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß Bestimmungen, nach denen die Reifezeugnisse der Oberrealschulen als Erweise zureichender Schulvorbildung angesehen werden

a) für die Annahme von Civilanwärtern, welche als Posteleven in den Post- und Telegraphendienst eintreten wollen,
b) für die Prüfung und Anstellung im Schiffbau- und Maschinenbaufach der Kaiserlichen Marine,
c) für die Zulassung zu den Staatsprüfungen im Hochbau-, Bauingenieur- und Maschinenbaufach,
d) für das Studium des Bergfachs und für die Zulassung zu den Prüfungen, durch welche die Befähigung zu den technischen Aemtern bei staatlichen Bergbehörden darzulegen ist,

vorbehalten bleiben.

Straßburg, den 13. Dezember 1892.

Oberschulrath für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär

O. S. 8420. **von Puttkamer.**

In den Berechtigungen der höheren Schulen in Elsaß-Lothringen treten nachfolgende Veränderungen ein:

I. Die Reifezeugnisse der Oberrealschulen werden als Erweise zureichender Schulvorbildung anerkannt:

1. für das Studium der Mathematik und der Naturwissenschaften auf der Universität und für die Zulassung zur Prüfung für das Lehramt an den höheren Schulen,
2. für das Studium auf den Forstakademien und für die Zulassung zu den Prüfungen für den Kaiserlichen Forstdienst.

Die Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen vom 5. Februar 1887, §. 3 Nr. 2 (vgl. Verordnung vom 21. Dezember 1888, betreffend die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen) und die Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Forstverwaltungsdienst. vom 19. Juli 1888, §. 3 Nr. 1, erhalten hierdurch ihre Ergänzung.

II. Die Reifezeugnisse der Realschulen und Progymnasien, sowie die Zeugnisse über die erfolgreiche Ableistung der Prüfung, welche an den Gymnasien zum Zweck des Nachweises der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst nach Abschluß der Klasse Untersekunda eingerichtet ist, werden als Erweise zureichender Schulbildung anerkannt

für alle Zweige des Subalterndienstes, für welche bisher der Nachweis eines siebenjährigen Schulkursus erforderlich war.

Die Befugniß der einzelnen Verwaltungen, auch junge Leute mit geringerer Schulvorbildung bei besonderer praktischer Begabung für den Subalterndienst auszuwählen, wird hierdurch nicht beschränkt.

III. Für die Supernumerare der Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Enregistrements behält es bei dem bisherigen Erforderniß der schulmäßigen Vorbildung in acht aufsteigenden Jahreskursen sein Bewenden. Diese Vorbildung kann nachgewiesen werden durch das Zeugniß eines Gymnasiums (oder deutschen Realgymnasiums) oder einer Oberrealschule. Der §. 7 der Bestimmungen, betreffend die Ausbildung, Prüfung und Anstellung der Beamten in der Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Enregistrements in Elsaß-Lothringen mit Ausschluß derjenigen des höheren Verwaltungsdienstes, vom 4. Juni 1890, wird hiernach ergänzt.

IV. Der §. 2 Ziffer 3 des Regulativs, betreffend die Erfordernisse zur öffentlichen Bestellung als Feldmesser in Elsaß-Lothringen, vom 2. November 1884, wird dahin abgeändert, daß für die Zulassung zur Prüfung das Reifezeugniß einer Realschule oder eines Progymnasiums oder das Zeugniß über die erfolgreiche Ableistung der an den Gymnasien nach Abschluß der Klasse Unter-

sekunda (vgl. oben II) eingerichteten Prüfung in Verbindung mit dem Nachweis des erfolgreichen Besuchs der Feldmesserschule in Straßburg als zureichend gilt.

V. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem heutigen Tage in Geltung und erhalten rückwirkende Kraft für diejenigen Schüler, welche am Schluß des Schuljahrs 1891/92 nach Vollendung des sechsten Jahreskursus einer Realschule oder eines Progymnasiums eine Prüfung unter Vorsitz eines Kommissars des Oberschulraths bestanden haben.

Straßburg, den 13. Dezember 1892.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen

O. S. 8670. Fürst **von Hohenlohe.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(135) **Beschluß.**

Nach Einsicht meines Beschlusses vom 5. Oktober d. Js. I. 10085 (Central- und Bezirks-Amtsblatt, Hauptblatt S. 371), betreffend die anderweite Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter in den Gemeinden des Bezirks Ober-Elsaß,

nach Einsicht der auf Anregung des Bezirkstages des Ober-Elsaß noch weiter eingeholten Berichte der Bürgermeister und Kreisdirektoren, wonach für verschiedene Gemeinden der durch obigen Beschluß festgesetzte ortsübliche Tagelohn zu hoch normirt erscheint,

beschließe ich unter Aufhebung des vorerwähnten Beschlusses, auf Grund des §. 8 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, und der Verordnung vom 14. März 1884, was folgt:

Der Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter wird vom 1. Januar 1893 ab, wie folgt, festgesetzt:

I.

In den Gemeinden Bergholz, Bergholzzell, Bilzheim, Bühl, Colmar, Geberschweier, Gebweiler, Hartmannsweiler, Hattstatt, Isenheim, Jungholz, Markirch, Merxheim, Mülhausen, Münster, Munweiler, Murbach, Niederenzen, Orschweier, Osenbach, Pfaffenheim, Rappoltsweiler, Rimbachzell, Sulz und Wünheim:

für erwachsene	männliche	Arbeiter auf	2	*M.* 20	*Pfg.*
„ „	weibliche	„ „	1	„ 80	„ ,
„ jugendliche	männliche	„ „	1	„ 20	„ ,
„ „	weibliche	„ „	1	„ —	„ ;

II.

in den Gemeinden Altkirch, Ammerschweier, Bebelnheim, Berrweiler, Blodelsheim, Dammerkirch, Dornach, Dürrenenzen, Egisheim, Ensisheim, Feldkirch, Fessenheim, Geiswasser, Griesbach, Grussenheim, Gundolsheim, Habsheim, Häusern, Hirzfelden, Hohrod, Hüningen, Hunaweier, Ingersheim, Kaysersberg, Kienzheim, Lautenbach, Lautenbachzell, Linthal, Luttenbach, Lutterbach, Masmünster Neubreisach, Neudorf, Niederbergheim, Oberbergheim, Pfastatt, Rädersheim, Reichenweier, Rimbach Kreis Gebweiler, Rixheim, Roggenhausen, Rumersheim, St. Amarin, St. Ludwig, Sausheim, Sennheim, Sierenz, Sigolsheim, Sondernach, Stoßweier, Sulzmatt, Sundhofen, Thann, Türkheim, Ungersheim, Völlinshofen, Volgelsheim, Wasserburg, Westhalten, Wettolsheim, Weier im Thal, Winzenheim und Zimmerbach:

für erwachsene	männliche	Arbeiter auf	2	*M.* —	*Pfg.*
„ „	weibliche	„ „	1	„ 60	„ ,
„ jugendliche	männliche	„ „	1	„ 10	„ ,
„ „	weibliche	„ „	—	„ 90	„ ;

III.

in allen übrigen Gemeinden:

für erwachsene	männliche	Arbeiter auf	1	*M.* 80	*Pfg.*
„ „	weibliche	„ „	1	„ 50	„ ,
„ jugendliche	männliche	„ „	1	„ —	„ ,
„ „	weibliche	„ „	—	„ 80	„ .

Colmar, den 19. Dezember 1892.

Der Bezirkspräsident

I. 12713. **von Jordan.**

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Hauptblatt. | Straßburg, den 31. Dezember 1892. | Nr. 56.

Das Hauptblatt enthält die Verordnungen und Erlasse von allgemeiner und dauernder Bedeutung, das Beiblatt diejenigen von vorübergehender Bedeutung.

I. Verordnungen pp. des Kaiserlichen Statthalters, des Ministeriums und des Oberschulraths.

(136)

Dem Steueramte I Bischweiler ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II beigelegt worden.
III. 10260.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 2. Januar 1892.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(1)

In Gemäßheit der §§. 35 und ff. des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 werden hierdurch die Verleihungsurkunden für die Eisenerzbergwerke Hüttendorf und Neuenburg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Planzeichnungen bei dem Kaiserlichen Bergrath Jasper hierselbst (Wenkerstraße 4) zur Einsicht offen liegen.

Straßburg, den 20. Dezember 1891.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
von Köller.

I. D. 6999 II.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 27. Juli 1891 wird dem Julius Finkler zu Godramstein unter dem Namen Hüttendorf das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Hüttendorf und Wittersheim, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 987 920 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 und mit der im §. 2 desselben angegebenen Beschränkung hierdurch verliehen.

Straßburg, den 20. Dezember 1891.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Eisenerzbergwerk Hüttendorf bei Hüttendorf.

I. D. 6999 I.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 27. Juli 1891 wird dem Julius Finkler zu Godramstein unter dem Namen Neuenburg das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Dauendorf und Uhlweiler belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 779 605 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B C D E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 und mit der im §. 2 desselben angegebenen Beschränkung hierdurch verliehen.

Straßburg, den 20. Dezember 1891.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Eisenerzbergwerk Neuenburg bei Dauendorf.

I. D. 6999 II.

---

(2)

In Gemäßheit der §§. 35 und ff. des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 werden hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bitumenbergwerke Klara I bis IV bei Bossendorf und Westhausen I bis IV bei Westhausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Planzeichnungen bei dem Kaiserlichen Bergrath Jasper in Straßburg (Wenkerstraße Nr. 4) zur Einsicht offen liegen.

Straßburg, den 20. Dezember 1891.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
von Köller.

I. D. 7000 VIII.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 24. August 1891 wird der Firma Bergheim und Mac. Garvey in Straßburg unter dem Namen Klara I das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Bossendorf, Hochfelden und Wilshausen, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 989 307,75 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B C F G H I K bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 20. Dezember 1891.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Klara I bei Bossendorf.

I. D. 7000 I.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 26. August 1891 wird der Firma Bergheim und Mac. Garvey in Straßburg unter dem Namen Klara II das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Bossendorf, Wilshausen, Wickersheim und Lixhausen, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 999 545 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben K L M N O B A bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 20. Dezember 1891.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Klara II bei Bossendorf.

I. D. 7000 II.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 28. August 1891 wird der Firma Bergheim und Mac. Garvey in Straßburg unter dem Namen Klara III das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Bossendorf und Lixhausen, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 987 389 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben O P Q R D C B bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 20. Dezember 1891.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Klara III bei Bossendorf.

I. D. 7000^{III}.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 1. September 1891 wird der Firma Bergheim und Mac. Garvey in Straßburg unter dem Namen Klara IV das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Bossendorf, Schwindratzheim und Hochfelden, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 995 420 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben C D D' E F bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 20. Dezember 1891.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Klara IV bei Bossendorf.

I. D. 7000^{IV}.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 21. September 1891 wird der Firma Bergheim und Mac. Garvey in Straßburg unter dem Namen Westhausen I das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Westhausen, Knörsheim, Rangen, Zehnacker und Hohengöft, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 995 000 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben B C D E bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 20. Dezember 1891.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Westhausen I bei Westhausen.

I. D. 7000^{V}.

Im Namen seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 22. September 1891 wird der Firma Bergheim und Mac. Garvey in Straßburg unter dem Namen Westhausen II das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Westhausen, Knörsheim und Rangen, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 993 368 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B E F G H bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 20. Dezember 1891.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Westhausen II bei Westhausen.

I. D. 7000^{VI}.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 2. Oktober 1891 wird der Firma Bergheim und Mac. Garvey in Straßburg unter dem Namen Westhausen III das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Westhausen, Knörsheim, Zehnacker, Hohengöft und Jettersweiler, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 988 010 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B C M L bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 20. Dezember 1891.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Westhausen III bei Westhausen.

I. D. 7000^{VII}.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 2. Oktober 1891 wird der Firma Bergheim und Mac. Garvey in Straßburg unter dem Namen Westhausen IV das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Westhausen, Knörsheim, Jettersweiler und Kleingöft, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 999 521,5 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A H J K L bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 20. Dezember 1891.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Westhausen IV bei Westhausen.

I. D. 7000^{VIII}.

---

(3)
In Gemäßheit der §§. 35 und ff. des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 werden hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bitumenbergwerke Morschweiler I bis IV, Dauendorf, Büsweiler I bis IV und Ettendorf VI mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Planzeichnungen bei dem Kaiserlichen Bergrath Jasper hierselbst, Wenkerstraße 4, zur Einsicht offen liegen.

Straßburg, den 19. Dezember 1891.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär

I. D. 7006 X. **von Köller.**

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 27. Juli 1891 wird dem Fabrikanten J. O. Seib in Ruprechtsau unter dem Namen „Morschweiler I" das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Morschweiler, Ueberach, Wall, Kreis Hagenau, Pfaffenhofen und Niedermodern, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1942975 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B C D S P bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 19. Dezember 1891.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Morschweiler I bei Morschweiler.

I. D. 7006 I.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 30. Juli 1891 wird dem Fabrikanten J. O. Seib in Ruprechtsau unter dem Namen „Morschweiler II" das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Morschweiler, Kreis Hagenau, Niedermodern und Pfaffenhofen, Kreis Zabern, und Ringeldorf, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1996737,5 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben S R Q L M N O P bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 19. Dezember 1891.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Morschweiler II bei Morschweiler.

I. D. 7006 II.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 1. August 1891 wird dem Fabrikanten J. O. Seib in Ruprechtsau unter dem Namen „Morschweiler III" das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Morschweiler, Kreis Hagenau, Grassendorf und Ringeldorf, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999210 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben R Q L K J bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 19. Dezember 1891.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Morschweiler III bei Morschweiler.

I. D. 7006 III.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 3. August 1891 wird dem Fabrikanten J. O. Seib in Ruprechtsau unter dem Namen „Morschweiler IV" das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Morschweiler und Dauendorf, Kreis Hagenau, Niedermodern, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999195 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben R S D E F G H I bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 19. Dezember 1891.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Morschweiler IV bei Morschweiler.

I. D. 7006 IV.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 31. Juli 1891 wird dem Fabrikanten J. O. Seib in Ruprechtsau unter dem Namen „Dauendorf" das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Dauendorf, Kreis Hagenau, und Niedermodern, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999380 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben H W V U T bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 19. Dezember 1891.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Dauendorf bei Dauendorf.

I. D. 7006 V.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 29. September 1891 wird dem Fabrikanten J. O. Seib zu Ruprechtsau unter dem Namen „Büsweiler I" das Bergwerks-Eigenthum in

dem in den Gemeinden Ringendorf und Issenhausen, Landkreis Straßburg, Bosselshausen und Kirweiler, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 999 882 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B T U Q R S bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 19. Dezember 1891.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Büsweiler I bei Ringendorf.
I. D. 7006 VI.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 30. September 1891 wird dem Fabrikanten J. O. Seib in Ruprechtsau unter dem Namen „Büsweiler II" das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Ringendorf, Landkreis Straßburg, Kirweiler, Obermodern, Schalkendorf und Büsweiler, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 969 624 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben B C D E F T bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 19. Dezember 1891.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Büsweiler II bei Ringendorf.
I. D. 7006 VII.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 2. Oktober 1891 wird dem Fabrikanten J. O. Seib in Ruprechtsau unter dem Namen „Büsweiler III" das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Ringendorf, Landkreis Straßburg, Büsweiler und Schalkendorf, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 999 548 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben F G H I V U T bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 19. Dezember 1891.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Büsweiler III bei Ringendorf.
I. D. 7006 VIII.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 5. Oktober 1891 wird dem Fabrikanten J. O. Seib in Ruprechtsau unter dem Namen „Büsweiler IV" das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Ringendorf, Lixhausen und Issenhausen, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 892 548 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben O P Q U V bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 19. Dezember 1891.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Büsweiler IV bei Ringendorf.
I. D. 7006 IX.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 29. September 1891 wird dem Fabrikanten J. O. Seib zu Ruprechtsau unter dem Namen Ettendorf VI das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Ettendorf und Ringendorf, Landkreis Straßburg, und Büsweiler, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 997 218 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben J K L M M' N O V bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 19. Dezember 1891.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Ettendorf VI bei Ettendorf.
I. D. 7006 X.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(4) Verordnung.

Auf Grund des Art. 23 des organischen Dekrets über die Presse vom 17. Februar 1852 und in Erwägung, daß neuere Gesetze, insbesondere die Reichsjustizgesetze, die Bestimmung enthalten, daß die durch sie vorgeschriebenen Veröffentlichungen durch Einrückung in dasjenige Blatt zu erfolgen haben, welches für den Sitz des Prozeß- oder Vollstreckungsgerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist, verordne ich im Einverständniß mit dem Herrn Bezirkspräsidenten des Unter-Elsaß, was folgt:

Art. 1.

Als Blätter, durch welche diejenigen amtlichen Bekannt-

machungen zu veröffentlichen sind, welche nach Vorschrift neuerer Gesetze in das für den Sitz des Prozeß- oder Vollstreckungsgerichts hierzu besonders bestimmte Blatt eingerückt werden sollen, werden für das Kalenderjahr 1892 bestimmt:

1. für den Sitz des Oberlandesgerichts zu Colmar das Kreisblatt des Kreises Colmar, genannt: „Elsässer Tagblatt",
2. für den Sitz der Disciplinarkammer des Ober-Elsaß zu Colmar: dasselbe Blatt,
3. für den Sitz des Landgerichts zu Colmar: dasselbe Blatt,
4. für den Sitz des Landgerichts zu Mülhausen: die „Neue Mülhauser Zeitung",
5. für den Sitz der Amtsgerichte im Kreise Colmar: das unter Ziffer 1 genannte „Elsässer Tagblatt",
6. für den Sitz der Amtsgerichte im Kreise Gebweiler: das „Gebweiler Kreisblatt",
7. für den Sitz des Amtsgerichts Markirch: der „Vogesenbote", für den Sitz der übrigen Amtsgerichte im Kreise Rappoltsweiler: das „Rappoltsweiler Kreisblatt",
8. für den Sitz der Amtsgerichte Schlettstadt, Weiler und Markolsheim im Kreise Schlettstadt: die „Elsässer Nachrichten",
9. für den Sitz des Amtsgerichts zu Barr im Kreise Schlettstadt: das „Barrer Cantonsblatt",
10. für den Sitz der Amtsgerichte im Kreise Mülhausen: die „Neue Mülhauser Zeitung",
11. für den Sitz der Amtsgerichte im Kreise Thann: der „Sennheimer Bote",
12. für den Sitz der Amtsgerichte im Kreise Altkirch: das „Altkircher Kreisblatt".

Art. 2.

Gerichtliche Anzeigen, sowie diejenigen, welche für die Gültigkeit der Verlautbarung gewisser Rechtshandlungen gesetzlich erfolgen müssen, ohne daß deren Einrückung in das für den Sitz des Prozeß- oder Vollstreckungsgerichts zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen bestimmte Blatt ausdrücklich vorgeschrieben ist, können im Laufe des Kalenderjahres 1892 eingerückt werden:

1. für den Landgerichtsbezirk Colmar einschließlich der zu demselben gehörigen Theile des Bezirks Unter-Elsaß nach Wahl der Betheiligten: in das „Elsässer Tagblatt", den „Elsässer Anzeiger" („Colmarer Zeitung"), die „Neubreisacher Zeitung", das „Gebweiler Kreisblatt", das „Rappoltsweiler Kreisblatt", den „Boten vom Münsterthal", den „Vogesenboten", die „Elsässer Nachrichten" und das „Barrer Cantonsblatt";
2. für den Landgerichtsbezirk Mülhausen ebenfalls nach Wahl der Betheiligten: in die „Neue Mülhauser Zeitung", den „Mülhauser Anzeiger", das „Mülhauser Tagblatt", das „Altkircher Kreisblatt", den „Sennheimer Boten", die „Thanner Zeitung" und den „Expreß".

Art. 3.

Die Einrückungsgebühr wird gleichmäßig für die in Art. 1 und 2 genannten Blätter für die Zeile von 34 Buchstaben der ersten Einrückung auf 12 Pfennige und für diejenige der zweiten und weiteren Einrückung einer und derselben Bekanntmachung auf 10 Pfennige festgesetzt, sofern die betreffende Bekanntmachung schon bei der ersten Einrückung als eine wiederholt zu veröffentlichende bezeichnet worden ist und die einzelnen Veröffentlichungen in nicht längeren als dreiwöchentlichen Zwischenräumen erfolgen. Als Normalbuchstabe gilt der Buchstabe n Vorgisschrift (caractère gaillarde).

Art. 4.

Die Taxe für das legalisirte Belagexemplar beträgt 40 Pfennige, eingerechnet die Einregistrirungsgebühren.

Art. 5.

Die durch Gesetz oder richterliche Verfügung vorgeschriebenen Veröffentlichungen sind in den im Armenrecht betriebenen Sachen unentgeltlich aufzunehmen.

Art. 6.

Die vorgenannten Blätter haben die Artikel 1 und 2 dieser Verordnung monatlich mindestens einmal unentgeltlich einzurücken.

Gegenwärtige Verordnung wird durch das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" bekannt gemacht.

Colmar, den 19. Dezember 1891.

Der Bezirkspräsident

I. 13278. **v. Jordan.**

---

c. Lothringen.

(5) Verordnung.

In Folge des Auftretens der Maul- und Klauenseuche in mehreren Gemeinden des Landkreises Metz verordne ich unter Bezugnahme auf die Verordnung des Kaiserlichen Ministeriums vom 18. November 1889 III. A. 4091 (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 297) für den Umfang des Landkreises Metz und der Stadt Metz was folgt:

§. 1.

Führer von wandernden Schaf- und Schweineheerden müssen sich im Besitze eines von einem approbirten Thierarzte ausgestellten Zeugnisses über den seuchefreien Zustand der Heerden befinden.

§. 2.

Viehhändler, welche in Ausübung ihres Gewerbebetriebes Rindvieh aus einer Gemarkung in eine andere verbringen lassen, müssen den Führer mit einem von einem Thierarzte oder amtlichen Fleischbeschauer ausgestellten Zeugniß über den seuchefreien Zustand der zu transportirenden Thiere versehen.

Metz, den 22. Dezember 1891.

Der Bezirkspräsident.

VI. 5184. J. A.: Frhr. **von Kramer.**

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(6)

Auf Grund der Bestimmungen in den §§. 19 bis 21 des Regulativs vom 3. November 1884, betreffend die Erfordernisse zur öffentlichen Bestellung als Feldmesser in Elsaß-Lothringen, ist Julius Tschopp zu Thann als Feldmesser in Elsaß-Lothringen bestallt und vereidigt worden. Demselben ist zugleich die Ermächtigung zur Vornahme von Vermessungen in Gemäßheit der §§. 11, 23 und 52 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 ertheilt worden.

Straßburg, den 21. Dezember 1891.

Der Direktor der direkten Steuern.

K. 11291. **Geiseler.**

(7) **Bekanntmachung.**

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst bei Verlust des Anrechtes spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Jahres nachzusuchen ist, in welchem der Militärpflichtige das zwanzigste Lebensjahr vollendet. Vor vollendetem siebzehnten Lebensjahre darf die Berechtigung nicht nachgesucht werden.

Die im Bezirke Ober-Elsaß Gestellungspflichtigen, welche die Berechtigung nachsuchen wollen, haben sich bei dem unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission (Bezirkspräsidium) schriftlich zu melden. Der Meldung sind folgende Schriftstücke (auf ungestempeltem Papier) beizufügen:

a) ein Geburtszeugniß,
b) ein Einwilligungsattest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen;
   die Fähigkeit hierzu und die Richtigkeit der Unterschrift des Ausstellers ist obrigkeitlich zu bescheinigen;
c) ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Ferner ist die wissenschaftliche Befähigung nachzuweisen. Dies geschieht entweder durch Einreichung eines Schulzeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst, oder es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung vor der Prüfungs-Kommission auszusprechen.

Die Einreichung des Schulzeugnisses kann von denen, die im Laufe dieses Jahres das 20. Lebensjahr vollenden, bis zum 1. April dieses Jahres nachträglich bewirkt werden.

Diejenigen, welche an der im Monat März d. Js. stattfindenden Prüfung vor der Prüfungs-Kommission Theil nehmen wollen, haben ihre Meldung spätestens bis zum 1. Februar d. Js. anzubringen.

Außer den vorstehend unter a—c erwähnten Zeugnissen ist der Meldung ein selbstgeschriebener Lebenslauf beizufügen. Auch ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen, der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen, der sich Meldende geprüft sein will.

Der Tag der Prüfung wird den sich Meldenden noch besonders mitgetheilt werden.

Colmar, den 2. Januar 1892.

Der Vorsitzende
der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
Hermann, Regierungsrath.

(8)

In Gemäßheit des §. 17 der Gewerbeordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Kunstlederfabrikant F. Ackermann aus Steinburg eine Kunstlederfabrik zu Lützelburg errichten will.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen 14 Tagen, vom Tage der Ausgabe der heutigen Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes an gerechnet, bei mir oder bei dem Bürgermeister zu Lützelburg anzubringen.

Saarburg, den 22. Dezember 1891.

Der Kreisdirektor
Freiherr **von Liebenstein.**

V. Personal-Nachrichten.

(9)

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Gemeindeförster Bückel zu Forsthaus Sandgrube bei Geudertheim bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold zu verleihen, sowie den nachbenannten Angehörigen von Elsaß-Lothringen die Erlaubniß zur Anlegung der ihnen verliehenen Dekorationen zu ertheilen und zwar des Kommandeurkreuzes des luxemburgischen Ordens der Eichenkrone dem Ministerialrath Fecht zu Straßburg, des Ehrenkreuzes II. Klasse mit Eichenlaub des Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Hausordens dem ordentlichen Professor an der Kaiser-Wilhelms-Universität Dr. Laband zu Straßburg, der Königlichen Ludwigs-Medaille, Abtheilung für Wissenschaft und Kunst, dem Schriftsteller von Jan zu Straßburg und der Bronze-Medaille bene merenti dem Enregistrements-Einnehmer Bach zu Metz.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Ministerium.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Ministerialsekretär Gieseke in Straßburg den Charakter als Rechnungsrath zu verleihen.

Verwaltung des Innern.

Pfarrer Braun zu Metz ist zum Präsidenten der daselbst unter dem Namen „Evangelischer Brüderverein" bestehenden Hülfsgenossenschaft wieder ernannt worden.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Amtsrichter Pfarrius in Saarburg zum Landrichter in Saargemünd, den Gerichtsassessor Beneke in Straßburg zum Amtsrichter in Weiler und den Gerichtsassessor Dr. Ruland in Hüningen zum Amtsrichter in Saarburg zu ernennen; sowie den Amtsrichter Stempel von Schlettstadt nach Schiltigheim und den Amtsrichter Diefenbach von Weiler nach Schlettstadt zu versetzen; ferner dem Oberlandesgerichts-Obersekretär Schoof in Colmar, dem Landgerichts-Obersekretär Maaßen in Metz und dem Amtsgerichts-Sekretär Bündgens in Mülhausen den Charakter als Kanzleirath, sowie dem Rechnungs-Revisor Steffen in Straßburg den Charakter als Rechnungsrath zu verleihen.

Der Staatsanwalt Dr. Bott in Colmar ist in gleicher Eigenschaft an die Staatsanwaltschaft beim Landgerichte in Straßburg versetzt worden.

Der Sekretariatsassistent Mohr in St. Avold ist zum Amtsgerichtssekretär daselbst und der Gerichtsschreiberamtskandidat Zahn zum Sekretariatsassistenten bei dem Amtsgericht in Straßburg ernannt worden.

Ernannt: Fabrikdirektor Rudolf Ruch in St. Amarin zum Ersten Ergänzungsrichter des Amtsgerichts St. Amarin.

Der dem kommissarischen Gerichtsvollzieher Steinborn ertheilte Auftrag zur Verwaltung einer Gerichtsvollzieherstelle in Sennheim ist vom 15. Januar d. Js. ab zurückgezogen worden.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommene Ernennung des Kandidaten der Theologie Hauth zum Pfarrer in Büst hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Büreauvorsteher bei der Direktion der Zölle und indirekten Steuern Giese und dem Vorsteher der Rechnungskontrole der Direktion der Zölle und indirekten Steuern Bendt, sämmtlich zu Straßburg, den Charakter als Rechnungsrath zu verleihen.

Versetzt: Landeshauptkassen-Buchhalter Burckhardt II als Kassenkontrolör an die Kaiserliche Tabackmanufaktur.

Dem Kassenkontrolör bei der Tabackmanufaktur Remmel in Straßburg ist die behufs seines Uebertritts in den Dienst der Landesversicherungsanstalt für Elsaß-Lothringen erbetene Entlassung aus dem elsaß-lothringischen Landesdienst ertheilt.

Pensionirt: Rentmeister Meiners in Oltingen.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Landwirth Alphons Neff zum Beigeordneten der Gemeinde Berrweiler.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Rentner Johann Baptist Gérard zum Bürgermeister, Schuhmacher Constant Bienvenot zum Beigeordneten der Gemeinde Wisch, Ackerer Franz Josef Fritsch zum Bürgermeister, Ackerer Johann Georg Scheyder zum Beigeordneten der Gemeinde Ergersheim, Schmied Cölestin Louis zum Bürgermeister, Fuhrmann Josef Barondeau zum Beigeordneten der Gemeinde Grandfontaine, Ackerer Josef Zehner zum Bürgermeister, Krämer Amand Schach zum Beigeordneten der Gemeinde Oberhaslach, Apotheker Friedrich Schaeffer zum Bürgermeister, Eigenthümer Ignaz Adam zum ersten Beigeordneten, Eigenthümer Heinrich Schickele zum zweiten Beigeordneten der Gemeinde Mutzig, das Mitglied des Gemeinderathes Christian Laufenburger zum Bürgermeister von Gerstheim, das Mitglied des Gemeinderathes Nikolaus Faullimmel zum Bürgermeister von Weitbruch.

Versetzt: Lehrer Meyer von Romansweiler nach Lauterburg.

c. Lothringen.

Ernannt: Floze, Nikolaus, zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Ersingen.

Definitiv ernannt: Maria Oster zur Lehrerin an der Gemeindeschule zu Burlioncourt.

Versetzt: Kreiskanzlist Mügel zu Saarburg als Polizeikanzlist zur Polizeidirektion in Metz, Polizeikanzlist Böglin von der Polizeidirektion in Metz als Regierungskanzlist zum Bezirkspräsidium in Metz und der Regierungskanzlist Radow vom Bezirkspräsidium in Metz als Kreiskanzlist zur Kreisdirektion in Saarburg.

VI. Vermischte Anzeigen.

(10)

Die Hamburg-Bremer-Feuerversicherungsgesellschaft in Hamburg hat den Herrn Otto Höfner in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

(11)

Die Deutsche Lebensversicherungsgesellschaft in Lübeck hat den Herrn Freiherrn August von Seebach in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

(12)

Das Proviantamt Saarburg i. L. kauft vorzugsweise von Produzenten Weizen, Roggen, Hafer, Heu, Roggen- und Weizenstroh von magazinmäßiger Beschaffenheit in Grenzen der üblichen örtlichen Marktpreise. Das Gewicht pro Neuscheffel muß mindestens bei Weizen 37,5 kg., bei Roggen 34,5 kg. und bei Hafer 22 kg. betragen. Die Verkäufer haben die Naturalien frei bis ans Magazin zu liefern. Die Einlieferungen haben möglichst Vormittags stattzufinden.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 9. Januar 1892.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

c. Lothringen.

(13) Bekanntmachung,

betreffend die Abhaltung einer Voruntersuchung über die Erbauung einer neuen Eisenbahnbrücke über die Mosel bei Longeville sowie die hierdurch bedingte streckenweise Verlegung der Eisenbahnlinien von Metz nach Diedenhofen, Novéant und Amanweiler.

Auf den Antrag der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 6. Dezember 1891 C. 15935, nach Einsicht des Artikels 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841 und der Verordnung vom 18. Februar 1884 verordne ich hiermit, was folgt:

Artikel 1.

Ueber die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit des Entwurfs für die Erbauung einer neuen Eisenbahnbrücke über die Mosel bei Longeville sowie die hierdurch bedingte streckenweise Verlegung der Eisenbahnlinien von Metz nach Diedenhofen, Novéant und Amanweiler wird hiermit eine einmonatige Voruntersuchung, und zwar vom 10. Januar 1892 bis einschließlich den 12. Februar 1892 eröffnet.

Artikel 2.

Während dieser Zeit liegen auf dem hiesigen Bezirkspräsidium Zimmer Nr. 11/12 sowie auf der Kreisdirektion zu Metz Erläuterungsbericht sowie die Grund- und Höhenpläne zu Jedermanns Einsicht offen.

Artikel 3.

Während der gleichen Frist ist an den genannten Orten eine Liste ausgelegt, in welche Wünsche und Erinnerungen in Bezug auf die Anlage eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

Artikel 4.

Die betheiligten Militär- und Civilbehörden, sowie die Handelskammer hierselbst werden hiermit eingeladen, von dem ausgelegten Entwurfe und den Erläuterungen Kenntniß zu nehmen und ihre gutachtliche Aeußerung bis spätestens den 12. Februar 1892 mir oder dem Herrn Kreisdirektor zu Metz zu übermitteln.

Artikel 5.

Zur Prüfung der während der Voruntersuchung eingegangenen Wünsche und Erinnerungen, sowie zur Begutachtung des Entwurfs im Allgemeinen tritt am 15. Februar 1892, Vormittags 10 Uhr, im Gebäude der Kreisdirektion zu Metz ein Ausschuß zusammen, welcher thunlichst rasch und spätestens bis zum 15. März 1892 sein Gutachten abzugeben hat.

Artikel 6.

Zu Mitgliedern des Ausschusses ernenne ich die Herren:

1. Kreisdirektor Gundlach, Vorsitzender,
2. Oberstlieutenant Rohr, Ingenieuroffizier vom Platz zu Metz,
3. Wasserbauinspektor Schmitt zu Metz,
4. Bankier Meyer, Präsident der Handelskammer zu Metz,
5. Tinney, Bürgermeister in Montigny,
6. Serapian, Hüttendirektor in Ars a. M.,
7. Stifft, " "
8. Camus, Eigenthümer in Ars a. M.,
9. Bromberger, Kaufmann zu Moulins,
10. Ochsner, Weinbergbesitzer zu Scy,
11. Weiß, Unternehmer zu Lessy,
12. Herberts, Bürgermeister zu Longeville,
13. Heidt, Rentner in Ban St. Martin.

Artikel 7.

Die gegenwärtige Bekanntmachung wird durch das Central- und Bezirks-Amtsblatt (Beiblatt), sowie in ortsüblicher Weise in den betheiligten Gemeinden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Metz, den 22. Dezember 1891.

Der Bezirkspräsident

V. 4352. Freiherr v. Hammerstein.

---

(14) Beschluß.

Um die Schifffahrt auf der Mosel bei den großen Militär-Schießständen auf der Friedhofinsel hierselbst gegen die durch die Benutzung dieser Stände erwachsenden Gefahren zu sichern, wird auf Grund einer Anordnung des Herrn Ober-Präsidenten zu Straßburg vom 2. März 1878 Nr. 10481 und in Folge Ersuchens der Militär-Verwaltung zu Metz hiermit verfügt:

Einziger Artikel.

Der Schifffahrtsverkehr auf der bei den Militär-Schießständen der Friedhofinsel in Metz belegenen Moselstrecke zwischen Kilometer 2 bis 4 ist zunächst auf die Dauer eines Jahres, vom Datum der Publikation dieses Beschlusses an, auf folgende Tageszeiten beschränkt:

In den Monaten	Morgens	Mittags	Abends
Mai bis August . .	bis 5 Uhr,	von 12—2 Uhr,	von 8 Uhr ab,
September, Oktober, März, April . .	bis 6 Uhr,	von 12—2 Uhr,	von 6 Uhr ab,
November bis Februar	bis 8 Uhr,	von 12—2 Uhr,	von 5 Uhr ab.

Metz, den 2. Mai 1878.

Der Präsident von Lothringen.

Bekanntmachung.

Die Gültigkeit der vorstehenden, durch meinen Beschluß vom 18. September 1891 bis zum 31. Dezember 1891 ausgedehnten Verordnung, betreffend Beschränkung des Schifffahrtsverkehrs auf der Mosel bei den Schießständen auf der Friedhofinsel bei Metz, wird hierdurch abermals bis zum 31. März 1892 verlängert.

Metz, den 22. Dezember 1891.

Der Bezirkspräsident.

V. 4365. J. A.: Frhr. von Kramer.

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(15)

Durch Beschluß des Kais. Landgerichts zu Zabern vom 21. Dezember 1891 ist Jakob Brum, geboren zu Wingen am 13. Februar 1820, ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt worden.

Colmar, den 30. Dezember 1891.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt.
Geheimer Ober-Justizrath
T. 1752. **Nassiga.**

---

(16)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für den Gemeindebezirk Mittelhausbergen, Kreis Straßburg (Land), und für den Gemeindebezirk Montois-la-Montagne, Kreis Metz (Land), vom 1. Februar 1892 ab Anwendung zu finden haben.

K. 11392.

---

(17)

Der Kalkbrenner Simon, wohnhaft in Hochfelden, beabsichtigt auf dem ihm gehörigen Grundstücke, gelegen zu Hochfelden Section G. Nr. 559 und 501, zwei freie Kalköfen zu errichten. Die auf dieses Unternehmen bezüglichen Beschreibungen, Pläne und Zeichnungen liegen von dem auf das Erscheinen dieser Nummer des Amtsblattes folgenden Tage an sowohl auf der hiesigen Kreisdirektion als auch auf dem Bürgermeisteramte Hochfelden offen.

Etwaige Einwendungen sind bei dem unterzeichneten Kreisdirektor oder dem Bürgermeister von Hochfelden während der in §. 17 der Gewerbeordnung bezeichneten, die spätere Geltendmachung ausschließenden, vierzehntägigen Frist schriftlich oder mündlich anzubringen.

Straßburg, den 28. Dezember 1891.

Der Kreisdirektor.
Nr. 5737. J. V.: **Baumbach.**

---

(18)

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst bis zum 1. Februar desjenigen Jahres nachzusuchen ist, in welchem der Militärpflichtige das zwanzigste Lebensjahr vollendet. Die Versäumung dieses Termins hat der Regel nach den Verlust des Anrechtes auf den einjährigen Militärdienst zur Folge. Die Berechtigung darf im Allgemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre beantragt werden. Die frühere Nachsuchung kann, sofern es sich nur um einen kurzen Zeitraum handelt, ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde dritter Instanz zugelassen werden.

Die im Bezirke Unter-Elsaß Gestellungspflichtigen, welche die Berechtigung nachsuchen wollen, haben sich bei dem unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission (Bezirkspräsidium) schriftlich zu melden.

Der Meldung sind folgende Schriftstücke (auf ungestempeltem Papiere) beizufügen:

a) ein Geburtszeugniß;
b) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes, welche in nachstehender Form abzugeben ist:

Ich erkläre mich hierdurch bereit, meinen am . . . . geborenen Sohn (Mündel) . . . . während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden und auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.

Die Richtigkeit der Unterschrift ist von dem Bürgermeisteramte zu beglaubigen. Letzteres hat zugleich zu bescheinigen, daß der Aussteller im Stande ist, die in der vorstehenden Erklärung übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen;

c) ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Zum Nachweise der erforderlichen wissenschaftlichen Befähigung ist ferner entweder

a) das Schulzeugniß beizufügen, durch welches die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann; oder
b) es ist zu erwähnen, daß dieses Zeugniß nachfolge, in welchem Falle die Einreichung bis zum 1. April ausgesetzt werden darf; oder
c) es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen. In diesem Falle ist ferner anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will. Auch hat er einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen.

Der Tag der Prüfung wird den sich Meldenden noch besonders mitgetheilt werden.

Straßburg, den 2. Januar 1892.

Der Vorsitzende
der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige
P. C. 496. **Siegfried,** Geheimer Regierungsrath.

IV. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(19)

Auf Grund des §. 45 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 sind von uns mit Genehmigung des Herrn Chefs des Reichsamtes für die Verwaltung der Reichseisenbahnen unterm heutigen Tage

Anordnungen zur Sicherheit des Betriebes auf den Bahnstrecken von Weilerthal nach Weiler U./E. und von Walburg nach Wörth a./S

getroffen worden, welche mit der in der Nummer 16 des Central- und Bezirks-Amtsblattes von 1891 (Seite 80 und 81) abgedruckten Verordnung vom 25. März 1891, betreffend die Bahnstrecken Colmar — Markolsheim und Rothau — Saales gleichlautend sind.

Straßburg, den 19. Dezember 1891.

Kaiserliche General-Direktion
der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen
A. 26441. **Mebes.**

(20) **Verzeichniß**

der bei der Ober-Postdirektion in Metz lagernden unbestellbaren Postsendungen und gefundenen Gegenstände für das 4. Vierteljahr 1891.

Ord.-Nr.	Aufgabe- bezw. Auffindungsort.	Datum der Einlieferung oder Auffindung.	Namen der Empfänger.	Bestimmungsort.	Gegenstand.	Werthbetrag. ℳ	Werthbetrag. ₰	Namen der nicht aufzufindenden Absender u. s. w.
1	Dieuze	29. August 1891	Directeur de Bon-Secours	Nancy	Werthbrief	50	Frcs.	Abs. nicht angegeben.
	Niederjeutz	30. August 1891	Nicolas	Königsmachern	Einschreibbrief	—	—	Abs. Jonobaldt in Großbetzdorf nicht zu ermitteln
3	Diedenhofen	31. Januar 1891	Klein	Aubervillers	Postanweisung	1	42	Abs. nicht zu ermitteln.
4	Saarburg (L.)	14. Februar 1891	Gebel	Oran	Postanweisung	5	07	desgl.
5	Metz 1	1. Juli 1891	Raedhauser	Reneno	Einschreibbrief	—	—	desgl.
6	Saarburg (L.)	9. Oktober 1891	Bälsch	Salzbronn	Postanweisung	3	—	Abs. Kremer nicht zu ermitteln.
7	Bitsch	9. Oktober 1891	Wolf	Grafenstaden	Packet	—	—	Abs. Wolf nicht zu ermitteln.
8	Pfalzburg	23. August 1891	Petitjean	Dreihäuser	Postanweisung	—	70	Abs. nicht angegeben.

Die Absender bezw. Eigenthümer vorbezeichneter Sendungen werden aufgefordert, solche binnen vier Wochen, vom Tage des Erscheinens dieses Blattes an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Postdirektion unter Nachweis ihrer Empfangs-Berechtigung entgegen zu nehmen, widrigenfalls der Betrag des Erlöses aus dem Verkauf der Gegenstände bezw. der Betrag der Postanweisungen der Postarmenkasse überwiesen wird, die Briefe aber vernichtet werden.

Metz, den 4. Januar 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor

Knauf.

V. Personal-Nachrichten.

(21) **Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.**

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem geistlichen Inspektor der Neukirch-Inspektion, Pfarrer Ungerer zu Straßburg, aus Anlaß seines Ausscheidens aus der Stelle als geistliches Mitglied des Direktoriums der Kirche Augsburgischer Konfession zu Straßburg, sowie dem Fabrikanten Julius Albert Schlumberger in Mülhausen aus Anlaß der Niederlegung seines Amtes als Präsident der Handelskammer in Mülhausen den Königlichen Kronenorden zweiter Klasse und dem Aufseher Flader am Landesarbeitshause zu Pfalzburg aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Dienste das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist der Ackerer Ludwig Bernhardt zum Beigeordneten der Gemeinde Finstingen im Bezirke Lothringen ernannt worden.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Rechtsanwälten Huber und Leiber in Straßburg sowie den Notaren Adam in Schlettstadt und Dr. Keller in Straßburg den Charakter als Justizrath zu verleihen.

Dem Bürgermeister Philipp Brodt in Lixheim ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als zweiter Ergänzungsrichter des Amtsgerichts Pfalzburg unter besonderer Anerkennung der in dieser Stellung geleisteten langjährigen guten Dienste ertheilt. Der Oberförster Riff in Pfalzburg ist zum zweiten Ergänzungsrichter des Amtsgerichts daselbst ernannt worden.

Ernannt: Postverwalter Schanz in Rohrbach zum zweiten Ergänzungsrichter des Amtsgerichts daselbst.

Versetzt: Die Gefängniß-Expedienten Probst von Ensisheim nach Straßburg und Unterstein von Mülhausen nach Ensisheim.

Pensionirt: Amtsgerichtssekretär Rudolph in Hüningen.

Die von dem Bischof zu Metz vorgenommene Ernennung des Sekretärs der Bischöflichen Kanzlei, Ehren-Domherrn Franz Simon in Metz zum Domherrn daselbst hat die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Durch Verordnung des Kaiserlichen Statthalters sind die von den Wählern des israelitischen Konsistorialbezirks Unter-Elsaß vollzogenen Wahlen von Isidor Nathan in Straßburg, Heinrich Cerf in Weißenburg und Arthur Moch in Hagenau zu weltlichen Mitgliedern des Konsistoriums bestätigt worden.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Ackerer Joseph Dürwell zum Bürgermeister, Ackerer Joseph Waldeck Sanner zum Beigeordneten der Gemeinde Oberhergheim.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Das Mitglied des Gemeinderathes Johann Baptist Rolly zum Beigeordneten der Gemeinde Orschweiler, Bergrevierschreiber Jeckel zum Rendanten der Bezirksirrenanstalt Stephansfeld-Hördt.

Definitiv ernannt: Lehrer Eyer in Still.

Uebertragen: Dem Reservejäger Petri zu Lützelhausen die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Niederhaslach, Oberförsterei Lützelhausen.

Versetzt: Lehrerin Merkle von Gottenhausen nach Dorlisheim, Lehrer Geyer von Müttersholz nach Breuschwickersheim.

Entlassen auf Antrag: Lehrerin Heukrath in Grafenstaden.

Gestorben: Gemeindeförster Bus für den Schutzbezirk Niederhaslach.

c. Lothringen.

Ernannt: Pitz, Christoph zum Bürgermeister, Risse, Johann Nikolaus zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Farschweiler.

Definitiv ernannt: Schweitzer zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Schremingen.

Etatsmäßig angestellt: Wegemeister Hentz zu Hellimer.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Metz.

Angenommen: Stationsassistent Friedrich in Arzweiler zum Postagenten.

Versetzt: Postpraktikant Schneider von Bitsch nach Metz, die Postassistenten Marzluff von Mülhausen nach Metz, Sproß von Metz nach Saargemünd, Beyer von Saarburg nach Pfalzburg, Roesch von Arzweiler nach Metz, Harter von Goetzenbrück nach Metz, Olbricht von Dieuze nach Goetzenbrück und Dürr von Metz nach Dieuze.

Freiwillig ausgeschieden: Postagent Hoech in Arzweiler.

Gestorben: Postmeister a. D. Silberkuhl in Forbach.

VI. Vermischte Anzeigen.

(22)

Die dem Hotelbesitzer Emil Strohl-Meister zu Rothau im Kreise Molsheim ertheilte Vollmacht als Unteragent für das Auswanderungsunternehmen der Straßburger Speditions- und Niederlagegesellschaft in Straßburg (Central- und Bezirks-Amtsbl. für 1884, Nr. 38, S. 206) ist infolge Wegzugs des Ersteren von Rothau erloschen.

(23)

Das Proviantamt Diedenhofen kann Raummangels wegen im Januar 1892 nur Roggen und Roggenrichtstroh annehmen. Hafer erst im Februar lfd. Js. Die Roggenzufuhr wird vom 11. Januar 1892 ab gewünscht. Nicht vollständig magazinmäßiger Roggen bleibt von der Annahme ausgeschlossen. Scheffelgewicht mindestens 35 kg. Es wird beabsichtigt möglichst nur die Angebote der Produzenten zu berücksichtigen.

(24)

Das Proviantamt Metz kauft noch Hafer, Heu und Stroh (Roggenrichtstroh) von magazinmäßiger Beschaffenheit zu den jeweiligen Marktpreisen.

(25)

Das Proviantamt Pfalzburg i. L. kauft vorzugsweise von Produzenten Hafer, Heu und Roggenstroh von magazinmäßiger Beschaffenheit in Grenzen der ortsüblichen Marktpreise. Das Gewicht pro Neuscheffel Hafer muß wenigstens 22 kg betragen. Verkäufer haben die Naturalien frei bis an die Magazine zu liefern.

(26)

Das Proviantamt Saargemünd kauft Hafer und Heu zu den jeweiligen Tagespreisen. Produzenten werden bevorzugt.

(27)

Das Proviantamt Straßburg kauft Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Roggenstroh und zwar vorzugsweise von Besitzern direkt an. Die Ablieferung, sowie die Bezahlung zu den jeweiligen Tagespreisen geschieht für Weizen, Roggen und Heu im neuen Proviantamt — Schwarzwaldstraße —, hinsichts der übrigen Naturalien bei der Magazin-Rendantur — Saarburgerstraße 3 —. Es ist Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß Roggen, welcher übermäßigen Radebeisatz hat und nicht ganz trocken ist, nicht angenommen werden kann.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. Straßburg, den 16. Januar 1892.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(28)
In Gemäßheit der §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 werden hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bitumenbergwerke Altedendorf I bis IV, Mietesheim I bis IV, Dauendorf I, Niederaltdorf, Hüttendorf I bis IV, Lixhausen I und II und Grassendorf I bis III mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Planzeichnungen bei dem Kaiserlichen Bergrath Jasper in Straßburg, Wenkerstraße 4, zur Einsicht offen liegen.

Straßburg, den 4. Januar 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
I. D. 7818 XIX. von Köller.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 2. Oktober 1891 wird dem Fabrikanten J. O. Seib zu Ruprechtsau unter dem Namen Altedendorf I das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Altedendorf, Schwindratzheim und Minversheim, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 910 400 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben P F G H Q bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 4. Januar 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Altedendorf I bei Altedendorf.
I. D. 7818 I.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 5. Oktober 1891 wird dem Fabrikanten J. O. Seib zu Ruprechtsau unter dem Namen Altedendorf II das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Altedendorf, Lixhausen, Ringendorf und Ettendorf, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 999 623 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben O P Q L M N A B bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 4. Januar 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Altedendorf II bei Altedendorf.
I. D. 7818 II.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 5. Oktober 1891 wird dem Fabrikanten J. O. Seib zu Ruprechtsau unter dem Namen Altedendorf III das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Altedendorf, Lixhausen, Bossendorf und Schwindratzheim, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 999 270 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben H I K L Q bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 4. Januar 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Altedendorf III bei Altedendorf.
I. D. 7818 III.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 31. Oktober 1891 wird dem Fabrikanten J. O. Seib zu Ruprechtsau unter dem Namen Altedendorf IV das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Altedendorf, Ettendorf und Minversheim, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 999 310 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben B C D E F P O bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 4. Januar 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Altedendorf IV bei Altedendorf.
I. D. 7818 IV.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 16. September 1891 wird dem Fabrikanten J. O. Seib zu Ruprechtsau unter dem Namen Mietesheim I das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Mietesheim und Engweiler, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 999 235 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B O P K L M N bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 4. Januar 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Mietesheim I bei Mietesheim.
I. D. 7818 V.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 21. September 1891 wird dem Fabrikanten J. O. Seib zu Ruprechtsau unter dem Namen Mietesheim II das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Mietesheim, Hagenau und Merzweiler, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 920 260 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben P Q G H I K bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 4. Januar 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Mietesheim II bei Mietesheim.
I. D. 7318 VI.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 22. September 1891 wird dem Fabrikanten J. O. Seib zu Ruprechtsau unter dem Namen Mietesheim III das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Mietesheim, Merzweiler, Griesbach und Uttenhofen, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 968 265 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben P R D E F G Q bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 4. Januar 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Mietesheim III bei Mietesheim.
I. D. 7318 VII.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 22. September 1891 wird dem Fabrikanten J. O. Seib zu Ruprechtsau unter dem Namen Mietesheim IV das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Mietesheim und Uttenhofen, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 869 812 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben P R D C B O bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 4. Januar 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Mietesheim IV bei Mietesheim.
I. D. 7318 VIII.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 13. Oktober 1891 wird dem Fabrikanten J. O. Seib zu Ruprechtsau unter dem Namen Dauendorf I das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Dauendorf, Morschweiler und Uhlweiler, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 999 802 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B C D E F G H I K bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 4. Januar 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Dauendorf I bei Dauendorf.
I. D. 7318 IX.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 2. Oktober 1891 wird dem Fabrikanten J. O. Seib zu Ruprechtsau unter dem Namen Niederaltdorf das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Uhlweiler, Dauendorf, Morschweiler und Hüttendorf, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 999 579,5 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben K L M N O A bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 4. Januar 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Niederaltdorf bei Uhlweiler.
I. D. 7318 X.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 2. Oktober 1891 wird dem Fabrikanten J. O. Seib zu Ruprechtsau unter dem Namen Hüttendorf I das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Hüttendorf, Kreis Hagenau, und Minversheim, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 999 750 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A Q R N O P bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 4. Januar 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Hüttendorf I bei Hüttendorf.
I. D. 7318 XI.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 2. Oktober 1891 wird dem Fabrikanten J. O. Seib zu Ruprechtsau unter dem Namen Hüttendorf II das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Hüttendorf und Morschweiler, Kreis Hagenau, und Alteckendorf und Minversheim, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999980 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B C D E F Q bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 4. Januar 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Hüttendorf II bei Hüttendorf.
I. D. 7318 XII.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 5. Oktober 1891 wird dem Fabrikanten J. O. Seib zu Ruprechtsau unter dem Namen Hüttendorf III das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Hüttendorf, Uhlweiler, Keffendorf und Wittersheim, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1994175 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben F G H I K L R bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 4. Januar 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Hüttendorf III bei Hüttendorf.
I. D. 7318 XIII.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 5. Oktober 1891 wird dem Fabrikanten J. O. Seib zu Ruprechtsau unter dem Namen Hüttendorf IV das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Hüttendorf und Wittersheim, Kreis Hagenau, und Minversheim, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999887,5 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben L M N R bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 4. Januar 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Hüttendorf IV bei Hüttendorf.
I. D. 7318 XIV.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 24. November 1891 wird dem Fabrikanten J. O. Seib zu Ruprechtsau unter dem Namen Lixhausen I das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Lixhausen, Ringendorf, Issenhausen und Zöbersdorf, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1859780 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B C D E F M L bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 4. Januar 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Lixhausen I bei Lixhausen.
I. D. 7318 XVI.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 10. Oktober 1891 wird dem Fabrikanten J. O. Seib zu Ruprechtsau unter dem Namen Lixhausen II das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Lixhausen, Wickersheim und Zöbersdorf, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1826855 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben F G H I K L M bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 4. Januar 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Lixhausen II bei Lixhausen.
I. D. 7318 XV.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 17. September 1891 wird dem Fabrikanten J. O. Seib zu Ruprechtsau unter dem Namen Grassendorf I das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Grassendorf, Minversheim, Alteckendorf, Landkreis Straßburg, und Morschweiler und Hüttendorf, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1998970 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B C D E N bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 4. Januar 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Grassendorf I bei Grassendorf.
I. D. 7318 XVII.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 11. August 1891 wird dem Fabrikanten J. O. Seib zu Ruprechtsau unter dem Namen Grassendorf II das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Grassendorf, Ettendorf, Alteckendorf, Landkreis Straßburg, Morschweiler und Hüttendorf, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 999 800 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben E F G N bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 4. Januar 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Grassendorf II bei Grassendorf.
I. D. 7318 XVIII.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 14. August 1891 wird dem Fabrikanten J. O. Seib zu Ruprechtsau unter dem Namen Grassendorf III das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Grassendorf, Ettendorf und Ringeldorf, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 999 214 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben G H I K L M N bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 4. Januar 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Grassendorf III bei Grassendorf.
I. D. 7318 XIX.

---

(29) Bekanntmachung,
betreffend die Prüfung im Hufbeschlag.

In Gemäßheit des §. 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1890, betreffend die Ausübung des Hufbeschlaggewerbes, findet Sonnabend den 6. Februar 1892, Morgens 8 Uhr eine öffentliche Prüfung im Hufbeschlage in der Hufbeschlagschule zu Straßburg, Steinstraße 37, statt, an welcher Hufschmiede aus Elsaß-Lothringen theilnehmen können.

Diese Prüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Theil.

A. Die praktische Prüfung umfaßt:

1. die Anfertigung zweier gewöhnlicher Hufeisen, mit oder ohne Schärfung zum Beschlagen eines vorgeführten Pferdes für einen Vorderhuf und einen Hinterhuf, sowie die vollständige Ausführung des Beschlages mit diesen Eisen;
2. die Anfertigung eines englischen Eisens, eines Einsiedel'schen- oder eines Charlier-Eisens und den Beschlag eines Hufes mit demselben;
3. die Anfertigung eines Hufeisens für ein Pferd mit fehlerhaftem oder krankem Fuße oder mit fehlerhafter Stellung der Gangart.

B. Die theoretische Prüfung besteht in der mündlichen Beantwortung von Fragen

über das Aeußere des Pferdes,
über die einzelnen Theile, sowie die Beschaffenheit und Pflege der Hufe und Klauen,
über die Regeln und Grundsätze des Hufbeschlages und die dabei vorkommenden Fehler,
über die verschiedenen üblichen Beschlagsarten, endlich
über das zweckmäßige Beschläg bei fehlerhaften Stellungen und Gangarten, sowie an fehlerhaften und kranken Füßen des Pferdes und des Rindes.

Die Prüfungskommission besteht unter dem Vorsitze des Landesthierarztes aus den Lehrern der Hufbeschlagschule.

Wer die Prüfung ablegen will, hat bei dem Kreisdirektor seines Wohnortes, in den Städten Straßburg und Metz bei dem Polizeidirektor, ein schriftliches Gesuch auf Stempelbogen bis zum 28. dieses Monats einzureichen.

Der Anmeldung müssen der Geburtsschein des Bewerbers und der bürgermeisteramtlich beglaubigte Nachweis über eine mindestens vierjährige Thätigkeit im Schmiedehandwerk beigelegt sein. Hat der Bewerber eine Hufbeschlagschule, eine Gewerbeschule oder eine andere Anstalt behufs seiner Ausbildung besucht, so sind die Zeugnisse des Vorstandes dieser Anstalt gleichfalls beizulegen.

Für diejenigen Schmiede, welche an dem Unterrichtskurse der Hufbeschlagschule theilnahmen, genügt mündliche Anmeldung bei dem Vorstande der Schule.

Der einberufene Schmied hat sich zu der bestimmten Zeit mit einem vollständigen Beschlagzeug in guter Beschaffenheit am Prüfungsort einzufinden, durch Vorzeigung des Einberufungsschreibens über seine Person sich auszuweisen, sowie die Prüfungsgebühr von 10 ℳ zu hinterlegen, falls dieselbe nicht durch den Bezirkspräsidenten ganz oder theilweise nachgelassen ist.

Straßburg, den 10. Januar 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. A. 91. **von Schraut.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(30) Verordnung.

Auf Grund der §§. 37 und 47 des Feldpolizeistrafgesetzes vom 9. Juli 1888 verordne ich für den Bereich des Bezirks Ober-Elsaß was folgt:

Artikel 1.

Die Besitzer und Inhaber von ländlichen oder städtischen Grundstücken, auf welchen sich an darauf stehenden Bäumen und Sträuchern irgend welcher Art und Gattung

die Mistel befindet, sind verpflichtet, dieselbe rechtzeitig und dergestalt zu vertilgen, daß sie sich nirgends im aufblühenden Zustande vorfindet. Die Wurzeln der Mistel müssen abgeschnitten und nöthigenfalls die von der Schmarotzerpflanze umwucherten Aeste abgesägt werden.

Als Grundstück gelten ebensowohl offenes Feld, Wald, Weg, wie der eingefriedigte Park, Hof und dergleichen.

Artikel 2.

Auf den im ungetheilten Besitze verbliebenen Gemeindegrundstücken und Gemeindewegen ist die Entfernung der Mistel von Bäumen oder Sträuchern auf Kosten der Gemeinden durch die Herren Bürgermeister zu veranlassen. Die Verrechnung der bezüglichen Kosten hat, sofern das Budget nicht besondere für diesen Zweck bestimmte Ausgabeposten enthält, auf den für unvorhergesehene Ausgaben in den Budgets vorgesehenen Posten zu erfolgen.

Artikel 3.

Auf den Straßen hat die Entfernung der Mistel durch die mit dem Unterhalte der bezüglichen Strecke betrauten Straßenwärter zu geschehen.

Artikel 4.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnung werden zur Anzeige gebracht und mit Geldstrafen bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft. Außerdem ist die Entfernung der Mistel alsbald auf Kosten der Säumigen zur Ausführung zu bringen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind nach den Vorschriften über die Eintreibung öffentlicher Gefälle im Verwaltungswege beizutreiben.

Artikel 5.

In der Zeit vom 1. bis 15. April jeden Jahres haben die Ortspolizei und deren Aufsichtsbehörden zu untersuchen, ob die vorstehende Verordnung von allen dazu Verpflichteten ausgeführt worden ist.

Artikel 6.

Die gegenwärtige Verordnung ist sofort in allen Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Colmar, den 8. Januar 1892.

Der Bezirkspräsident

III. Nr. 86. **v. Jordan.**

---

b. Unter-Elsaß.

(31)

Die Apotheke des Apothekers Finner in Lauterburg ist in den Besitz des Apothekers Oskar Hermanuz aus Freiburg i. B. übergegangen.

VI. 175.

---

(32)

Der Schiffer Josef Salm, Sohn von Anton, aus Saarburg bei Trier, hat am 15. Oktober v. Js. den achtjährigen Emil Engel, Sohn des Zuckerbäckers Georg Engel aus Barr, vom Tode des Ertrinkens in dem Rhein-Marne-Kanal unterhalb der Schleuse 48 bei Vendenheim errettet.

Das muthvolle und entschlossene Verhalten des Herrn Josef Salm bei diesem Rettungswerke wird hiermit lobend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

IV. 8988.

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(33)

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst bei Verlust des Anrechtes spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Jahres nachzusuchen ist, in welchem der Militärpflichtige das zwanzigste Lebensjahr vollendet. Vor vollendetem siebzehnten Jahre darf die Berechtigung nicht nachgesucht werden.

Die im Bezirk Lothringen Gestellungspflichtigen, welche die Berechtigung nachsuchen wollen, haben sich bei dem unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission (Bezirkspräsidium) schriftlich zu melden. Der Meldung sind folgende Schriftstücke (auf ungestempeltem Papier) beizufügen:

a) ein Geburtszeugniß;

b) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen, aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen; die Fähigkeit hierzu und die Richtigkeit der Unterschrift des Ausstellers ist obrigkeitlich zu bescheinigen;

c) ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Ferner ist die wissenschaftliche Befähigung nachzuweisen. Dies geschieht entweder durch Einreichung eines Schulzeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst, oder es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung vor der Prüfungs-Kommission auszusprechen.

Die Einreichung des Schulzeugnisses kann von denen, die im Laufe dieses Jahres das 20. Lebensjahr vollenden, bis zum 1. April d. Js. nachträglich bewirkt werden.

Diejenigen, welche an der im Monat März d. Js. stattfindenden Prüfung Theil nehmen wollen, haben ihre Meldung spätestens bis zum 1. Februar d. Js. anzubringen. Außer den vorstehend unter a—c erwähnten Zeugnissen ist der Meldung ein selbstgeschriebener Lebenslauf beizufügen. Auch ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen, der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen, der sich Meldende geprüft sein will.

Der Tag der Prüfung wird den sich Meldenden noch besonders mitgetheilt werden.

Metz, den 5. Januar 1892.

Der Vorsitzende
der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

IV. 15. **Albrecht,** Regierungsrath.

(34)

Der Metzger Johann Baptiste Blaise von Diedolshausen beabsichtigt, in dem zu Diedolshausen an der Bezirksstraße Nr. 5 gelegenen, mit Hausnummer 45 bezeichneten Hause, welches im Kataster sub Sektion C und Nr. 255 eingetragen ist, ein Schlachthaus zu errichten. Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Ablaufe des Tages der Ausgabe dieses Blattes, bei dem unterzeichneten Kreisdirektor oder dem Herrn Bürgermeister in Diedolshausen anzubringen.

Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen in je einem Exemplar auf der Kreisdirektion und dem Bürgermeisteramte in Diedolshausen zur Einsicht offen.

Rappoltsweiler, den 7. Januar 1892.

Der Kreisdirektor.

Nr. 115. J. V.: **Cadenbach.**

(35)

Die Firma Les Petits-Fils de F^ois de Wendel et C^ie in Hayingen hat bei mir die Erlaubniß zur Anlage eines Weihers auf ihrem Eigenthum, gelegen in der Gemarkung Nilvingen, Gemarkung St. Jacques, Nr. 47 und 48 des Katasters, nachgesucht. Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne der Anlage liegen in je einem Exemplare bei der Kaiserlichen Kreisdirektion dahier und dem Bürgermeisteramte in Nilvingen zu Jedermanns Einsicht aus.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb der gesetzlichen Frist von 14 Tagen bei mir oder bei dem Bürgermeisteramte in Nilvingen schriftlich einzureichen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem die diese Bekanntmachung enthaltende Nummer des Beiblattes zum Central- und Bezirks-Amtsblatt ausgegeben wird.

Diedenhofen, den 7. Januar 1892.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 9891. **Killinger.**

V. Personal-Nachrichten.

(36)

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Direktor der Kunsthandwerkerschule zu Straßburg, Professor Anton Seder daselbst den Rothen Adler-Orden vierter Klasse, sowie dem Kanzleidiener Chirty bei dem Bezirkspräsidium in Metz aus Anlaß seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold mit der Zahl 50 und dem Kreisboten Hebestreit in Saargemünd aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist der Ackerer Georg Blum in Reichshofen zum zweiten Beigeordneten der Gemeinde Reichshofen im Bezirke Unter-Elsaß ernannt worden.

Ernannt: Die bisher mit der Wahrnehmung von Kantonal-Polizeikommissarstellen beauftragten Keller in Colmar und Weirich in Brumath zu Kantonal-Polizeikommissaren, sowie der Beigeordnete Gabriel Archen zu Uckingen zum Präsidenten des daselbst unter dem Namen „Famille Uckangeoise“ bestehenden Hülfsvereins.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Versetzt: Sekretariatsassistent Geyer bei dem Landgericht in Colmar an das Amtsgericht in Metz und der kommissarische Gerichtsvollzieher Bourgeois in Wörth nach Sennheim.

Beauftragt: Der Gerichtsvollzieheramtskandidat Lorentz in Neubreisach mit der kommissarischen Verwaltung einer Gerichtsvollzieherstelle in Wörth.

Die von dem Bischof von Straßburg vorgenommene Ernennung des Pfarrers, Ehren-Domherrn Hiß der Alt-St. Peterpfarrei in Straßburg zum Generalvikar hat die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommene Ernennung des Pfarrers Müller in Postdorf zum Pfarrer in Furchhausen hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Oberförster Touraine zu Beauregard zum K. Regierungs- und Forstrath in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Der Regierungs- und Forstrath Touraine ist dem Bezirkspräsidium in Metz überwiesen und ist demselben vom 1. Februar d. Js. ab der Forstinspektionsbezirk Metz-Dieuze übertragen worden.

Versetzt: Die Steuerkontrolöre Schneider in Brumath nach St. Ludwig, Blum II in Hatten nach Pfirt, Michiels in Bitsch nach Forbach und Walz in Pfirt nach Thann (Kontrole II), sowie die Rentmeister Haas in Molsheim nach Vic a. d. Seille, Clause in Vic a. d. Seille nach Sierenz und Schönhaupt in Sierenz nach Molsheim.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Ackerer Eugen Bourquin zum Beigeordneten der Gemeinde Jungmünsterol.

Versetzt: Die Lehrer Hemmerlin von Rimbach nach Rumersheim, Martin von Rufach nach Rimbach, Trinn von Winzenheim nach Biesheim, Wiolett von Mülhausen nach Rufach, Weis von Rosenau nach Dornach, Schneider von Dornach nach Rosenau.

Widerruflich angestellt: Lehrer Mangeney in Winzenheim.

Pensionirt: Lehrerin Besserer in Colmar.

Entlassen auf Antrag: Lehrerin Weber in Mülhausen.

b. Unter-Elsaß.

Versetzt: Lehrer Ride von Mutzenhausen nach Stotzheim.

Entlassen auf Antrag: Lehrerin Aberth in Oberseebach.

c. Lothringen.

Ernannt: Blaise, Joseph zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Tarquimpol.

Definitiv ernannt: Nosal zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Berg, Anna Wirz zur Lehrerin an der Gemeindeschule zu Lessy.

Pensionirt: Elementarlehrer Striff zu Egelshardt.

VI. Vermischte Anzeigen.

(37)

Der Schenkwirth Franz Münz zu Kneuttingen ist als Agent des Auswanderungsunternehmens des Herrn Lippmann zu Köln a. Rh. bestätigt worden.

---

(38)

Das Proviantamt zu Straßburg kauft Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Roggenstroh auch in der Folge noch an und zwar, unter Ausschluß von Zwischenhändlern, vorzugsweise direkt von den Besitzern. Um Letzteres zu begünstigen, werden auch die kleinsten Quantitäten angenommen; Bedingung ist jedoch selbstverständlich, daß die Naturalien von tadelloser Beschaffenheit und gut und trocken eingeerntet sind. In diesem Falle hat der Besitzer auf den höchsten zur Zeit der Zuführung zahlbaren Tagespreis zu rechnen, welcher gleich bei Abnahme an der Magazinkasse ausgezahlt wird. Es ist Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß Gerste und Weizenstroh nicht gekauft werden.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 23. Januar 1892.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(39)
In Gemäßheit der §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 werden hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bitumenbergwerke Forstheim I bis IV und Pfaffenhofen I bis V mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Planzeichnungen bei dem Kaiserlichen Bergrath Jasper in Straßburg, Wenkerstraße 4, zur Einsicht offen liegen.

Straßburg, den 4. Januar 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär

I. D. 7320^{IX}. **von Köller.**

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!
Auf Grund der Muthung vom 22. August 1891 wird dem Julius Finkler zu Godramstein und A. Siebert zu Düsseldorf unter dem Namen Forstheim I das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Forstheim und Laubach, Kreis Weißenburg, sowie Merzweiler, Hagenau und Griesbach, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999490 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 4. Januar 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Forstheim I bei Forstheim.

I. D. 7320^{I}.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!
Auf Grund der Muthung vom 21. Juli 1891 wird dem Julius Finkler zu Godramstein und A. Siebert zu Düsseldorf unter dem Namen Forstheim II das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Forstheim, Kreis Weißenburg, und Griesbach und Merzweiler, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1969428 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A F G H bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 4. Januar 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Forstheim II bei Forstheim.

I. D. 7320^{II}.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!
Auf Grund der Muthung vom 24. August 1891 wird dem Julius Finkler zu Godramstein und A. Siebert zu Düsseldorf unter dem Namen Forstheim III das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Forstheim, Eberbach und Morsbronn, Kreis Weißenburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1988247,5 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben H J K L M N O B A bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 4. Januar 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Forstheim III bei Forstheim.

I. D. 7320^{III}.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!
Auf Grund der Muthung vom 28. August 1891 wird dem Julius Finkler zu Godramstein und A. Siebert zu Düsseldorf unter dem Namen Forstheim IV das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Forstheim, Hegeney, Eschbach und Laubach, Kreis Weißenburg, sowie Hagenau und Merzweiler, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1957720 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben O P Q R S C B bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 4. Januar 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Forstheim IV bei Forstheim.

I. D. 7320^{IV}.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!
Auf Grund der Muthung vom 23. Juli 1891 wird dem Julius Finkler zu Godramstein und A. Siebert zu Düsseldorf unter dem Namen Pfaffenhofen I das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Pfaffenhofen, Büsweiler und Schalkendorf, Kreis Zabern, sowie Ettendorf, Ringeldorf und Grassendorf, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1900530 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkom-

menden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 4. Januar 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Pfaffenhofen I bei Pfaffenhofen.
I. D. 7320 V.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 6. August 1891 wird dem Julius Finkler zu Godramstein und A. Siebert zu Düsseldorf unter dem Namen Pfaffenhofen II das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Pfaffenhofen, Schalkendorf und Büsweiler, Kreis Zabern, und Ettendorf, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1963105 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A F G H I K bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 4. Januar 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Pfaffenhofen II bei Pfaffenhofen.
I. D. 7320 VI.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 8. August 1891 wird dem Julius Finkler zu Godramstein und A. Siebert zu Düsseldorf unter dem Namen Pfaffenhofen III das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Pfaffenhofen, Kreis Zabern, Kindweiler, Kreis Hagenau, Ringeldorf und Ettendorf, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1343021,5 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A U P Q R S T B bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 4. Januar 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Pfaffenhofen III bei Pfaffenhofen.
I. D. 7320 VII.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 8. August 1891 wird dem Julius Finkler zu Godramstein und A. Siebert zu Düsseldorf unter dem Namen Pfaffenhofen IV das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Pfaffenhofen und Schalkendorf, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1936499,5 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A K L M U bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 4. Januar 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Pfaffenhofen IV bei Pfaffenhofen.
I. D. 7320 VIII.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 11. August 1891 wird dem Julius Finkler zu Godramstein und A. Siebert zu Düsseldorf unter dem Namen Pfaffenhofen V das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Pfaffenhofen, Zutzendorf, Schalkendorf, Kreis Zabern, und Kindweiler, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1914944 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben U M N O P bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 4. Januar 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Pfaffenhofen V bei Pfaffenhofen.
I. D. 7320 IX.

---

(40) In Gemäßheit der §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 werden hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bitumenbergwerke Helene I bis IV, Widersheim I bis III und Hochfelden I bis III mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Planzeichnungen bei dem Kaiserlichen Bergrath Jasper in Straßburg, Wenckerstraße Nr. 4, zur Einsicht offen liegen.

Straßburg, den 4. Januar 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
I. D. 7319 X. **von Köller.**

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 21. August 1891 wird der Firma Bergheim und Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Helene I das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Minversheim und Mommenheim, Landkreis Straßburg, Wittersheim, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1998322,5 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommen-

den Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 4. Januar 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Helene I bei Minversheim.
I. D. 7319[I].

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 27. August 1891 wird der Firma Bergheim und Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Helene II das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Minversheim, Alteckendorf und Schwindratzheim, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1936816 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben O P Q R B A S bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 4. Januar 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Helene II bei Minversheim.
I. D. 7319[II].

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 28. August 1891 wird der Firma Bergheim und Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Helene III das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Minversheim, Schwindratzheim und Mommenheim, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1991432,5 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A F G H I K S bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 4. Januar 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Helene III bei Minversheim.
I. D. 7319[III].

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 2. September 1891 wird der Firma Bergheim und Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Helene IV das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Minversheim und Schwindratzheim, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1615250 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben K L M N O S bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 4. Januar 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Helene IV bei Minversheim.
I. D. 7319[IV].

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 4. September 1891 wird der Firma Bergheim und Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Widersheim I das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Wickersheim, Scherlenheim, Melsheim und Geisweiler, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1791179 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B L K bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 4. Januar 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Wickersheim I bei Wickersheim.
I. D. 7319[V].

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 5. September 1891 wird der Firma Bergheim und Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Wickersheim II das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Wickersheim, Scherlenheim, Wilshausen, Zöbersdorf und Issenhausen, Landkreis Straßburg, Bosselshausen, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1781504,5 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B C D E F G H bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 4. Januar 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Wickersheim II bei Wickersheim.
I. D. 7319[VI].

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 7. September 1891 wird der Firma Bergheim und Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Wickersheim III das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Wickersheim, Zöbersdorf und Geisweiler, Landkreis Straßburg, Bosselshausen,

Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 737 602,5 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A H I K bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 4. Januar 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Wickersheim III bei Wickersheim.
I. D. 7319 VII.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 4. September 1891 wird der Firma Bergheim und Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Hochfelden I das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Hochfelden, Schwindratzheim und Bossendorf, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1977193 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B C D E F G H I K bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 4. Januar 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Hochfelden I bei Hochfelden.
I. D. 7319 VIII.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 7. September 1891 wird der Firma Bergheim und Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Hochfelden II das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Hochfelden und Mutzenhausen, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1987223,5 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben K L M N O A bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 4. Januar 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Hochfelden II bei Hochfelden.
I. D. 7319 IX.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 8. September 1891 wird der Firma Bergheim und Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Hochfelden III das Bergwerks-Eigenthum in dem in der Gemeinde Hochfelden, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999830 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben O P Q R B A bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 4. Januar 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Hochfelden III bei Hochfelden.
I. D. 7319 X.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(41) Verordnung,
betreffend das Abraupen der Bäume.

Auf Grund des §. 47 des Feldpolizeistrafgesetzbuchs vom 9. Juli 1888 verordne ich hierdurch für den Bezirk Ober-Elsaß:

Art. 1.

Die Eigenthümer, Pächter und Miether sind verpflichtet, die Bäume, Sträucher und Hecken, welche sich auf ihren eigenen Grundstücken oder auf solchen befinden, die sie unter irgend einem Titel innehaben, vor dem 20. Februar dieses Jahres abzuraupen oder abraupen zu lassen.

Art. 2.

Das Abraupen der Bäume, Gesträuche und Hecken auf den im ungetheilten Besitze der Gemeinden befindlichen Grundstücken ist auf Kosten der Gemeinden durch die Herren Bürgermeister zu veranlassen.

Art. 3.

Die von den Bäumen, Gesträuchen und Hecken abgenommenen Raupennester und Gewebe sind sofort an einem nicht feuergefährlichen Orte zu verbrennen.

Art. 4.

Zwischen dem 20. und 28. Februar haben die Herren Bürgermeister zu prüfen, ob und in welcher Weise die vorstehende Verordnung ausgeführt worden ist. Gegen diejenigen, welche nicht abgeraupt haben, sind behufs strafrechtlicher Verfolgung Protokolle aufzunehmen. Auch ist auf Kosten der säumigen Eigenthümer, Pächter oder Miether das Abraupen nachzuholen. Die Bürgermeister sind befugt, die angeordneten Maßregeln auf Kosten der Säumigen zur Ausführung zu bringen und die Kosten nach den Vorschriften über die Eintreibung öffentlicher Gefälle im Verwaltungswege beizutreiben.

Art. 5.

Zuwiderhandlungen gegen die Art. 1, 2 und 3 werden gemäß §. 368 des Strafgesetzbuches mit Geldbuße bis zu 60 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Art. 6.

Die Herren Bürgermeister haben sofort die ortsübliche Bekanntmachung dieser Verordnung in ihren Gemeinden zu veranlassen.

Colmar, den 8. Januar 1892.

Der Bezirkspräsident

III. 9240. **v. Jordan.**

---

b. Unter-Elsaß.

(42) **Verordnung,**

über das Abraupen der Bäume.

Auf Grund des §. 368 Ziffer 2 des Reichs-Strafgesetzbuches, der §§. 37 und 47 des Feldpolizeistrafgesetzes vom 9. Juli 1888 verordne ich hierdurch Folgendes:

Art. 1.

Alle Eigenthümer, Pächter und sonstige Inhaber von Grundstücken haben die darauf befindlichen Bäume, Sträucher und Hecken vor dem 10. März d. Js. abzuraupen.

Art. 2.

Das Abraupen auf denjenigen Grundstücken, welche sich im ungetheilten Besitze von Gemeinden befinden, haben die Herren Bürgermeister auf Kosten der Gemeinden anzuordnen.

Art. 3.

Die von den Bäumen, Sträuchern und Hecken abgenommenen Raupennester und Gewebe sind sofort an einem Orte zu verbrennen, wo keine Gefahr besteht, daß sich das Feuer Gebäuden, Bäumen u. s. w. mittheile.

Art. 4.

In der Zeit vom 10. bis 20. März d. Js. haben die Bürgermeister zu untersuchen, ob die vorstehende Verordnung von allen dazu Verpflichteten ausgeführt worden ist. Zu einer gleichen Untersuchung sind die Gendarmen und Bannwarte berechtigt.

Gegen diejenigen, welche nicht abgeraupt haben, sind behufs strafrechtlicher Verfolgung Protokolle aufzunehmen. Gleichzeitig ist das Abraupen auf Kosten der Säumigen zur Ausführung zu bringen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind nach den Vorschriften über die Eintreibung öffentlicher Gefälle im Verwaltungswege einzuziehen.

Art. 5.

Zuwiderhandlungen gegen die Artikel 1—3 werden gemäß §. 368 Ziff. 2 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Art. 6.

Die Herren Bürgermeister haben sofort die ortsübliche Verkündigung dieser Verordnung in ihren Gemeinden zu veranlassen.

Straßburg, den 11. Januar 1892.

Der Bezirkspräsident

I. Nr. 18. **von Freyberg.**

---

c. Lothringen.

(43) Von den auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 7. Februar 1890 ausgegebenen 3 prozentigen Schuldverschreibungen der Allgemeinen Lothringischen Bezirksanleihe sind gemäß §. 12 des Bezirkstagsprotokolls vom 19. November 1889 folgende Stücke am 1. d. Mts. durch freihändigen Ankauf zur baaren Rückzahlung gelangt:

Buchstabe C über 200 ℳ

Nummern: 2802; 3731 bis einschließlich 3800; 3901 bis einschließlich 3919.

Buchstabe D über 100 ℳ

Nummern: 2048, 2049, 2050; 2078 bis einschließlich 2091; 2301 bis einschließlich 2553.

Metz, den 15. Januar 1892.

Der Bezirkspräsident.

I^b 1279/91^II. J. A.: Frhr. **von Kramer.**

(44) **Nachweisung**

des im Monat Dezember 1891 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, §. 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) und Art. II §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245).

Marktort.	Hafer.				Stroh																Heu.			
					Roggen-								Weizen-											
					Richt-				Krumm-				Richt-				Krumm-							
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.	
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:																							
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Altkirch	18	82	19	76	5	40	5	67	—	—	—	—	4	80	5	04	—	—	—	—	6	80	7	14
Colmar	17	36	18	23	5	12	5	38	3	84	4	03	3	60	3	78	3	—	3	15	5	56	5	84
Gebweiler	18	40	19	32	5	20	5	46	—	—	—	—	4	40	4	62	—	—	—	—	6	—	6	30
Mülhausen	18	—	18	90	5	—	5	25	4	—	4	20	5	—	5	25	4	—	4	20	5	20	5	46
Rappoltsweiler	17	—	17	85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	10	5	35	5	80	6	09
Thann	16	35	17	17	4	40	4	62	—	—	—	—	3	35	3	52	—	—	—	—	5	05	5	30
Brumath	16	40	17	22	4	40	4	62	—	—	—	—	2	80	2	94	—	—	—	—	6	40	6	72
Hagenau	—	—	—	—	5	20	5	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	6	30
Molsheim	16	—	16	80	4	50	4	73	—	—	—	—	4	—	4	20	—	—	—	—	6	—	6	30
Schlettstadt	16	—	16	80	5	60	5	88	5	20	5	46	4	40	4	62	3	50	3	68	5	40	5	67
Straßburg	18	32	19	24	—	—	—	—	6	—	6	30	—	—	—	—	5	—	5	25	8	—	8	40
Weißenburg	15	—	15	75	4	—	4	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	5	25
Zabern	15	38	16	15	5	60	5	88	4	—	4	20	4	20	4	41	3	60	3	78	5	—	5	25
Bolchen	14	—	14	70	8	—	8	40	3	50	3	68	—	—	—	—	—	—	—	—	5	20	5	46
Dieuze	14	40	15	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	20	3	36	5	85	6	14
Diedenhofen	15	30	16	07	6	—	6	30	5	50	5	78	4	20	4	41	4	—	4	20	5	60	5	88
Forbach	15	—	15	75	7	50	7	88	6	—	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	6	30
Metz	15	40	16	17	6	80	7	14	5	60	5	88	4	20	4	41	3	60	3	78	6	40	6	72
Saarburg	16	70	17	54	6	—	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	4	20	4	41	5	28	5	54
Saargemünd	15	20	15	96	5	40	5	67	4	40	4	62	4	80	5	04	4	20	4	41	5	30	5	57

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(45)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für den Gemeindebezirk Wolfganzen, Kreis Colmar, vom 1 März 1892 ab Anwendung zu finden haben.

K. 11812.

(46)

Der Ziegeleibesitzer Jacob Jeuch, wohnhaft in Hangenbieten, beabsichtigt, auf dem ihm gehörigen Grundstücke, gelegen zwischen Hangenbieten und Achenheim am Breuschkanal, einen Ringofen zum Brennen von Backsteinen zu errichten.

Die auf dieses Unternehmen bezüglichen Beschreibungen, Pläne und Zeichnungen liegen von dem auf das Erscheinen dieser Nummer des Amtsblattes folgenden Tage an sowohl auf der hiesigen Kreisdirektion als auch auf dem Bürgermeisteramte zu Hangenbieten offen.

Etwaige Einwendungen sind bei dem unterzeichneten Kreisdirektor oder dem Bürgermeister von Hangenbieten während der im §. 17 der Gewerbeordnung bezeichneten, die spätere Geltendmachung ausschließenden vierzehntägigen Frist schriftlich oder mündlich anzubringen.

Straßburg, den 12. Januar 1892.

Der Kreisdirektor.

Nr. 5224. J. V.: **Baumbach.**

V. Personal-Nachrichten.

(47) **Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.**

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Schleusenwärter Ehry zu Münchhausen im Kreise Gebweiler aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Der Kaiserliche Statthalter hat den K. Förstern Schmitt zu Forsthaus Murbach im Kreise Gebweiler, Rapp zu St. Avold im Kreise Forbach, Werding zu Forsthaus Neyersweiler und Gericke zu Forsthaus Kachler im Kreise Saargemünd und den Gemeindehegemeistern Stoeßel zu Bergheim im Kreise Rappoltsweiler und Gully zu Rufach im Kreise Gebweiler in Anerkennung ihrer lobenswerthen Dienstführung das goldene Portepee der Revierförster als Ehrenportepee verliehen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist der Rentner Joseph Chaligny zu Vic zum Beigeordneten der Gemeinde Vic und August Purrucker in Dieuze zum Bürgermeister der Gemeinde Groß-Moyeuvre ernannt worden.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Der Referendar Hochapfel ist auf Grund der bestandenen Staatsprüfung zum Gerichtsassessor ernannt worden.

Notar Ziegenhain in Waldwiese ist auf seinen Antrag aus seinem derzeitigen Amte ausgeschieden und zum 16. Februar d. Js. zum Notar im Landgerichtsbezirk Metz mit Anweisung seines Wohnsitzes in Volchen ernannt worden.

Notariatskandidat Ganser in Straßburg ist zum Notar im Landgerichtsbezirk Metz mit Anweisung seines Wohnsitzes in Waldwiese ernannt worden.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Ernannt: Katastersupernumerar Bornmann in Diedenhofen zum Steuerkontrolör in Diedenhofen (Kontrole II).

Uebertragen: Dem K. Oberförster Schroeder in Busendorf die Oberförsterstelle Volchen und dem K. Oberförster Bissé in Volchen die Oberförsterstelle Moyeuvre mit dem Wohnsitze in Beauregard.

Versetzt: Sekretariatsassistent Sack in Metz als Kassenassistent an die Landeshauptkasse in Straßburg.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Bäcker Vogt zum Beigeordneten der Gemeinde Lützel, Ackerer Husser zum Beigeordneten der Gemeinde Künheim, Ackerer Witt zum Beigeordneten der Gemeinde Niedersept.

c. Lothringen.

Ernannt: Chalot Karl zum Bürgermeister, About Valentin zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Lagarde, Hamentien Nikolaus, Ackerer, zum Bürgermeister der Gemeinde Ebersweiler, Oestreicher Johann Peter, Gastwirth zum Bürgermeister und Keller Johann Peter, Ackerer zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Großhettingen, Thil Nikolaus, Ackerer zum Bürgermeister und Hirtz Peter, Ackerer zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Berg.

Versetzt: Wegemeister Erzgraber von Solgne nach Vigy.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg.

Versetzt: Hart, Telegraphenassistent, von Dortmund nach Straßburg, Griesbach, Postpraktikant, von Potsdam nach Straßburg, Koeppel, Postpraktikant, von Frankfurt nach Straßburg.

Auf seinen Antrag in den Ruhestand getreten: Spindler, Ober-Postdirektionssekretär in Straßburg.

Gestorben: Poppelreuter, Postverwalter in Sentheim.

VI. Vermischte Anzeigen.

(48)

Das Proviantamt Straßburg kauft Weizen, Roggen, Heu und Roggenstroh und zwar vorzugsweise von Besitzern direkt an. Die Ablieferung, sowie die Bezahlung zu den jeweiligen Tagespreisen geschieht für Weizen, Roggen und Heu im neuen Proviantamt — Schwarzwaldstraße —, für Stroh bei der Magazin-Rendantur — Saarburgerstraße 3. Der Haferankauf ist geschlossen.

(49)

Das Proviantamt St. Avold kauft Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Roggenrichtstroh von magazinmäßiger Beschaffenheit zu den jedesmaligen örtlichen Marktpreisen unter Bevorzugung der Produzenten.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 30. Januar 1892.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(50)

Durch Verfügung des Ministeriums ist genehmigt worden, daß behufs Beschaffung der Mittel für den Bau einer protestantischen Kirche zu Saargemünd eine Lotterie unter Zugrundelegung des von dem Presbyterialrath der Kirche am 3. Januar d. Js. aufgestellten Lotterieplanes veranstaltet wird und die Loose in ganz Elsaß-Lothringen vertrieben werden.

I. A. 532.

(51)

Durch Erlaß des Ministeriums ist genehmigt worden, daß die Loose der aus Anlaß der diesjährigen Frühjahrs- und Herbst-Pferdemärkte in Frankfurt a/M. zu veranstaltenden Lotterien in Elsaß-Lothringen vertrieben werden.

I. A. 678.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(52)

Die Apotheke des Apothekers Ernst in Hochfelden ist in den Besitz des Apothekers Heinrich Bicart aus Hochfelden übergegangen.

Straßburg, den 16. Januar 1892.

Der Bezirkspräsident.
J. A.: **Dominicus.**

VI. 385.

c. Lothringen.

(53) **Bekanntmachung.**

Nachdem die Satzungen der in der Gemeinde Tromborn, Kreis Bolchen, gebildeten Genossenschaft zur Anlage und Unterhaltung eines Feldweges diesseits genehmigt worden sind, bringe ich nach Einsicht des Artikels 12 des Gesetzes über die Syndikats-Genossenschaften vom 21. Juni 1865 und des Rundschreibens des Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten vom 12. August 1865 die Genossenschafts-Satzungen hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

Genossenschaftsstatut

für die zum Zwecke der Anlage und Unterhaltung eines Feldweges für die sechste bis neunte Gewanne des Kantons „Sur la côte" in der Gemarkung Tromborn unter dem Namen Feldwegegenossenschaft Tromborn mit dem Sitze in Tromborn gebildete autorisirte Syndikats-Genossenschaft.

Titel I.

Generalversammlung, Syndikat.

Bildung des Syndikats.

Artikel 1.

Die Genossenschaft wird durch ein Syndikat verwaltet, dessen Mitglieder durch die Generalversammlung aus den Betheiligten gewählt werden.

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Stellvertretern. Hiervon sind 5 Mitglieder und 2 Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Grundbesitzer zu wählen. Ein Fünftel der Mitglieder des Syndikats wird jedes Jahr neu gewählt.

Bei den 4 ersten theilweisen Erneuerungen werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt; sie sind wieder wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

Generalversammlung.

Artikel 4.

Die Berufung der Generalversammlung der Interessenten erfolgt durch den Vorstand des Syndikats nach Beschluß des letzteren.

Der Bezirkspräsident kann derartige Versammlungen nach Anhörung des Syndikats von Amtswegen anordnen. Zur Vornahme der ersten Wahl des Syndikats wird eine Generalversammlung durch Verfügung des Bezirkspräsidenten unter gleichzeitiger Bestimmung des Ortes der Versammlung und Ernennung des Vorsitzenden der letzteren einberufen. Die Einladungen zur Generalversammlung erfolgen zu gleicher Zeit in jeder der betheiligten Gemeinden durch Austrommeln oder Ausschellen, sowie durch Anschläge, welche an dem Gemeindehause und an einer geeigneten Stelle in der Nähe der Kirche angeheftet werden.

Wahl der Syndikatsmitglieder.

Artikel 6.

Die Wahl der Mitglieder des Syndikats erfolgt mittelst Wahllisten nach relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Lebensalter.

Aufstellung des Projekts und technische Leitung der Arbeiten.

Artikel 12.

Das Syndikat hat die Aufstellung der Projekte und die technische Leitung der Arbeiten dem Meliorations-Bauinspektor zu Metz zu übertragen. Letzterer kann die Meßgehülfen und Tagelöhner annehmen, welche er für seine Aufnahmen nöthig hat.

Die Bezahlung der Tagegelder und Reisekosten des bei Ausführung des Unternehmens beschäftigten Meliorationspersonals erfolgt nach den bestehenden Reglements.

Titel II.

Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten.

Artikel 14.

Das Syndikat hat im Monat Oktober jedes Jahres in Gemeinschaft mit dem bauleitenden Meliorations-Bauinspektor den Zu-

stand aller in den Bereich der Genossenschaft fallenden Anlagen zu prüfen. Den Kostenanschlag für die Unterhaltungsarbeiten oder Neubauten, welche im nächsten Jahre auszuführen sind, wird der Meliorations-Bauinspektor aufstellen lassen.

Dieser Kostenanschlag muß während 14 Tagen an dem Gemeindehause der betheiligten Gemeinden angeheftet werden, woselbst ein Register zur Aufnahme der Bemerkungen der interessirten Eigenthümer aufgelegt wird.

Nach Ablauf dieser Frist wird derselbe nebst den eingegangenen Bemerkungen dem Syndikat überwiesen und von letzterem festgestellt.

Metz, den 16. Januar 1892.

Der Bezirkspräsident.
VI. 132. J. A.: Frhr. **von Kramer.**

(54) **Bekanntmachung.**

Nachdem die Maul- und Klauenseuche im Kreise Saarburg erloschen ist, wird hierdurch meine Verordnung vom 5. Dezember 1891 VI. 4843, betreffend die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung des Viehverkehrs im Kreise Saarburg (Central- und Bezirks-Amtsblatt — Beiblatt — S. 331) aufgehoben.

Metz, den 23. Januar 1892.

Der Bezirkspräsident.
VI. 308. J. A.: Frhr. **von Kramer.**

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(55)

Der Metzger J. Jehl in Schlettstadt beabsichtigt, auf seinem im Banne Galgenfeld, Sektion 43, gelegenen Grundstück zum Betrieb einer Pferdeschlächterei ein Schlachthaus zu erbauen.

Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne der Anlage liegen in je einem Exemplare auf der hiesigen Kreisdirektion und dem Bürgermeisteramte zu Schlettstadt zu Jedermanns Einsicht auf. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen 14 Tagen bei mir oder dem Bürgermeisteramt hierselbst mündlich oder schriftlich anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem dieses Amtsblatt ausgegeben wurde, und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch.

Schlettstadt, den 21. Januar 1892.

Der Kreisdirektor.
J. V.: **Dr. Bruch**

V. Personal-Nachrichten.

(56) **Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.**

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Schlosser Eduard Butscha in Mülhausen die Rettungsmedaille am Bande

sowie bei dem diesjährigen Krönungs- und Ordensfeste den nachbenannten Beamten und Landesangehörigen Elsaß-Lothringens folgende Orden und Ehrenzeichen zu verleihen:

Den Rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub:

Dem Geheimen Ober-Regierungsrath Hauschild, Direktor der Zölle und indirekten Steuern zu Straßburg;

Den Rothen Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

Dem Ministerialrath Hildebrand im Ministerium für Elsaß-Lothringen zu Straßburg, dem Landgerichtsdirektor Jung zu Straßburg, dem ordentlichen Professor Dr. Knapp an der Universität zu Straßburg, dem Ober-Regierungsrath Freiherrn von Kramer zu Metz, dem ordentlichen Professor Dr. Krauß an der Universität zu Straßburg, dem Landgerichtsdirektor Schneider zu Colmar;

Den Rothen Adler-Orden IV. Klasse:

Dem Ober-Zollinspektor Allweyer zu Diedenhofen, dem Rentner und Beigeordneten Bergmann zu Straßburg, dem ordentlichen Professor Dr. Bremer an der Universität zu Straßburg, dem Kasseninspektor Brunet zu Straßburg, dem Oberforstmeister Carl zu Metz, dem Oberlandesgerichtsrath Caspers zu Colmar, dem Amtsgerichtsrath Fries zu Metz, dem Mitgliede des Bezirkstages von Lothringen Gaitz zu Wuisse, Kreis Château-Salins, dem Landgerichtsrath Gräfe zu Metz, dem Regierungsrath Hübsch bei dem Bezirkspräsidium zu Metz, dem ordentlichen Professor Dr. Hübschmann an der Universität zu Straßburg, dem Kreisdirektor Illing zu Altkirch, dem Oberförster Dr. Ilse zu Diedenhofen, dem katholischen Pfarrer L'huillier zu Alberschweiler, Kr. Saarburg, dem Regierungsrath May bei der Direktion der Zölle und indirekten Steuern in Straßburg, dem Direktor des Lehrerseminars zu Pfalzburg Menden, dem Bezirks-Bauinspektor, Baurath Metzenthin zu Straßburg, dem protestantischen Pfarrer und Konsistorialpräsidenten Meyer zu Straßburg, dem Professor Müller, Direktor der städtischen höheren Mädchenschule zu Mülhausen i/E., dem Regierungsrath Munzinger, Hülfsarbeiter im Ministerium für Elsaß-Lothringen, dem Forstmeister Ney, Dirigenten des Forsteinrichtungsbüreaus zu Straßburg, dem Landgerichtsrath Oegg zu Colmar, dem reformirten Pfarrer Orth zu Mülhausen i/E., dem Oberlandesgerichtsrath Dr. Peez zu Colmar, dem Regierungsrath Rabe beim Bezirkspräsidium in Straßburg, dem Oberförster Rebmann zu Straßburg, dem Ober-Steuerinspektor Reppich zu Saargemünd, dem Statthalterschaftssekretär (Bureauvorsteher) Rechnungsrath Scheuermann zu Straßburg, dem katholischen Gefängnißgeistlichen Dr. Schott zu Straßburg, dem Regierungsrath Stadler, Hilfsarbeiter im Ministerium für Elsaß-Lothringen, dem Realschuldirektor Dr. Wingerath zu Straßburg;

Den Königlichen Kronen-Orden II. Klasse:

Dem Landgerichtspräsidenten Kullmer zu Colmar;

Den Königlichen Kronen-Orden III. Klasse:

Dem Generalvikar Karst zu Metz, dem Forstmeister Stamm zu Metz;

Den Königlichen Kronen-Orden IV. Klasse:

Dem Bürgermeister Bauer zu Bütten, Kr. Zabern, dem Bürgermeister Colette zu Plantières, Landkreis Metz, dem Bürgermeister Dirheimer zu Kaltenhausen, Kr. Hagenau, dem Altbürgermeister Ertle zu Sulzern, Kreis Colmar, dem Bürgermeister, Wein- und Gutsbesitzer Greiner zu Mittelweier, Kreis Rappoltsweiler, dem Bürgermeister Müller zu Orschweier, Kreis Gebweiler, dem Kreissekretär Raetz zu Forbach, dem Kantonalarzt Scheidecker zu Rothau, dem Rentner und Bürgermeister Stenger zu Haarberg, Kreis Saarburg;

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold:

Dem Gendarmerie-Oberwachtmeister Braun zu Rohrbach, Kreis Saargemünd, dem Kanzleidiener Feist im Statthalterbüreau zu Straßburg, dem Fußgendarmen Lang I zu Schiltigheim, Landkreis Straßburg, dem berittenen Grenzaufseher Röll zu Pfirt;

Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Dem Eigenthümer Arnould zu Scy, Landkreis Metz, dem Elementarlehrer Basler zu Tannenkirch, Kreis Rappoltsweiler, dem Elementarlehrer Bauer zu Gertingen, Kreis Bolchen, dem Steueraufseher Bauernschmidt zu Eichwald, dem Elementarlehrer Berron zu Ottweiler, Kreis Zabern, dem Werkmeister Bilger in der Kaiserl. Tabackmanufaktur zu Straßburg, dem Gefängniß-Oberaufseher Bohnenkamp zu Mülhausen, dem Fußgendarmen Borst zu Saarburg i/Lothr., dem Straßenwärter Dittly zu Surburg, Kreis Weißenburg, dem Fußgendarmen Förster zu Saargemünd, dem Gemeindediener Forot zu Marange-Silvange, Landkreis Metz, dem Feuerwehr-Zugführer Friedrich zu Ranspach, Kreis Thann, dem Steueraufseher Fries zu Hördt, dem Hauptlehrer Grandjean zu Follingen, Kreis Forbach, dem Abtheilungsvorstand bei der Kaiserl. Tabackmanufaktur zu Straßburg, Haas, dem Schleusenwärter Holbein zu Eglingen, Kreis Altkirch, dem Fußgendarmen Keil zu Münster, Kreis Colmar, dem Werkmeister Kunz in der Kaiserl. Tabackmanufaktur zu Straßburg, dem Gemeindeförster Labouèbe zu Ranspach, Kreis Thann, dem Schutzmann Lange zu Straßburg, dem Schutzmann Laux zu Straßburg, dem Gemeindediener Loth zu Schiltigheim, Landkreis Straßburg, dem Förster Ludwig zu Saargemünd, dem Steueraufseher Ludwig zu Kaysersberg, dem Gemeindeförster Meyer zu Zillisheim, Kreis Mülhausen, dem Straßenwärter Sigrist zu Niffis, Kreis Altkirch, dem Grenzaufseher Stößel zu Diedenhofen, dem Schutzmannswachtmeister Suchanke zu Mülhausen, dem Elementarlehrer This zu Vahlen, Kreis Bolchen, dem Straßenwärter Vockert zu Epfig, Kreis Schlettstadt, dem Brückenmeister Vogel zu Mülhausen i/E., dem Straßenwärter Welmelinger zu Feldbach, Kreis Altkirch, dem Polizeiwachtmeister Werck zu Kaysersberg, Kreis Rappoltsweiler, dem Ortseinnehmer Wölffel zu Männolsheim.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Ausgeschieden: Bergrevierschreiber Jeckel in Straßburg behufs Uebertritts in den Dienst der Bezirksverwaltung.

Ernannt: Militäranwärter Frank zum Bergrevierschreiber in Straßburg, Civilanwärter Schue in Straßburg zum Regierungs-Sekretariatsassistenten. Letzterer ist dem Bezirkspräsidium in Metz überwiesen worden.

Etatsmäßig angestellt: Der kommissarische Assistent des Aufsichtsbeamten für die gewerblichen Anlagen, Crépin, in dieser Eigenschaft.

Versetzt: Regierungssekretär Neubauer in Straßburg an das Bezirkspräsidium in Metz und Regierungs-Sekretariatsassistent Hermann in Metz an das Bezirkspräsidium in Straßburg.

Pensionirt: Kantonal-Polizeikommissar Merten in Forbach.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Gestorben: Der zweite Ergänzungsrichter des Amtsgerichts Kaysersberg, Gutsbesitzer Ortlieb in Reichenweier.

Ernannt: Gutsbesitzer Rieder in Kaysersberg zum zweiten Ergänzungsrichter des Amtsgerichts daselbst.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Versetzt: Assistent I. Klasse beim Hauptsteueramte Saargemünd Hauswald an das Hauptzollamt Schirmeck.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Das Mitglied des Gemeinderathes Schäffer in Allenweiler zum Beigeordneten, das Mitglied des Gemeinderathes Heim zum Beigeordneten der Gemeinde Westhofen, das Mitglied des Gemeinderathes Stentzel zum Bürgermeister der Gemeinde Westhofen, das Mitglied des Gemeinderathes Schwab zum Beigeordneten der Gemeinde Erlenbach.

Definitiv ernannt: Lehrer Jehl in Sulzbad, Lehrerin Klein in Greßweiler, Lehrer Lögel in Weißenburg, Lehrerin Linder in Lembach.

Versetzt: Die Lehrer Robein von Walburg nach Säsolsheim und Collet von Säsolsheim nach Eberbach.

Gestorben: Kleinkinderschulvorsteherin Artopé in Straßburg.

Entlassen auf Antrag: Kleinkinderschulvorsteherin Kühn in Schiltigheim.

c. Lothringen.

Ernannt: Nikolaus August Gaillot zum Bürgermeister und Schmied Sellen zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Neufvillage, Ackerer Péchin zum Bürgermeister und Ackerer François zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Malaucourt, Metzger Kill zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Algringen, Rottenführer Eder zum Bürgermeister und Ackerer Groß zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Rieding, Maurer Benad zum Bürgermeister und Ackerer Benad zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Fraquelfing.

Beauftragt: Wegemeisteranwärter Steyer mit der Wahrnehmung der Wegemeistergeschäfte zu Solgne.

VI. Vermischte Anzeigen.

(57)

Erledigt: Die erledigte Gemeindeförsterstelle Farschweiler in der Oberförsterei Püttlingen soll demnächst wieder besetzt werden. Mit derselben ist ein baares Jahreseinkommen von 863 ℳ und der Bezug des Deputatbrennholzes zum Taxwerthe von ungefähr 80 ℳ verbunden. Die Anstellung ist eine jederzeitig widerrufliche und ohne Pensionsberechtigung.

Es wird dies unter Bezugnahme auf §§. 1 und 29 des Regulativs über die Anstellung pp. für die unteren Stellen des Forstdienstes vom 21. März 1887 hiermit bekannt gegeben.

Bewerbungen sind binnen acht Wochen auf Stempelpapier an den Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Metz einzureichen. Forstversorgungsberechtigte Anwärter haben den Forstversorgungsschein und die seit Ertheilung desselben erlangten Dienst- und Führungszeugnisse, welche den ganzen seitdem verflossenen Zeitraum in ununterbrochener Reihenfolge belegen müssen, beizufügen. Andere Bewerber haben in gleicher Weise ihre bisherigen Dienst- und Führungszeugnisse vorzulegen.

F. 155.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 6. Februar 1892.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(58)

Nachdem die Maul- und Klauenseuche im Kreise Thann erloschen ist, wird hiermit die Verordnung vom 23. Januar 1891 I. Nr. 689 (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 29, Beiblatt) wieder aufgehoben.

Colmar, den 25. Januar 1892.

Der Bezirkspräsident

I. Nr. 401. **v. Jordan.**

(59)

Der Bezirkstag des Ober-Elsaß hat in seiner Sitzung vom 16. November 1891 beschlossen, die in den Jahren 1884/85 bis 1891/92 zur Anwendung gekommenen Sätze für den Durchschnittswerth eines Arbeitstages, welcher nach Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 1832 der Personaltaxe zu Grunde zu legen ist, für das Jahr 1892/93 unverändert beizubehalten. Die betreffenden Sätze sind in der Beilage für den Bezirk Ober-Elsaß zum Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 9, Jahrgang 1884, Seite 1 ff. abgedruckt.

Colmar, den 28. Januar 1892.

Der Bezirkspräsident

I. 718. **v. Jordan.**

b. Unter-Elsaß.

(60)

Der Metzger Karl Kempfer zu Hagenau hat am 12. Oktober v. Js. den fünfjährigen Knaben Dreyer daselbst vom Tode des Ertrinkens in der Moder errettet. Das muthvolle und entschlossene Verhalten des Karl Kempfer bei diesem Rettungswerke wird hiermit lobend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Straßburg, den 26. Januar 1892.

Der Bezirkspräsident.

IV. 273. J. A.: **Dominicus.**

(61) **Nachweisung der Durchschnittsmarktpreise während der letzten zehn Friedensjahre im Bezirke Unter-Elsaß.**

Gegenstand.	Namen der Marktorte													
	Brumath.		Hagenau.		Molsheim.		Schlettstadt.		Straßburg.		Weißenburg.		Zabern.	
	Durchschnittspreis für je 100 Kilogramm													
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Roggen	—	—	17	06	16	28	16	42	16	88	15	35	14	76
Mehl	21	13	22	70	—	—	24	20	26	15	20	27	—	—
Hafer	16	07	15	50	16	29	15	81	17	02	14	47	15	72
Stroh	4	66	5	68	5	03	5	96	6	35	4	82	4	56
Heu	6	53	6	59	7	22	6	20	8	57	5	67	6	74

Bemerkungen. — Für den Kreis Erstein gilt Straßburg als Hauptmarktort.
In Brumath wird kein Roggen und in Molsheim sowie in Zabern kein Mehl zu Markte gebracht.

Straßburg, den 1. Februar 1892.

Der Bezirkspräsident.

I. 708. J. A.: **Dominicus.**

c. Lothringen.

(62)

Dem approbirten Apotheker Emil Herrmann aus Metz ist die Genehmigung zur Errichtung einer Apotheke in Kurzel (Landkreis Metz) ertheilt worden.

I[e]. 278.

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(63)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für den Unter-Gemeindebezirk Kerbach, Kreis Forbach, für den Gemeindebezirk Monhofen, Kreis Diedenhofen, und für den Gemeindebezirk Neuhäusel, Kreis Hagenau, vom 15. März 1892 ab Anwendung zu finden haben.

K. 12540. 12541. 12542.

(64) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf das im Central- und Bezirks-Amtsblatt für 1891, Beiblatt Seite 337 ff., abgedruckte Verzeichniß der Bezirke, Namen und Wohnorte der Vertrauensmänner und der Ersatzmänner der Landes-Versicherungsanstalt Elsaß-Lothringen werden die nachträglich bestellten Vertrauensmänner und Ersatzmänner hierunter zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Lfde. Nr.	Vertrauensmanns-Bezirk.	I. Aus der Zahl der Arbeitgeber:		II. Aus der Zahl der Versicherten:	
		Vertrauensmann.	Ersatzmann.	Vertrauensmann.	Ersatzmann.
25	8. Bezirk Dornach . .	—	—	—	Wanner, Peter Paul, Photographengehülfe in Mülhausen i/E., Dornacherstraße 66.
27	Kanton Markirch . . . Landgemeinden.	—	—	—	Bertrand, Johann Joseph, Werkmeister in der Fabrik Diemer in St. Kreuz i/L.
48	Kanton Schlettstadt. .	Schloesser, Theophil, Gerbereibesitzer in Schlettstadt.	—	—	—
52	Stadt Straßburg . . . Polizeirevier I.	—	—	Kränzler, Gottfried, Krankenkassenkontrolör, Judengasse 14.	—
89	Kanton Vic	—	—	—	Henry, Hippolyt, Winzer in Vic.
95	Kanton Sierck.	—	—	—	Soumann, Nikolaus, Arbeiter in Sierck.

Straßburg, den 26. Januar 1892.

Der Vorstand
Spiecker.

II. 2112.

V. Personal-Nachrichten.

(65) **Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.**

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Gerichtsvollzieher Schimpff in Niederbronn aus Anlaß seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums den Königlichen Kronen-Orden IV. Klasse mit der Zahl 50 zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters sind ernannt worden: Der Rentner Theodor Frey zum Bürgermeister, der Schlosser Jakob Gloeckler zum ersten Beigeordneten, der Ackerer Philipp Friedrich Weyermüller zum zweiten Beigeordneten der Gemeinde Niederbronn.

Ernannt: Referendar Weber in Colmar zum Regierungsassessor, Sekretariatsassistent Will bei der Kreisdirektion in Bolchen zum Kreissekretär, Bürgermeister Marchal zu Lorry b. Metz zum Präsidenten der daselbst bestehenden Gesellschaft zur gegenseitigen Unterstützung.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Ernannt: Referendar Schiebler auf Grund der bestandenen Staatsprüfung zum Gerichtsassessor, Enregistrements-Einnehmer Baum in Weiler zum zweiten Ergänzungsrichter des dortigen Amtsgerichts.

Dem Ackerer Thaddäus Kübler in Weiler ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als zweiter Ergänzungsrichter des Amtsgerichts daselbst ertheilt worden.

Versetzt: Gefängnißinspektor Breymann von Hagenau nach Ensisheim, Expedient Unterstein von Mülhausen statt nach Ensisheim nach Hagenau.

Entlassen auf Antrag: Gefängnißexpedient Meyfeldt zu Straßburg.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Pensionirt: Rentmeister Treber in Neubreisach.

Bezirksverwaltung.

c. Lothringen.

Ernannt: Johann Gobert, zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Charly, Eduard Mathias Dalstein, Bahnmeister, zum Bürgermeister der Gemeinde Kurzel, Franz Daga, zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Ennery, Hubert Baué, Ackerer, zum Bürgermeister und Johann Peter Crosse, Schreinermeister, zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Oberjeutz.

Definitiv ernannt: Mathieu zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Ste. Marie-aux-Chênes.

Versetzt: Lehrerin Barbara Hollinger von Eßlingen nach Marienthal im Kreise Forbach.

Pensionirt: Elementarlehrer Marx zu Johanns-Rohrbach.

Ausgeschieden auf Antrag: Lehrer Bruns zu Metzerwiese.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg.

Neu angenommen: Bubendorf, Wirth in Tagsdorf, als Postagent.

Angestellt: Die Postpraktikanten Buff und Horn in Straßburg als Postsekretäre, Postassistent Hemmerling und Postanwärter Grinda in Mülhausen als Postassistenten.

Versetzt: Zernin, Postsekretär, von Straßburg nach Schlettstadt, Middelmann, Postassistent, von Aachen nach Mülhausen, Schmidtmann, Postassistent, von Markirch nach Aachen, Brehm, Postpraktikant, von Straßburg nach Meerane.

Bezirk der Ober-Postdirektion Metz.

Angenommen: Eigenthümer Chemidling in Bourdonnaye als Postagent.

Ernannt: Ober-Postkassen-Kassirer Ehrich in Metz zum Ober-Postkassen-Rendanten.

Versetzt: Postpraktikant Schneider von Metz nach Elberfeld, die Postassistenten Schneider von Metz nach Saargemünd, Thill von Elberfeld nach Diedenhofen, Glaiser von Diedenhofen nach Metz, Roth von Metz nach Saarburg und Michels von Metz nach Saargemünd.

Entlassen im Wege der Kündigung: Postagent Richard in Bourdonnaye.

VI. Vermischte Anzeigen.

(66)

Weinhändler Heinrich Bauer ist als Agent des Generalvertreters des Norddeutschen Lloyd für Elsaß-Lothringen, W. Lippmann zu Straßburg bestätigt worden.

(67)

Das Proviantamt Diedenhofen kauft Hafer und Roggenrichtstroh. Vorläufig finden nur Angebote von Produzenten Berücksichtigung. Es wird jedoch vorausgesetzt, daß nur vollständig magazinmäßiger Hafer angeboten wird, d. h. solche Waare, welche möglichst frei von fremden Sämereien und Unreinigkeiten ist und ein Scheffelgewicht von mindestens 22,5 kg. hat. Nasses, dumpfiges und unreines Stroh ist ebenso wie solches, welches mit krummem vermischt ist, von der Annahme ausgeschlossen. Gezahlt werden die höchsten örtlichen Monatsdurchschnitts-Marktpreise.

(68)

Das Proviantamt Hagenau kauft vorzugsweise von Produzenten Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Roggenrichtstroh von magazinmäßiger Beschaffenheit in Grenzen der dortigen Marktpreise an. Verkäufer haben das Natural frei bis ans Magazin zu liefern. Die Roggen-Ankäufe sind beendet.

(69)

Das Proviantamt Metz kauft Hafer, Heu und Stroh (Roggenrichtstroh) von magazinmäßiger Beschaffenheit zu den jeweiligen Marktpreisen an. Anmeldung von Hafer im Bäckerei-Büreau gegenüber der Steinmetz-Kaserne; desgleichen von Hafer, Heu und Stroh im Büreau St. Mazellenstraße 18.

(70)

Das Proviantamt Pfalzburg i. L. kauft Roggen, Weizen, Hafer, Heu, Roggen- und Weizenstroh von magazinmäßiger Beschaffenheit in Grenzen der ortsüblichen Marktpreise. Das Scheffelgewicht muß beim Roggen mindestens 35,5 kg., beim Weizen mindestens 37,5 kg., beim Hafer mindestens 22 kg betragen.

(71)

Das Proviantamt Straßburg kauft Weizen, Roggen, Heu und Roggenstroh und zwar vorzugsweise von Besitzern direkt an. Die Ablieferung, sowie die Bezahlung zu den jeweiligen Tagespreisen geschieht für Weizen, Roggen und Heu im neuen Proviantamt — Schwarzwaldstraße —, für Stroh bei der Magazin-Rendantur — Saarburgerstraße 3. Der Haferankauf ist geschlossen.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 13. Februar 1892.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(72)

In Gemäßheit der §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 werden hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bitumenbergwerke Glückauf Ingenheim I bis VI mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Planzeichnungen bei dem Kaiserlichen Bergrath Jasper in Straßburg, Wenkerstraße 4, zur Einsicht offen liegen.

Straßburg, den 30. Januar 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär

I. D. 410 I. **von Köller.**

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 21. Oktober 1891 wird dem Albert Mac Garvey zu Walburg unter dem Namen Glückauf Ingenheim I das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Ingenheim, Wilwisheim, Melsheim, Hochfelden und Schaffhausen, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 999 992 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 30. Januar 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Glückauf Ingenheim I bei Ingenheim.

I. D. 410 I.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 23. Oktober 1891 wird dem Albert Mac Garvey zu Walburg unter dem Namen Glückauf Ingenheim II das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Ingenheim, Schaffhausen und Dunzenheim, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 999 998 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 30. Januar 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Glückauf Ingenheim II bei Ingenheim.

I. D. 410 II.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 28. Oktober 1891 wird dem Albert Mac Garvey zu Walburg unter dem Namen Glückauf Ingenheim III das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Ingenheim, Melsheim und Wilwisheim, Landkreis Straßburg, sowie Lupstein, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 999 998 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B N M bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 30. Januar 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Glückauf Ingenheim III bei Ingenheim.

I. D. 410 III.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 30. Oktober 1891 wird dem Albert Mac Garvey zu Walburg unter dem Namen Glückauf Ingenheim IV das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Ingenheim, Säsolsheim und Dunzenheim, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 999 995,5 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A F G H bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 30. Januar 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Glückauf Ingenheim IV bei Ingenheim.

I. D. 410 IV.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 30. Oktober 1891 wird dem Albert Mac Garvey zu Walburg unter dem Namen Glückauf Ingenheim V das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Ingenheim und Säsolsheim, Landkreis Straßburg, sowie Littenheim, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2 000 000 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A H I K bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 30. Januar 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Glückauf Ingenheim V bei Ingenheim.

I. D. 410 V.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 20. November 1891 wird dem Albert Mac Garvey zu Walburg unter dem Namen Glückauf Ingenheim VI das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Ingenheim und Wilwisheim, Landkreis Straßburg, sowie Lupstein und Littenheim, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 999 995,5

Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A K L M bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 30. Januar 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Glückauf Ingenheim VI bei Ingenheim.

I. D. 410 VI.

---

(73)

In Gemäßheit der §§. 35 und ff. des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 werden hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bitumenbergwerke Niefern I bis V, Ueberach I und II und Rheinmatt I bis IV mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Planzeichnungen bei dem Kaiserlichen Bergrath Jasper in Straßburg, Wenkerstraße 4, zur Einsicht offen liegen.

Straßburg, den 30. Januar 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär

I. D. 409. **von Köller.**

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 5. Oktober 1891 wird dem Julius Finkler zu Godramstein und A. Siebert zu Düsseldorf unter dem Namen Niefern I das Bergwerks-Eigenthum in dem in der Gemeinde Uhrweiler, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 977 798 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 30. Januar 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Niefern I bei Uhrweiler.

I. D. 409 I.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 20. Oktober 1891 wird dem Julius Finkler zu Godramstein und A. Siebert zu Düsseldorf unter dem Namen Niefern II das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Uhrweiler und Kindweiler, Kreis Hagenau, und Zutzendorf, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 986 840 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A F G H I K bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 30. Januar 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Niefern II bei Uhrweiler.

I. D. 409 II.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 26. Oktober 1891 wird dem Julius Finkler zu Godramstein und A. Siebert zu Düsseldorf unter dem Namen Niefern III das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Uhrweiler, Kreis Hagenau und Mühlhausen, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 987 015 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 30. Januar 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Niefern III bei Uhrweiler.

I. D. 409 III.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 24. September 1891 wird dem Julius Finkler zu Godramstein und A. Siebert zu Düsseldorf unter dem Namen Niefern IV das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Uhrweiler, Kreis Hagenau und Mühlhausen, Schillersdorf und Zutzendorf, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 996 965 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B P O bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 30. Januar 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Niefern IV bei Uhrweiler.

I. D. 409 IV.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 24. September 1891 wird dem Julius Finkler zu Godramstein und A. Siebert zu Düsseldorf unter dem Namen Niefern V das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Uhrweiler, Kreis Hagenau, sowie Schillersdorf und Zutzendorf, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 994 310 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A K L M N O bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 30. Januar 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Niefern V bei Uhrweiler.

I. D. 409 V.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 20. Juli 1891 wird dem Julius Finkler zu Godramstein und A. Siebert zu Düsseldorf unter dem Namen Ueberach I das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Ueberach, Bitschhofen,

Mietesheim und Hagenau, Kreis Hagenau, sowie Niedermodern, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1865100 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben E D W X Y Z Z¹ bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 30. Januar 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Ueberach I bei Ueberach.
I. D. 409 VI.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 8. August 1891 wird dem Julius Finkler zu Godramstein und A. Siebert zu Düsseldorf unter dem Namen Ueberach II das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Ueberach, Mietesheim und Hagenau, Kreis Hagenau, und Niedermodern, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1848600 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben C V W D bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 30. Januar 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Ueberach II bei Ueberach.
I. D. 409 VII.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 25. Juli 1891 wird dem Julius Finkler zu Godramstein und A. Siebert zu Düsseldorf unter dem Namen Rheinmatt I das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Niedermodern, Kreis Zabern, und Ueberach, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1959685 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B C D E F G H bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 30. Januar 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Rheinmatt I bei Niedermodern.
I. D. 409 VIII.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 29. Juli 1891 wird dem Julius Finkler zu Godramstein und A. Siebert zu Düsseldorf unter dem Namen Rheinmatt II das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Niedermodern, Kreis Zabern, und Dauendorf, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1948420 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A H I K L M bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 30. Januar 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Rheinmatt II bei Niedermodern.
I. D. 409 IX.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 1 August 1891 wird dem Julius Finkler zu Godramstein und A. Siebert zu Düsseldorf unter dem Namen Rheinmatt III das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Niedermodern, Kreis Zabern, sowie Ueberach, Dauendorf, Merzweiler und Hagenau, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1364555 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B C V U T S R bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 30. Januar 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Rheinmatt III bei Niedermodern.
I. D. 409 X.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 1. August 1891 wird dem Julius Finkler zu Godramstein und A. Siebert zu Düsseldorf unter dem Namen Rheinmatt IV das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Niedermodern, Kreis Zabern, sowie Dauendorf, Ueberach und Hagenau, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1670390 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A M N O P Q R bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 30. Januar 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Rheinmatt IV bei Niedermodern.
I. D. 409 XI.

---

(74) Bekanntmachung.

Gemäß §. 48 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 wird hiermit bekannt gemacht, daß die auf Grund des bezeichneten Gesetzes sowie des §. 1 Ziffer 1 des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 errichteten Schiedsgerichte, deren Sitze sich innerhalb Elsaß-Lothringens befinden, zur Zeit in folgender Weise zusammengesetzt sind:

Laufende Nr.	Bezeichnung der Ausführungsbehörde bezw. Berufsgenossenschaft.	Bezeichnung des Schiedsgerichtsvorsitzenden.	Bezeichnung des Stellver des Schiedsgerichtsvorsitzend
1	Süddeutsche Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft, Sektion V.	Rummel, Landgerichtsdirektor in Mülhausen.	Dr. Ebel, Amtsgericht Mülhausen.
2	Textilberufsgenossenschaft von Elsaß-Lothringen. . . .	wie vor.	wie vor.
3	Papiermacherberufsgenossenschaft, Sektion III.	Freiherr Reichlin von Meldegg, Regierungsrath in Straßburg.	Dr. Esser, Regierungs in Straßburg.
4	Papierverarbeitungsberufsgenossenschaft, Sektion VII. .	wie vor.	wie vor.
5	Südwestdeutsche Holzberufsgenossenschaft, Sektion IV	wie vor.	wie vor.

Von der Ausführungsbehörde ernannt bezw. von der Berufsgenossenschaft gewählt:		Von den Arbeitervertretern gewählt:	
Schiedsgerichtsbeisitzer.	Stellvertreter.	Schiedsgerichtsbeisitzer.	Stellvertreter.
…rän, Adolf, in Gebweiler.	1. Burghard, Jacques, in Mülhausen, 2. Wick-Spörlein, Josue, in Mülhausen.	Obermesser, Josef, Eisendreher in Mülhausen.	1. Nolheber, Georg, Eisendreher in Mülhausen, 2. Gröne, Leo, Eisengießer in Mülhausen.
…debenesse, Fabrikant in Mutzig.	1. Sautier, Jakob, Fabrikant in Ensisheim, 2. Platen, Theophil, Feilenfabrikant in Mülhausen.	Meyer, Justin, Schlosser in Riedisheim.	1. Milius, Ludwig, Modellschreiner in Grafenstaden, 2. Boos, Georg, Schlosser in Gundershofen.
…fus, Lucian, Fabrikbesitzer in Mülhausen.	1. Noack-Dollfus, Hermann, Fabrikbesitzer in Mülhausen, 2. Mieg, Daniel, Fabrikant in Mülhausen.	Baldenweck, Alois, Arbeiter in Rappoltsweiler.	1. Cadell, Joseph, Arbeiter in Gebweiler, 2. Haller, Theobald, Drucker zu Hüssern-Wesserling.
…iten, Julius, Kattundruckereibesitzer in Mülhausen.	1. Engel, Albert, Fabrikant in Mülhausen, 2. Guth, Karl, Fabrikant in Malmerspach.	Meichler, Bernhard, Arbeiter in Mülhausen.	1. Hellich, Matthias, Schlosser in Gunsbach, 2. Berth, Eduard, Werkmeister in Hüttenheim.
…halz, Georg, Fabrikant in Gernsbach.	1. Trick, Ludwig, Fabrikant in Kehl, 2. Domsch, Arno, Fabrikdirektor in Weisenbach bei Gernsbach.	Kempf, Ferdinand, Maschinenführer in Ruprechtsau.	1. Kern, Karl, Maschinenführer in Ruprechtsau, 2. Walter, Karl, Kesselleerer in Kehl.
…hwindenhammer, Louis, …n, Fabrikant in Türkheim.	1. Thurneisen, Rudolf, Fabrikant in Maulburg (Baden), 2. Weibel, Viktor, Fabrikant in Kaysersberg.	Seemann, Jakob, Maschinenführer in Ettlingen.	1. Sutter, Johann, Papiermacher zu Napoleonsinsel bei Rixheim, 2. Feldmann, Schlosser in Waldhof bei Mannheim.
…mmerlatt, Ad., in Firma …bert Kaufmann, Nachfolger, …n Lahr.	1. Pfisterer, G., in Lahr, 2. Koch, C. H., in Lahr.	Wäldin, Adolf, Kartonnagearbeiter in Lahr.	1. Badalli, Johann, Buchbinder in Lahr, 2. Veith, Leonhard, Tapetendrucker in Mannheim.
…ssoli, Leon, in Straßburg.	1. Hoellbeck, Victor, in Straßburg, 2. Dusch, August, in Straßburg.	Würges, Adolf Wilhelm, Lithograph in Colmar.	1. Engert, Paul, Lithograph in Lahr, 2. Huter, Peter, Schlosser bei Gebrüder Abt in Ensheim (Pfalz).
…habsel, J., Pfeifenfabrikant hier.	1. Kiefer, Andreas, Holzhändler hier, 2. Rapp, J., Sägemühlenbesitzer hier.	Dietrich, Eugen, Arbeiter in Kolmar.	1. Kiefer, Josef, Drechsler in Metz, 2. Spring, Johann, Arbeiter in Straßburg.
…losch, Friedrich, Schreinermeister hier.	1. Huck, M., Sohn, Holzhändler hier, 2. Nies, Eduard, Holzhändler hier.	Riemer, Jerome, Vorarbeiter in Reichshofen.	1. Bertrand, Josef, Sägemüller in Reichshofen, 2. Binder, Martin, Schreiner in Mülhausen.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Ausführungsbehörde bezw. Berufsgenossenschaft.	Bezeichnung des Schiedsgerichtsvorsitzenden.	Bezeichnung des Stellvertr[eters] des Schiedsgerichtsvorsitzend[en].
6	Müllereiberufsgenossenschaft, Sektion XIII	Freiherr Reichlin von Meldegg, Regierungsrath in Straßburg.	Dr. Esser, Regierungsra[th] in Straßburg.
7	Brauerei- und Mälzereiberufsgenossenschaft, Sektion I.	wie vor.	wie vor.
8	Südwestliche Baugewerksberufsgenossenschaft, Sektion IV.	wie vor.	wie vor.
9	Südwestliche Baugewerksberufsgenossenschaft, Sektion V.	Rummel, Landgerichtsdirektor in Mülhausen.	Dr. Ebel, Amtsgerichtsra[th in] Mülhausen.
10	Südwestliche Baugewerksberufsgenossenschaft, Sektion VI.	Grünewald, Amtsgerichtsrath in Metz.	Vaillant, Amtsgerichtsra[th in] Metz.

Von der Ausführungsbehörde ernannt bezw. von der Berufsgenossenschaft gewählt:		Von den Arbeitervertretern gewählt:	
Schiedsgerichtsbeisitzer.	Stellvertreter.	Schiedsgerichtsbeisitzer.	Stellvertreter.
…rih, Gustav, Mühlenbesitzer in Zabern.	1. Riß, Johann, Mühlenbesitzer in Wolxheim, 2. Ulrich, Karl, Mühlenbesitzer in Geudertheim.	Berg, Ignaz, Mühlenarbeiter in Zabern.	1. Schöllhammer, Daniel, Mühlenarbeiter in Straßburg, 2. Täsch, Peter, Mühlbursche in Imlingen.
…der, Alexander, in Ganzau (Straßburg).	1. Kircher, J., in Eschsheim, 2. Amann, in Erstein.	Brenner, Friedrich, Mühlenarbeiter in Straßburg.	1. Meyer, Ludwig, Mühlarzt bei K. Amann in Erstein, 2. Schrantz, Ludwig, Mühlarzt bei Vosstetter in Weißenburg.
…holt, August, Bierbrauer hier.	1. Burger, Wilhelm, Bierbrauer hier, 2. North, Th., Bierbrauer hier.	Lapp, Viktor, Mälzer in Schiltigheim.	1. Runtz, Nicolas, Brauknecht in Zabern, 2. Wägner, Nicolas, Brauknecht zu Lagrange-Monhofen.
…urger, Johann, Bierbrauer hier.	1. Schützenberger, Karl, Brauereibesitzer in Schiltigheim, 2. Höffel, Peter, Brauereibesitzer in Schiltigheim.	Masson, Heinrich, Braubursche in Straßburg, bei W. Burger.	1. Schuh, Thomas, Obermälzer in Straßburg, bei Joh. Burger, 2. Glunz, August, Küfer in Schiltigheim.
…erz, August, Bauunternehmer hier.	1. Hug, J., Bauunternehmer hier, 2. Lercher, M., Gypsermeister hier.	Lenz, Josef, Steinhauer in Straßburg.	1. Weber, Stephan, Maurer in Zabern, 2. Beckmann, Karl, Schieferdecker in Straßburg.
…ion, August, Bauunternehmer hier.	1. Breitenberger, Julius, Bauunternehmer hier, 2. Matter, Emil, Bauunternehmer hier.	Host, Gustav, Dekorationsmaler in Straßburg.	1. Baust, Wilhelm, Maurer in Straßburg, 2. Zoll, Josef, Steinhauer in Straßburg.
…herr, Julius, in Mülhausen.	1. Gysperger, Em., in Mülhausen, 2. Knörtzer, Heinrich, Klempner in Colmar.	Würfel, Josef, Steinhauer in Straßburg.	1. Hänle, Alexander, Maurerpolier in Mülhausen, 2. Blepp, Anton, Schreiner in Mülhausen.
…agner, August, Malermeister in Mülhausen.	1. Hornstein, X., Bauunternehmer in Thann, 2. Scheidecker, Heinrich, Tapezirer in Mülhausen.	Ailinger, Mathias, Zimmermann in Mülhausen.	1. Kestner, Josef, Maurer in Rappoltsweiler, 2. Jung, August, Arbeiter in Rappoltsweiler.
Heister, C., in Metz.	1. Kuntze, Zimmermeister in Metz, 2. Just, W., Unternehmer in Metz.	Ludwig, Wilhelm, Maurer in Metz.	1. Freitag, Ernst, Maurer in Metz, 2. Weinand, Karl, Maurer in Nieder-Jeutz.
…ensen, R. A., Anstreichermeister in Metz.	1. Roger, J. C., Anstreichermeister in Metz, 2. Müller, J., Pflasterermeister in Metz.	Schirmer, Georg, Maurer in Metz.	1. Bailer, Franz, Maurer in Nieder-Jeutz, 2. Gratzfeld, Hermann, Maurer in Metz.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Ausführungsbehörde bezw. Berufsgenossenschaft.	Bezeichnung des Schiedsgerichtsvorsitzenden.	Bezeichnung des Stellvert[reters] des Schiedsgerichtsvorsitzend[en]
11	Unfallversicherung für den Bereich des 15. Armeekorps.	Lade, Justizrath, Ober- und Korpsauditeur in Straßburg.	Litschgi, Justizrath, Gou[verne]mentsauditeur zu Straß[burg]
12	Unfallversicherung für den Bereich des 16. Armeekorps.	Lohe, Justizrath, Garnisonauditeur in Metz.	Kitz, Justizrath, Division[sau]diteur in Metz.
13	Unfallversicherung für den Verwaltungsbezirk der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.	Freiherr Reichlin von Meldegg, Regierungsrath in Straßburg.	Dr. Esser, Regierungsra[th] in Straßburg.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(75) Der Bezirkstag hat in seiner Sitzung vom 16. November 1891 in Gemäßheit des Artikels 4 des Gesetzes über die Vicinalwege vom 21. Mai 1836 den Tarif für die Umwandlung der Wegefrohnden in Geldleistungen für die Zeit vom 1. April 1892 bis einschließlich den 31. März 1893, wie folgt festgesetzt:

1. Tagewerk eines Mannes excl. der Städte Colmar und Mülhausen . . . . ℳ 1,30
2. Desgleichen in der Stadt Colmar . . . . „ 1,70
3. Desgleichen in der Stadt Mülhausen . . . . „ 1,60
4. Tagewerk eines Pferdes oder eines Ochsen . . . ℳ 2,00
5. Desgleichen einer Kuh . . . . „ 1,00
6. Desgleichen eines Esels . . . . „ 0,60
7. Desgleichen eines Wagens zu mehr als zwei Geschirren . . . . „ 1,00
8. Desgleichen eines Wagens zu zwei und weniger als zwei Geschirren . . . . „ 0,50

Colmar, den 6. Februar 1892.

Der Bezirkspräsident
v. Jordan.

II. Nr. 775.

Von der Ausführungsbehörde ernannt bezw. von der Berufsgenossenschaft gewählt:		Von den Arbeitervertretern gewählt:	
…iedsgerichtsbeisitzer.	Stellvertreter.	Schiedsgerichtsbeisitzer.	Stellvertreter.
…, Baurath, Garnisonbau-…spektor zu Straßburg.	1. Andersen, Garnisonbauinspektor in Straßburg, 2. Wentzke, Proviantamtsdirektor in Straßburg.	Hellmuth, Metalldrehergehülfe bei der Artilleriewerkstatt zu Straßburg.	1. Bronner, Arbeiter bei dem Artilleriedepot zu Straßburg, 2. Kreß, Vorarbeiter bei dem Proviantamt in Hagenau.
…der, Betriebsinspektor bei …tilleriewerkstatt in Straß-…	1. Leeg, Garnisonbauinspektor in Straßburg, 2. Hüther, Rechnungsrath, Garnisonverwaltungsdirektor in Straßburg.	Schwab, Schlossergehülfe bei der Artilleriewerkstatt in Straßburg.	1. Erbs, Vorarbeiter bei dem Proviantamt in Hagenau, 2. von Reith, Sattler bei der Artilleriewerkstatt in Straßburg.
…erjoth, Garnisonbau-…spektor in Metz.	1. van Gülick, Garnisonbauverwaltungsdirektor in Metz, 2. Hoppe, Garnisonbauverwaltungsoberinspektor in Metz.	Schiltauer, Magazinarbeiter in Metz.	1. Metz, Sattler bei dem Artilleriedepot in Metz, 2. Boulanger, Magazinarbeiter in St. Avold.
…erscheid, Garnisonbau-…spektor in Metz.	1. Klett, Proviantamtsdirektor in Metz, 2. Mischke, Proviantamtsrendant in Metz.	Steinbach, Magazinarbeiter in Metz.	1. Hartmann, Dominik, Proviantamtsarbeiter in Metz, 2. Kloster, Georg, Proviantamtsarbeiter in St. Avold.
…n Richels, Regierungs-… Generaldirektionsmitglied.	1. Simson, Geheimer Regierungsrath, Generaldirektionsmitglied, 2. Haase, Gerichtsassessor, Generaldirektionshülfsarbeiter.	Fischer, Gregor, Lackirer in Bischheim.	1. Hoffmann, Karl, Dreher in Montigny, 2. Seel, Xaver, Schlosser in Mülhausen.
…mer, Regierungsrath, Ge-…ndirektionsmitglied.	1. Reimer, Regierungsrath, Generaldirektionsmitglied, 2. Abicht, Regierungsrath, Generaldirektionsmitglied.	Kürzi, Wilhelm, Schlosser in Mülhausen.	1. Maringer, Nikolas, Dreher in Montigny, 2. Rohrbacher, Peter, Klempner in Saargemünd.

…burg, den 6. Februar 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
…. Der Unterstaatssekretär **von Köller.**

b. Unter-Elsaß.

(76) **Beschluß.**

Vom 1. Februar d. Js. ab ist der Kantonalarztbezirk Niederbronn I in zwei Theile getheilt.

Der erste Bezirk umfaßt die Gemeinden: Niederbronn, Oberbronn, Zinsweiler, Windstein und Dambach, führt den Namen Kantonalarztbezirk Niederbronn I und wird dem Bahnarzte Dr. Paul Klein in Niederbronn, welcher hiermit zum Kantonalarzte ernannt wird, überwiesen.

Der zweite Bezirk umfaßt die Gemeinden Reichshofen, Gundershofen und Gumbrechtshofen, führt den Namen Kantonalarztbezirk Reichshofen und wird dem praktischen Arzte Dr. Kast in Reichshofen, welcher ebenfalls zum Kantonalarzte ernannt wird, überwiesen.

Straßburg, den 1. Februar 1892.

Der Bezirkspräsident
von Freyberg.

VI. 580.

c. Lothringen.

(77) **Bekanntmachung.**

Nachdem die Satzungen der in der Gemeinde Heßdorf, Kreis Bolchen, gebildeten Genossenschaft zur Entwässerung der Kantone Paffenacker 1, 2 und 5 diesseits genehmigt worden sind, bringe ich nach Einsicht des Artikels 12 des Gesetzes über die Syndikats-Genossenschaften vom 21. Juni 1865 und des Rundschreibens des Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten vom 12. August 1865 die Genossenschafts-Satzungen hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

Genossenschaftsstatut

für die unter dem Namen Entwässerungsgenossenschaft Heßdorf gebildete autorisirte Syndikats-Genossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut ist gleichlautend mit dem auf S. 29 unter (53) abgedruckten Statut der Feldwegegenossenschaft Tromborn bis auf nachstehenden Artikel:

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus 3 Mitgliedern und 1 Stellvertreter. Hiervon sind alle Mitglieder und Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Eigenthümer zu wählen. Ein Drittel der Mitglieder des Syndikats wird jedes Jahr neu gewählt.

Bei den 3 ersten theilweisen Erneuerungen werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt; sie sind wieder wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

Metz, den 19. Januar 1892.

Der Bezirkspräsident.

VI. 211. J. A.: Frhr. **von Kramer.**

---

(78) **Bekanntmachung.**

Nachdem die Satzungen der in der Gemeinde Colmen, Kreis Bolchen, gebildeten Genossenschaft zur Entwässerung der 1., 2., 3. und 4. Brouchs und des Kantons Hemelswies diesseits genehmigt worden sind, bringe ich nach Einsicht des Artikels 12 des Gesetzes über die Syndikats-Genossenschaften vom 21. Juni 1865 und des Rundschreibens des Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten vom 12. August 1865 die Genossenschafts-Satzungen hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

Genossenschaftsstatut

für die unter dem Namen Entwässerungsgenossenschaft Colmen gebildete autorisirte Syndikats-Genossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut ist gleichlautend mit dem auf S. 46 unter (77) abgedruckten Statut der Entwässerungsgenossenschaft Heßdorf.

Metz, den 19. Januar 1892.

Der Bezirkspräsident.

VI. 212. J. A.: Frhr. **von Kramer.**

---

(79) **Bekanntmachung.**

Nachdem die Satzungen der in den Gemeinden Dalheim, Böllingen und Habudingen mit dem Sitz in Böllingen, Kreis Château-Salins, gebildeten Genossenschaft zur Anlage und Unterhaltung einer Drainage in den Kantonen Derrière au moulin, Clos du moulin, Niving und Les Estinguerets der vorgenannten Gemeinden diesseits genehmigt worden sind, bringe ich nach Einsicht des Artikels 12 des Gesetzes über die Syndikats-Genossenschaften vom 21. Juni 1865 und des Rundschreibens des Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten vom 12. August 1865 die Genossenschafts-Satzungen hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

Genossenschaftsstatut

für die unter dem Namen Drainagegenossenschaft Dalheim, Böllingen, Habudingen gebildete autorisirte Syndikats-Genossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut ist gleichlautend mit dem auf S. 29 unter (53) abgedruckten Statut der Feldwegegenossenschaft Tromborn bis auf nachstehenden Artikel:

Artikel 12.

Das Syndikat hat die Aufstellung der Projekte und die technische Leitung der Arbeiten dem Meliorations-Bauinspektor zu Saargemünd zu übertragen. Letzterer kann die Meßgehülfen und Tagelöhner annehmen, welche er für seine Aufnahmen nöthig hat.

Die Bezahlung der Tagegelder und Reisekosten des bei Ausführung des Unternehmens beschäftigten Meliorationspersonals erfolgt nach den bestehenden Reglements.

Metz, den 20. Januar 1892.

Der Bezirkspräsident.

VI. 241. J. A.: Frhr. **von Kramer.**

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(80)

Durch Beschluß des Kaiserlichen Landgerichts zu Saargemünd vom 28. Januar 1892 ist Johann Baptist Rigot, früher Maurer zu Albesdorf, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt worden.

Colmar, den 6. Februar 1892.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt.
Geheimer Ober-Justizrath

T. 188. **Nassiga.**

---

(81)

Durch Beschluß des Kaiserlichen Landgerichts zu Straßburg vom 29. Januar 1892 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit des Benjamin Mandel, geboren zu Trimbach am 17. Januar 1854, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, angeordnet worden.

Colmar, den 6. Februar 1892.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt.
Geheimer Ober-Justizrath

T. 187. **Nassiga.**

(82)

Durch Erlaß des Kaiserlichen Ministeriums vom 23. Januar 1891 ist angeordnet worden, daß durch das Kaiserliche Amtsgericht Benfeld monatlich ein Gerichtstag für die Gemeinden Rheinau, Boofzheim und Friesenheim mit den Annexen Neunkirchen und Zelsheim in Rheinau abgehalten werde.

Straßburg, den 2. Februar 1892.

Der K. Landgerichtspräsident: Dr. **Pauli**. Der K. Erste Staatsanwalt: **Veit**.

IV. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(83)

Bei der hiesigen Kaiserlichen Ober-Postdirektion lagern folgende unanbringliche Sendungen:

Aufgabeort.	Aufgabezeit. Tag.	Monat.	Jahr.	Name des Empfängers.	Bestimmungsort.	Gegenstand.	Werthbetrag. ℳ	₰	Name der nicht aufzufindenden Absender.
Straßburg (Elf.) 4	31.	Juli	1891	Jos. Pokorny	Basel	Einschreibbrief	—	—	?
Mülhausen (Elf.) 1	18.	Novbr.	1891	Rausch und Zeitz	Sulzbach b. Saarbrücken	desgl.	—	—	Joh. Bier
Straßburg (Elf.) 1	10.	Novbr.	1891	G. Gohle	Berlin	Postanweisung	13	—	?
Zabern	27.	Novbr.	1891	Spar-Leihkasse	Frankfurt (Main)	Einschreibbrief	—	—	G. v. Tabel ?
Erstein	10.	Oktober	1889	Fred. Storck	Ticapampa (Peru)	desgl.	—	—	Friedrich Storck
Straßburg (Elf.) 1	31.	Dezbr.	1891	Hugo Loeb	Straßburg (Elf.)	Packet	—	—	E. Labirinth
Straßburg (Elf.) 3	24.	Dezbr.	1891	A. Brandenburg Nls	Straßburg (Elf.)	desgl.	—	—	B. Anton
Straßburg (Elf.) 1	10.	Dezbr.	1891	Stein, Bankgeschäft	Hamburg	Einschreibbrief	—	—	Weil

Die Empfangsberechtigten werden aufgefordert, unter Nachweis ihrer Berechtigung die Sendungen bei der hiesigen Ober-Postdirektion entgegenzunehmen, widrigenfalls nach Ablauf von vier Wochen, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an gerechnet, der Betrag der Postanweisung der Postunterstützungskasse zufließen und der Inhalt der Packete zum Besten dieser Kasse öffentlich versteigert werden wird.

Straßburg (Elf.), 6. Februar 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor
Leitolf.

V. Personal-Nachrichten.

(84)

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist der Kantonal-Polizeikommissar a. D. Merten in Forbach zum Bürgermeister der Gemeinde St. Avold ernannt worden.

Pensionirt: Polizeikommissar Nassauf bei der Polizeidirektion zu Metz.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Gestorben: Amtsrichter Galli in Vic.

Die von dem israelitischen Bezirks-Konsistorium zu Straßburg vorgenommene Ernennung des Rabbiners Isaak Dreyfus in Fegersheim zum Rabbiner in Brumath ist Seitens des Ministeriums bestätigt worden.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Der Steuerkontrolör Sanner in Bolchen ist nach Halten versetzt worden.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Ackerer Knopf zum Bürgermeister der Gemeinde Eschenzweiler, Rebmann Loetscher zum Bürgermeister und Rebmann Schwendenmann zum Beigeordneten der Gemeinde Wünheim.

Definitiv ernannt: Die Lehrer Naegert in Wittenheim, Bach in Riedisheim, Minery in Leimen, Kieny in Dornach, Schwoerer in Türkheim, Keller in Türkheim, Meyer in Dessenheim, Juillet in Rappoltsweiler, Würtz in Schnierlach, Helmlinger in Bergheim, Trinn in Biesheim, Stern in Wattweiler, Collin in Welschensteinbach, Charlier in Sennheim, Weck in Münchhausen, Bach in Bühl, Burgunder in Altkirch, Thuet in Regisheim, Koblotz in Westhalten, Heberle in Sulz, Schnell in Sulz, Binder in Münster, sowie die Lehrerinnen Lentz in Horburg, Roeß in Jebsheim, Schommer in Mülhausen, Trill in Mülhausen, Althen in Markirch.

Versetzt: Lehrer Müller von Hohrodberg nach Volgelsheim.

Widerruflich angestellt: Die Lehrerinnen Doridam und Kuntz in Colmar.

Gestorben: Lehrer Schaffmann in Volgelsheim.

Entlassen auf Antrag: Die Lehrerinnen Kuntz in Colmar und Kuntz in Hunaweier.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Lehrer Teichmann in Lauterburg zum ständigen Uebersetzer für den Amtsgerichtsbezirk Lauterburg, das Mitglied des Gemeinderathes Thomas zum Beigeordneten der Gemeinde Dambach, Kreis Hagenau.

Definitiv ernannt: Die Lehrer Ludwig in Lützelstein, Steiner in Schaffhausen, Klein in Dorlisheim, Martin in Haute-Goutte und Sutter in Wasselnheim.

Versetzt: Die Lehrer Deck von Saasenheim nach Neukirch, Krumhorn von Neukirch nach Saasenheim, Wehrung von Kutzenhausen nach Buchsweiler, sowie die Lehrerin Darstein von Oberseebach nach Hördt.

Pensionirt: Elementarlehrer Harion in Gunstett.

Entlassen auf Antrag: Die Lehrerinnen Ritter in Roßfeld, Krebs in Mittelhausen, sowie der Lehrer Reibel in Sufflenheim.

Gestorben: Lehrer Ottenad in Merzweiler.

c. Lothringen.

Ernannt: Koller zum Bürgermeister, Rouprich zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Marimont.

Versetzt: Lehrer Mertz von Gehnkirchen nach Armsdorf.

VI. Vermischte Anzeigen.

(85)

Der Wirth Jakob Neumann zu Metz ist als Agent des Auswanderungsunternehmens von Karl Eugen Peisch zu Straßburg bestätigt worden.

(86)

Das Proviantamt St. Avold kauft Roggen, Hafer, Heu und Roggenrichtstroh von magazinmäßiger Beschaffenheit zu den jedesmaligen örtlichen Marktpreisen unter Bevorzugung der Produzenten. Einlieferung Vormittags erwünscht.

(87)

Das Proviantamt zu Straßburg kauft Weizen, Heu und Roggenstroh und zwar vorzugsweise von Besitzern direkt an. Nur beste, tadellose Waare wird angenommen und mit den jeweiligen höchsten Tagespreisen bezahlt. Die Roggen- und Haferankäufe sind beendet.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 20. Februar 1892.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(88)

Durch Erlaß des Ministeriums ist genehmigt worden, daß die Loose der aus Anlaß der diesjährigen Frühjahrs- und Herbstpferdemärkte in Darmstadt zu veranstaltenden Lotterien in Elsaß-Lothringen vertrieben werden.

I. A. 1463.

(89)

Durch Verfügung des Ministeriums ist genehmigt worden, daß die Loose zu der Lotterie von Kunstwerken, welche die Evangelische Missionsgesellschaft für Deutsch-Ostafrika in Berlin behufs Gewinnung der Mittel zur Erbauung eines Krankenhauses in den deutsch-ostafrikanischen Besitzungen zu veranstalten beabsichtigt, in Elsaß-Lothringen vertrieben werden.

I. A. 1379.

(90)

Der Amtsrichter Dr. Ruland in Saarburg ist zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts daselbst für die Invaliditäts- und Altersversicherung, der Amtsrichter Diefenbach in Schlettstadt zum Vorsitzenden des gleichen Schiedsgerichts in Schlettstadt ernannt worden.

I. D. 801.

(91)

Bekanntmachung,

betreffend die Kraftloserklärung von Werthpapieren.

Auf Grund des §. 27 des Gesetzes vom 8. Juli 1879, betreffend die Ausführung der Civilprozeßordnung u. s. w., wird nachstehende Uebersicht der im Jahre 1891 von elsaß-lothringischen Gerichten für kraftlos erklärten Werthpapiere bekannt gemacht:

Uebersicht

der durch Ausschlußurtheile elsaß-lothringischer Gerichte im Jahre 1891 für kraftlos erklärten, unter §. 25 des Ausführungsgesetzes zu den Prozeßordnungen vom 8. Juli 1879 fallenden Papiere.

Lfde. Nr.	Bezeichnung des Gerichts.	Datum des Urtheils. Aktenzeichen.	Bezeichnung der Papiere.
1	Amtsgericht Metz.	5. Februar 1891. F. 7/90.	Obligation der lothringischen Bezirksanleihe von 1885 Serie I Littera C Nr. 1563 über 200 ℳ
2	dto.	5. März 1891. F. 3/90.	4 %ige Obligation der lothringischen Bezirksanleihe Serie II Littera C Nr. 3350 über 200 ℳ
3	dto.	7. Oktober 1891. F. 6/90.	Die zur Rückzahlung zum 1. Juli 1890 gekündigten Schuldverschreibungen des Bezirks Lothringen Buchstabe A Nr. 613 und 614 über je 1000 ℳ
4	Amtsgericht Straßburg.	14. Juli 1891. F. 3/87.	Ein 4 ½ %iger Pfandbrief der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Elsaß-Lothringen zu Straßburg aus dem Jahre 1875 Serie I Littera C Nr. 7000 über 400 ℳ
5	dto.	31. Dezember 1891. F. 1/91.	Ein 4 ½ %iger Pfandbrief der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Elsaß-Lothringen zu Straßburg aus dem Jahre 1888 Serie III Littera C Nr. 1850 über 200 ℳ

Straßburg, den 12. Februar 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
von Schraut.

III. 1060.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

c. Lothringen.

(92)

Bekanntmachung.

Die Prüfung behufs Erlangung des Befähigungszeugnisses zur Anstellung als Vorsteherin einer Kleinkinderschule wird in diesem Jahre im Monate Mai abgehalten.

Die Anmeldungen zu dieser Prüfung sind auf Stempelpapier zu schreiben und mir bis zum 10. April d. Js. durch Vermittelung des Herrn Kreisschulinspektors einzureichen.

Jeder Anmeldung müssen folgende Schriftstücke beigefügt sein:

1. ein Geburtsschein zum Nachweise, daß die Bewerberin das erforderliche Alter von 18 Jahren hat;

2. eine selbstverfaßte Lebensbeschreibung, in welcher auch die Konfession der Bewerberin angegeben sein muß;
3. ein ärztliches Attest, in welchem bescheinigt wird, daß die Bewerberin mit keinem organischen Fehler behaftet ist, der zum Lehramt untauglich macht;
4. ein Zeugniß des Pfarrers und des Bürgermeisters über das sittliche Verhalten;
5. die Bescheinigung, daß sich die Bewerberin in einer Kleinkinderschule mindestens ein Jahr lang auf ihren Lebensberuf vorbereitet hat.

Metz, den 4. Februar 1892.

Der Bezirkspräsident.

II. 543. J. A.: Frhr. **von Kramer.**

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(93)

Auf den durch den K. Direktor der Zölle und indirekten Steuern in Straßburg, als Vertreter des Landesfiskus, gestellten Antrag auf Einweisung in den Besitz der erblosen Verlassenschaften:

1. des am 4. Juli 1871 zu Bourg-Bruche verstorbenen Julien Marchal,
2. der am 11. Dezember 1886 zu Bellevue bei Paris verstorbenen Louise Martz aus Oberehnheim,
3. des am 5. Dezember 1887 zu Reinhardsmünster verstorbenen Jakob Kieser,
4. der am 17. April 1890 zu Rosheim verstorbenen Luise Gruber, Wittwe Hoffmann,
5. der am 26. September 1890 zu Rodt verstorbenen Magdalena Jose (oder Yoize), Wittwe Hinzelin,
6. des am 25. Februar 1887 zu Saarburg verstorbenen Joseph Klein und
7. der am 12. April 1891 zu Weitersweiler verstorbenen Magdalena Huser, Ehefrau Sand,

ist durch Beschluß des K. Landgerichts zu Zabern vom 1. Februar 1892 vor weiterer Entscheidung die öffentliche Bekanntmachung dieses Antrags verordnet und zugleich der Domänenverwaltung die vorläufige Verwaltung obiger Verlassenschaften übertragen worden.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird solches hiermit bekannt gemacht.

Colmar, den 12. Februar 1892.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt:
Geheimer Ober-Justizrath

T. 208. **Nassiga.**

(94)

Die in Gemäßheit des Regulativs vom 3. November 1884, betreffend die Erfordernisse zur öffentlichen Bestellung als Feldmesser in Elsaß-Lothringen, im April d. Js. abzuhaltende Feldmesserprüfung findet am 4. April d. Js. und den folgenden Tagen in den Diensträumen der Direktion der direkten Steuern (Ludwigsgasse 1) hierselbst statt.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind unter Beifügung der durch §§. 2 und 19 des gedachten Regulativs geforderten Nachweise und Zeugnisse spätestens bis zum 15. März d. Js. an den Unterzeichneten einzureichen.

Straßburg, den 8. Februar 1892.

Der Vorsitzende der Feldmesserprüfungskommission:

F. P. C. 6. **Geiseler,** Geheimer Regierungsrath.

(95)

Die Stadt Dieuze beabsichtigt, auf einem etwa 300 Meter südwestlich der Stadt, in dem Winkel zwischen der Seille und der Eisenbahn Dieuze—Avricourt gelegenen Grundstücke ein Schlachthaus zu errichten. Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind bei Vermeidung des Ausschlusses binnen 14 Tagen bei mir oder auf dem Bürgermeisteramte zu Dieuze mündlich oder schriftlich geltend zu machen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Ausgabe gegenwärtiger Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes.

Beschreibung, Zeichnungen und Pläne der Anlage liegen auf dem Bürgermeisteramte zu Dieuze zur Einsicht offen.

Château-Salins, den 9. Februar 1892.

Der Kreisdirektor

Nr. 826. **Kayser.**

(96)

Die Elsässer Stärkefabrik C. Schaub Sohn in Bischheim beabsichtigt, auf dem ihr gehörigen Grundstücke, gelegen zu Bischheim Sektion 265, 266, 266 bis, eine Stärkefabrik mit baulichen Veränderungen wieder in Betrieb zu setzen. Die auf dieses Unternehmen bezüglichen Beschreibungen, Pläne und Zeichnungen liegen von dem auf das Erscheinen dieser Nummer des Amtsblattes folgenden Tage an sowohl auf der hiesigen Kreisdirektion als auch auf dem Bürgermeisteramte zu Bischheim offen.

Etwaige Einwendungen sind bei dem unterzeichneten Kreisdirektor oder dem Bürgermeister von Bischheim während der in §. 17 der Gewerbeordnung bezeichneten, die spätere Geltendmachung ausschließenden vierzehntägigen Frist schriftlich oder mündlich anzubringen.

Straßburg, den 11. Februar 1892.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 724. Graf **zu Solms.**

(97) **Vertheilungs-Plan**

der Beschäler im Jahre 1892.

Das Beschälgeschäft beginnt am 1. März.

Die Deckstunden sind in den Monaten März und April, Vormittags von 8—10 Uhr, Nachmittags von 2—4 Uhr; in den Monaten Mai und Juni, Vormittags von 7—8 Uhr, Nachmittags von 3—5 Uhr.

Zur Vermeidung jeder Störung des übrigen Dienstes werden die Herren Pferdezüchter dringend ersucht, die vorgeschriebenen Deckstunden genau einzuhalten.

Nr.	Namen der Stationen.	Kreis.	Namen der Stationshalter.	Namen der Wärter.	Namen der Hengste.	Preis des Deckgeldes.
			A. Bezirk Unter-Elsaß.			
						Mark.
1	Straßburg	Straßburg	Zittel, Obergestütswärter	Walter	Mandinet	siehe Anmerkung.
				Raul	Graf	10
					Bouton-d'Or	10
					Czar	10
					Hans	10
					Torrent	8
					Calvados	8
2	Brumath	Straßburg	Orth, Gastwirth	Ohrt	Görlitz	12
					Kaufmann	12
					Good-Boy	10
					Fakir	10
3	Hochfelden	Straßburg	Schachinger, Thierarzt	Christ	Mandinet	siehe Anmerkung.
					Kapirat	12
					Kabin	12
					Chancelier	10
					Falbala	10
4	Truchtersheim	Straßburg	Specht, Gastwirth	Nitschke	Hangest	10
					Indigène	10
					Ecossais	8
5	Erstein	Erstein	Offenstein, Gastwirth	Recher	Dahmani	10
					Lahore	10
6	Benfeld	Erstein	Joachim, Gastwirth	Westphal	Ignoré	10
					Verdy	10
					Famosus	10
7	Fegersheim	Erstein	Schalk, Gastwirth	Wittula	Gotha	10
					Karibon	10
					Cairo	10
8	Rosheim	Molsheim	Peterolff, Bürgermeister	Fritsch	Jérôme	10
					Leers	10
					Veloce	8
9	Wasselnheim	Molsheim	Feindel, Gastwirth	Steinius	Elco	10
					Groom	10
10	Herlisheim	Hagenau	Schohn, Gastwirth	Schmittmeyer	Jovial	10
				Hülfswärter	Brion	10
11	Schlettstadt	Schlettstadt	Dengler, Thierarzt	Gräfe	Jacob	10
					Jericko	10
					Halloh	8
12	Sundhausen	Schlettstadt	Truschel, Gastwirth	Leßmann	Grevy	10
					Heir	10
13	Niederlauterbach	Weißenburg	Guthans, Gastwirth	Gehrken	King	12
					Dard	10
					Endymion	10
14	Niederrödern	Weißenburg	Rott, Gastwirth	Kortüm	Farmer	10
					Vandicke	10
					Jactator	10
15	Oberseebach	Weißenburg	Chrismann, Gastwirth	Knobloch	De La Ville	10
					Ismael	10
16	Sulz u/Wald	Weißenburg	Fischer, Gastwirth	Petersen I	Rattler	12
					Constantin	10
					Vivat	10
					Amiral	10
17	Buchsweiler	Zabern	Wittwe Fischbach, Gastwirthin	Steinberg	Jago	10
					Illico	10
18	Drulingen	Zabern	Heckel, Landwirth	Bossert	Eram	8
					Fuchs	8
19	Pfaffenhofen	Zabern	Wittwe Rhein, Brauereibesitzerin	Timme	Du Laz	10
					Fort-à-Bras	10
					Don Quichotte	10

Nr.	Namen der Stationen.	Kreis.	Namen der Stationshalter.	Namen der Wärter.	Namen der Hengste.	Preis des Deckgeldes.
						Mark.
20	Saar-Union	Zabern	Morsbach, Gastwirth	Petersen II.	Fox	10
					Bertram	8
21	Zabern	Zabern	Mucker, Gastwirth	Gütter	Joseph	10
					Gouverneur	10
	B. Bezirk Ober-Elsaß.					
22	Colmar	Colmar	Eberlin, Gastwirth	Asmussen	Vulkan	10
					Prinz Albert	10
					Harry	10
23	Rixheim	Mülhausen	Frey, Gastwirth	Barth	Gros	10
	Die Hengste befinden sich dort vom 1. bis 31. März und vom 1. bis 31. Mai d. J.				Taconnet	10
24	Niederaspach	Thann	Zimmermann, Bürgermeister	Barth	Gros	10
	Die Hengste befinden sich dort vom 1. bis 30. April und vom 1. bis 30. Juni d. J.				Taconnet	10
25	Altkirch	Altkirch	Zeyer, Gastwirth	Cichocky	Eloi	10
	Die Hengste befinden sich dort vom 1. bis 31. März und vom 1. bis 31. Mai d. J.				Hick	10
26	Pfirt	Altkirch	Dirrig, Gastwirth	Cichocky	Eloi	10
	Die Hengste befinden sich dort vom 1. bis 30. April und vom 1. bis 30. Juni d. J.				Hick	10
	C. Bezirk Lothringen.					
27	Wechselnde Stationen	Verschiedene Kreise	—	Mechelke	Jules-Sultan	12

N° 716 — 2° fascicule du 1er volume du Stud-Book des chevaux de trait du royaume de Belgique.
Vater Orange Nr. 55 von Orange I Nr. 318 a. d. Pauline Nr 221.
Mutter Sultane Nr. 225 von Orange I Nr. 318 a. d. Valtine Nr. 226.

Anmerkung. — **Mandinet:** Englisches Vollblut, geboren 1887 (Vater **Bruce** Nr. 12480 in England geb., Vater von **Wandora, Nänes** ꝛc. von **See Saw a. d. Carine**; Mutter **Marcelle v. Julius St-Alban a. d. Cerinthe v. Newminster**), Kohlfuchs mit kleinem Stern, hat 1889/90 Fr. 23575 an Rennpreisen gewonnen. Deckt bis 1. April im Landgestüt zu Straßburg, alsdann bis Ende Juni auf der Station Hochfelden und zwar zu nachbezeichneten Deckpreisen:

1) Für diejenigen edlen Stuten, welche bei den Pferdeprämiirungen in Elsaß-Lothringen mit 1., 2. und 3ten Preisen ausgezeichnet wurden und für von dem Fohlenhof zu Walburg stammende Zuchtstuten . . . 10 ℳ
2) Für alle übrigen Stuten elsaß-lothringischer Landesangehöriger . . . 20 „
3) Für alle Stuten nicht in Elsaß-Lothringen ansässiger Besitzer . . . 40 „

Außerdem befinden sich an Privatbeschälern in Elsaß-Lothringen:

	Approbirte Hengste.	Gekörte Hengste.		
A. Im Bezirk Unter-Elsaß:	15	1	=	16
B. Im Bezirk Ober-Elsaß:	12	—	=	12
C. Im Bezirk Lothringen:	104	119	=	223
	131	120	=	251

Der Kaiserliche Landstallmeister in Elsaß-Lothringen
L. Pasquay
Direktor des Landgestüts.

V. Personal-Nachrichten.

(98) **Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.**

Verwaltung des Innern.

Ernannt: Pfarrer Lennuyeux zu Plappeville zum Präsidenten der daselbst bestehenden Unterstützungsgesellschaft Société amicale de secours mutuels.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Gestorben: Der Erste Ergänzungsrichter des Amtsgerichts Forbach Alexis Adt in Forbach.

Ernannt: Der Notar, Justizrath Weber in Forbach zum Ersten Ergänzungsrichter des Amtsgerichts daselbst.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den geistlichen Inspektor der Inspektion Buchsweiler, Pfarrer Teutsch in Buchsweiler zum geistlichen Mitglied des Direktoriums der Kirche Augsburgischer Konfession zu Straßburg zu ernennen.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Das Mitglied des Gemeinderathes Ammel zum Bürgermeister der Gemeinde Ittenheim.

c. Lothringen.

Pensionirt: Elementarlehrerin Gabroy zu Châtel-St. Germain.

VI. Vermischte Anzeigen.

(99)

Die Lebens- und Unfall-Versicherungs-Aktiengesellschaft Friedrich Wilhelm in Berlin hat den Herrn Jakob Brüchert in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

(100)

Die Magazine des Proviantamtes zu Metz werden bei der andauernd sehr lebhaften Haferzufuhr voraussichtlich in kurzer Zeit gefüllt sein, so daß auch den Produzenten die Haferabnahme nur etwa noch bis 20. d. Mts zugesichert werden kann. Die Ankäufe an Heu und Roggenstroh werden bis auf Weiteres fortgesetzt.

(101)

Das Proviantamt Straßburg kauft Roggenstroh noch fortgesetzt an. Die Ankäufe von Roggen, Hafer und Heu sind beendet; auch ist der Bedarf an Weizen nahezu gedeckt, so daß nur noch Zufuhren von Produzenten — mit Ausschluß von Zwischenhändlern — für die nächsten Wochen mit Sicherheit auf Abnahme rechnen können.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.*

Beiblatt. | Straßburg, den 27. Februar 1892. | Nr. 9.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(102) **Bekanntmachung.**

In Gemäßheit des §. 19 Absatz 2 und 3 des durch Gesetz vom 6. Oktober 1873 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 262) in Elsaß-Lothringen eingeführten Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 werden nachstehend die Vergütungssätze bekannt gegeben, welche im Mobilmachungsfalle für Landlieferungen in der Zeit vom 1. April 1892 bis 31. März 1893 zu gewähren sind.

Als Lieferungsverbände sind die Kreise anzusehen.

Bezeichnung der Lieferungsverbände.	Vergütungssätze für 100 Kilogramm													
	Weizen.		Weizenmehl.		Roggen.		Roggenmehl.		Hafer.		Heu.		Stroh.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Altkirch	19	92	23	81	15	26	19	91	15	75	6	38	5	35
Colmar	21	—	24	92	15	77	20	33	15	51	6	67	5	50
Gebweiler	19	58	23	76	15	—	19	20	16	93	6	07	5	78
Mülhausen	20	27	24	06	15	66	20	16	16	79	6	21	6	62
Rappoltsweiler	20	26	23	89	16	70	21	24	17	50	7	30	6	63
Thann	19	45	23	30	14	63	19	15	14	21	5	72	5	—

Colmar, den 15. Februar 1892.
V. S. Nr. 6/92.

Der Bezirkspräsident
von Jordan.

b. Unter-Elsaß.

(103) **Beschluß.**

Der Bezirkspräsident des Unter-Elsaß,

Nach Einsicht ꝛc. ꝛc.

Beschließt:

Artikel 1.

Die behufs Entwässerung der Gottenhauser Reben mittelst offenem Graben in den Kantonen „Leitenacker" und „im Wäldel" gebildete autorisirte Genossenschaft derjenigen Eigenthümer, deren Namensverzeichniß diesem Akt angeschlossen ist, wird hiermit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 nach Maßgabe der Genossenschaftssatzungen genehmigt, um die Vortheile der Art. 13 bis 19 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Gottenhausen während eines Monates vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. — Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Straßburg, den 15. Februar 1892.

Der Bezirkspräsident.
I. Nr. 1040. J. A.: **Dominicus.**

Auszug

aus dem Genossenschaftsstatut für die unter dem Namen Entwässerungsgenossenschaft I in Gottenhausen mit dem Sitz in Gottenhausen gebildete autorisirte Syndikatsgenossenschaft.

Titel I.

Generalversammlung, Syndikat.

Bildung des Syndikats.

Artikel 1.

Die Genossenschaft wird durch ein Syndikat verwaltet, dessen Mitglieder durch die Generalversammlung aus den Betheiligten gewählt werden.

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus 3 Mitgliedern und 1 Stellvertreter. Dieselben sind aus der Zahl der betheiligten Grundbesitzer

* **Ein Hauptblatt ist nicht ausgegeben worden.**

zu wählen. Ein Drittel der Mitglieder des Syndikats wird jedes Jahr neu gewählt.

Bei den 2 ersten theilweisen Erneuerungen werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt; sie sind wieder wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

Befugnisse des Syndikats.

Artikel 3.

Das Syndikat hat für die Beschaffung der Mittel zur Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten, für welche die Genossenschaft gebildet wurde, zu sorgen. Dasselbe ist insbesondere befugt:

a) die Detailprojekte der Arbeiten aufstellen zu lassen, insofern dieses noch erforderlich ist, dieselben festzustellen und die Art der Ausführung zu bestimmen;
b) die Versteigerung oder freihändige Vergebung der Arbeiten vorzunehmen und die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen zu überwachen;
c) den Gesammtplan der bei den Arbeiten betheiligten Parzellen aufzustellen und den jedem Eigenthümer zufallenden Antheil an den Ausgaben zu bestimmen;
d) das jährliche Budget festzustellen;
e) im Namen der Genossenschaft, vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Verwaltungsbehörde (cfr. Art. 3 des Gesetzes vom 21. Juni 1865), Anleihen aufzunehmen;
f) über den Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte, sowie über die gerichtliche Verfolgung von Rechtsansprüchen und über die Beantwortung der gegen die Genossenschaft erhobenen Klagen Beschluß zu fassen;
g) die Geschäftsführung des Genossenschaftsrechners zu beaufsichtigen und zu prüfen;
h) endlich auf Erfordern sein Gutachten über alle genossenschaftlichen Interessen abzugeben und alles vorzuschlagen, was ihm für die Genossenschaft als nützlich erscheint.

Generalversammlung.

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Eigenthümer berechtigt.

Eigenthümer von mehr als 1/2 Hektar sind zu so viel Stimmen berechtigt, als sie je 1/2 Hektar besitzen.

Kein Eigenthümer kann jedoch mehr als 3 Stimmen führen.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, und Frauen oder Minderjährige können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Nicht gerichtliche oder nicht notarielle Vollmachten müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als 3 Vollmachten übernehmen.

Wahl des Vorstandes und Befugnisse desselben.

Artikel 7.

Die Syndikatsmitglieder wählen einen Vorstand und, wenn erforderlich, einen Beigeordneten als dessen Vertreter aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit. — Der Vorstand und dessen Stellvertreter bleiben während 3 Jahren in Funktion. — Der Vorstand beruft die Sitzungen des Syndikats, so oft er eine solche für nöthig hält oder der Bezirkspräsident sie anordnet oder mindestens ein Fünftel sämmtlicher Mitglieder des Syndikats sie beantragen; er führt den Vorsitz in den Sitzungen und in den Generalversammlungen. Er hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen und die Pläne, Akten und andere auf die Verwaltung der Genossenschaft bezüglichen Papiere aufzubewahren.

Die Syndikatsmitglieder sind jederzeit berechtigt, das Akteninventar und die Akten selbst einzusehen.

Der Vorstand hat die Beschlüsse des Syndikats auszuführen; derselbe ist insbesondere dazu berufen, die Gesellschaft bei den Gerichten zu vertreten.

Aufstellung der Projekte und technische Leitung der Arbeiten.

Artikel 12.

Das Syndikat hat die Aufstellung der Projekte und die technische Leitung der Arbeiten dem Meliorations-Bauinspektor in Hagenau zu übertragen. Letzterer kann die Meßgehülfen und Tagelöhner annehmen, welche er für seine Aufnahmen nöthig hat.

Die Bezahlung der Tagegelder und Reisekosten des bei Ausführung des Unternehmens beschäftigten Meliorationspersonals erfolgt nach den bestehenden Reglements.

Titel II.

Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten.

Artikel 13.

Dringende Arbeiten können sofort auf Anordnung des Vorstandes ausgeführt werden; derselbe ist jedoch verpflichtet, dem Bezirkspräsidenten hiervon alsbald Anzeige zu erstatten. Nach Anhörung des Syndikats und des Meliorations-Bauinspektors kann der Bezirkspräsident die Einstellung der Arbeiten verfügen.

Artikel 14.

Das Syndikat hat im Monat Oktober jedes Jahres in Gemeinschaft mit dem bauleitenden Meliorations-Bauinspektor den Zustand aller in den Bereich der Genossenschaft fallenden Anlagen zu prüfen. Den Kostenanschlag für die Unterhaltungsarbeiten oder Neubauten, welche im nächsten Jahre auszuführen sind, wird der Meliorations-Bauinspektor aufstellen lassen.

Dieser Kostenanschlag muß während 14 Tagen an dem Gemeindehause der betheiligten Gemeinden angeheftet werden, woselbst ein Register zur Aufnahme der Bemerkungen der interessirten Eigenthümer aufgelegt wird.

Nach Ablauf dieser Frist wird derselbe nebst den eingegangenen Bemerkungen dem Syndikat überwiesen und von letzterem festgestellt.

Enteignungsverfahren.

Artikel 15.

Wird zur Ausführung der Arbeiten das Enteignungsverfahren nothwendig, so hat das Syndikat über die hierauf bezüglichen Arbeiten dem Bezirkspräsidenten eine spezielle Vorlage zu machen.

Abnahme der Arbeiten.

Artikel 16.

Die Arbeiten werden von dem Syndikatsvorstand, dem hierzu delegirten Syndikatsmitglied und dem mit der Bauleitung betrauten Meliorations-Bauinspektor abgenommen.

Bezahlung der Arbeiten.

Artikel 18.

Die Projekte über Neubauten oder Aenderungen der bestehenden Anlagen unterliegen der Genehmigung des Bezirkspräsidenten.

Artikel 19.

Im Laufe der beiden ersten Monate jedes Jahres legt das Syndikat die Rechnungen über die im vorhergehenden Jahre ausgeführten Arbeiten während 14 Tagen auf dem Bürgermeisteramt der oder einer der betheiligten Gemeinden aus, damit die Interessenten ihre Bemerkungen abgeben können.

Titel III.

Vertheilung der Ausgaben.

Kostenvertheilung unter die Betheiligten.

Artikel 20.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt im Verhältniß der Uferlängen der auf den Graben stoßenden Grundstücke.

Aufstellung und Bekanntmachung des Etats.

Artikel 21.

Hiernach hat das Syndikat den Etat der Kostenvertheilung unter die Betheiligten aufzustellen.

Dieser Etat wird während eines Monats auf dem Bürgermeisteramt, woselbst die Betheiligten zur Abgabe von Bemerkungen zugelassen werden, aufgelegt.

Die Auflegung wird durch Anschlag und Ausruf in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

In den ersten acht Tagen nach dem Schluß dieser Enquete gibt das Syndikat sein Gutachten über die gemachten Bemerkungen ab und legt den nöthigenfalls berichtigten Etat dem Bezirkspräsidenten zur Genehmigung vor.

Dieser genehmigte Etat dient alsdann zur Aufstellung der Heberollen.

Titel IV.

Rechnungswesen und Erhebung der Beiträge.

Syndikats-Einnehmer.

Artikel 22.

Das Syndikat ernennt einen Einnehmer zur Erhebung der Auflagen.

Der Betrag der Kaution, welche der Einnehmer zu stellen hat, sowie der Satz der Gebühren, welche demselben zuzuerkennen sind, werden von dem Syndikat bestimmt und von dem Bezirkspräsidenten festgesetzt.

Heberollen.

Artikel 23.

Die Heberollen werden von dem Einnehmer unter Zugrundelegung des nach Artikel 21 festgesetzten Etats aufgestellt.

Sie sind nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung während acht Tagen an dem Gemeindehause der betreffenden Gemeinden anzuheften, werden dann, wenn erforderlich, von dem Syndikat berichtigt und von dem Bezirkspräsidenten für exekutorisch erklärt.

Die Beiträge werden auf dieselbe Weise eingezogen wie die direkten Steuern.

Artikel 26.

Das Syndikat hat die jährliche Abrechnung des Einnehmers zu prüfen, provisorisch festzustellen und dem Bezirkspräsidenten einzureichen.

---

(104) Verordnung,

betreffend die Abhaltung eines Vorverfahrens über die Ausführung der zur Verbesserung des Andlauriedes beschlossenen Arbeiten.

Zufolge des Erlasses des Ministeriums vom 19. Dezember 1891 III A. 4927, nach Einsicht des Art. 4 des Senatsbeschlusses vom 25. Dezember 1852, der Verordnung vom 28. September 1885, des Art. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841, der Ordonnanz vom 18. Februar 1834 und des Art. 2, 3° des Dekrets vom 13. April 1861, verordne ich hiermit, was folgt:

§. 1. Ueber die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit der Ausführung der zur Verbesserung des Andlauriedes beschlossenen Arbeiten wird hiermit ein einmonatiges Vorverfahren, und zwar vom 29. Februar bis einschließlich 29. März 1892 eröffnet.

§. 2. Während dieser Zeit liegen in der Kaiserl. Kreisdirektion zu Erstein: 1) der Erläuterungsbericht nebst Mittheilung über die Kosten, 2) zwei Grundpläne zu Jedermanns Einsicht offen.

§. 3. Während der gleichen Frist sind auf der Kreisdirektion Erstein, sowie auf dem Kaiserlichen Bezirkspräsidium Zimmer Nr. 18 Register ausgelegt, in welchen Wünsche und Erinnerungen in Bezug auf die Anlage eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

§. 4. Die betheiligten Militär- und Civilbehörden, sowie die Handelskammer dahier werden hiermit eingeladen, von den ausgelegten Projektstücken und Erläuterungen Kenntniß zu nehmen und nach Ablauf des Vorverfahrens ihre gutachtliche Aeußerung mir zugehen zu lassen.

§. 5. Zur Prüfung der während des Vorverfahrens eingegangenen Wünsche und Erinnerungen, sowie zur Begutachtung des Projekts im Allgemeinen wird von einem noch zu bestimmenden Tage ab eine Kommission von 9 Mitgliedern zusammentreten, welche thunlichst rasch und spätestens am 29. April 1892 ihr Gutachten abzugeben hat. Die Kommission kann den Kreisbauinspektor und andere Personen, deren Befragung sie für nützlich erachtet, zu Aeußerungen über das geplante Projekt, sowie über die erwachsenen Verhandlungen veranlassen.

§. 6. Zu Mitgliedern der Kommission ernenne ich die Herren:

1. Bürgermeister Weber in Bläsheim, als Vorsitzenden; 2. Bürgermeister Goepp in Meistratzheim; 3. Beigeordneter Grau in Eichhofen; 4. Bürgermeister Hansmaennel in Hindisheim; 5. August Ott in Geispolsheim; 6. Landwirth Peterolff jun. in Bischofsheim; 7. Bürgermeister Scheer in Westhausen; 8. Bürgermeister Rohmer in Bolsenheim und 9. Bürgermeister Gierlich in Oberehnheim.

§. 7. Gegenwärtige Verordnung wird im Beiblatt des Central- und Bezirks-Amtsblattes, sowie in ortsüblicher Weise in den Gemeinden Andlau, Eichhofen, Mittelbergheim, St. Peter, Stotzheim, Zellweiler, Gertweiler, Burgheim, Walf, Kerzfeld, Westhausen, Uttenheim, Bolsenheim, Schäffersheim, Limersheim, Hindisheim, Lipsheim, Fegersheim, Oberehnheim, Niederehnheim, Meistratzheim, Krautergersheim, Bischofsheim, Innenheim, Bläsheim und Geispolsheim bekannt gemacht.

Straßburg, den 20. Februar 1892.

Der Bezirkspräsident

I. Nr. 1158. **von Freyberg.**

---

(105) Nachweisung

des im Monat Januar 1892 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, §. 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) und Art. II §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245).

Marktort.	Hafer.				Stroh																Heu.			
					Roggen-								Weizen-											
					Richt-				Krumm-				Richt-				Krumm-							
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.	
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:																							
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
Altkirch	18	82	19	76	5	40	5	67	—	—	—	—	4	80	5	04	—	—	—	—	6	80	7	14
Colmar	17	05	17	90	5	—	5	25	3	80	3	99	3	60	3	78	3	—	3	15	5	80	6	09
Gebweiler	18	40	19	32	5	20	5	46	—	—	—	—	4	40	4	62	—	—	—	—	6	—	6	30
Mülhausen	17	—	17	85	5	—	5	25	4	—	4	20	5	—	5	25	4	—	4	20	5	20	5	46
Rappoltsweiler	17	—	17	85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	20	5	46	6	—	6	30
Thann	16	23	17	04	4	—	4	20	—	—	—	—	3	12	3	28	—	—	—	—	4	80	5	04
Brumath	16	40	17	22	4	—	4	20	—	—	—	—	3	20	3	36	—	—	—	—	6	40	6	72
Hagenau	—	—	—	—	5	20	5	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	10	6	41
Molsheim	16	—	16	80	4	50	4	73	—	—	—	—	4	—	4	20	—	—	—	—	6	—	6	30
Schlettstadt	16	—	16	80	5	60	5	88	5	20	5	46	4	40	4	62	3	50	3	68	5	40	5	67
Straßburg	17	73	18	62	—	—	—	—	6	—	6	30	—	—	—	—	5	—	5	25	8	—	8	40
Weißenburg	15	—	15	75	5	—	5	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	4	20
Zabern	15	—	15	75	5	90	6	20	4	80	5	04	4	20	4	41	3	60	3	78	5	—	5	25
Bolchen	13	80	14	49	8	—	8	40	3	50	3	68	—	—	—	—	—	—	—	—	5	20	5	46
Dieuze	14	40	15	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	20	3	36	5	85	6	14
Diedenhofen	15	—	15	75	6	—	6	30	5	80	6	09	4	20	4	41	4	—	4	20	5	60	5	88
Forbach	15	—	15	75	8	—	8	40	5	—	5	25	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	6	30
Metz	15	40	16	17	6	68	7	01	5	60	5	88	4	20	4	41	3	60	3	78	6	36	6	68
Saarburg	16	50	17	33	6	—	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	4	20	4	41	5	40	5	67
Saargemünd	15	20	15	96	5	20	5	46	4	10	4	31	4	50	4	73	3	80	3	99	5	30	5	57

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(106)

Auf Grund des §. 83 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des §. 18 des Gesetzes vom 4. November 1878 wird die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen bei dem K. Landgerichte in Colmar für die erste Sitzungsperiode des Jahres 1892 festgesetzt auf Montag, den 21. März 1892, Vormittags 9 Uhr, und der Oberlandesgerichtsrath Herr Lang zum Vorsitzenden derselben ernannt.

Colmar, den 11. Februar 1892.

Der K. Oberlandesgerichtspräsident
von Vacano.

(107)

Auf Grund des §. 83 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des §. 18 des Gesetzes vom 4. November 1878 wird die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen bei dem K. Landgerichte in Metz für die 1. Sitzungsperiode des Jahres 1892 festgesetzt auf Montag den 25. April 1892, Vormittags 9 Uhr, und der Oberlandesgerichtsrath Herr Sohn zum Vorsitzenden derselben ernannt.

Colmar, den 11. Februar 1892.

Der K. Oberlandesgerichtspräsident
von Vacano.

(108) Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 83 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des §. 18 des Gesetzes vom 4. November 1878 hat der

K. Oberlandesgerichtspräsident zu Colmar durch Verordnung vom 11. Februar 1892 die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen bei dem K. Landgerichte zu Straßburg für die 1. Sitzungsperiode des Jahres 1892 festgesetzt auf Montag, den 28. März 1892, Vormittags 9 Uhr, und den Oberlandesgerichtsrath Herrn Breuer zum Vorsitzenden derselben ernannt.

Straßburg, den 22. Februar 1892.

Der K. Landgerichtspräsident **Dr. Pauli.** Der K. Erste Staatsanwalt **Veit.**

T. 910.

---

(109)

Ludwig Adolf Husser, geboren in Barr am 17. Februar 1826 als Sohn der Eheleute Georg Husser und Luise geb. Doubs hat den vorliegenden Beweisstücken zufolge als französischer Soldat an dem deutsch-französischen Kriege theilgenommen und wird seit der Schlacht von Rezonville (16. August 1870) vermißt, ohne daß seitdem Nachrichten von seinem Leben eingegangen sind. Seine Schwester Magdalena Husser, gewerblose Ehefrau des Pächters Eugen Grohens zu St. Gorgon bei Ottrott hat als muthmaßliche Erbin bei dem K. Landgerichte zu Colmar durch Rechtsanwalt Abt daselbst den Antrag auf Verschollenheit des obengenannten Ludwig Adolf Husser gestellt, was hiermit gemäß §. 3 des Gesetzes vom 21. Oktober 1873 bekannt gemacht wird.

Colmar, den 20. Februar 1892.

Der K. Oberstaatsanwalt.
Geheimer Ober-Justizrath **Nassiga.**

---

(110)

Der Gerbereibesitzer Jakob Albert Knoderer zu Mülhausen beabsichtigt auf einem im Banne von Illzach, Ort genannt „Sautränkle", gelegenen Grundstück von 167 Quadratmeter Flächeninhalt — begrenzt einerseits von dem Quatelbach und dem Illzacher Gemeindegut „Sautränkle", andererseits von einem dem Julius Wehrlin in Illzach gehörigen Grundstücke — eine Gerberei (Rothgerberei mit Klopfhammer) zu errichten. Etwaige Einwendungen gegen die Errichtung dieser Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von vierzehn Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes, bei dem Unterzeichneten oder dem Herrn Bürgermeister zu Illzach anzubringen.

Die Beschreibung sowie Zeichnungen und Pläne der Anlage liegen in je einem Exemplare auf der Kreisdirektion zu Mülhausen und dem Bürgermeisteramte zu Illzach zur Einsicht offen.

Mülhausen, den 22. Februar 1892.

Der Kreisdirektor
Sommer.

J.-Nr. II. 974.

IV. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(111) **Bekanntmachung.**

Die längs den Kunst- und anderen Landstraßen angelegten Reichstelegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfen u. s. w., ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphenanstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatz und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von fünfzehn Mark in jedem einzelnen Falle aus den Fonds der Reichstelegraphen-Verwaltung werden gezahlt werden.

Die Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen, wenn die Beschädigung noch nicht ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Personen verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich lauten:

§. 317.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318.

Wer fahrlässiger Weise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§. 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Straßburg (Els.), 7. Februar 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor
Leitolf.

---

(112)

Auf Grund des §. 45 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 sind von uns mit Genehmigung des Herrn Chefs des Reichsamtes für die Verwaltung der Reichseisenbahnen unterm heutigen Tage

Anordnungen zur Sicherheit des Betriebes auf der Bahnstrecke von Hayingen nach Algringen

getroffen worden, welche mit der im Beiblatt des Central- und Bezirks-Amtsblatts für Elsaß-Lothringen vom 29. August 1891 (Seite 216/217) abgedruckten Verordnung vom 6. August

1891, betreffend die Bahnstrecke Buchsweiler—Ingweiler, gleichlautend sind.

Straßburg, den 5. Februar 1892.

Kaiserliche General-Direktion
der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen

A. 1601. **Mebes.**

(113)

Auf Grund des §. 45 der Bahnordnung für deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 sind von uns mit Genehmigung des Herrn Chefs des Reichsamtes für die Verwaltung der Reichseisenbahnen unterm heutigen Tage

Anordnungen zur Sicherheit des Betriebes auf den Bahnstrecken von Altkirch nach Pfirt und von Saarburg nach Alberschweiler

getroffen worden, welche mit der im Beiblatt des Central- und Bezirks-Amtsblatts vom 11. April 1891, Seite 80/81 abgedruckten Verordnung vom 25. März 1891, betreffend die Bahnstrecken Colmar—Markolsheim und Rothau—Saales, gleichlautend sind.

Straßburg, den 5. Februar 1892.

Kaiserliche General-Direktion
der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen

A. 1601. **Mebes.**

V. Personal-Nachrichten.

(114)

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem protestantischen Pfarrer Winter in Finstingen den Rothen Adler-Orden vierter Klasse und dem Meißelschmied Franz Wilhelm Seckler in Molsheim das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters sind ernannt worden: Eigenthümer Franz Robert zum ersten Beigeordneten, Notar Dr. Ludwig Philipp Filzinger zum zweiten Beigeordneten der Gemeinde Hayingen.

Ernannt: Zum Präsidenten der zu Erstein bestehenden gegenseitigen Hülfskasse „Die Brüderliche" der Schneidermeister Ignaz Nothis daselbst, zum Präsidenten der zu Weißenburg bestehenden gegenseitigen Hülfsgenossenschaft der Zimmermann Jakob Weber daselbst, zum Präsidenten der zu Gertweiler bestehenden gegenseitigen Unterstützungsgenossenschaft der Weinhändler Emil Kügler daselbst, zum Präsidenten der zu Mittelbergheim bestehenden gegenseitigen Unterstützungsgenossenschaft der Rebmann Daniel Bilger daselbst.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Versetzt: Die Amtsgerichtssekretäre Rheinländer von Diedenhofen nach Hüningen, Feldmann von Saarburg nach Diedenhofen, Schneider von Sierck nach Saarburg, Birnbach von Ensisheim nach Sierck und Niedermayr von St. Amarin nach Hirsingen.

Ernannt: Sekretariatsassistent Schmidt in Hirsingen zum Amtsgerichtssekretär in St. Amarin, Bureaugehülfe Storch zum Expedienten bei dem Bezirksgefängnisse in Colmar.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Versetzt: Die Rentmeister Weinschenk von Falkenberg nach Felleringen und Eyles von Felleringen nach Falkenberg (Kasse I).

Pensionirt: Rentmeister Jacobs in Sundhausen.

Gestorben: Steuereinnehmer I. Klasse Kater in Rappoltsweiler und Enregistrementseinnehmer Schindler in Albesdorf.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Das Mitglied des Gemeinderathes Aschner zum Bürgermeister der Gemeinde Kesselsdorf, der Beigeordnete König zum Bürgermeister der Gemeinde Gozweiler, das Mitglied des Gemeinderathes Meckert zum Beigeordneten der Gemeinde Gozweiler, das Mitglied des Gemeinderathes Schillinger zum Beigeordneten der Gemeinde Grendelbruch, Jakob Eber zum Bürgermeister der Gemeinde Grendelbruch, das Mitglied des Gemeinderathes Weibel zum Beigeordneten von Weitbruch, das Mitglied des Gemeinderathes Riehl zum Beigeordneten der Gemeinde Uttenheim, das Mitglied des Gemeinderathes Armbrust zum Beigeordneten der Gemeinde Kesseldorf, der Bannwart Weyrich zu Epfig zum Waldhüter für den Distrikt Frohnholz der Gemeinde Epfig mit dem Wohnsitze in Epfig, Eugen Doerr in Barr zum ständigen Uebersetzer für den Amtsgerichtsbezirk Barr.

Definitiv ernannt: Lehrer Stell in Molsheim, Lehrer Martzolff in Reipertsweiler.

Versetzt: Lehrer Müller von Königshofen nach Rottelsheim, Lehrerin Graf von Lichtenberg nach Aschbach, Lehrer Durand von Preuschdorf nach Walburg.

Entlassen auf Antrag: Lehrerin Schönenberger in Niedermodern.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg.

Gestorben: Bickelhaupt, Postverwalter in Wörth (Sauer).

VI. Vermischte Anzeigen.

(115)

Die Kantonalarztstelle des Kantons Selz ist neu zu besetzen. Zu der Stelle, mit welcher eine jährliche Vergütung von 820 *M* aus Mitteln des Bezirks verbunden ist, gehören die Gemeinden Aschbach, Beinheim, Bühl, Eberbach bei Selz, Kesseldorf, Kröttweiler, Mothern, Münchhausen, Niederrödern, Oberlauterbach, Schaffhausen, Selz, Siegen, Stundweiler, Trimbach und Winzenbach.

Bewerber wollen ihre auf Stempelpapier geschriebenen Gesuche, welchem das ärztliche Befähigungzeugniß beizufügen ist, bis zum 10. März d. Js. an den Kaiserlichen Bezirkspräsidenten in Straßburg einreichen.

(116)

Der Versicherungsagent Jakob Leininger zu Hördt im Landkreise Straßburg ist als Unteragent für das Auswanderungsunternehmen des W. Lippmann in Straßburg bestätigt worden.

(117)

Die in München-Gladbach bestehende Transport-Versicherungsgesellschaft Rheinisch-Westfälischer Lloyd hat den Herrn Josef Keller in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

(118)

Das Proviantamt Colmar wird Anfang März den Ankauf von Hafer, Heu und Roggenrichtstroh in magazinmäßiger Beschaffenheit und zu den jedesmaligen örtlichen Marktpreisen wieder aufnehmen. Produzenten werden beim Ankauf bevorzugt. Die Einlieferung ist Vormittags erwünscht.

Die Weizen- und Roggenankäufe sind beendet.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. Straßburg, den 5. März 1892.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(119) Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 11 der Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 5. Mai 1890, betreffend die Ausübung des Hufbeschlaggewerbes, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachstehend genannten Hufschmiede die vorschriftsmäßige Prüfung für den Hufbeschlag bestanden haben und demgemäß zur Ausübung des Hufbeschlaggewerbes selbstständig oder als Stellvertreter berechtigt sind:

1. Kurtz, Wilhelm, von Baldenheim, Kreis Schlettstadt,
2. Krebs, Friedrich, von Egelshardt, Kreis Saargemünd,
3. Dreyer, Alfons, von Thann, Kreis Thann,
4. Hirth, Joseph, von Walf, Kreis Erstein,
5. Pister, Julius, von Charly, Kreis Metz (Land),
6. Rapp, Victor, von Kestenholz, Kreis Schlettstadt.

Straßburg, den 27. Februar 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. A 692. **von Schraut.**

(120) Bekanntmachung.

In Anwendung des §. 14 des Gesetzes vom 31. März 1884, betreffend die Vereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters, ist die Grenze zwischen den Gemarkungen Courcelles a/Nied und Laquenexy, Kreis Metz-Land, dahin abgeändert worden, daß:

a) der in der Sektion A gelegene Theil der Gemarkung Courcelles a/Nied, bestehend aus den Parzellen 265 p und 266 p, mit einer Fläche von 90 a 08 qm der Gemarkung Laquenexy,

b) dagegen der in der Sektion C gelegene Theil der Gemarkung Laquenexy, bestehend aus den Parzellen 714 p—718 p, 747 und 748, mit einer Fläche von 95 a 53 qm der Gemarkung Courcelles a/Nied zugetheilt wird, so daß nunmehr die Mitte des Flußbettes der an dieser Stelle regulirten Nied die Grenze bildet.

Das Nähere hierüber ergeben die auf den Bürgermeisterämtern der genannten Gemeinden niedergelegten Zeichnungen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Straßburg, den 21. Februar 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
K. 13278. **von Schraut.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(121) Beschluß.

Der Bezirkspräsident des Unter-Elsaß,
Nach Einsicht ꝛc. ꝛc.
Beschließt:

Artikel 1.

Die behufs Entwässerung der Wiesen in der Gewanne „Pfingstmatt“ in den Gemarkungen Wilwisheim und Melsheim unter dem Namen „Entwässerungsgenossenschaft Wilwisheim“ gebildete autorisirte Genossenschaft derjenigen Eigenthümer, deren Namensverzeichniß diesem Akt angeschlossen ist, wird hiermit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 nach Maßgabe der Genossenschaftssatzungen genehmigt, um die Vortheile der Art. 13 bis 19 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in den Gemeinden Wilwisheim und Melsheim während eines Monates vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. — Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Straßburg, den 26. Februar 1892.

Der Bezirkspräsident.
I. Nr. 1320. J. A.: **Dominicus.**

Auszug

aus dem Genossenschaftsstatut für die durch den vorstehenden Beschluß ermächtigte, mit dem Sitz in Wilwisheim gebildete Syndikatsgenossenschaft.

Titel I.

Generalversammlung, Syndikat.

Bildung des Syndikats.

Artikel 1.

Die Genossenschaft wird durch ein Syndikat verwaltet, dessen Mitglieder durch die Generalversammlung aus den Betheiligten gewählt werden.

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus 3 Mitgliedern und 1 Stellvertreter, welche aus der Zahl der betheiligten Eigenthümer zu

wählen sind. Ein Drittel der Mitglieder des Syndikats wird jedes Jahr neu gewählt.

Bei den ersten theilweisen Erneuerungen werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt; sie sind wieder wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

Befugnisse des Syndikats.

Artikel 3.

Das Syndikat hat für die Beschaffung der Mittel zur Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten, für welche die Genossenschaft gebildet wurde, zu sorgen. Dasselbe ist insbesondere befugt:

a) die Detailprojekte der Arbeiten aufstellen zu lassen, insofern dieses noch erforderlich ist, dieselben festzustellen und die Art der Ausführung zu bestimmen;

b) die Versteigerung oder freihändige Vergebung der Arbeiten vorzunehmen und die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen zu überwachen;

c) den Gesammtplan der bei den Arbeiten betheiligten Parzellen aufzustellen und den jedem Eigenthümer zufallenden Antheil an den Ausgaben zu bestimmen;

d) das jährliche Budget festzustellen;

e) im Namen der Genossenschaft, vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Verwaltungsbehörde (cfr. Art. 3 des Gesetzes vom 21. Juni 1865), Anleihen aufzunehmen;

f) über den Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte, sowie über die gerichtliche Verfolgung von Rechtsansprüchen und über die Beantwortung der gegen die Genossenschaft erhobenen Klagen Beschluß zu fassen;

g) die Geschäftsführung des Genossenschaftsrechners zu beaufsichtigen und zu prüfen;

h) endlich auf Erfordern sein Gutachten über alle genossenschaftlichen Interessen abzugeben und alles vorzuschlagen, was ihm für die Genossenschaft als nützlich erscheint.

Generalversammlung.

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Eigenthümer berechtigt, welche an dem Unternehmen betheiligt sind.

Jeder Eigenthümer hat 1 Stimme.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, und Frauen oder Minderjährige können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Nicht gerichtliche oder nicht notarielle Vollmachten müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als 2 Vollmachten übernehmen.

Wahl des Vorstandes und Befugnisse desselben.

Artikel 7.

Die Syndikatsmitglieder wählen einen Vorstand und, wenn erforderlich, einen Beigeordneten als dessen Vertreter aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit. — Der Vorstand und dessen Stellvertreter bleiben während 3 Jahren in Funktion. — Der Vorstand beruft die Sitzungen des Syndikats, so oft er eine solche für nöthig hält oder der Bezirkspräsident sie anordnet oder mindestens ein Fünftel sämmtlicher Mitglieder des Syndikats sie beantragen; er führt den Vorsitz in den Sitzungen und in den Generalversammlungen. Er hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen und die Pläne, Akten und andere auf die Verwaltung der Genossenschaft bezüglichen Papiere aufzubewahren.

Die Syndikatsmitglieder sind jederzeit berechtigt, das Akteninventar und die Akten selbst einzusehen.

Der Vorstand hat die Beschlüsse des Syndikats auszuführen; derselbe ist insbesondere dazu berufen, die Gesellschaft bei den Gerichten zu vertreten.

Aufstellung der Projekte und technische Leitung der Arbeiten.

Artikel 12.

Das Syndikat hat die Aufstellung der Projekte und die technische Leitung der Arbeiten dem Meliorations-Bauinspektor in Hagenau zu übertragen. Letzterer kann die Meßgehülfen und Tagelöhner annehmen, welche er für seine Aufnahmen nöthig hat.

Die Bezahlung der Tagegelder und Reisekosten des bei Ausführung des Unternehmens beschäftigten Meliorationspersonals erfolgt nach den bestehenden Reglements.

Titel II.

Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten.

Artikel 13.

Dringende Arbeiten können sofort auf Anordnung des Vorstandes ausgeführt werden; derselbe ist jedoch verpflichtet, dem Bezirkspräsidenten hiervon alsbald Anzeige zu erstatten. Nach Anhörung des Syndikats und des Meliorations-Bauinspektors kann der Bezirkspräsident die Einstellung der Arbeiten verfügen.

Artikel 14.

Das Syndikat hat im Monat Oktober jedes Jahres in Gemeinschaft mit dem bauleitenden Meliorations-Bauinspektor den Zustand aller in den Bereich der Genossenschaft fallenden Anlagen zu prüfen. Den Kostenanschlag für die Unterhaltungsarbeiten oder Neubauten, welche im nächsten Jahre auszuführen sind, wird der Meliorations-Bauinspektor aufstellen lassen.

Dieser Kostenanschlag muß während 14 Tagen an dem Gemeindehause der betheiligten Gemeinden angeheftet werden, woselbst ein Register zur Aufnahme der Bemerkungen der interessirten Eigenthümer aufgelegt wird.

Nach Ablauf dieser Frist wird derselbe nebst den eingegangenen Bemerkungen dem Syndikat überwiesen und von letzterem festgestellt.

Enteignungsverfahren.

Artikel 15.

Wird zur Ausführung der Arbeiten das Enteignungsverfahren nothwendig, so hat das Syndikat über die hierauf bezüglichen Arbeiten dem Bezirkspräsidenten eine spezielle Vorlage zu machen.

Abnahme der Arbeiten.

Artikel 16.

Die Arbeiten werden von dem Syndikatsvorstand, dem hierzu delegirten Syndikatsmitglied und dem mit der Bauleitung betrauten Meliorations-Bauinspektor abgenommen.

Bezahlung der Arbeiten.

Artikel 18.

Die Projekte über Neubauten oder Aenderungen der bestehenden Anlagen unterliegen der Genehmigung des Bezirkspräsidenten.

Artikel 19.

Im Laufe der beiden ersten Monate jedes Jahres legt das Syndikat die Rechnungen über die im vorhergehenden Jahre ausgeführten Arbeiten während 14 Tagen auf dem Bürgermeisteramt der oder einer der betheiligten Gemeinden aus, damit die Interessenten ihre Bemerkungen abgeben können.

Titel III.

Vertheilung der Ausgaben.

Kostenvertheilung unter die Betheiligten.

Artikel 20.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt im Verhältniß der Größe der Fläche, mit welcher jeder Eigenthümer an dem Unternehmen betheiligt ist, eventuell unter Annahme mehrerer Klassen.

Aufstellung und Bekanntmachung des Etats.

Artikel 21.

Hiernach hat das Syndikat den Etat der Kostenvertheilung unter die Betheiligten aufzustellen.

Dieser Etat wird während eines Monats auf dem Bürgermeisteramt, woselbst die Betheiligten zur Abgabe von Bemerkungen zugelassen werden, aufgelegt.

Die Auflegung wird durch Anschlag und Ausruf in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

In den ersten acht Tagen nach dem Schluß dieser Enquete gibt das Syndikat sein Gutachten über die gemachten Bemerkungen ab und legt den nöthigenfalls berichtigten Etat dem Bezirkspräsidenten zur Genehmigung vor.

Dieser genehmigte Etat dient alsdann zur Aufstellung der Heberollen.

Titel IV.

Rechnungswesen und Erhebung der Beiträge.

Syndikats-Einnehmer.

Artikel 22.

Das Syndikat ernennt einen Einnehmer zur Erhebung der Auflagen.

Der Betrag der Kaution, welche der Einnehmer zu stellen hat, sowie der Satz der Gebühren, welche demselben zuzuerkennen sind, werden von dem Syndikat bestimmt.

Heberollen.

Artikel 23.

Die Heberollen werden von dem Einnehmer unter Zugrundelegung des nach Artikel 21 festgesetzten Etats aufgestellt.

Sie sind nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung während acht Tagen an dem Gemeindehause der betreffenden Gemeinden anzuheften, werden dann, wenn erforderlich, von dem Syndikat berichtigt und von dem Bezirkspräsidenten für exekutorisch erklärt.

Die Beiträge werden auf dieselbe Weise eingezogen wie die direkten Steuern.

Artikel 26.

Das Syndikat hat die jährliche Abrechnung des Einnehmers zu prüfen, provisorisch festzustellen und dem Bezirkspräsidenten einzureichen.

---

(122) Beschluß.

Der Bezirkspräsident des Unter-Elsaß,

Nach Einsicht 2c. 2c.,

Beschließt:

Artikel 1.

Die behufs Anlage einer Drainage in der Gewann „Im Stelzenteich" in der Gemarkung Oberseebach unter dem Namen „Drainagegenossenschaft Stelzenteich in Oberseebach" gebildete autorisirte Genossenschaft derjenigen Eigenthümer, deren Namensverzeichniß diesem Akt angeschlossen ist, wird hiermit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 nach Maßgabe der Genossenschaftssatzungen genehmigt, um die Vortheile der Art. 13 bis 19 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatte zu veröffentlichen und in der Gemeinde Oberseebach während eines Monats, vom Tage des Empfangs desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. — Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Straßburg, den 20. Februar 1892.

Der Bezirkspräsident.

I. Nr. 1226. J. A.: **Dominicus.**

Auszug

aus dem Genossenschaftsstatut für die durch vorstehenden Beschluß ermächtigte, mit dem Sitz in Oberseebach gebildete Syndikatsgenossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut ist gleichlautend mit dem vorstehend auf S. 63 unter (121) der Beilage abgedruckten Statut der Entwässerungsgenossenschaft Wilwisheim bis auf nachstehende Artikel:

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus 3 Mitgliedern und 2 Stellvertretern. Hiervon sind alle Mitglieder und alle Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Eigenthümer zu wählen. Ein Drittel der Mitglieder des Syndikats wird jedes Jahr neu gewählt.

Bei den 2 ersten theilweisen Erneuerungen werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt; sie sind wieder wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Eigenthümer berechtigt, welche an dem Unternehmen betheiligt sind.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, und Frauen oder Minderjährige können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Nicht gerichtliche oder nicht notarielle Vollmachten müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als 3 Vollmachten übernehmen.

Artikel 20.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt gleichmäßig nach Maßgabe der betheiligten Flächen.

Artikel 22.

Das Syndikat ernennt einen Einnehmer zur Erhebung der Auflagen.

Der Betrag der Kaution, welche der Einnehmer zu stellen hat, sowie der Satz der Gebühren, welche demselben zuzuerkennen sind, werden von dem Syndikat bestimmt und vom Bezirkspräsidenten festgestellt.

---

c. Lothringen.

(123) Bekanntmachung.

Die unterm 6. November 1888 VI 3937 (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 278/79) ertheilte Ermächtigung der Meliorationsgenossenschaft Freimengen wird hiermit auf Antrag der Betheiligten zurückgenommen.

Metz, den 24. Februar 1892.

Der Bezirkspräsident.

VI. 696. J. A.: Frhr. **von Kramer.**

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(124)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für den Gemeindebezirk Gozweiler, Kreis Erstein, vom 15. März 1892 ab Anwendung zu finden haben.

K. 12568.

(125)

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund des Katastergesetzes vom 31. März 1884 in den nachbenannten Gemeinden die Stückvermessung in Angriff genommen werden soll:

I. Bezirk Ober-Elsaß.

1. Dürrenenzen, Kreis Colmar,
2. Künheim, Kreis Colmar,
3. Urschenheim, Kreis Colmar,
4. Bernweiler, Kreis Thann,
5. Niederburnhaupt, Kreis Thann,
6. Oberburnhaupt, Kreis Thann.

II. Bezirk Unter-Elsaß.

7. Dambach, Kreis Hagenau,
8. Windstein, Kreis Hagenau,
9. Fessenheim, Kreis Straßburg-Land,
10. Fürdenheim, Kreis Straßburg-Land,
11. Handschuhheim, Kreis Straßburg-Land,
12. Küttolsheim, Kreis Straßburg-Land,
13. Osthofen, Kreis Straßburg-Land.

III. Bezirk Lothringen.

14. Kemplich, Kreis Diedenhofen,
15. Monnern, Kreis Diedenhofen,
16. Farschweiler, Kreis Forbach,
17. Metzingen, Kreis Forbach,
18. Montoy, Kreis Metz-Land,
19. Retonfey, Kreis Metz-Land,
20. Sillers, Kreis Metz-Land.

Das Nähere wird durch örtliche Bekanntmachung bestimmt.

Straßburg, den 24. Februar 1892.

Der Direktor der direkten Steuern.

K. 12812. **Geiseler.**

(126)

Die Firma Hawner und Kompagnie, mit dem Sitze in Fraulautern, beabsichtigt, auf ihrem Eigenthum, gelegen in der Gemarkung Künzig, Gemeinde Diesdorf, Flur 2, Parzellen 50, 51, 52 und 53, eine Oel- und Fettwaaren-Fabrik zu errichten. Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne der Anlage sind in je einer Ausfertigung auf der hiesigen Kreisdirektion hinterlegt und liegen Duplikate hiervon auf dem Bürgermeisteramte zu Diesdorf zu Jedermanns Einsicht auf.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen 14 Tagen bei mir oder bei dem Herrn Bürgermeister von Diesdorf mündlich oder schriftlich anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an dem dieses Amtsblatt ausgegeben worden ist; nach Ablauf derselben können Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, nicht mehr geltend gemacht werden.

Diedenhofen, den 25. Februar 1892.

Der Kreisdirektor.

J.-Nr. 382. J. A.: Dr. **Beck.**

(127)

Die Aktiengesellschaft „Rombacher Hüttenwerke", vertreten durch den Direktor Kurt Sorge zu Rombach, beabsichtigt, die auf Grundstücken der Sektion B der Gemarkung Rombach gelegene, durch Urkunde vom 8. Mai 1889 I^e 516 genehmigte Hochofenanlage auf den vorbezeichneten Grundstücken zu erweitern.

Etwaige Einwendungen gegen diese Erweiterung sind bei dem unterzeichneten Kreisdirektor oder dem Bürgermeister zu Rombach binnen der im §. 17 der Gewerbeordnung bezeichneten, die spätere Geltendmachung ausschließenden 14tägigen Frist anzubringen.

Während dieser Frist liegen die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne bei der unterzeichneten Stelle und dem Bürgermeisteramte zu Rombach zur Einsicht auf.

Metz, den 28. Februar 1892.

Der Kreisdirektor

Nr. 1459. **Gundlach.**

V. Personal-Nachrichten.

(128)

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Polizeikommissar Raffauf in Metz aus Anlaß seines bevorstehenden Uebertritts in den Ruhestand den Rothen Adler-Orden vierter Klasse, ferner dem K. Revierförster Meermann zu Lembach im Kreise Weißenburg das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold und dem Tagner Karl Wertz in Straßburg die Rettungsmedaille am Bande zu verleihen, sowie den nachbenannten Angehörigen von Elsaß-Lothringen die Erlaubniß zur Anlegung der ihnen verliehenen Dekorationen zu ertheilen und zwar des Komthurkreuzes I. Klasse des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens dem Bezirkspräsidenten z. D. Dr. Freiherrn von Reitzenstein zu Freiburg i. B. und des Ritterkreuzes I. Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen dem Bankier Blum-Auscher zu Straßburg.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Universität.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Nowack zum Rektor der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg für das Jahr vom 1. April 1892 bis 1. April 1893 zu bestätigen.

Verwaltung des Innern.

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters sind ernannt worden: Grubenverwalter Nikolaus Engel zum ersten Beigeordneten, Bauführer Sylvan Freling zum zweiten Beigeordneten der Gemeinde Groß-Moyeuvre im Bezirke Lothringen.

Versetzt: Polizeikommissar Guldner in Mülhausen an die K. Polizeidirektion in Metz.

Beauftragt: Polizeianwärter Schillings mit Wahrnehmung der Stelle eines Polizeikommissars bei der K. Polizeidirektion in Mülhausen, Polizeianwärter Klever mit Wahrnehmung der Stelle eines Kantonalpolizeikommissars in Forbach.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Versetzt: Rentmeister Reiferscheid in Saargemünd nach Neubreisach (Kasse I).

Dem Steuerkontrolör, Steuerinspektor Blum in Thann ist statt seines bisherigen Geschäftsbezirks die Verwaltung der Steuerkontrole Thann II, dem nach Thann versetzten Steuerkontrolör Walz, bisher in Pfirt, ist die Verwaltung der Steuerkontrole Thann I übertragen worden.

Oberschulrath.

Ernannt: Der ordentliche Lehrer Hoyer am Gymnasium in Zabern zum Oberlehrer, der wissenschaftliche Hülfslehrer Iltis am Lyzeum in Colmar zum ordentlichen Lehrer, die Lehrer Gasser und Wimmer am Lehrerseminar in Metz zu Seminarlehrern, die Lehrerin Elisabeth Ernst am Lehrerinnenseminar in Schlettstadt zur Seminarlehrerin, die Lehrerin Hulda Szelinky in Straßburg zur Lehrerin an der städtischen höheren Mädchenschule daselbst.

Versetzt: Der ordentliche Lehrer Jäger vom Gymnasium in Altkirch an das Gymnasium in Diedenhofen, der Elementarlehrer Jousten vom Gymnasium in Gebweiler an das Gymnasium in Hagenau.

Pensionirt: Der Kreisschulinspektor Montada in Bolchen.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Ackerer Hubert Hug zum Bürgermeister, Ackerer Sebastian Schweitzer zum Beigeordneten der Gemeinde Eichwald.

b. Unter-Elsaß.

Definitiv ernannt: Lehrer Kintz in Lauterburg, Lehrer Meintzer in Keskastel, Klassenlehrer König in Kronenburg, sowie die Klassenlehrerinnen Westphal und Bauer in Kronenburg.

Entlassen: Lehrer Holveck in Hochfelden.

Gestorben: Lehrer Lotter in Schlettstadt, Lehrerin Ottenad in Herbitzheim.

c. Lothringen.

Ernannt: Der praktische Arzt Dr. Pfaff zum Kantonalarzt des Amtsbezirks Busendorf II mit dem Wohnsitze in Busendorf, Arthur Drapied zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Xocourt, Benedikt Julius Samson zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde St. Julien, Mathias Fisné zum Bürgermeister der Gemeinde Waldwiese, Joseph Dürer zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Montdidier, Peter Dalstein zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Ebersweiler, Arsen Léonard zum Bürgermeister, Joh. Baptist Guillaume zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Moyenvic, Nikolaus Schmitt zum Bürgermeister, Emil Parentin zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Lauterfingen.

Versetzt: Lehrerin Rosar von Liederscheid nach Hambach.

Pensionirt: Der Elementarlehrer Gadé zu Moussey.

Ausgeschieden auf Antrag: Lehrer Hentz zu Grémecey.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg.

Neu angenommen: Olligschläger, Gendarm a. D., als Postagent in Tagsdorf.

Versetzt: Wagner, Postassistent, von Wiesbaden nach Straßburg, Schewe, Postpraktikant, von Siegen nach Markirch, Klingelhöffer, Postpraktikant, von Straßburg nach Mainz.

VI. Vermischte Anzeigen.

(129)

Das Proviantamt Diedenhofen kauft vom 15. März d. Js. an Hafer. Der Roggenstroh-Ankauf wird auch in diesem Monate fortgesetzt. Bei dem Haferankauf werden nur Produzenten berücksichtigt, bei dem Strohankauf erhalten diese vor den Händlern den Vorzug.

Roggen- und Heubeschaffungen sind beendet.

---

(130)

Das Proviantamt Hagenau kauft vorzugsweise von Produzenten Weizen, Hafer, Heu und Roggenrichtstroh von magazinmäßiger Beschaffenheit in Grenzen der dortigen Marktpreise an. Verkäufer haben das Natural frei bis ans Magazin zu liefern.

---

(131)

Das Proviantamt Pfalzburg i. L. kauft Roggen, Weizen, Hafer, Heu, Roggen- und Weizenstroh von magazinmäßiger Beschaffenheit in Grenzen der ortsüblichen Marktpreise. Das Scheffelgewicht muß beim Roggen mindestens 35,5 kg, beim Weizen mindestens 37,5 kg, beim Hafer mindestens 22 kg betragen.

---

(132)

Das Proviantamt Saarburg i. L. kauft vorzugsweise von Produzenten Weizen, Roggen, Hafer und Heu von magazinmäßiger Beschaffenheit in Grenzen der üblichen örtlichen Marktpreise. Mindestgewicht für den Hektoliter bei Weizen 75 kg, bei Roggen 69 kg und bei Hafer 44 kg. Die Verkäufer haben die Naturalien frei bis ans Magazin zu liefern. Die Einlieferungen sind möglichst an den Vormittagen zu bewirken. Roggen- und Weizenstroh werden wegen Raummangels erst in der zweiten Hälfte des Monats März d. Js. wieder angekauft.

(133)

Das Proviantamt Straßburg kauft noch fortwährend Roggenstroh an. Produzenten wollen sich dieserhalb direkt an die Magazin-Rendantur — Saarburgerstraße 3 — wenden, wo die Abnahme und Bezahlung der Tageszufuhren geschieht.

Auch finden Zufuhren von Landweizen für die nächsten 2 bis 3 Wochen noch Abnahme in den neuen Magazinen an der Schwarzwaldstraße.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. Straßburg, den 12. März 1892.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(134)

Zu Mitgliedern der Kommission für die ärztliche Vorprüfung an der Kaiser-Wilhelms-Universität hierselbst sind für die Zeit von Ostern 1892 bis dahin 1893 berufen worden:

Die Herren Professoren Dr. Schwalbe, welcher den Vorsitz zu führen hat, Dr. Hoppe-Seyler, Dr. Fittig, Dr. Kohlrausch, Dr. Götte und Dr. Graf zu Solms-Laubach.

I. A. 2190.

(135)

Auf Grund des §. 5 des Regulativs über die Notarialsprüfung sowie über die Beschäftigung und Beaufsichtigung der Notarialskandidaten vom 2. Mai 1882 (Ges.-Bl. S. 70) werden hierdurch für die Dauer von drei Jahren ernannt:

Zum Vorsitzenden der Notariats-Prüfungskommission der Oberstaatsanwalt, Geheimer Ober-Justizrath Rassiga in Colmar;

zu Mitgliedern der bezeichneten Kommission:

der Staatsanwalt beim Oberlandesgericht, Geheimer Justizrath Dr. Zentner, sowie die Oberlandesgerichtsräthe Blasius und Breuer in Colmar, die Notare Dr. Keller in Straßburg, Krafft in Sulz, Krieger in Colmar und Mosmann in Ensisheim.

Straßburg, den 29. Februar 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Justiz und Kultus.
von Puttkamer.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(136) **Polizeiverordnung**
zum Schutze der Fischerei.

Auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1829 und der Kaiserlichen Verordnung vom 12. Februar 1883, betreffend die Fischereipolizei, verordne ich nach Einsicht des vom Bezirkstage des Unter-Elsaß gegebenen Gutachtens mit Genehmigung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Art. 1.

Für die Ill im Bezirke Unter-Elsaß von der Grenze des Bezirks Ober-Elsaß bis zur Einmündung in den Rhein einschließlich der Umleitungskanäle bei Erstein und Straßburg und der Nebenarme in der Gegend von Schlettstadt, nämlich: des St. Pilter Mühlbaches, des Ill-Mühlkanals, des großen und des kleinen Rheinwegs, des Schiffwegs, des Ober-Riedgrabens, der Riedlach, der Großschlucht, der Kleinschlucht und des Scheidgrabens und für die Nebenflüsse der Ill, nämlich: den Gießen von Weiler ab sowie auch oberhalb Weiler sowohl im Thale von Urbeis als im Thale von Steige, die Andlau von Eichhofen ab und die Scheer, den Ehnbach, die Breusch von der Brücke zwischen Rothau und La Claquette ab, die Mossig, ferner die Suffel, die Moder mit der Zorn und der Zinsel, den Sauerbach mit dem Eberbach und Sulzbach, die Lauter und ebenso für den krummen Rhein und den Rehbergergraben, ist die Fischerei vom 1. April bis 15. Juni 1892 verboten.

Art. 2.

Das in Artikel 1 enthaltene Verbot erstreckt sich auf alle Arten des Fischfanges, selbst auf die mit der schwimmenden, in der Hand gehaltenen Angel.

Art. 3.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnung werden nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1829 bestraft.

Straßburg, den 3. März 1892.

Der Bezirkspräsident
I. 1488. **von Freyberg.**

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, vorstehende Verordnung in der Zeit vom 25. bis einschließlich 31. März 1892, nicht früher und nicht später, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Herren Kreisdirektoren des Bezirks und den Herrn Polizeipräsidenten hierselbst ersuche ich, die Verordnung durch das Kreisblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und dafür Sorge zu tragen, daß die Bekanntmachung über den Anfang und das Ende der verbotenen Zeit des Fischfanges überall rechtzeitig und in der vorschriftsmäßigen Form in der Woche vor der verbotenen Zeit des Fischfanges erfolgt.

Ferner ersuche ich, die mit der Handhabung der Fischerei- und Wasserpolizei beauftragten Beamten, sowie überhaupt alle mit polizeilicher Funktion betrauten Beamten Ihres Ressorts anzuweisen, die bestehenden Fisch- und Krebsfangverbote auf das Strengste zu handhaben. Insbesondere ist die Gendarmerie und das Wegeaufsichtspersonal zur Ueberwachung vorstehender Verordnung heranzuziehen.

Für die Entdeckung von Fischereifreveln können Belohnungen gewährt werden, deren Beantragung ich gegebenen Falls bis Ende d. Js. entgegensehe.

Straßburg, den 3. März 1892.

Der Bezirkspräsident.
I. 1488. **von Freyberg.**

(137) Bekanntmachung.

Behufs Nachweisung der Befähigung zur Anstellung als Vorsteherin von Kleinkinderschulen wird der Prüfungsordnung vom 16. März 1882 gemäß Termin auf Montag den 2. Mai d. Js. und die folgenden Tage anberaumt. Die Prüfung findet in Straßburg statt; zu derselben können nur solche Bewerberinnen zugelassen werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und eine mindestens einjährige Thätigkeit in einer Kleinkinderschule nachzuweisen vermögen.

Die auf Stempelpapier zu schreibenden Meldungen sind bis zum 10. April d. Js. mit folgenden Schriftstücken bei mir einzureichen:

1. dem Geburts- oder Taufschein,
2. einem ärztlichen Zeugnisse über den Gesundheitszustand,
3. einem Zeugnisse des Pfarrers und des Bürgermeisters über das sittliche Verhalten,
4. Zeugnissen über die Vorbildung,
5. einem von der Bewerberin selbst verfaßten Lebenslauf.

Straßburg, den 4. März 1892.

Der Bezirkspräsident

III. 1273. **von Freyberg.**

(138) Beschluß.

Das Kreistagsmitglied Beigeordneter Müller zu Oberehnheim ist gestorben.

Auf Grund des Art. 11 des Gesetzes vom 22. Juni 1833 verordne ich demnach was folgt:

§. 1.

Für den Kanton Oberehnheim ist ein Mitglied der Kreisvertretung zu wählen.

§. 2.

Zur Vornahme der Wahlen werden die Wähler des Kantons Oberehnheim in denjenigen Gemeinden, welche 2500 Einwohner und darüber zählen, auf Samstag den 2. April und auf Sonntag den 3. April d. Js., Vormittags 8 Uhr, und in den Gemeinden, welche unter 2500 Einwohner zählen, auf Sonntag den 3. April d. Js., Vormittags 8 Uhr, in den einzelnen Gemeinden zusammenberufen.

§. 3.

Die Protokolle über die Wahlverhandlungen werden von den Mitgliedern der Wahlausschüsse geschlossen und sofort von zweien dieser Mitglieder an den Kantonshauptort gebracht. Die Aufzählung der Stimmen erfolgt Montag den 4. April d. Js., Vormittags 10 Uhr, durch den Wahlausschuß des Kantonshauptorts.

§. 4.

Hat im ersten Wahlgange kein Kandidat die erforderliche Stimmenzahl erhalten, so findet in den Gemeinden mit 2500 Einwohnern und darüber Samstag den 9. April und Sonntag den 10. April d. Js., und in den Gemeinden, welche unter 2500 Einwohner zählen, Sonntag den 10. April d. Js., ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem relative Stimmenmehrheit genügt. Wird ein zweiter Wahlgang nöthig, so hat der Bürgermeister des Kantonshauptortes hiervon sofort sämmtliche Bürgermeister des Kantons zu benachrichtigen, und letztere haben unverzüglich in ihren Gemeinden die erforderlichen Bekanntmachungen zu erlassen.

§. 5.

Den Wahlen werden die am 31. März l. Js. abgeschlossenen Wählerlisten zu Grunde gelegt, zu welchen eine Berichtigungstabelle anzulegen und 5 Tage vor der Wahl abzuschließen ist.

§. 6.

Bei der Vorbereitung und Vornahme der Wahlen sind die in den Bekanntmachungen vom 4. Juni 1873 (Bezirks-Amtsblatt von 1873 S. 96—98) und vom 11. Juli 1888 (Central- und Bezirks-Amtsblatt von 1888 S. 173—175) zusammengestellten gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen genau zu beachten.

§. 7.

Gegenwärtiger Beschluß ist von den Herren Bürgermeistern in sämmtlichen Gemeinden des Kantons Oberehnheim in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Außerdem ist ein Anschlagzettel im Wahllokale anzuheften.

Straßburg, den 4. März 1892.

Der Bezirkspräsident

I. Nr. 1546. **von Freyberg.**

c. Lothringen.

(139) Bekanntmachung.

Die 13. Verloosung der Anleihe für den Brückenbau bei Blettingen findet am 1. April 1892, Vormittags 11 Uhr, im kleinen Bezirksrathssaale hierselbst statt. Zu diesem Termine hat Jedermann Zutritt.

Metz, den 4. März 1892.

Der Bezirkspräsident.

I b. 183. J. A.: Frhr. **von Kramer.**

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(140)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für den Unter-Gemeindebezirk Künzig, Kreis Diedenhofen, vom 15. März 1892 ab und für den Gemeindebezirk Courcelles a./Nied, Kreis Metz (Land), vom 1. April 1892 ab Anwendung zu finden haben.

K. 12644. 18299.

V. Personal-Nachrichten.

(141) **Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.**

Ministerium.

Der Kaiserliche Statthalter hat dem Direktor des städtischen Musik-Konservatoriums Franz Stockhausen in Straßburg das Prädikat Professor verliehen.

Universität.

Seine Majestät der Kaiser haben dem ordentlichen Professor Dr. Hubert Janitschek zu Straßburg i. Els. die Entlassung aus dem ihm übertragenen Amte als Professor in der philosophischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg zu ertheilen, sowie den ordentlichen Professor Dr. Georg Dehio an der Universität Königsberg zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg zu ernennen geruht.

Verwaltung des Innern.

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters sind der Eigenthümer und Pächter August Henry, Sohn, zum Bürgermeister, der Eigenthümer Karl Marchal zum Beigeordneten der Gemeinde Rixingen, sowie der Rentner Peter Heinrich Lebrun zum Beigeordneten der Gemeinde St. Avold ernannt worden.

Ernannt: Der Beigeordnete und Landwirth Gerrer zu Lautenbach zum Präsidenten des daselbst bestehenden „gegenseitigen Hülfsvereins in Todesfällen".

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Die Versetzung des Amtsgerichtssekretärs Niedermayr in St. Amarin nach Hirsingen und die Ernennung des Sekretariatsassistenten Schmidt in Hirsingen zum Amtsgerichtssekretär in St. Amarin sind zurückgezogen worden. Zum 1. April d. Js. ist der Amtsgerichtssekretär Niedermayr nach Ensisheim versetzt und der Sekretariatsassistent Schmidt zum Amtsgerichtssekretär in Hirsingen ernannt worden.

Gestorben: Der Handelsrichter bei dem Landgericht Colmar, Kaufmann Ehretsmann daselbst und der zweite Ergänzungsrichter des Amtsgerichts Niederbronn, Badekommissär Friedrich Merckling daselbst.

Ernannt: Enregistrements-Einnehmer Weigel in Niederbronn zum zweiten Ergänzungsrichter des dortigen Amtsgerichts.

Die von dem Bischof von Metz vorgenommene Ernennung des Pfarrers Bénard in Ars a. d. Mosel zum Pfarrer in Dieuze hat die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Gutsbesitzer Ludwig Fehner zum Beigeordneten der Gemeinde Kienzheim.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Beloni Dillenseger zum Bürgermeister und das Mitglied des Gemeinderathes Alexander Stribick zum Beigeordneten der Gemeinde Rufz.

Definitiv ernannt: Lehrer Zitvogel in Obenheim, Siegrist in Lichtenberg und Schumpp in Wasselnheim, sowie die Lehrerinnen Tont in Hagenau, Zimmer in Büst und Lögel in Wimmenau.

Versetzt: Die Kreiskanzlisten Liebchen von Molsheim nach Schlettstadt und Vogl von Schlettstadt nach Molsheim, ferner die Lehrer Martini von Birkenwald nach Merzweiler, Wagentrutz von Offenheim nach Birkenwald, Holveck von Grausthal nach Offenheim und die Lehrerin Bindli von Zinsweiler nach Oberseebach.

Entlassen auf Antrag: Lehrer Schitz in Ottersweiler.

c. Lothringen.

Ernannt: August Windeck zum Bürgermeister der Gemeinde Großblittersdorf, Georg Léonard zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Liocourt.

Die Entlassung des Lehrers Bruns zu Metzerwiese ist auf dessen Antrag zurückgenommen worden.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg.

Versetzt: Bathke, Postpraktikant, von Greifswald nach Colmar, Freisen, Postpraktikant, von Hamm nach Straßburg, Pflugradt, Postassistent, von Colmar nach Greifswald, Link, Postpraktikant, von Straßburg nach Hamm, Theisen, Ober-Telegraphenassistent, von Mülhausen nach Coblenz.

Gestorben: Abt, Postassistent in Benfeld.

Bezirk der Ober-Postdirektion Metz.

Versetzt: Becher, Postdirektor, von Metz nach Colmar, Möller, Postinspektor, als kommiss. Postdirektor von Arnsberg nach Metz, Ehlen, Postkassirer, als kommiss. Postinspektor von Metz nach Minden, Jäckel, Ober-Postkassenbuchhalter, als kommiss. Ober-Postkassenkassirer von Minden nach Metz, Flohr, Ober-Postdirektionssekretär, als kommiss. Postkassirer von Metz nach Kreuznach, Georgi, Ober-Postdirektionssekretär, als kommiss. Postkassirer von Metz nach Chemnitz, Scherpe, Postsekretär, als kommiss. Ober-Postdirektionssekretär von Straßburg nach Metz, Lenz, Postsekretär, als kommiss. Ober-Postdirektionssekretär von Mülhausen nach Metz, Pohl, Postsekretär, als kommiss. Ober-Postdirektionssekretär von Berlin nach Metz, Ballnus, Postsekretär, von Metz nach Görlitz, Crackau, Postsekretär, von Metz nach Oschersleben, Pauly, Postpraktikant, von Berlin nach Metz, Jahn, Postpraktikant, von Metz nach Berlin, Harmuth, Postpraktikant, von Liebau nach Metz.

Ernannt: Pauly, Postpraktikant in Metz, zum Postsekretär.

VI. Vermischte Anzeigen.

(142)

Die in Köln bestehende See-, Fluß- und Land-Transport-Versicherungsgesellschaft Agrippina hat den Herrn Viktor Wagner in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

---

(143)

Das Proviantamt Metz kauft noch Heu und Stroh (Roggenrichtstroh) von magazinmäßiger Beschaffenheit zu den jeweiligen Marktpreisen an.

Der Haferankauf wird vom 20. d. Mts. ab, voraussichtlich aber nur auf kurze Zeit, wieder aufgenommen werden.

Anmeldung von Hafer im Bäckerei-Büreau gegenüber der Steinmetz-Kaserne, desgleichen von Hafer, Heu und Stroh im Büreau St. Mazellenstraße 18.

---

(144)

Das Proviantamt St. Avold kauft Hafer und Roggenrichtstroh von magazinmäßiger Beschaffenheit zu den jedesmaligen örtlichen Marktpreisen unter Bevorzugung der Produzenten.

Der Roggenankauf ist wegen Mangels an Raum vorläufig eingestellt; der Weizen- und Heuankauf ist beendet.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vormals R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 19. März 1892.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(145)

Der Vertreter der in Elsaß-Lothringen zum Geschäftsbetriebe zugelassenen Hagelversicherungsgesellschaft Germania in Berlin hat sein Mandat niedergelegt.

Da die genannte Versicherungsgesellschaft ein anderweites inländisches Domizil nicht erwählt hat, ist dieselbe zum Geschäftsbetriebe in Elsaß-Lothringen nicht mehr befugt.

Straßburg, den 18. März 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
I. A. 2439. **von Köller.**

(146) **Verordnung,**

betreffend die Gestaltung des Fanges von Nasen im Rhein.

Auf Grund des §. 9 der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Dezember 1876, die Fischerei im Rhein betreffend, (Gesetz-Blatt 1877 S. 2) wird bestimmt, was folgt:

§. 1.

In der Zeit vom 15. April bis Ende Mai dieses Jahres kann der Fang von Nasen im Rhein denjenigen darum nachsuchenden Fischern gestattet werden, welche sich verpflichten, die Fortpflanzungselemente der gefangenen laichreifen Nasen (Chondrostoma nasus) zur künstlichen Befruchtung und Ausbrütung zu bringen.

§. 2.

Zu letzterem Zwecke sind die befruchteten Eier in einfachen Bruttästen im strömenden Wasser auszusetzen.

Muster derartiger Bruttästen sind an den Rheinbrücken und an der Fähre bei Lauterburg aufgestellt.

Die Brückenmeister an den Schiffbrücken und die Dammmeister am Rhein werden die nöthige Anweisung über das Verfahren bei der Befruchtung, weiteren Ausbrütung und Aussetzung der Brut ertheilen.

§. 3.

Die mit der Handhabung der Fischereipolizei beauftragten Beamten haben darüber zu wachen, daß die Fischer der übernommenen Verpflichtung ordnungsmäßig nachkommen.

§. 4.

Fischer, welche die ihnen in früheren Jahren ertheilte Erlaubniß mißbraucht haben oder in den letzten fünf Jahren wegen Uebertretung von Fischereipolizei-Bestimmungen bestraft worden sind, bleiben von der Erlaubniß ausgeschlossen.

Die ertheilte Erlaubniß wird widerrufen, sobald der betreffende Fischer der übernommenen Verpflichtung nicht strengstens nachkommt.

Straßburg, den 9. März 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. A. 778. **von Schraut.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(147)

Auf Grund des Gesetzes vom 19. Dezember 1874, sowie der §§. 1 und 2 der Verordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 27. Mai 1876 — Amtsblatt 1876 S. 75 — bestimme ich hiermit, daß die periodische Nachaichung der Maaße und Gewichte im Jahre 1892 in den nachgenannten Ortschaften an den dabei stehenden Terminen stattzufinden hat:

I. Aichbezirk Colmar.

Biesheim	4. u. 5.	April,
Neubreisach	6., 7., 8., 9. u. 11.	„
Wolfganzen	11.	„
Wedolsheim	12.	„
Algolsheim	12.	„
Volgelsheim	13.	„
Vogelgrün	13.	„
Logelnheim	16.	„
Appenweier	16.	„
Hettenschlag	16.	„
Rufach	21., 22., 23., 25. u. 26.	„
Hattstatt	27. u. 28.	„
Geberschweier	29.	„
Pfaffenheim	30.	„
Kaysersberg	4., 5. u. 6.	Mai,
Widensolen	9.	Mai,
Urschenheim	10.	„
Fortschweier	10.	„
Munzenheim	11.	„
Dürrenenzen	11.	„
Riedweier	12.	„
Jebsheim	12.	„
Grussenheim	13.	„
Arzenheim	14.	„
Balzenheim	14.	„
Künheim	16.	„
Niederhergheim	18.	„
Oberhergheim	19. u. 20.	„
Bilzheim	20.	„
Niederenzen	21.	„
Oberenzen	21.	„
Rüstenhart	21.	Mai,
Hirzfelden	23.	„
Roggenhausen	23.	„
Münchhausen	24.	„
Rumersheim	24.	„
Blodelsheim	25.	„
Fessenheim	28.	„
Meienheim	2.	Juni,
Munweiler	2.	„
Regisheim	3. u. 4.	„
Ensisheim	8., 9., 10. u. 11.	„
Pulversheim	11.	„
Rappoltsweiler	14., 15., 17., 18., 20. u. 21.	„
Markirch	24., 25., 27., 28., 29., 30.	„
	1., 2., 4., 5., 6., 7., 8. u. 9.	Juli,

Sulz . . 14., 15., 16., 18. u. 19. Juli,
Jungholz . . . . 20. „
Wünheim . . . . 21. „
Hartmannsweiler . . . . . . 21. „
Bollweiler . . . . . . 22. u. 23. „
Berrweiler . . . . 23. „
Feldkirch . . . . 25. „
Ungersheim . . . . 25. „
Rädersheim . . . . 25. „
Merxheim . . . . 26. „
Isenheim . . . . . . 27. u. 28. „
Gebweiler 1., 2., 3., 4., 5., 6., 8., 9., 10., 11., 12. u. 13. August,
Bergholz . . . . 16. „
Bergholz-Zell . . . . 16. „
Orschweier . . . . 17. „
Rimbach . . . . 18. „
Rimbach-Zell . . . . 18. „
Murbach . . . . 12. Septbr.,
Bühl . . . 12., 13., 14. u. 15. „
Lautenbach . . . . . 15. u. 16. „
Lautenbach-Zell . . . . . . 17. „
Linthal . . . . 19. „
Luttenbach . . . . 20. „
Breitenbach . . . . 21. „
Mühlbach . . . . 22. „
Metzeral . . . . . . 23. u. 24. „
Sondernach . . . . 26. „
Sulzbach . . . . 27. „
Wasserburg . . . . 27. „
Griesbach . . . . 28. „
Günsbach . . . . 29. „
Stoßweier . . . . . 3. u. 4. Oktbr.,
Sulzern . . . . 5. u. 6. „
Hohrod . . . . 7. „
Eschbach . . . . 8. „
Münster 10., 11., 12., 13. u. 14. „
Osenbach . . . . 17. „
Sulzmatt . . . . 18., 19. u. 20. „
Westhalten . . . . 21. „
Gundolsheim . . . . 22. „
Colmar . . v. 1. August bis 15. Dezbr.

II. Aichbezirk Mülhausen.

Illzach . . . . . . 1., 2. u. 4. April,
Rülisheim . . . . 6. „
Baldersheim . . . . 6. „
Sausheim . . . . . 6., 7. u. 8. „
Battenheim . . . . 8. „
St. Ludwig 11., 12., 13. u. 16. „
Rosenau . . . . 20. „
Neudorf . . . . 20. u. 21. „
Hüningen . . . . . . 21. u. 22. „

Burgfelden . . . . 28. April,
Häsingen . . . . . . 28. u. 29. „
Hegenheim . . . . . 29. u. 30. „
Neuweiler . . . . 2. Mai,
Leimen . . . . 2. u. 3. „
Liebenzweiler . . . . 3. „
Oberhagenthal . . . . 3. „
Niederhagenthal . . . . . . 5. „
Wenzweiler . . . . 6. „
Buschweiler . . . . 6. „
Volkensberg . . . . 6. „
Attenschweiler . . . . 6. „
Obermichelbach . . . . . . 7. „
Knöringen . . . . 7. „
Oberranspach . . . . 7. „
Niederranspach . . . . 7. „
Niedermichelbach . . . 7. u. 9. „
Blotzheim . . . . . . 9. u. 10. „
Flachslanden . . . . 13. „
Brubach . . . . 13. u. 14. „
Dietweiler . . . . 14. „
Waltenheim . . . . 17. „
Geispitzen . . . . 17. „
Schlierbach . . . . . 17. u. 18. „
Landser . . . . 18. „
Niedersteinbrunn . . . . . . 18. „
Obersteinbrunn . . . . 19. „
Rantzweiler . . . . 19. „
Kötzingen . . . . 19. „
Wahlbach . . . . 19. „
Zäßingen . . . . 20. „
Obermagstatt . . . . 20. „
Niedermagstatt . . . . 20. „
Stetten . . . . 20. „
Helfrantskirch . . . . 20. u. 21. „
Kappeln . . . . 21. „
Brinkheim . . . . 21. „
Bartenheim . . . . . 23. u. 24. „
Uffheim . . . . 25. „
Sierenz . . . . 25. u. 28. „
Wildenstein . . . . . . 1. u. 2. Juni,
Krüth . . . . 2. u. 3. „
Odern . . . . 3. u. 4. „
Felleringen . . . . . . 8. u. 9. „
Urbis . . . . 9. „
Storkensauen . . . . 10. „
Mollau . . . . 10. „
Mitzach . . . . 10. „
Goldbach . . . . 13. „
Altenbach . . . . 13. „
Geishausen . . . . 13. „
Moosch . . . . 13 u. 14. „
Malmerspach . . . . 14. u. 15. „

St. Amarin . . . . . 17. u. 18. Juni,
Ranspach . . . . 21. „
Hüsseren-Wesserling 21. u. 22. „
Weiler . . . . 28. u. 29. „
Bitschweiler . . . . . 29. u. 30. „
Alt-Thann . . . . 4. u. 5. Juli,
Thann 5., 6., 8., 11., 12., 15., 16., 18., 19. u. 20. „
Altkirch 23., 26., 27., 29. Juli u. 1. August,
Staffelfelden . . . . 2. Septbr.,
Wittelsheim . . . . . . 2. u. 3. „
Steinbach . . . . 6. „
Uffholz . . . . 6. u. 7. „
Wattweiler . . . . 7. u. 8. „
Sennheim 12., 13., 14., 16. u. 17. „
Gewenheim . . . . 19. „
Michelbach . . . . 19. „
Oberaspach . . . . . 19. u. 20. „
Leimbach . . . . 20. „
Rodern . . . . 22. „
Rammersmatt . . . . 22. u. 23. „
Niederburbach . . . . 23. „
Oberburbach . . . . 23. „
Sewen . . . . 26. u. 27. „
Dollern . . . . 28. „
Oberbruck . . . . . . 28. u. 29. „
Rimbach . . . . 29. „
Wegscheid . . . . . . 29. u. 30. „
Kirchberg . . . . 30. „
Niederbruck . . . . 10. Oktbr.,
Sickert . . . . 10. „
Masmünster 10., 11., 12. u. 13. „
Aue . . . . 17. „
Sentheim . . . . 17. u. 18. „
Morzweiler . . . . 20. „
Obersulzbach . . . . 20. „
Niedersulzbach . . . 20. u. 21. „
Oberburnhaupt . . . . 21. u. 22. „
Schweighausen . . . . 22. „
Niederaspach . . . . 22. „
Niederburnhaupt . . . . . . 24. „
Bernweiler . . . . 24. „
Galfingen . . . . 25. „
Heimsbrunn . . . . 25. „
Niedermorschweiler . . 27. u. 28. „
Didenheim . . . . 29. „
Brunstatt . . . . 29. u. 31. „
Zillisheim . . . . 3. Novbr.
Dornach 5., 7., 8., 10., 11. u. 12. „
Mülhausen vom 2. Mai bis 23. Juni,
11. Juli „ 30. Septbr.
10. Okt. „ 20. Dezbr.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die für ihre Gemeinden hiernach festgesetzten Nachaichungstermine innerhalb der letzten 8 Tage vor dem betreffenden Datum in ortsüblicher Weise mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß nach Ablauf derselben der Gebrauch von solchen Maaßen und Gewichten, die der periodischen Nachaichung hätten unterzogen werden müssen, verboten ist.

Die erfolgte Bekanntmachung ist in dem Publikationsregister der Gemeinde zu bescheinigen.

Colmar, den 9. März 1892.
II. 2048.

Der Bezirkspräsident.
J. A.: **Boehm.**

(148)

In Bestätigung des Beschlusses des Gemeinderaths zu Sulz vom 4. Januar d. Js., sowie nach Einsicht der Beschlüsse der Gemeinderäthe der betheiligten Nachbargemeinden Gebweiler, Rufach und Ensisheim und des Gutachtens des landwirthschaftlichen Kreisvereins Gebweiler vom 2. März 1892 genehmige ich auf Grund des §. 65 der Reichs-Gewerbeordnung und des §. 20 der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Dezember 1888, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung, daß vom Jahre 1892 ab in der Gemeinde Sulz am zweiten Mittwoch im November ein Jahrmarkt abgehalten wird.

Colmar, den 10. März 1892.

Der Bezirkspräsident

II. Nr. 2063. **v. Jordan.**

---

b. Unter-Elsaß.

(149)

Gemäß der Ober-Präsidial-Verordnung vom 27. Mai 1876 (Amtsblatt für den Bezirk Unter-Elsaß 1876 Seite 79—81), welche durch Verordnung des Kaiserlichen Ministeriums vom 4. März 1881 (Beilage zum Amtsblatte für den Bezirk Unter-Elsaß 1881 Nr. 8) abgeändert worden ist, und mit Bezug auf die zur Ausführung der letzteren Verordnung von mir erlassene Instruktion vom 8. Mai 1881 (Amtsblatt für den Bezirk Unter-Elsaß 1881 Seite 59) bringe ich nachstehend das Verzeichniß derjenigen zu den Bezirken der Aichämter Straßburg, Schlettstadt und Zabern gehörenden Gemeinden des Bezirks Unter-Elsaß zur öffentlichen Kenntniß, in welchen die periodische Nachaichung der Maaße, Gewichte und Waagen an den dabei angegebenen Tagen zu erfolgen hat:

1. Bezirk des Aichamts Straßburg.

Hochfelden 11., 12., 19., 20., 21. April,
Brumath mit Stephansfeld 25., 26., 27., 28. April, 2., 3., 4. Mai,
Vendenheim 9., 10. Mai,
Eckwersheim 11. „
Olwisheim 11. „
Mittelschäffolsheim 12. „
Bilwisheim 12. „
Donnenheim 12. „
Krautweiler 12. „
Bernolsheim 12. „
Rottelsheim 12. „
Kriegsheim 12. „
Mommenheim 16., 17. „
Geudertheim 18. „
Bietlenheim 18. „
Weyersheim 23. „
Kurzenhausen 24. „
Gries mit Marienthal 24., 25. „
Hördt 30., 31. „
Wanzenau 1., 2. Juni,
Kilstett 7. „
Gambsheim 7., 8. „
Schiltigheim 13., 14., 15., 16., 20., 21., 22., 23. „
Bischheim 27., 28., 29., 30., „ 4., 5., 6. Juli,
Hönheim 11., 12. „
Suffelweyersheim 13. „
Reichstett 14. „
Mundolsheim 18. „
Lampertheim 18. „
Niederhausbergen 19. „
Mittelhausbergen 19. „
Oberhausbergen 20. „
Ittenheim 21. „
Eckbolsheim 25., 26. „
Wolfisheim 27., 28. „
Oberschäffolsheim 8. August,
Achenheim 9. August,
Breuschwickersheim 9. „
Kolbsheim 10. „
Hangenbieten 11. „
Bischweiler mit Annexen 4., 5., 6., 7., 11., 12., 13., 19., 20., 21., 25. April,
Rohrweiler 26. „
Schirrhofen 27. „
Schirrhein 27. „
Oberhofen 28. „
Kaltenhausen 2. Mai,
Hagenau mit Annexen 3., 4., 5., 9., 10., 11., 12., 16., 17., 18., 19., 23., 24., 25., 30. „
Schweighausen 31. „
Ohlungen 1. Juni,
Uhlweiler 1. „
Dauendorf 1., 2. „
Morschweiler 2. „
Hüttendorf 2. „
Berstheim 2. „
Wittersheim 7. „
Hochstett 7. „
Wahlenheim 8. „
Wintershausen 8. „
Batzendorf 8., 9. „
Niederschäffolsheim 9. „
Weitbruch 9., 13. „
Herlisheim 14., 15. „
Offendorf 16. „
Drusenheim 20., 21. „
Dalhunden 21. „
Sesenheim 21., 22. „
Stattmatten 22. „
Auenheim 22. „
Kunzenheim 23. „
Sufflenheim 27., 28., 29. „
Röschwoog 30. „
Fort Louis 4. Juli,
Neuhäusel 4. „
Roppenheim 5. „
Forstfeld 5. Juli,
Kauffenheim 5. „
Leutenheim 6. „
Reichshofen mit Annexen 11., 12., 13. „
Niederbronn mit Annexen 18., 19., 20., 21. „
Schleithal 25., 26. „
Salmbach 26. „
Niederlauterbach 26., 27. „
Neeweiler 27. „
Scheibenhard 27., 28. „
Lauterburg 1., 2. August,
Mothern 3. „
Münchhausen 3. „
Winzenbach 3. „
Oberlauterbach 4. „
Eberbach 4. „
Schaffhausen 4. „
Selz 8., 9. „
Beinheim 10., 11. „
Kesseldorf 11. „
Niederrödern 16., 17. „
Bühl 17. „
Kröttweiler 18. „
Trimbach 18. „
Siegen 18., 22. „
Niederseebach 23. „
Oberseebach 23. „
Aschbach 24. „
Stundweiler 24. „
Hatten 25., 29. „
Wörth a. S. 30., 31. „
Sulz 1., 5. Septbr.,
Weißenburg 6., 7., 8., 12., 13., 14. „

2. Bezirk des Aichamts Schlettstadt.

Markolsheim 6., 7., 8. April,

Elsenheim
Ohnenheim
Heidolsheim .... 9. April,
Mackenheim .... 11. „
Boozheim
Artolsheim .... 13. „
Richtolsheim
Schwobsheim
Bösenbiesen .... 20. „
Hessenheim
Mussig .... 21. „
Baldenheim .... 22. „
Müttersholz ..... 23., 27. „
Hilsenheim ..... 28., 29. „
Binderuheim
Diebolsheim .... 30. „
Wittisheim .... 4. Mai,
Sundhausen .... 4., 5. „
Saasenheim
Schönau .... 6. „
Thannweiler
St. Petersholz
St. Moritz
Triembach .... 7. „
Weiler .... 11., 12. „
Gereuth
Diefenbach
Neukirch .... 13. „
Breitenau
Grube .... 14. „
Urbeis .... 18. „
Lach
Bassenberg .... 19. „
St. Martin
Meisengott .... 20. „
Steige .... 21. „
Breitenbach
Erlenbach .... 25. „
Ebersheim .... 27. „
Ebersmünster .... 28. „
Orschweiler
Kinzheim .... 1. Juni,
Kestenholz ..... 2., 3., 4. „
Scherweiler .... 8., 9. „
Diefenthal
Dambach .... 10., 11. „
Blienschweiler
Nothalten .... 15. „
Ittersweiler
Bernhardsweiler
Reichsfeld .... 16. „
Epfig .... 17., 18. „
St. Peter .... 22. „
Stotzheim .... 23. „
Gertweiler .... 24. „
Heiligenstein .... 25. „
Barr .... 29., 30. „
1., 2., 6., 7., 8. Juli,
Mittelbergheim .... 9. „
Eichhofen .... 18. „

Andlau .... 13., 14. Juli,
Hohwald .... 15. „
Dorlisheim .... 16. „
Molsheim ..... 20., 21., 22. „
Altdorf
Dachstein .... 23. „
Ernolsheim
Ergersheim .... 27. „
Wolxheim .... 28. „
Avolsheim .... 29. „
Sulzbad .... 30. „
Dahlenheim
Scharrachbergheim
Tränheim ..... 17. August,
Dangolsheim
Bergbieten
Flexburg .... 18. „
Ballbronn .... 19. „
Westhofen .... 20., 24. „
Wangen .... 25. „
Wasselnheim ... 26., 27., 31. „
1., 2. Septbr.,
Roßweiler .... 7. „
Romansweiler ...... 7., 8. „
Engenthal
Wangenburg .... 9. „
Marlenheim ...... 10., 14. „
Nordheim
Kirchheim .... 15. „
Odratzheim
Irmstett .... 16. „
Bischofsheim .... 17. „
Börsch mit Klingenthal 21., 22. „
Ottrott
St. Nabor .... 23. „
Griesheim .... 24. „
Rosheim ..... 28., 29., 30. „
Rosenweiler
Mollkirch .... 1. Oktbr.,
Grendelbruch .... 5. „
Mühlbach .... 6. „
Mutzig .... 7., 8., 12. „
Illkirch-Grafenstaden . 13., 14.,
15., 19. „
Erstein ..... 20., 21., 22. „
Benfeld ..... 26., 27., 28. „
Oberehnheim ... 2., 3., 4., 5. Nov.,
Schlettstadt (Weichbild) 16., 17.,
18. „
Schlettstadt (Stadt). .... 19. „
bis 15. Dezbr.

3. Bezirk des Aichamts Zabern.

Saarunion. 1., 4., 5., 6. und
eventuell 7. und 8. April,
Harskirchen .... 11. „
Altweiler .... 12. „
Hinsingen .... 12. „

Bissert .... 12. April,
Schopperten .... 13. „
Keskastel .... 18. „
Oermingen .... 19. „
Herbitzheim .... 19. und 20. „
Silzheim .... 21. „
Saarwerden ... 21. und 22. „
Rimsdorf .... 25. „
Domfessel .... 25. „
Völlerdingen ... 25. und 26. „
Dehlingen .... 26. „
Bütten ..... 26. und 27. „
Ratzweiler ... 27. und 28. „
Lorenzen .... 28. und 29. „
Waldhambach .... 2. Mai,
Voltsberg .... 3. „
Weislingen ..... 3. und 4. „
Diemeringen .... 5. und 6. „
Adamsweiler .... 9. „
Mackweiler .... 9. „
Thal b. Dr. .... 9. und 10. „
Berg .... 10. „
Eyweiler .... 10. „
Burbach ..... 10. und 11. „
Pisdorf .... 11. „
Zollingen .... 11. „
Diedendorf .... 12. „
Wolfskirchen ... 12. und 13. „
Eschweiler .... 16. „
Gungweiler .... 16. „
Bottweiler .... 16. „
Rexingen .... 16. und 17. „
Durstel .... 17. „
Aßweiler .... 17. und 18. „
Ottweiler .... 18. „
Drulingen .... 18. und 19. „
Büst ...... 19. und 20. „
Sieweiler .... 23. „
Weyer ...... 23. und 24. „
Hirschland .... 24. „
Rauweiler .... 24. und 25. „
Goerlingen .... 27. „
Kirberg .... 30. „
Bärendorf .... 30. und 31. „
Pfalzweyer .... 1. Juni,
Eschburg .... 1. „
Schönburg .... 2. „
Lohr .... 2. und 3. „
Petersbach .... 7. „
Struth .... 8. „
Tieffenbach .... 8. „
Frohmühl ..... 8. und 9. „
Hinsburg .... 9. „
Puberg .... 9. „
Rosteig ..... 9. und 10. „
Zittersheim .... 14. „
Lützelstein .... 14., 15. „
Erkertsweiler .... 16. „
Sparsbach .... 16. „
Weitersweiler .... 17. „

Ingweiler 21., 22., 23., 24. und eventuell 27. Juni,
Pfaffenhofen . . . 28., 29., 30. „ 1. und eventuell 4. Juli,
Buchsweiler 5., 6., 7., 8., 11. Juli, und eventuell 12. und 13. „
Dettweiler . . 14., 15., 19. und eventuell 20. „
Maursmünster 21., 22., 26. und eventuell 27. Juli,
Zabern . . . . . vom 3. bis 31. August.

Die betreffenden Herren Bürgermeister haben die für ihre Gemeinden in Betracht kommenden Termine, gemäß Absatz 2 zu I der bezogenen Instruktion vom 8. Mai 1881, innerhalb der letzten 8 Tage vor dem Beginn der Nachaichung in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen und das nach der Bestimmung zu II derselben Instruktion doppelt aufzustellende Verzeichniß derjenigen Gewerbetreibenden, bei welchen die Nachaichung stattzufinden hat, dem Aichungsbeamten bei seinem Eintreffen in einem Exemplar zu übergeben. Dasselbe ist nöthigenfalls zu vervollständigen, wie es die Bestimmung zu III der Instruktion anordnet.

Unter V der Instruktion ist den Bürgermeistern wiederholt empfohlen, dafür zu sorgen, daß zur Abhaltung der periodischen Nachaichungen von der Gemeinde ein geeignetes Lokal bereit gestellt wird. Die Verpflichteten haben ihre Maaße und Gewichte dem Aichungsbeamten in diesem Lokale vorzulegen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind diejenigen Gewerbetreibenden, deren Geschäftslokale sich in Annexen befinden, welche über 1 Kilometer von dem Hauptorte entfernt sind. Eine Ausnahme kann ferner von dem Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Aichmeister für größere Fabriken und abgelegene industrielle Etablissements gestattet werden, wenn von dem Besitzer ein geeignetes Lokal zur Verfügung gestellt wird.

Die Nachaichung der Waagen aller Art, sowie der befestigten und der schwer transportabeln Maaße erfolgt an Ort und Stelle (siehe die vorbezogene Ministerial-Verordnung vom 4. März 1881).

Indem ich im Uebrigen auf letztere Verordnung verweise, mache ich insbesondere darauf aufmerksam, daß nach derselben der Aichungsbeamte befugt und verpflichtet ist, die Nachaichung auch bei solchen Gewerbetreibenden vorzunehmen, welche in dem von dem Bürgermeister aufzustellenden namentlichen Verzeichnisse der einzelnen Gewerbetreibenden nicht aufgeführt sind, nach seinem pflichtmäßigen Ermessen aber in dasselbe aufzunehmen gewesen wären.

Straßburg, den 8. März 1892.

Der Bezirkspräsident
Frhr. **von Freyberg.**

IV. 1768 I.

---

(150)

Gemäß der Ober-Präsidial-Verordnung vom 27. Mai 1876 (Amtsblatt für den Bezirk Unter-Elsaß 1876 Seite 79—81), welche durch Verordnung des Kaiserlichen Ministeriums vom 4. März 1881 (Beilage zum Amtsblatte für den Bezirk Unter-Elsaß 1881 Nr. 8) abgeändert worden ist, und mit Bezug auf die zur Ausführung der letzteren Verordnung von mir erlassene Instruktion vom 8. Mai 1881 (Amtsblatt für den Bezirk Unter-Elsaß 1881 Seite 59) bringe ich nachstehend den genehmigten Geschäftsplan zur öffentlichen Kenntniß, nach welchem die periodische Nachaichung der Maaße, Gewichte und Waagen im laufenden Jahre im Stadtkreise Straßburg zu erfolgen hat:

Steuer-Empfangs-Bezirk.	Gemeinde.	Zeit, in welcher die periodische Nachaichung stattfinden soll.
Straßburg II.	Straßburg.	4. April bis incl. 15. Juni.
Straßburg II.	Die außerhalb der Umwallung gelegenen Ortschaften und Wohnplätze.	20., 21., 22., 23., 27., 28., 29., 30. Juni, 4., 5., 6., 7., 11. und 12. Juli.
Straßburg I.	Kaiserliches Haupt-Steueramt, Abfertigungsstelle am Bahnhofe.	an einem mit dem Steueramte zu vereinbarenden Tage im Monat Juli.
Straßburg I.	Straßburg.	18. Juli bis incl. 6. Oktober.
Straßburg I und Straßburg II.	Behörden und öffentliche Anstalten.	10. Oktober bis incl. 10. November.

Straßburg, den 8. März 1892.

Der Bezirkspräsident
Frhr. **von Freyberg.**

IV. 1768 II.

---

(151) **Verordnung,**

betreffend die Abhaltung eines Vorverfahrens über die Erbauung der Theilstrecke Tieffenbach—Ingweiler der Bahnlinie Saargemünd—Mommenheim.

Zufolge des Antrages der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen vom 27. v. Mts., C. 2979, nach Einsicht des Art. 4 des Senatsbeschlusses vom 25. Dezember 1852, des Art. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841, der Ordonnanz vom 18. Februar 1834 und des Art. 2, 3° des Dekrets vom 13. April 1861, verordne ich hiermit, was folgt:

§. 1. Ueber die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit der Ausführung der Theilstrecke Tieffenbach—Ingweiler der Bahnlinie Saargemünd—Mommenheim sowie über die Zulässigkeit des Lokomotivbetriebs auf der Linie wird hiermit ein

einmonatiges Vorverfahren, und zwar vom 21. l. Mts. bis einschließlich 20. April l. Js. eröffnet.

§. 2. Während dieser Zeit liegen in der Kaiserl. Kreisdirektion zu Zabern und dem Bürgermeisteramte zu Ingweiler 1) der Erläuterungsbericht nebst Mittheilung über die Kosten, 2) der Grundplan, 3) der Höhenplan, 4) Entwürfe für die Durchführung der Eisenbahn durch die Dörfer Tieffenbach und Frohmühl und auf dem Kaiserl. Bezirkspräsidium — Zimmer Nr. 44 — die gleichen Stücke zu Jedermanns Einsicht offen.

§. 3. Während der gleichen Frist sind an den genannten Stellen Register ausgelegt, in welchen Wünsche und Erinnerungen in Bezug auf die Anlage und auf den beabsichtigten Lokomotivbetrieb eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

§. 4. Die betheiligten Militär- und Civilbehörden, sowie die Handelskammer dahier werden hiermit eingeladen, von den ausgelegten Projektstücken und Erläuterungen Kenntniß zu nehmen und nach Ablauf des Vorverfahrens ihre gutachtliche Aeußerung mir zugehen zu lassen.

§. 5. Zur Prüfung der während des Vorverfahrens eingegangenen Wünsche und Erinnerungen, sowie zur Begutachtung des Projekts im Allgemeinen wird eine Kommission von 9 Mitgliedern zusammentreten, welche thunlichst rasch und spätestens in Monatsfrist ihr Gutachten abzugeben hat. Die Kommission kann den Kreisbauinspektor und andere Personen, deren Befragung sie für nützlich erachtet, insbesondere den Abtheilungsbaumeister Englmann in Wingen zu Aeußerungen über das geplante Projekt, sowie über die erwachsenen Verhandlungen veranlassen.

§. 6. Zu Mitgliedern der Kommission ernenne ich die Herren:
1. Kreistagsmitglied, Bürgermeister Meyer in Lützelstein, welchem der Vorsitz übertragen wird; 2. Kreistagsmitglied, Brauereibesitzer Haag in Ingweiler; 3. Bürgermeister Lams in Ingweiler; 4. Kaufmann Liewer in Ingweiler; 5. Bürgermeister Bernhardt in Wingen; 6. Gutsverwalter Heywang in Wingen; 7. Kreistagsmitglied, Bürgermeister Bach in Volksberg; 8. Bürgermeister Jung in Tieffenbach und 9. Bürgermeister Cron in Puberg.

§. 7. Gegenwärtige Verordnung wird im Central- und Bezirks-Amtsblatt, sowie in ortsüblicher Weise in den Gemeinden Tieffenbach, Frohmühl, Puberg, Rosteig, Wingen, Wimmenau, Lichtenberg und Ingweiler bekannt gemacht.

Straßburg, den 12. März 1892.

Der Bezirkspräsident
V. 1839. **von Freyberg.**

(152)

Der Kantonalarzt Dr. med. Irmer in Sundhausen ist zum Kantonalarzte des Kantons Selz mit dem Wohnsitze in Selz ernannt worden.

Sein Kantonalarztbezirk umfaßt die Gemeinden Aschbach, Beinheim, Bühl, Eberbach (Selz), Kesseldorf, Kröttweiler, Mothern, Münchhausen, Niederrödern, Oberlauterbach, Schaffhausen, Selz, Siegen, Stundweiler, Trimbach und Winzenbach.

Straßburg, den 14. März 1892.

Der Bezirkspräsident
VI. 1665. **von Freyberg.**

c. Lothringen.

(153)

In Gemäßheit des §. 19 Absatz 2 und 3 des durch Gesetz vom 6. Oktober 1873 (Gesetzbl. S. 262) in Elsaß-Lothringen eingeführten Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 werden nachstehend die Vergütungssätze bekannt gemacht, welche im Mobilmachungsfalle für Landlieferungen in der Zeit vom 1. April 1892 bis 31. März 1893 im Bezirke Lothringen zu gewähren sind:

Bezeichnung der Landlieferungen.	Hauptmarktort													
	Metz.		Bolchen.		Dieuze.		Diedenhofen.		Forbach.		Saarburg.		Saargemünd.	
	100 Kilogramm													
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Weizenmehl	24	02	40	94	30	42	30	72	35	66	40	86	43	66
Roggenmehl	21	22	31	14	26	28	25	46	28	70	27	12	33	02
Hafer	15	86	14	54	13	64	15	50	15	22	15	48	14	56
Heu	6	74	6	—	5	54	6	08	6	82	6	32	6	32
Stroh	4	02	3	54	3	46	4	98	4	82	5	86	5	40

Für den Kreis Château-Salins ist Dieuze als Hauptmarktort angenommen worden.

Metz, den 8. März 1892. Der Bezirkspräsident,
IV. 172. J. V.: Frhr. **von Kramer.**

(154) **Nachweisung**

des im Monat Februar 1892 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorte, nach welchem die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, §. 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) und Art. II §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245).

Marktort.	Hafer.				Stroh														Heu.			
					Roggen-								Weizen-									
					Richt-				Krumm-				Richt-				Krumm-					
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.	
Es kosten je ein Hundert Kilogramm:																						
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Altkirch	19	30	20	25	5	40	5	67	—	—	—	—	4	80	5	04	—	—	—	—	6	80	7	14
Colmar	17	—	17	85	4	80	5	04	3	80	3	99	3	60	3	78	3	—	3	15	5	40	5	67
Gebweiler	18	40	19	32	5	20	5	46	—	—	—	—	4	40	4	62	—	—	—	—	6	—	6	30
Mülhausen	17	—	17	85	5	—	5	25	4	—	4	20	4	70	4	93	3	85	4	79	5	20	5	46
Rappoltsweiler	17	—	17	85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	80	5	04	6	—	6	30
Thann	15	62	16	40	4	—	4	20	—	—	—	—	3	20	3	36	—	—	—	—	4	80	5	04
Brumath	16	40	17	22	4	—	4	20	—	—	—	—	3	20	3	36	—	—	—	—	6	40	6	72
Hagenau	15	65	16	43	5	20	5	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	20	6	51
Molsheim	16	—	16	80	4	50	4	72	—	—	—	—	4	—	4	20	—	—	—	—	6	—	6	30
Schlettstadt	16	—	16	80	5	60	5	88	5	20	5	46	4	40	4	62	3	50	3	68	5	60	5	88
Straßburg	17	03	17	88	—	—	—	—	6	—	6	30	—	—	—	—	5	—	5	25	7	87	8	27
Weißenburg	15	—	15	75	5	—	5	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	50	3	68
Zabern	14	45	15	17	5	70	5	99	4	90	5	15	4	20	4	41	3	60	3	78	5	—	5	25
Bolchen	14	—	14	70	8	—	8	40	3	50	3	68	—	—	—	—	—	—	—	—	5	44	5	71
Dieuze	14	40	15	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	20	3	36	5	85	6	14
Diedenhofen	15	—	15	75	6	—	6	30	5	80	6	09	4	20	4	41	4	—	4	20	5	60	5	88
Forbach	15	—	15	75	7	—	7	35	5	—	5	25	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	6	30
Metz	15	40	16	17	6	50	6	83	5	50	5	78	4	20	4	41	3	60	3	78	6	05	6	35
Saarburg	16	—	16	80	6	—	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	4	20	4	41	5	40	5	67
Saargemünd	15	30	16	07	5	20	5	46	4	20	4	41	4	30	4	52	3	50	3	68	5	20	5	46

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(155)

Durch Urtheil des K. Landgerichts zu Zabern vom 25. Januar 1892 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit von Viktor Mathieu, Tagner, geboren am 26. Februar 1839 zu St. Georg, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, angeordnet worden.

Colmar, den 8. März 1892.

Der K. Oberstaatsanwalt.
Geheimer Ober-Justizrath
Nassiga.

(156)

Durch Urtheil des K. Landgerichts zu Zabern vom 29. Februar 1892 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit des Missionars Franz Anton Huck, geboren am 4. Mai 1838 zu Greßweiler, zuletzt in Afrika sich aufhaltend, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, angeordnet worden.

Colmar, den 8. März 1892.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt:
Geheimer Ober-Justizrath
Nassiga.

(157)

Die Herren Paul und Xavier von Schmid zu Saaralben beabsichtigen, die auf der Gemarkung Willerwald, Kanton Bergwies, Sektion E Nr. 86, 90 und 92, gen. Damberg, gelegene Ziegelei zu vergrößern und mit Dampf- und Ringofenbetrieb einzurichten. Ferner soll zur Herbeiführung des Rohmaterials eine 475 Meter lange Pferdebahn angelegt

werden, welche bei der gedachten Ziegelei ihren Anfang nimmt und in der Thongrube der Herren von Schmid, gelegen in der Gemarkung Saaralben, Kanton Großepaffenthal, Sektion A, Parzellen 812, 813 und 814, nach vorheriger Kreuzung eines Gemeindeweges, endigt.

Einwendungen gegen diese Anlagen sind bei mir oder dem Bürgermeister zu Willerwald binnen einer Frist von 14 Tagen mündlich oder schriftlich anzubringen. Diese Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen präklusivisch. Beschreibung, Zeichnungen und Pläne liegen auf der Kreisdirektion zu Forbach und dem Bürgermeisteramte zu Willerwald auf.

Forbach, den 7. März 1892.

Der Kreisdirektor

Nr. 999. **Dieckmann.**

IV. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(158) Bekanntmachung,

den Ankauf von Remonten für 1892 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Reichslande Elsaß-Lothringen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 9. Mai, Sulz unterm Wald
„ 10. „ Selz
„ 11. „ Hochfelden
„ 12. „ Brumath
„ 13. „ Lingolsheim
„ 14. „ Benfeld.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Klopphengste, welche sich in den ersten zehn bezw. achtundzwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen; auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remonte-Depots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 2. März 1892.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung.

I. A. 2458. **Hoffmann. — Scholtz.**

V. Personal-Nachrichten.

(159) Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Kais. Unterstaatssekretär im Ministerium für Elsaß-Lothringen, von Schraut, den Kgl. Kronen-Orden II. Klasse mit dem Stern, ferner dem ordentlichen Professor Dr. Flückiger in Straßburg aus Anlaß seines Ausscheidens aus der akademischen Thätigkeit den Rothen Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife, sowie dem katholischen Hülfspfarrer Clement in Königsmachern den Rothen Adler-Orden vierter Klasse mit der Zahl 50 und dem Fußgendarmen Modrow in Weißenburg, sowie dem berittenen Gendarmen Olligschläger in Altkirch aus Anlaß ihres Ausscheidens aus dem Dienste das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Universität.

Emeritirt: Der ordentliche Professor Dr. Flückiger an der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg auf seinen Antrag.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben in Gemäßheit der von dem Bundesrathe vollzogenen Wahlen den Regierungs- und Forstrath Weber in Metz und den Landgerichtsrath Kreitmair in Saargemünd zu Mitgliedern der Disciplinarkammer für elsaß-lothringische Beamte und Lehrer in Metz zu ernennen geruht.

Ernannt: Der Anwärter für den Gerichtsschreibergehülfendienst Baumbauer in Saargemünd zum Sekretariats-Assistenten bei dem Amtsgerichte daselbst.

Die von dem Bischof von Straßburg vorgenommene Ernennung des Pfarrverwesers Sensenbrenner in Mutzig zum Pfarrer der Alt-Sankt-Peter-Pfarrei in Straßburg hat die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommene Ernennung des Pfarrers Horning in Wiebersweiler zum Pfarrer in Hunaweier hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Dem Forstassessor Herrmann ist die Verwaltung der Oberförsterstelle Busendorf kommissarisch übertragen worden.

Gestorben: Enregistrementsinspektor Brandt zu Straßburg.

Oberschulrath.

Ernannt: Die ordentlichen Lehrer Dr. Crohn am Gymnasium in Buchsweiler, Dr. Ploen am Lyzeum in Straßburg, Schoy an der Realschule in Metz, Stromberger am Gymnasium in Altkirch sind zu Oberlehrern ernannt worden.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Ackerer Josef Mathis zu Bütweiler zum Bürgermeister der Gemeinde Bütweiler.

Definitiv angestellt: Lehrer Dellenbach in Fortelbach, Lehrerin Horrenberger in Colmar, Kleinkinderschulvorsteherin Kauffmann in Colmar.

Versetzt: Die Lehrer Grojean von Moosch nach Dornach, Peter von Dornach nach Mülhausen, Besserer von Hettenschlag nach Sierenz, Brun von Vogelgrün nach Hettenschlag, Hirsinger von Mülhausen nach Sengern, Ehlinger von Rufach nach Mülhausen, Guth von Sengern nach Emlingen, die Lehrerin Mayer von Dornach nach Mülhausen.

Gestorben: Hauptlehrer Schmidt in Sierenz.

Entlassen auf Antrag: Lehrer Lang in Emlingen, Vorsteherin der Kleinkinderschule Schroeter in Mülhausen.

b. Unter-Elsaß.

Uebertragen: Dem Gemeindeförster Arnold zu Oberförsterei Ingweiler die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Kaltweiler, Oberförsterei Zabern.

Versetzt: Lehrer Rippert von Bühl nach Kutzenhausen, Lehrerin Haberbusch von Müttersholz nach Mittelhausen.

Pensionirt: Die Elementarlehrer Halbwachs in Keskastel, Schmitt in Gereuth.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg.

Versetzt: Haberlau, Postassistent, von Posen nach Mülhausen, Schewe, Postpraktikant, von Markirch nach Straßburg, Hermann, Postassistent, von Straßburg nach Schlettstadt, Morell, Postassistent, von Straßburg nach Bischweiler.

Gestorben: Petitdemange, Postagent in Drei-Aehren.

VI. Vermischte Anzeigen.

(160)

Die in Baden unter der Firma Commercial-Union bestehende Feuer-Versicherungsgesellschaft hat den Herrn Müller-Hullin in Mülhausen zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

---

(161)

Die Hannoversche Lebens-Versicherungsanstalt in Hannover hat den Herrn Ph. Moser in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

(162)

Das Proviantamt Mülhausen i. E. kauft noch Roggen, Hafer und Heu von magazinmäßiger Beschaffenheit zu den jeweiligen Tagespreisen an. Anerbietungen können täglich im Büreau des Proviantamts, woselbst auch jede weitere Auskunft ertheilt wird, erfolgen.

---

(163)

Das Proviantamt in Straßburg kauft auch in der Folgezeit noch fortwährend gutes Roggenrichtstroh und zwar vorzugsweise direkt von Besitzern an. Ablieferung und Bezahlung zu den jeweiligen Tagespreisen geschieht bei der Magazin-Rendantur — Saarburgerstraße 3 —. Alle anderen Ankäufe sind bis auf Weiteres beendet.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vormals R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 26. März 1892.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(164)

Der Kantonal-Polizeikommissar in Benfeld wird vom 1. April d. Js. ab seinen Amtssitz nach Erstein verlegen.

I. A. 2592.

(165) **Bekanntmachung.**

In Anwendung des §. 14 des Gesetzes vom 31. März 1884, betreffend die Vereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters, ist die Grenze zwischen den Gemarkungen Goxweiler einerseits, Burgheim, Walf und Oberehnheim andererseits, Kreis Erstein, dahin abgeändert worden, daß:

a) der in der Flur A gelegene Theil der Gemarkung Goxweiler, bestehend aus den Parzellen 648 p, 651 p, 652 p, 663 p, 664 p, 671 p, 674 p, 675 p—682 p mit einer Fläche von 6 a 36 qm der Gemarkung Oberehnheim;

b) der in der Flur C gelegene Theil der Gemarkung Goxweiler, bestehend aus der Parzelle 313 mit einer Fläche von 8 a 50 qm der Gemarkung Walf,

c) der Theil der Gemarkung Burgheim, bestehend aus den Parzellen Flur A 187—202 und Flur B 648—658 mit einer Fläche von 94 a 12 qm der Gemarkung Goxweiler;

d) der in der Flur E gelegene Theil der Gemarkung Oberehnheim, bestehend aus den Parzellen 1095 und 1096 p mit einer Fläche von 14 a 94 qm der Gemarkung Goxweiler und

e) der in der Flur B gelegene Theil der Gemarkung Walf, bestehend aus den Parzellen 1 und 2 mit einer Fläche von 10 a 75 qm der Gemarkung Goxweiler zugetheilt wird.

Das Nähere hierüber geben die auf den Bürgermeisterämtern der genannten Gemeinden niedergelegten Zeichnungen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Straßburg, den 12. März 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.

Der Unterstaatssekretär

K. 13885. **von Schraut.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(166) **Verordnung.**

Auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1829, des Gesetzes vom 31. Mai 1865 und der Kaiserlichen Verordnung vom 12. Februar 1883, betreffend die Fischerei, sowie nach Einsicht des Gutachtens des Bezirkstags vom 16. November 1891 verordne ich mit Genehmigung des Kaiserlichen Ministeriums was folgt:

Artikel 1.

Der Krebsfang und die Fischerei, ohne Unterschied der Fischsorten und der Art des Fanges, selbst mit schwebender Angel sind in der Ill vom Ladhof bei Colmar abwärts bis zur Grenze des Unter-Elsaß in der Zeit vom 1. April bis einschließlich 14. Juni 1892 durchaus verboten.

Artikel 2.

Zuwiderhandlungen werden nach §§. 27, 69 und 70 des Gesetzes vom 15. April 1829 bestraft.

Colmar, den 16. März 1992.

Der Bezirkspräsident.

Die Herren Bürgermeister werden ergebenst ersucht, die vorstehende Fischereipolizeiverordnung in der Zeit vom 24. bis 31. März d. Js. in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und die Bescheinigungen über die erfolgte Bekanntmachung bis zum 10. April d. Js. an die Herren Kreisdirektoren einzusenden.

Der Bezirkspräsident

III. 1605. **v. Jordan.**

(167)

Auf Grund des §. 7 Ziffer 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, verordne ich für den Bezirk Ober-Elsaß bis auf Weiteres was folgt:

1. Die Einfuhr von Sendungen von Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen in den Bezirk Ober-Elsaß über die französische Grenze darf nur bei dem Nebenzollamt I Altmünsterol stattfinden;
2. die Sendungen müssen mit amtlichen Ursprungszeugnissen versehen sein, welche eine Bescheinigung über den Gesundheitszustand der Thiere und über den Aufenthalt derselben an einem seuchenfreien Orte des französischen Gebiets während der letzten 30 Tage vor der Einfuhr enthalten;
3. die Thiere müssen an der Grenzeingangsstelle durch einen beamteten Thierarzt untersucht werden.

Colmar, den 19. März 1892.

Der Bezirkspräsident

I. 2412. **v. Jordan.**

b. Unter-Elsaß.

(168) **Beschluß.**

Die Gemeinden Griesbach und Uttenhofen, welche bisher dem Kantonalarztbezirke Niederbronn II zugetheilt waren, werden vom 1. April 1892 ab dem Kantonalarztbezirk Reichshofen zugewiesen.

Straßburg, den 14. März 1892.

Der Bezirkspräsident
VI. 1381 [1]. **von Freyberg.**

---

(169) **Beschluß.**

Der Bezirkspräsident des Unter-Elsaß,

Nach Einsicht &c. &c.

Beschließt:

Artikel 1.

Die behufs Verbesserung des Wiesenweges von der Straße bei der Münchmühle durchs Werbel nach dem Mommenheimer Kritt in den Gemarkungen Mommenheim, Wingersheim und Krautweiler gebildete autorisirte Genossenschaft derjenigen Eigenthümer, deren Namensverzeichniß diesem Akt angeschlossen ist, wird hiermit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 nach Maßgabe der Genossenschaftssatzungen genehmigt, um die Vortheile der Art. 13 bis 19 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in den Gemeinden Mommenheim, Wingersheim und Krautweiler während eines Monates vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Straßburg, den 18. März 1892.

Der Bezirkspräsident
I. Nr. 1845. **von Freyberg.**

Auszug

aus dem Genossenschaftsstatut für die durch vorstehenden Beschluß ermächtigte, unter dem Namen Feldweggenossenschaft Krautweiler mit dem Sitz in Krautweiler gebildete Syndikatsgenossenschaft.

Titel I.

Generalversammlung, Syndikat.

Bildung des Syndikats.

Artikel 1.

Die Genossenschaft wird durch ein Syndikat verwaltet, dessen Mitglieder durch die Generalversammlung aus den Betheiligten gewählt werden.

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Stellvertretern, welche aus der Zahl der betheiligten Eigenthümer zu wählen sind. Ein Fünftel der Mitglieder des Syndikats wird jedes Jahr neu gewählt.

Bei den 4 ersten theilweisen Erneuerungen werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt; sie sind wieder wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

Befugnisse des Syndikats.

Artikel 3.

Das Syndikat hat für die Beschaffung der Mittel zur Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten, für welche die Genossenschaft gebildet wurde, zu sorgen. Dasselbe ist insbesondere befugt:

a) die Detailprojekte der Arbeiten aufstellen zu lassen, insofern dieses noch erforderlich ist, dieselben festzustellen und die Art der Ausführung zu bestimmen;
b) die Versteigerung oder freihändige Vergebung der Arbeiten vorzunehmen und die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen zu überwachen;
c) den Gesammtplan der bei den Arbeiten betheiligten Parzellen aufzustellen und den jedem Eigenthümer zufallenden Antheil an den Ausgaben zu bestimmen;
d) das jährliche Budget festzustellen;
e) im Namen der Genossenschaft, vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Verwaltungsbehörde (cfr. Art. 3 des Gesetzes vom 21. Juni 1865), Anleihen aufzunehmen;
f) über den Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte, sowie über die gerichtliche Verfolgung von Rechtsansprüchen und über die Beantwortung der gegen die Genossenschaft erhobenen Klagen Beschluß zu fassen;
g) die Geschäftsführung des Genossenschaftsrechners zu beaufsichtigen und zu prüfen;
h) endlich auf Erfordern sein Gutachten über alle genossenschaftlichen Interessen abzugeben und alles vorzuschlagen, was ihm für die Genossenschaft als nützlich erscheint.

Generalversammlung.

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Eigenthümer berechtigt, welche an dem Unternehmen betheiligt sind.

Jeder Eigenthümer hat 1 Stimme.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, und Frauen oder Minderjährige können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Nicht gerichtliche oder nicht notarielle Vollmachten müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als 3 Vollmachten übernehmen.

Wahl des Vorstandes und Befugnisse desselben.

Artikel 7.

Die Syndikatsmitglieder wählen einen Vorstand und, wenn erforderlich, einen Beigeordneten als dessen Vertreter aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit. — Der Vorstand und dessen Stellvertreter bleiben während 5 Jahren in Funktion. — Der Vorstand beruft die Sitzungen des Syndikats, so oft er eine solche für nöthig hält oder der Bezirkspräsident sie anordnet oder mindestens ein Fünftel sämmtlicher Mitglieder des Syndikats sie beantragen; er führt den Vorsitz in den Sitzungen und in den Generalversammlungen. Er hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen und die Pläne, Akten und andere auf die Verwaltung der Genossenschaft bezüglichen Papiere aufzubewahren.

Die Syndikatsmitglieder sind jederzeit berechtigt, das Akteninventar und die Akten selbst einzusehen.

Der Vorstand hat die Beschlüsse des Syndikats auszuführen; derselbe ist insbesondere dazu berufen, die Gesellschaft bei den Gerichten zu vertreten.

Aufstellung der Projekte und technische Leitung der Arbeiten.

Artikel 12.

Das Syndikat hat die Aufstellung der Projekte und die technische Leitung der Arbeiten dem Meliorations-Bauinspektor in Hagenau zu übertragen. Letzterer kann die Meßgehülfen und Taglöhner annehmen, welche er für seine Aufnahmen nöthig hat.

Die Bezahlung der Tagegelder und Reisekosten des bei Ausführung des Unternehmens beschäftigten Meliorationspersonals erfolgt nach den bestehenden Reglements.

Titel II.
Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten.

Artikel 13.

Dringende Arbeiten können sofort auf Anordnung des Vorstandes ausgeführt werden; derselbe ist jedoch verpflichtet, dem Bezirkspräsidenten hiervon alsbald Anzeige zu erstatten. Nach Anhörung des Syndikats und des Meliorations-Bauinspektors kann der Bezirkspräsident die Einstellung der Arbeiten verfügen.

Artikel 14.

Das Syndikat hat im Monat Oktober jedes Jahres in Gemeinschaft mit dem bauleitenden Meliorations-Bauinspektor den Zustand aller in den Bereich der Genossenschaft fallenden Anlagen zu prüfen. Den Kostenanschlag für die Unterhaltungsarbeiten oder Neubauten, welche im nächsten Jahre auszuführen sind, wird der Meliorations-Bauinspektor aufstellen lassen.

Dieser Kostenanschlag muß während 14 Tagen an dem Gemeindehause der betheiligten Gemeinden angeheftet werden, woselbst ein Register zur Aufnahme der Bemerkungen der interessirten Eigenthümer aufgelegt wird.

Nach Ablauf dieser Frist wird derselbe nebst den eingegangenen Bemerkungen dem Syndikat überwiesen und von letzterem festgestellt.

Enteignungsverfahren.

Artikel 15.

Wird zur Ausführung der Arbeiten das Enteignungsverfahren nothwendig, so hat das Syndikat über die hierauf bezüglichen Arbeiten dem Bezirkspräsidenten eine spezielle Vorlage zu machen.

Abnahme der Arbeiten.

Artikel 16.

Die Arbeiten werden von dem Syndikatsvorstand, dem hierzu delegirten Syndikatsmitglied und dem mit der Bauleitung betrauten Meliorations-Bauinspektor abgenommen.

Bezahlung der Arbeiten.

Artikel 18.

Die Projekte über Neubauten oder Aenderungen der bestehenden Anlagen unterliegen der Genehmigung des Bezirkspräsidenten.

Artikel 19.

Im Laufe der beiden ersten Monate jedes Jahres legt das Syndikat die Rechnungen über die im vorhergehenden Jahre ausgeführten Arbeiten während 14 Tagen auf dem Bürgermeisteramt der oder einer der betheiligten Gemeinden aus, damit die Interessenten ihre Bemerkungen abgeben können.

Titel III.
Vertheilung der Ausgaben.
Kostenvertheilung unter die Betheiligten.

Artikel 20.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt im Verhältniß der Größe der an dem Unternehmen betheiligten Flächen, eventuell unter Annahme mehrerer Klassen.

Aufstellung und Bekanntmachung des Etats.

Artikel 21.

Hiernach hat das Syndikat den Etat der Kostenvertheilung unter die Betheiligten aufzustellen.

Dieser Etat wird während eines Monats auf dem Bürgermeisteramt, woselbst die Betheiligten zur Abgabe von Bemerkungen zugelassen werden, aufgelegt.

Die Auflegung wird durch Anschlag und Ausruf in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

In den ersten acht Tagen nach dem Schluß dieser Enquete gibt das Syndikat sein Gutachten über die gemachten Bemerkungen ab und legt den nöthigenfalls berichtigten Etat dem Bezirkspräsidenten zur Genehmigung vor.

Dieser genehmigte Etat dient alsdann zur Aufstellung der Heberollen.

Titel IV.
Rechnungswesen und Erhebung der Beträge.
Syndikats-Einnehmer.

Artikel 22.

Das Syndikat ernennt einen Einnehmer zur Erhebung der Auflagen.

Der Betrag der Kaution, welche der Einnehmer zu stellen hat, sowie der Satz der Gebühren, welche demselben zuzuerkennen sind, werden von dem Syndikat bestimmt.

Heberollen.

Artikel 23.

Die Heberollen werden von dem Einnehmer unter Zugrundelegung des nach Artikel 21 festgesetzten Etats aufgestellt.

Sie sind nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung während acht Tagen an dem Gemeindehause der betreffenden Gemeinden anzuheften, werden dann, wenn erforderlich, von dem Syndikat berichtigt und von dem Bezirkspräsidenten für exekutorisch erklärt.

Die Beträge werden auf dieselbe Weise eingezogen wie die direkten Steuern.

Artikel 26.

Das Syndikat hat die jährliche Abrechnung des Einnehmers zu prüfen, provisorisch festzustellen und dem Bezirkspräsidenten einzureichen.

---

c. Lothringen.

(170) **Bekanntmachung.**

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bezirkstag von Lothringen in seiner Sitzung vom 18. November 1891 gemäß Artikel 10 des Gesetzes vom 21. April 1832 auf meinen Vorschlag die Geldwerthe des Arbeitstages, welche der Berechnung der Personalsteuerquote im Etatsjahre 1892/93 zu Grunde zu legen sind, für die einzelnen Gemeinden des Bezirks mit nachstehender Ausnahme so festgesetzt hat, wie dieselben in der Beilage für den Bezirk Lothringen zum Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 12 vom Jahre 1886, sowie in meiner Bekanntmachung vom 12. April 1887 Seite 84 des Central- und Bezirks-Amtsblatts für 1887 abgedruckt sind.

Bezüglich der mit dem 1. April 1891 eingetretenen Vereinigung der Gemeinde Mercy bei Metz mit der Gemeinde Ars-Laquenexy wurde die Personaltaxe — wie sie bisher in Ars-Laquenexy bestanden hat — auf ℳ 1,68 für die vereinigte Gemeinde festgesetzt.

Metz, den 10. März 1892.

Der Bezirkspräsident.

I b. 245. J. V.: Frhr. **von Kramer.**

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(171)

Durch Beschluß des Kais. Landgerichts zu Colmar vom 11. März 1892 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit des Johann Jakob Jeanperrin, zuletzt Schuster in Markirch, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort angeordnet worden.

Colmar, den 18. März 1892.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt.

I. 371. J. V.: **Zentner.**

(172)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für den Gemeindebezirk Friesenheim, Kreis Erstein, und für den Unter-Gemeindebezirk Diesdorf, Kreis Diedenhofen, vom 15. April 1892 ab,

sowie für den Gemeindebezirk Inglingen, Kreis Diedenhofen, vom 1. Mai 1892 ab Anwendung zu finden haben.

K. 13449. 13480. 13826.

IV. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(173) **Bekanntmachung,**

betreffend die Einlösung der Reichszinsscheine.

Die Einlösung der Zinsscheine der Reichsanleihen wird bis auf Weiteres schon mit dem 21. des dem Fälligkeitstermin vorausgehenden Monats beginnen.

Dieselbe erfolgt gemäß der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 22. Mai 1890 außer bei der Königlich Preußischen Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin bis auf Weiteres auch bei der Reichsbank-Hauptkasse daselbst, bei sämmtlichen Reichsbank-Hauptstellen und Reichsbankstellen, bei der Reichsbank-Kommandite in Insterburg und bei den mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbank-Nebenstellen, sowie bei denjenigen Kaiserlichen Ober-Postkassen, an deren Sitz sich keine solche Bankanstalt befindet.

Die Zinsscheine sind, nach den Jahrgängen der Anleihen und den Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Die Königlich Preußische Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinsschein-Einlösung werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Berlin, den 4. März 1892.

Reichsschuldenverwaltung.

II. 147. **Merleker.**

V. Personal-Nachrichten.

(174) **Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.**

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Rentmeister Treber in Neubreisach aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand den Rothen Adler-Orden vierter Klasse und dem Schutzmann Braun bei der Polizeidirektion zu Metz aus Anlaß seines bevorstehenden Uebertritts in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen, sowie den nachbenannten Angehörigen von Elsaß-Lothringen die Erlaubniß zur Anlegung der ihnen verliehenen Dekorationen zu ertheilen und zwar des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael zweiter Klasse dem Bezirkspräsidenten Freiherrn von Hammerstein zu Metz und der dritten Klasse desselben Ordens dem Bürgermeister Halm zu Metz.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters sind ernannt worden: Kreisarzt Dr. Adalbert Brand zum Bürgermeister, Notar Julius Levy zum ersten Beigeordneten, Rentner Jakob Antony zum zweiten Beigeordneten der Gemeinde Saarburg im Bezirke Lothringen.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Amtsrichtern Kriegelstein in Mülhausen und Dr. Werry in Neubreisach den Charakter als Amtsgerichtsrath zu verleihen.

Die Referendare von Fisenne, Muths und Kornmann sind auf Grund der bestandenen Staatsprüfung zu Gerichtsassessoren ernannt worden.

Die von dem reformirten Konsistorium Mülhausen vorgenommene Wiederwahl des Pfarrers Wennagel zu Mülhausen zum Präsidenten des Konsistoriums hat die Genehmigung des Ministeriums erhalten.

Die von dem reformirten Konsistorium Markirch vorgenommene Wiederwahl des Pfarrers Hoff zu Markirch zum Präsidenten des Konsistoriums hat die Genehmigung des Ministeriums erhalten.

Durch Verordnung des Kaiserlichen Statthalters sind die von den Wählern des israelitischen Konsistorialbezirks Ober-Elsaß vollzogenen Wahlen des Benjamin Bloch, Karl Levy, beide in Colmar, und des Heinrich Wallach in Mülhausen zu weltlichen Mitgliedern des Konsistoriums bestätigt worden.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Ackerer Ludwig Stemmelen zum Bürgermeister und Ackerer Meinrad Stemmelen zum Beigeordneten der Gemeinde Ueberkümen, Ackerer Johann Hemmerle zum Beigeordneten der Gemeinde Vogelsheim.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Das Mitglied des Gemeinderathes Alexander Mathis zum Bürgermeister von Lach, das Mitglied des Gemeinderathes Josef Marx zum Beigeordneten der Gemeinde Saasenheim.

Versetzt: Die Lehrer Spinner von Geispolsheim nach Königshofen, Halbwachs von Siewеiler nach Keskastel, Hentz von Grémecey nach Ottersweiler.

Pensionirt: Elementarlehrerin Wacheux in Bischweiler.

Gestorben: Lehrer Reinhardt in Mühlhausen.

c. Lothringen.

Ernannt: Karl Drouin zum Bürgermeister, Hippolyt Bastien zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Craincourt.

Versetzt: Lehrerin Thome von Holbach nach Folschweiler.

Auf ihren Antrag entlassen: Lehrerin Brandt in Singlingen.

VI. Vermischte Anzeigen.

(175)

Vakanzen: Die Kantonalarztstelle des zweiten Bezirkes des Kantons Markolsheim, Kreis Schlettstadt, mit dem Amtssitze in Sundhausen ist erledigt. Zu der Stelle, mit welcher eine jährliche Vergütung von 400 ℳ aus Mitteln des Bezirkes verbunden ist, gehören die Gemeinden: Bindernheim, Diebolsheim, Hilsenheim, Müttersholz, Richtolsheim, Saasenheim, Schönau, Sundhausen und Wittisheim.

Bewerber wollen ihre auf Stempelpapier geschriebenen Gesuche, welchen das ärztliche Befähigungszeugniß beizufügen ist, bis zum 10. April d. Js. an den Kaiserlichen Bezirkspräsidenten in Straßburg einreichen.

(176)

Der Mehlhändler Xaver Donner zu Rheinau im Kreise Erstein ist als Unteragent für das Auswanderungsunternehmen des Karl Eugen Peisch in Straßburg und der Handlungsgehülfe und Versicherungsagent Albert Ackermann in Colmar als Agent des Generalvertreters des Norddeutschen Lloyd für Elsaß-Lothringen bestätigt worden.

(177)

Das Proviantamt Diedenhofen kauft wieder nach Maßgabe des frei werdenden Raumes vom 10. April d. Js. ab Hafer, auch wird der Strohankauf in diesem Monate fortgesetzt. Bei dem Haferankauf werden nur Angebote von Produzenten berücksichtigt. Letztere erhalten auch bei dem Strohankauf vor den Händlern den Vorzug, vorausgesetzt, daß die angebotene Waare von magazinmäßiger Beschaffenheit ist. Stark mit Ackerunkrautsämereien besetzter Hafer kann als annahmefähig nicht erkannt werden.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vormals R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. Straßburg, den 2. April 1892.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(178)
Durch Erlaß des Ministeriums ist genehmigt worden, daß die Loose der behufs Beschaffung der Mittel für die Wiederherstellung der Willibrordikirche zu Wesel beabsichtigten Lotterie in Elsaß-Lothringen vertrieben werden.
I. A. 2669.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(179) **Beschluß.**

Der Bezirkspräsident des Ober-Elsaß,

Nach Einsicht ꝛc. ꝛc.

Beschließt:

Artikel 1.

Die behufs Anlage und Unterhaltung eines Feldweges im Kanton Nieder-Thurfeld in der Gemarkung Ensisheim unter dem Namen „Feldweggenossenschaft Ensisheim—Nieder-Thurfeld" mit dem Sitz in Ensisheim gebildete Syndikatsgenossenschaft derjenigen Eigenthümer, deren Namensverzeichniß diesem Akt angeschlossen ist, wird hiermit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 nach Maßgabe des Genossenschaftsstatuts vom 6. Januar 1892 genehmigt, um die Vortheile der Art. 13 und 19 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Ensisheim während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. — Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Colmar, den 18. März 1892.

Der Bezirkspräsident

II. 2282. **v. Jordan.**

Auszug

aus dem Genossenschaftsstatut der durch vorstehenden Beschluß ermächtigten Syndikatsgenossenschaft.

Titel I.

Generalversammlung, Syndikat.

Bildung des Syndikats.

Artikel 1.

Die Genossenschaft wird durch ein Syndikat verwaltet, dessen Mitglieder durch die Generalversammlung aus den Betheiligten gewählt werden.

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Stellvertretern. Hiervon sind alle Mitglieder und alle Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Grundbesitzer zu wählen. Zwei Fünftel der Mitglieder des Syndikats werden jedes Jahr neu gewählt.

Bei den theilweisen Erneuerungen werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt; sie sind wieder wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

Befugnisse des Syndikats.

Artikel 3.

Das Syndikat hat für die Beschaffung der Mittel zur Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten, für welche die Genossenschaft gebildet wurde, zu sorgen. Dasselbe ist insbesondere befugt:

a) die Detailprojekte der Arbeiten aufstellen zu lassen, insofern dieses noch erforderlich ist, dieselben festzustellen und die Art der Ausführung zu bestimmen;
b) die Versteigerung oder freihändige Vergebung der Arbeiten vorzunehmen und die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen zu überwachen;
c) den Gesammtplan der bei den Arbeiten betheiligten Parzellen aufzustellen und den jedem Eigenthümer zufallenden Antheil an den Ausgaben zu bestimmen;
d) das jährliche Budget festzustellen;
e) im Namen der Genossenschaft, vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Verwaltungsbehörde (cfr. Art. 8 des Gesetzes vom 21. Juni 1865), Anleihen aufzunehmen;
f) über den Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte, sowie über die gerichtliche Verfolgung von Rechtsansprüchen und über die Beantwortung der gegen die Genossenschaft erhobenen Klagen Beschluß zu fassen;
g) die Geschäftsführung des Genossenschaftsrechners zu beaufsichtigen und zu prüfen;
h) endlich auf Erfordern sein Gutachten über alle genossenschaftlichen Interessen abzugeben und alles vorzuschlagen, was ihm für die Genossenschaft als nützlich erscheint.

Generalversammlung.

Artikel 4.

Die Berufung der Generalversammlung der Interessenten erfolgt durch den Vorstand des Syndikats nach Beschluß des letzteren.

Der Bezirkspräsident kann derartige Versammlungen nach Anhörung des Syndikats von Amtswegen anordnen. Zur Vornahme der ersten Wahl des Syndikats wird eine Generalversammlung durch Verfügung des Bezirkspräsidenten unter gleichzeitiger Bestimmung des Ortes der Versammlung und Ernennung des Vorsitzenden der letzteren einberufen. Die Einladungen zur Generalversammlung erfolgen zu gleicher Zeit in jeder der betheiligten Gemeinden durch Austrommeln oder Ausschellen, sowie durch Anschläge, welche an dem Gemeindehause und an einer geeigneten Stelle in dessen Nähe oder an den Kirchenthüren angeheftet werden.

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Eigenthümer berechtigt, welche an dem Unternehmen betheiligt sind.

Eigenthümer von mehr als 1 Hektar sind zu so viel Stimmen berechtigt, als sie je 1 Hektar besitzen.

Kein Eigenthümer kann jedoch mehr als 3 Stimmen führen.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, und Frauen oder Minderjährige können sich durch Bevollmächtigte

vertreten lassen. Nicht gerichtliche oder nicht notarielle Vollmachten müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als 2 Vollmachten übernehmen.

Wahl des Vorstandes und Befugnisse desselben.

Artikel 7.

Die Syndikatsmitglieder wählen einen Vorstand und, wenn erforderlich, einen Beigeordneten als dessen Vertreter aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit. — Der Vorstand und dessen Stellvertreter bleiben während 3 Jahren in Funktion. — Der Vorstand beruft die Sitzungen des Syndikats, so oft er eine solche für nöthig hält oder der Bezirkspräsident sie anordnet oder mindestens ein Fünftel sämmtlicher Mitglieder des Syndikats sie beantragen; er führt den Vorsitz in den Sitzungen und in den Generalversammlungen. Er hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen und die Pläne, Akten und andere auf die Verwaltung der Genossenschaft bezüglichen Papiere aufzubewahren.

Die Syndikatsmitglieder sind jederzeit berechtigt, das Akteninventar und die Akten selbst einzusehen.

Der Vorstand hat die Beschlüsse des Syndikats auszuführen; derselbe ist insbesondere dazu berufen, die Gesellschaft bei den Gerichten zu vertreten.

Titel II.

Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten.

Artikel 14.

Das Syndikat hat im Monat Oktober jedes Jahres in Gemeinschaft mit dem bauleitenden Meliorations-Bauinspektor den Zustand aller in den Bereich der Genossenschaft fallenden Anlagen zu prüfen. Den Kostenanschlag für die Unterhaltungsarbeiten oder Neubauten, welche im nächsten Jahre auszuführen sind, wird der Meliorations-Bauinspektor aufstellen lassen.

Dieser Kostenanschlag muß während 14 Tagen an dem Gemeindehause der betheiligten Gemeinden angeheftet werden, woselbst ein Register zur Aufnahme der Bemerkungen der interessirten Eigenthümer aufgelegt wird.

Nach Ablauf dieser Frist wird derselbe nebst den eingegangenen Bemerkungen dem Syndikat überwiesen und von letzterem festgestellt.

Titel III.

Vertheilung der Ausgaben.

Kostenvertheilung unter die Betheiligten.

Artikel 20.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt im Verhältniß der Größe der bei der Wegeanlage betheiligten Grundstücke, wobei es dem Syndikat anheim gestellt bleibt, vorbehaltlich der Genehmigung des Herrn Bezirkspräsidenten die einzelnen Grundstücke im Verhältniß des Nutzens, der ihnen durch die Anlage erwächst, in mehrere Beitragsklassen zu theilen.

Außerhalb der Genossenschaft gelegene Grundstücke, deren Eigenthümer sich noch an dem Unternehmen betheiligen wollen, können von dem Syndikat nachträglich in den Genossenschaftsverband aufgenommen werden.

---

c. Lothringen.

(180) **Bekanntmachung.**

Auf Grund des Absatzes 2 der Ministerial-Verordnung vom 31. Dezember 1889 $\frac{\text{I. D. 9.}}{\text{III. 9776.}}$ bestimme ich hiermit, daß die periodische Nachaichung der Maße, Gewichte und Waagen im Jahre 1892 in den nachbezeichneten Ortschaften an den angegebenen Tagen stattfindet:

1. In der Stadt Metz

vom 22. August bis 26. November laufenden Jahres und zwar:

I. Sektion	vom 22. August	bis 10. Septbr.
II. „	„ 12. Septbr.	„ 24. „
III. „	„ 26. „	„ 15. Oktbr.
IV. „	„ 17. Oktbr.	„ 5. Novbr.
V. „	„ 7. Novbr.	„ 26. „

2. Landkreis Metz.

Montigny ohne Annexen v. 6. bis	8. April,
Ars a/M. „ „ „ 12. „	14.
und 19. „	21. „
Gravelotte . . . . am	26. „
Rezonville . . . . „	27. „
Vionville . . . . „	28. „
Vernéville . . . . „	2. Mai,
Amanweiler . . . . „	3. „
St. Privat-la-Montagne . „	4. „
Ste. Marie-aux-Chênes . . „	5. „
Roncourt . . . . „	6. „
Montois-la-Montagne . . „	6. „
Ban St. Martin . . . . „	9. „
Longeville bei Metz . . . . „	10. „
Moulins bei Metz . . . . . „	11. Mai,
Scy . . . . „	12. „
Lessy . . . . „	12. „
Châtel-St. Germain . . . „	13. „
Rombach . . . . vom 17. bis	18. „
Pierrevillers . . . . am	19. „
Marange . . . . „	20. „
Bronvaux . . . . „	20. „
Fèves . . . . „	23. „
Semécourt . . . . „	23. „
Norroy-le-Veneur . . . . . „	23. „
Plesnois . . . . „	24. „
Saulny . . . . „	24. „
Woippy . . . . „	25. „
La Maxe . . . . „	25. „
Plappeville . . . . „	27. „
Lorry bei Metz . . . . . . „	27. „
Devant-les-Ponts . am 30. u.	31. „
Hagendingen . . . . am	7. Juni,
Talingen . . . . „	8. „
Hauconcourt . . . . „	8. „
Maizières b. Metz am 9. u.	10. „
Ay . . . . am	21. „
Trémery . . . . „	22. „
Flévy . . . . „	22. „
Ennery . . . . „	23. Juni,
Chailly bei Ennery . . . . „	24. „
Antilly . . . . „	24. „
Argancy . . . . „	28. „
Malroy . . . . „	28. „
Haiß . . . . „	29. „
Charleville . . . . „	29. „
Brittendorf . . . . „	30. „
Bry . . . . „	30. „
Glatigny . . . . „	5. Juli,
Ste. Barbe . . . . „	6. „
Vrémy . . . . „	7. „
Failly . . . . „	7. „
Charly . . . . „	8. „
Sanry bei Vigy . . . . . „	8. „
Vigy . . . . „	12. „
Villers-Bettnach . . . . . „	13. „
Servigny bei Ste. Barbe . . „	14. „
Nouilly . . . . „	14. „
Noisseville . . . . „	15. „
Cheminot . . . . „	26. „
Louvigny . . . . „	27. „
St. Jure . . . . „	28. „
Vigny . . . . „	28. „
Pagny bei Goin . . . . . „	29. „

Goin . . . am 29. Juli,
Moncheux . . . „ 2. Aug.,
Foville . . . „ 2. „
Vulmont . . . „ 2. „
Achâtel . . . „ 3. „
Sailly . . . „ 3. „
Sécourt . . . „ 3. „
Solgne . . . „ 4. „
Buchy . . . „ 4. „
Silly-en-Saulnois . . . „ 4. „

3. Kreis Bolchen.

Busendorf am 19., 20., 21. u. 22. April,
Kreuzwald . . . am 25. u. 26. „
Merten . . . „ 26. u. 27. „
Berweiler . . . am 27. „
Reimeringen . . . am 27. u. 28. „
Falk . . . am 28. „
Dalem . . . am 28. u. 29. „
Hargarten . . . am 29. „
Gerstlingen . . . „ 2. Mai,
Heiningen . . . „ 2. „
Wölflingen . . . „ 3. „
Willingen . . . „ 3. „
Tromborn . . . am 3. u. 4. „
Oberdorf . . . am 4. „
Rothendorf . . . „ 4. „
Alzingen . . . „ 5. „
Brettnach . . . „ 5. „
Filsdorf . . . „ 23. „
Colmen . . . „ 24. „
Neunkirchen . . . „ 24. „
Schwerdorf . . . „ 25. „
Bibisch . . . „ 7. Juni,
St. Franz . . . „ 7. „
Dalstein . . . „ 8. „
Schemerich . . . „ 8. „
Freisdorf . . . „ 9. „
Remelfangen . . . „ 10. „
Wallerchen . . . „ 10. „
Anzelingen . . . „ 13. „
Heßdorf . . . am 13 u. 14. „
St. Bernhard . . . am 14. „
Ebersweiler . . . „ 15. „

4. Kreis Diedenhofen.

Sierck . . . am 11., 12. u. 13. Juli,
Hayingen am 25., 26., 27., 28., 29. „
Groß-Moyeuvre am 8., 9., 10., 11.
und 12. Aug.,
Diedenhofen . . . vom 5. bis 30. Sept.

5. Kreis Saarburg.

Bettborn . . . am 1. April,
Oberstinzel . . . „ 1. „
Dolvingen . . . „ 1. „
Gosselmingen . . . „ 2. „
Mittersheim . . . am 5. April,
Finstingen . . . am 5., 6. u. 7. „
Niederstinzel . . . am 7. „
Postdorf . . . am 8. „
Rommelfingen . . . „ 8. „
Berthelmingen . . . am 8. u. 9. „
St. Johann von Bassel . . am 12. „
Bisping . . . „ 12. „
Angweiler . . . „ 13. „
Saaraltdorf . . . „ 19. „
Hilbesheim . . . „ 19. „
Altlixheim . . . „ 20. „
Fleisheim . . . „ 20. „
Bickenholz . . . „ 20. „
Schalbach . . . „ 21. „
Weckersweiler . . . am 21. u. 22. „
Helleringen . . . „ 22. u. 23. „
Heming . . . am 3. Mai,
Neufmoulin . . . „ 4. „
Landingen . . . „ 4. „
Lörchingen . . . am 5., 6. u. 7. „
Hermelingen . . . am 7. „
Laneuveville . . . „ 10. „
Métairies-St. Quirin . . . „ 10. „
St. Quirin . . . am 10. u. 11. „
Türkstein . . . am 11. „
Lascemborn . . . „ 12. „
Niederhof . . . „ 12. „
Fraquelfing . . . „ 13. „
Hattigny . . . „ 13. „
Aspach . . . „ 14. „
Ritting . . . „ 17. „
Weiher . . . „ 18. „
Alberschweiler . . . am 18. u. 19. „
Wasperweiler . . . am 19. „
St. Louis . . . „ 31. „
Haselburg . . . „ 1. Juni,
Dagsburg . . . am 2., 3. u. 4. „
Niederweiler . . . am 7. „
Bruderdorf . . . „ 8. „
Plaine-de-Walsch . . . „ 8. „
Dreibrunnen . . . am 9., 10 u. 11. „
Biberkirch . . . am 11. „
Arzweiler . . . „ 14. „
Gunzweiler . . . „ 14. „
Hommert . . . „ 15. „
Haarberg . . . „ 15. „
Walscheid . . . am 15. u. 16. „
Lützelburg . . . „ 21. „ 22. „
Heinrichsdorf . . . am 22. „
Waldenburg . . . „ 23. „
St. Johann Kurzerode . . „ 23. „
Brauweiler . . . „ 23. „
Lixheim . . . „ 24. „
Heringen . . . „ 25. „
Burscheid . . . „ 25. „
Wilsberg . . . „ 28. „
Berlingen . . . „ 29. „
Hangweiler . . . „ 29. „
Mettingen . . . am 29. u. 30. „
Weschheim . . . am 30. Juni,
Wintersburg . . . „ 30. „
Zillingen . . . „ 1. Juli,
Mittelbronn . . . „ 1. „
Dannelburg . . . „ 2. „
Garburg . . . „ 5. „
Hültenhausen . . . „ 5. „
Dann und Vierwinden . . „ 5. „
Pfalzburg . . am 6., 7., 8. u. 9. „
Herzing . . . am 19. „
Gondrexange . . . „ 19. „
St. Georg . . . „ 20. „
Richeval . . . „ 20. „
Haie-des-Allemands . . . „ 20. „
Ibigny . . . „ 20. „
Foulcrey . . . „ 21. „
Rixingen . . . am 22. u. 23. „
Azoudange . . . am 26. „
Moussey . . . am 26. u. 27. „
Avricourt . . . am 27., 28. „ 29. „
Langenberg . . . am 2. Aug.,
Freiburg . . . am 2. u. 3. „
Disselingen . . . am 3. „
Germingen . . . „ 3. „
Essesdorf . . . „ 4. „
Bühl . . . „ 9. „
Schneckenbusch . . . „ 9. „
Harzweiler . . . „ 10. „
Hessen . . . am 10. u. 11. „
Schweixingen . . . am 11. „
Bebing . . . „ 12. „
Imlingen . . . am 12. u. 13. „
Hommartingen . . . am 16. „
Rieding . . . am 16. u. 17. „
Hof . . . „ 17. „ 18. „
Zittersdorf . . . am 18. „
Langd . . . „ 19. „
Rodt . . . „ 19. „
Kappel . . . „ 20. „
Kirchberg am Wald . . . „ 20. „
Barchingen . . . „ 20. „
Saarburg . . vom 23. Aug. bis 3. Sept.

6. Kreis Chateau-Salins.

Dieuze . . . vom 13. bis 24. Sept.,
Vic . . . „ 4. „ 7. Okt.,
Chateau-Salins . „ 18. „ 29. „

7. Kreis Bolchen.

Steinbiedersdorf . . . am 4. April,
Tetingen . . . „ 5. „
Trittelingen . . . „ 6. „
Lauterfingen . . . „ 6. „
Elwingen . . . „ 11. „
Fletringen . . . „ 11. „
Gänglingen . . . „ 12. „
Hemilly . . . „ 12. „
Füllingen . . . „ 13. „

Möhringen . . . . am 13. April,
Zonderingen . . . . „ 13. „
Halleringen . . . . „ 14. „
Oberfillen . . . . „ 14. „
Niederfillen . . . . „ 14. „
Lubeln . . . . am 19. u. 20. „
Baumbiedersdorf . . . . . am 21. „
Herlingen . . . . „ 2. Mai,
Armsdorf . . . . „ 3. „
Holacourt . . . . „ 3. „
Wallersberg . . . . „ 4. „
Han a/d. Nied . . . . . . „ 4. „
Adaincourt . . . . „ 5. „
Vittoncourt . . . . „ 5. „
Voimhaut . . . . „ 6. „
Maiweiler . . . . „ 9. „
Argenchen . . . . „ 9. „
Niederum . . . . „ 10. „
Thonville . . . . „ 10. „
Diedersdorf . . . . „ 10. „
Chemery . . . . „ 11. „
Edelingen . . . . „ 11. „
Bahlen . . . . „ 11. „
Falkenberg . . am 16., 17. u. 18. „
Kriechingen . . . . . . am 19. „
Teterchen . . . . „ 23. „
Welwingen . . . . „ 24. „
Walmünster . . . . „ 24. „
Hollingen . . . . „ 24. „
Bettingen . . . . „ 25. „
Eblingen . . . . „ 25. „

Ruplingen . . . . am 25. Mai,
Ottendorf . . . . „ 30. „
Dentingen . . . . „ 31. „
Kuhmen . . . . „ 31. „
Varsberg . . . . „ 1. Juni,
Gertingen . . . . „ 1. „
Ham u. Varsberg . . . . . „ 2. „
Momersdorf . . . . „ 7. „
Niederwiese . . . . „ 7. „
Bisten im Loch . . . . . . „ 8. „
Buschborn . . . . „ 8. „
Zimmingen . . . . „ 8. „
Oberwiese . . . . „ 9. „
Memersbronn . . . . „ 9. „
Contchen . . . . „ 13. „
Volmeringen . . . . „ 13. „
Lautermingen . . . . „ 14. „
Waibelskirchen . . . . . . „ 14. „
Bizingen . . . . „ 15. „
Bingen . . . . „ 15. „
Bruchen . . . . „ 15. „
Hollingen . . . . „ 16. „
Helsdorf . . . . „ 16. „
Heinkingen . . . . „ 20. „
Gehnkirchen . . . . „ 20. „
Mengen . . . . „ 21. „
Girlingen . . . . „ 21. „
Gelmingen . . . . „ 22. „
Pieblingen . . . . „ 22. „
Bolchen, am 23., 27., 28., 29. und 30. „

8. Kreis Forbach.

St. Avold ohne Annexen am 11., 12., 13., 18. und 19. Juli,
Oberhomburg ohne Annexen am 25., 26. und 27. Juli,
Forbach ohne Annexen am 16., 17., 18., 19., 22., 23., 24. und 25. August.

9. Kreis Saargemünd.

Großblittersdorf ohne Annexen am 11., 12. und 13. April,
Püttlingen mit Annexen am 19., 20., 21. und 25. „
Johanns-Rohrbach . . . . am 26. „
Hilsprich . . . . „ 26. „
Holvingen . . . . „ 27. „
Richlingen . . . . „ 27. „
Remeringen . . . . „ 28. „
Ernstweiler . . . . „ 28. „
Saaralben mit Annexen am 9., 10., 11., 12. und 16. Mai,
Kirweiler . . . . am 17. „
Geblingen . . . . am 17. und 18. „
Hassenburg . . . . am 18. „
Kappelkinger . . . . „ 19. „
Rellingen . . . . „ 19. „
Willerwald . . . . „ 23. „
Bitsch ohne Annexen am 13., 14., 15. und 16. Juni,
Saargemünd ohne Annexen vom 11. Juli bis 22. Aug.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die ihre Gemeinden betreffenden Aichungstermine innerhalb der denselben vorhergehenden letzten 8 Tage wiederholt auf ortsübliche Weise mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß nach Ablauf des Aichungstermins der Gebrauch von Maßen und Gewichten, welche der periodischen Nachaichung nicht unterworfen worden sind, verboten ist.

Ferner wollen die Bürgermeister die Bestimmungen des §. 7 der Oberpräsidialverordnung vom 24. Mai 1876, nach welcher Gewerbetreibende im Umherziehen, sowie Verkäufer auf Märkten und Jahrmärkten verpflichtet sind, ihre Maße und Gewichte in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres einem Aichungsbeamten behufs Nachaichung im Amtslokale vorzulegen, durch ortsübliche Bekanntmachung erneut in Erinnerung bringen.

Mit der Nachaichung bei den Behörden und öffentlichen Anstalten in der Stadt Metz kann schon im Monat März begonnen werden.

Metz, den 23. März 1892.

Der Bezirkspräsident.
J. A.: Frhr. **von Kramer**.

I d. 885.

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(181)

Durch Beschluß des K. Landgerichts zu Straßburg vom 19. März 1892 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit des Anton **Frommer**, Eisenbahnbediensteter, früher zu Straßburg, Heckengäßchen 4 wohnhaft, jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, angeordnet worden.

Colmar, den 25. März 1892.

Der K. Oberstaatsanwalt.
J. V.: **Zentner**.

T. 402.

---

(182)

Durch Beschluß des K. Landgerichts zu Straßburg vom 19. März 1892 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit des Xaver **Jund**, geboren am 19. Juli 1843 in Straßburg, z. Zt. ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, angeordnet worden.

Colmar, den 26. März 1892.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt.
J. V.: **Zentner**.

T. 407.

---

(183)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884, sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für den Unter-Gemeindebezirk Etzlingen, Kreis Forbach, vom 1. April 1892 ab Anwendung zu finden haben.
K. 13291.

V. Personal-Nachrichten.

(184)

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Nachbenannten aus Anlaß ihres Uebertritts in den Ruhestand einen Orden zu verleihen und zwar dem Rentmeister Jacobs in Sundhausen, dem Oberlehrer Haas in Straßburg und dem Kreisschulinspektor Montada in Bolchen den Rothen Adler-Orden vierter Klasse, sowie dem Zolleinnehmer II. Klasse Duren zu Krüt und dem Hauptlehrer Kim in Molsheim den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Ministerium.

Der Kaiserliche Statthalter hat dem Oberlehrer Hamma am Lehrerseminar in Metz das Prädikat Musikdirektor verliehen.

Landesausschuß.

Ernannt: Kanzleisekretär Guérad zum Bureaudirektor, Civilanwärter Richard zum Bureauassistenten, Kanzleidiener Wolf zum Kastellan.

Universität.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den ordentlichen Professor Dr. Alois Brandl an der Universität Göttingen zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg zu ernennen geruht.

Gestorben: Der ordentliche Professor Dr. ten Brink in der philosophischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Versetzt: Amtsgerichtssekretär Wittrock in Vic an das Amtsgericht in St. Amarin.

Gestorben: Amtsgerichtsrath Kahler in Saargemünd.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Enregistrements-Einnehmern Weinkauff in Schirmeck und Hildebrand in Jllkirch-Grafenstaden den Charakter als Steuerrath, sowie den Enregistrements-Einnehmern von Egger in Zabern und Herold in Mülhausen den Charakter als Rechnungsrath zu verleihen.

Oberschulrath.

Ernannt: Die wissenschaftlichen Hülfslehrer Eggers am Lyzeum in Straßburg, Dr. Großmann am Gymnasium in Saargemünd, Reckert an der Realschule in Barr zu ordentlichen Lehrern, die kommissarischen Lehrer Marchal an der Gewerbeschule in Mülhausen und Roth an der Realschule in Barr zu Elementarlehrern, der kommissarische Lehrer Dr. Kahl am Lehrerseminar II in Colmar zum Seminarlehrer.

Gestorben: Der ordentliche Lehrer Dr. Rauscher am Gymnasium in Diedenhofen.

Beauftragt: Seminarlehrer Mendler vom Lehrerseminar II in Colmar kommissarisch mit der Verwaltung der Kreisschulinspektorstelle in Bolchen.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Winzer und Gastwirth Zaepfel zum Bürgermeister, Winzer Gilgenkrantz zum Beigeordneten der Gemeinde Sigolsheim, Ackerer Berger zum Bürgermeister, Ackerer Ambros Faby zum Beigeordneten der Gemeinde Ottmarsheim.

Befördert: West, Forsthülfsaufseher zu Banzenheim, zum kommissarischen Förster zu Forsthaus Bärenhütte, Oberförsterei Rappoltsweiler, Stirn, Forsthülfsaufseher zu Pfirt zum Gemeindehegemeister in Masmünster, Oberförsterei Masmünster.

Versetzt: Müller, Gemeindeförster, von Breitenbach als Forsthülfsaufseher nach Banzenheim, Oberförsterei Hart-Nord, Gantz, K. Förster, von Forsthaus Bärenhütte nach Andolsheim, Oberförsterei Colmar-Ost, Hamann, K. Förster, von Urbeis nach Forsthaus Sägmatten, Oberförsterei Gebweiler, Waltisperger, K. Förster, von Forsthaus Sägmatten nach Urbeis, Oberförsterei Kaysersberg, Hückert, K. Förster, von Wasserburg nach Breitenbach, Oberförsterei Münster.

c. Lothringen.

Versetzt: Polizeikanzlist Wilk in Metz als Regierungskanzlist zum Bezirkspräsidium daselbst, Lehrerin Marx von Alteglashütte nach Rakringen.

Entlassen auf Antrag: Lehrerin Lauer zu Neunkirchen.

Gestorben: Lehrer Fouchs in Wittringen.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg.

Neu angenommen: Krust, Gutsbesitzer zu Niederaspach und Müller, Landbriefträger a. D. zu Carspach als Postagenten.

Versetzt: Die Postassistenten Herrmann von Altkirch nach Hagenau, Breitwieser von Hagenau nach Straßburg, Kocher von Straßburg nach Colmar, Bihlmann von Colmar nach Altkirch, Gruder von Niederbronn nach Straßburg.

Freiwillig ausgeschieden: Die Postagenten Flotat in Niederaspach und Schüll in Carspach.

VI. Vermischte Anzeigen.

(185)

Nachdem die Magazine des Proviantamts Metz durch die lebhafte Zufuhr an Hafer, Heu und Stroh nahezu gefüllt sind, werden die Ankäufe in diesen Artikeln für einige Zeit eingestellt. Die Produzenten werden ersucht, über den Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Ankäufe Erkundigungen in den Geschäftsstuben des Proviantamtes, Theoboldsplatz 35 und St. Marcellenstraße 18, einzuziehen.

(186)

Das Proviantamt Saarburg i. L. kauft, vorzugsweise von Produzenten, Weizen, Roggen, Hafer, Heu, Roggen- und Weizenstroh von magazinmäßiger Beschaffenheit in Grenzen der üblichen örtlichen Marktpreise. Die Verkäufer haben die Naturalien frei bis ans Magazin, wo möglich an den Vormittagen zu liefern und sich jedesmal über den Tag der Einlieferung mit dem Proviantamte vorher zu vereinbaren, weil nicht immer genügender Raum in den Magazinen vorhanden ist.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vormals R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. Straßburg, den 9. April 1892.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(187)
In Gemäßheit der §§. 35 und ff. des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 werden hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bitumenbergwerke Riedheim I bis IV, Bosselshausen I und II und Lucinde I bis VI mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Planzeichnungen bei dem Kaiserlichen Bergrath Jasper in Straßburg, Wenkerstraße 4, zur Einsicht offen liegen.

Straßburg, den 21. März 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
von Köller.

I. D. 1339 I.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 22. Dezember 1891 wird der Firma Bergheim und Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Riedheim I das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Riedheim, Prinzheim und Bosselshausen, Kreis Zabern, sowie Geisweiler, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 999 795 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A J K L M bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 21. März 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Riedheim I bei Riedheim.

I. D. 1339 I.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 22. Dezember 1891 wird der Firma Bergheim und Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Riedheim II das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Riedheim, Bosselshausen und Buchsweiler, Kreis Zabern, sowie Geisweiler, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 999 915,5 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A M N O bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 21. März 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Riedheim II bei Riedheim.

I. D. 1339 II.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 11. November 1891 wird der Firma Bergheim und Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Riedheim III das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Riedheim, Buchsweiler, Imbsheim und Prinzheim, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 978 939 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B C D E F G H J bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 21. März 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Riedheim III bei Riedheim.

I. D. 1339 III.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 11. November 1891 wird der Firma Bergheim und Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Riedheim IV das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Riedheim und Buchsweiler, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 996 300 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A O P C B bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 21. März 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Riedheim IV bei Riedheim.

I. D. 1339 IV.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 1. Oktober 1891 wird der Firma Bergheim und Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Bosselshausen I das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Bosselshausen, Kirweiler und Prinzheim, Kreis Zabern, sowie Geisweiler und Issenhausen, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 999 835 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B C D E F G H J K L M N bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommen-

den Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 21. März 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Bosselshausen I bei Bosselshausen.
I. D. 1340[I].

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 2. Oktober 1891 wird der Firma Bergheim und Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Bosselshausen II das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Bosselshausen, Kirweiler und Buchsweiler, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1967101,5 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A N O P C B bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 21. März 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Bosselshausen II bei Bosselshausen.
I. D. 1340[II].

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 14. Oktober 1891 wird der Firma Bergheim und Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Lucinde I das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Gottesheim und Prinzheim, Kreis Zabern, sowie Geisweiler, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999,724,5 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben Q R S T U V O P bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 21. März 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Lucinde I bei Gottesheim.
I. D. 1338[I].

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 14. Oktober 1891 wird der Firma Bergheim und Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Lucinde II das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Gottesheim und Dettweiler, Kreis Zabern, sowie Wilwisheim, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1978989 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben M C D E bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 21. März 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Lucinde II bei Gottesheim.
I. D. 1338[II].

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 16. Oktober 1891 wird der Firma Bergheim und Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Lucinde III das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Gottesheim und Dettweiler, Kreis Zabern, sowie Wilwisheim und Melsheim, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1958390 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben M E F G L bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 21. März 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Lucinde III bei Gottesheim.
I. D. 1338[III].

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 21. Oktober 1891 wird der Firma Bergheim und Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Lucinde IV das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Gottesheim, Kreis Zabern, sowie Wilwisheim und Melsheim, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999257,5 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben L G H J K bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 21. März 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Lucinde IV bei Gottesheim.
I. D. 1338[IV].

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 21. Oktober 1891 wird der Firma Bergheim und Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Lucinde V das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Gottesheim, Dettweiler und Prinzheim, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen

Flächeninhalt von 1 996 781 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben M N A B C bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 21. März 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Lucinde V bei Gottesheim.

I. D. 1338 V.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 23. Oktober 1891 wird der Firma Bergheim und Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Lucinde VI das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Gottesheim und Prinzheim, Kreis Zabern, sowie Geisweiler und Melsheim, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 999 640,5 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben M L K R Q P O N bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 21. März 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Lucinde VI bei Gottesheim.

I. D. 1338 VI.

---

(188)

In Gemäßheit der §§. 35 und ff. des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 werden hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bitumenbergwerke Friedolsheim I bis IV, Schnersheim I bis IV und Wilwisheim I und II mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Planzeichnungen bei dem Kaiserlichen Bergrath Jasper in Straßburg, Wenkerstraße 4, zur Einsicht offen liegen.

Straßburg, den 25. März 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
von Köller.

I. D. 1341 I.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 12. Dezember 1891 wird der Firma Bergheim und Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Friedolsheim I das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Friedolsheim und Säsolsheim, Landkreis Straßburg, sowie Lupstein und Littenheim, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 991 913 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B C P O N M L bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 25. März 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Friedolsheim I bei Friedolsheim.

I. D. 1341 I.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 15. Dezember 1891 wird der Firma Bergheim und Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Friedolsheim II das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Friedolsheim, Landkreis Straßburg, sowie Lupstein, Altenheim, Wolschheim und Littenheim, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 984 031,5 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A J K L bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 25. März 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Friedolsheim II bei Friedolsheim.

I. D. 1341 II.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 31. Dezember 1891 wird der Firma Bergheim und Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Friedolsheim III das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Friedolsheim, Landkreis Straßburg, sowie Wolschheim, Männolsheim und Westhausen, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 999 114 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B G H J bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 25. März 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Friedolsheim III bei Friedolsheim.

I. D. 1341 III.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 31. Dezember 1891 wird der Firma Bergheim und Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Friedolsheim IV das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Friedolsheim und Säsolsheim, Landkreis Straßburg, sowie Landersheim, Männolsheim

und Westhausen, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1990978 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben B C D E F G bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 25. März 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Friedolsheim IV bei Friedolsheim.

I. D. 1341 IV.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 5. Dezember 1891 wird der Firma Bergheim und Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Scherlenheim I das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Scherlenheim, Melsheim, Wickersheim und Wilshausen, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999737,5 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B C D E bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 25. März 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Scherlenheim I bei Scherlenheim.

I. D. 1342 I.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 7. Dezember 1891 wird der Firma Bergheim und Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Scherlenheim II das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Scherlenheim, Wilshausen und Hochfelden, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1995503,5 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A E F G H bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 25. März 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Scherlenheim II bei Scherlenheim.

I. D. 1342 II.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 7. Dezember 1891 wird der Firma Bergheim und Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Scherlenheim III das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Scherlenheim, Hochfelden und Melsheim, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1997475 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A H J K L bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 25. März 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Scherlenheim III bei Scherlenheim.

I. D. 1342 III.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 10. Dezember 1891 wird der Firma Bergheim und Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Scherlenheim IV das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Scherlenheim, Melsheim, Wilwisheim und Hochfelden, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1998871 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A L M N O E bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 25. März 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Scherlenheim IV bei Scherlenheim.

I. D. 1342 IV.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 24. November 1891 wird der Firma Bergheim und Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Wilwisheim I das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Wilwisheim, Melsheim, Landkreis Straßburg, und Lupstein, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999928 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B C D E F G H bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 25. März 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Wilwisheim I bei Wilwisheim.

I. D. 1343 I.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 24. November 1891 wird der Firma Bergheim und Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Wilwisheim II das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wilwisheim, Landkreis Straßburg, sowie Lupstein und Dettweiler, Kreis Zabern, gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 991 544 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben H J K L M N A bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 25. März 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Wilwisheim II bei Wilwisheim.

I. D. 1343 II.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(189) **Meldung**

zur Prüfung der Anwärter für den Subalterndienst.

Anmeldungen zu der Prüfung, welche in Ausführung der Vorschriften vom 29. Juli 1878, betreffend die Ausbildung, Prüfung und Anstellungsfähigkeit der Subaltern- und Unterbeamten der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen (mit Ausschluß der Justizverwaltung, der direkten Steuerverwaltung und der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern) demnächst abgehalten wird, sind spätestens bis zum 20. April d. Js. bei mir einzureichen.

Straßburg, den 1. April 1892.

Der Bezirkspräsident
C. 367. **von Freyberg.**

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(190)

Durch Urtheil des K. Landgerichts zu Zabern vom 14. März 1892 ist Josef Zaegel, geboren am 29. August 1809 zu Schäffersheim, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt worden.

Colmar, den 28. März 1892.

Der K. Oberstaatsanwalt.
T. 411. J. V.: **Zentner.**

(191)

Durch Urtheil des K. Landgerichts zu Zabern vom 14. März 1892 ist Georg Heilmann, geboren am 4. März 1826 zu Mettingen, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt worden.

Colmar, den 28. März 1892.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt.
T. 411. J. V.: **Zentner.**

(192)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für den Gemeindebezirk Niederhausbergen, Kreis Straßburg Land, vom 1. Mai 1892 ab Anwendung zu finden haben.

K. 13883.

V. Personal-Nachrichten.

(193) **Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.**

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Steueraufseher Lehmann zu Sennheim aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Ministerium.

Kanzleidiener Senftleben beim Ministerium ist vom 1. April 1891 ab zum Kastellan ernannt worden.

Verwaltung des Innern.

Ernannt: Die Aichungsgehülfen Hebling zu Saargemünd und Schäfer zu Zabern zu Aichmeistern.

Versetzt: Kanalaufseher Ehret von Münchhausen als Brückenmeister nach der Schiffbrücke bei Gerstheim und der Dammmeister Wagner II von Straßburg als Kanalaufseher nach Krafft.

Beauftragt: Kulturoberaufseher Schuler mit der Verwaltung der Kanalaufseherstelle in Münchhausen.

Probeweise übertragen: Dem seitherigen Assistenten des Aufsichtsbeamten für die gewerblichen Anlagen, Regierungsbaumeister Crépin, die Stelle des Gewerbeinspektors für den Bezirk Ober-Elsaß, mit Anweisung des Wohnsitzes in Colmar, dem Regierungsbaumeister Rick die Stelle eines Gewerbeinspektors, zunächst mit dem Wohnsitze in Straßburg.

Supernumerar Bogner wird als Assistent des Aufsichtsbeamten für die gewerblichen Anlagen in Straßburg beschäftigt.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Amtsrichter Röhrig vom Amtsgericht in Lützelstein an das Amtsgericht in Buchsweiler zu versetzen, sowie die Gerichtsassessoren Ziese zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Lützelstein und Wirz zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Vic zu ernennen.

Amtsrichter Kayser in Buchsweiler ist in Folge seines Uebertritts in den Königlich preußischen Justizdienst aus dem Justizdienste des Reichslandes ausgeschieden.

Der Lehrer Müller zu Hagenau ist zum Lehrer in der Gefängnißverwaltung ernannt und der Erziehungs- und Besserungsanstalt für Knaben zu Hagenau überwiesen worden.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Versetzt: Enregistrementsinspektor Blum von Saargemünd nach Straßburg, Enregistrementseinnehmer Winter von Sierenz nach Albesdorf.

Pensionirt: Wiesenbaumeister Steiger in Hagenau.

Dem K. Förster Châtelain zu Forsthaus Machern ist in Anerkennung seiner langjährigen lobenswerthen Dienstführung bei der Pensionirung der Charakter als K. Hegemeister verliehen worden.

Oberschulrath.

Dem Ministerialsekretär Schulz in Straßburg sind die Geschäfte eines Büreauvorstehers beim Kaiserlichen Oberschulrath für Elsaß-Lothringen übertragen worden.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Gutsbesitzer Birckel zum Bürgermeister der Gemeinde Reichenweier, Notariatsgehülfe Schoenleber zu St. Amarin zum ständigen Uebersetzer.

b. Unter-Elsaß.

Definitiv ernannt: Lehrer Dott in Hördt.

Uebertragen: Dem K. Forsthilfsaufseher Schuster zu Schirmeck die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Ingweiler, Oberförsterei Ingweiler.

Versetzt: Lehrerin Scheurer von Plobsheim nach Hochfelden, Hauptlehrer Adrian von Hindisheim nach Erstein.

Pensionirt: Elementarlehrer Kim in Molsheim, Kleinkinderschulvorsteherin Siegfried in Wangen.

Entlassen auf Antrag: Lehrer Schmitt in Markolsheim.

Gestorben: Hauptlehrer Giß in Erstein.

c. Lothringen.

Ernannt: Alexander Pax zum Bürgermeister der Gemeinde Saareinsmingen, Albert Rauch zum Bürgermeister der Gemeinde Hültenhausen, Friedrich Julius Tinney zum Bürgermeister der Gemeinde Sablon.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg.

Neu angenommen: Löw, Posthilfsbote zu Oberbronn und Hafner, Haltestellenaufseher zu Dürrenbach als Postagenten.

Ernannt: Die Postassistenten Hahn in Straßburg, Guenin in Straßburg, Schneider in Straßburg, Gilles in Benfeld, Reimsbach in Weißenburg, Siegwald in Straßburg zu Ober-Postassistenten, Postassistent Kaltenhäuser in Straßburg zum Ober-Telegraphenassistenten.

Angestellt: Die Postassistenten Marxwort in Straßburg, Ehrismann in Schirmeck, Gaedke in Bischweiler, Hegelich in Saarunion, Kettner in Straßburg als Postassistenten, Rudhardt, Ober-Telegraphenassistent in Straßburg als Telegraphensekretär, Arnold, Postassistent in Straßburg, und Deviller, Postassistent in Straßburg, als Bureauassistenten, Weber, Postassistent in Straßburg, als Telegraphenassistent.

Versetzt: von Baltier, Postpraktikant, von Danzig nach Straßburg, Baller, Postpraktikant, von Berlin nach Straßburg, Ritter, Postassistent, von Triberg nach Mülhausen, Walter, Postassistent, von Cöln nach Straßburg, Flettner, Postassistent, von Frankfurt nach Niederbronn, Baumann, Postassistent, von Leipzig nach Münster, Gerst, Postpraktikant, von Straßburg nach Berlin, Fuchs, Postpraktikant, von Straßburg nach Leipzig, Hagemann, Postpraktikant, von Straßburg nach Wiesbaden, Becker, Postassistent, von Colmar nach Cöln-Deutz, Grinda, Postassistent, von Mülhausen nach Metz, Richau, Postassistent, von Straßburg nach Elbing, Rick, Postassistent, von Colmar nach Weinheim, Bihlmann, Postassistent, von Altkirch nach Mannheim, Kühn, Postassistent, von Straßburg nach Mannheim.

VI. Vermischte Anzeigen.

(194)

Ackerer Friedrich Eidmann zu Rothbach im Kreise Hagenau ist als Unteragent für das Auswanderungsunternehmen des Herrn Carl Eugen Peisch in Straßburg bestätigt.

(195)

Das Proviantamt Hagenau kauft vorzugsweise von Produzenten Roggen, Hafer, Heu und Roggenrichtstroh und vom 15. d. Mts. ab auch Weizen von magazinmäßiger Beschaffenheit in Grenzen der dortigen Marktpreise an. Verkäufer haben das Natural frei bis ans Magazin zu liefern.

(196)

Das Proviantamt Pfalzburg kauft Roggen, Hafer, Heu und Roggenstroh von magazinmäßiger Beschaffenheit in Grenzen der ortsüblichen Marktpreise. Das Scheffelgewicht muß beim Roggen mindestens 35,5 kg, beim Hafer mindestens 22,0 kg betragen.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vormals R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 16. April 1892.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(197)
In Gemäßheit der §§. 35 und ff. des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 werden hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bitumenbergwerke Hohfrankenheim I bis IV, Mutzenhausen I bis III, Gugenheim I bis VII, Hochfelden I bis IV, Wahlenheim I bis III, Kriegsheim I bis V, Hagenau Schlössel I bis V und Mittelhausen I bis IV mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Planzeichnungen bei dem Kaiserlichen Bergrath Jasper in Straßburg, Wenkerstraße 4, zur Einsicht offen liegen.

Straßburg, den 27. März 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär

I. D. 1344 I. **von Köller.**

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 26. November 1891 wird dem Fabrikanten J. O. Seib in Ruprechtsau unter dem Namen Hohfrankenheim I das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Hohfrankenheim, Schaffhausen, Dunzenheim und Gingsheim, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 999 490 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben O P Q J K L bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 27. März 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Hohfrankenheim I bei Hohfrankenheim.

I. D. 1344 I.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 28. November 1891 wird dem Fabrikanten J. O. Seib in Ruprechtsau unter dem Namen Hohfrankenheim II das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Hohfrankenheim, Gingsheim und Gugenheim, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 998 037,5 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben P G H J Q bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 27. März 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Hohfrankenheim II bei Hohfrankenheim.

I. D. 1344 II.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 7. November 1891 wird dem Fabrikanten J. O. Seib in Ruprechtsau unter dem Namen Hohfrankenheim III das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Hohfrankenheim, Schaffhausen, Hochfelden und Mutzenhausen, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 985 450 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben O L M N A B bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 27. März 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Hohfrankenheim III bei Hohfrankenheim.

I. D. 1344 III.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 7. November 1891 wird dem Fabrikanten J. O. Seib in Ruprechtsau unter dem Namen Hohfrankenheim IV das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Hohfrankenheim, Schaffhausen, Mutzenhausen, Waltenheim, Wingersheim und Gingsheim, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 946 289,5 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben O B C D E F G P bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1878 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 27. März 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Hohfrankenheim IV bei Hohfrankenheim.

I. D. 1344 IV.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 28. November 1891 wird dem Fabrikanten J. O. Seib in Ruprechtsau unter dem Namen Mutzenhausen I das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Mutzenhausen, Hochfelden, Schaffhausen, Hohfrankenheim und Waltenheim, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 877 205 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B C R S A' bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden

Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 27. März 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Mutzenhausen I bei Mutzenhausen.

I. D. 1344 V.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 2. Dezember 1891 wird dem Fabrikanten J. O. Seib in Ruprechtsau unter dem Namen Mutzenhausen II das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Mutzenhausen, Schwindratzheim, Waltenheim, Wingersheim und Gingsheim, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1985982,5 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben R W X Y D C bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 27. März 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Mutzenhausen II bei Mutzenhausen.

I. D. 1344 VI.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 4. Dezember 1891 wird dem Fabrikanten J. O. Seib in Ruprechtsau unter dem Namen Mutzenhausen III das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Mutzenhausen, Schwindratzheim, Hochfelden und Waltenheim, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999812 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben R S T U V W bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 27. März 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Mutzenhausen III bei Mutzenhausen.

I. D. 1344 VII.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 13. Januar 1892 wird dem Fabrikanten J. O. Seib in Ruprechtsau unter dem Namen Gugenheim I das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Gugenheim, Dunzenheim, Rohr, Gingsheim und Hohfrankenheim, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999887,5 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B S Q R bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 27. März 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Gugenheim I bei Gugenheim.

I. D. 1345 I.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 13. Januar 1892 wird dem Fabrikanten J. O. Seib in Ruprechtsau unter dem Namen Gugenheim II das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Gugenheim, Dunzenheim, Gingsheim, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1998986 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben B C D W V U T S bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 27. März 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Gugenheim II bei Gugenheim.

I. D. 1345 II.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 18. Januar 1892 wird dem Fabrikanten J. O. Seib in Ruprechtsau unter dem Namen Gugenheim III das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Gugenheim, Rohr und Dunzenheim, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999800 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben S O P Q bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 27. März 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Gugenheim III bei Gugenheim.

I. D. 1345 III.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 25. Januar 1892 wird dem Fabrikanten J. O. Seib in Ruprechtsau unter dem Namen Gugenheim IV das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Gugenheim, Rohr, Dunzenheim, Düntzingen und Willgottheim, Landkreis Straßburg, belegenen Felde,

welches einen Flächeninhalt von 1 999 565 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben T L M N O S bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 27. März 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Gugenheim IV bei Gugenheim.

I. D. 1345 IV.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 17. Dezember 1891 wird dem Fabrikanten J. O. Seib in Ruprechtsau unter dem Namen Gugenheim V das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Gugenheim, Kienheim und Dürningen, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 999 280 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben T U K L bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 27. März 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Gugenheim V bei Gugenheim.

I. D. 1345 V.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 5. Januar 1892 wird dem Fabrikanten J. O. Seib in Ruprechtsau unter dem Namen Gugenheim VI das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Gugenheim und Gingsheim, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 999 900 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben D E F G H V W bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 27. März 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Gugenheim VI bei Gugenheim.

I. D. 1345 VI.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 17. Dezember 1891 wird dem Fabrikanten J. O. Seib in Ruprechtsau unter dem Namen Gugenheim VII das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Gugenheim, Kienheim und Gimbrett, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 999 896 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben H J K U V bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 27. März 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Gugenheim VII bei Gugenheim.

I. D. 1345 VII.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 21. November 1891 wird dem Fabrikanten J. O. Seib in Ruprechtsau unter dem Namen Hochstett I das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Hochstett, Wittersheim und Berstheim, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 999 545 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben T S R A B C D E F G bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 27. März 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Hochstett I bei Hochstett.

I. D. 1346 I.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 23. November 1891 wird dem Fabrikanten J. O. Seib in Ruprechtsau unter dem Namen Hochstett II das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Hochstett und Wittersheim, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 999 680 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben U N O P Q R S T bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 27. März 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Hochstett II bei Hochstett.

I. D. 1346 II.

Im Namen seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 26. November 1891 wird dem Fabrikanten J. O. Seib in Ruprechtsau unter dem Namen Hochstett III das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Hochstett, Batzendorf und Wahlenheim,

Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 999 765 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben T G H J K U bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 27. März 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Hochstett III bei Hochstett.

I. D. 1346^{III}.

Im Namen seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 28. November 1891 wird dem Fabrikanten J. O. Seib in Ruprechtsau unter dem Namen Hochstett IV das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Hochstett, Wahlenheim, Wittersheim, Kreis Hagenau und Mommenheim, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2 000 000 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben U K L M N bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 27. März 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Hochstett IV bei Hochstett.

I. D. 1346^{IV}.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 28. November 1891 wird dem Fabrikanten J. O. Seib in Ruprechtsau unter dem Namen Wahlenheim I das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Wahlenheim und Batzendorf, Kreis Hagenau, sowie Kriegsheim, Bernolsheim und Rottelsheim, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 999 425 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben D' Y Z A' C' bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 27. März 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Wahlenheim I bei Wahlenheim.

I. D. 1346^{V}.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 24. November 1891 wird dem Fabrikanten J. O. Seib in Ruprechtsau unter dem Namen Wahlenheim II das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Wahlenhein, Batzendorf und Niederschäffolsheim, Kreis Hagenau, sowie Rottelsheim und Kriegsheim, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 999 976 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben D' V W X Y bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 27. März 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Wahlenheim II bei Wahlenheim.

I. D. 1346^{VI}.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 12. Dezember 1891 wird dem Fabrikanten J. O. Seib in Ruprechtsau unter dem Namen Wahlenheim III das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Wahlenheim und Batzendorf, Kreis Hagenau, sowie Bernolsheim, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 999 887 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben D' C' A' B' L K J H V bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 27. März 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Wahlenheim III bei Wahlenheim.

I. D. 1346^{VII}.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 8. Dezember 1891 wird dem Fabrikanten J. O. Seib in Ruprechtsau unter dem Namen Kriegsheim I das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Kriegsheim, Landkreis Straßburg, sowie Niederschäffolsheim und Weitbruch, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 999 870 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben N B C D E P O bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 27. März 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Kriegsheim I bei Kriegsheim.

I. D. 1347^{I}.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 10. Dezember 1891 wird dem Fabrikanten J. O. Seib in Ruprechtsau unter dem Namen Kriegsheim II das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Kriegsheim und Rottelsheim, Landkreis Straßburg, und Niederschäffolsheim, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 999 118 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben N M A B bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 27. März 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Kriegsheim II bei Kriegsheim.

I. D. 1347 II.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 12. Dezember 1891 wird dem Fabrikanten J. O. Seib in Ruprechtsau unter dem Namen Kriegsheim III das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Kriegsheim, Rottelsheim und Brumath, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 981 244 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben O I K L M N bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 27. März 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Kriegsheim III bei Kriegsheim.

I. D. 1347 III.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 14. Dezember 1891 wird dem Fabrikanten J. O. Seib in Ruprechtsau unter dem Namen Kriegsheim IV das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Kriegsheim, Brumath und Geudertheim, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 999 950 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben P G H I O bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 27. März 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Kriegsheim IV bei Kriegsheim.

I. D. 1347 IV.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 17. Dezember 1891 wird dem Fabrikanten J. O. Seib in Ruprechtsau unter dem Namen Kriegsheim V das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Kriegsheim, Brumath und Geudertheim, Landkreis Straßburg, und Weitbruch, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 999 275 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben P E F G bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 27. März 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Kriegsheim V bei Kriegsheim.

I. D. 1347 V.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 11. Mai 1891 wird dem Fabrikanten J. O. Seib in Ruprechtsau unter dem Namen Hagenau Schlössel I das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Kaltenhausen und Hagenau, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 999 717 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben D E F G H O bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 27. März 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Hagenau Schlössel I bei Hagenau.

I. D. 1348 I.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 13. Juni 1891 wird dem Fabrikanten J. O. Seib in Ruprechtsau unter dem Namen Hagenau Schlössel II das Bergwerks-Eigenthum in dem in der Gemeinde Hagenau, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 998 537,5 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben N L M A B C D O bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 27. März 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Hagenau Schlössel II bei Hagenau.

I. D. 1348 II.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 15. Mai 1891 wird dem Fabrikanten J. O. Seib in Ruprechtsau unter dem Namen Hagenau Schlössel III das Bergwerks-Eigenthum in dem in der Gemeinde Hagenau, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999090 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben O H J K L N bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 27. März 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Hagenau Schlössel III bei Hagenau.
I. D. 1348 III.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 11. Mai 1891 wird dem Fabrikanten J. O. Seib in Ruprechtsau unter dem Namen Hagenau Schlössel IV das Bergwerks-Eigenthum in dem in der Gemeinde Hagenau, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1787895 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben D G P Q bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 27. März 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Hagenau Schlössel IV bei Hagenau.
I. D. 1348 IV.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 6. Januar 1892 wird dem Fabrikanten J. O. Seib in Ruprechtsau unter dem Namen Hagenau Schlössel V das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Kaltenhausen und Hagenau, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1879300 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben D Q R S E bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 27. März 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Hagenau Schlössel V bei Hagenau.
I. D. 1348 V.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 21. Januar 1892 wird dem Fabrikanten J. O. Seib in Ruprechtsau unter dem Namen Mittelhausen I das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Mittelhausen und Hohatzenheim, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999950 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben N B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 27. März 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Mittelhausen I bei Mittelhausen.
I. D. 1349 I.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 21. Januar 1892 wird dem Fabrikanten J. O. Seib in Ruprechtsau unter dem Namen Mittelhausen II das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Mittelhausen, Gugenheim, Gingsheim und Hohatzenheim, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999533 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben N J K L M A B bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 27. März 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Mittelhausen II bei Mittelhausen.
I. D. 1349 II.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 21. Januar 1892 wird dem Fabrikanten J. O. Seib in Ruprechtsau unter dem Namen Mittelhausen III das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Mittelhausen, Rumersheim und Gimbrett, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999357,5 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben N D E F G bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 27. März 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Mittelhausen III bei Mittelhausen.
I. D. 1349 III.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 2. Februar 1892 wird dem Fabrikanten J. O. Seib in Ruprechtsau unter dem Namen Mittelhausen IV das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Mittelhausen, Gugenheim und Gimbrett, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 999 745 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben N G H I bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 27. März 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Mittelhausen IV bei Mittelhausen.

I. D. 1349 IV.

---

(198)

In Gemäßheit der §§. 35 und ff. des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 wird hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bleierzbergwerk Gertrud mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Planzeichnung bei dem Kaiserlichen Bergrath Jasper in Straßburg, Wenkerstraße 4, zur Einsicht offen liegt.

Straßburg, den 31. März 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär

I. D. 1733. **von Köller.**

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 2. Januar 1892 wird dem Banquier Oskar Haffer in Berlin unter dem Namen „Gertrud" das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Thann, Steinbach und Bitschweiler, Kreis Thann, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 997 925,5 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B C D E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 31. März 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bleierzbergwerk Gertrud bei Thann.

I. D. 1733.

---

(199) Bekanntmachung.

In Anwendung des §. 4 des Gesetzes vom 31. März 1884, betreffend die Vereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters, ist die Grenze zwischen den Gemarkungen Saulny einerseits, Lorry und Woippy andererseits, Kreis Metz Land, dahin abgeändert worden, daß:

a) der in der Flur C gelegene Theil der Gemarkung Saulny, bestehend aus den Parzellen 389—392 mit einer Fläche von 2 ha 77 a 92 qm der Gemarkung Lorry,
b) der ebenfalls in der Flur C gelegene Theil der Gemarkung Saulny, bestehend aus den Parzellen 233—240 mit einer Fläche von 1 ha 28 a 62 qm der Gemarkung Woippy,
c) der in der Flur B gelegene Theil der Gemarkung Lorry, bestehend aus den Parzellen 1 und 740 mit einer Fläche von 1 ha 34 a 48 qm der Gemarkung Saulny

zugetheilt wird.

Das Nähere hierüber ergeben die auf den Bürgermeisterämtern der genannten Gemeinden niedergelegten Zeichnungen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Straßburg, den 7. April 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär

K. 120. **von Schraut.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(200) Bekanntmachung.

Am 1. Juni 1892 und an den folgenden Tagen wird im Ober-Elsaß eine Prüfung für Vorsteherinnen der Kleinkinderschulen abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum 1. Mai 1892 an mich einzureichen.

Denselben sind folgende Schriftstücke beizufügen:

1. ein von der Bewerberin selbst gefertigter Lebenslauf, in welchem auch anzugeben ist, welcher Konfession dieselbe angehört,
2. ein Geburts- oder Taufschein,
3. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand,
4. ein Zeugniß des Pfarrers und des Bürgermeisters über das sittliche Verhalten und
5. Zeugnisse über die Vorbildung.

Diejenigen, welche bereits an einer Kleinkinderschule hiesigen Bezirks thätig sind, haben ihre Meldung durch den Herrn Kreisschulinspektor einzureichen.

Hinsichtlich der Anforderungen, welche gestellt werden, wird auf die Prüfungsordnung vom 16. März 1882 (Amtsblatt für den Bezirk Ober-Elsaß 1882 Nr. 14) hingewiesen.

Colmar, den 7. April 1892.

Der Bezirkspräsident.

III. 2507. J. V.: **Boehm.**

---

(201)

Nachdem die Maul- und Klauenseuche im Kreise Gebweiler erloschen ist, wird hiermit die Verordnung vom 21. Oktober 1891 I. 11 067 (Central- und Bezirks-Amtsblatt — Beiblatt — S. 275) wieder aufgehoben.

Colmar, den 7. April 1892.

Der Bezirkspräsident.

I. 2946. J. V.: **Boehm.**

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(202)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der vereinigten Kataster, für den Gemeindebezirk Saulny, Kreis Metz Land, für den Gemeindebezirk Bliesbrücken, Kreis Saargemünd, und für den Gemeindebezirk Reichstett, Kreis Straßburg Land, vom 1. Mai 1892 ab Anwendung zu finden haben.

K. 14148. 14301. 14066.

(203)

Die Firma Frey, Witz et C^ie in Gebweiler beabsichtigt, das Stauwehr ihres am Baubankanal in Gemarkung Regisheim gelegenen Triebwerkes zu erhöhen.

Etwaige Einwendungen gegen diese Erhöhung sind gemäß §. 17 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich innerhalb 14 Tagen bei der hiesigen Kreisdirektion einzureichen. Die Reklamationsfrist nimmt ihren Anfang mit dem Ablauf des Tages, an welchem die gegenwärtige Nummer des Central- und Bezirksamtsblattes zur Ausgabe gelangt ist.

Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne der Anlage liegen im Büreau der hiesigen Kreisdirektion zur Ansicht auf.

Gebweiler, den 10. April 1892.

Der Kreisdirektor
Heitz.

IV. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(204) **Bekanntmachung,**

den Ankauf von Remonten für 1892 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Reichslande Elsaß-Lothringen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 9. Mai, Sulz unterm Wald
„ 10. „ Selz
„ 11. „ Hochfelden
„ 12. „ Brumath
„ 13. „ Lingolsheim
„ 14. „ Benfeld.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Klopphengste, welche sich in den ersten zehn bezw. achtundzwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen; auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remonte-Depots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 2. März 1892.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung.

I. A. 2458. **Hoffmann. — Scholtz.**

(205) **Bekanntmachung.**

Bei der hiesigen Kaiserlichen Ober-Postdirektion lagern folgende unanbringliche Sendungen:

Aufgabeort.	Aufgabezeit.			Name des Empfängers.	Bestimmungsort.	Gegenstand.	Werthbetrag.		Name der nicht aufzufindenden Absender.
	Tag.	Monat.	Jahr.				ℳ	₰	
Sulz u. Wald	16.	Septbr.	1891	Soldat Carl Lobis	Weißenburg (Els.)	Postanweisung	2	—	?
Straßburg (Els.) 1	7.	Dezbr.	1891	Enregistrements-Einnehmerei	Jllkirch-Grafenstaden	desgl.	2	70	?
Mülhausen (Els.) 1	18.	März	1891	Cannel u. Sons	Swanley (England)	desgl.	11	51	?
Straßburg (Els.) 3	31.	Dezbr.	1891	Joh. Wettstein	Zabern	Einschreibbrief	—	—	Salomea in Bischheim
Straßburg (Els.) 1	28.	Dezbr.	1891	Berthe Mathis	Cöln (Rhein)	desgl.	—	—	Marianne
„	28.	März	1891	Supérieur des missionnaires	Lourdes	Postanweisung	16	20	?
„	11.	Novbr.	1891	Oscar Gallus	Offenburg (Baden)	Einschreibbrief	—	—	?

Aufgabeort.	Aufgabezeit.			Name des Empfängers.	Bestimmungsort.	Gegenstand.	Werth-betrag.		Name der nicht aufzufindenden Absender.
	Tag.	Monat.	Jahr.				M	Pf	
Mülhausen (Elf.) 1	5.	Januar	1892	Eugen Herrmann	Bornheim b. Frankfurt (Main)	Einschreibbrief	—	—	die Eltern
Straßburg (Elf.) 1	10.	Februar	1892	Pfarrer Grimm	Straßburg (Elf.)	Gewöhnlicher Brief	10	—	?
Hüningen	14.	Septbr.	1891	Greber	Freiburg (Breisgau)	Packet	—	—	Martin Käftle in Niederranspach
Straßburg (Elf.) 1	13.	Septbr.	1891	Stahl	Trier	Nachnahme-Postanweisung	—	50	Pastor Schmitt, Hôtel Rebstock, in Straßburg (Elf.)
Straßburg (Elf.) 2	24.	Februar	1892	Elisa Marie	Durlach	Brief	Angegeben sind 160 M jedoch ohne Werthinhalt		?

Die Empfangsberechtigten werden aufgefordert, unter Nachweis ihrer Berechtigung die Sendung bei der hiesigen Ober-Postdirektion entgegenzunehmen, widrigenfalls nach Ablauf von vier Wochen, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an gerechnet, der Betrag der Postanweisungen bezw. der Inhalt des Briefes der Postunterstützungskasse zufließen und der Inhalt des Packets zum Besten dieser Kasse öffentlich versteigert werden wird.

Straßburg (Elf.), 8. April 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor
J. V.: **Knof.**

---

(206) **Verzeichniß**

der bei der Ober-Postdirektion in Metz lagernden unbestellbaren Postsendungen und gefundenen Gegenstände für das 1. Vierteljahr 1892.

Ord.-Nr.	Aufgabe- bezw. Auffindungsort.	Datum der Einlieferung oder Auffindung.	Namen der Empfänger.	Bestimmungsort.	Gegenstand.	Werth-betrag.		Namen der nicht aufzufindenden Absender u. s. w.
						M	Pf	
1	Saarburg (L.)	23. Dezember 1891	Lubinski	Straßburg (El.)	Packet	85	—	Abs. J. Mulder nicht zu ermitteln.
2	Metz 1	31. Dezember 1891	Jean Tiel	Reimeringen	Brief	Einschreiben		Abs. nicht zu ermitteln.
3	Diedenhofen	23. Dezember 1891	Wittwe Jakob	Metz	Brief	desgl.		Absenderin Jeanne nicht zu ermitteln.
4	Metz 1	1. Oktober 1891	Harly	Duisburg	Postanweisung	2	80	Abs. nicht zu ermitteln.
5	Metz 2	12. Januar 1892	Crux	Saargemünd	Brief	Einschreiben		Absenderin Anna nicht zu ermitteln.
6	Diedenhofen	30. Septbr. 1891	Leitz	Mülhausen (El.)	Postanweisung	29	60	Abs. nicht zu ermitteln.
7	Metz 1	8. Februar 1892	Frl. Jung	nicht angegeben	Brief	2	—	Absenderin Alwine Jung in Metz nicht zu ermitteln.

Die Absender bezw. Eigenthümer vorbezeichneter Sendungen werden aufgefordert, solche binnen vier Wochen, vom Tage des Erscheinens dieses Blattes an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Postdirektion unter Nachweis ihrer Empfangs-Berechtigung entgegen zu nehmen, widrigenfalls der Betrag des Erlöses aus dem Verkauf der Gegenstände bezw. der Betrag der Postanweisungen der Postarmenkasse überwiesen wird, die Briefe aber vernichtet werden.

Metz, den 6. April 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor
Knauf.

V. Personal-Nachrichten.

(207) **Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.**

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Schutzmannswachtmeister Siegle in Straßburg das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold, sowie dem Steueraufseher Göltmann zu Weißenburg, dem Fußgendarmen Hanich zu Thann und dem K. Förster Weck zu Brunstangen aus Anlaß ihres Ausscheidens aus dem Dienste das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Der Kreisbauinspektor Wägner in Molsheim ist unter Entbindung von seinen Amtsgeschäften, mit der Leitung des Baues des Landesausschußgebäudes und des Gebäudes der Universitäts- und Landesbibliothek in Straßburg und der Regierungsbaumeister Sautter mit der vertretungsweisen Wahrnehmung der Geschäfte des Kreisbauinspektors in Molsheim beauftragt worden.

Der Polizeianwärter Schwantge ist probeweise mit der Wahrnehmung der Stelle eines Polizeikommissars bei der Polizeidirektion zu Mülhausen beauftragt worden.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Die von dem Bischof von Metz vorgenommene Ernennung des Hülfspfarrers Mansuy in Marthil zum Pfarrer in Ars a. d. Mosel hat die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Versetzt: Assistent I. Klasse Fieger zu Metz nach Saargemünd und Enregistrements-Einnehmer Clavé in Delme nach Sierenz.

Dem Enregistrementsassistenten Pignon in Colmar ist die Verwaltung der Enregistrements-Einnehmerei zu Delme übertragen worden.

Pensionirt: Regierungssekretär Hülskötter in Straßburg.

Gestorben: Rentmeister Schröder in Erstein.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Definitiv angestellt: Lehrer Ott in Leberau, Lehrerin Arndt in Hunaweier, Kleinkinderschullehrerin Bourgeois in Mülhausen, als Vorsteherin.

Versetzt: Die Lehrer Fonné von Gemar nach Rufach, Fuglister von Creux d'Argent nach Vogelgrün, Huber von Rülisheim nach Creux d'Argent, Beck von Obertraubach nach Ballersdorf, Lehrerin Mattuschke von Dornach nach Markirch, Kleinkinderschulvorsteherin Datt von Andolsheim nach Münster.

Widerruflich angestellt: Vorsteherin der Kleinkinderschule Vogt in Mülhausen, Kleinkinderlehrerin Bornmann in Andolsheim.

Pensionirt: Lehrer Dreyer in Ballersdorf, Kleinkinderschulvorsteherin Klein in Münster.

Gestorben: Lehrer Diß in Landser.

Entlassen: Lehrerin Bugand in Mülhausen auf Antrag.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Das Mitglied des Gemeinderathes Schwab zum Beigeordneten von Dorlisheim.

Versetzt: Die K. Förster Theis zu Forsthaus Tannwald nach Forsthaus Mattsthal, Oberförsterei Hagenau-West, und Tit. Hegemeister Schupp zu Forsthaus Mattsthal nach Drusenheim, Oberförsterei Bischweiler.

Gestorben: Lehrer Schmidt in Straßburg.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg.

Ernannt: Die Postassistenten Federle in Straßburg, Lohn in Straßburg, Hillen in Straßburg, Schröter in Hagenau, Weyhing in Neubreisach, Wolff in Straßburg zu Ober-Postassistenten, die Telegraphenassistenten Barnau, Riemann, Rosenberg in Straßburg zu Ober-Telegraphenassistenten, Postgehülfe Sivigny in Niederaspach zum Postassistenten.

Angestellt: Als Büreauassistent Schöneck, Postassistent, in Straßburg, die Postassistenten Strohl in Straßburg, Kropp in Straßburg, Schnellbacher in Mülhausen, Walter in Zabern, Dinglage in Dornach, Cronheim in Mülhausen, Fletiner in Niederbronn, Baumann in Münster als Postassistenten.

Versetzt: Die Postassistenten Scheder von Ernsthal (Baden), Münch von Mannheim, Bautsch von Mannheim, Lipp von Mannheim nach Mülhausen.

Bezirk der Ober-Postdirektion Metz.

Angenommen: Als Postagent Russart, Eisenbahn-Stationsassistent, in Groß-Hettingen.

Ernannt: Huf, Ober-Postassistent, in Metz und Ambach, Postassistent, in Metz zu Büreauassistenten, Schmitz, Postverwalter, in Remilly, Gibson, Postassistent, in Saargemünd, Mazerand, Postassistent, in Saargemünd, Wester, Postassistent, in Metz, Jung, Postassistent, in Metz, Adam, Postassistent, in Metz, Thomas, Postassistent, in Diedenhofen, Mann, Postassistent, in Diedenhofen, Heß, Postassistent, in Saarburg zu Ober-Postassistenten, Podlech, Telegraphenassistent, in Metz, Reinert, Postassistent, in Saargemünd zu Ober-Telegraphenassistenten, Pinck, Postgehülfe, in Hayingen, Wagner, Postgehülfe, in Saarburg, Becker, Postanwärter, in Dt. Avricourt zu Postassistenten.

Angestellt: Müller, Postassistent, in Metz, Schmidt, Postassistent, in Forbach, Michels, Postassistent, in Bitsch, Fröhlich, Postassistent, in Metz, Thomas, Postassistent, in Metz, Wacker, Postassistent, in Diedenhofen, Follmann, Postverwalter, in Saargemünd, Becker, Postanwärter, in Deutsch-Avricourt als Postassistenten, Glogner, Postassistent, in Metz als Telegraphenassistent.

Versetzt: Soenksen, Postsekretär, von Berlin nach Metz, Kohl, Postsekretär, von Mainz nach Remilly, Schwarzer, Postpraktikant, von Breslau nach Metz, Feyerabend, Postpraktikant, von Metz nach Bielefeld, Kramb, Ober-Postassistent, von Bitsch nach Bolchen, Pohlandt, Ober-Postassistent, von Bolchen nach Frankfurt, Koch, Postassistent, von Metz nach Cassel, Grinda, Postassistent, von Mülhausen nach Metz, Schwanke, Postassistent, von Dt. Avricourt nach Metz, Sproß, Postassistent, von Saargemünd nach Metz, Pinck, Postassistent, von Hayingen nach Metz, Müller, Postassistent, von Leipzig-Plagwitz nach Metz, Glogner, Postassistent, von Mörchingen nach Metz, Schmidt, Postassistent, von Frankfurt nach Forbach, Michels, Postassistent, von Saargemünd nach Bitsch, Geißler, Postassistent, von

Forbach nach Albesdorf, Oberläuter, Postassistent, von Albesdorf nach Dieuze, Dürr, Postassistent, von Dieuze nach Frankfurt, Thill, Postassistent, von Diedenhofen nach Uckingen, Marschke, Postassistent, von Metz nach Mörchingen, Harter, Postassistent, von Metz nach Delme, Follmann, Postverwalter, von Delme nach Saargemünd.

Die Versetzung des Postsekretärs Pohl von Berlin nach Metz kommt nicht zur Ausführung.

In den Ruhestand getreten: Teitienne, Postverwalter, in Uckingen.

Freiwillig ausgeschieden: Möller, Postagent, in Groß-Hettingen.

VI. Vermischte Anzeigen.

(208)

Der Bildweber Friedrich Köhl zu Wolfskirchen ist als Unteragent für das Auswanderungsunternehmen des Herrn Karl Eugen Peisch hier bestätigt worden.

IV. 2432.

(209)

Dem Kaufmann Jakob Willenbücher zu Gebweiler ist die Vollmacht als Agent des Auswanderungsunternehmers Eugen Schwarzmann und Kaiser zu Straßburg Seitens des Unternehmers entzogen worden.

II. Nr. 3145.

(210)

Das Proviant-Amt Mörchingen kauft bis auf Weiteres vorzugsweise von Produzenten Hafer, Heu und Roggenrichtstroh von magazinmäßiger Beschaffenheit zu den jeweiligen Tagespreisen.

(211)

Das Proviant-Amt St. Avold kauft vorzugsweise von Produzenten Roggen und Hafer, Roggenrichtstroh wird wegen Raummangels nur nach Maßgabe des vorhandenen Platzes angekauft. Es werden die jedesmaligen örtlichen Marktpreise gezahlt, jedoch müssen die Naturalien von magazinmäßiger Beschaffenheit und besonders Hafer und Roggen von Unkrautsämereien frei sein. Die Einlieferung wird möglichst Vormittags erwünscht.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vormals R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. Straßburg, den 23. April 1892.

I. Verordnungen vp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(212)

Die Behörden und Beamten werden auf das in den nächsten Tagen im Buchhandel erscheinende „Handbuch für Elsaß-Lothringen 1892" — bearbeitet nach amtlichen Quellen — aufmerksam gemacht. Dasselbe enthält im ersten Abschnitt den Personalbestand der Reichsbehörden einschließlich des Militärs, der Postverwaltung und der Eisenbahnverwaltung in Elsaß-Lothringen; im zweiten Abschnitte ist der Personalbestand sämmtlicher Behörden der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen, nach den einzelnen Behörden geordnet, aufgeführt. Am Schlusse enthält dasselbe eine Uebersicht der Hauptergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 in Elsaß-Lothringen nach Kreisen und Bezirken zusammengestellt, sowie das bisher übliche Verzeichniß der Gemeinden des Reichslandes.

Der Ladenpreis beträgt für das in Umschlag geheftete Exemplar 6 ℳ Durch die Verlagshandlung (C. F. Schmidt's Universitätsbuchhandlung von Friedrich Bull zu Straßburg) sind von den Behörden, Beamten und Bürgermeisterämtern geheftete Exemplare des Handbuches zu ℳ 5,50, gebundene Exemplare zu ℳ 6,50 zu beziehen.

Bei Bestellung von mehreren Exemplaren trägt die Verlagshandlung die Kosten der Zusendung.

I. C. 287.

---

(213) **Bekanntmachung.**

Gemäß §. 48 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 wird hiermit bekannt gemacht, daß das auf Grund des §. 47 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 und des §. 6 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 mit dem Sitze in Straßburg errichtete Schiedsgericht für die Unfallversicherung im Geschäftsbereiche der Ministerialabtheilung des Innern nach theilweiser Neuwahl der Beisitzer zur Zeit wie folgt zusammengesetzt ist:

Vorsitzender: Regierungsrath Freiherr Reichlin von Meldegg zu Straßburg,

Stellvertreter: Regierungsassessor Dr. Esser zu Straßburg.

Beisitzer:

A. Von der Ausführungsbehörde ernannt:

1. Wasserbauinspektor Baurath Glüther zu Straßburg, dessen Stellvertreter:
   a) Meliorationsbauinspektor Peitavy zu Straßburg,
   b) Kreisbauinspektor Wägner zu Straßburg,
2. Bezirksbauinspektor Baurath Metzenthin in Straßburg, dessen Stellvertreter:
   a) Kreisbauinspektor Baurath Pfersdorff zu Straßburg,
   b) Bauinspektor Schemmel zu Straßburg.

B. Von den Arbeitervertretern gewählt:

1. Straßenwärter Karl Seitelen zu Blodelsheim, dessen Stellvertreter:
   a) Kanalarbeiter Beh in Gerstheim,
   b) Oberstraßenwärter Calis zu Großblittersdorf,
2. Straßenwärter Simon zu Hindisheim, dessen Stellvertreter:
   a) Straßenwärter Raymond zu Schlettstadt,
   b) Straßenwärter Barberger zu Walheim.

Straßburg, den 12. April 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
I. D. 2108. **von Köller.**

---

(214) **Bekanntmachung.**

Die Wissenschaftliche Prüfungskommission in Straßburg ist für das Prüfungsjahr 1892/93 in folgender Weise zusammengesetzt:

Vorsitzender: Professor Dr. Windelband.

Ordentliche Mitglieder: Die Professoren Dr. Benecke, Mineralogie, Dr. Budde, Evangelische Religion und Hebräisch, Dr. Cohn, Physik, Dr. Ehrhard, Katholische Religion und Hebräisch, Dr. Gerland, Geographie, Dr. Götte, Zoologie, Dr. Gröber, Französisch, Dr. Hennig, Deutsch, Dr. Kaibel, Dr. Kießling, Klassische Philologie, Dr. Krazer, Mathematik, Dr. Neumann, Alte Geschichte, Dr. Rose, Chemie, Dr. Varrentrapp, Mittlere und neuere Geschichte, Dr. Windelband, Philosophie und Pädagogik, Dr. Zacharias, Botanik.

Straßburg, den 12. April 1892.

Der Staatssekretär
U. 281. **von Puttkamer.**

II. Verordnungen vp. der Bezirkspräsidenten.

c. Lothringen.

(215) **Verordnung.**

In Folge des Auftretens der Maul- und Klauenseuche in mehreren Gemeinden des Kreises Diedenhofen verordne ich auf Grund der Ministerial-Verordnung vom 18. November 1889 III. A. 4091 (Central- und Bezirks-Amtsblatt für 1889 S. 297) für den Umfang des Kreises Diedenhofen, was folgt:

§. 1.

Führer von wandernden Schaf- und Schweineheerden müssen sich im Besitze eines von einem approbirten Thierarzte ausgestellten Zeugnisses über den seuchefreien Zustand der Heerden befinden.

§. 2.

Viehhändler, welche in Ausübung ihres Gewerbebetriebes Rindvieh aus einer Gemarkung in eine andere verbringen lassen, müssen den Führer mit einem von einem Thierarzte oder amtlichen Fleischbeschauer ausgestellten Zeugniß über den seuchefreien Zustand der zu transportirenden Thiere versehen.

Metz, den 2. April 1892.

Der Bezirkspräsident.

VI. 1196. J. A.: Frhr. **von Kramer.**

(216) **Bekanntmachung.**

Bei der am 1. d. Mts. stattgefundenen XIII. Verloosung der convertirten Blettinger Brückenanleihe sind folgende Schuldverschreibungen zur baaren Rückzahlung zum Nennwerthe am 1. Juli d. Js. durch die Kaiserliche Landeshauptkasse beziehungsweise die Kaiserlichen Steuerkassen in Elsaß-Lothringen gezogen worden:

Buchstabe A	Nr.	73,	Buchstabe B	Nr.	117,
„ B	„	92,	„ B	„	148,
„ B	„	106,	„ B	„	195.

Metz, den 8. April 1892.

Der Bezirkspräsident.

I b. 429. J. A.: Frhr. **von Kramer.**

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(217)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für den Gemeindebezirk Lampertheim, Kreis Straßburg Land, und für den Gemeindebezirk Oetingen, Kreis Forbach, vom 1. Mai 1892 ab,

sowie für den Gemeindebezirk Biesheim, Kreis Colmar, und für den Gemeindebezirk Gewenheim, Kreis Thann, vom 15. Mai 1892 ab, Anwendung zu finden haben.

K. 14437. 14340. 14487. 14551.

(218)

Die Ziegeleibesitzerin Wittwe Ihl, wohnhaft in Hönheim, beabsichtigt, auf dem ihr gehörigen Grundstücke, gelegen zu Hönheim, Section B, einen Ringofen zu errichten. Die auf dieses Unternehmen bezüglichen Beschreibungen, Pläne und Zeichnungen liegen von dem auf das Erscheinen dieser Nummer des Amtsblatts folgenden Tage an sowohl auf der hiesigen Kreisdirektion als auch auf dem Bürgermeisteramte zu Hönheim offen.

Etwaige Einwendungen sind bei dem unterzeichneten Kreisdirektor oder dem Bürgermeister von Hönheim während der in §. 17 der Gewerbeordnung bezeichneten, die spätere Geltendmachung ausschließenden, vierzehntägigen Frist schriftlich oder mündlich anzubringen.

Straßburg, den 9. April 1892.

Der Kreisdirektor.

Nr. 1204. J. V.: **Baumbach.**

(219)

Die Firma C. Diehl in Keskastel beabsichtigt, auf der ihr gehörigen im Bann von Keskastel, Section C, Gewann „Im Koeß" belegenen Parzelle Nr. 1233 p eine Anlage zum Aufschließen von Knochensuperphosphaten und Mineralphosphaten, sowie zum Mahlen von Thomasschlacken zu errichten. Beschreibung, Zeichnung und Plan der Anlage liegen sowohl auf der Kreisdirektion Zabern, als auf dem Bürgermeisteramt Keskastel zur Einsicht offen.

Einwendungen gegen das Unternehmen sind an einer dieser beiden Stellen innerhalb der auf den Tag der Ausgabe gegenwärtiger Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblatts folgenden 14 Tage anzubringen.

Zabern, den 14. April 1892.

Der Kreisdirektor

Nr. 4445/90. Dr. **Bickell.**

V. Personal-Nachrichten.

(220) Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Ernannt: Der Kantonalarzt und Bürgermeister Bostetter in Brumath zum zweiten Ergänzungsrichter des Amtsgerichts daselbst an Stelle des durch seine Versetzung nach St. Ludwig aus diesem Amte geschiedenen Steuerkontrolörs Schneider.

Versetzt: Die kommiss. Gerichtsvollzieher Offer von Erstein nach Thann, Hütt von Weiler nach Erstein und Nowicki von Rosheim nach Weiler.

Aus dem Dienst entlassen: Gerichtsvollzieher Sifferlen in Thann.

Die von dem Bischof von Straßburg vorgenommene Ernennung des Hülfspfarrers Hunziger in Urbis zum Pfarrer in St. Amarin hat die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Ernannt: Die etatsmäßigen Vermessungsbeamten Kaiser in Barr, Barth in Straßburg, Baumgartner in Forbach, Floeck in Metz, Scherer in Stützheim, Martin in Straßburg, Hammer in Thann, Janssen in Straßburg, Hoppe in Diedenhofen, Jessen in Straßburg, Schmidt in Reichshofen, Schädeler in Neubreisach zu Katasterkontrolören

in Elsaß-Lothringen und die Katastersupernumerare Jacques in Bolchen und Obernesser in Bitsch zu Steuerkontroleuren.

Versetzt: Rentmeister Rettig in Ensisheim nach Sundhausen und Rentmeister Nürck in Rohrbach nach Saargemünd (Kasse II).

Gestorben: Hauptsteueramtsassistent I. Klasse André in Mülhausen.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Gutsbesitzer Andreas Buhart zum Bürgermeister, Gutsbesitzer Michael Hunsinger zum Beigeordneten der Gemeinde Munzenheim und Ziegeleibesitzer Joseph Krafft zum zweiten Beigeordneten der Gemeinde Blotzheim für die Annexe Neuweg.

b. Unter-Elsaß.

Definitiv ernannt: Lehrerin Gotter in Straßburg.

Versetzt: Die Lehrer Carbiener von Weitersweiler nach Mühlhausen und Schlotter von Ebersheim nach Gereuth.

Pensionirt: Elementarlehrer Zimmermann in Wilwisheim.

Gestorben: Die Lehrer Ohlmann in Kirweiler und Amann in Plaine.

c. Lothringen.

Definitiv ernannt: Heid zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Schönecke, Barthelemy zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Rech.

Versetzt: Die Lehrer Loiseleux von Spittel nach Johannes-Rohrbach, Génay von Albesdorf nach Metz, Kling von Niederwiese nach Gehnkirchen, König von Niederhomburg nach Spittel, Marthé von Orny nach Hayingen, Jacob von Dreibrunnen nach Waldweisdorf, Groffmann von Waldweisdorf nach Metzerwiese, Wagner von Salonnes nach Reiningen, Rausch von Obreck nach Albesdorf, Husser von Château-Bréhain nach Moyenvic, Wilhelm von Fèves nach Bettsdorf, Untereiner von Altlixheim nach Dreibrunnen, Lahr von Weimeringen nach Schneckenbusch, Meyer von Wolmünster nach Egelshardt, Britz von Eschweiler nach Wolmünster, Dory von Arry nach Elsingen, Feyel von Moyenvic nach Attiloncourt, Huppenthal von Wölflingen nach Wittringen, Croissant von Malancourt nach Obreck, sowie die Lehrerinnen Jentsch von Folklingen nach Metz, Schwiderath von Büst nach Folklingen, Hoffmann von Montdidier nach Manhoué, Jochem von Lengelsheim nach Neunkirchen, Kreis Saargemünd.

Gestorben: Lehrer Umbach zu Menskirchen.

VI. Vermischte Anzeigen.

(221)

Der Metzger und Makler Leopold Bloch zu Birkenbach ist als Unteragent für das Auswanderungsunternehmen des Herrn Karl Eugen Peisch hierselbst bestätigt worden.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vormals R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 30. April 1892.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(222)
Durch Erlaß des Ministeriums ist genehmigt worden, daß die Loose der zur Beschaffung von Mitteln für die Wiederherstellung der Marienkirche zu Mühlhausen in Thüringen zu veranstaltenden Lotterie in Elsaß-Lothringen vertrieben werden.
I. A. 3797.

(223)
Durch Erlaß des Ministeriums ist genehmigt worden, daß die Loose der Lotterie, welche aus Anlaß des am 30. August d. J. in Rastatt stattfindenden Fohlen- und Pferdemarktes veranstaltet werden soll, in Elsaß-Lothringen vertrieben werden.
I. A. 3817.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(224) Bekanntmachung.

Die von den Gemeinden des Bezirks Ober-Elsaß für das Rechnungsjahr 1892/93 zu den Kosten der Vizinalstraßen zu leistenden Beiträge sind, wie folgt, festgesetzt:

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1892/93. ℳ	Geld-Beiträge. ℳ	Frohnden: in Geld abgekauft. ℳ	Frohnden: in natura zu leisten. ℳ
Baukreis Altkirch.				
Vizinalstraße Nr. 7 b von Dammerkirch nach Winkel.				
Dammerkirch	904,—	444,—	266,91	193,09
Mansbach	380,—	31,—	—	349,—
Altenach	357,—	357,—	—	—
St. Ulrich	302,—	62,—	1,16	238,84
Füllern	73,—	73,—	—	—
Merzen	132,—	132,—	—	—
Strüth	340,—	27,—	—	313,—
Hindlingen	417,—	33,—	—	384,—
Friesen	470,—	260,—	4,59	205,41
Largitzen	89,—	89,—	—	—
Ueberstraß	261,—	232,—	—	29,—
Niedersept	566,—	182,—	95,61	288,39
Obersept	438,—	168,—	—	270,—
Pfetterhausen	103,—	103,—	—	—
Bisel	111,—	111,—	—	—
Niederlarg	113,—	13,—	7,91	92,09
Moos	131,—	21,—	3,90	106,10
Durlinsdorf	651,—	651,—	—	—
Liebsdorf	148,—	96,—	2,20	49,80
Ottendorf	117,—	117,—	—	—
Luffendorf	73,—	73,—	—	—
Zu übertragen	6 176,—	3 275,—	382,28	2 518,72

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1892/93. ℳ	Geld-Beiträge. ℳ	Frohnden: in Geld abgekauft. ℳ	Frohnden: in natura zu leisten. ℳ
Uebertrag	6 176,—	3 275,—	382,28	2 518,72
Oberlarg	59,—	59,—	—	—
Lützel	73,—	73,—	—	—
Winkel	147,—	147,—	—	—
Bendorf	188,—	19,—	—	169,—
Summa	6 643,—	3 573,—	382,28	2 687,72
Vizinalstraße Nr. 9 b von Hirsingen nach Liebenzweiler.				
Altkirch	357,—	357,—	—	—
Hirsingen	650,—	287,—	126,72	236,28
Bettendorf	526,—	153,—	—	373,—
Henflingen	284,—	74,—	—	210,—
Grenzingen	662,—	88,—	—	574,—
Oberdorf	487,—	203,—	21,30	262,70
Waldighofen	476,—	265,—	48,80	162,20
Steinsulz	119,—	119,—	—	—
Roppenzweiler	611,—	270,—	61,60	279,40
Dürmenach	688,—	688,—	—	—
Werenzhausen	406,—	114,—	27,76	264,24
Buchsweiler	119,—	119,—	—	—
Fislis	290,—	290,—	—	—
Linsdorf	182,—	182,—	—	—
Oltingen	653,—	415,—	48,99	189,01
Lutter	47,—	47,—	—	—
Wolschweiler	79,—	79,—	—	—
Biederthal	63,—	63,—	—	—
Bettlach	96,—	96,—	—	—
Summa	6 795,—	3 900,—	335,17	2 550,83

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1892/93. ℳ	Geld-Beiträge. ℳ	Frohnden in Geld abgekauft. ℳ	Frohnden in natura zu leisten. ℳ
Vizinalstraße Nr. 10 b von Heimersdorf nach Pfetterhausen.				
Altkirch	125,—	125,—	—	—
Hirsingen	296,—	147,—	52,01	96,99
Heimersdorf	367,—	121,—	11,70	234,30
Bisel	385,—	177,—	—	208,—
Moos	50,—	50,—	—	—
Niederlarg	25,—	25,—	—	—
Obersept	231,—	85,—	—	146,—
Niedersept	176,—	176,—	—	—
Pfetterhausen	353,—	353,—	—	—
Summa	2 008,—	1 259,—	63,71	685,29
Vizinalstraße Nr. 11 b von Feldbach nach Mörnach.				
Feldbach	254,—	157,—	28,80	68,20
Köstlach	251,—	251,—	—	—
Mörnach	528,—	169,—	—	359,—
Dürlinsdorf	67,—	67,—	—	—
Ottendorf	32,—	32,—	—	—
Oberlarg	22,—	22,—	—	—
Winkel	33,—	33,—	—	—
Liebsdorf	40,—	40,—	—	—
Luffendorf	27,—	27,—	—	—
Summa	1 254,—	798,—	28,80	427,20
Vizinalstraße Nr. 14 b von Sewen nach Réchésy.				
Tiefmatten	8,—	8,—	—	—
Hecken	9,—	9,—	—	—
Falkweiler	10,—	10,—	—	—
Bretten	224,—	47,—	—	177,—
Baronsweiler	17,—	17,—	—	—
St. Cosman	19,—	19,—	—	—
Brückensweiler	9,—	9,—	—	—
Sternenberg	91,—	91,—	—	—
Gevenatten	252,—	132,—	2,36	117,64
Obertraubach	648,—	273,—	4,68	370,32
Niedertraubach	605,—	128,—	8,77	468,23
Wolfersdorf	359,—	193,—	—	166,—
Dammerkirch	714,—	591,—	71,13	51,87
Gommersdorf	145,—	145,—	—	—
Retzweiler	156,—	156,—	—	—
Mansbach	420,—	315,—	—	105,—
Altenach	400,—	205,—	11,70	183,30
Summa	4 086,—	2 348,—	98,64	1 639,36

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1892/93. ℳ	Geld-Beiträge. ℳ	Frohnden in Geld abgekauft. ℳ	Frohnden in natura zu leisten. ℳ
Vizinalstraße Nr. 21 b von Bolkensberg nach der Neuen Mühle.				
Buchsweiler	83,—	83,—	—	—
Altpfirt	115,—	115,—	—	—
Lützdorf	546,—	546,—	—	—
Pfirt	351,—	315,—	36,—	—
Sondersdorf	509,—	509,—	—	—
Rädersdorf	828,—	828,—	—	—
Kiffis	231,—	81,—	7,14	142,86
Lutter	236,—	236,—	—	—
Fislis	111,—	111,—	—	—
Oltingen	1 074,—	1 028,—	9,47	36,53
Bettlach	485,—	485,—	—	—
Obermüspach	142,—	107,—	—	35,—
Wolschweiler	184,—	184,—	—	—
Linsdorf	194,—	194,—	—	—
Bolkensberg	210,—	48,—	—	162,—
Summa	5 299,—	4 870,—	52,61	376,39
Vizinalstraße Nr. 16 von Merzen nach Neuweiler.				
Hindlingen	207,—	207,—	—	—
Strüth	139,—	107,—	—	32,—
St. Ulrich	139,—	37,—	2,74	99,26
Merzen	312,—	52,—	—	260,—
Füllern	770,—	128,—	71,70	570,30
Carspach	1 555,—	1 555,—	—	—
Altkirch	340,—	340,—	—	—
Walheim	760,—	199,—	23,40	537,60
Wittersdorf	769,—	288,—	—	481,—
Emlingen	127,—	—	—	127,—
Tagsdorf	211,—	29,—	5,26	176,74
Schwoben	347,—	111,—	—	236,—
Hausgauen	876,—	339,—	5,20	531,80
Hundsbach	626,—	181,—	5,20	439,80
Weiler	139,—	101,—	23,10	14,90
Franken	557,—	91,—	—	466,—
Jettingen	817,—	156,—	—	661,—
Berenzweiler	688,—	236,—	3,90	448,10
Summa	9 379,—	4 157,—	140,50	5 081,56
Vizinalstraße Nr. 17 von Altkirch nach Courcelles.				
Hirzbach	1 674,—	595,—	28,72	1 050,28
Largitzen	674,—	247,—	15,30	411,70
Zu übertragen	2 348,—	842,—	44,02	1 461,98

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1892/93.	Geld-Beiträge.	Frohnden	
			in Geld abgekauft.	in natura zu leisten.
	M	*M*	*M*	*M*
Uebertrag . .	2 348,—	812,—	44,02	1 461,98
Ueberstraß	541,—	528,—	—	13,—
Niedersept	636,—	144,—	122,49	369,51
Obersept	123,—	123,—	—	—
Hindlingen	254,—	10,—	—	244,—
Friesen	925,—	243,—	14,91	667,09
Summa . .	4 827,—	1 890,—	181,42	2 755,58
Vizinalstraße Nr. 18 von Hagenbach nach Galfingen.				
Gommersdorf . . .	87,—	87,—	—	—
Bütweiler	87,—	87,—	—	—
Ueberkümen	87,—	3,—	—	84,—
Hagenbach	534,—	450,—	8,64	75,36
Eglingen	356,—	356,—	—	—
Heidweiler	743,—	441,—	—	302,—
Illfurt	1 395,—	384,—	155,60	855,40
Ballschweiler	1 186,—	204,—	—	982,—
Enschingen	520,—	230,—	—	290,—
Fränighofen	555,—	333,—	—	222,—
Niederspechbach . .	917,—	228,—	3,90	685,10
Bernweiler	1 048,—	422,—	—	626,—
Galfingen	424,—	70,—	—	354,—
Heimsbrunn	111,—	111,—	—	—
Summa . .	8 050,—	3 406,—	168,14	4 475,86
Vizinalstraße Nr. 19 von Oberspechbach bis zur Kreisgrenze Altkirch/Mülhausen.				
Oberspechbach . . .	409,—	409,—	—	—
Vizinalstraße Nr. 23 von Pfirt nach Leimen.				
Pfirt	442,—	442,—	—	—
Sondersdorf	403,—	403,—	—	—
Rädersdorf	289,—	289,—	—	—
Lutter	698,—	698,—	—	—
Wolschweiler . . .	908,—	736,—	—	172,—
Biederthal	601,—	396,—	19,50	185,50
Werenzhausen . . .	121,—	88,—	3,14	29,86
Fislis	836,—	594,—	12,30	229,70
Linsdorf	84,—	84,—	—	—
Oltingen	666,—	590,—	15,64	60,36
Kiffis	73,—	59,—	—,66	13,34
Buchsweiler	277,—	121,—	5,40	150,60
Summa . .	5 398,—	4 500,—	56,64	841,36

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1892/93.	Geld-Beiträge.	Frohnden	
			in Geld abgekauft.	in natura zu leisten.
	M	*M*	*M*	*M*
Vizinalstraße Nr. 24 von Mörnach nach Courtelevant.				
Mörnach	527,—	313,—	—	214,—
Moos	337,—	117,—	7,80	212,20
Niederlarg	97,—	53,—	3,49	40,51
Pfetterhausen . . .	601,—	601,—	—	—
Dürlinsdorf	291,—	291,—	—	—
Bendorf	95,—	95,—	—	—
Winkel	95,—	95,—	—	—
Oberlarg	76,—	76,—	—	—
Luffendorf	47,—	47,—	—	—
Ottendorf	114,—	114,—	—	—
Liebsdorf	336,—	204,—	5,60	126,40
Bisel	526,—	357,—	—	169,—
Summa . .	3 142,—	2 363,—	16,89	762,11
Vizinalstraße Nr. 25 von Niedersulzbach nach Hirsingen.				
Diefmatten	302,—	236,—	2,30	63,70
Hecken	318,—	257,—	6,44	54,56
Gildweiler	187,—	187,—	—	—
Falkweiler	453,—	336,—	9,09	107,91
Ueberkümen	389,—	283,—	—	106,—
Ballschweiler	291,—	291,—	—	—
Hagenbach	371,—	—	38,16	332,84
Bütweiler	125,—	125,—	—	—
Carspach	709,—	709,—	—	—
Hirzbach	606,—	524,—	2,18	79,82
Hirsingen	567,—	480,—	30,37	56,63
Niedersulzbach . . .	249,—	249,—	—	—
Summa . .	4 567,—	3 677,—	88,54	801,46
Vizinalstraße Nr. 26 von Belfort nach Heimsbrunn.				
Brückensweiler . . .	361,—	264,—	—	97,—
Niedertraubach . . .	213,—	54,—	2,93	156,07
Obertraubach . . .	464,—	214,—	3,12	246,88
Falkweiler	190,—	110,—	6,21	73,79
Hecken	145,—	135,—	1,06	8,94
Gildweiler	529,—	138,—	—	391,—
Ammerzweiler . . .	395,—	210,—	7,80	177,20
Zu übertragen	2 297,—	1 125,—	21,12	1 150,88

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1892/93. ℳ	Geld-Beiträge. ℳ	Frohnden	
			in Geld abgekauft. ℳ	in natura zu leisten. ℳ
Uebertrag . .	2 297,—	1 125,—	21,12	1 150,88
Elbach	416,—	240,—	—	176,—
Retzweiler.	355,—	173,—	50,70	131,30
Dammerkirch . . .	251,—	144,—	60,96	46,04
Welfersdorf. . . .	84,—	84,—	—	—
Mansbach.	93,—	93,—	—	-
Balschweiler. . . .	121,—	121,—	—	—
Niederburnhaupt. .	697,—	328,—	—	369,—
Bernweiler	203,—	63,—	—	140,—
Summa . .	4 517,—	2 371,—	132,78	2 013,22

Vizinalstraße Nr. 32 von Menglatt nach Ober- und Niedersulzbach.

Jungmünsterol . .	298,—	63,—	66,—	169,—
Altmünsterol . . .	735,—	334,—	401,—	—
Schaffnatt a. W. .	526,—	340,—	27,30	158,70
St. Cosman. . . .	303,—	287,—	11,40	4,60
Baronsweiler . . .	371,—	301,—	—	70,—
Bretten.	231,—	61,—	—	170,—
Willern.	414,—	100,—	—	314,—
Luttern.	259,—	259,—	—	—
Gottesthal.	167,—	33,—	31,20	102,80
Gevenatten	173,—	95,—	1,54	76,46
Sternenberg. . . .	343,—	199,—	11,40	132,60
Tiefmatten	299,—	253,—	1,60	44,40
Welschensteinbach .	470,—	77,—	—	393,—
Obertraubach . . .	101,—	101,—	—	—
Brückensweiler . .	505,—	450,—	—	55,—
Menglatt	335,—	—	40,80	294,20
Oberburnhaupt . .	390,—	190,—	—	200,—
Niederburnhaupt. .	376,—	280,—	—	96,—
Summa . .	6 296,—	3 423,—	592,24	2 280,76

Vizinalstraße Nr. 41 von Winkel nach Pfetterhausen.

Winkel	454,—	454,—	—	—
Oberlarg	548,—	548,—	—	—
Luffendorf.	711,—	711,—	—	—
Ottendorf.	648,—	648,—	—	—
Pfetterhausen . . .	636,—	636,—	—	—
Pfirt.	302,—	302,—	—	—
Summa . .	3 299,—	3 299,—	—	—

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1892/93. ℳ	Geld-Beiträge. ℳ	Frohnden	
			in Geld abgekauft. ℳ	in natura zu leisten. ℳ

Baukreis Colmar.

Vizinalstraße Nr. 1 b von St. Pilt nach Neubreisach.

Türkheim	446,—	446,—	—	—
Winzenheim. . . .	735,—	735,—	—	—
Wettolsheim. . . .	400,—	400,—	—	—
Egisheim	545,—	545,—	—	—
Herlisheim	318,—	318,—	—	—
Heiligkreuz	421,—	421,—	—	—
Dessenheim	141,—	141,—	—	—
Weckolsheim. . . .	145,—	145,—	—	—
Neubreisach	123,—	123,—	—	—
Ingersheim	355,—	355,—	—	—
Summa . .	3 629,—	3 629,—	—	—

Vizinalstraße Nr. 2 b von Sennheim nach Weckolsheim.

Dessenheim	281,—	281,—	—	—
Weckolsheim. . . .	166,—	166,—	—	—
Algolsheim	39,—	39,—	—	—
Wolfganzen. . . .	56,—	56,—	—	—
Volgelsheim. . . .	59,—	59,—	—	—
Neubreisach	44,—	44,—	—	—
Biesheim	251,—	251,—	—	—
Summa . .	896,—	896,—	—	—

Vizinalstraße Nr. 5 b von Münster nach der Schlucht.

Colmar.	625,—	625,—	—	—
Winzenheim. . . .	205,—	205,—	—	—
Türkheim	121,—	121,—	—	—
Zimmerbach. . . .	33,—	33,—	—	—
Walbach	44,—	44,—	—	—
Weier i. Thal. . .	105,—	105,—	—	—
Sulzbach	56,—	56,—	—	—
Griesbach.	60,—	60,—	—	—
Günsbach.	105,—	105,—	—	—
Münster.	637,—	637,—	—	—
Eschbach.	60,—	60,—	—	—
Hohrod	139,—	139,—	—	—
Stoßweier.	1 063,—	1 063,—	—	—
Sulzern.	1 106,—	1 106,—	—	—
Luttenbach.	121,—	121,—	—	—
Breitenbach	105,—	105,—	—	—
Mühlbach.	60,—	60,—	—	—
Metzeral.	95,—	95,—	—	—
Sondernach	56,—	56,—	—	—
Summa . .	4 796,—	4 796,—	—	—

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1892/93. ℳ	Geld-Beiträge. ℳ	Frohnden: in Geld abgekauft. ℳ	Frohnden: in natura zu leisten. ℳ
Vizinalstraße Nr. 18b von Ofenbach nach Balgau.				
Balgau	381,—	381,—	—	—
Nambsheim	395,—	395,—	—	—
Summa . .	776,—	776,—	—	—
Vizinalstraße Nr. 1 von Häusern nach Neubreisach.				
Söllinshofen . . .	301,—	301,—	—	—
Obermorschweier .	346,—	346,—	—	—
Herlisheim	373,—	373,—	—	—
Heiligkreuz	1 020,—	1 020,—	—	—
Logelnheim	261,—	261,—	—	—
Häusern b. Winzenheim	173,—	173,—	—	—
Appenweier	262,—	262,—	—	—
Sundhofen	83,—	83,—	—	—
Wolfganzen . . .	223,—	223,—	—	—
Neubreisach	208,—	208,—	—	—
Egisheim	97,—	97,—	—	—
Geberschweier . . .	264,—	264,—	—	—
Hattstatt	286,—	286,—	—	—
Niederhergheim . .	137,—	137,—	—	—
Summa . .	4 034,—	4 034,—	—	—
Vizinalstraße Nr. 2 von Wasserburg bis an Bezirksstraße Nr. 12.				
Wasserburg	1 056,—	1 056,—	—	—
Sulzbach	635,—	635,—	—	—
Weier im Thal . .	230,—	230,—	—	—
Irsach	563,—	563,—	—	—
Sulzmatt	380,—	380,—	—	—
Westhalten	166,—	166,—	—	—
Summa . .	3 030,—	3 030,—	—	—
Vizinalstraße Nr. 3 von Reichenweier nach Sponeck.				
Hausen	139,—	139,—	—	—
Colmar	1 703,—	1 703,—	—	—
Riedweier	276,—	276,—	—	—
Jebsheim	994,—	994,—	—	—
Grussenheim . . .	166,—	166,—	—	—
Arzenheim	606,—	606,—	—	—
Summa . .	3 884,—	3 884,—	—	—
Vizinalstraße Nr. 4 von Bennweier nach Künheim.				
Hausen	717,—	717,—	—	—
Colmar	676,—	676,—	—	—
Holzweier	954,—	954,—	—	—
Wickerschweier . .	404,—	404,—	—	—
Munzenheim . . .	398,—	398,—	—	—
Dürrenenzen . . .	662,—	662,—	—	—
Urschenheim . . .	75,—	75,—	—	—
Künheim	356,—	356,—	—	—
Summa . .	4 242,—	4 242,—	—	—
Vizinalstraße Nr. 9 von Neubreisach nach Elsenheim.				
Neubreisach	142,—	142,—	—	—
Widensolen	398,—	398,—	—	—
Urschenheim . . .	306,—	306,—	—	—
Wolfganzen. . . .	36,—	36,—	—	—
Grussenheim . . .	482,—	482,—	—	—
Jebsheim.	674,—	674,—	—	—
Munzenheim . . .	285,—	285,—	—	—
Summa . .	2 323,—	2 323,—	—	—
Vizinalstraße Nr. 10 von Sondernach nach Bennweier.				
Sondernach	467,—	467,—	—	—
Metzeral	788,—	788,—	—	—
Mühlbach	518,—	518,—	—	—
Breitenbach	374,—	374,—	—	—
Luttenbach	446,—	446,—	—	—
Münster	1 891,—	1 891,—	—	—
Günsbach.	405,—	405,—	—	—
Weier im Thal . .	726,—	726,—	—	—
Walbach	284,—	284,—	—	—
Zimmerbach . . .	167,—	167,—	—	—
Türkheim.	1 130,—	1 130,—	—	—
Summa . .	7 196,—	7 196,—	—	—
Vizinalstraße Nr. 11 von Arbeis nach Colmar.				
Türkheim.	1 465,—	1 465,—	—	—
Winzenheim . . .	304,—	304,—	—	—
Colmar	1 980,—	1 980,—	—	—
Summa . .	3 749,—	3 749,—	—	—

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1892/93. ℳ	Geld-Beiträge. ℳ	Frohnden in Geld abgekauft. ℳ	Frohnden in natura zu leisten. ℳ

Vizinalstraße Nr. 12 von Andolsheim nach der Strohinsel.

Andolsheim	346,—	346,—	—	—
Widensolen	381,—	381,—	—	—
Biesheim	636,—	636,—	—	—
Summa	1 363,—	1 363,—	—	—

Vizinalstraße Nr. 13 von Balgau nach Colmar.

Nambsheim	73,—	73,—	—	—
Balgau	315,—	315,—	—	—
Dessenheim	671,—	671,—	—	—
Hettenschlag	211,—	211,—	—	—
Logelnheim	59,—	59,—	—	—
Appenweier	264,—	264,—	—	—
Sundhofen	610,—	610,—	—	—
Colmar	1 857,—	1 857,—	—	—
Weckolsheim	94,—	94,—	—	—
Fessenheim	63,—	63,—	—	—
Summa	4 217,—	4 217,—	—	—

Vizinalstraße Nr. 14 von Häusern nach dem Bhf. Egisheim.

Häusern b. Winzenheim	217,—	217,—	—	—
Egisheim	972,—	972,—	—	—
Summa	1 189,—	1 189,—	—	—

Vizinalstraße Nr. 40 von Bühl nach Sulzbach.

Sulzbach	384,—	384,—	—	—
Summa	384,—	384,—	—	—

Vizinalstraße Nr. 45 von Logelnheim nach Jllhäusern.

Heiligkreuz	296,—	296,—	—	—
Logelnheim	81,—	81,—	—	—
Sundhofen	605,—	605,—	—	—
Andolsheim	432,—	432,—	—	—
Weier auf'm Land	96,—	96,—	—	—
Widerschweier	240,—	240,—	—	—
Horburg	213,—	213,—	—	—
Bischweier	383,—	383,—	—	—
Fortschweier	82,—	82,—	—	—
Zu übertragen	2 428,—	2 428,—	—	—

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1892/93. ℳ	Geld-Beiträge. ℳ	Frohnden in Geld abgekauft. ℳ	Frohnden in natura zu leisten. ℳ
Uebertrag	2 428,—	2 428,—	—	—
Munzenheim	73,—	73,—	—	—
Riedweier	415,—	415,—	—	—
Jebsheim	130,—	130,—	—	—
Grussenheim	208,—	208,—	—	—
Colmar	492,—	492,—	—	—
Jllhäusern	441,—	441,—	—	—
Gemar	200,—	200,—	—	—
Summa	4 387,—	4 387,—	—	—

Vizinalstraße Nr. 48 von Sulzern nach Markirch.

Hohrod	70,—	70,—	—	—
Münster	238,—	238,—	—	—
Stoßweier	190,—	190,—	—	—
Sulzern	540,—	540,—	—	—
Summa	1 038,—	1 038,—	—	—

Baukreis Gebweiler.

Vizinalstraße Nr. 1b von St. Pilt nach Neubreisach.

Geberschweier	136,—	136,—	—	—
Hattstatt	123,—	123,—	—	—
Rufach	271,—	271,—	—	—
Niederbergheim	753,—	753,—	—	—
Oberbergheim	161,—	161,—	—	—
Summa	1 444,—	1 444,—	—	—

Vizinalstraße Nr. 2b von Sennheim nach Neubreisach.

Pulversheim	208,—	208,—	—	—
Ensisheim	524,—	524,—	—	—
Regisheim	259,—	259,—	—	—
Meienheim	59,—	59,—	—	—
Hirzfelden	394,—	394,—	—	—
Rüstenhart	167,—	167,—	—	—
Wittenheim	104,—	104,—	—	—
Rülisheim	94,—	94,—	—	—
Summa	1 809,—	1 809,—	—	—

Vizinalstraße Nr. 3 b von Linthal nach Fessenheim.

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1892/93. ℳ	Geld-Beiträge. ℳ	Frohnden in Geld abgekauft. ℳ	Frohnden in natura zu leisten. ℳ
Linthal	584,—	584,—	—	—
Lautenbach-Zell . .	479,—	479,—	—	—
Bühl	973,—	973,—	—	—
Lautenbach	692,—	692,—	—	—
Gebweiler	2 036,—	2 036,—	—	—
Sulz	470,—	470,—	—	—
Gundolsheim . . .	98,—	98,—	—	—
Isenheim	470,—	470,—	—	—
Merxheim	548,—	548,—	—	—
Meienheim	389,—	389,—	—	—
Regisheim	228,—	228,—	—	—
Munweiler	58,—	58,—	—	—
Hirzfelden	283,—	283,—	—	—
Fessenheim	410,—	392,—	—	18,—
Blodelsheim	105,—	105,—	—	—
Balgau	52,—	52,—	—	—
Nambsheim	52,—	52,—	—	—
Summa . .	7 927,—	7 909,—	—	18,—

Vizinalstraße Nr. 4 b von Eichwald nach Sulz.

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1892/93. ℳ	Geld-Beiträge. ℳ	Frohnden in Geld abgekauft. ℳ	Frohnden in natura zu leisten. ℳ
Rumersheim	223,—	223,—	—	—
Ensisheim	815,—	815,—	—	—
Regisheim	156,—	156,—	—	—
Ungersheim	591,—	591,—	—	—
Feldkirch	58,—	58,—	—	—
Bollweiler	70,—	70,—	—	—
Räbersheim	545,—	370,—	25,—	150,—
Sulz	923,—	923,—	—	—
Isenheim	120,—	120,—	—	—
Gebweiler	690,—	690,—	—	—
Summa . .	4 191,—	4 016,—	25,—	150,—

Vizinalstraße Nr. 18 b von Osenbach nach Balgau.

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1892/93. ℳ	Geld-Beiträge. ℳ	Frohnden in Geld abgekauft. ℳ	Frohnden in natura zu leisten. ℳ
Osenbach	244,—	244,—	—	—
Sulzmatt	1 285,—	1 285,—	—	—
Westhalten	664,—	664,—	—	—
Rufach	2 141,—	2 141,—	—	—
Niederenzen	634,—	634,—	—	—
Pfaffenheim	627,—	627,—	—	—
Oberenzen	186,—	186,—	—	—
Meienheim	81,—	81,—	—	—
Rüstenhart	401,—	—	—	401,—
Summa . .	6 263,—	5 862,—	—	401,—

Vizinalstraße Nr. 5 von Sennheim nach Sulzmatt.

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1892/93. ℳ	Geld-Beiträge. ℳ	Frohnden in Geld abgekauft. ℳ	Frohnden in natura zu leisten. ℳ
Berrweiler	257,—	232,—	25,—	—
Hartmannsweiler .	265,—	265,—	—	—
Wünheim	179,—	179,—	—	—
Sulz	851,—	851,—	—	—
Gebweiler	996,—	996,—	—	—
Isenheim	514,—	514,—	—	—
Bergholz	428,—	428,—	—	—
Bergholz-Zell . . .	297,—	297,—	—	—
Orschweier	569,—	569,—	—	—
Sulzmatt	536,—	536,—	—	—
Westhalten	156,—	156,—	—	—
Osenbach	50,—	50,—	—	—
Rimbach	235,—	235,—	—	—
Rimbach-Zell . . .	311,—	311,—	—	—
Jungholz	324,—	324,—	—	—
Summa . .	5 968,—	5 943,—	25,—	—

Vizinalstraße Nr. 8 von Ottmarsheim nach Rufach.

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1892/93. ℳ	Geld-Beiträge. ℳ	Frohnden in Geld abgekauft. ℳ	Frohnden in natura zu leisten. ℳ
Münchhausen . . .	322,—	322,—	—	—
Hirzfelden	496,—	496,—	—	—
Roggenhausen . . .	46,—	46,—	—	—
Oberenzen	91,—	91,—	—	—
Niederenzen	73,—	73,—	—	—
Bilzheim	246,—	246,—	—	—
Oberhergheim . . .	1 017,—	1 017,—	—	—
Niederhergheim . .	324,—	324,—	—	—
Rufach	1 154,—	1 154,—	—	—
Summa . .	3 769,—	3 769,—	—	—

Vizinalstraße Nr. 15 von Feldkirch nach Rufach.

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1892/93. ℳ	Geld-Beiträge. ℳ	Frohnden in Geld abgekauft. ℳ	Frohnden in natura zu leisten. ℳ
Bollweiler	244,—	244,—	—	—
Feldkirch	200,—	200,—	—	—
Räbersheim	214,—	214,—	—	—
Merxheim	336,—	336,—	—	—
Gundolsheim . . .	1 128,—	1 128,—	—	—
Rufach	406,—	406,—	—	—
Westhalten	200,—	200,—	—	—
Sulzmatt	184,—	184,—	—	—
Munweiler	604,—	604,—	—	—
Meienheim	200,—	200,—	—	—
Summa . .	3 716,—	3 716,—	—	—

Vizinalstraße Nr. 20 von Ensisheim nach Niederaspach.

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1892/93. ℳ	Geld-Beiträge. ℳ	Frohnden: in Geld abgekauft. ℳ	Frohnden: in natura zu leisten. ℳ
Ensisheim	794,—	794,—	—	—
Regisheim	121,—	121,—	—	—
Summa	915,—	915,—	—	—

Vizinalstraße Nr. 40 von Bühl nach Sulzbach.

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1892/93. ℳ	Geld-Beiträge. ℳ	Frohnden: in Geld abgekauft. ℳ	Frohnden: in natura zu leisten. ℳ
Linthal	42,—	42,—	—	—
Lautenbach-Zell	48,—	48,—	—	—
Lautenbach	108,—	108,—	—	—
Bühl	88,—	88,—	—	—
Pfaffenheim	674,—	674,—	—	—
Rufach	1 492,—	1 492,—	—	—
Westhalten	286,—	286,—	—	—
Sulzmatt	1 450,—	1 450,—	—	—
Osenbach	659,—	659,—	—	—
Summa	4 847,—	4 847,—	—	—

Vizinalstraße Nr. 44 von Berrweiler nach Meienheim.

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1892/93. ℳ	Geld-Beiträge. ℳ	Frohnden: in Geld abgekauft. ℳ	Frohnden: in natura zu leisten. ℳ
Berrweiler	333,—	333,—	—	—
Hartmannsweiler	384,—	384,—	—	—
Bollweiler	482,—	482,—	—	—
Feldkirch	168,—	168,—	—	—
Ungersheim	502,—	502,—	—	—
Regisheim	545,—	545,—	—	—
Meienheim	100,—	100,—	—	—
Summa	2 514,—	2 514,—	—	—

Vizinalstraße Nr. 47 von Merxheim nach Rumersheim.

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1892/93. ℳ	Geld-Beiträge. ℳ	Frohnden: in Geld abgekauft. ℳ	Frohnden: in natura zu leisten. ℳ
Gundolsheim	157,—	157,—	—	—
Merxheim	529,—	529,—	—	—
Regisheim	1 387,—	1 387,—	—	—
Münchhausen	770,—	149,—	35,—	586,—
Rumersheim	453,—	453,—	—	—
Ensisheim	746,—	746,—	—	—
Summa	4 042,—	3 421,—	35,—	586,—

Vizinalstraße Nr. 50 von Ensisheim nach Blodelsheim.

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1892/93. ℳ	Geld-Beiträge. ℳ	Frohnden: in Geld abgekauft. ℳ	Frohnden: in natura zu leisten. ℳ
Ensisheim	225,—	225,—	—	—
Regisheim	293,—	293,—	—	—
Roggenhausen	265,—	204,—	—	61,—
Blodelsheim	517,—	517,—	—	—
Summa	1 300,—	1 239,—	—	61,—

Baukreis Mülhausen.

Vizinalstraße Nr. 4b von Eichwald nach Sulz.

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1892/93. ℳ	Geld-Beiträge. ℳ	Frohnden: in Geld abgekauft. ℳ	Frohnden: in natura zu leisten. ℳ
Eichwald	182,—	77,—	—	105,—
Banzenheim	610,—	139,—	161,10	309,90
Ottmarsheim	78,—	78,—	—	—
Summa	870,—	294,—	161,10	414,90

Vizinalstraße Nr. 6b von Altkirch nach Habsheim.

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1892/93. ℳ	Geld-Beiträge. ℳ	Frohnden: in Geld abgekauft. ℳ	Frohnden: in natura zu leisten. ℳ
Altkirch	133,—	133,—	—	—
Emlingen	310,—	144,—	—	166,—
Obermorschweiler	571,—	189,—	—	382,—
Obersteinbrunn	914,—	96,—	—	818,—
Niedersteinbrunn	564,—	106,—	—	458,—
Landser	268,—	48,—	—	220,—
Dietweiler	405,—	96,—	—	309,—
Schlierbach	443,—	96,—	—	347,—
Eschenzweiler	89,—	33,—	—	56,—
Habsheim	313,—	256,—	57,—	—
Rembs	89,—	63,—	—	26,—
Summa	4 099,—	1 260,—	57,—	2 782,—

Vizinalstraße Nr. 8b von Mülhausen nach Exbrücke.

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1892/93. ℳ	Geld-Beiträge. ℳ	Frohnden: in Geld abgekauft. ℳ	Frohnden: in natura zu leisten. ℳ
Heimsbrunn	356,—	164,—	100,—	92,—
Galfingen	25,—	8,—	—	17,—
Reiningen	26,—	26,—	—	—
Niedermorschweiler	620,—	305,—	300,—	15,—
Dornach	628,—	321,—	307,—	—
Mülhausen	5 409,—	5 409,—	—	—
Summa	7 064,—	6 233,—	707,—	124,—

Vizinalstraße Nr. 9b von Altkirch nach Leimen.

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1892/93. ℳ	Geld-Beiträge. ℳ	Frohnden: in Geld abgekauft. ℳ	Frohnden: in natura zu leisten. ℳ
Leimen	475,—	266,—	—	209,—
Liebenzweiler	303,—	83,—	—	220,—
Summa	778,—	349,—	—	429,—

Vizinalstraße Nr. 12 b von Bartenheim nach Leimen.

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1892/93. ℳ	Geld-Beiträge. ℳ	Frohnden: in Geld abgekauft. ℳ	Frohnden: in natura zu leisten. ℳ
Buschweiler	326,—	64,—	—	262,—
Hegenheim	1 112,—	240,—	500,—	372,—
Häsingen	809,—	163,—	200,—	446,—
Niederranspach	385,—	77,—	—	308,—
Niedermichelbach	370,—	96,—	—	274,—
Blotzheim	2 285,—	768,—	100,—	1 417,—
Bartenheim	531,—	173,—	—	358,—
Hüningen	203,—	203,—	—	—
Burgfelden	106,—	106,—	—	—
Attenzweiler	76,—	76,—	—	—
Neuweiler	64,—	64,—	—	—
Niederhagenthal	572,—	48,—	100,—	424,—
Oberhagenthal	72,—	72,—	—	—
St. Ludwig	335,—	335,—	—	—
Wenzweiler	102,—	10,—	—	92,—
Neudorf	203,—	203,—	—	—
Leimen	580,—	403,—	—	177,—
Summa	8 131,—	3 101,—	900,—	4 130,—

Vizinalstraße Nr. 19 b von Altkirch nach Kembs.

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1892/93. ℳ	Geld-Beiträge. ℳ	Frohnden: in Geld abgekauft. ℳ	Frohnden: in natura zu leisten. ℳ
Zässingen	164,—	164,—	—	—
Wahlbach	309,—	51,—	—	258,—
Obermagstatt	65,—	65,—	—	—
Ranzweiler	179,—	39,—	—	140,—
Waltenheim	219,—	48,—	—	171,—
Geispitzen	82,—	54,—	—	28,—
Uffheim	400,—	96,—	118,30	185,70
Sierenz	1 058,—	356,—	133,70	568,30
Bartenheim	126,—	126,—	—	—
Kembs	368,—	96,—	—	272,—
Niedermagstatt	41,—	41,—	—	—
Kötzingen	470,—	77,—	—	393,—
Wittersdorf	49,—	49,—	—	—
Tagsdorf	150,—	23,—	2,54	124,46
Schwoben	30,—	30,—	—	—
Heiweiler	230,—	27,—	—	203,—
Summa	3 940,—	1 342,—	254,54	2 343,46

Vizinalstraße Nr. 20 b von Hart-Brunnen nach Mülhausen.

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1892/93. ℳ	Geld-Beiträge. ℳ	Frohnden: in Geld abgekauft. ℳ	Frohnden: in natura zu leisten. ℳ
Mülhausen	2 074,—	2 074,—	—	—
Sausheim	943,—	184,—	100,—	659,—
Illzach	370,—	370,—	—	—
Baldersheim	670,—	95,—	62,40	512,60
Battenheim	428,—	139,—	50,—	239,—
Banzenheim	43,—	43,—	—	—
Dornach	153,—	153,—	—	—
Summa	4 681,—	3 058,—	212,40	1 410,60

Vizinalstraße Nr. 8 von Banzenheim nach Rufach.

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1892/93. ℳ	Geld-Beiträge. ℳ	Frohnden: in Geld abgekauft. ℳ	Frohnden: in natura zu leisten. ℳ
Homburg	48,—	48,—	—	—
Ottmarsheim	73,—	54,—	—	19,—
Eichwald	46,—	18,—	—	28,—
Banzenheim	329,—	—	—	329,—
Summa	496,—	120,—	—	376,—

Vizinalstraße Nr. 16 von Merzen nach Neuweiler.

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1892/93. ℳ	Geld-Beiträge. ℳ	Frohnden: in Geld abgekauft. ℳ	Frohnden: in natura zu leisten. ℳ
Knöringen	553,—	164,—	—	389,—
Oberranspach	136,—	136,—	—	—
Obermichelbach	347,—	347,—	—	—
Attenschweiler	214,—	214,—	—	—
Bollensberg	646,—	48,—	—	598,—
Wenzweiler	137,—	137,—	—	—
Niederhagenthal	549,—	89,—	100,—	360,—
Oberhagenthal	155,—	155,—	—	—
Neuweiler	431,—	45,—	—	386,—
Obermüspach	205,—	205,—	—	—
Summa	3 373,—	1 540,—	100,—	1 733,—

Vizinalstraße Nr. 19 von Oberspechbach nach Bollweiler.

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1892/93. ℳ	Geld-Beiträge. ℳ	Frohnden: in Geld abgekauft. ℳ	Frohnden: in natura zu leisten. ℳ
Galfingen	442,—	63,—	100,—	279,—
Heimsbrunn	731,—	181,—	150,—	400,—
Reiningen	1 594,—	995,—	90,—	509,—
Reichweiler	495,—	265,—	150,—	80,—
Pfastatt	821,—	821,—	—	—
Summa	4 083,—	2 325,—	490,—	1 268,—

Vizinalstraße Nr. 20 von Ensisheim nach Niederaspach.

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1892/93. ℳ	Geld-Beiträge. ℳ	Frohnden in Geld abgekauft. ℳ	Frohnden in natura zu leisten. ℳ
Rülisheim	205,—	205,—	—	—
Wittenheim	889,—	889,—	—	—
Ringersheim . . .	679,—	379,—	250,—	50,—
Illzach	248,—	248,—	—	—
Mülhausen	1 360,—	1 360,—	—	—
Lutterbach	903,—	903,—	—	—
Reiningen	1 339,—	786,—	—	553,—
Dornach	1 013,—	477,—	536,—	—
Summa . .	6 636,—	5 247,—	786,—	603,—

Vizinalstraße Nr. 21 von Mülhausen nach Volkensberg.

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1892/93. ℳ	Geld-Beiträge. ℳ	Frohnden in Geld abgekauft. ℳ	Frohnden in natura zu leisten. ℳ
Mülhausen	4 388,—	4 388,—	—	—
Brubach	600,—	92,—	—	508,—
Landser	223,—	55,—	—	168,—
Niedersteinbrunn .	425,—	103,—	—	322,—
Obersteinbrunn . .	169,—	58,—	—	111,—
Rantsweiler . . .	350,—	37,—	—	313,—
Kötzingen	199,—	13,—	—	186,—
Niedermagstatt . .	361,—	38,—	—	323,—
Obermagstatt . . .	102,—	—	—	102,—
Wahlbach	97,—	65,—	—	32,—
Zässingen	61,—	55,—	—	6,—
Stetten	412,—	63,—	—	349,—
Kappeln	615,—	288,—	—	327,—
Helfrantskirch . .	668,—	99,—	—	569,—
Oberranspach . . .	214,—	16,—	—	198,—
Obermichelbach . .	107,—	64,—	—	43,—
Volkensberg . . .	132,—	32,—	—	100,—
Wenzweiler	35,—	22,—	—	13,—
Niederhagenthal . .	35,—	13,—	—	22,—
Oberhagenthal . .	28,—	28,—	—	—
Neuweiler	19,—	—	—	19,—
Bartenheim	731,—	65,—	—	666,—
Brinkheim	272,—	41,—	—	231,—
Summa . .	10 243,—	5 635,—	—	4 608,—

Vizinalstraße Nr. 23 von Pfirt nach Leimen.

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1892/93. ℳ	Geld-Beiträge. ℳ	Frohnden in Geld abgekauft. ℳ	Frohnden in natura zu leisten. ℳ
Leimen	623,—	434,—	—	189,—

Vizinalstraße Nr. 39 von Mülhausen nach Napoleons-Insel.

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1892/93. ℳ	Geld-Beiträge. ℳ	Frohnden in Geld abgekauft. ℳ	Frohnden in natura zu leisten. ℳ
Mülhausen	1 148,—	1 148,—	—	—
Riedisheim	156,—	156,—	—	—
Illzach	286,—	99,—	—	187,—
Summa . .	1 590,—	1 403,—	—	187,—

Vizinalstraße Nr. 56 von Mülhausen nach Schlierbach.

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1892/93. ℳ	Geld-Beiträge. ℳ	Frohnden in Geld abgekauft. ℳ	Frohnden in natura zu leisten. ℳ
Mülhausen	1 400,—	1 400,—	—	—
Riedisheim	328,—	328,—	—	—
Rixheim	384,—	384,—	—	—
Zimmersheim . . .	727,—	304,—	90,—	333,—
Eschenzweiler . . .	990,—	107,—	50,—	833,—
Dietweiler	368,—	103,—	—	265,—
Schlierbach	418,—	72,—	—	346,—
Summa . .	4 615,—	2 698,—	140,—	1 777,—

Baukreis Rappoltsweiler.

Vizinalstraße Nr. 1b von St. Pilt nach Neubreisach.

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1892/93. ℳ	Geld-Beiträge. ℳ	Frohnden in Geld abgekauft. ℳ	Frohnden in natura zu leisten. ℳ
St. Pilt	924,—	924,—	—	—
Rodern	112,—	112,—	—	—
Rohrschweier . . .	259,—	259,—	—	—
Bergheim	801,—	801,—	—	—
Rappoltsweiler . .	1 714,—	1 714,—	—	—
Hunaweier	258,—	258,—	—	—
Zellenberg	234,—	234,—	—	—
Bebelnheim	234,—	234,—	—	—
Reichenweier . . .	258,—	258,—	—	—
Mittelweier	370,—	370,—	—	—
Bennweier	555,—	555,—	—	—
Sigolsheim	393,—	393,—	—	—
Kienzheim	222,—	222,—	—	—
Kaysersberg	333,—	333,—	—	—
Ammerschweier . .	222,—	222,—	—	—
Katzenthal	61,—	61,—	—	—
Niedermorschweier .	74,—	74,—	—	—
Summa . .	7 024,—	7 024,—	—	—

Vizinalstraße Nr. 3 von Reichenweier nach Sponeck.

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1892/93. ℳ	Geld-Beiträge. ℳ	Frohnden in Geld abgekauft. ℳ	Frohnden in natura zu leisten. ℳ
Reichenweier . . .	643,—	643,—	—	—
Mittelweier	104,—	104,—	—	—
Bennweier	130,—	130,—	—	—
Bebelnheim	643,—	643,—	—	—
Zellenberg	144,—	144,—	—	—
Ostheim	603,—	603,—	—	—
Summa . .	2 267,—	2 267,—	—	—

Vizinalstraße Nr. 4 von Bennweier nach Künheim.

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1892/93. ℳ	Geld-Beiträge. ℳ	Frohnden in Geld abgekauft. ℳ	Frohnden in natura zu leisten. ℳ
Reichenweier . . .	257,—	257,—	—	—
Mittelweier	148,—	148,—	—	—
Bennweier	734,—	734,—	—	—
Bebelnheim	109,—	109,—	—	—
Zellenberg	62,—	62,—	—	—
Sigolsheim	537,—	537,—	—	—
Kaysersberg	420,—	420,—	—	—
Kienzheim	301,—	301,—	—	—
Ammerschweier . .	233,—	233,—	—	—
Summa . .	2 801,—	2 801,—	—	—

Vizinalstraße Nr. 6 von Rodern an die Staatsstraße Nr. 8.

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1892/93. ℳ	Geld-Beiträge. ℳ	Frohnden in Geld abgekauft. ℳ	Frohnden in natura zu leisten. ℳ
Rodern	430,—	430,—	—	—
Rohrschweier . . .	414,—	414,—	—	—
Summa . .	844,—	844,—	—	—

Vizinalstraße Nr. 10 von Sondernach nach Bennweier.

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1892/93. ℳ	Geld-Beiträge. ℳ	Frohnden in Geld abgekauft. ℳ	Frohnden in natura zu leisten. ℳ
Ingersheim	516,—	516,—	—	—
Ammerschweier . .	594,—	594,—	—	—
Sigolsheim	390,—	390,—	—	—
Bennweier . . .	156,—	156,—	—	—
Kaysersberg	468,—	468,—	—	—
Summa . .	2 124,—	2 124,—	—	—

Vizinalstraße Nr. 11 von Urbeis nach Colmar.

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1892/93. ℳ	Geld-Beiträge. ℳ	Frohnden in Geld abgekauft. ℳ	Frohnden in natura zu leisten. ℳ
Urbeis	976,—	700,—	—	276,—
Zell	654,—	366,—	—	288,—
Summa . .	1 630,—	1 066,—	—	564,—

Vizinalstraße Nr. 42 von Thannenkirch nach Bahnhof Rappoltsweiler.

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1892/93. ℳ	Geld-Beiträge. ℳ	Frohnden in Geld abgekauft. ℳ	Frohnden in natura zu leisten. ℳ
Rodern	81,—	81,—	—	—
Rohrschweier . . .	67,—	67,—	—	—
Thannenkirch . . .	443,—	375,30	—	67,70
Bergheim	1 981,—	1 981,—	—	—
Gemar	107,—	107,—	—	—
Summa . .	2 679,—	2 611,30	—	67,70

Vizinalstraße Nr. 48 von Sulzern nach Markirch.

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1892/93. ℳ	Geld-Beiträge. ℳ	Frohnden in Geld abgekauft. ℳ	Frohnden in natura zu leisten. ℳ
Urbeis	1 694,—	1 449,—	—	245,—
Schnierlach	341,—	341,—	—	—
Diedolshausen . . .	501,—	501,—	—	—
Markirch	3 256,—	3 256,—	—	—
St. Kreuz	392,—	392,—	—	—
Summa . .	6 184,—	5 939,—	—	245,—

Baukreis Thann.

Vizinalstraße Nr. 2b von Sennheim nach Neubreisach.

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1892/93. ℳ	Geld-Beiträge. ℳ	Frohnden in Geld abgekauft. ℳ	Frohnden in natura zu leisten. ℳ
Thann	130,—	130,—	—	—
Alt-Thann	94,—	94,—	—	—
Sennheim	390,—	390,—	—	—
Wittelsheim	737,—	737,—	—	—
Summa . .	1 351,—	1 351,—	—	—

Vizinalstraße Nr. 8b von der Aspacher Brücke nach Mülhausen.

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1892/93. ℳ	Geld-Beiträge. ℳ	Frohnden in Geld abgekauft. ℳ	Frohnden in natura zu leisten. ℳ
Oberburnhaupt . .	492,—	288,—	—	204,—
Niederburnhaupt . .	644,—	266,—	—	378,—
Summa . .	1 136,—	554,—	—	582,—

Vizinalstraße Nr. 13b von St. Amarin nach Labresse.

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1892/93. ℳ	Geld-Beiträge. ℳ	Frohnden in Geld abgekauft. ℳ	Frohnden in natura zu leisten. ℳ
Moosch	355,—	355,—	—	—
St. Amarin	708,—	708,—	—	—
Ranspach	373,—	373,—	—	—
Zu übertragen	1 436,—	1 436,—	—	—

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1892/93. ℳ	Geld-Beiträge. ℳ	Frohnden in Geld abgekauft. ℳ	Frohnden in natura zu leisten. ℳ
Uebertrag . .	1 436,—	1 436,—	—	—
Hüsseren-Wesserling	488,—	488,—	—	—
Felleringen	1 418,—	1 418,—	—	—
Odern	1 418,—	1 418,—	—	—
Krüt	1 594,—	1 594,—	—	—
Wildenstein	1 152,—	1 152,—	—	—
Urbis	177,—	177,—	—	—
Storkensauen . . .	44,—	44,—	—	—
Mollau	177,—	177,—	—	—
Malmerspach . . .	44,—	44,—	—	—
Mitzach	88,—	88,—	—	—
Weiler	266,—	266,—	—	—
Bitschweiler	221,—	221,—	—	—
Thann	338,—	338,—	—	—
Summa . .	8 861,—	8 861,—	—	—

Vizinalstraße Nr. 14 b von Sewen nach Réchésy.

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1892/93. ℳ	Geld-Beiträge. ℳ	Frohnden in Geld abgekauft. ℳ	Frohnden in natura zu leisten. ℳ
Sewen	671,—	671,—	—	—
Dollern	432,—	432,—	—	—
Oberbruck	347,—	347,—	—	—
Rimbach	208,—	208,—	—	—
Wegscheid	446,—	227,—	142,80	76,20
Kirchberg	300,—	300,—	—	—
Niederbruck	326,—	249,—	77,—	—
Sickert	242,—	242,—	—	—
Masmünster	1 532,—	1 532,—	—	—
Aue	487,—	261,—	226,—	—
Morzweiler	444,—	444,—	—	—
Obersulzbach . . .	578,—	418,—	—	160,—
Niedersulzbach . . .	327,—	327,—	—	—
Sentheim	124,—	124,—	—	—
Summa . .	6 464,—	5 782,—	445,80	236,20

Vizinalstraße Nr. 5 von Sennheim nach Sulzmatt.

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1892/93. ℳ	Geld-Beiträge. ℳ	Frohnden in Geld abgekauft. ℳ	Frohnden in natura zu leisten. ℳ
Sennheim	515,—	515,—	—	—
Uffholz	311,—	311,—	—	—
Wattweiler	344,—	344,—	—	—
Summa . .	1 170,—	1 170,—	—	—

Vizinalstraße Nr. 19 von Oberspechbach nach Bollweiler.

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1892/93. ℳ	Geld-Beiträge. ℳ	Frohnden in Geld abgekauft. ℳ	Frohnden in natura zu leisten. ℳ
Wittelsheim	1 499,—	1 499,—	—	—
Staffelfelden . . .	543,—	543,—	—	—
Bollweiler	255,—	255,—	—	—
Sulz	203,—	203,—	—	—
Summa . .	2 500,—	2 500,—	—	—

Vizinalstraße Nr. 20 von Ensisheim nach Niederaspach.

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1892/93. ℳ	Geld-Beiträge. ℳ	Frohnden in Geld abgekauft. ℳ	Frohnden in natura zu leisten. ℳ
Schweighausen . . .	1 157,—	601,—	—	556,—
Niederaspach	267,—	197,—	—	70,—
Oberaspach	67,—	67,—	—	—
Oberburnhaupt . .	67,—	67,—	—	—
Summa . .	1 558,—	932,—	—	626,—

Vizinalstraße Nr. 34 von Sennheim nach Brückensweiler.

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1892/93. ℳ	Geld-Beiträge. ℳ	Frohnden in Geld abgekauft. ℳ	Frohnden in natura zu leisten. ℳ
Sennheim	302,—	302,—	—	—
Oberaspach	992,—	360,—	111,60	520,40
Alt-Thann	156,—	156,—	—	—
Michelbach	376,—	46,—	—	330,—
Gewenheim	1 463,—	743,—	140,10	579,90
Obersulzbach . . .	429,—	182,—	39,—	208,—
Morzweiler	70,—	70,—	—	—
Rodern	662,—	213,—	323,70	125,30
Leimbach	321,—	—	321,—	—
Thann	1 439,—	1 439,—	—	—
Summa . .	6 210,—	3 511,—	935,40	1 763,60

Vizinalstraße Nr. 35 von Sennheim nach Sentheim.

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1892/93. ℳ	Geld-Beiträge. ℳ	Frohnden in Geld abgekauft. ℳ	Frohnden in natura zu leisten. ℳ
Sennheim	668,—	668,—	—	—
Wittelsheim	163,—	163,—	—	—
Steinbach	81,—	81,—	—	—
Alt-Thann	1 217,—	1 217,—	—	—
Thann	1 448,—	1 448,—	—	—
Leimbach	84,—	—	84,—	—
Rodern	497,—	164,—	—	333,—
Zu übertragen	4 158,—	3 741,—	84,—	333,—

Namen der beitragspflichtigen Gemeinden.	Contingente pro 1892/93. ℳ	Geld-Beiträge. ℳ	Frohnden	
			in Geld abgekauft. ℳ	in natura zu leisten. ℳ
Uebertrag . .	4 158,—	3 741,—	84,—	333,—
Niederburbach . . .	292,—	292,—	—	—
Sentheim	561,—	561,—	—	—
Gewenheim	128,—	128,—	—	—
Morzweiler	29,—	29,—	—	—
Masmünster	211,—	211,—	—	—
Aue	63,—	—	—	63,—
Bitschweiler	204,—	204,—	—	—
Weiler	244,—	244,—	—	—
Moosch	163,—	163,—	—	—
St. Amarin	143,—	143,—	—	—
Uffholz	163,—	163,—	—	—
Wattweiler	154,—	154,—	—	—
Summa . .	6 513,—	6 033,—	84,—	396,—

Die in natura zu leistenden Frohnden sind nach Vorschrift der Bestimmungen im Titel III Kapitel 1 der Verordnung vom 21. August 1854 zu verwenden und werden zu diesem Zweck den Herren Kreis-Bauinspektoren zur Disposition gestellt.

Die Landeshauptkasse wird Anweisung erhalten, die Geldbeiträge einschließlich derjenigen für abgekaufte Frohnden zu vereinnahmen und nach Vorschrift der Kassengeschäftsanweisung vom 28. Dezember 1872 zu verrechnen. Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die vorstehend bezeichneten Geldbeiträge zur Auszahlung an die Landeshauptkasse zu mandatiren und zwar, soweit sie aus den ordinären Gemeindeeinkünften zu bestreiten sind, baldmöglichst, hinsichtlich der aus Spezialpfennigen und abgekauften Frohnden zu bestreitenden Gelder nach Maßgabe des Einzuges derselben.

Colmar, den 20. April 1892.

Der Bezirkspräsident
von Jordan.

II. 3149.

---

(225) **Beschluß.**

Der Bezirkspräsident des Ober-Elsaß,

Nach Einsicht 2c. 2c.

Beschließt:

Artikel 1.

Die behufs Bewässerung der Wiesen in den Gewannen Weihermatten, Bodenmatten, Spitzmatten, Neumatten und Dürrenmatten in der Gemarkung Pfirt unter dem Namen Bewässerungsgenossenschaft Pfirt gebildete Syndikatsgenossenschaft derjenigen Eigenthümer, deren Namensverzeichniß diesem Akt angeschlossen ist, wird hiermit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 nach Maßgabe des Genossenschaftsstatuts vom 18. Januar 1892 genehmigt, um die Vortheile der Art. 13 und 19 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Pfirt während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Colmar, den 19. April 1892.

Der Bezirkspräsident
v. Jordan.

II. 3269.

Auszug
aus dem Genossenschaftsstatut der durch vorstehenden Beschluß ermächtigten Syndikatsgenossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut ist gleichlautend mit dem vorstehend auf S. 89 unter (179) der Beilage abgedruckten Statut der Feldwegegenossenschaft Ensisheim—Nieder-Thurfeld bis auf nachstehende Artikel:

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Stellvertretern, welche aus der Zahl der betheiligten Eigenthümer zu wählen sind. Ein Fünftel der Mitglieder des Syndikats wird jedes Jahr neu gewählt.

Bei den theilweisen Erneuerungen werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt; sie sind wieder wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

Artikel 6.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Eigenthümer berechtigt.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, und Frauen oder Minderjährige können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Nicht gerichtliche oder nicht notarielle Vollmachten müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als 1 Vollmacht übernehmen.

Artikel 7.

Die Syndikatsmitglieder wählen einen Vorstand und, wenn erforderlich, einen Beigeordneten als dessen Vertreter aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit. — Der Vorstand und dessen Stellvertreter bleiben während 2 Jahren in Funktion. — Der Vorstand beruft die Sitzungen des Syndikats, so oft er eine solche für nöthig hält oder der Bezirkspräsident sie anordnet oder mindestens ein Fünftel sämmtlicher Mitglieder des Syndikats sie beantragen; er führt den Vorsitz in den Sitzungen und in den Generalversammlungen. Er hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen und die Pläne, Akten und andere auf die Verwaltung der Genossenschaft bezüglichen Papiere aufzubewahren.

Die Syndikatsmitglieder sind jederzeit berechtigt, das Akteninventar und die Akten selbst einzusehen.

Der Vorstand hat die Beschlüsse des Syndikats auszuführen; derselbe ist insbesondere dazu berufen, die Gesellschaft bei den Gerichten zu vertreten.

Artikel 20.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt im Verhältniß der Größe der an dem Unternehmen betheiligten Fläche; sollte sich die Nothwendigkeit einer andern Kostenvertheilung ergeben, so macht hierüber die Generalversammlung dem Herrn Bezirks-Präsidenten entsprechende Vorschläge.

b. Unter-Elsaß.

(226)

Dem berittenen Gendarmen Tennstedt in Oberehnheim habe ich für die erfolgreiche Entdeckung eines Baumfrevlers, welcher 17 junge Obstbäume an der Vizinalstraße Nr. 22[b] zwischen Niederehnheim und Innenheim zerstörte, eine Belohnung von ℳ 30 bewilligt.

Straßburg, den 15. April 1892.

Der Bezirkspräsident.

V. 1940. J. A.: **Dominicus.**

c. Lothringen.

(227) **Bekanntmachung.**

Die unterm 17. Oktober 1889 VI 4019 (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 276) der Feldwegegenossenschaft Gelstein in der Gemeinde Gertingen ertheilte Ermächtigung wird hiermit auf Antrag der Betheiligten zurückgenommen.

Metz, den 14. April 1892.

Der Bezirkspräsident.

VI. 990. J. A.: Frhr. **von Kramer.**

(228) **Beschluß.**

Um die Schifffahrt auf der Mosel bei den großen Militär-Schießständen auf der Friedhofinsel hierselbst gegen die durch die Benutzung dieser Stände erwachsenden Gefahren zu sichern, wird auf Grund einer Anordnung des Herrn Ober-Präsidenten zu Straßburg vom 2. März 1878 Nr. 10481 und in Folge Ersuchens der Militär-Verwaltung zu Metz hiermit verfügt:

Einziger Artikel.

Der Schifffahrtsverkehr auf der bei den Militär-Schießständen der Friedhofinsel in Metz belegenen Moselstrecke zwischen Kilometer 2 bis 4 ist zunächst auf die Dauer eines Jahres, vom Datum der Publikation dieses Beschlusses an, auf folgende Tageszeiten beschränkt:

In den Monaten	Morgens	Mittags	Abends
Mai bis August . .	bis 5 Uhr,	von 12—2 Uhr,	von 8 Uhr ab,
September, Oktober, März, April. . .	bis 6 Uhr,	von 12—2 Uhr,	von 6 Uhr ab,
November bis Februar	bis 8 Uhr,	von 12—2 Uhr,	von 5 Uhr ab.

Metz, den 2. Mai 1878.

Der Präsident von Lothringen.

Bekanntmachung.

Die Gültigkeit der vorstehenden, durch meinen Beschluß vom 22. Dezember 1891 bis zum 31. März 1892 ausgedehnten Verordnung, betreffend Beschränkung des Schifffahrtsverkehrs auf der Mosel bei den Schießständen auf der Friedhofinsel bei Metz, wird hierdurch abermals bis zum 31. Juli 1892 verlängert.

Metz, den 16. April 1892.

Der Bezirkspräsident.

V. 1379. J. A.: Frhr. **von Kramer.**

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(229)

Auf den durch den K. Direktor der Zölle und indirekten Steuern in Straßburg, als Vertreter des elsaß-lothringischen Landesfiskus gestellten Antrag auf Einweisung in den Besitz der erblosen Verlassenschaften von:

1. Martin Josef Stein, Arbeiter, gebürtig aus Nettersheim, im Monat Mai 1884 in der Ill bei Straßburg als Leiche aufgefunden,
2. Ernst Karl Hugo Zink, lediger Regimentssattler, am 2. Januar 1890 zu Hagenau verstorben,
3. Ludwig Schäfer, Schirrmeister, aus Neckarelz, am 23. Februar 1890 zu Straßburg verstorben,
4. Louise Eberhardt, Wittwe Janson, aus Straßburg und daselbst am 23. Juni 1890 verstorben,
5. Andreas Hermann Heinemann, lediger Posthilfsbote aus Seehausen, am 27. September 1890 zu Straßburg verstorben,
6. Magdalena Gangloff, ledig zu Hagenau und daselbst am 19. Oktober 1890 verstorben,
7. Katharina Kalb, Wittwe von Andreas Eckert aus Straßburg und daselbst am 1. April 1891 verstorben,
8. August Gaßner, Pensionär, aus Oberbronn und daselbst am 14. April 1891 verstorben,

ist durch Beschluß des K. Landgerichts zu Straßburg vom 11. April 1892 vor weiterer Entscheidung die öffentliche Bekanntmachung dieses Antrags verordnet und zugleich die Domänenverwaltung schon jetzt zur Vornahme aller behufs provisorischer Verwaltung der fraglichen Nachlässe erforderlichen Maßregeln und Akte ermächtigt.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird solches hiermit bekannt gemacht.

Colmar, den 19. April 1892.

Der K. Oberstaatsanwalt.

T. 519. J. V.: **Zentner.**

(230)

Die Firma P. Voegele auf der Didingermühle, Gemeinde Freisdorf, beabsichtigt, auf dem Banne von Busendorf auf den im Kataster Sektion C unter Nr. 815 und 816 eingetragenen Grundstücken drei Kalköfen zu errichten.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Erscheinen der Ausgabe dieses Blattes, bei dem Unterzeichneten oder dem Bürgermeister zu Busendorf anzubringen. Die Beschreibungen und Pläne dieser Anlagen liegen in je einem Exemplar auf der Kreisdirektion und dem Bürgermeisteramte zur Einsicht offen.

Bolchen, den 22. April 1892.

Der Kreisdirektor
Graf **Villers.**

J.-Nr. 885.

(231)

Der Georg Ostertag zu Erstein hat in seinem daselbst belegenen Anwesen eine Abdeckerei eingerichtet, ohne die hierzu erforderliche Genehmigung zu besitzen. Derselbe hat nunmehr nachträglich um die Genehmigung dieser Anlage nachgesucht. Indem ich in Gemäßheit des §. 17 der Gewerbeordnung Dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich, etwaige Einwendungen gegen den Fortbestand der Anlage innerhalb 14 Tagen auf dem Bürgermeisteramt zu Erstein oder dem Büreau der Kaiserlichen Kreisdirektion, wo je ein Exemplar des Planes und der Beschreibung der Anlage offenliegt, anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das die gegenwärtige Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch.

Erstein, den 23. April 1892.

Der Kreisdirektor
Peucer.

Nr. 284.

(232)

Die Firma Vogt u. Co. zu Niederbruck beabsichtigt, bei ihrem in der Gemarkung Niederbruck gelegenen Fabriketablissement ein neues Stauwehr in der Doller zu errichten, sowie auch eine Erweiterung des Dollerbettes vorzunehmen. Die projektirte Erweiterung soll auf dem rechten Ufer und zwar auf dem in den Gemarkungen Kirchberg und Niederbruck, Sektion A, gelegenen Eigenthum der Firma Vogt u. Co. ausgeführt werden. Die Pläne und Beschreibungen der Anlagen sind auf dem Gemeindehause zu Niederbruck zur allgemeinen Kenntnißnahme ausgelegt. Einwendungen gegen dieses Vorhaben sind binnen 14 Tagen von dem Tage an, an welchem die diese Bekanntmachung enthaltende Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblatts ausgegeben ist, bei dem Unterzeichneten oder auf dem Bürgermeisteramte in Niederbruck mündlich oder schriftlich anzubringen.

Thann, den 19. April 1892.

Der Kreisdirektor
Dr. **Curtius.**

V. Personal-Nachrichten.

(233)

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Kaiserlicher Statthalter.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem zur Dienstleistung bei dem Kaiserlichen Statthalter kommandirten Major von Thaden einen sechsmonatigen Urlaub behufs Dienstleistung bei Seiner Königlichen Hoheit dem Fürsten von Hohenzollern zu ertheilen.

Verwaltung des Innern.

Ernannt: Der Gerichtsassessor Hochapfel in Straßburg zum Regierungsassessor.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Kaufmann Emil Heydt in Colmar zum Handelsrichter bei dem Landgericht daselbst für die Zeit bis zum 1. Oktober 1894 zu ernennen.

Versetzt: Der kommiss. Gerichtsvollzieher Graf in Hagenau nach Erstein.

Gestorben: Der kommiss. Gerichtsvollzieher Hütt in Erstein.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Pensionirt: Hypothekenbewahrer Mies in Diedenhofen.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Ackerer Johann Burget zum Beigeordneten der Gemeinde Kappeln, Ackerer Johann Peter Déchriste zum Bürgermeister der Gemeinde Zell, Ackerer Jakob Martin zum Bürgermeister der Gemeinde Biederthal, Ackerer Cölestin Feltin zum Beigeordneten der Gemeinde Bütweiler.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Das Mitglied des Gemeinderathes Bernhard Studer zum Beigeordneten von Kesseldorf.

Definitiv ernannt: Klassenlehrer Göhlinger in Schlettstadt.

Versetzt: Die Lehrer Vogel von Laach nach Siewειler und Grünenwald von Roppenheim nach Kirweiler.

Gestorben: Lehrer Müller in Mattstall.

Ausgeschieden: Der vereidigte Uebersetzer für den Amtsgerichtsbezirk Truchtersheim, Notariatsgehülfe Wenck daselbst.

c. Lothringen.

Ernannt: Peter Blum zum Bürgermeister, Peter Colling zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Lambach, Johann Peter Kihl zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Tentlingen, Andreas Gitzhoffen zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Großblittersdorf.

Versetzt: Lehrer Freistadt von Mettingen nach Montigny.

Pensionirt: Elementarlehrer Duren zu Mondelingen, Gemeinde Reichersberg, Wegemeister Schäfer zu Wolmünster.

Wegemeister Anger hat seinen Wohnsitz von Fentsch nach Aumetz verlegt.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg.

Versetzt: Hilderhof, Postassistent, von St. Ludwig nach Mülhausen.

Gestorben: Zink, Postagent, in Schweighausen.

VI. Vermischte Anzeigen.

(234) Bekanntmachung.

Das Proviantamt Diedenhofen wird auch im Mai d. Js. den Haferankauf fortsetzen und sollen dabei, wie bisher, nur Angebote der Produzenten Berücksichtigung finden.

Es haben in letzter Zeit wiederholt Händler ihre aufgekaufte Waare unter falschem Namen und mit der Absicht, das Amt zu täuschen, einzuführen gesucht. Da die liefernden Produzenten wohl meist diese Personen kennen, so würden uns erstere zu Dank verpflichten, wenn sie den bei der Abnahme des Hafers anwesenden Proviantamts-Beamten auf solche Persönlichkeiten aufmerksam machen wollten, damit dieselben von der Lieferung ausgeschlossen werden können.

Auf eine derartige Unterstützung bei Kontrolirung der eingehenden Naturalien darf wohl umsomehr gerechnet werden können, als durch die getroffenen Maßnahmen lediglich das Interesse der Landleute gewahrt und denselben Gelegenheit geboten werden soll, für ihre Ernteerzeugnisse, ohne Aufwendung von Kosten, welche der Zwischenhandel fordert, während eines längeren Zeitraumes Absatz zu finden.

---

(235)

Das Proviantamt Straßburg nimmt noch Zufuhren von Hafer und von Roggenstroh für die nächste Zeit an, wenn solche Seitens der Produzenten direkt — ohne Unterhändler — geschehen. Ablieferung und Bezahlung zu den jeweiligen Tagespreisen erfolgen bei der Magazin-Rendantur — Saarburgerstraße 3, hierselbst.

---

(236)

Das Proviantamt Saarburg i. L. kauft vorzugsweise von Produzenten Weizen, Roggen, Hafer, Roggen- und Weizenstroh von magazinmäßiger Beschaffenheit in Grenzen der üblichen örtlichen Marktpreise. Die Verkäufer haben die Naturalien frei bis ans Magazin, womöglich an den Vormittagen zu liefern. Die Heuankäufe sind bis auf Weiteres geschlossen.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vormals R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | **Straßburg, den 7. Mai 1892.**

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(237)

Durch Erlaß des Ministeriums ist genehmigt worden, daß die Loose der Lotterie zur Gewinnung der Mittel für die Errichtung der Oberlausitzer Ruhmeshalle und des Kaiser-Friedrich-Museums in Görlitz in Elsaß-Lothringen vertrieben werden.

I. A. 3878.

(238)

Durch Verfügung des Ministeriums ist gestattet worden, daß die Loose der Lotterie, welche das Münsterbau-Komitee zur Aufbringung der Mittel für den Ausbau des Münsters in Ulm zu veranstalten beabsichtigt, in Elsaß-Lothringen vertrieben werden.

I. A. 3970.

(239) **Bekanntmachung.**

Auf Grund der Bestimmungen über das erste forstliche Examen (die Forstreferendarprüfung) habe ich für die im laufenden Jahre und im Jahre 1893 abzuhaltenden Prüfungen zu Mitgliedern der Kommission, in welcher der Landforstmeister Mayer den Vorsitz führt, ernannt:

1. den Oberforstmeister Reinhardt hier, 2. den Regierungs- und Forstrath Ney hier, 3. den Ministerialrath Wasserbaudirektor Willgerodt hier, 4. den Ministerialrath Jacob hier, 5. den Professor Dr. Rose hier, 6. den Oberlehrer Dr. Lindstedt hier.

Die Prüfungskommission hat ihren Sitz in Straßburg.

Straßburg, den 26. April 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär

III. 1684. **von Schraut.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(240)

Unter Bezugnahme auf meine Verordnung vom 19. März d. Js. Nr. I. 2412 (Central- und Bezirks-Amtsblatt — Beiblatt Seite 83) verordne ich bis auf Weiteres was folgt:

Die Einfuhr von Sendungen von Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen in den Bezirk Ober-Elsaß über die französische Grenze darf unter den in Nr. 2 und 3 genannter Verordnung angegebenen Bedingungen auch bei dem Hauptzollamte Münster und dem Nebenzollamt I. Markirch erfolgen.

Colmar, den 26. April 1892.

Der Bezirkspräsident

I. 3968. **v. Jordan.**

b. Unter-Elsaß.

(241) **Beschluß.**

Nach Einsicht des Beschlusses des Syndikats der Feldwegegenossenschaft Lützelhausen vom 31. Januar 1892; in Erwägung, daß die Arbeiten zur Herstellung des Weges Basse-la-Pele beendet und die darüber gelegten Rechnungen entlastet sind; in fernerer Erwägung, daß die Gemeinde Lützelhausen durch Beschluß vom 10. April 1892 die Unterhaltung des genannten Weges als gewöhnlicher Feldweg übernommen hat, beschließe ich, was folgt:

§. 1.

Die unterm 30. Oktober 1884 genehmigte Feldwegegenossenschaft Lützelhausen wird für aufgelöst erklärt.

Straßburg, den 26. April 1892.

Der Bezirkspräsident.

I. 1460. J. V.: **Dominicus.**

(242) **Beschluß.**

Das Kreistagsmitglied für den Kanton Rosheim, Fabrikbesitzer Lehn, ist gestorben.

Auf Grund des Art. 11 des Gesetzes vom 22. Juni 1833 verordne ich demnach was folgt:

§. 1.

Für den Kanton Rosheim ist ein Mitglied der Kreisvertretung des Kreises Molsheim zu wählen.

§. 2.

Zur Vornahme der Wahlen werden die Wähler des Kantons Rosheim in denjenigen Gemeinden, welche 2500 Einwohner und darüber zählen, auf Samstag den 21. Mai und auf Sonntag den 22. Mai 1892, Vormittags 8 Uhr, und in den Gemeinden, welche unter 2500 Einwohner zählen, auf Sonntag den 22. Mai 1892, Vormittags 8 Uhr, in den einzelnen Gemeinden zusammenberufen.

§. 3.

Die Protokolle über die Wahlverhandlungen werden von den Mitgliedern der Wahlausschüsse geschlossen und sofort von zweien dieser Mitglieder an den Kantonshauptort gebracht. Die Aufzählung der Stimmen erfolgt Montag den 23. Mai 1892, Vormittags 10 Uhr, durch den Wahlausschuß des Kantonshauptorts.

§. 4.

Hat im ersten Wahlgange kein Kandidat die erforderliche Stimmenzahl erhalten, so findet in den Gemeinden mit 2500 Einwohnern und darüber Samstag den 28. Mai und Sonntag den 29. Mai 1892, und in den Gemeinden, welche unter 2500 Einwohner zählen, Sonntag den 29. Mai 1892, ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem relative Stimmenmehrheit genügt. Wird ein zweiter Wahlgang nöthig, so hat der Bürgermeister des Kantonshauptortes hiervon sofort sämmtliche Bürgermeister des Kantons zu benachrichtigen, und letztere haben unverzüglich in ihren Gemeinden die erforderlichen Bekanntmachungen zu erlassen.

§. 5.

Den Wahlen werden die am 31. März l. Js. abgeschlossenen Wählerlisten zu Grunde gelegt, zu welchen eine Berichtigungstabelle anzulegen und 5 Tage vor der Wahl abzuschließen ist.

§. 6.

Bei der Vorbereitung und Vornahme der Wahlen sind die in den Bekanntmachungen vom 4. Juni 1878 (Bezirks-Amtsblatt von 1878 S. 96—98) und vom 11. Juli 1888 (Central- und Bezirks-Amtsblatt von 1888 S. 173—175) zusammengestellten gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen genau zu beachten.

§. 7.

Gegenwärtiger Beschluß ist von den Herren Bürgermeistern in sämmtlichen Gemeinden des Kantons Rosheim in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Außerdem ist ein Anschlagzettel im Wahllokale anzuheften.

Straßburg, den 3. Mai 1892.

Der Bezirkspräsident

I. Nr. 3105. **von Freyberg.**

c. Lothringen.

(243)

Dem Verein jugendlicher Arbeiter in Metz ist durch Beschluß des Kaiserl. Bezirkspräsidenten zu Metz die Ermächtigung ertheilt worden, zu Vereinszwecken eine Lotterie zu veranstalten. Die Zahl der Loose, deren Absatz sich auf den Bezirk Lothringen beschränkt, beträgt 5000, zum Preise von je 50 Pfg. Die Gewinne bestehen in Geschenken.

I a. 1494.

(244)

Dem Vorstand der Association de la Petite Charité in Dieuze ist durch Beschluß des Kaiserl. Bezirkspräsidenten zu Metz die Ermächtigung ertheilt worden, zu Gunsten der genannten Gesellschaft eine Lotterie zu veranstalten. Die Zahl der Loose, deren Absatz sich auf den Bezirk Lothringen beschränkt, beträgt 3500, zum Preise von je 50 Pf. Die Gewinne bestehen in geschenkten und von Vereinsmitgliedern angefertigten Gegenständen.

(245) **Nachweisung**

des im Monat März 1892 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorte, nach welchem die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, §. 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) und Art. II §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245).

Marktort.	Hafer. Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Hafer. Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Stroh. Roggen-Richt- Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Stroh. Roggen-Richt- Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Stroh. Roggen-Krumm- Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Stroh. Roggen-Krumm- Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Stroh. Weizen-Richt- Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Stroh. Weizen-Richt- Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Stroh. Weizen-Krumm- Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Stroh. Weizen-Krumm- Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Heu. Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Heu. Desgleichen mit 5% Aufschlag.	
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:																							
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
Altkirch	18	82	19	76	5	40	5	67	—	—	—	—	4	80	5	04	—	—	—	—	6	80	7	14
Colmar	16	84	17	68	4	80	5	04	3	80	3	99	3	60	3	78	3	—	3	15	5	40	5	67
Gebweiler	18	40	19	32	5	20	5	46	—	—	—	—	4	40	4	62	—	—	—	—	6	—	6	30
Mülhausen	17	—	17	85	5	—	5	25	4	—	4	20	4	60	4	83	3	80	3	99	5	36	5	62
Rappoltsweiler	17	—	17	85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	80	5	04	6	—	6	30
Thann	15	93	16	73	4	—	4	20	—	—	—	—	3	20	3	36	—	—	—	—	4	80	5	04

Marktort.	Hafer.				Stroh																Heu.			
					Roggen-								Weizen-											
					Richt-				Krumm-				Richt-				Krumm-							
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.	
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:																							
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Brumath	16	—	16	80	4	—	4	20	—	—	—	—	3	20	3	36	—	—	—	—	6	40	6	72
Hagenau.	—	—	—	—	5	20	5	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	20	6	51
Molsheim	16	—	16	80	4	50	4	72	—	—	—	—	4	—	4	20	—	—	—	—	6	—	6	30
Schlettstadt	16	—	16	80	5	60	5	88	5	20	5	46	4	40	4	62	3	50	3	68	5	60	5	88
Straßburg.	16	70	17	54	—	—	—	—	6	—	6	30	—	—	—	—	4	90	5	15	7	50	7	88
Weißenburg	15	—	15	75	5	—	5	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	5	25
Zabern	14	68	15	41	5	56	5	84	4	84	5	08	4	20	4	41	3	60	3	78	5	—	5	25
Bolchen	14	—	14	70	8	—	8	40	3	50	3	68	—	—	—	—	—	—	—	—	5	44	5	71
Dieuze.	14	40	15	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	20	3	36	5	85	6	14
Diedenhofen	15	—	15	75	6	—	6	30	5	80	6	09	4	20	4	41	4	—	4	20	5	60	5	88
Forbach	15	—	15	75	6	—	6	30	5	—	5	25	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	6	30
Metz.	15	20	15	96	6	20	6	51	5	20	5	46	4	20	4	41	3	60	3	78	6	—	6	30
Saarburg	15	96	16	76	5	92	6	22	—	—	—	—	—	—	—	—	4	20	4	41	5	40	5	67
Saargemünd.	14	60	15	33	5	20	5	46	4	20	4	41	4	30	4	52	3	50	3	68	5	—	5	25

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(246)

In Gemäßheit des §. 14 des Statuts der Landesversicherungsanstalt Elsaß-Lothringen werden folgende Veränderungen in dem Bestande der Vertrauensmänner zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Im Bezirke Nr. 26: Stadt Markirch: Aus der Zahl der Versicherten neu ernannt als Vertrauensmann: Stauffer, Nikolaus, Zettler bei der Firma J. Degermann in Markirch, an Stelle des verstorbenen Georg Duracher.

Im Bezirk Nr. 111: Kanton Pfalzburg: Aus der Zahl der Versicherten neu ernannt als Vertrauensmann: Pflum, Michael, Steinbrecher in Dreihäuser, an Stelle des verstorbenen Ludwig Camus.

Straßburg, den 25. April 1892.

Der Vorstand

II. 897. **Spiecker.**

IV. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(247) **Bekanntmachung,**

den Ankauf von Remonten für 1892 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Reichslande Elsaß-Lothringen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 9. Mai, Sulz unterm Wald
„ 10. „ Selz
„ 11. „ Hochfelden
„ 12. „ Brumath
„ 13. „ Lingolsheim
„ 14. „ Benfeld.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Klopphengste, welche sich in den ersten zehn bezw. achtundzwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen; auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht

stattfindet, weil dadurch die in den Remonte-Depots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 2. März 1892.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung.

I. A. 2458. **Hoffmann. — Scholtz.**

V. Personal-Nachrichten.

(248) **Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.**

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Amtsrichter Traut vom Amtsgericht in Masmünster an das Amtsgericht in Saargemünd zu versetzen und den Gerichtsassessor Eyles zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Masmünster zu ernennen.

Dem Amtsrichter Traut ist die allgemeine Dienstaufsicht bei dem Amtsgericht in Saargemünd übertragen worden.

Versetzt: Gerichtsvollzieher Heidger in Straßburg nach Rosheim.

Dem Staatsanwaltschaftssekretär Mühlbrett in Saargemünd ist die zum Zwecke des Uebertritts in den Königlich preußischen Dienst nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt worden.

Die von dem israelitischen Bezirkskonsistorium zu Straßburg vorgenommene Ernennung des Dr. Weill aus Neubreisach zum Rabbiner in Fegersheim ist Seitens des Ministeriums bestätigt worden.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Versetzt: Hypothekenbewahrer Zeitler in Château-Salins nach Diedenhofen.

Gestorben: Enregistrementseinnehmer Engel in Hagenau.

Oberschulrath.

Der Kaiserliche Statthalter hat dem Dirigenten der Realschule in Rappoltsweiler Oberlehrer Dr. Wildermann und den Oberlehrern Dr. Harre am Gymnasium zu Weißenburg, Heidemann am Lyzeum zu Colmar und Dr. Stolte an der Realschule bei St. Johann zu Straßburg das Prädikat als Professor verliehen.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Ackerer Josef Mauses zum Bürgermeister der Gemeinde Ungersheim, Hufschmied Josef Münch zum Beigeordneten der Gemeinde Berenzweiler, Ackerer Georg Libis zum Bürgermeister der Gemeinde Sondersdorf, Ackerer August Kielwasser zum Beigeordneten der Gemeinde Bartenheim.

Befördert: Hungerland, forstversorgungsberechtigter Hülfsaufseher zu Forsthaus Niederwald, als Hegemeister nach Blotzheim, Oberförsterei Mülhausen.

Versetzt: Die Hegemeister Feuerbach von Blotzheim nach Bergheim, Oberförsterei Rappoltsweiler, Stoeßel von Bergheim nach Forsthaus Niederwald, Oberförsterei Colmar-Ost.

b. Unter-Elsaß.

Definitiv ernannt: Lehrer Fösser in Bischweiler.

Versetzt: Lehrer Stich von Bärendorf nach Hindisheim.

c. Lothringen.

Definitiv ernannt: Lehrer Müller zu Metz, Alger zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Stürzelbronn.

Provisorisch angestellt: Vicefeldwebel Bauer als Schutzmann bei der Polizeidirektion zu Metz.

Ausgeschieden: Schutzmann Braun bei der Polizeidirektion zu Metz.

Einstweilig in den Ruhestand versetzt: Elementarlehrerin Lencier zu Xocourt.

Versetzt: Die Kais. Förster Reichelt von Forsthaus Schweinsbronn nach Forsthaus Enchenberg, Oberförsterei Lemberg, Beckmann von Forsthaus Enchenberg nach Forsthaus Schweinsbronn, Oberförsterei Bitsch-Nord, Ersfeld von Forsthaus Großhohekirkel nach Forsthaus Hungerhardt, Oberförsterei Bitsch-Süd, Ludwig von Forsthaus Hungerhardt nach Forsthaus Machern, Oberförsterei St. Avold, Gilgert von Forsthaus Spittel nach Hambach, Oberförsterei Saargemünd, Jentzsch von Hambach nach Forsthaus Haspelscheid II, Oberförsterei Bitsch-Nord, der Gemeindeförster Klam von Illingen nach Kuhmen, Oberförsterei Bolchen.

Uebertragen: Den Forsthülfsaufsehern Letscher die Wahrnehmung der Försterstelle Großhohekirkel, Oberförsterei Bitsch-Süd, Linkenheld die Wahrnehmung der Försterstelle Spittel, Oberförsterei St. Avold, von Piboll zu Quintenbach die Wahrnehmung der Gemeindeförsterstelle Farschweiler, Oberförsterei Püttlingen, den Gemeindeförsteranwärtern Dolisy die Wahrnehmung der Gemeindeförsterstelle Kochern, Oberförsterei St. Avold, Becker die Wahrnehmung der Gemeindeförsterstelle Illingen, Oberförsterei Redingen.

In den Ruhestand versetzt: Der Kais. Förster Châtelain zu Forsthaus Machern.

Gestorben: Der Kais. Förster Minkwitz zu St. Avold, die Gemeindeförster Eblinger zu Kochern, Hamann zu Farschweiler, André zu Kuhmen.

VI. Vermischte Anzeigen.

(249) Das Proviantamt Hagenau kauft vorzugsweise von Produzenten Weizen, Hafer, Heu und Roggenrichtstroh von magazinmäßiger Beschaffenheit in Grenzen der dortigen Marktpreise an. Verkäufer haben das Natural frei bis ans Magazin zu liefern.

(250) Das Proviantamt Pfalzburg kauft Roggen, Weizen, Hafer, Heu, Roggen- und Weizenstroh von magazinmäßiger Beschaffenheit in Grenzen der ortsüblichen Marktpreise.

Das Scheffelgewicht muß mindestens beim Roggen 35,5 kg, beim Weizen 37,5 kg, Hafer 22,0 kg betragen.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 14. Mai 1892.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(251) **Verordnung,**

betreffend die Einberufung der Bezirksvertretung zu einem außerordentlichen Bezirkstage.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 5. Mai d. Js. und auf Grund des Artikels 12 des Gesetzes vom 22. Juni 1833 verordne ich hiermit, was folgt:

Die Bezirksvertretung des Ober-Elsaß wird berufen, sich am 16. Mai d. Js., Nachmittags 2 ½ Uhr im Bezirkspräsidialgebäude hierselbst zu einer außerordentlichen Sitzung zu versammeln.

Colmar, den 8. Mai 1892.

Der Bezirkspräsident
v. Jordan.

I. 4541.

b. Unter-Elsaß.

(252)
Die Apotheke des Herrn Böhl in Hagenau ist in den Besitz des Apothekers Seil aus Koblenz übergegangen.

VI. 3390.

c. Lothringen.

(253) **Verordnung,**

betreffend die Erwerbung der für den Bau einer zweiten Eisenbahnbrücke über die Mosel bei Longeville sowie zur Vornahme von Gleisverlegungen erforderlichen Grundstücke im Wege der Zwangsenteignung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des Gesetzes, betreffend die Zwangsenteignung, vom 3. Mai 1841 (bulletin des lois IX^e série N° 9285) auf den Antrag des Reichskanzlers, was folgt:

Artikel 1.

Die Erbauung einer zweiten Eisenbahnbrücke über die Mosel bei Longeville und die Vornahme der damit im Zusammenhang stehenden Gleisverlegungen, für welche Geldmittel durch das Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1892/93, vom 30. März 1892 (Reichsgesetzbl. S. 343) zur Verfügung gestellt sind, wird als im öffentlichen Nutzen liegend und als dringlich erklärt.

Die mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragte Behörde wird ermächtigt, die erforderlichen Grundstücke nöthigenfalls im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben.

Artikel 2.

Der Reichskanzler ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. April 1892.

(L. S.) **Wilhelm.**

In Vertretung des Reichskanzlers
Thielen.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch die Bauarbeiten der Bann der Gemeinden Montigny und Scy-Chazelles berührt wird.

Metz, den 29. April 1892.

Der Bezirkspräsident.
I. A.: Frhr. **von Kramer.**

V. 1550.

(254) **Bekanntmachung.**

Nachdem die Satzungen der in der Gemeinde Bischdorf, Kreis Forbach, gebildeten Genossenschaft zur Anlage und Unterhaltung einer Felddrainage in den Gewannen Pratel, Pratelwies, Pratelspitz, Spitzen-Guern, Biezerling, Stockel auf Herzeling, Steiling und Klein Gewandt diesseits genehmigt worden sind, bringe ich nach Einsicht des Artikels 12 des Gesetzes über die Syndikats-Genossenschaften vom 21. Juni 1865 und des Rundschreibens des Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten vom 12. August 1865 die Genossenschafts-Satzungen hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

Genossenschaftsstatut

für die unter dem Namen Drainagegenossenschaft Bischdorf mit dem Sitze in Bischdorf gebildete autorisirte Syndikats-Genossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut ist gleichlautend mit dem vorstehend auf S. 29 unter (53) abgedruckten Statut der Feldwegegenossenschaft Tromborn bis auf nachstehende Artikel:

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus 5 Mitgliedern und 1 Stellvertreter. Hiervon sind 5 Mitglieder und 1 Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Grundbesitzer zu wählen. Ein Fünftel der Mitglieder des Syndikats wird jedes Jahr neu gewählt.

Bei den 4 ersten theilweisen Erneuerungen werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt; sie sind wieder wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

Artikel 6.

Die Wahl der von den Betheiligten zu wählenden Mitglieder des Syndikats erfolgt mittelst Wahllisten nach relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Lebensalter.

Artikel 12.

Das Syndikat hat die Aufstellung der Projekte und die technische Leitung der Arbeiten dem Meliorations-Bauinspektor zu Saargemünd zu übertragen. Letzterer kann die Meßgehülfen und Tagelöhner annehmen, welche er für seine Aufnahmen nöthig hat.

Die Bezahlung der Tagegelder und Reisekosten des bei Ausführung des Unternehmens beschäftigten Meliorationspersonals erfolgt nach den bestehenden Reglements.

Metz, den 1. Mai 1892.

Der Bezirkspräsident.

VI. 1663. J. A.: Frhr. **von Kramer.**

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(255) Durch Beschluß des K. Landgerichts zu Straßburg vom 21. April 1892 ist Elisabetha Apollonia Erbs, geboren zu Hagenau am 30. August 1857, für abwesend erklärt worden.

Colmar, den 3. Mai 1892.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt.

T. 587. J. V.: **Zeutner.**

(256) Der Ziegelbrenner Georg Scherer in Obermodern hat in seiner im Bann von Obermodern Sektion B Nr. 95 gelegenen Ziegelei einen neuen Brennofen errichtet. Einwendungen gegen die Inbetriebsetzung sind innerhalb 14 Tagen nach Ablauf des Tages, an welchem gegenwärtige Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblatts ausgegeben ist, bei mir oder dem Bürgermeister von Obermodern geltend zu machen.

Die Beschreibung und der Plan der Anlage liegen hier und auf dem Bürgermeisteramt Obermodern zur Einsicht offen.

Zabern, den 6. Mai 1892.

Der Kreisdirektor

Nr. 4044/89. **Dr. Bickell.**

V. Personal-Nachrichten.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

(257) Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Gemeindeschreiber Abraham Rinkenberger in Bischweiler aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Dienste das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist der Ackerer Morand Sengelin, von Morand, zum Beigeordneten der Gemeinde Hirsingen im Bezirke Ober-Elsaß ernannt worden.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Amtsgerichtsrath Dr. Warmuth in Pfalzburg die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste des Reichslandes mit Pension zu ertheilen und den Gerichtsassessor Dr. Lentze zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Pfalzburg zu ernennen.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommene Ernennung des Pfarrverwesers Fath in Zittersheim zum Pfarrer daselbst hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Die von der Inspektionsversammlung der Inspektion der Neuen Kirche zu Straßburg vollzogene Wahl des Karl Bergmann in Straßburg zum weltlichen Inspektor der genannten Inspektion hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Ernannt: Die Zivilanwärter Bazin in Lauterfingen und Hirtz in Großtänchen zu Rentmeistern.

Oberschulrath.

Der Kaiserliche Statthalter hat dem Elementar- und technischen Lehrer Schmid am Lyzeum in Metz das Prädikat „Musikdirektor" verliehen.

Den ordentlichen Lehrern Herbig an der Realschule in Barr und Magnus am Gymnasium in Buchsweiler ist das Prädikat „Oberlehrer" verliehen worden.

Ernannt: Uebungslehrer Scheid am Lehrerseminar zu Pfalzburg zum Seminarlehrer, Uebungslehrerin Dizius am Lehrerinnenseminar in Beauregard zur Seminarlehrerin und Hülfslehrer Schmitt an der Präparandenschule in Colmar zum Lehrer am Lehrerseminar II daselbst.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Gutsbesitzer Theodor Schueller zum Bürgermeister, Bäcker und Krämer Alfred Kuentz zum Beigeordneten der Gemeinde Häusern.

Definitiv angestellt: Lehrer Haus in St. Amarin zum Hauptlehrer der Gemeinde-Mittelschule.

Versetzt: Die Lehrer Karcher von Eichwald nach Bütweiler, Meyer von Bütweiler nach Eichwald, Müller von Altthann nach Sennheim, Keller von Türkheim nach Colmar, Friederich von Obersulzbach nach Landser, Kuenemann von Thann nach Obersulzbach, Binder von Münster nach Mülhausen, Hauptlehrer Wecker von Münster nach

Colmar, die Lehrer Oberle von Felleringen nach Wittelsheim, Kienz von Wittelsheim nach Felleringen, Goetz von Odern nach Thann, Schwoerer von Türkheim nach Odern, Motz von Illzach nach Münster (als Hauptlehrer), Wersinger von Obersept nach Obertraubach, Element von Ruederbach nach Obersept, Riesterer von Ensisheim nach Ruederbach, Liechty von Habsheim nach Weiler (Kr. Thann), Klipfel von Weiler (Kr. Thann) nach Habsheim, Fega von St. Kreuz nach Rosenau, Weck von Obersaasheim nach Herlisheim, Hechinger von Buschweiler nach Obersaasheim; Iltis von Rosenau nach St. Pilt, Strosser von St. Pilt nach Buschweiler, Lauber von Altthann nach Rufach (als Hülfslehrer an der landwirthschaftlichen Schule), und die Lehrerinnen Koch von Leimen nach Mülhausen, Naß von Burzweiler nach Mülhausen, Brugger von Dornach nach Attenschweiler, Becker von Niederhagenthal nach Niedermorschweiler, Becker von Niederhagenthal nach Niedermorschweiler, Baschy von Niedermorschweiler nach Dornach, Tritsch von Niedermorschweiler nach Burzweiler.

Widerruflich angestellt: Lehrerin Kaeuffer in Mülhausen, Kleinkinderschullehrerin Hartzer in Mülhausen (als Vorsteherin).

In den Ruhestand versetzt: Lehrer Schmidt in Colmar und die Lehrerinnen Sigwalt in Jebsheim, Laubacher, Wittwe, geb. Fischer in Mülhausen.

Entlassen: Lehrerin Koehnlein in Mülhausen (auf Antrag).

b. Unter-Elsaß.

Pensionirt: Kreisschulinspektor Strauchmann in Zabern, Lehrer Hirsch in Quatzenheim, Elementarlehrer Schuster in Winzenbach, Lehrerin Gräf in Gries.

c. Lothringen.

Ernannt: Franz Schlemer zum Bürgermeister der Gemeinde Wolsdorf, Daniel Braesch zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Sablon.

Definitiv ernannt: Wirtz zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Visten im Loch, Schneider zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Trémery.

Etatsmäßig angestellt: Wegemeister Fuchs in Wolmünster.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg.

Neu angenommen: Zu Postagenten Geist, Bürgermeister, in Quatzenheim, Schann, Ackerer, in Truchtersheim, Gulling, Notariatsgehülfe, in Niederaspach, Biehler, Bürgermeister, in Wattweiler.

Angestellt: Als Postverwalter die Postassistenten Brechbiehl in Sentheim, Jully in Rothau.

Versetzt: Strube, Postassistent, von Rufach nach Sierenz.

Freiwillig ausgeschieden: Die Postagenten Krust in Niederaspach, Specht in Truchtersheim, Hirsch in Quatzenheim.

Gestorben: Lehmann, Postagent, in Wattweiler.

Bezirk der Ober-Postdirektion Metz.

Ernannt: Die Posteleven Leibfried und Wiebusch in Metz zu Postpraktikanten.

Versetzt: Der Postsekretär Graf von Metz nach Hannover.

VI. Vermischte Anzeigen.

(258)

Das Proviantamt Colmar setzt den Ankauf von Hafer und Heu fort und hat auch den von Roggenrichtstroh wieder aufgenommen.

Die Naturalien müssen von magazinmäßiger Beschaffenheit sein; die Bezahlung erfolgt zu den jemaligen örtlichen Marktpreisen. Produzenten werden beim Ankauf bevorzugt. Die Einlieferung ist Vormittags erwünscht.

(259)

Das Proviantamt Metz kauft noch Hafer und Stroh (Roggenrichtstroh) von magazinmäßiger Beschaffenheit zu den jeweiligen Marktpreisen an. Anmeldungen von Hafer sind im Bäckereibüreau, gegenüber der Steinmetzkaserne, desgleichen von Hafer und Stroh im Büreau Todtenbrückenstraße 16[1], zu machen.

(260)

Das Proviantamt Mülhausen kauft noch Hafer und in der zweiten Hälfte des Mai den Restbedarf an Roggen zu den Tagespreisen unter Bevorzugung der Produzenten an. Muster mit Preisangaben von tadellosem Natural können im Büreau — Illzacher-Straße Nr. 111 — abgegeben werden. Zugleich wird bekannt gemacht, daß von jetzt ab täglich Roggen- bezw. Weizenkleie in jeder Menge freihändig zu den Tagespreisen verkauft wird.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. Straßburg, den 21. Mai 1892.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(261)

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 8. l. Mts. sind der Kaufmann Joseph Maria Paltzer in Metz, seitheriger Vorsitzender des Gewerbegerichts in Metz, sowie der Rentner Georg Hermestroff daselbst, seitheriger stellvertretender Vorsitzender dieses Gerichts, für die betreffenden Aemter auf eine weitere Amtsdauer von drei Jahren ernannt worden.
I. D. 2852.

(262)

Der Regierungsrath Seeger in Colmar ist zum Stellvertreter des Vorsitzenden bei dem auf Grund des §. 50 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 in Colmar errichteten Schiedsgerichte für die land- und forstwirthschaftliche Berufsgenossenschaft des Bezirks Ober-Elsaß ernannt worden.
I. D. 2368.

(263)

Der Amtsrichter Wirz in Vic ist zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Schiedsgerichts in Château-Salins für die Invaliditäts- und Altersversicherung ernannt worden.
I. D. 2682.

(264)

Die von dem Aufsichtsrath der Aktien-Gesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Elsaß-Lothringen zu Straßburg vorgenommene Wahl der bisherigen Mitglieder des Aufsichtsraths Klein, Eissen und Schaller zu delegirten interimistischen Direktoren der genannten Gesellschaft ist gemäß Artikel 25 der Gesellschaftsstatuten vom Kaiserlichen Statthalter bestätigt worden.
III. 4149.

(265)

Der Kaiserliche Statthalter hat durch Erlaß vom 4. Mai 1892 auf Grund der von der Optionskommission in ihrer 36. Sitzung abgegebenen Gutachten bestimmt, daß die nachstehend genannten 54 Personen als elsaß-lothringische Staatsangehörige nicht zu betrachten sind, wobei zu bemerken ist, daß bei den mit einem * bezeichneten eine Option, bei den übrigen eine Auswanderung vor dem 28. Januar 1873 vorliegt.

1. *Altenbach Adolf, geb. am 10. September 1871 in Gebweiler.
2. Acker Viktor, geb. am 6. Februar 1859 in Brumath, Landkreis Straßburg.
3. *Baumann Franz Josef, geb. am 18. Juni 1852 in Türkheim, Kreis Colmar.
4. *Bouvier Josef Ludwig, geb. am 4. Juli 1871 in Ensisheim, Kreis Gebweiler.
5. *Basta Felix, geb. am 27. Mai 1871 in Gebweiler.
6. *Baumgartner Karl, geb. am 16. Oktober 1871 in Gebweiler.
7. *Beaume Marie Alfons, geb. am 17. September 1871 in Gebweiler.
8. Bloch Moritz, geb. am 1. Oktober 1871 in Gebweiler.
9. *Buecher Franz August, geb. am 1. März 1871 in Gebweiler.
10. *Brendlin Jakob Eugen, geb. am 21. Mai 1871 in Hartmannsweiler, Kreis Gebweiler.
11. Baur Josef Leo, geb. am 4. April 1871 in Osenbach, Kreis Gebweiler.
12. *Bentzinger Ludwig, geb. am 27. Dezember 1871 in Sulz, Kreis Gebweiler.
13. *Boehm Anton, geb. am 1. Oktober 1852 in Dahlenheim, Kreis Molsheim.
14. *Biehler Eduard, geb. am 6. November 1861 in Mülhausen.
15. *Biehler Josef Albert, geb. am 10. März 1854 in Mülhausen.
16. *Braemer Julius Alfred, geb. am 9. Juni 1862 in Straßburg.
17. Ball Ferdinand, geb. am 13. Juni 1870 in Aschbach, Kreis Weißenburg.
18. *Fischer Julius Bernhard, geb. am 28. Oktober 1871 in Gebweiler.
19. *Florentz Theodor, geb. am 23. Januar 1871 in Gebweiler.
20. *Feltz Andreas, geb. am 1. August 1852 in Wanzenau, Landkreis Straßburg.
21. Felter Peter, geb. am 3. August 1870 in Schwabweiler, Kreis Weißenburg.
22. *Gruber Karl, geb. am 21. Mai 1871 in Gebweiler.
23. *Grosjean Eugen, geb. am 8. Dezember 1851 in Markirch, Kreis Rappoltsweiler.
24. *Holder Viktor, geb. am 23. März 1871 in Feldkirch, Kreis Gebweiler.
25. Heitzler Franz Josef, geb. am 15. März 1871 in Gebweiler.
26. *Hartmann Josef, geb. am 11. Dezember 1871 in Schweighausen, Kr. Gebweiler.
27. *Hiegel Nikolaus Emil, geb. am 1. Februar 1858 in Rahlingen, Kreis Saargemünd.
28. *Hochapfel Johann Georg, geb. am 3. Oktober 1854 in Straßburg.
29. Heymann Raphael, geb. am 5. Oktober 1870 in Sulz u/W., Kreis Weißenburg.
30. *Kirbihler Emil, geb. am 22. Juli 1871 in Gebweiler.
31. *Kanitzer Karl Eugen, geb. am 28. April 1871 in Rumersheim, Kreis Gebweiler.
32. Lehnel Jakob, geb. am 31. Januar 1852 in Breidenbach, Kr. Saargemünd.
33. *Müller Jakob Arthur, geb. am 25. Juli 1871 in Gebweiler.

34. *Müller Karl Josef, geb. am 15. Januar 1871 in Gebweiler.
35. Müller Lambert, geb. am 15. September 1871 in Hartmannsweiler, Kreis Gebweiler.
36. *Moeglen Alfred Michael, geb. am 19. November 1871 in Rufach, Kreis Gebweiler.
37. *Müller Franz Karl Eugen, geb. am 18. Juli 1871 in Rufach, Kreis Gebweiler.
38. *Meyer Emil Sebastian, geb. am 19. Januar 1871 in Sulz, Kreis Gebweiler.
39. *Marx Florenz, geb. am 7. November 1852 in Dinsheim, Kreis Molsheim.
40. *Mack Jakob, geb. am 25. August 1855 in Dorlisheim, Kreis Molsheim,
41. Marx Sylverien Eugen, geb. am 24. Februar 1870 in Sulz u/W., Kreis Weißenburg.
42. Marti Ludwig, geb. am 31. Juli 1870 in Weiler, Kreis Weißenburg.
43. *Reiff Josef Leo, geb. am 9. April 1871 in Gebweiler.
44. Rauch Georg, geb. am 2. Dezember 1870 in Salmbach, Kreis Weißenburg.
45. *Schirmer Leo, geb. am 28. September 1871 in Gebweiler.
46. *Strubel Moritz Emil, geb. am 9. September 1871 in Sulz, Kreis Gebweiler,
47. *Schildknecht Leo, geb. am 15. April 1869 in Straßburg.
48. Schaff Georg, geb. am 23. Oktober 1870 in Birlenbach, Kr. Weißenburg.
49. *Troestler Josef, geb. am 6. Februar 1853 in Greßweiler, Kreis Molsheim.
50. *Troestler Ludwig Viktor, geb. am 18. März 1856 in Greßweiler, Kreis Molsheim.
51. *Troestler August, geb. am 25. April 1861 in Greßweiler, Kreis Molsheim.
52. *Troestler Alois, geb. am 13. Oktober 1863 in Greßweiler, Kr. Molsheim.
53. *Wittmann Karl, geb. am 7. Januar 1854 in Gemar, Kreis Rappoltsweiler.
54. Wegscheider Xaver, geb. am 14. Februar 1856 in Rappoltsweiler.

---

(266) Bekanntmachung.

Auf Grund des Artikels I §. 45 des Gesetzes vom 6. April d. Js., betreffend Abänderung des Gesetzes über die Vereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters vom 31. März 1884, sind ernannt worden:

1. der Direktor der direkten Steuern, Geheime Regierungsrath Geiseler zu Straßburg zum Vorsitzenden und
2. der Versicherungsinspektor Anthon daselbst,
3. der Bürgermeister Atzel zu Sesenheim,
4. das Mitglied des Staatsraths, Bürgermeister Back zu Straßburg,
5. der Ober-Katasterinspektor Dr. Joppen daselbst,
6. der Bauunternehmer Zierdt zu Mülhausen zu Mitgliedern der Kommission der Landesschätzer für die Gebäude.

Außer den Genannten gehören dieser Kommission in Folge Wahl des Landesausschusses weiter an die Mitglieder desselben:

7. Bürgermeister Ruhland zu Münster,
8. Gutsbesitzer Ostermeyer zu Rufach,
9. Mitglied des Staatsraths, Bürgermeister Köchlin zu Weiler,
10. Mitglied des Staatsraths Klein zu Straßburg,
11. Bürgermeister Fuchs zu Molsheim,
12. Mitglied des Staatsrath, Freiherr Zorn von Bulach zu Osthausen,
13. Fabrikant Jaunez zu Saargemünd,
14. Notar Ditsch zu Finstingen,
15. Weinhändler Lanique zu Metz.

Straßburg, den 16. Mai 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär

III. 4148. **von Schraut.**

---

(267) Bekanntmachung,

betreffend die Prüfung im Hufbeschlag.

In Gemäßheit des §. 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1890, betreffend die Ausübung des Hufbeschlaggewerbes, findet Sonnabend den 4. Juni 1892 von Morgens 8 Uhr ab eine öffentliche Prüfung im Hufbeschlage in der Hufbeschlagschule zu Straßburg, Steinstraße 37, statt, an welcher Hufschmiede aus Elsaß-Lothringen theilnehmen können.

Diese Prüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Theil.

A. Die praktische Prüfung umfaßt:

1. die Anfertigung zweier gewöhnlicher Hufeisen, mit oder ohne Schärfung zum Beschlagen eines vorgeführten Pferdes für einen Vorderhuf und einen Hinterhuf, sowie die vollständige Ausführung des Beschlages mit diesen Eisen;
2. die Anfertigung eines englischen Eisens, eines Einsiedel'schen oder eines Charlier-Eisens und den Beschlag eines Hufes mit demselben;
3. die Anfertigung eines Hufeisens für ein Pferd mit fehlerhaftem oder krankem Fuße oder mit fehlerhafter Stellung der Gangart.

B. Die theoretische Prüfung besteht in der mündlichen Beantwortung von Fragen

über das Aeußere des Pferdes,
über die einzelnen Theile, sowie die Beschaffenheit und Pflege der Hufe und Klauen,
über die Regeln und Grundsätze des Hufbeschlages und die dabei vorkommenden Fehler,
über die verschiedenen üblichen Beschlagsarten, endlich
über das zweckmäßige Beschlag bei fehlerhaften Stellungen und Gangarten, sowie an fehlerhaften und kranken Füßen des Pferdes und des Rindes.

Die Prüfungskommission besteht unter dem Vorsitze des Landesthierarztes aus den Lehrern der Hufbeschlagschule.

Wer die Prüfung ablegen will, hat bei dem Kreisdirektor seines Wohnortes, in den Städten Straßburg und Metz bei dem Polizeidirektor, ein schriftliches Gesuch auf Stempelbogen bis zum 28. dieses Monats einzureichen.

Der Anmeldung müssen der Geburtsschein des Bewerbers und der bürgermeisteramtlich beglaubigte Nachweis über eine mindestens vierjährige Thätigkeit im Schmiedehandwerk beigelegt sein. Hat der Bewerber eine Hufbeschlagschule, eine Gewerbeschule oder eine andere Anstalt behufs seiner Ausbildung besucht, so sind die Zeugnisse des Vorstandes dieser Anstalt gleichfalls beizulegen.

Für diejenigen Schmiede, welche an dem Unterrichtskurse der Hufbeschlagschule theilnahmen, genügt mündliche Anmeldung bei dem Vorstande der Schule.

Der einberufene Schmied hat sich zu der bestimmten Zeit mit einem vollständigen Beschlagzeug in guter Beschaffenheit am Prüfungsort einzufinden, durch Vorzeigung des Einberufungsschreibens über seine Person sich auszuweisen, sowie die Prüfungsgebühr von 10 ℳ zu hinterlegen, falls dieselbe nicht durch den Bezirkspräsidenten ganz oder theilweise nachgelassen ist.

Straßburg, den 19. Mai 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär

III. A. 1936. **von Schraut.**

(268) Bekanntmachung.

Der Professor Dr. Brandl in Straßburg ist zum ordentlichen Mitgliede der wissenschaftlichen Prüfungskommission hier für das Fach des Englischen auf das Prüfungsjahr 1892/93 ernannt worden.

Straßburg, den 9. Mai 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär

U. 338. **von Puttkamer.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(269) Bekanntmachung.

Zur Prüfung von Wegemeisterkandidaten ist auf Montag, den 10. Oktober d. Js., Vormittags 9 Uhr, Termin angesetzt.

Die auf Stempelpapier geschriebenen Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind nach §. 3 des Regulativs über die Ausbildung der Kandidaten für die Wegemeisterstellen vom 5. Februar 1875 (Amtsblatt des Bezirks Unter-Elsaß S. 27/28) unter Beifügung der vorgeschriebenen Zeugnisse bis zum 1. Juli d. Js. bei mir einzureichen.

Die Gesuchsteller erhalten über die Zulassung zur Prüfung besondere Nachricht.

Straßburg, den 7. Mai 1892.

Der Bezirkspräsident

V. 2317. **von Freyberg.**

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(270)

Durch Beschluß des Kaiserl. Landgerichts Saargemünd vom 19. April 1892 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit des Simon, genannt Friedrich Maire aus Folschweiler, z. Zt. ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, angeordnet worden.

Colmar, den 13. Mai 1892.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt.

T. 621. J. V.: **Zentner.**

(271) Verzeichniß

der in Elsaß-Lothringen angesessenen Feldmesser und Fortführungsbeamten, welche zur Errichtung von Meßbriefen und Handrissen nach Vorschrift des §. 52 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 bezw. der Anweisung vom 3. Juli 1886 für die Fortführungsvermessungen sowie — gegebenen Falls mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde — zur Ausführung von Privatvermessungen nach Vorschrift der §§. 11 und 22 des vorbezeichneten Gesetzes befugt sind.

Namen.	Wohnort.	Nähere Bezeichnung der Stellung.
I. Bezirk Ober-Elsaß.		
a. Kreis Altkirch.		
Blum II	Pfirt	Steuerkontrolör
Grondorf	Altkirch	"
Schmitt	Winkel	Feldmesser
b. Kreis Colmar.		
Decker	Neubreisach	Katasterfeldmesser
Horrenberger	Sundhofen	Feldmesser
Hülstrunk, Steuerinspektor	Colmar	Steuerkontrolör
Lehmann	Mühlbach	Feldmesser
Riempp	Neubreisach	Katasterfeldmesser
Schädeler	"	Katasterkontrolör
Scherrer, Steuerinspektor	Colmar	Steuerkontrolör

c. Kreis Gebweiler.

Namen.	Wohnort.	Nähere Bezeichnung der Stellung.
Sturm	Gebweiler	Steuerkontrolör
Wichterich	Rufach	"

d. Kreis Mülhausen.

Namen.	Wohnort.	Nähere Bezeichnung der Stellung.
Ries	Mülhausen	Steuerkontrolör
Rietzschel	"	"
Schneider	St. Ludwig	"

e. Kreis Rappoltsweiler.

Namen.	Wohnort.	Nähere Bezeichnung der Stellung.
Braun	Rappoltsweiler	Steuerkontrolör
Gartz	Kaysersberg	"

f. Kreis Thann.

Namen.	Wohnort.	Nähere Bezeichnung der Stellung.
Bauder	Thann	Katasterfeldmesser
Blum, Steuerinspektor	"	Steuerkontrolör
Hammer	"	Katasterkontrolör
Haug	"	Katasterfeldmesser
Möller	"	"
Thalinger	"	"
Tschopp	"	"
Walz	"	Steuerkontrolör

II. Bezirk Unter-Elsaß.

a. Kreis Erstein.

Namen.	Wohnort.	Nähere Bezeichnung der Stellung.
Böhm	Meistratzheim	Katasterfeldmesser
Föhr	Oberehnheim	Kataster-Revisionsfeldmesser
Steinhäuser	Erstein	Steuerkontrolör

b. Kreis Hagenau.

Namen.	Wohnort.	Nähere Bezeichnung der Stellung.
Dehn	Hagenau	Steuerkontrolör
Müller	Reichshofen	Katasterfeldmesser
Schmidt	"	Katasterkontrolör
Schrader	Bischweiler	Steuerkontrolör

c. Kreis Molsheim.

Namen.	Wohnort.	Nähere Bezeichnung der Stellung.
Britz	Schirmeck	Steuerkontrolör
Jansen	Molsheim	"

d. Kreis Schlettstadt.

Namen.	Wohnort.	Nähere Bezeichnung der Stellung.
Caesar	Schlettstadt	Steuerkontrolör
Kaiser	Barr	Katasterkontrolör
Riotte	Schlettstadt	Steuerkontrolör
Roeder	Barr	Katasterfeldmesser

e. Kreise Straßburg (Stadt und Land).

Namen.	Wohnort.	Nähere Bezeichnung der Stellung.
Badermann	Straßburg	Katasterfeldmesser
Barth	"	Katasterkontrolör
Bauwerker	"	Steuerkontrolör
Briem	"	Kataster-Revisionsfeldmesser
Dobritz	"	Kataster-Supernumerar
Döring	"	Katasterfeldmesser
Dreckstraeter	"	Kataster-Revisionsfeldmesser
Dulitz	"	Katasterfeldmesser
Eckstein	"	"
Elsässer	"	"
Feist	"	"
Fendt	"	Kataster-Supernumerar
Fetscher	"	Kataster-Revisionsfeldmesser
Frantz	"	Katasterfeldmesser
Gögler	"	"
Großmann	Stützheim	"
Hagenlocher	"	"
Hahn	Straßburg	"
Hartmann	"	Kataster-Revisionsfeldmesser
Häußermann	"	Katasterfeldmesser
Haydt	"	"
Heuer	"	"
Hügel	Brumath	Steuerkontrolör
Iffland	Straßburg	Katasterfeldmesser
Janssen	"	Katasterkontrolör
Jessen	"	"
Klöpper	"	Katasterfeldmesser
Krauß	"	"
Martin	"	Katasterkontrolör
Mathis	"	Katasterfeldmesser
Meisinger	"	Kataster-Supernumerar
Müller	"	Katasterfeldmesser
Rade	"	"
Russel	"	"
Sander	"	"
Schaal	"	"
Schaible	"	"
Scherer	Stützheim	Katasterkontrolör
Sitz	"	Katasterfeldmesser
Spiecker, Steuerinspektor	Straßburg	Steuerkontrolör
Weldt	"	"
Wittner	"	Katasterfeldmesser
Zier	"	"

Namen.	Wohnort.	Nähere Bezeichnung der Stellung.
f. Kreis Weißenburg.		
Engelbach, Steuerinspektor	Weißenburg	Steuerkontrolör
Sanner	Hatten	"
Walther	Weißenburg	Katasterfeldmesser
g. Kreis Zabern.		
Bruns	Lützelstein	Feldmesser
Deutsch	Zabern	"
Ehrhardt	Harskirchen	Katasterfeldmesser
Sohns, Steuerinspektor	Zabern	Steuerkontrolör
Werner	Saarunion	"

III. Bezirk Lothringen.

Namen.	Wohnort.	Nähere Bezeichnung der Stellung.
a. Kreis Bolchen.		
Jacques	Bolchen	Steuerkontrolör
Kerbs	Busendorf	"
b. Kreis Château-Salins.		
Halmard	Dieuze	Katasterfeldmesser
Kuß	Château-Salins	Steuerkontrolör
Meyer	"	Katasterfeldmesser
c. Kreis Diedenhofen.		
Becker	Diedenhofen	Katasterfeldmesser
Bornmann	"	Steuerkontrolör
Hoppe	"	Katasterkontrolör
Klein	"	Steuerkontrolör
Reiber	"	Katasterfeldmesser
Seyfert	"	"
d. Kreis Forbach.		
Baumgartner	Forbach	Katasterkontrolör
Dolfinger	Mörchingen	Feldmesser
Krüger	Saaralben	Steuerkontrolör
Michiels	Forbach	"
Pauli	"	Katasterfeldmesser
Posca	"	"
Schittenhelm	"	"
e. Kreise Metz (Stadt und Land).		
Beilstein	Metz	Feldmesser
Berstecher	"	Katasterfeldmesser
Floeck	Sablon	Katasterkontrolör
François	Metz	Katasterfeldmesser
Kleemann	Metz	Steuerkontrolör
Kriegbaum	"	"
Lecomte	"	Katasterfeldmesser
Maurice	Ste. Ruffine	Feldmesser
Mey	Metz	Katasterfeldmesser
Meyer	"	"
Möller	"	"
Stock, Steuerinspektor	"	Steuerkontrolör
Wilke	"	"
f. Kreis Saarburg.		
Breug	Saarburg	Steuerkontrolör
Sohns	"	"
g. Kreis Saargemünd.		
Hamann	Bliesbrücken	Katasterfeldmesser
Hecker	Saargemünd	Steuerkontrolör
Kaspar	Wiesweiler	Katasterfeldmesser
Kühlmann	"	"
Obernesser	Bitsch	Steuerkontrolör
Schiele	z. Zt. Luxemburg (Bahnhof)	Eisenbahnfeldmesser

(272)

Die Gemeinde Wasselnheim beabsichtigt, auf ihrem im Kataster unter Sektion A Nr. 4 eingetragenen Grundstück, die Mattenmühle, ein Schlachthaus zu errichten. Einwendungen gegen dieses Projekt sind binnen einer mit Ablauf des Tages, an welchem dieses Amtsblatt ausgegeben wird, ihren Anfang nehmenden Frist von 14 Tagen bei mir oder bei dem Bürgermeisteramt in Wasselnheim mündlich oder schriftlich anzubringen. Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne der Anlage liegen in je einer Ausfertigung auf der Kanzlei der hiesigen Kreisdirektion und auf dem Bürgermeisteramte in Wasselnheim zu Jedermanns Einsicht aus.

Das in meiner Bekanntmachung vom 13. Januar 1891 (Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 3, Beiblatt) angeordnete Vorverfahren ist durch Aenderung des Schlachthausplatzes hinfällig geworden.

Molsheim, den 27. April 1892.

Der Kreisdirektor.

Nr. 2246. J. V.: **Nelken.**

(273)

Bei der in Schiltigheim vom 10.—24. März d. Js. auf Grund des Art. 7 des Dekrets vom 15. Oktober 1810 abgehaltenen Voruntersuchung über die Vortheile und Nach-

theile einer von der Firma Sylvan Weil u. Co. in Straßburg in einem Theile der von ihr gemietheten Lagerhäuser der Aktiengesellschaft der Schiltigheimer Eisenbahnen, Bischweilerstraße in Schiltigheim, bereits angelegten Niederlage von frischen Häuten hat sich in Folge der eingelegten Einwendungen und der daraufhin bethätigten Ermittlungen herausgestellt, daß diese Niederlage nicht als eine Niederlage im Sinne des oben genannten Gesetzes in Verbindung mit Nr. 141 des Dekrets vom 31. Dezember 1866, sondern vielmehr als eine „Anstalt zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Thierfelle" sich darstellt. Gemäß §. 17 der Gewerbe-Ordnung in Verbindung mit der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Juli 1888 (R.-G.-Bl. S. 218) wird deshalb das genannte Unternehmen nunmehr hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die auf dieses Unternehmen bezüglichen Beschreibungen, Pläne und Zeichnungen liegen von dem auf das Erscheinen dieser Nummer des Amtsblattes folgenden Tage an, sowohl auf der hiesigen Kreisdirektion als auch auf dem Bürgermeisteramte zu Schiltigheim offen.

Etwaige Einwendungen sind bei dem unterzeichneten Kreisdirektor oder dem Bürgermeister von Schiltigheim während der in §. 17 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten, die spätere Geltendmachung ausschließenden, vierzehntägigen Frist schriftlich oder mündlich anzubringen.

Straßburg, den 9. Mai 1892.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 2308. Graf zu Solms.

V. Personal-Nachrichten.

(274) Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Straßenwärter Poinsignon in Mittersheim das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50 zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Regierungsassessor Seeger zum Kaiserlichen Regierungsrath in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Gestorben: Amtsgerichtssekretär Gores in Brumath, der zweite Ergänzungsrichter des Amtsgerichts Lützelstein, Forstmeister Uloth daselbst.

Ernannt: Forstmeister Renner in Lützelstein zum zweiten Ergänzungsrichter des Amtsgerichts Lützelstein.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Versetzt: Rentmeister Machwirth II in Delme nach Rohrbach, Assistent I. Klasse Lindberger in Straßburg als Steuereinnehmer I. Klasse nach Rappoltsweiler.

Oberschulrath.

Entlassen: Der Dirigent der Realschule zu Wasselnheim Oberlehrer Plattner auf seinen Antrag aus dem Schuldienste von Elsaß-Lothringen.

Ernannt: Der kommiss. Lehrer Naser am Gymnasium in Buchsweiler und der wissenschaftliche Hülfslehrer Dr. Eduard Hoffmann am Lyzeum in Colmar zu ordentlichen Lehrern.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Weinstecher Jakob Preiß zum Beigeordneten der Gemeinde Reichenweier.

b. Unter-Elsaß.

Uebertragen: Dem Gemeindeförster Brehme zu Schlettstadt die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Markolsheim-Nord, Oberförsterei Schlettstadt.

Versetzt: Die Lehrer Letz von Grünenberg an die Mittelschule in Brumath, Ebner von Irmstett nach Hegeney, Buchheit von Ohnheim nach Irmstett.

Pensionirt: Elementarlehrer Deutschler in Keskastel.

Entlassen auf Antrag: Lehrerin Straub in Schiltigheim, Kleinkinderschulvorsteherin Bimberling in Kronenburg.

c. Lothringen.

Ernannt: Johann Matz zum Bürgermeister der Gemeinde Holvingen, Jakob Jacques zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Hilbesheim.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg.

Angestellt: Als Postassistenten die Postanwärter Becker in Zabern, Gehl in St. Ludwig, Knigge in Hagenau, Teubner in Gebweiler, Nörtemann in Mülhausen, Knaack in Bischweiler, Gärtner in Weißenburg.

Versetzt: Die Postassistenten Hilderhof von Mülhausen nach St. Ludwig, Gätzschmann von Gr. Lichterfelde nach Straßburg, Rohde von Perleberg nach Straßburg.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 28. Mai 1892.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(275) **Verordnung.**

Nachdem in mehreren Gemeinden des Kreises Gebweiler die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, verordne ich, unter Bezugnahme auf die Verordnung des Ministeriums vom 16. November 1889 Nr. III. A. 4091 (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 297) für den Umfang des Kreises Gebweiler, was folgt:

§. 1.

Führer von wandernden Schaf- und Schweineheerden müssen sich im Besitze eines von einem approbirten Thierarzte ausgestellten Zeugnisses über den seuchefreien Zustand der Heerden befinden.

§. 2.

Viehhändler, welche in Ausübung ihres Gewerbebetriebes Rindvieh aus einer Gemarkung in eine andere verbringen lassen, müssen den Führer mit einem Zeugniß über den seuchefreien Zustand der zu transportirenden Thiere versehen.

Colmar, den 18. Mai 1892.

Der Bezirkspräsident

I. 4798. **v. Jordan.**

---

(276) **Beschluß.**

Der Bezirkspräsident des Ober-Elsaß,

Nach Einsicht 2c. 2c.

Beschließt:

Artikel 1.

Die behufs Anlage eines Entwässerungsgrabens im Kanton „Holmatten" in der Gemarkung Katzenthal unter dem Namen Entwässerungsgenossenschaft Katzenthal I gebildete Syndikatsgenossenschaft derjenigen Eigenthümer, deren Namensverzeichniß diesem Akt angeschlossen ist, wird hiermit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 nach Maßgabe des Genossenschaftsstatuts vom 22. Februar 1892 genehmigt, um die Vortheile der Art. 13 und 19 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Katzenthal während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Colmar, den 18. Mai 1892.

Der Bezirkspräsident.

II. 4395. J. A.: **Boehm.**

Auszug

aus dem Genossenschaftsstatut der durch vorstehenden Beschluß ermächtigten Syndikatsgenossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut ist gleichlautend mit dem vorstehend auf S. 89 unter (179) der Beilage abgedruckten Statut der Feldwegegenossenschaft Ensisheim — Nieder-Thurfeld bis auf nachstehende Artikel:

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus 3 Mitgliedern und 2 Stellvertretern. Hiervon sind alle Mitglieder und alle Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Eigenthümer zu wählen. Ein Drittel der Mitglieder des Syndikats wird jedes Jahr neu gewählt.

Bei den theilweisen Erneuerungen werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt; sie sind wieder wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind diejenigen Eigenthümer berechtigt, welche an dem Unternehmen betheiligt sind.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, und Frauen oder Minderjährige können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Nicht gerichtliche oder nicht notarielle Vollmachten müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als 2 Vollmachten übernehmen.

Artikel 7.

Die Syndikatsmitglieder wählen einen Vorstand und, wenn erforderlich, einen Beigeordneten als dessen Vertreter aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit. — Der Vorstand und dessen Stellvertreter bleiben während 2 Jahren in Funktion. — Der Vorstand beruft die Sitzungen des Syndikats, so oft er eine solche für nöthig hält oder der Bezirkspräsident sie anordnet oder mindestens ein Fünftel sämmtlicher Mitglieder des Syndikats sie beantragen; er führt den Vorsitz in den Sitzungen und in den Generalversammlungen. Er hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen und die Pläne, Akten und andere auf die Verwaltung der Genossenschaft bezüglichen Papiere aufzubewahren.

Die Syndikatsmitglieder sind jederzeit berechtigt, das Akteninventar und die Akten selbst einzusehen.

Der Vorstand hat die Beschlüsse des Syndikats auszuführen; derselbe ist insbesondere dazu berufen, die Gesellschaft bei den Gerichten zu vertreten.

Artikel 20.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt im Verhältniß der Größe der bei der Grabenanlage betheiligten Grundstücke.

Digitized by Google

b. Unter-Elsaß.

(277) **Beschluß.**

Vom 1. Juni 1892 ab wird der Kanton Markolsheim in drei Kantonalarztbezirke getheilt.

Der Kantonalarztbezirk Markolsheim I umfaßt die Gemeinden: Artolsheim, Bösenbiesen, Boozheim, Elsenheim, Heidolsheim, Hessenheim, Mackenheim, Markolsheim, Mussig, Ohnenheim und Schwobsheim.

Kantonalarzt dieses Bezirkes ist der praktische Arzt Rohmer in Markolsheim.

Dem Kantonalarztbezirke Markolsheim II werden zugetheilt die Gemeinden: Bindernheim, Richtolsheim, Saasenheim, Schönau, Sundhausen und Wittisheim.

Zum Kantonalarzt des Bezirkes Markolsheim II wird hiermit der praktische Arzt Dr. Schüller in Sundhausen ernannt.

Der Kantonalarztbezirk Markolsheim III umfaßt die Gemeinden: Baldenheim, Hilsenheim und Müttersholz.

Zum Kantonalarzte des Bezirkes Markolsheim III wird hiermit der praktische Arzt Sigwalt in Müttersholz ernannt.

Außerdem wird die zum Kanton Markolsheim gehörige Gemeinde Diebolsheim dem Kantonalarztbezirke Benfeld II zugetheilt und dem Kantonalarzte Dr. Kreitz in Rheinau überwiesen.

Straßburg, den 19. Mai 1892.

Der Bezirkspräsident.
von Freyberg.

VI. 3563[1].

---

(278) **Nachweisung**

des im Monat April 1892 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorte, nach welchem die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, §. 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) und Art. II §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245).

Marktort	Hafer.				Stroh: Roggen-: Richt-				Stroh: Roggen-: Krumm-				Stroh: Weizen-: Richt-				Stroh: Weizen-: Krumm-				Heu.			
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.	
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:																							
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Altkirch	18	82	19	76	5	40	5	67	—	—	—	—	4	80	5	04	—	—	—	—	6	80	7	14
Colmar	16	50	17	32	4	80	5	04	3	80	3	99	3	60	3	78	3	—	3	15	5	60	5	88
Gebweiler	18	40	19	32	5	20	5	46	—	—	—	—	4	40	4	62	—	—	—	—	6	—	6	30
Mülhausen	17	—	17	85	5	—	5	25	4	—	4	20	4	80	5	04	3	80	3	99	5	40	5	67
Rappoltsweiler	17	—	17	85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	80	5	04	6	—	6	30
Thann	15	83	16	62	3	84	4	03	—	—	—	—	3	20	3	36	—	—	—	—	4	68	4	91
Brumath	16	—	16	80	4	—	4	20	—	—	—	—	2	80	2	94	—	—	—	—	6	40	6	72
Hagenau	—	—	—	—	5	—	5	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	6	30
Molsheim	16	—	16	80	4	50	4	72	—	—	—	—	4	—	4	20	—	—	—	—	6	—	6	30
Schlettstadt	16	—	16	80	5	60	5	88	5	20	5	46	4	40	4	62	3	50	3	68	5	40	5	67
Straßburg	16	23	17	04	—	—	—	—	6	—	6	30	—	—	—	—	4	56	4	79	7	50	7	88
Weißenburg	15	—	15	75	4	80	5	04	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	80	5	04
Zabern	15	15	15	91	5	70	5	99	5	20	5	46	4	20	4	41	3	60	3	78	5	—	5	25
Bolchen	13	60	14	28	8	—	8	40	3	50	3	68	—	—	—	—	—	—	—	—	5	60	5	88
Dieuze	14	—	14	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	20	3	36	5	85	6	14
Diedenhofen	15	—	15	75	6	—	6	30	5	80	6	09	4	20	4	41	4	—	4	20	5	60	5	88
Forbach	15	—	15	75	6	—	6	30	5	—	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	6	30
Metz	15	04	15	79	6	18	6	49	5	18	5	44	4	20	4	41	3	60	3	78	6	—	6	30
Saarburg	15	80	16	59	5	80	6	09	—	—	—	—	—	—	—	—	4	20	4	41	5	40	5	67
Saargemünd	14	85	15	59	5	08	5	33	4	—	4	20	4	15	4	36	3	50	3	68	5	20	5	46

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

79)

Durch Beschluß des K. Landgerichts zu Straßburg [illegible] 18. Mai 1892 sind:

1. Georg Klein, geboren zu Offenheim, am 22. Januar 1824,
2. Jakob Klein, geboren daselbst am 30. Juli 1825,

[illegible] zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, für [illegible]send erklärt worden.

Colmar, den 23. Mai 1892.

Der K. Oberstaatsanwalt.

660. I. V.: **Zentner.**

80)

Der Unternehmer Herr Carl Franke aus Bremen [illegible]sichtigt, für die Gemeinden Hüningen und St. Ludwig auf einem in dem Banne Hüningen, an der Bahn und dem Kanal gelegenen, die Katasternummern 136 und 137 tragenden Platze eine Gasanstalt zu erbauen. Etwaige Einwendungen gegen die Errichtung dieser Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von vierzehn Tagen, beginnend mit dem Ablaufe des Tages der Ausgabe dieses Blattes, bei dem Unterzeichneten oder dem Herrn Burgermeister zu Hüningen anzubringen.

Die Beschreibungen sowie Zeichnungen und Pläne der Anlage liegen in je einem Exemplare auf der Kreisdirektion in Mülhausen und dem Bürgermeisteramte zu Hüningen zur Einsicht offen.

Mülhausen, den 24. Mai 1892.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. I. 2993. **Sommer.**

V. Personal-Nachrichten.

81)

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Fußgendarmen Wiederkehr zu Diemeringen das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold, den berittenen [Gen]darmen Kosse zu Erstein und Kotschansky zu Schlettstadt und dem Fußgendarmen John zu Herlingen das Allgemeine Ehrenzeichen aus Anlaß ihres Ausscheidens aus dem Dienste zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters sind ernannt worden:

Eigenthümer Martin Wanner zum ersten Beigeordneten, [Acker]mann Josef Scheibling zum zweiten Beigeordneten der [Ge]meinde Kestenholz.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Ernannt: Amtsgerichtssekretär Fischer in Truchtersheim zum Staatsanwaltschaftssekretär in Saargemünd.

Versetzt: Gerichtsvollzieher Schmitt in Bolchen nach [St]raßburg.

Beauftragt: Gerichtsvollzieheramtskandidat Schultz [in] Brumath mit der kommiss. Verwaltung einer Gerichtsvollzieherstelle in Bolchen.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer [Kon]fession vorgenommene Ernennung des Kandidaten der [The]ologie Gerst zum Pfarrer in Klingenthal hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Ernannt: Zivilanwärter Heckmann in Blodelsheim [zum] Rentmeister, Enregistrementseinnehmer Meurin in Kaysersberg zum Hypothekenbewahrer. Letzterem ist die Verwaltung des Hypothenamtes in Château-Salins übertragen worden.

Entlassen: Assistent I. Klasse Leding in Mülhausen auf seinen Antrag.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Notariatsgehülfe Kraushaar in Truchtersheim zum ständigen Uebersetzer für den Amtsgerichtsbezirk Truchtersheim.

Etatsmäßig angestellt: Die kommiss. Wegemeister Klein in Rosheim und Heim in Lembach.

Versetzt: Die Lehrer Leininger von Schönburg als Klassenlehrer nach Saarunion und Leiser von Saarunion nach Weitersweiler.

c. Lothringen.

Ernannt: Nikolaus Becker zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Greningen.

Definitiv ernannt: Appel zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Holvingen.

In den einstweiligen Ruhestand versetzt: Elementarlehrer Morcq zu Niederum.

VI. Vermischte Anzeigen.

(282)

Die badische Schiffahrts-Assekuranzgesellschaft in Mannheim hat die Herren Vott u. Mezger in Mülhausen zu ihren Vertretern bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen bei denselben Domizil gewählt.

---

(283)

Hopfenmakler Nathan Straßburger zu Schlettstadt ist als Unteragent für das Auswanderungsunternehmen des Herrn Karl Eugen Peisch in Straßburg bestätigt worden.

(284)

Das Proviantamt Straßburg kauft noch fortgesetzt Roggenrichtstroh von magazinmäßiger Beschaffenheit — und zwar vorzugsweise von Produzenten — zu den örtlichen Tagespreisen an.

Die Ablieferung hat bei der Magazin-Rendantur — Saarburgerstraße 3 — zu geschehen, woselbst auch die sofortige Bezahlung erfolgt.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 4. Juni 1892.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

285) Durch Verfügung des Ministeriums ist gestattet worden, daß gelegentlich des im Monat September d. Js. in Straßburg stattfindenden Zuchtviehmarktes eine Lotterie veranstaltet wird. Der Vertrieb der Loose ist in ganz Elsaß-Lothringen erlaubt.

Gleichzeitig ist genehmigt worden, daß die Loose in der Gemeinde Straßburg und in den Gemeinden des Landkreises Straßburg durch ansässige Händler von Haus zu Haus, sowie an öffentlichen Orten bis zum Tage der Ziehung, feilgeboten und verkauft werden.

I. A. 5120.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(286) Der am 16. Mai d. Js. aus dem Dienst der Landesverwaltung ausgeschiedene Regierungsbaumeister Glöckner in Straßburg ist in das Verzeichniß der für Projektirung, Veranschlagung und Ausführung von Gemeinden- und Institutsbauten befähigten Architekten des Bezirks Unter-Elsaß aufgenommen worden und hat in Straßburg und in Hagenau Büreaus eröffnet.

Straßburg, den 25. Mai 1892.

Der Bezirkspräsident
von Freyberg.

C. 508.

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(287) Durch Urtheil des K. Landgerichts zu Zabern vom 23. Mai 1892 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit des Klempners Franz Josef Strub, zuletzt in Mutzig wohnhaft, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, angeordnet worden.

Colmar, den 31. Mai 1892.

Der K. Oberstaatsanwalt.
Geheimer Ober-Justizrath
Nassiga.

T. 698.

(288) Der Fabrikant Herr Louis Roesler, Sohn, in Dornach beabsichtigt, auf seinem im Banne von Dornach, Sektion A Nr. 1065 gelegenen Grundstücke eine Anilin-, Oel- und Salz-Fabrik zu errichten. Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden 14tägigen Frist, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes, bei dem Unterzeichneten oder dem Herrn Bürgermeister zu Dornach anzubringen.

Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen in je einem Exemplare auf der Kreisdirektion zu Mülhausen und dem Bürgermeisteramte zu Dornach zur Einsicht offen.

Mülhausen, den 25. Mai 1892.

Der Kreisdirektor
Sommer.

J.-Nr. II. 3192.

V. Personal-Nachrichten.

(289) **Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.**

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem katholischen Anstaltsgeistlichen, Ehrendomherrn Schmitt in Metz aus Anlaß seines Priesterjubiläums den Rothen Adler-Orden vierter Klasse mit der Zahl 50 zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Universität.

Der Militäranwärter Ivo May ist zum Seminardiener bei der Universität ernannt worden.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Ernannt: Referendar Kettelhoit auf Grund der bestandenen Staatsprüfung zum Gerichtsassessor, Sekretariatsassistent Koehl in Colmar zum Amtsgerichtssekretär in Truchtersheim, Gerichtsschreiberamtskandidat Schweitzer zum Sekretariats-Assistenten bei dem Amtsgericht in Straßburg.

Die von dem Bischof von Straßburg vorgenommene Ernennung des Hülfspfarrers Burger in Stundweiler zum Pfarrer in Wasselnheim hat die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Die von dem reformirten Konsistorium zu Bischweiler vorgenommene Wiederwahl des Pfarrers Grimm zu Bisch-

weiler zum Präsidenten des Konsistoriums hat die Genehmigung des Ministeriums erhalten.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Ernannt: Der Sekretariatsassistent der Direktion der Zölle und indirekten Steuern Burchardt zum Assistenten I. Klasse bei dem Hauptsteueramte Straßburg.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Versetzt: Blind, Forsthülfsaufseher, von Rappoltsweiler als Gemeindeförster nach Kaysersberg, Oberförsterei Kaysersberg, Keßler, Gemeindeförster, von Kaysersberg als Forsthülfsaufseher nach Rappoltsweiler, Oberförsterei Rappoltsweiler.

b. Unter-Elsaß.

Definitiv ernannt: Die Lehrer Robinius in Diefenbach und Schrapf in Straßburg.

Versetzt: Die Lehrerinnen Müller von Boofzheim nach Keskastel und Wiegert von Keskastel nach Boofzheim, sowie Lehrer Twele von Wildersbach nach Straßburg.

Pensionirt: Die Elementarlehrer Fischer in Roßweiler, Müller in Rottelsheim.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg.

Neu angenommen zu Postagenten: Zinck Christian, Wirth und Ackerer in Schweighausen.

Angestellt als Postassistent: Die Postassistenten Wenschow und Fischer zu Straßburg, als Postverwalter Fink, Postassistent, in Lutterbach.

Versetzt: Karg, Postverwalter, von Lutterbach nach Wörth (Sauer), Fink, Postassistent, von Wörth (Sauer) nach Lutterbach, Lipp, Postassistent, von Mülhausen nach Colmar, Weiß, Postassistent, von Markirch nach Colmar, Hechinger, Postassistent, von Schiltigheim nach Straßburg, Birkelbach, Postassistent, von Colmar nach Schiltigheim, Kleine, Postassistent, von Münster nach Straßburg.

VI. Vermischte Anzeigen.

(290)

Der Maler Heinrich Bender zu Buchsweiler ist als Unteragent für das Auswanderungsunternehmen des Herrn Karl Eugen Peisch in Straßburg bestätigt worden.

(291)

Die dem Schneider Michael Steiner zu Schlettstadt ertheilte Vollmacht als Unteragent für das Auswanderungsunternehmen des Herrn Karl Eugen Peisch in Straßburg (Central- und Bezirks-Amtsblatt für 1887 Nr. 42 S. 220) ist in Folge Zurückziehung des ertheilten Auftrages erloschen.

(292)

Das Proviantamt Diedenhofen setzt auch im Juni d. Js. den Haferankauf fort.

(293)

Das Proviantamt Dieuze kauft Heu und Roggenrichtstroh von magazinmäßiger Beschaffenheit — und zwar vorzugsweise von Produzenten — zu den örtlichen bezw. Saarburger Tagespreisen.

(294)

Das Proviantamt Hagenau kauft vorzugsweise von Produzenten Roggen, Hafer, Heu und Roggenrichtstroh von magazinmäßiger Beschaffenheit in Grenzen der örtlichen Marktpreise an. Verkäufer haben das Natural frei bis ans Magazin zu liefern.

(295)

Das Proviantamt Pfalzburg i. L. kauft Roggen, Weizen, Roggen- und Weizenstroh von magazinmäßiger Beschaffenheit in Grenzen der ortsüblichen Marktpreise. Das Scheffelgewicht muß beim Roggen mindestens 35,5 kg, beim Weizen mindestens 37,5 kg betragen.

(296)

Das Proviantamt Saarburg i. L. kauft vorzugsweise von Produzenten Hafer-, Roggen- und Weizenstroh von magazinmäßiger Beschaffenheit in Grenzen der üblichen örtlichen Marktpreise. Die Verkäufer haben die Naturalien frei bis ans Magazin, wo möglich an den Vormittagen zu liefern. Die Weizen-, Roggen- und Heuankäufe sind vorläufig geschlossen.

(297)

Beim Proviantamt Saargemünd ist der Bedarf an Weizen, Roggen und Hafer gedeckt.

Der Ankauf von Heu und Roggenstroh wird nach Maßgabe des verfügbaren Raumes fortgesetzt, doch ist wegen der Einlieferung vorherige Anfrage nothwendig.

(298)

Das Proviantamt St. Avold kauft noch Hafer und Roggen von magazinmäßiger Beschaffenheit unter Bevorzugung der Produzenten zu den jedesmaligen örtlichen Marktpreisen.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 11. Juni 1892. | Nr. 26.

Ein Hauptblatt ist nicht ausgegeben worden.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(299)
Auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 über die Sparkassen werden die Namen derjenigen Personen, welche seit mehr als 29 Jahren über ihr Guthaben bei den betreffenden Kassen keine Verfügung getroffen haben, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Straßburg, den 3. Juni 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
I. A. 5251. **von Köller.**

Verzeichniß der Sparkassen-Guthaben,

über welche seit mehr als 29 Jahren keine Verfügung getroffen ist*.

Sparkasse zu Colmar.

10498. Kammerer, Franziska, Modistin, Colmar; 11. Januar 1857; 30. März 1862; Rückzahlung; 14,77 M.
11483. Ruhlmann, Salome, Dienstmagd, Colmar; 20. Januar 1859; 2. November 1862; Rückzahlung; 18,40 M.
11895. Fritz, Chrysostomus, Straßenwärter; 30. Oktober 1859; 2. Juni 1861; Einzahlung; 103,72 M.
12399. Burger, Marie, ohne Gewerbe, Günsbach; 1. Juli 1860; 9. März 1862; Rückzahlung; 13,61 M.
12970. Dairal, Wilhelm, Kesselschmied, Colmar; 12. Mai 1861; 26. Oktober 1862; Rückzahlung; 23,65 M.
13307. Falcinella, Johann Georg, Stimmer, Kaysersberg; 17. November 1861; 12. Januar 1862; Rückzahlung; 1,80 M.

Sparkasse zu Mülhausen.

7267. Stöcker, Franziska, Dienstmagd, Mülhausen; 30. Juni 1861; 21. Dezember 1862; Einzahlung; 283,03 M.
7421. Kirnberger, Ludwig, Spinner, Mülhausen; 20. Oktober 1861; 11. Mai 1862; Rückzahlung; 23,37 M.

Sparkasse zu Markirch.

1549. Bedo, Maximilian, Weber, St. Kreutz i. L.; 21. August 1853; 18. Mai 1862; Rückzahlung; 24,59 M.
1952. Braun, Michael, Pförtner, Markirch; 16. Mai 1858; 29. August 1862; Rückzahlung; 0,62 M.

*) Die erste Nummer ist die Nummer des Namenregisters. Außerdem sind angegeben: der Name und Vorname des Einlegers; Stand und Wohnort des Einlegers; das Datum des ersten Kassengeschäfts; das Datum und die Art des letzten Kassergeschäfts und der gegenwärtige Betrag des Kapitals.

Sparkasse zu Straßburg.

9323. Merkle, Wilhelmine; 14. Dezember 1862; 14. Dezember 1862; Einlage; 42,37 M.
11014. Dereims, Peter Joseph Anton, Gefängnißdirektor, Straßburg; 20. Juli 1856; 30. Juni 1862; Rückzahlung; 15,97 M.
11039. Hoffet, Eugenie, ohne Gewerbe, Straßburg; 3. Januar 1858; 7. Juli 1862; Rückzahlung; 222,90 M.
11053. Mohr, Andreas, Soldat im 64. Inf.-Regt., Straßburg; 8. August 1858; 23. Juni 1862; Rückzahlung; 25,09 M.
11056. Sohm, Sebastian, Kutscher, Straßburg; 29. August 1858; 8. Dezember 1862; Rückzahlung; 23,87 M.
11110. Kayser, Andreas, Hauptmann in Ruhestand, Schiltigheim; 19. Dezember 1858; 17. März 1862; Rückzahlung; 64,04 M.
11113. Quimsé, Adolphine, vertreten durch deren Mutter Margaretha Frey, Wittwe von Franz Johann Baptist Quimsé, Wirth, Straßburg; 16. Januar 1859, 8. Dezember 1862; Rückzahlung; 48,88 M.
11114. Quimsé, Franz Johann Baptist, vertreten durch dessen Mutter Margaretha Frey, Wittwe von Franz Johann Baptist Quimsé, Wirth, Straßburg; 16. Januar 1859; 8. Dezember 1862; Rückzahlung; 73,00 M.
11115. Quimsé, Emilie, vertreten durch deren Mutter Margaretha Frey, Wittwe von Franz Johann Baptist Quimsé, Wirth, Straßburg; 16. Januar 1859; 8. Dezember 1862; Rückzahlung; 48,88 M.
11147. Boulard, Paul Friedrich, Soldat in der 8. Militärarbeitersektion, Straßburg; 13. Mai 1860; 15. September 1862; Rückzahlung; 27,87 M.
11162. Jehanno, Johann Julian, Kanonier im 6. Pontonnier-Regt., Straßburg; 28. Oktober 1860, 25. August 1862; Rückzahlung; 51,84 M.
11178. Vogt, Johanna Magdalena, Gattin von Johann Leonhard Stroebel, Brauknecht, Straßburg; 17. März 1861; 17. Februar 1862; Rückzahlung; 27,01 M.
11241. Klughertz, Maria Luise, Gattin von Georg Wagner, Gärtner, Straßburg; 18. August 1861; 10. März 1862; Rückzahlung; 28,75 M.
11275. Großstephan, Johann Ludwig, Druckerei-Werkführer, Straßburg; 6. Juli 1861; 10. November 1862; Rückzahlung; 26,91 M.
15449. Schmidt, Luise Emilie, vertreten durch ihren Vater Friedrich Schmidt, Wagner, Straßburg; 26. Januar 1844; 8. Dezember 1862; Rückzahlung; 3,15 M.
23254. Ulrich, Luise, vertreten durch ihre Mutter Margaretha Luise Tagliasaqui, Wittwe von Johann Ulrich, Friseur, Straßburg; 6. April 1851; 21. Juli 1862; Rückzahlung; 7,25 M.

24775. Leblois, Adolph Robert, vertreten durch dessen Vater Ludwig Claudius Leblois, Schuhmacher, Straßburg; 25. Januar 1852; 24. März 1862; Rückzahlung; 2,92 M.
27795. Lapp, Margaretha, Näherin, Straßburg; 8. Mai 1853; 22. Dezember 1862; Rückzahlung; 8,67 M.
32609. Karp, Maria Elisabeth, vertreten durch ihre Mutter Magdalena Margaretha Karp, Magd bei Herrn Lafont, Schiltigheim; 13. Januar 1856; 20. Januar 1862; Rückzahlung; 1,31 M.
33388. Ringold, Ludwig, Steinhauer, Straßburg; 18. Mai 1856; 1. September 1862; Rückzahlung; 7,10 M.
35098. Pfleger, Katharina, Dienstmagd, Straßburg; 19. April 1857; 4. August 1862; Rückzahlung; 2,58 M.
35222. Voigtol, Batthilde, Gattin von Emil Galotte, Lieutenant im 6. Pontonnier-Regt., Straßburg; 17. Mai 1857; 27. Januar 1862; Rückzahlung; 1,82 M.
35842. Simon, Franz Joseph, Schneider, Straßburg; 18. Oktober 1857; 7. April 1862; Rückzahlung; 3,78 M.
37723. Ulter, Jakob, Kupferschmied, Grafenstaden; 10. Oktober 1858; 4. Mai 1862; Rückzahlung; 8,14 M.
41344. Kempf, Johann Baptist, vertreten durch dessen Vater Johann Baptist Kempf, Tagner, Straßburg; 26. November 1858; 28. April 1862; Rückzahlung; 2,97 M.
43233. Baumann, Theobald, Pförtner, Straßburg; 15. Januar 1860; 24. März 1862; Rückzahlung; 0,70 M.
44449. Jülg, Magdalena, Dienstmagd, Straßburg; 1. Juli 1860; 6. Oktober 1862; Rückzahlung; 3,01 M.
45427. Helvi, Anna Maria, Gattin von Karl Barda, Tabakarbeiter, Straßburg; 9. Dezember 1860; 10. November 1862; Rückzahlung; 1,28 M.
45752. Sommer, Clementine, Tabakarbeiterin, Straßburg; 13. Januar 1861; 1. Dezember 1862; Rückzahlung; 2,10 M.
45785. Cuissez, Joseph Viktor, Sergeant in der 8. Militärarbeitersektion, Straßburg; 20. Januar 1861; 24. März 1862; Rückzahlung; 1,07 M.
45901. Schoenleber, Julie, Dienstmagd, Straßburg; 27. Januar 1861; 21. Juli 1862; Rückzahlung; 2,66 M.
45994. Klaiber, Benedikt, Schreiner, Straßburg; 10. Februar 1861; 22. April 1862; Rückzahlung; 2,35 M.
46035. Pissot, Julian Franz, Straßburg; 17. Februar 1861; 14. Juli 1862; Rückzahlung; 2,37 M.
46660. Geiß, Anton, Lokomotivführer, Straßburg; 12. Mai 1861; 29. September 1862; Rückzahlung; 5,18 M.
46835. Linden, Bernhard, Wirth, Straßburg; 16. Juni 1861; 13. Januar 1862; Rückzahlung; 2,17 M.
46879. Sauter, Maria Charlotte, ohne Gewerbe, Straßburg; 16. Juni 1861; 14. April 1862; Rückzahlung; 3,04 M.
46960. Kuhmann, Cäcilia, Dienstmagd, Straßburg; 30. Juni 1861; 3. Februar 1862; Rückzahlung; 0,63 M.
47011. Baumann, Theobald Joseph, vertreten durch dessen Vater Theobald Baumann, Pförtner, Straßburg; 7. Juli 1861; 24. März 1862; Rückzahlung; 0,13 M.
47051. Stock, Mathias, Zugführer, Straßburg; 14. Juli 1861; 5. Mai 1862; Rückzahlung; 3,04 M.
47193. Wittmann, Jeannette, Wittwe von Johann Breininger, Schuhmacher, Straßburg; 4. August 1861; 8. Dezember 1862; Rückzahlung; 1,26 M.
48717. Danguy, Friedrich Michael Julius, vertreten durch seinen Stiefvater Karl Johann Baptist Jobard, Straßburg; 6. April 1862; 6. April 1862; Einlage; 5,75 M.
48817. Levy, Abraham, Tapeziererlehrling, Straßburg; 27. April 1862; 1. Dezember 1862; Rückzahlung; 3,59 M.
48869. Hamm, Viktor, vertreten durch dessen Vater Johann Baptist Hamm, Tagner, Straßburg; 4. Mai 1862; 22. September 1862; Rückzahlung; 2,76 M.
49568. Bellon, August Eugen, Trompeter im 2. Art.-Regt., Straßburg; 24. August 1862; 22. Dezember 1862; Rückzahlung; 2,52 M.

Sparkasse zu Barr.

342. Seywerd, Ludwig Friedrich, Strickerarbeiter, Barr; 11. April 1858; 12. Januar 1862; Einzahlung; 259,36 M.
191. Godler, Marie, Dienstbote, Burgheim; 26. Februar 1860; 6. Januar 1862; Rückzahlung; 0,67 M.
223. Riessel, Marie Anna, gewerblos, Bischofsheim; 15. April 1860; 12. Januar 1862; Rückzahlung; 0,62 M.

Sparkasse zu Schlettstadt.

575. Keller, Victor, Sohn, minderjährig, Schlettstadt; 13. November 1853; 17. Februar 1862; Rückzahlung; 2,44 M.
2338. Verlo, geb. Hirlimann, Wittwe, Büglerin, Algier; 20. März 1859; 13. Juli 1862; Rückzahlung; 20,09 M.
2757. Haberer, geb. Lacomé, Magdalena, Arbeiterin, Kinzheim; 4. März 1860; 15. September 1862; Rückzahlung; 3,67 M.
2756bis. Haberer, Johann, Ackerer, Kinzheim; 4. März 1860; 15. September 1862; Rückzahlung; 11,44 M.
3480. Weil, Jonas, Kaufmann, Müttersholz; 15. Dezember 1861; 21. September 1862; Rückzahlung; 4,69 M.
3880. Hollender, Franziska, Arbeiterin, Schlettstadt; 30. November 1862; 7. Dezember 1862; Einzahlung; 269,31 M.
3610. Vieville, Carl, Dreher, Schlettstadt; 23. Februar 1862; 8. September 1862; Rückzahlung; 1,80 M.

Sparkasse zu Weißenburg.

2024. Weißenburg (Viehversicherung), Weißenburg; 17. September 1850; 9. März 1863; Rückzahlung; 2,55 M.
2382. Dagorn, Elisabetha, Näherin, Weißenburg; 28. April 1853; 10. Februar 1862; Rückzahlung; 1,66 M.
3340. Klémann, Maria, Näherin, Altenstadt; 29. September 1861; 20. Januar 1862; Rückzahlung; 1,77 M.

Sparkasse der Stadt Metz.

24002. Conein, Franz Alexander, Militär, Metz; 8. Juli 1862; 8. Juli 1862; Einzahlung; 1,79 M.
24004. Schiff, Johann Karl, Schuhmacher, Metz; 15. Juli 1862; 6. Oktober 1862; Rückzahlung; 3,71 M.
24010. Urbain, Franz, Minderjähriger, Sablon; 1. August 1862; 1. August 1862; Einzahlung; 10,48 M.

24020. Altmeyer, Johann Ferdinand, Friseur, Metz; 9. September 1862; 9. September 1862; Einzahlung; 21,92 M.
24050. Ondedieu, Marius, Adjutant, Metz; 22. November 1862; 13. Dezember 1862; Rückzahlung; 3,12 M.
24068. Thiry, Margaretha, Mützenhändlerin, Gorze; 3. Januar 1863; 9. Mai 1862; Rückzahlung; 3,23 M.
24545. Claudin, Dietrich, Handarbeiter, Metz; 22. Dezember 1862; Rückzahlung; 8,55 M.
24552. Richard, Katharina, Ehefrau Guichard, Peter, ohne Gewerbe, Metz; 29. November 1851; 8. Juli 1862; Rückzahlung; 14,85 M.
24555. Ausesti, Johann Karl, Handarbeiter, Metz; 5. Januar 1852; 9. Juli 1862; Rückzahlung; 39,92 M.
24575. Nai, Elisabetha, Dienstmagd, Sainte-Ruffine, 2. September 1853; 28. April 1862; Rückzahlung; 6,51 M.
24599. Lagarde, Peter, Kürschner, Metz; 7. Juni 1858; 13. Dezember 1862; Rückzahlung; 5,17 M.
24855. Wolff, Johanna, Köchin, Metz; 15. Januar 1855; 29. Januar 1862; Rückzahlung; 7,08 M.
24861. Oesterlé, Karl, Bäcker, Metz; 3. September 1855; 14. Juli 1862; Rückzahlung; 4,71 M.
24939. Méline, Joseph, Drahtzieher, Metz; 22. August 1853; 15. März 1862; Rückzahlung; 8,09 M.
33033. Baugein, Marie Anna, Ehefrau Noiré, ohne Gewerbe, Vatilly; 25. Januar 1862; Rückzahlung; 0,38 M.
33084. Kunen, Peter, Brettschneider, Longwy; 29. August 1851; 8. Februar 1862; Rückzahlung; 0,55 M.
33292. Fiche, Barbara, Dienstmagd, Metz; 1852; 13. Mai 1852; Rückzahlung; 8,36 M.
36072. Maret, Veronika, Dienstmagd, Metz; 3. Februar 1892; Rückzahlung; 5,12 M.
36135. Clauteaux, Louis, Hauptmann, Busendorf; 19. April 1852; 8. Februar 1862; Rückzahlung; 0,69 M.
36136. François, Marie Johanna, Ehefrau Clauteaux, ohne Gewerbe, Busendorf; 19. April 1852; 8. Februar 1862; Rückzahlung; 2,86 M.
36173. Noël, Jakob, Schuhmacher, Metz; 23. Januar 1854; 15. März 1862; Rückzahlung; 15,30 M.
36196. Arendt, Marie, Dienstmagd, Metz; 12. Februar 1856; 13. September 1862; Rückzahlung; 3,87 M.
36199. Rolland, Johann Jakob, Schneider, Briey; 25. Oktober 1856; 10. März 1862; Rückzahlung; 1,97 M.
36221. Renaux Marie, Stickerin, Metz; 26. Januar 1858; 6. Juni 1862; Rückzahlung; 6,84 M.
36228. Lambert, Moritz, Juwelier, Paris; 27. September 1858; 18. August 1862; Rückzahlung; 2,07 M.
36301. Périn, Johann Nikolaus, Lehrer, Klein-Moyeuvre; 23. Juli 1852; 3. September 1862; Rückzahlung; 1,84 M.
36539. Poinsignon, Michel, Ackerer, Grigy; 14. Dezember 1852; 24. Mai 1862; Rückzahlung; 2,30 M.
36588. Thiriot, Andreas Julius, Baumgärtner, Metz; 21. Juli 1862; Rückzahlung; 4,99 M.
36648. Huet, Johann Baptist, Ackerer, Malancourt; 4. Juni 1858; 4. November 1862; Rückzahlung; 23,25 M.
36649. Noiré, Antonia, Ehefrau Huet, ohne Gewerbe, Malancourt; 4. Juni 1858; 4. November 1862; Rückzahlung; 23,25 M.
36655. Huaux, Anna Margaretha, Wittwe Fério, ohne Gewerbe, Metz; 6. Dezember 1853; 17. März 1862; Rückzahlung; 2,53 M.
36664. Kirschdaler, Joseph, Handarbeiter, Metz; 30. Januar 1855; 16. September 1862; Rückzahlung; 162,78 M.
36674. Brouant, Marie, Dienstmagd, Diedenhofen; 26. Januar 1856; 10. Februar 1862; Rückzahlung; 2,20 M.
36682. Mercier, Marie, Stickerin, Metz; 30. Juni 1856; 22. Januar 1862; Rückzahlung; 1,92 M.
36737. Bautier Margaretha, Wittwe Lemestre, Kaffeewirthin, Metz; 30. August 1859; 1. Februar 1862; Rückzahlung; 4,08 M.
48259. Brégot, Franz, Küfer, Boussières (Meurthe); 16. September 1854; 8. April 1862; Rückzahlung; 7,08 M.
48265. Dorte, Franz, Taglöhner, Mécleuves; 14. März 1862; Rückzahlung; 13,06 M.
48268. Reinstadler, Marie, Büglerin, Metz; 22. Juni 1855; 6. Oktober 1862; Rückzahlung; 9,21 M.
48276. Thomas, Karl Johann, Bauunternehmer, Metz; 16. Januar 1856; 14. April 1862; Rückzahlung; 14,56 M.
48285. Roodt, Johann, Schmied, Ars a. d. Mosel; 1. Juli 1856; 26. Juli 1862; Rückzahlung; 9,78 M.
48287. Bernet, Marie, Ehefrau Maurice, Köchin, Corny; 21. Juli 1856; 2. Mai 1862; Rückzahlung; 25,12 M.
48785. Bouser, Barbara, Dienstmagd, Metz; 4. Juli 1855; 10. Dezember 1862; Rückzahlung; 3,72 M.
48794. Thouvenin, Honorius, Vergolder, Metz; 2. Juni 1848; 21. Juni 1862; Rückzahlung; 2,30 M.
48817. Chalon, Eugen Nikolaus, Krämer, Metz; 12. März 1859; 4. Juli 1862; Rückzahlung; 15,70 M.
48819. Aubry, Katharina, Wittwe Caillier, Schneiderin, Metz; 17. März 1852; 4. August 1862; Rückzahlung; 3,73 M.
54125. Godard, Marie Franziska, Wittwe Genfeld, ohne Gewerbe, Metz; 29. Februar 1860; 27. September 1862; Rückzahlung; 28,46 M.
54173. Chenot, Katharina, Näherin, Metz; 16. August 1853; 14. April 1862; Rückzahlung; 0,45 M.
54236. Bertrand, Christoph, Winzer, Marange; 1852; 14. Januar 1862; Rückzahlung; 0,74 M.
54254. Poinsignon, Katharina, Büglerin, Metz; 22. Juli 1862; Rückzahlung; 13,54 M.
54270. Georges, Franz, Handarbeiter, Metz; 11. April 1858; 28. Januar 1862; Rückzahlung; 0,39 M.
54287. Berga, Marie, Dienstmagd, Metz; 28. Juni 1854; 10. Juli 1860; Rückzahlung; 1,82 M.
54298. Davillé, Felix, Minderjähriger, Metz; 20. August 1855; 3. März 1862; Rückzahlung; 0,69 M.
54303. D'herclonville, Therese, Büglerin, Metz; 3. Mai 1856; 12. April 1862; Rückzahlung; 4,96 M.
54305. Oury, Peter, Tischler, Metz; 23. Juni 1856; 25. April 1862; Rückzahlung; 0,69 M.
54336. Duchêne, Johann Franz Karl, Spezereihändler, Conflans; 30. Mai 1856; 30. April 1862; Rückzahlung; 24,35 M.
54337. Henrion, Anna Josephine, Ehefrau Duchêne, ohne Gewerbe, Conflans; 30. Mai 1856; 30. April 1862; Rückzahlung; 24,35 M.
54338. Porte, Franz, Militär, Oran (Afrika); 18. August 1856; 13. Dezember 1862; Rückzahlung; 72,62 M.

54339. Scheller, Marie, Ehefrau Porte, ohne Gewerbe, Metz; 18. August 1856; 31. Oktober 1862; Rückzahlung; 63,05 M.
54343. Treffel, Johann Peter, Brettschneider, Bingen; 6. September 1856; 28. Juli 1862; Rückzahlung; 9,19 M.
54352. Marchal, Johann Nikolaus, Schreiner, Bolchen; 5. Dezember 1856; 26. Juli 1862; Rückzahlung; 3,62 M.
62076. Louyot, Johann Franz, Ackerer, Secourt; 26. Oktober 1854; 22. März 1862; Rückzahlung; 0,45 M.
62077. Choné, Marie Anna, Ehefrau Louyot, ohne Gewerbe, Secourt; 26. Oktober 1854; 22. März 1862; Rückzahlung; 0,38 M.
62094. Gusse, Johanna, ohne Gewerbe, Metz; 12. Februar 1855; 11. Januar 1862; Rückzahlung; 0,04 M.
62109. Gusse, Martin, Winzer, Metz; 1833; 11. Januar 1862; Rückzahlung; 0,28 M.
62134. Gusse, Margaretha, Ehefrau Gusse, ohne Gewerbe, Metz; 27. April 1855; 11. Januar 1862; Rückzahlung; 0,28 M.
62142. Drouville, Katharina, Dienstmagd, Longeville bei Metz; 16. Juni 1855; 29. Juli 1862; Rückzahlung; 13,63 M.
62153. Bour, Mathäus, Kutscher, Metz; 14. August 1855; 30. Juni 1862; Rückzahlung; 13,89 M.
62170. Krémer, Peter, Küfer, Metz; 23. Oktober 1855; 18. Juni 1862; Rückzahlung; 54,86 M.
62195. Simon, Sophie, Köchin, Metz; 23. Januar 1856; 27. Januar 1862; Rückzahlung; 0,21 M.
62232. Roqueplan, Johann Heinrich, Hauptmann, Avignon (Frankreich); 10. Januar 1862; Rückzahlung; 0,28 M.
62274. Vincent, Magdalena, Ehefrau Gugnon, ohne Gewerbe, Metz; 28. Juni 1856; 11. Februar 1862; Rückzahlung; 0,20 M.
62243. Pousseur, Josephine, Ehefrau Gillant, Näherin, Metz; 1. Dezember 1862; Rückzahlung; 0,64 M.
62246. Dezavelle, Johann, Gärtner, Montigny bei Metz; 17. November 1843; 19. November 1862; Rückzahlung; 21,38 M.
62247. Weiß, Marie Rosa, Wittwe Stolzé, Matratzenmacherin, Metz; 26. Mai 1862; Rückzahlung; 4,19 M.
62252. Durrenberger, Georg Adam, ohne Gewerbe, Metz; 26. März 1856; 21. Januar 1862; Rückzahlung; 0,59 M.
62278. Duchène, Marie Anna, ohne Gewerbe, Conflans; 19. Juli 1856; 30. April 1862; Rückzahlung; 22,98 M.
62283. Barthelemy, Franz, Rentner, Bruville; 31. Dezember 1856; 7. Oktober 1862; Rückzahlung; 20,18 M.
62299. Ritier, Marie, Dienstmagd, Metz; 3. März 1857; 22. September 1862; Rückzahlung; 23,53 M.
62304. Elenbor, Margaretha, ohne Gewerbe, Insmingen; 30. Juni 1849; 12. Juli 1862; Rückzahlung; 33,52 M.
62306. Miltgen, Theodor, Pförtner, Metz; 23. Dezember 1850; 12. April 1862; Rückzahlung; 16,22 M.
62341. Blanchebarbe, Anna Louise, Minderjährige, Metz; 6. August 1858; 10. Oktober 1862; Rückzahlung; 3,51 M.
62369. Dalstein, Johann Michel, Kellner, Metz; 8. Juni 1859; 19. Mai 1862; Rückzahlung; 15,90 M.
62382. Burtin, Ferdinand, Kuchenbäcker, Metz; 27. November 1855; 14. Mai 1862; Rückzahlung; 2,13 M.
62422. Vernier, Nikolaus Paul, Eisenbahnbeamter, Epinal; 29. Juli 1856; 10. Juni 1862; Rückzahlung; 8,60 M.
62441. Koch, Justine Anna, Schneiderin, Metz; 15. November 1856; 18. Januar 1862; Rückzahlung; 0,79 M.
62450. Wallig, Anna Marie, Zimmermädchen, Metz; 17. Dezember 1856; 21. Oktober 1862; Rückzahlung; 0,65 M.
62452. Défaut, Johann Franz, Steinhauer, Metz; 6. Januar 1857; 27. Januar 1862; Rückzahlung; 3,62 M.
62484. Hocquard, Heinrich, ohne Gewerbe, Metz; 20. Februar 1857; 22. März 1862; Rückzahlung; 2,73 M.
62487. Klein, Elisabetha, Dienstmagd, Gravelotte; 13. Mai 1857; 10. März 1862; Rückzahlung; 8,61 M.
62495. Klein, Katharina, ohne Gewerbe, Bazoncourt; 13. März 1849; 8. November 1862; Rückzahlung; 15,88 M.
62510. Bertrand, Johann Nikolaus, Ackerer, Vionville; 5. Dezember 1857; 19. Mai 1862; Rückzahlung; 9,73 M.
62511. Fournier, Anna, Ehefrau Bertrand, ohne Gewerbe, Vionville; 5. Dezember 1857; 19. Mai 1862; Rückzahlung; 17,92 M.
62522. Haas, Mathäus, Kutscher, Metz; 5. März 1858; 12. November 1862; Rückzahlung; 68,31 M.
62551. Bertrand, Anna Maria, Näherin, Metz; 11. April 1860; 20. Dezember 1862; Rückzahlung; 2,31 M.
62559. Ludovicy, Johann, Handarbeiter, Amanweiler; 12. Juni 1860; 29. März 1862; Rückzahlung; 4,72 M.
80009. Saint-Paul, Johann Michel Paul, Schuhmacher, Metz; 18. März 1859; 10. März 1862; Rückzahlung; 5,54 M.
80011. Jacquard, Franz, Schneider, Coincy; 9. Mai 1862; Rückzahlung; 22,11 M.
80013. Guichard, Peter, Arbeiter, Metz; 6. April 1850; 8. Juli 1862; Rückzahlung; 14,04 M.
80019. Noël, Marie, Wittwe Muscat, ohne Gewerbe, Metz; 24. Juni 1859, 24. Oktober 1862; Rückzahlung; 8,35 M.
80031. Huguet, Margaretha, Eigenthümerin, Vaux; 19. November 1859; 8. September 1862; Rückzahlung; 12,81 M.
80048. Méot, Joseph, Gendarm, Aumetz; 25. April 1862; Rückzahlung; 23,30 M.
80050. Schiltz, Nikolaus, Schreiner, Metz; 12. August 1862; Rückzahlung; 7,62 M.
80056. Parmentier, Johann Nikolaus, Student, Jouy-aux-Arches; 8. Dezember 1847; 8. März 1862; Rückzahlung; 1,95 M.
80062. Ancé, Johann, Winzer, Arry; 24. November 1849; 13. Januar 1862; Rückzahlung; 0,33 M.
80076. Camilrapp, Virginie, Schneiderin, Metz; 28. Februar 1862; Rückzahlung; 0,72 M.
80084. Pincemaille, Margaretha, Dienstmagd, Metz; 23. Februar 1849; 27. Juni 1862; Rückzahlung; 32,14 M.
80094. Alexander, Nicolaus; Wagner, Rezonville; 27. Juli 1857; 13. Januar 1862; Rückzahlung; 0,61 M.
80104. Florange, Nikolaus, Kellner, Metz; 16. Dezember 1857; 11. August 1862; Rückzahlung; 4,06 M.

80109. Leneveux, Louise Elisabetha Mathilde, Minderjährige, Metz; 12. Januar 1858; 20. Januar 1862; Rückzahlung; 0,77 M.
80113. Laroche, Marie, Dienstmagd, Metz; 26. Januar 1858; 31. März 1862; Rückzahlung; 0,75 M.
80119. Bailly, Leander, Eisenarbeiter, Ars an der Mosel; 22. März 1858; 28. Juli 1862; Rückzahlung; 10,43 M.
80133. Mettelin, Katharina, Zimmermädchen, Metz; 21. Juli 1858; 21. Mai 1862; Rückzahlung; 0,70 M.
80145 Cuisiniers, Jakob, Weber, Hauconcourt; 10. Dezember 1858; 3. Januar 1862; Rückzahlung; 0,18 M.
80153. Lepoix, Adele, Dienstmagd, Metz; 8. Januar 1859; 17. Oktober 1862; Rückzahlung; 5,34 M.
80154. Becker, Susanna, Haushälterin, Metz; 11. Januar 1859; 1. Juli 1862; Rückzahlung; 17,30 M.
80156. Lemaire, Elisabetha, Haushälterin, Metz; 25. Januar 1859; 17. Januar 1862; Rückzahlung; 0,49 M.
80159. Codet, Anna Marie Emelie; Näherin, Metz; 31. Januar 1859; 11. März 1862; Rückzahlung; 0,32 M.
80167. Mathis, Marie, Ehefrau Weil, Stickerin, Metz; 7. März 1859; 30. Januar 1862; Rückzahlung; 0,68 M.
80170. Codet, Magdalena, Dienstmagd, Metz; 19. April 1859; 17. Juni 1862; Rückzahlung; 7,60 M.
80173. Fauconnier, Pauline, Dienstmagd, Lorry-Mardigny; 4. Mai 1859; 5. März 1862; Rückzahlung; 1,78 M.
80180. Sandré, Margaretha, Wittwe Pieron, ohne Gewerbe, Metz; 1823; 25. November 1862; Rückzahlung; 4,97 M.
80185. Nennig, Margaretha, Ehefrau Lesprand, ohne Gewerbe, Metz; 28. Juli 1851; 1. März 1862; Rückzahlung; 2,24 M.
80186. Lesprand, Johann Peter Philipp, Darmhändler, Metz; 20. Januar 1852; 11. März 1862; Rückzahlung; 4,07 M.
80187. Lemaire, Margaretha, Wäscherin, Metz; 24. Juni 1850; 17. März 1862; Rückzahlung; 15,07 M.
80188. Lemaire, Anna, Wäscherin, Metz; 24. Juni 1850; 17. März 1862; Rückzahlung; 15,08 M.
80199. Semin, Marie, Dienstmagd, Metz; 16. September 1859; 29. März 1862; Rückzahlung; 3,03 M.
80202. Frantz, Marie Therese, Stickerin, Metz; 3. Oktober 1859; 9. September 1862; Rückzahlung; 5,66 M.
80203. Faye, Marie Justine, Stoffhändlerin, Kurzel; 4. Oktober 1859; 27. Mai 1862; Rückzahlung; 15,37 M.
80210. Véber, Peter, Knecht, Champenois; 26. Dezember 1859; 8. März 1862; Rückzahlung; 3,03 M.
80212. Gellen, Josephine, Köchin, Metz; 6. Januar 1860; 25. April 1862; Rückzahlung; 2,08 M.
80218. Colin, Anna, Schneiderin, Sablon; 25. Januar 1860; 22. Dezember 1862; Rückzahlung; 15,61 M.
80232. Roeser, Johanna, Köchin, Metz; 3. April 1860; 27. August 1862; Rückzahlung; 24,64 M.
80234. Dome, Anna Josephine, Ehefrau Bervillé, Modistin, Moulins bei Metz; 24. April 1860; 23. Dezember 1862; Rückzahlung; 16,12 M.
80237. Semin, Marie, Dienstmagd, Hauconcourt; 5. Juni 1860; 3. August 1862; Rückzahlung; 21,33 M.
80238. Chloup, Marie Anna, Arbeiterin, Metz; 5. Juni 1860; 23. September 1862; Rückzahlung; 23,82 M.
80263. Perrin, Karl Clemens, Rentner, Metz; 29. September 1860; 29. März 1862; Rückzahlung; 13,62 M.
80264. Jochem, Julius, Kommis, Metz; 2. November 1860; 20. Juni 1862; Rückzahlung; 4,99 M.
80282. Spitz, Johann Nikolaus, Nagelschmied, Metz; 6. Februar 1861; 23. Juni 1862; Rückzahlung; 2,07 M.
80293. Roger, Augustin Louis Joseph, Militär, Metz; 5. April 1861; 12. April 1862; Rückzahlung; 1,79 M.
80299. Rieux, August, Militär, Metz; 3. Mai 1861; 10. Januar 1862; Rückzahlung; 1,77 M.
80301. Doliw, Cölestine, Dienstmagd, Ars an der Mosel; 10. Mai 1861; 5. Mai 1862; Rückzahlung; 5,55 M.
80333. Casanova, Johann, Militär, Metz; 17. Juli 1861; 3. November 1862; Rückzahlung; 6,40 M.
80346. Doumenc, Jakob, Militär, Metz; 30. September 1861; 28. Februar 1862; Rückzahlung; 27,01 M.
80350. Strub, Philipp Joseph, Lazareth-Gehülfe, Metz; 12. November 1861; 14. Oktober 1862; Rückzahlung; 2,73 M.
80561. Metzer Bäcker Syndicat; 4. Februar 1862; Rückzahlung; 5,70 M.
80563. Simon, Anna Elisabetha, Ehefrau Vallier, Verkäuferin, Metz; 9. Mai 1862; Rückzahlung; 0,64 M.
80568. Brion, Franz, Handarbeiter, Metz; 1843; 16. Dezember 1862; Rückzahlung; 10,85 M.
80581. Libert, Andreas, Küfer, Metz; 11. Juni 1859; 18. April 1862; Rückzahlung; 0,79 M.
80585. Blanchard, Adelheid, Ehefrau Braconnier, Näherin, Metz; 24. Juni 1859; 11. Januar 1862; Rückzahlung; 0,17 M.
80599. Royer, Stephan, Knecht, Metz; 12. September 1859; 6. Januar 1862; Rückzahlung; 0,34 M.
80600. Jacot, Marie Elisabetha Augustine, Ehefrau Margot, ohne Gewerbe, Piervillers; 16. September 1859; 14. März 1862; Rückzahlung; 0,40 M.
80603. Leneveux, Johann Karl Edmund, Minderjähriger, Metz; 25. Oktober 1859; 20. Januar 1862; Rückzahlung; 0,72 M.
80607. Aubriot, Anna, Dienstmagd, Dornot; 13. Dezember 1859; 14. Juni 1862; Rückzahlung; 4,97 M.
80632. Lambert, Leo, Minderjähriger, Metz, 7. Februar 1860; 18. August 1862; Rückzahlung; 5,17 M.
80636. Cambrézy, Victorie, Dienstmagd, Metz; 13. Februar 1860; 7. Juni 1862; Rückzahlung; 10,40 M.
80638. Muscat, Karl, Seidenarbeiter, Metz; 13. Februar 1860; 17. März 1862; Rückzahlung; 0,70 M.
80642. Thomas, Dominik, Eigenthümer, Snorroy; 3. März 1860; 22. April 1862; Rückzahlung; 6,62 M.
80647. Simon, Peter Nikolaus, Winzer, Saint-Julien; 26. März 1860; 29. März 1862; Rückzahlung; 6,06 M.
80649. Sem, Johann Baptist, Metzger, Metz; 28. März 1860; 21. Januar 1862; Rückzahlung; 0,12 M.
80653. Albrecht, Adelheid, Dienstmagd, Ancy a. d. Mosel; 11. April 1860; 21. Februar 1862; Rückzahlung; 0,59 M.
80655. André, Nicolaus, Hirt, Contchen; 24. April 1860; 18. April 1862; Rückzahlung; 0,51 M.
80658. Godard, Franz, Weber, Olgy; 5. Mai 1860; 15. März 1862; 7 M.

80659. Jacques, Dominik Nikolaus, Schuhmacher, Tennschen; 8. Mai 1860; 18. Februar 1862; Rückzahlung; 1,95 M.
80663. Duchène, Marie Amalie, Minderjährige, Conflans; 4. Juni 1860; 30. April 1862; Rückzahlung; 13,06 M.
80664. David, Johann Joseph, Tanzlehrer, Metz; 11. Juni 1860; 11. Januar 1862; Rückzahlung; 0,16 M.
80667. Guillaume, Karl Friedrich, Wegemeister, Metz; 4. Februar 1862; Rückzahlung; 2,43 M.
80675. Jacquelet, Marie, Dienstmagd, Gorze; 18. März 1850; 13. Januar 1862; Rückzahlung; 262,13 M.
80680. Conrard, Anton, Seiler, Metz; 25. Februar 1850; 2. Dezember 1862; Rückzahlung; 8,42 M.
80685. Frentz, Adeline, Lehrerin, Metz; 15. Januar 1862; Rückzahlung; 0,26 M.
80689. Modéré, Johanna, Näherin, Plantières; 22. Februar 1862; Rückzahlung; 0,39 M.
80696. Cabirol, Franz, Koch, Metz; 1849; 13. Februar 1862; Rückzahlung; 1,79 M.
80697. Guyot, Johann Baptist, Beamter, Metz; 6. Oktober 1849; 21. März 1862; Rückzahlung; 3,77 M.
80707. Domer, Franz, Arbeiter, Metz; 19. Juni 1860; 17. Februar 1862; Rückzahlung; 0,58 M.
80715. Aubertin, Barbara, Wittwe Poinsignon, Rentnerin, Metz; 29. Juni 1860; 28. Juli 1862; Rückzahlung; 4,05 M.
80721. Geny, Louis, Bahnbeamter, Gentringen; 14. Juli 1860; 14. Juni 1862; Rückzahlung; 2,86 M.
80723. Hocquard, Marie, Zimmermädchen, Hagendingen; 14. Juli 1860; 3. Juni 1862; Rückzahlung 0,76 M.
80724. Remy, Katharina, ohne Gewerbe, Rollingen; 20. Juli 1860; 19. September 1862; Rückzahlung; 10,83 M.
80726. de Zuccalmaglio, Josepha, Wittwe Josse, ohne Gewerbe, Metz; 24. Juli 1860; 29. Juli 1862; Rückzahlung; 0,52 M.
80731. Mathiotte, Emil, Dienstbote, Metz; 31. Juli 1860; 4. Januar 1862; Rückzahlung; 0,53 M.
80732. Evrard, Peter, Küfer, Metz; 4. August 1860; 29. Januar 1862; Rückzahlung; 0,54 M.
80733. Evrard, Marie, Minderjährige, Metz; 4. August 1860; 29. Januar 1862; Rückzahlung; 0,20 M.
80737. Mangin, Marie, Wittwe Barthelémy, Spezereihändlerin, Metz; 8. August 1860; 17. Februar 1862; Rückzahlung; 11,07 M.
80743. Humbert, Peter, Schmied, Metz; 27. August 1860; 14. Februar 1862; Rückzahlung; 0,76 M.
80752. Poinsignon, Mathäus, Knecht, Paris; 7. September 1860; 28. Juli 1862; Rückzahlung; 10,91 M.
80758. Chardin, Louis, Fuhrmann, Ars a. d. Mosel; 6. Oktober 1860; 7. April 1862; Rückzahlung; 1,79 M.
80762. Thomas, Lucian Eduard, Minderjähriger, Metz; 20. Oktober 1860; 24. April 1862; Rückzahlung; 6,63 M.
80764. Nicolas, Johann, Minderjähriger; Nouilly; 29. Oktober 1860; 21. Februar 1862; Rückzahlung; 0,49 M.
80767. Lafolgne, Joseph, Eigenthümer, Jouy-aux-Arches; 24. November 1860; 15. März 1862; Rückzahlung; 8,31 M.
80771. Collignon, Marie Therese Amalie, Ladenmädchen, Metz; 3. Dezember 1860; 31. Januar 1862; Rückzahlung; 0,38 M.
80772. Anderlé, Gottlieb Nicolaus, Kellner, Metz; 13. August 1862; Rückzahlung; 0,60 M.
80776. Dolat, Justine, ohne Gewerbe, Mars-la-Tour; 15. Dezember 1860; 20. September 1862; Rückzahlung; 28,16 M.
80777. Villier, Mathäus, Taglöhner, Hauconcourt; 15. Dezember 1860; 22. Januar 1862; Rückzahlung 0,01 M.
80779. Cuisinier, Elisa, Ehefrau Villier, Taglöhnerin, Hauconcourt; 15. Dezember 1860; 22. Januar 1862; Rückzahlung; 0,22 M.
80782. Berthélemy, Marie, Ehefrau Conselermann, Büglerin, Metz; 26. Dezember 1860; 25. Oktober 1862; Rückzahlung; 6,77 M.
80783. Boullion, Joseph, Handarbeiter, Marly; 26. Dezember 1860; 22. September 1862; Rückzahlung; 11,66 M.
80787. Fournier, Johann, Kellermeister, Metz; 8. Januar 1861; 11. Januar 1862; Rückzahlung; 1,78 M.
80790. Staub, Margaretha, Dienstmagd, Metz; 11. Januar 1861; 29. März 1862; Rückzahlung; 1,85 M.
80795. Barthélemy, Johanna Louise, Wittwe Bodot, ohne Gewerbe, Metz; 29. Januar 1861; 18. August 1862; Rückzahlung; 45,43 M.
80803. Schmit, Marie, Ehefrau Velter, ohne Gewerbe, Forbach; 22. Februar 1861; 14. Juni 1862; Rückzahlung; 3,42 M.
80804. Marchal, Anna Marie, Ehefrau Bernard, Eigenthümerin, Homecourt; 22. Februar 1861; 20. Oktober 1861; Rückzahlung; 38,22 M.
80819. Renié, Tobias, Militär, Metz; 6. April 1861; 5. Juli 1862; Rückzahlung; 0,78 M.
80821. Maurice, Franz, Eigenthümer, Olgy; 15. April 1861; 15. April 1862; Rückzahlung; 2,13 M.
80827. Loupot, Johann Dietrich, Ackerer, Pagny bei Goin; 27. April 1861; 5. April 1862; Rückzahlung; 21,39 M.
80830. Archen, Johann, Bäcker, Metz; 30. April 1861; 31. Januar 1862; Rückzahlung; 3,03 M.
80835. Bertrand, Therese, Köchin, Metz; 4. Mai 1861; 29. März 1862; Rückzahlung; 6,06 M.
80836. Moos, Elisa, Dienstmagd, Metz; 7. Mai 1861; 13. August 1862; Rückzahlung; 6,32 M.
80839. Emmel, Johanna, Zimmermädchen, Metz; 11. Mai 1861; 23. April 1862; Rückzahlung; 217,23 M.
80842. Chapellier, Nikolaus, Werkstättenarbeiter, Montigny bei Metz; 18. Mai 1861; 25. März 1862; Rückzahlung; 5,19 M.
80852. Manel, Nikolaus Franz, Schreiner, Metz; 17. September 1861; 28. März 1862; Rückzahlung; 3,87 M.
80860. Bonnet, Marie Rosalie, Schneiderin, Metz; 7. Juli 1862; 19. Oktober 1862; Rückzahlung; 41,14 M.
80934. Obert, Johann Franz, pensionirter Militär, Metz; 1. Februar 1850; 3. März 1862; Rückzahlung; 7,35 M.
80935. Bachmann, Theobald, Ladendiener, Metz; 29. Oktober 1853; 13. August 1862; Rückzahlung; 9,73 M.
80939. Provot, Johann Baptist, Darmhändler, Metz; 28. Januar 1862; Rückzahlung; 2,46 M.

80945. Arnoldy, Marie, Zimmermädchen, Echternach; 22. Juli 1850; 18. Juni 1862; Rückzahlung; 6,52 M.

80946. Broncard, Katharina, Köchin, Metz; 29. Juli 1850; 24. Februar 1862; Rückzahlung; 0,42 M.

80952. Pompey, Johanna, Ehefrau Maguillot, ohne Gewerbe, Onville; 23. April 1851; 14. Januar 1862; Rückzahlung; 0,41 M.

80953. Maerten, Franz, Schuhmacher, Metz; 20. Mai 1851; 13. Januar 1862; Rückzahlung; 0,28 M.

80958. Poulmaire, Marie Felicitas, ohne Gewerbe, Woippy; 4. Mai 1852; 12. Juli 1862; Rückzahlung; 10,91 M.

80966. Delaite, Margaretha, Büglerin, Metz; 30. April 1855; 17. Januar 1862; Rückzahlung; 0,07 M.

80970. Kuhn, Katharina, Köchin, Metz; 15. Oktober 1858; 15. Juni 1862; Rückzahlung; 0,20 M.

80972. Flick, Johann, Tischler, Metz; 1846; 12. Juli 1862; Rückzahlung; 66,84 M.

80974. Maguillot, Franz, Winzer, Onville; 23. April 1851; 14. Januar 1862; Rückzahlung; 0,28 M.

80978. Husquin, Augustine, Zimmermädchen, Metz; 3. Juli 1850; 28. November 1862; Rückzahlung; 11,89 M.

80980. Brion, Margaretha, Wittwe Sellier, Obsthändlerin, 31. Oktober 1850; 14. Februar 1862; Rückzahlung; 0,20 M.

80981. Cahen, Lazard, Spezereihändler, Metz; 18. Februar 1862; Rückzahlung; 0,17 M.

80985. Malpart, Johann Nikolaus, Kaufmann, Metz; 1849; 23. Mai 1862; Rückzahlung; 243,15 M.

80993. Boudy, Johann Louis, Lederbereiter, Metz; 1. Juli 1861; 18. April 1862; Rückzahlung; 2 M.

80994. Glad, Louis, Militär, Metz; 2. Juli 1861; 17. Februar 1862; Rückzahlung; 0,56 M.

80996. Molter, Peter, Schuhmacher, Metz; 8. Juli 1861; 3. November 1862; Rückzahlung; 0,72 M.

80997. Horne, Anna, ohne Gewerbe, Metz; 12. Juli 1861; 9. Juli 1862; Rückzahlung; 12,94 M.

82005. Abot, Katharina, Wittwe Bozon, Haushälterin, Metz; 2. August 1861; 23. Juni 1862; Rückzahlung; 19,07 M.

82008. Elloy, Franz, Diener, Metz; 7. August 1861; 15. Januar 1862; Rückzahlung; 0,81 M.

82009. Murer, Peter, Taglöhner, Metz; 9. August 1861; 6. Januar 1862; Rückzahlung; 4,96 M.

82016. Estreich, Justine, Dienstmagd, Metz; 24. August 1861; 23. April 1862; Rückzahlung; 3,94 M.

82019. Guillemin, Johann Peter, Kellermeister, Metz; 28. August 1861; 22. September 1862; 10,86 M.

82021. Auburtin, Barbara, Ehefrau Becoeur, Büglerin, Metz; 2. September 1861; 14. Juli 1862; Rückzahlung; 18,88 M.

82024. Jeglé, Elisabetha, Dienstmagd, Metz; 3. September 1861; 28. Juli 1862; Rückzahlung; 2,20 M.

82031. Robert, Anaïs, Dienstmagd, Metz; 18. Oktober 1861; 18. Oktober 1862; Rückzahlung; 8,70 M.

82032. Lefèbre, Peter, Justirer, Metz; 18. Oktober 1861; 9. Juli 1862; Rückzahlung; 3,71 M.

82035. Etienne, Franz, Schreiner, Metz; 2. November 1861; 8. August 1862; Rückzahlung; 8,43 M.

82037. Beuvelot, Katharina, Taglöhnerin, Metz; 4. November 1861; 17. Mai 1862; Rückzahlung; 1,86 M.

82039. Deck, Therese Flavie, ohne Gewerbe, Metz; 6. November 1861; 15. März 1862; Rückzahlung; 1,83 M.

82045. Martin, Margaretha, Näherin, Metz; 30. November 1861; 17. Juni 1862; Rückzahlung; 0,74 M.

82046. Damant, Franziska, Ehefrau Fery, Näherin, Metz; 2. Dezember 1861; 26. Februar 1862; Rückzahlung; 0,10 M.

82048. Ribot, Joseph, Militär, Metz; 4. Dezember 1861; 17. Januar 1862; Rückzahlung; 2,30 M.

82054. Carpentier, August, Militär, Metz; 16. Dezember 1861; 4. März 1862; Rückzahlung; 0,09 M.

82068. Lévy, Armand, Minderjähriger, Metz; 6. Januar 1862; 11. März 1862; Rückzahlung; 4,66 M.

82069. Levy, Justin, Minderjähriger, Metz; 6. Januar 1862; 11. März 1862; Rückzahlung; 4,66 M.

82078. Batard, Peter, Kellner, Metz; 15. Januar 1862; 3. Februar 1862; Rückzahlung; 3,76 M.

82080. Royer, Johann, Baptist, Handarbeiter, Augny; 17. Januar 1862; 14. Februar 1862; Rückzahlung; 4,21 M.

82087. Kunegel, Anton, Militär, Metz; 28. Januar 1862; 15. März 1862; Rückzahlung; 1,91 M.

82088. Poinsignon, Michael, Schreiner, Metz; 3. Februar 1862; 26. August 1862; Rückzahlung; 2,57 M.

82089. Louyat, Joseph, Minderjähriger, Metz; 5. Februar 1862; 5. Februar 1862; Einzahlung; 10,74 M.

82092. Emon, Johann Baptist, Schneider, Metz; 11. Februar 1862; 30. Juni 1862; Rückzahlung; 3,99 M.

82102. Rosenbach, Anna Barbara, Seidenarbeiterin, Metz; 5. März 1862; 2. Juli 1862; Rückzahlung; 2,43 M.

82104. Jeannest, Stephan Augustin, Militär, Metz; 10. März 1862; 28. Oktober 1862; Rückzahlung; 8,03 M.

82108. Langlois, Emil Peter, Minderjähriger, Metz; 17. März 1862; 17. März 1862; Einzahlung; 10,71 M.

82113. Drouin, Pauline Margaretha, Schneiderin, Metz; 22. März 1862; 30. Juli 1862; Rückzahlung; 12,81 M.

82118. François, August, Minderjähriger, Metz; 24. März 1862; 24. März 1862; Einzahlung; 56,95 M.

82139. Célonie, Marie, Dienstmagd, Metz; 2. Mai 1862; 6. Mai 1862; Rückzahlung; 0,72 M.

82143. Buillard, Carl Viktor, Militär, Metz, 16. Mai 1862; 10. Dezember 1862; Rückzahlung; 7,62 M.

82159. Emon, Alphons Ernst, Dominik, Schneider, Metz; 16. Juni 1862; 11. August 1862, Rückzahlung; 8,56 M.

82166. Merny, Marie, Wittwe Bourguignon, Arbeiterin, Metz; 8. Oktober 1851; 5. April 1862; Rückzahlung; 4,22 M.

82167. Pierné, Dominik, ohne Gewerbe, Jouy-aux-Arches, 30. August 1852; 6. Dezember 1862; Rückzahlung; 2,20 M.

82169. Lapierre, Sebastian, Friseur, Metz; 26. Dezember 1862; Rückzahlung; 15,09 M.

82181. Lespagnolle, Marie, Ehefrau Harang, Schneiderin, Arnaville; 6. Juli 1850; 25. Juli 1862; Rückzahlung; 0,31 M.

82182. Harang, August, ohne Gewerbe, Arnaville; 6. Juli 1850; 25. Juli 1862; Rückzahlung; 0,52 M.

82187. Pascal, Johann Franz, Lithograph, Metz; 21. März 1856; 11. Juli 1862; Rückzahlung; 2,43 M.

82198. Berrard, Euphrasie, Näherin, Metz; 26. Juni 1852; 7. Februar 1862; Rückzahlung; 2,81 M.
82207. Blanchelète, Barbara, Ehefrau Evrard, ohne Gewerbe, Saint-Remy; 7. November 1853; 12. Mai 1862; Rückzahlung; 8,41 M.
82209. Martin, Johann, Eisenbahnbeamter, Ars a. d. Mosel; 10. März 1855; 3. Februar 1862; Rückzahlung; 0,72 M.
82215. Boilvin, Georg Leo, ohne Gewerbe, Metz; 2. August 1851; 19. Dezember 1862; Rückzahlung; 2,39 M.
82217. May, Fanny, Rentnerin, Metz; 13. August 1856; 28. November 1862; Rückzahlung; 71,84 M.
82219. Gourtois, Guspille, Schreiner, Metz; 23. August 1852; 24. Juni 1862; Rückzahlung; 1,99 M.
82222. Virion, Franz, ohne Gewerbe, Metz; 3. November 1862; Rückzahlung; 5,17 M.
82257. Auburtin, Margaretha, ohne Gewerbe, Metz; 20. September 1850; 7. Februar 1862; Rückzahlung; 5,92 M.

Sparkasse zu Saarburg.

311. Kromer, Marie, Dienstmagd, Hemingen; 2. März 1856; 6. April 1862; Rückzahlung; 13,53 M.
375. Boff, Anton, Tagner, Saarburg; 14. September 1856; 19. Januar 1862; Rückzahlung, 0,32 M.
395. Schemidlin, Johann Baptist, Dienstknecht, Schweixingen; 28. Dezember 1856; 2. Februar 1862; Rückzahlung; 0,57 M.
456. Fournie, Franceline, ohne Gewerbe, Saarburg; 7. Juni 1857; 22. Juni 1862; Rückzahlung; 6,04 M.
650. Liengey, Nikolaus, Ackerer, Hemingen; 12. September 1858; 12. Januar 1862; Rückzahlung; 0,70 M.
832. Klein, Elisa, Dienstmagd, Saarburg; 6. November 1859; 29. Juni 1862; Rückzahlung; 1,90 M.
906. Lebrun, Marie, ohne Gewerbe, Schweixingen; 11. März 1860; 23. Februar 1862; Rückzahlung; 3,50 M.
909. Rittimann, Gaspard, Tagner, Bruderdorf; 25. März 1860; 12. Januar 1862; Rückzahlung; 0,12 M.
959. Levy, Julie, ohne Gewerbe, Saarburg; 17. Juni 1860; 26. Januar 1862; Rückzahlung; 1,71 M.
990. Rothenfuß, Carolina, ohne Gewerbe, Saarburg; 19. August 1860; 23. März 1862; Rückzahlung; 1,75 M.
1001. Collin, Marie Magdalena, Rentnerin, Schweixingen; 16. September 1860; 26. Januar 1862; Rückzahlung; 2,51 M.
1016. Mazerand, Nikolaus, Wagner, Saaraltdorf; 4. November 1860; 12. Januar 1862; Rückzahlung, 0,62 M.
1017. Adam, Marie, ohne Gewerbe, Saaraltdorf; 4. November 1860; 12. Januar 1862; Rückzahlung; 0,39 M.
1141. Lobsinger, Josef, Notariatsgehülfe, Langd; 2. Juni 1861; 16. Februar 1862; Rückzahlung; 1,78 M.
1159. Montiage, Martin, Maurer, Rieding; 30. Juni 1861; 9. März 1862; Rückzahlung; 1,63 M.
1300. Paulin, Marie, Tagnerin, Hof; 26. Januar 1862; 27. April 1862; Rückzahlung; 3,23 M.
1303. Richard, Franz, ohne Gewerbe, Rixingen; 2. Februar 1862; 30. März 1862; Rückzahlung; 1,82 M.
1324. Roehr, Maria Anna, ohne Gewerbe, Walscheid; 16. März 1862; 4. Mai 1862; Rückzahlung; 0,64 M.
1325. Mundviller, Johann Baptist, ohne Gewerbe, Walscheid; 16. März 1862; 4. Mai 1862; Rückzahlung; 0,64 M.
1326. Jennewein, Katharina, ohne Gewerbe, Walscheid; 16. März 1862; 23. März 1862; Rückzahlung; 0,55 M.
1344. Robert, Ludwig, ohne Gewerbe, Hessen; 6. April 1862; 21. Juni 1862; Rückzahlung; 0,06 M.
1404. Colvis, Joseph, Büreaugehilfe, Kirchberg a/W.; 6. Juli 1862; 7. September 1862; Rückzahlung; 0,11 M.
1426. Colvis, Ludwig, Tagner, Kirchberg a/W.; 10. August 1862; 28. September 1862; Rückzahlung; 0,05 M.

Sparkasse zu Saargemünd.

1827. Wuillarmet, François, Heizer, Forbach; 14. November 1858; 23. Februar 1862; Rückzahlung; 41,62 M.
2100. Paturo, Georges, Fayencearbeiter, Neunkirch; 26. Februar 1860; 6. April 1862; Rückzahlung; 10,58 M.
2459. Rausch, Catherine, Dienstmagd, Saargemünd; 27. Oktober 1861; 1. Juni 1862; Rückzahlung; 0,24 M.
2607. Michel, Eva, Dienstmagd, Saargemünd; 4. Mai 1862; 30. November 1862; Rückzahlung; 0,65 M.
54. Birdner, Nicolas, Tagner, Forbach; 8. Dezember 1861; 21. Dezember 1862; Rückzahlung; 2,37 M.

V. Personal-Nachrichten.

(300) Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Gefängnißaufseher Ritter zu Saargemünd, sowie dem Feldhüter Sohn zu Mietesheim aus Anlaß ihres Ausscheidens aus dem Dienste das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Ministerium.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den ständigen Hülfsarbeiter, Geheimen Regierungsrath Mandel in Straßburg, zum Kaiserlichen Ministerialrath im Ministerium für Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Verwaltung des Innern.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Kreisärzten Dr. Brand in Saarburg und Dr. Hoeffel in Buchsweiler, sowie den praktischen Aerzten Dr. Braun in Metz und Dr. Hersing in Mülhausen den Charakter als Kaiserlicher Sanitätsrath zu verleihen.

Versetzt: Aichmeister Hehling zu Saargemünd an das Aichungsamt in Straßburg.

Beauftragt: Mit Versehung der Geschäfte des Aichmeisters in Saargemünd der Aichungsgehülfe Stange.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Der Referendar Friedrich Ernwein ist auf Grund der vor der Königlich Preußischen Justiz-Prüfungskommission bestandenen Staatsprüfung zum Gerichtsassessor ernannt worden.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommene Ernennung des Kandidaten der Theologie Huck zum Pfarrer in Postdorf hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Versetzt: Assistent I. Klasse Schaffmann bei dem Nebenzollamt I in Altmünsterol nach Mülhausen.

Oberschulrath.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Regierungs- und Schulrath Geheimen Regierungsrath Schmidt am Bezirkspräsidium in Metz die nachgesuchte Entlassung aus dem Dienste des Reichslandes mit Pension zu ertheilen.

Der Direktor des Lehrerseminars in Oberehnheim Dr. Ernst ist mit der Verwaltung der Stelle eines Regierungs- und Schulraths beim Bezirkspräsidium in Metz beauftragt worden.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Das Mitglied des Gemeinderathes Reinhard Helterle zum Beigeordneten der Gemeinde Hengweiler, das Mitglied des Gemeinderathes Richard Haniel zum Bürgermeister der Gemeinde Walburg, der Forsthilfsaufseher Michel zum K. Förster. Letzterem ist die Försterstelle Salm Oberförsterei Rothau, übertragen worden.

Definitiv ernannt: Die Lehrerinnen Groll in Erstein, Guth in Gugenheim, sowie Lehrer Schweyer in Oberehnheim.

Uebertragen: Dem Gemeindeförster Ulrich zu Hohbühl die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Roßberg, Oberförsterei Oberehnheim.

Versetzt: Der K. Förster Bretz zu Forsthaus Salm nach Drusenheim, Oberförsterei Bischweiler, Lehrerin Haller von Reipertsweiler nach Quatzenheim, Lehrer Marco von Marlenheim nach Rottelsheim.

Pensionirt: Die Elementarlehrer Roßner in Gorweiler und Stoll in Schaffhausen.

c. Lothringen.

Ernannt: Friedrich Haas zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Philippsburg.

Versetzt: Lehrerin Wirz von Aboncourt nach Metz.

Pensionirt: Elementarlehrer Walch zu Norroy-le-Veneur.

VI. Vermischte Anzeigen.

(301)
Das Proviantamt Metz kauft wieder Hafer, Heu und Stroh (Roggenrichtstroh) von magazinmäßiger Beschaffenheit zu den jeweiligen Marktpreisen an. Anmeldung von Hafer im Hauptbüreau, Theobaldsplatz 35, und im Bäckereibüreau, gegenüber der Steinmetzkaserne, desgleichen von Hafer, Heu und Stroh im Büreau Todtenbrückenstraße 16[I].

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | **Straßburg, den 18. Juni 1892.**

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(302)

Durch Verfügung des Ministeriums ist genehmigt worden, daß die Loose der von dem Asylverein für Obdachlose zu München behufs Gründung eines Fonds zur Erfüllung der Vereinszwecke beabsichtigten beiden Geldlotterien in Elsaß-Lothringen vertrieben werden.

I. A. 5546.

---

(303)

In Gemäßheit der §§. 35 und ff. des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 werden hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bitumenbergwerke Magstatt I, Magstatt II, Niedermagstatt III, Buchsweiler I, Buchsweiler II und Buchsweiler-Brunnen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Planzeichnungen bei dem Kaiserlichen Bergrath Jasper in Straßburg, Wenkerstraße 4, zur Einsicht offen liegen.

Straßburg, den 7. Juni 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär

I. D. 3173 I. **von Köller.**

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 14. März 1892 wird dem Julius Finkler in Godramstein unter dem Namen Magstatt I das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Niedermagstatt, Waltenheim und Uffheim, Kreis Mülhausen, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 999 745 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 7. Juni 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Magstatt I bei Niedermagstatt.

I. D. 3173 I.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 14. März 1892 wird dem Julius Finkler in Godramstein unter dem Namen Magstatt II das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Niedermagstatt, Uffheim und Stetten, Kreis Mülhausen, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 999 608 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 7. Juni 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Magstatt II bei Niedermagstatt.

I. D. 3173 II.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 14. März 1892 wird dem Julius Finkler in Godramstein unter dem Namen Niedermagstatt III das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Niedermagstatt, Obermagstatt und Stetten, Kreis Mülhausen, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 999 145 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A F G H B bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 7. Juni 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Niedermagstatt III bei Niedermagstatt.

I. D. 3173 III.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 14. März 1892 wird dem Julius Finkler in Godramstein unter dem Namen Buchsweiler I das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Buchsweiler, Werenzhausen und Fislis, Kreis Altkirch, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 999 326 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 7. Juni 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Buchsweiler I bei Buchsweiler.

I. D. 3174 I.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 14. März 1892 wird dem Julius Finkler in Godramstein unter dem Namen Buchsweiler II das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Buchsweiler, Werentzhausen, Fislis und Dürmenach, Kreis Altkirch, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 999 362 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 7. Juni 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Buchsweiler II bei Buchsweiler.
I. D. 3174 II.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 14. März 1892 wird dem Julius Finkler in Godramstein unter dem Namen Buchsweiler-Brunnen das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Buchsweiler, Werentzhausen und Dürmenach, Kreis Altkirch, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 998 480 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A F G H B bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 7. Juni 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Buchsweiler-Brunnen bei Buchsweiler.
I. D. 3174 III.

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(304)

Der Metzger Johann Gasser in Niedersteinbrunn beabsichtigt, auf seinem Anwesen in Niedersteinbrunn, gelegen an der Vicinalstraße 6b Sektion E Nr. 193, 194, 195 und 196 des Katasters, eine Schlächterei anzulegen. Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes bei dem Unterzeichneten oder dem Bürgermeister zu Niedersteinbrunn anzubringen.

Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen in je einem Exemplare auf der Kreisdirektion und dem Bürgermeisteramte zu Niedersteinbrunn zur Einsicht offen.

Mülhausen, den 10. Juni 1892.

Der Kreisdirektor.
J.-Nr. II. 2560. J. V.: **Kleemann.**

(305)

Der Metzger Philipp Riedinger, wohnhaft in Hördt, beabsichtigt, auf dem ihm gehörigen Grundstücke, gelegen zu Hördt an der Vizinalstraße 17b Sektion E Nr. 250, ein Schlachthaus zu errichten. Die auf dieses Unternehmen bezüglichen Beschreibungen, Pläne und Zeichnungen liegen von dem auf das Erscheinen dieser Nummer des Amtsblattes folgenden Tage an sowohl auf der hiesigen Kreisdirektion als auch auf dem Bürgermeisteramte zu Hördt offen.

Etwaige Einwendungen sind bei dem unterzeichneten Kreisdirektor oder dem Bürgermeister von Hördt während der in §. 17 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten, die spätere Geltendmachung ausschließenden, vierzehntägigen Frist schriftlich oder mündlich anzubringen.

Straßburg, den 7. Juni 1892.

Der Kreisdirektor.
J.-Nr. 1587. J. V.: **Baumbach.**

(306)

Die Herren P. Keul, F. Schnatz u. Co. zu Ars a/M. beabsichtigen in dem Gebäude bei km 4,300 Sektion F Nr. 29 auf der Gemarkung Ars a/M., in welchem bisher eine Papierfabrik betrieben wurde, und welches an der Straße von Ars a/M. nach Gravelotte gelegen ist, eine Zündschnurfabrik, sowie auf dem in der nämlichen Gemarkung gelegenen, von der Straße von Ars a/M. nach Gravelotte 170 m entfernten Grundstücke Sektion F Nr. 136 ein Pulvermagazin, berechnet für 1000 kg Pulver, zu errichten. Einwendungen gegen diese Anlagen sind binnen einer mit dem Ablauf des Tages, an welchem dieses Amtsblatt ausgegeben wird, ihren Anfang nehmenden, die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen bei mir oder dem Bürgermeisteramte zu Ars a/M. mündlich oder schriftlich anzubringen.

Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne der Anlagen liegen während dieser Frist in je einer Ausfertigung auf der Kanzlei der hiesigen Kreisdirektion und auf dem Bürgermeisteramte zu Ars a/M. zu Jedermanns Einsicht aus.

Metz, den 7. Juni 1892.

Der Kreisdirektor.
J. V.: Frhr. **von Gemmingen.**

(307)

Die Gemeinde Mörchingen beabsichtigt, auf dem ihr gehörigen Grundstücke Sektion B Nr. 482/83, genannt Poster, ein Schlachthaus zu errichten.

Einwendungen gegen diese Anlage sind bei mir oder dem Bürgermeister zu Mörchingen binnen einer Frist von 14 Tagen mündlich oder schriftlich anzubringen. Diese Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben wird und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch. Beschreibung, Plan und Zeichnungen liegen auf der Kreisdirektion zu Forbach und dem Bürgermeisteramte zu Mörchingen auf.

Forbach, den 13. Juni 1892.

Der Kreisdirektor
Zu J.-Nr. 2854. **Dieckmann.**

IV. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(308)

Bei der hiesigen Kaiserlichen Ober-Postdirektion lagern folgende unanbringliche Sendungen:

Aufgabeort.	Aufgabezeit. Tag.	Monat.	Jahr.	Name des Empfängers.	Bestimmungsort.	Gegenstand.	Werthbetrag. ℳ	₰	Name der nicht aufzufindenden Absender.
Straßburg (Els.) 1	9.	März	1892	R. Klinger	Karlsruhe (Baden)	Einschreibbrief	—	—	?
Straßburg (Els.) 4	23.	Februar	1892	Storch	Schiltigheim (postlagernd)	Einschreibbrief	—	—	?
Colmar (Els.) 2	17.	März	1892	Marie Petitdemange	Drei-Aehren	Einschreibbrief	10	—	?
Thann (Els.)	7.	April	1892	Amiot	Paris	Gewöhnlicher Brief	1 Zehnfrankenstück		?
Straßburg (Els.) 4	25.	April	1892	Geigenmüller	Straßburg (Els.)	Einschreibbrief	—	—	?
Straßburg (Els.) 4	Mitte	Dezember	1891	—	—	1 Loos des Straßburger Gewerbevereins für die Ziehung 1891	—	—	Im einem Briefkasten aufgefunden
Schlettstadt 2	12.	März	1892	—	—	1 Zinsschein	—	—	Im Schalterflur aufgefunden
Straßburg (Els.) 1	30.	März	1892	—	—	1 ledernes Geldtäschchen mit Geldinhalt	—	—	Im Schalterflur aufgefunden

Die Empfangsberechtigten werden aufgefordert, unter Nachweis ihrer Berechtigung die Sendungen, bezw. Gegenstände bei der hiesigen Ober-Postdirektion in Empfang zu nehmen, widrigenfalls nach Ablauf von vier Wochen, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an gerechnet, die Werthbeträge der Postunterstützungskasse zufließen würden.

Straßburg (Els.), 10. Juni 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor
Leitolf.

V. Personal-Nachrichten.

(309)

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist der Kreissekretär z. D. Boehm in Thann zum Bürgermeister der Gemeinde Masmünster im Bezirke Ober-Elsaß ernannt worden.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Ernannt: Militäranwärter Goetz in Colmar zum Regierungssekretariatsassistenten bei der Direktion der direkten Steuern in Straßburg.

Versetzt: Assistent I. Klasse Liessem zu Altkirch nach Metz.

Oberschulrath.

Der Kaiserliche Statthalter hat den kommissarischen Kreisschulinspektor Leineweber in Hagenau zum Kreisschulinspektor in Elsaß-Lothringen ernannt.

Dem Kreisschulinspektor Leineweber ist die Verwaltung der Schulinspektorstelle des Kreises Hagenau mit dem Amtssitz in Hagenau übertragen worden.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Definitiv angestellt: Lehrer Simon in Sulz, Lehrerin Frau Brücher geb. Schiffmann in Mülhausen, Lehrerin Neurohr in Mülhausen.

Versetzt: Die Lehrer Kirsch von Rixheim nach Illfurt, Keßler von Tagsdorf nach Pfirt, Bubendorf von Liebsdorf nach Tagsdorf, sowie Lehrerin Lorber von Zimmersheim nach Mülhausen.

Pensionirt: Lehrer Goepp in Herlisheim.

Gestorben: Die Lehrer Beck in Wenzweiler, Fink in Pfirt.

Entlassen: Lehrerin Sengle in Rappoltsweiler auf Antrag.

b. Unter-Elsaß.

Versetzt: Lehrer Schwartz von Bossendorf nach Roßfeld.

c. Lothringen.

Ernannt zum ständigen Uebersetzer: Lehrer Wiener in Pfalzburg und Sakristan Jakob Sadler in Forbach.

Versetzt: Lehrerin Schmitt von Saargemünd nach Metz.

Einstweilig in den Ruhestand versetzt: Elementarlehrer About zu Conthil.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg.

Ernannt: Die Postgehülfen Amlung in Straßburg, Kirrmann in Straßburg, Schönikowski in Schlettstadt, Ernst in Colmar, Keller in Colmar, Müller in Straßburg zu Postassistenten.

Versetzt: Die Postassistenten Gatzschmann von Straßburg nach Barr, Hantop von Schlettstadt nach Straßburg, Wigand von Straßburg nach Monsheim.

VI. Vermischte Anzeigen.

(310)

Gottlieb Hohnloser zu Lauterburg und der Handelsmann Seligmann, genannt Simon Walter, zu Lembach sind als Unteragenten für das Auswanderungsunternehmen des Karl Eugen Peisch in Straßburg bestätigt worden.

(311)

Das Proviantamt Mülhausen wird in nächster Zeit mit dem Heuankauf — auch direkt von den Wiesen — unter Bevorzugung der Produzenten beginnen.

Das Heu muß jedoch von guter, magazinmäßiger Beschaffenheit und so trocken sein, daß eine Erhitzung desselben im Lager nicht mehr eintritt. Der Ankauf erfolgt nach vorher eingesandtem Mustern zu den Tagespreisen.

(312)

Das Proviantamt Straßburg kauft noch kleinere Mengen an Hafer und Roggenstroh in diesem Monat an, soweit beide Gegenstände von Besitzern direkt — ohne Vermittlung von Unterhändlern — zugeführt werden. Ablieferung und Bezahlung zur Stelle nach den jeweiligen Tagespreisen geschehen bei der Magazin-Rendantur — Saarburgerstraße 3.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 25. Juni 1892.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(313) **Bekanntmachung.**

In der Taubstummenanstalt zu Metz beginnt mit dem 1. Oktober d. Js. ein neuer Kursus. In denselben können taubstumme Kinder im Alter von 6—10 Jahren aufgenommen werden, sowie solche Kinder, welche in Folge hochgradiger Schwerhörigkeit nicht auf dem gewöhnlichen Wege die Sprache zu erlernen vermögen oder der Gefahr ausgesetzt sind, die bereits erworbene wieder zu verlieren. Der Pensionspreis beträgt für das Jahr 400 ℳ Kindern, welche dem Bezirk Lothringen angehören, kann derselbe bei nachgewiesener Bedürftigkeit ganz oder theilweise erlassen werden. Schriftliche Anmeldungen sind bis spätestens zum 1. August d. Js. einzureichen, und zwar bezüglich der Kinder aus Lothringen, für welche eine Freistelle nachgesucht wird, an den betreffenden Kreisdirektor, bezw. den Bürgermeister der Stadt Metz, für alle übrigen Kinder an den Direktor der Taubstummenanstalt.

Den Anträgen sind der Geburts- und der Impfschein des Kindes beizufügen. Außerdem haben die Eltern in Gemeinschaft mit einem Arzte einen Fragebogen schriftlich mit Antworten auszufüllen. Gedruckte Formulare des Fragebogens sind von den Behörden, an welche die Anmeldungen zu richten sind, zu erbitten.

Straßburg, den 15. Juni 1892.

Oberschulrath für Elsaß-Lothringen:

O. S. 4472. **Richter,** Präsident.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(314) **Beschluß.**

Der Bezirkspräsident des Ober-Elsaß,

Nach Einsicht ꝛc. ꝛc.

Beschließt:

Artikel 1.

Die behufs Anlage eines Feldweges in den Gewannen „Eberling, bei der Bruck und Riemenmatten" in der Gemarkung Waldighofen unter dem Namen Feldweggenossenschaft Waldighofen mit dem Sitze in Waldighofen gebildete Syndikatsgenossenschaft derjenigen Eigenthümer, deren Namensverzeichniß diesem Akt angeschlossen ist, wird hiermit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 nach Maßgabe des Genossenschaftsstatuts vom 28. März 1892 genehmigt, um die Vortheile der Art. 13 und 19 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Waldighofen während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. — Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Colmar, den 6. Juni 1892.

Der Bezirkspräsident.

II. 4663. J. A.: **Boehm.**

Auszug

aus dem Genossenschaftsstatut der durch vorstehenden Beschluß ermächtigten Syndikatsgenossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut ist gleichlautend mit dem vorstehend auf S. 89 unter (179) der Beilage abgedruckten Statut der Feldwegegenossenschaft Ensisheim—Nieder-Thurfeld bis auf nachstehende Artikel:

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Stellvertretern, welche aus der Zahl der betheiligten Besitzer zu wählen sind. Ein Fünftel der Mitglieder des Syndikats wird jedes Jahr neu gewählt.

Bei den theilweisen Erneuerungen werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt; sie sind wieder wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Eigenthümer berechtigt, welche an dem Unternehmen betheiligt sind.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, und Frauen oder Minderjährige können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Nicht gerichtliche oder nicht notarielle Vollmachten müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als 1 Vollmacht übernehmen.

Artikel 7.

Die Syndikatsmitglieder wählen einen Vorstand und, wenn erforderlich, einen Beigeordneten als dessen Vertreter aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit. — Der Vorstand und dessen Stellvertreter bleiben während 1 Jahres in Funktion. — Der Vorstand beruft die Sitzungen des Syndikats, so oft er eine solche für nöthig hält oder der Bezirkspräsident sie anordnet oder mindestens ein Fünftel sämmtlicher Mitglieder des Syndikats sie beantragen; er führt den Vorsitz in den Sitzungen und in den Generalversammlungen. Er hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen und die Pläne, Akten und andere auf die Verwaltung der Genossenschaft bezüglichen Papiere aufzubewahren.

Die Syndikatsmitglieder sind jederzeit berechtigt, das Akteninventar und die Akten selbst einzusehen.

Der Vorstand hat die Beschlüsse des Syndikats auszuführen; derselbe ist insbesondere dazu berufen, die Gesellschaft bei den Gerichten zu vertreten.

Artikel 20.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt im Verhältniß der an dem Unternehmen betheiligten Fläche; sollte sich die Nothwendigkeit einer anderen Kostenvertheilung ergeben, so macht die Generalversammlung dem Herrn Bezirkspräsidenten hierüber Vorschläge.

(315) Beschluß.

Der Bezirkspräsident des Ober-Elsaß,

Nach Einsicht ꝛc. ꝛc.

Beschließt:

Artikel 1.

Die behufs Herstellung und Unterhaltung der erforderlichen Anlagen zur Bewässerung der Grundstücke in den Gewannen „Niedere Matten und Unten am Waldenheimerweg" in der Gemarkung Kötzingen unter dem Namen Wässerungsgenossenschaft Kötzingen gebildete Syndikatsgenossenschaft derjenigen Eigenthümer, deren Namensverzeichniß diesem Akt angeschlossen ist, wird hiermit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 nach Maßgabe des Genossenschaftsstatuts vom 29. März 1892 genehmigt, um die Vortheile der Art. 13 und 19 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Kötzingen während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Colmar, den 10. Juni 1892.

Der Bezirkspräsident

II. 4980. **v. Jordan.**

Auszug

aus dem Genossenschaftsstatut der durch vorstehenden Beschluß ermächtigten Syndikatsgenossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut ist gleichlautend mit dem auf S. 89 unter (179) der Beilage abgedruckten Statut der Feldwegegenossenschaft Ensisheim — Nieder-Thurfeld bis auf nachstehende Artikel:

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus 8 Mitgliedern und 1 Stellvertreter. Hiervon sind alle Mitglieder und Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Eigenthümer zu wählen. Ein Drittel der Mitglieder des Syndikats wird jedes Jahr neu gewählt.

Bei den ersten theilweisen Erneuerungen werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt; sie sind wieder wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind diejenigen Eigenthümer berechtigt, welche an dem Unternehmen betheiligt sind.

Jeder Eigenthümer hat 1 Stimme.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, und Frauen oder Minderjährige können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Nicht gerichtliche oder nicht notarielle Vollmachten müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als 2 Vollmachten übernehmen.

Artikel 7.

Die Syndikatsmitglieder wählen einen Vorstand und, wenn erforderlich, einen Beigeordneten als dessen Vertreter aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit. — Der Vorstand und dessen Stellvertreter bleiben während 3 Jahre in Funktion. — Der Vorstand beruft die Sitzungen des Syndikats, so oft er eine solche für nöthig hält oder der Bezirkspräsident sie anordnet oder mindestens ein Fünftel sämmtlicher Mitglieder des Syndikats sie beantragen; er führt den Vorsitz in den Sitzungen und in den Generalversammlungen. Er hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen und die Pläne, Akten und andere auf die Verwaltung der Genossenschaft bezüglichen Papiere aufzubewahren.

Die Syndikatsmitglieder sind jederzeit berechtigt, das Akteninventar und die Akten selbst einzusehen.

Der Vorstand hat die Beschlüsse des Syndikats auszuführen; derselbe ist insbesondere dazu berufen, die Gesellschaft bei den Gerichten zu vertreten.

Artikel 20.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt im Verhältniß der Größe der an der Wässerung betheiligten Grundstücke.

---

(316) Beschluß.

Der Bezirkspräsident des Ober-Elsaß,

Nach Einsicht ꝛc. ꝛc.,

Beschließt:

Artikel 1.

Die behufs Anlage eines Feldweges für die Gewannen „Bergstelle und Glückermatten" in der Gemarkung Hirzbach unter dem Namen Feldgenossenschaft Hirzbach mit dem Sitze in Carspach gebildete Syndikatsgenossenschaft derjenigen Eigenthümer, deren Namensverzeichniß diesem Akt angeschlossen ist, wird hiermit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 nach Maßgabe des Genossenschaftsstatuts vom 15. März 1892 genehmigt, um die Vortheile der Art. 13 und 19 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Carspach während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. — Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Colmar, den 10. Juni 1892.

Der Bezirkspräsident

II. 4981. **v. Jordan.**

Auszug

aus dem Genossenschaftsstatut der durch vorstehenden Beschluß ermächtigten Syndikatsgenossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut ist gleichlautend mit dem vorstehend auf S. 129 unter (225) der Beilage abgedruckten Statut der Bewässerungsgenossenschaft Pfirt bis auf nachstehenden Artikel:

Artikel 7.

Die Syndikatsmitglieder wählen einen Vorstand und, wenn erforderlich, einen Beigeordneten als dessen Vertreter aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit. — Der Vorstand und dessen Stellvertreter bleiben während 1 Jahres in Funktion. — Der Vorstand beruft die Sitzungen des Syndikats, so oft er eine solche für nöthig hält oder der Bezirkspräsident sie anordnet oder mindestens ein Fünftel sämmtlicher Mitglieder des Syndikats sie beantragen; er führt den Vorsitz in den Sitzungen und in den Generalversammlungen. Er hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen und die Pläne, Akten und andere auf die Verwaltung der Genossenschaft bezüglichen Papiere aufzubewahren.

Die Syndikatsmitglieder sind jeder Zeit berechtigt, das Akteninventar und die Akten selbst einzusehen.

Der Vorstand hat die Beschlüsse des Syndikats auszuführen; derselbe ist insbesondere dazu berufen, die Gesellschaft bei den Gerichten zu vertreten.

c. Lothringen.

(317) **Verordnung.**

Nachdem der Sitz eines der Vertreter des Kantons Falkenberg im Kreistage des Kreises Bolchen, in Folge der Demission des Herrn Willaume zu Lubeln, vakant geworden ist, bestimme ich auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni 1833, was folgt:

Artikel 1.

Die Wahl eines Vertreters des Kantons Falkenberg im Kreistage des Kreises Bolchen wird hierdurch angeordnet.

Artikel 2.

Die Wähler des Kantons Falkenberg werden berufen, zur Vornahme dieser Ergänzungswahl in ihren Gemeinden Sonntag, den 3. Juli 1892, Vormittags 8 Uhr, zusammenzutreten.

Artikel 3.

Bezüglich der Veröffentlichung des Wahltermins und der bei der Wahl zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen verweise ich auf meine Bekanntmachung vom 8. Juni 1873 (abgedruckt in der Beilage zu Nr. 23 des Amtsblattes vom Jahre 1873). Bezüglich der Eintheilung von Gemeinden in Sektionen kommt die diesseitige Verordnung vom 21. Juni 1886, betreffend die Wahlen zu den Gemeinderäthen, in Anwendung.

Metz, den 12. Juni 1892.

Der Bezirkspräsident.

P. 850. J. A.: Frhr. **von Kramer.**

---

(318) **Nachweisung**

des im Monat Mai 1892 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorte, nach welchem die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, §. 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) und Art. II §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245).

Marktort.	Hafer.				Stroh: Roggen-, Richt-				Stroh: Roggen-, Krumm-				Stroh: Weizen-, Richt-				Stroh: Weizen-, Krumm-				Heu.			
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.	
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:																							
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Altkirch	19	76	20	74	5	80	6	09	—	—	—	—	5	—	5	25	—	—	—	—	7	80	8	20
Colmar	16	20	17	01	4	80	5	04	3	80	3	99	3	60	3	78	3	—	3	15	5	80	6	09
Gebweiler	18	40	19	32	5	20	5	46	—	—	—	—	4	40	4	62	—	—	—	—	6	—	6	30
Mülhausen	16	68	17	51	5	—	5	25	4	16	4	37	4	76	5	—	3	60	3	78	5	48	5	75
Rappoltsweiler	16	—	16	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	85	5	09	6	—	6	30
Thann	16	25	17	06	3	95	4	15	—	—	—	—	3	36	3	52	—	—	—	—	5	—	5	25
Brumath	16	—	16	80	4	—	4	20	—	—	—	—	3	20	3	36	—	—	—	—	6	40	6	72
Hagenau	—	—	—	—	5	—	5	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	6	30
Molsheim	16	—	16	80	4	50	4	73	—	—	—	—	4	—	4	20	—	—	—	—	6	—	6	30
Schlettstadt	16	—	16	80	5	60	5	88	5	20	5	46	4	40	4	62	3	50	3	68	5	60	5	88
Straßburg	16	28	17	09	—	—	—	—	6	—	6	30	—	—	—	—	4	87	5	12	7	87	8	27
Weißenburg	16	—	16	80	5	—	5	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	80	5	04
Zabern	14	28	14	99	5	65	5	93	5	15	5	41	4	20	4	41	3	60	3	78	5	15	5	41
Bolchen	14	50	15	23	8	—	8	40	3	50	3	68	—	—	—	—	—	—	—	—	5	80	6	09
Dieuze	14	—	14	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	20	3	36	6	40	6	72
Diedenhofen	15	—	15	75	6	—	6	30	5	80	6	09	4	20	4	41	4	—	4	20	5	80	6	09
Forbach	15	—	15	75	6	—	6	30	5	—	5	25	—	—	—	—	—	—	—	—	6	50	6	83
Metz	15	35	16	12	6	10	6	41	5	20	5	46	4	20	4	41	3	60	3	78	6	10	6	41
Saarburg	15	56	16	34	5	64	5	92	—	—	—	—	—	—	—	—	4	20	4	41	5	40	5	67
Saargemünd	14	20	14	91	5	10	5	36	4	—	4	20	4	15	4	36	3	50	3	68	5	60	5	88

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(319) **Bekanntmachung.**

Nachdem die Satzungen der in den Gemeinden Oberbetschdorf und Reimersweiler, Kreis Weißenburg, gebildeten Genossenschaft zur Herstellung und Unterhaltung eines Feldweges in den Gewannen „die Kriegsmatt" und „Litzelfeld" diesseits geprüft worden sind, bringe ich nach Einsicht des Gesetzes über die Syndikats-Genossenschaften vom 21. Juni 1865 die Genossenschafts-Satzungen hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

Bezirk: Unter-Elsaß.
Kreis: Weißenburg.
Gemeinde: Oberbetschdorf und Reimersweiler.

Genossenschaftsstatut

für die zum Zwecke der Herstellung und Unterhaltung eines Feldweges in den Gewannen „die Kriegsmatt" und „Litzelfeld" in den Gemarkungen Oberbetschdorf und Reimersweiler gebildete freie Syndikats-Genossenschaft.

Titel I.

Generalversammlung, Syndikat.

Bildung des Syndikats.

Artikel 1.

Die Genossenschaft wird durch ein Syndikat verwaltet, dessen Mitglieder durch die Generalversammlung aus den Betheiligten gewählt werden.

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus 3 Mitgliedern, welche im Falle des Ausscheidens ergänzt werden.

Generalversammlung.

Artikel 4.

Die Berufung der Generalversammlung der Interessenten erfolgt durch den Vorstand des Syndikats nach Beschluß des letzteren.

Wahl der Syndikatsmitglieder.

Artikel 6.

Die Wahl der Mitglieder des Syndikats erfolgt mittelst Wahllisten nach relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Lebensalter.

Aufstellung der Projekte und technische Leitung der Arbeiten.

Artikel 12.

Das Syndikat hat die Aufstellung der Projekte und die technische Leitung der Arbeiten dem Meliorationsbauinspektor in Hagenau zu übertragen. Letzterer kann die Meßgehilfen und Tagelöhner annehmen, welche er für seine Aufnahmen nöthig hat.

Die Bezahlung der Tagegelder und Reisekosten des bei Ausführung des Unternehmens beschäftigten Meliorationspersonals erfolgt nach den bestehenden Reglements.

Titel II.

Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten.

Artikel 13.

Dringende Arbeiten können sofort auf Anordnung des Vorstandes ausgeführt werden; derselbe ist jedoch verpflichtet, dem Meliorationsbauinspektor sofort Anzeige zu erstatten.

Artikel 14.

Das Syndikat hat im Monat Oktober jeden Jahres in Gemeinschaft mit dem bauleitenden Kulturingenieur den Zustand aller in den Bereich der Genossenschaft fallenden Anlagen zu prüfen. Den Kostenanschlag für die Unterhaltungsarbeiten oder Neubauten, welche im nächsten Jahre auszuführen sind, wird der Kulturingenieur aufstellen lassen.

Derselbe wird dem Syndikat überwiesen und von letzterem festgestellt.

Weißenburg, den 30. Mai 1892.

Der Kreisdirektor
Sengenwald.

V. Personal-Nachrichten.

(320) **Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.**

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Gemeindediener Seyller zu Wittisheim aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Dienste das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Versetzt: Amtsgerichtssekretär Schneider in Saarburg an das Amtsgericht in Brumath, Amtsgerichtssekretär Schumacher in Dieuze an das Amtsgericht in Saarburg.

Die von dem Bischof von Straßburg vorgenommene Ernennung des Hülfspfarrers Hassenfratz in Drusenheim zum Pfarrer in Ruprechtsau bei Straßburg hat die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Ernannt: Zoll- und Steuerdirektionssekretär Brinkmann zum Enregistrementsinspektor in Saargemünd, Sekretariatsassistent Grünschloß zum Zoll- und Steuerdirektionssekretär in Straßburg, Enregistrementsassistent Pignon zum Enregistrementseinnehmer in Delme, Enregistrementsassistent Schneider in Mülhausen zum Enregistrementseinnehmer in Neubreisach, Enregistrementssupernumerar Richter in Straßburg zum Sekretariatsassistenten bei der Direktion der Zölle und indirekten Steuern in Straßburg.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 2. Juli 1892.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(321) Beschluß.

Der Bezirkspräsident des Ober-Elsaß,
Nach Einsicht 2c. 2c.
Beschließt:

Artikel 1.

Die behufs Anlage und Unterhaltung von Feldwegen im Kanton Grundfeld in der Gemarkung Regisheim unter dem Namen Feldweggenossenschaft Regisheim—Grundfeld mit dem Sitze in Regisheim gebildete Syndikatsgenossenschaft derjenigen Eigenthümer, deren Namensverzeichniß diesem Akt angeschlossen ist, wird hiermit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 nach Maßgabe des Genossenschaftsstatuts vom 29. März 1892 genehmigt, um die Vortheile der Art. 13 und 19 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Regisheim während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. — Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Colmar, den 10. Juni 1892.

Der Bezirkspräsident.
II. 5042. J. A.: **Boehm.**

Auszug
aus dem Genossenschaftsstatut der durch vorstehenden Beschluß ermächtigten Syndikatsgenossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut ist gleichlautend mit dem vorstehend auf S. 89 unter (179) der Beilage abgedruckten Statut der Feldwegegenossenschaft Ensisheim—Nieder-Thurfeld bis auf nachstehenden Artikel:

Artikel 20.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt im Verhältniß der Größe der bei der Wegeanlage betheiligten Grundstücke.

Außerhalb der Genossenschaft gelegene Grundstücke, deren Eigenthümer sich noch an dem Unternehmen betheiligen wollen, können von dem Syndikat nachträglich in den Genossenschaftsverband aufgenommen werden.

c. Lothringen.

(322) Verordnung.

In Folge des Auftretens der Maul- und Klauenseuche in mehreren Gemeinden des Kreises Saarburg verordne ich auf Grund der Ministerial-Verordnung vom 18. November 1889 III. A. 4091 (Central- und Bezirks-Amtsblatt für 1889 S. 297) für den Umfang des Kreises Saarburg was folgt:

§. 1.

Führer von wandernden Schaf- und Schweineheerden müssen sich im Besitze eines von einem approbirten Thierarzte ausgestellten Zeugnisses über den seuchefreien Zustand der Heerden befinden.

§. 2.

Viehhändler, welche in Ausübung ihres Gewerbebetriebes Rindvieh aus einer Gemarkung in eine andere verbringen lassen, müssen den Führer mit einem von einem Thierarzte oder amtlichen Fleischbeschauer ausgestellten Zeugniß über den seuchefreien Zustand der zu transportirenden Thiere versehen.

Metz, den 24. Juni 1892.

Der Bezirkspräsident.
VI. 2445. J. A.: Frhr. **von Kramer.**

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(323)

Durch Erlaß des Kaiserlichen Ministeriums vom 20. Juni 1892 ist angeordnet worden, daß durch das Amtsgericht Ensisheim monatlich ein Gerichtstag für die Gemeinden Oberhergheim, Niederhergheim, Bilzheim, Niederenzen und Rüstenhart in Oberhergheim abgehalten werde.

Colmar, den 24. Juni 1892.

Der Landgerichts-Präsident **Kullmer.** — Der Erste Staatsanwalt **Bernays.**

(324)

Auf Grund des §. 17 des Regulativs vom 3. November 1884, betreffend die Erfordernisse zur öffentlichen Bestellung als Feldmesser in Elsaß-Lothringen, sind die nachgenannten Personen als Feldmesser in Elsaß-Lothringen bestallt und vereidigt worden: 1. **Kühlmann**, Gustav, in Wiesweiler; 2. **Möller**, Hermann, in Metz; 3. **Müller**, Heinrich, in Straßburg; 4. **Pauli**, Albert, in Forbach.

Denselben ist zugleich die Ermächtigung zur Vornahme von Vermessungen in Gemäßheit der §§. 11, 23 und 52 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 ertheilt worden.

Straßburg, den 21. Juni 1892.

Der Direktor der direkten Steuern.
F. P. C. 29. **Geiseler.**

(325)

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst bei Verlust des Anrechtes spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Jahres nachzusuchen ist, in welchem der Militärpflichtige das zwanzigste Lebensjahr vollendet. Vor vollendetem siebzehnten Jahre darf die Berechtigung nicht nachgesucht werden.

Die im Bezirke Unter-Elsaß Gestellungspflichtigen, welche die Berechtigung nachsuchen wollen, haben sich bei dem unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission (Bezirkspräsidium) schriftlich zu melden.

Der Meldung sind folgende Schriftstücke (auf ungestempeltem Papier) beizufügen:

a) ein Geburtszeugniß;

b) ein Einwilligungsattest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.

Die Fähigkeit des Ausstellers hierzu muß von der Ortsbehörde bescheinigt sein;

c) ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Ferner ist die wissenschaftliche Befähigung nachzuweisen. Dies geschieht entweder durch Einreichung eines Schulzeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst, oder es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung vor der Prüfungs-Kommission auszusprechen.

Diejenigen, welche an der im Monat September d. Js. stattfindenden Prüfung vor der Prüfungs-Kommission Theil nehmen wollen, haben ihre Meldung spätestens bis zum **1. August d. Js.** anzubringen.

Außer den vorstehend unter a—c erwähnten Zeugnissen ist der Meldung ein selbstgeschriebener Lebenslauf beizufügen. Auch ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen) der sich Meldende geprüft sein will.

Der Tag der Prüfung wird den sich Meldenden noch besonders mitgetheilt werden.

Straßburg, den 25. Juni 1892

Der Vorsitzende
der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

P. K. 284. **Siegfried**, Geheimer Regierungsrath.

V. Personal-Nachrichten.

(326)

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem berittenen Grenzaufseher Plötz zu Gorze aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Dienste das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Der Kreisdirektor Dall in Rappoltsweiler ist mit der Vertretung des Polizeidirektors Meurer in Metz, welcher behufs Wiederherstellung seiner Gesundheit beurlaubt ist, beauftragt worden.

Dem Regierungsbaumeister Rik ist die Stelle des Gewerbeinspektors für den Bezirk Lothringen mit dem Amtssitze in Metz kommissarisch übertragen worden.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Versetzt: Enregistrementseinnehmer von Lassaulx zu Neubreisach nach Rappoltsweiler.

Oberschulrath.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Lyzealdirektor Hägele in Straßburg aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand den Charakter als Kaiserlicher Geheimer Regierungsrath zu ertheilen.

Pensionirt: Der Direktor Hägele am Lyzeum in Straßburg.

Ernannt: Der ordentliche Lehrer Dr. Bech an der Realschule in Markirch zum Oberlehrer, der wissenschaftliche Hülfslehrer Demcker am Gymnasium in Mülhausen zum ordentlichen Lehrer, Lehrer Jung an der Präparandenschule in Lauterburg zum Seminarlehrer am Lehrerseminar in Pfalzburg und Lehrer Böglin in Colmar zum Lehrer am Lehrerseminar II daselbst.

Den ordentlichen Lehrern am protestantischen Gymnasium in Straßburg Dr. Bechstein, Dr. Enthoven, Dr. Langenbeck, Dr. Rudolph und Dr. Schnakenberg ist das Prädikat als Oberlehrer verliehen worden.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Metzgermeister Eduard Thomann zum Beigeordneten der Gemeinde Zell, Ackerer Johann Meyer zum Beigeordneten der Gemeinde Eschbach.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Das Mitglied des Gemeinderathes Josef Wendling zum Beigeordneten von Wahlenheim, Ackerer Michael Schleifer zum Beigeordneten der Gemeinde Hohfrankenheim, das Mitglied des Gemeinderathes Florenz Bernhard zum Beigeordneten der Gemeinde Neugartheim.

Definitiv ernannt: Lehrer Bloch in Weiterswеiler, Kleinkinderschulvorsteherin Geis in Schiltigheim, Lehrer Meyer in Lampertsloch, Hauptlehrer Keusch in Molsheim, Lehrer Keiling in Westhofen.

Uebertragen: Dem Gemeindeförster Pfister zu Oermingen die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Rittershofen, Oberförsterei Selz, dem Gemeindeförster Hoffmann zu Hirschland die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Oermingen, Oberförsterei Saarunion, dem Gemeindeförster Stirn zu Rittershofen die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Dambach, Oberförsterei Barr, unter gleichzeitiger Ernennung zum Gemeindehegemeister, dem Gemeindeförsteranwärter Heintz zu Dambach die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Hirschland, Oberförsterei Saarunion, dem Gemeindewaldwärter Roerpel zu Obenheim die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Schönau, Oberförsterei Schlettstadt.

Pensionirt: Wegemeister Grützkau in Niederrödern.

Versetzt: Wegemeister Badof von Schirmeck nach Niederrödern, Wegemeister Herfel von St. Blaise (Fouday) nach Schirmeck, Lehrer Ernst von Wingen nach Schönburg, Lehrerin Neurohr von Reinhardsmünster nach Schiltigheim, Lehrer Braun von Riedselz nach Obersteinbach, Lehrer Wilhelm von Obersteinbach nach Dossenheim.

c. Lothringen.

Ernannt: Stefan Dreyer-Frey zum Bürgermeister und Johann Baptist Zingerle zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Rakringen, Nikolaus Chaudeur zum Bürgermeister und Nikolaus Guies zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Kirweiler.

Einstweilig in den Ruhestand versetzt: Elementarlehrer Dosda zu Luppy.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg.

Neu angenommen zu Postagenten: Wipf, Ackerer, in Obertraubach, Thomas, Bürgermeister, in Urbach (Ober-Elsaß).

Versetzt: Beisenherz, Postsekretär, von Bischweiler nach Colmar, Quenzlein, Postsekretär, von Markirch nach Mülhausen, Hasenbein, Postpraktikant, von Straßburg nach Mülhausen, Scheder, Postassistent, von Mülhausen nach Markirch, Keller, Postassistent, von Straßburg nach Colmar, Weiß, Postassistent, von Colmar nach Straßburg, Rettig, Postsekretär, von Straßburg nach Berlin.

Entlassen: Sauer, Postassistent, in Mülhausen.

Gestorben: Wipf, Bürgermeister und Postagent, in Obertraubach, Thomas, Gemeindeschreiber und Postagent, in Urbach.

VI. Vermischte Anzeigen.

(327)

Die Lebensversicherungsgesellschaft „Deutschland" zu Berlin hat den Herrn Ferdinand Zix in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

(328)

Die Bremer Spiegelglas-Versicherungsgesellschaft in Bremen hat den Herrn C. A. Hellwig in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

(329)

Das Proviantamt Diedenhofen kauft unter Bevorzugung der Produzenten Roggen, Hafer und Heu, letzteres neuer Ernte, zu den daselbst zur Zeit des Ankaufs geltenden Marktpreisen.

(330)

Das Proviantamt Dieuze kauft, vorzugsweise von Produzenten, neues Heu und Roggenrichtstroh von guter Beschaffenheit zu den jeweiligen Tagespreisen. Die Verkäufer haben das Natural frei bis ans Magazin zu liefern.

(331)

Das Proviantamt Saarburg i. L. kauft noch Hafer von magazinmäßiger Beschaffenheit an und wird auch nunmehr mit dem Ankauf von Heu aus der neuen Ernte beginnen. Es wird jedoch nur untadelhaftes, gut gewonnenes, trockenes und nicht mit Herbstzeitlose oder anderen schädlichen Kräutern versetztes Heu angenommen. Heu, welches auf Thon- oder Letteboden gewachsen ist, wird vom Ankauf ebenfalls ausgeschlossen. Produzenten haben vor Händlern stets den Vorzug. Als Preisgrenzen dienen die üblichen örtlichen Marktpreise.

(332)

Das Proviantamt Straßburg kauft Heu aus der neuen Ernte an, wenn es von sehr guter Beschaffenheit und nicht nur schnitt- sondern auch lagerreif und trocken eingebracht ist. Ueberreifes, sowie solches Heu, welches nach dem Schneiden nicht gründlich und lange genug gewendet ist und daher übermäßige Neigung zum Schwitzen zeigt, kann nicht angenommen werden. Heu von sauren Wiesen ist überhaupt ausgeschlossen. Verkäufer wollen ihre Fuhren direkt an die Magazin-Rendantur — Saarburgerstraße 3 — richten, wo Abnahme und Bezahlung zum zeitweiligen Tagespreise erfolgt. Ebenda werden auch für die nächste Zeit noch kleinere Mengen von Hafer und Roggenstroh angenommen. Bei gleich guter Beschaffenheit der Waare erhalten Besitzer stets den Vorzug vor Zwischenhändlern.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 9. Juli 1892.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(333) **Bekanntmachung,**

betreffend die Prämiirung von Stuten, drei-, zwei- und einjährigen Pferden, sowie die Abhaltung der Hengstkörung im Jahre 1892.

Es werden der Prämiirungs-Kommission vorgestellt:

Die Stuten:

In Truchtersheim am 11. Juli, 9 Uhr 30 Min. Vorm.
„ Brumath am 11. Juli, 3 Uhr Nachm.
„ Hochfelden am 12. Juli, 8 Uhr Vorm.
„ Saar-Union am 13. Juli, 10 Uhr Vorm.
„ Erstein am 14. Juli, 8 Uhr Vorm.
„ Benfeld am 14. Juli, 10 Uhr Vorm.
„ Schlettstadt am 14. Juli, 1 Uhr 38 Min. Nachm., am Bahnhof.
„ Markolsheim am 14. Juli, 3 Uhr 30 Min. Nachm.
„ Sulz u. W. am 15. Juli, 7 Uhr 30 Min. Vorm.
„ Walburg am 15. Juli, 2 Uhr 30 Min. Nachm.
„ Straßburg am 16. Juli, 7 Uhr Vorm.
„ Selz am 16. Juli, 1 Uhr 30 Min. Nachm.

Bei den Pferdeprämiirungen wird in allen Orten mit Vorstellung der Zuchtstuten begonnen und folgen hierauf die jungen Pferde jahrgangsweise.

Die in Walburg versteigerten jungen Zuchtstuten sind ebenfalls bei der Pferdeprämiirung vorzuführen.

Der Pferdezuchtverein beabsichtigt bei Gelegenheit der Pferdeprämiirungen Stutfohlen anzukaufen. Die Züchter werden ersucht, zu dem Zwecke gutes Material vorzuführen.

Hengstkörung.

Die Vorstellung der Hengste zur Körung, wozu auch sämmtliche approbirten Hengste sowie diejenigen jungen Hengste vorzuführen sind, welche im Jahre 1890 geboren wurden, und deren Körung die Besitzer wünschen, findet an den obenbezeichneten Orten, Tagen und Stunden gleich vor dem Beginn der Prämiirung statt.

Bei der Vorstellung bereits gekörter Hengste ist Seitens der Besitzer derselben der im letzten Jahre erhaltene Körschein vorzuzeigen.

Der Tag, an welchem die Hauptprämiirung stattfinden soll, wird noch durch die landwirthschaftliche Zeitschrift für Elsaß-Lothringen bekannt gemacht werden.

Straßburg, den 30. Juni 1892.

Der Bezirkspräsident
von Freyberg.

Der Landstallmeister
L. Pasquay.

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(334) Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst bei Verlust des Anrechtes spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Jahres nachzusuchen ist, in welchem der Militärpflichtige das zwanzigste Lebensjahr vollendet. Vor vollendetem siebzehnten Lebensjahre darf die Berechtigung nicht nachgesucht werden.

Die im Bezirke Ober-Elsaß Gestellungspflichtigen, welche die Berechtigung nachsuchen wollen, haben sich bei dem unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission (Bezirkspräsidium) schriftlich zu melden. Der Meldung sind folgende Schriftstücke (auf ungestempeltem Papier) beizufügen:

a) ein Geburtszeugniß,
b) ein Einwilligungsattest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen;
die Fähigkeit hierzu und die Richtigkeit der Unterschrift des Ausstellers ist obrigkeitlich zu bescheinigen;
c) ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Ferner ist die wissenschaftliche Befähigung nachzuweisen. Dies geschieht entweder durch Einreichung eines Schulzeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst, oder es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung vor der Prüfungs-Kommission auszusprechen.

Diejenigen, welche an der im Monat September d. Js. stattfindenden Prüfung vor der Prüfungs-Kommission Theil nehmen wollen, haben ihre Meldung spätestens bis zum 1. August d. Js. anzubringen.

Außer den vorstehend unter a—c erwähnten Zeugnissen ist der Meldung ein selbstgeschriebener Lebenslauf beizufügen. Auch ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen, der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen, der sich Meldende geprüft sein will.

Der Tag der Prüfung wird den sich Meldenden noch besonders mitgetheilt werden.

Colmar, den 1. Juli 1892.

Der Vorsitzende
der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

P. C. 118. J. V.: Graf **v. Wiser,** Regierungsrath.

---

(335)

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst bei Verlust des Anrechtes spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Jahres nachzusuchen ist, in welchem der Militärpflichtige das zwanzigste Lebensjahr vollendet. Vor vollendetem siebzehnten Jahre darf die Berechtigung nicht nachgesucht werden.

Die im Bezirk Lothringen Gestellungspflichtigen, welche die Berechtigung nachsuchen wollen, haben sich bei dem unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission (Bezirkspräsidium) schriftlich zu melden. Der Meldung sind folgende Schriftstücke (auf ungestempeltem Papier) beizufügen:

a) ein Geburtszeugniß;

b) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen, aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen; die Fähigkeit hierzu und die Richtigkeit der Unterschrift des Ausstellers ist obrigkeitlich zu bescheinigen;

c) ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realgymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Ferner ist die wissenschaftliche Befähigung nachzuweisen. Dies geschieht entweder durch Einreichung eines Schulzeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst, oder es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung vor der Prüfungs-Kommission auszusprechen.

Diejenigen, welche an der im Monat September d. Js. stattfindenden Prüfung Theil nehmen wollen, haben ihre Meldung bis spätestens zum 10. August d. Js. anzubringen. Außer den vorstehend unter a—c erwähnten Zeugnissen ist der Meldung ein selbstgeschriebener Lebenslauf beizufügen. Auch ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen, der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen, der sich Meldende geprüft sein will.

Der Tag der Prüfung wird den sich Meldenden noch besonders mitgetheilt werden.

Metz, den 22. Juni 1892.

Der Vorsitzende
der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

IV. 466. **Albrecht,** Regierungsrath.

(336)

Der Metzger Isaak Soffer beabsichtigt, in Ballbronn auf dem in der Aestergasse unter Nr. 106 belegenen und in Sektion C. Nr. 354 des Katasters eingetragenen Grundstücke ein Schlachthaus zu errichten. Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Gemeindehause in Ballbronn als auch auf der Kreisdirektion während der Amtsstunden zur Einsicht aus.

Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer 14tägigen, mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnenden und alle späteren Einwendungen ausschließenden Frist bei dem Bürgermeister in Ballbronn oder bei mir geltend zu machen.

Molsheim, den 27. Juni 1892.

Der Kreisdirektor

Nr. 3095. **Zwiersen.**

(337)

In Gemäßheit des §. 14 des Statuts der Landes-Versicherungsanstalt Elsaß-Lothringen wird folgende Veränderung in dem Bestande der Vertrauensmänner zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Im Bezirke 60: Neuhof und Ganzau: Aus der Zahl der Versicherten neubestellt als Vertrauensmann: Liebsch, Rudolf, Müller bei Mühlenbesitzer Becker in Ganzau, an Stelle des weggezogenen Heinrich Becker.

Straßburg, den 20. Juni 1892.

Der Vorstand

II. 1650. **Spiecker.**

V. Personal-Nachrichten.

(338)

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Inspektor Marx an der Erziehungs- und Besserungsanstalt für Knaben zu Hagenau aus Anlaß seiner bevorstehenden Versetzung in den Ruhestand den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Versetzt: Grenzpolizeikommissar Maus in Chambrey nach Deutsch-Avricourt.

Beauftragt: Mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Grenzpolizeikommissars in Chambrey der Polizeianwärter Reich.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Die von dem Bischof von Metz vorgenommene Ernennung des Hülfspfarrers Barbaut in Chambrey zum Domherrn hat die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Die von dem reformirten Konsistorium zu Metz vorgenommene Wiederwahl des Pfarrers Braun in Metz zum Präsidenten des Konsistoriums hat die Genehmigung des Ministeriums erhalten.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Gestorben: Enregistrementseinnehmer Stourm in Remilly.

Oberschulrath.

Ernannt: Die ordentlichen Lehrer Dr. Kindler am Gymnasium in Saarburg, Odenwald am Gymnasium in Saargemünd, Dr. Wehmann am Progymnasium in Thann und Zéliqzon am Lyzeum in Metz zu Oberlehrern.

Versetzt: Die Elementarlehrer Marchal an der Gewerbeschule in Mülhausen an das Progymnasium in Bischweiler und Thisse am Progymnasium in Bischweiler an die Gewerbeschule in Mülhausen.

Pensionirt: Die Oberlehrer Jacobs an der Realschule in Münster, Dr. Sauvin am Lyzeum in Metz, Professor Wolffgang am Lyzeum in Metz, Zimmermann an der Gewerbeschule in Mülhausen, ordentlicher Lehrer Dr. Culmann am Lyzeum in Colmar und Elementar- und technischer Lehrer Herrmann an der Realschule in Metz.

Außer den ordentlichen Lehrern Dr. Bechstein, Dr. Enthoven, Dr. Langenbeck, Dr. Rudolph und Dr. Schnalenberg ist auch dem ordentlichen Lehrer Dr. Erdmann am protestantischen Gymnasium in Straßburg das Prädikat als Oberlehrer verliehen worden.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Notariatsgehülfe Schmuck in Münster zum ständigen Uebersetzer.

Versetzt: Dantzer, Forsthülfsaufseher in Pfirt, zum Gemeindeförster nach Wünheim, Oberförsterei Ensisheim, Wauderl, Gemeindeförster, von Bollweiler nach Fessenheim, Oberförsterei Ensisheim, Zimmerlin, Gemeindeförster, von Fessenheim nach Bollweiler, Oberförsterei Sulz, Gaupp, Gemeindeförster, von Forsthaus Frohnholz nach Forsthaus Rothleibel, Cronmüller, Gemeindeförster, von Forsthaus Rothleibel nach Forsthaus Frohnholz.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Der bisherige Beigeordnete Michael Walther zum Bürgermeister und das Mitglied des Gemeinderathes Jakob Hornecker (Sohn) zum Beigeordneten der Gemeinde Mittelhausen, Gemeindewaldwärter Wilhelm zu Steinselz, Oberförsterei Weißenburg, zum Gemeindeförster.

Uebertragen: Dem Gemeindeförster Lunig zu Forsthaus Riesthal unter Ernennung zum Gemeindehegemeister die Gemeindehegemeisterstelle zu Barr, Oberförsterei Barr, dem Forstversorgungsberechtigten Anwärter Dietz zu Hagenau die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Hohwald, Oberförsterei Barr, dem K. Forsthülfsaufseher Mannebach als K. Förster auf Probe die Försterstelle Pfaffeneck, Oberförsterei Lützelstein-Nord.

Versetzt: Der K. Förster Cron zu Forsthaus Pfaffeneck auf die Försterstelle Lützelstein, Oberförsterei Lützelstein-Süd, Lehrer Hertenberger von Molsheim nach Wangen, Lehrer Meyer von Wangen nach Rosenweiler.

c. Lothringen.

Ernannt: Johann Jacob zum Bürgermeister der Gemeinde Valmünster.

Einstweilig in den Ruhestand versetzt: Elementarlehrer About zu Maizières b. Vic.

Gestorben: Lehrer Vingert zu Ernstweiler.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg.

Versetzt: Lewerenz, Postsekretär, von Mülhausen nach Straßburg, Dicop, Postpraktikant, von Straßburg nach Mülhausen, Keller, Josef, Postassistent, von Colmar nach Bischweiler, Hager, Postassistent, von Benfeld nach Mülhausen.

Pensionirt: Schonikowski, Büreauassistent in Straßburg.

Bezirk der Ober-Postdirektion Metz.

Ernannt: Dietz, Postassistent in Saarburg, Klein und Schmidt, Postassistenten in Metz, zu Ober-Postassistenten.

Angestellt: Koch, Postassistent in Metz, als Postassistent, Bachem, Postassistent in Saarburg, als Telegraphenassistent.

Versetzt: Wahle, Ober-Postdirektionssekretär, von Metz nach Schwerin, Klint, Ober-Postdirektionssekretär, von Metz nach Harburg, Schulz, Postsekretär, von Cassel nach Metz, Grosse-Leege, Postsekretär, von Berlin nach Metz, Wiebusch, Postpraktikant, von Metz nach Magdeburg, Bachem, Postassistent, von Cöln-Ehrenfeld nach Saarburg, Koch, Postassistent, von Berlin nach Metz.

Pensionirt: Schöpe, Telegraphensekretär in Metz.

VI. Vermischte Anzeigen.

(339)

Das Proviantamt Colmar beginnt mit dem Ankauf von Heu — auch direkt von den Wiesen — Anfang Juli und zwar unter Bevorzugung der Produzenten. Das Heu muß von guter magazinmäßiger Beschaffenheit und vor allen Dingen ganz trocken sein, damit eine Erhitzung in der Scheune ausgeschlossen ist. Der Ankauf von Roggenrichtstroh wird, so lange Platz vorhanden ist, fortgesetzt. Die Preise — frei Magazin Colmar — bewegen sich innerhalb der örtlichen Marktpreise und richten sich beim Heu auch nach der Qualität.

(340)

Das Proviantamt Hagenau kauft, vorzugsweise von Produzenten, Hafer, Heu und Roggenrichtstroh von magazinmäßiger Beschaffenheit in Grenzen der örtlichen Marktpreise an. Neues Heu kann auch direkt von den Wiesen eingeliefert werden, nur muß dasselbe völlig trocken und darf nicht stark beregnet sein. Verkäufer haben das Natural frei bis ans Magazin zu liefern.

(341)

Das Proviantamt Metz kauft noch fortwährend Hafer, Heu und Stroh (Roggenrichtstroh) von magazinmäßiger Beschaffenheit zu den jeweiligen Marktpreisen an. Anmeldung von Hafer im Hauptbüreau, Theobaldsplatz 35, und im Bäckereibüreau, gegenüber der Steinmetzkaserne, desgleichen von Hafer, Heu und Stroh im Büreau Todtenbrückenstraße 16[1].

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt.	Straßburg, den 16. Juli 1892.	Nr. 31.

Ein Hauptblatt ist nicht ausgegeben worden.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(342) **Bekanntmachung.**

In Gemäßheit des §. 11 der Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 5. Mai 1890, betreffend die Ausübung des Hufbeschlaggewerbes, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachstehend genannten Hufschmiede die vorschriftsmäßige Prüfung für den Hufbeschlag bestanden haben und demgemäß zur Ausübung des Hufbeschlaggewerbes selbstständig oder als Stellvertreter berechtigt sind:

1. Andlauer, Franz Josef, von Hilsenheim, Kreis Schlettstadt,
2. Foltzer, Johann Baptist, von Hegenheim, Kreis Mülhausen,
3. Keller, Johann Heinrich, von Röthenbach, Bezirksamt Schwabach (Bayern),
4. Kuntz, Georg, von Achenheim, Landkreis Straßburg,
5. Leyser, Peter, von Lorenzen, Kreis Zabern,
6. Wolff, Karl, von Oberbetschdorf, Kreis Weißenburg.

Straßburg, den 8. Juli 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär

III. A. 2632 I. **von Schraut.**

(343) **Bekanntmachung.**

Auf Grund der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betreffend die ärztliche Prüfung, vom 2. Juni 1883 (Centralblatt f. d. Deutsche Reich 1883 S. 191 ff.) sind nach Anhörung der medizinischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg, zu Mitgliedern der ärztlichen Prüfungskommission bei der genannten Universität für die Zeit vom 1. November 1892 bis zum 31. Oktober 1893 ernannt worden:

1. als Vorsitzender Professor Dr. Goltz,
2. als Stellvertreter des Vorsitzenden Professor Dr. Lücke,
3. für die anatomische Prüfung (Abschnitt I) Professor Dr. Schwalbe,
4. für die physiologische Prüfung (Abschnitt II) Professor Dr. Goltz,
5. für die Prüfung in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie (Abschnitt III) Professor Dr. von Recklinghausen,
6. für die chirurgisch-ophthalmiatrische Prüfung (Abschnitt IV) die Professoren Dr. Lücke, Dr. Jössel und Dr. Laqueur,
7. für die medizinische Prüfung (Abschnitt V) die Professoren Geh. Medizinalrath Dr. Naunyn, Dr. Fürstner und Dr. Schmiedeberg,
8. für die geburtshülflich-gynäkologische Prüfung (Abschnitt VI) die Professoren Dr. Freund und Dr. Aubenas,
9. für die Prüfung in der Hygiene und der Schutzpockenimpfung (Abschnitt VII) Professor Dr. Hoppe-Seyler.
10. Für zahnärztliche Prüfungen ist der Kommission der Zahnarzt, Privatdozent Dr. Jessen hierselbst beigeordnet.

Straßburg, den 7. Juli 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär

I. A. 6273. **von Köller.**

(344) **Bekanntmachung.**

Während des Jahres 1893 sollen in Elsaß-Lothringen die in der nachstehenden Uebersicht verzeichneten Prüfungen abgehalten werden. Die Termine der Prüfungen für Kleinkinderlehrerinnen werden seiner Zeit von den Herren Bezirkspräsidenten bekannt gegeben werden.

Nr.	Ort der Prüfung.	Art der Prüfung.	Woche, in welcher die mündliche Prüfung stattfindet.	Zeitpunkt, bis zu welchem die Meldungen einzureichen sind beim Kreisschulinspektor.	Oberschulrath.
1	Lauterburg (Präparandenschule).	Aufnahmeprüfung.	5. bis 10. Juni.	1. Mai.	15. Mai.
2		Entlassungsprüfung.	17. bis 22. Juli.	—	—
3	Oberehnheim (Lehrerseminar).	Entlassungsprüfung und Prüfung privatim vorgebildeter Schulamtskandidaten.	3. bis 8. Juli.	15. Mai.	1. Juni.
4		Zweite Prüfung*.	15. bis 20. Mai.	1. März.	15. März.
5		Zweite Prüfung.	27. Nov. bis 2. Dez.	15. Oktober.	1. November.

* Zu dieser Prüfung werden höchstens 20 Prüflinge zugelassen.

Nr.	Ort der Prüfung.	Art der Prüfung.	Woche, in welcher die mündliche Prüfung stattfindet.	Zeitpunkt, bis zu welchem die Meldungen einzureichen sind beim	
				Kreisschulinspektor.	Oberschulrath.
6	Neudorf (Präparandenschule).	Aufnahmeprüfung.	20. bis 25. Februar.	15. Januar.	1. Februar.
7		Entlassungsprüfung.	20. bis 25. März.	—	—
8	Straßburg (Lehrerseminar).	Aufnahmeprüfung.	6. bis 11. Februar.	1. Januar 1893.	15. Januar.
9		Entlassungsprüfung und Prüfung privatim vorgebildeter Schulamtskandidaten.	6. bis 11. März.	1. Februar.	15. Februar.
10		Zweite Prüfung.	20. bis 25. November.	1. Oktober.	15. Oktober.
11	Straßburg (Lehrerinnenseminar).	Aufnahmeprüfung.	13. bis 18. Februar.	1. Januar 1893.	15. Januar.
12		Entlassungsprüfung und Prüfung privatim vorgebildeter Schulamtskandidatinnen.	27. Februar bis 4. März.	15. Januar.	1. Februar.
13		Zweite Prüfung.	13. bis 18. November.	1. Oktober.	15. Oktober.
14	Schlettstadt (Lehrerinnenseminar).	Aufnahmeprüfung.	30. Jan. bis 4. Febr.	1. Januar.	15. Januar.
15		Entlassungsprüfung und Prüfung privatim vorgebildeter Schulamtskandidatinnen.	27. Februar bis 4. März.	15. Januar	1. Februar.
16		Zweite Prüfung.	25. bis 30. September.	15. August.	1. Septbr.
17	Colmar (Präparandenschule).	Aufnahmeprüfung.	12. bis 17. Juni.	1. Mai.	15. Mai.
18		Entlassungsprüfung.	17. bis 22. Juli.	—	—
19	Colmar (Lehrerseminar I).	Entlassungsprüfung.	10. bis 15. Juli.	—	—
20		Zweite Prüfung.	2. bis 7. Oktober.	15. August.	1. Septbr.
21	Colmar (Lehrerseminar II).	Aufnahmeprüfung.	6. bis 11. Februar.	1. Januar 1893.	15. Januar.
22		Entlassungsprüfung und Prüfung privatim vorgebildeter Schulamtskandidaten.	13. bis 18. März.	15. Januar.	1. Februar.
23		Zweite Prüfung.	5. bis 10. Juni.	15. April.	1. Mai.
24	St. Avold (Präparandenschule).	Aufnahmeprüfung.	12. bis 17. Juni.	1. Mai.	15. Mai.
25		Entlassungsprüfung.	24. bis 29. Juli.	—	—

Nr.	Ort der Prüfung.	Art der Prüfung.	Woche, in welcher die mündliche Prüfung stattfindet.	Zeitpunkt, bis zu welchem die Meldungen einzureichen sind beim Kreisschul-inspektor.	Ober-schulrath.
26	Metz (Lehrerseminar).	Entlassungsprüfung und Prüfung privatim vorgebildeter Schulamtskandidaten.	10. bis 15. Juli.	1. Juni.	15. Juni.
27		Zweite Prüfung.	30. Oktbr. bis 4. Novbr.	1. Septbr.	15. Septbr.
28	Pfalzburg (Lehrerseminar).	Aufnahmeprüfung.	13. bis 18. Februar.	1. Januar.	15. Januar.
29		Entlassungsprüfung.	20. bis 25. März.	—	—
30		Zweite Prüfung.	13. bis 18. November.	15. Septbr.	1. Oktober.
31	Beauregard (Lehrerinnenseminar).	Aufnahmeprüfung.	6. bis 11. Februar.	1. Januar.	15. Januar.
32		Entlassungsprüfung und Prüfung privatim vorgebildeter Schulamtskandidatinnen.	6. bis 11. März.	1. Februar.	15. Februar.
33		Zweite Prüfung.	19. bis 24. Juni.	15. April.	1. Mai.
34	Straßburg (Höhere Mädchenschule der Diakonissenanstalt).	Entlassungsprüfung.	14. bis 29. Juli.	—	—
35	Mülhausen (Städtische höhere Mädchenschule).	Entlassungsprüfung.	26. Juni bis 1. Juli.	—	—
36	Wird nach Eingang der Meldungen bestimmt.	Prüfung für Lehrerinnen höherer Mädchenschulen.	17. bis 22. Juli.	1. Juni.	15. Juni.
37	Ebenso.	Prüfung für Lehrerinnen höherer Mädchenschulen.	18. bis 23. September.	15. Juli.	1. August.
38	Ebenso.	Prüfung für Lehrerinnen höherer Mädchenschulen.	27. Nov. bis 2. Dez.	1. Septbr.	15. Septbr.
39	Straßburg.	Prüfung für Vorsteherinnen höherer Mädchenschulen.	4. bis 9. Dezember.	15. August.	1. Septbr.
40	Straßburg.	Prüfung für Lehrer an Mittelschulen und höheren Mädchenschulen.	9. bis 14. Januar 1893.	1. Septbr. 1892.	15. Septbr. 1892.
41	Straßburg.	Rektoratsprüfung.	16. bis 21. Januar 1893.	15. August 1892.	1. Septbr. 1892.
42	Straßburg.	Prüfung für Handarbeitslehrerinnen.	26. Juni bis 1. Juli.	—	15. Mai.

Die im Elementarschuldienste oder an Kleinkinderschulen beschäftigten Lehrpersonen haben die Meldungen durch den Kreisschulinspektor einzureichen. Ebenso hat Jeder, der zu einer Aufnahmeprüfung zugelassen werden will, seine Meldung dem Schulinspektor desjenigen Kreises zu übergeben, welchem er bewohnt.

Straßburg, den 1. Juli 1892.
O. S. 4917.

Oberschulrath für Elsaß-Lothringen.
Richter, Präsident.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

c. Lothringen.

(345) **Bekanntmachung,**

betreffend die Abhaltung einer Voruntersuchung über den Entwurf zum Bau einer normalspurigen Eisenbahn von Saargemünd über Kalhausen bis zur Markungsgrenze Oermingen, sowie Abzweigung Kalhausen—Saaralben nebst einer Verbindungskurve.

Auf den Antrag der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 15. Juni d. Js. C. 7636,

Nach Einsicht des Artikels 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841 und der Verordnung vom 18. Februar 1834 verordne ich hiermit was folgt:

Artikel 1.

Ueber die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit des Entwurfs für den Bau einer normalspurigen Eisenbahn von Saargemünd über Kalhausen bis zur Markungsgrenze Oermingen, sowie der Abzweigung Kalhausen—Saaralben nebst einer Verbindungskurve wird hiermit eine einmonatige Voruntersuchung und zwar vom 16. Juli bis einschließlich den 15. August dieses Jahres eröffnet.

Artikel 2.

Während dieser Zeit liegen auf dem hiesigen Bezirkspräsidium Zimmer Nr. 10, sowie auf der Kreisdirektion zu Saargemünd Erläuterungsbericht sowie die Grund- und Höhenpläne zu Jedermanns Einsicht offen.

Artikel 3.

Während der gleichen Frist ist an den genannten Orten eine Liste ausgelegt, in welche Wünsche und Erinnerungen in Bezug auf die Anlage eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

Artikel 4.

Die betheiligten Militär- und Civilbehörden, sowie die Handelskammer hierselbst werden hiermit eingeladen, von dem ausgelegten Entwurfe und den Erläuterungen Kenntniß zu nehmen und ihre gutachtliche Aeußerung bis spätestens den 15. August d. Js. mir oder dem Herrn Kreisdirektor zu Saargemünd zu übermitteln.

Artikel 5.

Zur Prüfung der während der Voruntersuchung eingegangenen Wünsche und Erinnerungen, sowie zur Begutachtung des Entwurfs im Allgemeinen tritt am Mittwoch den 17. August d. Js. Nachmittags 2½ Uhr im Gebäude der Kreisdirektion zu Saargemünd ein Ausschuß zusammen, welcher thunlichst rasch und spätestens bis zum 16. September d. Js. sein Gutachten abzugeben hat.

Artikel 6.

Zu Mitgliedern des Ausschusses ernenne ich die Herren:

1. Kreisdirektor Freiherr von Gagern zu Saargemünd als Vorsitzenden,
2. Fabrikbesitzer und Bezirkstagsmitglied E. Jaunez zu Saargemünd,
3. Kaufmann und Bezirkstagsmitglied E. Jeanty daselbst,
4. Bürgermeister Dr. Freudenfeld in Saargemünd,
5. Erster Beigeordneter und Kreistagsmitglied Müller daselbst,
6. Mühlenbesitzer Bloch zu Saargemünd,
7. Direktor der Bezirksirrenanstalt zu Saargemünd Dr. Dittmar,
8. Bürgermeister Pax zu Saareinsmingen,
9. Bürgermeister Mayer zu Settingen,
10. Gutsbesitzer Weissang zu Diedingen,
11. Steinbruchbesitzer August Picard zu Wittringen,
12. Gutsbesitzer Schantz auf Wittringerhof,
13. Gutsbesitzer Johann Bruch zu Kalhausen.

Artikel 7.

Die gegenwärtige Bekanntmachung wird durch das Central- und Bezirks-Amtsblatt (Beiblatt), sowie in ortsüblicher Weise in den betheiligten Gemeinden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Metz, den 9. Juli 1892.

Der Bezirkspräsident.

V. 2512. J. A.: Frhr. **von Kramer.**

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(346)

Für die in Colmar Ecke St. Jostgasse und Weidenmühlgasse an der Lauch gelegene Stenger'sche Mühle (sog. Weidenmühle) ist eine Verlegung der Fluthschleusen unter Abänderung der Art. 4 und 5 des bisherigen Reglements vom 12. August 1852 in Anregung gebracht worden. Einwendungen gegen das Projekt sind binnen einer 14tägigen, mit dem Tage nach der Veröffentlichung dieses Blattes beginnenden Frist bei mir oder bei dem Herrn Bürgermeister hierselbst mündlich oder schriftlich vorzubringen.

Die Beschreibungen, Zeichnungen, Pläne, sowie eine Abschrift des obenerwähnten Reglements liegen auf dem Stadthause zu Colmar aus.

Colmar, den 7. Juli 1892.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. 1376. **Ott.**

(347)

Durch Erlaß vom 22. Mai 1889 III 1693 hat das Kaiserliche Ministerium zu Straßburg die Neureglementirung der Stau- und Entlastungseinrichtungen der Hüttenheimer Fabrik, sowie der mit ihr zusammenhängenden Benfelder Mühle angeordnet. Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne sind auf dem Gemeindehause zu Hüttenheim, in dessen Gemarkung die Neureglementirung stattfindet, offen gelegt. In Gemäßheit des §. 17 Gew.-Ordnung, sowie des Art. 10 ff. der Vorschriften vom 12. März d. Js. betreffend das Verfahren bei Ertheilung der wasserpolizeilichen Genehmigung und Erlaubniß für Bauten und Vorrichtungen an den Wasserläufen in Elsaß-Lothringen sind etwaige Einwendungen gegen das vorstehend bezeichnete Projekt bei der Kreisdirektion zu Erstein oder beim Bürgermeister zu Hüttenheim binnen 14tägiger Frist vorzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang

mit Ablauf des Tages, an welchem die vorliegende Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch.

Erstein, den 3. Juli 1892.

Der Kreisdirektor
Nr. 2600. **Peucer.**

(348)

Der Metzger Albert Leonhard Kolb zu Sentheim beabsichtigt, auf seinem in der Gemeinde Sentheim gelegenen, im Kataster mit Sektion D Nr. 336 bezeichneten Anwesen eine Metzgerei zu errichten. Die Pläne und Zeichnungen der Anlage sind in der Kanzlei der Kreisdirektion und auf dem Gemeindehause von Sentheim zur allgemeinen Kenntniß ausgelegt. Einwendungen gegen dieses Vorhaben sind binnen 14 Tagen von dem Tage ab, an welchem die diese Bekanntmachung enthaltende Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblatts ausgegeben ist, bei dem Unterzeichneten oder dem Bürgermeister von Sentheim anzubringen. Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, werden durch den Ablauf dieser Frist ausgeschlossen.

Thann, den 2. Juli 1892.

Der Kreisdirektor
Nr. 1485. **Dr. Curtius.**

IV. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(349)

Verzeichniß

der bei der Ober-Postdirektion in Metz lagernden unbestellbaren Postsendungen und gefundenen Gegenstände für das 2. Vierteljahr 1892.

Ord.-Nr.	Aufgabe- bezw. Auffindungsort.	Datum der Einlieferung oder Auffindung.	Namen der Empfänger.	Bestimmungsort.	Gegenstand.	Werthbetrag. ℳ	₰	Namen der nicht aufzufindenden Absender u. s. w.
1	Forbach (Lothr.)	11. Januar 1892	Frl. Kätchen Roth	Zweibrücken	Brief	Einschreiben		Wilh. Fetsch, Geschäftsführer, n. z. ermitteln.
2	Metz 3 (Bhf.)	3. März 1892	—	—	—	6	20	Im Schaltervorflur aufgefunden. Vermuthlicher Eigenthümer Schiffer Nikol. Pompey, Ufine Fould.
3	Saargemünd 2	20. März 1892	Michael Deputo	Saargemünd	Brief	Einschreiben		Abs. nicht zu ermitteln.
4	Metz 1	31. Dezember 1891	Jean Tiel	Remeringen	Brief	Einschreiben		Abs. nicht zu ermitteln.
5	Metz 1	16. April 1892	Carl Schopphoven	Metz, Rattenthurmstraße	Brief (Postauftrag zurück)	Einschreiben		Abs. nicht zu ermitteln.
6	Saargemünd	31. März 1892	Familie van Wesel	Kevenheim bei Kevelaer	gew. Brief	2 in Marken	50	Abs. nicht zu ermitteln.
7	dto.	31. März 1892	Frl. Katharina Beckers	Cöln (Rhein)	gew. Brief	3 in Marken	—	Abs. nicht zu ermitteln.
8	Bp. 12 Metz—Coblenz Zug 298	31. Mai 1892	Wittwe Paulus geb. Maria Linden	Saargemünd	gew. Brief	20 Reichskassensch.	—	Abs. nicht zu ermitteln.
9	Rohrbach (Lothr.)	2. Juni 1892	Ortskrankenkasse	Saargemünd	Postanweisung	—	81	Abs. nicht zu ermitteln.
10	Saarburg (L.)	12. Juli 1891	Casali	Piacenza	Postanweisung	4	86	Abs. nicht zu ermitteln.
11	Bp. 12 Bingerbrück —Metz Zug 336	19. Mai 1892	—	—	1 Remontoiruhr gez. K. O. Nr. 34941	—	—	einer Postsendung entfallen.

Die Absender bezw. Eigenthümer vorbezeichneter Sendungen werden aufgefordert, solche binnen vier Wochen, vom Tage des Erscheinens dieses Blattes an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Postdirektion unter Nachweis ihrer Empfangsberechtigung entgegen zu nehmen, widrigenfalls der Betrag des Erlöses aus dem Verkauf der Gegenstände bezw. der Betrag der Postanweisungen der Postarmenkasse überwiesen wird, die Briefe aber vernichtet werden.

Metz, den 6. Juli 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor
Knauf.

V. Personal-Nachrichten.

(350)

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Kaufmann August Stegmann zu Eckbolsheim die Rettungsmedaille am Bande zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Beauftragt: Polizeianwärter Dreßler mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Kantonalpolizeikommissars in Thann.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Ernannt: Gutsbesitzer Eduard Thomas in Neubreisach zum zweiten Ergänzungsrichter des Amtsgerichts daselbst an Stelle des durch seine Versetzung nach Kaysersberg

aus diesem Amte ausgeschiedenen Enregistrementseinnehmers von Lassaulx.

Gestorben: Der Handelsrichter bei dem Landgerichte in Mülhausen, Kommerzienrath Schwartz daselbst.

Den bisherigen Präsidenten der Konsistorien St. Aurelien und Drulingen, Pfarrer Meyer in Straßburg und Löwenguth in Drulingen ist der Titel eines Ehrenpräsidenten des Konsistoriums St. Aurelien bezw. Drulingen verliehen worden.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Zimmermann Philibert Kügelin zum Beigeordneten der Gemeinde Biederthal.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Der K. Förster auf Probe Hubert von Lassaulx zum K. Förster. Demselben ist die Försterstelle Ungersberg, Oberförsterei Weiler, übertragen worden.

Uebertragen: Dem Reservejäger Zang in der Oberförsterei Barr die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Wildersbach, Oberförsterei Rothau, dem K. Forsthülfsaufseher Schwebel in der Oberförsterei Hagenau-Ost die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Rieslthal, Oberförsterei Niederbronn.

Pensionirt: Wegemeister Günther in Bläsheim.

Versetzt: Wegemeister Leiendecker in Müttersholz nach Bläsheim, Lehrer Huck von Bernhardsweiler nach Weyersheim, Klassenlehrer Pritz von Vendenheim als Lehrer nach Winzenbach, Lehrerin Anthony von Vendenheim nach Ittenheim.

c. Lothringen.

Ernannt: Ackerer Johann Fidry zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Hagendingen.

Definitiv ernannt: Lacroix zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Wasperweiler.

Einstweilig betraut: Stabsarzt Dr. Schulz in St. Avold mit der Wahrnehmung des kantonalärztlichen Dienstes an Stelle des verstorbenen Kontonalarztes Dr. Gille.

Versetzt: Die Kaiserlichen Förster Gilgert von Forsthaus Spittel nach Hambach, Oberförsterei Saargemünd, Jentzsch von Hambach nach Forsthaus Haspelscheid II, Oberförsterei Bitsch-Nord, Stolzenberg von Albesdorf nach Forsthaus Dorsweiler, Oberförsterei Albesdorf, Bouchholtz von Forsthaus Meierei nach Zemmingen, Oberförsterei Dieuze, Meerländer von Zemmingen nach St. Avold, Oberförsterei St. Avold, Herlach von Dieuze nach Forsthaus Dieuze, Oberförsterei Dieuze.

Uebertragen: Den Forsthülfsaufsehern Linkenheld die Wahrnehmung der Försterstelle Spittel, Oberförsterei St. Avold, Augustin die Wahrnehmung der Försterstelle Meierei, Oberförsterei St. Quirin.

VI. Vermischte Anzeigen.

(351)

Geschäftsagent Philipp Jacoberger zu Gebweiler ist als Agent des Auswanderungsgeschäftes der Straßburger Speditions- und Niederlagen-Gesellschaft in Straßburg bestätigt worden.

(352)

Das Proviantamt Mörchingen kauft fortgesetzt Hafer, Heu und Roggenrichtstroh von magazinmäßiger Beschaffenheit zu den jeweiligen Tagespreisen. Das Heu aus der neuen Ernte kann direkt von der Wiese gebracht werden. Der Ankauf findet vorzugsweise von den Besitzern statt. Im September d. Js. beginnt der Roggenankauf.

(353)

Das Proviantamt St. Avold hat mit dem Heuankauf begonnen. Gute Waare von magazinmäßiger Beschaffenheit wird zu den jedesmaligen Tagespreisen bezahlt. Das Heu von den Wiesen darf nicht durch Regen gelitten haben und muß so trocken sein, daß eine Erhitzung beim Lagern nicht stattfinden kann.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 23. Juli 1892.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(354)
Durch Allerhöchsten Erlaß vom 5. l. Mts. sind der bisherige Vorsitzende des Gewerbegerichts in Straßburg, Rentner und Beigeordneter Georg Anton Hochapfel in Straßburg, sowie der bisherige stellvertretende Vorsitzende dieses Gerichts, Fabrikdirektor Friedrich Grobe in Straßburg, für diese Aemter auf eine weitere Amtsdauer von drei Jahren ernannt worden.
I. D. 4069.

(355)
Durch Verfügung des Ministeriums ist genehmigt worden, daß behufs Beschaffung der Mittel für den Bau einer Turnhalle für den Turnverein Concordia in Schiltigheim eine Lotterie unter Zugrundelegung des von dem Vereinsvorstande angenommenen Lotterieplanes veranstaltet wird und die Loose in ganz Elsaß-Lothringen vertrieben werden.
I. A. 6893.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

c. Lothringen.

(356)
Dem Ausschuß für die am 28. August d. Js. und den folgenden Tagen in Dieuze stattfindende landwirthschaftliche und gewerbliche Ausstellung ist durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten in Metz die Ermächtigung ertheilt worden, zu Gunsten des Unternehmens eine Lotterie zu veranstalten. Die Zahl der Loose, deren Absatz sich auf den Bezirk Lothringen beschränkt, beträgt 5000, zum Preise von je 1 Mark. Die Gewinne bestehen in Ausstellungsgegenständen.
I[a]. 2608. VI. 2687.

(357) **Bekanntmachung,**

betreffend die Abhaltung einer Voruntersuchung über den Entwurf für den Ausbau des zweiten Geleises auf der Strecke Saaralben—Bensdorf.

Auf den Antrag der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 11. Juni d. Js. C. 9494,

Nach Einsicht des Artikels 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841 und der Verordnung vom 18. Februar 1834 verordne ich was folgt:

Artikel 1.

Ueber die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit des Entwurfs für den Ausbau des zweiten Geleises auf der Strecke Saaralben—Bensdorf wird hiermit eine einmonatige Voruntersuchung vom 23. Juli bis einschließlich den 22. August 1892 eröffnet.

Artikel 2.

Während dieser Zeit liegen auf dem hiesigen Bezirkspräsidium Zimmer Nr. 10, sowie auf der Kreisdirektion zu Forbach und zu Château-Salins Erläuterungsbericht sowie die Grund- und Höhenpläne zu Jedermanns Einsicht offen.

Artikel 3.

Während der gleichen Frist ist an den genannten Orten eine Liste ausgelegt, in welche Wünsche und Erinnerungen in Bezug auf die Anlage eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

Artikel 4.

Die betheiligten Militär- und Civilbehörden, sowie die Handelskammer hierselbst werden hiermit eingeladen, von dem ausgelegten Entwurfe und den Erläuterungen Kenntniß zu nehmen und ihre gutachtliche Aeußerung bis spätestens den 22. August d. Js. mir oder dem Herrn Kreisdirektor zu Forbach bezw. Château-Salins zu übermitteln.

Artikel 5.

Zur Prüfung der während der Voruntersuchung eingegangenen Wünsche und Erinnerungen, sowie zur Begutachtung des Entwurfs im Allgemeinen tritt am Mittwoch den 24. August d. Js. Nachmittags 2½ Uhr im Gebäude der Kreisdirektion zu Forbach ein Ausschuß zusammen, welcher thunlichst rasch und spätestens bis zum 24. September d. Js. sein Gutachten abzugeben hat.

Artikel 6.

Zu Mitgliedern des Ausschusses ernenne ich die Herren:

1. Kreisdirektor Dieckmann zu Forbach, Vorsitzender,
2. Massing, Camille, Bürgermeister zu Püttlingen,
3. Bichelberger, Emil, Gutsbesitzer zu Saaralben,
4. Schont, Bürgermeister zu Geblingen,
5. Mauch, Ingenieur, Beamter der Solvay-Werke zu Saaralben,
6. Dehlinger, Jakob, Eisenhändler und Gemeinderathsmitglied daselbst,
7. Chaudeur, Bürgermeister zu Kirweiler,
8. Paté, Mitglied des Landesausschusses in La Netz, Gemeinde Marthil,
9. Krommenacker, Kreistagsmitglied in Insmingen,
10. Maire, Kreitagsmitglied in Waldhaus, Gemeinde Bahl,
11. Lieb, Bürgermeister in Wiebersweiler,
12. Guingrich, Bürgermeister in Habudingen,
13. Groß, Michel, Rentner in Insmingen.

Artikel 7.

Die gegenwärtige Bekanntmachung wird durch das Central- und Bezirks-Amtsblatt (Beiblatt), sowie in ortsüblicher Weise in den betheiligten Gemeinden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Metz, den 14. Juli 1892.

Der Bezirkspräsident.
V. 2567. J. A.: Frhr. **von Kramer.**

(358) **Nachweisung**

des im Monat Juni 1892 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorte, nach welchem die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, §. 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) und Art. II §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245).

Marktort.	Hafer.				Stroh																Heu.			
					Roggen-								Weizen-											
					Richt-				Krumm-				Richt-				Krumm-							
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.	
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:																							
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Altkirch	19	76	20	74	6	—	6	30	—	—	—	—	5	—	5	25	—	—	—	—	8	—	8	40
Colmar	15	80	16	59	4	90	5	14	3	90	4	09	3	74	3	92	3	10	3	25	5	96	6	25
Gebweiler	19	40	20	37	5	20	5	46	—	—	—	—	4	40	4	62	—	—	—	—	6	40	6	72
Mülhausen	16	90	17	75	5	25	5	51	3	95	4	15	4	75	4	99	3	65	3	83	6	20	6	51
Rappoltsweiler	16	—	16	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	20	5	46	6	50	6	82
Thann	16	66	17	49	4	—	4	20	—	—	—	—	3	60	3	78	—	—	—	—	5	20	5	46
Brumath	15	80	16	59	4	—	4	20	—	—	—	—	3	20	3	36	—	—	—	—	7	20	7	56
Hagenau	—	—	—	—	5	—	5	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	7	35
Molsheim	17	—	17	80	4	50	4	73	—	—	—	—	4	—	4	20	—	—	—	—	6	—	6	30
Schlettstadt	15	—	15	75	5	60	5	88	5	20	5	46	4	40	4	62	3	50	3	68	6	—	6	30
Straßburg	16	28	17	09	—	—	—	—	6	—	6	30	—	—	—	—	5	—	5	25	8	50	8	92
Weißenburg	16	—	16	80	4	40	4	62	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	60	5	88
Zabern	15	12	15	88	5	68	5	96	5	20	5	46	4	20	4	41	3	60	3	78	6	04	6	34
Bolchen	14	25	14	96	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3	15	3	—	3	15	6	72	7	06
Dieuze	14	50	15	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	40	3	57	7	40	7	77
Diedenhofen	15	40	16	17	6	—	6	30	5	60	5	88	4	20	4	41	4	—	4	20	7	10	7	46
Forbach	15	—	15	75	6	—	6	30	5	—	5	25	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	7	35
Metz	15	78	16	57	6	20	6	51	5	20	5	46	4	30	4	52	3	70	3	89	6	98	7	33
Saarburg	16	—	16	80	5	60	5	88	—	—	—	—	—	—	—	—	4	20	4	41	5	70	5	99
Saargemünd	14	80	15	54	4	93	5	18	3	90	4	10	4	08	4	28	3	50	3	68	6	—	6	30

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(359) Der Schlossermeister Herr H. Weil hierselbst, Weißenburgerstraße Nr. 16 wohnhaft, beabsichtigt, auf Bauquadrat Nr. 39 an der Saargemünderstraße ein Wohnhaus nebst Werkstätte für den Betrieb einer Bauschlosserei zu errichten, und sollen in letzterer alle in das Baufach eingreifenden Arbeiten, wie eiserne Dachkonstruktionen, Brücken pp. gefertigt werden. Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen in je einem Exemplare bei der Kaiserlichen Polizei-Direktion und bei dem hiesigen Bürgermeister-Amte zu Jedermanns Einsicht aus.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen der im §. 17 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten, die spätere Geltendmachung ausschließenden 14tägigen Frist bei mir oder bei dem hiesigen Bürgermeister-Amte in 2 Exemplaren niederzulegen, oder zu Protokoll zu geben. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem die Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes, in welcher diese Bekanntmachung erschienen, ausgegeben ist.

Straßburg, den 18. Juli 1892.

Der Kaiserliche Polizeipräsident

I. 7347. **Feichter.**

(360) Der Metzger Ludwig Juchs, sowie dessen Vater Josef Juchs in Dürrenbach beabsichtigen, auf dem Anwesen des Letzteren, gelegen in Dürrenbach an der Atzgasse, Sektion D Nr. 732, ein Privatschlachthaus zu errichten. Zeichnungen und Beschreibungen liegen sowohl auf der Kreisdirektion als auch auf dem Bürgermeisteramt Dürrenbach zu Jedermanns Einsicht offen.

Ich fordere hiermit alle Betheiligten auf, etwaige Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage binnen 14 Tagen nach Ausgabe der diese Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes mündlich oder schriftlich bei mir oder dem Bürgermeister von Dürrenbach geltend zu machen. Die Versäumniß vorgenannter Frist zieht den Ausschluß aller späteren nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Einwendungen nach sich.

Weißenburg, den 15. Juli 1892.

Der Kreisdirektor
Sengenwald.

2002.

V. Personal-Nachrichten.

(361) **Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.**

Universität.

Ausgeschieden: Der außerordentliche Professor Dr. von Schubert in Folge seiner Ernennung zum ordentlichen Professor an der Universität zu Kiel aus der theologischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg.

Ernannt: Der Privatdozent Dr. phil. Ficker in Halle zum außerordentlichen Professor in der evangelisch-theologischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg.

Verwaltung des Innern.

Ernannt: Regierungssekretariatsassistent Meyer in Colmar zum Regierungssekretär, ferner durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters der Bauunternehmer Florenz Rudloff zum ersten Beigeordneten der Gemeinde Oberehnheim.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Etatsmäßig angestellt: Der bisher auftragsweise als Wiesenbaumeister beschäftigte Karl Hartwich in Bendenheim als Wiesenbaumeister.

Versetzt: Obersteuerkontrolör Schulenburg in Rodemachern als Obergrenzkontrolör nach Münster und Obergrenzkontrolör Sünnen in Münster in gleicher Diensteigenschaft nach Rodemachern.

Oberschulrath.

Ernannt: Die wissenschaftlichen Hülfslehrer Heß an der Gewerbeschule in Mülhausen, Dr. Köritz am Gymnasium in Gebweiler, Michelis am Progymnasium in Thann und Dr. Wieth am Lyzeum in Colmar zu ordentlichen Lehrern.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Gutsbesitzer Nicolaus Grienenberger zum Bürgermeister der Gemeinde Blotzheim, Ackerer Lorenz Jenny zum Beigeordneten der Gemeinde Sondersdorf.

Definitiv angestellt: Die Lehrer Max Stoehr zu Rappoltsweiler, Straub zu Winzfelden (Gemeinde Sulzmatt), Müller zu Bretten, Ehret zu Neuweg-Kembs (Gemeinde Kembs) sowie die Kleinkinderschulvorsteherin Vogt in Mülhausen.

Versetzt: Die Lehrer Schmitt von Hirsingen nach Liebsdorf und Streicher von Orschweier nach Wenzweiler.

Widerruflich angestellt: Lehrer Bobay in Orschweier.

Entlassen: Lehrer Trinn in Biesheim (auf Antrag behufs Uebertritt in den unter-elsässischen Schuldienst).

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Die K. Förster auf Probe Scheib und Knoch zu K. Förstern. Ersterem ist die Försterstelle Welschthal, Oberförsterei Lembach, letzterem die Försterstelle Obersteinbach Oberförsterei Lembach, übertragen worden.

Uebertragen: Dem Vizefeldwebel Ottenad die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Eschau, Oberförsterei Straßburg.

Entlassen auf Antrag: Lehrerin Trautmann in Ittenheim.

c. Lothringen.

Definitiv ernannt: Militäranwärter, Vizewachtmeister Kochansky in Saargemünd zum Kreisboten bei der Kreisdirektion daselbst.

In den Ruhestand versetzt: Elementarlehrer König zu Freibuß.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg.

Angestellt: Kühne, Postpraktikant zu Straßburg, als Postsekretär.

Versetzt: Die Postassistenten Amlung von Straßburg nach Zabern, Gruder von Straßburg nach Mülhausen, Sivigny von Habsheim nach Zabern, Drohne von Zabern nach Mülhausen, Ohrmann von Gardelegen nach Mülhausen, Kranz von Saales nach Gardelegen.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 30. Juli 1892.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(362) Durch Verfügung des Ministeriums ist genehmigt worden, daß die Loose zu der Lotterie, welche von dem Verbande der oberbadischen Zuchtviehgenossenschaften in Verbindung mit der am 15. September d. Js. in Radolfzell stattfindenden Zuchtviehausstellung beabsichtigt ist, in Elsaß-Lothringen vertrieben werden.
I. A. 7184 I.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(363) **Verordnung,**

betreffend die Abhaltung eines Vorverfahrens über den Bau einer zweigeleisigen normalspurigen Eisenbahn von Röschwoog nach dem Rhein.

Nach Einsicht des Antrages der Kaiserlichen General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 11. v. Mts. Nr. C. 9480; — Nach Einsicht des Art. 4 des Senatsbeschlusses vom 25. Dezember 1852; — des Art. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841; — der Ordonnanz vom 18. Februar 1834 und des Art. 2, 3° des Dekrets vom 13. April 1861, verordne ich hiermit, was folgt:

§. 1. Ueber die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit der Ausführung des Baues einer zweigeleisigen normalspurigen Eisenbahn von Röschwoog nach dem Rhein sowie über die Zulässigkeit des Lokomotivbetriebs auf der Linie wird hiermit ein einmonatiges Vorverfahren, und zwar vom 1. August bis einschließlich 31. August l. Js. eröffnet.

§. 2. Während dieser Zeit liegen in den Kaiserlichen Kreisdirektionen zu Hagenau und Weißenburg, sowie auf dem Bürgermeisteramt zu Röschwoog 1. der Erläuterungsbericht nebst Mittheilung über die Kosten, 2. der Grundplan, 3. der Höhenplan, und auf dem Kaiserlichen Bezirkspräsidium — Zimmer Nr. 36 — die gleichen Stücke zu Jedermanns Einsicht offen.

§. 3. Während der gleichen Frist sind an den genannten Stellen Register ausgelegt, in welchen Wünsche und Erinnerungen in Bezug auf die Anlage und auf den beabsichtigten Lokomotivbetrieb eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

§. 4. Die betheiligten Militär- und Civilbehörden, sowie die Handelskammer dahier, werden hiermit eingeladen, von den ausgelegten Projektstücken und Erläuterungen Kenntniß zu nehmen und nach Ablauf des Vorverfahrens ihre gutachtliche Aeußerung mir zugehen zu lassen.

§. 5. Zur Prüfung der während des Vorverfahrens eingegangenen Wünsche und Erinnerungen, sowie zur Begutachtung des Projekts im Allgemeinen wird nach Ablauf des Vorverfahrens eine Kommission von 9 Mitgliedern zusammentreten, welche thunlichst rasch und spätestens binnen Monatsfrist ihr Gutachten abzugeben hat. Die Kommission kann den Kreisbauinspektor und andere Personen, deren Befragung sie für nützlich erachtet, insbesondere den Abtheilungs-Baumeister Lohse hier zu Aeußerungen über das geplante Projekt, sowie über die erwachsenen Verhandlungen veranlassen.

§. 6. Zu Mitgliedern der Kommission ernenne ich die Herren: 1. Bürgermeister Elchinger zu Sufflenheim, welcher zugleich mit dem Vorsitz betraut wird; 2. Holzhändler Isele daselbst; 3. Bürgermeister Wolff zu Runzenheim; 4. Holzhändler Peter Meßner zu Sufflenheim; 5. Bürgermeister Bigot zu Röschwoog; 6. Bürgermeister und Kreistagsmitglied Seiler zu Beinheim; 7. Beigeordneter Merdling zu Beinheim; 8. Gemeinderathsmitglied Wallior zu Selz; 9. Eigenthümer Michael Neff zu Selz.

§. 7. Gegenwärtige Verordnung wird im Central- und Bezirks-Amtsblatt, sowie in ortsüblicher Weise in den Gemeinden Röschwoog, Leutenheim, Roppenheim und Beinheim bekannt gemacht.

Straßburg, den 19. Juli 1892.

Der Bezirkspräsident
von Freyberg.

V. 4026.

(364) **Verordnung,**

betreffend die Abhaltung eines Vorverfahrens über den Bau des zweiten Geleises von Obermodern über Schweighausen nach Hagenau.

Nach Einsicht des Antrages der Kaiserlichen General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 11. v. Mts. Nr. C. 9522, nach Einsicht des Art. 4 des Senatsbeschlusses vom 25. Dezember 1852, des Art. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841, der Ordonnanz vom 18. Februar 1834 und des Art. 2, 3° des Dekrets vom 13. April 1861, verordne ich hiermit, was folgt:

§. 1. Ueber die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit der Ausführung des Baues des zweiten Geleises von Obermodern über Schweighausen nach Hagenau sowie über die Zulässigkeit des Lokomotivbetriebs auf der Linie wird hiermit ein einmonatiges Vorverfahren, und zwar vom 1. August bis einschließlich 31. August d. Js. eröffnet.

§. 2. Während dieser Zeit liegen in den Kaiserlichen Kreisdirektionen zu Hagenau und Zabern sowie auf dem Bürgermeisteramte zu Niedermodern 1. der Erläuterungsbericht nebst Mittheilung über die Kosten, 2. der Grundplan, 3. der Höhenplan, und auf dem Kaiserlichen Bezirkspräsidium — Zimmer Nr. 36 — die gleichen Stücke zu Jedermanns Einsicht offen.

§. 3. Während der gleichen Frist sind an den genannten Stellen Register ausgelegt, in welchen Wünsche und Erinnerungen in Bezug auf die Anlage und auf den beabsichtigten Lokomotivbetrieb eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

§. 4. Die betheiligten Militär- und Civilbehörden, sowie die Handelskammer dahier werden hiermit eingeladen, von den ausgelegten Projektstücken und Erläuterungen Kenntniß zu nehmen und nach Ablauf des Vorverfahrens ihre gutachtliche Aeußerung mir zugehen zu lassen.

§. 5. Zur Prüfung der während des Vorverfahrens eingegangenen Wünsche und Erinnerungen, sowie zur Begutachtung des Projektes im Allgemeinen wird nach Ablauf des Vorverfahrens eine Kommission von 9 Mitgliedern zusammentreten, welche thunlichst rasch und spätestens binnen Monatsfrist ihr Gutachten abzugeben hat. Die Kommission kann den Bergmeister, die Kreisbauinspektoren und andere Personen, deren Befragung sie für nützlich erachtet, insbesondere den Abtheilungsbaumeister Becker in Hagenau zu Aeußerungen über das geplante Projekt, sowie über die erwachsenen Verhandlungen veranlassen.

§. 6. Zu Mitgliedern der Kommission ernenne ich die Herren: 1. Bürgermeister Nessel in Hagenau, welcher zugleich mit dem Vorsitze betraut wird; 2. Mühlenbesitzer Amann in Hagenau; 3. Kaufmann Hoerdt in Hagenau; 4. Fabrikbesitzer Lemaitre in Walk; 5. Bürgermeister Schultz in Obermodern; 6. Mühlenbesitzer Blasius in Obermodern; 7. Bürgermeister Moritz in Pfaffenhofen; 8. Bürgermeister Schweyer in Niedermodern; 9. Minendirektor August Petry in Buchsweiler.

§. 7. Gegenwärtige Verordnung wird im Central- und Bezirks-Amtsblatt, sowie in ortsüblicher Weise in den Gemeinden Obermodern, Schalkendorf, Pfaffenhofen, Niedermodern, Ueberach, Schweighausen und Hagenau bekannt gemacht.

Straßburg, den 22. Juli 1892.

Der Bezirkspräsident

V. 4137. **von Freyberg.**

---

(365) Verordnung,

betreffend die Abhaltung eines Vorverfahrens über den Bau einer normalspurigen Eisenbahn von Ingweiler über Obermodern nach Mommenheim.

Nach Einsicht des Antrages der Kaiserlichen General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 14. v. Mts. Nr. C. 8874, nach Einsicht des Art. 4 des Senatsbeschlusses vom 25. Dezember 1852, des Art. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841, der Ordonnanz vom 18. Februar 1834 und des Art. 2, 3° des Dekrets vom 13. April 1861, verordne ich hiermit, was folgt:

§. 1. Ueber die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit der Ausführung des Baues einer normalspurigen Eisenbahn von Ingweiler über Obermodern nach Mommenheim, sowie über die Zulässigkeit des Lokomotivbetriebes auf der Linie wird hiermit ein einmonatiges Vorverfahren, und zwar vom 1. August bis einschließlich 31. August d. Js. eröffnet.

§. 2. Während dieser Zeit liegen in den Kaiserlichen Kreisdirektionen zu Zabern und hier, sowie auf dem Bürgermeisteramte zu Ettendorf 1. der Erläuterungsbericht nebst Mittheilung über die Kosten, 2. der Uebersichtsgrundplan, 3. der Uebersichtshöhenplan, 4. der Lageplan des Bahnhofs Obermodern, 5. der Lageplan der Dorflage und des Bahnhofs Ettendorf, 6. der Lageplan des Bahnhofs Mommenheim, und auf dem Kaiserlichen Bezirkspräsidium — Zimmer Nr. 36 — die gleichen Stücke zu Jedermanns Einsicht offen.

§. 3. Während der gleichen Frist sind an den genannten Stellen Register ausgelegt, in welchen Wünsche und Erinnerungen in Bezug auf die Anlage und auf den beabsichtigten Lokomotivbetrieb eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

§. 4. Die betheiligten Militär- und Civilbehörden, sowie die Handelskammer dahier werden hiermit eingeladen, von den ausgelegten Projektstücken und Erläuterungen Kenntniß zu nehmen und nach Ablauf des Vorverfahrens ihre gutachtliche Aeußerung mir zugehen zu lassen.

§. 5. Zur Prüfung der während des Vorverfahrens eingegangenen Wünsche und Erinnerungen, sowie zur Begutachtung des Projekts im Allgemeinen wird nach Ablauf des Vorverfahrens eine Kommission von 9 Mitgliedern zusammentreten, welche thunlichst rasch und spätestens binnen Monatsfrist ihr Gutachten abzugeben hat. Die Kommission kann den Bergmeister, die Kreisbauinspektoren und andere Personen, deren Befragung sie für nützlich erachtet, insbesondere den Abtheilungsbaumeister Kriesche zu Pfaffenhofen zur Aeußerung über das geplante Projekt, sowie über die erwachsenen Verhandlungen veranlassen.

§. 6. Zu Mitgliedern der Kommission ernenne ich die Herren: 1. Bürgermeister und Kaufmann Lams in Ingweiler, welcher zugleich mit dem Vorsitz betraut wird; 2. Bürgermeister Vogler in Menchhofen; 3. Bürgermeister Schultz in Obermodern; 4. Mühlenbesitzer Lauth in Obermodern; 5. Bürgermeister Mehl in Schalkendorf; 6. Beigeordneter Fischer in Hochfelden; 7. Bürgermeister Mattern in Geisweiler; 8. Gutsbesitzer Kränner in Ringeldorf; 9. Bürgermeister Burg in Minwersheim.

§. 7. Gegenwärtige Verordnung wird im Central- und Bezirks-Amtsblatt, sowie in ortsüblicher Weise in den Gemeinden Ingweiler, Menchhofen, Uttweiler, Obermodern, Schalkendorf, Büßweiler, Ettendorf, Alteckendorf, Minwersheim, Schwindratzheim und Mommenheim bekannt gemacht.

Straßburg, den 23. Juli 1892.

Der Bezirkspräsident

V. 4187. **von Freyberg.**

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(366)

Durch Beschluß des K. Landgerichts zu Mülhausen vom 14. Juli 1892 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit des Ackerers Anton Stantina, geboren zu Mausbach am 10. Oktober 1836, zuletzt daselbst wohnhaft, jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, angeordnet worden.

Colmar, den 21. Juli 1892.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt:

T. 949. **Rassiga.**

(367)

Der Maurermeister Herr Josef Wicky in Häsingen beabsichtigt, auf seinem Grundstücke im Banne von Häsingen Sektion F Nr. 653 eine Asphalt-Kocherei zu errichten.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von vierzehn Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes, bei dem Unterzeichneten oder dem Bürgermeister zu Häsingen anzubringen.

Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen in je einem Exemplar auf der Kreisdirektion und dem Bürgermeisteramte zu Häsingen zur Einsicht offen.

Mülhausen, den 22. Juli 1892.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. II. 5691. **Sommer.**

V. Personal-Nachrichten.

(368)

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Steueraufseher Beck zu Straßburg aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Dienste das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Ernannt: Eigenthümer Ludwig Boizard zu Remilly zum Präsidenten der daselbst bestehenden Unterstützungsgesellschaft l'Union.

Angestellt: Kulturoberaufseher Schuler als Kanalaufseher in Münchhausen, Kreis Gebweiler.

Versetzt: Kanalaufseher Krüger von Gondrexange nach Ruprechtsau.

Beauftragt: Kulturaufseher Fourno mit der Verwaltung der Kanalaufseherstelle in Gondrexange.

Dem Wasserbauinspektor Baurath Glüther in Straßburg ist die Stelle des für Revisionsarbeiten pp. vorgesehenen Wasserbauinspektors daselbst übertragen worden. Derselbe ist mit den Geschäften des in Straßburg eingerichteten Hauptbaubüreaus für die Verbesserung der elsaß-lothringischen Kanäle beauftragt.

Versetzt: Die Wasserbauinspektoren Baurath Doell von Saarburg nach Straßburg, Basse von Saargemünd nach Saarburg und Schemmel von Straßburg nach Saargemünd.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Dem Gutsbesitzer Peter Stöcklin in Feldbach ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Erster Ergänzungsrichter des Amtsgerichts Hirsingen, unter besonderer Anerkennung der in dieser Stellung geleisteten langjährigen guten Dienste, ertheilt. Der Bürgermeister Emil Walburger in Steinsulz ist zum Ersten Ergänzungsrichter des Amtsgerichts Hirsingen ernannt worden.

Oberschulrath.

Versetzt: Direktor Dr. Hüttemann in Hagenau an das Gymnasium in Schlettstadt und Direktor am letzteren Gymnasium Dr. Moormeister in Schlettstadt an das Gymnasium in Hagenau.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des ausgeschiedenen Bürgermeisters Winkler der bisherige Beigeordnete Michael Lazarus, und das Mitglied des Gemeinderathes Josef Ginz zum Beigeordneten der Gemeinde Eckbolsheim, Landkreis Straßburg.

Definitiv ernannt: Kleinkinderschulvorsteherin Roedelsperger in Neuhof.

Kommissarisch beauftragt: Die kommissarischen Lehrer L'empereur in Straßburg mit der Verwaltung der Klassenlehrerstelle an der kathol. Elementarschule zu Epfig und Becker in Epfig mit der Verwaltung der Klassenlehrerstelle an der katholischen Elementarschule zu Lauterburg.

VI. Vermischte Anzeigen.

(369)

Das Proviantamt Mülhausen i. E. beabsichtigt, Anfangs August mit dem Ankauf von Roggen und Hafer aus diesjähriger Ernte zu beginnen, sowie den Ankauf von Heu und Stroh fortzusetzen und zwar unter Bevorzugung der Produzenten. Von den Körnerfrüchten sind Muster von mindestens ½ Liter, behufs Feststellung des Naturgewichts vor der Einlieferung einzusenden.

Der Ankauf erfolgt zu den Tagespreisen, und muß das Natural von guter, magazinmäßiger Beschaffenheit sein.

(370)

Das Proviantamt Straßburg kauft außer Heu und Roggenstroh aus der neuen Ernte jetzt auch Roggen und Hafer, jedoch zunächst nur von Besitzern — ohne Vermittelung von Unterhändlern — an. Die Ablieferung und sofortige Bezahlung zu den jeweiligen Tagespreisen geschieht für Roggen im neuen Proviantamt an der Schwarzwaldstraße, für Hafer, Heu und Rogenstroh bei der Magazin-Rendantur — Saarburgerstraße, 3.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 6. August 1892.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(371)

Durch Erlaß des Ministeriums ist gestattet worden, daß die Loose der Lotterie, welche das Internationale Komitee für Abhaltung von Trabrennen in Baden anläßlich der im Herbst dieses Jahres stattfindenden Rennen zu veranstalten beabsichtigt, in Elsaß-Lothringen vertrieben werden.

I. A. 7444.

---

(372)

Durch Verfügung des Ministeriums ist gestattet worden, daß die Loose der von dem Central-Komitee der VI. Internationalen Kunstausstellung zu München 1892 beabsichtigten Verloosung von Kunstwerken in Elsaß-Lothringen vertrieben werden.

I. A. 7290.

---

(373) **Verordnung,**

betreffend die Deckung der Ausgaben der Handelskammer in Metz für das Etatsjahr 1893/94.

Auf Grund des Art. 11 des Gesetzes vom 23. Juli 1820, des Art. 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1838, des Art. 33 des Gesetzes vom 25. April 1844 und der Art. 16 ff. des Gesetzes vom 15. Mai 1850, sowie der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Dezember 1873 wird verordnet, was folgt:

§. 1.

Zur Deckung der Ausgaben der Handelskammer in Metz in dem Etatsjahre 1893/94 gemäß des festgestellten Haushalts werden auf die Patentsteuerpflichtigen des betreffenden Zeitraums in dem Handelskammerbezirke Metz dreitausendvierhundert Mark unter Zusetzung von fünf Prozent zur Deckung der Ausfälle und von drei Prozent zur Deckung der Erhebungskosten umgelegt.

§. 2.

Die Ergebnisse der Umlage werden der Handelskammer in Metz auf Anweisung des Direktors der direkten Steuern zur Verfügung gestellt. Ueber die Verwendung ist dem Ministerium durch die Handelskammer Rechnung zu legen.

Straßburg, den 26. Juli 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.
I. D. 3834. J. A.: **Harff.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(374) **Verordnung,**

betreffend die Abhaltung eines Vorverfahrens über den Bau eines zweiten Geleises auf der Bahnstrecke Saaralben—Bensdorf.

Nach Einsicht des Antrages der Kaiserlichen General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 6. d. Mts. Nr. C. 11014, nach Einsicht des Art. 4 des Senatsbeschlusses vom 25. Dezember 1852, des Art. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841, der Ordonnanz vom 18. Februar 1834 und des Art. 2, 3° des Dekrets vom 13. April 1861, verordne ich hiermit, was folgt:

§. 1. Ueber die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit der Ausführung des Baues eines zweiten Geleises auf der Bahnstrecke Saaralben—Bensdorf im Bezirke Unter-Elsaß sowie über die Zulässigkeit des Lokomotivbetriebs auf der Linie wird hiermit ein einmonatiges Vorverfahren, und zwar vom 8. August bis einschließlich 7. September d. Js. eröffnet.

§. 2. Während dieser Zeit liegen in der Kaiserlichen Kreisdirektion zu Zabern sowie auf dem Bürgermeisteramte zu Keskastel 1. der Erläuterungsbericht nebst Mittheilung über die Kosten, 2. der Grundplan, 3. der Höhenplan, und auf dem Kaiserlichen Bezirkspräsidium — Zimmer Nr. 44 — die gleichen Stücke zu Jedermanns Einsicht offen.

§. 3. Während der gleichen Frist sind an den genannten Stellen Register ausgelegt, in welchen Wünsche und Erinnerungen in Bezug auf die Anlage und auf den beabsichtigten Lokomotivbetrieb eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

§. 4. Die betheiligten Militär- und Civilbehörden, sowie die Handelskammer dahier werden hiermit eingeladen, von den ausgelegten Projektstücken und Erläuterungen Kenntniß zu nehmen und nach Ablauf des Vorverfahrens ihre gutachtliche Aeußerung mir zugehen zu lassen.

§. 5. Zur Prüfung der während des Vorverfahrens eingegangenen Wünsche und Erinnerungen, sowie zur Begutachtung des Projektes im Allgemeinen wird nach Ablauf des Vorverfahrens eine Kommission von 9 Mitgliedern zusammentreten, welche thunlichst rasch und spätestens binnen Monatsfrist ihr Gutachten abzugeben hat. Die Kommission kann den Bergmeister und den Kreisbauinspektor und andere Personen, deren Befragung sie für nützlich erachtet, insbesondere den Eisenbahnbau- und Betriebsinspektor Bozenhardt in Saargemünd zu Aeußerungen über das geplante Projekt, sowie über die erwachsenen Verhandlungen veranlassen.

§. 6. Zu Mitgliedern der Kommission ernenne ich die Herren: 1. Bürgermeister, Baurath Schmidt in Saarunion, welcher zugleich mit dem Vorsitze betraut wird; 2. Kreistags-

mitglied, Hotelbesitzer Jung daselbst; 3. Fabrikdirektor Wagner daselbst; 4. Bürgermeister Schneider in Schopperten; 5. Bürgermeister Fischer in Keskastel; 6. Beigeordneter Singer in Keskastel; 7. Landwirth Jakob Mager, Sohn von Adam, in Keskastel; 8. Fabrikdirektor Wackermann in Keskastel; 9. Unternehmer Karl Bricka in Keskastel.

§. 7. Gegenwärtige Verordnung wird im Central- und Bezirks-Amtsblatt, sowie in ortsüblicher Weise in der Gemeinde Keskastel bekannt gemacht.

Straßburg, den 29. Juli 1892.

Der Bezirkspräsident

V. 4310. **von Freyberg.**

c. Lothringen.

(375)

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Schlossermeister L. Pabst in Saarbrücken an Stelle des ausgeschiedenen stellvertretenden Vertrauensmannes des 11. Bezirks der südwestdeutschen Eisen-Berufsgenossenschaft in Saarbrücken, Jonas Schmidt zu St. Arnual, gewählt worden ist.

Metz, den 22. Juli 1892.

Der Bezirkspräsident.

III. 467. J. A.: Frhr. **von Kramer.**

(376)

Von den auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 7. Februar 1890 ausgegebenen 3%igen Schuldverschreibungen der Allgemeinen Lothringischen Bezirksanleihe sind gemäß §. 12 des Bezirkstagsprotokolls vom 19. November 1889 am 1. d. Mts. folgende Stücke durch freihändigen Ankauf zur baaren Rückzahlung gelangt:

Buchstabe A über 1000 Mark.

Nummern: 458 bis einschließlich 500;
870 bis einschließlich 872.

Metz, den 31. Juli 1892.

Der Bezirkspräsident.

Ib. 1062. J. A.: Frhr. **von Kramer.**

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(377) Abschluß der Rechnung der Landes-Versicherungsanstalt Elsaß-Lothringen für das Jahr 1891:

Kap.	Einnahme.	ℳ	₰	Kap.	Ausgabe.	ℳ	₰
I.	Erlös für verkaufte Beitragsmarken	2 607 669	99	I.	Renten	332 868	21
II.	Zinsen	31 247	18	II.	Kapitalabfindungen an Ausländer	—	—
III.	Miethe und Pacht aus Grundbesitz	—	—	III.	Kosten des Heilverfahrens	—	—
IV.	Erworbene Werthpapiere, Hypotheken oder sonstige Kapitalanlagen (Grundstücke pp.)	1 498 956	50	IV.	Erstattung von Beiträgen	—	—
				V.	Verwaltungskosten	74 304	84
				VI.	Kosten der Erhebung vor Gewährung von Renten	14	—
V.	Erlös für veräußerte Werthpapiere, Hypotheken oder sonstige Kapitalanlagen (Grundstücke pp.)	3 000	—	VII.	Kosten der Schiedsgerichte	10 114	06
				VIII.	Kosten der Kontrole	6 396	11
				IX.	Kosten der Rechtshülfe	225	84
VI.	Zuschüsse aus dem Reservefonds	—	—	X.	Kosten für den Erwerb von Werthpapieren, Hypotheken oder sonstigen Kapitalanlagen (Grundstücke pp.)	1 510 775	64
VII.	Erstattung von Rentenzahlungen	241	04				
VIII.	Strafgelder und andere nicht vorgesehene Einnahmen	108	—	XI.	Veräußerte Werthpapiere, Hypotheken oder sonstige Kapitalanlagen (Grundstücke pp.)	2 862	30
	Summe	4 141 222	71	XII.	Ueberweisung an den Reservefonds	—	—
				XIII.	Andere nicht vorgesehene Ausgaben	—	—
					Summe	1 937 561	—

Vergleichung.

Einnahme	ℳ 4 141 222,71
Ausgabe	„ 1 937 561,—
Ueberschuß	ℳ 2 203 661,71
Von diesem Ueberschuß sind	„ 1 496 094,20
in Werthpapieren angelegt, welche ebenso wie der verbleibende Baarbestand von	„ 707 567,51

bei der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit, Abtheilung für die Verwaltung von öffentlichen Geldern, hier hinterlegt sind.

Vorstehender Rechnungsabschluß wird in Gemäßheit des §. 23 des Statuts der Landes-Versicherungsanstalt hierdurch bekannt gemacht.

Straßburg, den 30. Juli 1892.

Der Vorstand:

II. 2327. **Spiecker.**

(378)

Der Wirt Josef Ruß zu Illkirch-Grafenstaden beabsichtigt, in seinem Hauptstraße Nr. 89 daselbst belegenen Anwesen ein Privatschlachthaus zu errichten. Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen in je einem Exemplare auf der Kaiserlichen Kreisdirektion zu Erstein und dem Bürgermeisteramte zu Illkirch-Grafenstaden zur Einsicht offen. Etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage sind binnen 14 Tagen anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Central- und Bezirks-Amtsblatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch.

Erstein, den 22. Juli 1892.

Der Kreisdirektor

Nr. 2520. **Peucer.**

IV. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(379) **Verordnung,**

betreffend die Erwerbung der zur Herstellung der Theilstrecken von Tieffenbach nach Ingweiler und von Saaralben nach Kahlhausen der Linie von Mommenheim über Obermodern nach Saargemünd mit Abzweigung nach Saaralben erforderlichen Grundstücke im Wege der Zwangsenteignung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen, ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des Gesetzes, betreffend die Zwangsenteignung, vom 3. Mai 1841 (bulletin des lois, IX^e série, N° 9285) auf den Antrag des Reichskanzlers, was folgt:

Artikel 1.

Die Herstellung der Bahn von Mommenheim über Obermodern nach Saargemünd mit Abzweigung nach Saaralben, für welche Bauausführungen Geldmittel durch das Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1891/92 vom 22. März 1891 (Reichsgesetzbl. S. 25 ff.) zur Verfügung gestellt sind, wird hiermit als im öffentlichen Nutzen liegend und als dringlich erklärt. Zugleich wird die mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragte Behörde ermächtigt, die für die Theilstrecken von Tieffenbach nach Ingweiler und von Saaralben nach Kahlhausen erforderlichen Grundstücke nöthigenfalls im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben.

Artikel 2.

Der Reichskanzler ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Drontheim, den 5. Juli 1892.

(L. S.) **Wilhelm.**

In Vertretung des Reichskanzlers

Thielen.

V. Personal-Nachrichten.

(380)

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr in St. Ludwig Georg Keller und Johann Brom daselbst das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Kaiserlicher Statthalter.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Hauptmann von Diringshofen, Kompagnie-Chef vom Infanterie-Regiment Markgraf Karl (7. Brandenburgischen) Nr. 60 bis zum 16. Oktober d. Js. zur Dienstleistung bei dem Kaiserlichen Statthalter zu kommandiren.

Verwaltung des Innern.

Beauftragt: Dr. phil. Isenbeck mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Assistenten des Kaiserlichen Gewerbeaufsichtsbeamten für den Bezirk Unter-Elsaß.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Dem Gerichtsvollzieher Schmidt zu Saarburg ist zum 16. September d. Js. die nachgesuchte Entlassung aus dem Dienste ertheilt worden.

Die von dem reformirten Konsistorium zu Straßburg vorgenommene Wiederwahl des Pfarrers Piepenbring zu Straßburg zum Präsidenten des Konsistoriums hat die Genehmigung des Ministeriums erhalten.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Versetzt: Die Rentmeister Kirstein in Altkirch nach Dornach und Weckauff in Mülhausen nach Altkirch (Kasse I).

Oberschulrath.

Ernannt: Die ordentlichen Lehrer Dr. Gfrörer am Gymnasium in Altkirch, Dr. Weichold an der Realschule bei St. Johann in Straßburg und Wirz am Progymnasium in Oberehnheim zu Oberlehrern.

Versetzt: Oberlehrer Dr. Fahrenbruch von der Realschule in Rappoltsweiler an das Lyzeum in Metz, ordentlicher Lehrer Jung vom Gymnasium in Altkirch an die Realschule in Rappoltsweiler, ordentlicher Lehrer Wirz von der Realschule in Markirch an das Gymnasium in Hagenau, Elementar- und technischer Lehrer Kehl von der Realschule in Wasselnheim an die Realschule in Barr.

In den Ruhestand versetzt: Oberlehrer Dr. Bolia an der Realschule in Metz, Professor Müller, Direktor der der städtischen höheren Mädchenschule in Mülhausen, Lehrerin

Kloß an der städtischen höheren Mädchenschule in Buchsweiler, Vorsteher von Cöllen an der Präparandenschule in Colmar, Kreisschulinspektor Strauchmann in Zabern.

Ernannt: Oberlehrer Prof. Dr. Harre am Gymnasium in Weißenburg zum Direktor des Gymnasiums in Saargemünd, Oberlehrer Fischer am Lyzeum in Straßburg zum Direktor der städtischen höheren Mädchenschule in Mülhausen, kommissarische Lehrerin Lina Schaub zur Lehrerin an der evangelischen Taubstummenanstalt in Straßburg.

Versetzt: Die Oberlehrer Dr. Bech von der Realschule in Markirch an die Neue Realschule in Straßburg, Dr. Finger von der Realschule in Rappoltsweiler an das Lyzeum in Metz, Merz von der Realschule in Rappoltsweiler an das Lyzeum in Colmar, Professor Dr. Müller vom Lyzeum in Straßburg an das Gymnasium in Weißenburg, Dr. Wuest vom Gymnasium in Saargemünd an das Lyzeum in Straßburg, die ordentlichen Lehrer Hägele vom Gymnasium in Saarburg an das Lyzeum in Straßburg, Dr. Kley vom Gymnasium in Buchsweiler an die Realschule in Metz, Dr. Prehn vom Lyzeum in Straßburg an das Gymnasium in Saarburg, Dr. Seelisch vom Gymnasium in Hagenau an das Lyzeum in Colmar, Elementarlehrer Hesselmann vom Gymnasium in Diedenhofen an das Progymnasium in Forbach, Elementar- und technischer Lehrer Kuhlmann vom Progymnasium in Forbach an die Realschule in Metz, Elementar- und technischer Lehrer Metz vom Progymnasium in Oberehnheim an das Gymnasium in Saargemünd, Elementarlehrer Michels vom Gymnasium in Saargemünd an das Progymnasium in Oberehnheim, Oberlehrer Badhaus vom Lehrerseminar in Pfalzburg an das Lehrerseminar in Metz.

Beauftragt: Seminarlehrer Dr. Kahl am Lehrerseminar II in Colmar mit der Verwaltung der Kreisschulinspektorstelle in Zabern.

Bezirksverwaltung

b. Unter-Elsaß.

Definitiv ernannt: Lehrer Kauffmann in Klein-Gőft, Lehrerin Epting in Alteckendorf.

c. Lothringen.

Definitiv ernannt: Schutzmann Böse zu Metz zum Polizeikanzlisten bei der Polizeidirektion in Metz.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg.

Versetzt: Die Postassistenten Goder von Hagenau-Schießplatz nach Hagenau, Herrmann II von Hagenau nach Hagenau-Schießplatz, Hilderhof von St. Ludwig nach Straßburg, Rohde von Straßburg nach Schiltigheim, Weiß von Straßburg nach Weißenburg.

Gestorben: Schels, Ober-Telegraphenassistent, in Straßburg.

Bezirk der Ober-Postdirektion Metz.

Angenommen: Als Postagent der Wegemeister Ludig in Jouy-aux-Arches.

Ernannt: Zum Postpraktikanten der Posteleve Mann in Metz.

Angestellt: Als Postassistenten die Postanwärter Hermstedt in Saarburg (Lothr.) und Heinzelmann in Metz, als Telegraphenassistent der Telegraphenanwärter Presser in Metz, als Postverwalter der Postanwärter Kinz in Albesdorf (Lothr.).

Versetzt: Sachleben, Postsekretär, von Metz nach Cöln, Gerkrath, Postpraktikant, von Verviers nach Metz, Thusius, Postpraktikant, von Metz nach Dieuze, Geißler, Postassistent, von Albesdorf (Lothr.) nach Metz, Beyer, Postassistent, von Pfalzburg nach Deutsch-Avricourt.

VI. Vermischte Anzeigen.

(381)

Die Lebens- und Pensions-Versicherungsgesellschaft Janus in Hamburg hat den Herrn Josef Keller, in Firma Ducros u. Keller, in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

(382)

Herr A. Fourmann zu Leiningen ist als Agent des Auswanderungsunternehmers W. Lippmann zu Cöln und der Handelsmann Felix Feist zu Gebweiler als Agent des Auswanderungsunternehmers Wilhelm Lippmann in Straßburg bestätigt worden.

(383)

Das Proviantamt Colmar hat den Ankauf von Roggen aufgenommen und setzt den von Heu und Roggenrichtstroh fort. Die Abnahme geschieht vorzugsweise von Produzenten. Die Naturalien müssen von durchaus magazinmäßiger Beschaffenheit sein. Die Einlieferung ist Vormittags erwünscht.

(384)

Das Proviantamt Diedenhofen kauft unter Bevorzugung der Produzenten magazinmäßiges Wiesenheu diesjähriger Ernte, sowie Roggenrichtstroh. Der Ankauf von neuem Roggen muß Raummangels wegen bis September ausgesetzt bleiben.

(385)

Das Proviantamt Dieuze kauft Heu und Roggenrichtstroh neuer Ernte von magazinmäßiger Beschaffenheit, zu den örtlichen Marktpreisen, vorzugsweise von Produzenten. Die Naturalien sind frei ans Magazin zu liefern.

(386)

Das Proviantamt Hagenau kauft vorzugsweise von Produzenten Roggen, Hafer, Heu und Roggenrichtstroh von magazinmäßiger Beschaffenheit in Grenzen der hiesigen Marktpreise an. Verkäufer haben das Natural frei bis an das Magazin zu liefern.

(387)

Das Proviantamt Neubreisach kauft Roggen, Hafer, Heu und Roggenrichtstroh. Maßgebende Preise sind je nach Qualität die höchsten Marktpreise von Colmar. Produzenten werden bevorzugt.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 13. August 1892.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(388)

Durch Erlaß des Kaiserlichen Ministeriums vom 26. Juli cr. I. D. 4169 ist die am 1. Juli cr. vorgenommene Wahl bezw. Wiederwahl der Herren

1. Edmund Fleischhauer in Colmar,
2. Johann Schlumberger in Gebweiler,
3. Rudolf Koenig in Markirch,
4. Theodor Frey in Gebweiler,
5. Oktav Bourgois in Leberau,
6. Friedrich Salzmann in Rappoltsweiler

zu Mitgliedern der Handelskammer in Colmar, und zwar zu 1 bis 5 auf die Dauer von sechs Jahren, zu 6 auf die Dauer von zwei Jahren genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Colmar, den 3. August 1892.

Der Bezirkspräsident.

II. 6663. J. V.: **Boehm.**

---

b. Unter-Elsaß.

(389) **Verordnung,**

betreffend die Abhaltung eines Vorverfahrens über den Bau einer normalspurigen Eisenbahn auf der Strecke Oermingen—Tieffenbach der Bahnlinie Saargemünd—Mommenheim.

Nach Einsicht des Antrages der Kaiserlichen General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen vom 19. Juli 1892 Nr. C. 10296, nach Einsicht des Art. 4 des Senatsbeschlusses vom 25. Dezember 1852, des Art. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841, der Ordonnanz vom 18. Februar 1834 und des Art. 2, 3° des Dekrets vom 13. April 1861, verordne ich hiermit, was folgt:

§. 1. Ueber die öffentliche Nützlichkeit und Dringlichkeit der Ausführung des Baues einer normalspurigen Eisenbahn auf der Strecke Oermingen—Tieffenbach der Bahnlinie Saargemünd—Mommenheim sowie über die Zulässigkeit des Lokomotivbetriebs auf der Linie wird hiermit ein einmonatiges Vorverfahren, und zwar vom 16. August bis einschließlich 15. September 1892, eröffnet.

§. 2. Während dieser Zeit liegen in der Kaiserlichen Kreisdirektion zu Zabern sowie auf dem Bürgermeisteramte Diemeringen 1. der Erläuterungsbericht nebst Mittheilung über die Kosten, 2. der Uebersichtsgrundplan, 3. der Uebersichtshöhenplan, 4. die Lagepläne der Bahnhöfe Oermingen, Domfessel, Diemeringen und Fixenmühle und auf dem Kaiserlichen Bezirkspräsidium — Zimmer Nr. 36 — die gleichen Stücke zu Jedermanns Einsicht offen.

§. 3. Während der gleichen Frist sind an den genannten Stellen Register ausgelegt, in welchen Wünsche und Erinnerungen in Bezug auf die Anlage und auf den beabsichtigten Lokomotivbetrieb eingetragen oder unter Beifügung schriftlicher Ausführungen vorgemerkt werden können.

§. 4. Die betheiligten Militär- und Civilbehörden, sowie die Handelskammer dahier werden hiermit eingeladen, von den ausgelegten Projektstücken und Erläuterungen Kenntniß zu nehmen und nach Ablauf des Vorverfahrens ihre gutachtliche Aeußerung mir zugehen zu lassen.

§. 5. Zur Prüfung der während des Vorverfahrens eingegangenen Wünsche und Erinnerungen, sowie zur Begutachtung des Projektes im Allgemeinen wird nach Ablauf des Vorverfahrens eine Kommission von 9 Mitgliedern zusammentreten, welche thunlichst rasch und spätestens binnen Monatsfrist ihr Gutachten abzugeben hat. Die Kommission kann den Kreisbauinspektor und andere Personen, deren Befragung sie für nützlich erachtet, insbesondere den Abtheilungsbaumeister Drumm in Diemeringen zu Aeußerungen über das geplante Projekt, sowie über die erwachsenen Verhandlungen veranlassen.

§. 6. Zu Mitgliedern der Kommission ernenne ich die Herren: 1. Kreistagsmitglied, Bürgermeister Bach in Volksberg, welcher zugleich mit dem Vorsitz betraut wird; 2. Bürgermeister Masserau in Oermingen; 3. Bürgermeister Klein in Völlerdingen; 4. Mühlenbesitzer Dahlet in Völlerdingen; 5. Bürgermeister Becker in Domfessel; 6. Bürgermeister Weißbach in Diemeringen; 7. Mühlenbesitzer Karl Weißbach in Diemeringen; 8. Bürgermeister Brehm in Mackweiler und 9. Bürgermeister Mugler in Waldhambach.

§. 7. Gegenwärtige Verordnung wird im Central- und Bezirks-Amtsblatt, sowie in ortsüblicher Weise in den Gemeinden Oermingen, Völlerdingen, Domfessel, Lorenzen, Diemeringen, Mackweiler, Waldhambach, Adamsweiler, Tieffenbach und Weißlingen bekannt gemacht.

Straßburg, den 4. August 1892.

Der Bezirkspräsident

V. 4511. **von Freyberg.**

c. Lothringen.

(390) **Bekanntmachung.**

Der Unterricht in den landwirthschaftlichen Bezirks-Winterschulen zu Saarburg und Saargemünd beginnt am Donnerstag den 3. November d. Js. und endet Mitte März 1893.

Die Schulen haben den Zweck, jungen Landwirthen Gelegenheit zur Aneignung der nöthigen wissenschaftlichen Kenntnisse ihres Berufes zu geben.

Vorbedingung zur Aufnahme ist das Alter von 15 Jahren.

Das Schulgeld beträgt für den ganzen Kursus 10 ℳ Weniger Bemittelten kann dasselbe auf Antrag erlassen, auch kann anderweite Unterstützung gewährt werden.

Anmeldungen zur Aufnahme sind rechtzeitig unter Vorlage des Schulentlassungs-Zeugnisses bezw. des Zeugnisses der zuletzt besuchten Unterrichtsanstalt an die Vorsteher der Winterschulen, Herrn Dr. Hertzog in Saarburg bezw. Herrn Bühl in Saargemünd zu richten.

Auswärtige Schüler, welche nicht jeden Abend in das Elternhaus zurückkehren können, oder welche über Mittag am Schulorte bleiben, nehmen Wohnung und Kost bei geeigneten Familien. Zur Vermittelung passender und entsprechend billiger Unterkunft, sowie halber oder ganzer Verpflegung sind die Anstaltsvorsteher bereit. Dieselben ertheilen auch persönlich oder brieflich jede anderweite erwünschte Auskunft.

Für Schüler, welche täglich zum Schulbesuch die Eisenbahn benutzen, sind billige Schüler-Abonnementskarten zu erlangen.

Metz, den 3. August 1892.

Der Bezirkspräsident

VI. 2636. Freiherr **v. Hammerstein.**

(391) **Bekanntmachung.**

Zu der von dem Auswanderungs-Unternehmen der Straßburger Speditions- und Niederlagengesellschaft vollzogenen Bestellung des Herrn Albert Siebering, Uhrmacher zu Bitsch, Kreis Saargemünd, zum Agenten des Auswanderungs-Unternehmens ertheile ich auf Grund des Dekrets vom 15. Januar 1855, des Gesetzes vom 18. Juli 1860 und des Dekrets vom 9. März 1861 hierdurch meine Genehmigung.

Metz, den 31. Juli 1892.

Der Bezirkspräsident.

I d. 2003. J. A.: Frhr. **von Kramer.**

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(392) **Bekanntmachung.**

Der Eigenthümer Andreas Grosse in Dieuze beabsichtigt, auf seinem an der Straße von Dieuze nach Vergaville auf dem Banne von Dieuze gelegenen Grundstücke einen Ziegelofen zu errichten. Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden 14 tägigen Frist, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes, bei dem Unterzeichneten oder dem Bürgermeister zu Dieuze anzubringen.

Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen in je einem Exemplare auf der Kreisdirektion zu Château-Salins und dem Bürgermeisteramte zu Dieuze zur Einsicht offen.

Château-Salins, den 1. August 1892.

Der Kreisdirektor.

J. V.: **Heitmann.**

IV. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(393)

Um eine Anleitung zur Aufstellung von Kassenstatuten nach dem Krankenversicherungsgesetz in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 379) zu geben, hat der Bundesrath beschlossen, die nachstehenden Entwürfe von Statuten

1. für eine Orts-Krankenkasse,
2. für eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse

nebst Vorbemerkungen und Erläuterungen zu veröffentlichen.

Berlin, den 3. Juli 1892.

Der Reichskanzler.

J. V.: **v. Boetticher.**

Entwurf des Statuts einer Orts-Krankenkasse

nach dem Krankenversicherungsgesetz in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 379).

Vorbemerkungen.

1. Der Entwurf soll für die Aufstellung der Statuten für Orts-Krankenkassen, sowie für die in Folge des Abänderungsgesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 379) erforderlich werdende Abänderung der Statuten bestehender Orts-Krankenkassen einen Rahmen und eine Anleitung geben. Sein Inhalt ist in keiner Weise verbindlich, weder für diejenigen, welchen die Errichtung oder Abänderung des Kassenstatuts obliegt, noch für die Behörden, welchen die Genehmigung zusteht. Bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse, auf welche bei der Errichtung von Kassenstatuten für Orts-Krankenkassen Rücksicht zu nehmen ist, kann ein Entwurf, welcher ohne Aenderungen für jede Orts-Krankenkasse verwendbar wäre, nicht gegeben werden. Es ist daher nothwendig, jede Bestimmung darauf zu prüfen, ob sie unverändert in das Statut für eine bestimmte Kasse aufgenommen werden kann. Die Erläuterungen, auf welche die dem Texte des Statuts in Klammern ( ) beigefügten Ziffern hinweisen, werden diese Prüfung vielfach erleichtern. Eine genaue Beachtung derselben muß bei dem Gebrauche des Entwurfs vorausgesetzt werden.

2. Bei Aufstellung des Entwurfs ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß eine Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die im §. 2 des Krankenversicherungsgesetzes be-

zeichneten Klassen von Personen nicht erfolgt ist; eine solche Ausdehnung kann übrigens nicht durch ein Kassenstatut, sondern nur durch die am angeführten Orte vorgesehene besondere statutarische Regelung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes ausgesprochen werden.

3. Bei Abfassung des Entwurfs sind durchgehends die Verhältnisse einer Orts-Krankenkasse ins Auge gefaßt, welche für mehrere verwandte, dem Bereiche des Handwerks angehörende Gewerbszweige errichtet wird.

Derselbe bietet aber auch für die Aufstellung der Statuten solcher Kassen, welche nur für einen Gewerbszweig (ein Handwerk), sowie solcher, welche für sämmtliche Gewerbszweige in einer Gemeinde errichtet werden sollen, eine ausreichende Anleitung.

4. Was durch gesetzliche Vorschrift in der Weise geregelt ist, daß den einzelnen Kassenstatuten ein Spielraum für besondere Bestimmungen nicht gelassen wird, z. B. die Vorschriften über die Beaufsichtigung und Schließung der Kassen, ist in das Statut nur so weit aufgenommen, als es nothwendig erschien, um das Verständniß der getroffenen Bestimmungen zu sichern, oder den Kassenmitgliedern eine ausreichende Kenntniß ihrer Rechte und Pflichten zu vermitteln. Wo es für zweckmäßig erachtet wird, das Kassenstatut in dieser Beziehung zu vervollständigen oder noch mehr zu vereinfachen, werden die erforderlichen Ergänzungen oder Streichungen an der Hand der Bemerkungen leicht auszuführen sein.

5. Die im Texte des Statuts vorkommenden Klammern [ ] deuten, soweit sie nicht durch die Bemerkungen besonders erläutert werden, an, daß die in Klammern eingeschlossenen Worte nach den Umständen beibehalten oder gestrichen werden können, oder daß unter den mehreren in Klammern eingeschlossenen Fassungen, unter Berücksichtigung der Verhältnisse, die Wahl zu treffen ist.

Auf Grund der §§. 16 und 23 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 379; Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. April 1892, Reichs-Gesetzbl. S. 417) errichtet der Gemeindevorstand [Magistrat] von N.(1) nach Anhörung der Betheiligten(2) das nachstehende Kassenstatut:

[Auf Grund der §§. 16, 23, 36 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 379; Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. April 1892, Reichs-Gesetzbl. S. 417) wird für die Orts-Krankenkasse . . . . . . in . . . . auf Beschluß der Generalversammlung das nachstehende revidirte Kassenstatut erlassen. Dasselbe tritt vom 1. Januar 1893 ab an die Stelle des bisherigen Kassenstatuts vom . . . .]

I. Name, Umfang und Sitz der Kasse.

§. 1.

Unter dem Namen:(1)

[Orts-Krankenkasse der Tischler, Drechsler, Böttcher und verwandter Gewerbe]

wird für die nachbezeichneten Gewerbe(2) im Bezirke [der Gemeinde N.] eine Orts-Krankenkasse errichtet:

1. [Tischlergewerbe,
2. Drechslergewerbe,
3. Böttchergewerbe,]

  2c.

oder

[Die Kasse führt fortan den Namen . . . .
Sie besteht für die nachbezeichneten Gewerbe.]

Der Sitz der Kasse ist N.

Ausgenommen sind diejenigen den vorbezeichneten Gewerben angehörenden Betriebe, für welche eine Betriebs- (Fabrik) [oder Bau-] Krankenkasse errichtet ist,(3) sowie die Betriebe von Innungsmitgliedern,(4) für deren Gesellen und Lehrlinge auf Grund des Titels VI der Gewerbeordnung eine Innungs-Krankenkasse besteht (vergl. §. 2 Absatz 3).

II. Mitgliedschaft.

A. Versicherungspflichtige.

§. 2.

Mitglieder der Kasse sind [kraft Gesetzes] alle innerhalb des Bezirks(1) [der Gemeinde N.] in einem Gewerbebetriebe der im §. 1 bezeichneten Art gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen, mit Ausnahme

[1. derjenigen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag

---

Erläuterungen.

Zum Eingang.

(1) Statuten für neu zu errichtende Orts-Krankenkassen sind von der Gemeindebehörde nach Anhörung der Betheiligten (Arbeitgeber und Arbeiter) zu errichten (§. 23 des Gesetzes).

Wenn für eine bestehende Orts-Krankenkasse das bisherige Statut durch ein umgearbeitetes neues Statut ersetzt werden soll, so gehört die Beschlußnahme über die Fassung des neuen Statuts zu den Obliegenheiten der Generalversammlung der Kasse (§. 36 des Gesetzes).

(2) Soll der Genehmigung der zuständigen Behörde im Eingange gedacht werden, so sind hier die Worte einzuschieben:
mit Genehmigung 2c. (Bezeichnung der höheren Verwaltungsbehörde.)

Zu §. 1.

(1) Die Wahl des Namens der Kasse ist frei; wo derselbe nicht von den Gewerbszweigen, für welche die Kasse bestimmt ist, hergenommen wird, empfiehlt sich der Zusatz: „Orts-Krankenkasse für u. s. w.“

(2) Die Gewerbszweige, beziehungsweise die Klassen versicherungspflichtiger Personen, für welche die Kasse errichtet wird, müssen nach §. 19 Absatz 1 und §. 23 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes im Kassenstatut bezeichnet sein.

(3) Versicherungspflichtige, welche auf Grund ihrer Beschäftigung Mitglieder einer Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse sein müssen, dürfen der Orts-Krankenkasse nicht angehören.

(4) Innungs-Krankenkassen sind durch das Abänderungsgesetz vom 10. April 1892 den übrigen Zwangskassen im Allgemeinen gleichgestellt.

Da Innungen von dem Rechte, Krankenkassen für die bei Innungsmeistern beschäftigten Arbeiter zu errichten, jederzeit Gebrauch machen können, so empfiehlt sich die Aufnahme dieser Bestimmung auch da, wo zur Zeit derartige Kassen noch nicht bestehen.

Zu §. 2.

(1) Vergleiche §. 16 Absatz 2 und §. 5a des Gesetzes.

auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist,][2]

2. derjenigen, welche Mitglieder einer den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden Hülfskasse[3] sind,
3. derjenigen Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker, deren Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 6⅔ ℳ für den Arbeitstag oder, sofern Lohn oder Gehalt nach größeren Zeitabschnitten bemessen ist, 2000 ℳ für das Jahr gerechnet übersteigt, [sowie der Handlungsgehülfen und -Lehrlinge].[4]

Als im Gemeindebezirke beschäftigt gelten dann, wenn die Natur des Gewerbebetriebes es mit sich bringt, daß einzelne Arbeiten an wechselnden Orten außerhalb der Betriebsstätten ausgeführt werden, auch die mit letzteren beschäftigten Personen für die Zeit derselben.[5]

Wenn in einem Gewerbebetriebe der im §. 1 bezeichneten Art ein Mitglied einer Hülfskasse in Beschäftigung tritt, welches in seiner bisherigen Mitgliederklasse weniger als die Hälfte des für den jetzigen Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8 des Krankenversicherungsgesetzes) als Krankengeld zu beanspruchen hat, so bleibt dasselbe nur noch für die Dauer von zwei Wochen nach dem Eintritt in die Beschäftigung befreit.[6]

Kassenmitglieder, deren Arbeitgeber einer Innung erst nach der Errichtung der Innungskrankenkasse[7] beigetreten ist, gehören der Orts-Krankenkasse nur noch bis zum Ablauf des Rechnungsjahres an, wenn der Arbeitgeber drei Monate vor Ablauf desselben dem Vorstande der Orts-Krankenkasse seinen Eintritt in die Innung nachgewiesen hat.[8]

§. 3.

Auf ihren Antrag sind durch den Kassenvorstand von der Mitgliedschaft zu befreien:

---

(2) Die eingeklammerten Worte fallen weg, wenn die bezeichneten Personen auf Grund des §. 2 des Gesetzes durch statutarische Regelung versicherungspflichtig gemacht sind.

(3) Die Hülfskasse muß durch eine Bescheinigung des Reichskanzlers oder der Centralbehörde den Nachweis erbringen, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des §. 75 genügt; das dem betreffenden Mitgliede der Hülfskasse im Krankheitsfall zustehende Krankengeld darf hinter der Hälfte des für den Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter nicht zurückbleiben.

Die Bescheinigung des Reichskanzlers oder der Centralbehörde ist durch Vorlegung eines Exemplars des Kassenstatuts, in welchem auf die betreffende Bekanntmachung hingewiesen ist, nachzuweisen.

(4) Dabei ist von der Annahme ausgegangen, daß in der Gemeinde N. für versicherungspflichtige Handlungsgehülfen und -Lehrlinge eine besondere Orts-Krankenkasse besteht.

(5) Vergleiche §. 5a Absatz 1 des Gesetzes.

(6) Vergleiche §. 75 Absatz 2 des Gesetzes.

(7) Wegen der Innungs-Krankenkassen vergleiche §. 1.

(8) Vergleiche §. 73 Absatz 3 des Gesetzes.

Zu §. 3.

Diese Bestimmung findet auch ohne Aufnahme in das Statut kraft §. 3a des Gesetzes Anwendung. — Die im §. 3 des Gesetzes bezeichneten Personen werden bei Kassen der hier in Frage stehenden Art nur ausnahmsweise vorkommen und sind deshalb hier unberücksichtigt geblieben.

1. Personen, welche in Folge von Verletzungen, Gebrechen, chronischen Krankheiten oder Alter nur theilweise oder nur zeitweise erwerbsfähig sind, wenn der unterstützungspflichtige Armenverband der Befreiung zustimmt,
2. Personen, welchen gegen ihren Arbeitgeber für den Fall der Erkrankung ein Rechtsanspruch auf eine den Bestimmungen des §. 6 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende oder gleichwerthige Unterstützung zusteht, sofern die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers zur Erfüllung des Anspruchs gesichert ist.

Wird der Antrag auf Befreiung von dem Kassenvorstand abgelehnt, so entscheidet auf Anrufen des Antragstellers die Aufsichtsbehörde endgültig.

In dem Falle zu 2 gilt die eingeräumte Befreiung nur für die Dauer des Arbeitsvertrages. Sie erlischt vor Beendigung des Arbeitsvertrages:

a) wenn sie von der Aufsichtsbehörde wegen nicht genügender Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers von Amtswegen oder auf Antrag eines Betheiligten aufgehoben wird,
b) wenn der Arbeitgeber die befreite Person zur Krankenversicherung anmeldet. Die Anmeldung ist ohne rechtliche Wirkung, wenn die befreite Person zur Zeit derselben bereits erkrankt war.

Insoweit im Erkrankungsfalle der gegen den Arbeitgeber bestehende Anspruch nicht erfüllt wird, ist auf Antrag der befreiten Person von der Kasse die statutenmäßige Krankenunterstützung zu gewähren. Die zu dem Ende gemachten Aufwendungen sind von dem Arbeitgeber zu erstatten.

§. 4.

Auf den Antrag des Arbeitgebers sind durch den Kassenvorstand von der Mitgliedschaft zu befreien Lehrlinge, welchen durch den Arbeitgeber für die während der Dauer des Lehrverhältnisses eintretenden Erkrankungsfälle der Anspruch auf freie Kur oder Verpflegung in einem Krankenhause auf die im §. 6 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichnete Dauer gesichert ist. [Gleiches gilt von Personen, welche im Falle der Arbeitslosigkeit in einer die Versicherungspflicht begründenden Art in Wohlthätigkeitsanstalten beschäftigt werden, deren Zweck darin besteht, arbeitslosen Personen vorübergehend Beschäftigung zu gewähren (Arbeiterkolonien und dergl.)].

Die Bestimmungen des §. 3 Absatz 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

B. Beitrittsberechtigte.

§. 5.[1]

Berechtigt, der Kasse als Mitglieder beizutreten, sind:

1. alle innerhalb des Gemeindebezirks von Gewerbetreibenden der im §. 1 bezeichneten Art gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeits-

---

Zu §. 4.

Diese Bestimmung findet auch ohne Aufnahme in das Statut kraft §. 3b des Gesetzes Anwendung.

Zu §. 5.

(1) Vergleiche §. 19 Absatz 3 des Gesetzes.

vertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist;[2]

2. diejenigen Familienangehörigen von Gewerbetreibenden der im §. 1 bezeichneten Art, welche in den Betrieben der letzteren zwar beschäftigt werden, aber nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages;[2]
3. Personen, welche in den im §. 1 bezeichneten Gewerben als Hausgewerbetreibende selbständig beschäftigt sind;[2]
4. diejenigen versicherungspflichtigen Personen, welche von der Verpflichtung, der Kasse anzugehören, wegen ihrer Betheiligung an einer dem §. 75 genügenden Hülfskasse befreit sind (vergleiche §. 2 Absatz 1);
5. die nachbenannten Personen:[3]

. . . .

Das Recht zum Beitritt fällt für die unter Ziffer 1, 2, 3 und 5 aufgeführten Personen fort, sofern ihr jährliches Gesammteinkommen 2000 ℳ übersteigt.

Der Kassenvorstand ist berechtigt, die sich zum freiwilligen Beitritt meldenden nichtversicherungspflichtigen Personen (Ziffer 1, 2, 3 und 5) einer ärztlichen Untersuchung unterziehen zu lassen und ihre Aufnahme abzulehnen, wenn die Untersuchung eine bereits bestehende Krankheit ergiebt.[4]

[Ferner können vom Vorstande als Mitglieder aufgenommen werden:

1. selbständige Gewerbetreibende [der im §. 1 bezeichneten Art], welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen,
2. . . . .

[sofern sie nicht älter als [50] Jahre sind und nachweisen, daß sie an keiner chronischen Krankheit leiden, und] sofern ihr jährliches Gesammteinkommen 2000 ℳ nicht übersteigt.]

§. 6.

Als Gehalt und Lohn im Sinne der §§. 2 und 5 gelten auch Tantièmen und Naturalbezüge. Für die letzteren wird der Durchschnittswerth in Ansatz gebracht; dieser Werth wird von [der unteren Verwaltungsbehörde] festgesetzt.

---

(2) Die Nummern 1 bis 3 sind zu streichen, falls die bezeichneten Personen kraft statutarischer Regelung versicherungspflichtig sind. Die im §. 2 Ziffer 2 und 5 des Gesetzes bezeichneten Personen werden in den hier in Betracht kommenden Gewerbebetrieben selten vorkommen und sind deshalb hier fortgelassen. Vergleiche Anmerkung zu §. 3.

(3) Inwieweit von der durch §. 26a Absatz 2 Ziffer 5 gegebenen Befugniß Gebrauch zu machen ist, ob namentlich Dienstboten oder selbständigen Handwerkern der betreffenden Gewerbszweige der Beitritt zur Kasse zu ermöglichen ist, muß nach örtlichen Verhältnissen entschieden werden. Dabei kann entweder diesen Personen das Recht des Beitritts verliehen oder dem Vorstande das Recht der Aufnahme auf Antrag für den einzelnen Fall beigelegt werden; vergleiche Absatz 4.

(4) Vergleiche §. 19 Absatz 3 des Gesetzes. Für die unter Ziffer 5 bezeichneten Personen kann die Aufnahme in die Kasse noch anderweit von Bedingungen, z. B. Beibringung eines Gesundheitsattestes, Lebensalter ꝛc. abhängig gemacht werden; solche Bedingungen sind eintretendenfalls hier festzustellen.

Zu §. 6.

Vergleiche §. 1 Absatz 5 des Gesetzes.

C. Beginn und Ende der Mitgliedschaft.

§. 7.

Für diejenigen Personen, welche auf Grund des §. 2 Mitglieder der Kasse werden, beginnt die Mitgliedschaft, vorbehaltlich der Bestimmung des Absatzes 2 daselbst, mit dem Tage, an welchem sie in die Beschäftigung eintreten.[1]

Für die zum Beitritt berechtigten Personen (§. 5) beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage des Eingangs der schriftlichen oder mündlichen Anmeldung[2] bei dem Kassenvorstande.[3] Sofern aber der Vorstand bei den in §. 5 Absatz 1 Ziffer 1, 2, 3, 5 bezeichneten Personen binnen drei Tagen nach dem Eingehen der Anmeldung erklärt, daß er die Aufnahme von dem Ergebniß einer ärztlichen Untersuchung abhängig machen will, oder sofern die Aufnahme an die Erfüllung anderer Bedingungen geknüpft ist, beginnt die Mitgliedschaft einer nichtversicherungspflichtigen Person erst mit dem Tage, an welchem derselben die Entscheidung des Kassenvorstandes zugestellt wird. Ergeht eine Entscheidung nicht binnen zwei Wochen nach Eingang der Anmeldung, so gilt die Aufnahme als bewirkt.

[Die Anmeldung muß enthalten:

den Vor- und Zunamen des Angemeldeten,
die Beschäftigung, in welcher er steht,
seine derzeitige Wohnung,
[den täglichen Arbeitsverdienst, welchen er zur Zeit bezieht.][4]]

Die Mitgliedschaft dauert während des Bezuges von Krankenunterstützung fort.[5]

§. 8.

Diejenigen Mitglieder, welche der Kasse auf Grund des §. 2 angehören, scheiden aus der Kasse aus:

1. durch Austritt mit dem Schluß des Rechnungsjahres, wenn sie denselben spätestens drei Monate vor Schluß des Rechnungsjahres bei dem Vorstande anmelden und vor dem Ablauf des Rechnungsjahres nachweisen, daß sie Mitglieder einer dem §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügenden Hülfskasse geworden sind[1] (vergl. §. 2 Absatz 1 des Statuts);
2. durch Austritt mit dem Schluß des Rechnungsjahres, wenn ihr Arbeitgeber erst nach Beginn der Beschäftigung einer Innung, für welche eine Innungs-Krankenkasse bereits vorher bestand, beitritt und diesen Beitrit dem Vorstande der Orts-Krankenkasse drei Monate zuvor nachgewiesen hat;[2]
3. durch Ausscheiden aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung.

Zu §. 7.

(1) Vergleiche §. 19 Absatz 2 des Gesetzes.

(2) Vergleiche §. 19 Absatz 3 des Gesetzes.

(3) Auch wo eine besondere Meldestelle errichtet wird, empfiehlt es sich, die Meldung der freiwillig beitretenden Mitglieder an den Vorstand gelangen zu lassen, da unter Umständen eine Entscheidung über die Aufnahme erforderlich werden kann.

(4) Vergleiche Bemerkung 4 zu §. 10.

(5) Vergleiche §. 54a des Gesetzes.

Zu §. 8.

(1) Vergleiche §. 19 Absatz 5 des Gesetzes.

(2) Hinsichtlich des Ausscheidens derjenigen, welche Mitglieder einer Innungs-Krankenkasse werden, vergleiche §. 73 Absatz 2 bis 4 des Gesetzes.

§. 9.

In dem Falle des §. 8 Ziffer 3 bleiben die bezeichneten Personen, solange sie sich im Gebiete des Deutschen Reichs aufhalten und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen Orts-Krankenkasse oder einer Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse oder einer Knappschaftskasse werden, Mitglieder der Kasse, wenn sie ihre dahin gehende Absicht binnen einer Woche nach dem Ausscheiden aus ihrer bisherigen Beschäftigung beim Kassenvorstande anzeigen. Die Zahlung der vollen statutenmäßigen Beiträge (§. 31) zum ersten Fälligkeitstermine gilt der ausdrücklichen Anzeige gleich, sofern dieser Fälligkeitstermin innerhalb der für die letztere vorgeschriebenen einwöchigen Frist liegt.[1]

Für diese, sowie für die auf Grund des §. 5 der Kasse freiwillig beigetretenen nichtversicherungspflichtigen Mitglieder erlischt die Mitgliedschaft durch mündliche oder schriftliche Austrittserklärung bei dem Kassenvorstande oder, falls die Kassenbeiträge an zwei auf einander folgenden Terminen nicht gezahlt werden, mit dem zweiten Zahlungstermine.[2] Für die bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig gewordenen Beiträge bleiben die Ausgeschiedenen verhaftet.

D. Meldepflicht der Arbeitgeber.

§. 10.[1]

Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte Person, welche auf Grund des §. 2 Mitglied der Kasse wird, spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Beschäftigung [spätestens am letzten Werktage der Kalenderwoche, in welche der dritte Tag nach dem Beginn der Beschäftigung fällt,] bei dem [Kassenvorstande] [Kassen- und Rechnungsführer] [der von der Aufsichts- oder höheren Verwaltungsbehörde errichteten Meldestelle][2] anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung der Beschäftigung [spätestens am letzten Werktage der Kalenderwoche, in welche der dritte Tag nach Beendigung der Beschäftigung fällt,] daselbst abzumelden. In den im §. 2 Absatz 2 erwähnten Fällen beginnt die Frist für die Anmeldung erst mit dem Ablauf von zwei Wochen nach dem Beginn der Beschäftigung.

Die Anmeldung muß enthalten:
den Vor- und Zunamen [sowie die Beschäftigung][3] des Anzumeldenden,
den Zeitpunkt des Eintritts in die Beschäftigung,
[den täglichen Arbeitsverdienst, welchen derselbe zunächst beziehen wird.][4]

Zu §. 9.

[1] Vergleiche §. 27 Absatz 1 des Gesetzes.

[2] Vergleiche §. 19 Absatz 6 und §. 27 Absatz 2 des Gesetzes.

Zu §. 10.

[1] Vergleiche §. 49 des Gesetzes.

[2] Wo eine gemeinsame Meldestelle von der Aufsichts- oder höheren Verwaltungsbehörde nicht errichtet ist, empfiehlt es sich für größere Kassen meist, die Meldung bei dem Rechnungs- und Kassenführer vorzuschreiben.

[3] Erforderlich, wenn der durchschnittliche Tagelohn klassenweise nach der Beschäftigung festgestellt werden soll (Vergleiche §. 12).

[4] Erforderlich, wenn der durchschnittliche Tagelohn klassenweise nach dem wirklichen Arbeitsverdienst festgestellt, oder wenn an die Stelle des durchschnittlichen Tagelohns der wirkliche Arbeitsverdienst der einzelnen Versicherten gesetzt werden soll (vergleiche §. 12(C) und §. 13 Ziffer 3).

Die Abmeldung muß enthalten:
den Vor- und Zunamen des Abzumeldenden,
den Zeitpunkt des Austritts aus der Beschäftigung.

Wenn bei einer solchen Person, welche auf Grund ihrer Beschäftigung der Versicherungspflicht bisher nicht unterlag, während der Dauer dieser Beschäftigung eine Veränderung eintritt, durch welche diese Person auf Grund des §. 2 Mitglied der Kasse wird,[5] so haben die Arbeitgeber auch für diese Person spätestens am dritten Tage nach Eintritt der Veränderung [spätestens am letzten Werktage der Kalenderwoche, in welche der dritte Tag nach Eintritt der Veränderung fällt,] die vorschriftsmäßige Anmeldung zu bewirken. Dabei ist an Stelle des Eintritts in die Beschäftigung der Zeitpunkt des Eintritts dieser Veränderung anzugeben.

[Aenderungen in dem täglichen Arbeitsverdienst eines Kassenmitgliedes[6] [, welche die Versetzung in eine andere Mitgliederklasse zur Folge haben,][7] sind von dem Arbeitgeber spätestens am dritten Tage nach dem Eintritt [spätestens am letzten Werktage der Kalenderwoche, in welche der dritte Tag nach dem Eintritt dieser Veränderung fällt,] bei der in Absatz 1 bezeichneten Stelle gleichfalls anzumelden.]

[Die Versäumniß dieser Verpflichtungen zieht Geldstrafen bis zu 20 Mark nach sich.][8]

[Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht vorsätzlich oder fahrlässiger Weise nicht genügen, sind außerdem verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Kasse in einem vor der Anmeldung durch die nicht angemeldete Person veranlaßten Unterstützungsfalle auf Grund dieses Statuts gemacht hat.][9]

III. Unterstützungen.

A. Arten der Unterstützung.

§. 11.[1]

Die Kasse gewährt ihren Mitgliedern
1. für ihre Person
 a) eine Krankenunterstützung nach Maßgabe der §§. 13 bis 18,
 b) eine Wöchnerinnen-Unterstützung nach Maßgabe des §. 19,

[5] Dieser Fall liegt z. B. vor, wenn Jemand der bisher keinen Lohn erhielt, fortan gelohnt wird, oder wenn ein Betriebsbeamter, welcher bisher mehr als 2000 ℳ Jahresarbeitsverdienst bezog, fortan einen geringeren Jahresarbeitsverdienst beziehen wird.

[6] Vergleiche die vorstehende Bemerkung 4.

[7] Diese Einschränkung erscheint zulässig, wenn zwar der durchschnittliche Tagelohn zu Grunde gelegt, dieser aber klassenweise nach der Lohnhöhe abgestuft wird (§. 12(C)).

[8] Gesetzliche Bestimmung (§. 81 des Gesetzes), welche auch ohne Aufnahme in das Statut Platz greift.

[9] Desgleichen vergleiche §. 50 des Gesetzes.

Zu §. 11.

[1] Inwiefern über die im §. 20 des Gesetzes festgestellten Mindestleistungen innerhalb der durch §. 21 des Gesetzes gezogenen Grenzen hinauszugehen ist, muß nach den für die einzelne Kasse in Betracht kommenden Verhältnissen erwogen werden. Für bereits bestehende Kassen wird für diese Frage ein Anhalt in den bisherigen Erfahrungen vorliegen. Für neu errichtete Kassen empfiehlt es sich, zunächst über die Mindestleistungen nicht hinauszugehen, zumal wenn die Feststellung der Beiträge auf den nach §. 31 des Gesetzes zunächst zulässigen Höchstbetrag nach den Verhältnissen der Kassen-

c) ein Sterbegeld nach Maßgabe des §. 20,

[d) eine Fürsorge im Falle der Rekonvaleszenz nach Beendigung der Krankenunterstützung gemäß §. . . .,] (2)

[2. für ihre nicht selbst versicherten Familienangehörigen Unterstützung im Krankheits-, Entbindungs- und Todesfalle nach Maßgabe des §. 21.]

[Die den Mitgliedern hiernach zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet noch übertragen noch für andere als die im §. 749 Absatz 4 der Civil-Prozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden; sie dürfen nur auf geschuldete Eintrittsgelder und Beiträge, welche von dem Mitgliede selbst einzuzahlen waren, sowie auf Geldstrafen, welche dasselbe durch Zuwiderhandlungen gegen die in §. 25 erwähnten Vorschriften verwirkt hat, aufgerechnet werden.] (3)

B. Maßstab für die Bemessung der Unterstützungen und Beiträge.

[Durchschnittlicher Tagelohn.] (1)

§. 12. (A)

Als Maßstab für die Bemessung der Kassenleistungen und der Beiträge gilt [der wirkliche Arbeitsverdienst der einzelnen Versicherten, soweit er vier Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt, nach näherer Bestimmung des §. 13] (1) [der für die betreffenden Mitglieder in Betracht kommende durchschnittliche Tagelohn. Derselbe ist festgestellt:

1. für (erwachsene) männliche Kassenmitglieder über 16 Jahre, ausschließlich der Lehrlinge, auf . . . .Mark,
2. für (erwachsene) weibliche Kassenmitglieder über 16 Jahre auf. . . . .Mark,
3. für männliche Kassenmitglieder unter 16 [zwischen 14 und 16] (2) Jahren und für Lehrlinge auf . . . .Mark,
4. für weibliche Kassenmitglieder unter 16 [zwischen 14 und 16] (2) Jahren auf . . .. Mark;

[5. für männliche Kassenmitglieder unter 14 Jahren auf . . . .Mark] (2)

[6. für weibliche Kassenmitglieder unter 14 Jahren auf . . . .Mark] (2)

Diese Sätze bleiben in Geltung, bis sie durch [die höhere Verwaltungsbehörde] anderweitig festgestellt werden. In diesem Falle sind die neuen Sätze durch das im §. 66 bezeichnete Blatt bekannt zu machen.]

oder

§. 12. (B)

Für die Bemessung der Höhe des Krankengeldes und der Beiträge werden die Kassenmitglieder in (3) Klassen eingetheilt: (3)

1. Volljährige Gehülfen [Gesellen, Arbeiter] [und die im §. 5 Ziffer 5 unter . . . aufgeführten Personen]. (4) I. Klasse.
2. Minderjährige Gehülfen [Gesellen, Arbeiter] und die im §. 5 Ziffer 5 unter . . . aufgeführten Personen. II. Klasse.
3. Lehrlinge, sowie Kassenmitglieder unter 16 Jahren. III. Klasse.

Der durchschnittliche Tagelohn ist bis auf weiteres festgesetzt:

für die I. Klasse auf . . . . (............Mark),
für die II. Klasse auf. . . . . (............Mark),
für die III. Klasse auf . . . . (............Mark).

---

mitglieder nicht erwünscht erscheint. Am unbedenklichsten ist ein Hinausgehen über die Mindestleistung hinsichtlich der Dauer der Krankenunterstützung, da die Verlängerung derselben über 13 Wochen hinaus erfahrungsmäßig eine erhebliche Mehrbelastung der Kasse nicht mit sich bringt, dagegen allen Kassenmitgliedern ohne Unterschied zu gute kommt, während die Gewährung von Unterstützungen für erkrankte Familienmitglieder in der Regel nur für die verheiratheten unter ihnen Interesse hat.

(2) Zu dieser Erweiterung der Unterstützung (vergleiche §. 21 Absatz 1 Ziffer 3a des Gesetzes) werden nur gut situirte Kassen in der Lage sein. Eintretenfalls können die näheren Bestimmungen in einem besonderen Paragraphen unschwer in das Statut eingefügt werden.

(3) Gesetzliche Bestimmung (§. 56 des Gesetzes), welche auch ohne Aufnahme in das Statut Anwendung findet.

Zu §. 12.

(1) Die Bestimmungen über den durchschnittlichen Tagelohn fallen für solche Kassen fort, bei welchen die Unterstützungen und Beiträge in Prozenten des wirklichen Arbeitsverdienstes der einzelnen Versicherten festgesetzt werden (vergleiche §. 13 Ziffer 3 und §. 31).

Sonst dient als Grundlage für die Bemessung der Unterstützungen und Beiträge immer der durchschnittliche Tagelohn der Kassenmitglieder (nicht, wie bei der Gemeinde-Krankenversicherung, der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter). Der durchschnittliche Tagelohn kann aber in zweifacher Weise festgestellt werden:

einmal in der Weise, daß ein Durchschnittssatz je für sämmtliche männliche erwachsene, weibliche erwachsene, männliche jugendliche, weibliche jugendliche Personen — geeignetenfalls noch unter Trennung der „jungen Leute" (zwischen 14 und 16 Jahren) und der „Kinder" (unter 14 Jahren) — ohne Berücksichtigung sonstiger Verschiedenheiten festgestellt wird; bei dieser Art der Feststellung würde der §. 12 die Fassung unter A (zweite Klammer) zu erhalten haben (vergleiche §. 20 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes);

sodann in der Weise, daß die Kassenmitglieder in Klassen eingetheilt werden und für jede Klasse der Durchschnittssatz besonders festgestellt wird. Die Fassungen des §. 12 unter B und C geben Beispiele, wie eine solche Klasseneintheilung vorgenommen werden kann. Ob eine dieser Eintheilungen oder eine andere zu wählen, muß nach den Verhältnissen der Kassenmitglieder beurtheilt werden (vergleiche §. 20 Absatz 2 des Gesetzes).

Die Feststellung der Durchschnittstagelöhne erfolgt in jedem Falle durch die höhere Verwaltungsbehörde, welcher zu dem Ende je nach der verschiedenen Grundlage, welche für die Bemessung der Höhe des Krankengeldes angenommen werden soll, die erforderlichen Unterlagen zu unterbreiten sind, und zwar wird letzteres in der Regel zweckmäßig vorgängig und nicht erst bei Einreichung des Kassenstatuts zur Genehmigung geschehen.

(2) Ob die im Gesetz zugelassene Feststellung besonderer Durchschnittssätze je für „junge Leute" zwischen 14 und 16 Jahren und für „Kinder" unter 14 Jahren angezeigt ist, hängt davon ab, ob erhebliche Verschiedenheiten in den Lohnverhältnissen dieser Klassen, der „jugendlichen Arbeiter" vorkommen.

(3) Gehören der Kasse auch weibliche Mitglieder an, so sind dieselben bei dieser Art der Klasseneintheilung besonders zu berücksichtigen.

(4) Werden freiwillige Mitglieder auf Grund des §. 26a Absatz 2 Ziffer 5 des Gesetzes zugelassen, so müssen diese bei der Klasseneintheilung berücksichtigt werden.

Diese Sätze bleiben in Geltung, bis sie durch [die höhere Verwaltungsbehörde] anderweitig festgestellt werden. In diesem Falle sind die neuen Sätze durch das im §. 66 bezeichnete Blatt bekannt zu machen.

oder

§. 12. (C)(5)

[Für die Bemessung der Höhe des Krankengeldes und der Beiträge werden die Kassenmitglieder in (3) Klassen eingetheilt:

1. Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag .... Mark .... Pf. oder mehr beträgt. (I. Klasse.)
2. Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag .... Mark .... Pf. bis .... Mark .... Pf. ausschließlich beträgt. (II. Klasse.)
3. Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag weniger als .... Mark .... Pf. beträgt. (III. Klasse.)

Der durchschnittliche Tagelohn ist bis auf weiteres festgesetzt:

für die I. Klasse auf . . . . (........ Mark),
für die II. Klasse auf . . . . (........ Mark),
für die III. Klasse auf . . . . (........ Mark).

Jedes Kassenmitglied wird auf Grund seiner Anmeldung nach Maßgabe des darin angegebenen Arbeitsverdienstes durch den Kassenvorstand einer Klasse zugetheilt, welche in das Quittungsbuch des Kassenmitgliedes (§. 38) einzutragen ist.

Versetzungen in eine höhere oder niedrigere Klasse finden bei verändertem Arbeitsverdienst(6) jedoch nur von [vier Wochen zu vier Wochen] [Vierteljahr zu Vierteljahr] statt.

Beschwerden der Mitglieder gegen die Feststellung der Klasse werden von der Aufsichtsbehörde entschieden.]

C. Krankenunterstützung für Kassenmitglieder.

§. 13.

Als Krankenunterstützung wird den Kassenmitgliedern im Falle einer Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit gewährt:

1. vom Beginne der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung und Arznei;
2. die Lieferung von Brillen, Bruchbändern und ähnlichen Vorrichtungen oder Heilmitteln, welche zur Heilung des Erkrankten oder zur Herstellung und Erhaltung der Erwerbsfähigkeit nach beendigtem Heilverfahren erforderlich sind;(1)

(5) Bei dieser Art der Klasseneintheilung können die Klassen so abgegrenzt werden, daß auch weibliche und jugendliche Mitglieder, ohne besondere Klassenbildung für dieselben, in eine der gebildeten Klassen eingereiht werden können. Die Zahl und Abstufung der Klassen muß unter Berücksichtigung der unter den Kassenmitgliedern bestehenden Verschiedenheiten bemessen werden.

(6) Vergleiche Bemerkung 4 zu §. 7 und Bemerkungen 4 und 7 zu §. 10.

Zu §. 13.

(1) Sollen auf Grund des §. 21 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes noch weitere Heilmittel gewährt werden, so sind dieselben hier aufzuführen.

3. im Falle der Erwerbsunfähigkeit(2) vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab [vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab](3) für jeden Arbeitstag [Kalendertag einschließlich der Sonn- und Festtage](3)

entweder:

[die Hälfte(4) des durchschnittlichen Tagelohns (§. 12) als Krankengeld];

oder:

[ein Krankengeld, und zwar

a) für Mitglieder der ersten Klasse von .... Mark,
b) für Mitglieder der zweiten Klasse von .... Mark,
c) für Mitglieder der dritten Klasse von .... Pf.](4)

oder:

[ein Krankengeld in Höhe der Hälfte(4) des wirklichen Arbeitsverdienstes des Kassenmitgliedes, soweit derselbe 4 Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.

Für Mitglieder, deren Löhnung nach Akkordsätzen oder in wechselnder Höhe erfolgt, wird der Durchschnittsverdienst der [drei] letzten der Erkrankung vorausgegangenen, für die Zahlung der Beiträge im §. 32 vorgeschriebenen Perioden, oder, wenn das erkrankte Mitglied nicht während dieser ganzen Zeit der Kasse angehörte, der Durchschnittsverdienst eines in gleichartiger Beschäftigung stehenden Mitgliedes zu Grunde gelegt. Die Feststellung erfolgt durch den Vorstand unter Berücksichtigung der eingegangenen Anmeldungen(5) über die Höhe des täglichen Arbeitsverdienstes und die darin eingetretenen Veränderungen.]

(2) Der Bemessung des im Falle der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Krankengeldes kann der durchschnittliche Tagelohn der Kassenmitglieder (§. 12) oder auch gemäß §. 26 a Absatz 2 Ziffer 6 des Gesetzes der wirkliche Arbeitsverdienst des einzelnen Versicherten, soweit derselbe 4 Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt, zu Grunde gelegt werden. Bei Zugrundelegung des durchschnittlichen Tagelohns kann das Krankengeld durch Angabe der Quote desselben, aber auch der Geldsätze für jede Klasse festgesetzt werden. Ersteres hat den Vorzug, daß bei der eintretenden Aenderung der Tagelohnsätze die Aenderung der Krankengeldsätze sich von selbst ergiebt; letzteres ermöglicht jedem Mitgliede, die Höhe seines Krankengeldes ohne Rechnung zu erkennen. Hiernach ist unter den im Text vorgesehenen Fassungen zu wählen.

(3) Die Erweiterung der Kassenleistungen in diesen Beziehungen (ganz oder theilweise) kann gemäß §. 21 Absatz 1 Ziffer 1 a des Gesetzes nur stattfinden, sofern dieselbe sowohl von der Vertretung der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber als auch von derjenigen der Versicherten beschlossen wird, oder sofern der Betrag des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds erreicht ist (vergleiche §. 56 und §. 65 Absatz 2 des Statuts). Die Gewährung des Krankengeldes schon vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab braucht nicht allgemein zu erfolgen, sondern kann von bestimmten Voraussetzungen, z. B. Vorhandensein sichtbarer äußerer Schäden rc., abhängig gemacht werden. Soll letzteres geschehen, so sind die Voraussetzungen im Statut anzugeben.

(4) Das Krankengeld darf nicht unter der Hälfte (§. 6 Absatz 1 Ziffer 2, §. 20 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes) und nicht über Dreiviertel (§. 21 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes) des durchschnittlichen Tagelohns oder wirklichen Arbeitsverdienstes (in den durch §. 20 Absatz 2 beziehungsweise §. 26 a Absatz 1 Ziffer 6 des Gesetzes vorgesehenen Grenzen) festgesetzt werden.

(5) Vergleiche Bemerkung 4 zu §. 7 und Bemerkungen 4 und 6 zu §. 10.

Die Krankenunterstützung wird für die Dauer der Krankheit gewährt; sie endet spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten [zwanzigsten, sechsundzwanzigsten][6] Woche nach Beginn der Krankheit, im Falle der Erwerbsunfähigkeit (Absatz 1 Ziffer 3) spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten [zwanzigsten, sechsundzwanzigsten] Woche nach Beginn des Krankengeldbezuges. Endet der Bezug des Krankengeldes erst nach Ablauf der dreizehnten [zwanzigsten, sechsundzwanzigsten] Woche nach dem Beginn der Krankheit, so endet mit dem Bezuge des Krankengeldes zugleich auch der Anspruch auf die in Absatz 1 unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Leistungen.

§. 14.[1]

An die Stelle der im §. 13 bezeichneten Unterstützungen tritt auf [Antrag des Kassenarztes und] Verfügung des Vorstandes freie Kur und Verpflegung im Krankenhause.

Für solche Kassenmitglieder, welche verheirathet sind oder eine eigene Haushaltung haben oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familie sind, kann die Unterbringung im Krankenhause ohne ihre Zustimmung nur dann angeordnet werden, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann, oder wenn die Krankheit eine ansteckende ist, oder wenn der Erkrankte wiederholt den im §. 25 erwähnten Vorschriften zuwider gehandelt hat, oder wenn dessen Zustand oder Verhalten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert.

Die im Krankenhause Untergebrachten erhalten, wenn sie Angehörige haben, deren Unterhalt sie bisher aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten haben, die Hälfte des im §. 13 Ziffer 3 als Krankengeld festgesetzten Betrages für diese Angehörigen, [anderenfalls ein Krankengeld von [einem Zehntel] des der Bemessung zu Grunde liegenden durchschnittlichen Tagelohns [wirklichen Arbeitsverdienstes].][2]

§. 15.[1]

Den auf Grund des §. 9 Absatz 1 der Kasse angehörenden Mitgliedern, welche sich nicht im Kassenbezirk[2] aufhalten, wird das Krankengeld im anderthalbfachen[3] Betrage der nach §. 13 Ziffer 3 festgestellten Sätze, unter Wegfall der in §. 13 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Leistungen, gewährt.

§. 16.[1]

[Für Mitglieder, welche von der Kasse eine Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraums von 12 Monaten für 13 [20, 26 ꝛc.] Wochen[2] bezogen haben, werden bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche, nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt worden ist, im Laufe der nächsten 12 Monate als Krankenunterstützung nur die im §. 13 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Leistungen, sowie die Hälfte des durchschnittlichen Tagelohns [wirklichen Arbeitsverdienstes] als Krankengeld, beides aber auch nur für die Gesammtdauer von 13 Wochen gewährt.]

§. 17.[1]

[Mitgliedern, welche die Kasse durch eine mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte strafbare Handlung geschädigt haben, wird für die Dauer von 12 Monaten seit Begehung der Strafthat ein Krankengeld [nicht] [nur im Betrage von [. . . Pf.][2] gewährt.

Dasselbe gilt für Mitglieder, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, für die Dauer dieser Krankheit.]

§. 18.[1]

Mitgliedern, welche gleichzeitig anderweit gegen Krankheit versichert sind, wird das Krankengeld so weit gekürzt, daß es zusammen mit dem aus der anderweiten Versicherung bezogenen Krankengelde den vollen Betrag ihres durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes[2] nicht [nicht mehr als um ¼] übersteigt.

[Die Mitglieder sind verpflichtet, andere von ihnen eingegangene Versicherungsverhältnisse, aus welchen ihnen Ansprüche auf Krankenunterstützung zustehen, sofern sie zur Zeit des Eintritts in die Kasse bereits bestanden, binnen einer Woche nach dem Eintritt, sofern sie später abgeschlossen werden, binnen einer Woche nach dem Abschlusse, dem Kassenvorstande

---

(6) Die Dauer der Unterstützung muß auf mindestens 13 Wochen, kann aber auch auf längere Zeit bis zu einem Jahre festgestellt werden (vergleiche Bemerkung 1 zu §. 11).

Zu §. 14.

(1) Der §. 7 des Gesetzes gilt nach §. 20 Absatz 1 Ziffer 1 daselbst auch für Orts-Krankenkassen.

(2) Vergleiche §. 21 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes; es kann in diesem Falle bis zu einem Achtel des der Bemessung des Krankengeldes zu Grunde liegenden Lohnes gewährt werden.

Zu §. 15.

(1) Vergleiche §. 27 Absatz 3 des Gesetzes.

(2) Gehört die Kasse einem für die Zwecke des §. 46 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 des Gesetzes errichteten Kassenverbande an, so kann der Bezirk dieses Verbandes an die Stelle des Kassenbezirks gesetzt werden.

(3) Der Ersatz für die im §. 13 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Leistungen soll mindestens die Hälfte des Krankengeldes betragen; es kann also auch ein höherer Betrag eingestellt werden.

Zu §. 16.

(1) Vergleiche §. 26a Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes. Die Bestimmung hat, soweit es sich um das Maß, nicht um die Dauer der Krankenunterstützung handelt, nur dann eine Bedeutung, wenn die gewöhnlichen Kassenleistungen den Mindestbetrag überschreiten.

(2) Hier ist dieselbe Zahl von Wochen einzurücken, welche im §. 13 gewählt ist.

Zu §. 17.

(1) Vergleiche §. 26a Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes.

(2) Soll in den fraglichen Fällen das Krankengeld nicht völlig entzogen werden, so ist hier der Betrag einzustellen, welcher gewährt werden soll.

Zu §. 18.

(1) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt ohne Ausnahme in das Statut kraft §. 26a Absatz 1 des Gesetzes. Das Statut kann aber bestimmen, daß die fragliche Kürzung gar nicht oder nicht in vollem Maße eintreten soll. Letzteres kann z. B. durch Einschiebung der Worte: „nicht mehr als um ein Viertel (oder eine andere Quote)“ vor „übersteigt“ am Schlusse geschehen.

(2) Das Gesetz lautet: „ihres durchschnittlichen Tagelohns“; darunter ist nicht der allgemeine oder klassenweise festgesetzte Durchschnittstagelohn, sondern der Durchschnitt des von dem betreffenden Mitgliede wirklich verdienten Tagelohns zu verstehen. Um dies außer Zweifel zu stellen, ist der Ausdruck „ihres durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes“ gewählt.

Digitized by Google

anzuzeigen. Die Versäumniß dieser Verpflichtung zieht Ordnungsstrafe bis zu 20 Mark nach sich.][3]

D. Wöchnerinnen-Unterstützung für Kassenmitglieder.

§. 19.

Weiblichen Mitgliedern, welche innerhalb des letzten Jahres, vom Tage der Entbindung ab gerechnet, mindestens sechs Monate hindurch einer auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Kasse oder einer Gemeinde-Krankenversicherung angehört haben, wird im Falle der Entbindung, [auf die Dauer von vier Wochen nach ihrer Niederkunft und, soweit ihre Beschäftigung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung[1] für eine längere Zeit untersagt ist, für diese Zeit [auf die Dauer von sechs Wochen nach ihrer Niederkunft][2] eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes[3] gewährt. Erkrankungen, welche bei der Entbindung oder während der Dauer des Wochenbetts eintreten, begründen denselben Anspruch auf Unterstützung wie andere Erkrankungen.

E. Sterbegeld für Kassenmitglieder.

§. 20.

Für den Todesfall eines Mitgliedes gewährt die Kasse ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage[1] des durchschnittlichen Tagelohns (§. 12)

oder

[ein Sterbegeld
a) für Mitglieder der ersten Klasse von . . . . Mark,
b) „ „ „ zweiten „ „ . . . . „
c) „ „ „ dritten „ „ . . . . „][1]

---

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 2 gelten nur im Falle der Aufnahme in das Statut; vergleiche §. 26a Absatz 2 Ziffer 1 und 2a des Gesetzes.

Zu §. 19.

(1) Nach §. 137 Absatz 5 der Gewerbeordnung dürfen Wöchnerinnen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt. — Diese Bestimmung gilt für die Beschäftigung in Fabriken und den im §. 154 Absatz 2 der Gewerbeordnung benannten gewerblichen Anlagen; hinsichtlich ihrer Anwendung auf Werkstattsbetriebe vergleiche §. 154 Absatz 3 und 4 daselbst, sowie Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891.

(2) Die Dauer der Unterstützung kann nach §. 21 Absatz 1 Ziffer 4 des Gesetzes allgemein bis zu sechs Wochen festgesetzt werden.

(3) Die Bestimmung hat nur Bedeutung in dem Falle, wo das Wochenbett normal, also ohne Erkrankung der Wöchnerin verläuft. Demnach kann Gewährung freier ärztlicher Behandlung und Arznei nicht in Frage kommen.

Zu §. 20.

(1) Das Sterbegeld ist nach §. 20 Absatz 1 Ziffer 3, §. 26a Absatz 2 Ziffer 6 des Gesetzes mindestens auf den zwanzigfachen Betrag des auch der Bemessung des Krankengeldes zu Grunde liegenden durchschnittlichen Tagelohns oder wirklichen Arbeitsverdienstes (vergleiche §. 13 Ziffer 3) festzusetzen und darf nach §. 21 Absatz 1 Ziffer 6 des Gesetzes bis zum vierzigfachen Betrag dieser Lohnsätze erhöht werden. Ist der durchschnittliche Tagelohn zu Grunde gelegt, so können die für jede Klasse gewährten Geldsätze ausdrücklich im Statut angegeben werden (vergleiche Bemerkung 2 zu §. 13).

oder

[ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage[1] des nach §. 13 Ziffer 3 ermittelten wirklichen Arbeitsverdienstes des Mitgliedes, soweit derselbe vier Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.]

Verstirbt ein als Mitglied der Kasse Erkrankter nach Beendigung der Krankenunterstützung, so ist das Sterbegeld zu gewähren, wenn die Erwerbsunfähigkeit bis zum Tode fortgedauert hat und der Tod in Folge derselben Krankheit vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Krankenunterstützung eingetreten ist.[2]

F. Unterstützungen für Familienangehörige.

§. 21.[1]

[Für die in ihrem Haushalte lebenden, dem Krankenversicherungszwange nicht selbst unterliegenden Familienangehörigen wird den Kassenmitgliedern [sofern sie die Gewährung dieser Leistungen bei dem Kassenvorstande besonders beantragt haben,][2] gewährt:

a) im Falle der Erkrankung folgender Familienangehörigen:[3] . . . . freie ärztliche Behandlung und Arznei, sowie sonstige Heilmittel (vergleiche §. 13 Absatz 1 Ziffer 2), für die Dauer der Krankheit, höchstens jedoch für .... Wochen;
b) im Falle der Entbindung der Ehefrau für die ersten [drei][4] Wochen nach derselben eine Unterstützung von .... Mark täglich;
c) beim Tode der Ehefrau oder eines Kindes unter [14] Jahren, ein Sterbegeld, und zwar für die erstere im Betrage von [zwei Dritteln], für das letztere [im halben Betrage] des für das Mitglied im §. 20 festgestellten Sterbegeldes.[5]

Dieses Sterbegeld für Ehefrauen und Kinder wird auch dann gewährt, wenn das verstorbene Familienmitglied zwar gegen Krankheit versichert war, auf Grund dieser Versicherung aber ein Anspruch auf Sterbegeld nicht besteht.[6]

---

(2) Vergleiche §. 20 Absatz 3 des Gesetzes.

Zu §. 21.

(1) Ob diese Unterstützungen oder ob die eine oder die andere derselben von vornherein gewährt werden sollen, bleibt der Erwägung im einzelnen Falle überlassen (vergleiche §. 21 Absatz 1 Ziffer 5 und 7 des Gesetzes). Am unbedenklichsten ist für Kassen, welche Kassenärzte annehmen und mit diesen Honorarverträge abschließen, die Gewährung der Unterstützung unter lit. a des Paragraphen.

(2) Mit dieser Antragstellung übernimmt das Kassenmitglied die Verpflichtung zur Zahlung der im §. 37 vorgesehenen besonderen Zusatzbeiträge.

(3) Es empfiehlt sich, diejenigen Familienangehörigen, auf welche die Vorschrift des §. 21 Anwendung finden soll, im Kassenstatut ausdrücklich zu bezeichnen, z. B. Ehegatten, Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel und Geschwister des Kassenmitglieds sowie seines Ehegatten; sonstige Seitenverwandte derselben bis zum vierten Verwandtschaftsgrade.

(4) Die Dauer der Wöchnerinnen-Unterstützung nicht selbstversicherter Ehefrauen darf höchstens sechs Wochen betragen. Innerhalb dieser Grenze kann das Kassenstatut die Unterstützungsdauer beliebig bemessen.

(5) Die gemäß lit. c gewährten Sterbegelder können auch niedriger bemessen werden.

(6) Dies ist der Fall bei Zugehörigkeit zur Gemeinde-Krankenversicherung.

[Anträge der Kassenmitglieder auf Gewährung der Leistungen an ihre Familienangehörigen begründen keine Unterstützungsansprüche hinsichtlich solcher Erkrankungen, welche bereits zur Zeit der Anbringung des Antrages beim Kassenvorstande eingetreten waren [welche vor dem Ablauf von [sechs] Wochen seit der Anbringung des Antrages beim Kassenvorstande eintreten], sowie hinsichtlich solcher Entbindungen, welche vor Ablauf von [sechs] Monaten nach diesem Zeitpunkte erfolgen.[7] Der Kassenvorstand ist befugt, besondere Vorschriften über die Stellung des Antrags zu erlassen; sofern solchen Vorschriften nicht entsprochen wird, gilt der Antrag als nicht gestellt.

Der durch den Antrag der Kassenmitglieder begründete Anspruch auf Gewährung der Unterstützungen an Familienangehörige hört auf, wenn die Kassenmitglieder dem Vorstande die Zurücknahme des Antrages anzeigen, mit dem Zeitpunkte dieser Anzeige, oder wenn sie die im §. 37 vorgesehenen besonderen Zusatzbeiträge an zwei auf einander folgenden Terminen nicht zahlen, mit dem zweiten Zahlungstermine.]]

G. Beginn und Ende der Unterstützungsansprüche.

§. 22.[1]

Das Recht auf die Unterstützung beginnt für diejenigen, welche der Kasse auf Grund des §. 2 angehören, mit dem Tage des Beginns der Mitgliedschaft. [In Unterstützungsfällen, welche innerhalb der ersten [sechs Wochen] der Mitgliedschaft eintreten, wird jedoch die Krankenunterstützung bis zur Dauer von 13 Wochen nach näherer Bestimmung des §. 6 Absatz 2 des Gesetzes, die Wöchnerinnen-Unterstützung für die in §. 20 Absatz 1 Ziffer 2 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichnete Zeit,[2] das Krankengeld im Betrage der Hälfte des der Bemessung zu Grunde liegenden durchschnittlichen Tagelohns [wirklichen Arbeitsverdienstes], das Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage dieses Lohnsatzes gewährt. Nur die im §. 30 Absatz 2 Ziffer 3 [und 4] bezeichneten Personen, welche vorübergehend aus der Kasse ausgeschieden sind, erhalten beim Wiedereintritt in die letztere schon vom Tage des Wiedereintritts ab die vollen statutenmäßigen Unterstützungen ohne die vorstehenden Beschränkungen.][3]

Diejenigen, welche auf Grund des §. 5 freiwillige Mitglieder der Kasse werden,[4] haben [für eine bereits zur Zeit ihrer Anmeldung eingetretene Krankheit keinen Anspruch auf Unterstützung.][5] [keinen Unterstützungsanspruch, wenn der Unterstützungsfall eintritt, bevor [sechs] Wochen seit ihrer Anmeldung verstrichen sind.]

[Hinsichtlich des Beginns der Unterstützungsansprüche für Familienangehörige bewendet es bei den Bestimmungen des §. 21.]

§. 23.

Mitgliedern, welche in Folge eintretender Erwerbslosigkeit[1] aus der Kasse ausscheiden und sich im Gebiete des Deutschen Reichs aufhalten,[2] verbleibt für ihre Person der Anspruch auf Krankenunterstützung, Wöchnerinnen-Unterstützung und Sterbegeld in solchen Unterstützungsfällen, welche während der Erwerbslosigkeit und innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der Kasse eintreten, wenn diese Personen vor ihrem Ausscheiden mindestens drei Wochen ununterbrochen einer auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankenkasse angehört haben.

[In Fällen dieser Art wird die Krankenunterstützung bis zur Dauer von 13 Wochen nach näherer Bestimmung des §. 6 Absatz 2 des Gesetzes, die Wöchnerinnen-Unterstützung für die im §. 20 Absatz 1 Ziffer 2 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichnete Zeit, das Krankengeld im Betrage der Hälfte des der Bemessung zu Grunde liegenden durchschnittlichen Tagelohns [wirklichen Arbeitsverdienstes], das Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage dieses Lohnsatzes gewährt.][3]

H. Leistung der Unterstützungen.

§. 24.[1]

Die im §. 14 vorgesehene Kur und Verpflegung erfolgt in dem [städtischen Krankenhause] [von der Kasse bestimmten Krankenhause]. Soweit die Erkrankten nicht in das Krankenhaus aufgenommen sind, wird denselben die ärztliche Behandlung durch den Kassenarzt[2] [einen der Kassenärzte]

---

(7) Die Festsetzung einer Karenzzeit oder sonstiger besonderer Voraussetzungen für die Gewährung der Familien-Unterstützung ist freigestellt; hinsichtlich der Unterstützung bei Entbindungen kann eine längere Karenzzeitung kaum entbehrt werden.

Zu §. 22.

(1) Vergleiche §. 26 des Gesetzes.

(2) Vergleiche §. 20 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes in Verbindung mit §. 137 Absatz 5 der Gewerbeordnung.

(3) Fällt fort, wenn und soweit die Kasse nur die Mindestleistungen gewährt; nur Mehrleistungen dürfen bei Versicherungspflichtigen von einer Karenzzeit abhängig gemacht werden. Ob die Beschränkung überhaupt und ob sie für sechs Wochen oder eine kürzere oder längere Zeit (bis zu sechs Monaten) eintreten soll, ist freigestellt; ebenso kann die Karenzzeit für die einzelnen Mehrleistungen verschieden bemessen werden. Werden Beschränkungen vorgesehen, so gelten sie für die im letzten Satz erwähnten Ausnahmefälle kraft Gesetzes nicht (vergleiche §. 26 Absatz 2 des Gesetzes).

(4) Vergleiche §. 19 Absatz 3 des Gesetzes.

(5) Soll für Mitglieder der fraglichen Art auf Grund des §. 26a Absatz 2 Ziffer 4 des Gesetzes eine Karenzzeit eingeführt werden, so sind statt der Worte in der ersten Klammer die in der zweiten zu wählen.

Zu §. 23.

(1) Vergleiche §. 28 des Gesetzes. Erwerbslose dieser Art zahlen keine Beiträge und haben keine Stimmrechte.

(2) Das Statut kann hiervon nach Lage der örtlichen Verhältnisse Ausnahmen zulassen.

(3) Fällt aus, wenn und soweit die Kasse nur die Mindestleistungen gewährt.

Zu §. 24.

(1) Vergleiche §. 26a Absatz 2 Ziffer 2b des Gesetzes und §. 56 Absatz 1 Ziffer 8 des Statuts.

(2) Enthält das Statut keine Bestimmungen über die Bestellung von Kassenärzten, so muß die Kasse für die ärztliche Hülfsleistung jedes Arztes nach angemessenen Sätzen (eventuell nach landesrechtlich festgestellten Taxen) Zahlung leisten. Hierdurch können der Kasse unter Umständen sehr erhebliche Kosten erwachsen. Ohne ausdrückliche Bestimmung im Statut steht der Kassenverwaltung die Bestellung besonderer Kassenärzte mit der Maßgabe, daß Hülfsleistungen anderer Aerzte, von dringenden Fällen abgesehen, nicht bezahlt zu werden brauchen, nach den Bestimmungen der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz nicht mehr zu.

Google

und die Lieferung der Arznei(3) durch die mit der Kasse in Geschäftsverbindung stehende[n] Apotheke[n] gewährt. Die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser entstandenen Kosten kann, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden.

[Die Auswahl unter den Kassenärzten steht den Mitgliedern frei; während derselben Krankheit darf jedoch ohne Zustimmung des behandelnden Arztes ein Wechsel nicht vorgenommen werden.]

Die im §. 13 Ziffer 2 bezeichneten Heilmittel werden den Mitgliedern auf Anordnung des Kassenarztes nach näherer vom Vorstande zu treffender Regelung verabfolgt.

§. 25.(1)

Die Kassenmitglieder sind verpflichtet, die durch Beschluß der Generalversammlung erlassenen Vorschriften über die Krankenmeldung, das Verhalten der Kranken und die Krankenaufsicht, sowie die Anordnungen des behandelnden Arztes zu befolgen. Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtung ziehen Ordnungsstrafe bis zu 20 Mark nach sich.

§. 26.(1)

Die Auszahlung des Krankengeldes erfolgt an [jedem Sonnabend für die abgelaufene Woche](2) gegen Einlieferung eines [vom Kassenarzte] [von einem approbirten Arzte] auszustellenden Krankenscheins, in welchem die Zahl der Wochentage, während welcher der Erkrankte erwerbsunfähig war, angegeben sein muß.(3) Fällt der [Sonnabend] nicht auf einen Werktag, so erfolgt die Zahlung am nächstvorhergehenden Werktage.

In dem erstmalig einzureichenden Krankenscheine ist außerdem der Tag des Beginns der Krankheit, in dem letzten der Tag des Wiedereintritts der Erwerbsfähigkeit anzugeben.

Für erkrankte Mitglieder, welche in ein Krankenhaus aufgenommen sind, erfolgt die Ausstellung der Krankenscheine durch den Krankenhausarzt.

Für Mitglieder, welche der Kasse auf Grund des §. 9 angehören(4) und sich nicht [im Gemeindebezirke N.] [im Bezirke des Kassenverbandes] aufhalten, müssen die Krankenscheine von einem approbirten Arzte ausgestellt und von der Gemeindebehörde des Aufenthaltsorts beglaubigt sein. Dem erstmaligen Krankenscheine ist eine Bescheinigung dieser Gemeindebehörde darüber beizufügen, daß der Erkrankte nicht vermöge seiner derzeitigen Beschäftigung gesetzlich einer anderen Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung angehört, und ob er etwa thatsächlich einer anderen Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung beigetreten ist.(5)

Die Auszahlung erfolgt an das Kassenmitglied. Die Auszahlung des gemäß §. 14 an Angehörige im Krankenhaus verpflegter Personen zu gewährenden Geldbetrages kann nach näherer Bestimmung des Kassenvorstandes direkt an diese Angehörigen erfolgen.

§. 27.

[Hat der Kassenarzt Grund zu der Annahme, daß einer der im §. 17 bezeichneten Fälle vorliegt, so ist dies in dem Krankenschein zu vermerken.(1)]

Ist die Erkrankung durch einen Unfall herbeigeführt worden, welcher möglicherweise nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigen sein wird, so hat der Kassenarzt hierüber in dem Krankenschein einen Vermerk zu machen.(2)

§. 28.

Die Unterstützung für Wöchnerinnen wird erstmalig an dem auf die Entbindung folgenden [Sonnabend] gegen Einlieferung einer Bescheinigung des Standesamts über die Eintragung des Geburtsfalles und demnächst an jedem folgenden [Sonnabend] für die abgelaufene Woche gezahlt.

Fällt der [Sonnabend] nicht auf einen Werktag, so erfolgt die Zahlung am nächstvorhergehenden Werktage.

---

(3) Die Verabfolgung der Arzneien wird in der Regel am zweckmäßigsten so geordnet, daß die vom Kassenarzte zu verschreibenden Rezepte mit der Angabe, daß sie für ein Kassenmitglied bestimmt seien (etwa durch Stempel), auf die (eine oder mehrere) Apotheken, mit welchen die Kasse Lieferungsverträge abgeschlossen hat, ausgestellt und von Zeit zu Zeit auf Rechnung bezahlt werden.

Zu §. 25.

(1) Vergleiche §. 26a Absatz 2 Ziffer 2a des Gesetzes und §. 56 Absatz 1 Ziffer 11 und Absatz 2 des Statuts.

Zu §. 26.

(1) Wenn es nach den örtlichen Verhältnissen des Bezirks der Kasse nicht thunlich erscheint, die Bezahlung des Krankengeldes stets von der Beibringung eines vom Kassenarzt ausgestellten Krankenscheines abhängig zu machen, wenn es sich namentlich wegen der Höhe der Kosten der Beiziehung eines nicht am Orte wohnenden Arztes empfiehlt, nicht bei allen Erkrankungen ohne Ausnahme die ärztliche Behandlung zur Bedingung der Bezahlung des Krankengeldes zu machen, so kann der erforderliche Schutz der Kasse gegen Uebervortheilungen durch Simulation ꝛc. dadurch beschafft werden, daß die sofortige Anzeige der Erkrankungen und der Wiedergenesung an den Vorstand oder den örtlichen Krankenkontrolör im Statut angeordnet und für die jedesmalige genaue Uebung der Krankenkontrole durch die zu bestellenden Kontrolöre gesorgt wird (vergleiche §. 56 Absatz 1 Ziffer 11 des Statuts).

Auch ist namentlich bei derartigen örtlichen Verhältnissen zu erwägen, ob es sich nicht empfiehlt, die Auszahlung des Krankengeldes nur auf jedesmalige, nach vorausgegangener Prüfung des Anspruchs erfolgte Anweisung seitens des Vorstandes erfolgen zu lassen.

(2) Die Zahlung muß nach §. 6 letzter Absatz des Gesetzes nach Ablauf jeder Woche erfolgen. An welchem Wochentage sie erfolgen soll, ist nach den Umständen zu ermessen.

(3) Ob die Auszahlung des Krankengeldes auf diese oder eine andere Art zu regeln ist, muß unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, des Umfangs der Kasse ꝛc. erwogen werden.

(4) Vergleiche §. 27 Absatz 4 des Gesetzes.

(5) Ist der Erkrankte kraft Gesetzes Mitglied einer anderen Krankenkasse geworden, so hört sein Recht, Mitglied der bisherigen Kasse zu bleiben, auf; ist er freiwillig Mitglied einer anderen Kasse geworden, so finden die Bestimmungen über Doppelversicherung Anwendung.

Zu §. 27.

(1) Es erscheint rathsam, falls §. 17 Aufnahme findet, für die Feststellung der daselbst bezeichneten Thatsache Vorsorge zu treffen, da der Vorstand in solchem Falle über die Auszahlung zu entscheiden hat.

(2) Vergleiche §. 76b des Gesetzes.

§. 29.[1]

Vom Sterbegeld wird gegen Einlieferung der standesamtlichen Sterbeurkunde der zur Deckung der Begräbnißkosten aufgewendete Betrag demjenigen ausgezahlt, welcher das Begräbniß besorgt. Ein etwaiger Ueberschuß ist dem hinterbliebenen Ehegatten, in Ermangelung eines solchen den nächsten Erben auszuzahlen. Sind solche Personen nicht vorhanden, so verbleibt der Ueberschuß der Kasse.

IV. Beiträge.

A. Eintrittsgeld.

§. 30.

Diejenigen, welche Mitglieder der Kasse werden, haben ein Eintrittsgeld im Betrage [des für ... Wochen zu leistenden vollen Kassenbeitrages] [von ... Mark][1] zu zahlen.

Befreit vom Eintrittsgelde sind

1. diejenigen, welche bei der Begründung der Kasse oder innerhalb der ersten ... Monate nach derselben Mitglieder werden;[2]
2. diejenigen, welche nachweisen, daß sie innerhalb der letzten 13 Wochen vor ihrem Eintritt in die Kasse einer anderen Krankenkasse angehört oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung geleistet haben;[3]
3. diejenigen, welche behufs Erfüllung ihrer Dienstpflicht im Heere oder in der Marine [gemäß §. 8 Ziffer 3 aus der Kasse ausgeschieden sind und nach Erfüllung der Dienstpflicht durch Rückkehr in die Beschäftigung die Mitgliedschaft auf Grund des §. 2 wiedererlangen;] [aus der ihre Versicherung begründenden Beschäftigung und dadurch aus der Versicherung ausgeschieden sind und nach Erfüllung der Dienstpflicht binnen ... Wochen durch Rückkehr in eine versicherungspflichtige Beschäftigung Mitglieder der Kasse werden;]

[4. diejenigen, welche gemäß §. 8 Ziffer 3 um deswillen aus der Kasse ausgeschieden sind, weil die Natur des [Gewerbszweiges], in welchem sie beschäftigt waren, eine periodisch wiederkehrende zeitweilige Einstellung des Betriebes mit sich bringt, wenn sie nach Wiederbeginn der Betriebsperiode durch Rückkehr in die Beschäftigung die Mitgliedschaft auf Grund des §. 2 wiedererlangen.][4]

Zu §. 29.

(1) Vergleiche §. 20 Absatz 4 des Gesetzes.

Zu §. 30.

(1) Das Eintrittsgeld darf die Höhe des sechswöchentlichen vollen Kassenbeitrages nicht übersteigen (vergleiche §. 26 Absatz 3 des Gesetzes). Bis zu dieser Grenze kann es beliebig, auch für die verschiedenen Mitgliederklassen verschieden festgestellt werden.

(2) Diese Befreiung empfiehlt sich namentlich da, wo auf den Zutritt freiwilliger Mitglieder gerechnet wird.

(3) Die Befreiungen unter Ziffer 2, 3 und 4 sind gesetzlich (vergleiche §. 26 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Gesetzes).

(4) Unter Ziffer 4 sind diejenigen der im §. 1 des Statuts namhaft gemachten Gewerbszweige, deren Natur die periodisch wiederkehrende zeitweilige Betriebseinstellung mit sich bringt, zu bezeichnen. Wenn eine solche Betriebseinstellung bei keinem jener Gewerbszweige vorkommt, wird die Ziffer fortfallen.

B. Ordentliche Kassenbeiträge.

§. 31.[1]

Die wöchentlichen Kassenbeiträge betragen:[2]

[1. für (erwachsene) männliche Kassenmitglieder über 16 Jahre, ausschließlich der Lehrlinge .... Pf.
2. für (erwachsene) weibliche Kassenmitglieder über 16 Jahre .... „
3. für männliche Kassenmitglieder unter 16 [zwischen 14 und 16] Jahren und für Lehrlinge .... „
[4. für weibliche Kassenmitglieder unter 16 [zwischen 14 und 16] Jahren .... „]
[5. für männliche Kassenmitglieder unter 14 Jahren .... „]
[6. für weibliche Kassenmitglieder unter 14 Jahren .... „]]

[oder]

[1. für Mitglieder der ersten Klasse .... „
2. für Mitglieder der zweiten Klasse .... „
3. für Mitglieder der dritten Klasse .... „]

[oder]

[........ Prozent des nach §. 13 Ziffer 3 ermittelten wirklichen Arbeitsverdienstes des Kassenmitgliedes, soweit derselbe 4 Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.][3]

Zu §. 31.

(1) Es ist rathsam, zunächst den vollen Kassenbeitrag (Gesammtbeitrag) für das Mitglied festzustellen und demnächst die Bestimmung über die Art der Einzahlung und des von den Arbeitgebern aus eigenen Mitteln zu leistenden Theiles folgen zu lassen, damit die Höhe des Beitrags derjenigen Mitglieder, für welche Zuschüsse von den Arbeitgebern nicht zu leisten sind, außer Zweifel gestellt wird.

(2) Die Beiträge müssen nach gleichen Grundsätzen wie das Krankengeld, also in Prozenten des der Bemessung des Krankengeldes zu Grunde liegenden Lohnbetrages (des durchschnittlichen Tagelohns oder des wirklichen Arbeitsverdienstes) bemessen werden. Ihre Höhe kann im Statut durch Angabe des Prozentsatzes ausgedrückt werden; doch ist insbesondere bei Zugrundelegung des durchschnittlichen Tagelohns die im Text vorgesehene Art der Feststellung nach festen Beträgen vorzuziehen, weil es den Mitgliedern erwünscht sein wird, wenn sie die Höhe ihres Beitrags in bestimmten Ziffern, für die Arbeitswoche berechnet, aus dem Statut ersehen können.

(3) Drei Prozent des der Bemessung des Krankengeldes zu Grunde liegenden durchschnittlichen Tagelohns oder wirklichen Arbeitsverdienstes sind der nach §. 31 Absatz 1 des Gesetzes für den Anfang zulässige Höchstbetrag der Gesammtbeiträge, sofern nicht etwa zur Deckung der im §. 20 des Gesetzes bezeichneten Mindestleistungen ein höherer Betrag erforderlich ist. Ob es erforderlich und rathsam ist, sofort bis zu dem Höchstbetrage von 3 Prozent zu gehen, ist nach den Erfahrungen bereits längere Zeit bestehender Krankenkassen zu beurtheilen. Für Kassen, welche sich zunächst auf die Mindestleistungen beschränken und für Arbeiterklassen mit nicht ungewöhnlicher Krankheitsgefahr bestimmt sind, läßt sich mit einiger Sicherheit annehmen, daß der Höchstbetrag der Beiträge nicht erforderlich ist. Unter allen Umständen ist es rathsam, die Beiträge womöglich so festzustellen, daß sie auch für den einzelnen Arbeitstag durch drei theilbar sind, um die Abrechnung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu erleichtern.

Im weiteren Verlauf dürfen die Gesammtbeiträge bis auf $4\frac{1}{2}$ Prozent des zu Grunde zu legenden Lohnbetrages gesteigert werden; hierzu ist jedoch, sofern Mehrleistungen gewährt werden

Digitized by Google

[oder]

[.........Pfennige von jeder vollen oder angefangenen halben Mark des nach §. 13 Ziffer 3 ermittelten wirklichen Arbeitsverdienstes des Kassenmitgliedes, soweit derselbe 4 Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.]

[Die Beiträge sind für jede Woche, innerhalb welcher der Versicherte der Kasse angehört hat, ihrem vollen Betrage nach zu entrichten. Dabei gilt als Woche der Zeitraum von Montag bis Sonntag einschließlich.](4)

C. Einzahlung.

§. 32. (A)(1)

Die Beiträge [sind an jedem Montage für die beginnende Woche einzuzahlen](2) [werden an jedem Montage für die beginnende Woche vom Kassenboten auf Grund einer vom Kassenführer aufgestellten Hebeliste abgeholt].(3)

Für diejenigen, welche im Laufe einer Woche Mitglieder der Kasse werden, ist der auf diese Woche entfallende, tageweise zu berechnende Beitrag [ist für diese Woche der volle Wochenbeitrag](4) an dem nächstfolgenden Zahlungstermine zu entrichten.

Das Eintrittsgeld ist mit dem ersten fälligen Beitrage einzuzahlen.(5)

oder

§. 32. (B)

[Die Beiträge sind alle . . . Wochen je für die abgelaufene Beitragsperiode (postnumerando) zu entrichten. Sie sind je am letzten [Sonnabend] der Beitragsperiode fällig und werden demnächst durch den Kassenboten auf Grund der aufgestellten Hebeliste abgeholt.

Scheidet das Mitglied vor Ablauf der Beitragsperiode aus der Beschäftigung aus, so kann der Beitrag für dasselbe von Amtswegen oder auf Antrag des Arbeitgebers schon vor Ablauf der Beitragsperiode eingezogen werden.

Das Eintrittsgeld ist mit dem ersten fälligen Beitrage einzuzahlen.]

§. 33.(1)

Für diejenigen Kassenmitglieder, welche der Kasse auf Grund der Versicherungspflicht angehören (§. 2), haben deren Arbeitgeber zu den im §. 32 bezeichneten Fälligkeitsterminen die Beiträge und Eintrittsgelder einzuzahlen, und zwar

ein Drittel der Beiträge aus eigenen Mitteln,

zwei Drittel der Beiträge und die vollen Eintrittsgelder für Rechnung der von ihnen beschäftigten Kassenmitglieder.

Sie haben die Beiträge für jedes von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Mitglied so lange zu zahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung erfolgt ist.

[Scheidet ein rechtzeitig abgemeldetes Mitglied aus der bisherigen Beschäftigung innerhalb [einer Woche](2) aus, für welche der Beitrag bereits gezahlt ist, so ist der letztere für die Tage nach dem Austritt [so ist der letztere, falls die Mitgliedschaft länger als eine Woche gedauert hat, für die übrigen vollen Wochen der Beitragsperiode](3) zurückzuzahlen.](4)

Vorstehende Bestimmungen gelten auch für versicherungspflichtige Kassenmitglieder, welche der Kasse freiwillig beitreten, obwohl sie wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer die Mindestleistungen gewährenden Hülfskasse ohne Beitrittszwang (§. 75 des Gesetzes) von dem Beitritt zur Orts-Krankenkasse befreit sind (§. 5 Ziffer 4).

§. 34.(1)

Die im §. 33 bezeichneten Kassenmitglieder sind verpflichtet, die Eintrittsgelder und Beiträge, letztere nach Abzug des auf den Arbeitgeber entfallenden Drittels, bei den Lohnzahlungen sich einbehalten zu lassen. Die Arbeitgeber dürfen nur auf diesem Wege den auf die Kassenmitglieder entfallenden Betrag wieder einziehen. Die Abzüge für Beiträge sind auf die Lohnzahlungsperioden, auf welche sie entfallen, gleichmäßig zu vertheilen. Diese Theilbeträge dürfen, ohne daß dadurch Mehrbelastungen der Kassenmitglieder herbeigeführt werden, auf volle zehn Pfennig abgerundet werden. Sind Abzüge für eine Lohnzahlungsperiode unterblieben, so dürfen sie nur noch bei der Lohnzahlung für die nächstfolgende Lohnzahlungsperiode nachgeholt werden.

Hat der Arbeitgeber Beiträge um deswillen nachzuzahlen, weil die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen zwar vom Arbeitgeber anerkannt, von dem Kassenmitgliede

---

(§. 21 des Gesetzes), die besondere Zustimmung sowohl der Vertretung der Arbeitgeber wie der Vertretung der Versicherten erforderlich (§. 31 Absatz 2 des Gesetzes). Sofern nur die Mindestleistungen gewährt werden, bedarf es zu einer Erhöhung der Beiträge bis auf 4 1/2 Prozent der besonderen Zustimmung beider Gruppen der Betheiligten nicht; eine solche Zustimmung bleibt dagegen für solche Kassen dann erforderlich, wenn die Beiträge zur Deckung der Mindestleistungen noch über 4 1/2 Prozent hinaus erhöht werden müssen. Ist hierzu die Zustimmung einer Gruppe nicht zu erreichen, so muß die Kasse geschlossen werden (§. 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes).

Der als Beitrag zu erhebende Prozentsatz ist im allgemeinen für sämmtliche Kassenmitglieder in gleicher Höhe festzustellen. Jedoch kann nach §. 22 Absatz 3 des Gesetzes für Kassen mit verschiedenen Gewerbszweigen oder Betriebsarten die Höhe der Beiträge für die einzelnen Gewerbszweige und Betriebsarten verschieden bemessen werden, wenn und soweit die Verschiedenheit dieser Gewerbszweige und Betriebsarten eine erhebliche Verschiedenheit der Erkrankungsgefahr bedingt. Festsetzungen dieser Art bedürfen der besonderen Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Es ist zweckmäßig, diese Genehmigung vor der Einreichung des Statuts behufs dessen Genehmigung einzuholen.

(4) Vergleiche §. 52 Absatz 3 des Gesetzes.

Zu §. 32.

(1) Die erste Fassung ist zu wählen, wenn die Beiträge im voraus, die zweite, wenn sie postnumerando entrichtet werden sollen (§. 52 Absatz 1 des Gesetzes).

(2) Die Zahlungsperioden sind den üblichen Lohnzahlungsperioden anzupassen oder, falls dies zur Erleichterung der Einkassirung rathsam erscheint, noch länger zu bemessen.

(3) Eine solche Bestimmung trägt dazu bei, die Zahl der Rückstände zu vermindern.

(4) Die eingeklammerten Worte sind zu wählen, wenn §. 31 Absatz 2 eingestellt wird.

(5) Vorschrift des Gesetzes, §. 52 Absatz 1 Satz 3.

Zu §. 33.

(1) Vergleiche §. 51 Absatz 1 und §. 52 des Gesetzes.

(2) Hier ist die Beitragsperiode einzurücken.

(3) Vergleiche §. 52 Absatz 3 des Gesetzes.

(4) Dieser Absatz ist nur dann aufzunehmen, wenn die Beiträge im voraus entrichtet werden (§. 32 A).

Zu §. 34.

(1) Vergleiche §. 53 des Gesetzes.

oder der Kasse aber bestritten wurde und erst durch einen Rechtsstreit (§. 68) hat festgestellt werden müssen, oder weil die im §. 49a des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige einer Hülfskasse über das Ausscheiden eines versicherungspflichtigen Mitgliedes aus der Kasse oder das Uebertreten eines solchen in eine niedrigere Mitgliederklasse erst nach Ablauf der im Absatz 1 bezeichneten Zeiträume oder gar nicht erstattet worden ist, so findet die Wiedereinziehung des auf das Kassenmitglied entfallenden Theils der Beiträge ohne die vorstehend aufgeführten Beschränkungen statt.

Arbeitgeber, deren Zahlungsunfähigkeit im Zwangsbeitreibungsverfahren festgestellt worden ist, sind, solange für sie nicht eine Anordnung der im §. 52a des Gesetzes bezeichneten Art[2] getroffen worden ist, verpflichtet, die im Absatz 1 zugelassenen Lohnabzüge zu machen und deren Betrag sofort, nachdem der Abzug gemacht worden ist, an die Kasse abzuliefern.

§. 35.

Diejenigen Mitglieder, welche der Kasse auf Grund des §. 5 Absatz 1 Ziffer 1, 2, 3, 5 [und Absatz 4] oder des §. 9 freiwillig angehören, haben die Eintrittsgelder und die vollen Kassenbeiträge selbst zum Fälligkeitstermin (§. 32) an die Kasse einzuzahlen oder kostenlos einzusenden.

§. 36.

Im Falle der Erwerbsunfähigkeit werden für die Dauer der Krankenunterstützung Beiträge nicht gezahlt.

D. Zusatzbeiträge.

§. 37.

[Kassenmitglieder, welche den Antrag auf Gewährung der im §. 21 Absatz 1 lit. a und b bezeichneten Familienunterstützungen gestellt haben, sind zur Entrichtung besonderer Zusatzbeiträge verpflichtet. Dieselben werden für jedes Familienmitglied, dessen Unterstützung in Krankheitsfällen beansprucht wird, [auf wöchentlich ..... Pf. festgesetzt] [von dem Kassenvorstande allgemein festgesetzt und durch die im §. 66 bezeichneten Blätter veröffentlicht.]

[Die Kassenmitglieder haben diese Zusatzbeiträge selbst zu den im §. 32 angegebenen Fälligkeitsterminen an die Kasse einzuzahlen oder kostenlos einzusenden.] Die Verpflichtung zur Zahlung dieser Zusatzbeiträge erlischt, abgesehen von der Haftung für Rückstände, mit dem Zeitpunkte, an welchem nach §. 21 Absatz 4 der Anspruch auf Gewährung der vorbezeichneten Unterstützungen aufhört.] [Die Zusatzbeiträge sind auch während der Dauer von Erkrankungen der Angehörigen und während des Wochenbetts der Ehefrau fort zu entrichten.]

---

[2] Die auf Grund des §. 52a des Gesetzes von der Aufsichtsbehörde getroffenen besonderen Anordnungen über die Einzahlung der Beiträge sind den Arbeitgebern schriftlich mitzutheilen und von letzteren den versicherungspflichtigen Kassenmitgliedern bekannt zu machen.

Zu §. 35.

Vergleiche §. 27 Absatz 1, 2, 4 des Gesetzes.

Zu §. 36.

Vergleiche §. 54a des Gesetzes.

Zu §. 37.

Vergleiche §. 22 Absatz 2 und §. 52b des Gesetzes. Die Zusatzbeiträge sind für alle, welche Familienunterstützung in Anspruch nehmen, nach gleichen Grundsätzen festzusetzen.

E. Quittungsbücher.

§. 38.

Für jedes Kassenmitglied wird ein Quittungsbuch ausgefertigt, welches eine Angabe über die Höhe der Beiträge (§. 31) und der eintretendenfalls zu gewährenden Unterstützungen enthält.

Dasselbe wird bei der ersten Beitragszahlung, sofern dieselbe durch den Arbeitgeber erfolgt, diesem, andernfalls dem Kassenmitgliede eingehändigt.

Jede Zahlung von Beiträgen und Eintrittsgeldern ist in dem Quittungsbuche [durch den Rechnungs- und Kassenführer] [durch den Kassenboten] zu quittiren. Diese Quittung ist für die Kasse verbindlich.

Kassenmitgliedern, für welche die Einzahlung der Beiträge durch den Arbeitgeber erfolgt, ist das Quittungsbuch bei jeder Lohnzahlung zur Einsicht vorzulegen[1] und beim Ausscheiden aus der Beschäftigung einzuhändigen.[2]

[Kassenmitgliedern, welche die im §. 37 vorgesehenen Zusatzbeiträge zu entrichten haben, wird bei der ersten Zahlung derselben ein besonderes Quittungsbuch zum entsprechenden Gebrauch eingehändigt.]

V. Verwaltung der Kasse.

§. 39.

Die Angelegenheiten der Kasse werden durch den Vorstand und die Generalversammlung verwaltet.

A. Kassenvorstand.

Zusammensetzung und Wahl.

§. 40.[1] [2]

Der Vorstand besteht zunächst aus 6 [9, 12 rc.][3] Mitgliedern.

Die Wahl derselben erfolgt durch die Generalversamm-

Zu §. 38.

[1] Solange der Arbeitgeber für die Zahlung der Beiträge verhaftet ist, wird ihm auch die Aufbewahrung des Quittungsbuches einzuräumen sein. Die Gewährung der Einsicht ist nothwendig, um dem Mitgliede die Kontrole der Lohnabzüge zu ermöglichen.

[2] Zweckmäßig, um dem Ausscheidenden gegenüber einer Kasse, welcher er später beitritt, auf einfache Weise den nach §. 26 Absatz 1 des Gesetzes erforderlichen Nachweis zu ermöglichen.

Zu §. 40.

[1] Für die Bildung des Vorstandes ist Folgendes zu beachten:

a) den Arbeitgebern steht ein Anspruch auf Vertretung im Vorstande zu, welche nach dem Verhältniß der von ihnen aus eigenen Mitteln zu zahlenden Beiträge zu bemessen ist und nicht mehr als ein Drittel der Stimmen ausmachen darf;
b) der Vorstand muß von der Generalversammlung gewählt sein und zwar in geheimer Wahl und so, daß Kassenmitglieder und Arbeitgeber ihre Vertreter jeder für sich wählen;
c) die Vertreter der Kassenmitglieder müssen aus der Mitte derselben gewählt werden; die Arbeitgeber können auch andere Personen (Geschäftsführer oder Betriebsbeamte der beitragspflichtigen Arbeitgeber) zu ihren Vertretern wählen;
d) die Arbeitgeber können auf die Vertretung im Vorstande verzichten, dürfen dann aber die Vertretung nur mit Ablauf einer Wahlperiode wieder in Anspruch nehmen.

[2] Solange der Kasse nur Mitglieder angehören, für welche deren Arbeitgeber Beiträge aus eigenen Mitteln leisten, ist den Arbeitgebern ein Drittel der Stimmen im Vorstande einzuräumen.

lung (vergleiche §. 51) in der Weise, daß in getrennter Wahlversammlung 4 [6, 8] Mitglieder von den in der Generalversammlung stimmberechtigten Kassenmitgliedern aus ihrer Mitte[4] und 2 [3, 4] von den der Generalversammlung angehörenden Arbeitgebern gewählt werden.

[Mit Ausnahme der erstmaligen Wahl können Kassenmitglieder zu Mitgliedern des Vorstandes nur gewählt werden, wenn sie der Kasse bereits [ein Jahr lang] angehören.][5]

Die Wahl ist geheim[6] und wird durch Stimmzettel in einem Wahlgange[7] in der Weise vorgenommen, daß jeder Stimmberechtigte soviel Namen auf einen Stimmzettel schreibt, wie Mitglieder zu wählen sind.

Gewählt sind diejenigen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind.[8] Stimmen, welche auf nicht Wählbare fallen oder den Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt.

Unter denjenigen, welche eine gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet das Loos, welches von dem die Wahl Leitenden gezogen wird.

Die Wahl wird im Auftrage des Vorstandes für die Kassenmitglieder von einem diesen angehörenden, für die Arbeitgeber von einem diesen angehörenden Mitgliede des Vorstandes[9] unter Mitwirkung zweier von ihm zu berufender Mitglieder der Wahlversammlung geleitet. Das erste Mal und in Fällen, wo ein Vorstand nicht vorhanden ist, tritt an die Stelle des Vorstandsmitgliedes ein Beauftragter der Aufsichtsbehörde.

Ueber die Wahl ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Wahlleitenden und den Beisitzern zu unterzeichnen ist.

Die Ablehnung der Wahl zum Vorstandsmitglied ist aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Die Wahrnehmung eines auf Grund der Unfallversicherung oder der Invaliditäts- und Altersversicherung übernommenen Ehrenamts steht der Führung einer Vormundschaft gleich. Kassenmitgliedern, welche eine Wahl ohne gesetzlichen Grund ablehnen, kann auf Beschluß der Generalversammlung für bestimmte Zeit, jedoch nicht über die Dauer der Wahlperiode, das Stimmrecht in der Generalversammlung entzogen werden.

§. 41.[1]

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 [3, 4] Jahre gewählt, bleiben aber nach Ablauf dieser Zeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger in den Vorstand eingetreten sind. Nach Ablauf des ersten [. . . . . .] Jahres scheidet die Hälfte [ein Drittel, ein Viertel][2] der Vorstandsmitglieder, und zwar ein [zwei] Arbeitgeber und zwei [drei] Kassenmitglieder aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird unter den erstmalig Gewählten durch das Loos, demnächst durch das Dienstalter bestimmt.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Eine Wiederwahl kann nach mindestens zweijähriger Amtsführung für die nächste Wahlperiode abgelehnt werden.

Mitglieder des Vorstandes, welche die Wählbarkeit verlieren, scheiden aus.

Dies wird anfangs stets der Fall sein, da Mitglieder, welche auf Grund der §§. 5 und 9 des Statuts der Kasse angehören, erst nach der Errichtung der Kasse nach und nach entstehen werden. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird demnach zunächst auf eine durch drei theilbare festzusetzen und zu zwei Dritteln und ein Drittel auf Kassenmitglieder und Arbeitgeber zu vertheilen sein. Für den Fall, daß durch Hinzutritt von Mitgliedern, für welche Beiträge von Arbeitgebern nicht gezahlt werden, die Summe der für Rechnung der Kassenmitglieder gezahlten Beiträge die Summe der von Arbeitgebern aus eigenen Mitteln gezahlten Beiträge um mehr als das Doppelte übersteigt, muß Vorsorge getroffen werden, daß das Verhältniß der Zahl der im Vorstande sitzenden Kassenmitglieder entsprechend geändert wird. Dies kann ebensowohl durch Minderung der Zahl der Arbeitgeber wie durch Vermehrung der Zahl der Kassenmitglieder geschehen. Aus der gesetzlichen Bestimmung ist aber nicht zu folgern, daß jede Veränderung des Verhältnisses der Beiträge, welche im Laufe einer Wahlperiode eintritt, auch *sofort* eine veränderte Zusammensetzung des Vorstandes zur Folge haben müßte, da dies unausführbar sein und zu fortwährenden Zweifeln über die Gültigkeit der Beschlüsse des Vorstandes führen würde. Der gesetzlichen Bestimmung geschieht vielmehr Genüge, wenn *bei jeder Neuwahl* das vorgeschriebene Verhältniß nach Maßgabe des für das betreffende Rechnungsjahr festgestellten Verhältnisses der Beiträge hergestellt wird.

Ebenso ist aus der gesetzlichen Bestimmung nicht zu folgern, daß das Verhältniß der Vertretung im Vorstande demjenigen der Beiträge stets mathematisch entsprechen müsse, da auch dies praktisch unausführbar sein würde. Es genügt vielmehr, wenn die Vertretung der Kassenmitglieder im Vorstande eine entsprechende Verstärkung im Vorstande erhält, sobald das Sinken der Arbeitgeberbeiträge ein Maß erreicht hat, welches der Verstärkung der Vertretung der Kassenmitglieder um *ein* Mitglied entspricht.

Dem Vorstehenden entsprechend, ist im §. 40 die Zusammensetzung des Vorstandes für die erstmalige Wahl geregelt und im §. 42 ein möglichst einfacher Modus für eine etwa nothwendige Berichtigung des Verhältnisses der beiderseitigen Vertretung in der Weise hergestellt, daß die Zahl der Vertreter der Kassenmitglieder erforderlichenfalls entsprechend vermehrt und bei wieder eintretender Verminderung der für Rechnung der Kassenmitglieder eingezahlten Beiträge auf Anforderung der Arbeitgeber wieder entsprechend vermindert werden muß.

(3) Die Zahl ist nach dem Umfang der Kasse höher oder niedriger, aber so zu bemessen, daß sie durch drei theilbar ist.

(4) Bei Kassen, welche für verschiedene Gewerbszweige errichtet werden, kann, wenn darauf Werth gelegt wird, auch bestimmt werden, daß je ein Mitglied oder mehrere aus der Zahl der den einzelnen Gewerbszweigen angehörenden Kassenmitglieder gewählt werden müssen.

(5) Ob eine solche Bestimmung zweckmäßig und durchführbar erscheint, ist nach den örtlichen Verhältnissen zu beurtheilen.

(6) Da die Wahl geheim sein soll (§. 38 Absatz 3 des Gesetzes), ist die Vornahme durch Akklamation unzulässig.

(7) Es kann auch für jedes zu wählende Mitglied ein besonderer Wahlgang angeordnet werden. Dies muß geschehen, wenn die unter 4 erwähnte Bestimmung getroffen wird.

(8) Also Wahl mit relativer Mehrheit; soll die Wahl auf absoluter Mehrheit beruhen, so sind Bestimmungen über engere Wahl für den Fall zu treffen, daß im ersten Wahlgange absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht wird.

(9) Es erscheint nicht angemessen, die Wahlversammlung der Arbeitgeber durch den Vorsitzenden des Vorstandes leiten zu lassen, wenn derselbe nicht Arbeitgeber ist.

Zu §. 41.

(1) Die Erneuerung des Vorstandes durch allmähliches Ausscheiden der Mitglieder und entsprechende theilweise Neuwahl ist im Interesse einheitlicher Fortführung der Verwaltung einer periodischen *gänzlichen Neuwahl* vorzuziehen.

(2) Die Perioden für das Ausscheiden und die Zahl der jedesmal Ausscheidenden müssen mit Rücksicht auf die Theilbarkeit der Zahl der Vorstandsmitglieder festgestellt werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Dienstzeit aus, so findet in der nächsten Generalversammlung eine Ergänzungswahl statt.[3] Der in derselben Gewählte bleibt nur so lange im Amt, wie die Dienstzeit des ausgeschiedenen Mitgliedes gedauert haben würde.

§. 42.

Vor jeder Neuwahl hat der Kassenvorstand das Verhältniß der von den Arbeitgebern aus eigenen Mitteln geleisteten Beiträge zu der Gesammtsumme der Beiträge festzustellen.

Auf Grund dieser Feststellung ist die Zahl der aus der Mitte der Kassenmitglieder zu wählenden Vorstandsmitglieder zu erhöhen um [ein] Mitglied, wenn die Summe der Beiträge der Arbeitgeber nicht über zwei Siebentel, um [zwei] Mitglieder, wenn dieselbe nicht über zwei Achtel, um [drei] Mitglieder, wenn dieselbe nicht über zwei Neuntel der Gesammtsumme der Beiträge beträgt.

Eine entsprechende Herabsetzung der so festgestellten Zahl der dem Vorstande angehörenden Kassenmitglieder muß auf Verlangen der Arbeitgeber erfolgen, wenn die vor einer späteren Neuwahl vorgenommene Feststellung ergiebt, daß die Summe ihrer Beiträge die der letzten Feststellung zu Grunde gelegte Verhältnißzahl wieder übersteigt.

Streitigkeiten, welche hierüber zwischen den dem Vorstande angehörenden Arbeitgebern und Arbeitnehmern entstehen, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Geschäftsordnung des Vorstandes.

§. 43.[1]

Vorbehaltlich der Bestimmung des §. 57 über die dem Kassen- und Rechnungsführer zu gewährende Vergütung führen die Mitglieder des Vorstandes ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich[, erhalten jedoch für den durch Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte ihnen erwachsenden Zeitverlust und entgehenden Arbeitsverdienst eine Entschädigung von monatlich . . . . . . Mark].[2] Nothwendige, durch die Amtsführung erwachsende baare Auslagen sind den Vorstandsmitgliedern aus der Kasse zu ersetzen.

§. 44.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von . . . . . . Jahren einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben [und einen Schriftführer]. [Von den Vorsitzenden muß einer ein Arbeitgeber, einer ein Arbeiter sein.]

---

(3) Ergänzung des Vorstandes durch Kooptation erscheint unzulässig, da der Vorstand nach §. 34 des Gesetzes von der Generalversammlung gewählt sein muß.

Zu §. 42.

Vergleiche Bemerkung 2 zu §. 40.

Zu §. 43.

(1) Vergleiche §. 34a Absatz 1 des Gesetzes.

(2) Diese Entschädigung darf nicht den Charakter einer Vergütung für Mühewaltung annehmen; sie ist also nur dann zu gewähren, wenn aus der Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte in nicht unerheblichem Umfange ein Verlust an Zeit, welche sonst anderweit nutzbringend verwendet werden könnte, oder ein Verlust an Arbeitsverdienst wahrscheinlich ist, und immer nur in mäßigem Betrage.

Zu §. 44.

Hier ist dieselbe Periode zu wählen, wie für die Ernennung des Vorstandes.

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei Behinderung oder im Auftrage desselben.

§. 45.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn [mehr als] die Hälfte seiner Mitglieder anwesend [sind] ist. Das Stimmrecht kann nicht durch Vertreter ausgeübt werden. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der in der Sitzung Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 46.

[Allmonatlich] ist eine ordentliche Sitzung des Vorstandes abzuhalten.

Der Vorsitzende ist befugt, außerordentliche Sitzungen anzuberaumen. Er ist verpflichtet, innerhalb [einer Woche] eine solche abzuhalten, wenn dies von 2 [3] Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände [schriftlich] beantragt wird.

Zu allen Sitzungen, welche nicht zu bestimmten, durch Vorstandsbeschluß festgesetzten Sitzungszeiten stattfinden, hat der Vorsitzende die Mitglieder mindestens 24 [48] Stunden vorher [schriftlich] einzuladen.

§. 47.

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen.

Die gefaßten Beschlüsse sind [vom Schriftführer] [vom Vorsitzenden] unter Angabe des Tages der Sitzung und der in derselben Anwesenden [in ein Protokollbuch einzutragen] [aufzuzeichnen] und von den letzteren zu unterzeichnen.

Obliegenheiten des Vorstandes.

§. 48.

Der Vorstand hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts und des Krankenversicherungsgesetzes die gesammte Verwaltung der Kassenangelegenheiten, insonderheit auch die Vermögensverwaltung wahrzunehmen, soweit nicht durch §. 56 die Beschlußnahme der Generalversammlung vorgeschrieben ist.[1] Er hat die Beschlüsse der Generalversammlung, soweit diese nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt, auszuführen und für die rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtungen Sorge zu tragen, welche der Kasse nach §. 41 des Krankenversicherungsgesetzes [hinsichtlich der Einreichung der Uebersichten und Rechnungsabschlüsse an die Aufsichtsbehörde] obliegen.

Zu §. 45.

Vergleiche §. 38a Absatz 2 des Gesetzes.

Zu §. 46.

Ob die ordentlichen Vorstandssitzungen in längeren oder kürzeren Zwischenräumen stattfinden sollen, wird von dem Umfang der Kasse und ihrer Geschäfte abhängen.

Zu §. 48.

(1) Der §. 36 des Gesetzes bestimmt, daß, soweit die Wahrnehmung der Angelegenheiten der Kasse nicht nach Vorschrift des Gesetzes oder des Statuts dem Vorstande obliegt, die Beschlußnahme der Generalversammlung zusteht. Dieser Bestimmung kann auch dadurch entsprochen werden, daß die der Generalversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten aufgezählt und alle übrigen Geschäfte dem Vorstande übertragen werden. Da sich die ersteren leichter erschöpfend aufzählen lassen als die mannigfaltigeren Geschäfte des Vorstandes, so verdient das angegebene Verfahren den Vorzug.

[Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Kasse mit Einschluß derjenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist, wird von dem Vorsitzenden [in Gemeinschaft mit dem Schriftführer] wahrgenommen. Seine [ihre] Legitimation bei allen Rechtsgeschäften erfolgt durch die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichnete[n] Person[en] zur Zeit die bezeichnete[n] Stelle[n] im Vorstande bekleidet[en].][2]

oder

[Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich auch in denjenigen Geschäften und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Seine Legitimation bei allen Rechtsgeschäften erfolgt durch die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.]

§. 49.

Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebniß jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten. [Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.]

§. 50.

Soweit die Geschäftsordnung nicht durch vorstehende Bestimmungen geregelt ist, wird sie durch eigene Beschlüsse des Vorstandes festgestellt.

B. Generalversammlung.

Zusammensetzung.

§. 51. (A)[1, 2]

Die Generalversammlung besteht aus

1. sämmtlichen Kassenmitgliedern, welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind;[3]
2. aus denjenigen Arbeitgebern, welche für Kassenmitglieder Beiträge aus eigenen Mitteln zu leisten haben.

Arbeitgeber sind berechtigt[4], sich in der Generalversammlung durch ihre Geschäftsführer oder Betriebsbeamten vertreten zu lassen. Von der Vertretung ist dem Kassenvorstande vor Beginn der Generalversammlung Anzeige zu machen. Im übrigen darf das Stimmrecht nicht durch Bevollmächtigte oder Stellvertreter ausgeübt werden.

In der Generalversammlung führt jedes stimmberechtigte Kassenmitglied zwei Stimmen und jeder stimmberechtigte Arbeitgeber für jedes von ihm beschäftigte stimmberechtigte Kassenmitglied eine Stimme.[5] [Für Arbeitgeber ruht das Stimmrecht, so lange sie mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstande sind.] Die Zahl der den erschienenen Arbeitgebern oder ihren Vertretern hiernach zustehenden Stimmen wird in jeder Generalversammlung vor Beginn der weiteren Verhandlungen vom Vorsitzenden festgestellt und verkündet.

oder (B)

§. 51. (B)[6]

[Die Generalversammlung besteht aus Vertretern der Kassenmitglieder und Arbeitgeber, welche in geheimer Wahl auf [.........] Jahre gewählt werden. Die Kassenmitglieder

---

(2) Wo der Vorstand einigermaßen zahlreich ist, empfiehlt es sich, auf Grund des §. 35 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes, dem Vorsitzenden allein oder in Gemeinschaft mit einem anderen Mitgliede die Vertretung nach außen zu übertragen. Die Legitimation ist auch in diesem Falle auf die im §. 35 Absatz 2 des Gesetzes bezeichnete Weise zu beschaffen.

Zu §. 49.

Vergleiche §. 34 Absatz 2 des Gesetzes.

Zu §. 51.

(1) Für die Bildung der Generalversammlung ist Folgendes zu beachten:

a) Für Kassen, welche weniger als 500 Mitglieder zählen, kann die Generalversammlung aus Vertretern bestehen; für Kassen mit 500 und mehr Mitgliedern muß die Generalversammlung aus Vertretern bestehen (§. 37 des Gesetzes).
b) Die Zusammensetzung der Generalversammlung muß durch das Statut geregelt werden (vergleiche §. 23 Absatz 2 Ziffer 5 des Gesetzes).
c) Den Arbeitgebern steht ein Anspruch auf Vertretung in der Generalversammlung zu, welche nach dem Verhältniß ihrer Beiträge zu bemessen ist und ein Drittel der Gesammtvertretung nicht übersteigen darf (vergleiche §. 38 des Gesetzes).
d) Die Vertreter sind von Arbeitgebern und Kassenmitgliedern getrennt zu wählen. Die Wahlen sind geheim.

(2) Das Statut hat entweder die Bestimmung zu treffen, daß die Generalversammlung aus sämmtlichen stimmberechtigten Kassenmitgliedern und Arbeitgebern bestehen soll, oder, daß sie aus Vertretern bestehen soll. Eine Bestimmung, nach welcher die Generalversammlung nach der wechselnden Zahl der Kassenmitglieder bald aus sämmtlichen Stimmberechtigten, bald aus Vertretern bestehen soll, würde in der Ausführung zu Schwierigkeiten und zu Zweifeln über die Gültigkeit der Beschlüße der Generalversammlung führen. Soweit nicht schon aus anderen Gründen die Zusammensetzung aus Vertretern zweckmäßig scheint, ist sie daher stets dann vorzuziehen, wenn die Möglichkeit einer Vermehrung der Mitgliederzahl auf 500 und mehr nahe liegt, weil sonst in diesem Falle eine Statutenänderung erforderlich wird.

(3) Weitere Beschränkungen sind für den Fall, daß die Generalversammlung nicht aus Vertretern besteht, nach §. 37 Absatz 1 des Gesetzes unzulässig.

(4) Vergleiche §. 38a Absatz 1 des Gesetzes.

(5) Diese Regelung hat die Wirkung, daß die Arbeitgeber bei Kassen, welche nur Mitglieder zählen, deren Arbeitgeber Beiträge aus eigenen Mitteln zu leisten haben, ein Drittel sämmtlicher Stimmen führen, dagegen bei Kassen, welche auch andere Mitglieder zählen, eine der Zahl der letzteren und folgeweise ihrer Beitragsverhältnisse entsprechende Minderung ihres Stimmgewichtes erleiden. Sie erscheint daher als die einfachste Art, der gesetzlichen Anforderung zu genügen.

(6) Soll die Generalversammlung aus Vertretern bestehen, so sind verschiedene Arten der Wahl der Vertreter möglich; namentlich:

a) die Vertreter werden von sämmtlichen Stimmberechtigten (jedoch getrennt für Kassenmitglieder und Arbeitgeber) in einem Wahlakte ohne nähere Bestimmung über die zu Wählenden gewählt;
b) die Wahl erfolgt in derselben Weise, aber so, daß die Vertreter in einem festgestellten Verhältniß verschiedenen Klassen der Wähler angehören müssen;
c) die Wahl erfolgt nach Abtheilungen der Stimmberechtigten, welche entweder nach örtlichen Bezirken oder nach Klassen gebildet werden. Bei großer Mitgliederzahl ist schon um der Erleichterung der Wahlakte willen die Wahl nach Abtheilungen vorzuziehen; bei Kassen, welche verschiedene Gewerbszweige umfassen, sind die Abtheilungen, sofern nicht der große Umfang des Kassenbezirks eine örtliche Eintheilung nöthig macht, am besten nach Gewerbszweigen zu bilden.

haben die Vertreter aus ihrer Mitte zu wählen; die Arbeitgeber können zu Vertretern auch Geschäftsführer oder Betriebsbeamte der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber wählen.

Die Wahl der Vertreter der Kassenmitglieder erfolgt in Abtheilungen.

Die Kassenmitglieder jedes der im §. 1 bezeichneten Gewerbe bilden eine Abtheilung.[7]

Jede Abtheilung wählt für je 10 [15, 20 ꝛc.] dem betreffenden Gewerbszweige angehörende Kassenmitglieder einen Vertreter.[8] Ist die Zahl der Kassenmitglieder nicht durch 10 [15, 20 ꝛc.] theilbar, so ist für die überschießende Zahl, wenn dieselbe 5 [8, 10] oder mehr beträgt, ein weiterer Vertreter zu wählen. Wahlberechtigt und wählbar sind nur diejenigen Kassenmitglieder, welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.[9]

Die Vertreter der Arbeitgeber werden von diesen in ungetheilter Wahlversammlung gewählt.[10] Für je 20 [30, 40][11] von den Arbeitgebern beschäftigte Kassenmitglieder, für welche die ersteren Beiträge aus eigenen Mitteln zahlen, wird je ein Vertreter gewählt.[12] Für den überschießenden Bruchtheil wird ein weiterer Vertreter nur dann gewählt, wenn dadurch die Zahl der Vertreter der Arbeitgeber nicht über ein Drittel der Gesammtzahl erhöht wird. Jeder Arbeitgeber, welcher Beiträge aus eigenen Mitteln leistet, führt bei der Wahl [eine Stimme], [auf jedes Kassenmitglied, für welches er Beiträge aus eigenen Mitteln zahlt, eine Stimme].

Die Zahl der von jeder Abtheilung der Kassenmitglieder und von den Arbeitgebern zu wählenden Vertreter wird vor jeder Wahl von dem Kassenvorstande festgestellt und in der Einladung zum Wahltermine angegeben.

---

(7) Hier können auch die einzelnen Abtheilungen namentlich aufgeführt werden, was sich besonders dann empfiehlt, wenn wegen zu geringer Mitgliederzahl einzelner Gewerbszweige mehrere derselben zu einer Abtheilung vereinigt werden müssen.

(8) Diese Regelung verdient vor der Festsetzung bestimmter Zahlen für die zu wählenden Vertreter den Vorzug, weil sie dem Wechsel der in den einzelnen Wahlabtheilungen vorhandenen Mitgliederzahl Rechnung trägt und die Grundlage für die einfachste Bemessung des Stimmverhältnisses der Arbeitgeber in der Generalversammlung bildet.

(9) Für die Zahl der von einer Abtheilung zu wählenden Vertreter soll nicht die Zahl ihrer stimmberechtigten, sondern ihrer sämmtlichen Kassenmitglieder — also z. B. einschließlich der minderjährigen — maßgebend sein. Dies ist nothwendig, um das richtige Verhältniß in der Zahl der von den Kassenmitgliedern und von den Arbeitgebern zu wählenden Vertreter zu erreichen.

(10) Wo die Verhältnisse es wünschenswerth erscheinen lassen, können auch die Arbeitgeber in derselben Weise wie die Kassenmitglieder in Abtheilungen eingetheilt werden.

(11) Hier ist das Doppelte der oben bei den Kassenmitgliedern gewählten Zahl einzustellen.

(12) Auf diese Weise erhalten die Arbeitgeber die Hälfte der Vertreter, welche auf die Kassenmitglieder, für welche sie Beiträge zahlen, entfallen; also wenn die Kasse nur Mitglieder dieser Art zählt, ein Drittel, wenn sie auch andere Mitglieder zählt, verhältnißmäßig weniger Stimmen. Daß im letzteren Falle eine mathematisch genaue Uebereinstimmung des Verhältnisses der Vertretung mit demjenigen der Beitragszahlungen nicht immer erreicht wird, darf nicht als ein Verstoß gegen die gesetzliche Bestimmung, wonach die Vertretung nach dem letzteren Verhältniß zu bemessen ist, angesehen werden, da eine solche Uebereinstimmung durch keine Regelung so hergestellt werden kann, daß sie unter allen Umständen und zu jeder Zeit aufrecht erhalten bleibt.

§. 51a

Die Wahl erfolgt für jede Abtheilung der Kassenmitglieder und für die Arbeitgeber in einem besonderen Wahltermine, zu welchem die Wahlberechtigten mindestens [eine Woche] vorher durch das im §. 66 bezeichnete Blatt [sowie durch Anschlag in den Herbergen der betheiligten Gewerbe][1] einzuladen sind.

Für die Form und Leitung der Wahl sind die Bestimmungen des §. 40 Absatz 4 bis 8 maßgebend.

Wird die Wahl von den Kassenmitgliedern verweigert, so werden die Vertreter derselben durch die Aufsichtsbehörde ernannt.[2]

Wird die Wahl von den Arbeitgebern verweigert, so ruht deren Vertretung in der Generalversammlung für die betreffende Wahlperiode.[2]

Scheidet ein Vertreter während der Wahlperiode aus, so findet durch die Abtheilung, von welcher er gewählt war, für die übrige Dauer der Wahlperiode eine Ergänzungswahl statt.

§. 51b.

In der Generalversammlung führt jeder gewählte Vertreter eine Stimme. Das Stimmrecht ist von dem Vertreter persönlich auszuüben.]

Geschäftsordnung der Generalversammlung.

§. 52.

Die Generalversammlung wird vom Vorstande unter Angabe der Gegenstände der Verhandlungen durch eine wenigstens [1] Woche vorher durch das im §. 66 bezeichnete Blatt [sowie durch Anschlag in den Herbergen der betheiligten Gewerbe] zu erlassende Einladung berufen.

Ordentliche Generalversammlungen finden statt:[1]

1. im [November] jedes Jahres zur Wahl des Ausschusses für die Prüfung der Rechnung des laufenden Jahres und zur Vornahme der erforderlichen Neuwahlen für den Vorstand;
2. im [April][2] jedes Jahres zur Beschlußfassung über die Abnahme der Rechnung des Vorjahres.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Vorstand nach Bedürfniß. Die Berufung der Generalversammlung muß binnen .... Wochen erfolgen, wenn der [zehnte Theil][3] ihrer Mitglieder schriftlich darauf anträgt.

Zu §. 51a.

(1) Besteht die Kasse vorwiegend aus Handwerkern, für welche Herbergen bestehen, so ist diese Art der Bekanntmachung zweckmäßig.

(2) Vergleiche §. 39 des Gesetzes. Die Nichtvornahme der Wahl durch die Arbeitgeber ist, da diese nur einen Anspruch auf Vertretung haben, als Verzicht auf die Ausübung ihres Rechts anzusehen. Haben sie auf dieses Recht verzichtet, so können sie nach gesetzlicher Vorschrift die Vertretung nur nach Ablauf einer Wahlperiode wieder in Anspruch nehmen.

Zu §. 52.

(1) Die Termine für die ordentlichen Generalversammlungen müssen mit Rücksicht auf das Rechnungsjahr und die Wahlperioden gewählt werden.

(2) Hier ist ein Termin zu wählen, bis zu welchem die Revision der Rechnung durch den Ausschuß erfolgt sein kann.

(3) Hier kann auch eine andere Quote oder eine feste Zahl eingestellt werden.

Die Gegenstände der Verhandlungen hat der Vorstand zu bestimmen; er muß unter dieselben alle Beschwerden, welche von Kassenmitgliedern oder beitragzahlenden Arbeitgebern gegen seine Verwaltung eingebracht werden, sowie alle Anträge, welche von mindestens ....Mitgliedern der Generalversammlung [schriftlich][4] gestellt werden, aufnehmen.

§. 53.

Der Vorsitzende des Vorstandes eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen der Generalversammlung. Befinden sich unter den Gegenständen der Verhandlungen Beschwerden oder Anträge, welche die Geschäftsführung des Vorstandes betreffen, so hat er sofort nach der Eröffnung die Wahl eines anderen Leiters der Versammlung herbeizuführen. Dieselbe erfolgt durch Abstimmung über die aus der Mitte der Versammlung Vorgeschlagenen nach der Reihenfolge der Vorschläge mit Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Der Leiter der Versammlung beruft zu seiner Unterstützung ein Kassenmitglied sowie einen Arbeitgeber oder den Vertreter eines Arbeitgebers als Beisitzer und ernennt einen Schriftführer.

Der Leiter der Versammlung hat das Recht, Mitglieder der Generalversammlung, welche seinen zur Leitung der Versammlung oder zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, aus dem Versammlungsraum zu verweisen.

§. 54.

Die erste Generalversammlung wird von einem Beauftragten der Aufsichtsbehörde berufen und geleitet.

Generalversammlungen, welche auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder von dieser anberaumt sind, werden auf Anordnung derselben von einem von ihr Beauftragten geleitet.[1]

§. 55.

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Getrennt von den [Vertretern der] Kassenmitglieder [n] und den [Vertretern der] Arbeitgeber [n] muß Beschluß gefaßt werden, wenn es sich handelt:

a) um eine Erhöhung der Beiträge über drei Prozent desjenigen Betrages, nach welchem die Unterstützungen zu bemessen sind und diese Erhöhung nicht zur Deckung der gesetzlichen Mindestleistungen erforderlich ist (§. 31 des Gesetzes);

b) um eine Erhöhung der Beiträge über $4^1/_2$ Prozent desjenigen Betrages, nach welchem die Unterstützungen zu bemessen sind und diese Erhöhung erforderlich ist, um die gesetzlichen Mindestleistungen gewähren zu können (§. 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes);

c) um die Gewährung des Krankengeldes schon vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab, sowie für Sonn- und Festtage (§. 21 Ziffer 1a des Gesetzes), sofern der Betrag des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds nicht erreicht ist.

Soweit nicht geheime Wahl vorgeschrieben ist (§. 40 Absatz 4, §. 51 und §. 51a), erfolgt die Abstimmung durch [Aufstehen und Sitzenbleiben] [Erheben der Hände]. Nur wenn der Leiter der Versammlung und seine Beisitzer sich über das Ergebniß der Abstimmung nicht einigen, erfolgt Zählung der Stimmen unter Namensaufruf. Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Angelegenheiten, welche bei der Berufung der Generalversammlung nicht als Gegenstände der Verhandlung bezeichnet sind, dürfen zur Verhandlung und Beschlußnahme nur zugelassen werden, wenn aus der Mitte der Versammlung kein Widerspruch erfolgt, oder wenn es sich um einen Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung handelt.

Obliegenheiten der Generalversammlung.

§. 56.[1]

Außer den von ihr vorzunehmenden Wahlen liegt der Generalversammlung ob:

1. Beschlußnahme über alle Angelegenheiten, bei welchen eine Abänderung des Statuts in Frage kommt,[2] [namentlich auch[3] über die Ausscheidung eines der im §. 1 bezeichneten Gewerbszweige,[4] über die Aufnahme weiterer Gewerbszweige oder Betriebsarten, auch dann, wenn sie der Kasse durch die zuständige Behörde zugewiesen worden sind (§§. 18a, 48a, 47 Absatz 6 des Krankenversicherungsgesetzes), sowie über Abänderungen der Unterstützungen und Beiträge, soweit sie nicht statutenmäßig in Folge einer veränderten Festsetzung der durchschnittlichen Tagelöhne eintritt;[5]
2. Beschlußnahme über die Auflösung der Kasse;[6]

---

(4) Die Forderung schriftlicher Anträge dient zur Vermeidung von Zweifeln und Streitigkeiten.

Zu §. 53.

Dies Verfahren kann auch allgemein vorgeschrieben werden, so daß der Vorsitzende des Vorstandes immer nur die Generalversammlung zu eröffnen und sofort die Wahl des Leiters herbeizuführen hat.

Zu §. 54.

(1) Vergleiche §. 45 Absatz 4 des Gesetzes.

Zu §. 55.

Die Beschlußfassung der Generalversammlung kann für einzelne Angelegenheiten; z. B. wenn es sich um Abänderung des Statuts oder Auflösung der Kasse handelt, von besonderen Voraussetzungen, z. B. von der Anwesenheit eines bestimmten Theiles der Mitglieder, sowie von einer über die absolute Mehrheit hinausgehenden Stimmenzahl ($^2/_3$, $^3/_4$) abhängig gemacht werden. Nothwendig ist dies, abgesehen von den im Absatz 1 des Paragraphen vorgesehenen Fällen, nicht. Auch die Vorschrift des §. 23 Absatz 2 Ziffer 6 des Gesetzes erfordert keine besondere Bestimmung, da in Ermangelung einer solchen die allgemeine Bestimmung über die Beschlußnahme der Generalversammlungen auch bei Beschlüssen über Statutenänderungen Anwendung findet.

Zu §. 56.

(1) Vergleiche Bemerkung 1 zu §. 48.

(2) Diese Beschlußnahme muß der Generalversammlung vorbehalten werden (vergleiche §. 36 Ziffer 3 des Gesetzes).

(3) Die besondere Aufführung dieser beiden Gegenstände ist nicht nothwendig, aber zur Vermeidung von Irrthümern zu empfehlen.

(4) Vergleiche §. 48 Absatz 2 des Gesetzes.

(5) Vergleiche §. 12 A und B des Statuts.

(6) Vergleiche §§. 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 des Gesetzes.

3. Beschlußnahme über den Beitritt der Kasse zu einem Verbande mehrerer Krankenkassen oder Gemeinde-Krankenversicherungen[7] (§§. 46, 46b des Krankenversicherungsgesetzes) [und über das für denselben zu errichtende Statut],[8] sowie Beschlußnahme über den Austritt aus dem Verbande oder die Auflösung desselben;[9]
4. Abnahme der Jahresrechnung[10] und die Bestellung eines aus [3] Mitgliedern bestehenden Ausschusses zur Vorprüfung derselben;
5. Beschlußnahme über die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen sind, und Wahl der damit zu Beauftragenden;[11]
6. Entscheidung über Beschwerden von Kassenmitgliedern und Arbeitgebern gegen den Vorstand;
7. Beschlußnahme über Anträge von Mitgliedern der Generalversammlung;
[8. definitive Genehmigung der vom Vorstande abzuschließenden Verträge mit Aerzten, Apothekern und Krankenhäusern;][12]
[9. definitive Feststellung der Vergütung für den Rechnungsführer und der von demselben zu stellenden Kaution;][13]
[10. Festsetzung des Betrages der für Mahnungen an die Einzahlung rückständiger Beiträge oder Eintrittsgelder zu entrichtende Mahngebühr;][14]
[11. Beschlußnahme über Vorschriften, betreffend die Krankenmeldung, das Verhalten der Kranken[15] und die Krankenaufsicht;][16]
12. Berathung und Beschlußnahme über alle Angelegenheiten, welche ihr zu diesem Zweck von dem Vorstande oder von der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.[17]

---

(7) Vergleiche §. 46 Absatz 1 des Gesetzes.

(8) Für die Errichtung des Verbandsstatuts wird die Beschlußnahme der Generalversammlung nicht durch das Gesetz erfordert (§. 46 Absatz 2 des Gesetzes); sie kann daher auch dem Vorstande überlassen werden.

(9) Vergleiche §. 46a Absatz 1 und 2 des Gesetzes.

(10) Vergleiche §. 36 Ziffer 1 des Gesetzes.

(11) Vergleiche §. 36 Ziffer 2 des Gesetzes.

(12) Kann auch definitiv dem Vorstande überlassen werden. Jedenfalls empfiehlt es sich, dem Vorstande das Recht einzuräumen, solche Verträge mit vorläufiger Wirksamkeit abzuschließen.

(13) Wie zu 12.

(14) Diese Festsetzung unterliegt nach §. 55 Absatz 3 des Gesetzes der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Vergleiche auch §. 61 des Statuts.

(15) Vergleiche §. 26a Absatz 1 Ziffer 2a des Gesetzes. Es kann den Kranken z. B. verboten werden, ohne Erlaubniß des Kassenvorstandes öffentliche Lokale oder Schankstellen zu besuchen oder Erwerbsarbeiten vorzunehmen.

(16) Die Einführung einer regelmäßigen Krankenaufsicht durch Krankenbesucher, mit besonderen Meldeverpflichtungen u. s. w.), welche für Kassen größeren Umfangs allgemein sich empfiehlt, ist zur Bekämpfung der Simulation insbesondere dann angezeigt, wenn das Krankengeld schon vom Tage des Eintritts der Erkrankung ab gezahlt wird.

(17) Zweckmäßig, um dem Vorstande die Möglichkeit zu geben, Angelegenheiten, für deren Entscheidung er die Verantwortlichkeit nicht übernehmen will, zur Beschlußnahme der Generalversammlung zu verstellen.

Die gemäß Ziffer 11 beschlossenen Vorschriften über die Krankenmeldung, das Verhalten der Kranken und die Krankenaufsicht bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde[18] und sind durch das im §. 66 bezeichnete Blatt, [sowie durch Anschlag in den Herbergen der betheiligten Gewerbe] bekannt zu machen.

VI. Rechnungs- und Kassenführung.

§. 57.

Die Rechnungs- und Kassenführung wird unter Beobachtung der Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes, der von der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund des §. 41 Absatz 2 daselbst erlassenen Anordnungen und der Bestimmungen dieses Statuts, sowie nach Maßgabe der vom Vorstande und der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse von einem [Rechnungs- und Kassenführer] [Kassirer, Rendanten] wahrgenommen, welcher vom Vorstand unter Vorbehalt einer [. . . . monatlichen] Kündigung angestellt wird und nicht Mitglied der Kasse zu sein braucht. Die demselben für seine Mühewaltung zu gewährende Vergütung und die Höhe der von ihm zu stellenden Kaution wird [vorläufig] vom Vorstande [definitiv durch Beschluß der Generalversammlung] festgestellt.

§. 58.

Der Rechnungs- und Kassenführer hat die Einnahmen und Ausgaben der Kasse von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen und zu verrechnen, ebenso ihre Bestände gesondert zu verwahren.[1]

Zu anderen Zwecken als den nach diesem Statut zu gewährenden Unterstützungen, der statutenmäßigen Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse nicht gemacht und Beiträge von den Mitgliedern und Arbeitgebern nicht erhoben werden.[2]

§. 59.

Die den Mitgliedern zu gewährenden Krankengelder hat der Rechnungs- und Kassenführer gegen Einlieferung der Krankenscheine (§. 26)[1] zu zahlen. [Bei Beginn einer Erkrankung ist vor der erstmaligen Zahlung des Krankengeldes, [sofern einer der im §. 17 bezeichneten Fälle vorliegt,] [stets] die Bestimmung des Vorstandes einzuholen.]

Die Sterbegelder und alle übrigen von der Kasse zu bestreitenden Ausgaben sind auf jedesmalige Anweisung des Vorsitzenden des Vorstandes zu leisten.

§. 60.

Jeden Erkrankungsfall, welcher durch einen nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigenden Unfall herbeige-

---

(18) Vergleiche §. 26a Absatz 2 am Ende des Gesetzes.

Zu §. 58.

(1) Vergleiche §. 40 Absatz 1 des Gesetzes.

(2) Vergleiche §. 29 Absatz 2 des Gesetzes.

Zu §. 59.

(1) Für die Auszahlung der Krankengelder kann der Einfachheit wegen auf jedesmalige Anweisung durch den Vorstand oder dessen Vorsitzenden verzichtet werden, soweit sich der Anspruch und seine Höhe aus den Krankenscheinen und den für das Mitglied bisher geleisteten Beiträgen ergiebt.

führt ist, hat der Rechnungs- und Kassenführer,[1] sofern mit dem Ablauf der vierten Woche der Krankheit die Erwerbsfähigkeit des Erkrankten noch nicht wieder hergestellt ist, binnen einer Woche nach diesem Zeitpunkte dem Vorstande der Berufsgenossenschaft, bei welcher der Erkrankte gegen Unfall versichert ist, anzuzeigen. Ist die Berufsgenossenschaft in Sektionen getheilt, so ist die Anzeige an den Sektionsvorstand zu richten.

§. 61.

Der Rechnungs- und Kassenführer hat die Eintrittsgelder und Beiträge alsbald nach deren Fälligkeit [einzukassiren] [durch den Kassenboten einkassiren zu lassen].[1]

Sofern die Zahlung nicht rechtzeitig geleistet wird, hat der Beitreibung ein Mahnverfahren voranzugehen. Das Verzeichniß der Rückstände, welche nicht auf einmalige Mahnung binnen einer Frist von [einer] [zwei] Woche[n] zur Kasse gezahlt werden, ist [monatlich] [alle zwei Monate] dem Vorstande zur Herbeiführung der Beitreibung der Eintrittsgelder und Beiträge[, sowie der zu entrichtenden Mahngebühr (§ 56 Ziffer 10)] vorzulegen.[2]

§. 62.

Vorräthige Gelder hat der Rechnungs- und Kassenführer [soweit sie nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben erforderlich sind][1], bis zur Beschlußfassung des Vorstandes über anderweite Belegung, [nach Weisung des Vorstandes] der [Sparkasse ....] zu übergeben. Verfügbare Gelder der Kasse sind, soweit sie nicht der Sparkasse .... übergeben werden, nach Beschluß des Vorstandes in folgender Weise zu belegen:[2]

1.
2.
3.

Werthpapiere, welche zum Vermögen der Kasse gehören und nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder für die Kasse erworben sind, sind bei der Aufsichtsbehörde oder nach deren Anweisung verwahrlich niederzulegen.[3] Die Beläge über die Niederlegung sind vom Rechnungs- und Kassenführer mit den Beständen der Kasse zu verwahren.[4]

§. 63.

Die Kasse ist [durch den Vorstand] [durch den Vorsitzenden des Vorstandes unter Zuziehung eines den Arbeitgebern und eines den Kassenmitgliedern angehörenden Vorstandsmitgliedes] .... [monatlich][1] regelmäßig und jährlich mindestens einmal unvermutheterweise zu prüfen. Die Prüfung hat sich jedesmal auch auf die vorschriftsmäßige Belegung des Kassenvermögens und auf die Verwahrung der Beläge über die Niederlegung der Werthpapiere zu erstrecken.

§. 64.

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Nach Maßgabe der von der höheren Verwaltungsbehörde über Art und Form der Rechnungsführung erlassenen Vorschriften sind die Kassenbücher zu führen und ist die Jahresrechnung aufzustellen.[1] Die letztere ist bis zum [15. Februar][2] des Folgejahres dem Vorstande einzureichen.

Der Vorstand hat die vorgängig von ihm zu revidirende[3] Rechnung sammt Belägen bis zum [1. März] dem Rechnungsausschuß und demnächst mit den von letzterem gestellten und nicht erledigten Erinnerungen der Generalversammlung vorzulegen.

Diese beschließt nach Anhörung des Vorstandes und des Rechnungsführers über die nicht erledigten Erinnerungen und nimmt — eintretendenfalls unter Vorbehalt der letzteren — die Rechnung ab.

[Nach Abnahme der Jahresrechnung ist ein Rechnungsabschluß, wie solcher der Aufsichtsbehörde einzureichen ist, durch das im §. 66 bezeichnete Blatt zu veröffentlichen [in den Herbergen der im §. 1 bezeichneten Gewerbszweige zur Einsicht der Kassenmitglieder niederzulegen].][4]

§. 65.

Die nach dem Jahresabschlusse verbleibenden Ueberschüsse fließen dem Reservefonds zu. Reichen nach dem Jahresabschlusse die Einnahmen der Kasse zur Deckung ihrer Ausgaben nicht aus, so ist der Fehlbetrag dem Reservefonds zu entnehmen.

Der Reservefonds ist bis zur [doppelten] Höhe der durchschnittlichen Ausgaben der letzten drei Rechnungsjahre

---

Zu §. 60.

(1) Nach §. 76b des Gesetzes kann der Kassenvorstand auch eine andere Person mit Erstattung dieser Anzeige beauftragen. Die Unterlassung der Anzeige kann von der Aufsichtsbehörde mit Ordnungsstrafe bis zu 20 Mark geahndet werden.

Zu §. 61.

(1) Vergleiche die Bemerkung 2 zu §. 32.
(2) Vergleiche §. 55 des Gesetzes.

Zu §. 62.

(1) Hier kann auch eine bestimmte Summe eingestellt werden, über welche hinaus der Rechnungsführer vorräthige Gelder bei der Sparkasse zu belegen hat, oder es kann die Feststellung einer solchen Summe dem Vorstande vorbehalten werden.

(2) Vergleiche §. 40 Absatz 3, 4, 5 des Gesetzes. Innerhalb der durch die Vormundschaftsordnung oder durch Absatz 4 a. a. O. gezogenen Grenzen kann über die Belegung der Gelder durch das Statut Bestimmung getroffen werden. Um die Entscheidung des Vorstandes über die Art der Belegung zu erleichtern, empfiehlt es sich, die Belegungsarten, unter denen er wählen kann, durch das Statut festzustellen.

(3) Vergleiche §. 40 Absatz 2 des Gesetzes.

(4) Eine Bestimmung über die Aufbewahrung der Niederlegungsscheine in dieser oder anderer Weise ist rathsam.

Zu §. 63.

(1) Bei Kassen von geringem Umfange ist eine so häufige Revision nicht erforderlich.

Zu §. 64.

(1) Nach §. 23 Absatz 2 Ziffer 7 des Gesetzes muß das Statut Bestimmung über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung treffen. Da alle höheren Verwaltungsbehörden auf Grund des §. 41 Absatz 2 des Gesetzes über Art und Form der Rechnungsführung Vorschriften erlassen haben werden, so genügt es, im Statut auf diese Vorschriften zu verweisen.

(2) Bei Bestimmung dieses, sowie des im folgenden Absatz in Klammern angegebenen Termins ist vorausgesetzt, daß die Kassenbücher erst mit dem 31. Januar des Folgejahres abgeschlossen zu werden brauchen.

(3) Diese vorgängige Revision durch den Vorstand ist nicht nothwendig, aber bei größeren Kassen zweckmäßig, um die Aufgabe des Rechnungsausschusses zu vereinfachen.

(4) Diese Bestimmung empfiehlt sich namentlich da, wo die Generalversammlung aus Vertretern besteht und demnach nicht alle Kassenmitglieder an den Verhandlungen über die Rechnungsabnahme theilnehmen können.

anzusammeln und erforderlichenfalls bis zu diesem Betrage zu ergänzen. Solange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge zuzuführen.(1)

[Ergiebt sich aus dem Abschlusse eines Rechnungsjahres, in welchem der Kasse weder außerordentliche Ausgaben noch außerordentliche Einnahmeausfälle erwachsen sind, daß dem Reservefonds zu der erforderlichen Ansammlung oder Ergänzung weniger als 10 Prozent des Betrages der Kassenbeiträge zugeflossen sind oder der vorschriftsmäßige Bestand desselben zur Deckung der Ausgaben hat angegriffen werden müssen, so hat der Vorstand bei der Generalversammlung gleichzeitig mit der Vorlegung der Jahresrechnung diejenigen Beschlüsse zu beantragen, welche nach der Vorschrift des §. 33 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes erforderlich werden.

Ergiebt sich dagegen aus dem Jahresabschlusse ein Ueberschuß der Jahreseinnahme über die Jahresausgabe, welcher voraussichtlich dauernd sein wird, und hat der Reservefonds bereits die im Absatz 2 vorgesehene Höhe erreicht, so hat der Vorstand bei der Generalversammlung eine der Vorschrift des §. 33 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende Beschlußnahme zu beantragen.](2)

VII. Bekanntmachungen.

§. 66.

Alle die Kasse betreffenden Bekanntmachungen, insbesondere die Einladungen zu Wahl- und Generalversammlungen, die Bekanntmachungen über Aenderungen in der Höhe der Beiträge und Leistungen, in der Zusammensetzung des Vorstandes, sowie über die Melde- und Zahlstellen [und die in §. 56 Absatz 1 Ziffer 11 bezeichneten Vorschriften] werden bis zu anderweiter Beschlußnahme der Generalversammlung in [Name des Blattes] erlassen.

§. 67.

Ein Abdruck dieses Statuts wird bei der ersten Beitragszahlung zugleich mit dem Quittungsbuch (vergleiche §. 38) jedem Kassenmitgliede eingehändigt. Die Einhändigung erfolgt durch Vermittelung des Arbeitgebers, sofern die Beiträge durch denselben eingezahlt werden.

In gleicher Weise erhalten die Kassenmitglieder je ein Exemplar etwaiger Abänderungen des Statuts bei einer der nächsten auf die Abänderung folgenden Beitragszahlungen.

Zu §. 65.

(1) Vergleiche §§. 32 und 33 des Gesetzes.

(2) Durch diese Bestimmung wird dem Urtheile der höheren Verwaltungsbehörde darüber, ob einer der im §. 33 Absatz 1 und 2 bezeichneten Fälle vorliegt, nicht vorgegriffen. Es ist aber anzunehmen, daß, wenn die Kasse nach derselben verfährt, ein Eingreifen der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund des §. 33 Absatz 3 und 4 nicht eintreten wird. Für kleinere Kassen, welchen die Kräfte zur Beurtheilung der Frage, ob einer der im §. 33 Absatz 1 und 2 bezeichneten Fälle vorliegt, nicht zur Verfügung stehen, kann die Aufnahme einer derartigen Bestimmung in das Kassenstatut auch unterbleiben. Die Kasse überläßt dann das Urtheil über jene Frage von vornherein der höheren Verwaltungsbehörde.

Zu §. 67.

Vergleiche §. 24 Absatz 3 des Gesetzes.

VIII. Entscheidung von Streitigkeiten.

§. 68.(1)

[Streitigkeiten zwischen den Kassenmitgliedern oder ihren Arbeitgebern einerseits und der Kasse andererseits über das Versicherungsverhältniß oder die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Eintrittsgeldern und Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche werden von der Aufsichtsbehörde(2) entschieden.

Die Entscheidung kann binnen vier Wochen nach der Zustellung derselben mittelst Klage(3) angefochten werden.

Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche handelt.]

§. 69.(1) (2)

[Streitigkeiten zwischen den Kassenmitgliedern und ihren Arbeitgebern über die Berechnung und Anrechnung der von

---

Zu §. 68.

(1) Die Bestimmungen finden kraft Gesetzes (§. 58) Anwendung, auch wenn sie nicht in das Statut aufgenommen werden. Die Aufnahme derselben in das Statut hat nur den Zweck, den Kassenmitgliedern von dem Wege, auf welchem Streitigkeiten der fraglichen Art zum Ausdruck zu bringen sind, Kenntniß zu geben.

(2) Für Kassen, welche sich über mehrere Gemeindebezirke erstrecken, kann durch die Centralbehörde die Entscheidung andern Behörden übertragen werden.

(3) Im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens, soweit landesgesetzlich die Streitigkeiten diesem Verfahren überwiesen sind, sonst im ordentlichen Rechtswege.

Zu §. 69.

(1) Vergleiche Bemerkung 1 zu §. 68.

(2) Die hier erwähnten Streitigkeiten werden gemäß §. 53a des Gesetzes nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 entschieden. Zur Entscheidung sind auch die auf Grund des §. 80 dieses Gesetzes fortbestehenden landesgesetzlichen Gewerbegerichte zuständig.

Bei den im Text zur Wahl gestellten Fassungen sind folgende Verschiedenheiten berücksichtigt worden:

a) Ein örtlich und sachlich zuständiges Gewerbegericht ist für alle im §. 1 des Statuts bezeichneten Gewerbszweige vorhanden. In diesem Falle dürfen die Streitigkeiten nur durch Erhebung der Klage bei dem Gewerbegericht zur Entscheidung gebracht werden (vergleiche §. 3 Absatz 1 Ziffer 3 und §. 5 des Gesetzes vom 29. Juli 1890).

b) Ein zuständiges Gewerbegericht ist für keinen der im §. 1 des Statuts bezeichneten Gewerbszweige vorhanden. Hier kann auf Anrufen einer Partei das Verfahren vor dem Gemeindevorsteher stattfinden (vergleiche §. 71 a. a. O.); der Anspruch kann aber auch sofort vor dem ordentlichen Gericht erhoben werden.

c) Ein zuständiges Gewerbegericht ist nur für einen Theil der im §. 1 des Statuts bezeichneten Gewerbszweige vorhanden (vergleiche §. 6 Absatz 1 a. a. O.). Hier hängt es von der Beschäftigung des Kassenmitgliedes in dem einen oder anderen Gewerbszweige ab, ob der unter a oder unter b angegebene Weg offen steht.

Die Zuständigkeit eines Gewerbegerichts kann dabei nur in Frage kommen, soweit es sich um die im §. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 1890 bezeichneten gewerblichen Arbeiter u. s. w. handelt. Soweit etwa andere Personen zu den versicherungspflichtigen Kassenmitgliedern gehören, ist hinsichtlich der Erledigung der Streitigkeit stets auf den unter b angegebenen Weg zu verweisen (vergleiche §. 78 Absatz 3 a. a. O.).

den ersteren zu leistenden Eintrittsgelder und Beiträge werden, vorbehaltlich der Zuständigkeit der Innungen zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und ihren Lehrlingen, sowie der Zuständigkeit der Innungs-Schiedsgerichte,[3] von dem für den Beschäftigungsort und den Gewerbszweig, in welchem der Versicherte beschäftigt ist, zuständigen Gewerbegericht, solange aber ein solches nicht besteht, auf Anrufen einer Partei vorläufig von dem Gemeindevorsteher, andernfalls von dem ordentlichen Richter entschieden.

[Gegen die Entscheidung des Gewerbegerichts finden die Rechtsmittel statt, welche in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zulässig sind. Die Berufung an das Landgericht ist jedoch nur zulässig, wenn der Werth des Streitgegenstandes den Betrag von 100 Mark übersteigt.][4] [Die Entscheidung des Gemeindevorstehers wird rechtskräftig, wenn nicht binnen 10 Tagen nach der Verkündung von einer der anwesenden Parteien oder binnen 10 Tagen nach der Behändigung von einer bei der Verkündung nicht zugegen gewesenen Partei Klage bei dem ordentlichen Gericht erhoben wird.][5]

(3) Vergleiche §. 79 a. a. O.

(4) Vergleiche §. 55 a. a. O.

IX. Beaufsichtigung der Kasse.

§. 70.

Die Aufsicht über die Kasse wird nach Maßgabe der Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes unter Oberaufsicht der .... von .... wahrgenommen.

(5) Vergleiche §. 72 a. a. O.

Zu §. 70.

Die Bezeichnung der Aufsichts- und Oberaufsichtsbehörde in das Statut aufzunehmen, erscheint zweckmäßig, um jedem Kassenmitgliede Kenntniß davon zu geben, wohin es sich mit etwaigen Beschwerden zu wenden hat.

Die Aufnahme aller Bestimmungen des Gesetzes über die Aufsicht in das Statut erscheint, soweit sie nicht in den früheren Paragraphen des Statuts schon erfolgt ist, überflüssig, da diese Bestimmungen für die einzelnen Kassenmitglieder kein Interesse haben und den Vorstandsmitgliedern vorkommendenfalls die Einsicht in das Gesetz wohl zugemuthet werden kann.

Entwurf des Statuts einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse

nach dem Krankenversicherungsgesetz in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 379).

Vorbemerkungen.

1. Der Entwurf soll für die Aufstellung der Statuten für Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen sowie für die in Folge des Abänderungsgesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 379) erforderlich werdende Abänderung der Statuten bestehender Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen einen Rahmen und eine Anleitung geben. Sein Inhalt ist in keiner Weise verbindlich, weder für diejenigen, welchen die Errichtung des Kassenstatuts obliegt, noch für die Behörden, welchen die Genehmigung zusteht. Bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse, auf welche bei der Errichtung von Kassenstatuten für Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen Rücksicht zu nehmen ist, kann ein Entwurf, welcher ohne Aenderungen für jede Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse verwendbar wäre, nicht gegeben werden. Es ist daher nothwendig, jede Bestimmung darauf zu prüfen, ob sie unverändert in das Statut für eine bestimmte Kasse aufgenommen werden kann. Die Erläuterungen, auf welche die dem Texte des Statuts in Klammern ( ) beigefügten Ziffern hinweisen, werden diese Prüfung vielfach erleichtern. Eine genaue Beachtung derselben muß bei dem Gebrauche des Entwurfs vorausgesetzt werden.

2. Bei Aufstellung des Entwurfs ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß eine Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die im §. 2 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Klassen von Personen nicht erfolgt ist; eine solche Ausdehnung kann übrigens nicht durch ein Kassenstatut, sondern nur durch die am angeführten Orte vorgesehene besondere statutarische Regelung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes ausgesprochen werden.

3. Was durch gesetzliche Vorschrift in der Weise geregelt ist, daß den einzelnen Kassenstatuten ein Spielraum für besondere Bestimmungen nicht gelassen wird, z. B. die Vorschriften über die Beaufsichtigung und Schließung der Kassen, ist in das Statut nur so weit aufgenommen, als es nothwendig erschien, um das Verständniß der getroffenen Bestimmungen zu sichern oder den Kassenmitgliedern eine ausreichende Kenntniß ihrer Rechte und Pflichten zu vermitteln. Wo es für zweckmäßig erachtet wird, das Kassenstatut in dieser Beziehung zu vervollständigen oder noch mehr zu vereinfachen, werden die erforderlichen Ergänzungen oder Streichungen an der Hand der Bemerkungen leicht auszuführen sein.

4. Die im Texte des Statuts vorkommenden Klammern [ ] deuten, soweit sie nicht durch die Bemerkungen besonders erläutert werden, an, daß die in Klammern eingeschlossenen Worte nach den Umständen beibehalten oder gestrichen werden können, oder daß unter den mehreren in Klammern eingeschlossenen Fassungen, unter Berücksichtigung der Verhältnisse, die Wahl zu treffen ist.

[Auf Grund der §§. 23, 36, 60 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 379); Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 417)

wird für die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse .... in .... auf Beschluß der Generalversammlung das nachstehende revidirte Kassenstatut erlassen. Dasselbe tritt vom 1. Januar 1893 ab an die Stelle des bisherigen Kassenstatuts vom ....]

§. 1.

Name und Sitz der Kasse.

Die Firma N. zu N. errichtet auf Grund des §. 60. des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 für die in ihrer Fabrik zu N. beschäftigten Personen, nachdem dieselben [durch Vertreter] gehört worden sind, eine Krankenkasse, welche den Namen „Krankenkasse für die Fabrik der Firma N." führt und ihren Sitz zu N. hat. (§. 64 Z. 1.)

§. 2.

Zwangsweise Mitgliedschaft.

Alle in genannter Fabrik [und im Komtor derselben] gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen gehören mit dem Tage des Eintritts in die Beschäftigung kraft Gesetzes als versicherungspflichtige Mitglieder der Kasse an, [sofern die Beschäftigung nicht durch die Natur ihres Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist].(1) (§. 63 Abs. 1.)

Befreit von diesem Zwange sind:

a) Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker, [Handlungsgehülfen und -lehrlinge], deren Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 6⅔ Mark für den Arbeitstag oder, sofern Lohn oder Gehalt nach größeren Zeitabschnitten bemessen ist, 2000 Mark für das Jahr gerechnet, übersteigt, [sowie solche Handlungsgehülfen und -lehrlinge, für welche die in Artikel 60 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Rechte weder aufgehoben noch beschränkt sind]; (§. 2 b.)

b) diejenigen Personen, welche den Nachweis erbringen, daß sie Mitglieder einer den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügenden Hülfskasse sind.(2) (§. 63 Abs. 1.)

Wenn in die Fabrik ein Mitglied einer solchen Hülfskasse eintritt, welches in seiner bisherigen Mitgliederklasse weniger als die Hälfte des für den jetzigen Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8 des Gesetzes) als Krankengeld zu beanspruchen hat, so bleibt dasselbe nur noch für die Dauer von zwei Wochen nach dem Eintritt in die Beschäftigung befreit. (§. 75 Abs. 2.)

Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantièmen und Naturalbezüge. Für die Letzteren wird der Durchschnittswerth in Ansatz gebracht; dieser Werth wird von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt. (§. 1 Abs. 5.)

Auf ihren Antrag sind durch den Kassenvorstand von der Mitgliedschaft zu befreien:(3) (§. 3 a.)

1. Personen, welche in Folge von Verletzungen, Gebrechen, chronischen Krankheiten oder Alter nur theilweise oder nur zeitweise erwerbsfähig sind, wenn der unterstützungspflichtige Armenverband der Befreiung zustimmt,
2. Personen, welchen gegen die Firma für den Fall der Erkrankung ein Rechtsanspruch auf eine den Bestimmungen des §. 6 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende oder gleichwerthige Unterstützung zusteht.(4)

Wird der Antrag auf Befreiung von dem Kassenvorstande abgelehnt, so entscheidet auf Anrufen des Antragstellers die Aufsichtsbehörde endgültig.

In dem Falle zu 2 gilt die eingeräumte Befreiung nur für die Dauer des Arbeitsvertrages. Sie erlischt vor Beendigung des Arbeitsvertrages:

a) wenn sie von der Aufsichtsbehörde wegen nicht genügender Leistungsfähigkeit der Firma von Amtswegen oder auf Antrag eines Betheiligten aufgehoben wird,

---

Erläuterungen.

Zu §. 2.

(1) Fällt aus, wenn die hier bezeichneten Personen durch statutarische Bestimmung auf Grund des §. 2 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes dem Versicherungszwange unterworfen sind.

(2) Die Hülfskasse muß durch eine Bescheinigung des Reichskanzlers oder der Centralbehörde den Nachweis erbringen, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des §. 75 genügt; das dem betreffenden Mitglieder der Hülfskasse im Krankheitsfall zustehende Krankengeld darf hinter der Hälfte des für den Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter nicht zurückbleiben.

Die Bescheinigung des Reichskanzlers oder der Centralbehörde ist durch Vorlegung eines Exemplars des Kassenstatuts, in welchem auf die betreffende Bekanntmachung hingewiesen ist, nachzuweisen.

(3) Die außerdem im §. 3b des Gesetzes vorgesehene Befreiung von der Mitgliedschaft auf Antrag des Arbeitgebers wird für Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen in der Regel nicht in Betracht kommen.

(4) Die Ablehnung ist in diesen Fällen nur zulässig, wenn die Leistungsfähigkeit der Firma zur Erfüllung ihrer entsprechenden Verpflichtung nicht gesichert erscheint.

b) wenn die Firma die befreite Person zur Krankenversicherung anmeldet. Die Anmeldung ist ohne rechtliche Wirkung, wenn die befreite Person zur Zeit derselben bereits erkrankt war.

Insoweit im Erkrankungsfalle der gegen die Firma bestehende Anspruch nicht erfüllt wird, ist auf Antrag der befreiten Person von der Kasse die statutenmäßige Krankenunterstützung zu gewähren. Die zu dem Ende gemachten Aufwendungen sind von der Firma zu erstatten.

(§. 63 Abs. 3, §. 24 Abs. 3.) Versicherungspflichtige Mitglieder müssen bei der Kasse verbleiben, solange ihre Beschäftigung in der Fabrik dauert, können aber mit dem Schluß des Rechnungsjahres austreten, wenn sie den Austritt spätestens drei Monate vorher bei dem Vorstande beantragen und vor dem Schluß des Rechnungsjahres nachweisen, daß sie Mitglieder einer den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügenden Hülfskasse geworden sind. Sie erhalten spätestens am ersten Löhnungstage nach ihrem Eintritt ein Exemplar dieses Statuts.

§. 3.

Freiwillige Mitgliedschaft.

(§. 63 Abs. 2.) 1. Alle nicht versicherungspflichtigen Personen, welche in der Fabrik beschäftigt sind[1], können der Kasse durch schriftliche oder mündliche Anmeldung bei dem Kassenvorstande beitreten, sofern ihr jährliches Gesammteinkommen 2000 Mark nicht übersteigt; sie erhalten aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Anmeldung eingetretenen Erkrankung.

Der Kassenvorstand kann den Gesundheitszustand solcher Personen ärztlich untersuchen lassen und die Aufnahme ablehnen, wenn die Untersuchung eine bereits bestehende Krankheit ergiebt.

(§. 26a Abs. 2 Z. 4.) [Ergiebt die Untersuchung zwar keine bereits eingetretene Erkrankung, aber einen nicht normalen Gesundheitszustand, so wird der Anspruch auf Krankenunterstützung erst nach Ablauf von [6] Wochen von der bewirkten Anmeldung ab erworben.][2]

Diejenigen versicherungspflichtigen Personen, welche von der Verpflichtung, der Kasse anzugehören, wegen ihrer Betheiligung an einer dem §. 75 genügenden Hülfskasse befreit sind (vergleiche §. 2 Absatz 2b), sind gleichfalls berechtigt, der Kasse durch Anmeldung freiwillig beizutreten.

Für die zum Beitritt berechtigten Personen beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage des Eingangs der schriftlichen oder mündlichen Anmeldung.[3] Sofern aber der Kassenvorstand binnen drei Tagen nach dem Eingehen der Anmeldung erklärt, daß er die Aufnahme von dem Ergebniß einer ärztlichen Untersuchung abhängig machen will, [oder sofern die Aufnahme an die Erfüllung anderer Bedingungen geknüpft ist,] beginnt die Mitgliedschaft einer nichtversicherungspflichtigen Person erst mit dem Tage, an welchem derselben die Entscheidung des Kassenvorstandes zugestellt wird. Ergeht eine Entscheidung nicht binnen zwei Wochen nach Eingang der Anmeldung, so gilt die Aufnahme als bewirkt.

(§. 24 Abs. 3.) Freiwillig beitretende Personen erhalten vom Vorstande spätestens am ersten Löhnungstage nach dem Beginn der Mitgliedschaft eine Bescheinigung über dieselbe mit einem Exemplar dieses Statuts.

(§. 27 Abs. 1.) 2. Kassenmitglieder, welche aus der Beschäftigung in der Fabrik ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen Betriebs- (Fabrik-), einer Orts-, Innungs- oder Bau-Krankenkasse oder einer Knappschaftskasse werden, bleiben so lange freiwillige Mitglieder, als sie sich im Gebiete des Deutschen Reichs aufhalten, wenn sie ihre dahingehende Absicht binnen einer Woche dem Kassenvorstande anzeigen. Die Zahlung der vollen Kassenbeiträge zum ersten Fälligkeitstermine gilt der ausdrücklichen Anzeige gleich, sofern der Fälligkeitstermin innerhalb der für die letztere vorgeschriebenen einwöchigen Frist liegt.

(§. 64 Z. 5.) Die nach dem Ausscheiden aus der Fabrik bei der Kasse verbliebenen Personen können weder Stimmrechte ausüben, noch Kassenämter bekleiden.

(§. 63 Abs. 4.) 3. Die freiwillige Mitgliedschaft erlischt

a) durch mündliche oder schriftliche Austrittserklärung an den Kassenvorstand,
b) bei Nichtversicherungspflichtigen dann, wenn an zwei aufeinanderfolgenden Zahlungsterminen nicht die vollen Beiträge geleistet werden.

Zu §. 3.

(1) Außer diesen Personen, welchen nach §. 63 Absatz 2 des Gesetzes das Recht, der Kasse beizutreten, zusteht, können nach §. 26a Absatz 2 Ziffer 5 durch das Statut auch noch andere Personen, z. B. Fuhrleute, Tagelöhner, Dienstboten des Fabrikherrn und seiner Beamten, als freiwillige Mitglieder zugelassen werden. Geschieht dies, so muß auf diese Personen bei den Bestimmungen über die Höhe und Leistung der Unterstützungen (§§. 5, 6), sowie über die Höhe der Beiträge (§. 17) Rücksicht genommen werden.

(2) Eine Karenzzeit von höchstens sechs Wochen kann nach §. 26a Absatz 2 Ziffer 4 des Gesetzes für alle nichtversicherungspflichtigen freiwilligen Mitglieder festgesetzt werden. Für zwangsweise der Kasse angehörende Mitglieder kann nach Maßgabe des §. 26 Absatz 2 und 3 des Gesetzes eine Karenzzeit von höchstens sechs Monaten, aber nur für diejenigen Unterstützungen festgesetzt werden, welche über die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse hinausgehen.

(3) Vergl. §. 63 Absatz 2 des Gesetzes.

§. 4.
Eintrittsgeld.(1)

[Ein Eintrittsgeld im Betrage des für [6](2) Wochen zu leistenden vollen Kassenbeitrages wird nur von denjenigen freiwillig beitretenden Mitgliedern (3) erhoben, welche das 45. Lebensjahr zurückgelegt haben, oder deren Gesundheit nach der bei ihrer Anmeldung vorgenommenen Untersuchung keine normale ist.

Befreit von der Zahlung des Eintrittsgeldes sind diejenigen Mitglieder, welche nachweisen, daß sie innerhalb der ihrer Anmeldung vorhergehenden 13 Wochen einer anderen Krankenkasse angehört oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung geleistet haben. (§. 26 Abs. 1.)

Das Eintrittsgeld ist von den zu dessen Zahlung verpflichteten Mitgliedern mit dem ersten fälligen Wochenbeitrage einzuzahlen (§. 17 Absatz 2).]

§. 5.
Krankenunterstützung für die in der Fabrik beschäftigten Mitglieder.

Als Krankenunterstützung gewährt die Kasse den in der Fabrik beschäftigten Mitgliedern:

1. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, freie Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Vorrichtungen oder Heilmittel,(1) welche zur Heilung des Erkrankten oder zur Herstellung und Erhaltung der Erwerbsfähigkeit nach beendigtem Heilverfahren erforderlich sind; (§. 6 Abs. 1 Z. 1.)
2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab [vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab](2) für jeden Arbeitstag [Kalendertag einschließlich der Sonn- und Festtage](2) ein Krankengeld in Höhe der Hälfte(3)(4) (§. 6 Abs. 1 Z. 2, §. 21 Abs. 1 Z. 1 a.)

(A.) [des durchschnittlichen Tagelohnes der Mitglieder. Dieser Tagelohn ist zur Zeit festgesetzt: (§. 20 Abs. 1 Z. 1.)

a) für männliche Mitglieder über 16 Jahren auf .... Mark,
b) für weibliche Mitglieder über 16 Jahren auf .... Mark, (§. 8 Abs. 2.)
c) für männliche Mitglieder unter 16 [zwischen 14 und 16] Jahren und für Lehrlinge auf .... Mark,
d) für weibliche Mitglieder unter 16 [zwischen 14 und 16] Jahren auf .... Mark,
[e) für männliche Mitglieder unter 14 Jahren auf .... Mark,]
[f) für weibliche Mitglieder unter 14 Jahren auf .... Mark.]

Findet eine anderweite Feststellung der vorstehenden Sätze durch die höhere Verwaltungsbehörde statt, so treten die neuen Sätze an die Stelle der vorstehenden. Dieselben sind durch Anschlag [in allen Werkstätten] [in allen Arbeitsräumen] der Firma bekannt zu machen.]

Zu §. 4.

(1) Dieser Paragraph kann auch ganz wegfallen.

(2) Der Betrag kann auch niedriger, aber nach §. 26 Absatz 3 des Gesetzes nicht höher bemessen werden.

(3) Mit den aus Absatz 2 dieses Paragraphen und aus §. 26 Absatz 2 des Gesetzes sich ergebenden Beschränkungen kann ein Eintrittsgeld auch für die versicherungspflichtigen Mitglieder festgesetzt werden. Alsdann sind nähere Bestimmungen über die Abführung durch den Betriebsunternehmer und die Einbehaltung bei der Lohnzahlung in das Statut aufzunehmen (vergl. §. 17 Absatz 2 und §. 18 des Statuts), sowie Bestimmungen über die Befreiung von der Entrichtung des Beitrags gemäß §. 26 Absatz 2 des Gesetzes.

Zu §. 5.

(1) Sollen nach §. 21 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes noch weitere als die im §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes bezeichneten Heilmittel gewährt werden, so empfiehlt es sich, dieselben hier namentlich aufzuführen.

(2) Diese Erweiterungen der Krankenunterstützung sind nur zulässig, sofern sie in der Generalversammlung sowohl von der Vertretung der Firma als auch von derjenigen der Versicherten beschlossen werden, oder sofern der Betrag des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds erreicht ist.

(3) Das Krankengeld kann auch höher, bis zu Dreiviertel des Lohns (§. 21 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes), aber nicht niedriger festgesetzt werden.

(4) Der Bemessung des Krankengeldes kann zu Grunde gelegt werden:

a) Nach §. 20 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes der durchschnittliche Tagelohn sämmtlicher Kassenmitglieder, gesondert festgestellt für männliche, weibliche, erwachsene und jugendliche Mitglieder, geeignetenfalls noch mit Unterscheidung der „jungen Leute“ und „Kinder“. Die Sätze dürfen in diesem Falle 3 Mark nicht übersteigen.

b) Nach §. 20 Absatz 2 daselbst der durchschnittliche Tagelohn, welcher unter Berücksichtigung der unter den Kassenmitgliedern hinsichtlich der Lohnhöhe bestehenden Verschiedenheiten klassenweise festgesetzt wird. Derselbe darf für keine Klasse über 4 Mark festgestellt werden.

Zu a und b erfolgt die Feststellung durch die höhere Verwaltungsbehörde.

c) Nach §. 26a Absatz 2 Ziffer 6 des Gesetzes der wirkliche Arbeitsverdienst der Kassenmitglieder, soweit er 4 Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.

Je nachdem a, b oder c als Grundlage angenommen werden soll, ist die Fassung unter A, B oder C zu wählen.

oder

(§. 20 Abs. 2, §. 8 Abs. 2.) (B) [des durchschnittlichen Tagelohnes derjenigen der nachfolgenden Mitgliederklassen, welcher das Mitglied angehört:

a) Werkmeister, Beamte 2c., deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf .... Mark,
b) Vorarbeiter, Maschinisten 2c., deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf .... Mark,
c) sonstige männliche großjährige Arbeiter, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf .... Mark,
d) männliche Arbeiter von 16 bis 21 Jahren, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf .... Mark,
e) [5] Vorarbeiterinnen, Aufseherinnen 2c., deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf .... Mark,
f) sonstige großjährige Arbeiterinnen, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf .... Mark,
g) Arbeiterinnen von 16 bis 21 Jahren, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf .... Mark,
h) männliche Arbeiter unter 16 [zwischen 14 und 16] Jahren und Lehrlinge, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf .... Mark,
i) Arbeiterinnen unter 16 [zwischen 14 und 16] Jahren, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf .... Mark,
[k) Kinder unter 14 Jahren, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf .... Mark.]

Findet eine anderweite Feststellung der vorstehenden Sätze durch die höhere Verwaltungsbehörde statt, so treten die neuen Sätze an die Stelle der vorstehenden. Dieselben sind durch Anschlag [in allen Werkstätten] [in allen Arbeitsräumen] der Firma bekannt zu machen.]

oder

(C) [des wirklichen Arbeitsverdienstes des Versicherten, soweit derselbe 4 Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt. Für Mitglieder, deren Löhnung nach Akkordsätzen oder in wechselnder Höhe erfolgt, wird der Durchschnittsverdienst der [drei] letzten der Erkrankung voraufgegangenen Lohnzahlungsperioden oder, wenn das erkrankte Mitglied nicht während dieser ganzen Zeit im Betriebe beschäftigt war, der Durchschnittsverdienst eines in gleichartiger Beschäftigung stehenden Mitgliedes zu Grunde gelegt. Die Feststellung erfolgt [auf Grund der Lohnlisten] durch den Vorstand.]

(§. 6 Abs. 2 u. 3) Die Auszahlung des Krankengeldes erfolgt an [jedem Sonnabend] für die abgelaufene Woche. Fällt der [Sonnabend] nicht auf einen Werktag, so erfolgt die Zahlung am nächstvorhergehenden Werktage.

Die Krankenunterstützung wird für die Dauer der Krankheit gewährt; sie endet spätestens mit dem Ablauf der [dreizehnten][6] Woche nach Beginn der Krankheit, im Falle der Erwerbsunfähigkeit (Absatz 1 Ziffer 2) spätestens mit dem Ablauf der [dreizehnten] Woche nach Beginn des Krankengeldbezuges. Endet der Bezug des Krankengeldes erst nach Ablauf der [dreizehnten] Woche nach dem Beginn der Krankheit, so endet mit dem Bezuge des Krankengeldes zugleich auch der Anspruch auf die im Absatz 1 unter Ziffer 1 bezeichneten Leistungen.

§. 6.

Krankenunterstützung für nicht im Betriebe beschäftigte Mitglieder.

Mitglieder, welche nach ihrem Ausscheiden aus der Fabrik bei der Kasse verbleiben (§. 3 Ziffer 2), erhalten als Krankenunterstützung:

1. solange sie sich [im Bezirke der Gemeinde N.][1] aufhalten, die Unterstützung nach §. 5 [nach derjenigen Mitgliederklasse, welcher sie vor ihrem Ausscheiden aus der Fabrik zuletzt angehört haben][2] [nach dem Durchschnittsverdienste der letzten drei Lohnzahlungsperioden vor dem Ausscheiden aus der Fabrik][3];

---

[5] Die Klasseneintheilung kann auch so erfolgen, daß es nicht erforderlich ist, für weibliche Arbeiter besondere Klassen zu bilden.

[6] Die Dauer kann länger, bis zu einem Jahre (§. 21 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes), aber nicht kürzer bemessen werden. Nach Beendigung der Krankenunterstützung kann gemäß §. 21 Absatz 1 Ziffer 3a des Gesetzes Fürsorge für Rekonvaleszenten gewährt werden; Bestimmungen über diese Erweiterung der Kassenleistungen würden in einem besonderen Paragraphen in das Statut einzufügen sein.

Zu §. 6.

[1] Hier ist der Bezirk zu bezeichnen, welcher als Kassenbezirk gilt und sich mit dem Gemeindebezirk nicht zu decken braucht, oder auch der Bezirk eines für die Zwecke des §. 46 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 des Gesetzes errichteten Kassenverbandes, welchem die Kasse angehört.

[2] Zusatz für den Fall, daß im §. 5 die Fassung B gewählt wird.

[3] Zusatz für den Fall, daß im §. 5 die Fassung C gewählt wird.

2. wenn sie sich nicht [im Bezirke der Gemeinde N.] aufhalten, unter Wegfall der Unterstützung nach §. 5 Absatz 1 Ziffer 1 den anderthalbfachen Betrag[4] des [wie vorstehend zu bemessenden][5] Krankengeldes. (§. 27 Abs. 3.)

§. 7.

Verpflegung im Krankenhause.

Der Vorstand kann an Stelle der Krankenunterstützung der §§. 5 und 6 freie Kur und Verpflegung im Krankenhause gewähren, und zwar: (§. 7 Abs. 1.)

1. für diejenigen Mitglieder, welche verheirathet sind oder eine eigene Haushaltung haben oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familie sind, mit ihrer Zustimmung; unabhängig von derselben aber dann, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann, oder wenn die Krankheit eine ansteckende ist, oder wenn der Erkrankte wiederholt den im letzten Absatz des §. 10 erwähnten Vorschriften zuwidergehandelt hat, oder wenn dessen Zustand oder Verhalten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert;
2. für sonstige Erkrankte unbedingt. (§. 7 Abs. 2.)

Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des in den §§. 5 und 6 als Krankengeld festgesetzten Betrages für diese Angehörigen zu zahlen. Die Zahlung kann unmittelbar an die Angehörigen erfolgen.

[Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte keine solchen Angehörigen, so erhält derselbe neben freier Kur und Verpflegung ein Krankengeld in Höhe [eines Achtels][1] des der Bemessung zu Grunde liegenden durchschnittlichen Tagelohns [wirklichen Arbeitsverdienstes].] (§. 21 Abs. 1 Z. 3.)

§. 8.

Unterstützung erkrankter Familienangehöriger.

[Die nicht selbst dem Krankenversicherungszwange unterliegenden Familienangehörigen der Kassenmitglieder erhalten im Erkrankungsfalle freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und sonstige Heilmittel. (§. 21 Abs. 1 Z. 5.)

Als Familienangehörige sind die in demselben Haushalt mit den Mitgliedern lebenden und mit ihrem Unterhalt ganz oder größtentheils auf den Arbeitsverdienst der Mitglieder angewiesenen Ehegatten, Eltern und noch nicht erwerbsfähigen Kinder derselben anzusehen.][2]

§. 9.

Gewährung der Krankenunterstützung durch bestimmte Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser.

Die im §. 7 vorgesehene Kur und Verpflegung erfolgt in dem [städtischen Krankenhause] [von der Kasse bestimmten Krankenhause]. Soweit die Erkrankten nicht in das Krankenhaus aufgenommen sind, wird denselben die ärztliche Behandlung durch den Kassenarzt [einen der Kassenärzte] und die Lieferung der Arznei durch die mit der Kasse in Geschäftsverbindung stehende[n] Apotheke[n] gewährt. Die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser entstandenen Kosten kann, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden. [Die Auswahl unter den Kassenärzten steht den Mitgliedern frei; während derselben Krankheit darf jedoch ohne Zustimmung des behandelnden Arztes ein Wechsel nicht vorgenommen werden.] (§. 26a Abs. 2 Z. 2b.)

---

(4) Es kann auch ein höherer Betrag festgesetzt werden.

(5) Zusatz für den Fall, daß im §. 5 die Fassung B oder C gewählt wird.

Zu §. 7.

(1) Es kann auch eine niedrigere, nicht aber eine höhere Quote festgesetzt werden.

Zu §. 8.

(1) Eine Unterstützung dieser Art gehört nicht zu den nothwendigen Leistungen der Kasse. Die Unterstützung kann auch davon abhängig gemacht werden, daß die Gewährung besonders beantragt war; in diesem Falle kann den Antragstellern die Zahlung besonderer Zusatzbeiträge auferlegt werden (vergl. §. 22 Absatz 2 und §. 52b des Gesetzes).

(2) Der Kreis der Familienangehörigen kann auch weiter gezogen werden.

Zu §. 9.

Enthält das Statut keine Bestimmungen über die Bestellung von Kassenärzten, so muß die Kasse für die ärztliche Hülfsleistung jedes Arztes nach angemessenen Sätzen (eventuell nach landesrechtlich festgestellten Taxen) Zahlung leisten. Hierdurch können der Kasse unter Umständen sehr erhebliche Kosten erwachsen. Ohne ausdrückliche Bestimmung im Statut steht der Kassenverwaltung die Bestellung besonderer Kassenärzte mit der Maßgabe, daß Hülfsleistungen anderer Aerzte, von dringenden Fällen abgesehen, nicht bezahlt zu werden brauchen, nach den Bestimmungen der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz nicht mehr zu.

§. 10.

Allgemeine Pflichten der Mitglieder bei Krankheitsfällen.

(A) (1) [Jede Erkrankung muß alsbald dem Vorsitzenden des Vorstandes oder der von ihm bezeichneten Person angemeldet werden.

[Ueber diese Anmeldung wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche als Legitimationsschein beim Kassenarzte dient.](2)

Behufs Erlangung des Krankengeldes muß das Mitglied ein vom Kassenarzte ausgestelltes Attest vorzeigen, in welchem Beginn und Dauer der Erwerbsunfähigkeit bescheinigt werden.

Sobald ein Mitglied, welches Krankengeld bezieht, wieder erwerbsfähig wird, oder sobald der Arzt eine erkrankte Person für genesen erklärt, ist dem Vorstande hiervon Anzeige zu erstatten.]

oder

(B) [Das Krankengeld wird nur gegen Beibringung eines vom Kassenarzte ausgestellten Krankenscheins ausgezahlt, in welchem die Zahl der Tage, während welcher der Erkrankte in der abgelaufenen Woche erwerbsunfähig war, anzugeben ist. In dem erstmalig beizubringenden Krankenscheine ist der Tag der Erkrankung, in dem letzten der Tag des Wiedereintritts der Erwerbsfähigkeit anzugeben.]

(§. 26 a Abs. 2 Z. 2 a.) (A und B) Die Kassenmitglieder sind verpflichtet, die durch Beschluß der Generalversammlung erlassenen Vorschriften (vergl. §. 32 Absatz 1 Ziffer 6 und Absatz 4) über die Krankenmeldung, das Verhalten der Kranken und die Krankenaufsicht, sowie die Anordnungen des behandelnden Arztes zu befolgen. Zuwiderhandlungen ziehen Ordnungsstrafe bis zu 20 Mark nach sich.

§. 11.

Besondere Pflichten der aus der Fabrik ausgeschiedenen Mitglieder in Krankheitsfällen.

(§. 27 Abs. 4.) An Mitglieder der im §. 3 Ziffer 2 bezeichneten Art, welche sich nicht im Bezirke der Gemeinde N. aufhalten, erfolgt die Auszahlung des Krankengeldes gegen kostenlose Einlieferung eines von einem approbirten Arzte ausgestellten Krankenscheines, in welchem die Zahl der Tage, während welcher der Erkrankte erwerbsunfähig war, und erstmalig auch der Tag der Erkrankung angegeben sein muß.

Dem erstmaligen Krankenscheine ist eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes darüber beizufügen, daß der Erkrankte nicht vermöge seiner derzeitigen Beschäftigung gesetzlich einer anderen Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung angehört, und ob er thatsächlich einer anderen Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung beigetreten ist.

Das Krankengeld ist bei der Kasse durch einen Bevollmächtigten zu erheben, sofern das Mitglied nicht bei Einsendung des Krankenscheines die Uebersendung des Krankengeldes durch Postanweisung auf seine Kosten beantragt.

Der Vorstand ist befugt, die im Absatz 2 bezeichnete Bescheinigung auch von den im §. 3 Ziffer 2 bezeichneten Mitgliedern, welche sich im Gemeindebezirke N. aufhalten, vor der Auszahlung des Krankengeldes zu fordern.

§. 12.

Kürzung der Krankenunterstützung wegen Doppelversicherung.

(§. 26 a Abs. 1 u. Abs. 2 Z. 1 u. 2 a.) Einem Mitgliede, welches gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert ist, wird das Krankengeld so weit gekürzt, als dasselbe zusammen mit dem aus anderweiter Versicherung bezogenen Krankengelde den vollen Betrag seines durchschnittlichen Arbeitsverdienstes(1) [um $^{1}/_{4}$](2) übersteigen würde.

[Die Mitglieder sind bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis zu 20 Mark verpflichtet, andere von ihnen eingegangene Versicherungsverhältnisse, aus welchen ihnen Ansprüche auf Krankenunterstützung zustehen, sofern sie zur Zeit des Eintritts in die Kasse bereits bestanden, binnen einer Woche nach dem Eintritt, sofern sie später abgeschlossen werden, binnen einer Woche nach dem Abschlusse, dem Kassenvorstande anzuzeigen.]

Zu §. 10.

(1) Sofern von einer Meldung jeder Krankheit beim Vorstande abgesehen werden und nur die ohnehin erforderliche Meldung beim Kassenarzte stattfinden soll — was meist von dem Umfange der Kasse und der beabsichtigten Regelung der Krankenkontrole abhängen wird —, kann die Fassung unter B gewählt werden, welche eine einfachere Regelung enthält.

(2) Diese Bescheinigung wird bei einfachen Verhältnissen, wo eine Legitimation des Mitglieds gegenüber dem Kassenarzte nicht erforderlich, wegfallen können.

Zu §. 12.

(1) Die Kürzung wegen Doppelversicherung tritt gesetzlich nur so weit ein, als die Gesammtunterstützung an Krankengeld den Betrag des durchschnittlichen Tagelohnes des in Frage stehenden Mitgliedes — nicht desjenigen durchschnittlichen Tagelohnes, welcher den Maßstab des Krankengeldes bildet — übersteigt.

(2) Die Kürzung kann durch das Statut ganz oder theilweise ausgeschlossen werden.

§. 13.
Sonstige Beschränkungen der Krankenunterstützung.

[Mitgliedern, welche die Kasse durch eine mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte strafbare Handlung geschädigt haben, wird für die Dauer von 12 Monaten seit Begehung der Strafthat ein Krankengeld [nicht] [nur im Betrage von [.................Pf.]] gewährt. (§. 26 a Abs. 2 Z. 2.)

Dasselbe gilt für Mitglieder, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, für die Dauer dieser Krankheit.]

[Mitgliedern, welche von der Kasse eine Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraums von 12 Monaten für [13](1) Wochen bezogen haben, wird bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche, nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt worden ist, im Laufe der nächsten 12 Monate neben den im §. 5 Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen nur ein Krankengeld im Betrage der Hälfte des der Bemessung zu Grunde liegenden Betrages des durchschnittlichen Tagelohns [wirklichen Arbeitsverdienstes] und nur für die Gesammtdauer von 13 Wochen gewährt.](2) (§. 26 a Abs. 2 Z. 3.)

§. 14.
Unterstützung der Wöchnerinnen.

Weiblichen Mitgliedern, welche innerhalb des letzten Jahres, vom Tage der Entbindung ab gerechnet, mindestens 6 Monate hindurch einer auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Kasse oder einer Gemeinde-Krankenversicherung angehört haben, wird im Falle der Entbindung auf die Dauer von [4 Wochen nach ihrer Niederkunft und, soweit ihre Beschäftigung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung für eine längere Zeit untersagt ist, für diese Zeit](1) [6 Wochen nach ihrer Niederkunft](2) eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes(3) gewährt. Erkrankungen, welche bei der Entbindung oder während der Dauer des Wochenbetts eintreten, begründen denselben Anspruch auf Unterstützung wie andere Erkrankungen. (§. 20 Abs. 1 Z. 2.)

[Für Ehefrauen von Mitgliedern wird, sofern sie nicht selbst dem Krankenversicherungszwange unterliegen, im Falle der Entbindung bis zum Ablauf von [4] Wochen nach derselben eine Unterstützung von ....Mark täglich gewährt.](4) (§. 21 Abs. 1 Z. 5.)

Die Wöchnerinnen-Unterstützung wird erstmalig an dem auf die Entbindung folgenden Sonnabend [gegen Einlieferung einer Bescheinigung des Standesamts über die Eintragung des Geburtsfalles] und demnächst an jedem folgenden Sonnabend für die abgelaufene Woche gezahlt.

Fällt der Sonnabend nicht auf einen Werktag, so erfolgt die Zahlung am nächstvorhergehenden Werktage.

§. 15.
Sterbegeld.

Für den Todesfall eines Mitgliedes gewährt die Kasse ein Sterbegeld im [zwanzigfachen] Betrage des für die Bemessung des Krankengeldes nach den §§. 5 und 6 maßgebenden durchschnittlichen Tagelohns [wirklichen Arbeitsverdienstes]. (§. 20 Abs. 1 Z. 3 u. Abs. 3, §. 21 Abs. 1 Z. 6.)

Verstirbt ein als Mitglied der Kasse Erkrankter nach Beendigung der Krankenunterstützung, so ist das Sterbegeld zu gewähren, wenn die Erwerbsunfähigkeit bis zum Tode fortgedauert hat und der Tod in Folge derselben Krankheit vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Krankenunterstützung eingetreten ist.

[Beim Tode der Ehefrau oder eines noch nicht [14]jährigen Kindes eines Mitgliedes wird, falls diese Personen nicht selbst in einem gesetzlichen Versicherungsverhältnisse gestanden haben, auf Grund dessen ihren Hinterbliebenen ein Anspruch auf Sterbegeld zusteht, ein Sterbegeld, und zwar für die erstere im Betrage von [zwei Dritteln], für das letztere im [halben Betrage] des für das Mitglied festgestellten Sterbegeldes gewährt.](1) (§. 21 Abs. 1 Z. 7.)

Zu §. 13.

(1) Hier ist die im §. 6 Absatz 3 festgesetzte Dauer der Unterstützung einzustellen.

(2) Diese Bestimmung hat eine Bedeutung nur bei solchen Kassen, welche als Krankenunterstützung mehr als die Mindestleistung gewähren.

Zu §. 14.

(1) Nach §. 137 Absatz 5 der Gewerbeordnung dürfen in Fabriken Wöchnerinnen während 4 Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden 2 Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt.

(2) Die Dauer der Unterstützung kann nach §. 21 Absatz 1 Ziffer 4 des Gesetzes allgemein bis zu sechs Wochen festgesetzt werden.

(3) Diese Unterstützung wird unter der Voraussetzung gewährt, daß die Wöchnerin nicht erkrankt ist.

(4) Gehört nicht zu den nothwendigen Leistungen der Kasse. Diese Unterstützung kann allgemein oder auf besonderen Antrag gewährt werden (vergl. Bemerkung 1 zu §. 8).

Zu §. 15.

(1) Diese Unterstützungen gehören nicht zu den nothwendigen Leistungen der Kasse.

Digitized by Google

(§. 20 Abs. 4.) Vom Sterbegelde wird gegen Einlieferung der standesamtlichen Sterbeurkunde der zur Deckung der Begräbnißkosten aufgewendete Betrag demjenigen ausgezahlt, welcher das Begräbniß besorgt. Ein etwaiger Ueberschuß ist dem hinterbliebenen Ehegatten, in Ermangelung eines solchen den nächsten Erben auszuzahlen. Sind solche Personen nicht vorhanden, so verbleibt der Ueberschuß der Kasse.

§. 16.

Unterstützung bei Erwerbslosigkeit.

(§. 28.) Mitgliedern, welche in Folge eintretender Erwerbslosigkeit aus der Kasse ausscheiden und sich im Gebiete des Deutschen Reichs aufhalten, verbleibt für ihre Person der Anspruch auf Krankenunterstützung, Wöchnerinnenunterstützung und Sterbegeld in solchen Unterstützungsfällen, welche während der Erwerbslosigkeit und innerhalb eines Zeitraumes von 3 Wochen nach dem Ausscheiden aus der Kasse eintreten, wenn diese Personen vor ihrem Ausscheiden mindestens 3 Wochen ununterbrochen einer auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankenkasse angehört haben.

[In Fällen dieser Art wird die Krankenunterstützung bis zur Dauer von 13 Wochen nach näherer Bestimmung des §. 6 Absatz 2 des Gesetzes, die Wöchnerinnenunterstützung für die im §. 20 Absatz 1 Ziffer 2 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichnete Zeit, das Krankengeld im Betrage der Hälfte des der Bemessung zu Grunde liegenden durchschnittlichen Tagelohns [wirklichen Arbeitsverdienstes], das Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage dieses Lohnsatzes gewährt.](1)

§. 17.

Beiträge.

(§. 22, §. 20.) Die Beiträge werden festgesetzt auf [3](1) Prozent

(A)(2) [des durchschnittlichen Tagelohnes (§. 5 Ziffer 2).]

oder

(B) [des durchschnittlichen Tagelohnes (§. 5 Ziffer 2) der dort bezeichneten Mitgliederklassen.]

oder

(§. 26a Abs. 2 §. 6.) (C) [des nach §. 5 unter 2 ermittelten wirklichen Arbeitsverdienstes, soweit derselbe 4 Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.]

(§. 65, §. 27.) Die Beiträge sind an jedem [wöchentlichen] [vierzehntägigen] Löhnungstage für die abgelaufene Löhnungsperiode für die in der Fabrik beschäftigten versicherungspflichtigen Mitglieder von der Firma zur Kasse abzuführen. Die übrigen Mitglieder haben dieselben zu dem gleichen Termine kostenfrei bei dem Kassenführer einzuzahlen.

(§. 52 Abs. 3.) [Die Beiträge sind für jede Woche, innerhalb welcher der Versicherte der Kasse angehört hat, ihrem vollen Betrage nach zu entrichten. Dabei gilt als Woche der Zeitraum von Montag bis Sonntag einschließlich.]

(§. 54a.) Im Falle der Erwerbsunfähigkeit werden für die Dauer der Krankenunterstützung Beiträge nicht entrichtet.

(§. 55.) Rückständige Beiträge werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben.

§. 18.

(§. 65, §. 53.) Die Firma hat für die in der Fabrik beschäftigten versicherungspflichtigen Mitglieder ein Drittel der Beiträge aus eigenen Mitteln zu leisten. Dagegen sind diese Mitglieder verpflichtet, zwei Drittel der Beiträge bei den Lohnzahlungen sich einbehalten zu lassen. Die Firma darf nur auf diesem Wege den auf die Mitglieder entfallenden Betrag wieder einziehen. Die Abzüge für Beiträge sind auf die Lohnzahlungsperioden, auf welche sie entfallen, gleichmäßig zu vertheilen. Diese Theilbeträge dürfen, ohne daß dadurch Mehrbelastungen der Mitglieder herbeigeführt werden, auf volle zehn Pfennig abgerundet werden. Sind Abzüge für eine Lohnzahlungsperiode unterblieben, so dürfen sie nur noch bei der Lohnzahlung für die nächstfolgende Lohnzahlungsperiode nachgeholt werden.

Hat die Firma Beiträge um deswillen nachzuzahlen, weil die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen zwar von ihr anerkannt, von dem Mitgliede oder der Kasse aber bestritten wurde und erst durch einen Rechtsstreit (§. 33) hat festgestellt werden müssen, oder weil die im §. 49a des Krankenversicherungsgesetzes vorgeschriebene Anzeige einer Hülfskasse über das Ausscheiden eines versicherungspflichtigen Mitgliedes aus der Kasse oder das Uebertreten eines solchen in eine niedrigere Mitgliederklasse erst nach Ablauf der im Absatz 1 bezeichneten Zeiträume oder gar nicht erstattet worden ist, so findet die Wiedereinziehung des auf das Mitglied entfallenden Theils der Beiträge ohne die vorstehend aufgeführten Beschränkungen statt.

Zu §. 16.

(1) Fällt fort, wenn und soweit die Kasse nur die gesetzlichen Mindestleistungen gewährt.

Zu §. 17.

(1) Höher als drei Prozent dürfen die Beiträge einschließlich des Arbeitgeberzuschusses bei Errichtung der Kasse nur dann festgesetzt werden, wenn es zur Deckung der Mindestleistung erforderlich ist. Eine niedrigere Bemessung ist nicht ausgeschlossen, sofern die Deckung der Mindestleistungen trotzdem gesichert erscheint.

(2) Je nachdem im §. 5 die Fassung A, B oder C gewählt ist, ist auch hier die Fassung A, B oder C zu wählen.

Streitigkeiten zwischen der Firma und den von ihr beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der Beiträge der letzteren werden, sobald ein für die Fabrik zuständiges Gewerbegericht errichtet werden sollte, von diesem, bis dahin aber auf Anrufen einer Partei vorläufig von dem Gemeindevorsteher oder, sofern derselbe nicht angerufen wird, von dem ordentlichen Richter entschieden.(1) (§. 53 a.)

[Gegen die Entscheidung des Gewerbegerichts finden die Rechtsmittel statt, welche in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zulässig sind. Die Berufung an das Landgericht ist jedoch nur zulässig, wenn der Werth des Streitgegenstandes den Betrag von 100 Mark übersteigt.]

[Die Entscheidung des Gemeindevorstehers wird rechtskräftig, wenn nicht binnen 10 Tagen nach der Verkündung von einer der anwesenden Parteien oder binnen 10 Tagen nach der Behändigung von einer bei der Verkündung nicht zugegen gewesenen Partei Klage bei dem ordentlichen Gericht erhoben wird.

§. 19.

Sonstige Einnahmen der Kasse.

Außer etwaigen freiwilligen Zuwendungen, den auf Grund der Gewerbeordnung und anderer gesetzlichen Bestimmungen ihr zufallenden Beträgen (1) fließen in die Kasse insbesondere(2) die auf Grund dieses Statuts vom Vorstande festgesetzten Strafgelder.(3)

§. 20.

Besondere Rechte der Kasse.(1)

Die Kasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. (§. 25.)

Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet dem Kassengläubiger nur das Vermögen der Kasse.

Die den Unterstützungsberechtigten gegen die Kasse zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet noch übertragen noch für andere als die im §. 749 Absatz 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden; sie dürfen nur auf geschuldete Eintrittsgelder und Beiträge, welche von dem Mitgliede selbst einzuzahlen waren, sowie auf Geldstrafen, welche dasselbe durch Zuwiderhandlungen gegen die im letzten Absatz des §. 10 [und im zweiten Absatz des §. 12] erwähnten Vorschriften verwirkt hat, aufgerechnet werden. (§. 56 Abs. 2.)

§. 21.

Kassenführung und Rechnungslage.

Die Firma bestellt unter ihrer Verantwortlichkeit und auf ihre Kosten einen Rechnungs- und Kassenführer, welcher die gesammte Rechnungs- und Kassenführung wahrzunehmen hat. (§. 64 Z. 3.)

Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen; ihre Bestände sind gesondert zu verwahren. (§. 40 Abs. 1.)

Der Rechnungs- und Kassenführer hat unter Beobachtung der auf Grund des §. 41 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes erlassenen Vorschriften der höheren Verwaltungsbehörde über alle Einnahmen und Ausgaben der Kasse Buch und Rechnung zu führen. Er stellt den jährlichen Rechnungsabschluß und die vorgeschriebenen Uebersichten über die Mitglieder, über Krankheits- und Sterbefälle, über die vereinnahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen auf, welche sämmtlich vom Vorstand geprüft und festgestellt und der Aufsichtsbehörde eingereicht werden. (§. 41 Abs. 1.)

Zu §. 18.

(1) Diese Streitigkeiten sind nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 zu entscheiden. Zur Entscheidung sind auch die auf Grund des §. 80 dieses Gesetzes fortbestehenden landesgesetzlichen Gewerbegerichte zuständig.

Soweit hiernach ein zuständiges Gewerbegericht nicht vorhanden ist, wird auf das Verfahren vor dem Gemeindevorsteher (§. 71 f des Gesetzes vom 29. Juli 1890) zu verweisen sein.

Zu §. 19.

(1) Vergleiche §. 82c des Krankenversicherungsgesetzes, §§. 78 Ziffer 2 und 80 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, §§. 116, 118, 146, 154a der Gewerbeordnung.

(2) Auch durch die für die Fabrik erlassene Arbeitsordnung können der Kasse Strafgelder und verwirkte Lohnbeträge überwiesen werden (§. 134b Absatz 1 Ziffer 4 und 5 der Gewerbeordnung).

(3) Sollen Unterstützungen für Familienangehörige auf Antrag gewährt und sodann besondere Zusatzbeiträge erhoben werden (vergl. Anmerkung 1 zu §. 8 des Statuts, sowie §. 22 Absatz 2 des Gesetzes), so ist das Erforderliche hier zu bestimmen.

Zu §. 20.

(1) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten kraft Gesetzes, brauchen demnach in das Statut nicht aufgenommen zu werden.

Der Vorstand hat die vom Kassenführer aufgestellte [Jahresrechnung festzustellen, mit allen Belägen dem Revisionsausschuß (§. 32 Ziffer 1) zur Prüfung vorzulegen und spätestens bis zum [1. April] des nächsten Jahres die Abnahme der Jahresrechnung bei der Generalversammlung zu beantragen.

§. 22.

Anlage der Kassengelder.

(§. 40 Abs. 3.) In der Kasse muß zur Deckung der laufenden Ausgaben stets ein entsprechender Baarbestand vorhanden sein, welcher jedoch der Regel nach den Betrag einer [Monats-] Ausgabe nicht übersteigen darf. Die hierüber hinausgehenden Bestände müssen auf den Namen der Kasse nach Vorschrift des §. 40 des Krankenversicherungsgesetzes angelegt werden.

[Zusatz für die nach §. 61 des Reichsgesetzes errichteten Kassen:

(§. 64 Z. 4.) „Reichen die Bestände nicht aus, um die laufenden Ausgaben der Kasse zu decken, so sind von der Firma die erforderlichen Vorschüsse zu leisten, welche ihr aus etwaigen späteren Ueberschüssen erstattet werden."]

(§. 40 Abs. 2.) Werthpapiere der Kasse, welche nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder für die Kasse erworben werden, sind bei der Aufsichtsbehörde oder nach deren Anweisung verwahrlich niederzulegen. Die Niederlegungsscheine darüber sind mit den Kassenbeständen zu verwahren.

§. 23.

Reservefonds.

(§. 32.) Die Kasse hat einen Reservefonds im Mindestbetrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten 3 Jahre anzusammeln und erforderlichenfalls bis zu dieser Höhe zu ergänzen. Solange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge zuzuführen.

§. 24.

Erhöhung der Beiträge und Ermäßigung der Kassenleistungen.

(§. 33 Abs. 1.) Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen, daß die Einnahmen der Kasse zur Deckung ihrer Ausgaben einschließlich der Rücklagen zur Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds nicht ausreichen, so müssen[1] [entweder die Kassenleistungen bis auf den Mindestbetrag des §. 20 des Krankenversicherungsgesetzes gemindert oder] (§. 31 Abs. 2.) die Beiträge bis auf 4½ Prozent des [durchschnittlichen Tagelohns] [Arbeitsverdienstes] (§. 5) erhöht werden. Dabei sind die Vorschriften des §. 31 Absatz 7 zu beachten.

(§. 65 Abs. 2.) Werden die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse durch die Beiträge, nachdem diese insgesammt 4½ Prozent des [durchschnittlichen Tagelohns] [Arbeitsverdienstes] (§. 5) erreicht haben, nicht gedeckt, so hat die Firma die zur Deckung derselben erforderlichen Zuschüsse aus eigenen Mitteln zu leisten, für welche Zuschüsse sie auch bei späterem besseren Stand der Kasse keine Rückerstattung fordern kann.

§. 25.

Ermäßigungen der Beiträge und Erhöhung der Kassenleistungen.

(§. 33 Abs. 2.) Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen, daß die Jahreseinnahmen die Jahresausgaben übersteigen, so ist, falls der Reservefonds das Doppelte des vorgeschriebenen Mindestbetrages erreicht hat, entweder eine Ermäßigung der Beiträge oder eine Erhöhung oder Erweiterung der Kassenleistungen herbeizuführen.

§. 26.

Allgemeine Bestimmung über Beiträge und Kassenleistungen.

(§. 29.) Die Mitglieder sind der Kasse gegenüber lediglich zu den durch dieses Statut festgestellten Beiträgen verpflichtet. Andere Beiträge dürfen von ihnen nicht erhoben werden.

Zu anderen Zwecken als den statutmäßigen Unterstützungen, der statutmäßigen Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds und der Deckung der Verwaltungskosten (vergl. §. 21 Absatz 1) dürfen Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse nicht erfolgen.

§. 27.

Organe der Kasse.

Organe der Kasse sind der Vorstand und die Generalversammlung.

Zu §. 24.

[1] Die in Klammern eingeschlossenen Stellen dieses Absatzes haben Bedeutung nur für solche Kassen, deren Unterstützungen über die gesetzlichen Mindestleistungen hinausgehen.

§. 28.

Zusammensetzung des Vorstandes.

Der Vorstand der Kasse besteht:(1) (§. 38 Abs. 1 u. 3.)

a) aus einem Vertreter der Firma als Vorsitzenden und dem Kassenführer, welcher zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden ist; beide werden auf die Dauer von [2] Jahren von der Firma ernannt; (§. 64 Z. 2.)

b) aus [5](2) von der Generalversammlung ohne Mitwirkung der Vertreter der Firma aus der Mitte der stimmberechtigten Kassenmitglieder auf die Dauer von [2] Jahren gewählten Beisitzern. (§. 34.)

[Sobald die für Rechnung der Mitglieder zu zahlenden Beiträge [illegible] der Gesammtbeiträge übersteigen, ist bei der nächsten Wahl(3) ein sechster Beisitzer und, sobald sie [illegible] übersteigen, ein siebenter Beisitzer zu wählen.] (§. 38 Abs. 2.)

Die Wahl der Beisitzer ist geheim(4) und erfolgt durch verdeckte Stimmzettel in der Weise, daß jeder Wählende so viele Namen aufschreibt, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.(5) Stimmen, welche auf nicht Wählbare fallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Die Wahl wird im Auftrage des Vorstandes von dessen Vorsitzenden oder von einem zu diesem Zwecke bestellten Vertreter geleitet. Nur die erste Wahl nach Errichtung der Kasse, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Beauftragten der Aufsichtsbehörde geleitet.

Die Ablehnung der Wahl zum Vorstandsmitgliede ist aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Die Wahrnehmung eines auf Grund der Unfallversicherung und der Invaliditätsversicherung übernommenen Ehrenamts steht der Führung einer Vormundschaft gleich. Eine Wiederwahl kann nach mindestens zweijähriger Amtsführung für die nächste Wahlperiode abgelehnt werden. Kassenmitgliedern, welche eine Wahl ohne gesetzlichen Grund ablehnen, kann auf Beschluß der Generalversammlung für bestimmte Zeit, jedoch nicht über die Dauer der Wahlperiode, das Stimmrecht in der Generalversammlung entzogen werden. (§. 34a Abs. 2.)

[Jedes Jahr](6) scheiden abwechselnd [3] und [2] Beisitzer aus. Die [3] Beisitzer, welche am Ende des ersten Kalenderjahres ausscheiden, werden durch das Loos bestimmt. Die Neuwahl findet im Dezember statt. Die Gewählten treten ihr Amt am 1. Januar des folgenden Jahres an. Bis zum Eintritt derselben haben die Ausscheidenden ihr Amt weiter zu führen.

Scheiden mehr wie zwei Beisitzer vor Ablauf ihrer Amtsdauer aus, so muß alsbald eine Generalversammlung zur Ersatzwahl für alle ausgeschiedenen Beisitzer berufen werden.(7) Die Amtsdauer der Ersatzmänner erlischt mit dem Jahre, mit welchem diejenige der ausgeschiedenen Beisitzer erloschen sein würde.

Ueber jede Wahlverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebniß jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten. (§. 34 Abs. 2.)

[Ist die Anzeige nicht erstattet, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.]

Zu §. 28.

(1) Der Betriebsunternehmer hat Anspruch auf Vertretung im Vorstande nach dem Verhältniß der von ihm aus eigenen Mitteln geleisteten Beiträge zur Gesammtsumme aller Beiträge. Mehr als ein Drittel der Stimmen darf ihm nicht eingeräumt werden. Ob er mit einer geringeren Vertretung im Vorstande, als der Summe der aus eigenen Mitteln geleisteten Beiträge entsprechen würde, vorlieb nehmen will, hängt von seiner Entschließung ab. Es empfiehlt sich von vornherein, ein Verhältniß der Vertretung festzusetzen, welches auch dann nicht geändert zu werden braucht, wenn die vom Unternehmer aus eigenen Mitteln zu zahlenden Beiträge in Folge des Zutritts freiwilliger Mitglieder zur Kasse unter ein Drittel der Gesammtbeiträge sinken. Da die Kasse bei ihrer Begründung freiwillige Mitglieder in der Regel überhaupt nicht zählt, so wird es zulässig sein, für die Vertreter des Arbeitgebers und der Kassenmitglieder anfangs das Verhältniß von 2 zu 4 festzustellen und im Absatz 2 eine Vermehrung der Vertreter der letzteren auf 5 (also Verhältniß 2 zu 5) erst für den Fall anzuordnen, daß die Summe der Beiträge des Arbeitgebers bis auf $\frac{4}{13}$ (das arithmetische Mittel zwischen $\frac{2}{6}$ und $\frac{2}{7}$) der Gesammtsumme aller Beiträge herabsinkt. Ebenso würde erst bei weiterer Verminderung der Beiträge des Arbeitgebers auf $\frac{4}{15}$ der Gesammtsumme der Beiträge (dem arithmetischen Mittel zwischen $\frac{2}{7}$ und $\frac{2}{8}$) die Zahl der Beisitzer auf 6 zu vermehren sein u. s. f.

(2) Wird hier eine höhere Zahl festgesetzt, so kann auch für den Betriebsunternehmer unter a eine größere Zahl von Vertretern festgesetzt werden (also beispielsweise bei 7 unter b, 3 unter a).

(3) Dem Gesetze wird genügt werden, wenn das von demselben geforderte Verhältniß bei der nächsten Wahl hergestellt wird. Ohne diese Einschränkung würde leicht Unsicherheit über die Gültigkeit der Beschlüsse des Vorstandes entstehen.

(4) Wahl durch Akklamation erscheint hiernach ausgeschlossen.

(5) Soll für die Gewählten absolute Stimmenmehrheit erforderlich sein, so müssen hier auch Bestimmungen über engere Wahl für den Fall, daß im ersten Wahlgange absolute Mehrheit nicht erreicht wird, getroffen werden.

(6) Wird die Amtszeit der Vorstandsmitglieder unter a und b anders bestimmt, so werden auch die Perioden der Neuwahl anderweit festzusetzen sein.

(7) Ergänzung des Vorstandes durch Kooptation ist unzulässig, da nach dem Gesetze der Vorstand von der Generalversammlung gewählt sein muß.

§. 29.

Rechte und Pflichten des Vorstandes.

(§. 35 Abs. 1.) Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. Diese Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

[Verträge werden Namens der Kasse von dem Vorsitzenden des Vorstandes und zwei Beisitzern vollzogen. Bei allen übrigen Rechtsgeschäften und Erklärungen vertritt der Vorsitzende den Vorstand nach außen. Gerichtliche
(§. 35 Abs. 2.) Zustellungen an den Vorstand können jedem Mitgliede desselben gemacht werden.][1] Die Legitimation des Vorstandes oder seines Vorsitzenden bei allen Rechtsgeschäften wird durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde bewirkt.

Der Vorstand verwaltet alle Angelegenheiten der Kasse, soweit dieselben nicht durch Gesetz oder Statut ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert. Er muß den Vorstand binnen 10 Tagen berufen, wenn [drei] Beisitzer dies beantragen. Die Berufung erfolgt durch Cirkular. Der Vorsitzende kann ein Vorstandsmitglied, welches ohne genügende Entschuldigung aus der Vorstandssitzung wegbleibt, oder zu spät erscheint, in eine Ordnungsstrafe bis zu [3] Mark nehmen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens drei Beisitzer anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse sind in einem besonderen Buche zu protokolliren.

(§. 34a Abs. 1.) Die Vorstandsmitglieder versehen ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich; baare Auslagen werden ihnen von der Kasse ersetzt.

(§. 42 Abs. 1.) Die Mitglieder des Vorstandes haften der Kasse für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

§. 30.

Zusammensetzung der Generalversammlung.

Die Generalversammlung besteht:[1]

(§. 64 Z. 5.) (A) [aus sämmtlichen Kassenmitgliedern,[2] welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, mit Ausnahme derjenigen, welche der Kasse auf Grund des §. 3 Ziffer 2 angehören, sowie aus einem [2, 3 ꝛc.] Vertreter[n] der Firma.

Jedes Kassenmitglied führt eine Stimme. Der Vertreter der Firma führt [Die Vertreter der Firma führen zusammen] für je zwei in der Fabrik beschäftigte versicherungspflichtige und stimmberechtigte Mitglieder der Generalversammlung eine Stimme.]

oder

(B) [aus Vertretern der Kassenmitglieder und der Firma.]

Für die Wahl der ersteren werden sämmtliche Kassenmitglieder in folgende Abtheilungen[3] eingetheilt:

1.
2.
3.
ꝛc.

Zu §. 29.

[1] Diese Bestimmungen sind nach §. 35 des Gesetzes zulässig und empfehlen sich namentlich für umfangreichere Kassen zur Erleichterung der Geschäftsführung.

Zu §. 30.

[1] Je nachdem die Generalversammlung neben den Vertretern des Arbeitgebers aus sämmtlichen stimmberechtigten Mitgliedern oder aus Vertretern derselben bestehen soll, ist die Fassung unter A oder B zu wählen.

Die Generalversammlung muß aus Vertretern bestehen, wenn die Kasse 500 oder mehr Mitglieder zählt. Abgesehen von anderen Verhältnissen, welche auch bei geringerer Mitgliederzahl die Bildung der Generalversammlung aus Vertretern rathsam machen können, empfiehlt sich dieselbe jedenfalls dann, wenn die Möglichkeit einer Vermehrung der Kassenmitglieder auf 500 oder darüber vorliegt, damit eine für diesen Fall erforderliche Abänderung des Kassenstatuts vermieden wird.

[2] Die Beschränkung der Generalversammlung auf männliche Kassenmitglieder ist unzulässig.

[3] Die Bildung von Abtheilungen ist nicht erforderlich, wird sich aber für Kassen von größerem Umfange schon zur Vermeidung der Schwierigkeiten empfehlen, welche mit einer Wahl durch die Gesammtheit der wahlberechtigten Kassenmitglieder verbunden sind.

Wird die Wahl nach Abtheilungen beliebt, so werden auch die Abtheilungen und die Vertheilung der Vertreter auf dieselben durch das Statut festgestellt werden müssen, da es mindestens zweifelhaft ist, ob eine Bestimmung, nach welcher die Abtheilungen für die jedesmalige Wahl durch den Vorstand zu bilden sind, der Vorschrift des Gesetzes, nach welcher das Statut Bestimmung über die Zusammensetzung der Generalversammlung zu treffen hat, genügen würde.

Die Abtheilungen können örtlich oder nach Mitgliederklassen gebildet werden, z. B. nach den verschiedenen Zweigen des Betriebes.

Für jede Abtheilung wird in gesonderter Wahlhandlung auf je [30] Mitglieder(1) ein Vertreter gewählt. Ist die Zahl der Mitglieder nicht durch [30] theilbar, so ist für die überschießende Zahl, wenn dieselbe [15] oder mehr beträgt, ein weiterer Vertreter zu wählen.

Die Zahl der von jeder Abtheilung zu wählenden Vertreter ist bei der Berufung der Wahlversammlung, welche [3] Tage vor dem Wahltermin durch Anschlag in den Fabrikräumen erfolgen muß, anzugeben.

Wahlberechtigt und wählbar sind die großjährigen, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Kassenmitglieder mit Ausschluß derjenigen, welche der Kasse auf Grund des §. 3 Ziffer 2 angehören.

Die Wahl erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 28 Absatz 3 und 4.

Am Schlusse jedes Kalenderjahres scheidet die Hälfte der Vertreter aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Neuwahlen finden im Dezember für das folgende Kalenderjahr statt.

Scheidet ein Vertreter vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so findet durch die Abtheilung, von welcher er gewählt war, für die übrige Zeit der Amtsdauer eine Neuwahl statt.

In der Generalversammlung führt jeder Vertreter der Kassenmitglieder eine Stimme. Der Vertreter der Firma führt [Die Vertreter der Firma führen zusammen] für je [60 in der Fabrik beschäftigte versicherungspflichtige Kassenmitglieder eine Stimme, höchstens jedoch ein Drittel sämmtlicher Stimmen.]

§. 31.

Geschäftsordnung der Generalversammlung.

Die Generalversammlung wird vom Vorstande unter Angabe der Verhandlungsgegenstände durch einen mindestens [3] Tage vorher zu bewirkenden Anschlag in den Fabrikräumen berufen.

Ordentliche Generalversammlungen finden statt:

1. im Dezember jeden Jahres zur Vornahme der Wahl des Revisionsausschusses und der erforderlichen Neuwahlen für den Vorstand,
2. im [April] jeden Jahres zur Beschlußfassung über die Abnahme der Jahresrechnung.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Vorstand nach Bedürfniß. [Die Berufung der Generalversammlung muß binnen .... Wochen erfolgen, wenn der [zehnte] Theil ihrer Mitglieder es beantragt.](1)

Jede vorschriftsmäßig berufene Generalversammlung ist beschlußfähig.

Die Leitung der Generalversammlung steht dem [Vertreter der Firma] [von der Firma zu bezeichnenden Vertreter derselben] zu. (§. 64 Z. 2.)

Beschlüsse der Generalversammlung werden, soweit für einzelne Gegenstände durch dieses Statut nicht etwas Anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Getrennt von der Vertretung der Firma und den [Vertretern der] Kassenmitglieder[n] muß Beschluß gefaßt werden, wenn es sich handelt:

a) um eine Erhöhung der Gesammtbeiträge über 3 Prozent desjenigen Betrages, nach welchem die Unterstützungen zu bemessen sind (§. 5), sofern diese Erhöhung nicht zur Deckung der gesetzlichen Mindestleistungen erforderlich ist (§. 31 des Gesetzes);
b) um die Gewährung des Krankengeldes schon vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab, sowie für Sonn- und Festtage (§. 21 Absatz 1 Ziffer 1a des Gesetzes), sofern der Betrag des gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds nicht erreicht ist.

§. 32.

Obliegenheiten der Generalversammlung.

Außer den von ihr vorzunehmenden Wahlen zum Vorstande liegt der Generalversammlung ob:(1)

1. Abnahme der Jahresrechnung und die Wahl eines Revisionsausschusses von [3] Personen, welche nicht Kassenmitglieder zu sein brauchen, zur Prüfung der Jahresrechnung.

---

(1) Für die Zahl der zu wählenden Vertreter ist hiernach die Zahl sämmtlicher der Abtheilung angehörenden Kassenmitglieder (also z. B. auch der minderjährigen) maßgebend. Dies ist nothwendig, um für die Bemessung der Vertretung des Arbeitgebers eine richtige Grundlage zu gewinnen.

Die hier vorgesehene Art der Vertheilung der Vertreter auf die Abtheilungen wird vor der Zutheilung einer bestimmten Zahl von Vertretern an jede Abtheilung meist den Vorzug verdienen, da sie die wechselnde Zahl der in jeder Abtheilung vorhandenen Mitglieder berücksichtigt und zugleich eine bequeme Grundlage für die Bemessung des Stimmrechts der Vertretung der Firma in der Generalversammlung bietet.

Zu §. 31.

(1) Diese Bestimmung ist nicht gesetzlich nothwendig.

Zu §. 32.

(1) Nach §. 36 des Gesetzes steht der Generalversammlung die Beschlußnahme über alle Angelegenheiten zu, deren Wahrnehmung nicht nach Vorschrift des Gesetzes oder Statuts dem Vorstande obliegt. Die Abgrenzung der Befugnisse des

2. Beschlußnahme über die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen, und die Wahl der damit zu beauftragenden Personen.
3. Beschlußnahme über Abänderung der Statuten, namentlich auch über Abänderung der Unterstützungen und Beiträge, soweit sie nicht statutenmäßig in Folge einer veränderten Festsetzung der durchschnittlichen Tagelöhne eintreten.
4. Beschlußnahme über Anträge der Firma auf Auflösung der Kasse.
5. Beschlußnahme über Vereinigung der Kasse mit der für einen anderen Betrieb desselben Unternehmers errichteten Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse.
6. Beschlußnahme über Vorschriften, betreffend die Krankenmeldung, das Verhalten der Kranken und die Krankenaufsicht.

Bei der Beschlußnahme und bei den Wahlen zu 1 und 2 ruhen [ruht] die Stimme[n] der [des] Vertreter[s] der Firma. Die Verhandlungen werden in Abwesenheit derselben [desselben] von einem von der Generalversammlung aus ihrer Mitte zu wählenden Vorsitzenden geleitet.(2) Im übrigen finden auf die Vornahme dieser Wahlen die Bestimmungen im §. 28 Absatz 3 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Wahl, wenn von keinem der Stimmberechtigten Widerspruch erhoben wird, durch Akklamation vorgenommen werden kann.

Die Auflösung der Kasse [Absatz 1 Ziffer 4] kann nur mit zwei Drittel der vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Die gemäß Absatz 1 Ziffer 6 beschlossenen Vorschriften bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und sind durch Anschlag in allen [Werkstätten] [Arbeitsräumen] der Firma bekannt zu machen.

§. 33.

Streitigkeiten.

(§. 58 Abs. 1.) Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern oder der Firma einerseits und der Kasse andererseits über das Versicherungsverhältniß oder über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Eintrittsgeldern und Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche entstehen, werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Gegen die Entscheidung findet binnen vier Wochen nach deren Zustellung die Erhebung der Klage statt.(1) Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Streitigkeiten handelt, welche Unterstützungsansprüche betreffen.

§. 34.

Beaufsichtigung der Kasse.

(§. 44.) Die Aufsicht über die Kasse wird unter Oberaufsicht [Bezeichnung der höheren Verwaltungsbehörde] zu N von [Bezeichnung der Aufsichtsbehörde] zu N. wahrgenommen.(1)(2)

Vorstandes und der Generalversammlung kann aber ohne Verletzung dieser Vorschrift auch so geschehen, daß die der Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten aufgeführt werden und die Wahrnehmung aller übrigen dem Vorstande übertragen wird, wie es hier und im §. 29 geschehen ist. Diese Art der Abgrenzung verdient den Vorzug, weil die der Beschlußnahme der Generalversammlung vorzubehaltenden Gegenstände leichter erschöpfend aufzuzählen sind als die mannigfaltigeren Obliegenheiten des Vorstandes.

Die unter Ziffer 1 bis 5 aufgeführten Gegenstände sind diejenigen, welche der Beschlußnahme der Generalversammlung nach §§. 36, 67c Absatz 1 und 68 Absatz 3 des Gesetzes vorbehalten werden müssen. Die unter Ziffer 6 erwähnten Vorschriften sind durch Beschluß der Generalversammlung zu erlassen, wenn Zuwiderhandlungen unter Strafe fallen sollen (vergleiche §. 10 letzter Absatz).

Sollen noch andere Gegenstände, z. B. Entscheidungen über Beschwerden von Kassenmitgliedern, über Maßnahmen des Vorstandes, Beschlußnahme über die mit Aerzten und Apotheken abzuschließenden Verträge rc., der Generalversammlung vorbehalten werden, so sind sie unter weiteren Ziffern beizufügen.

(2) Diese Bestimmung ist nicht gesetzlich nothwendig, entspricht aber der Natur der hier in Frage stehenden Verhandlungen.

Zu §. 33.

(1) Soweit landesgesetzlich solche Streitigkeiten dem Verwaltungsstreitverfahren überwiesen sind, hat eine Anfechtung der Entscheidung der Aufsichtsbehörde im Wege des letzteren zu erfolgen, sonst im ordentlichen Rechtswege.

Zu §. 34.

(1) Die Bezeichnung der zuständigen Aufsichtsbehörde und Oberaufsichtsbehörde im Statut empfiehlt sich, um jedem Kassenmitgliede Kenntniß davon zu geben, wohin etwaige Beschwerden über die Kassenverwaltung zu richten sind.

(2) Ueber die Aufsichtsbefugnisse vergleiche §§. 66 bis 67b, 68 mit 44, 45 des Gesetzes.

Digitized by Google

V. Personal-Nachrichten.

(394) Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Steueraufseher Aulinger in Forbach aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen und dem Wasserbau-Inspektor, Baurath Glüther zu Straßburg die Erlaubniß zur Anlegung des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden verliehenen Ritterkreuzes II. Klasse mit Eichenlaub des Ordens vom Zähringer Löwen zu ertheilen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Bezirkstagspräsidenten des Unter-Elsaß und Mitglied des Landesausschusses, Rentner Klein zu Straßburg, das Landesausschußmitglied, Fabrikbesitzer Koechlin zu Weiler bei Thann, den ordentlichen Professor der Kaiser-Wilhelms-Universität, Dr. Laband zu Straßburg, das Landesausschußmitglied, Fabrikbesitzer Camille Massing zu Püttlingen, den Bezirkstagspräsidenten des Ober-Elsaß, Gutsbesitzer Freiherr Hesso von Reinach zu Hirzbach und den Präsidenten des Landesausschusses, Guts- und Fabrikbesitzer Dr. Jean Schlumberger zu Gebweiler auf weitere drei Jahre, sowie den Bischof von Straßburg, Dr. Adolf Fritzen, auf die gesetzliche Dauer zu Mitgliedern des Staatsraths für Elsaß-Lothringen und den Regierungsassessor Koehler in Straßburg zum Kaiserlichen Regierungsrath in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Dem Regierungsrath Koehler ist die etatsmäßige Stelle eines Hülfsarbeiters im Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abtheilung des Innern, übertragen worden.

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist der Eigenthümer Michael Neff in Selz zum Bürgermeister und der Ackerer und Wirth Anton Jourdan daselbst zum Beigeordneten der Gemeinde Selz im Bezirke Unter-Elsaß ernannt worden.

Dem Kulturaufseher Fourno ist die Verwaltung der Kanalaufseherstelle zu Gondrexange übertragen worden.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Die von dem Bischof von Metz vorgenommene Ernennung des Anstaltsgeistlichen Müller zu Metz zum Pfarrer der Sankt-Maximinpfarrei daselbst hat die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Versetzt: Inspektor Wenkebach von Pfalzburg an die Erziehungs- und Besserungsanstalt für Knaben zu Hagenau.

Inspektor Roß von Straßburg an das Landesarbeitshaus zu Pfalzburg.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

In gleicher Diensteigenschaft sind versetzt: Der Enregistrements-Einnehmer Schmidt von Molsheim nach Hagenau, der Enregistrements-Einnehmer Schmit von Bolchen nach Molsheim, der Enregistrements-Einnehmer Schmidt von Verny nach Bolchen.

Der Enregistrements-Assistent Jaegle in Mülhausen ist zum Enregistrements-Einnehmer in Verny ernannt.

In den Ruhestand versetzt: Hauptzollamtsrendant Laubis in Saarburg und Oberzollinspektor, Steuerrath Teubner in Schirmeck.

Bezirksverwaltung

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Schuhmacher Fortunatus Munk zum Beigeordneten der Gemeinde Rüderbach, Ackerer Josef Schacherer zum Beigeordneten der Gemeinde Wolfersdorf, Notariatsgehülfe Alfred Martha in Habsheim zum ständigen Uebersetzer, mit dem Wohnsitze in Habsheim.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des ausgeschiedenen Bürgermeisters Richert in Prinzheim der bisherige Beigeordnete Georg Jssen, Sohn, zum Bürgermeister und das Mitglied des Gemeinderathes Jakob Carbiner zum Beigeordneten der Gemeinde Prinzheim, Kreis Zabern.

Definitiv ernannt: Lehrer Karl Gangloff in Rimsdorf.

Versetzt: Lehrer Kasimir Deck von Neukirch nach Ruß, Lehrer Johann Buchmann von Ruß nach Neukirch, Lehrer Samuel Bloch von Weitersweiler nach Quatzenheim, Lehrerin Odilie Marie Zimmermann von Straßburg nach Wittisheim, Lehrerin Virginie Kientzi von Königshofen nach Straßburg.

Ausgeschieden: Der vereidigte Uebersetzer für den Amtsgerichtsbezirk Truchtersheim, Notariatsgehülfe Jakob Kraushaar in Truchtersheim.

c. Lothringen.

Ernannt: August Sidot zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Kurzel.

Definitiv ernannt: Peter Nachbaur zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Rezonville, Philipp Müller zum Lehrer in der Gemeinde Metz, die Kleinkinderlehrerin Karoline Gerber an der Kleinkinderschule zu Châtel-St.-Germain.

Versetzt: Lehrer Anton Degoursy von Wilsberg nach Ernstweiler.

Gestorben: Elementarlehrer Ballet zu Plappeville, Landkreis Metz.

Digitized by Google

VI. Vermischte Anzeigen.

(395)

Der Eigenthümer Eugen Schneider zu Rappoltsweiler ist als Agent des Auswanderungsunternehmers W. Lippmann in Straßburg bestätigt worden.

---

(396)

Das Proviantamt Metz kauft noch fortwährend Hafer, Heu und Stroh (Roggenrichtstroh) von magazinmäßiger Beschaffenheit zu den jeweiligen Marktpreisen.

Anmeldungen von Hafer im Hauptbüreau, Theobaldsplatz 35, desgleichen von Hafer, Heu und Stroh im Büreau Todtenbrückenstraße 16[1].

Ferner werden von demselben vom 20. d. Mts. ab die Roggenkäufe wieder aufgenommen. Anmeldungen im Bäckerei-Büreau, gegenüber der Steinmetzkaserne.

---

(397)

Das Kaiserliche Proviantamt Straßburg kauft außer Heu und Roggenstroh auch Roggen und Hafer der neuen Ernte von Produzenten täglich an, natürlich unter Voraussetzung tadelloser Beschaffenheit der Naturalien.

Die Ablieferung und Bezahlung nach den jeweiligen Tagespreisen geschieht für Roggen im neuen Proviantamt in der Schwarzwaldstraße, für Hafer, Heu und Roggenstroh bei der Magazin-Rendantur, Saarburgerstraße 3.

Heu wird jetzt auch von Zwischenhändlern angenommen, nachdem die Zufuhren von Produzenten bisher ganz ungenügend geblieben sind.

Für Roggen, welcher naß eingebracht, daher weich im Korn und schlecht im Geruch, auch sehr leicht ist, kann auf Abnahme nicht gerechnet werden. Derselbe muß im gestrichenen Viertelliter mindestens 179 Gramm bei der Probewiegung ergeben.

---

(398)

Das Proviantamt Saarburg i. L. kauft vorzugsweise von Produzenten Hafer, Heu, Roggen- und Weizenstroh von magazinmäßiger Beschaffenheit in Grenzen der üblichen örtlichen Marktpreise. Die Verkäufer haben die Naturalien frei bis ans Magazin, womöglich an den Vormittagen zu liefern. Die Roggen- und Weizenstroh-Ankäufe können in der ersten Hälfte des Monats August d. Js. wegen der in den Magazinen stattfindenden Bauten nur in beschränkten Quantitäten auf vorherige Anfrage stattfinden.

---

(399)

Das Proviantamt St. Avold kauft Hafer, Heu und Roggenrichtstroh von magazinmäßiger Beschaffenheit unter Bevorzugung der Produzenten zu den jedesmaligen örtlichen Marktpreisen.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 20. August 1892.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(400)

Durch Verfügung des Ministeriums ist die Veranstaltung einer Lotterie zum Besten des Vereins des Elsaß-Lothringer Lehrerinnenheims gestattet worden.

I. A. 7718.

(401)

Durch Verfügung des Ministeriums ist genehmigt worden, daß gelegentlich der im Monat September d. Js. in Metz stattfindenden Kunst- und Gewerbeausstellung eine Lotterie unter Zugrundelegung des von dem Ausstellungs-Komitee angenommenen Lotterieplanes veranstaltet und die Loose in ganz Elsaß-Lothringen vertrieben werden.

I. A. 7971.

(402)

In Gemäßheit der §§. 35 und ff. des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 werden hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bitumenbergwerke Rosenweiler I und II, Lupstein I und II mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Planzeichnungen bei dem Kaiserlichen Bergrath Jasper in Straßburg, Wenkerstraße 4, zur Einsicht offen liegen.

Straßburg, den 8. August 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

I. D. 4412 I. — J. A.: Harff.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 5. Oktober 1891 wird der Firma Bergheim u. Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Rosenweiler I das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Dettweiler, Hattmatt, Prinzheim und Gottesheim, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 996 189,5 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A H J K L M N bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 8. August 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Rosenweiler I bei Rosenweiler.

I. D. 4412 I.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 6. Oktober 1891 wird der Firma Bergheim u. Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Rosenweiler II das Bergwerks-Eigenthum in dem in der Gemeinde Dettweiler, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 999 400 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B C D E F G H bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 8. August 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Rosenweiler II bei Rosenweiler.

I. D. 4412 II.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 15. Januar 1892 wird der Firma Bergheim u. Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Lupstein I das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Lupstein, Dettweiler und Littenheim, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 999 666 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B C D E F G H bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 8. August 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Lupstein I bei Lupstein.

I. D. 4413 I.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 15. Januar 1892 wird der Firma Bergheim u. Mac Garvey zu Straßburg unter dem Namen Lupstein II das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Lupstein und Dettweiler, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 999 427,5 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A H J K L M bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 8. August 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Lupstein II bei Lupstein.

I. D. 4413 II.

(403)

In Gemäßheit der §§. 35 und ff. des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 werden hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bitumenbergwerke Dürningen I bis III, Kienheim I bis IV, Schnersheim I und II, Neugartheim I bis III, Küttolsheim I bis III und Truchtersheim I und II mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Planzeichnungen bei dem Kaiserlichen Bergrath in Straßburg, Wenkerstraße 4, zur Einsicht offen liegen.

Straßburg, den 8. August 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

I. D. 4439 I. J. A.: **Harff.**

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 8. Februar 1892 wird dem Fabrikanten J. O. Seib in Ruprechtsau unter dem Namen Dürningen I das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Dürningen, Willgottheim und Rohr, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 999 200 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben G H A J bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 8. August 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Dürningen I bei Dürningen.

I. D. 4439 I.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 8. Februar 1892 wird dem Fabrikanten J. O. Seib in Ruprechtsau unter dem Namen Dürningen II das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Dürningen, Willgottheim, Avenheim und Schnersheim, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 999 511 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben G J D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 8. August 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Dürningen II bei Dürningen.

I. D. 4439 II.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 20. Februar 1892 wird dem Fabrikanten J. O. Seib in Ruprechtsau unter dem Namen Dürningen III das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Dürningen, Schnersheim und Kleinfrankenheim, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 999 606,5 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B C D J bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 8. August 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Dürningen III bei Dürningen.

I. D. 4439 III.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 10. März 1892 wird dem Fabrikanten J. O. Seib in Ruprechtsau unter dem Namen Kienheim I das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Kienheim, Dürningen, Kleinfrankenheim und Reitweiler, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 999 820 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A Q P T S R B bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 8. August 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Kienheim I bei Kienheim.

I. D. 4439 IV.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 10. März 1892 wird dem Fabrikanten J. O. Seib in Ruprechtsau unter dem Namen Kienheim II das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Kienheim, Reitweiler, Kleinfrankenheim und Truchtersheim, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 999 240 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben B R S K C bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 8. August 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Kienheim II bei Kienheim.

I. D. 4439 V.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 10. März 1892 wird dem Fabrikanten J. O. Seib in Ruprechtsau unter dem Namen Kienheim III das Bergwerks-Eigenthum in

dem in den Gemeinden Kienheim und Gimbrett, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999933,5 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben P O N M T bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 8. August 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Kienheim III bei Kienheim.

I. D. 4439 VI.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 29. Januar 1892 wird dem Fabrikanten J. O. Seib in Ruprechtsau unter dem Namen Kienheim IV das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Kienheim, Gimbrett, Reitweiler und Truchtersheim, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1998200 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben T M L K S bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 8. August 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Kienheim IV bei Kienheim.

I. D. 4439 VII.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 19. März 1892 wird dem Fabrikanten J. O. Seib in Ruprechtsau unter dem Namen Schnersheim I das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Schnersheim, Kleinfrankenheim und Dossenheim, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999633 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben D¹ E E¹ M N C¹ Y bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 8. August 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Schnersheim I bei Schnersheim.

I. D. 4440 I.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 19. März 1892 wird dem Fabrikanten J. O. Seib in Ruprechtsau unter dem Namen Schnersheim II das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Schnersheim, Kleinfrankenheim, Dossenheim und Fessenheim, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999458 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben Y C¹ N O P Z bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 8. August 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Schnersheim II bei Schnersheim.

I. D. 4440 II.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 29. Februar 1892 wird dem Fabrikanten J. O. Seib in Ruprechtsau unter dem Namen Neugartheim I das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Neugartheim, Willgottheim, Winzenheim, Küttolsheim und Ittelnheim, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999872 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B V U T bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 8. August 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Neugartheim I bei Neugartheim.

I. D. 4440 III.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 10. März 1892 wird dem Fabrikanten J. O. Seib in Ruprechtsau unter dem Namen Neugartheim II das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Neugartheim, Willgottheim, Avenheim, Schnersheim und Ittelnheim, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999435 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben B C D B¹ X W V bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 8. August 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Neugartheim II bei Neugartheim.

I. D. 4440 IV.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 21. März 1892 wird dem Fabrikanten J. O. Seib in Ruprechtsau unter dem Namen Neugartheim III das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Schnersheim, Avenheim und Ittelnheim, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1993118 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben B' D E D' Y X bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 8. August 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Neugartheim III bei Schnersheim.

I. D. 4440 V.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 21. März 1892 wird dem Fabrikanten J. O. Seib in Ruprechtsau unter dem Namen Küttolsheim I das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Küttolsheim, Neugartheim, Ittelnheim und Fessenheim, Landkreis Straßburg, sowie Nordheim, Kreis Molsheim, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1950780 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben T U A' R S bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 8. August 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Küttolsheim I bei Küttolsheim.

I. D. 4440 VI.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 19. März 1892 wird dem Fabrikanten J. O. Seib in Ruprechtsau unter dem Namen Küttolsheim II das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Küttolsheim, Fessenheim, Ittelnheim und Schnersheim, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999825 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A' Z P Q R bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 8. August 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Küttolsheim II bei Küttolsheim.

I. D. 4440 VII.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 21. März 1892 wird dem Fabrikanten J. O. Seib in Ruprechtsau unter dem Namen Küttolsheim III das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Küttolsheim, Fessenheim, Ittelnheim, Schnersheim und Neugartheim, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999748 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A' U V W X Y Z bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 8. August 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Küttolsheim III bei Küttolsheim.

I. D. 4440 VIII.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 21. März 1892 wird dem Fabrikanten J. O. Seib in Ruprechtsau unter dem Namen Truchtersheim I das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Truchtersheim, Kleinfrankenheim, Schnersheim, Dossenheim und Wiwersheim, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1987059 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben E F G L M E' bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 8. August 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Truchtersheim I bei Truchtersheim.

I. D. 4440 IX.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 21. März 1892 wird dem Fabrikanten J. O. Seib in Ruprechtsau unter dem Namen Truchtersheim II das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Truchtersheim, Kleinfrankenheim und Behlenheim, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999336,5 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben G H J K L bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 8. August 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Truchtersheim II bei Truchtersheim.

I. D. 4440 X.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(104) Bekanntmachung.

Anweisung für die Herren Bürgermeister, betreffend die Aufstellung der Urlisten für die Wahl der Schöffen und Geschworenen für das Jahr 1893.

Nach §. 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 hat der Vorsteher einer jeden Gemeinde in Elsaß-Lothringen, also der Bürgermeister, alljährlich ein Verzeichniß der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zum Schöffenamt berufen werden können, aufzustellen. Diese Verzeichnisse (Urlisten) sind nach §. 4 der Verordnung zur Ausführung der Reichsjustizgesetze vom 13. Juni 1879 in der ersten Hälfte des Monats Oktober aufzustellen und, nachdem sie nach vorheriger Bekanntmachung eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht in der Gemeinde ausgelegen haben, und zwar spätestens bis zum 31. Oktober, dem Amtsrichter einzusenden. Damit die Aufstellung und Einsendung derselben nach Vorschrift des Gesetzes und pünktlich erfolgt, bestimme ich, was folgt:

1. Die Herren Bürgermeister haben unverzüglich nach Empfang dieser Anweisung mit der Aufstellung der Urlisten für die Wahl der Schöffen und Geschworenen zu beginnen.

2. Dieselben sind nach folgendem Schema aufzustellen:

Verzeichniß

der in der Gemeinde .... wohnenden Personen, welche im Jahre 1893 zum Schöffenamte berufen werden können.

Lfde. Nr.	Vor- und Zunamen.	Datum der Geburt.	Geburtsort.	Beruf.	Bemerkungen.

3. In diese Urliste sind alle männlichen Gemeinde-Einwohner deutscher Nationalität, welche das 30. Lebensjahr vollendet und zwei volle Jahre in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, mit Ausnahme der in §§. 32, 33 und 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten, also auch diejenigen aufzunehmen, welche nach §. 35 des bezogenen Gesetzes die Berufung zum Schöffenamt ablehnen dürfen. Diese Liste muß eine vollständige sein. Dem Bürgermeister steht es nicht zu, unter den gesetzlich qualifizirten Personen eine Auswahl zu treffen. Ist demselben jedoch bekannt, daß eine der im §. 35 genannten Personen von dem Ablehnungsrecht Gebrauch machen will, so hat er dies in der Kolonne „Bemerkungen“ mit den Worten: „wird ablehnen“ zu vermerken.

Die vorbezogenen §§. 32, 33 und 34 lauten, wie folgt:

§. 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1) Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3) Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3) Personen, welche für sich und ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten drei Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4) Personen, welche wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5) Dienstboten.

§. 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1) Minister;
2) Mitglieder der Senate der freien Hansastädte;
3) Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6) gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7) Religionsdiener;
8) Volksschullehrer;
9) dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

4. Die Urlisten sind bis spätestens am 15. Oktober fertig zu stellen und mit den Worten:

Abgeschlossen am . . . Oktober 1892.

Der Bürgermeister
(Unterschrift)

abzuschließen.

5. Die so abgeschlossenen Urlisten sind alsbald nach dem Abschluß eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht im Gemeindehaus auszulegen.

6. Die Auslegung ist vorher durch Anschlag am Gemeindehaus und durch Ausruf in der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen.

7. Die innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich eingehenden Einsprachen hat der Bürgermeister anzunehmen; auch ist derselbe verpflichtet, Einsprachen, welche mündlich bei ihm erhoben werden, zu Protokoll zu nehmen. Eine Entscheidung über die Zulässigkeit oder Begründetheit steht ihm nicht zu.

8. Sofort nach Ablauf der Auslagefrist hat der Bürgermeister die Urlisten mit einer Bescheinigung über die Auslegung und Bekanntmachung dieser und ebenso die erhobenen Einsprachen mit den ihm erforderlich erscheinenden Bemerkungen an den Amtsrichter des Bezirks abzusenden.

9. Die vorstehend erwähnte Bescheinigung hat zu lauten:

Es wird hiermit bescheinigt, daß die von dem Unterzeichneten am .... Oktober d. Js. abgeschlossene Urliste derjenigen Personen, welche im Jahre 1893 zum Schöffenamt berufen werden können, in der Zeit vom .... Oktober bis zum .... Oktober d. Js. im Gemeindehaus dahier zu Jedermanns Einsicht ausgelegen hat, und daß deren Auslegung am .... Oktober d. Js. durch Anschlag und Ausruf in der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht worden ist.

.... den ..ten .... Oktober 1892.

Der Bürgermeister
(Unterschrift).

10. Treten nach der Absendung der Urlisten an den Amtsrichter bei den in dieselben aufgenommenen Personen Umstände ein, oder werden bezüglich derselben solche nachträglich bekannt, welche die Eingetragenen zum Schöffenamte unfähig machen, so hat der Bürgermeister davon dem Amtsrichter sofort Anzeige zu machen. Dasselbe hat zu geschehen, wenn eine eingetragene Person ihren Wohnsitz außerhalb des Amtsgerichtsbezirks verlegt oder stirbt.

11. Daß die Absendung der Urliste erfolgt ist, ist dem Kreisdirektor bis spätestens den 5. November d. Js. anzuzeigen.

Colmar, den 9. August 1892.

Der Bezirkspräsident.
I. 8033. J. V.: **Boehm.**

---

c. Lothringen.

(405) Verordnung.

In Folge der weiter zunehmenden Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche im diesseitigen Bezirke verordne ich auf Grund der Ministerial-Verordnung vom 18. November 1889 III. A. 4091 (Central- und Bezirks-Amtsblatt für 1889 S. 297), auf deren Bestimmungen überhaupt hiermit erneut zur genauesten Beachtung hingewiesen wird, für den Umfang des ganzen Bezirks Lothringen, was folgt:

§. 1.

Führer von wandernden Schaf- und Schweineheerden müssen sich im Besitze eines von einem approbirten Thierarzte ausgestellten Zeugnisses über den seuchefreien Zustand der Heerden befinden.

§. 2.

Viehhändler, welche in Ausübung ihres Gewerbebetriebes Rindvieh aus einer Gemarkung in die andere verbringen lassen, müssen den Führer mit einem von einem Thierarzte oder amtlichen Fleischbeschauer ausgestellten, für einen Zeitraum von fünf Tagen gültigen und demnächst zu erneuernden Zeugniß über den seuchefreien Zustand der zu transportirenden Thiere versehen.

§. 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach §. 66 Ziffer 4 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 bestraft.

Metz, den 13. August 1892.

Der Bezirkspräsident.
VI. 3147. J. A.: Frhr. **von Kramer.**

---

(406) Beschluß.

Um die Schifffahrt auf der Mosel bei den großen Militär-Schießständen der Friedhofinsel hierselbst gegen die durch Benutzung dieser Stände erwachsenden Gefahren zu sichern, wird auf Grund einer Anordnung des Herrn Ober-Präsidenten zu Straßburg vom 2. März 1878 Nr. 10481 und in Folge Ersuchens der Militär-Verwaltung zu Metz hiermit verfügt:

Einziger Artikel.

Der Schifffahrtsverkehr auf der bei den Militär-Schießständen der Friedhofinsel in Metz belegenen Moselstrecke zwischen Kilometer 2 bis 4 ist zunächst auf die Dauer eines Jahres, vom Datum der Publikation dieses Beschlusses an, auf folgende Tageszeiten beschränkt:

In den Monaten	Morgens	Mittags	Abends
Mai bis August ..	bis 5 Uhr,	von 12—2 Uhr,	von 8 Uhr ab,
September, Oktober, März, April. ..	bis 6 Uhr,	von 12—2 Uhr,	von 6 Uhr ab,
November bis Februar	bis 8 Uhr,	von 12—2 Uhr,	von 5 Uhr ab.

Metz, den 2. Mai 1878.

Der Präsident von Lothringen.

Bekanntmachung.

Die Gültigkeit der vorstehenden, durch meinen Beschluß vom 16. April 1892 bis zum 31. Juli 1892 ausgedehnten Verordnung, betreffend Beschränkung des Schifffahrtsverkehrs auf der Mosel bei den Schießständen auf der Friedhofinsel bei Metz, wird hierdurch abermals bis zum 1. Januar 1893 verlängert.

Metz, den 10. August 1892.

Der Bezirkspräsident.
V. 2831. J. A.: Frhr. **von Kramer.**

(407) **Nachweisung**

des im Monat Juli 1892 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorte, nach welchem die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, §. 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) und Art. II §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245).

Marktort	Hafer				Stroh																Heu			
					Roggen-								Weizen-											
					Richt-				Krumm-				Richt-				Krumm-							
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise		Desgleichen mit 5% Aufschlag		Durchschnitt der höchsten Tagespreise		Desgleichen mit 5% Aufschlag		Durchschnitt der höchsten Tagespreise		Desgleichen mit 5% Aufschlag		Durchschnitt der höchsten Tagespreise		Desgleichen mit 5% Aufschlag		Durchschnitt der höchsten Tagespreise		Desgleichen mit 5% Aufschlag		Durchschnitt der höchsten Tagespreise		Desgleichen mit 5% Aufschlag	
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:																							
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Altkirch	19	—	19	95	6	40	6	72	—	—	—	—	5	—	5	25	—	—	—	—	8	—	8	40
Colmar	16	20	17	01	5	20	5	46	4	—	4	20	4	20	4	41	3	30	3	46	7	35	7	71
Gebweiler	18	80	19	74	4	80	5	04	—	—	—	—	4	—	4	20	—	—	—	—	8	—	8	40
Mülhausen	16	90	17	75	6	30	6	62	4	30	4	52	5	75	6	04	4	30	4	52	7	—	7	35
Rappoltsweiler	15	80	16	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	12	5	37	6	68	7	01
Thann	18	17	19	08	4	64	4	87	—	—	—	—	3	88	4	07	—	—	—	—	6	—	6	30
Brumath	15	20	15	96	4	—	4	20	—	—	—	—	2	40	2	52	—	—	—	—	6	40	6	72
Hagenau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	80	7	14
Molsheim	17	—	17	85	4	—	4	20	—	—	—	—	3	20	3	36	—	—	—	—	6	—	6	30
Schlettstadt	16	—	16	80	3	40	3	57	3	20	3	36	2	80	2	94	2	40	2	52	6	40	6	72
Straßburg	16	13	16	94	—	—	—	—	6	—	6	30	—	—	—	—	5	—	5	25	8	50	8	93
Weißenburg	16	25	17	06	4	—	4	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	80	5	04
Zabern	14	90	15	65	5	90	6	20	5	40	5	67	4	20	4	41	3	60	3	78	7	75	8	14
Bolchen	14	—	14	70	8	—	8	40	3	40	3	57	3	40	3	57	3	40	3	57	9	30	9	77
Dieuze	14	80	15	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	40	3	57	6	90	7	25
Diedenhofen	7	60	7	98	5	84	6	13	5	48	5	75	4	16	4	37	3	96	4	16	8	—	8	40
Forbach	15	—	15	75	5	60	5	88	4	60	4	83	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	8	40
Metz	15	72	16	51	6	20	6	51	5	16	5	42	4	28	4	49	3	68	3	86	7	98	8	38
Saarburg	16	—	16	80	5	60	5	88	—	—	—	—	—	—	—	—	4	20	4	41	6	40	6	72
Saargemünd	14	80	15	54	4	95	5	20	3	90	4	10	4	05	4	25	3	50	3	68	6	20	6	51

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(408)
Die in Gemäßheit des Regulativs vom 3. November 1884, betreffend die Erfordernisse zur öffentlichen Bestellung als Feldmesser in Elsaß-Lothringen im Oktober d. Js. abzuhaltende Feldmesserprüfung findet am 3. Oktober d. Js. und den folgenden Tagen in den Diensträumen der Direktion der direkten Steuern (Ludwigsgasse 1) hierselbst statt.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind unter Beifügung der durch §§. 2 und 19 des gedachten Regulativs geforderten Nachweise und Zeugnisse, spätestens bis zum 15. September d. Js. an den Unterzeichneten einzureichen.

Straßburg, den 10. August 1892.

Der Vorsitzende
der Feldmesserprüfungskommission.

F. P. C. 34. J. V.: **Dr. Joppen.**

IV. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(409)
Bei der hiesigen Kaiserlichen Ober-Postdirektion lagern folgende unanbringliche Sendungen:

Aufgabeort.	Aufgabezeit. Tag.	Monat.	Jahr.	Name des Empfängers.	Bestimmungsort.	Gegenstand.	Werthbetrag. ℳ	₰	Name der nicht aufzufindenden Absender.
Straßburg (Elf.) 4	23.	Juni	1891	Polizei-Revier	Straßburg (Elf.)	Postanweisung	15	—	?
Gebweiler	19.	April	1892	Joseph Hauser	Münchenstein	Packet	—	—	Fritz Franz
Straßburg (Elf.) 1	8.	August	1891	Schweig	Wollerau (Schweiz)	Postanweisung	3	93	?
Zabern	24.	Dezember	1891	Voß	Straßburg (Elf.)	Postanweisung	4	—	?

Die Empfangsberechtigten werden aufgefordert, unter Nachweis ihrer Berechtigung die Sendungen bei der hiesigen Ober-Postdirektion entgegenzunehmen, widrigenfalls nach Ablauf von vier Wochen, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an gerechnet, der Betrag der Postanweisungen der Postunterstützungskasse zufließen und der Inhalt des Packets zum Besten diese Kasse öffentlich versteigert werden wird.

Straßburg (Elf.), den 14. August 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor
J. V.: **Knof.**

V. Personal-Nachrichten.

(410) Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem katholischen Hülfspfarrer Bangratz zu Fessenheim aus Anlaß seines 60jährigen Priesterjubiläums den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse mit der Zahl 60, dem katholischen Hülfspfarrer Huß in Arzenheim aus Anlaß seines 50jährigen Priesterjubiläums den Rothen Adler-Orden vierter Klasse mit der Zahl 50 und dem Fußgendarmen Johann Friedrich Jakob Keget zu Noveant-Corny aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Dienste das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist der Rebbesitzer Johann Baptist Ißner zum zweiten Beigeordneten der Gemeinde Rufach im Bezirke Ober-Elsaß und der Rentner Ludwig Karl Sorg zum zweiten Beigeordneten der Stadt Hagenau im Bezirke Unter-Elsaß ernannt worden.

An Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen Professors Dr. Flückiger ist der Professor Dr. Schär zum Mitgliede und Vorsitzenden der Prüfungskommission für Apotheker ernannt worden.

Versetzt: Die Kanalaufseher Hügel von Hochfelden nach Straßburg, Herrmann von Moussey nach Hochfelden und Schuler von Münchhausen nach Moussey.

Der Kulturaufseher Bey ist mit der Verwaltung der Kanalaufseherstelle in Münchhausen beauftragt worden.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Die von dem Bischof von Metz vorgenommene Ernennung des Ehrendomherrn Jacques zum Domherrn hat die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Der Regierungsassessor Patheiger zu Straßburg ist zum Oberzollinspektor ernannt worden.

Dem Oberzollinspektor, Regierungsassessor Patheiger ist die Oberzollinspektorstelle in Schirmeck übertragen worden.

Versetzt: Oberzollinspektor Loeffer von Altkirch nach Metz, Oberzollinspektor Levin von Metz nach Altkirch, Rentmeister Weeber von Weiler nach Erstein.

In den Ruhestand versetzt: Hauptzollamtsrendant Nicolai zu Metz.

Bezirksverwaltung

a. Ober-Elsaß.

Definitiv angestellt: Lehrer Anton Wolff in Bendorf, Hippolyt Schultz in Egisheim.

Versetzt: Die Lehrer Julius Heberle von Sulz nach Colmar, Ernst Engasser von Creux-d'Argent nach Altthann, August Stoll von Neudorf nach Creux-d'Argent, Emil Soltner von Kembs nach Ingersheim, August Schlüter von Hüningen nach Kaysersberg, Eduard Ernst von St. Ludwig nach Hüningen, Lehrerin Friederike Spittler von Kaysersberg nach Reichenweier.

Widerruflich angestellt: Die Abgangszöglinge des Seminar I Heinrich Reinhart in Kembs, Josef Wolf in Sulz, Karl Haberer in Rixheim, Josef Welter in Neudorf, Justin Kanitzer in Türkheim, Emil Stern in Biesheim, Emil Claudel in Dornach.

In den Ruhestand versetzt: Die Lehrer Alfons Meyer in Balgau, Abraham Gimpel in Mülhausen.

b. Unter-Elsaß.

An Stelle des verstorbenen Beigeordneten Eloi Thonnelier in Bourg-Bruche ist das Mitglied des Gemeinderathes Johann Baptist Masson ernannt worden.

Definitiv ernannt: Lehrer Friedrich Helbringer in Heiligenstein, Lehrer Paschali in Kerzfeld, Klassenlehrerin Laakmann in Kronenburg.

Entlassen auf Antrag: Lehrer Julius Dessauer in Morsbronn.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 27. August 1892. | Nr. 38.

Ein Hauptblatt ist nicht ausgegeben worden.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(411) **Verordnung.**

Nachdem in mehreren Gemeinden des Bezirks Ober-Elsaß die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, verordne ich unter Bezugnahme auf die Verordnung des Kaiserlichen Ministeriums vom 18. November 1889 Nr. III. A. 4091 (Central- und Bezirks-Amtsblatt 1889 Seite 297), für den Umfang des Bezirks Ober-Elsaß, was folgt:

§. 1.

Führer von wandernden Schaf- und Schweineheerden müssen sich im Besitze eines von einem approbirten Thierarzte ausgestellten Zeugnisses über den seuchenfreien Zustand der Heerden befinden.

§. 2.

Viehhändler, welche in Ausübung ihres Gewerbebetriebes Rindvieh aus einer Gemarkung in eine andere verbringen lassen, müssen den Führer mit einem Zeugniß über den seuchenfreien Zustand der zu transportirenden Heerde versehen.

§. 3.

Gleichzeitig wird die oben erwähnte Verordnung des Kaiserlichen Ministeriums erneut zur öffentlichen Kenntnißnahme bekannt gegeben:

Verordnung,

betreffend die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung des Viehverkehrs.

Auf Grund der §§. 20 und 28 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichsgesetzbl. S. 153), und des §. 1 der hierzu laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Februar 1881 erlassenen Instruktion des Bundesraths wird verordnet:

§. 1.

Im Falle der amtlichen Feststellung des Ausbruchs einer Seuche im Inlande, oder wenn die Gefahr der Einschleppung einer solchen aus dem Auslande besteht (§§. 7 und 14 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880), hat der Bezirkspräsident die nachfolgenden unter 1 und 2 genannten Maßregeln anzuordnen, sofern deren Ergreifung nach Lage der Verhältnisse zur Verhütung der Seuchenverschleppung erforderlich erscheint:

1. Führer von wandernden Schaf- und Schweineheerden müssen sich im Besitze eines von einem approbirten Thierarzte ausgestellten Zeugnisses über den seuchenfreien Zustand der Heerden befinden.
2. Viehhändler, welche in Ausübung ihres Gewerbebetriebs Rindvieh aus einer Gemarkung in eine andere verbringen lassen, müssen den Führer mit einem Zeugniß über den seuchenfreien Zustand der zu transportirenden Thiere (§. 6) versehen.

Das Zeugniß muß von einem approbirten Thierarzte oder von einem für eine elsaß-lothringische Gemeinde bestellten Fleischbeschauer ausgestellt und unterzeichnet sein. Der Unterschrift des Fleischbeschauers ist die Bezeichnung „Fleischbeschauer der Gemeinde N. N." beizusetzen.

In zusammengesetzten Gemeinden sowie in den Gemeinden mit zerstreuter Bauart, können von dem Kreisdirektor (Polizeidirektor) nach Anhörung des Bürgermeisters und des Kreisthierarztes auch andere Sachverständige mit der Ausstellung der Gesundheitszeugnisse betraut werden. Dieselben sind vom Kreisdirektor (Polizeidirektor) zu verpflichten.

Für Ausstellung des Zeugnisses hat der Fleischbeschauer beziehungsweise dessen Vertreter eine Gebühr von 40 ₰ für ein Stück Rindvieh, von 20 ₰ für jedes weitere Stück anzusprechen.

Die unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Maßregeln können sowohl für den ganzen Bezirk, als für einzelne Theile desselben angeordnet werden.

§. 2.

Aus Gemeinden, in denen Maul- und Klauenseuche oder Lungenseuche ausgebrochen ist, darf während der Dauer der Seuche Vieh (Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen) nur mit ortspolizeilicher Genehmigung und allein zum Zwecke sofortiger Schlachtung weggebracht werden. Die Genehmigung darf nur ertheilt werden auf Grund der schriftlich der Ortspolizeibehörde gegenüber abgegebenen Erklärung eines approbirten Thierarztes, daß eine Verschleppung der Seuche durch den beabsichtigten Transport des Viehs zur Schlachtstätte überhaupt oder unter Beobachtung der von dem Thierarzte bezeichneten Vorsichtsmaßregeln nicht zu besorgen sei. Den von der Ortspolizeibehörde auszustellenden Erlaubnißschein, welcher neben genauer Bezeichnung der wegzubringenden Thiere den Zweck des Transports, sowie die Frist, innerhalb deren der Transport vollzogen sein muß, den Ort, an dem die Schlachtung stattfinden soll, und die zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln angeben muß, hat der Führer der Thiere während des Transports mit sich zu führen.

Die Ortspolizeibehörden der verseuchten Gemeinden sind auf die Bestimmungen dieses Paragraphen seitens des Kreisdirektors jeweils beim Ausbruche der Seuche behufs geeigneter Bekanntmachung besonders aufmerksam zu machen.

§. 3.

Verbreitet sich die Maul- und Klauenseuche oder die Lungenseuche auf mehrere Ställe, so hat der Kreisdirektor alsbald die Anordnung zu treffen, daß aus den dem Seuchenorte benachbarten, der Gefahr der Verbreitung der Seuche nach den Verkehrsverhältnissen ausgesetzten, namentlich zu bezeichnenden Gemeinden zum Zwecke oder in Vollzug einer Veräußerung Vieh (Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen) nur auf Grund von Gesundheitszeugnissen (§. 6) ausgeführt werden darf, welche von einem approbirten Thierarzte ausgestellt sind, ferner daß die Bestimmungen des §. 2 entsprechende Anwendung auf dasjenige Vieh finden, welches zum Zweck der Schlachtung ausgeführt werden soll.

Die vorerwähnten Gesundheitszeugnisse dürfen nur für solche Thiere ausgestellt werden, welche seit mindestens sieben Tagen in seuchenfreiem Zustande in der Gemarkung sich befinden, wo ihre Untersuchung erfolgt. Diese Bestimmung findet insbesondere auch Anwendung auf wandernde Schaf- und Schweineheerden, dagegen kann auf Viehmärkten der Kreisthierarzt das Zeugniß auch für solche Thiere ausstellen, die aus der Seuche nicht verdächtigen Orten auf den Markt verbracht und alsbald weiter versendet werden.

§. 4.

Ist die Maul- und Klauenseuche oder die Lungenseuche in einem benachbarten nicht elsaß-lothringischen Orte aufgetreten, so hat der Kreisdirektor (Polizeidirektor) des angrenzenden Kreises nach Anhörung des Kreisthierarztes, sofern es zur Verhütung der Seuchenverschleppung erforderlich erscheint, anzuordnen, daß die Führer von Vieh (Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen), welches aus dem verseuchten Orte und der näher zu bezeichnenden Umgebung desselben eingeführt werden soll, Zeugnisse approbirter Thierärzte über den Gesundheitszustand der Thiere (§. 6) besitzen müssen, in welchen bezeugt ist, daß nach dem Ergebniß der von dem Thierarzte eingezogenen Erkundigungen und der Besichtigung der zu transportirenden Thiere diese seit mindestens sieben Tagen in seuchenfreiem Zustande in der Gemarkung sich befanden, in welcher ihre Untersuchung erfolgte, und daß in dieser Gemarkung keine an Maul- und Klauenseuche oder Lungenseuche erkrankten Thiere vorhanden sind.

§. 5.

Sobald die Seuche erloschen ist, sind die gemäß § 1, 3 und 4 getroffenen Maßnahmen aufzuheben.

Die Verfügungen, durch welche diese Maßnahmen angeordnet oder zurückgenommen werden, sind in die Amtsblätter der betheiligten Behörden einzurücken und überdies in den zugehörigen Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu geben, dem Bezirkspräsidenten und dem Ministerium, geeignetenfalls auch den Behörden der Zoll- und Eisenbahnbetriebsverwaltung, den benachbarten Kreisdirektoren (Polizeidirektoren) und nicht elsaß-lothringischen Kreisbehörden mitzutheilen.

§. 6.

Die Gesundheitszeugnisse (§§. 1, 3 und 4) sind fünf Tage gültig

Die Führer der zu transportirenden Thiere sind verpflichtet, die Zeugnisse nach Ablauf dieser Zeit erneuern zu lassen. Sie müssen die Zeugnisse während des Transports bei sich haben und auf Erfordern den Polizeibehörden, dem Gendarmerie- und Polizeipersonal sowie den Behörden und Bediensteten der Zollverwaltung und der Eisenbahnbetriebsverwaltung vorzeigen.

Die Zeugnisse müssen Ort und Tag der Ausstellung, den Namen des Führers und jedes mitgeführte Stück Rindvieh nach Geschlecht, Alter, Farbe und Abzeichen, die Zahl der mitgeführten Schafe, Schweine, Ziegen bezeichnen. Bei Ausstellung der Zeugnisse für Rindvieh durch die Fleischbeschauer ist das anliegende Formular zu benutzen.

§. 7.

Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche oder der Lungenseuche in einem Marktorte festgestellt, so ist die Abhaltung von Viehmärkten daselbst bis zum Erlöschen der Seuche vom Kreisdirektor (Polizeidirektor) zu verbieten.

Ausnahmen unterliegen der Genehmigung des Ministeriums.

§. 8.

Zur Sicherung des Vollzugs der veterinärpolizeilichen Beaufsichtigung von Viehbeständen, die bei Viehmärkten oder bei den übrigen in §. 17 des Seuchengesetzes vom 23. Juni 1880 erwähnten Veranlassungen zusammengebracht werden, können durch ortspolizeiliche Vorschrift nähere Anordnungen getroffen werden.

Straßburg, den 18. November 1889.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär

III. A. 4091. **von Schraut.**

Colmar, den 16. August 1892.

Der Bezirkspräsident.

I. 8308. J. V.: **Boehm.**

---

(412) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 19. März d. Js. I. 2412 (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 83), betreffend die Einfuhr französischen Rindviehes über das Nebenzollamt I zu Altmünsterol, bestimme ich hiermit, daß die thierärztliche Untersuchung an der Grenze durch den Kreisthierarzt Tempe zu Altkirch vorzunehmen ist, und daß nur die von diesem Thierarzte ausgestellten Zeugnisse zur Einfuhr von französischem Rindvieh über die Grenze bei Altmünsterol berechtigen.

Als Gebühr für die Untersuchung hat der genannte Thierarzt eine Pauschalsumme von achtzehn Mark für jede Reise an die Grenze ohne Rücksicht auf die Zahl der zu untersuchenden Schlachtthiere zu beanspruchen, welche von dem jedesmaligen Interessenten zu tragen ist.

Colmar, den 17. August 1892.

Der Bezirkspräsident.

I. 8392. J. V.: **Boehm.**

b. Unter-Elsaß.

(413) **Beschluß.**

Der Bezirkspräsident des Unter-Elsaß,

Nach Einsicht ꝛc. ꝛc.,

Beschließt:

Artikel 1.

Die behufs Anlage einer Drainage in den Kantonen „Hessenteich“ und „Frühmeßguth“, Gemeinde Niederseebach, unter dem Namen „Drainagegenossenschaft Niederseebach“ gebildete autorisirte Genossenschaft derjenigen Eigenthümer, deren Namensverzeichniß diesem Akt angeschlossen ist, wird hiermit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 nach Maßgabe der Genossenschaftsatzungen genehmigt, um die Vortheile der Art. 13 bis 19 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Beiblatt des Central- und Bezirks-Amtsblattes zu veröffentlichen und in der Gemeinde Niederseebach während eines Monats, vom Tage des Empfanges desselben an, durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. — Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Straßburg, den 10. August 1892.

Der Bezirkspräsident

I. 5541. **von Freyberg.**

Auszug

aus dem Genossenschaftsstatut für die durch vorstehenden Beschluß ermächtigte, mit dem Sitz in Niederseebach gebildete Syndikatsgenossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut ist gleichlautend mit dem vorstehend auf S. 65 des Beiblatts unter (122) abgedruckten Statut der Drainagegenossenschaft Stelzenteich in Oberseebach bis auf den nachstehenden Artikel:

Titel IV.

Rechnungswesen und Erhebung der Beträge.

Syndikats-Einnehmer.

Artikel 22.

Das Syndikat ernennt einen Einnehmer zur Erhebung der Auflagen.

Der Betrag der Kaution, welche der Einnehmer zu stellen hat, sowie der Satz der Gebühren, welche demselben zuzuerkennen sind, werden von dem Syndikat bestimmt.

c. Lothringen.

(414) Nach einer Mittheilung der Tiefbau-Berufsgenossenschaft ist der Vertrauensmann-Stellvertreter für Lothringen, Ingenieur Bürger in Saarburg, von diesem Amte entbunden und zu seinem Nachfolger der Bauunternehmer Wehrmann in Hargarten bestellt worden.

Metz, den 15. August 1892.

Der Bezirkspräsident.

III. 526. J. A.: Frhr. **von Kramer.**

(415) **Bekanntmachung.**

Dem landwirthschaftlichen Kreisvereine Forbach ist für die am 25. und 26. September d. Js. in St. Avold zu veranstaltende landwirthschaftliche Ausstellung durch Beschluß vom heutigen Tage die Ermächtigung ertheilt worden, zu Gunsten der gedachten Ausstellung eine Lotterie zu veranstalten.

Die Zahl der Loose, deren Absatz sich auf den Bezirk Lothringen beschränkt, beträgt 8000, zum Preise von je 50 ₰.

Die Gewinne bestehen in Thieren und Gebrauchsgegenständen im Gesammtwerthe von 1500 ℳ

Metz, den 23. August 1892.

Der Bezirkspräsident.

J. A.: Frhr. **von Kramer.**

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(416) Auf Grund des §. 83 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des §. 18 des Gesetzes vom 4. November 1878 wird die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen bei dem K. Langerichte in Colmar für die zweite Sitzungsperiode des Jahres 1892 festgesetzt auf Montag, den 10. Oktober 1892, Vormittags 9 Uhr, und der Oberlandesgerichtsrath Herr Oberle zum Vorsitzenden derselben ernannt.

Colmar, den 11. August 1892.

Der K. Oberlandesgerichtspräsident

von Bacano.

(417) Der Metzger Philipp Lehmann zu Boofzheim beabsichtigt, das auf seinem Bezirksstraße Nr. 5 von Rheinau nach Benfeld gelegenen Anwesen erbaute Schlachthaus als Privatschlachthaus in Benutzung zu nehmen. Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen in je einem Exemplare auf der Kaiserl. Kreisdirektion zu Erstein und dem Bürgermeisteramte zu Boofzheim zur Einsicht offen. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind daselbst binnen 14 Tagen anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Central- und Bezirks-Amtsblatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch.

Erstein, den 22. August 1892.

Der Kreisdirektor

Nr. 2519. **Peucer.**

Digitized by Google

V. Personal-Nachrichten.

(418) **Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.**

Verwaltung des Innern.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Polizeidirektor Meurer in Metz zum Kaiserlichen Regierungsrath, den Kreisdirektor Dall in Rappoltsweiler zum Kaiserlichen Polizeidirektor und den Regierungsrath von Blume in Colmar zum Kaiserlichen Kreisdirektor in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Dem Regierungsrath Meurer ist die Stelle eines Regierungsrathes bei dem Bezirkspräsidium in Colmar, dem Polizeidirektor Dall die Polizeidirektorstelle in Metz und dem Kreisdirektor von Blume die Kreisdirektorstelle in Rappoltsweiler übertragen worden.

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist der Eigenthümer Wilhelm Greiner zum ersten Beigeordneten der Gemeinde Rappoltsweiler im Bezirke Ober-Elsaß ernannt worden.

Der Referendar Lautz in Metz ist zum Regierungsassessor ernannt worden.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Dem Rentner Eduard Jäger in Sulz u. W. ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Erster Ergänzungsrichter des Amtsgerichts daselbst ertheilt; der Rentner Friedrich Binder in Sulz u. W., bisher zweiter Ergänzungsrichter des Amtsgerichts daselbst, ist zum Ersten Ergänzungsrichter bei diesem Gerichte und der Kaufmann und Bürgermeister Ernst Kühner in Sulz u. W. zum zweiten Ergänzungsrichter des Amtsgerichts daselbst ernannt worden.

Entlassen auf Antrag: Gerichtsvollzieher Porst in Straßburg.

In den Ruhestand versetzt: Amtsgerichtssekretär Welter in Gebweiler.

Der Rechtsanwalt Dr. Knittel ist in der Liste der Rechtsanwälte bei dem Landgerichte Zabern gelöscht worden.

Universität.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Proffessor am eidgenössischen Polytechnikum in Zürich Eduard Schär zum ordentlichen Professor in der mathematischen und naturwissenschaftlichen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg zu ernennen geruht.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Definitiv ernannt: Lehrer Boff in Bärendorf und Lehrerin Boring in Herbsheim.

Freiwillig ausgeschieden: Wegemeister Stanke in Mutzig.

Entlassen auf Antrag: Lehrerin Katharina Gies in Dehlingen.

Gestorben: Lehrerin Julie Eck in Barr.

c. Lothringen.

Ernannt: Michel van Deick, Ackerer, zum Bürgermeister und Leon Levy, Handelsmann, zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Schalbach.

Enlassen auf Antrag: Lehrer Paul Wisnia zu Leiningen, Kreis Château-Salins.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg.

Neu angenommen: Zu Postgehülfen Wergnet, Gerichtsvollziehergehülfe, in Neubreisach, Meyer, Schüler, in Niederbronn, Bieber, Schüler, in Drulingen, Junkes, Schüler, in Rappoltsweiler; zu Postagenten Laas, Gastwirth, in Offendorf, Ritzenthaler, Ortseinnehmer, in Mühlbach.

Ernannt und angestellt: Maul, Postanwärter, in Zabern als Postassistent.

Versetzt: Fellmann, Postdirektor, von Straßburg (Els.) nach Elberfeld, Peters, Postdirektor, von Zabern nach Osterode (Harz), Uebelhör, Postdirektor, von Thann (Els.) nach Mülhausen (Els.), Francke, Postkassirer, von Mülhausen (Els.) nach Zabern, Amann, Postassistent, von Mülhausen (Els.) nach Straßburg (Els.), Bathke, Postpraktikant, von Colmar (Els.) nach Straßburg (Els.), Bautsch, Postassistent, von Mülhausen (Els.) nach Straßburg (Els.), Gätzschmann, Postassistent, von Benfeld nach Mülhausen (Els.), Lipp, Postassistent, von Colmar (Els.) nach Straßburg (Els.), Morell, Postassistent, von Bischweiler nach Saales, Weiß, Postassistent, von Weißenburg (Els.) nach Straßburg, A. Müller, Postassistent, von Straßburg (Els.) nach Mannheim.

Freiwillig ausgeschieden: Schott, Postgehülfe in Mülhausen, Ertle, Postagent in Mühlbach, Hibou, Postagent, in Offendorf.

VI. Vermischte Anzeigen.

(419) Das Kaiserliche Proviantamt Straßburg kauft Roggen, Hafer und Heu aus der neuen Ernte fortgesetzt an und dürfen Produzenten für ihre eigenen Erträgnisse auf Abnahme jederzeit rechnen, wenn die Waare von tadelloser Beschaffenheit ist. Die Ablieferung und Bezahlung zu den jeweiligen Tagespreisen geschieht für Roggen im neuen Proviantamt an der Schwarzwaldstraße, für Hafer und Heu bei der Magazin-Rendantur, Saarburgerstraße 3. Für Roggenstroh ist der Unterbringungsraum zur Zeit nur knapp und bei beabsichtigter Zuführung daher zuvorige Anfrage anzurathen.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. Straßburg, den 3. September 1892.

(420)
Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen, rc. rc. rc.
verordnen im Namen des Reichs, für Elsaß-Lothringen, auf Grund des Gesetzes, betreffend die Zwangsenteignung, vom 3. Mai 1841, was folgt:

Im Interesse der bereits durch die Ordre vom 8. März dieses Jahres als im öffentlichen Nutzen liegend und als dringlich erklärten Vergrößerung des bei dem Dorfe Bühl gelegenen Exerzierplatzes der Garnison Saarburg in Lothringen wird den zuständigen Militärbehörden die Ermächtigung ertheilt, die in der anliegenden Zusammenstellung näher beschriebenen und in dem Uns vorgelegten Plane roth abgegrenzten neun und zwanzig Bodenparzellen im Gemeindebezirk Bühl im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 11. August 1892.

(L. S.) **Wilhelm.**
I. R.

In Vertretung des Statthalters.
Der Staatssekretär
I. A. 7190. **von Puttkamer.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

c. Lothringen.

(421) **Verordnung.**

Auf den Antrag des Gemeinderaths zu Lautersingen, Kreis Château-Salins, sowie nach Anhörung der Vertretungen der betheiligten Nachbargemeinden genehmige ich auf Grund des §. 65 der Reichs-Gewerbeordnung und §. 20 der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Dezember 1888 hierdurch, daß am zweiten und vierten Montag jeden Monats zu Lautersingen ein Ferkelmarkt abgehalten werde.

Diese Erlaubniß wird unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1. Der Bürgermeister zu Lautersingen hat ungesäumt ein Polizei-Reglement für die fraglichen Märkte zu entwerfen und zur diesseitigen Genehmigung vorzulegen.
2. Die vorstehende Erlaubniß erlischt, falls die Märkte nicht binnen längstens Jahresfrist in's Leben gerufen werden.
3. Die den betreffenden, beziehungsweise den noch zu erlassenden Vorschriften entsprechende veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung ist ungesäumt herzustellen.

Der Herr Kreisdirektor zu Château-Salins wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Metz, den 18. August 1892.

Der Bezirkspräsident.
I[d]. 2185. J. A.: Frhr. **von Kramer.**

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(422) **Bekanntmachung.**

Auf Grund des §. 83 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des §. 18 des Gesetzes vom 4. November 1878 hat der Herr Kaiserliche Oberlandesgerichtspräsident zu Colmar durch Verordnung vom 11. August 1892 die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen bei dem Kaiserlichen Landgerichte zu Straßburg für die 2. Sitzungsperiode des Jahres 1892 festgesetzt auf Montag, den 17. Oktober 1892, Vormittags 9 Uhr, und den Oberlandesgerichtsrath Herrn Lang zum Vorsitzenden derselben ernannt.

Straßburg, den 22. August 1892.

Der K. Landgerichtspräsident — J. V.: **Lellbach.** Landgerichtsdirektor.
Der K. Erste Staatsanwalt — J. V.: Frhr. **von Seebach.** Staatsanwalt.

T. 3666/92

(423) **Bekanntmachung.**

Auf Grund des §. 22 des Regulativs vom 3. November 1884, betreffend die Erfordernisse zur öffentlichen Bestellung als Feldmesser in Elsaß-Lothringen, sind die nachgenannten Personen als Feldmesser in Elsaß-Lothringen bestallt und vereidigt worden:

1. Wäckerle Karl in Straßburg.
2. Burckhard Ernst in Straßburg.
3. Hannemann Friedrich in Straßburg.

Denselben ist zugleich die Ermächtigung zur Vornahme von Vermessungen in Gemäßheit der §§. 11, 23 und 52 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 ertheilt worden.

Straßburg, den 27. August 1892.

Der Direktor der direkten Steuern.
K. 4948. J. V.: Dr. **Joppen.**

(424) **Bekanntmachung.**

Der Fabrikant Herr Karl Geldner in Basel beabsichtigt, auf seinem in St. Ludwig gelegenen, unter Sektion B, Parzelle 180,2—191,2 eingetragenen Eigenthume eine Fabrikationsanlage für chemische Briquettes zu errichten. Etwaige

Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von vierzehn Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes, bei dem Unterzeichneten oder dem Bürgermeister zu St. Ludwig anzubringen.

Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen in je einem Exemplare auf der Kreisdirektion und dem Bürgermeisteramte zu St. Ludwig zur Einsicht offen.

Mülhausen, den 28. August 1892.

Der Kreisdirektor.

J.-Nr. II. 7197. J. V.: **Weber.**

IV. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(425) Bekanntmachung

wegen Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Reichsanleihen von 1880 und 1884.

Die Zinsscheine Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der deutschen 4 prozentigen Reichsanleihe von 1880 und diejenigen Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den gleichartigen Schuldverschreibungen von 1884 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Oktober 1892 bis 30. September 1902 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden von der Königlich preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, unten links, vom 5. September d. Js. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Reichsbankhauptstellen, die Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine der vorgedachten Bankanstalten nicht befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsscheinanweisungen eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 4. August 1892.

Reichsschuldenverwaltung.

II. 582. **v. Hoffmann.**

V. Personal-Nachrichten.

(426) Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem katholischen Pfarrer, Ehrendomherrn Schiele in Illkirch-Grafenstaden, aus Anlaß seines fünfzigjährigen Priesterjubiläums den Rothen Adler-Orden vierter Klasse mit der Zahl 50 zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Ernannt: Regierungssekretariatsassistent Hermann in Straßburg zum Kaiserlichen Regierungssekretär, Civilanwärter Cunibert in Straßburg zum Kaiserlichen Regierungssekretariatsassistenten.

Versetzt: Regierungsassessor Dr. Bruch zu Schlettstadt an das Bezirkspräsidium in Metz und Regierungsassessor Heitmann zu Chateau-Salins an die Kreisdirektion in Schlettstadt.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Amtsgerichtsrath Simon in Mülhausen die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste des Reichslandes mit Pension zu ertheilen.

Der Rechtsanwalt Dr. Petri ist in der Liste der Rechtsanwälte bei dem Landgerichte Straßburg gestrichen worden.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommene Ernennung des Pfarrers Grünberg

in Altecendorf zum dritten Pfarrer der Kirche Alt-St. Peter in Straßburg hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Dem Enregistrementsassistenten Ringes in Metz ist die Verwaltung der Enregistrements-Einnehmerei Remilly übertragen worden.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Notariatsgehülfe Arbogast Laurent zu Urbeis zum ständigen Uebersetzer für den Bezirk Ober-Elsaß mit dem Wohnsitz in Urbeis.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des ausgeschiedenen Beigeordneten Wintz das Mitglied des Gemeinderathes Alois Schütz in Reichstett zum Beigeordneten der Gemeinde Reichstett, Landkr. Straßburg.

Definitiv ernannt: Kleinkinderschulvorsteherin Müller in Gozweiler.

Versetzt: Lehrer Friedrich Pflug von Lembach nach Bühl, Lehrer Ackermann von Hunspach nach Gozweiler, Lehrerin Julie Jundt von Schönburg nach Oberhofen.

Die Versetzung des Wegemeisters Backof von Schirmeck nach Niederrödern ist zurückgezogen und der Genannte vom 1. Oktober d. Js. ab nach Mutzig versetzt worden.

Pensionirt: Die Kleinkinderschulvorsteherin Keller in Straßburg.

c. Lothringen.

Versetzt: Lehrer Johann Rech von Genweiler nach Metz, Lehrer Nikolaus Chazelle von Brittendorf an die Mittelschule nach Metz.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg.

Neu angenommen: Schüler Schweitzer in Lauterburg (Els.) zum Postgehülfen.

Ernannt zu Postassistenten: Die Postgehülfen Amos, Fitzly und Schmidt in Straßburg.

Versetzt: Amann, Postpraktikant, von Straßburg (Els.) nach Halle (Saale), Krause, Postpraktikant von Alsleben (Saale) nach Straßburg (Els.), Jeanton, Postassistent, von Mülhausen (Els.) nach Zabern, Keller II, Postassistent, von Bischweiler nach Straßburg (Els.), Morell, Postassistent, von Saales nach Bischweiler, Sivigny, Postassistent, von Zabern nach Saarunion.

VI. Vermischte Anzeigen.

(427)

Die Süddeutsche Versicherungsbank für Militärdienst- und Töchteraussteuer in Karlsruhe hat den Herrn Fr. Fleig in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

(428)

Das Proviantamt Colmar wird Anfang September den Ankauf von Hafer aufnehmen und setzt den von Roggen, Heu und Roggenrichtstroh fort. Die Abnahme geschieht vorzugsweise von Produzenten.

Die Naturalien müssen von durchaus magazinmäßiger Beschaffenheit sein und ist die Einlieferung des Vormittags erwünscht. Die Bezahlung erfolgt zu den jeweiligen örtlichen Marktpreisen.

(429)

Das Kaiserliche Proviantamt zu Straßburg hat jetzt den Ankauf von Roggen und Heu in ausgedehnterem Maße eröffnet und dürfen alle Zufuhren auf Abnahme rechnen, welche Waare von tadelloser Beschaffenheit bringen. Auf Grund vielfacher Wahrnehmungen aus letzter Zeit muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß Roggen, welcher beim Einernten durch Nässe gelitten hat, nicht annahmefähig ist. Für Hafer und Roggenstroh ist der Unterbringungsraum zur Zeit nur knapp und bei beabsichtigter Zuführung daher vorherige Anfrage anzurathen.

Die Ablieferung und Bezahlung nach den jeweiligen Tagespreisen geschieht für Roggen im neuen Proviantamt an der Schwarzwaldstraße, für Hafer, Heu und Stroh bei der Magazin-Rendantur, Saarburgerstraße 3.

(430)

Das Proviantamt Saarburg i. L. kauft vorzugsweise von Produzenten Roggen, Hafer, Heu, Roggen- und Weizenstroh von magazinmäßiger Beschaffenheit in Grenzen der üblichen örtlichen Marktpreise. Die Verkäufer haben die Naturalien frei bis ans Magazin, womöglich an den Vormittagen, zu liefern.

(431)

Das Proviantamt Dieuze kauft fortwährend Heu und Roggenrichtstroh von magazinmäßiger Beschaffenheit zu den örtlichen Tagespreisen.

Die Heuzufuhr von Produzenten ist bisher so gering gewesen, daß jetzt auch von Händlern gekauft wird.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 10. September 1892.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(432) **Verordnung,**

betreffend die Deckung der Ausgaben der Handelskammer in Straßburg für das Etatsjahr 1893/94.

Auf Grund des Artikels 11 des Gesetzes vom 23. Juli 1820, des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1838, des Artikels 33 des Gesetzes vom 25. April 1844 und der Artikel 16 ff. des Gesetzes vom 15. Mai 1850, sowie der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Dezember 1873 wird verordnet, was folgt:

§. 1.

Zur Deckung der Ausgaben der Handelskammer in Straßburg in dem Etatsjahre 1893/94 gemäß des festgestellten Haushalts werden auf die Patentsteuerpflichtigen des betreffenden Zeitraums in dem Handelskammerbezirke Straßburg neuntausend einhundert und vierzig Mark unter Zusetzung von fünf Prozent zur Deckung der Ausfälle und von drei Prozent zur Deckung der Erhebungskosten umgelegt.

§. 2.

Die Ergebnisse der Umlage werden der Handelskammer in Straßburg auf Anweisung des Direktors der direkten Steuern zur Verfügung gestellt. Ueber die Verwendung ist dem Ministerium durch die Handelskammer Rechnung zu legen.

Straßburg, den 29. August 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.
I. D. 4905. J. A.: **Halley.**

---

(433)
Auf Grund des §. 29 der Gewerbeordnung und in Gemäßheit der vom Bundesrath getroffenen Bestimmungen werden nachstehend die Namen der von dem Ministerium für Elsaß-Lothringen während des Prüfungsjahres 1891/92 approbirten Aerzte, Zahnärzte und Apotheker veröffentlicht.

A. Verzeichniß der approbirten Aerzte.

Aschoff, Albrecht, aus Berlin,
Baum, Friedrich, aus Göllheim i. d. Pfalz,
Baumann, Xaver, aus Altkirch,
Belin, Karl Emil, aus Straßburg,
Bermann, Ferdinand, aus Frankfurt a. M.,
Behrendt, Paul August Oskar, aus Königsberg,
Beyer, Ernst Gustav Ludwig, aus Essen,
Böttcher, Hermann Ernst Theodor, aus Cannstatt i. Württemberg,
Dr. med. Bohn, Hermann, aus Graudenz,
Blas, Otto, aus Freiburg i. B.,
Blind, Friedrich August, aus Straßburg,
Brinkmann, Heinrich, aus Oldenburg,
Davidsohn, Semmy, aus Hainholz b. Hannover,
Dr. med. Delbanco, Ernst, aus Hamburg,
Dielmann, Friedrich, aus Grünstadt i. d. Pfalz,
Dietrich, Gervasius, aus Altenach i. Ober-Elsaß,
Engelmann, Wilhelm Adolph, aus Mittelstetten i. Bayern,
Ernst, Wilhelm Anton, aus Werl i. Westphalen,
Flatow, Robert Moritz, aus Berlin,
Freundlich, Bernhard, aus Gnesen,
Dr. med. Ginsberg, Siegmund, aus Berlin,
Glödler, Friedrich, aus Niefern i. Baden,
Greiner, Peter David, aus Mittelweier i. Ober-Elsaß,
Grimm, Friedrich, aus Karlsruhe,
Haberer, Karl Albert, aus Petersthal i. Baden,
Haehl, Adrian, aus Pfaffenheim i. Ober-Elsaß,
Hannes, Paul, aus Altkirch,
Hasse, Oskar Karl Ferdinand, aus Nordhausen,
Heinrich, Johann Baptist, aus Ingersheim i. Ober-Elsaß,
Herrmann, Amandus Reinhold, aus Geibsdorf i. Schlesien,
Heß, Nathan, aus Wiesbaden,
Hoch, Albert, aus Hagenau,
Hoyer, Heinrich Ferdinand, aus Warschau,
Ibar, Karlos, aus Santiago i. Chile,
Dr. med. Israel, Arnold, aus Hamburg,
Dr. med. Jutrosinski, Richard, aus Posen,
Dr. med. Kahn, Adolph, aus Pirmasens i. d. Pfalz,
Kleefeld, Moritz, aus Altbreisach i. Baden,
Dr. med. Kraft, Heinrich, aus Ulm,
Kuznitzky, Martin, aus Gnesen,
Laabs, Alexander Gustav Guido, aus Bromberg,
Dr. med. Landau, Max, aus Krakau,
Dr. med. Leclerc, Maria Wilhelm Karl, aus Straßburg,
von Lobedank, Emil Eberhard Hermann, aus Witten,
Dr. med. Mayer, Wilhelm, aus Dürkheim i. d. Pfalz,
Miller, Julius, aus Riedlingen i. Württemberg,
Mittmann, Heinrich Georg, aus Neiße,
Dr. med. Mollath, Georg, aus Niederselters,
Moos, Hugo, aus Buchau i. Württemberg,
Moses, Julius, aus Altdorf i. d. Pfalz,
Nahm, Johann Adam Manfred, aus Gernsbach i. Baden,
Ott, Ernst, aus Hochfelden,
Orth, Hermann, aus Ensheim i. d. Pfalz,
Resch, Friedrich Bernhard, aus Dürkheim i. d. Pfalz,
Richter, Anton August, aus Roxel i. Westphalen,
Ruch, Georg, aus Buchsweiler,
Schanke, Eugen, aus Straßburg,
Schaub, Georg, aus Rotenburg a. Fulda,
Dr. med. Schnitter, Otto, aus Alt-Döbern i. Brandenburg,
Schröder, Heinrich, aus Berge-Borbeck,
von Schütz, Karl, aus Wiesbaden,
Dr. med. Selter, Paul, aus Wald b. Solingen,
Sickinger, Joseph, aus Mainz,
Simon, Alphons, aus Niedermorschweier i. Elsaß,
Simonson, Emil, aus Zirke i. Posen,

Stern, Leopold, aus Berlin,
Wanjura, Walther, aus Antonienhütte i. Schlesien,
Weill, Georg Leo, aus Straßburg,
Weill, Lucian, aus Altkirch,
Weißgerber, Friedrich, aus Markirch,
Wintermantel, Alfred, aus Furtwangen,
Zondek, Markus, aus Wronke i. Posen.

B. Verzeichniß der approbirten Zahnärzte.

Dr. med. Röse, Karl, aus Clingen i. Schwarzburg-Sondershausen,
Schmidt, Martin Klamer, aus Quedlinburg,
Schulz, Ernst Reinhold, aus Pohlitz i. Sachsen.

C. Verzeichniß der approbirten Apotheker.

Bronnert, Emil David, aus Straßburg,
Bundrock, Heinrich Hermann Karl, aus Zabern,
Doersch, August, aus Straßburg,
Dubois, Moritz, aus Reichshofen,
Finselbach, Wilhelm, aus Bad Oeynhausen,
Hausser, Johann Eduard, aus Straßburg,
Lambertz, Franz Maria, aus Erkelenz,
Lang, Georg, aus Philippsburg i. Lothringen,
Moser, Karl, aus Landau,
Pfister, Edmund, aus Bischweiler,
Spanier, Gustav, aus Paderborn,
Stambach, Georg Theophil, aus Oberhofen,
Steiger, Desiderius, aus Walbach i. Ober-Elsaß,
Walter, Joseph Anton, aus Dammerkirch,
Zenetti, Paul, aus Lauingen a. d. Donau.

Straßburg, den 30. August 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.
I. A. 8397. J. A.: **Halley.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(434) Bekanntmachung

an die Herren Bürgermeister, betreffend Aufstellung der Urlisten für die Wahl der Schöffen und Geschworenen für das Jahr 1893.

Nach §. 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 haben die Bürgermeister alljährlich ein Verzeichniß der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zum Schöffenamt berufen werden können, aufzustellen. Diese Verzeichnisse (Urlisten) sind nach §. 4 der Verordnung zur Ausführung der Reichsjustizgesetze vom 13. Juni 1879 in der ersten Hälfte des Monats Oktober anzufertigen und, nachdem sie nach vorheriger Bekanntmachung eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht in der Gemeinde ausgelegen haben, spätestens bis zum 31. Oktober dem Amtsrichter einzusenden.

Damit die Aufstellung und Einsendung nach Vorschrift des Gesetzes pünktlich vor sich gehe, bestimme ich, was folgt:

1. Die Urlisten sind nach folgendem Schema aufzustellen:

Verzeichniß

der in der Gemeinde .... wohnenden Personen, welche im Jahre 1893 zum Schöffenamte berufen werden können.

Lfde. Zahl	Vor- und Zunamen.	Tag der Geburt.	Geburtsort.	Beruf.	Bemerkungen.

Die einzelnen Spalten müssen mit Sorgfalt ausgefüllt werden und die Nachrichten für jede in die Liste aufgenommene Person vollständig ergeben. Die Spalte „Bemerkungen" insbesondere kann kurze Angaben über etwaige Unabkömmlichkeit sowie darüber enthalten, ob eine zur Ablehnung der Berufung zum Schöffenamte nach §. 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes befugte Person von ihrem Rechte voraussichtlich Gebrauch machen wird.

2. In die Urliste sind alle männlichen Gemeinde-Einwohner, welche die Reichsangehörigkeit besitzen, das 30. Lebensjahr vollendet und 2 volle Jahre in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, mit Ausnahme der in den §§. 32, 33 und 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten, also auch diejenigen aufzunehmen, welche nach §. 35 des angeführten Gesetzes die Berufung zum Schöffenamt ablehnen dürfen. Die Liste muß eine vollständige sein. Dem Bürgermeister steht es nicht zu, unter den gesetzlich befähigten Personen eine Auswahl zu treffen.

Die vorbezogenen Paragraphen 32, 33, 34 und 35 lauten, wie folgt:

§. 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:
1) Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3) Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:
1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3) Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4) Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5) Dienstboten.

§. 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
1) Minister;
2) Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3) Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6) gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7) Religionsdiener;
8) Volksschullehrer;
9) dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§. 35. Die Berufung zum Amte eines Schöffen dürfen ablehnen:
1) Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung;
2) Personen, welche im letzten Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschworenen, oder an wenigstens fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben;
3) Aerzte;
4) Apotheker, welche keine Gehülfen haben;
5) Personen, welche das fünfundsechzigste Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben oder dasselbe bis zum Ablaufe des Geschäftsjahres vollenden würden;
6) Personen, welche glaubhaft machen, daß sie den mit der Ausübung des Amts verbundenen Aufwand zu tragen nicht vermögen.

Als öffentliche Armenunterstützungen (§. 33 Ziffer 3) gelten nicht die auf Grund der Reichs-Versicherungsgesetze gewährten Leistungen, wie Krankengeld, Altersrente u. s. w.

3. Die Urlisten, welche **spätestens bis zum 15. Oktober fertig gestellt werden müssen**, sind mit den Worten:

Abgeschlossen am . . . Oktober 1892.

Der Bürgermeister
(Unterschrift)

abzuschließen und danach eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht im Gemeindehaus auszulegen.

4. Die Auslegung ist vorher durch Anschlag am Gemeindehaus und durch Ausruf in der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist am Schlusse der Urliste von dem Bürgermeister die stattgehabte Bekanntmachung des Zeitpunktes der Auslegung und deren Dauer, wie folgt, zu bescheinigen:

„Es wird hiermit bescheinigt, daß die Urliste in der Zeit vom . . . . Oktober bis zum . . . . Oktober d. Js. im Gemeindehaus dahier zu Jedermanns Einsicht ausgelegen hat, und daß diese Auslegung am . . . . Oktober d. Js. durch Anschlag und Ausruf in der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht worden ist.

. . . . den . . . Oktober 1892.

Der Bürgermeister
(Unterschrift)."

5. Die innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich eingehenden Einsprachen hat der Bürgermeister anzunehmen; auch ist er verpflichtet, Einsprachen, welche mündlich bei ihm erhoben werden, zu Protokoll zu nehmen. Eine Entscheidung über die Zulässigkeit und Begründetheit der Einsprachen steht ihm nicht zu.

6. Sofort nach Ablauf der Auslegungsfrist hat der Bürgermeister die Urlisten nebst den erhobenen Einsprachen und den ihm erforderlich erscheinenden Bemerkungen an den Amtsrichter des Bezirks abzusenden.

7. Treten nach Absendung der Urliste an den Amtsrichter Umstände ein oder werden solche nachträglich bekannt, welche eine in die Urliste aufgenommene Person zum Schöffenamte unfähig machen, so hat der Bürgermeister dies dem Amtsrichter sofort anzuzeigen.

Das Gleiche hat zu geschehen, wenn eine eingetragene Person ihren Wohnsitz außerhalb des Amtsgerichtsbezirks verlegt oder stirbt.

Straßburg, den 1. September 1892.

Der Bezirkspräsident
V. 4940. **von Freyberg.**

c. Lothringen.

(435)

Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 15. August d. Js. III 526 (Seite 247 des Beiblatts zum Central- und Bezirks-Amtsblatt) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Vertrauensmann-Stellvertreter für Lothringen, Bauunternehmer Wehrmann, seinen Wohnsitz nicht in Hargarten, sondern in Diedenhofen hat.

Metz, den 31. August 1892.

Der Bezirkspräsident.
III. 552. J. A.: Frhr. **von Kramer.**

(436) Bekanntmachung.

Dem Armenrath in Saaralben ist durch Beschluß vom heutigen Tage die Ermächtigung ertheilt worden, zu Gunsten der Armen in Saaralben eine Lotterie zu veranstalten.

Die Zahl der Loose, deren Absatz sich auf den Bezirk Lothringen beschränkt, beträgt 5000, zum Preise von je 50 ₰.

Die Gewinne bestehen in geschenkten und eingekauften Gegenständen im Werthe von zwei bis fünfzig Mark.

Metz, den 2. September 1892.

Der Bezirkspräsident.
J. A.: Frhr. **von Kramer.**

IV. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(437) Bekanntmachung
für die Rheinschifffahrt.

Die Schifffahrttreibenden werden benachrichtigt, daß im Fahrwasser des Rheins bei Vynen oberhalb Rees zwischen Kilometerstation 329,5 und 330,5 durch Zutrieb von Sandmassen die Fahrt vorübergehend behindert ist. Auf Grund von Artikel 2 Ziffer 7 der Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein wird daher für die Dauer dieser Behinderung der größte zulässige Tiefgang der Schiffe, wie folgt, bestimmt:

1. 5 Centimeter weniger, als die Wassertiefe an der seichtesten Stelle, für Dampfschiffe jeder Art und alle Fahrzeuge mit einer Ladung unter 10 000 Centner,
2. 10 Centimeter weniger, als die Wassertiefe an der seichtesten Stelle, für Fahrzeuge mit einer Ladung von 10 000 Centner und darüber.

Der Fahrweg ist mit Bojen bezeichnet, und die geringste Wassertiefe desselben auf Tafeln am Ufer angegeben. Dieselben sind am Anfang und Ende der genannten Strecke aufgestellt und durch rothe Flaggen weithin sichtbar gemacht.

Coblenz, den 30. August 1892.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

I. D. 5026. **Nasse.**

V. Personal-Nachrichten.

(438) Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Bezirks-Straßenwärter Schenk in Weißenburg das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50, dem Amtsgerichtsrath Simon in Mülhausen aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Dienste den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife und dem berittenen Gendarmen Fricke zu Hochfelden aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Dienste das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Die Referendare Rascop, Richter und Dr. Neidhardt sind auf Grund der bestandenen Staatsprüfung zu Gerichtsassessoren ernannt worden.

Versetzt: Amtsgerichtssekretär Schweitzer in Kaysersberg an das Amtsgericht in Gebweiler, kommiss. Gerichtsvollzieher Taube in Molsheim in gleicher Eigenschaft nach Straßburg.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Schiller, Karl, Hülfsbote, zum Kanzleidiener beim Bezirkspräsidium in Colmar, Baumann, Franz Josef, Ackerer in Attenschweiler zum Bürgermeister daselbst, Keßler, Josef, Ackerer in Attenschweiler zum Beigeordneten daselbst, Weber, Desiderius, Fabrikant in Urbis zum Bürgermeister daselbst, Schermesser, Franz Xaver, Ackerer in Issenheim zum Beigeordneten daselbst, Wioland, Alois, Beigeordneter in Obertraubach zum Bürgermeister daselbst.

Ausgeschieden: Reichelt, Wilhelm, Kanzleidiener beim Bezirkspräsidium in Colmar.

Definitiv angestellt: Die Lehrer Alfons Litschgy in Dammerkirch, Josef Walliser in Bergheim, Alfred Goetz in Bebelnheim, Jakob Müller in Colmar, Lehrerin Maria Anna Kuntz in Colmar.

Versetzt: Die Lehrer Alois Edel von Tannach (Gem. Urbeis) nach Franken, Emil Ziegler von Winzenheim nach Tannach, Alfons Joder von Franken nach Balgau, Josef Laube von Altthann nach Bühl, Alfons Bach von Bühl nach Hirsingen, Benjamin Moch von Biesheim nach Mülhausen, Gustav Dreyfus von Winzenheim nach Biesheim, Mathias Rauls von Gebweiler nach Mülhausen, Jakob Bresch von Markirch nach Colmar, Paul Becht von Urbeis nach Markirch, Michael Retter von Sulzmatt nach Winzenheim, Karl Werle von Ingersheim nach Colmar.

Widerruflich angestellt: Die Abgangszöglinge des Seminars I Johann Hupperz in Altthann, Karl Bach in Heimsbrunn, Johann Landwerlin in Dornach, Heinrich Wernert in Gebweiler.

Gestorben: Lehrer Blasius Hemmerlin in Rumersheim.

Entlassen: Lehrerin Maria Chappellier in Mülhausen, auf Antrag behufs Uebertritts in den lothringischen Schuldienst.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Notariatsgehülfe Josef Kelhetter in Truchtersheim zum ständigen Uebersetzer für den Amtsgerichtsbezirk Truchtersheim.

Uebertragen: Dem Gemeindeförster Kuntz zu Forsthaus Hohart, Oberförsterei Wasselnheim, die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Lembach-Oberwald, Oberförsterei Lembach, dem Gemeindeförster Bender zu Lembach, Oberförsterei Lembach, die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Kirchspiel, Oberförsterei Weißenburg, dem Gemeindeförster Grandadam zu Wangen, Oberförsterei Wasselnheim, die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Hohart, Oberförsterei Wasselnheim, dem Gemeindeförster Dietrich zu Forsthaus Kirchspiel, Oberförsterei Weißenburg, die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Lampertsloch, Oberförsterei Weißenburg.

Versetzt in gleicher Eigenschaft: Die Kaiserl. Förster Mayer zu Forsthaus Entenpfuhl, Oberförsterei Mutzig, nach Forsthaus Donauberg, Oberförsterei Hagenau-Ost, Aloys Berling zu Forsthaus Donauberg, Oberförsterei Hagenau-Ost, nach Forsthaus Tannwald, Oberförsterei Schirmeck, Ebenrecht zu Forsthaus Hohensteinwald, Oberförsterei Mutzig, nach Forsthaus Wolfswinkel, Oberförsterei Hagenau-Ost, Roth

zu St. Nabor, Oberförsterei Oberehnheim, nach Forsthaus Schleif, Oberförsterei Lembach, Keul zu Forsthaus Großeiche, Oberförsterei Hagenau-West, nach St. Nabor, Oberförsterei Oberehnheim, Heyer zu Forsthaus Wolfswinkel, Oberförsterei Hagenau-Ost, auf die Försterstelle Lohr, Oberförsterei Lützelstein-Süd.

c. Lothringen.

Provisorisch angestellt: Der Vicefeldwebel Karl Greubel der 3. Kompagnie 2. bayer. Fuß-Artillerie-Regiments als Schutzmann bei der Kaiserl. Polizeidirektion in Metz.

Definitiv ernannt: Franz Becker zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Sülzen, Friedrich Altendorf zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Saargemünd.

Versetzt: Lehrer Mathias Zahles von Wollmeringen, Kreis Diedenhofen, nach Brittendorf, Landkreis Metz.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Metz.

Angenommen: Als Postgehülfe Zinck, Schüler in Metz, als Postagenten Michy, Gastwirth, in Groß-Hettingen, Schang, Bürger, in Lixingen.

Angestellt: Als Postverwalter der Postassistent Harter in Delme.

Freiwillig ausgeschieden: Russart, Postagent, in Groß-Hettingen, Kirsch, Postagent, in Lixingen.

VI. Vermischte Anzeigen.

(439)

Das Proviantamt in Pfalzburg i. L. kauft vorzugsweise von Produzenten Roggen und Heu von magazinmäßiger Beschaffenheit in Grenzen der ortsüblichen Marktpreise.

(440)

Das Proviantamt Mülhausen kauft täglich Roggen, Hafer, Heu und Roggenrichtstroh unter Bevorzugung der Produzenten an.

Die Naturalien, für welche die Tagespreise bezahlt werden, müssen von guter, magazinmäßiger Beschaffenheit sein und können Proben für Körnerlieferungen jeder Zeit Illzacherstraße Nr. 111 abgegeben werden.

(441)

Das Proviantamt Mörchingen kauft fortwährend Hafer und Heu von magazinmäßiger Beschaffenheit zu den jeweiligen Tagespreisen an. Der Roggenankauf beginnt am 12. d. Mts. Der Ankauf von Roggenstroh muß wegen Raummangel bis Anfangs Oktober d. Js. eingestellt werden.

Produzenten haben stets den Vorzug.

(442)

Das Proviantamt Hagenau kauft vorzugsweise von Produzenten Roggen, Hafer, Heu und Roggenrichtstroh von magazinmäßiger Beschaffenheit in Grenzen der hiesigen Marktpreise an. Verkäufer haben das Natural frei bis an das Magazin zu liefern.

(443)

Das Proviantamt Metz kauft fortwährend Roggen, Hafer, Heu und Stroh (Roggenrichtstroh) von magazinmäßiger Beschaffenheit zu den jeweiligen Marktpreisen direkt von Produzenten an.

Anmeldung von Hafer im Hauptbüreau, Theobaldsplatz 35, desgl. von Roggen im Magazin VII am Friedhofsplatz, und von Hafer, Heu und Stroh im Büreau, Todtenbrückenstraße 16[1].

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | **Straßburg, den 17. September 1892.** | **Nr. 41.**

Ein Hauptblatt ist nicht ausgegeben worden.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(444) **Verordnung,**

betreffend die Deckung der Ausgaben der Handelskammer in Colmar für das Etatsjahr 1893/94.

Auf Grund des Artikels 11 des Gesetzes vom 23. Juli 1820, des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1838, des Artikels 33 des Gesetzes vom 25. April 1844 und der Artikel 16 ff. des Gesetzes vom 15. Mai 1850, sowie der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Dezember 1873 wird verordnet, was folgt:

§. 1.

Zur Deckung der Ausgaben der Handelskammer in Colmar in dem Etatsjahre 1893/94 gemäß des festgestellten Haushalts werden auf die Patentsteuerpflichtigen des betreffenden Zeitraums in dem Handelskammerbezirke Colmar Viertausend Mark unter Zusetzung von fünf Prozent zur Deckung der Ausfälle und von drei Prozent zur Deckung der Erhebungskosten umgelegt.

§. 2.

Die Ergebnisse der Umlage werden der Handelskammer in Colmar auf Anweisung des Direktors der direkten Steuern zur Verfügung gestellt. Ueber die Verwendung ist dem Ministerium durch die Handelskammer Rechnung zu legen.

Straßburg, den 8. September 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.
I. D. 5061. J. A.: **Halley.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

c. Lothringen.

(445)

Dem Pfarrer Lange an der St. Eucharius-Kirche in Metz ist durch Beschluß des Kais. Bezirkspräsidenten die Ermächtigung ertheilt worden, zu Gunsten der Armen der Pfarrei St. Eucharius eine Lotterie zu veranstalten.

Die Zahl der Loose, deren Absatz sich auf den Bezirk Lothringen beschränkt, beträgt 7000, zum Preise von je 20 ₰. Die Gewinne bestehen in geschenkten Gegenständen.

(446) **Bekanntmachung.**

Anweisung für die Herren Bürgermeister, betreffend die Aufstellung der Urlisten für die Wahl der Schöffen und Geschworenen für das Jahr 1893.

Nach §. 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 hat der Vorsteher einer jeden Gemeinde in Elsaß-Lothringen, also der Bürgermeister, alljährlich ein Verzeichniß der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zum Schöffenamt berufen werden können, aufzustellen. Diese Verzeichnisse (Urlisten) sind nach §. 4 der Verordnung zur Ausführung der Reichsjustizgesetze vom 13. Juni 1879 in der ersten Hälfte des Monats Oktober aufzustellen und, nachdem sie nach vorheriger Bekanntmachung eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht in der Gemeinde ausgelegen haben, und zwar spätestens bis zum 31. Oktober, dem Amtsrichter einzusenden. Damit die Aufstellung und Einsendung derselben nach Vorschrift des Gesetzes und pünktlich erfolgt, bestimme ich, was folgt:

1. Die Herren Bürgermeister haben unverzüglich nach Empfang dieser Anweisung mit der Aufstellung der Urlisten für die Wahl der Schöffen und Geschworenen zu beginnen.

2. Dieselben sind nach folgendem Schema aufzustellen:

Verzeichniß

der in der Gemeinde .... wohnenden Personen, welche im Jahre 1893 zum Schöffenamte berufen werden können.

Lfde. Nr.	Vor- und Zunamen.	Datum der Geburt.	Geburtsort.	Beruf.	Bemerkungen.

3. In diese Urliste sind alle männlichen Gemeindeeinwohner deutscher Nationalität, welche das 30. Lebensjahr vollendet und 2 volle Jahre in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, mit Ausnahme der in §§. 32, 33 und 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten, also auch diejenigen aufzunehmen, welche nach §. 35 des bezogenen Gesetzes die Berufung zum Schöffenamt ablehnen dürfen. Diese Liste muß eine vollständige sein. Dem Bürgermeister steht es nicht zu, unter den gesetzlich qualifizirten Personen eine Auswahl zu treffen. Ist demselben jedoch bekannt, daß eine der im §. 35 genannten Personen von dem Ablehnungsrecht Gebrauch machen will, so hat er dies in der Kolonne „Bemerkungen" mit den Worten: „wird ablehnen" zu vermerken.

Die vorbezogenen §§. 32, 33 und 34 lauten, wie folgt:

§. 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:
1) Personen, welche die Befähigung in Folge strafrechtlicher Verurtheilung verloren haben;
2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3) Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:
1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3) Personen, welche für sich und ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4) Personen, welche wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5) Dienstboten.

§. 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
1) Minister;
2) Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3) Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6) gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7) Religionsdiener;
8) Volksschullehrer;
9) dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

4. Die Urlisten sind bis spätestens am 15. Oktober fertig zu stellen und mit den Worten:

Abgeschlossen am . . . Oktober 1892.

Der Bürgermeister
(Unterschrift)

abzuschließen.

5. Die so abgeschlossenen Urlisten sind alsbald nach dem Abschluß eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht im Gemeindehaus auszulegen.

6. Die Auslegung ist vorher durch Anschlag am Gemeindehaus und durch Ausruf in der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen.

7. Die innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich eingehenden Einsprachen hat der Bürgermeister anzunehmen; auch ist derselbe verpflichtet, Einsprachen, welche mündlich bei ihm erhoben werden, zu Protokoll zu nehmen. Eine Entscheidung über die Zulässigkeit oder Begründetheit der Einsprachen steht ihm nicht zu.

8. Sofort nach Ablauf der Auslagefrist hat der Bürgermeister die Urlisten mit einer Bescheinigung über die Auslegung und Bekanntmachung dieser und ebenso die erhobenen Einsprachen mit den ihm erforderlich erscheinenden Bemerkungen an den Amtsrichter des Bezirks abzusenden.

9. Die vorstehend erwähnte Bescheinigung hat zu lauten:

„Es wird hiermit bescheinigt, daß die von dem Unterzeichneten am . . . Oktober d. Js. abgeschlossenen Urliste derjenigen Personen, welche im Jahre 1893 zum Schöffenamt berufen werden können, in der Zeit vom . . . Oktober bis zum . . . Oktober d. Js. im Gemeindehaus dahier zu Jedermanns Einsicht ausgelegen hat, und daß deren Auslegung vom . . . Oktober d. Js. durch Anschlag und Ausruf in der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht worden ist.

. . . . den . . . Oktober 1892.

Der Bürgermeister
(Unterschrift)."

10. Treten nach Absendung der Urlisten an den Amtsrichter bei den in dieselben aufgenommenen Personen Umstände ein, oder werden bezüglich derselben solche nachträglich bekannt, welche die Eingetragenen zum Schöffenamte unfähig machen, so hat der Bürgermeister davon dem Amtsrichter sofort Anzeige zu machen. Dasselbe hat zu geschehen, wenn eine eingetragene Person ihren Wohnsitz außerhalb des Amtsgerichtsbezirks verlegt oder stirbt.

11. Daß die Absendung der Urliste erfolgt ist, ist dem Kreisdirektor bis spätestens den 5. November d. Js. anzuzeigen.

Metz, den 7. September 1892.

Der Bezirkspräsident.
J. A.: Frhr. **von Kramer.**

V. Personal-Nachrichten.

(447) Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, aus Anlaß der Enthüllung des in Metz errichteten Denkmals für weiland Seine Majestät den hochseligen Kaiser und König Wilhelm folgende Auszeichnungen zu verleihen:

Das Kreuz der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern: dem Kaiserlichen Bezirkspräsidenten, Freiherrn von Hammerstein zu Metz; den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse: dem Bildhauer und Erzgießer Ferdinand von Miller aus München; den Rothen Adler-Orden vierter Klasse: dem Sanitätsrath Dr. Braun zu Metz und dem Amtsgerichtsrath Syffert zu Diedenhofen; den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse: dem Stadtbaumeister Wahn zu Metz; das Allgemeine Ehrenzeichen: dem Privatbauführer Urbansky zu Metz und dem Bauaufseher Venitz zu Metz; den Charakter als Kaiserlicher Geheimer Regierungsrath: dem Kreisdirektor z. D. Halm, Bürgermeister von Metz.

Außerdem haben Seine Majestät dem katholischen Pfarrer Jacot zu Fèves, Landkreis Metz, den Rothen Adler-Orden vierter Klasse mit der Königlichen Krone, sowie dem Landgerichtsrath von Oertzen in Zabern aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand den Rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen geruht.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist der Kaufmann Heinrich Payot zum zweiten Beigeordneten der Gemeinde Münster im Bezirke Ober-Elsaß ernannt worden.

Versetzt: Regierungssekretariatsassistent Hönig in Colmar an die Kreisdirektion in Molsheim, Kanalaufseher Wagner von Krafft bei Erstein nach Straßburg.

Beauftragt: Bauaufseher Keßler mit der Verwaltung der Kanalaufseherstelle in Krafft.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Landgerichtspräsidenten Lautz in Metz die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste des Reichslandes mit Pension und unter Verleihung des Charakters als Geheimer Ober-Justizrath mit dem Range der Räthe 2. Klasse zu ertheilen.

Ernannt: Expedient Brenke an der Strafanstalt zu Ensisheim zum Inspektor; Büreaugehülfe Braun an der Strafanstalt zu Hagenau zum Expedienten unter Versetzung an das Bezirksgefängniß zu Straßburg.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Versetzt: Obergrenzkontrolör Schumacher in Gorze als Obersteuerkontrolör nach Busendorf und Obergrenzkontrolör Becker in Schnierlach in gleicher Diensteigenschaft nach Gorze.

Ernannt: Sekretariatsassistent Riemer bei der Direktion der Zölle und indirekten Steuern in Straßburg zum Steuereinnehmer I. Klasse in Busendorf, Sekretariatsassistent Christophel in Straßburg zum Regierungssekretär.

Oberschulrath.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Vorsteher der Präparandenschule in Colmar von Cöllen aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand den Charakter als Kaiserlicher Schulrath zu ertheilen.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Versetzt: Die Kleinkinderschulvorsteherinnen Rödelsperger von Neuhof nach Königshofen, Müller von Neudorf nach Straßburg, Schlotter von Königshofen nach Neudorf und Lehrer Gommenginger von Eyweiler nach Bischheim.

c. Lothringen.

Ernannt: Ackerer Johann Baptist Groß zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Büß, Ackerer Isidor Heckenbrenner zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Vertringen.

Definitiv ernannt: Lehrer Brulfer zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Losdorf.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg.

Ernannt: Kuhn, Postgehülfe in Straßburg, zum Postassistenten.

Versetzt: Die Postassistenten Steck von Saales nach Straßburg, Rohde von Schiltigheim nach Hagenau, Janke von Neubreisach nach Straßburg.

VI. Vermischte Anzeigen.

(448)

Die evangelische Frauen- und Mägdeherberge „Marthastift“ zu Metz ist als gemeinnützige Anstalt anerkannt worden.

---

(449)

Die Norddeutsche Versicherungsgesellschaft in Hamburg hat den Herrn Gustav Espig in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

---

(450)

Das Proviantamt Diedenhofen kauft unter Bevorzugung der Produzenten magazinmäßiges Wiesenheu und Roggenstroh zum höchsten Marktpreise. Guter magazinmäßiger Roggen mit einem Litergewicht von mindestens 716 g wird vom 9. September ab, jedoch nur von Produzenten gekauft; vorjähriger Hafer — der gesund und möglichst rein sein und ein Litergewicht von mindestens 448 g haben muß — wird ebenfalls von diesem Zeitpunkte ab angenommen, diesjähriger Hafer nicht vor Oktober d. Js. Die Einlieferung der Naturalien wird während der Vormittagsstunden gewünscht.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt.	Straßburg, den 24. September 1892.	Nr. 42.

Ein Hauptblatt ist nicht ausgegeben worden.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(451) **Beschluß.**

Der Bezirkspräsident des Ober-Elsaß,

Nach Einsicht ꝛc. ꝛc.,

Beschließt:

Artikel 1.

Die behufs Anlage eines Feldweges auf der Gemarkung Hagenbach unter dem Namen Feldweggenossenschaft Hagenbach mit dem Sitz in Hagenbach gebildete Syndikatsgenossenschaft derjenigen Eigenthümer, deren Namensverzeichniß diesem Akt angeschlossen ist, wird hiermit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 nach Maßgabe des Genossenschaftsstatuts vom 25. Juni 1892 genehmigt, um die Vortheile der Art. 13 und 19 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Hagenbach während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. — Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Colmar, den 10. September 1892.

Der Bezirkspräsident.

II. 9173. J. V.: **Boehm.**

Auszug

aus dem Genossenschaftsstatut der durch vorstehenden Beschluß ermächtigten Syndikatsgenossenschaft.

Titel 1.

Generalversammlung, Syndikat.

Bildung des Syndikats.

Artikel 1.

Die Genossenschaft wird durch ein Syndikat verwaltet, dessen Mitglieder durch die Generalversammlung aus den Betheiligten gewählt werden.

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Stellvertretern, welche aus der Zahl der betheiligten Besitzer zu wählen sind. Ein Fünftel der Mitglieder des Syndikats wird jedes Jahr neu gewählt.

Bei den theilweisen Erneuerungen werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt; sie sind wieder wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

Befugnisse des Syndikats.

Artikel 3.

Das Syndikat hat für die Beschaffung der Mittel zur Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten, für welche die Genossenschaft gebildet wurde, zu sorgen. Dasselbe ist insbesondere befugt:

a) die Detailprojekte der Arbeiten aufstellen zu lassen, insofern dieses noch erforderlich ist, dieselben festzustellen und die Art der Buchführung zu bestimmen;

b) die Versteigerung oder freihändige Vergebung der Arbeiten vorzunehmen und die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen zu überwachen;

c) den Gesammtplan der bei den Arbeiten betheiligten Parzellen aufzustellen und den jedem Eigenthümer zufallenden Antheil an den Ausgaben zu bestimmen;

d) das jährliche Budget festzustellen;

e) im Namen der Genossenschaft, vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Verwaltungsbehörde (cfr. Art. 8 des Gesetzes vom 21. Juni 1865), Anleihen aufzunehmen;

f) über den Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte, sowie über die gerichtliche Verfolgung von Rechtsansprüchen und über die Beantwortung der gegen die Genossenschaft erhobenen Klagen Beschluß zu fassen;

g) die Geschäftsführung des Genossenschaftsrechners zu beaufsichtigen und zu prüfen;

h) endlich auf Erfordern sein Gutachten über alle genossenschaftlichen Interessen abzugeben und alles vorzuschlagen, was ihm für die Genossenschaft als nützlich erscheint.

Generalversammlung.

Artikel 4.

Die Berufung der Generalversammlung der Interessenten erfolgt durch den Vorstand des Syndikats nach Beschluß des letzteren.

Der Bezirkspräsident kann derartige Versammlungen nach Anhörung des Syndikats von Amtswegen anordnen. Zur Vornahme der ersten Wahl des Syndikats wird eine Generalversammlung durch Verfügung des Bezirkspräsidenten unter gleichzeitiger Bestimmung des Ortes der Versammlung und Ernennung des Vorsitzenden der letzteren einberufen. Die Einladungen zur Generalversammlung erfolgen zu gleicher Zeit in jeder der betheiligten Gemeinden durch Austrommeln oder Ausschellen, sowie durch Anschläge, welche an dem Gemeindehause und an einer geeigneten Stelle in dessen Nähe oder an den Kirchenthüren angeheftet werden.

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Eigenthümer berechtigt.

Kein Eigenthümer kann jedoch mehr als 1 Stimme führen.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, und Frauen oder Minderjährige können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Nicht gerichtliche oder nicht notarielle Vollmachten müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als 1 Vollmacht übernehmen.

Wahl des Vorstandes und Befugnisse desselben.

Artikel 7.

Die Syndikatsmitglieder wählen einen Vorstand und, wenn erforderlich, einen Beigeordneten als dessen Vertreter aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit. — Der Vorstand und dessen Stellvertreter bleiben während 1 Jahres in Funktion. — Der Vorstand beruft die Sitzungen des Syndikats, so oft er eine solche für nöthig hält oder der Bezirkspräsident sie anordnet oder mindestens ein Fünftel sämmtlicher Mitglieder des Syndikats sie beantragen; er führt den Vorsitz in den Sitzungen und in den Generalversammlungen. Er hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen und die Pläne, Akten und andere auf die Verwaltung der Genossenschaft bezüglichen Papiere aufzubewahren.

Die Syndikatsmitglieder sind jederzeit berechtigt, das Akteninventar und die Akten selbst einzusehen.

Der Vorstand hat die Beschlüsse des Syndikats auszuführen; derselbe ist insbesondere dazu berufen, die Gesellschaft bei den Gerichten zu vertreten.

Titel II.

Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten.

Artikel 14.

Das Syndikat hat im Monat Oktober jedes Jahres in Gemeinschaft mit dem bauleitenden Meliorations-Bauinspektor den Zustand aller in den Bereich der Genossenschaft fallenden Anlagen zu prüfen. Den Kostenanschlag für die Unterhaltungsarbeiten oder Neubauten, welche im nächsten Jahre auszuführen sind, wird der Meliorations-Bauinspektor aufstellen lassen.

Dieser Kostenanschlag muß während 14 Tagen an dem Gemeindehause der betheiligten Gemeinden angeheftet werden, woselbst ein Register zur Aufnahme der Bemerkungen der interessirten Eigenthümer aufgelegt wird.

Nach Ablauf dieser Frist wird derselbe nebst den eingegangenen Bemerkungen dem Syndikat überwiesen und von letzterem festgestellt.

Titel III.

Vertheilung der Ausgaben.

Kostenvertheilung unter die Betheiligten.

Artikel 20.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt im Verhältniß der an dem Unternehmen betheiligten Fläche.

Sollte sich die Nothwendigkeit einer andern Kostenvertheilung ergeben, so macht hierüber die Generalversammlung Vorschläge, die dem Herrn Bezirkspräsidenten zur Genehmigung vorzulegen sind.

---

(452) **Verordnung,**

betreffend die Einberufung der Bezirkstage und Kreistage.

Auf Grund der landesherrlichen Verordnung vom 4. September d. Js. und auf Grund der Artikel 12 und 27 des Gesetzes vom 22. Juni 1833 verordne ich, was folgt:

Artikel I.

Die Kreistage des Bezirks Ober-Elsaß werden berufen, sich am 10. Oktober d. Js. zur ersten und am 12. Dezember d. Js. zur zweiten Sitzungsperiode, Vormittags 11 Uhr, am Sitze der betreffenden Kreisdirektionen zu versammeln.

Artikel II.

Der Bezirkstag des Ober-Elsaß wird berufen, sich am 14. November d. Js., Nachmittags 3 Uhr, im Bezirkspräsidialgebäude hierselbst zu versammeln.

Colmar, den 17. September 1892.

Der Bezirkspräsident

I. 9362. **v. Jordan.**

---

b. Unter-Elsaß.

(453) **Verordnung**

über die Einberufung der Kreistage.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 4. September 1892 und des Art. 27 des Gesetzes vom 22. Juni 1833 verordne ich hierdurch Folgendes:

Die Kreistage werden berufen, sich am 10. Oktober d. Js. zur ersten und am 12. Dezember d. Js. zur zweiten Sitzungsperiode am Sitze der betreffenden Kreisdirektion einzufinden.

Straßburg, den 13. September 1892.

Der Bezirkspräsident

I. 6204. **von Freyberg.**

---

(454) **Nachweisung**

des im Monat August 1892 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorte, nach welchem die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, §. 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) und Art. II §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245).

Marktort	Hafer.				Stroh: Roggen-, Richt-				Stroh: Roggen-, Krumm-				Stroh: Weizen-, Richt-				Stroh: Weizen-, Krumm-				Heu.			
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.	
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:																							
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Altkirch	18	12	19	02	6	70	7	03	—	—	—	—	5	40	5	67	—	—	—	—	8	20	8	61
Colmar	16	60	17	43	5	10	5	35	3	90	4	09	4	10	4	30	3	20	3	36	7	40	7	77
Gebweiler	18	80	19	74	5	60	5	88	—	—	—	—	4	80	5	04	—	—	—	—	8	80	9	24
Mülhausen	17	—	17	85	6	40	6	72	4	40	4	62	6	40	6	72	4	40	4	62	8	—	8	40
Rappoltsweiler	15	75	16	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	10	5	35	6	70	7	03
Thann	16	40	17	22	4	80	5	04	—	—	—	—	4	—	4	20	—	—	—	—	6	95	7	30

Marktort.	Hafer. Durchschnitt der höchsten Tagespreise ℳ	₰	Hafer. Desgleichen mit 5% Aufschlag ℳ	₰	Stroh, Roggen-, Richt-, Durchschnitt der höchsten Tagespreise ℳ	₰	Stroh, Roggen-, Richt-, Desgleichen mit 5% Aufschlag ℳ	₰	Stroh, Roggen-, Krumm-, Durchschnitt der höchsten Tagespreise ℳ	₰	Stroh, Roggen-, Krumm-, Desgleichen mit 5% Aufschlag ℳ	₰	Stroh, Weizen-, Richt-, Durchschnitt der höchsten Tagespreise ℳ	₰	Stroh, Weizen-, Richt-, Desgleichen mit 5% Aufschlag ℳ	₰	Stroh, Weizen-, Krumm-, Durchschnitt der höchsten Tagespreise ℳ	₰	Stroh, Weizen-, Krumm-, Desgleichen mit 5% Aufschlag ℳ	₰	Heu. Durchschnitt der höchsten Tagespreise ℳ	₰	Heu. Desgleichen mit 5% Aufschlag ℳ	₰
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:																							
Brumath	16	—	16	80	4	—	4	20	—	—	—	—	3	20	3	36	—	—	—	—	8	—	8	40
Hagenau	—	—	—	—	5	—	5	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	80	7	14
Molsheim	17	—	17	85	4	50	4	73	—	—	—	—	4	—	4	20	—	—	—	—	8	20	8	61
Schlettstadt	16	—	16	80	3	40	3	57	3	20	3	36	2	80	2	94	2	40	2	52	6	40	6	72
Straßburg	16	14	16	95	—	—	—	—	6	—	6	30	—	—	—	—	5	25	5	51	9	—	9	45
Weißenburg	15	—	15	75	3	60	3	78	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	40	4	62
Zabern	14	70	15	44	6	05	6	35	5	55	5	83	4	60	4	83	3	90	4	10	7	60	7	98
Bolchen	15	20	15	96	6	75	7	09	3	60	3	78	3	60	3	78	3	60	3	78	8	80	9	24
Dieuze	15	—	15	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	40	3	57	7	72	8	11
Diedenhofen	15	20	15	96	5	—	5	25	4	80	5	04	4	—	4	20	3	80	3	99	8	90	9	35
Forbach	15	—	15	75	6	—	6	30	4	—	4	20	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	10	50
Metz	15	90	16	70	6	—	6	30	5	—	5	25	4	40	4	62	3	65	3	83	9	35	9	82
Saarburg	15	70	16	49	5	44	5	71	—	—	—	—	—	—	—	—	4	16	4	37	6	88	7	22
Saargemünd	14	60	15	33	5	—	5	25	4	40	4	62	4	20	4	41	3	50	3	68	8	20	8	61

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(455)

In Gemäßheit des §. 17 der Gewerbeordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Ziegeleibesitzer E. Grünewald in Langd beabsichtigt, an den bereits vorhandenen in der Gemeinde Langd, Bann Waldmatt belegenen Kalkofen einen zweiten Kalkofen anzubauen.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen 14 Tagen, vom Tage der Ausgabe der gegenwärtigen Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes an gerechnet, bei mir oder dem Bürgermeister zu Langd anzubringen.

Saarburg, den 13. September 1892.

Der Kreisdirektor

Freiherr **von Liebenstein.**

V. Personal-Nachrichten.

(456)

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Elementarlehrer Walch zu Norroy-le-Veneur aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Schuldienste das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Ernannt: Die Regierungssekretariatsassistenten Hennenhofer bei der Kreisdirektion in Thann und Purper bei der Kreisdirektion in Erstein zu Kreissekretären.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Staatsanwalt Häuser in Zabern zum Richter bei dem Landgericht in Zabern und den Amtsrichter Schröder in Diedenhofen zum Staatsanwalt in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen, sowie die Amtsrichter Baeßler von Bolchen nach Diedenhofen, Dr. Reinert von Lauterburg nach Bolchen, Scheuffgen von Busendorf nach Mülhausen in gleicher Eigenschaft zu versetzen.

Der Staatsanwalt Schröder ist der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Colmar überwiesen und der Staatsanwalt Dr. Kanzler von Metz nach Zabern in gleicher Eigenschaft versetzt worden.

Gestorben: Gerichtsassessor Schiller.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Pensionirt: Rentmeister Maier in Bischweiler.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Notariatsgehülfe Leipp zum ständigen Uebersetzer für den Bezirk Ober-Elsaß mit dem Wohnsitz in St. Kreuz.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Der ehemalige amerikanische Konsulatssekretär Paul von Felden in Straßburg zum ständigen Uebersetzer der englischen Sprache für den hiesigen Amtsgerichtsbezirk, der civilversorgungsberechtigte Vizefeldwebel Seehafer zum Kreisboten in Weißenburg.

Definitiv ernannt: Lehrer Martz in Vossendorf.

Versetzt: Der K. Förster Steimer zu Forsthaus Mühlwald I nach Forsthaus Tannwald, Oberförsterei Schirmeck, der K. Förster Berling zu Forsthaus Donauberg, unter Aufhebung seiner Versetzung nach Forsthaus Tannwald, nach Forsthaus Mühlwald I, Oberförsterei Ingweiler, Kleinkinderschulvorsteherin Walcker von Brumath nach Schiltigheim, Kleinkinderschulvorsteherin Kneiff von Schiltigheim nach Brumath.

Die Versetzung des K. Försters Keul zu Forsthaus Großeiche auf die Försterstelle St. Nabor ist aufgehoben.

Pensionirt: Die Elementarlehrer Zehner in Gertweiler und Robein in Säsolsheim.

Gestorben: Hauptlehrer Feltz in Hüttenheim.

c. Lothringen.

Ernannt: Lehrer Schmitt zu Louvigny zum ständigen Uebersetzer.

Versetzt: Die Lehrerinnen Lillig von Bühl nach Montigny, Worbs von Rixingen nach Bühl, Fischer von Salzbronn nach Bisten im Loch, ferner die Lehrer Barthelmes von Ars a. d. M. nach Mécleuves, Mathieu von St.-Marie-aux-Chênes nach Metz, Müller von Fraquelfing nach Moussey, Mathis von Büdingen nach Kerbach, Bruson von Kartingen nach Freibuß, Bichel von Colmen nach Niederum, Brtin von Vic nach Alzingen, Leonard von Hellert nach Wilsberg, July von Kerbach nach Büdingen, Barthélemy von Rech nach Klein-Ebersweiler, Fohney von Sanry b. Vigy nach Hunkirch, Cézard von Moulins nach Plappeville, Rund von Colligny nach Pommerieux, Richard von Moncheux nach Moulins, Bittel von Mécleuves nach Luppy, Croiset von Hüntingen nach Wollmeringen.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg.

Versetzt: Wörth, Postassistent, von Sulz (Ober-Elsaß) nach Sierenz, Krause, Postpraktikant, von Alsleben (Saale) nach Straßburg (Els.), Amann, Postpraktikant, von Straßburg (Els.) nach Halle a. d. Saale.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | **Straßburg, den 30. September 1892.**

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(457) Zu Mitgliedern der Kommission für die forstliche Staatsprüfung sind für die Jahre 1892 und 1893 ernannt worden:

1. Ministerialrath, Landforstmeister Mayer hierselbst, Vorsitzender,
2. Oberforstmeister Reinhardt hierselbst,
3. Oberforstmeister Carl in Metz,
4. Regierungs- und Forstrath Ney hierselbst,
5. Ministerialrath Jacob hierselbst und
6. Professor Dr. Knapp hierselbst.

III. 7913.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

c. Lothringen.

(458) **Verordnung.**

Nachdem der Sitz des Vertreters des Kantons Lörchingen im Kreistage des Kreises Saarburg, in Folge des Todes des Herrn Jean Hubert Mona zu Landingen, vakant geworden ist, bestimme ich auf Grund von Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juni 1833, was folgt:

Artikel 1.

Die Wahl eines Vertreters des Kantons Lörchingen im Kreistage des Kreises Saarburg wird hierdurch angeordnet.

Artikel 2.

Die Wähler des Kantons Lörchingen werden berufen, zur Vornahme dieser Ergänzungswahl in ihren Gemeinden Sonntag, den 23. Oktober 1892, Vormittags 8 Uhr, zusammenzutreten.

Artikel 3.

Bezüglich der Veröffentlichung des Wahltermins und der bei der Wahl zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen verweise ich auf meine Bekanntmachung vom 8. Juni 1873 (abgedruckt in der Beilage zu Nr. 23 des Amtsblattes vom Jahre 1873). Bezüglich der Eintheilung von Gemeinden in Sektionen kommt die diesseitige Verordnung vom 21. Juni 1886, betreffend die Wahlen zu den Gemeinderäthen, in Anwendung.

Metz, den 26. September 1892.

Der Bezirkspräsident
P. 1590. Freiherr v. **Hammerstein.**

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(459) Der Metzger Carl Breitel in Sigolsheim beabsichtigt, in dem zu Sigolsheim in der Dorfgasse gelegenen, mit Hausnummer 111 bezeichneten Hause, welches im Kataster unter Section B Dorf Nr. 254 eingetragen ist, ein Schlachthaus zu errichten. Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Ablaufe des Tages der Ausgabe dieses Blattes, bei dem unterzeichneten Kreisdirektor oder dem Herrn Bürgermeister von Sigolsheim anzubringen.

Die Beschreibungen und Pläne liegen in je einem Exemplar auf der Kreisdirektion und dem Bürgermeisteramte in Sigolsheim zur Einsicht offen.

Rappoltsweiler, den 14. September 1892.

Der Kreisdirektor
Nr. 5126. **v. Blume.**

V. Personal-Nachrichten.

(460) **Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.**

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Wegemeister Hammel zu Altkirch die Genehmigung zur Anlegung des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden verliehenen Verdienstkreuzes vom Zähringer Löwen zu ertheilen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Ernannt: Die Referendare Sachs und Freiherr von Türcke in Straßburg zu Regierungsassessoren, ferner die Militäranwärter Hecht und Holz bei dem Bezirkspräsidium in Colmar zu Regierungssekretariatsassistenten, sowie Civilanwärter Sauer bei der Polizeidirektion in Straßburg zum Polizeisekretariatsassistenten.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Landgerichts-Direktor Lellbach in Straßburg zum Präsidenten des Landgerichts in Metz und den Landgerichtsrath von Bomhard in Straßburg zum Direktor bei dem Landgericht in Saargemünd zu ernennen, sowie die Landgerichtsdirektoren Gebhard von Mülhausen nach Straßburg und

Meyer von Saargemünd nach Mülhausen in gleicher Eigenschaft zu versetzen.

Ernannt: Sekretariatsassistent Wagner zum Amtsgerichtssekretär in Delme, Sekretariatsassistent Arnold zum Amtsgerichtssekretär in Dieuze und Sekretariatsassistent Reinfried zum Amtsgerichtssekretär in Kaysersberg, ferner die Gerichtsschreiberamtskandidaten Motsch und Müller, sowie der Anwärter für den Gerichtsschreibergehülfendienst Herr zu Sekretariatsassistenten in der Justizverwaltung.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommene Ernennung des Pfarrers Dammron in Offweiler zum zweiten Pfarrer in Bischheim hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Ernannt: Steuereinnehmer I. Klasse Arbogast in St. Avold zum Obergrenzkontrolör in Schnierlach.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Der Forsthilfsaufseher Hommes zum K. Förster auf Probe und ist ihm die Försterstelle St. Nabor, Oberförsterei Oberehnheim, probeweise übertragen worden, der Forsthilfsaufseher Schaefer zum K. Förster und ist ihm die Försterstelle Entenpfuhl, Oberförsterei Mutzig, übertragen worden, der Forsthilfsaufseher Müller zum K. Förster auf Probe ernannt und ist ihm die Försterstelle Hohensteinwald, Oberförsterei Mutzig, probeweise übertragen worden.

Uebertragen: Dem Gemeindeförsteranwärter Krebs, Oberförsterei Lembach, die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Allweiler, Oberförsterei Saarunion, dem Gemeindeförster Girard zu Harskirchen die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Offendorf, Oberförsterei Bischweiler, dem Reservejäger Herrmann zu Forsthaus Elmerforst die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Wasselnheim, Oberförsterei Wasselnheim.

Definitiv ernannt: Lehrer Schoepfer in Riedisheim zum Hauptlehrer daselbst.

Versetzt: Die Lehrer Reicherts von Schirrhein nach Hüttenheim, Meyer von Bilwisheim nach Schirrhein, Linder von Bourg-Bruche nach Schaffhausen, Kreis Weißenburg, und Hauptlehrer Schwind von Ottrott nach Eschau.

Entlassen auf Antrag: Lehrerin Eninger in Gertweiler.

Gestorben: Kleinkinderschulvorsteherin Russenach zu Hagenau.

c. Lothringen.

Ernannt: Der kommiss. Schutzmann Bauer bei der Polizeidirektion zu Metz zum Schutzmann, Gerichtsvollzieher Michel zu Vic a. d. Seille zum ständigen Uebersetzer.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg.

Ernannt zu Ober-Postdirektionssekretären: Die Postsekretäre Dabelstein, Keller, Ebel, Georgii, Göhring, Miller in Straßburg; zum Ober-Postkassenbuchhalter: Der Postsekretär Bossong in Straßburg.

Versetzt: Brinkmann, Postinspektor, von Karlsruhe (Baden) nach Straßburg, Link, Postkassirer, von Freiburg (Breisgau) nach Thann, Goder, Postassistent, von Hagenau (Els.) nach Straßburg.

VI. Vermischte Anzeigen.

(461)

Das Proviantamt Diedenhofen kauft unter Bevorzugung der Produzenten Roggen, Heu und Roggenrichtstroh sowie vom 15. Oktober ab auch Hafer diesjähriger Ernte. Die Naturalien müssen von durchaus guter Beschaffenheit, Körnerfrüchte möglichst von fremden Sämereien frei sein. Ankauf zum Tagespreise.

(462)

Das Proviantamt Dieuze kauft fortwährend Roggen, Hafer, Heu und Roggenrichtstroh von guter Beschaffenheit zu den örtlichen Tagespreisen unter Bevorzugung von Produzenten.

(463)

Das Proviantamt Saarburg i. L. kauft vorzugsweise von Produzenten Roggen, Hafer, Heu, Weizen- und Roggenstroh von magazinmäßiger Beschaffenheit in Grenzen der örtlichen Marktpreise an. Verkäufer haben die Naturalien frei bis an das Magazin zu liefern.

(464)

Das Proviantamt Saargemünd kauft Roggen, Hafer und Heu.

(465)

Das Proviantamt Straßburg kauft Roggen, Hafer, Heu und Roggenstroh und zwar vorzugsweise von Produzenten fortgesetzt an. Die Ablieferung und Bezahlung zu den jeweiligen Tagespreisen geschieht für Roggen im neuen Proviantamt an der Schwarzwaldstraße, für Hafer, Heu und Stroh bei der Magazin-Rendantur, Saarburgerstraße 3. Zufuhren von tadelloser Waare haben jederzeit auf Abnahme zu rechnen.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. Straßburg, den 8. Oktober 1892.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(466)
Durch Erlaß des Ministeriums ist genehmigt worden, daß die Loose der Lotterien zur Beschaffung der Mittel für die Wiederherstellung der Alexanderkirche zu Zweibrücken in Elsaß-Lothringen vertrieben werden.
I. A. 9728.

---

(467) **Bekanntmachung,**
betreffend die am 1. Dezember 1892 vorzunehmende Viehzählung.

Nach dem Beschlusse des Bundesraths vom 7. Juli d. Js. hat am 1. Dezember 1892 eine allgemeine Viehzählung stattzufinden.

Wegen Ausführung dieses Bundesrathsbeschlusses in Elsaß-Lothringen wird Folgendes bestimmt:

§. 1.

Die Viehzählung ist nach dem Stande vom 1. Dezember 1892 vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Bienenstöcke.

§. 2.

Durch die Viehzählung ist die Zahl des in jedem Hause und den dazu gehörigen Nebengebäuden und sonstigen Räumlichkeiten (im gesammten Gehöft, Anwesen, auch in Schlachthäusern, Bergwerken ꝛc.) in Fütterung stehenden Viehes zu ermitteln ohne Rücksicht darauf, wer Eigenthümer des Viehes ist. Die Zählung erfolgt demgemäß nach Häusern, nicht nach Haushaltungen.

Vorübergehend (auf Reisen, Fuhren u. s. w.) abwesendes Vieh und Vieh, welches am 1. Dezember 1892 verkauft wird, ist mitzuzählen; dagegen ist Vieh, welches erst am 1. Dezember 1892 gekauft wird, und das nur zufällig und vorübergehend (z. B. in Wirthshäusern) eingestellte Vieh nicht mitzuzählen.

Metzger und Händler haben auch das bei ihnen stehende, zum Schlachten oder zum Verkauf bestimmte, sowie das von ihnen gekaufte, noch auf dem Transport befindliche Vieh zu zählen, sofern dasselbe nicht etwa erst am 1. Dezember 1892 gekauft ist.

Schafheerden sind stets in der Gemeinde zu zählen, wo sie sich, wenn auch nur vorübergehend, auf Weide oder in Fütterung befinden.

§. 3.

Die Zählung wird gemeindeweise durch freiwillige Zähler bewirkt. Die Aufnahme erfolgt in der Weise, daß derjenige, unter dessen unmittelbarer Aufsicht und Verwaltung das Haus (Gehöft, Anwesen) steht (Eigenthümer, Verwalter, Hauptmiether, Pächter), die ihm zuzustellende Hausliste nach Maßgabe der in dieser Liste gemachten Unterscheidungen ausfüllt und die Richtigkeit der Ausfüllung bescheinigt.

§. 4.

Die Ausführung der Zählung ist Sache der Gemeinden.

Die Bürgermeister haben das Zählgeschäft vorzubereiten und zu leiten, insbesondere für die Bestellung der erforderlichen Zahl von Zählern rechtzeitig zu sorgen.

Der Bürgermeister kann die Gemeinde in Zählbezirke eintheilen und behufs Leitung des Zählgeschäfts Zählkommissionen bilden.

Durch die Bildung von Zählkommissionen wird die eigene Verantwortlichkeit des Bürgermeisters nicht aufgehoben.

Wegen Zählung des Viehbestandes in den militärischen Anstalten haben die Bürgermeister sich mit den betreffenden Militärbehörden in Verbindung zu setzen.

§. 5.

Das Amt des Zählers ist ein Ehrenamt.

Die Zähler haben die Hauslisten am 29. und 30. November 1892 zu vertheilen.

Bei der Vertheilung der Hauslisten hat der Zähler erforderlichen Falles wegen Ausfüllung derselben Anleitung zu geben und darauf aufmerksam zu machen, daß die Einsammlung der ausgefüllten Listen am 2. Dezember 1892 Vormittags beginnen werde.

Die Behändigung der Hausliste ist in dem betreffenden Hause selbst zu bewirken und zwar wo möglich an den Besitzer beziehungsweise Verwalter des Hauses (§. 3.), in dessen Abwesenheit aber an ein erwachsenes, zuverlässiges Mitglied seiner Haushaltung und falls kein solches vorhanden, an einen anderen erwachsenen Hausgenossen. Ist es unthunlich, die Zustellung in der angegebenen Weise zu bewirken, so kann die Hausliste dem nächsten Nachbar ausgehändigt werden.

§. 6.

Am 2. Dezember 1892 und, wenn nöthig an den folgenden Tagen, hat der Zähler die Hauslisten wieder einzusammeln. Er hat die Listen an Ort und Stelle einer Durchsicht zu unterwerfen, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Ausfüllung zu prüfen und die Einträge erforderlichenfalls auf Grund mündlicher Erkundigungen zu ergänzen und zu berichtigen.

Hat die Hausliste durch die nach §. 3 hierzu berufene Person nicht ausgefüllt werden können, so hat der Zähler die Liste auf Grund mündlicher Erkundigung an Ort und Stelle selbst auszufüllen und zu bescheinigen.

Die gesammelten Hauslisten sind an den Bürgermeister beziehungsweise die Zählkommission abzugeben.

§. 7.

Die Bürgermeister (Zählkommissionen) haben festzustellen, daß die Zahl der gesammelten Hauslisten mit der Zahl der in der Gemeinde vorhandenen Häuser (Gehöfte) übereinstimmt. Außerdem haben sie die Ausfüllung der einzelnen Listen zu prüfen und falls in Bezug auf die Richtigkeit der

gemachten Einträge Zweifel bestehen, Rückfrage zu halten. Die nachträglichen Berichtigungen und Ergänzungen haben sich immer auf den Stand vom 1. Dezember 1892 zu beziehen.

§. 8.

Die Hauslisten sind nach Wohnplätzen, Straßen und Hausnummern geordnet an die Kreisdirektion einzusenden und zwar bei Gemeinden mit weniger als 2000 Seelen bis zum 20. Dezember 1892, bei Gemeinden mit mehr als 2000 Seelen bis zum 20. Januar 1893.

Mit den Hauslisten haben die Bürgermeister gleichzeitig eine Kontrolliste für die betreffende Gemeinde vorzulegen. Diese Kontrolliste ist unter Benutzung der den Gemeinden zugehenden Drucksache C nach Maßgabe der darin vorgedruckten Bestimmungen in zwei Exemplaren aufzustellen. Das zweite Exemplar der Kontrolliste ist in der Gemeinde aufzubewahren.

§. 9.

Die Kreisdirektoren haben die gesammelten Haus- und Kontrollisten bis 1. Februar 1893 wohlverpackt an das Statistische Büreau des Ministeriums in Straßburg einzusenden.

§. 10.

Der Bedarf an Hauslisten, Kontrollisten und Einlegebogen zu letzteren wird den Bürgermeistern bis zum 20. November 1892 durch die Kreisdirektoren zugestellt werden. Die Bürgermeister haben etwaigen Mehrbedarf mit thunlichster Beschleunigung bei dem Kreisdirektor anzumelden.

Straßburg, den 24. September 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
von Köller.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(468) **Beschluß.**

Der Bezirkspräsident des Unter-Elsaß,

Nach Einsicht 2c. 2c.

Beschließt:

Artikel 1.

Die behufs Anlage eines Feldweges in den Gewannen Manngaß und Katzenablauf, Sektion F in der Gemarkung Oberehnheim unter dem Namen: Feldwege-Genossenschaft I in Oberehnheim gebildete autorisirte Genossenschaft derjenigen Eigenthümer, deren Namensverzeichniß diesem Akt angeschlossen ist, wird hiermit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 nach Maßgabe der Genossenschaftssatzungen genehmigt, um die Vortheile der Art. 13 bis 19 des Gesetzes zu genießen.

Artikel 2.

Dieser Beschluß, sowie ein Auszug der Genossenschaftssatzungen ist im Central- und Bezirks-Amtsblatte zu veröffentlichen und in der Gemeinde Oberehnheim während eines Monats vom Tage des Empfanges desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Straßburg, den 21. September 1892.

Der Bezirkspräsident.
I. 6323. J. A.: **Dominicus.**

Auszug
aus dem Genossenschaftsstatut für die durch vorstehenden Beschluß gebildete autorisirte Syndikatsgenossenschaft.

Titel I.

Generalversammlung, Syndikat.

Bildung des Syndikats.

Artikel 1.

Die Genossenschaft wird durch ein Syndikat verwaltet, dessen Mitglieder durch die Generalversammlung aus den Betheiligten gewählt werden.

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus 3 Mitgliedern und 1 Stellvertreter. Ein Drittel der Mitglieder des Syndikats wird jedes Jahr neu gewählt.

Bei den zwei ersten theilweisen Erneuerungen werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt; sie sind wieder wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

Befugnisse des Syndikats.

Artikel 3.

Das Syndikat hat für die Beschaffung der Mittel zur Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten, für welche die Genossenschaft gebildet wurde, zu sorgen. Dasselbe ist insbesondere befugt:

a) die Detailprojekte der Arbeiten aufstellen zu lassen, insofern dieses noch erforderlich ist, dieselben festzustellen und die Art der Ausführung zu bestimmen;
b) die Versteigerung oder freihändige Vergebung der Arbeiten vorzunehmen und die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen zu überwachen;
c) den Gesammtplan der bei den Arbeiten betheiligten Parzellen aufzustellen und den jedem Eigenthümer zufallenden Antheil an den Ausgaben zu bestimmen;
d) das jährliche Budget festzustellen;
e) im Namen der Genossenschaft, vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Verwaltungsbehörde (cfr. Art. 3 des Gesetzes vom 21. Juni 1865), Anleihen aufzunehmen;
f) über den Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte, sowie über die gerichtliche Verfolgung von Rechtsansprüchen und über die Verantwortung der gegen die Genossenschaft erhobenen Klagen Beschluß zu fassen;
g) die Geschäftsführung des Genossenschaftsrechners zu beaufsichtigen und zu prüfen;
h) endlich auf Erfordern sein Gutachten über alle genossenschaftlichen Interessen abzugeben und alles vorzuschlagen, was ihm für die Genossenschaft als nützlich erscheint.

Generalversammlung.

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Eigenthümer berechtigt.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, und Frauen oder Minderjährige können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Nicht gerichtliche oder nicht notarielle Vollmachten

müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als 2 Vollmachten übernehmen.

Wahl des Vorstandes und Befugnisse desselben.

Artikel 7.

Die Syndikatsmitglieder wählen einen Vorstand und, wenn erforderlich, einen Beigeordneten als dessen Vertreter aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit. — Der Vorstand und dessen Stellvertreter bleiben während 3 Jahre in Funktion. — Der Vorstand beruft die Sitzungen des Syndikats, so oft er eine solche für nöthig hält oder der Bezirkspräsident sie anordnet oder mindestens ein Fünftel sämmtlicher Mitglieder des Syndikats sie beantragen; er führt den Vorsitz in den Sitzungen und in den Generalversammlungen. Er hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen und die Pläne, Akten und andere auf die Verwaltung der Genossenschaft bezüglichen Papiere aufzubewahren.

Die Syndikatsmitglieder sind jederzeit berechtigt, das Akteninventar und die Akten selbst einzusehen.

Der Vorstand hat die Beschlüsse des Syndikats auszuführen; derselbe ist insbesondere dazu berufen, die Gesellschaft bei den Gerichten zu vertreten.

Aufstellung der Projekte und technische Leitung der Arbeiten.

Artikel 12.

Das Syndikat hat die Aufstellung der Projekte und die technische Leitung der Arbeiten dem Meliorations-Bauinspektor in Straßburg zu übertragen. Letzterer kann die Meßgehülfen und Tagelöhner annehmen, welche er für seine Aufnahmen nöthig hat.

Die Bezahlung der Tagegelder und Reisekosten des bei Ausführung des Unternehmens beschäftigten Meliorationspersonals erfolgt nach den bestehenden Reglements.

Titel II.

Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten.

Artikel 13.

Dringende Arbeiten können sofort auf Anordnung des Vorstandes ausgeführt werden; derselbe ist jedoch verpflichtet, dem Bezirkspräsidenten hiervon alsbald Anzeige zu erstatten. Nach Anhörung des Syndikats und des Meliorations-Bauinspektors kann der Bezirkspräsident die Einstellung der Arbeiten verfügen.

Artikel 14.

Das Syndikat hat im Monat Oktober jedes Jahres in Gemeinschaft mit dem bauleitenden Meliorations-Bauinspektor den Zustand aller in den Bereich der Genossenschaft fallenden Anlagen zu prüfen. Den Kostenanschlag für die Unterhaltungsarbeiten oder Neubauten, welche im nächsten Jahre auszuführen sind, wird der Meliorations-Bauinspektor aufstellen lassen.

Dieser Kostenanschlag muß während 14 Tagen an dem Gemeindehause der betheiligten Gemeinden angeheftet werden, woselbst ein Register zur Aufnahme der Bemerkungen der interessirten Eigenthümer aufgelegt wird.

Nach Ablauf dieser Frist wird derselbe nebst den eingegangenen Bemerkungen dem Syndikat überwiesen und von letzterem festgestellt.

Enteignungsverfahren.

Artikel 15.

Wird zur Ausführung der Arbeiten das Enteignungsverfahren nothwendig, so hat das Syndikat über die hierauf bezüglichen Arbeiten dem Bezirkspräsidenten eine spezielle Vorlage zu machen.

Abnahme der Arbeiten.

Artikel 16.

Die Arbeiten werden von dem Syndikatsvorstand, dem hierzu delegirten Syndikatsmitglied und dem mit der Bauleitung betrauten Meliorations-Bauinspektor abgenommen.

Artikel 18.

Die Projekte über Neubauten oder Aenderungen der bestehenden Anlagen unterliegen der Genehmigung des Bezirkspräsidenten.

Artikel 19.

Im Laufe der beiden ersten Monate jedes Jahres legt das Syndikat die Rechnungen über die im vorhergehenden Jahre ausgeführten Arbeiten während 14 Tagen auf dem Bürgermeisteramt der oder einer der betheiligten Gemeinden aus, damit die Interessenten ihre Bemerkungen abgeben können.

Titel III.

Vertheilung der Ausgaben.

Kostenvertheilung unter die Betheiligten.

Artikel 20.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt nach dem Verhältniß des Inhalts der betheiligten Fläche event. unter Annahme mehrerer Klassen.

Aufstellung und Bekanntmachung des Etats.

Artikel 21.

Hiernach hat das Syndikat den Etat der Kostenvertheilung unter die Betheiligten aufzustellen.

Dieser Etat wird während eines Monats auf dem Bürgermeisteramt, woselbst die Betheiligten zur Abgabe von Bemerkungen zugelassen werden, aufgelegt.

Die Auflegung wird durch Anschlag und Ausruf in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

In den ersten acht Tagen nach dem Schluß dieser Enquete gibt das Syndikat sein Gutachten über die gemachten Bemerkungen ab und legt den nöthigenfalls berichtigten Etat dem Bezirkspräsidenten zur Genehmigung vor.

Dieser genehmigte Etat dient alsdann zur Aufstellung der Heberollen.

Titel IV.

Rechnungswesen und Erhebung der Beträge.

Syndikats-Einnehmer.

Artikel 22.

Das Syndikat ernennt einen Einnehmer zur Erhebung der Auflagen.

Der Betrag der Kaution, welche der Einnehmer zu stellen hat, sowie der Satz der Gebühren, welche demselben zuzuerkennen sind, werden von dem Syndikat bestimmt.

Ist der ernannte Einnehmer zugleich Rentmeister, so entscheidet über Kaution und Gebührensatz, nach Anhörung des Syndikats, der Bezirkspräsident.

Heberollen.

Artikel 23.

Die Heberollen werden von dem Einnehmer unter Zugrundelegung des nach Artikel 21 festgesetzten Etats aufgestellt.

Sie sind nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung während acht Tagen an dem Gemeindehause der betreffenden Gemeinden anzuheften, werden dann, wenn erforderlich, von dem Syndikat berichtigt und von dem Bezirkspräsidenten für exekutorisch erklärt.

Die Beträge werden auf dieselbe Weise eingezogen wie die direkten Steuern.

Artikel 26.

Das Syndikat hat die jährliche Abrechnung des Einnehmers zu prüfen, provisorisch festzustellen und dem Bezirkspräsidenten einzureichen.

c. Lothringen.

(469) **Verordnung.**

Nachdem der Sitz des Vertreters des Kantons Pange im Kreistage des Kreises Metz, Land, in Folge des Todes des Herrn Bürgermeisters Sidot zu Silbernachen vakant geworden ist, bestimme ich auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni 1833, was folgt:

Artikel 1.

Die Wahl eines Vertreters des Kantons Pange im Kreistage des Kreises Metz, Land, wird hierdurch angeordnet.

Artikel 2.

Die Wähler des Kantons Pange werden berufen, zur Vornahme dieser Ergänzungswahl Sonntag, den 6. November 1892, Vormittags 8 Uhr, zusammenzutreten.

Artikel 3.

Bezüglich der Veröffentlichung des Wahltermins und der bei der Wahl zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen verweise ich auf meine Bekanntmachung vom 8. Juni 1873 (abgedruckt in der Beilage zu Nr. 23 des Amtsblattes vom Jahre 1873).

Bezüglich der Eintheilung von Gemeinden in Sektionen kommt die diesseitige Verordnung vom 21. Juni 1886, betreffend die Wahlen zu den Gemeinderäthen, in Anwendung.

Metz, den 3. Oktober 1892.

Der Bezirkspräsident.
P. 1639. J. V.: **Becker.**

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(470)

Durch Erlaß des Kaiserlichen Ministeriums vom 27. September 1892 ist angeordnet worden, daß durch das Amtsgericht Sierenz alle 14 Tage ein Gerichtstag für die Gemeinden Brubach, Diedweiler, Landser, Niedersteinbrunn, Obersteinbrunn, Rantzweiler und Schlierbach in Landser abgehalten werde.

Mülhausen, den 1. Oktober 1892.

Der K. Landgerichtspräsident: **Schmolze.** Der K. Erste Staatsanwalt: **Vogt.**

IV. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(471) **Verzeichniß**

der bei der Ober-Postdirektion in Metz lagernden unbestellbaren Postsendungen und gefundenen Gegenstände für das 3. Vierteljahr 1892.

Ord.-Nr.	Aufgabe- bezw. Auffindungsort.	Datum der Einlieferung oder Auffindung.	Namen der Empfänger.	Bestimmungsort.	Gegenstand.	Werthbetrag. ℳ	₰	Namen der nicht aufzufindenden Absender u. s. w.
1	Neunkirchen (Kr. Saargemünd)	10. Mai 1892	Frau Herfeld	Zweibrücken	Postanweisung	5	50	Elise Lutz
2	Metz 1	24. Juli 1892	Frl. Lorenz	Mainz	Brief	Einschreiben		Abs. nicht zu ermitteln
3	Metz 2	27. Juli 1892	Frl. Langenfeld	Saarburg (Lothr.)	Brief	Einschreiben		Frau Kappe in Metz

Die Absender bezw. Eigenthümer vorbezeichneter Sendungen werden aufgefordert, solche binnen vier Wochen, vom Tage des Erscheinens dieses Blattes an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Postdirektion unter Nachweis ihrer Empfangs-Berechtigung entgegen zu nehmen, widrigenfalls der Betrag des Erlöses aus dem Verkauf der Gegenstände bezw. der Betrag der Postanweisungen der Postarmenkasse überwiesen wird, die Briefe aber vernichtet werden.

Metz, den 3. Oktober 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor
Knauf.

V. Personal-Nachrichten.

(472) **Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.**

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Oberlehrer Magnus am Gymnasium in Buchsweiler aus Anlaß seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums den Rothen Adler-Orden vierter Klasse mit der Zahl 50 zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Universität.

Ernannt: Privatdozent Dr. von Hippel in Kiel zum außerordentlichen Professor in der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Ernannt: Referendar Schlössingk auf Grund der bestandenen Staatsprüfung zum Gerichtsassessor.

Versetzt: Der kommiss. Gerichtsvollzieher Koepf in Drulingen nach Molsheim.

Beauftragt: Gerichtsvollzieheramtskandidat Leinenweber in Metz mit der kommiss. Verwaltung einer Gerichtsvollzieherstelle in Drulingen.

Referendar Karl Reis in Straßburg ist auf Grund der bestandenen Staatsprüfung in die Liste der Rechtsanwälte bei dem Landgerichte in Straßburg eingetragen worden.

Oberschulrath.

Der Kaiserliche Statthalter hat den kommiss. Kreisschulinspektor Hergott in Erstein zum Kaiserlichen Kreisschulinspektor ernannt.

Dem Kreisschulinspektor Hergott ist die Verwaltung der Schulinspektorstelle des Kreises Erstein mit dem Amtssitz in Erstein übertragen worden.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Schuhmacher Josef Groff zum Beigeordneten der Gemeinde Wasserburg, Ackerer Eugen Beuglet zum Bürgermeister, Ackerer Dionys Gentine zum Beigeordneten der Gemeinde Menglatt.

b. Unter-Elsaß.

Beauftragt: Lehrer Charlier in Sennheim mit der kommiss. Verwaltung der Lehrerstelle an der katholischen Elementarschule zu Schwindratzheim.

c. Lothringen.

Definitiv ernannt: Domptail zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Puzieux, Champouillon zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Bebing, Fétique zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Oberstinzel.

Beauftragt: Wegemeisteranwärter Kremmler mit der Wahrnehmung der Wegemeistergeschäfte zu Solgne.

Pensionirt: Die Elementarlehrer This zu Bahlen und Nippert zu Alzingen.

Gestorben: Wegemeister Worbs zu Saarburg.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg.

Ernannt zum Postkassirer: Becker, Ober-Postdirektionssekretär, in Mülhausen (Els.), zum Ober-Telegraphensekretär Bötticher, Telegraphensekretär, in Straßburg (Els.), zum Postmeister Giese, Postsekretär in Wesserling.

Versetzt: Die Postpraktikanten Gerds von Schwerin (Meckl.) nach Straßburg (Els.), Schäfer von Leipzig nach Straßburg (Els.), die Postassistenten Amlung von Zabern nach Straßburg (Els.), Amos von Rothau nach Saales, Birkelbach von Schiltigheim nach Straßburg (Els.), Burtschel von Mainz nach St. Ludwig (Els.), Dietrich von Straßburg (Els.) nach Schiltigheim, Dinklage von Dornach nach Mülhausen (Els.), Glaiser von Metz nach Mülhausen (Els.), Janke von Straßburg (Els.) nach Colmar (Els.), Lipp von Straßburg (Els.) nach Oberehnheim, Merkel von Cöln (Rhein) nach Straßburg (Els.), Steck von Straßburg (Els.) nach Markirch, Postsekretär Möhren von Straßburg (Els.) nach Cöln (Rhein), Postpraktikant Vogt von Straßburg (Els.) nach Chemnitz, Postassistent Jost von St. Ludwig (Els.) nach Mainz.

Bezirk der Ober-Postdirektion Metz.

Neu angenommen: Joderst, Stationsassistent in Arzweiler zum Postagenten.

Ernannt: Jaeckel, Ober-Postkassenbuchhalter zum Ober-Postkassenkassirer, Wiegand, Ober-Postdirektionssekretär zum Postkassirer, die Postsekretäre Scherpe und Steinhoff zu Ober-Postdirektionssekretären.

Angestellt: Schrickel, Postassistent, in Metz.

Versetzt: Sarius, Ober-Postsekretär, von Saarburg (Lothr.) nach Düren (Rheinl.), Vonderreck, Postsekretär, von Mannheim nach Saarburg (Lothr.), die Postpraktikanten Achert von Oppeln nach Metz, Baehrens von Metz nach Diedenhofen, Hoffmann von Rawitsch nach Metz, die Postassistenten Müller I von Metz nach Bolchen, Schmidt von Forbach (Lothr.) nach Metz, Streit von Hayingen (Lothr.) nach Metz, Wüst von Diedenhofen nach Metz, Eckert von Metz nach Hayingen (Lothr.), Glaiser von Bolchen nach Mülhausen (Els.), Marzluff von Metz nach Dieuze, Müller II von Saargemünd nach Cöln (Rhein), Reitbauer II von Mörchingen nach Metz, Schmid von Metz nach Saarburg (Lothr.), Sproß von Metz nach Mörchingen (Lothr.) und Wagner von Saarburg (Lothr.) nach Mörchingen (Lothr.).

Freiwillig ausgeschieden: Friedrich, Postagent, in Arzweiler.

VI. Vermischte Anzeigen.

(473)

Georg Hübler zu Dann und Vierwinden ist zum Agenten des Auswanderungsunternehmens von W. Lippmann zu Cöln bestätigt worden.

(474)

Das Proviantamt Hagenau kauft vorzugsweise von Produzenten Roggen, Hafer, Heu und Roggenrichtstroh von magazinmäßiger Beschaffenheit in Grenzen der örtlichen Marktpreise an. Verkäufer haben das Natural frei bis an das Magazin zu liefern.

(475)

Das Proviantamt St. Avold kauft unter Bevorzugung von Produzenten Hafer, Heu und Roggenrichtstroh von magazinmäßiger Beschaffenheit zu den jedesmaligen höchsten Tagespreisen. Heu kann ungebunden eingeliefert werden.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 15. Oktober 1892.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(476)

Zu Mitgliedern der Prüfungskommission für Apotheker in Straßburg sind für die Zeit bis zum 1. November 1893 ernannt worden:

Professor Dr. Schär, welchem der Vorsitz übertragen ist, die Professoren Dr. Fittig, Dr. Kohlrausch und Dr. Graf zu Solms-Laubach, sowie die Apotheker Dr. Philipps und Dr. Schneegans in Straßburg.

I. A. 9984.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

c. Lothringen.

(477)

Dem Pfarrer Delles in Metz ist durch Beschluß des Kais. Bezirkspräsidenten die Ermächtigung ertheilt worden, zu Gunsten der Armen der Pfarrei Ste. Segolène in Metz eine Lotterie zu veranstalten.

Die Zahl der Loose, deren Absatz sich auf den Bezirk Lothringen beschränkt, beträgt 5000, zum Preise von je 50 ₰. Die Gewinne bestehen in nützlichen Gegenständen und Geschenken im Werthe von 50 ₰ bis 10 ℳ.

I^{a}. 3724.

(478) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich werden diejenigen Gewerbetreibenden, welche eines Wandergewerbescheines bedürfen, hiermit aufgefordert, ihre auf Ertheilung der gedachten Scheine für das Kalenderjahr 1893 bezüglichen auf Stempelpapier abzufassenden Gesuche schon jetzt bei den Herren Kreisdirektoren bezw. für die Stadt Metz bei dem Herrn Polizeidirektor einzureichen.

Zur Verhütung von Mißverständnissen wird ausdrücklich bemerkt, daß die für das Kalenderjahr 1892 ausgestellten Wandergewerbscheine zur Ausübung des Gewerbebetriebes im ersten Vierteljahr des Kalenderjahres 1893 nicht berechtigen.

Metz, den 4. Oktober 1892.

Der Bezirkspräsident.

I^{d}. 2573. J. A.: **Becker.**

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(479)

Auf Grund des §. 83 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des §. 18 des Gesetzes vom 4. November 1878 wird die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen bei dem K. Landgerichte in Metz für die 2. Sitzungsperiode des Jahres 1892 festgesetzt auf Montag den 28. November 1892, Vormittags 9 Uhr, und der Oberlandesgerichtsrath Herr Caspers zum Vorsitzenden derselben ernannt.

Colmar, den 6. Oktober 1892.

Der K. Oberlandesgerichtspräsident

T. 1346. **von Vacano.**

V. Personal-Nachrichten.

(480) Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Hauptlehrer Meyer in Moosch aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand den Königlichen Kronen-Orden IV. Klasse und dem Geschäftsreisenden Kamill Haas aus Pfastatt, zur Zeit in Zürich, die Rettungsmedaille am Bande zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Ernannt: Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters der Kantonalarzt Dr. Karl Julius Ohleyer zum ersten Beigeordneten der Gemeinde Weißenburg und der Eigenthümer Paul Brouland zum Beigeordneten der Gemeinde Saales.

Gutsbesitzer Dumoulin zu St. Kreuz im Leberthal zum Präsidenten des daselbst bestehenden gegenseitigen Unterstützungsvereins der Bürger.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Die Versetzung des kommiss. Gerichtsvollziehers Koepf von Drulingen nach Molsheim ist zurückgenommen und der Gerichtsvollzieheramtskandidat Leinenweber in Metz unter Zurücknahme des Auftrags zur kommissarischen Verwaltung einer Gerichtsvollzieherstelle in Drulingen mit der kommissarischen Verwaltung einer solchen in Molsheim beauftragt worden.

Durch Verordnung des Kaiserlichen Statthalters ist der Pfarrer Knittel an der St. Nikolaikirche in Straßburg zum

geistlichen Inspektor der Inspektion St. Thomae ernannt worden.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Ernannt: Oberförstereiverwalter Forstassessor Fuchs in Bitsch zum Kaiserlichen Oberförster in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen.

Versetzt: Forstmeister Renner in Lützelstein auf die Oberförsterstelle Albesdorf, Oberförster Stengel in Albesdorf auf die Oberförsterstelle Bitsch-Nord und Oberförster Fuchs in Bitsch auf die Oberförsterstelle Lützelstein-Süd, Kassenkontrolör Reiser in Molsheim seinem Antrag entsprechend als Rentmeister nach Bischweiler.

Katasterkontrolör Scherer in Stützheim ist von der Stellung als Vorsteher des Vermessungspersonals für den Landkreis Straßburg entbunden worden.

Ernannt: Revisionsfeldmesser Fetscher zum Personalvorsteher des vorgenannten Vermessungspersonals mit dem dienstlichen Wohnsitze in Truchtersheim.

Oberschulrath.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Kreisschulinspektor Strauchmann in Zabern aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand den Charakter als Kaiserlicher Schulrath zu verleihen.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Versetzt: Die Wegemeister Ruhe von Dammerkirch nach Ensisheim, Jung von Hirzfelden nach Dammerkirch, Heß von Munzenheim nach Hirzfelden, Wackenheim von Schaffnatt a. W. nach Munzenheim.

b. Unter-Elsaß.

Uebertragen: Dem K. Forsthilfsaufseher Jérôme zu Rott die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Tollenloch, Oberförsterei Barr, dem Gemeindeförster Hentz zu Weier die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Rimsdorf, Oberförsterei Saarunion, dem Forsthilfsaufseher und Gemeindeförster Decker zu Rimsdorf die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Andlau, Oberförsterei Barr, dem Gemeindeförster Walter zu Hungerplatz die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Weyer, Oberförsterei Saarunion, dem K. Forsthilfsaufseher Hartmann zu Mathiskopf die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Tollenloch, Oberförsterei Barr, dem Forsthilfsaufseher Wagner, Oberförsterei Schirmeck, die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Hungerplatz, Oberförsterei Barr.

Versetzt: Lehrer Schaal von Bernhardsweiler nach Säsolsheim.

Die Versetzung des K. Forsthilfsaufsehers Hartmann zu Forsthaus Mathiskopf auf die Försterstelle Tollenloch ist aufgehoben.

Beauftragt: Wegemeisteranwärter Kern in Niederrödern mit der Verwaltung der Wegemeisterstelle in Schirmeck.

Versetzt: Wegemeister Bronner von Maursmünster nach Müttersholz.

Pensionirt: Die Elementarlehrer Theodor in Eschau, sowie Reinmund in Müttersholz und Elementarlehrerin Humbert in Bourg-Bruche.

c. Lothringen.

Ernannt: Bankgehülfe Rollin in Vigy zum ständigen Uebersetzer.

Definitiv ernannt: Gerngroß zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Ober-Jeutz, Terver zur Lehrerin an der Gemeindeschule zu Maizières bei Metz.

VI. Vermischte Anzeigen.

(481)

Vakanzen: Die Errichtung einer zweiten Apotheke in Neudorf (Stadtkreis Straßburg) ist beabsichtigt.

Bewerber um die Ertheilung der Genehmigung wollen ihre Meldung auf Stempelpapier unter Beifügung ihrer Approbation, ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufs bis Ende Oktober d. Js. an den Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Straßburg einreichen.

(482)

Das Proviantamt Colmar hat mit dem Ankauf von Roggen und Hafer begonnen und setzt auch den Ankauf von Heu und Roggenrichtstroh fort. Produzenten werden beim Ankauf bevorzugt. Die Preise haben sich innerhalb der für Colmar notirten höchsten Marktpreise zu halten.

(483)

Das Proviantamt Metz kauft noch Roggen, Hafer, Heu und Stroh (Roggenrichtstroh) in magazinmäßiger Beschaffenheit zu den jeweiligen Marktpreisen direkt von Produzenten an.

Anmeldung von Hafer, Heu und Stroh im Büreau Todtenbrückenstraße 16[1] und Chatillonstraße Nr. 11, desgleichen von Roggen im Büreau gegenüber der Steinmetz-Kaserne.

(484)

Das Proviantamt Mörchingen kauft fortgesetzt Roggen, Hafer, Heu und Roggenrichtstroh von guter Beschaffenheit zu den jeweiligen Tagespreisen an. Der Ankauf findet vorzugsweise von den Besitzern statt.

(485)

Das Proviantamt Mülhausen setzt den Ankauf von Roggen, Hafer, Heu und Roggenstroh, unter Bevorzugung der Produzenten, fort.

Die Naturalien, für welche die Tagespreise vergütet werden, müssen von guter, magazinmäßiger Beschaffenheit sein. Proben für Körnerlieferungen — mindestens $1/4$ Liter — können jeder Zeit Illzacherstraße Nr. 111 abgegeben werden.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 22. Oktober 1892.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(486)
In Gemäßheit der §§. 35 u. ff. des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 werden hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bitumenbergwerke Steinburg I bis X mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Planzeichnungen bei dem Kaiserlichen Bergrath Jasper in Straßburg, Wenkerstraße 4, zur Einsicht offen liegen.

Straßburg, den 6. Oktober 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.
I. D. 5461. J. A.: **Harff.**

Im Namen seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 17. Juni 1892 wird dem Fabrikanten J. O. Seib in Ruprechtsau unter dem Namen Steinburg I das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Steinburg, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999600 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben T U V W G' H' bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 6. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Steinburg I bei Steinburg.
I. D. 5461.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 13. Mai 1892 wird dem Fabrikanten J. O. Seib in Ruprechtsau unter dem Namen Steinburg II das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Steinburg, Waldolwisheim und Dettweiler, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999892 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben H' G H I' Q bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 6. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Steinburg II bei Steinburg.
I. D. 5462.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 13. Mai 1892 wird dem Fabrikanten J. O. Seib in Ruprechtsau unter dem Namen Steinburg III das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Steinburg und Waldolwisheim, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999937 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben H' Q R S T bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 6. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Steinburg III bei Steinburg.
I. D. 5463.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 28. Mai 1892 wird dem Fabrikanten J. O. Seib in Ruprechtsau unter dem Namen Steinburg IV das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Steinburg und Dettweiler, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1987051,5 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben D' C' L' G H' G' F' bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 6. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Steinburg IV bei Steinburg.
I. D. 5464.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 28. Mai 1892 wird dem Fabrikanten J. O. Seib in Ruprechtsau unter dem Namen Steinburg V das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Steinburg, Dettweiler und Ernolsheim, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999729 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben E' D' F' G' W X bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 6. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Steinburg V bei Steinburg.
I. D. 5465.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 1. Juni 1892 wird dem Fabrikanten J. D. Seib in Ruprechtsau unter dem Namen Steinburg VI das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Steinburg und Dettweiler, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999947 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben H I K L M N K' I' bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 6. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Steinburg VI bei Steinburg.

I. D. 5466.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 1. Juni 1892 wird dem Fabrikanten J. D. Seib in Ruprechtsau unter dem Namen Steinburg VII das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Steinburg, Dettweiler, Waldolwisheim und Lupstein, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999670 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben I' K' N O P Q bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 6. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Steinburg VII bei Steinburg.

I. D. 5467.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 14. Juni 1892 wird dem Fabrikanten J. D. Seib in Ruprechtsau unter dem Namen Steinburg VIII das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Steinburg und Ernolsheim, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999925 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben B' C' D' E' X Y Z bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 6. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Steinburg VIII bei Steinburg.

I. D. 5468.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 7. Mai 1892 wird dem Fabrikanten J. D. Seib in Ruprechtsau unter dem Namen Steinburg IX das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Steinburg, Ernolsheim, Dossenheim und Hattmatt, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999370 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B B' Z A' bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 6. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Steinburg IX bei Steinburg.

I. D. 5469.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 7. Mai 1892 wird dem Fabrikanten J. D. Seib in Ruprechtsau unter dem Namen Steinburg X das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Steinburg, Dettweiler und Hattmatt, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999867 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben B C D E F L' C' B' bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 6. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Steinburg X bei Steinburg.

I. D. 5470.

---

(487) In Gemäßheit der §§. 35 und ff. des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 werden hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bitumenbergwerke Imbsheim I bis VI mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Planzeichnungen bei dem Kaiserlichen Bergrath Jasper in Straßburg, Wenkerstraße 4, zur Einsicht offen liegen.

Straßburg, den 6. Oktober 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

I. D. 5471. J. A.: **Harff.**

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 26. Oktober 1891 wird der Firma Bergheim u. Mac Garvey zu Straßburg unter dem Namen Imbsheim I das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Imbsheim, Griesbach, Neuweiler, Dossenheim und Hattmatt, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1996000 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Plan-

zeichnung mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 6. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Imbsheim I bei Imbsheim.
I. D. 5471.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 28. Oktober 1891 wird der Firma Bergheim u. Mac Garvey zu Straßburg unter dem Namen Imbsheim II das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Imbsheim, Griesbach und Neuweiler, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 994 000 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 6. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Imbsheim II bei Imbsheim.
I. D. 5472.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 31. Oktober 1891 wird der Firma Bergheim u. Mac Garvey zu Straßburg unter dem Namen Imbsheim III das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Imbsheim, Dossenheim, Hattmatt und Steinburg, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 999 998 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B N M bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 6. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Imbsheim III bei Imbsheim.
I. D. 5473.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 31. Oktober 1891 wird der Firma Bergheim u. Mac Garvey zu Straßburg unter dem Namen Imbsheim IV das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Imbsheim, Hattmatt, Prinzheim, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 994 000 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A K L M bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 6. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Imbsheim IV bei Imbsheim.
I. D. 5474.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 4. November 1891 wird der Firma Bergheim u. Mac Garvey zu Straßburg unter dem Namen Imbsheim V das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Imbsheim, Buchsweiler, Riedheim und Prinzheim, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 999 987,5 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A F G H bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 6. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Imbsheim V bei Imbsheim.
I. D. 5475.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 4. November 1891 wird der Firma Bergheim u. Mac Garvey zu Straßburg unter dem Namen Imbsheim VI das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Imbsheim, Hattmatt und Prinzheim, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 999 982 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A H I K bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 6. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Imbsheim VI bei Imbsheim.
I. D. 5476.

---

(488) In Gemäßheit der §§. 35 und ff. des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 werden hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bitumenbergwerke Schaffhausen I und II, Wolfisheim I bis IV, Reutenburg I bis V, Schweinheim I bis VI, Sässolsheim I bis III und Altenheim I bis IV mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Planzeichnungen bei dem Kaiserlichen Bergrath Jasper in Straßburg, Wenkerstraße 4, zur Einsicht offen liegen.

Straßburg, den 13. Oktober 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
I. D. 5410 IV. **von Köller.**

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 15. Januar 1892 wird der Firma Bergheim u. Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Schaffhausen I das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Schaffhausen, Hochfelden, Ingenheim und Dunzenheim, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 994 768 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B C D E F G H J K bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 13. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Schaffhausen I bei Schaffhausen.

I. D. 5405[I].

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 15. Januar 1892 wird der Firma Bergheim u. Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Schaffhausen II das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Schaffhausen, Hochfelden, Dunzenheim und Hohfrankenheim, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 974 448 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben K L M N O P Q B A bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 13. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Schaffhausen II bei Schaffhausen.

I. D. 5405[II].

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 15. Dezember 1891 wird der Firma Bergheim u. Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Wolschheim I das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Wolschheim, Kleingöft, Lochweiler, Schweinheim und Furchhausen, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 998 929 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B C D E bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 13. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Wolschheim I bei Wolschheim.

I. D. 5406[I].

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 16. Dezember 1891 wird der Firma Bergheim u. Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Wolschheim II das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Wolschheim, Kleingöft, Lochweiler, Schweinheim und Furchhausen, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 990 097 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben B N O P C bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 13. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Wolschheim II bei Wolschheim.

I. D. 5406[II].

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 31. Dezember 1891 wird der Firma Bergheim u. Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Wolschheim III das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Wolschheim, Kleingöft, Männolsheim und Westhausen, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 995 476 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A K L M N B bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 13. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Wolschheim III bei Wolschheim.

I. D. 5406[III].

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 31. Dezember 1891 wird der Firma Bergheim u. Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Wolschheim IV das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Wolschheim, Männolsheim, Furchhausen, Waldolwisheim und Altenheim, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 989 452 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B F G H I K bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 13. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Wolschheim IV bei Wolschheim.

I. D. 5406[IV].

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 22. Dezember 1891 wird der Firma Bergheim u. Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Reutenburg I das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Reutenburg, Lochweiler, Westhausen und Kleingöft, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1993944 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben B C D E bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 13. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Reutenburg I bei Reutenburg.

I. D. 5407 I.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 22. Dezember 1891 wird der Firma Bergheim u. Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Reutenburg II das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Reutenburg, Lochweiler und Maursmünster, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1975078 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben B A L C bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 13. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Reutenburg II bei Reutenburg.

I. D. 5407 II.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 22. Dezember 1891 wird der Firma Bergheim u. Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Reutenburg III das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Reutenburg, Jettersweiler und Singrist, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1995994 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A G H J bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 13. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Reutenburg III bei Reutenburg.

I. D. 5407 III.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 28. Dezember 1891 wird der Firma Bergheim u. Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Reutenburg IV das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Reutenburg, Jettersweiler und Westhausen, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1998848 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B E F G bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 13. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Reutenburg IV bei Reutenburg.

I. D. 5407 IV.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 28. Dezember 1891 wird der Firma Bergheim u. Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Reutenburg V das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Reutenburg, Lochweiler, Maursmünster und Singrist, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1992284,5 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A J K L bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 13. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Reutenburg V bei Reutenburg.

I. D. 5407 V.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 22. Dezember 1891 wird der Firma Bergheim u. Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Schweinheim I das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Schweinheim, Maursmünster, Lochweiler und Ottersweiler, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999782,5 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B C D E bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 13. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Schweinheim I bei Schweinheim.

I. D. 5408 I.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 22. Dezember 1891 wird der Firma Bergheim u. Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Schweinheim II das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Schweinheim, Maursmünster und Lochweiler, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 985 920 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A P O B bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 13. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Schweinheim II bei Schweinheim.

I. D. 5408^{II}.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 28. Dezember 1891 wird der Firma Bergheim u. Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Schweinheim III das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Schweinheim, Maursmünster, Zabern und Furchhausen, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 999 607 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A G H J P bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 13. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Schweinheim III bei Schweinheim.

I. D. 5408^{III}.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 28. Dezember 1891 wird der Firma Bergheim u. Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Schweinheim IV das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Schweinheim, Maursmünster, Zabern und Ottersweiler, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 991 352 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A E F G bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 13. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Schweinheim IV bei Schweinheim.

I. D. 5408^{IV}.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 28. Dezember 1891 wird der Firma Bergheim u. Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Schweinheim V das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Schweinheim, Zabern und Furchhausen, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 991 990 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben P J K L bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 13. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Schweinheim V bei Schweinheim.

I. D. 5408^{V}.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 28. Dezember 1891 wird der Firma Bergheim u. Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Schweinheim VI das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Schweinheim, Furchhausen, Wolschheim und Lochweiler, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 982 318 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben P L M N O bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 13. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Schweinheim VI bei Schweinheim.

I. D. 5408^{VI}.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 20. Januar 1892 wird der Firma Bergheim u. Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Säsolsheim I das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Säsolsheim, Dunzenheim und Rohr, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 996 093 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B C D E F G H I bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 13. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Säsolsheim I bei Säsolsheim.

I. D. 5409^{I}.

Google

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 20. Januar 1892 wird der Firma Bergheim u. Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Säsolsheim II das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Säsolsheim und Rohr, Landkreis Straßburg, sowie Landersheim, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1991451 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A I K L M N bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 13. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Säsolsheim II bei Säsolsheim.

I. D. 5409 II.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 1. Februar 1892 wird der Firma Bergheim u. Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Säsolsheim III das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Säsolsheim und Friedolsheim, Landkreis Straßburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999410 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A N O P Q B bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 13. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Säsolsheim III bei Säsolsheim.

I. D. 5409 III.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 1. Februar 1892 wird der Firma Bergheim u. Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Altenheim I das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Altenheim, Lupstein und Littenheim, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1998020,5 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B C D E bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 13. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Altenheim I bei Altenheim.

I. D. 5410 I.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 6. Februar 1892 wird der Firma Bergheim u. Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Altenheim II das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Altenheim, Lupstein und Waldolwisheim, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1984000 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B O N bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 13. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Altenheim II bei Altenheim.

I. D. 5410 II.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 8. Februar 1892 wird der Firma Bergheim u. Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Altenheim III das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Altenheim, Lupstein, Waldolwisheim und Furchhausen, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1983030,5 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B F G H I K L bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 13. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Altenheim III bei Altenheim.

I. D. 5410 III.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 8. Februar 1892 wird der Firma Bergheim u. Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Altenheim IV das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Altenheim, Waldolwisheim, Furchhausen und Lupstein, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1987020 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A L M N bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 13. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Altenheim IV bei Altenheim.

I. D. 5410 IV.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(489)

Aus Anlaß des Wiederausbruches der Maul- und Klauenseuche im Kreise Zabern tritt die Bezirks-Polizei-Verordnung vom 10. November 1890 VI. 8988 (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 331), betreffend die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung des Viehverkehrs, für den Kreis Zabern sofort wieder in Kraft.

Straßburg, den 17. Oktober 1892.

Der Bezirkspräsident
von Freyberg.

IV. 7698.

---

(490) **Nachweisung**

des im Monat September 1892 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorte, nach welchem die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, §. 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) und Art. II §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245).

Marktort.	Hafer.				Stroh																Heu.			
					Roggen-								Weizen-											
					Richt-				Krumm-				Richt-				Krumm-							
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5 % Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5 % Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5 % Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5 % Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5 % Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5 % Aufschlag.	
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:																							
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Altkirch	17	88	18	77	6	80	7	14	—	—	—	—	6	—	6	30	—	—	—	—	8	80	9	[illegible]
Colmar	16	60	17	43	5	16	5	42	3	88	4	07	4	16	4	37	3	18	3	33	8	28	8	[illegible]
Gebweiler	18	80	19	74	6	40	6	72	—	—	—	—	5	60	5	88	—	—	—	—	9	60	10	[illegible]
Mülhausen	17	35	18	23	6	40	6	72	4	40	4	62	6	40	6	72	4	40	4	62	8	75	9	[illegible]
Rappoltsweiler	15	—	15	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	50	5	77	7	80	8	[illegible]
Thann	15	62	16	40	4	80	5	04	—	—	—	—	4	—	4	20	—	—	—	—	7	75	8	37
Brumath	16	—	16	80	4	—	4	20	—	—	—	—	3	20	3	36	—	—	—	—	8	—	8	[illegible]
Hagenau	—	—	—	—	5	—	5	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	18	8	59
Molsheim	16	40	17	22	5	50	5	78	—	—	—	—	5	—	5	25	—	—	—	—	8	50	8	93
Schlettstadt	16	—	16	80	5	60	5	88	4	80	5	04	4	80	5	04	3	40	3	57	8	40	8	[illegible]
Straßburg	17	08	17	93	—	—	—	—	6	20	6	51	—	—	—	—	5	70	5	98	10	30	10	[illegible]
Weißenburg	15	—	15	75	3	60	3	78	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	80	5	[illegible]
Zabern	14	92	15	67	6	16	6	47	5	48	5	75	5	52	5	80	4	72	4	96	8	20	8	[illegible]
Bolchen	15	20	15	96	6	40	6	72	4	—	4	20	4	—	4	20	4	—	4	20	9	60	10	[illegible]
Dieuze	15	50	16	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	40	3	57	9	25	9	71
Diedenhofen	14	70	15	44	5	—	5	25	4	80	5	04	4	—	4	20	3	80	3	99	10	—	10	[illegible]
Forbach	15	—	15	75	6	—	6	30	5	—	5	25	—	—	—	—	4	—	4	20	12	—	12	[illegible]
Metz	15	90	16	70	6	—	6	30	5	—	5	25	5	50	5	78	4	50	4	73	10	20	10	[illegible]
Saarburg	15	73	16	52	5	20	5	46	—	—	—	—	—	—	—	—	4	10	4	31	7	90	8	[illegible]
Saargemünd	14	60	15	33	5	—	5	25	4	50	4	73	4	20	4	41	3	20	3	36	9	—	9	45

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(491)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für den Gemeindebezirk Engweiler, Kreis Hagenau, vom 15. November 1892 ab Anwendung zu finden haben.

K. 6549.

---

(492)

Der Schlächter Herr Ph. Schäfer zu Longeville beabsichtigt, in seinem in genanntem Orte, Section A Nr. 163

gelegenen Schlachthaus, begrenzt vorn durch die Hauptstraße, durch die Gebäude des Eigenthümers Closse einerseits und durch das Gemeindeeigenthum, Parzelle 172 andrerseits, eine Schlächterei einzurichten, in welcher durchschnittlich wöchentlich zweimal geschlachtet werden soll. Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind bei dem unterzeichneten Kreisdirektor oder bei dem Bürgermeisteramte zu Longeville innerhalb der in §. 17 der Gewerbeordnung bezeichneten, die spätere Geltendmachung ausschließenden 14tägigen Frist anzubringen.

Beschreibung und Zeichnung der Anlage liegen bei der unterzeichneten Stelle, sowie bei dem Bürgermeisteramt Longeville auf.

Metz, den 12. Oktober 1892.

Der Kreisdirektor
Gundlach.

Nr. 7907.

IV. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(493)

Bei der hiesigen Kaiserlichen Ober-Postdirektion lagern folgende unanbringliche Sendungen:

Aufgabeort.	Aufgabezeit. Tag.	Monat.	Jahr.	Name des Empfängers.	Bestimmungsort.	Gegenstand.	Werthbetrag. ℳ	₰	Name der nicht aufzufindenden Absender.
Straßburg (Elſ.) 1	24.	März	1892	J. D. H. Schmitz	Waco (Texas)	Einschreibbrief	—	—	P.
Mülhausen (Elſ.) 1	12.	April	1892	Ch. Voegely	Buffalo	dto.	—	—	B. A. postlagernd Gebweiler
Straßburg (Elſ.) 1	30.	März	1892	Joseph Boyet	Lyon postlagernd	dto.	—	—	Marie, die Schwester
Mülhausen (Elſ.) 2	1.	März	1892	A. Hermann (Soldat 3e Regiment Etranger) entlassen nach Lunéville, in Lunéville unbekannt	Saida (Province d'Oran)	Postanweisung	4 5 Frcs.	5	?
Münster (Elſ.)	16.	März	1891	Fahrney	Chicago	dto.	8	48	C. Schwander
Pfirt	16.	Oktober	1891	Piaja Battista	Buenos-Aires	Einschreibbrief	—	—	Piaja Costante, der Bruder, in Dürmenach oder Pfirt
Runzenheim	24.	August	1891	Enregistrements-Einnehmerei	Brumath	Postanweisung	1	25	Barbara Ulm

Die Empfangsberechtigten werden aufgefordert, unter Nachweis ihrer Berechtigung die Sendungen bei der hiesigen Ober-Postdirektion entgegenzunehmen, widrigenfalls nach Ablauf von vier Wochen, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an gerechnet, der Betrag der Postanweisungen der Postunterstützungskasse überwiesen werden wird.

Straßburg (Elſ.), den 14. Oktober 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor
Leitolf.

V. Personal-Nachrichten.

(494)

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Referendar August Koebel in Colmar ist auf Grund der bestandenen Staatsprüfung in die Liste der Rechtsanwälte bei dem Landgericht in Colmar eingetragen worden.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Versetzt: Wiesenbaumeister Althaus von Schlettstadt nach Erstein, Wiesenbaumeister Babillotte von Saarburg nach Molsheim.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Definitiv angestellt: Lehrer Litschly in Sentheim, Lehrer a. D. Berger in Ensisheim wieder in Dienst getreten, Lehrerin Kreis in Malmerspach.

Versetzt: Die Lehrer Müßle von Weckolsheim nach Mühlbach, Hoeschle von Mühlbach nach Weckolsheim, Schuller von Sulz nach Rumersheim, Stoll von Creux d'Argent nach Urbeis, Iltis von Horburg nach Oberhagenthal, Nußbaum von Froeningen nach Horburg, Röll von St. Kreuz nach Mülhausen, Fritsch von Bischweier nach Sulzern, Mauz von Geishausen nach Moosch, Missel von Thann nach Niederhagenthal, Ott von Niederhagenthal nach Geishausen, Moser von Masmünster nach Niedersulzbach, Schnebelen von St. Amarin nach Moosch, Heinrich von Moosch nach Masmünster, Wittlinger von Münster nach Bischweier, Litschgy von Sentheim nach Thann, Gall von Geberschweier nach Sulz.

Widerruflich angestellt: Lehrer Studer in Sulzmatt, die Abgangszöglinge des Seminars I Haeffele in Geberschweier, Wirt in Creux d'Argent, Kohler in Blodels-

heim, Weisbeck in Froeningen, Hauwiller in St. Kreuz, Vorsteherin der Kleinkinderschule Schaffmann in Gebweiler.

Pensionirt: Die Lehrer Hun in Hausen, Oberle in Oberhagenthal, Münzer in Mülhausen, Meyer in Moosch, Seywert in Sulzern, Vorsteherin der Kleinkinderschule Redelsperger in Rappoltsweiler.

Gestorben: Die Lehrer Hirsch, gen. Weill in Mülhausen, Maurer in Waltenheim, Handarbeitslehrerin Mathis in Mülhausen.

Entlassen: Die Lehrer Descoubes in Blodelsheim (auf Antrag), Krall in Dornach, Grosjean in Dornach (auf Antrag), Lehrerin Stuber in Bebelnheim, behufs Uebertritts in den unterelsässischen Schuldienst, Vorsteherin der Kleinkinderschule Kuhlmann in Gebweiler (auf Antrag).

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Der Beigeordnete Alois Lutz zum Bürgermeister und das Mitglied des Gemeinderathes Alfons Schohn zum Beigeordneten der Gemeinde Herlisheim, Kreis Hagenau.

Definitiv ernannt: Lehrer Latz in Erstein.

Beauftragt: Wegemeisteranwärter Federspiel mit der komm. Verwaltung der Wegemeisterstelle Maursmünster und Wegemeisteranwärter Schröter mit der komm. Verwaltung der Wegemeisterstelle Niederrödern.

Versetzt: Lehrer Dott von Hördt nach Hunspach, Kleinkinderschulvorsteherin Eyd von Musau nach Kronenburg.

c. Lothringen.

Ernannt: Amadeus Bertrand zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Marange-Silvange.

Versetzt: Lehrer Mertens von Bolchen nach Bahlen.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg.

Ernannt: Die Ober-Postsekretäre Hildebrand in St. Ludwig, von Hunoltstein in Markirch zu Postdirektoren, der Ober-Postdirektionssekretär Haag in Colmar zum Postkassirer.

Angestellt: Voigt, Postpraktikant in Mülhausen, als Postsekretär.

Versetzt: Reuter, Postsekretär, von Straßburg nach Bremen, Hantop, Postassistent, von Straßburg nach Köln (Rhein).

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. Straßburg, den 29. Oktober 1892.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(495)

Der Amtsrichter Dr. Reinert in Bolchen ist zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts für die Invaliditäts- und Altersversicherung in Bolchen, der Amtsrichter Oppler in Diedenhofen zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Invaliditäts- und Altersversicherung in Diedenhofen ernannt worden.

I. D. 5836.

---

(496)

In Gemäßheit der §§. 35 und ff. des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 wird hierdurch die Verleihungsurkunde für das Eisenerzbergwerk „Gustav Wiesner Fortsetzung" mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Planzeichnung bei dem Kaiserlichen Bergrath Wandesleben in Metz zur Einsicht offen liegt.

Straßburg, den 22. Oktober 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär

I. D. 5555. **von Köller.**

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 27. Juni 1892 wird der Aktiengesellschaft Phönix zu Laar bei Ruhrort und dem Aktienverein Gutehoffnungshütte zu Oberhausen unter dem Namen „Gustav Wiesner Fortsetzung" das Bergwerks-Eigenthum in dem beim Weiler Beuern in der Gemeinde Tressingen, Kreis Diedenhofen, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 488 728 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B G C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 22. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Eisenerzbergwerk Gustav Wiesner Fortsetzung bei Beuern.

I. D. 5555.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(497) **Verordnung,**

betreffend die Einberufung des Bezirkstags des Unter-Elsaß.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 4. September d. Js., betreffend die Einberufung der Bezirkstage und der Kreistage, verordne ich hierdurch gemäß Art. 12 des Gesetzes vom 22. Juni 1833 Folgendes:

Der Bezirkstag des Unter-Elsaß wird berufen, sich Montag, den 14. November d. Js., Vormittags 11 Uhr, zu Straßburg im Sitzungssaale des Bezirkstags (Ecke der Königsstraße und der Wenkerstraße) zu versammeln.

Straßburg, den 20. Oktober 1892.

Der Bezirkspräsident

I. 6986. **von Freyberg.**

---

c. Lothringen.

(498)

Der Genossenschaft der Schwestern von der mütterlichen Liebe in Metz ist durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten die Ermächtigung ertheilt worden, zu Gunsten der genannten Genossenschaft eine Lotterie zu veranstalten. Die Zahl der Loose, deren Absatz sich auf den Bezirk Lothringen beschränkt, beträgt 8000, zum Preise von je 50 Pfg. Die Gewinne bestehen in geschenkten oder selbst verfertigten Gegenständen.

Iª. 3977.

---

(499) **Bekanntmachung.**

Auf Ansuchen des Vorstandes der Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft in Mannheim werden nachstehend die Namen der Vertrauensmänner dieser Berufsgenossenschaft, soweit der Bezirk Lothringen in Betracht kommt, bekannt gemacht:

Louis Bender, Eisfabrikant in Mannheim;
G. A. Gennheimer, Weinhandlung in Neustadt a. H.;
J. Seng, Metzgermeister in Kaiserslautern;
H. Koch, Metzgermeister in Heidelberg-Neuenheim.

Metz, den 17. Oktober 1892.

Der Bezirkspräsident.

III. 643. J. A.: Frhr. **von Kramer.**

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(500)

Durch Beschluß des K. Landgerichts zu Colmar vom 6. Oktober 1892 ist Franz Josef Ellminger aus Sulzbach, zuletzt Soldat im 116. französischen Marschregiment vor Paris, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt worden.

Colmar, den 18. Oktober 1892.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt:

T. 1316. Geh. Ober-Justizrath **Nassiga.**

(501)

Die Gemeinde Ingersheim hat um Ertheilung der wasserpolizeilichen Genehmigung zur Errichtung eines Wehres in der Fecht bei Ingersheim behufs Speisung des Kanals der Wachenheim'schen Mühle daselbst nachgesucht. Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die Interessenten hiermit auf, binnen 14 Tagen ausschließender Frist gegen die beabsichtigte Anlage entweder bei dem unterfertigten Kreisdirektor oder bei dem Bürgermeister in Ingersheim Einwendungen vorzubringen.

Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen auf dem Bürgermeisteramt in Ingersheim zur Einsicht offen.

Rappoltsweiler, den 19. Oktober 1892.

Der Kreisdirektor

Nr. 7241. **v. Blume.**

V. Personal-Nachrichten.

(502)

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem protestantischen Pfarrer und Konsistorialpräsidenten Helmstetter in Enzheim aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums den Rothen Adler-Orden vierter Klasse mit der Zahl 50 zu verleihen, sowie den nachbenannten Angehörigen von Elsaß-Lothringen die Erlaubniß zur Anlegung der ihnen verliehenen Dekorationen zu ertheilen und zwar:

des Ritterkreuzes I. Klasse des Friedrich-Ordens dem Direktor der Fischzuchtanstalt Haack zu Hüningen und des Verdienstkreuzes vom Zähringer Löwen dem Büreauvorsteher bei der Gasanstalt Beigel zu Straßburg.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Pensionirt: Amtsgerichtssekretär Wild in Lützelstein.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommenen Ernennungen des Kandidaten der Theologie Federlin zum Pfarrer in Mutterhausen und des Pfarrers Hering in Neuweiler, Kreis Molsheim, zum dritten Pfarrer an der St. Thomaskirche in Straßburg haben die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Ernannt: Obersteuerkontrolör Luckweil in Busendorf zum Hauptsteueramtskontrolör in Mülhausen.

Uebertragen: Dem Rentmeister Paulus in Weiler die Verwaltung der Steuerkasse II in Weiler.

Versetzt: Rentmeister Kandel in Ottmarsheim nach Weiler (Kasse I).

Bezirksverwaltung.

c. Lothringen.

Versetzt: Lehrer Barthelmes von Ars a. d. M. nach Norroy-le-Veneur.

VI. Vermischte Anzeigen.

(503)

Das Proviantamt Dieuze kauft fortwährend Roggen, Hafer, Heu und Roggenrichtstroh von guter Beschaffenheit zu den örtlichen Tagespreisen unter Bevorzugung von Produzenten.

(504)

Das Proviantamt Straßburg kauft Roggen, Hafer, Heu und Roggenstroh vorzugsweise von Produzenten bis auf weiteres an. Die Ablieferung und sofortige Bezahlung zu den jeweiligen Tagespreisen geschieht für Roggen im neuen Proviantamt in der Schwarzwaldstraße, für Hafer, Heu und Stroh bei der Magazin-Rendantur, Saarburgerstraße 3.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | **Straßburg, den 5. November 1892.**

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(505) **Verordnung,**

betreffend die Deckung der Ausgaben der Handelskammer zu Mülhausen für das Etatsjahr 1893/94.

Auf Grund des Artikels 11 des Gesetzes vom 23. Juli 1820, des Artikels 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1838, des Artikels 33 des Gesetzes vom 25. April 1844 und der Artikel 16 ff. des Gesetzes vom 15. Mai 1850, sowie der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Dezember 1873 wird verordnet, was folgt:

§. 1.

Zur Deckung der Ausgaben der Handelskammer in Mülhausen in dem Etatsjahre 1893/94 gemäß des festgestellten Haushalts werden auf die Patentsteuerpflichtigen des betreffenden Zeitraums in dem Handelskammerbezirke Mülhausen Dreizehntausend Mark und in der Stadt Mülhausen Viertausend Mark unter Zusetzung von fünf Prozent zur Deckung der Ausfälle und von drei Prozent zur Deckung der Erhebungskosten umgelegt.

§. 2.

Die Ergebnisse der Umlage werden der Handelskammer zu Mülhausen auf Anweisung des Direktors der direkten Steuern zur Verfügung gestellt. Ueber die Verwendung ist dem Ministerium durch die Handelskammer Rechnung zu legen.

Straßburg, den 29. Oktober 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
I. D. 5549. **von Köller.**

(506) **Bekanntmachung.**

Ich bestimme hierdurch, daß am 30. November und 2. Dezember d. Js. der Unterricht in den öffentlichen Elementarschulen von Elsaß-Lothringen ausfällt, damit den Lehrern die wünschenswerthe Betheiligung an der Ausführung der am 1. Dezember d. Js. vorzunehmenden Viehzählung ermöglicht wird.

Straßburg, den 26. Oktober 1892.

Oberschulrath für Elsaß-Lothringen.
O. S. 7527. **Richter,** Präsident.

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(507)

Durch Beschluß des K. Landgerichts zu Saargemünd vom 14. Oktober 1892 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit des Johann Dosing aus Morsbach, zuletzt in Amerika, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, angeordnet worden.

Colmar, den 26. Oktober 1892.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt.
Geheimer Ober-Justizrath
T. 1353. **Nassiga.**

(508)

Durch Beschluß des K. Landgerichts zu Saargemünd vom 14. Oktober 1892 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit des Jakob Großmann, geboren am 27. Januar 1868 zu Rauweiler, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, angeordnet worden.

Colmar, den 26. Oktober 1892.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt.
Geheimer Ober-Justizrath
T. 1354. **Nassiga.**

(509)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884, sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für den Gemeindebezirk Obersaasheim, Kreis Colmar, vom 1. Dezember 1892 ab Anwendung zu finden haben.

K. 6969.

(510)

Der Metzger Christian Kowal in Büst beabsichtigt, in seinem zu Büst an der Vizinalstraße Nr. 122 (Lohr-Grausthal) belegenen, unter Sektion D Nr. 322/3 im Katasterplan verzeichneten Hause ein Schlachthaus zu errichten. Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Ablaufe des Tages der Ausgabe dieses Blattes, bei dem unterzeichneten Kreisdirektor oder dem Herrn Bürgermeister in Büst anzubringen.

Die Beschreibungen und Pläne liegen in je einem Exemplar auf der hiesigen Kreisdirektion und dem Bürgermeisteramte zu Büst zu Jedermanns Einsicht offen.

Zabern, den 26. Oktober 1892.

Der Kreisdirektor
Nr. 412. **Dr. Bickell.**

V. Personal-Nachrichten.

(511) Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem ehemaligen Notar Diemer in Brumath den Charakter als Ehrennotar zu verleihen.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Versetzt: Zolleinnehmer I. Klasse Lauterbach in Novéant als Steuereinnehmer I. Klasse nach St. Avold.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Das Mitglied des Gemeinderathes Nikolaus Oster zum Bürgermeister von Hochstett.

Definitiv ernannt: Der Lehrer Kintz in Straßburg.

Versetzt: Die Lehrer Sternberger von Rosteig nach Morsbronn, Sauer von Zöbersdorf nach Zittersheim und Hauptlehrer Deviller von Wingersheim nach Ottrott.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg.

Ernannt: Die Postgehülfen Jsigkeit in Colmar, Kissel in Mülhausen, Ott in Mülhausen, Schultz in Mülhausen, Wendling in Straßburg zu Postassistenten.

Versetzt: Die Postassistenten Fuß von Zabern nach Thann (Els.), Goder von Straßburg (Els.) nach Hagenau (Els.) Schießplatz, Kohlhase von Castrop nach Straßburg (Els.), Partisch von Löwen (Schlesien) nach Straßburg (Els.), Steck von Markirch nach Straßburg (Els.), Birkelbach von Straßburg (Els.) nach Castrop.

VI. Vermischte Anzeigen.

(512)

Der Elsaß-Lothringische Krieger-Landesverband mit dem Sitze in Straßburg ist als gemeinnützige Anstalt anerkannt worden.

(513)

Der Hanseatische Lloyd, Versicherungs-Aktiengesellschaft in Hamburg, hat den Herrn Otto Hirsekorn in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

(514)

Das Proviantamt in Hagenau kauft vorzugsweise von Produzenten Roggen, Hafer, Heu und Roggenrichtstroh von magazinmäßiger Beschaffenheit in Grenzen der örtlichen Marktpreise an. Verkäufer haben das Natural frei bis an das Magazin zu liefern.

(515)

Das Proviantamt Saarburg i. L. kauft vorzugsweise von Produzenten Roggen, Hafer, Heu, Weizen- und Roggenstroh von magazinmäßiger Beschaffenheit in Grenzen der örtlichen Marktpreise an. Verkäufer haben die Naturalien frei bis an das Magazin zu liefern.

(516)

Das Proviantamt Straßburg kauft Roggen, Hafer, Heu und Roggenstroh vorzugsweise von Produzenten bis auf weiteres an. Die Ablieferung und sofortige Bezahlung zu den jeweiligen Tagespreisen geschieht für Roggen im neuen Proviantamt an der Schwarzwaldstraße, für Hafer, Heu und Stroh bei der Magazin-Rendantur, Saarburgerstraße 3.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. Straßburg, den 12. November 1892.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(517)

In Gemäßheit der §§. 35 und ff. des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 werden hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bitumenbergwerke Wobach I bis IV, Obermodern VI bis X, Uttweiler I bis III, Obersulzbach I bis V, Lauterbacherhof I bis VI, Fröschweiler I bis III, Niederbronn I bis VI, Gumbrechtshofen I bis IV, Scheuerlenhof I bis IV und Langensulzbach I bis V mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Planzeichnungen bei dem Kaiserlichen Bergrath Dr. Jasper in Straßburg, Wenkerstraße 4, zur Einsicht offen liegen.

Straßburg, den 26. Oktober 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
I. D. 5751. **von Köller.**

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 6. November 1891 wird der Firma Bergheim u. Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Wobach I das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Uttweiler, Buchsweiler und Kirweiler, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 999 892 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A F G H I K bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 26. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Wobach I bei Uttweiler.

I. D. 5751[I].

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 23. November 1891 wird der Firma Bergheim u. Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Wobach II das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Uttweiler und Buchsweiler, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2 000 000 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A K L M N O bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 26. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Wobach II bei Uttweiler.

I. D. 5751[II].

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 23. November 1891 wird der Firma Bergheim u. Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Wobach III das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Uttweiler, Buchsweiler und Niedersulzbach, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1609447 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A O P Q R S B bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 26. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Wobach III bei Uttweiler.

I. D. 5751[III].

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 23. November 1891 wird der Firma Bergheim u. Mac Garvey in Straßburg, unter dem Namen Wobach IV das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Uttweiler, Buchsweiler, Kirweiler und Obermodern, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1908079 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 26. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Wobach IV bei Uttweiler.

I. D. 5751[IV].

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 6. November 1891 wird der Firma Bergheim u. Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Obermodern VI das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Obermodern und Uttweiler, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 629 642 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben B C D E bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 26. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Obermodern VI bei Obermodern.

I. D. 5752 I.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 6. November 1891 wird der Firma Bergheim u. Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Obermodern VII das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Obermodern, Uttweiler und Menchhofen, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 991 613 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B E F G H bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 26. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Obermodern VII bei Obermodern.

I. D. 5752 II.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 23. November 1891 wird der Firma Bergheim u. Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Obermodern VIII das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Obermodern, Menchhofen und Schillersdorf, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 978 704 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A H J K bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 26. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Obermodern VIII bei Obermodern.

I. D. 5752 III.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 23. November 1891 wird der Firma Bergheim u. Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Obermodern IX das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Obermodern, Schillersdorf und Zutzendorf, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 712 013 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A K L M N O P Q bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 26. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Obermodern IX bei Obermodern.

I. D. 5752 IV.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 23. November 1891 wird der Firma Bergheim u. Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Obermodern X das Bergwerks-Eigenthum in dem in der Gemeinde Obermodern, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 997 372 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A Q R S C B bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 26. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Obermodern X bei Obermodern.

I. D. 5752 V.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 28. April 1892 wird der Firma Bergheim u. Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Uttweiler I das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Uttweiler, Niedersulzbach, Ingweiler und Menchhofen, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 983 419 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A M N O P Q R bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 26. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Uttweiler I bei Niedersulzbach.

I. D. 5753 I.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 29. April 1892 wird der Firma Bergheim u. Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Uttweiler II das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Niedersulzbach, Obersulzbach und Buchsweiler, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 999 973 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B C D E F G H J bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 26. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Uttweiler II bei Niedersulzbach.

I. D. 5753^{II}.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 28. April 1892 wird der Firma Bergheim u. Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Uttweiler III das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Niedersulzbach, Obersulzbach und Ingweiler, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 999 962,5 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A J K L M bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 26. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Uttweiler III bei Niedersulzbach.

I. D. 5753^{III}.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 9. Januar 1892 wird der Firma Bergheim u. Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Obersulzbach I das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Obersulzbach, Weitersweiler und Weinburg, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 999 500 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 26. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Obersulzbach I bei Obersulzbach.

I. D. 5754^{I}.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 9. Januar 1892 wird der Firma Bergheim u. Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Obersulzbach II das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Obersulzbach, Buchsweiler und Neuweiler, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 998 648 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A G H J bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 26. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Obersulzbach II bei Obersulzbach.

I. D. 5754^{II}.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 9. Januar 1892 wird der Firma Bergheim u. Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Obersulzbach III das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Obersulzbach, Buchsweiler und Niedersulzbach, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 856 100 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A F G bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 26. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Obersulzbach III bei Obersulzbach.

I. D. 5754^{III}.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 30. Januar 1892 wird der Firma Bergheim u. Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Obersulzbach IV das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Obersulzbach und Weinburg, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 984 030 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 26. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk
Obersulzbach IV bei Obersulzbach.

I. D. 5754^{IV}.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 30. Januar 1892 wird der Firma Bergheim u. Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Obersulzbach V das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Obersulzbach, Buchsweiler, Neuweiler und Weitersweiler, Kreis Zabern, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1995675,5 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A J K E bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 26. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Obersulzbach V bei Obersulzbach.

I. D. 5754[V].

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 25. Mai 1892 wird der Firma Bergheim u. Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Lauterbacherhof I das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Reichshofen und Gundershofen, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999902 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben B C D E bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 26. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Lauterbacherhof I bei Reichshofen.

I. D. 5755[I].

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 25. Mai 1892 wird der Firma Bergheim u. Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Lauterbacherhof II das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Reichshofen und Gundershofen, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1996660 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B C O N bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 26. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Lauterbacherhof II bei Reichshofen.

I. D. 5755[II].

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 7. Juni 1892 wird der Firma Bergheim u. Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Lauterbacherhof III das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Reichshofen, Gundershofen, Uttenhofen, Gumbrechtshofen-Oberbronn und Gumbrechtshofen-Niederbronn, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999998 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B E F G bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 26. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Lauterbacherhof III bei Reichshofen.

I. D. 5755[III].

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 29. Juni 1892 wird der Firma Bergheim u. Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Lauterbacherhof IV das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Reichshofen, Oberbronn, Gumbrechtshofen-Oberbronn und Gumbrechtshofen-Niederbronn, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1998000 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A G H J bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 26. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Lauterbacherhof IV bei Reichshofen.

I. D. 5755[IV].

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 29. Juni 1892 wird der Firma Bergheim u. Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Lauterbacherhof V das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Reichshofen, Niederbronn, Oberbronn und Gumbrechtshofen-Niederbronn, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1997996 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A J K L bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 26. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Lauterbacherhof V bei Reichshofen.

I. D. 5755[V].

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 7. Mai 1892 wird der Firma Bergheim u. Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Lauterbacherhof VI das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Reichshofen und Niederbronn, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999950 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A L M N bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 26. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Lauterbacherhof VI bei Reichshofen.

I. D. 5755 VI.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 25. Mai 1892 wird der Firma Bergheim und Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Fröschweiler I das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Fröschweiler und Langensulzbach, Kreis Weißenburg, sowie Gundershofen, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1982872,5 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B C D E F G H J bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 26. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Fröschweiler I bei Fröschweiler.

I. D. 5756 I.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 25. Mai 1892 wird der Firma Bergheim und Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Fröschweiler II das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Fröschweiler, Langensulzbach und Nehweiler, Kreis Weißenburg, sowie Reichshofen, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999560 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A O P Q R S B bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 26. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Fröschweiler II bei Fröschweiler.

I. D. 5756 II.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 25. Mai 1892 wird der Firma Bergheim u. Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Fröschweiler III das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Fröschweiler und Nehweiler, Kreis Weißenburg, sowie Reichshofen und Gundershofen, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999280 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A J K L M N O bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 26. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Fröschweiler III bei Fröschweiler.

I. D. 5756 III.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 25. April 1892 wird der Firma Bergheim u. Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Niederbronn I das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Niederbronn und Reichshofen, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2000000 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 26. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Niederbronn I bei Niederbronn.

I. D. 5757 I.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 7. Mai 1892 wird der Firma Bergheim u. Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Niederbronn II das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Niederbronn und Reichshofen, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999992 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 26. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Niederbronn II bei Niederbronn.

I. D. 5757 II.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 12. Mai 1892 wird der Firma Bergheim u. Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Niederbronn III das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Niederbronn und Reichshofen, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999998 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A O M N B bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 26. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Niederbronn III bei Niederbronn.

I. D. 5757 III.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 12. Mai 1892 wird der Firma Bergheim u. Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Niederbronn IV das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Niederbronn und Reichshofen, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999998 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A F G H P O bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 26. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Niederbronn IV bei Niederbronn.

I. D. 5757 IV.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 13. April 1892 wird der Firma Bergheim u. Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Niederbronn V das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Niederbronn und Reichshofen, Kreis Hagenau, sowie Nehweiler, Kreis Weißenburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999999,5 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben P H J K bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 26. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Niederbronn V bei Niederbronn.

I. D. 5757 V.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 13. April 1892 wird der Firma Bergheim u. Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Niederbronn VI das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Niederbronn und Reichshofen, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1998964 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben O P K L M bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 26. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Niederbronn VI bei Niederbronn.

I. D. 5757 VI.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 29. Juni 1892 wird der Firma Bergheim u. Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Gumbrechtshofen I das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Oberbronn, Zinsweiler, Uhrweiler, Gumbrechtshofen-Oberbronn und Gumbrechtshofen-Niederbronn, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1991167,5 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 26. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Gumbrechtshofen I bei Oberbronn.

I. D. 5758 I.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 29. Juni 1892 wird der Firma Bergheim u. Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Gumbrechtshofen II das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Oberbronn, Zinsweiler und Uhrweiler, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2000000 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A F G H bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 26. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Gumbrechtshofen II bei Oberbronn.

I. D. 5758 II.

Im Namen seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 29. Juni 1892 wird der Firma Bergheim und Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Gumbrechtshofen III das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Oberbronn und Zinsweiler, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2000000 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A H J K bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 26. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Gumbrechtshofen III bei Oberbronn.

I. D. 5758^{III}.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 29. Juni 1892 wird der Firma Bergheim und Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Gumbrechtshofen IV das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Oberbronn und Gumbrechtshofen-Niederbronn, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1992125 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A K L M N O B bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 26. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Gumbrechtshofen IV bei Oberbronn.

I. D. 5758^{IV}.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 25. Mai 1892 wird der Firma Bergheim und Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Scheuerlenhof I das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Gundershofen und Reichshofen, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999930,5 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben B C D E bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 26. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Scheuerlenhof I bei Gundershofen.

I. D. 5759^I.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 25. Mai 1892 wird der Firma Bergheim und Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Scheuerlenhof II das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Gundershofen und Reichshofen, Kreis Hagenau, sowie Fröschweiler, Kreis Weißenburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999450,5 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B E F G bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 26. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Scheuerlenhof II bei Gundershofen.

I. D. 5759^{II}.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 25. Mai 1892 wird der Firma Bergheim u. Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Scheuerlenhof III das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Gundershofen und Griesbach, Kreis Hagenau, sowie Eberbach und Forstheim, Kreis Weißenburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1998462 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben B A K L M C bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 26. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Scheuerlenhof III bei Gundershofen.

I. D. 5759^{III}.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 25. Mai 1892 wird der Firma Bergheim u. Mac Garvey in Straßburg unter dem Namen Scheuerlenhof IV das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Gundershofen, Kreis Hagenau, sowie Forstheim, Morsbronn, Fröschweiler und Eberbach, Kreis Weißenburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999722 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A G H J K bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 26. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Scheuerlenhof IV bei Gundershofen.

I. D. 5759^{IV}.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 7. Juni 1892 wird der Firma **Bergheim u. Mac Garvey** in Straßburg unter dem Namen **Langensulzbach I** das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Langensulzbach und Mattstall, Kreis Weißenburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1984000 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A G H J K L bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 26. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Langensulzbach I bei Langensulzbach.
I. D. 5760 I.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 7. Juni 1892 wird der Firma **Bergheim u. Mac Garvey** in Straßburg unter dem Namen **Langensulzbach II** das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Langensulzbach, Kreis Weißenburg, und Windstein, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1956612 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A B C D E F G bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 26. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Langensulzbach II bei Langensulzbach.
I. D. 5760 II.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 29. Juni 1892 wird der Firma **Bergheim u. Mac Garvey** in Straßburg unter dem Namen **Langensulzbach III** das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Langensulzbach und Nehweiler, Kreis Weißenburg, sowie Windstein, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1327398 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A P Q R S B bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 26. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Langensulzbach III bei Langensulzbach.
I. D. 5760 III.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 29. Juni 1892 wird der Firma **Bergheim u. Mac Garvey** in Straßburg unter dem Namen **Langensulzbach IV** das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Langensulzbach, Kreis Weißenburg, und Windstein, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1908825 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben B S T U C bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 26. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Langensulzbach IV bei Langensulzbach.
I. D. 5760 IV.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 29. Juni 1892 wird der Firma **Bergheim u. Mac Garvey** in Straßburg unter dem Namen **Langensulzbach V** das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Langensulzbach und Mattstall, Kreis Weißenburg, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1867676 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf der am heutigen Tage beglaubigten Planzeichnung mit den Buchstaben A L M N O P bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 26. Oktober 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk Langensulzbach V bei Langensulzbach.
I. D. 5760 V.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(518) **Verordnung,**

betreffend die Vertilgung der Mistel.

Auf Grund der §§. 37 und 47 des Feldpolizeistrafgesetzes vom 9. Juli 1888 verordne ich für den Bezirk Unter-Elsaß, was folgt:

§. 1.

Die Eigenthümer und in deren Verhinderung die Inhaber (Nutznießer, Pächter, Hauptmiether u. s. w.) von ländlichen oder städtischen Grundstücken, auf welchen an Bäumen oder Sträuchern irgend welcher Art die Mistel sich vorfindet, sind zur Vertilgung der letzteren vor dem 10. März jeden Jahres verpflichtet.

Als Grundstücke im Sinne dieser Verordnung gelten sowohl offenes Feld, Wald und Wege, als eingefriedigte Höfe, Gärten, Parkanlagen und dergl.

Die Vertilgung hat in der Art zu erfolgen, daß ein Neuausschlagen des Schmarotzers nicht möglich ist.

§. 2.

Auf den im ungetheilten Besitze befindlichen Gemeindegrundstücken, an Gemeindewegen und auf öffentlichen Plätzen ist die Entfernung der Mistel an Bäumen und Sträuchern auf Kosten der Gemeinde durch den Bürgermeister zu veranlassen.

Die Verrechnung der erwachsenden Kosten hat, soferne das Budget nicht besondere für diesen Zweck bestimmte Ausgabeposten enthält, auf den für unvorhergesehene Ausgaben eingesetzten Betrag zu erfolgen.

§. 3.

Auf den Straßen hat die Entfernung der Mistel durch die mit dem Unterhalte der bezüglichen Strecke betrauten Straßenwärter zu geschehen.

§. 4.

Den Bürgermeistern liegt es ob, in der Zeit vom 10. bis 20. März jeden Jahres zu untersuchen, ob die vorstehende Verordnung von allen dazu Verpflichteten ausgeführt worden ist. Eine gleiche Untersuchung haben die Gendarmen und Bannwarte vorzunehmen.

Zuwiderhandlungen sind behufs strafrechtlicher Verfolgung protokollarisch festzustellen.

§. 5.

Die Nichtbefolgung der Vorschriften der §§. 1—3 dieser Verordnung wird mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft. Außerdem ist die Entfernung der Mistel alsbald auf Kosten der Säumigen zur Ausführung zu bringen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind nach den Vorschriften über die Eintreibung öffentlicher Gefälle im Verwaltungswege einzuziehen.

Straßburg, den 28. Oktober 1892.

Der Bezirkspräsident
I. 7066. **von Freyberg.**

c. Lothringen.

(519) Dem Vorstand des Vereins der Marienkinder in Metz, Chatillonstraße 4, ist durch Beschluß des Kais. Bezirkspräsidenten die Ermächtigung ertheilt worden, zu Gunsten des Vereins eine Lotterie zu veranstalten. Die Zahl der Loose, deren Absatz sich auf den Bezirk Lothringen beschränkt, beträgt 3000, zum Preise von je 1 Mark. Die Gewinne bestehen in von Angehörigen des Vereins gefertigten Gegenständen und in Geschenken im Werthe von 4 bis 40 Mark.

(520) Bekanntmachung.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Beginn des Jahres 1893 die jährliche Revision der Wählerlisten für die Bezirks- und Kreistagswahlen, sowie die Wahlen zu den Gemeinderäthen in sämmtlichen Gemeinden des Bezirks unter Einhaltung der durch die Dekrete vom 2. Februar 1852 und 13. Januar 1866 vorgeschriebenen Fristen, sowie nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Januar 1873 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen für 1873 Seite 17) mit den aus §. 1 der Verordnung vom 28. April 1876 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen für 1876 Seite 7) sich ergebenden Modifikationen und meiner Bekanntmachung vom 6. Januar 1872 (Amtsblatt für Lothringen für 1872 S. 21) wiederum stattzufinden hat.

Metz, den 2. November 1892.

Der Bezirkspräsident.
IIª. 1557. J. A.: Frhr. **von Kramer.**

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(521) Der Eigenthümer der Huttinger Mühle, Probst, hat um die Reglementirung seines in der Ill, Gemarkung Rädersdorf, befindlichen Stauwehrs nachgesucht. Die hierauf bezüglichen Beschreibungen, Pläne und Zeichnungen liegen von dem auf das Erscheinen dieser Nummer des Amtsblatts folgenden Tage an auf dem Bürgermeisteramte Rädersdorf offen.

Etwaige Einwendungen sind bei dem unterzeichneten Kreisdirektor oder dem Bürgermeister von Rädersdorf während 14 Tagen vom Beginn der Offenlage der Akten an, unter Ausschluß späterer Geltendmachung, schriftlich oder mündlich vorzubringen.

Altkirch, den 3. November 1892.

Der Kreisdirektor
Illing.

V. Personal-Nachrichten.

(522) Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Wegemeister Karl Jakob Günther zu Bläsheim aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Dienste das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Bezirks-Bauinspektor, Baurath Tornow in Metz zum Regierungs- und Baurath in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen, sowie dem Bauinspektor Winkler in Colmar den Charakter als Baurath zu verleihen.

Ernannt: Notariatskandidat Engel in Reichshofen zum Notar im Landgerichtsbezirk Zabern mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rosheim.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Schneider, Alois, Ackerer in Obertraubach, zum Beigeordneten daselbst, Schwartz, Ferdinand, Mühlenbesitzer in Walheim, zum Bürgermeister daselbst, Dietrich, Nikolaus, Gutsbesitzer in Schweighausen zum Bürgermeister daselbst, Moll, Nikolaus, Gutsbesitzer in Schweighausen, zum Beigeordneten daselbst, Kuhlmann, Hülfsjäger in Lützelhausen, zum Gemeindeförster in Elsenheim, Oberförsterei Rappoltsweiler, Schmitt, Gefreiter im Magdeburger Jägerbataillon Nr. 14 in Colmar, zum Gemeindeförster in Dürrenenzen, Oberförsterei Colmar-Ost, Büchsel, Forsthülfsaufseher in Ballersdorf, Oberförsterei Altkirch, zum Gemeindeförster daselbst, Luttenschläger, Hirsch, Mißbach in Mülhausen zu Schutzmännern daselbst.

Versetzt: Die Gemeindeförster Meyer von Dürrenenzen nach Forsthaus Aspach, Oberförsterei Colmar-West, Graff von Forsthaus Schießloch, Oberförsterei Münster, nach Winkel, Oberförsterei Pfirt, Blenner von Elsenheim, Oberförsterei Rappoltsweiler, nach Rappoltsweiler, Steib von Winkel, Oberförsterei Pfirt, nach Oltingen, Mann von Rappoltsweiler nach Forsthaus Schießloch, Oberförsterei Münster.

Ausgeschieden: Witt, Schutzmann in Mülhausen, auf Antrag, behufs Uebernahme einer Hülfs-Kanzleidienerstelle am Bezirkspräsidium in Colmar.

Gestorben: Stahl, Wegemeister in Münster, Hitter, Wegemeister in Ensisheim, Troeger, Schutzmann in Mülhausen.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Der Förster auf Probe Mannebach zum K. Förster. Demselben ist die Försterstelle Pfaffeneck, Oberförsterei Lützelstein-Nord, definitiv übertragen.

Definitiv ernannt: Die Lehrer Lewon in Bischweiler, Meyer in Wanzenau.

Versetzt: Die Lehrer Lutz von Kestenholz nach Bernhardsweiler, Engel von Schiltigheim nach Lembach und als Hauptlehrer Bierling von Mittelschäffolsheim nach Wingersheim.

Entlassen auf Antrag: Lehrer Trinn in Hangenbieten.

c. Lothringen.

Ernannt: Müller in Sierck zum ständigen Uebersetzer, Andreas Leyendecker zum Bürgermeister der Gemeinde Waldenburg, Josef Hesse zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Klein-Rosseln, Andreas Groß zum Bürgermeister, Ludwig Schuster zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Bliesbrücken.

Versetzt: Die Lehrer Kempf von Kemplich nach Marienau, Gemeinde Forbach, Mertz von Kurzel nach Kemplich und Lehrerin Trèche von Donnelay nach Rixingen.

Einstweilen in den Ruhestand versetzt: Elementarlehrer Robert zu Böllingen, Kreis Château-Salins.

Gestorben: Lehrer Weil zu Silbernachen.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Metz.

Ernannt: Die Posteleven Hellner und Untermann zu Postpraktikanten.

Angestellt: Staudinger, Postanwärter, in Metz, als Postassistent.

Versetzt: Kulbach, Postmeister, von Bolchen nach Usingen, Sayn, Postmeister, von Hayingen (Lothr.) nach Biedenkopf, Burkard, Postsekretär, von Mannheim nach Bolchen, Rinsche, Postsekretär, von Köln-Deutz nach Hayingen (Lothr.), Thusius, Postpraktikant, von Dieuze nach Saarburg (Lothr.), Mann, Postpraktikant, von Metz nach Saarbrücken, Wiegand, Postpraktikant, von Trier nach Metz, Kneip, Postassistent, von Saarburg (Lothr.) nach Dieuze, Franke, Postassistent, von Metz nach Saargemünd, Pinck I, Postassistent, von Saargemünd nach Maizières-Azoudange, Schneeberg, Postassistent, von Metz nach Mörchingen (Lothr.), Theis I, Postassistent, von Dt. Avricourt nach Saargemünd, Theis II, Postassistent, von Rohrbach (Lothr.) nach Dt. Avricourt, Thill, Postassistent, von Uckingen (Lothr.) nach Diedenhofen, Abresch, Postverwalter, von Maizières-Azoudange nach Oettingen (Lothr.), Biller, Postverwalter, von Oettingen (Lothr.) nach Uckingen (Lothr.).

Gestorben: Marschke, Postassistent in Mörchingen (Lothr.).

VI. Vermischte Anzeigen.

(523)

Das Proviantamt Colmar kauft noch fortwährend Roggen, Hafer, Heu und Roggenrichtstroh unter Bevorzugung der Produzenten zu den jeweiligen Tagespreisen freihändig an.

(524)

Das Proviantamt Diedenhofen kauft unausgesetzt Roggen, Hafer (nur neuer Ernte entstammend), Heu und Roggenrichtstroh von magazinmäßiger Beschaffenheit. Produzenten werden um recht rege Zufuhr, namentlich von Roggen und Hafer ersucht, da andernfalls die nicht sehr reichlich bemessenen Lagerräume durch Naturalienankauf aus zweiter Hand gefüllt werden müßten.

(525)

Das Proviantamt Metz kauft fortdauernd Roggen, Hafer, Heu und Stroh (Roggenrichtstroh) in magazinmäßiger Beschaffenheit zu den jeweiligen Marktpreisen direkt von Produzenten an. Anmeldung von Hafer, Heu und Stroh im Büreau Todtenbrückenstraße Nr. 16[I] und Chatillonstraße Nr. 11, desgleichen von Hafer im Magazin VII am Friedhofsthor und von Roggen im Büreau gegenüber der Steinmetz-Kaserne.

(526)

Das Proviantamt St. Avold kauft vorzugsweise von Produzenten Roggen, Hafer und Heu von magazinmäßiger Beschaffenheit zu den jedesmaligen höchsten Tagespreisen.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 19. November 1892.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(527) **Bekanntmachung,**
betreffend die periodische Nachaichung im Jahre 1893.

Als Stempelzeichen für die periodische Nachaichung im Jahre 1893 bestimme ich den Buchstaben G.

Straßburg, den 9. November 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.
I. D. 6142. J. A.: **Harff.**

(528) **Bekanntmachung.**

An Stelle des ausgeschiedenen Professors Dr. A. Ehrhard ist der Professor am Priesterseminar Dr. Eugen Müller zum Mitgliede der Wissenschaftlichen Prüfungskommission hierselbst für die Fächer der katholischen Religion und des Hebräischen auf die Zeit bis Ende März 1893 ernannt worden.

Der Staatssekretär
U. 781. **von Puttkamer.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(529) **Bekanntmachung.**

Anmeldungen zu der Prüfung, welche in Ausführung der Vorschriften vom 29. Juli 1878, betreffend die Ausbildung, Prüfung und Anstellungsfähigkeit der Subaltern- und Unterbeamten der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen (mit Ausschluß der Justizverwaltung, der direkten Steuerverwaltung und der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern) demnächst abgehalten wird, sind spätestens bis zum 30. November d. Js. bei mir einzureichen.

Straßburg, den 12. November 1892.

Der Bezirkspräsident
C. 1182. **von Freyberg.**

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(530)

Durch Beschluß des K. Landgerichts in Metz vom 21. Oktober 1892 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit der Eheleute Franz Bellony und Louise Bluette aus Freisdorf, z. Zt. ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, angeordnet worden.

Colmar, den 9. November 1892.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt.
Geheimer Ober-Justizrath
T. 1393. **Nassiga.**

(531)

Durch das Ministerium ist bestimmt worden, daß die Vorschriften der §§. 49—55 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 sowie die auf Grund des §. 63 dieses Gesetzes hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1886, betreffend die Fortführung der bereinigten Kataster, für den Gemeindebezirk Geiswasser, Kreis Colmar, vom 1. Januar 1893 ab Anwendung zu finden haben.
K. 7478.

(532)

Die Herren Raillard u. Schaefer, Gerbereibesitzer hierselbst, beabsichtigen, auf ihrem Grundstücke beim Rheinbade (eingetragen unter Nr. 833, 834, 835 des Katasterplanes der Gemeinde Illzach Sektion D und Nr. 130 des Katasterplanes der Gemeinde Mülhausen Sektion G 3) eine Gerberei mit Lederhammer zu errichten. Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes, bei dem Unterzeichneten oder den Bürgermeistern zu Mülhausen und Illzach anzubringen.

Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen in je einem Exemplare auf der Kreisdirektion und den Bürgermeisterämtern zu Mülhausen und Illzach zur Einsicht offen.

Mülhausen, den 11. November 1892.

Der Kreisdirektor.
J.-Nr. II. 7343. J. V.: **Kleemann.**

(533)

Der Metzger Felix Spira zu Ranspach beabsichtigt, auf seinem in der Gemeinde St. Amarin gelegenen Anwesen — Sektion D Nr. 522, 523, 524, 525 des Katasters — ein Schlachthaus zu errichten. Die Pläne und Zeichnungen der Anlage sind in der Kanzlei der Kreisdirektion und auf dem Gemeindehause von St. Amarin zur allgemeinen Kenntniß ausgelegt. Einwendungen gegen dieses Vorhaben sind binnen 14 Tagen von dem Tage ab, an welchem die diese Bekanntmachung enthaltende Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblatts ausgegeben ist, bei dem Unterzeichneten oder dem Bürgermeister von St. Amarin anzubringen. Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, werden durch den Ablauf dieser Frist ausgeschlossen.

Thann, den 8. November 1892.

Der Kreisdirektor
J.-Nr. 5723. **Dr. Curtius.**

V. Personal-Nachrichten.

(534) Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Schutzmannswachtmeister Ihm bei der Polizeidirektion in Straßburg aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold, sowie dem Elementarlehrer Peter Ruher zu Niederhergheim aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Schuldienste das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Landgerichtsrath Bulling in Mülhausen die nachgesuchte Entlassung aus dem Dienste des Reichslandes Elsaß-Lothringen in Gnaden mit Pension und unter Verleihung des Charakters als Geheimer Justizrath zu ertheilen, den Amtsgerichtsrath Kriegelstein in Mülhausen zum Richter bei dem dortigen Landgericht unter Verleihung des Charakters als Landgerichtsrath zu ernennen, den Amtsrichter Grafen von Baudissin vom Amtsgericht in Drulingen an das Amtsgericht in Mülhausen in gleicher Eigenschaft zu versetzen, ferner den Amtsrichtern Bessel in Metz und Dr. Bernheim in Mülhausen den Charakter als Amtsgerichtsrath, den Landrichtern Dr. Treis und Mehl in Metz den Charakter als Landgerichtsrath und dem Staatsanwalt Roeffs in Mülhausen den Rang der Räthe 4. Klasse zu verleihen.

Gestorben: Der zweite Ergänzungsrichter des Amtsgerichts in Sennheim Weber daselbst.

Die von den Konsistorien Alt-St. Peter zu Straßburg, Reichenweier, St. Thomä zu Straßburg und Ittenheim vorgenommenen Wahlen der Pfarrer Will in Straßburg, Ensfelder in Reichenweier, Stern in Straßburg und Kunlin in Wolfisheim zu Präsidenten der bezeichneten Konsistorien haben die Genehmigung des Ministeriums erhalten.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Ernannt: Zoll- und Steuerdirektionssekretär Kästner zu Straßburg zum Hauptzollamtsrendanten in Metz, Militäranwärter Moritz in Ottmarsheim zum Rentmeister.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Assistent I. Kl. Möhring in Straßburg zum Zoll- und Steuerdirektionssekretär daselbst, Assistent I. Kl. Mouraux in Saarburg zum Zolleinnehmer I. Kl. in Novéant, Anwärter Lang in Felleringen zum Grenzaufseher daselbst, Anwärter Setzepfandt in Groß-Moyeuvre zum Grenzaufseher daselbst, pensionirter Schutzmann Bitsch in Oberhaupt zum Ortseinnehmer daselbst.

Versetzt: Assistent I. Kl. Wassermann in Schirmeck nach Straßburg, Steueraufseher Lange in Lemberg nach Truchtersheim, Grenzaufseher Herrmann in Altmünsterol als Steueraufseher nach Straßburg, Grenzaufseher Schweickhardt in Masmünster als Steueraufseher nach Mülhausen, Grenzaufseher Walter in Nieder-Rentgen nach St. Ludwig, Grenzaufseher Meyer in Häsingen nach Eckerich, Grenzaufseher Stolp in Masmünster nach Alt-Münsterol, Grenzaufseher Weiblen der Station „bei der Kapelle“ nach Häsingen.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Das Mitglied des Gemeinderathes Xaver Schnepf zum Bürgermeister der Gemeinde Neuhäusel, Kreis Hagenau.

Definitiv ernannt: Lehrer Süß in Bischweiler.

c. Lothringen.

Versetzt: Die Lehrerinnen Gavet von Redingen nach Ueckingen, Cornibé von Dalheim nach Donnelay, Theobald von Zeiringen nach Redingen.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 26. November 1892.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(335)

Durch Verfügung des Ministeriums ist genehmigt worden, daß die Loose zu der von dem Frauenverein Arbeiterinnenheim in München zu Vereinszwecken beabsichtigten Geldlotterie in Elsaß-Lothringen vertrieben werden.
I. A. 11387.

(336) Bekanntmachung.

Gemäß §. 48 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 wird hiermit bekannt gemacht, daß die nachbezeichneten Schiedsgerichte zur Zeit in folgender Weise zusammengesetzt sind:

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Berufsgenossenschaft bezw. Ausführungsbehörde, für welche das Schiedsgericht errichtet ist.	Bezeichnung des Schiedsgerichts-Vorsitzenden.	Bezeichnung des Stellvertreters des Schiedsgerichts-Vorsitzenden.	Von der Berufsgenossenschaft gewählt bezw. von der Ausführungsbehörde ernannt: Schiedsgerichts-beisitzer.	Von der Berufsgenossenschaft gewählt bezw. von der Ausführungsbehörde ernannt: Stellvertreter.	Von den Arbeitervertretern gewählt: Schiedsgerichts-beisitzer.	Von den Arbeitervertretern gewählt: Stellvertreter.
1	Papierverarbeitungs-Berufsgenossenschaft, Sektion VII.	Freiherr Reichlin von Meldegg, Regierungsrath in Straßburg.	Dr. Esser, Regierungsassessor in Straßburg.	Sommerlatt, Ad., in Firma Robert Kaufmann, Nachfolger, in Lahr.	1. G. Pfisterer in Lahr, 2. C. H. Koch in Lahr.	Wäldin, Adolf, Kartonnagearbeiter in Lahr.	1. Baballi, Johann, Buchbinder in Lahr. 2. Beith, Leonhard, Tapetendrucker in Mannheim.
				Dusch, August, Fabrikant in Straßburg.	1. Just, Adolf, Fabrikant in Langenkandel, 2. Kammerer, L., Fabrikant in Karlsruhe.	Würges, Adolf Wilhelm, Lithograph in Colmar.	1. Engert, Paul, Lithograph in Lahr. 2. Huter, Peter, Schlosser in Ensheim (Pfalz).
2	Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft, Sektion I.	Ebenso.	Ebenso.	Schott, August, Bierbrauer hier.	1. Hatt, Wilhelm, Bierbrauer in Kronenburg, 2. Hatt, Ansen, Bierbrauer hier.	Lapp, Viktor, Mälzer in Schiltigheim.	1. Kunz, Nicolaus, Brauknecht in Zabern, 2. Wagner, Nikolaus, Brauknecht in Lagrange-Monhofen.
				Burger, Johann, Bierbrauer hier.	1. Schützenberger, Karl, Brauereibesitzer in Schiltigheim, 2. Höffel, Peter, Brauereibesitzer in Schiltigheim.	Masson, Heinrich, Braubursche in Straßburg.	1. Schuh, Thomas, Obermälzer in Straßburg, 2. Glunz, August, Küfer in Schiltigheim.
3	Unfallversicherung für den Bereich des XV. Armeekorps.	Labe, Justizrath, Ober- u. Korps-Auditeur in Straßburg.	Litschgi, Justizrath, Gouvernements-Auditeur in Straßburg.	Gabe, Garnisonbauinspektor hier.	1. Kahl, Garnisonbauinspektor in Straßburg, 2. Wentzcke, Proviantamtsdirektor in Straßburg.	Hellmuth, Metalldreher in der Artillerie-Werkstatt hier.	1. Bronner, Arbeiter bei dem Artillerie-Depot in Straßburg, 2. Kreß, Vorarbeiter bei dem Proviantamt in Hagenau.
				Eilender, Betriebsinspektor in der Artillerie-Werkstatt hier.	1. Leeg, Garnisonbauinspektor in Straßburg, 2. Hüther, Rechnungsrath, Garnison-Verwaltungsdirektor in Straßburg.	Schwab, Schlosser in der Artillerie-Werkstatt hier.	1. Erbs, Vorarbeiter bei dem Proviantamt in Hagenau, 2. von Reith, Sattler in der Artillerie-Werkstatt in Straßburg.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Berufsgenossenschaft bezw. Ausführungsbehörde, für welche das Schiedsgericht errichtet ist.	Bezeichnung des Schiedsgerichts-Vorsitzenden.	Bezeichnung des Stellvertreters des Schiedsgerichts-Vorsitzenden.	Von der Berufsgenossenschaft gewählt bezw. von der Ausführungsbehörde ernannt: Schiedsgerichts-beisitzer.	Von der Berufsgenossenschaft gewählt bezw. von der Ausführungsbehörde ernannt: Stellvertreter.	Von den Arbeitervertretern gewählt: Schiedsgerichts-beisitzer.	Von den Arbeitervertretern gewählt: Stellvertreter.
4	Unfallversicherung für den Bereich des XVI. Armeekorps.	Lohe, Justizrath, Garnison-Auditeur in Metz.	Kiy, Justizrath, Divisions-Auditeur in Metz.	Stoltersoth, Garnisonbauinspektor in Metz.	1. van Gülick, Garnison-Verwaltungsdirektor in Metz, 2. Barth, Garnison-Verwaltungsinspektor in Metz.	Schiltauer, Magazinarbeiter in Metz.	1. Metz, Sattler bei dem Artillerie-Depot in Metz. 2. Boulanger, Magazinarbeiter in St. Avold.
				Knitterscheid, Garnisonbauinspektor in Metz.	1. Klett, Proviantamtsdirektor in Metz, 2. Tempel, Proviantamtsrendant in Metz.	Steinbach, Magazinarbeiter in Metz.	1. Hart, Dominik, Proviantamtsarbeiter in Metz. 2. Kloster, Georg, Proviantamtsarbeiter i. St. Avold

Straßburg, den 16. November 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
von Köller.

I. D. 5743.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(537) Beschluß.

Nach Einsicht: des Artikels 3 Nr. 5 Titel XI des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 16. bis 24. August 1790, des Artikels 46 Nr. 1 Titel I des Gesetzes, betreffend die Einrichtung einer Gemeinde- und einer Zuchtpolizei, vom 22. Juli 1791, des Artikels 11 des Gesetzes über die Gemeindeverwaltung vom 18. Juli 1837; nach Einsicht: des §. 3 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit, vom 3. Juli 1883, des §. 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des vorgenannten Reichsgesetzes vom 16. April 1884, sowie des §. 3 der Verordnung des Kaiserlichen Ministeriums für Elsaß-Lothringen, die gleiche Angelegenheit betreffend, vom 16. Juni 1884; nach Einsicht des Artikel 471 Nr. 15 des französischen Strafgesetzbuches; in Erwägung, daß der mit der Untersuchung über das Vorhandensein der Reblaus beauftragte Kommissar das Vorkommen dieses Insekts auf verschiedenen in der Gemarkung Pfastatt belegenen Grundstücken festgestellt hat, sowie in Erwägung, daß die von der Reblaus infizirten Flächen von vielen Personen besucht werden, wodurch die Gefahr der Verschleppung erhöht wird, beschließe ich:

Artikel 1.

a) Reben, Rebtheile, Weinpfähle (Rebstützen) oder Erzeugnisse des Weinstockes, sowie ferner andere Pflanzen oder Pflanzentheile dürfen von den infizirten Grundstücken nicht entfernt werden.

b) Reben, Rebtheile, Weinpfähle (Rebstützen) dürfen aus der ganzen Gemarkung Pfastatt nicht ausgeführt werden.

Artikel 2.

Das Betreten der von der Reblaus infizirten Flächen ist mit Ausnahme von den mit einem Erlaubnißschein versehenen Personen bis auf Weiteres verboten.

Artikel 3.

Erlaubnißscheine werden nur ausnahmsweise in dringenden Fällen zum Zweck der Vornahme von landwirthschaftlichen Arbeiten den Eigenthümern bezw. Pächtern für die eigene Person und ausschließlich zum Betreten der eigenen bezw. gepachteten Grundstücke ertheilt.

Artikel 4.

Zuwiderhandlungen werden nach den Gesetzen bestraft.

Pfastatt, den 25. Oktober 1892.

Der Bürgermeister
(L. S.) **A. Schott.**

Vorstehender ortspolizeilicher Beschluß wird hiermit auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 16. April 1884, betreffend die Abwehr und die Unterdrückung der Reblauskrankheit, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Colmar, den 14. November 1892.

Der Bezirkspräsident
v. Jordan.

III. 8300.

Google

b. Unter-Elsaß.

(538)

Vom 1. Januar 1893 ab ist der Kanton Oberehnheim, Kreis Erstein, in zwei Kantonalarztbezirke getheilt.

Der erste Bezirk umfaßt die Gemeinden Oberehnheim, Burgheim, Goxweiler, Niederehnheim, Walf und Zellweiler und ist dem Kantonalarzte Dr. Siebert in Oberehnheim übertragen.

Der zweite Bezirk umfaßt die Gemeinden Bernhardsweiler, Innenheim, Krautergersheim und Meistratzheim und ist dem praktischen Arzte Dr. Meyer in Oberehnheim überwiesen.
VI. 7840[I].

c. Lothringen.

(539) **Bekanntmachung.**

Anmeldungen zu der Prüfung, welche in Ausführung der Vorschriften vom 29. Juli 1878, betreffend die Ausbildung, Prüfung und Anstellungsfähigkeit der Subaltern- und Unterbeamten der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen (mit Ausschluß der Justizverwaltung, der direkten Steuerverwaltung und der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern) demnächst abgehalten wird, sind spätestens bis zum 15. Dezember 1892 bei mir einzureichen.

Metz, den 21. November 1892.

Der Bezirkspräsident
P. 1919. Freiherr **v. Hammerstein.**

(540) **Nachweisung**

des im Monat Oktober 1892 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorte, nach welchem die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, §. 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) und Art. II §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245).

Marktort.	Hafer.				Stroh: Roggen-: Richt-				Stroh: Roggen-: Krumm-				Stroh: Weizen-: Richt-				Stroh: Weizen-: Krumm-				Heu.			
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5% Aufschlag.	
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:																							
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Altkirch	17	88	18	77	6	80	7	14	—	—	—	—	6	40	6	72	—	—	—	—	8	80	9	24
Colmar	16	95	17	79	5	75	6	03	4	40	4	62	4	70	4	93	3	60	3	78	9	30	9	76
Gebweiler	18	80	19	74	6	40	6	72	—	—	—	—	5	60	5	88	—	—	—	—	9	60	10	08
Mülhausen	18	—	18	90	6	56	6	89	5	32	5	58	6	56	6	89	5	28	5	54	9	20	9	66
Rappoltsweiler	16	—	16	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	24	6	55	8	32	8	73
Thann	15	75	16	54	5	64	5	92	—	—	—	—	4	56	4	79	—	—	—	—	8	32	8	73
Brumath	16	—	16	80	5	20	5	46	—	—	—	—	3	60	3	78	—	—	—	—	9	60	10	08
Hagenau	16	09	16	89	5	20	5	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	20	9	66
Molsheim	16	—	16	80	5	60	5	88	—	—	—	—	5	—	5	25	—	—	—	—	9	60	10	08
Schlettstadt	16	—	16	80	5	60	5	88	4	80	5	04	4	80	5	04	4	40	4	62	8	40	8	82
Straßburg	17	88	18	78	—	—	—	—	6	50	6	82	—	—	—	—	6	—	6	30	11	—	11	55
Weißenburg	15	—	15	75	4	80	5	04	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	50	7	88
Zabern	14	90	15	65	7	45	7	82	6	25	6	56	6	40	6	72	5	70	5	99	9	50	9	98
Bolchen	15	20	15	96	7	75	8	14	4	60	4	83	4	60	4	83	4	60	4	83	9	60	10	08
Dieuze	15	50	16	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	40	3	57	10	—	10	50
Diedenhofen	14	56	15	29	5	04	5	29	4	68	4	91		—	—	—	4	08	4	28	9	08	9	53
Forbach	15	—	15	75	6	—	6	30	5	—	5	25	4	—	4	20	4	—	4	20	10	—	10	50
Metz	16	06	16	86	6	—	6	30	5	—	5	25	5	80	6	09	4	60	4	83	10	36	10	88
Saarburg	16	20	17	01	5	22	5	59	—	—	—	—	—	—	—	—	4	22	4	43	8	32	8	74
Saargemünd	15	50	16	28	5	—	5	25	4	50	4	73	4	35	4	57	3	20	3	36	9	25	9	71

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(541)

Der Kaufmann Herr Hans Beck zu Metz, Bischofstraße Nr. 36, beabsichtigt, in dem Hintergebäude des zu Metz Friedhofstraße Nr. 34 belegenen Hauses frische Thierfelle einzusalzen und bis zum Verkaufe zu lagern. Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind bei dem unterzeichneten Polizeidirektor oder bei dem Bürgermeisteramte zu Metz innerhalb der in §. 17 der Gewerbeordnung bezeichneten, die spätere Geltendmachung ausschließenden 14tägigen Frist anzubringen.

Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne der Anlage liegen bei der unterzeichneten Stelle sowie bei dem Bürgermeisteramte Metz auf.

Metz, den 18. November 1892.

Der Polizeidirektor

Zu I. 10084. **Dall.**

(542)

Der Metzger Emil Naeger beabsichtigt, auf einem dem Bürgermeister Cölestin Louis in Grandfontaine gehörigen, daselbst belegenen, im Kataster unter dem Namen „Framont" Sektion C 1 Nr. 5, 6 und 7 eingetragenen Grundstücke ein Schlachthaus zu errichten.

Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Gemeindehause in Grandfontaine als auch auf der Kreisdirektion während der Amtsstunden zur Einsicht aus.

Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer 14tägigen, mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnenden und alle späteren Einwendungen ausschließenden Frist bei dem Bürgermeister in Grandfontaine oder bei mir geltend zu machen.

Molsheim, den 11. November 1892.

Der Kreisdirektor

Nr. 4800. **Stwiersen.**

(543)

Der Metzger Prosper Belcour beabsichtigt, in dem seinem Vater, dem Holzschuhmacher Johann Baptist Belcour gehörigen, zu Vorbruck belegenen Hause Nr. 121, Gewann Vipucelle, Sektion A. 70 Nr. 40, ein Schlachthaus zu errichten. Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Gemeindehause zu Vorbruck als auch auf der Kreisdirektion während der Amtsstunden zur Einsicht aus.

Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer 14tägigen, mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnenden und alle späteren Einwendungen ausschließenden Frist bei dem Bürgermeister in Vorbruck oder bei mir geltend zu machen.

Molsheim, den 11. November 1892.

Der Kreisdirektor

Nr. 4971. **Stwiersen.**

(544)

Der Bauunternehmer Herr Emanuel Baumberger in Basel beabsichtigt, auf seinem beim Bahnhofe in Hüningen, Parzelle Sektion E. Nr. 173, gelegenen Grundstücke eine Asphaltfabrik zu errichten. Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von vierzehn Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes, bei dem Unterzeichneten oder dem Bürgermeister zu Hüningen anzubringen.

Die Beschreibungen und Pläne der Anlage liegen in je einem Exemplare auf der Kreisdirektion und dem Bürgermeisteramte zu Hüningen zur Einsicht offen.

Mülhausen, den 16. November 1892.

Der Kreisdirektor

J.-Nr. II. 8008. **Sommer.**

V. Personal-Nachrichten.

(545)

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Regierungs- und Schulrath, Geheimen Regierungsrath Schmidt in Metz aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Dienste den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse, sowie dem Mühlknecht Michel Rieger zu Weyersheim die Rettungsmedaille am Bande zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Universität.

Seine Majestät der Kaiser haben den Pfarrer und Professor am theologischen Seminar in Friedberg, Lizentiaten der Theologie Smend zum ordentlichen Professor in der evangelisch-theologischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg zu ernennen geruht.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Ernannt: Notar Alefeld in Urbeis zum zweiten Ergänzungsrichter des Amtsgerichts Schnierlach an Stelle des durch seine Versetzung nach Gorze aus diesem Amte geschiedenen Obergrenzkontrolörs Becker.

Oberschulrath.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den bisherigen Seminardirektor Dr. Ernst in Oberehnheim zum Kaiserlichen Regierungs- und Schulrath in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen, sowie dem Direktor des Lehrerseminars zu Metz, Ehrendomherrn Nigetiet den Charakter als Kaiserlicher Schulrath mit dem Range der Räthe vierter Klasse zu verleihen.

Dem Regierungs- und Schulrath Dr. Ernst ist die Stelle eines Regierungs- und Schulraths beim Bezirkspräsidium in Metz übertragen worden.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Definitiv angestellt: Die Lehrer Bucher in Bergheim, Enderlin in Ungersheim, Mehrenberger in Rufach.

Versetzt: Die Lehrer Heller von Niedersulzbach nach Hausen, Wanger von Brunstatt nach Heiligkreuz, Carl von Heiligkreuz nach Brunstatt, Fischer von St. Pilt nach Blodelsheim, Bach von Blodelsheim nach Kienzheim, Helmlinger von Klein-Rappoltstein nach St. Pilt, Ehret von Dornach nach Gebweiler (Mittelschule), Welter von Neudorf nach Dornach, Boeglin von Mülhausen nach Dornach, Fritz von Krüt nach Sennheim, Faßnacht von Blotzheim nach Reichweiler, Moritz von Reichweiler nach Waltenheim, Hild von St. Ludwig nach Masmünster, Eßlinger von Gebweiler nach Mülhausen, Karrer von Voellinshofen nach Lürdorf, Jaekle von Lürdorf nach Voellinshofen, sowie die Lehrerinnen Trill von Mülhausen nach Bebelnheim, Weber von Mülhausen nach Künheim, Eisenlöffel von Masmünster nach Mülhausen.

Widerruflich angestellt: Lehrer Valentin Haus in Klein-Rappoltstein, Kleinkinderlehrerin Koebelin in Rappoltsweiler.

Pensionirt: Lehrer Joder in Kienzheim.

Entlassen: Lehrer Charlier in Sennheim auf Antrag.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Der I. Beigeordnete Heribert Spitz zum Bürgermeister und das Mitglied des Gemeinderathes Naegel zum I. Beigeordneten der Gemeinde Epfig.

Entlassen auf Antrag: Lehrer Stiegler in Weitersweiler.

c. Lothringen.

Ernannt: August Boinçon zum Bürgermeister, Karl Desfrères zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde St. Georg, Robert Friedrich Kritzner zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Scy-Chazelles, August Kremer zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Hermelingen.

Definitiv ernannt: Lehrerin Maria Metzech zur Lehrerin an der Gemeindeschule zu Queuleu.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg.

Ernannt: Jacobi, Postsekretär in Schlettstadt, zum Ober-Postsekretär, Schramm, Postsekretär in Mülhausen (Els.), zum Ober-Telegraphensekretär.

Angestellt: Die Postpraktikanten Baller in Straßburg und Schewe in Mülhausen als Postsekretäre.

Versetzt: Buff, Postsekretär, von Straßburg nach Berlin, Liesenberg, Postpraktikant, von Straßburg nach Mülhausen, Dorn, Postpraktikant, von Straßburg nach Mülhausen, Gocker, Postassistent, von Hagenau-Schießplatz nach Straßburg, Keller, Postassistent, von Straßburg nach Schlettstadt, Schönikowski, Postassistent, von Schlettstadt nach Mülhausen.

Freiwillig ausgeschieden: Gauß, Telegraphensekretär in Mülhausen.

VI. Vermischte Anzeigen.

(546)

Das Proviantamt Straßburg nimmt Roggen im neuen Proviantamt an der Schwarzwaldstraße, Hafer, Heu und Roggenstroh bei der Magazin-Rendantur, Saarburgerstraße 3, in kleinen Zufuhren täglich an und bezahlt zur Stelle nach den jeweiligen Tagespreisen. Durch die starken Zufuhren der letzten Wochen sind die Räume für Hafer und Heu so weit gefüllt, daß große Zufuhren Seitens der Händler auf einige Zeit aufhören müssen; der noch übrige Platz ist in erster Reihe für die Produzenten bestimmt, welche auf Abnahme obiger Artikel auch weiter rechnen dürfen.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 3. Dezember 1892.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(547)

Gemäß §. 48 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 wird hierdurch bekannt gemacht, daß das für die Sektion XXXIX der Fuhrwerksberufsgenossenschaft errichtete Schiedsgericht sich zur Zeit in nachstehender Weise zusammensetzt:

Vorsitzender.	Stellvertreter des Vorsitzenden.	Von der Genossenschaft gewählt:		Von den Arbeitervertretern gewählt:	
		Beisitzer.	Stellvertreter.	Beisitzer.	Stellvertreter.
Regierungsrath Freiherr Reichlin von Meldegg zu Straßburg.	Regierungsassessor Dr. Esser in Straßburg.	Schneider, Ludwig Karl, Fuhrherr in Straßburg, Nageneckerbruch Nr. 11.	1. Greese, Hermann, Droschkenbesitzer in Straßburg. 2. Heyberger, Fuhrunternehmer in Colmar.	Brick, Josef, Fuhrknecht in Metz.	1. Bechtel, Xaver, Fuhrknecht in Straßburg. 2. Klein, Dominik, Fuhrknecht in Saarburg.
		Schneider, Karl, Fuhrunternehmer in Straßburg, Thomannsgasse Nr. 34.	1. Arbogast, Clement, Fuhrunternehmer in Straßburg. 2. Rößler, Posthalter in Metz.	Götz, Emil, Fuhrknecht in Erstein.	1. Führi, Eduard, Fuhrknecht in Straßburg. 2. Meyer, Eduard, Fuhrmann in Grafenstaden.

Straßburg, den 23. November 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär
von Köller.

I. D. 6330.

(548)

Auf Grund des §. 1 des Regulativs über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst vom 27. Januar 1882 (Gesetzbl. S. 2) wird der Professor der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Kaiser-Wilhelm-Universität Dr. von Hippel in Straßburg hierdurch zum Mitglied der für die erste juristische Prüfung gebildeten Kommission bis zum Ablauf der dreijährigen Amtszeit derselben ernannt.

Straßburg, den 28. November 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
von Puttkamer.

II. A. 4703.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

c. Lothringen.

(549)

Dem Vorstand des Vereins vom heiligen Vinzenz von Paula in Metz ist durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten die Ermächtigung ertheilt worden, zu Gunsten der Armen in Metz eine Lotterie zu veranstalten.

Die Zahl der Loose, deren Absatz sich auf den Bezirk Lothringen beschränkt, beträgt 5000, zum Preise von je 50 ₰. Die Gewinne bestehen in nützlichen Gegenständen im Werthe von 1 bis 40 ℳ

I^a. 4571.

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(550)

Der Metzger Karl Heinzelmann in Königshofen hat die Erlaubniß zum Betriebe eines im Hause Königshofen Nr. 143 errichteten Privatschlachthauses nachgesucht. Die Zeichnung und die Beschreibung liegen in je einer Ausfertigung bei der Kaiserlichen Polizei-Direktion und bei dem hiesigen Bürgermeisteramte zu Jedermanns Einsicht auf. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen der im §. 17 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten, die spätere Geltendmachung ausschließenden 14tägigen Frist bei mir oder bei dem hiesigen Bürgermeisteramte in Doppelschrift niederzulegen oder zu Protokoll zu geben. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem die diese Bekanntmachung enthaltende Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes ausgegeben wird.

Straßburg, den 23. November 1892.

Der Kaiserliche Polizeipräsident
Feichter.

I. 11625.

(551)

Durch Beschluß des K. Landgerichts zu Saargemünd vom 7. November 1892 ist die Elisabeth Dirn, auch Dueren genannt, geboren am 6. September 1822 zu Spittel, früher daselbst wohnhaft, jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt worden.

Colmar, den 28. November 1892.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt.

T. 1482. J. V.: **Zentner.**

V. Personal-Nachrichten.

(552)

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Wasserbau-Inspektor Baurath Neumeyer in Colmar den Rothen Adler-Orden 4. Klasse zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist der Ackerer und Wirth Anton Jourdan zum Bürgermeister und der Metzger Michael Bressel zum Beigeordneten der Gemeinde Selz, ferner der bisherige zweite Beigeordnete, Gerbereibesitzer Gustav Degermann zum ersten Beigeordneten und der Rentner Ludwig Faller zum zweiten Beigeordneten der Gemeinde Barr ernannt worden.

Versetzt: Regierungsassessor Cronau in Altkirch an die Kreis- und Polizeidirektion in Mülhausen und Regierungsassessor Dr. Gerber in Colmar an die Kreisdirektion in Altkirch.

Pensionirt: Kantonal-Polizeikommissar Wild in Pfalzburg.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Amtsgerichtsrath Paßrath in Straßburg zum Richter bei dem Landgericht daselbst unter Verleihung des Charakters als Landgerichtsrath und den Landrichter Aron in Zabern zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Straßburg zu ernennen, sowie den Landrichter Michaelis vom Landgericht in Saargemünd an das Landgericht in Zabern in gleicher Eigenschaft zu versetzen, ferner die Gerichtsassessoren Knaudt zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Lauterburg, Scholz zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Busendorf und Dr. Bohnenberger zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Drulingen zu ernennen.

Seine Majestät der Kaiser haben in Gemäßheit der von dem Bundesrath vollzogenen Wahlen den Oberlandesgerichtsrath Lacmann in Colmar zum Präsidenten und den Landgerichtsrath Schaeffer in Mülhausen zum Mitgliede der Disciplinarkammer für elsaß-lothringische Beamte und Lehrer in Colmar zu ernennen geruht.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Ernannt: Die Forstreferendare Buch und Kleinclaus auf Grund der bestandenen forstlichen Staatsprüfung zu Forstassessoren.

Dem Forstmeister Klemme in Falkenberg ist vom 1. Januar lft. Jahres ab die Oberförsterstelle St. Avold übertragen, und der Forstassessor Kientz von diesem Zeitpunkte ab mit der Verwaltung der Oberförsterstelle Falkenberg kommissarisch beauftragt worden.

Der Forstmeister Lange in St. Avold ist vom 1. Januar lft. Jahres ab in den Ruhestand versetzt.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Die Anwärter Rupprecht in Urbeis, Tscheike in Schaffnait a. W., Braun in Unterhütten und Schmerber in Menglatt zu Grenzaufsehern daselbst, der pensionirte Grenzaufseher Plenske in Straßburg zum Hauptsteueramtsdiener daselbst und der frühere Grenzaufseher Gerlach in Colmar zum Hauptsteueramtsdiener daselbst.

Versetzt: Die Steueraufseher Köbele in Oberhausbergen nach Schiltigheim, Heyer in Ittenheim nach Oberhausbergen, Bröder in Winzenheim nach Ittenheim, Lang in St. Amarin nach Winzenheim, ferner die Grenzaufseher Röhn von Moyenvic nach Avricourt, Gerecke in Urbeis nach Moyenvic, Krause in Montois-la-Montagne nach Nieder-Rentgen, Boczian in Lagarde nach Ampfersbach, Sertel in Ampfersbach nach Lagarde und Rosenau von der Station „Bei der Kapelle“ nach Niederhagenthal.

Gestorben: Assistent I. Klasse Stryck in Metz, Grenzaufseher Schönwitz in Deutsch-Rumbach.

Oberschulrath.

Ernannt: Die wissenschaftlichen Hülfslehrer Bräsch an der Realschule in Münster i. Els., Dr. Ehret an der Gewerbeschule in Mülhausen i. Els., Dr. Lorentz an der Realschule in Münster i. Els., Meyer an der Realschule in Wasselnheim zu ordentlichen Lehrern.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Definitiv ernannt: Lehrer Graff in Barr.

Versetzt: Die Lehrer Zimmermann von Hohatzenheim nach Ottersweiler, Blum von Düppigheim nach Müttersholz.

Entlassen auf Antrag: Lehrer Mengus in Lobsann.

c. Lothringen.

Gestorben: Lehrer Hoeffel in Niederham.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. Straßburg, den 10. Dezember 1892.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

b. Unter-Elsaß.

(553) **Beschluß.**

Auf Grund des Art. 2 der Verordnung vom 18. Dezember 1848 über die Errichtung der Gesundheitsräthe ernenne ich für die Zeit bis zum 31. Dezember 1896 zu Mitgliedern des Gesundheitsrathes

I. des Stadtkreises Straßburg

die Herren Brauereibesitzer Burger, Beigeordneter Bergmann, Baurath Metzenthin, Professor Dr. Strohl, Professor Dr. Goltz, Professor Dr. Rose, sämmtlich in Straßburg;

II. des Landkreises Straßburg

die Herren Kantonalarzt Dr. Bosselmann in Brumath, Baurath Pfersdorff in Straßburg, Bürgermeister Diemer in Breuschwickersheim, Rentner Greiner in Schiltigheim;

III. des Kreises Erstein

die Herren Kantonalarzt Dr. Edel in Illkirch-Grafenstaden, Kantonalarzt Dr. Siebert in Oberehnheim, Kantonalarzt Dr. Rack in Benfeld, Bürgermeister Bootz in Sand, Bürgermeister Sprauel in Ichtratzheim, Beigeordneter Rudloff in Oberehnheim;

IV. des Kreises Molsheim

die Herren Kantonalarzt Dr. Hartmann in Lützelhausen, Kantonalarzt Dr. Hoffmann in Wasselnheim, Kantonalarzt Dr. Krimke in Saales, Fabrikant Ernst Pasquay auf Papiermühle bei Wasselnheim;

V. des Kreises Hagenau

die Herren Bürgermeister Nessel in Hagenau, Bürgermeister Frey in Niederbronn, Kantonalarzt Dr. Weill in Hagenau, Kantonalarzt Dr. Klein in Niederbronn, Kantonalarzt Dr. Kast in Reichshofen, Apotheker Hüffel in Hagenau;

VI. des Kreises Weißenburg

die Herren Kantonalarzt Dr. Schweickert in Lauterburg, Hypothekenbewahrer Brack in Weißenburg, Bürgermeister Teutsch in Weißenburg, Kreisbauinspektor Baurath Sallmann in Weißenburg, Bürgermeister Sturm in Niederbetschdorf, Apotheker Jaeger, Sohn, in Sulz u. W.;

VII. des Kreises Schlettstadt

die Herren Kantonalarzt Dr. Dietz in Barr, Kantonalarzt Dr. Rohmer in Markolsheim, Gutsbesitzer Kellermann in Mittelsholz, Kreisbauinspektor Schneider in Schlettstadt, Kreisschulinspektor Herrmann in Schlettstadt, Apotheker Dr. Keese ebendaselbst;

VIII. des Kreises Zabern

die Herren Kantonalarzt Dr. Bielski in Maursmünster, Kantonalarzt Dr. Kummer in Ingweiler, Kantonalarzt Dr. Forrer in Dettweiler, Kantonalarzt Dr. Schneider in Drulingen, Kantonalarzt Dr. Resch in Saarunion, Kreisbauinspektor Jung in Zabern, Architekt Hannig in Zabern.

Straßburg, den 25. November 1892.

Der Bezirkspräsident
von Freyberg.

VI. 8244.

c. Lothringen.

(554) Gemäß Art. 31 des Irrengesetzes vom 30. Juni 1838 ist der Landrichter Taron in Saargemünd zum vorläufigen Vermögensverwalter der in der Bezirksirrenanstalt Saargemünd verpflegten, nicht entmündigten Geisteskranken, und zu seinem Stellvertreter, der Bürgermeister der Stadt Saargemünd, Dr. Freudenfeld, bestellt worden.

I[a]. 4715.

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(555) Durch Beschluß des K. Landgerichts zu Zabern vom 21. November 1892 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit des Johannes Göldel, Ackerer aus Ottersthal, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, angeordnet worden.

Colmar, den 29. November 1892.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt.
Geheimer Ober-Justizrath
Nassiga.

T. 1490.

(556) Durch Beschluß des K. Landgerichts zu Colmar vom 28. November 1892 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit des Ernst Hildebrand, zuletzt in Bühl, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, angeordnet worden.

Colmar, den 3. Dezember 1892.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt.
Geheimer Ober-Justizrath
Nassiga.

T. 1513.

(557)

Die Firma Siegrist u. Cie. hierselbst, Weißenburgerstraße Nr. 15, hat die Erlaubniß zur Errichtung einer Asphaltschmelzerei auf dem Grundstücke des Herrn F. Silbereisen, Bauquadrat 25 A, nachgesucht. Die Zeichnungen und die Beschreibung liegen in je einer Ausfertigung bei der Kaiserlichen Polizeidirektion und bei dem hiesigen Bürgermeisteramt zu Jedermanns Einsicht auf. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen der in §. 17 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten, die spätere Geltendmachung ausschließenden 14tägigen Frist bei mir oder bei dem hiesigen Bürgermeisteramt in Doppelschrift niederzulegen oder zu Protokoll zu geben. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem die diese Bekanntmachung enthaltende Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes ausgegeben wird.

Straßburg, den 5. Dezember 1892.

Der Kaiserliche Polizeipräsident

I. 12458. **Feichter.**

V. Personal-Nachrichten.

(558)

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem katholischen Hülfspfarrer Hammann zu Hilsprich aus Anlaß seines 50jährigen Priesterjubiläums den Rothen Adler-Orden 4. Klasse mit der Zahl 50, sowie dem Rentner Georg Peter zu Busendorf bei seinem Ausscheiden aus dem Amte als zweiter Ergänzungsrichter des Amtsgerichts Busendorf den Königlichen Kronen-Orden 4. Klasse zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Ernannt: Landgerichtsdirektor von Bomhard zu Saargemünd zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts für die Invaliditäts- und Altersversicherung daselbst.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Ernannt: Fabrikbesitzer Ludwig Baudry in Sennheim zum zweiten Ergänzungsrichter des Amtsgerichts Sennheim.

Den bisherigen Präsidenten der Konsistorien von Reichenweier und Ittenheim, Pfarrer Jung in Ostheim und Jaeger in Hangenbieten ist der Titel eines Ehrenpräsidenten des Konsistoriums Reichenweier bezw. Ittenheim verliehen worden.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Ernannt: Hauptsteueramtskontrolör Bauser in Mülhausen zum Hauptzollamtsrendanten in Saarburg.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Gully, Johann, Gastwirth in Dollern zum Bürgermeister daselbst, Moyses Theodor, Landwirth in Ungersheim zum Beigeordneten daselbst, Spenle, Heinrich, Wegemeister-Kandidat in Oltingen, zum Wegemeister daselbst, Kaatz, Forsthülfsaufseher in Hegenheim, zum Gemeindeförster in Hegenheim, Tiegs, Max, kommiss. Schutzmann in Mülhausen, zum Schutzmann.

Ausgeschieden: Kaeuffer, Xaver, Bürgermeister in Sulzbach, auf Antrag, Dr. Romeycke, Kantonalarzt in Dornach, auf Antrag.

Gestorben: Lienhart, Georg, Bürgermeister in Brinkheim.

b. Unter-Elsaß.

Definitiv ernannt: Lehrer Hoffann in Lach.

Versetzt: Lehrer Boespflug von Pfaffenhofen nach Donnenheim, sowie die Lehrerinnen Dietsch von Scharrachbergheim nach Gertweiler und Diedrichs von Donnenheim nach Lipsheim.

c. Lothringen.

Definitiv ernannt: Baumgartner zum Lehrer an der Gemeindeschule zu St. Louis.

Versetzt: Wegemeister Tiemann von Bensdorf nach Saarburg.

Beauftragt: Wegemeisteranwärter Rode mit der Wahrnehmung der Wegemeistergeschäfte zu Bensdorf.

Pensionirt: Elementarlehrer Hedel zu Schalbach.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg.

Ernannt: Telegraphenamtskassirer Frische in Straßburg zum Postinspektor.

Angestellt: Die Postassistenten Meyberger in Mülhausen, Zinger in Straßburg als Postassistenten und Kreiss in Straßburg als Telegraphenassistent.

Versetzt: Die Postassistenten Hermann von Schlettstadt nach Straßburg, Schumann von Straßburg nach Schlettstadt.

Bezirk der Ober-Postdirektion Metz.

Neu angenommen: Kirchner, Stationsassistent, in Arzweiler zum Postagenten.

Angestellt: Die Postpraktikanten Gravens und Harmuth in Metz als Postsekretäre.

Versetzt: Hellner, Postpraktikant von Metz nach Cassel, Clasen, Postassistent, von Metz nach Hayingen, Markstahler, Postassistent, von Metz nach Diedenhofen, Rabe, Postassistent, von Cassel nach Metz.

Freiwillig ausgeschieden: Jockerst, Postagent, in Arzweiler (in Folge Versetzung).

VI. Vermischte Anzeigen.

(559)
Der evangelische Männerverein zu Colmar ist als gemeinnützige Anstalt anerkannt worden.

(560)
Das Proviantamt Diedenhofen kauft Roggen, Hafer, Heu und Roggenstroh von magazinmäßiger Beschaffenheit zu den jeweiligen Tagespreisen. Wegen beschränkten Raumes ist bei Haferlieferung von mehr als 50 Z. die zu liefernde Menge zuvor dem Amte anzumelden. Produzenten erhalten bei gleicher Qualität, gleichem und niedrigerem Preise den Vorzug vor dem Händler.

(561)
Das Proviantamt Dieuze kauft fortwährend Hafer, Heu und Roggenrichtstroh von guter Beschaffenheit zu den örtlichen Preisen unter Bevorzugung von Produzenten.

(562)
Das Proviantamt Saarburg i. L. kauft vorzugsweise von Produzenten Roggen, Hafer, Heu, Weizen- und Roggenstroh von magazinmäßiger Beschaffenheit in Grenzen der hiesigen Marktpreise an. Verkäufer haben die Naturalien frei bis an das Magazin zu liefern.

(563)
Das Proviantamt Hagenau kauft vorzugsweise von Produzenten Roggen, Hafer und Roggenrichtstroh von magazinmäßiger Beschaffenheit, Heu bis auf Weiteres nur von Produzenten, in Grenzen der hiesigen Marktpreise an. Verkäufer haben das Natural frei bis an das Magazin zu liefern.

(564)
Das Proviantamt Metz kauft fortdauernd Roggen, Hafer, Heu und Stroh (Roggenrichtstroh) in magazinmäßiger Beschaffenheit zu den jeweiligen Marktpreisen direkt von Produzenten an. Anmeldung von Hafer, Heu und Stroh im Büreau Todtenbrückenstraße 16I und Chatillonstraße 11, desgleichen von Hafer im Magazin VII am Friedhofsthor und von Roggen im Büreau gegenüber der Steinmetz-Kaserne.

(565)
Das Proviantamt Mülhausen kauft täglich Roggen, Hafer, Heu und Roggenrichtstroh zu den Tagespreisen direkt von den Produzenten an. Die Naturalien müssen in tadelloser Beschaffenheit frei bis an das Magazin geliefert werden. Für den Körnerankauf sind Proben von mindestens 1/4 Liter vorher einzusenden.

(566)
Bei dem Proviantamt in Straßburg sind durch die starken Zufuhren der letzten Zeit die Magazine für Roggen, Hafer und Heu derart gefüllt, daß hierin zunächst nur noch die üblichen kleineren Tageszufuhren von Produzenten angenommen werden können. Händler haben daher in diesen Artikeln bis auf weitere Bekanntmachung auf Abnahme nicht zu rechnen. Dagegen wird Roggenstroh noch im weitesten Umfange gekauft. Letzteres, sowie Hafer und Heu sind der Magazin-Rendantur, Saarburgerstraße 3, Roggen ist dem neuen Proviantamt an der Schwarzwaldstraße zuzuführen, an welchen Stellen Abnahme und sofortige Bezahlung zu den jeweiligen Tagespreisen stattfindet.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. Straßburg, den 17. Dezember 1892.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(567)
Gemäß §. 19 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 werden nachstehend die Namen der zu Vertrauensmännern der Berufsgenossenschaften für den Bezirk Ober-Elsaß bestellten Personen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berufsgenossenschaft.	Sitz.	Bezirk des Vertrauensmannes.	Name, Stand und Wohnort des Vertrauensmannes.	Name, Stand und Wohnort des Stellvertreters.
Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft.	Mannheim.	XXXIII Elsaß.	1. Deinert, Bernhard, in Firma Straßburger Conservenfabrik J. Clot u. Co., in Straßburg i. Els. 2. Schaal, Georg, in Firma L. Schaal u. Co., Chokoladefabrik in Straßburg i. Els.	
Speditions-, Speicherei und Kellerei-Berufsgenossenschaft.	Mannheim.	Colmar.	Keller, Emil, in Colmar.	Schmerber, Camille, in Firma Schmerber frères, in Mülhausen i. Els.
		Rappoltsweiler.	Grüninger, Ludwig, in Rappoltsweiler.	
		Das übrige Ober-Elsaß.	Gilbert, Theodor, in Firma Stackler u. Gilbert, in Mülhausen i. Els.	

Colmar, den 7. Dezember 1892.

Der Bezirkspräsident
v. Jordan.

I. 12142.

(568)
Durch Erlaß des Kaiserlichen Ministeriums vom 2. Dezember 1892 I. D. 6466 ist die am 12. Oktober l. Js. erfolgte Wahl bezw. Wiederwahl der Herren August Lauth, Fabrikant in Thann, Georg Steinbach, Kaufmann in Mülhausen, Iwan Zuber, Fabrikant in Rixheim, Heinrich Schwartz, Fabrikant in Mülhausen, und Theodor Schlumberger, Fabrikant zu Mülhausen, zu Mitgliedern der Handelskammer in Mülhausen auf die Dauer von sechs Jahren genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Colmar, den 9. Dezember 1892.

Der Bezirkspräsident
v. Jordan.

II. 10793.

(569)
Unter Bezugnahme auf meine Verordnung vom 19. März d. Js. Nr. I. 2412, betreffend Einfuhr von Vieh (Central- und Bezirks-Amtsblatt, Seite 83), verordne ich hierdurch bis auf Weiteres, was folgt:

Die Einfuhr von Sendungen von Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen in den Bezirk Ober-Elsaß über die französische Grenze darf unter den in Nr. 2 und 3 genannter Verordnung angegebenen Bedingungen an jedem Montage und Mittwoche auch über das Nebenzollamt Urbis I erfolgen.

Colmar, den 10. Dezember 1892.

Der Bezirkspräsident
v. Jordan.

I. 12387.

b. Unter-Elsaß.

(570) **Verordnung.**

Auf Grund des Art. 23 des organischen Dekrets über die Presse vom 17. Februar 1852 verordne ich — und zwar für den Landgerichtsbezirk Zabern im Einverständniß mit dem Herrn Bezirkspräsidenten von Lothringen — was folgt:

Artikel 1.

Gerichtliche Anzeigen, die nach gesetzlicher Vorschrift in dasjenige Blatt, welches für den Sitz des Gerichts zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen bestimmt ist, eingerückt werden sollen, sind im Jahre 1893 einzurücken:

1. für das Landgericht Straßburg in die „Straßburger Post";
2. für die im Landgerichtsbezirk Straßburg gelegenen Amtsgerichte:
   a) für die Amtsgerichte Benfeld, Erstein und Illkirch: in das „Ersteiner Kreisblatt";
   b) für die Amtsgerichte Bischweiler, Hagenau und Niederbronn: in die „Hagenauer Zeitung";

c) für die Amtsgerichte Brumath und Hochfelden: in den „Neuen Zornthal-Boten“;
d) für die Amtsgerichte Lauterburg, Sulz u. W., Weißenburg und Wörth: in das „Weißenburger Wochenblatt“;
e) für die Amtsgerichte Schiltigheim, Straßburg und Truchtersheim: in die „Straßburger Neuesten Nachrichten“;

3. für das Landgericht Zabern: in das „Zaberner Wochenblatt“;
4. für die im Landgerichtsbezirk Zabern gelegenen Amtsgerichte:
   a) für die Amtsgerichte Buchsweiler, Lützelstein und Zabern: in das „Zaberner Wochenblatt“;
   b) für die Amtsgerichte Finstingen, Lörchingen, Pfalzburg und Saarburg: in die „Saarburger Zeitung“;
   c) für die Amtsgerichte Molsheim, Rosheim, Schirmeck und Wasselnheim: in das „Molsheimer Kreisblatt“;
   d) für das Amtsgericht Oberehnheim: in das „Ersteiner Kreisblatt“.

Gerichtliche Anzeigen, deren Veröffentlichung durch das für den Sitz des Gerichts bestimmte Blatt gesetzlich nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, können im Jahre 1893 nach Wahl der Betheiligten eingerückt werden:

1. im Landgerichtsbezirk Straßburg: in das „Elsässer Journal“, die „Straßburger Post“, die „Straßburger Neuesten Nachrichten“, den „Straßburger Boten“, die „Straßburger Volkszeitung“, den „Straßburger Stadtanzeiger“, den zu Straßburg erscheinenden „Landanzeiger“, das „Straßburger Tageblatt“, den „Elsässer“, das „Ersteiner Kreisblatt“, den „Neuen Zornthal-Boten“, das „Weißenburger Wochenblatt“, die „Weißenburger Zeitung“, die „Hagenauer Zeitung“ oder das „Bischweiler Wochenblatt“;
2. im Landgerichtsbezirk Zabern: in das „Zaberner Wochenblatt“, die „Saarburger Zeitung“, das „Molsheimer Kreisblatt“ oder das „Ersteiner Kreisblatt“.

Artikel 2.

Die Einrückungsgebühr wird auf zwölf Pfennige für die Zeile von 34 Buchstaben festgesetzt. Als Normalbuchstabe gilt der Buchstabe „n“ in Borgisschrift (Gaillarde).

Wenn eine Bekanntmachung bei der ersten Einrückung als eine wiederholt zu veröffentlichende bezeichnet wird, wobei die einzelnen Veröffentlichungen in nicht länger als dreiwöchigen Zwischenräumen erfolgen sollen, so wird bei der zweiten und den folgenden Einrückungen der Preis auf zehn Pfennige für die Zeile ermäßigt.

Artikel 3.

Die Kosten eines beglaubigten Exemplars werden, die Registrirungsgebühr nicht einbegriffen, auf sechzehn Pfennige festgesetzt.

Artikel 4.

Gerichtliche Anzeigen in Sachen, die im Armenrecht betrieben werden, sind unentgeltlich einzurücken.

Artikel 5.

Die genannten Blätter haben den ersten Artikel dieser Verordnung monatlich wenigstens einmal unentgeltlich einzurücken.

Straßburg, den 7. Dezember 1892.

Der Bezirkspräsident
von Freyberg.

V. 6333.

---

(571) Die Errichtung einer Apotheke in Sufflenheim, Kreis Hagenau, ist beabsichtigt.

Bewerber um die Ertheilung der Genehmigung wollen ihre Meldung auf Stempelpapier unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufs bis Ende dieses Jahres an mich einreichen.

Straßburg, den 12. Dezember 1892.

Der Bezirkspräsident
von Freyberg.

VI. 9136.

---

c. Lothringen.

(572) Dem Pfarrer Müller an St. Maximin in Metz ist durch Beschluß des Kaiserl. Bezirkspräsidenten zu Metz die Ermächtigung ertheilt worden, zu Gunsten der Armen der Pfarrei St. Maximin eine Lotterie zu veranstalten.

Die Zahl der Loose, deren Absatz sich auf den Bezirk Lothringen beschränkt, beträgt 6000, zum Preise von je 20 ₰.

Die Gewinne bestehen in Geschenken und nützlichen Gegenständen.

I[a]. 4773.

---

(573) **Verordnung,**
die Veröffentlichung der gerichtlichen Anzeigen betreffend.

Auf Grund des Art. 23 des organischen Dekrets über die Presse vom 17. Februar 1852 und in Erwägung, daß verschiedene Gesetze, insbesondere die Reichsjustizgesetze, die Bestimmung enthalten, daß die durch dieselben vorgeschriebenen Veröffentlichungen durch Einrückung in dasjenige Blatt zu erfolgen haben, welches für den Sitz des Gerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist, verordne ich im Einverständnisse mit dem Herrn Bezirkspräsidenten des Unter-Elsaß wie folgt:

Artikel 1.

Als Blätter, durch welche diejenigen amtlichen Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind, welche nach Vorschrift der Gesetze in das für den Sitz des Gerichts hierzu besonders bestimmte Blatt eingerückt werden sollen, werden für das Kalenderjahr 1893 bestimmt:

1. für den Sitz des Landgerichts zu Metz die „Lothringer Zeitung“ oder die „Gazette de Lorraine“;
2. für den Sitz des Landgerichts zu Saargemünd die „Saargemünder Zeitung“;
3. für den Sitz der Amtsgerichte der Kreise Metz Stadt, Metz Land und Château-Salins, sowie für den Sitz des Amtsgerichts Großtänchen die „Lothringer Zeitung“ oder die „Gazette de Lorraine“;
4. für den Sitz der Amtsgerichte der Kreise Diedenhofen und Bolchen, mit Ausnahme des Amtsgerichts Falkenberg, die „Mosel- und Nied-Zeitung“ zu Diedenhofen;

5. für den Sitz des Amtsgerichts Falkenberg die „Lothringer Zeitung“;
6. für den Sitz der Amtsgerichte Saargemünd, Rohrbach, Bitsch und Saaralben die „Saargemünder Zeitung“;
7. für den Sitz der Amtsgerichte Forbach und St. Avold die „Forbacher Zeitung“;
8. für den Sitz der Amtsgerichte Drulingen und Saarunion das „Zaberner Wochenblatt“.

Artikel 2.

Gerichtliche Anzeigen, sowie diejenigen, welche für die Gültigkeit der Verlautbarung gerichtlicher Rechtshandlungen gesetzlich erfolgen müssen, ohne daß deren Einrückung in das für den Sitz des Gerichts zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen bestimmte Blatt ausdrücklich vorgeschrieben ist, können im Laufe des Kalenderjahres 1893 eingerückt werden:

1. für den Landgerichtsbezirk Metz nach Wahl der Betheiligten in die „Lothringer Zeitung“, die „Gazette de Lorraine“, die „Mosel- und Nied-Zeitung“ oder die „Saarburger Zeitung“;
2. für den Landgerichtsbezirk Saargemünd nach Wahl der Betheiligten in die „Forbacher Zeitung“, die „Saargemünder Zeitung“, das „Zaberner Wochenblatt“ oder die „Saarburger Zeitung“.

Artikel 3.

Die Einrückungsgebühr wird gleichmäßig für die in Art. 1 und 2 genannten Blätter für die Zeile von 34 Buchstaben der ersten Einrückung auf 12 Pfennige und für diejenige der zweiten und weiteren Einrückung einer und derselben Bekanntmachung auf 10 Pfennige festgesetzt, sofern die betreffende Bekanntmachung schon bei der ersten Einrückung als eine wiederholt zu veröffentlichende bezeichnet worden ist und die einzelnen Veröffentlichungen in nicht länger als dreiwöchentlichen Zwischenräumen erfolgen. Als Normalbuchstabe gilt der Buchstabe „n“ Vorgisschrift (caractère gaillard).

Artikel 4.

Die Kosten eines beglaubigten Belags-Exemplars werden — die Registrirungsgebühren nicht mit eingerechnet — auf 16 Pf. festgesetzt.

Artikel 5.

Die durch Gesetz oder richterliche Verfügungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen sind in den im Armenrechte betriebenen Sachen unentgeltlich aufzunehmen.

Metz, den 1. Dezember 1892.

Der Bezirkspräsident.

I. 4159. J. A.: Frhr. **von Kramer.**

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(574)

Durch Erlaß des Kaiserlichen Ministeriums vom 7. l. Mts. ist angeordnet worden, daß durch das Kaiserl. Amtsgericht in Saarburg monatlich ein Gerichtstag für die Gemeinden Dreibrunnen, Biberkirch, Harzweiler, Plaine de Walsch, Hommert, Haarberg und Walscheid in Dreibrunnen abgehalten werde.

Zabern, den 12. Dezember 1892.

Der Landgerichtspräsident **Munzinger.** Der Erste Staatsanwalt **Hasemann.**

---

(575)

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst bis zum 1. Februar desjenigen Jahres nachzusuchen ist, in welchem der Militärpflichtige das zwanzigste Lebensjahr vollendet. Die Versäumung dieses Termins hat der Regel nach den Verlust des Anrechtes auf den einjährigen Militärdienst zur Folge. Die Berechtigung darf im Allgemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre beantragt werden. Die frühere Nachsuchung kann, sofern es sich nur um einen kurzen Zeitraum handelt, ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde dritter Instanz zugelassen werden.

Die im Bezirke Unter-Elsaß Gestellungspflichtigen, welche die Berechtigung nachsuchen wollen, haben sich bei dem unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission (Bezirkspräsidium) schriftlich zu melden.

Der Meldung sind folgende Schriftstücke (auf ungestempeltem Papiere) beizufügen:

a) ein Geburtszeugniß;
b) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes, welche in nachstehender Form abzugeben ist:

„Ich erkläre mich hierdurch bereit, meinen am .... geborenen Sohn (Mündel) .... während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden und auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.“

Die Richtigkeit der Unterschrift ist von dem Bürgermeisteramte zu beglaubigen. Letzteres hat zugleich zu bescheinigen, daß der Aussteller im Stande ist, die in der vorstehenden Erklärung übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen;

c) ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Zum Nachweise der erforderlichen wissenschaftlichen Befähigung ist ferner entweder

a) das Schulzeugniß beizufügen, durch welches die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann; oder
b) es ist zu erwähnen, daß dieses Zeugniß nachfolge, in welchem Falle die Einreichung bis zum 1. April ausgesetzt werden darf; oder
c) es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen. In diesem Falle ist ferner anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will. Auch hat er einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen.

Der Tag der Prüfung wird den sich Meldenden noch besonders mitgetheilt werden.

Straßburg, den 5. Dezember 1892.

Der Vorsitzende
der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige
P. K. Nr. 506. **Siegfried,** Geheimer Regierungsrath.

(576)

Der Metzgermeister H. Spießer von Ostheim beabsichtigt, in der Altgasse Sektion D Nr. 703 in Ostheim ein Privatschlachthaus zu errichten. Indem ich dieses gemäß §. 17 der Gewerbe-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die Betheiligten auf, binnen 14 Tagen vom Tage des Erscheinens dieses Blattes an etwaige Einwendungen gegen die Anlage bei dem unterzeichneten Kreisdirektor oder dem Bürgermeister in Ostheim anzubringen. Das Nichteinhalten der vorgenannten Frist schließt alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, aus.

Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne der Anlage liegen auf der Amtsstube des Kreisdirektors und des Bürgermeisters zu Ostheim zur Einsichtnahme auf. Die Einwendungen können mündlich oder schriftlich angebracht werden.

Rappoltsweiler, den 2. Dezember 1892.

Der Kreisdirektor.
Nr. 7872. J. V.: **Cadenbach,** Kreissekretär.

IV. Erlasse pp. von Reichsbehörden.

(577)

Bei der hiesigen Kaiserlichen Ober-Postdirektion lagern folgende unanbringliche Sendungen:

Aufgabeort.	Aufgabezeit. Tag.	Monat.	Jahr.	Name des Empfängers.	Bestimmungsort.	Gegenstand.	Werthbetrag. ℳ	₰	Name der nicht aufzufindenden Absender.
Straßburg (Els.) 1	10.	Mai	1892	Louise Hein	Straßburg (Els.)	Einschreibbrief	—	—	Louis Hein
Straßburg (Els.) 1	30.	Mai	1892	Adolphe Bernhard	Frankfurt (Main)	desgl.	—	—	August Fell
Benfeld	1.	Mai	1892	Valentin Chevallier	Bernhardsweiler	desgl.	5	—	?
Straßburg (Els.) 3	7.	Juni	1892	Frl. Wernier	Saarburg (Lothr.)	desgl.	—	—	Mimi
Mülhausen (Els.) 2	1.	Juni	1892	Contentieux Européen	Mülhausen (Els.)	desgl.	—	—	?
Mülhausen (Els.) 2	11.	Mai	1892	Pigache u. Mercier	Paris	Eingeschriebene Waarenprobe	—	—	?
Straßburg (Els.) 1	7.	Dezember	1891	Weisse	Paris	Postanweisung	8	10	?
St. Ludwig (Els.)	4.	März	1892	Binel	Moncey	desgl.	5	67	?

Die Empfangsberechtigten werden aufgefordert, unter Nachweis ihrer Berechtigung die Sendungen bei der hiesigen Ober-Postdirektion entgegenzunehmen, widrigenfalls nach Ablauf von vier Wochen, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an gerechnet, der Betrag der Postanweisungen bezw. der Inhalt des Einschreibebriefes der Postunterstützungskasse zufließen wird.

Straßburg (Els.), den 11. Dezember 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor
Leitolf.

V. Personal-Nachrichten.

(578)

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Kaiserlicher Statthalter.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Major v. Thaden, à la suite des Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiments Nr. 2 und kommandirt zur Dienstleistung bei dem Kaiserlichen Statthalter in Elsaß-Lothringen, unter gleichzeitiger Verleihung der Krone zum Rothen Adler-Orden IV. Klasse den nachgesuchten Abschied mit der gesetzlichen Pension und der Erlaubniß zum Tragen seiner bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen, sowie

den Hauptmann v. Diringshofen, Compagnie-Chef vom Infanterie-Regiment Markgraf Karl (7. Brandenburgischen) Nr. 60 und kommandirt zur Dienstleistung bei dem Kaiserlichen Statthalter in Elsaß-Lothringen, unter Stellung à la suite des Regiments, in dem Kommando definitiv zu belassen.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Ernannt: Oberförster Fuchs in Lützelstein zum zweiten Ergänzungsrichter des Amtsgerichts daselbst an Stelle des durch seine Versetzung nach Albesdorf aus diesem Amte geschiedenen Forstmeisters Renner.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Pensionirt: Rentmeister Nellmann in Brumath, Enregistrementseinnehmer Steffen in Hochfelden.

Oberschulrath.

Ernannt: Der kommiss. Seminardirektor Franzem in Oberehnheim zum Direktor des Lehrerseminars daselbst.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Definitiv angestellt: Lehrer Gall in Sulz, Lehrerin Cahn in Colmar, Lehrerin Saur in Mülhausen.

Versetzt: Lehrer Schlienger von Oberhergheim nach Niederhergheim, Lehrerin Müssener von Mülhausen nach Niedermorschweiler.

Widerruflich angestellt: Die Lehrerinnen Wanner und Haubrich in Mülhausen.

Pensionirt: Lehrer Ruher in Niederhergheim, Lehrerin Anna Maria Hagenbach in Niedermorschweiler.

Entlassen auf Antrag: Lehrerin Mayer in Mülhausen.

b. Unter-Elsaß.

Definitiv ernannt: Die Lehrer Holveck in Urbeis und Doßmann in Wilwisheim.

Uebertragen: Dem Gemeindeförster Schneider zu Forsthaus Florethal die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Schlettstadt, dem Gemeindeförster Gerber zu Lach die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Dambach I (Florethal), Oberförsterei Barr, dem Gemeindeförster Herrbach zu Ebersmünster die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Lach, Oberförsterei Weiler, dem Vizefeldwebel Pfefferkorn zu Schlettstadt die Gemeindeförsterstelle des Schutzbezirks Mackenheim, Oberförsterei Schlettstadt, dem kommiss. Lehrer Heinrich in Kleinbach die kommiss. Verwaltung der Lehrerstelle an der katholischen Elementarschule zu Wörth.

Versetzt: Die Lehrer Sittler von Schwarzbach nach Hohatzenheim und Huber von Wörth nach Hangenbieten.

Pensionirt: Elementarlehrerin Fridrich in Lipsheim.

Entlassen: Klassenlehrer Heitzler in Wisch, Gemeindeförster Marchal zu Mackenheim auf seinen Antrag.

c. Lothringen.

Ernannt: Franz Max-Archen zum Bürgermeister der Gemeinde Garsch.

Definitiv ernannt: Moutier zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Nitting, Lehrer Hormann zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Himlingen, Gemeinde Püttlingen.

Versetzt: Die Lehrer Baly von Laumesfeld nach Niederham und Noël von Sorbey nach Silbernachen, sowie Lehrerin Reuter von Lautermingen nach Gebesdorf.

Auf Antrag entlassen: Lehrer Quilloné in Jussy.

VI. Vermischte Anzeigen.

(579)

Die Feuerversicherungsgesellschaft Le Lloyd Belge in Antwerpen hat den Herrn Josef Friderich in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. Straßburg, den 24. Dezember 1892.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(580)

An Stelle des verstorbenen Professors Dr. Joessel ist für den Rest des Prüfungsjahres 1892/93 der außerordentliche Professor Dr. Ledderhose zum Mitgliede der ärztlichen Prüfungskommission an der Kaiser-Wilhelms-Universität in Straßburg ernannt worden.

I. A. 12227.

---

(581)

Durch Erlaß des Ministeriums ist genehmigt worden, daß die Loose der Lotterie, welche der Verein zur Förderung der Hannoverschen Landes-Pferdezucht bei Gelegenheit der im Jahre 1893 stattfindenden Sommerrennen zu veranstalten beabsichtigt, in Elsaß-Lothringen vertrieben werden.

I. A. 12087.

---

(582)

Gemäß §. 75a des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 wird bekannt gemacht, daß die nachstehend aufgeführten, auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten freien Hülfskassen die Bescheinigung erhalten haben, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Gegenseitige Hülfsgenossenschaft in Bolchen,
2. Verein für Vorsorge und gegenseitigen Beistand (Société de prévoyance et de secours mutuels) in Diedenhofen,
3. Gegenseitige Hülfsgenossenschaft „Uckinger Familie“ (Société de secours mutuels dite Famille Ueckangoise) in Uckingen,
4. Unterstützungsverein auf Gegenseitigkeit (Société amicale de secours mutuels) in Metz,
5. Verein zur gegenseitigen Fürsorge und Unterstützung (Société de prévoyance et de secours mutuels) in Metz,
6. Genossenschaft für Schutz und gegenseitige Unterstützung der Arbeiterinnen (Société de patronage et de secours mutuels des ouvrières de la ville de Metz) in Metz,
7. Freie Krankenunterstützungs- und Sterbekasse des Vereins „Bäckerinnung Metz und Umgegend“.

Straßburg, den 19. Dezember 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

I. D. 6848. J. A.: **Harff.**

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(583) **Verordnung.**

Auf Grund des Art. 23 des organischen Dekrets über die Presse vom 17. Februar 1852, sowie im Hinblick darauf, daß in Gemäßheit neuerer Gesetze, insbesondere der Reichsjustizgesetze die durch sie vorgeschriebenen Veröffentlichungen durch Einrückung in dasjenige Blatt zu erfolgen haben, welches für den Sitz des Prozeß- oder Vollstreckungsgerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist, verordne ich im Einverständniß mit dem Herrn Bezirkspräsidenten des Unter-Elsaß, was folgt:

Art. 1.

Als Blätter, durch welche diejenigen amtlichen Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind, welche nach Vorschrift neuerer Gesetze in das für den Sitz des Prozeß- oder Vollstreckungsgerichts hierzu besonders bestimmte Blatt eingerückt werden sollen, werden für das Kalenderjahr 1893 bestimmt:

1. für den Sitz des Oberlandesgerichts zu Colmar das Kreisblatt des Kreises Colmar, genannt: „Elsässer Tagblatt“,
2. für den Sitz der Disciplinarkammer des Ober-Elsaß zu Colmar: dasselbe Blatt,
3. für den Sitz des Landgerichts zu Colmar: dasselbe Blatt,
4. für den Sitz des Landgerichts zu Mülhausen: die „Neue Mülhauser Zeitung“,
5. für den Sitz der Amtsgerichte im Kreise Colmar: das unter Ziffer 1 genannte „Elsässer Tagblatt“,
6. für den Sitz der Amtsgerichte im Kreise Gebweiler: das „Gebweiler Kreisblatt“,
7. für den Sitz des Amtsgerichts Markirch: der „Vogesenbote“, für den Sitz der übrigen Amtsgerichte im Kreise Rappoltsweiler: das „Rappoltsweiler Kreisblatt“,
8. für den Sitz der Amtsgerichte Schlettstadt, Weiler und Markolsheim im Kreise Schlettstadt: die „Elsässer Nachrichten“,
9. für den Sitz des Amtsgerichts zu Barr im Kreise Schlettstadt: das „Barrer Cantonsblatt“,
10. für den Sitz der Amtsgerichte im Kreise Mülhausen: die „Neue Mülhauser Zeitung“,
11. für den Sitz der Amtsgerichte im Kreise Thann: der „Sennheimer Bote“,
12. für den Sitz der Amtsgerichte im Kreise Altkirch: das „Altkircher Kreisblatt“.

Art. 2.

Gerichtliche Anzeigen, sowie diejenigen Anzeigen, welche für die Gültigkeit der Verlautbarung gewisser Rechtshandlungen gesetzlich erfolgen müssen, deren Einrückung in das für den Sitz des Prozeß- oder Vollstreckungsgerichts zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen gemäß Art. 1 be-

stimmte Blatt jedoch nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, können im Laufe des Kalenderjahres 1893 eingerückt werden:

1. für den Landgerichtsbezirk Colmar einschließlich der zu demselben gehörigen Theile des Bezirks Unter-Elsaß nach Wahl der Betheiligten: in das „Elsässer Tagblatt", den „Elsässer Anzeiger" („Colmarer Zeitung"), die „Neubreisacher Zeitung", das „Gebweiler Kreisblatt", das „Rappoltsweiler Kreisblatt", den „Boten vom Münsterthal", den „Vogesenboten", die „Elsässer Nachrichten" und das „Barrer Cantonsblatt";
2. für den Landgerichtsbezirk Mülhausen ebenfalls nach Wahl der Betheiligten: in die „Neue Mülhauser Zeitung", den „Mülhauser Anzeiger", das „Mülhauser Tagblatt", das „Altkircher Kreisblatt", den „Sennheimer Boten", die „Thanner Zeitung" und den „Expreß".

Art. 3.

Die Einrückungsgebühr wird gleichmäßig für die in Art. 1 und 2 genannten Blätter für die Zeile von 34 Buchstaben der ersten Einrückung auf 12 Pfennige und für diejenige der zweiten und weiteren Einrückung einer und derselben Bekanntmachung auf 10 Pfennige festgesetzt, sofern die betreffende Bekanntmachung schon bei der ersten Einrückung als eine wiederholt zu veröffentlichende bezeichnet worden ist und die einzelnen Veröffentlichungen in nicht längeren als dreiwöchentlichen Zwischenräumen erfolgen. Als Normalbuchstabe gilt der Buchstabe n, Borgisschrift.

Art. 4.

Die Taxe für das legalisirte Belagexemplar beträgt 40 Pfennige, eingerechnet die Einregistrirungsgebühren.

Art. 5.

Die durch Gesetz oder richterliche Verfügung vorgeschriebenen Veröffentlichungen sind in den im Armenrecht betriebenen Sachen unentgeltlich aufzunehmen.

Art. 6.

Die vorgenannten Blätter haben die Artikel 1 und 2 dieser Verordnung monatlich mindestens einmal unentgeltlich einzurücken.

Gegenwärtige Verordnung wird durch das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" bekannt gemacht.

Colmar, den 16. Dezember 1892.

Der Bezirkspräsident

I. 12744. **v. Jordan.**

---

b. Unter-Elsaß.

(584) Verordnung,

betreffend die Erwerbung der für die Herstellung einer normalspurigen Eisenbahn von Röschwoog nach dem Rhein, sowie für den zweigleisigen Ausbau der Bahnstrecken von Saaralben nach Bensdorf, von Obermodern nach Hagenau und von Hagenau nach Röschwoog erforderlichen Grundstücke im Wege der Zwangsenteignung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des Gesetzes vom 3. Mai 1841, betreffend die Zwangsenteignung zu öffentlichen Zwecken (bulletin des lois IXe série no 9285), auf Antrag des Reichskanzlers, was folgt:

Artikel 1.

Die Herstellung einer normalspurigen Eisenbahn von Röschwoog in der Richtung auf Karlsruhe nach dem Rhein, sowie der zweigleisige Ausbau der Bahnstrecken von Saaralben nach Bensdorf, von Obermodern nach Hagenau und von Hagenau nach Röschwoog, wofür durch das Gesetz vom 10. April 1892, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1892/93 (Reichsgesetz-Blatt Seite 471) die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt sind, wird hiermit als im öffentlichen Nutzen liegend und als dringlich erklärt.

Die mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragte Behörde wird ermächtigt, die erforderlichen Grundstücke nöthigenfalls im Wege der Zwangsenteignung, zu erwerben.

Artikel 2.

Der Reichskanzler ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Wernigerode, den 14. November 1892.

(L. S.) **Wilhelm.**

In Vertretung des Reichskanzlers:
Thielen.

Vorstehende Kaiserliche Verordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Bezirkspräsident
von Freyberg.

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(585) Auf Grund des §. 17 des Regulativs vom 3. November 1884, betreffend die Erfordernisse zur öffentlichen Bestellung als Feldmesser in Elsaß-Lothringen, sind die nachgenannten Personen als Feldmesser in Elsaß-Lothringen bestallt und vereidigt worden:

1. Eissler, Karl, in Straßburg,
2. Goetz, Paul, in Straßburg,
3. Kühl, Johann, in Straßburg,
4. Mathias, Eugen, in Reichshofen,
5. Schommer, Theodor, in Straßburg.

Denselben ist zugleich die Ermächtigung zur Vornahme von Vermessungen in Gemäßheit der §§. 11, 23 und 52 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 ertheilt worden.

Straßburg, den 16. Dezember 1892.

Der Direktor der direkten Steuern.

K. 8325. **Geiseler.**

(586)

Der Metzger Ludwig Simonin in Saales beabsichtigt, auf seinem in Saales in der Straße genannt du chêne belegenen und im Kataster unter Nr. 1269 der Sektion A eingetragenen Grundstücke ein Schlachthaus zu errichten. Beschreibung, Zeichnung und Lageplan liegen sowohl auf dem Gemeindehause in Saales als auch auf der Kreisdirektion während der Amtsstunden zur Einsicht aus.

Einwendungen gegen die Anlage sind binnen einer 14tägigen, mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes beginnenden und alle späteren Einwendungen ausschließenden Frist bei dem Bürgermeister in Saales oder bei mir geltend zu machen.

Molsheim, den 10. Dezember 1892.

Der Kreisdirektor
Nr. 3886. **Twiersen.**

(587)

Der Fabrikant Gustav Weiß zu Kingersheim beabsichtigt, auf seinem in der genannten Gemeinde gelegenen Grundstücke, Parzelle Nr. 1050 im Gewanne „Hinter der Mauer“, Sektion B des Katasters, einen Sammelweiher anzulegen, welcher mit dem Wasser des Dollerbächleins gespeist werden soll. Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von vierzehn Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes, bei dem Unterzeichneten oder dem Herrn Bürgermeister zu Kingersheim anzubringen.

Die Beschreibungen und Pläne der Anlagen liegen in je einem Exemplare auf dem Bürgermeisteramte zu Kingersheim zur Einsicht offen.

Mülhausen, den 15. Dezember 1892.

Der Kreisdirektor
J.-Nr. I. 6746. **Sommer.**

(588)

Der Seifensieder Karl Baumhauer zu Barr beabsichtigt, die Abwässer seiner an dem Unter-Mittelbergheimerwege zu Barr gelegenen Seifensiederei, welche nach dem Genehmigungsbeschlusse vom 30. Mai 1881 bisher in Fanggruben gesammelt und abgefahren werden mußten, fernerhin mittelst einer Röhrenleitung durch den städtischen Kanal in den Hochwasserkanal der Kirnel zu leiten. Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes, bei dem unterzeichneten Kreisdirektor oder dem Bürgermeister zu Barr anzubringen.

Die Beschreibungen und Pläne liegen auf der Kreisdirektion hier und auf dem Bürgermeisteramte zu Barr zur Einsicht offen.

Schlettstadt, den 13. Dezember 1892.

Der Kreisdirektor
Nr. 3581. **Pöhlmann.**

(589)

Für die Kogenheimer Wässerungsgenossenschaft soll an Stelle der durch Ministerial-Erlaß vom 5. August 1880 bestätigten Wässerungsordnung eine neue die Wässerung des Genossenschafts-Gebietes ergebende Verordnung aufgestellt werden. Der Entwurf derselben, Zeichnungen und Pläne liegen auf dem Bürgermeisteramte zu Ebersmünster zu Jedermanns Einsicht offen.

Etwaige Einwendungen gegen die neue Verordnung sind binnen einer die spätere Geltendmachung ausschließenden Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Tage der Ausgabe dieses Blattes, bei dem Unterzeichneten oder bei dem Bürgermeister zu Ebersmünster geltend zu machen.

Schlettstadt, den 13. Dezember 1892.

Der Kreisdirektor
Nr. 3543. **Pöhlmann.**

(590)

Der Besitzer der Hasenhaarschneiderei in Königshofen Nr. 120, L. Heintz, hat die Erlaubniß zur Verlegung seiner Hasenhaarschneiderei nach dem Grundstücke am Spitalgartenweg, Katasternummer 299, 300, 320, 321 und 330 nachgesucht. Die Zeichnung und Beschreibung liegen in je einer Ausfertigung bei der Kaiserlichen Polizeidirektion und bei dem hiesigen Bürgermeisteramt zu Jedermanns Einsicht auf. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen der im §. 17 der Gewerbeordnung bezeichneten, die spätere Geltendmachung ausschließenden 14tägigen Frist bei mir oder bei dem hiesigen Bürgermeisteramt in Doppelschrift niederzulegen oder zu Protokoll zu geben. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem die diese Bekanntmachung enthaltende Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes ausgegeben wird.

Straßburg, den 16. Dezember 1892.

Der Kaiserliche Polizeipräsident
I. 13099. **Feichter.**

V. Personal-Nachrichten.

(591)

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Forstmeister Lange in St. Avold aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Dienste den Kronen-Orden dritter Klasse zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Kaiserlicher Statthalter.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem vortragenden Rath bei dem Kaiserlichen Statthalter und Kurator der Kaiser-Wilhelms-Universität, Geheimen Oberregierungsrath Dr. Hoseus zu Straßburg den Charakter als Kaiserlicher Wirklicher Geheimer Oberregierungsrath mit dem Range der Räthe erster Klasse zu verleihen.

Universität.

Ernannt: Der Oberlehrer am K. Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Berlin Dr. Mayer zum außerordentlichen Professor an der evangelisch-theologischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg.

Verwaltung des Innern.

Durch landesherrliche Verordnung des Herrn Statthalters ist der bisherige Bürgermeister Jakob Ober in Grendelbruch zum Bürgermeister und der Bauunternehmer Gottfried Vogt zum Beigeordneten der Gemeinde Schirmeck im Bezirke Unter-Elsaß ernannt worden.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu Colmar von Vacano den Charakter als Kaiserlicher Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath mit dem Range der Räthe erster Klasse zu verleihen, ferner den Amtsrichter Dr. Hilgard in Saargemünd zum Richter bei dem Landgericht daselbst zu ernennen und den Amtsrichter Voltz vom Amtsgericht in Finstingen an das Amtsgericht in Saargemünd in gleicher Eigenschaft zu versetzen, sowie dem Sekretär bei der Oberstaatsanwaltschaft Bau in Colmar, dem Landgerichts-Obersekretär Haas daselbst und dem Sekretär bei der Staatsanwaltschaft Stephany in Metz den Charakter als Kanzleirath zu verleihen.

Gestorben: Der Erste Ergänzungsrichter des Amtsgerichts Hagenau, Rentner Karl Wilhelm Gebell.

Ernannt: Der bisherige zweite Ergänzungsrichter desselben Gerichts, Kaufmann Edmund Hoerdt in Hagenau, zum ersten, der Rentner und Eigenthümer Joseph Christophel daselbst zum zweiten Ergänzungsrichter des Amtsgerichts Hagenau, Referendar Mühlenberg auf Grund der bestandenen Staatsprüfung zum Gerichtsassessor, Sekretariatsassistent Humbert zum Amtsgerichtssekretär in Lützelstein und Gerichtsschreiberamtskandidat Orth zum Sekretariats-Assistenten bei dem Amtsgerichte in St. Avold.

Den Notaren Barbieux in Château-Salins und Bellard in Niederaspach ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste des Reichslandes ertheilt worden.

Die von dem Bischof von Straßburg vorgenommene Ernennung des Superiors des Bischöflichen Progymnasiums in Zillisheim Karl Pessieux, zum Pfarrer in Tornach hat die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommene Ernennung des Pfarrers Bresch in Eckenburg zum Pfarrer in Ostheim hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den K. Oberförstern Gümbel zu Schlettstadt, Kühn zu Gebweiler, Eybold zu Maursmünster, Sachs zu Metz, Bierau zu Rottau und Pilz zu Alberschweiler den Titel als Forstmeister mit dem Range der Räthe vierter Klasse zu verleihen.

Der Kaiserliche Statthalter hat den Obersteuerkontroleuren Wille in Diruze, Sell in Colmar, Poratz in Hagenau, de Roon in Straßburg, von Griesheim in Schlettstadt Ebeling in Zabern, Laubsch in Metz und von Wickede in Rappoltsweiler den Charakter als Steuerinspektor verliehen.

Oberschulrath.

Der Kaiserliche Statthalter hat den Oberlehrern: Dr. Albrecht am Lyzeum in Colmar, Dr. Blaum am Lyzeum in Straßburg, Dr. Caspers am Gymnasium in Hagenau, Dr. Cramer am Lyzeum in Colmar, Dr. Faber an der Gewerbschule in Mülhausen, Dr. Geller am Lyzeum in Straßburg, Dr. Harbordt am Lyzeum in Straßburg, Dr. Pfaff am Gymnasium in Buchsweiler, Ritgen am Gymnasium in Schlettstadt, Dr. Schellens am Gymnasium in Zabern, Giroux am Gymnasium in Hagenau, Wolf am Lyzeum in Metz das Prädikat als Professor verliehen.

Ernannt: Lehrerin Schorn zur Vorsteherin der städtischen höheren Mädchenschule in Pfalzburg.

Versetzt: Oberlehrer Köhler von der städtischen höheren Mädchenschule in Straßburg an die Realschule in Metz, der ordentliche Lehrer Peter von der Realschule bei St. Johann in Straßburg an die Neue Realschule daselbst, Seminaroberlehrer Severin Wagner vom Lehrerseminar II in Colmar als Vorsteher an die Präparandenschule daselbst.

Uebertragen: Dem ordentlichen Lehrer Dr. Kromayer am Lyzeum in Metz die Verwaltung einer Lehrerstelle an der städtischen höheren Mädchenschule in Straßburg.

Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Ernannt: Salzsteuereinnehmer I. Klasse Metzger in Moyenvic zum Assistenten I. Klasse in Mülhausen, der kommissarische Enregistrementseinnehmer Ringes in Remilly zum Enregistrementseinnehmer daselbst, Enregistrementsassistent Kasper in Saargemünd zum Enregistrementseinnehmer in Drulingen, Supernumerar Kaufmann in Diedenhofen zum Enregistrementsassistenten in Saargemünd, Anwärter Bartos in Avricourt zum Grenzaufseher daselbst, Anwärter Reimuth in Leimen zum Grenzaufseher daselbst.

Versetzt: Enregistrementseinnehmer Badert in Drulingen nach Hochfelden, berittener Grenzaufseher Klein in Solgne nach Münster, Grenzaufseher Manteuffel in Felleringen als berittener Grenzaufseher nach Solgne.

Pensionirt: Assistent I. Klasse von Holnstein in Mülhausen.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Der Gemeindeschreiber Eugen Chaudre in Schirmeck zum Bürgermeister von Grendelbruch.

Definitiv ernannt: Lehrer Weber in Rosfeld.

Versetzt: Lehrer Habenreithinger von Rimsdorf nach Morsbronn.

c. Lothringen.

Ernannt: Martin August Poirot zum Bürgermeister, Martin Groß zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Hof.

Definitiv ernannt: Reifferscheidt zum Lehrer an der Gemeindeschule zu Biedersdorf.

Pensionirt: Elementarlehrer Eyles zu Saargemünd.

VI. Vermischte Anzeigen.

(592)

Vakanzen. Die Kantonalarztstelle des Kantons Selz, Kreis Weißenburg, ist vom 1. Februar 1898 ab neu zu besetzen.

Mit der Stelle ist eine jährliche Vergütung von 820 ℳ aus Mitteln des Bezirkes verbunden; auch wird voraussichtlich dem neuen Kantonalarzte die Bahnarztstelle sowie die Stelle als Gemeinde- und Hospitalarzt von Selz übertragen werden.

Zu der Kantonalarztstelle gehören die Gemeinden: Aschbach, Beinheim, Bühl, Eberbach (Selz), Kesseldorf, Kröttweiler, Mothern, Münchhausen, Niederrödern, Oberlauterbach, Schaffhausen, Selz, Siegen, Stundweiler, Trimbach und Winzenbach.

Bewerber wollen ihre auf Stempelpapier geschriebenen Gesuche, welchen das ärztliche Befähigungszeugniß beizufügen ist, bis zum 10. Januar 1898 an den Herrn Bezirkspräsidenten in Straßburg einreichen.

(593)

Die Vaterländische Vieh-Versicherungsgesellschaft in Dresden hat den Herrn Karl Ferdinand August Fourmann in Metz zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

(594)

Die Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungsgesellschaft „Iduna“ in Halle a. d. Saale hat den Herrn Aloys Feßler in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domizil gewählt.

(595)

Das Proviantamt Straßburg nimmt fortgesetzt Roggen, Hafer, Heu und Roggenstroh von Produzenten aus der Tageszufuhr an. Die Zuführungen von Roggen sind nach dem neuen Proviantamt an der Schwarzwaldstraße, die von Hafer, Heu und Roggenstroh an die Magazin-Rendantur, Saarburgerstraße 3, zu richten, an welchen Stellen auch die sofortige Bezahlung nach dem jeweiligen Tagespreise stattfindet.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vorm. R. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Beiblatt. | Straßburg, den 31. Dezember 1892.

I. Verordnungen pp. des Ministeriums und des Oberschulraths.

(596)

Der Amtsrichter Scholz in Busendorf ist zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für die Invaliditäts- und Altersversicherung in Bolchen ernannt worden.
I. D. 6710.

(597)

In Gemäßheit der §§. 35 und ff. des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 werden hierdurch die Verleihungsurkunden für

a) das Schwefelkiesbergwerk Elvire,
b) das Kupfererz- und Schwefelkiesbergwerk Anna,
c) das Schwefelkiesbergwerk Carolus,
d) das Zink- und Kupfererz- und Schwefelkiesbergwerk Carolus I,
e) das Manganerzbergwerk Philipp I

mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Planzeichnungen bei dem Kaiserlichen Bergrath Jasper in Straßburg, Wenkerstraße 4, zur Einsicht offen liegen.

Straßburg, den 18. Dezember 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.
I. D. 6708. J. A.: **Harff.**

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 12. September 1892 wird dem Commerner Bergwerks- und Hütten-Aktien-Verein in Bonn unter dem Namen „Elvire" das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Odern, Krüt und Felleringen, Kreis Thann, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 990 509 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Schwefelkieses nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 18. Dezember 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Schwefelkiesbergwerk Elvire bei Odern.
I. D. 6703.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 12. September 1892 wird dem Commerner Bergwerks- und Hütten-Aktien-Verein in Bonn unter dem Namen „Anna" das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Odern und Felleringen, Kreis Thann, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 995 000 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Kupfererze, sowie in dem mit den Buchstaben A B^I B^II C D bezeichneten, 1 642 104 Quadratmeter großen Theile desselben Feldes zur Gewinnung des in diesem Theile vorkommenden Schwefelkieses nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 18. Dezember 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Kupfererz- und Schwefelkiesbergwerk Anna bei Odern.
I. D. 6704.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 12. September 1892 wird dem Commerner Bergwerks- und Hütten-Aktien-Verein in Bonn unter dem Namen „Carolus" das Bergwerks-Eigenthum in dem in der Gemeinde Wildenstein, Kreis Thann, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 992 048,5 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Schwefelkieses nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 18. Dezember 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Schwefelkiesbergwerk Carolus bei Wildenstein.
I. D. 6705.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 12. September 1892 wird dem Commerner Bergwerks- und Hütten-Actien-Verein in Bonn unter dem Namen „Carolus I" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Altthann und Thann, Kreis Thann, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 998 000 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Zink- und Kupfererze, sowie des Schwefelkieses nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 18. Dezember 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Zink- und Kupfererz- und Schwefelkiesbergwerk Carolus I.
I. D. 6706.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 12. September 1892 wird dem Commerner Bergwerks- und Hütten-Actien-Verein in Bonn unter dem Namen „Philipp I" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wattweiler, Kreis Thann, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2000000 Quadratmetern hat, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Manganerzes nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Straßburg, den 18. Dezember 1892.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

Verleihungsurkunde für das Manganerzbergwerk Philipp I bei Wattweiler.

I. D. 6707.

---

(598)

Gemäß §. 75 a des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 wird bekannt gemacht, daß die nachstehend aufgeführten, auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen in den Bezirken Unter- und Ober-Elsaß die Bescheinigung erhalten haben, daß sie — vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes — den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes genügen.

Straßburg, den 27. Dezember 1892.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Der Unterstaatssekretär.

I. D. 7000. J. A.: **Harff.**

Verzeichniß.

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Hülfskasse.	Sitz.
	Bezirk Unter-Elsaß.	
	Kreis Erstein.	
1	Die „Eintracht"	Enzheim.
2	Die „Eintracht"	Lingolsheim.
3	Die „Freigebige"	"
4	Gegenseitiger Unterstützungsverein	Bläsheim.
5	Gegenseitige Unterstützungskasse	Düttlenheim.
	Kreis Hagenau.	
1	Freie Hülfskasse „St. Joseph"	Sufflenheim.
2	Freie Hülfskasse Nr. 2 „Einigkeit"	"
3	Freie Hülfskasse Nr. 1	Drusenheim.
4	Freie Hülfskasse Nr. 2	"
5	Freie Hülfskasse Nr. 1 „Vereinigte Männerkasse" (Zum Lamm).	Oberhofen.
6	Freie Hülfskasse Nr. 2 „Vereinigte Männerkasse" (Zur Linde).	"
7	Freie Hülfskasse „Gegenseitiger Unterstützungsverein in Krankheits- und Sterbefällen".	Rohrweiler.
8	Freie Hülfskasse „Unterstützungsgesellschaft Schirrhein-Schirrhofen".	Schirrhein.
9	Freie Hülfskasse Nr. 3	Drusenheim.
10	Freie Hülfskasse „Feuerwehrkasse"	Bischweiler.
11	Freie Hülfskasse	Offendorf.
	Kreis Molsheim.	
1	Gegenseitige Unterstützungskasse der Gemeinde Griesheim.	Griesheim.
2	Freie Hülfskasse für Männer „die Wohlthätige".	Wasselnheim.
3	Freie Hülfskasse für Frauen „die Beschützerin".	"
	Kreis Schlettstadt.	
1	Concordia	Barr.
2	Eintracht	"
3	Freie Hülfskasse der Gerberarbeiter	"
4	Union (fr. „Gegenseitige Hülfsgesellschaft bei Stahl").	"
5	Gegenseitige Unterstützungskasse.	Hohwald.
6	Gegenseitige Unterstützungsgenossenschaft.	Kestenholz.
7	Gegenseitige Unterstützungsgesellschaft für Männer.	Schlettstadt.
	Landkreis Straßburg.	
1	Die Willkommene	Hochfelden.
2	Die Union	Hönheim.
3	Die Bruderliebe	Schiltigheim.
4	Die freie Hülfskasse	Hangenbieten.
5	Die Mildthätige	Oberschäffolsheim.
6	Die Eintracht	Geudertheim.
7	Die Wohlthätige	Schiltigheim.
8	Die Brüderliche	Eckbolsheim.
9	Die Vorsicht	Achenheim.
10	Die Bruderliebe	Weyersheim.
11	Die Union	Bischheim.
12	„Protestantische Hülfsgesellschaft unter den Christen Augsburgischer Konfession in Bischheim-Hönheim".	"
13	Die Freigebige	Wolfisheim.
	Kreis Zabern.	
1	Gegenseitige Unterstützungskasse	Pfaffenhofen.
2	Gesellschaft gegenseitiger Unterstützung in Krankheits- und Sterbefällen.	Buchsweiler.
3	Gegenseitige Kranken- und Sterbekasse.	Dettweiler.

Stadtkreis Straßburg.

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Hülfskasse.	Sitz.
1	Freie Hülfskasse Nr. 1 (vormals Nr. 7 „die Union").	Straßburg.
2	Freie Hülfskasse Nr. 2 (vormals Nr. 45 „die Aufrichtige").	Ruprechtsau.
3	Freie Hülfskasse Nr. 3 (vormals „l'Alsacienne", Nr. 118).	Straßburg.
4	Freie Hülfskasse Nr. 4 (vormals Nr. 107 „die Vorsehung" für Frauen).	Ruprechtsau.
5	Freie Hülfskasse Nr. 5 (vormals Nr. 95).	Neuhof.
6	Freie Hülfskasse Nr. 6 (vormals Nr. 21 „die Eintracht").	Neudorf.
7	Freie Hülfskasse Nr. 7 (vormals Nr. 35 „die Untheilbare").	Straßburg.
8	Freie Hülfskasse Nr. 8 (vormals Nr. 20, für Männer).	„
9	Freie Hülfskasse Nr. 9 (vormals Nr. 43, für Männer).	Neudorf.
10	Freie Hülfskasse Nr. 10 (vormals Nr. 25).	Straßburg.
11	Freie Hülfskasse Nr. 11 (vormals Nr. 32 „zum Dachs").	„
12	Freie Hülfskasse Nr. 12 (vormals Nr. 82 „die Vorsicht").	„
13	Freie Hülfskasse Nr. 13 (vormals Nr. 76).	Neuhof.
14	Freie Hülfskasse Nr. 14 (vormals Nr. 84 „die Beruhigende").	Straßburg.
15	Freie Hülfskasse Nr. 15 (vormals Nr. 27 „die Eintracht")	„
16	Freie Hülfskasse Nr. 16 (vormals Nr. 40 „Eremitage").	Neudorf.
17	Freie Hülfskasse Nr. 17 (vormals Nr. 114 „die Kluge").	Ruprechtsau.
18	Freie Hülfskasse Nr. 18 (vormals Nr. 117 „die Bruderliebe").	Neudorf.
19	Freie Hülfskasse Nr. 19 (vormals Nr. 121 „die Mutuelle").	Straßburg.
20	Freie Hülfskasse Nr. 20 (vormals Nr. 8 „die Wohlwollende").	„
21	Freie Hülfskasse Nr. 21 (vormals Nr. 12 „la Concorde").	Neuhof.
22	Freie Hülfskasse Nr. 22 (vormals Nr. 52 „die Freundeshand").	Straßburg.
23	Freie Hülfskasse Nr. 23 (vormals Nr. 83 „die Eintracht").	„
24	Freie Hülfskasse Nr. 24 (vormals Nr. 108 Kranken- und Sterbekasse ehemaliger Soldaten).	„
25	Freie Hülfskasse Nr. 25 (vormals Nr. 53 „die Union").	Musau.
26	Freie Hülfskasse Nr. 26 (vormals Nr. 73).	Grüneberg.
27	Freie Hülfskasse Nr. 27 (vormals Nr. 125, für Männer, „zu den drei Aehren").	Grüneberg.
28	Freie Hülfskasse Nr. 28 (vormals Nr. 128 „Frauen-Kranken- und Sterbekasse").	Neudorf.
29	Freie Hülfskasse Nr. 29 (vormals Nr. 6 „die Union").	Straßburg.
30	Freie Hülfskasse Nr. 30 (vormals Nr. 23 „Handwerkerunterstützungsverein").	„
31	Freie Hülfskasse Nr. 31 (vormals Nr. 30 „die thätige Bruderliebe").	„
32	Freie Hülfskasse Nr. 32 (vormals Nr. 109 „die Menschenliebe").	„
33	Freie Hülfskasse Nr. 33 (vormals Nr. 126 „die Vorsehende").	„
34	Freie Hülfskasse Nr. 34 (vormals Nr. 138 „die Nächstenliebe").	Ruprechtsau.
35	Freie Hülfskasse Nr. 35 (vormals Nr. 85 „die Hoffnung").	Kronenburg.
36	Freie Hülfskasse Nr. 36 (vormals Nr. 36 „Elsässer Frauenverein").	Straßburg.
37	Freie Hülfskasse Nr. 37 (vormals Nr. 100 „Frauenliebe").	„
38	Freie Hülfskasse Nr. 38 (vormals Nr. 110 „Union").	Ruprechtsau.
39	Freie Hülfskasse Nr. 39 „für Frauen-Einigkeit" (vormals Nr. 68).	Straßburg.
40	Freie Hülfskasse Nr. 40 (vormals Nr. 58 „die Cordiale").	„
41	Freie Hülfskasse Nr. 41 (vormals Nr. 78 „Unserer lieben Frau").	„
42	Freie Hülfskasse Nr. 42 „Viktoria" (vormals Nr. 42).	„
43	Freie Hülfskasse Nr. 43 (vormals Nr. 86).	„
44	Freie Hülfskasse Nr. 44 „die Vorsichtige" (vormals Nr. 97).	„
45	Freie Hülfskasse Nr. 45 „Concordia" (vormals Nr. 129).	„
46	Freie Hülfskasse Nr. 46 „Union" (vormals Nr. 135).	„
47	Freie Hülfskasse Nr. 47 „die Eintracht" (vormals Nr. 47).	„
48	Freie Hülfskasse Nr. 48 (vormals Nr. 66).	„
49	Freie Hülfskasse Nr. 49 (vormals Nr. 4).	„
50	Freie Hülfskasse Nr. 50 (vormals Nr. 37 „die Vorsichtige").	„
51	Freie Hülfskasse Nr. 51 (vormals Nr. 77 „Concordia").	Ruprechtsau.
52	Freie Hülfskasse Nr. 52 (vormals Nr. 89 „la Confiance").	Straßburg.

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Hülfskasse.	Sitz.
53	Freie Hülfskasse Nr. 53 „Kranken-Unterstützungs- und Sterbekasse der Bäcker-Innung von Straßburg und Umgegend" (vormals Nr. 131).	Straßburg.
54	Freie Hülfskasse Nr. 54 „die Einigkeit" (vormals Nr. 134).	„
55	Freie Hülfskasse Nr. 55 „die Wohlthäterin" (vormals Nr. 3).	„
56	Freie Hülfskasse Nr. 56 (vormals Nr. 31 „la Paternelle").	„
57	Freie Hülfskasse Nr. 57 „Concordia" (vormals Nr. 94).	Königshofen.
58	Freie Hülfskasse Nr. 58 „die Unterstützende" (vorm. Nr. 141).	Straßburg.
59	Freie Hülfskasse Nr. 59 „die Gleichheit" (vormals Nr. 87).	Neudorf.
60	Freie Hülfskasse Nr. 60 „die Gleichheit" (vormals Nr. 99).	Königshofen.
61	Freie Hülfskasse Nr. 61 „Dreikönigskasse" (vormals Nr. 59).	Straßburg.
62	Freie Hülfskasse Nr. 62 (vormals Nr. 71).	„
63	Freie Hülfskasse Nr. 63 „die Freundschaft" (vorm. Nr. 115).	Neudorf.
64	Freie Hülfskasse Nr. 64 „Kranken- und Unterstützungskasse des Straßburger Metzgervereins" (vormals Nr. 133).	Straßburg.
65	Freie Hülfskasse Nr. 65 für das Personal des Straßburger Wirthevereins (vorm. Nr. 139).	„
66	Freie Hülfskasse Nr. 66 (vormals Nr. 64).	„
67	Freie Hülfskasse Nr. 67 „die Wohlthätige" (vorm. Nr. 81).	„
68	Freie Hülfskasse Nr. 68 (vormals Nr. 5).	„
69	Freie Hülfskasse Nr. 69 für Frauen „zu den drei Aehren" (vormals Nr. 124).	„ (Grüneberg 7).
70	Freie Hülfskasse Nr. 70 „die Brüderliche" (vormals Nr. 44).	Ruprechtsau.
71	Freie Hülfskasse Nr. 71 (vormals Nr. 57).	Straßburg.
72	Freie Hülfskasse Nr. 72 für Frauen „die Eintracht" (vormals Nr. 63).	„

Bezirk Ober-Elsaß.

Kreis Colmar.

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Hülfskasse.	Sitz.
1	Eingeschriebene Hülfskasse der Holzarbeiter zu Colmar.	Colmar.
2	Eingeschriebene Hülfskasse der Eisenarbeiter zu Colmar.	„
3	Eingeschriebene Hülfskasse der Bauhandwerker zu Colmar.	Colmar.
4	Eingeschriebene Hülfskasse der freiwilligen Krankenunterstützungs- und Sterbekasse zu Colmar.	„
5	Eingeschriebene Hülfskasse der Rebleute zu Colmar.	„

Kreis Mülhausen.

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Hülfskasse.	Sitz.
1	Freie Hülfskasse der Maler zu Mülhausen.	Mülhausen.
2	Freie Hülfskasse der Graveure, Reliefarbeiter und Moletteure auf Walzen zu Mülhausen.	„
3	Freie Hülfskasse St. Stephanskasse.	„

Kreis Gebweiler.

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Hülfskasse.	Sitz.
1	Eingeschriebene Hülfskasse „Eintracht" in Bühl.	Bühl.
2	Eingeschriebene Hülfskasse „St. Johannes" zu Lautenbach.	Lautenbach.
3	Eingeschriebene Hülfskasse „St. Michael" zu Lautenbach-Zell.	Lautenbach-Zell.
4	Eingeschriebene Hülfskasse „St. Cornelius" zu Murbach.	Murbach.
5	Eingeschriebene Hülfskasse „Krankenbruderschaft" in Lautenbach.	Lautenbach.
6	Eingeschriebene Hülfskasse „Einigkeit" in Bühl.	Bühl.
7	Gegenseitiger Hülfsverein zu Rimbach.	Rimbach.
8	Gegenseitiger Hülfsverein „St. Josef" zu Sengern.	Sengern, Gemeinde Lautenbach-Zell.
9	Gegenseitiger Hülfsverein „Union" zu Lautenbach-Zell.	Lautenbach-Zell.

Kreis Rappoltsweiler.

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Hülfskasse.	Sitz.
1	Eingeschriebene Hülfskasse „St. Sebastianskasse" zu Markirch.	Markirch.
2	Eingeschriebene Hülfskasse „Fortelbacher Krankenkasse" zu Fortelbach.	Fortelbach, Gemeinde Markirch.
3	Eingeschriebene Hülfskasse „Kranken- und Unterstützungskasse" zu Fortelbach.	Fortelbach, Gemeinde Markirch.
4	Eingeschriebene Hülfskasse „Vereinigung der Zettler."	Markirch.
5	Knappschaftskasse zu Eckirch . . .	Eckirch.
6	Webergesellschaft, Unterstützungsverein für die Stadt Markirch und das Leberthal.	Markirch.
7	Kranken- und Unterstützungskasse für Arbeiter aller Gewerbe zu Markirch.	„
8	Freie Hülfskasse „Vorsicht".	„

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Hülfskasse.	Sitz.
	Kreis Thann.	
1	Eingeschriebene Hülfskasse „Arbeiter-Hülfskasse“ zu St. Amarin.	St. Amarin.
2	Eingeschriebene Hülfskasse „Bürger- und Freundschaftskasse von Moosch“.	Moosch.
3	Eingeschriebene Hülfskasse „Eintracht macht stark“ zu Staffelfelden.	Staffelfelden.
4	Freie Hülfskasse „Brüderlichkeit“ zu Steinbach.	Steinbach.
5	Freie Hülfskasse „Bürger- und Freundschaftslade Weiler, bei Thann“.	Weiler.
6	Freie Hülfskasse „Engelsburg“ . .	Thann.
7	Freie Hülfskasse „Providence“. .	„
8	Freie Hülfskasse „Spinnerkasse“.	„
9	Krankenunterstützungskasse von Leimbach.	Leimbach.
10	Freie Hülfskasse „Bruderliebe“ zu Sennheim.	Sennheim.

II. Verordnungen pp. der Bezirkspräsidenten.

a. Ober-Elsaß.

(599) **Verordnung,**

betreffend das Abraupen der Bäume.

Auf Grund des §. 47 des Feldpolizeistrafgesetzbuchs vom 9. Juli 1888 verordne ich hierdurch für den Bezirk Ober-Elsaß:

Art. 1.

Die Eigenthümer, Pächter und Miether sind verpflichtet, die Bäume, Sträucher und Hecken, welche sich auf ihren eigenen Grundstücken oder auf solchen befinden, die sie unter irgend einem Titel innehaben, vor dem 20. Februar nächsten Jahres abzuraupen oder abraupen zu lassen.

Art. 2.

Das Abraupen der Bäume, Gesträuche und Hecken auf den im ungetheilten Besitze der Gemeinden befindlichen Grundstücken ist auf Kosten der Gemeinden durch die Herren Bürgermeister zu veranlassen.

Art. 3.

Die von den Bäumen, Gesträuchen und Hecken abgenommenen Raupennester und Gewebe sind sofort an einem nicht feuergefährlichen Orte zu verbrennen.

Art. 4.

Zwischen dem 20. und 28. Februar haben die Herren Bürgermeister zu prüfen, ob und in welcher Weise die vorstehende Verordnung ausgeführt worden ist. Gegen diejenigen, welche nicht abgeraupt haben, sind behufs strafrechtlicher Verfolgung Protokolle aufzunehmen. Auch ist auf Kosten der säumigen Eigenthümer, Pächter oder Miether das Abraupen nachzuholen. Die Bürgermeister sind befugt, die angeordneten Maßregeln auf Kosten der Säumigen zur Ausführung zu bringen und die Kosten nach den Vorschriften über die Eintreibung öffentlicher Gefälle im Verwaltungswege beizutreiben.

Art. 5.

Zuwiderhandlungen gegen die Art. 1, 2 und 3 werden gemäß §. 368 des Strafgesetzbuches mit Geldbuße bis zu 60 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Art. 6.

Die Herren Bürgermeister haben sofort die ortsübliche Bekanntmachung dieser Verordnung in ihren Gemeinden zu veranlassen.

Colmar, den 21. Dezember 1892.

Der Bezirkspräsident

III. 9548. **v. Jordan.**

(600) **Bekanntmachung.**

In Abänderung meiner Bekanntmachung vom 17. August d. Js. Nr. I. 8392 (Beiblatt S. 246) bestimme ich, was folgt:

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 19. März d. Js. Nr. I. 2412 (Central- und Bezirksamtsblatt, Beiblatt S. 83), betreffend die Einfuhr von Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen über die französische Grenze bei dem Nebenzollamt I Altmünsterol, bestimme ich, daß von neuem die thierärztliche Untersuchung an der Grenze durch den Kreisthierarzt Füß oder in dessen Vertretung durch den Stadtthierarzt Mandel, beide zu Mülhausen, zu erfolgen hat, und daß nur die von diesen Thierärzten ausgestellten Zeugnisse zur Einfuhr der genannten Thiere über die Grenze bei Altmünsterol berechtigen.

Als Gebühr für die Untersuchung hat der betreffende Thierarzt eine Pauschalsumme von vierundzwanzig Mark für jede Reise an die Grenze ohne Rücksicht auf die Zahl der zu untersuchenden Thiere zu beanspruchen, welche von den jedesmaligen Interessenten zu tragen sind.

Colmar, den 23. Dezember 1892.

Der Bezirkspräsident

I. 13024. **v. Jordan.**

e. Lothringen.

(601) **Bekanntmachung.**

Nachdem die Satzungen der in der Gemeinde Freisdorf, Kreis Bolchen, gebildeten Genossenschaft zur Entwässerung der Gewanne Patural de Mottersparch und Joignant Mottersparch diesseits genehmigt worden sind, bringe ich nach Einsicht des Artikels 12 des Gesetzes über die Syndikats-Genossenschaften vom 21. Juni 1865 und des Rundschreibens des Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten vom 12. August 1865 die Genossenschafts-Satzungen hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

Genossenschaftsstatut

für die unter dem Namen Drainagegenossenschaft Freisdorf II mit dem Sitze in Freisdorf gebildete autorisirte Syndikats-Genossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut ist gleichlautend mit dem vorstehend auf S. 29 unter (58) abgedruckten Statut der Feldwegegenossenschaft Tromborn bis auf nachstehende Artikel:

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus 3 Mitgliedern und 1 Stellvertreter. Hiervon sind 3 Mitglieder und 1 Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Grundbesitzer zu wählen.

Artikel 12.

Das Syndikat hat die Aufstellung der Projekte und die technische Leitung der Arbeiten dem Meliorations-Bauinspektor zu Metz zu übertragen. Letzterer kann die Meßgehülfen und Tagelöhner annehmen, welche er für seine Aufnahmen nöthig hat.

Die Bezahlung der Tagegelder und Reisekosten des bei Ausführung des Unternehmens beschäftigten Meliorationspersonals erfolgt nach den bestehenden Reglements.

Metz, den 15. Dezember 1892.

Der Bezirkspräsident.

IV. 4929. J. A.: Frhr. **von Kramer.**

(602) **Nachweisung**

des im Monat November 1892 festgestellten Durchschnitts der höchsten Tagespreise der Hauptmarktorte, nach welchem die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, §. 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. S. 52) und Art. II §. 6 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245).

Marktort.	Hafer.				Stroh: Roggen-: Richt-				Roggen-: Krumm-				Weizen-: Richt-				Weizen-: Krumm-				Heu.			
	Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5 % Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5 % Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5 % Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5 % Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5 % Aufschlag.		Durchschnitt der höchsten Tagespreise.		Desgleichen mit 5 % Aufschlag.	
	Es kosten je ein Hundert Kilogramm:																							
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Altkirch	16	94	17	78	6	80	7	14	—	—	—	—	6	40	6	72	—	—	—	—	9	—	9	45
Colmar	16	95	17	79	6	70	7	03	5	50	5	77	5	70	5	98	4	60	4	83	9	60	10	08
Gebweiler	18	40	19	32	6	40	6	72	—	—	—	—	5	60	5	88	—	—	—	—	9	60	10	08
Mülhausen	17	50	18	37	6	90	7	24	6	—	6	30	6	90	7	24	6	—	6	30	9	20	9	66
Rappoltsweiler	18	—	18	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	70	7	03	8	80	9	24
Thann	15	63	16	41	5	85	6	14	—	—	—	—	4	80	5	04	—	—	—	—	8	65	9	08
Brumath	16	—	16	80	5	60	5	88	—	—	—	—	5	—	5	25	—	—	—	—	10	—	10	50
Hagenau	16	08	16	88	5	55	5	83	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	15	9	61
Molsheim	16	—	16	80	5	80	6	09	—	—	—	—	5	—	5	25	—	—	—	—	9	60	10	08
Schlettstadt	16	—	16	80	5	60	5	88	4	80	5	04	5	—	5	25	4	40	4	62	8	40	8	82
Straßburg	17	20	18	06	—	—	—	—	6	50	6	82	—	—	—	—	6	50	6	82	11	—	11	55
Weißenburg	14	—	14	70	4	40	4	62	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	40	8	82
Zabern	14	70	15	44	7	65	8	03	6	75	7	09	6	05	6	35	5	25	5	51	9	—	9	45
Bolchen	14	40	15	12	8	—	8	40	5	48	5	75	5	48	5	75	5	48	5	75	9	60	10	08
Dieuze	15	80	16	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	40	3	57	10	—	10	50
Diedenhofen	15	15	15	91	5	20	5	46	4	80	5	04	4	25	4	46	4	—	4	20	9	65	10	13
Forbach	15	—	15	75	7	—	7	35	5	—	5	25	6	—	6	30	5	—	5	25	10	—	10	50
Metz	16	03	16	83	6	—	6	30	5	—	5	25	5	80	6	09	4	60	4	83	10	40	10	92
Saarburg	16	25	17	06	5	55	5	83	—	—	—	—	—	—	—	—	4	55	4	78	8	75	9	19
Saargemünd	14	—	14	70	5	—	5	25	4	50	4	73	4	40	4	62	3	30	3	47	9	20	9	66

III. Erlasse pp. anderer als der vorstehend aufgeführten Landesbehörden.

(603)

Die Wässerungsgenossenschaft Kapsweyer in der Pfalz beabsichtigt, behufs Wiesenbewässerung eine Stauschleuse in der Lauter auf der Grenze zwischen den Gemarkungen Kapsweyer und Altenstadt zu erbauen.

Die hierauf bezüglichen Beschreibungen, Pläne und Zeichnungen liegen gemäß §. 17 der Gewerbeordnung auf dem Bürgermeisteramte Altenstadt zur Einsicht offen. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen 14 Tagen, vom Tage der Ausgabe der gegenwärtigen Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblattes an gerechnet, bei mir oder dem Bürgermeister von Altenstadt schriftlich oder mündlich anzubringen.

Weißenburg, den 28. Dezember 1892.

Der Kreisdirektor
Sengenwald.

V. Personal-Nachrichten.

(604)

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den katholischen Hülfspfarrern Graß in Dossenheim, Fritsch in Minwersheim und Dietrich in Obersteinbrunn aus Anlaß ihres 50jährigen Priesterjubiläums den Rothen Adler-Orden vierter Klasse mit der Zahl 50, ferner dem Fußgendarmen Grüttner von der Gendarmerie-Brigade in Elsaß-Lothringen die Rettungsmedaille am Bande zu verleihen und dem Ministerialrath im Ministerium für Elsaß-Lothringen von Duriy, sowie dem ordentlichen Professor an der Kaiser-Wilhelms-Universität Dr. Michaelis zu Straßburg die Erlaubniß zur Anlegung der ihnen von Ihren Königlichen Hoheiten dem Großherzog und der Frau Großherzogin von Sachsen verliehenen, aus Anlaß der Feier Höchst-Ihres goldenen Ehejubiläums gestifteten Medaille zu ertheilen.

Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Ernannt: Der K. preußische Gerichtsassessor Dr. Böhmer und der Referendar Bischoff zu Colmar zu Regierungsassessoren.

Versetzt: Kantonalpolizeikommissar Stecher von Dieuze nach Pfalzburg.

Beauftragt: Grenzpolizeikommissar de Lorenzi in Altmünsterol mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Kantonal-Polizeikommissars in Dieuze.

Versetzt: Kanalaufseher Blümer von Hessen (Lothringen) nach Straßburg und der Kanalaufseher Gutsche von Saargemünd nach Hessen (Lothringen).

Beauftragt: Anwärter Dollen mit der Verwaltung der Kanalaufseherstelle in Saargemünd.

Justiz- und Kultus-Verwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Rechtsanwälten Dr. Reinhard in Straßburg und Karl in Saargemünd, sowie den Notaren Krieger in Colmar, Wehrung in Drulingen und Lauterbach in Straßburg den Charakter als Justizrath zu verleihen.

Gestorben: Notar Noel in Schnierlach, Amtsgerichtsrath Dr. Werry in Neubreisach.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommenen Ernennungen des Pfarrers Gourmez in Diemeringen zum Pfarrer in Görsdorf, des Pfarrers Hamm in Görsdorf zum Pfarrer in Diemeringen und des Pfarrers Horning in Sulzern zum Pfarrer in Grafenstaden haben die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung der Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Direktor der direkten Steuern, Kaiserlichen Geheimen Regierungsrath Geiseler zu Straßburg den Charakter als Kaiserlicher Geheimer Oberregierungsrath mit dem Range der Räthe zweiter Klasse zu verleihen.

Oberschulrath.

Der Kaiserliche Statthalter hat den kommissarischen Kreisschulinspektor Mendler in Bolchen zum Kaiserlichen Kreisschulinspektor in Elsaß-Lothringen ernannt.

Dem Kaiserlichen Kreisschulinspektor Mendler ist die Verwaltung der Schulinspektorstelle des Kreises Bolchen mit dem Amtssitze in Bolchen übertragen worden.

Bezirksverwaltung.

b. Unter-Elsaß.

Definitiv ernannt: Lehrer Weber in Plaine.

Versetzt: Klassenlehrer Schmidt von Sundhausen nach Schiltigheim.

c. Lothringen.

Ernannt: Der praktische Arzt Dr. Kirsch in Götzenbrück zum Kantonalarzt des Bezirks Götzenbrück mit dem Wohnsitze in Götzenbrück, Johann Peter Bertrand zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Failly, Gustav Hanrion zum Bürgermeister der Gemeinde Haiß.

Die Versetzung der Lehrerin Maria Reuter von Lautermingen nach Gebesdorf ist zurückgenommen.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg.

Neu angenommen: Ostermann, Bäckermeister in Wolfisheim als Postagent.

Ernannt: Der Postsekretär Rüth in Mülhausen zum Oberpostsekretär, die Postgehülfen Below in Hagenau, Leininger und Oehlhaffen in Straßburg zu Postassistenten.

Versetzt: Mittler, Postmeister, von Bischweiler nach

St. [illegible], W[illegible], Postmeister, von Dornach nach Bitschweiler. Illert, Postsekretär, von Darmstadt nach Dornach. Krause, Postpraktikant, von Straßburg nach St. Ludwig. Steck, Postassistent, von Straßburg nach Hagenau.

Freiwillig ausgeschieden: Niederle, Postgehülfe in Schiltigheim, Mathis, Postagent, in Wolfisheim.

Gestorben: Rangel, Postagent, in Wolxheim.

VI. Vermischte Anzeigen.

(605)

Die Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt in Berlin hat die Herren Karl Schwartzmann und Eduard Schwartzmann, Theilhaber der offenen Handelsgesellschaft in Firma G. Schwartzmann in Straßburg, zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in deren Wohnung Domizil gewählt.

(606)

Das Proviantamt Hagenau kauft vorzugsweise von Produzenten Hafer und Roggenrichtstroh von magazinmäßiger Beschaffenheit, Heu bis auf Weiteres nur von Produzenten, in Grenzen der hiesigen Marktpreise an. Die Roggenankäufe sind eingestellt und werden erst wieder in der zweiten Hälfte des Monats Januar aufgenommen. Verkäufer haben das Natural frei bis an das Magazin zu liefern. Die Abnahmen finden von jetzt ab nur Vormittags statt.

(607)

Das Proviantamt Saarburg i. L. kauft vorzugsweise von Produzenten Hafer, Heu, Weizen- und Roggenstroh von magazinmäßiger Beschaffenheit in Grenzen der örtlichen Marktpreise an. Verkäufer haben die Naturalien frei bis an das Magazin zu liefern.

Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt, vormals R. Schultz u. Co.

Digitized by Google

Digitized

Digitized by Google

Digitized by Google